B 1,030,515

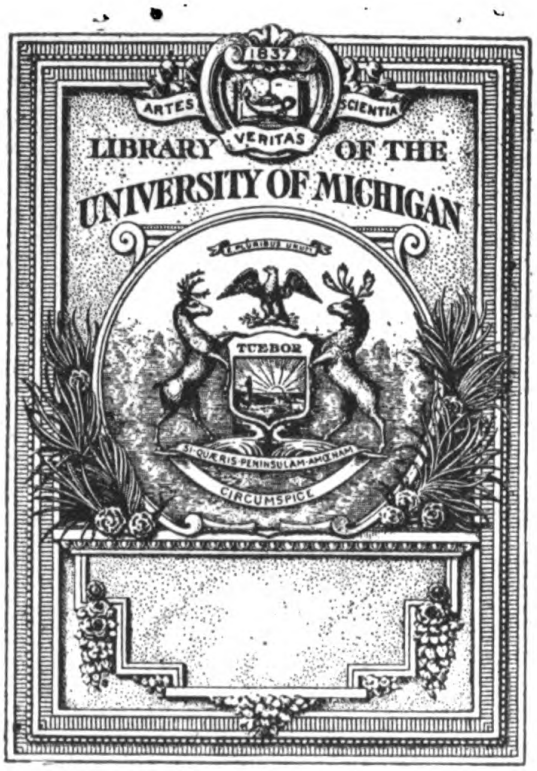
1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

H
5
.V61

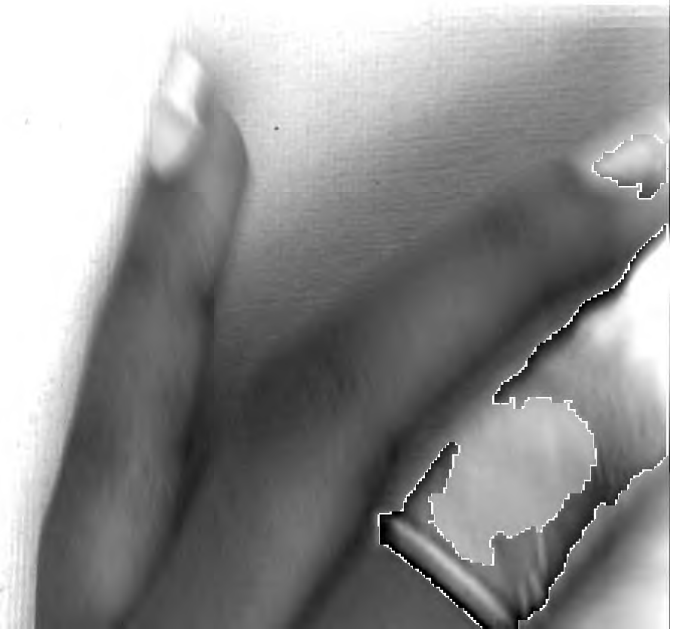

Vierteljahrschrift

für

Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Unter ständiger Mitwirkung

von

Prof. Dr. Gius. Salvioli (Neapel) und Prof. P. Vinogradoff (Oxford)

herausgegeben

von

Prof. Dr. St. Bauer
in Basel

Prof. Dr. G. von Below
in Freiburg i. Br.

Prof. Dr. L. M. Hartmann
in Wien

Prof. Dr. K. Kaser
in Salzburg

XV. Band

VERLAG VON W. KOHLHAMMER

Berlin W. 35 Derfflingerstrasse 16 | Stuttgart Urbanstrasse 14 | Leipzig Täubchenweg 21.

Alle Rechte vorbehalten.

Druck von W. Kohlhammer in Stuttgart.

55
06
68
13

Vierteljahrschrift

für

Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Unter ständiger Mitwirkung

von

Dr. Georges Espinas (Paris), Prof. Dr. Henri Pirenne (Gent),
Prof. Dr. Gius. Salvioli (Neapel), Prof. P. Vinogradoff (Oxford)

herausgegeben

von

Prof. Dr. St. Bauer
in Basel

Prof. Dr. G. von Below
in Freiburg i. Br.

Prof. Dr. L. M. Hartmann
in Wien

Prof. Dr. K. Kaser
in Czernowitz

XV. Band

Erstes Heft

VERLAG VON W. KOHLHAMMER

Berlin W. 35
Derfflingerstrasse 16

Stuttgart
Urbanstrasse 14

Leipzig
Frommannstr. 2a

1919

Inhalt des ersten Heftes.

I. Abhandlungen.

Seite

MÜLLER, KARL OTTO, Die Alpgüter der oberschwäbischen Klöster Hofen und Weingarten . . . . . 1—24

SCHÖTTLE, GUSTAV, Der Geldkurs in vom Feind besetzten Landstrichen. Ein geschichtlicher Rückblick . . . . . 25—63

II. Miszellen.

KOEHNE, CARL, Handwerkerrecht in Rechtssprichwörtern . . . 64—71

STRIEDER, JAKOB, Klosterarchive und Handelspapiere . . . . 72—76

COULIN, ALEXANDER, Zur würzburgischen Herzogtumsfrage . . 77—81

BELOW, G. v., Romantik und realistische Geschichtsforschung . . 82—91

III. Literatur.

Festschrift für Georg Cohn zu seinem siebenzigsten Geburtstage. Besprochen von r. . . . . 92—94

BARTH, PAUL, Die Philosophie der Geschichte als Soziologie. Besprochen von OTTO BRAUN . . . . . 94—95

FRH. V. SCHWERIN, CLAUDIUS, Deutsche Rechtsgeschichte (mit Ausschluß der Verfassungsgeschichte). Besprochen von WILHELM WEIZSÄCKER . . . . . 95—97

Handbuch der Wirtschaftsgeschichte, herausgegeben von Prof. Dr. GEORG BRODNITZ. Besprochen von ED. IMBERG . . . . 97—98

ARNDT, AD., Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit. Besprochen von OTTO MÜLLER . . . . . 99—100

WERMINGHOFF, ALBERT, Unsere Volkszahl in Vergangenheit und Gegenwart. Besprochen von ED. IMBEG . . . . . 100—101

MAYER, ERNST, Geschworenengericht und Inquisitionsprozeß; ihr Ursprung dargelegt. Besprochen von OTTO MÜLLER . . . 101—106

HAMPE, KARL, Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer. Besprochen von G. v. BELOW . . . . . 106—107

ROSENSTOCK, EUGEN, Herzogsgewalt und Friedensschutz. Besprochen von ALEXANDER COULIN . . . . . 107—108

BRINKMANN, KARL, Badische Weistümer und Dorfordnungen. Besprochen von HERMANN AUBIN . . . . . 108—110

FABRICIUS, WILHELM, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz. Besprochen von H. GOLDSCHMIDT . . . 110—111

SOMBART, WERNER, Der moderne Kapitalismus. Besprochen von RUDOLF HÄPKE . . . . . 111—118

WAGNER, GERTRUD, Das Gewerbe der Bader und Barbiere im deutschen Mittelalter und WEVER, LOTTE, Die Anfänge des deutschen Leinengewerbes bis zum Ausgang des 14. Jahrhundrrts. Besprochen von HERMANN WÄTJEN . . . . . 118—121

GOETZ, LEOP. KARL, Deutsch-russische Handelsverträge des Mittelalters. Besprochen van PAUL REHME . . . . . 121—123

LORENTZ, HERMANN, Quellen zur städtischen Verwaltungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte von Quedlinburg vom 15. Jahrhundert bis zur Zeit Friedrichs des Großen. Besprochen von KARL OTTO MÜLLER . . . . . 123—125

Inhalt des fünfzehnten Bandes.

I. Abhandlungen.

	Seite
Baasch, Ernst, Zur Statistik des Schiffspartenwesens	211—234
Fiesel, Ludolf, Zur Entstehungsgeschichte des Zollgeleits	466—506
Frey-Schlesinger, Anna, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der habsburgischen Post im 16. Jahrhundert	399—465
Merores, Margarete, Die ältesten venezianischen Staatsanleihen und ihre Entstehung	381—398
Müller, Karl Otto, Die Alpgüter der oberschwäbischen Klöster Hofen und Weingarten	1—24, 159—210
Schöttle, G., Der Geldkurs in vom Feind besetzten Landstrichen. Ein geschichtlicher Rückblick	25—63
Weise, G., Staatliche Baufronden in fränkischer Zeit	341—380

II. Miszellen.

Aubin Gustav, Die Berufe der Stadt Bautzen in Handel und Gewerbe vom 15. bis 18. Jahrhundert	235—251
Baasch, Ernst, Aus einer hamburgischen Fallitenstatistik des 18. Jahrhunderts	533—545
Below, G. v., Romantik und realistische Geschichtsforschung	82—91
Coulin, A., Zur würzburgischen Herzogtumsfrage	77—81
Coulin, A., Kaiserliche Erste Bitten auf Abtei und Hochstift Fulda	268—271
Frölich, Karl, Städte und Wüstungen	546—558
Gelzer, M., Cäsars Monarchie und das Prinzipat des Pompejus	522—529
Hahn, E., Eine Fortsetzung von K. Büchers „Entstehung der Volkswirtschaft“	507—512
Hofmeister, Adolf, Die Zahlungen Sikonulfs von Salerno an das Fränkische Reich 844	530—532
Hohoff, W., Zur Geschichte des Wortes und Begriffes „Kapital“	281—310
Kaphahn, Fritz, „1648 und 1919“. Historische Proben zur Liquidation des Weltkrieges	252—267
Koehne, C., Handwerkerrecht in Rechtssprichwörtern	64—71
Pringsheim, Fritz, Zum römischen Bankwesen	513—521
Silberschmidt, Prof. Dr., Die werdende Aktienbank in Österreich	272—280
Strieder, J., Klosterarchive und Handelspapiere	72—76

III. Literatur.

Aalbers, J., Rijcklof van Goens. Besprochen von E. Baasch	584
Archiv für Wirtschaftsforschung im Orient, herausgegeben von R. Junge. Besprochen von E. Imberg	139
Arndt, A., Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit. Besprochen von K. O. Müller	99—100

379750

Seite

BARTELS, ADOLF, Geschichte der deutschen Literatur. Besprochen G. v. BELOW . . . . . 590—591
BARTH, P., Die Philosophie der Geschichte als Soziologie. Besprochen von O. BRAUN . . . . . 94—95
BAST, JOSEF, Dr.. Die Ministerialität des Erzstifts Trier. Besprochen von HERMANN AUBIN . . . . . 568—572
BASTGEN, H., Die römische Frage. Besprochen von A. COULIN . 329
BELOW, G. v., Die Bedeutung der Reformation für die politische Entwicklung. Besprochen von G. v. BELOW . . . . . 580—582
BELOW, G. v., Die deutsche Geschichtsschreibung von den Befreiungskriegen bis zu unsern Tagen. Geschichte und Kulturgeschichte. Besprochen von G. v. BELOW . . . . . 82—91
BELOW, G. v., Die Ursachen der Reformation. Besprochen von G. v. BELOW . . . . . 580—582
Bijdragen tot de economische Geschiedenis van Nederland. Besprochen von E. BAASCH . . . . . 135—138
BIJLSMA, R., Rotterdams Welvaren 1550—1650. Besprochen von H. WÄTJEN . . . . . 131—133
BINDLINGMAIER, MARIA, Die Bäuerin in zwei Gemeinden Württembergs. Besprochen von HERMANN AUBIN . . . . . 561—562
BÖHMER, H., Luther im Lichte der neuern Forschung. Besprochen von G. v. BELOW . . . . . 580—581
BRETHOLZ, B., Geschichte der Stadt Brünn. Bespr. von A. COULIN 312—314
BRINKMANN, K., Badische Weistümer und Dorfordnungen. Besprochen von H. AUBIN . . . . . 108—110
BÜCHER, K., Die Entstehung der Volkswirtschaft. 2. Sammlung. Besprochen von E. HAHN . . . . . 507—512
CARTELLIERI, ALEXANDER, Grundzüge der Weltgeschichte 378 bis 1914. Besprochen von ADOLF HOFMEISTER . . . . . 564—565
CREBERT, HEINRICH, Künstliche Preissteigerung durch Für- und Aufkauf. Besprochen von KARL FRÖLICH . . . . . 572—577
DILLEN, VAN, De Russische revolutie. Besprochen von E. B. . 336—337
DIRR, P., Der Handelsvorstand Nürnberg 1560 - 1910. Besprochen von E. BAASCH . . . . . 582—583
Documenten betreffende de buitenlandsche Handelspolitik van Nederland in de negentiende eeuw. Besprochen von E. BAASCH . 586
Economisch-Historisch Jaarboek. Besprochen von E. BAASCH . 584—585
ELKUS, S. (†), Zur Beurteilung der Romantik und zur Kritik ihrer Erforschung. Besprochen von G. v. BELOW . . . . . 82—91
ERNST, VIKTOR, Die Entstehung des niederen Adels. Besprochen von H. v. MINNIGERODE . . . . . 567—568
FABRICIUS, W., Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz. Besprochen von H. GOLDSCHMIDT . . . . 110—111
Festschrift für Georg Cohn zu seinem siebenzigsten Geburtstage. Besprochen von r . . . . . 93—94
GARCIA-CALDÉRON, Die lateinischen Demokratien Amerikas. Besprochen von DAENELL . . . . . 332—336
GOETZ, L. K., Deutsch-russische Handelsverträge des Mittelalters. Besprochen von P. REHME . . . . . 121—123
GOETZ, W., Die Bedeutung von Persönlichkeit und Gemeinschaft in der Geschichte. Besprochen von G. v. BELOW . . . . 82—91
HAMPE, K., Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer. Besprochen von G. v. BELOW . . . . . 106—107
Handbuch der Wirtschaftsgeschichte, herausgegeben von GEORG BRODNIK. Besprochen von E. IMBERG . . . . . 97—98

Seite

HARNACK, A. v., Die Sicherheit und die Grenzen geschichtlicher Erkenntnis. Besprochen von G. v. BELOW . . . . . 82—91
HASHAGEN, J., Familie Hoesch. Besprochen von A. WALTHER . 140
HEGI, FRIEDRICH, Geschichte der Zunft zur Schmiden in Zürich 1336—1912. Besprochen von HANS NABHOLZ . . . . . 577—579
HEIDEMANN, H., Bevölkerungszahl und berufliche Gliederung Münsters i. W. am Ende des 17. Jahrh. Bespr. von E. IMBERG 133—135
HEILER, FRIEDRICH, Luthers religionsgeschichtliche Bedeutung. Besprochen von G. v. BELOW . . . . . 580—582
HERZOG, R., Aus der Geschichte des Bankwesens im Altertum. Tesserae nummulariae. Besprochen von FR. PRINGSHEIM . 513—521
HOLD VON FERNECK, A., Die Reform des Seekriegsrechts durch die Londoner Konferenz 1908/09. Besprochen von H. POHL 149—150
HOPPE, E., Der Krieg und die deutsche Geldwirtschaft. Besprochen von G. v. BELOW . . . . . 559—560
JECHT, R., Die oberlansitzische Geschichtsforschung in und um Görlitz, vornehmlich von 1700—1780. Besprochen von G. v. BELOW 82—91
JECHT, R., Carl Gottlob von Anton. Besprochen von G. v. BELOW 82—91
IMMISCH, OTTO, Das Nachleben der Antike. Besprochen von G. v. BELOW 561
JORDAN, H., Luthers Staatsauffassung. Bespr. von C. BRINKMANN 125—129
KAPLUN-KOGAN, W. W., Russisches Wirtschaftsleben seit der Herrschaft der Bolschiwiki. Besprochen von E. B. 337
KEUSSEN, H., Köln im Mittelalter. Besprochen von G. v. BELOW 312
KNORR, ROBERT, Töpfer und Fabriken verzierter Terra-Sigillata des ersten Jahrhunderts. Besprochen von HERMANN AUBIN 562
KRIECK, ERNST, Die deutsche Staatsidee. Besprochen von W. MERK 589
KÜCH, FRIEDRICH, Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Marburg. Besprochen von W. MERK . . . . . 314—318
Kurmärkische Ständeakten aus der Regierungszeit Kurfürst Joachims II. Besprochen von HANS GOLDSCHMIDT . . . . . 319—320
LAPPE, J., Die Wüstungen der Provinz Westfalen. Besprochen von K. FRÖLICH . . . . . 546—558
LEONHARD, R., Agrarpolitik und Agrarreform in Spanien unter Karl III. Besprochen von H. SCHULTEN . . . . . 138—139
LEONHARD, RUDOLF, Zur polnischen Kultur- und Wirtschaftsgeschichte. Besprochen von G. v. BELOW . . . . . 583—584
LIEFMANN, R., Die Geldvermehrung im Weltkriege und die Beseitigung ihrer Folgen. Besprochen von E. IMBERG . . . 144—145
LORENTZ, H., Quellen zur städtischen Verwaltungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte von Quedlinburg vom 15. Jahrhundert bis zur Zeit Friedrichs d. Gr. Besprochen von K. O. MÜLLER 123—125
MATHIES, O., Die Beschränkungen der Gewerbe- und Handelsfreiheit in den deutschen Schutzgebieten. Besprochen von O. PETERKA . . . . . 145—147
MAYER, E., Geschworenengericht und Inquisitionsprozeß; ihr Ursprung dargelegt. Besprochen von O. MÜLLER . . . . . 101—106
MEINECKE, FR., Die Bedeutung der geschichtlichen Welt und des Geschichtsunterrichts für die Bildung des Unterrichts. Besprochen von G. v. BELOW . . . . . 82—91
MEINECKE, FRIEDRICH, Preußen und Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert. Besprochen von ALFRED v. MARTIN . . . 330—332
MEISSNER, W., Argentiniens Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika. Bespr[illegible] E. B. . . . . 337—338

Seite

MEYER, ED., Caesars Monarchie und das Prinzipat des Pompeius. Innere Geschichte Roms von 66–44 v. Chr. Besprochen von M. GELZER . . . . . 522—529

MUCKLE, FRIEDRICH, Das Kulturideal des Sozialismus. Besprochen von ERICH STERN . . . . . 586—588

ODENBREIT, B., Die vergleichende Wirtschaftstheorie bei K. MARX. Besprochen von G. v. BELOW . . . . . 559—560

PASSOW, RICHARD, Dr. phil. et jur., „Kapitalismus". Eine begrifflich-terminologische Studie. Besprochen von HERMANN AUBIN 338—339

PENTMANN, J., Die Zollunionsidee und ihre Wandlungen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Ideen und der Wirtschaftspolitik des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Besprochen von E. IMBERG 140—144

PLENGE, Staatswissenschaftliche Musterbücher, I. — PLENGE, Staatswissenschaftliche Beiträge. — PLENGE, Die Zukunft Deutschlands und die Zukunft der Staatswissenschaft. Besprochen von G. v. BELOW . . . . . 559—560

RAGER, FR., Die Wiener Kommerzial-, Leih- und Wechselbank (1787—1830). Besprochen von SILBERSCHMIDT . . . . . 272—280

ROHRER, K., Das gesetzliche Armenwesen im Kanton Aargau seit 1804 und die Reformbestrebungen für ein neues Armengesetz. Besprochen von E. B. 337

ROSENSTOCK, E., Herzogsgewalt und Friedensschutz. Besprochen von A. COULIN . . . . . 107—108

SCHEMANN, LUDWIG, Paul de Lagarde Besprochen von W. MERK 589

SCHMITT-DOROTIC, C., Politische Romantik. Besprochen von G. v. BELOW . . . . . 82—91

SCHREIBER, G., Mutter und Kind in der Kultur der Kirche. Besprochen von W. MERK 564

SCHRÖDER, R., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 6. Aufl., 1. Bd. Besprochen von W. MERK . . . . . 563—564

SCHUBERT, EMMERICH, Kultur und Volkswirtschaft . . . . . 560—561

SCHULTZE, A., Stadtgemeinde und Reformation. Bespr. von W. MERK 318

SCHWERIN, CL. FRH. v., Deutsche Rechtsgeschichte (mit Ausschluß der Verfassungsgeschichte. Besprochen von W. WEIZSÄCKER 95—97

SEUBERT, RUDOLF, Aus der Praxis des Taylor-Systems. Besprochen von KURT ED. IMBERG 590

SIMSON, P., Geschichte der Stadt Danzig. Besprochen von L. v. WINTERFELD . . . . . 129—131

SLOANE, W. M., Die Parteiherrschaft in den Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Entwicklung und ihr Stand. Besprochen von DAENELL . . . . . 147—149

SOMBART, WILH., Der moderne Kapitalismus. Besprochen von R. HÄPKE . . . . . 111—118

UNGER, R., Weltanschauung und Dichtung. Besprochen von G. v. BELOW . . . . . 82—91

Urkunden und Akten zur Geschichte der Juden in Wien. Herausgegeben und eingeleitet von A. F. PRIBTAM. Besprochen von r. 135

WAGNER, G., Das Gewerbe der Bader und Barbiere im deutschen Mittelalter und WEVER LOTTE, Die Anfänge des deutschen Leinengewerbes bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts. Besprochen von H. WÄTJEN . . . . . 118—121

WERMINGHOFF, A., Unsere Volkszahl in Vergangenheit und Gegenwart. Besprochen von E. IMBERG . . . . . 100—101

WINDELBAND, WOLFGANG, Die Verwaltung der Markgrafschaft Baden zur Zeit Karl Friedrichs. Besprochen von A. COULIN 321—329

Seite

Wolfram, Georg, Die völkische Eigenart Elsaß-Lothringens. Besprochen von Herm. Aubin 317
Zur Besprechung eingelaufene Schriften . . . . . 151—157, 592
Hamburger Preisaufgabe 591

Von der „Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte" erscheint jährlich 1 Band zu 4 Heften. Preis pro Band Mk. 25.—.

Die Redaktion unserer Zeitschrift wird von den Herausgebern gemeinsam geführt. Im Interesse einer Erleichterung der Geschäftsführung bitten wir jedoch alle die Redaktion betreffenden Sendungen an Prof. G. v. Below (Freiburg i. Br., Werthstr. 6) zu richten.

St. Bauer, G. v. Below, L. M. Hartmann, K. Kaser.

Die Alpgüter der oberschwäbischen Klöster Hofen und Weingarten.

Ein Beitrag zur Geschichte der Alpwirtschaft.

Von

Karl Otto Müller.

I. Einleitung.

1. Es ist bekannt, daß reichbegüterte Klöster im Mittelalter es liebten, in guten Weingegenden, mochten sie auch vom Sitze des Klosters mitunter weit entfernt sein, eigene Weinberge zu besitzen, um eigenen, unverfälschten Wein jener Gegend in ihren Kellern für den Bedarf des Klosters zur Verfügung zu haben. Das dem Bodenseeweingebiet so nahe gelegene Salem, das seinen ganzen Bedarf an Wein wohl leicht aus der Umgebung hätte beziehen können, zog es vor, auch eigenen Neckarwein aus dem mittleren Neckargebiet neben dem Bodenseewein zu bekommen, und unterhielt zur Verwaltung der Erträgnisse aus seiner eigenen, zur Bebauung ausgeliehenen Weinbergen (und den sonstigen Feldstücken) schon um 1229 einen Klosterhof zu Eßlingen[1]). Fast alle oberschwäbischen Klöster hatten ihre eigenen Weinberge im Weinbaugebiet am Bodensee, z. B. das Kloster Weingarten in der Gegend zwischen Hagnau, Immenstad und Hofen am Bodensee. In Hagnau hatte Weingarten einen besonderen Klosterhof, der hauptsächlich als Sammelpunkt für die dem Kloster an Wein zukommenden Erträge diente. Zu den Frondiensten der Weingartner Klosterbauern gehörte die Übernahme einer Weinfuhre im Herbst vom Bodensee in das Kloster

1) Vgl. Eßl. Urkdb. Bd. I, S. 6[illegible] 22.

Weingarten [1]). Die Einkünfte des Klosters Hofen selbst bestanden zu einem großen Teile in Wein.

Während wir über diese Verhältnisse bezüglich des Weinbaus der oberschwäbischen Klöster in gedruckten Quellen und der Literatur manches finden können, ist über eine andere Seite der wirtschaftlichen Tätigkeit einiger oberschwäbischen Klöster, über ihren Besitz und ihre Bewirtschaftung von Alpgütern im Gebirge zwischen Bodensee und oberer Iller bisher nirgends etwas bekannt geworden. Weder in den einschlägigen landesgeschichtlichen Zeitschriften (Zeitschrift des Histor. Vereins für Schwaben und Neuburg, Archiv für Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs, Jahresberichte des Vorarlberger Museumsvereins) noch in der so trefflichen Geschichte des Allgäus von Fr. L. Baumann läßt sich, soweit ich sehe, mehr finden, als gelegentliche kurze Bemerkungen. In letzterem Werke ist zwar mehrfach von Besitzungen schwäbischer Klöster im Allgäu kurz die Rede [2]), aber über die Alpwirtschaft überhaupt wird in dem dreibändigen Werke merkwürdigerweise nur auf zwei Seiten (III, 555—56) gehandelt. Von den hier in erster Linie in Frage kommenden Alpgütern im Balderschwanger Tale wird nur berichtet, daß Teile des Tales von den Bauern von Hüttisau im Bregenzerwalde 1679 an das Kloster Weingarten und 1738 an das Kloster Rot (OA. Leutkirch) kamen und wie im Laufe der Zeit durch die Umwandlung des Klosterbesitzes in Wiesen aus den Sommeralpen um Balderschwang schließlich (1796) ein selbständiges Pfarrdorf gebildet wurde [3]). Im übrigen zeigt die historische Karte des Allgäus vom Jahre 1802, die dem 3. Bande von Baumanns Werke beigegeben ist, in der winterlichen Alpen-

1) Über diese sogen. „Seefahrten" s. meine Abhandlung über die amtlichen Weinpreise des nördlichen Bodenseegebiets von 1538—1648 in Württ. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1913, S. 719.

2) Vgl. Baumann a. a. O. I, 469; II, 214; III, 549.

3) Vgl. Baumann a. a. O. III, 549 f.; die Quelle der Mitteilung daselbst, daß der Weingartner Schaffner seit 1684 auch im Winter auf der Balderschwanger Alpe geblieben sei, konnte ich nicht feststellen. Die Nachricht, daß Weingarten erst 1679 Grundbesitz im Balderschwanger Tale erhielt, ist, wie aus unserer Darstellung hervorgehen wird, unrichtig.

gegend zwischen Balderschwang und Rohrmoos[1]), an den Grenzen des Allgäus gegen Vorarlberg nur große, schraffierte Flächen (Gebirge), keine Siedlungsnamen. Das ganze Gebiet gehörte hinsichtlich der mit der Hochgerichtsbarkeit verbundenen Rechte zur Grafschaft Rotenfels und deren Inhabern, den Grafen von Montfort, seit 1565 den Freiherren, späteren Grafen von Königsegg[2]). Hier lagen die hauptsächlichsten Alpen der Klöster Hofen und Weingarten, die den Gegenstand unserer Untersuchung bilden sollen. Wie begehrt gerade diese Gegend des Balderschwanger Tales zur Anlage von Alpen im 18. Jahrh. war, zeigt der Umstand, daß neben den beiden genannten Klöstern, die damals schon $1^1/_2$ Jahrhunderte (seit 1566) Alpen innehatten, das Kloster Rot[3]) (Mönchsrot), wie oben erwähnt 1738 ein „großes Wesen" zu Balderschwang, nämlich die Berggüter Gschwend (westlich Balderschwang) und Unterbalderschwang sich zu eigen erwarb und außerdem in ebendiesem Tale Schussenried[4]) um 1750, wie wir aus unseren Akten beiläufig erfahren, mit Eifer, aber vergeblich, die Erwerbung einer Alpe zur Einrichtung einer Sennerei anstrebte.

Außer den drei Klöstern Hofen, Weingarten und Rot hatte in dieser Gegend im 18. Jahrh. nur noch das Kloster Mehrerau (bei Bregenz)[5]), das zahlreichen Besitz an Gütern im Bregenzer-

1) Rohrmoos ist noch heute im Besitz der Truchsessen (heute Fürsten bezw. Grafen) von Waldburg ununterbrochen, seitdem das Gut im Jahre 1496 bis 1497 von dem Grafen Hans von Sonnenberg — einer Linie der Truchsessen zugehörig — erworben wurde.

2) 1565 verkaufte Graf Ulrich von Montfort-Rotenfels die Grafschaft Rotenfels und die Herrschaft Staufen an seinen Schwager Hans Jakob von Königsegg; vgl. BAUMANN a. a. O. III, 489 u. 494 ff.

3) Rot (Mönchsrot) OA. Leutkirch war als das älteste Prämonstratenserkloster in Schwaben 1152 gegründet worden und Mutterkloster von Marchtal, Weißenau u. a. Es ist seit 1803 im Besitz der Grafen von Erbach-Wartenberg-Rot.

4) Schussenried in Oberschwaben (OA. Waldsee) wurde 1183 als Prämonstratenserabtei gegründet und war Tochterkloster des Klosters Weißenau.

5) Mehrerau war bis 1806 Benediktinerabtei, gegründet 1097 vom Grafen Ulrich von Bregenz und seiner Gemahlin Berta. Vgl. im 41. Vorarlberger Museumsbericht S. 31—107 das Album Augiae Brigantinae von P. Pirmin Lindner, die chronolog. Urkundenverzeichnisse über M. im 17.—19. Museums-

wald hatte, eine unmittelbar südlich des Balderschwanger Alpengebiets gelegene Alp an den südlichen Hängen des Riesenkopfes (1470 m) und nördlich der bekannten (oberen) Gottesackerwände, genannt die Hirschgundalp; der übrige Besitz dieses Klosters an Alpen und anderen Gütern lag aber meist schon jenseits der Rotenfelser Grafschaftsgrenze im Österreichischen.

Die Deutschordenskommende Altshausen besaß um 1700 Weidebesitz im Gebiet des Gerichts Lingenau, auch das Gut Elnhofen (bayer. AG. Weiler) im Voralpenland[1]), ebenso das Kloster Weißenau (bei Ravensburg) kurze Zeit, von 1707 bis 1722 ein Landgut Halden bei Bizau im Bregenzerwald[2]). Der wichtige Besitz des Klosters Hofen zu und um Dornbirn im 14. Jahrh. ist wohl schon im 15. Jahrh. verlorengegangen[3]).

Für die Zeit vor 1705, ja vor 1750 sind, wie ein Blick in die Vorarlberger Archivberichte[4]) zeigt, die Quellen der Gemeinden des Bregenzerwaldes über die Bewirtschaftung und den Besitz von Alpen sehr spärlich und öfters z. B. in Lingenau und zu Alberschwende durch Brand, anderwärts auch durch allmähliche Verschleppung und Vernachlässigung der Akten ganz oder teilweise verloren. Da die Gegend des Balderschwanger Tales nur vom Bregenzerwald aus leicht zu erreichen war und

---

bericht von 1139—1599 und den Aufsatz über ein Kartular des Klosters M. mit Urkd. von 1252—1471 im Archiv für Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs, V. Jahrg. (1908/09), S. 85 ff. Soweit ich sehe, findet sich in den Regesten nichts Wesentliches zur Geschichte der Alpenwirtschaft enthalten.

1) Der Weidebesitz der Kommende ist nur aus einem Schreiben von 1699 (16. XI) zu entnehmen; Akten sind hierüber im Kommendearchiv nicht enthalten. Das Haus Elnhofen erwarb Altshausen im Jahr 1577.

2) Kurze Erwähnung im Archiv f. Gesch. v. Vorarlberg VI (1910).

3) Vgl. im Archiv f. Gesch. v. Vorarlberg IX, S. 141—44 den Aufsatz A. Helbok, Zur Frage der Besitz- und Hoheitsrechte der Klöster Weingarten und Hofen im mittelalterlichen Dornbirn, der den Abdruck eines Weistums von 1372 bringt, das die Rechte des Kirchherrn (bestellt von Weingarten) und diejenigen des Propsts und Kellers (bestellt vom Kloster Hofen) zu Dornbirn feststellt. Da es sich hier meist um Güter mit Bau von Feldfrüchten und Wein handelt, kommt diesem Besitz für unsere Arbeit keine Bedeutung zu.

4) In den Jahresberichten (34. u. ff. Bände) des Vorarlberger Museumsvereins.

auch zuerst von dort aus in Besitz und Bearbeitung genommen wurde, ist die Bekanntgabe bisher unbekannten und unverwerteten Stoffes über die Bewirtschaftung jener Gegend auch für die Bregenzer Waldgemeinden von Bedeutung, obwohl der eigentliche Alpenbesitz der Klöster Hofen und Weingarten diesseits nahe der heutigen Reichsgrenze lag.

2. Die Quellen (Urkunden und Akten), welche die Grundlage für nachstehende Darstellung bilden, finden sich sämtlich im Archiv des Klosters Hofen im K. Staatsfilialarchiv in Ludwigsburg. Sie waren bisher gänzlich ungeordnet und zerstreut und sind erst kürzlich in einer Abteilung zusammengefaßt, geordnet und verzeichnet worden. So kam es, daß die Akten bisher nie benützt wurden und die Tatsache des Besitzes des Klosters Hofen an Alpgütern auch dem Bearbeiter der neuen Tettnanger Oberamtsbeschreibung verborgen blieb[1]). Das erhaltene Material ist nicht sehr umfangreich — es umfaßt nur 8 Büschel mit Urkunden und Akten —, aber es bietet doch so viel, daß wir ein klares Bild über den Besitz und die Art und Weise der Bewirtschaftung dieser Alpgüter erhalten[2]).

Wenn im Titel und sonst von den Alpgütern der Klöster Hofen und Weingarten die Rede ist, so ist hierzu zur Aufklärung vorweg einiges über die Stellung der beiden Klöster zueinander zu bemerken. Das Kloster Hofen am Bodensee — jetzt als Schloß Friedrichshafen eine der Sommerresidenzen des Königs von Württemberg — war eine Gründung der Grafen von Buchhorn, die als Frauenkloster unter einer Meisterin bis zum Jahre 1419 bestand. Es war jedoch bereits um 1100 von den Welfen, den Gründern der Reichsabtei (O. S. Benedicti) Weingarten bei Ravensburg letzterem Kloster übergeben worden, das einen seiner Mönche als Propst nach Hofen setzte, der bei der geistlichen und weltlichen Verwaltung des Klosters mitzuwirken hatte. Anläßlich von Streitigkeiten über die Selbständigkeit der Meisterin

1) Vgl. Neue Oberamtsbeschreibung von Tettnang S. 752 f.

2) In Betracht kommen die Büschel 109—115 und ein Teil von Büschel 23 (letzterer betrifft die Gründung der Pfarrei Balderschwang). Einige Schreiben sind uns nur in einem Catalogus documentorum des Klosters Hofen (eine Art Regestenbuch aus dem Jahre 1789) in Auszügen erhalten.

und des Konvents zu Hofen in weltlichen Sachen ließen sich die damals im Kloster vorhandenen fünf Frauen 1419 zu einem Vergleich herbei, durch den das Kloster auf den Aussterbestand gesetzt wurde. Ein vom Kloster Weingarten eingesetzter „Pfleger", der Bruder Peter Kobolt, regelte (bis 1434) den Vermögensstand des Klosters Hofen, das von da an (1434) wieder bis 1594 von einem Mönche des Klosters Weingarten mit dem bisherigen Titel Propst verwaltet wurde, ohne daß ein eigentlicher klösterlicher Konvent ihm unterstellt gewesen wäre. Zweifellos waren aber immer einige Mönche des Weingartner Konvents in Hofen anwesend. Von 1594 an wurde, um Unabhängigkeitsbestrebungen des Hofener Propstes zu verhindern, die Stelle nicht mehr besetzt; ein weltlicher Beamter mit dem Titel Hofmeister, der schon seit 1555 dem Propste beigegeben ist, trat an seine Stelle in der Verwaltung des Klosterbesitzes, die nach den Weisungen des Klosters zu geschehen hatte. Dies blieb so bis 1702, als nach Erstellung der neuen noch stehenden Klostergebäulichkeiten neues klösterliches Leben in Hofen eingerichtet wurde, indem 12 Klostergeistliche, zwei Brüder und ein Prior von Weingarten aus hieher versetzt wurden. Der Prior wie der für die Verwaltung bestellte weltliche Hofmeister blieb dem Kloster Weingarten auch jetzt unterstellt.

Die Verwaltung des Besitzes in den Alpen erfolgte nun in der Regel von dem näher gelegenen Kloster bezw. Priorat Hofen aus durch den dortigen Hofmeister, aber nach den Weisungen von Weingarten. Wenn also von den Alpgütern der Klöster Hofen und Weingarten im folgenden die Rede ist, so hat man sich stets vor Augen zu halten, daß es sich um von Hofen aus erworbenen und verwalteten Besitz des Klosters Weingarten handelt. In den Urkunden und Akten erscheint bald der Propst von Hofen, bald der Hofmeister, mitunter auch der Abt und Konvent des Klosters Weingarten selbst oder einer seiner Mönche als Vertreter des Klosters Weingarten als handelnde Rechtspersönlichkeit. Das Archiv des Klosters Hofen ist nur ein Sonderarchiv des Hauptarchivs Weingarten, das im 18. Jahrh. gebildet wurde (die Archivalien tragen häufig den Vermerk „ad separata Hofen"); so ist auch der Quellenbestand über die Alpgüter des

Klosters Hofen und Weingarten ausschließlich im Hofener Sonderarchiv untergebracht, obwohl als Eigentümer der Alpgüter das Kloster Weingarten anzusehen ist; dies geschah eben aus praktischen Verwaltungsgründen, aber wohl erst im 18. Jahrh.

Soweit es sich nun im folgenden nicht um Wiedergabe des Inhalts von Archivalien handelt, sprechen wir der Kürze halber nur vom Kloster Hofen als dem Sitze der Verwaltung der Alpgüter, wobei nach dem Ausgeführten Kloster Weingarten immer als Mitbeteiligter zu denken ist.

II. Die Erwerbung, die Lage und Veränderungen im Besitz der Alpgüter.

1. Den Hauptbestand des Hofener Alpenbesitzes bildeten die beiden Alpen Junghansen und Riedberg, letzterer in späterer Zeit (etwa seit Ende des 16. Jahrh.) auch Schwabenhof genannt. Diese beiden Alpen lagen nebeneinander, getrennt durch die Bolgenach, die das Balderschwanger Tal durchläuft und mit der Weissach vereinigt im sogen. Achwinkel in die Bregenzer Ach mündet. Diese Bolgenach ist nicht mit dem gleichnamigen Bache zu verwechseln, der nördlich des Bolgen (1712 m) verläuft und an Obermaiselstein vorbei bei Fischen in die Iller mündet[1]). Die Alpe Riedberg hat dem Riedbergerhorn (1787 m hoch), das im Osten zusammen mit dem heutigen Dreifahnenkopf (1641 m) diese Alpe begrenzt, den Namen gegeben. Man unterschied später den Vorderen und Hinteren Schwabenhof. Die Alp Junghansen wird im Westen durch den Gelbhansenkopf (1436 m)[2]) und den Hohen Schelpen (1552 m)[3]), im Süden durch

1) Ebenso hat die Schwabenalp südöstlich des Besler (1680 m) und der östlich davon liegende Schwarzenberg zwischen Obermaiselstein und Tiefenbach (bei Oberstdorf im Allgäu) nichts zu tun mit unserer Schwabenalp und dem Schwarzenberg, der die Junghansenalp gegen Südwesten begrenzt und dessen Name, wenn auch seltener, als mit der Alp Junghansen gleichbedeutend genannt wird (Junghansen, genannt Schwarzenberg in einer Urkunde von 1700. 6. September). Diese Beispiele zeigen die Schwierigkeit sicherer Bestimmung mancher Örtlichkeiten in den Alpengegenden.

2) Der „Gehle Hansenkopf" beim Schwarzenberg-Junghansen wird in der in voriger Anmerkung bezeichneten Urkunde von 1700 erwähnt.

3) Der am Westfuß der beiden Berge liegende Lappenbach bildet die heutige bayerisch-österreichische Grenze.

das Mustereck und die Vordere Scheuenalp begrenzt. Die Gegend um Au im Balderschwanger Tale oberhalb Balderschwang bildete ungefähr das Nordende beider Alpen. Damit sind die festen Punkte gewonnen, von denen aus wir bei Gelegenheit auch die Lage der übrigen in Frage kommenden Alpen beschreiben können.

2. Die älteste Nachricht, die wir über Alpenbesitz des Klosters Hofen besitzen, stammt aus dem Jahre 1566, aus genau der Zeit, in der eben die landesherrlichen Rechte in der Grafschaft Rotenfels von den Grafen von Montfort auf die Reichsfreiherren (seit 1629 Reichsgrafen) von Königsegg übergingen[1]). Am 13. Januar 1566 verkaufte Hans Thüringer von Westerhofen in der Pfarrei Seifridsberg (Westerhofen ca. 7 km südlich von Immenstadt im Allgäu) mit Genehmigung des Grafen Ulrich von Montfort-Rotenfels an den Propst zu Hofen (Rupert Reichlin von Meldegg) $^1/_{16}$ an der „Alp Hinder-Riepperg" (= Riedberg), bestehend in 16 Rinderweiden mit allen Rechten, mit Grund, Boden, Alpsteigen, Stegen, Wegen, in Vorsäßen, Höfen, Glegern[2]), an Wun, Witt, Wasser und Weide. Die Weiden waren teilweise Lehen der Witwe des Frick Humpiß und wurden nach diesem Vertrag beim Fall (Wechsel des Lehensherrn oder Lehenmannes) nicht höher als um 3 Batzen (1 Batzen = 4 Kreuzer) empfangen. Der Kaufpreis für jede der 16 Weiden betrug 9 fl., also zusammen 144 fl. Der Wert der ganzen Alpe (Hinter)-Riepperg mit 256 Rinderweiden hätte sich hiernach damals auf die recht beträchtliche Summe von 2304 fl. belaufen. Die Ausfertigung und Besieglung des Kaufvertrags wurde vor dem Landammann der Grafschaft Rotenfels, Hans Leutold, der seinen Sitz zu Immenstadt hatte, vollzogen. Wir haben hier bei diesem ersten Kaufe schon ein Muster mittelalterlicher Besitzverteilung: Hofen als künftiger unmittelbarer Weidebesitzer, die Witwe des

1) Nach Baumann (s. oben S. 3 Anm. 2) erfolgte dieser Übergang schon 1565. Der Vollzug des Kaufvertrags muß sich aber bis 1566 hingezogen haben, denn der eben zu erwähnende erste Verkauf von Weiderechten an Hofen geschah noch mit Genehmigung des Grafen von Montfort.

2) Wir werden auf diese Ausdrücke im nächsten Kapitel zurückkommen. Wun und Witt sind Synonyme für Weide.

Friedrich Humpiß von Waldrems aus der zum Großgrundbesitz übergegangenen berühmten Ravensburger Großkaufmannsfamilie als Lehensherrin und die Freiherren von Königsegg mit ihrer Kanzlei zu Immenstadt als Landesherren und Inhaber der Grafschaft mit Gerichts- und Steuergewalt. In den folgenden Jahren wurde dieser Besitz vom Propste zu Hofen planmäßig erweitert. 1567 (30. Dezember) erwarb der Propst zu Hofen von Hans Oschwald in der Reuti in der Pfarrei Blaichach (nördlich unweit des obengenannten Ortes Seifrizberg) weitere 6 Rinderweiden an der Alp Hinterriedberg um denselben Preis von 9 fl. für eine Weide, 1573 (6. Mai) von Hans Lacher von Blaichach dessen 7 Rinderweiden an dieser Alp um 36 fl. 6 Batzen (1 Weiderecht wurde also hier nur zu etwa $5^1/_4$ fl. gewertet), um 1575 von Hans Wächs zu Hüttenberg (bei dem obengenannten Westerhofen) weitere 13 Rinderweiden [1]).

Während letztere Weiden Eigen des Verkäufers gewesen waren, rührten die übrigen erkauften 29 Rinderweiden zu Lehen von der Herrschaft Waldrams (Humpiß) „um 3 Pfennig Erschatz" (= Handänderungsgebühr bei Lehenfall). Im Jahre 1598 (8. April) verzichtete Huprecht Humpiß von und zu Waldrambs gegen eine Summe Geldes (Höhe nicht genannt) gegenüber dem Kloster Weingarten „deren gotzhaus die probstey Hofen incorporiert und einverleipt ist", auf diese Lehensgerechtigkeit.

Um so kräftiger wurden die Hoheitsrechte der Herrschaft Rotenfels bei den Verkäufen gewahrt. 1567 (30. Dezember) mußte sich der Propst in einer besonderen Urkunde — als Voraussetzung für die Erlaubnis zum Verkaufe an ihn — zur Zahlung einer jährlichen, nach Immenstadt zu reichenden Vogtsteuer von 5 Schilling ß gegenüber dem Landammann der Herrschaft, Bartholomäus Schnitzer, verpflichten, ähnlich bei dem Kauf im Jahre 1573 (1 Schilling ß Vogtsteuer von jeder Weide). Im folgenden Jahre 1574 (13. November) wurde diese Verpflichtung nochmals in besonderer Urkunde dahin zusammengefaßt, daß von den 29 Rinderweiden am Hintern Riedberg, die der Propst damals besaß, jährlich 1 ℔ 10 ß ß Vogtsteuer nach Immenstadt

1) Dieser letztere Kauf ist nur aus einem späteren Vertrag (von 1606) zu entnehmen; die Urkunde selbst ist nicht mehr vorhanden.

abzuführen waren. Außerdem wurde vereinbart — wie dies schon in dem Kaufvertrag von 1573 geschehen war —, daß die Weiden nur an „die leibeigenen Untertanen" der Grafschaft Rotenfels weiter verkauft oder vertauscht werden dürfen; dagegen sollte dafür die Vogtsteuer auch bei Erwerbung weiterer Weiden nicht über den jetzigen Betrag gesteigert werden.

Die Herrschaft Königsegg-Rotenfels, die, wie aus der angeführten Redewendung zu entnehmen ist, über die in ihrem Gebiete befindlichen Untertanen nach den im 16. Jahrhundert herrschenden Grundsätzen über Leibeigenschaft und persönliche Unfreiheit der Untertanen regierte [1]), sah jedenfalls die Erweiterung der Rechte der mächtigen Reichsabtei Weingarten über Hofen durch die Aufhebung der Propsteistelle (1594) nicht gerne. Es kam bald nach diesem Ereignis zu Streitigkeiten zwischen dem Abt Georg zu Weingarten und dem Freiherrn Georg zu Königsegg sowohl wegen der Alp Junghansen — hierüber siehe unten — wie wegen der 42 Rinderweiden der Propstei Hofen auf der Alpe Riedberg, die bis zur Klage des Freiherrn von Königsegg vor dem Gericht des Bischofs von Augsburg in Dillingen als erwähltem „austräglichen Richter" führten [2]). Königsegg wollte dem Kloster Weingarten in den 42 Rinderweiden der Alpe Riedberg (und der Alp Junghansen) nur eine Weidegangsgerechtigkeit zugestehen, nicht das Eigentum an Grund und Boden; er forderte außerdem eine rückständige Vogtsteuer von 39 fl. von den 1566 erworbenen 16 Rinderweiden, für die der Propst bezw. Abt jährlich seit 1566 1 fl. Steuer hätte bezahlen sollen, ferner namens der Erben des Hans Wächs zu Hüttenberg die Annahme der Auslösungsgebühr für die zuletzt (um 1575) erworbenen 13 Rinderweiden der Alpe Riedberg gegen deren Rückgabe an die Erben auf Grund eines behaupteten ius repuendi

1) Vgl. darüber und die 134 Beschwerden dieser Untertanen im Jahr 1596 gegen den Freiherrn Georg von Königsegg, BAUMANN, Gesch. d. Allgäus, III, S. 159.

2) Über diese Streitigkeiten ist noch ein vom 14. Juli 1605 bis 31. Mai 1606 sich erstreckender Briefwechsel in Abschrift (im Catalogus documentorum, Regestenbuch des Klosters Hofen) vorhanden, in dem namentlich um die vom Abt zu zahlende Geldsumme geschachert wird.

seiner Untertanen [1]). Der Prozeß wurde durch einen Vergleich der Parteien vom 14. Juni 1606 aufgehoben, worin Königsegg, dem „die Hohe-, Forst-, Geleit- und Niedergerichtsbarkeit" in den beiden Alpen zustehe, das Eigentum Hofens oder Weingartens an der Alp Junghansen und den 42 Rinderweiden der Alpe Riedberg anerkennt. Dagegen bezahlte Weingarten u. a. die geforderten 39 fl. Vogtsteuer [1]), obwohl der Vertrag von 1566 über die 16 Rinderweiden des Thüringer keine Verpflichtung zu einer solchen Steuer enthielt — was allerdings vielleicht ein Versehen darstellte —, die Steuer auch seit 1566 nie abgefordert worden war und der Abt geltend gemacht hatte, der Propst habe einem Bauern seinerzeit 20 fl. geliehen mit der Auflage, diese Steuer abzuführen; die Beamten hätten den Posten wohl in ihren Rechnungen nicht gebucht. Über die Auslösung der 13 Rinderweiden ist in dem Vergleich nichts enthalten; der Abt hatte — offenbar mit Erfolg — 30jährigen Besitz geltend gemacht (Schreiben vom 7. November 1606). Jedenfalls blieb Weingarten im Besitz der 42 Rinderweiden. Dagegen wurde noch bestimmt, daß bei geplantem Verkauf diese Weiden zuvor der Herrschaft und deren Untertanen vor den Fremden zum Kaufe anzubieten seien; diese Vereinbarung stellte eine Abschwächung der in den obenerwähnten Verträgen von 1567 ff. enthaltenen Klausel dar.

Wie aus dem vorstehenden ersichtlich ist, hatten mit der Alpe Riedberg die Bregenzerwälder nichts zu schaffen; die Alpgenossen dieser Alpe saßen alle an den Orten unweit des linken Illerufers zwischen Immenstadt und Fischen. Es ist also gar kein Zweifel möglich, daß diese Alpenweiden von dort aus in Besitz genommen und bewirtschaftet wurden; die Wege (Alpstiege), die dorthin führten, gingen wohl von Seifriedsberg und Blaichach aus entlang dem Aubach nach Au und an der Siplinger Alp vorbei zum Wäldle oberhalb von Balderschwang in das Tal der Bolgenach oder abzweigend vom Aubachtal in das Ostertal unmittelbar zum Riedberger Horn; ferner führte wohl ein bequemerer Weg mit kürzerer Alpsteigstrecke von Blaichach

1) Auch in Zukunft sollten nach dem Vergleich 1 fl. Vogtsteuer auf St. Mangentag an die Herrschaft Königsegg aus den 1566 erworbenen 16 Rinderweiden — wie aus den übrigen — entrichtet werden.

südwärts entlang dem Fuß der Berge in die Gegend von Obermaiselstein und von da durch das Tal der Obermaiselsteiner Bolgenach oder der Schönbergach (südlich des Bolgen) zu der Alpe Riedberg. Der letztgenannte Weg war wohl der bequemste.

Daß solche Zugangswege von dem Illertal aus zur Alpe Riedberg bestanden, müßte nach dem Ausgeführten wohl nicht besonders hervorgehoben werden — die Tatsache, daß die Riedberger Weiden noch zur Herrschaft Königsegg-Rotenfels gehörten, spricht ja auch allein schon dafür — wenn nicht in den Akten einmal, um 1750, seitens einer ungenannten Stelle, vermutlich eines Immenstadter Kanzleibeamten, die offenbar irrige Behauptung aufgestellt wäre, ein Zugang zu den Alpen Junghansen und Riedberg sei nur durch das österreichische Gebiet (Bregenzerwald usw.) möglich.

Daran mag nur so viel richtig sein, daß damals und von jeher der Weg über Bregenz, Wolfurt, Rickenbach, Schwarzach, Alberschwende, Horgen, Egg (im Bregenzerwald), Lingenau, Hittisau — bis 1797 der Sitz der Pfarrei für das Balderschwangertal — Balderschwang der am besten unterhaltene und bequemste und für das von Oberschwaben kommende Vieh auch der nächste war. Der ganze Weg von Hofen bis zur Alp Junghansen auf dieser Strecke mag ungefähr mindestens 80 km betragen; der andere mögliche Reiseweg über Langenargen — Wasserburg, Lindau, von da abzweigend von der 1. Strecke wahrscheinlich nach Niederstaufen, Scheidegg, Weiler, Simmerberg, Staufen, Immenstadt, Sonthofen, Obermaiselstein, Schönberger Ach mag etwa 10—20 km weiter sein. Jedenfalls ist der Unterschied in der Entfernung zwischen den beiden in Betracht kommenden Hauptstrecken kein besonders großer; es ist wohl anzunehmen, daß in den Zeiten des Dreißigjährigen Krieges die Alpsteige zugrunde gingen und zerfielen und daß nachher die Wege vom österreichischen Gebiet her wieder instand gesetzt wurden, während von Immenstadt und der Iller her die Alpsteige in ihrem schlechten Zustande blieben. Wahrscheinlich kommt auch noch ein dritter Weg von Bregenz über den sogenannten Achwinkel zur Bolgenach in Frage.

Wir hören von 1606—1644, also fast während des ganzen

Dreißigjährigen Krieges, nichts mehr von den Hofener Alprechten an der Alpe Riedberg. Im letztgenannten Jahre (1644) regte der Graf v. Königsegg bei Weingarten an, es möchte seine 42 Rinderweiden im Vorderen Riedberg an ihn abtreten, wogegen er ebenso viele im Hinteren Riedberg hergeben wolle [1]). Die Verhandlungen wurden, „da der Schwede ins Land kam", nach 1645 (Mai) jahrelang unterbrochen. Weingarten wünschte für die Abtretung der Weiden „von besserer Gelegenheit" einige Weiden mehr in Tausch zu erhalten. Die Verhandlungen wurden erst 1649 wiederaufgenommen; noch im Sommer 1650 war der Tausch nicht ratifiziert; der Tauschvertrag selbst hat sich auch nicht erhalten, wohl aber eine Orginalvollmacht für den weingartischen „Schaffner" Jakob Huber zu Alberschwende zwecks Anmeldung des Tausches von je 42 Rinderweiden in den Alpbüchern (23. Juni 1652) und eine Originalbescheinigung der Königseggischen Kanzlei über die Vollziehung des Tausches und der Eintragung in den Alpbüchern.

Das Jahr 1679 brachte wieder eine Vermehrung der Weingartner Alpweiden. Die drei Erben des Leonhard Aberer von Lingenau (Peter Haidegger, Konrad Wirttensohn und Joh. Lesser) verkaufen ihr ererbtes Berggut, genannt die Alpe „Riepperg am Wäldle" [2]) als ein sogenanntes österreichisches, unsteuerbares freies Gut um 4300 fl. an Kloster Weingarten (1679, 22. August). Dieses Berggut hatte dem Grafen Hugo v. Königsegg-Rotenfels

1) Da nur einmal in einem Schreiben (Konzept) fälschlich (später) die Bezeichnung „vordere" in „hintere" Riedberg umgeändert ist, sonst immer in 6 Aktenstücken (teilweise Originalausfertigungen) vom Vorderen Riedberg (42 Weiden) als „altem Besitz" des Klosters Weingarten die Rede ist, der nun an Königsegg vertauscht werden soll, so muß man annehmen, daß Weingarten diese 42 Weiden zu irgendeiner Zeit (wahrscheinlich bald nach 1560) erworben und neben den 42 Weiden im Hinteren Riedberg besessen hat. Dies ist auch sehr wohl möglich, denn nach einem Bericht von ca. 1650 hatte die ganze Alp Riedberg ungefähr 300 Alprechte. Die 42 Weiden im Hinteren Riedberg werden in der untenerwähnten Vollmacht ausdrücklich als gegenüber der Alp Junghansen liegend bezeichnet. Vorderriedberg gehörte zur Herrschaft Staufen.

2) Dieses „Wäldle" ist noch heute dort als „Orts"name erhalten (zwischen Balderschwang und Au im Balderschwanger Tal); das Berggut Riepperg am Wäldle war ursprünglich ein Teil der ganzen Alpe Riepperg.

bis 1645 (10. März) gehört, der es damals an Aberer gegen dessen „Vorsäß“ unter der Roten Wand in der Grafschaft Rotenfels „samt dem Teil der Siplinger Alpe [1]), der bis an die Hochwand geht und 65 Weiden erträgt und dem Gut genannt Käsersgundt, das 25 Weiden hat“ vertauschte und für den Mehrwert der genannten Güter noch 200 fl. Aufgeld entrichtete. Das Alpgut Riepperg am Wäldle lag in der allodialen Herrschaft Staufen, die — wie die reichslehenbare Grafschaft Rotenfels — den Grafen v. Königsegg gehörte, aber einem besonderen königseggischen Oberamtmann und Vogt unterstellt war, der auch bei dem Verkaufe des Berggutes an Weingarten im Jahre 1679 den Vertrag besiegelte [2]). Wie sich ohne weiteres aus einem am 1. August 1679 zu Papier gebrachten Vorvertrag über diesen Kauf ergibt, ist das genannte Berggut mit dem Schwabenhof gleichbedeutend, der hier zum erstenmal in unserem Aktenmaterial so genannt wird.

Es ist begreiflich, daß das Ziel eines Großgrundbesitzers, wie es das Kloster Weingarten in jener Zeit war [3]), darauf ging, die Weiderechte von Mitalpgenossen nach Möglichkeit auszuschalten und seinen Besitz abzurunden. In einem Vergleich mit vier zu Fischen an der Iller wohnhaften Vertretern der Alpgenossen der Alpe Mittelriedberg, den die zwei Bevollmächtigten des Klosters Weingarten, der Hofmeister zu Hofen, Franz Hemmerle, und der weingartner Hofmetzger zu Immenstadt unter Anteilnahme des königseggischen „Oberamtmanns der Grafschaft Rotenfels und Obervogts der Herrschaft Staufen“ Franz Sifrid Hofmann von Thunau 1696 (3. Juli) abschlossen, wurde zur Schlichtung des Streites wegen Beschlagens und Fretzung [4]) der

1) Die (noch bestehende) Siplinger Alp lag am Siplinger Kopf (1710 m) nördlich von Balderschwang.

2) Eine Abgrenzung der beiden Herrschaften finde ich auf keiner historischen Karte.

3) Im Jahr 1614 hatte Weingarten z. B. die mehrere Gemeinden umfassende reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg in Vorarlberg im Großen Walsertal vom Grafen Rudolf von Sulz erworben, die es bis 1804 behielt; s. die ausführliche Darstellung der Geschichte dieser Herrschaft im 44. Jahresbericht des Vorarlberger Museumsvereins (1906), S. 115—238.

4) Führen des Viehs auf die Weide und Nutzung derselben.

Weiden der genannten Alpe folgendes vereinbart: das Kloster Weingarten tritt seine 42 Rindsrechte an der Alpe Mittelriedberg (= Hinterer Schwabenhof, auch Mittelalpe genannt) an die Alpgenossen ab; es erhält dafür einen genau abgegrenzten Bezirk in der Größe von 1/6 dieser Alp unter anderen angrenzend an den (vorderen) Schwabenhof, des Hefflins Höfle und den Wäldlisgehren zu freiem ausschließlichen Eigentum und zur Einhegung.

Kloster Weingarten bezw. die „zugehörige Propstei Hofen" behielt dieses abgegrenzte Stück, das zwischen dem sog. vorderen Schwabenhof, Mittelriedberg und oberhalb von königseggischen Waldungen „enterhalb [1]) der ach" lag, nur 4 Jahre; im Jahre 1700 (6. September) vertauschte es dieses Wäld(l)isgehrle an die Herrschaft Königsegg-Rotenfels gegen in den Hofener Alpen Junghansen-Schwarzenberg gelegene bisher herrschaftliche königseggische Waldungen, für die es noch 75 fl. Aufgeld gab. Auch dieser Tausch, auf den wir später noch zu sprechen kommen, war dazu bestimmt, fremde Rechte und Gerechtigkeiten an den beiden Hauptalpen des Klosters auszuschalten. Mit diesem Tausch hatte sich der Besitz der Alpe Riedberg oder Schwabenhof endgültig gefestigt. Er blieb in diesem Umfang bis zur Säkularisation des Klosters Weingarten bestehen.

3. Es ist eine für die Frage der Besiedlung und vielleicht auch der Gerichts- und Markungsgrenzen beachtenswerte Tatsache, daß Teile der Alpe Riedberg auf dem rechten Ufer der Bolgenach ausschließlich von den Alpgenossen der Illergemeinden an die Propstei Hofen kamen, während die gegenüber auf dem linken Ufer der Bolgenach liegende zweite Hauptalpe (Junghansen) der Propstei Hofen (bzw. des Klosters Weingarten) zunächst in Händen von Einwohnern der Gemeinde Lingenau im Österreichischen (Bregenzerwald) erscheint. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts (1614), sind allerdings auch hier erstmals Hoheitsrechte der Grafschaft Rotenfels nachweisbar, über deren früheres Bestehen aus unseren Akten nichts Weiteres sich beibringen läßt [2]).

---

1) = jenseits.

2) Daß spätestens von dieser Zeit (Anfang des 17. Jahrh.) an die Alpe Junghansen dauernd zum Herrschaftsgebiet der Königsegg-Rotenfelser Grafschaft gehörte, ist nach unseren Akten sicher. So zieht sich denn auch die

Tatsache ist jedoch, daß noch im Jahre 1568 (26. März) die Alp Junghansen in der Urkunde, in der Jos Auber zu Lingenau diese Alpe („Vorsäß und Alpsgerechtigkeit genannt Junghansen") um 320 fl. an den Propst zu Hofen verkaufte, als im Gericht Lingenau gelegen und zu der Herrschaft Bregenz gehörig bezeichnet wird; Peter Wilburger, der österreichische Ammann beider Gerichte Lingenau und Alberschwende, besiegelt diese Urkunde. Als Vorbesitzer dieser hier erstmals genannten Alpe Junghansen wird ein Peter Lässer zu Lingenau genannt. Als Grenzen der Alpe Junghansen werden angegeben die Bolgenach, die Scheien (Scheun), der Schelben und Caspar Lässers Berg [1]). Nach dem Alpenbeschrieb von 1587 umfaßt diese Alpe 24 Kührechte („samt den Kälbern") und war „ein Einfang, darin niemand nichts zu schaffen hatte" (kein genossenschaftlicher Besitz).

Auch bei der Alpe Junghansen war das Bestreben des Klosters Weingarten — nach völliger Übernahme der Verwaltung der ehemaligen Propstei Hofen in eigene Hand — darauf gerichtet, den überkommenen Besitz auszubauen. Im Jahre 1614 (10. September) erkaufte das Kloster zur Erweiterung der Alpe von dem Freiherrn Georg von Königsegg einen an die Alpe südlich (am Musterseck und Junghansertobel) anstoßenden Hoch- und Fronwald um 120 fl. zur Abholzung, um Weideland daraus zu machen. Da die Alpgenossen der an Junghansen anstoßenden Alp Schelpen („im Bregenzerwald in der hohen und niederen forstlichen Obrigkeit des Herrn von Königsegg gelegen") das Triebrecht in diesem Hochwald besaßen, so kaufte der Abt von Weingarten diesen „Gemeindsleuten" den Weidbesuch zuvor um eine bestimmte Summe ab. Die Marken der Alpe wurden anläßlich dieses Kaufes von Konrad Willburger und Christian Schwertzler

---

heutige Reichsgrenze, die in jener Gegend im wesentlichen auf den Grenzen der alten Herrschaft Rotenfels und Staufen beruht, erst jenseits der Westgrenze der Alpe Junghansen hin.

1) Unter der Scheien kann der Scheuenbach oder die vordere Scheuenalp am linken Ufer dieses Baches verstanden werden; der Schelben ist der schon oben erwähnte Hohe Schelpen. Caspar Lässers Berg ist zweifellos nach einem Verwandten des Peter Lässer von Lingenau benannt. Letzteres Berggut hatte nach der Urkunde von 1568 damals die Witwe des verstorbenen Ammanns zu Bregenz, Gregor Görlin, inne.

von Lingenau, also österreichischen Untertanen, festgelegt, wie gelegentlich einer „Renovation" (Erneuerung) der inzwischen verfallenen Marken dieser Alpe im Jahre 1676 (29. Juli) bemerkt wird; diese beiden Leute gehörten jedenfalls zu den Alpgenossen der Schelpenalp.

An der späteren Markenerneuerung der Alpe Junghansen, welche namentlich die Fronwälder der Herrschaft Königsegg von der Alpe Junghansen abzugrenzen bestimmt war, nahmen nur mehr Vertreter von Kloster Weingarten und Königsegg-Rotenfels teil. Wie das Kloster Weingarten im Jahre 1700 (6. September) im Tauschwege mit Königsegg-Rotenfels gegen Hingabe des Wäldlisgehrle und einer Summe von 75 fl. alle in der Alp Junghansen-Schwarzenberg gelegenen Waldungen der Grafen von Königsegg mit Holz, Grund, Atzungen und Weidgang erwarb und damit erst das volle Grundeigentum — wozu übrigens die Jagdgerechtigkeit nicht gehörte — in seiner Alpe erhielt, ist bereits oben berührt. Von dieser Zeit behielt die Alpe ihren Umfang bis zum Untergang des Klosters Weingarten. Sie fiel wie die Alpe Riedberg (Schwabenhof) und die übrigen Alpen des Klosters mit dem gesamten Klosterbesitz an Prinz Wilhelm von Nassau-Oranien, der diese Alpen wohl alsbald — wie die bisher weingartische Herrschaft Blumenegg in Vorarlberg im Jahre 1804 an Österreich — weiterverkaufte. Doch läßt sich aus unseren Akten nichts über die Zeit dieses Verkaufs mehr nachweisen.

Nach einem ausführlichen Markenbeschrieb von 1753 (26. Juni), der in Gegenwart des Weingartner Alpvogts und Sennen und zweier gräflich königseggischen Jäger vorgenommen wurde, hatte Junghansen einen Umfang von 2310 Schritten, der durch 23 Marken (meist Bäume) festgelegt war[1]).

4. Außer diesen beiden Hauptalpen Junghansen und Schwabenhof (Riedberg), über die, wie wir sahen, innerhalb eines genau begrenzten Umfangs das Kloster ausschließliches Grundeigentum im Laufe der Zeit erwarb, besaß Kloster Hofen offenbar nur vorübergehend auch Weiderechte an einigen anderen Alpen, mit

1) Die Marken waren 50—180 Schritte je nach der Örtlichkeit und deren Eignung für eine Marke voneinander entfernt, im Durchschnitt je 120 Schritte.

Namen Sauberschengunten (Suberschengunt), Büessenalp, Schelpenalp und Scheuenalp[1]).

Die Alpe Sauberschengunten ist heute, wie es scheint, verschwunden; schon 1751 war diese Alpe, wie aus einer Anfrage und Antwort von der Kanzlei zu Immenstadt an Kloster Weingarten hervorgeht, den beiden Herrschaften nicht mehr der Lage nach bekannt. Sie lag, wie feststeht[2]), im Sibratsgfäller Tal im Quellgebiet der Subers Ach, die unterhalb von Hittisau und Lingenau in die Bregenzer Ach mündet, wahrscheinlich unweit der dem Kloster Mehrerau gehörigen Hirschgundalp an der heutigen Reichsgrenze.

Die Büessenalp (heute Neué und Alte Biesenalp) lag am Biesen (Piesen)kopf (1629 m) südöstlich des Hohen Schelpen und südlich der Gauchenwand. Die Lage der Schelpenalp, die in eine untere (westliche), obere und Roßschelpenalp zerfiel, ist bereits bekannt und durch den Hohen Schelpen (1552 m) gegeben.

Die bereits erwähnte Scheuenalp (äußere und innere) liegt zu beiden Seiten des in die Bolgenach mündenden Scheuenbaches.

Wann Weingarten bezw. Hofen den unbedeutenden Besitzanteil an der Alp Sauberschengunten erwarb, ist nicht nachweisbar; 1587 waren es nach dem ältesten Beschrieb der Hofener Alpen nur drei Rindsrechte und drei „Füße“ d. h. dreiviertel eines ganzen Rindsrechts. Um dieselbe Zeit (1587) besaß das Kloster ferner vier alte Kuhrechte auf Büessenalp, wozu auch vier Kuhrechte und $^2/_3$ eines Roßrechts, die vier Kuhrechten gleichgewertet wurden, an der Scheuenalp gehörten.

Diesen Besitz an der Büessen- und Scheuenalp vertauschte Kloster Weingarten 1607 an Michael Bechter und Hein-

1) In einem Lehenrevers eines Alpvogts des Klosters von 1596 (2. Januar), der noch zu besprechen sein wird, ist neben den zwei zuerst aufgeführten sowie den Alpen Junghansen und Riedberg noch eine Alpe zum Neiffer aufgeführt, die alle dem Alpvogt zur Aufsicht anvertraut sind. Möglicherweise ist diese sonst nicht genannte Alpe mit der hier fehlenden Schelpenalp bezw. einem Teile dieser weit ausgedehnten Alpe gleichbedeutend.

2) Vgl. Archiv für Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs I, 102. Diese Alp lag auf heute österreichischem Gebiet und gehörte auch damals schon zur Herrschaft Bregenz.

rich Has zu Lingenau gegen vier Rinderrechte auf der Alp Sauberschengunten[1]). Da letztere dem Wert nach zu 27 fl., erstere aber zu 30 fl. das Stück angeschlagen wurden, sollten die beiden Lingenauer entweder 12 fl. Aufgeld bezahlen (binnen 3 Jahren) oder dem Kloster gegen entsprechendes Aufgeld noch ein weiteres Rindsrecht verschaffen. In der Folge wurde der erste Weg gewählt. Um acht ganze Rindsrechte in dieser Alpe zu besitzen, erkaufte Weingarten im gleichen Jahre 1607 noch „1 Fuß" d. h. 1/4 Rindsrechte von Hans Flatz zu Alberschwende um 6 fl. 45 kr. Im Jahre 1619 erkaufte der Abt (Georg Wegelin) von Weingarten 14 weitere Rindsrechte auf dieser Alpe, darunter vier vom Bregenzer Stadtammann von Deuring[2]).

Die Alpe Suberschengunten gehörte, wie auch aus vorstehendem schon zu entnehmen ist, in der Hauptsache Alpgenossen aus dem Gericht Lingenau nebst Alberschwende. Im Jahre 1701 (20. September) übernahm das Kloster Weingarten auf Grund eines Vergleichs mit dem Gericht Lingenau über die Steuerpflicht des Klosters (s. unten Abschnitt III) die Auslösung dieser von dem Gericht Lingenau an Johann von Deuring zu Bregenz um 252 fl. verpfändeten Alpe von den von Deuringschen Erben (Geist von Wildegg). Damals waren die Weingartner Rindsrechte dieser Alpe offenbar schon längst in den Besitz des Gerichts Lingenau übergegangen; wahrscheinlich geschah dies während des 30jährigen Kriegs. Ein Nachweis läßt sich wohl kaum mehr führen, da auch sämtliche Akten der Gerichtsgemeinde Lingenau bei dem großen Brande im Jahre 1866 zugrunde gegangen sind[3]).

Erst zu Beginn des 30jährigen Kriegs erwarb das Kloster Weingarten von dem Ammann des Gerichts Lingenau, Konrad Wilburger sechs Roßrechte auf dem Hohen Auswendigen

---

1) Die Rechte an der Büessen- und Scheuenalp bestanden also nur wenige Jahrzehnte.

2) Quelle hierfür ist die in Anmerkung 2 S. 18 zitierte Stelle; in unseren Akten hat sich nichts hierüber erhalten.

3) Vgl. 40. Jahresbericht des Vorarlberger Museumsvereins (1901), S. 64 ff.

(äußeren) Schelpen in der königseggischen Herrschaft Staufen gelegen, um 120 fl. (1619, 22. April). Als Grenzen dieser Weidrechte werden in dem Vertrag das Wäldlin, Lappach, Christian Schwärzlers Gut und die Alp Schelpen (offenbar = die innere Alp) angegeben. 10 Jahre darauf (1629, 24. November) erweiterte das Kloster diese Rechte durch Ankauf von weiteren 26 Roßweiderechten auf der auswendigen (äußeren) Schelpen(alp) von Peter Haidegger, königseggischem Verwalter im Gericht Lingenau um 12 fl. das Stück (zus. 312 fl.). Letzterer scheint sie zunächst selbst einzeln von Alpgenossen des Gerichts Lingenau angekauft oder den Verkauf zwischen den einzelnen Besitzern und dem Kloster vermittelt zu haben; wenigstens werden die Vorbesitzer der einzelnen 26 Roßrechte noch namentlich einzeln im Vertrag aufgeführt. Graf Haug von Königsegg erklärte in einem Schreiben (von 1630, 14. März) diesen Kauf als nichtig, da er ohne seine Zustimmung abgeschlossen sei. Kurz zuvor, am 6. März 1630, hatte aber der Verkäufer bereits den letzten Rest des Kaufpreises — laut Endquittung — erhalten. Da wir später nie mehr etwas von Weiderechten des Klosters auf der Schelpenalp hören, ist es nicht unwahrscheinlich, daß das Kloster daraufhin den Kauf rückgängig machte und hiebei auch die früher erworbenen 6 Roßrechte wieder aufgab.

5. Um den Besitz von Alpen und Weiderechten richtig verwerten und verwalten zu können, war es für ein so weit (mindestens 4 Tagreisen) entferntes Kloster, wie es Hofen oder gar Weingarten in diesem Falle war, fast unumgänglich notwendig, einen gewissen Stützpunkt für die Verwaltung des Besitzes zu haben. Dieses Gut mußte den Alpen einerseits nahe genug sein, um eine ständige Beaufsichtigung ohne zu großen Zeit- und Kostenaufwand zu ermöglichen, andererseits noch innerhalb der Klimagrenze sein, die den Bau von Feldfrüchten gestattete. Ein solches Gut sollte in der Form eines Lehens dem jeweiligen Alpvogt des Klosters Hofen als Wohnsitz dienen und dessen Unterhalt sicherstellen. Das Kloster Hofen schuf sich einen solchen Stützpunkt alsbald nach Erwerbung seiner Hauptalpen in einem Lehengütlein zu Horgen im österreichischen Gericht Alberschwende, das etwa in der Mitte zwischen Alberschwende

und Lingenau am Wege zu den Alpgütern unweit der Brücke über die Bregenzer Ach gelegen ist [1]).

Der Propst zu Hofen muß schon einige Jahre vor 1575 im Besitz von Viehweiderechten zu Horgen gewesen sein; denn in diesem Jahre (1575, 19. Mai) schloß er mit einem Bonifaz Blanck (Planck) von Alberschwende einen Vergleich zur Schlichtung von Streitigkeiten wegen der beiderseitigen Viehweiden zum Horgen genannt „in der windernen vechwaid", wobei der Propst dem Vertragsgegner „zu einer Ergötzlichkeit" 5 ℔ ₰ bezahlte. Aus einem Verzeichnis der Zinsen, die aus dem Gut Horgen zu bezahlen sind (auf Grund von Rentenkäufen), erfahren wir (um 1587), daß das Gut in zwei Teile zerfiel; davon war die eine Hälfte zu zweidrittel im Besitz des Propstes zu Hofen, zu eindrittel gehörte sie noch den Gebrüdern Hans und Lienhard Höld, vermutlich Söhnen des Martin Held, der früher den ganzen halben Anteil besessen hatte. Dementsprechend verteilten sich die Zinsen zu zwei- und eindrittel; die andere Gutshälfte scheint dem oben erwähnten Planck gehört zu haben; dieser Teil des Gut lag nach dem Zinsenverzeichnis von 1587 damals „im anhangenden Rechten" (Prozeß) [2]).

1) Es ist dies aber nicht die noch zu erwähnende sog. Völkerbrücke, da diese im Gericht Sulzberg lag.

2) Die auf dem Gut (Anteil des Propst und der Gebrüder Held) lastenden Kapitalien bezw. Zinse waren folgende. Es forderten:

1. Jakob Ruesch (auch Rauscher genannt) zu Moselbach für 24 ℔ ₰ Kapital 1 ℔ 4 ß ₰ Zins, wovon den Propst 16 ß ₰ trafen.
2. Die Heiligenpfleger zu St. Peter im Buech von dem $^2/_3$ Anteil: 20 ℔ ₰ Kapital und 1 ℔ ₰ Zins.
3. Desgl. U. L. Frauen Kirchenpflege zu Alberschwendi von 15 ℔ ₰ 15 ß ₰ Zins.
4. Desgl. St. Georg und St. Agatha Pfründe daselbst jährlich 6 ß ₰, wovon 4 ß ₰ auf den Propst entfallen.
5. Die Schwestern im Talbach aus zwei Zinsbriefen über 20 und 10 ℔ ₰ zusammen 30 ß ₰ Zins, wovon den Propst $^1/_3$ treffen = 10 ß ₰. Hierzu kommen 1 ℔ ₰ als jährliche Steuer für den Propst und 5 ß ₰ jährliche Beisteuer als Weggeld für das durch das Gericht Lingenau auf die Alpen zu treibende Vieh. Dies ergibt insgesamt $4^1/_3$ ℔ ₰ Zinslasten und Steuern.

Zu dem Besitz des Klosters zu Horgen, der anfangs (um 1575) möglicherweise nur in einer Viehweide etwa mit einer Hütte und Stadel bestanden hatte, war um 1586 ein wirkliches Hofgut mit Stadel, Speicher, Äcker und Wiesen hinzugekommen. Wir erfahren aus einem Lehenbrief über das erwähnte Gut zu Horgen von 1596 (2. Januar Revers, 20. Januar Lehenbrief), daß dieses Lehengut des Klosters Hofen „vor etlich verschinen Jahren" von Martin Tanner an das Kloster Hofen leibdingweise d. h. als Gegenwert für ein zu reichendes Leibgeding gekommen sei. Wir können aus den angegebenen vom Lehenbauern zu übernehmenden Zinslasten genau feststellen, daß dieses Gütlein mit dem zweidrittel Anteil des obenerwähnten Guts des † Martin Höld zu Horgen identisch ist, da sie mit den in dem Verzeichnis von ca. 1587 wiedergegebenen Zinsen übereinstimmen[1]). Der Lehenbauer Hans Hueber von Alberschwende, dem das Lehengütlein 1596 verliehen wurde, wurde zugleich als „Schaffner" oder „Alpvogt" für die sämtlichen Alpen- und Weiderechte des Klosters Hofen bestellt und dieses Amt eines Alpvogts blieb bis zur Säkularisation des Klosters Weingarten mit dem Lehengut zu Horgen verbunden, wie wir aus einer Reihe von Aktenstücken entnehmen können. Ein weiteres, etwas kleineres Lehengütlein zu Horgen kam 1629 (14. November) durch Kauf von Hans Hueber zu Alberschwende (dem Alpvogt) um 600 fl. an das

1) Unter den Akten findet sich auch ein Originallehenbrief des Propstes zu Hofen für einen Matheus Rott und dessen Frau Christina Semi über das Gütlein zum Horber im Gericht Alberschwende vom Jahre 1586 (26. März). Da auch hier von Zinsen, die auf dem Gütlein in Höhe von „ungefähr 4 ß ₰" lasten und von dem Lehenbauer neben den Leistungen an die Herrschaft zu entrichten sind, die Rede ist, da ferner die Ortsangabe, die Höhe der Zinslasten (mit dem Weggeld sind es tatsächlich 3½ ß ₰) die übrigen Dienstverpflichtungen in ähnlicher Weise wie bei dem Lehenrevers von 1596 sich hier finden, ist wohl kaum daran zu zweifeln, daß es sich hier nur um eine andere, vielleicht falsch verstandene Form des Namens Horgen handelt, zumal sonst nirgends mehr in den Akten dieser Name wiederkehrt. Die Zeitbestimmung (von 1596) „vor etlichen Jahren" läßt sich natürlich gut damit vereinigen, daß dieses Lehengut zu Horgen (Horber) etwa eben um diese Zeit (1586) an Hofen kam. Auf den weiteren Inhalt der Lehenbriefe über Horgen werde ich noch unten zu sprechen kommen.

Kloster Weingarten [1]) und wurde seither stets zusammen mit dem älteren Lehengut dem Alpvogt zur Benutzung verliehen, so erstmals 1630 (25. Juni) nach dem Absterben des alten Alpvogts Hans Hueber an dessen Sohn Jakob [2]). Die zwei Lehengütlein scheinen bis 1703 im Lehenbesitz dieser Familie Hueber geblieben zu sein; damals (1703, 18. Januar) — nach dem Tode des Silverus Huber (derselbe erscheint schon 1676 als Schaffner des Klosters) — wurde Caspar Schwerzler mit dem Gute zu Horgen belehnt, auf den — im Jahr 1734 — sein Sohn Hans Heinrich Schwerzler im Besitz des Gutes und Amtes folgte [3]).

Zu dem ersten Lehengütlein gehörten außer einem Stück Wald gen. im Grawholz Äcker und Wiesen im Umfang von acht „Winterfuhren", die $2^1/_2$ Tage mit einer Mähne zum Bauen beanspruchten und 20 Viertel (Alberschwender Meß) Haber zur Saat erforderten (= 3 Scheffel 6 Strich Ravensburger Meß). Das zweite kleinere Lehengütlein hatte gleichfalls Anteil am Grauholz, einen Umfang (Äcker und Wiesen) von fünf Winterfuhren, beanspruchte $1^1/_2$ Tage Arbeit bei der Ansaat mit Haber und 12 Viertel Haber Saatgut Alberschwender Meß (= 2 Scheffel 2 Strich Ravensburger Meß).

Diese beiden in einer Hand vereinigten Lehengütlein zu Horgen waren gewissermaßen eine notwendige Ergänzung zu dem Besitz des Klosters Hofen bezw. Weingarten an Alpen und Weiderechten. Sie blieben aus diesem Grunde auch bis zur Beendigung dieses Besitzes in der Hand des Klosters.

Dagegen scheint es, daß ein anderes Gut, das Kloster Weingarten im Jahre 1626 als weiteren Stützpunkt auf dem Wege zu den Hofener Alpen von Gallus Deuring, dem Stadtammann

1) Der Verkäufer hatte dieses Gütlein bei der Gant des Andreas Schelling von Alberschwende kurz zuvor erworben.

2) Der Abt von Weingarten hatte schon 1616 (23. Juni) dem Alpvogt Hans Huber das urkundliche Versprechen abgegeben, daß er einem von dessen 3 Söhnen (Hans, Jakob und Marx) nach dem Absterben des Vaters das Gut verleihen wolle. Für das Lehen des zweiten Gütleins waren jährlich vom Inhaber 4000 Rebstecken nach Hofen zu liefern. Der Handel mit Rebstecken war im Bregenzer Gebiete in hoher Blüte. 1718 trug das Lehengut zu Horgen die Bezeichnung: das Gut auf dem Sprung vor dem faisten Möß (= Moos).

3) Letzterer ist bis um 1760 im Dienste nachweisbar.

zu Bregenz, um 600 fl. erwarb, nicht auf längere Zeit im Klosterbesitz verblieb; wenigstens hören wir nie mehr etwas davon [1]). Es ist dies Haus, Hof, Stadel, Kraut- und Baumgarten samt ganzer Ehäfti (Anteil an der Allmende u. dergl.) an der Huob zu Wolfurt, unweit Bregenz schon jenseits (südlich) der ersten Brücke über die Bregenzer Ach gelegen, das, wie es ausdrücklich in dem Aufschrieb heißt, um deswillen gekauft wurde, „damit das Hofische Vieh, wenn es in und aus den Alpen getrieben wird, eine gewisse Herberg und Weid habe [2]).

1) Dieser Kauf ist nur auszugsweise im Hofener Urbar von ca. 1620 bis 1630 enthalten.

2) Ein zweiter Teil wird die Rechtsverhältnisse an den Alpgütern und deren Bewirtschaftung behandeln.

Der Geldkurs in vom Feind besetzten Landstrichen. Ein geschichtlicher Rückblick.

Von

Dr. Gustav Schöttle.

I.

Ein moderner Krieg pflegt in dem Geldumlauf und den Währungsverhältnissen eines jeden darein verwickelten Landes mancherlei Störungen herbeizuführen. Wirkungen ganz eigener Art bringt es auf die Geldzustände eines Landes mit sich, wenn ein fremdes Kriegsheer dort sich aufhält oder durchzieht. Diese Wirkungen sollen im folgenden durch Vorführung verschiedener geschichtlicher Beispiele beleuchtet werden. Das erste dieser Beispiele betrifft Schwaben, speziell die Reichsstadt Ulm, und die ersten Jahre des Spanischen Erbfolgekrieges. Zunächst soll das Milieu skizziert werden, worin sich diese Vorgänge abspielten.

Das Münz- und Währungswesen kam in Schwaben seit dem Sturze der Staufer bis tief ins 19. Jahrh. herein aus dem Zustande der Verwirrung nicht heraus. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. bildeten den Stein des Anstoßes vornehmlich die im Süden des Reiches zu allzu hohem Kurswert umlaufenden, meist aus Norddeutschland kommenden „Guldiner“ (d. h. unterwertige Zweidrittelstaler) und deren Teilstücke[1]). Man setzte sich zwar in den 1690er Jahren notdürftig mit diesen Guldinern auseinander, aber zugleich hatte die geringwertige Scheidemünze, wie schon oft, im Lande wieder dergestalt überhandgenommen, daß sie das große Kurantgeld großenteils ersetzen mußte. Die durch die Türken- und Franzosenkriege zwar zu entschuldigende, aber

1) Über diese Guldiner s. Fr. v. Schrötter: Das preußische Münzwesen im 18. Jahrh., Band I, 1904, S. 58 ff. W. Schwinkowski im Neuen Archiv für sächsische Geschichte, 1915, S. 165 f.

dem Reiche höchst schädliche Münzpolitik des Kaisers Leopold I. hatte das meiste zu diesem Zustand beigetragen.

Der schwäbische Reichskreis hatte in jenen Zeiten mit dem bayerischen und fränkischen ein gemeinsames Münz- und Währungssystem, und zu dessen Aufrechterhaltung waren von diesen drei Kreisen alljährlich zwei sogen. Münzprobationstage abzuhalten. Jene Gemeinsamkeit des Währungswesens war freilich stark durchlöchert: Der einzelne Kreis hielt sich nicht für verpflichtet, die von dem gemeinsamen Probationstag oder auch dem gesamten Reich ausgehenden Beschlüsse einfach auszuführen, und die einzelnen Kreisstände ihrerseits kümmerten sich ebenfalls nur so weit um diese Beschlüsse, als es ihnen paßte, und nicht viel mehr um diejenigen der Kreisversammlung, auch wenn man bei solchen Beschlüssen selber mitgewirkt und zugestimmt hatte.

Nun war damals und lange vor- und nachher Süd- und Westdeutschland der Tummelplatz von Münzen aus aller Welt. Von den zahllosen innerdeutschen Sorten abgesehen, waren das namentlich spanisch-amerikanische, niederländische, portugiesische, italienische, englische, schweizerische und selbst türkische, vor allem aber französische Münzen, die, hauptsächlich infolge der Kriege Ludwigs XIV. und seiner münzfinanziellen Maßnahmen, in Menge nach Süddeutschland eingeschleppt wurden. Fast alle diese auswärtigen Sorten waren hier sogar gesetzliche Zahlungsmittel und von der Obrigkeit valviert und gingen, sei es in Übereinstimmung mit der amtlichen Festsetzung, sei es in Widerspruch dagegen, in der Regel zu einem den innern Gehalt etwas übersteigenden Kurswert um und brachten dadurch die Landeswährung ins Wanken. Die einzelnen Kreisstände wichen von den gemeinsam beschlossenen Wertsfestsetzungen dieser Fremdlinge eigenmächtig ab und vermaßen sich häufig, eigene Münzpolitik treiben zu wollen, ohne einzusehen, daß eine solche nur für ein großes, kompaktes und geschlossenes Landgebiet möglich ist.

Der Versuchung, selbständig und im Gegensatz zu den Gebietsnachbarn Münzpolitik zu treiben, unterlagen selbst manche ganz kleine Reichsstädtchen, obgleich schon einige Wochenmarktweiber mit dem bißchen Geld, das sie nach der Stadt hereinbrachten, diese Politik zunichte zu machen vermochten. Die

treibenden Kräfte dieser kleinstädtischen Münzpolitik lagen teils in privaten Spekulanteninteressen, teils in der Rücksicht auf die Jahr- und Wochenmärkte der Stadt gegenüber dem Wettbewerb der benachbarten Marktstädte. Wenn nämlich eine von diesen Städten die fremden Münzsorten für die Getreide-, Vieh- und andere Händler günstiger festsetzte, als die Nachbarmärkte, konnte sie unter Umständen ihre Marktfrequenz steigern, im entgegengesetzten Falle sie verschlechtern.

Auch durch unmittelbares Abweichen von dem beschlossenen Münzfuß beeinträchtigten süddeutsche Münzstände die Gemeinsamkeit. Bayern hatte diese durchbrochen teils durch allzu hohe Valvierung seiner im übrigen vollwichtig ausgemünzten Goldgulden, teils durch ein stark unterwertiges Ausprägen von grobem Silbergeld, namentlich von Viertelsgulden. Diese letzteren gerieten um so mehr in Mißkredit, als sie teils von jüdischen und christlichen Geldmännern, insbesondere aus Frankfurt a. M., teils von adeligen Heckenmünzern nachgeprägt wurden [1]), und zwar meistens in einem noch geringeren Münzfuß als die echten Stücke. Schwaben wurde mit diesen falschen Nachmünzungen insbesondere dadurch überschwemmt, daß Holland in den Jahren 1703 und 1704 die Soldgelder für seine in Süddeutschland gegen die Franzosen kämpfenden Truppen über Frankfurt schickte, wo man sie alsdann in solche Sorten umwechselte.

Oberschwaben war um die Wende des 17. Jahrh. überschwemmt mit winzigen Kupfermünzchen zu 1 Pfennig (die man später auf 1 Heller herabsetzte), die das größere Geld zu einem guten Teil vertrieben. Eine Anzahl von Reichs- und anderen Städten hatte dieselben in den Verkehr gesetzt, um ihren durch den Krieg schwer bedrängten Finanzen aufzuhelfen [2]).

1) Nach württembergischen Münzakten von 1703 und 1704. Im übrigen gründet sich der Ulm betreffende Teil dieser Arbeit auf Archivalien des Ulmer Stadtarchivs, dessen Benützung dem Verfasser durch die Herren Archivare Professor Müller und Dr. Löckle wesentlich erleichtert wurde, wofür derselbe zu großem Dank verpflichtet ist.

2) In Ulm beschwerten sich im Sommer 1702 sämtliche Bäcker und Biersieder, daß sie für ihre täglichen Erzeugnisse fast nichts als lauter solche Kupferheller einnähmen, und baten flehentlich um obrigkeitliche Abhilfe.

II.

An dem langen Kriege, der sich um die von dem letzten spanischen Habsburger, Karl II. († 1. November 1700), hinterlassene Ländermasse zwischen den Häusern Habsburg und Bourbon entspann, beteiligte sich bekanntlich auch der Kurfürst Max Emanuel von Bayern: er verbündete sich insgeheim mit Frankreich, und nachdem er den Schein der Neutralität eine Zeitlang beibehalten hatte, warf er die Maske ab, indem er sich den 8. September 1702 durch einen listigen Überfall der Reichsstadt Ulm bemächtigte.

Er ließ der Stadt in den ersten Zeiten eine ziemlich erträgliche Behandlung zuteil werden, die aber, wenigstens was die Kriegslasten anbelangt, bald in das Gegenteil umschlug. Am zweiten Tag nach der Einnahme Ulms wollte das bayerische Kriegszahlamt von dem Ulmer Rat 4000 Stück Speziesdukaten, die aber erst später geliefert werden sollten, alsogleich in Silbergeld umgewechselt erhalten, und zwar das Stück zu 4 fl. 16 kr., während in Ulm der tatsächliche Kurswert damals höchstens 4 fl. 8 kr. betrug. In ihrer Angst gingen die Ulmer Stadtväter auf diese Zumutung bereitwillig ein. Als der Magistrat 14 Tage nachher die von ihm bereits für gänzlich verloren erachteten 4000 Dukaten wider Erwarten ausgefolgt erhielt, fühlte er sich gedrungen, dem Kurfürsten eine untertänige Danksagung für die Rückgabe des Geldes abzustatten und zu versichern, Rat werde überhaupt alles tun, was möglich sei, um den Wünschen Seiner Durchlaucht zu genügen. Die Stadtkasse hatte übrigens infolge der allzuhohen Anrechnung der Dukaten eine Einbuße von 500 Gulden bei diesem Wechselgeschäft erlitten.

Dieser Vorgang ist bayerischerseits vielleicht ein Versuchsballon gewesen, um zu erfahren, wie weit man gehen könne. Denn von den zahlreichen Vorschüssen und Requisitionen in

---

Der Rat verbot hierauf (14. August) alle auswärtigen Heller; die ulmischen waren noch zugelassen, und man wollte auch die fernere Ausmünzung der letzteren eine Zeitlang in Ruhe stellen. Näheres über die Geschichte dieser oberschwäbischen Kupferpfennige s. bei G. Schöttle: Die Münzwirren und Beckenmünzen in Oberschwaben um die Wende des 17. Jahrh. in der Numismatischen Zeitschrift, Wien, Jahrgang 1908.

riesiger Höhe, die von da ab, gewöhnlich unter Zusicherung des Ersatzes, eingetrieben wurden, hat Ulm niemals etwas zurückerhalten.

In den allgemeinen Kurs des Geldes zu Ulm, und was damit zusammenhängt, mischten sich die bayerischen Kommandanten nicht ein, außer daß sie einigemal begehrten, die Bürgerschaft solle die „der Soldatesque“ ausgezahlten Dukaten von dieser zu 4 fl. 12 kr. (in einem Falle auch zu 4 fl. 16 kr.) in Zahlung annehmen. Auf die Vorstellungen des Stadtmagistrats wurde aber meistens von diesem Ansinnen wieder Abstand genommen.

Infolge der feindlichen Okkupation drangen übrigens neben französischen Goldstücken und desgleichen Talern unterwertige französische Scheidemünzen, sowie die bereits erwähnten bayerischen Viertelsgulden in Massen in die Stadt ein. Vor dem Einströmen der letzteren wagte der Ulmer Magistrat nur ganz im geheimen im Januar 1703 die dortigen Kaufleute, Metzger und Wirte zu warnen, freilich vergeblich.

III.

Im übrigen brachte die bayerische Okkupation, vorerst wenigstens, in der Stadt eine Änderung der Münzverhältnisse nicht mit sich, da ja diese im allgemeinen dieselben waren, wie in Bayern [1]). Im Sommer des Jahres 1703 vereinigten sich die Bayern mit einem unter Villars über den Schwarzwald eingedrungenen französischen Heere, und in den ersten Tagen des Juni 1703 marschierten französische Truppen in Ulm ein. Dies bedeutete für die Stadt den Anfang einer unendlichen Reihe von Vergewaltigungen und darunter auch von solchen, die daselbst den ohnehin zerrütteten Geldverkehr zeitweilig so gut wie ganz lahmlegten.

Gleichzeitig mit dem Einmarsch des französischen Heeres ließ der Kgl. Grand Prévôt dem Rat einen Tarif zugehen, wie in der Stadt die französischen und bayerischen Geldsorten an-

1) G. Schöttle, Der Münzbetrieb von Ulm und Augsburg in den Kriegsjahren 1703 und 1704, in den Mitteilungen der Bayerischen Numismatischen Gesellschaft, 1910, S. 61—82.

zunehmen seien [1]), und zwar nicht bloß den Soldaten gegenüber, sondern durchgängig von jedermann, auch zwischen allen Zivilpersonen unter sich. Nämlich:

die Louisdor zu $7^1/_2$ fl.,
die bayerischen Goldgulden zu $3^1/_2$ fl.,
die Dukaten zu 4 fl. 16 kr.,
die französischen Achtelstaler zu 16 kr.,
die französisch-straßburgischen Dreißigsols zu $52^1/_2$ kr.

Der Magistrat war überzeugt, daß diese allzu hohe Tarifierung einzelner Münzsorten schwere Mißstände nach sich ziehen werde, zumal alle anderen Münzen auf dem bisherigen Stande belassen wurden. Aber er kam dem Verlangen des Grand Prévôt notgedrungen ohne Zögern nach und erließ an sämtliche Zünfte den Befehl, der neuen Münzvalvierung strikte nachzuleben. Um jedoch die Stadtfinanzen dabei nicht in gar zu großen Schaden zu stürzen, gab der Magistrat dem städtischen Steueramt insgeheim einen Wink, von der Bevölkerung die Dukaten nur zu 4 fl. 10 kr., die Dreißigsolstücke zu 50 kr. und die Achtelstaler zu 15 kr. anzunehmen.

Mit der Befolgung dieser neuen französischen Münzverordnung haperte es freilich, vor allem zwischen den Zivilisten unter sich. Die französischen Soldaten zwangen die Wirte und andere Ge-

1) In dem Münzprobationsabschied der drei oberen Reichskreise, d. d. Regensburg 24./14. Februar 1696 war festgesetzt:

der vollwichtige Dukaten auf 4 fl., der Reichstaler auf 2 fl. und — entsprechend dem Edelmetallgehalt gegenüber diesen beiden Sorten:

der französische Louisdor auf 7 fl.,
die spanische Doublone auf 7 fl. 4 kr.,
der Reichsgoldgulden auf 2 fl. 56 kr.,
der kurbayerische Goldgulden auf 3 fl.,
der alte französische Taler auf 1 fl. 57 kr.
und der neue, seit 1694 gemünzte französische Taler auf 1 fl. 54 kr.

(I. Ch. Hirsch, Des Teutschen Reiches Münzarchiv, Band V, S. 452.) Tatsächlich waren die ersterwähnten drei Goldsorten schon 1702 ein wenig höher im Umlauf, als es jener Münztag festgesetzt hatte, und soweit das Machtbereich des Kurfürsten von Bayern reichte, mußten dessen Goldgulden ebenfalls höher angenommen werden. Der Edelmetallgehalt der französischen Achtels- und Sechzehntelstaler betrug nur 11 kr., bzw. 5 kr. des Achtzehnguldenfußes.

werbsleute mit Gewalt, die Dreißigsols, die Achtel und Sechzehntel zu dem tarifmäßigen Wert von ihnen anzunehmen. Darüber entstand ein allgemeiner Jammer in der Bürgerschaft, da man diese Geldstücke zu jenem Satze nicht wieder weiter begeben könne. Der Rat, der sich derart zwischen zwei Feuer genommen sah, verfügte nun einige Tage nachher, wahrscheinlich mit Erlaubnis des Kommandos, eine kleine Milderung, indem die Achtel und Sechzehntel jetzt zu 15 und $7^1/_2$ kr. genommen werden durften. Das war aber nicht genügend, um Mißstände fernzuhalten.

Durch eine Verordnung vom 5. Januar 1704 bestimmte der Kurfürst für ganz Bayern, wenigstens was die Goldmünzen anbelangt, deren Kurswert ebenfalls nach dem genannten französischen Tarif, und zwar sowohl für die Beamtungen als für die Privaten (Lori, Sammlung des bayerischen Münzrechtes III, S. 243). Da die in dem französischen Münztarif genannten Sorten in den der Stadt Ulm nahegelegenen Gegenden, wo sich keine französische Truppen befanden, niedriger im Kurs standen, zogen sich diese Münzen in Masse nach Ulm herein und brachten dort das wenige noch vorhandene gute, d. h. den süddeutschen Ordnungen gemäß tarifierte Geld fast zum Verschwinden. Auch die bessere Scheidemünze wurde knapp. Vielleicht aus diesem Grunde hatte der Rat 1704 erwogen, ob nicht die gathaltigen Groschen um ein Sechstel im Wert erhöht werden sollten. Man stand aber davon ab. Ein weiterer Mißstand waren die vielen Streitigkeiten, die der von den Franzosen der Bürgerschaft aufgenötigte Münztarif unter der letzteren hervorrief. Gegenüber den fremden Militärs mußte natürlich jeder Einwohner den Schaden selber tragen, den er erlitt, wenn er die von jenen ihm in allzu hohem Wert in Zahlung gegebenen fremden Münzsorten nicht wieder so weitergeben konnte. Dagegen war eine Rechtsnorm darüber nicht aufgestellt, wem in den Beziehungen der Bürger untereinander, sowie gegenüber von Auswärtigen der aus der allzu hohen Wertsfestsetzung jener Münzsorten entspringende Verlust zur Last fallen solle. Den ersten Rechtsstreit, der darüber zur Verhandlung kam — es handelte sich um einen Getreidekauf —, entschied der Ulmer Rat dahin, daß Käufer und Verkäufer jeder

den halben Teil des Verlustes zu tragen habe. Dies diente in der Folge als Präzedenzfall.

Den Kursunterschied auf die Warenpreise und Löhne zu schlagen war streng verboten. Da jedoch die ersteren durch die feindliche Okkupation und die Nähe der deutschen Heere ohnehin stark hinaufgetrieben wurden, so wußten in der Folge die meisten Ulmer Geschäfts- und Gewerbsleute durch entsprechende Einwirkung auf die Qualitäten und Preise ihrer Verkaufsartikel die schädlichen Folgen der französischen Münzanordnung klug von sich abzuwenden oder je und je selbst in das Gegenteil zu verkehren. So lernte man allmählich auch das Münzelend, wie vieles andere Elend der Kriegszeit, in Geduld ertragen in der Hoffnung auf Wiederkehr besserer Zeiten. Aber es kam im nächsten Jahre noch schlimmer.

IV.

Den 22. Juni 1704 ließ der französische Stadtkommandant von Ulm, General de Chayladet, dem Magistrat einen aus dem Feldlager bei Leipheim vom Tag vorher datierten Befehl des Oberfeldherrn, Marschall Marsin[1]) einhändigen, worin es für

---

1) Le Comte de Marcin, Maréschal de France, Cheualier des ordres du Roy et Général des ses armées en Allemagne.

Ayant esté informé que par arrest du conseil d'éstat de sa Majesté enregistré en cour du parlement du deux du présent mois de juin portant qu'en la prouince d'Alsace, les Louisd'or ou pistolles d'Espagne y auront cours pour seize liures dix sols et les éscus pour quatre livres huit sols, et considerant, que rien n'est si important au seruice du Roy en ce pais, que de proportionner le prix des éspèces au dit réglement de sa majesté en Alsace, Nous Ordonnons qu'à commencer demain vingt deux du pnt mois les Louisd'or ou pistolles d'Espagne auront cours sur le dit pied de 16 ℔ 10 et les éscus sur le pied de 4 ℔ 8.

Enjoignons au trésorier général de l'armée et à tous les commis dans les places, ou il y a des troupes de sa majesté, de payer sur le dit pied des éspèces cidessus mentionées les depenses, qui lui seront ordonnées, tant pour la subsistence des troupes du Roy, que pour autres depenses concernant le seruice de sa Majesté et de receuoir les dites éspèces sur le mesme pied que dessus, en attendant un réglement plus ample de son Altesse Electorale, à peine d'en repondre en son propre et priué nom et aux refusants sur peine de confiscation et de punition exemplaire. Ordonnons au grand préuost

den königlichen Dienst als ganz besonders wichtig erklärt war, daß die Louisdor (und die diesen gleichwertigen spanischen Dublonen) sowie die französischen Taler auch hierzulande nach dem jüngst für das französische Elsaß festgesetzten Werte genommen werden sollen, nämlich die ersteren zu $16^1/_2$ livres und die Taler zu $4^2/_6$ livres [1]). Das habe noch am 22. seinen Anfang zu nehmen. Eine erweiterte Verordnung hierüber stehe von seiten des Kurfürsten von Bayern in Aussicht. Eine Weigerung, jene Münzen zu dem genannten Wert anzunehmen, habe Konfiskation und exemplarische Bestrafung zur Folge.

Noch am gleichen Tage folgte ein von dem Kriegskommissär Descartes und dem General Chayladet unterzeichneter Münztarif [2])

---

de l'armée de tenir la main a l'éxécution de la présente, sans difficulté et de la publier et afficher ou besoin sera.

Fait au camp de Leipheim le 21 Juin 1704

Marcin.

Dauteual.

Collationné à l'original par nous Joachim Descartes conseiller du Roy, commissaire ordinaire des guerres ordonné a la police des troupes de sa majesté à Ulm.

Le dit jour et an.

Descartes.

1) Welche von den vielerlei Arten von Pfunden (livres) der befohlenen neuen Wertsfestsetzung zugrunde zu liegen sei, ob das französische oder das französisch-elsässische oder sonst ein anderes Pfund, sagte Marsin nicht. Aus dem von ihm angeführten Beschluß des königlichen Staatsrats können wir folgern, daß es sich um das von Ludwig XIV. 1681 im französischen Elsaß eingeführte und bis 1716 dort in Gültigkeit gestandene livre d'Alsace handelte, das ungefähr zehn Elftel des französischen livre wert war und alle Zwangsänderungen und Wertschwankungen desselben mitmachte. Über dieses livre d'Alsace s. HANAUER: Études économiques sur d'Alsace, Band I, 1876, S. 20.

2) **Tarif des éspèces de France,**

qui ont cours à Ulm à commencer du 22 Juin 1704.

Louisd'or et pistole d'Espagne	16	℔	10	sols
demi Louis	8	„	5	„
écu de France	4	„	8	„
demi écu	2	„	4	„
le quart	1	„	2	„
les pièces de 10 S. d'Alsace			11	„
„ „ de cinq sols			5	„ 6 ₰

nach, welcher über die Ordre Marsins insofern hinausging, als er außer den genannten beiden französischen großen Münzen auch deren Teilstücke, sowie einige andere französische kleine Silbermünzen gleicher Weise im Kurswert hinaufsetzte. Dieser war darin wieder bloß in nicht näher bezeichneten Pfunden, Schillingen und Pfennigen angegeben. Auch fehlte eine Andeutung darüber, in welchem Umrechnungsverhältnis dieselben gegenüber den süddeutschen Gulden und Kreuzern zu stehen hätten.

Diese Fragen waren gelöst in der von dem Rat hierauf besorgten und veröffentlichten deutschen Ausgabe des französischen Münztarifs[1]). Dieser war zugrunde gelegt das französisch-elsässische Pfund zu 20 sols und die Umrechnung desselben in

les pièces de six sols 8 ₰ de France .	7 sols 4 ₰	
„ „ de 35 d'Alsace	1 ß 19 „	
„ „ de 16 deniers	18 „	

Pour éviter la discussion du bourgeois avec les troupes du Roy, messieurs du magistrat de la ville d'Ulm ordonneront le cours des monnaies sur le pied en dessus en attendant les ordres de monseigneur le maréchal de Marcin.

Fait à Ulm le 22 Juin 1704.

Des Cartes.

Chayladet.

Et à l'égard de la monnaie de Bavière on attendra les ordres de son Altesse Electorale.

Des Cartes.

1) **Tariffa,**

wie hoch die königlich französischen, derzeit allhier gangbaren Geldsorten hinfüro und von dato an genommen und ausgegeben werden sollen.

Louisdor und spanische Pistole	8 fl. 15 kr.	
ein halber Louisdor	4 „ 7½ „	
ein französischer Taler	2 „ 12 „	
ein halber Taler	1 „ 6 „	
ein viertel Taler	33 „	
ein Stück von 10 sols oder die bisherigen 15er . .	16½ „	
„ „ „ 5 „ „ „ „ dreifachen Zehnpfenniger .	8 „	2 Hllr.
die bisherigen Zehnkreuzerlen	11 „	
die Straßburger trente sols	58½ „	
die neuen Straßburger oder Elsässer halbe Batzen .	2 „	2 Hllr.
	oder 9 ₰	

süddeutsches Geld erfolgte — und zwar augenscheinlich unter der Mitwirkung und dem Druck der französischen Herren — derart, daß man ein solches Pfund gleich 30 kr. süddeutsch des Achtzehnguldenfußes und 1 sol gleich $1^1/_2$ solcher Kreuzer berechnete. Den 23. erging von dem Rat ein Ruf an die Ulmer Bürgerschaft, sie habe sich an diesen Münztarif in ihren Geldeinnahmen und -ausgaben strenge zu halten.

Jener Umrechnungsmodus war ein ganz willkürlicher und gründete sich lediglich darauf, daß von alten Zeiten her zu Straßburg ein dortiges Pfund Pfennig, also 20 Schilling, einem halben Straßburger Gulden oder 30 kr. gleich gerechnet wurden. Zwar wich bis 1681, d. h. vor dem Raube Straßburgs, der Gulden ulmischer von demjenigen straßburgischer Stadtwährung nicht allzuviel im Wert ab, aber in den 23 Jahren der französischen Herrschaft hatte sich dieses Verhältnis so von Grund aus geändert[1]), daß es höchstens der augenblicklichen Verlegenheit, den zutreffenden Umrechnungsmaßstab zu finden, zuzuschreiben ist, wenn man auf diesen völlig ungeeigneten verfiel.

Damit ward der bis dahin den Ulmern aufgenötigte, ohnehin schon überhohe Kurswert der französischen Gold- und Silbermünzen noch weiter und ins Unglaubliche hinaufgeschraubt, nämlich die Louisdor von seitherigen 7 fl. 30 kr. auf 8 fl. 15 kr. und der écu von 2 fl. auf 2 fl. 12 kr. usf. Der neueste Aufschlag betrug also je ein volles Zehntel des Wertes. Bevor über den weiteren Verlauf der Sache berichtet wird, sind die Gründe und Ursachen klarzulegen, die den Marschall Marsin zu seiner An-

1) Im Jahre 1690 wurden im französischen Elsaß die deutschen Münzen, insbesondere auch die Gulden, verboten. Der Gulden lebte von da an als bloße Rechnungseinheit im dortigen Volksgebrauche fort, und zwar im Unterelsaß, insbesondere zu Straßburg, zur Bezeichnung einer Summe von 40 französisch-elsässischen Sols, im Oberelsaß einer solchen von $33^1/_3$ sols (HANAUER a. a. O., I, S. 268, 304). Mit den süddeutschen Währungsverhältnissen standen somit diese elsässischen Rechnungsgulden in gar keinem Zusammenhang mehr, sondern sie machten all die unaufhörlichen Zwangsänderungen mit, denen die französische Valuta unter Ludwig XIV. unterlag. (Über die letztere s. u.) Die Geldwährung in Süddeutschland, insbesondere Ulm, war sich in der Zwischenzeit auch nicht gleich geblieben und hatte eine erhebliche Änderung des Münzfußes erfahren.

ordnung bewogen hatten. Diese stand in engem Zusammenhang mit der damaligen französischen Münz- und Finanzpolitik und insbesondere mit einer wenige Tage zuvor eingetretenen neuen Phase derselben.

In Frankreich hing der Umlaufswert der Landesmünzen von dem willkürlichen und fortwährend wechselnden Belieben des Herrschers ab. Ludwig XIV. deckte von 1690 an bis zu seinem Tode die ungeheuren Kosten seiner Kriege zu einem guten Teil durch den Ertrag sogenannter Münzreformationen. Diese bestanden darin, daß man die in Frankreich im Umlauf befindlichen groben Münzsorten durch eine Reihe von nach und nach anbefohlenen Nennwertsherabsetzungen allmählich auf den Wert herunterbrachte, der ihrem Edelmetallgehalt nahe war. Dann wurden diese Münzen zum Münzamt eingerufen, dort mit einem kleinen Nachstempel versehen und hierauf unter Verbietung der ungestempelten wieder in Umlauf gesetzt, aber zu einem ungemein gesteigerten Nennwert[1]). Der Unterschied zwischen diesem und dem vorherigen Kurswert war Gewinn des Staatsschatzes. Nach Verfluß einiger Zeit begann dasselbe (sit venia verbo) beutelschneiderische Manöver wieder aufs neue. Die volkswirtschaftlichen Folgen dieser Münzpolitik kennzeichnet treffend ein nürnbergisches Gutachten vom 19. September 1725 mit den Worten: der armselige Zustand dieses mächtigen Königreichs (Frankreich) rührt hauptsächlich von der despotischen Gewalt her, welche an dem Gold und Silber ausgeübt worden[2]).

Dergestalt kam es den 1. Oktober 1701 zu der dritten dieser Münzreformationen Ludwigs XIV. Es wurden dabei hinaufgesetzt der

Louisdor:	écu:	die Straßburger trente sols:
auf 15½ ℔[3])	auf 4 ℔ 4 sols	auf 37 sols.

1) Nur ausnahmsweise, insbes. wenn die Zahl der Nachstempel auf den Münzstücken zu groß geworden war, schritt man zu völligem Umschmelzen und Umprägen der Münzen (refonte).

2) I. Ch. Hirsch, a. a. O., Band VI, S. 68. Vgl. E. Lavisse, Histoire de France, VIII, 1, S. 186 f. u. 211.

3) Hanauer, a. a. O., Band I, S. 473—478. Es sind hier elsässische livres gemeint, die gegenüber den französischen livres um etwa ein Elftel im Werte geringer waren.

Diese Werte drückte die Regierung allmählich wieder herab, so daß sie im Mai 1704 nur noch betrugen:

14 ℔ bezw. 3 ℔ 16 sols bzw. 33½ sols.

Hierauf trat, mit Wirkung vom 15. Juni 1704 an, die vierte Münzreformation ins Leben. Alles grobe Geld im Lande Frankreich wurde zu den letztgenannten Sätzen eingezogen, nachgestempelt und unter stark erhöhtem Wert wieder in den Umlauf gesetzt, nämlich zu

16½ ℔ bzw. 4 ℔ 8 sols, bzw. 38⅔ sols.

Diese vierte französische Reformation war es nun, die dem Marschall Marsin zu seinem bereits erwähnten Vorgehen Anlaß gegeben hatte.

Vom 15. Juni 1704 an stand also innerhalb Frankreichs die Landesmünze um 16 bis 18 Prozent höher als vor diesem Tage und als dem Edelmetallwert entsprochen hätte. Aber auf diesen letzteren allein stützte sich außerhalb Frankreichs in der Hauptsache die private wie die amtliche Bewertung der französischen Münzsorten. Die deutschen Münzprobationsrezesse kennen überhaupt keinen anderen Weg.

Diese Unstimmigkeit zwischen dem Inlandswert und dem Auslandswert des französischen Münzgeldes wollte nun Marschall Marsin in den von ihm besetzten süddeutschen Gegenden beseitigen, und zwar auf eine Weise, die ihm den volkswirtschaftlichen und finanziellen Interessen Frankreichs am besten zu entsprechen schien. Er war sich allerdings klar darüber, daß es sich aus einer Reihe von Ursachen nicht durchsetzen ließ, die französische Münzreformation samt ihren drückenden volkswirtschaftlichen Folgen hier ebenfalls einzuführen [1]), auch nicht bei bloßer Beschränkung auf die daselbst umlaufenden französischen Münzen. Es war daher bei diesen letzteren in Ulm von einer Unterscheidung zwischen nachgestempelten und nicht nachgestempelten niemals die Rede.

Der Standpunkt, von welchem aus Marsin die Angelegenheit behandelte, war vielmehr folgender: er wollte das Großgeld seines

1) 1690 scheint übrigens in den von den Truppen Ludwigs XIV. besetzten Teilen der spanischen Niederlande etwas derartiges ins Werk zu setzen begonnen worden zu sein. Hirsch, a. a. O., Band V, S. 272.

Königs in denjenigen Teilen Deutschlands, die derzeit unter des letzteren Gewalt standen, nicht zu einem Wert ausgegeben wissen, der niedriger war, als in Frankreich selber.

Der von Chayladet und Descartes — und zwar, wie sich später herausstellte, eigenmächtig — verfügten Ausdehnung der Maßregel auf eine Anzahl kleinerer französischer Münzen läßt sich allerdings eine gewisse Folgerichtigkeit nicht absprechen, insofern sie diese in Ulm damals stark verbreiteten Münzen mit derselben Erhöhung bedachte und dadurch zwischen diesen und den beiden französischen großen Sorten ein Wertsgleichgewicht herstellte, das dafür aber um so mehr zerstört ward bei allen in der Stadt umlaufenden nichtfranzösischen Münzen.

Immerhin ist der Verdacht nicht ganz abzuweisen, daß bei Chayladet und Descartes auch eine erpresserische Absicht mit im Spiele gewesen sein mag, d. h. daß die beiden Herren sich das Aufgeben wenigstens dieser Erweiterung durch Geld abkaufen zu lassen vorhatten, wie denn tatsächlich der Ulmer Rat es sich erhebliche Verehrungen und „goldene Handsalben“ kosten lassen mußte, um den neuen Münztarif wieder los zu werden.

Wie schon Marsin angedeutet hatte, war in dieser Münzsache auch eine Verfügung des Kurfürsten von Bayern zu erwarten. Diese sollte ohne Zweifel das deutsche Münzgeld dem französischen entsprechend valvieren und so der Unstimmigkeit abhelfen, die zwischen den beiden Währungen in Ulm bestand. Allein da Marsin die augenblickliche Inkraftsetzung seiner nur auf die französischen Hauptmünzen bezüglichen Anordnung gebieterisch forderte, ohne die Erklärung des Kurfürsten abzuwarten, mußte der Ulmer Rat, wie derselbe sich ausdrückte, „diesem präjudizierlichen hochbeschwerlichen Wesen seinen Lauf lassen“ und er hielt für das beste, um Verwirrungen möglichst vorzubeugen, von dem deutschen Geld wenigstens die Reichstaler und deren Teilstücke einstweilen ebenfalls um ein Zehntel im Wert hinaufzusetzen, bis die kurbayerische Verordnung erscheinen werde, von der man als sicher annahm, daß dieselbe das ohnehin tun werde.

Der Kurfürst Max Emanuel und seine Räte besaßen einen besseren Einblick in das süddeutsche Münzwesen als Marsin,

und der von dem letzteren in Aussicht genommene Beitritt des Kurfürsten zu der Münzwertsteigerung unterblieb. Das Land Bayern selber wäre jedenfalls von der Maßregel geschädigt und mitbetroffen worden, einerlei, ob man sie dort ebenfalls zur Anwendung gebracht hätte oder nicht. Demgemäß kehrten sich die in Ulm vorhandenen bayerischen Militärpersonen und Akziseeinnehmer, vorderhand jedenfalls, nicht an den französischen Münztarif, sondern behielten den seitherigen niedrigeren Geldkurs bei. Dadurch stieg die Verwirrung des Geldverkehrs in der Stadt jetzt bis zur Unbeschreiblichkeit! Niemand, der Geld zu empfangen hatte, konnte voraussehen, welche Werte er dafür erhalten werde.

V.

In den von den Bayern und Franzosen jeweils frei gebliebenen Orten und Gegenden der Nachbarschaft galt der Louisdor 7 fl. 15 kr. bis 7 fl. 20 kr., der französische Taler höchstens 2 fl. Auch ein, allerdings dem Wechsel unterworfener, Teil des der Stadt Ulm untertänigen beträchtlichen Landgebietes befand sich jeweils außerhalb der Gewalt des Feindes[1]). Wer daher von solchen Gegenden her Münzen nach Ulm zur Verwertung brachte, konnte an jedem Louisdor einen Gewinn von nicht weniger als 55 kr. bis 1 fl., an dem französischen Taler einen solchen von 12 kr. erzielen, freilich zum voraussichtlichen Schaden des Ulmer Empfängers, der aber die Annahme trotzdem nicht ablehnen durfte. Ein Mittel, diese Geldsorten an dem Einströmen in die Stadt zu verhindern, gab es nicht[2]).

1) Daß die regierenden Ulmer Herren persönlich unter dem Druck der Feindesgewalt standen, während ein Teil ihres Landgebietes von dieser frei, bzw. von den Kaiserlichen besetzt war, das brachte den Ulmer Rat nicht selten in eigentümliche Lagen. Den 13. August 1704, dem Tag der Schlacht von Höchstädt, deren für die Franzosen und Bayern verhängnisvoller Ausgang natürlich in der Ulmer Gegend noch nicht bekannt war, fragte der ulmische Obervogt von Geißlingen bei dem Rat von Ulm an, ob er nicht vielleicht die „kurbayerischen Fünfzehnkreuzer, wie in benachbarten württembergischen Orten der Fall, verbieten oder auf 12 Kreuzer heruntersetzen solle. Er erhielt den Bescheid, „daß ein Ehrsamer Rat sich bei der Sache gar nicht melieren, noch etwas hierunter disponieren könne".

2) Es saßen selbst in Ulm, ähnlich wie in vielen andern Reichsstädten, im Magistrat einzelne Persönlichkeiten, die mit jedem Winde zu segeln und

Von diesem Gesichtspunkt aus könnte man beinahe versucht sein, es als ein Glück anzusehen, daß Handel und Wandel in Ulm durch die Kriegsereignisse völlig lahmgelegt und somit auch der auswärtige Geldverkehr geringfügig war, sonst wäre die Stadt noch in ganz anderem Maße mit jenen viel zu hoch tarifierten Münzsorten überschwemmt worden. Übrigens standen wahrscheinlich einzelne der französischen Machthaber selber mit jüdischen und christlichen Geldspekulanten in Verbindung, um die von Marsin hervorgerufene Konjunktur zu ihren Privatzwecken in der ebengenannten Weise auszunützen [1]).

alle Verwirrungen und wechselnden Konstellationen des damaligen Münzwesens, und so auch die gegenwärtigen, auszubeuten verstanden und in Ulm z. B. ein Jahrzehnt zuvor, als Süddeutschland immer mehr mit den schlechten sog. Zweidrittelstücken oder Guldinern überschwemmt wurde, zum Schaden des öffentlichen Wesens reiche Gewinnste gemacht hatten.

1) Man ist erstaunt, aus damaligen Akten zu ersehen, wie sehr einzelne französische Generale einen richtigen Einblick in die Geldverhältnisse besassen, und sogar die Bankiersusanzen im Interesse ihrer Erpressungen auszunützen verstanden. Auch von den damals fast nur bei Großkaufleuten im Gebrauch stehenden Wechselbriefen wußten sie dabei geschickt Gebrauch zu machen. Als Marschall Villars Anfang Juni 1703 durch Ulm marschierte, ließ er von Schaffhausen aus einen Wechsel über 15 000 livres auf sich nach Ulm ziehen. Er lud dann eine Ratsdeputation vor sich, deutete dieser an, er habe der Stadt bereits viele Dienste erwiesen (welche?) und drohte mit sonst tausendfältig zu gewärtigendem Schaden und ressentiment gegen die Stadt sowohl als deren einzelne Angehörige, wenn jene Tratte, die ganz sicher sei, von dem Ulmer Handelsstand nicht akzeptiert und bezahlt werden würde. Der letztere ließ sich erst darauf ein, nachdem der Magistrat aus Furcht vor dem angedrohten Unheil sich selbst ins Mittel gelegt hatte. Der Rat löste den Wechselbrief ein, mit entlehntem Geld, von dem er niemals einen Pfennig wiederzusehen bekam. Villars hatte dergestalt nicht bloß seine Erpressung glatt durchzuführen, sondern zugleich auch deren Ertrag in neutrales Ausland in Sicherheit zu bringen verstanden.

Nebenbei bemerkt, es ist nicht uninteressant, daß den Ulmern das ihnen damals noch ziemlich unbekannte Bankwesen durch die Franzosen näherzubringen gesucht wurde: Unter den vielen öffentlichen Bekanntmachungen, die der Magistrat auf Verlangen der französischen Generale machen mußte, befand sich d. d. 14. Juni 1704 eine solche des Kriegskommissärs Descartes, betreffend die Errichtung einer königlich französischen Banko, welche die eingelegten Gelder zu 10 Prozent verzinse. Die Bürgerschaft ward aufgefordert, sich daran zu beteiligen. Im Auftrag des Rats setzte hierauf der Oberrichter Albrecht v. Baldinger dem französischen Stadtkommandanten

Es ist nun zwar richtig, daß auch einzelne Einwohner Gewinn aus der Werterhöhung zogen, insofern diese letztere auch die in Bürgershänden befindlichen Münzen der gedachten Sorten umfaßte. Aber deren sind es keinenfalls viele gewesen: Während der langen Zeit der feindlichen Besetzung hatten die Bayern und Franzosen im Wettbewerb miteinander den Ulmern fast alles abgenommen, was sich an Geld und geldwerten Dingen wegnehmen ließ.

Was die an dem im Wert gesteigerten Gelde drohenden Verluste anbelangt, so versuchte ein jeder, der es vermochte, sie zum voraus auf die Warenpreise, Löhne etc. zu schlagen. Der französische Grand Prévôt der Armee beschwerte sich aber energisch bei dem Magistrat darüber, und vor allem wider die dadurch gesteigerten Preise der Lebensmittel. Allein wenn man die letzteren überhaupt bekommen wollte, ließen sie sich bei den damaligen Umständen nicht durch obrigkeitliche Edikte im Preise drücken. Schon der Durchmarsch der französischen Armee hatte seit Oktober 1703 Lebensmittelmangel und Teuerung in Ulm verursacht. Als sich die Armee dann in der Folge donauabwärts in Bewegung setzte und der Mundbedarf eben anfing, billiger zu werden, brachte die Münzsteigerung eine neue Verteuerung der notwendigen Lebensbedürfnisse mit sich. Die Bauern der Umgegend steigerten die Preise ihrer verkäuflichen Lebensmittel in einem Grad, der die eingetretene Münzwertserhöhung noch überwog. Erhielten sie nicht, was sie verlangten, dann blieben sie einfach dem Ulmer Wochenmarkt fern, insbesondere diejenigen, die außerhalb des jeweiligen französischen Machtbereichs wohnten.

VI.

Den französischen Generalen und Oberbeamten mußte schließlich einleuchten, daß die Verproviantierung der Festung durch ihre Münzverordnung in Frage gestellt war. Marsin scheint jedoch geglaubt zu haben, es werde zur Abhilfe genügen, wenn

auseinander, es werde wegen der Verarmung der Bürgerschaft, der gesperrten Kommerzien und der noch nicht wieder bezahlten Zwangsanleihen und Vorschüsse eine schlechte Wirkung von der Bekanntmachung zu gewarten sein.

allein die Wertserhöhung des französischen Kleingeldes, einschließlich der Dreißigsolstücke, wieder abgeschafft würde, die ja ohnedies von ihm gar nicht befohlen war. Vom 1. Juli an war daher der erhöhte Geldwert auf die Louisdor, écus und die Halbstücke beider beschränkt. Zugleich wurden auch die deutschen Reichstaler und entsprechend deren Teilstücke auf den kreisgesetzlichen Nennwert von zwei Gulden wieder herabgesetzt, zumal es jetzt mehr als zweifelhaft erschien, daß der Kurfürst von Bayern sich an der unsinnigen Münzwertsteigerung beteiligen werde.

Sehr viel gebessert war mit dieser Konzession allerdings nicht. Dagegen verursachte diese ihrerseits einen drückenden Scheidemünzmangel: Da die deutschen Kleinmünzen von der Wertsteigerung der großen nicht betroffen wurden, waren sie gleich im Beginn der letzteren aus dem Verkehr verschwunden. Aber dieser verfügte noch über das im Wert erhöhte französische Kleingeld. Nachdem jedoch dieses jetzt selber wieder auf einen geringeren Wert heruntergesetzt war, verschwand es gleichfalls rasch von der Bildfläche und es war so gut wie gar kein kleines Geld in Ulm mehr im Umlauf.

Den 18. Juli erhielt der städtische Rat von seinem Steueramt die Anzeige, „daß man wegen Mangel an Schiedmünzen bei Zahlungen schier nimmer fortzukommen vermöge". Das war dem Magistrat um so befremdlicher, als Süddeutschland sonst fast immer und ganz besonders in der damaligen Zeit von einem Übermaß umlaufender Kleinmünzen belästigt war.

Man wurde sich daher nicht eigentlich bewußt, daß der Kleinmünzmangel mit dem hochgetriebenen Werte der Obersorten zusammenhänge und so erhielt das Stadtzeugamt in seiner Eigenschaft als Münzprägestelle alsbald den Auftrag, einfache und doppelte Landmünzen, sowie ganze und halbe Kreuzer zu schlagen, indessen vorher Bericht zu erstatten, wie die Sache ins Werk zu setzen sein möchte. Mit jener Anordnung glaubte der Rat wenigstens dem Scheidemünzmangel zu begegnen.

Inzwischen war die alles Maß überschreitende Wertsteigerung der Louisdor und französischen Taler fortbestehen geblieben und zwar in aller Schärfe. Den 11. Juli schickte Chayladet seinen Adjutanten in die Sitzung des städtischen Rats mit dem Befehl,

die Bürgerschaft müsse bei Strafe der Einsperrung jene Münzen in dem erhöhten Preise annehmen.

Verzweiflungsvoll setzte der Ulmer Magistrat um Wiederabsetzung jener Münzwerte alle Hebel in Bewegung. Das gelang schließlich. Den 20. Juli brachte eine von dem Kurfürsten und dem Marschall Marsin gemeinschaftlich erlassene Order die heißersehnte Erleichterung: der Louisdor wird wieder auf den früheren Wert von 7 fl. 30 kr. und der französische Taler desgleichen auf 2 fl. herabgesetzt. Da dies aber immer noch höher war als in Schwaben, soweit es von den Franzosen frei war, der landläufige Kurs damals stand, kann man nicht sagen, daß damit die normalen Münzwertverhältnisse wiederhergestellt worden wären. Immerhin aber war wenigstens die unerträgliche Lage, die volle vier Wochen angedauert hatte, jetzt beseitigt.

Einzelne Folgen derselben wirkten freilich noch lange nach. Um nur zu erinnern an die vielen Streitigkeiten zwischen Privatleuten über die Tragung der durch die Münzwerterhöhung erlittenen wirklichen oder angeblichen Verluste. Es gab darüber noch verwickeltere Rechtsfälle, als selbst bei und nach der Kipper- und Wipperzeit von 1620—23, wo wenigstens die Münzentwertung geographisch eine allgemeine war.

Gegenüber denjenigen ulmischen Untertanen, deren Wohnsitze sich jeweils nicht unter französisch-bayerischer Gewalt befanden, hatte der Rat nicht erzwingen können noch wollen, die französischen Münzen zu einem den inneren Wert übersteigenden Kurse anzunehmen. Den 2. Juli 1704 verfügte derselbe, es solle ein in Gegenden mit dem niedrigen Louisdorkurs Wohnender, wenn er mit Leuten aus Orten zu tun habe, wo die französische Münzerhöhung durchgeführt sei, nicht gezwungen werden, sich nach der letzteren bei Geldempfängen zu richten. Umgekehrt aber habe er kein Recht, die Louisdor etc. zu dem gesteigerten Kurs auszugeben, „es wäre denn, daß wegen der Fremden bei ein oder anderem casu solche considerationes vorfielen, die eine weitere Untersuchung meritierten". „Wie sich aber bei Fällen zu verhalten, da zwei hiesige Bürger eine Bezahlung gegeneinander wegen eines Dritten, der nicht hier wohnt, oder einer ihm verkauften fremden Ware zu tun haben, darüber sollen die Herren

Rechtsgelehrten nachdenken." Als das geschehen war, fand jedoch der Magistrat für zweckmäßig, keine Vorschriften in dieser Richtung zu erlassen, sondern anzuordnen, wenn es zu gerichtlichen Klagen hierwegen komme, sollen diese umständlich beschrieben werden und die Ratsjuristen unter Zuziehung des Handelsherrn Fingerlin Gutachten darüber an den Rat bringen.

Was ferner den aufgetretenen Kleingeldmangel betrifft, wegen dessen der Magistrat erst zwei Tage zuvor eine umfassende Scheidemünzausprägung angeordnet hatte, so nahm das städtische Steueramt jetzt mit Erstaunen war, daß plötzlich wieder genügend Kleinmünze umlief. Nun erkannte man, was den früheren Mangel an solcher veranlaßt hatte, nämlich daß sich diese wegen der einseitigen Übertarifierung des großen Geldes bloß verkrochen hatte. Der Rat hob daher alsbald den Befehl zur Neuprägung wieder auf[1]). Diese letztere hätte natürlich, solange die Ur-

1) Diese Erfahrung, welche damals die Ulmer Obrigkeit machte, schwand übrigens rasch wieder aus ihrem Gedächtnis. Den 12. Dezember 1704 — Ulm war schon wieder vom Feinde befreit — berichtete das Steueramt, es könne wegen Abgang der silbernen, insbesondere der Scheidemünzen, bei der Auszahlung der Handwerksleute nimmer fortkommen. Rat befiehlt alsdann dem Zeugamt, darauf bedacht zu sein, ohne Zeitverlust neue Kleinmünze herzustellen und Vorschläge zu machen, wie man diese für das Stadtärar möglichst gewinnbringend ausführe.

Das Gutachten des Zeugamts ging dahin, bei dem damaligen hohen Silberpreis könne an das Ausmünzen von Fünfkreuzer- und Zweieinhalbkreuzerstücken nach dem Reichsschrot nicht gedacht werden. Solche in geringerem Fuß zu prägen, scheute man sich, weil gerade damals der Schwäbische Kreis gegen solches Unwesen mit einer vorher nie gesehenen Energie vorging (s. G. Schöttle, o. a. Münzwirren etc. S. 260 ff.). Jetzt erst wurde an den Vorgang vom Juli desselben Jahres erinnert und man vermutete ganz richtig, daß der neue Scheidemünzmangel von einem zu hohen Valor des Goldes, sonderlich der Dukaten herrühren müsse. Diese standen zu Ulm jetzt auf 4 fl. 15 kr., wurden aber zu Augsburg um 4 fl. 10 kr., zu Nürnberg um 4 fl. 8 kr. genommen und in Württemberg, wo der amtliche Kurs von 4 fl. erst neuerdings wieder eingeschärft worden war, bis zu 4 fl. 4 kr. herunter. Daher faßte der Ulmer Rat den 23. Dezember den Beschluß, die Dukaten auf 4 fl. 10 kr. herabzusetzen; die Ausführung aber verschob man; wahrscheinlich hatten die Spekulanten im Rat diese Zögerung durchzusetzen gewußt, um Zeit zu gewinnen, ihre Maßregeln zu treffen. Erst den 29. wird bestimmt, jenen Beschluß nunmehr auszuführen. Der Kleinmünzumlauf scheint sich in

sache des Münzmangels nicht beseitigt war, diesem nicht abhelfen können, denn die neuen Münzen wären dann wie die seitherigen alsbald nach ihrer Ausgabe wieder aus dem Umlaufe verschwunden.

VII.

Den 13. August erlitten die verbündeten Franzosen und Bayern bei Höchstädt eine schwere Niederlage. Das französische Heer nahm hierauf in Eile und Unordnung seinen Weg dem Schwarzwald und dem Rheine zu. In Ulm verblieb eine bayerische Besatzung, die vier Wochen nachher gegen freien Abzug die Stadt den Kaiserlichen übergab.

Nach dem Abmarsch der Franzosen wartete die Ulmer Bevölkerung eine Verordnung ihres Magistrats nicht ab, um sich von dem aufgedrungenen Louisdorkurs vollends loszumachen. Daß Privatleute, ohne behördliche Weisung oder in Abweichung von einer solchen, auswärtige Münzsorten nach eigenem Gutbefinden bewerteten, war zwar etwas allgemein Vorkommendes und in den kleinen Territorien und Reichsstädten überhaupt nicht zu umgehen, es würde aber unter anderen Umständen als ein Eingriff in die obrigkeitlichen Rechte gemißbilligt oder geahndet worden sein. Diesmal sah man darüber hinweg[1]), um so mehr, als der Rat dadurch Zeit gewann, in Nürnberg, Stuttgart und anderen Orten über die dort gültigen Münzkurse Erkundigungen einzuziehen und sich die von ihm für Ulm und sein Gebiet festzusetzende neue Münzvalvierung reiflich zu überlegen.

Um der Bevölkerung und namentlich auch der Stadtkasse möglichst wenig wehe zu tun, ging der Rat dabei nur vorsichtig und schrittweise vor. Da die bayerischen Halb- und Viertels-

---

der Tat dadurch gebessert zu haben, wenigstens war von Neuprägungen vorderhand nicht mehr die Rede.

1) Jedoch schon im folgenden Jahr, 11. September 1705, erließ der Rat in Ulm einen öffentlichen Ruf an die gesamte Bürgerschaft, wonach „dergleichen in der Stadt vorgehende eigenmächtige Abstoß- und Erhöhung der Geldsorten nach eines Jeden seinem Belieben allerhand confusiones in dem Handel und Wandel causiere, auch dahero von einem Wohllöblichen Magistrat nicht geduldet werden könne“ usf. Auf jeden einzelnen Fall der Übertretung wurde eine Strafe von 2 Gulden angedroht.

gulden in und außerhalb der Stadt überhaupt niemand mehr annahm, wird gleich nach der Befreiung der Stadt das Steueramt angewiesen, diese Sorten ebenfalls zurückzuweisen, weil sie sonst insgesamt dem städtischen Ärar zugeflossen wären. Den 24. September kamen die französischen sog. Sechzehntelstaler (5 sols d'Alsace) an die Reihe. Sie hatten bis dahin in Ulm zu 7 1/2 kr., während der letzten Juniwochen aber, wie bemerkt, sogar zu 8 1/2 kr. gehen müssen und werden nun vorderhand auf 6 kr. abgewürdigt, da sie im übrigen Schwaben fast überall so viel galten, obwohl ihr Silberwert noch um etwas geringer war.

Den 10. Oktober 1704, ohne daß zugleich eine öffentliche Bekanntmachung erging, werden die städtischen Kassen von dem Ulmer Rat angewiesen, von da ab die Louisdor zu 7 fl. 20 kr. und die bayerischen Goldgulden zu 3 fl. 10 kr. zu nehmen und zu geben. Die Dukaten werden bis auf weiteres bei dem Kurswert von 4 fl. 15 kr. belassen. Indirekt war damit auch das Urteil gesprochen über die ulmischen ein- und sechsfachen Goldgulden von 1704 [1]), welche auf dem Fuß der bayerischen gemünzt und ausgegeben worden waren. Dem Steueramt ward weiter überlassen, die noch in seinem Besitz vorhandenen bayerischen Halben- und Viertelssilbergulden anstatt des Nennwerts von 30 und 15 kr. zu 24 bzw. 12 kr. auszugeben, wofern es diese nicht höher anbringen könne.

Jene notwendige und zweckmäßige Maßregel betreffend die Louisdor und Goldgulden brachte den Rat in Zwistigkeiten mit der nunmehrigen deutschen Militärgewalt in der Stadt. Damit die wichtige Festung künftig sorgfältiger gegen die Reichsfeinde verwahrt würde, als es die Ulmer Stadtbehörde getan, hatten die kaiserlichen Feldherren ein württembergisches Regiment als Besatzung daselbst zurückgelassen (bis 19. April 1705). Dessen Oberst, Freiherr v. Tessin, nahm es sehr übel, daß er von der Absicht, den Kurswert jener Gold- und Silbersorten zu verringern, nicht einige Tage vor deren Verwirklichung in Kenntnis gesetzt worden war. Es kostete einige Mühe, ihn wieder zu beruhigen.

---

1) Über diese Ulmer Silber- und Goldgulden s. G. Schöttle, o. a. Münzbetrieb von Ulm und Augsburg, S. 71 f.

Er verlangte aber für künftige Fälle ähnlicher Art vorgängige Benachrichtigung.

Da die in Ulm und in dem ulmischen Städtchen Geislingen liegenden deutschen Besatzungen damals mit französischem und bayerischem Gold bezahlt wurden, das sie begreiflicherweise zu möglichst hohem Kurswert auszugeben wünschten, gab es Mitte Oktober abermals Schwierigkeiten mit dem Oberst. Dieser verlangte, die Louisdor sollen wieder auf 7½ Gulden hinaufgesetzt werden. Die Ulmer Stadtväter, so gern sie ihm den Gefallen getan hätten, vermochten dies um so weniger zu tun, als inzwischen eine Mitteilung einer Firma aus Calw eingetroffen war, wonach in ganz Württemberg jene Goldstücke auch nicht höher als in Ulm umliefen und die württembergische Regierung sogar alles Geld wieder auf den Fuß von 1696 (s. o S. 30 Anm.) gesetzt hatte, die Louisdor somit auf nur 7 fl.

Gegenüber den durch den Krieg ins Land hereingebrachten französischen Münzsorten wurden keine weiteren Maßregeln ergriffen, abgesehen von den sich gegenseitig durchkreuzenden Valvierungen der einzelnen Regierungen. Dem oberdeutschen Probationstag vom Dezember 1705 lag ein Antrag vor, die in großen Mengen in Süddeutschland umlaufenden französischen Taler und Halbtaler durch sog. kalte Umprägung, d. h. ohne vorheriges Umschmelzen, in deutsche Münzen umzuwandeln und dadurch ihre Wiederauswanderung zu verhindern. Es geschah jedoch nichts weiter, als daß der Antrag „aus Abmangel gemessener Instruktion“ ad referendum genommen wurde[1]).

Die Preise der Lebensmittel und anderer Waren in Ulm waren teils durch das Zusammenströmen großer Truppenmassen, teils durch die infolge der Kriegsoperationen unterbundenen Verkehrsverhältnisse, teils durch den zwangsweise gesteigerten Kurswert von Münzsorten stark in die Höhe getrieben worden. Als die Bayern und Franzosen Ulm und das übrige Schwaben wieder räumten, und gleichzeitig der tatsächliche Geldkurs von selbst wieder auf einen annähernd normalen Stand zurückging, hätten auch die Preise der Handelswaren und Lebensmittel allgemein

(1 I. Ch. Hirsch, a. a. O., VI, S. 16.

wieder wohlfeiler werden sollen. Das geschah auch bei Sachen, die aus der Ferne kamen, wie Salz, Holz, Wein. Bei vielen anderen Waren aber hatten die Geschäftsleute die bis dahin erzielten hohen Preise derart liebgewonnen, daß es nicht selten ernstlichen obrigkeitlichen Einschreitens bedurfte, um ihnen die Überforderungen abzugewöhnen; z. B. machte den 24. September 1704 der Rat dem gesamten Metzgerhandwerk die ernstliche Auflage, bis nächsten Martini das bisher für 8 kr. verkaufte Fleisch um 6 kr. auszuhauen, wo nicht, so werde der Rat selber für die Herbeischaffung von Fleisch sorgen.

VIII.

Die vorstehende Episode aus dem spanischen Erbfolgekrieg bildet wohl einen der frühesten Fälle, daß ein Heerführer in einem besetzten fremden Lande Vorschriften darüber erließ, zu welchem Kurs die Landeseinwohner im Verkehr unter sich die einen oder anderen Geldsorten zu bewerten hätten. Dies war immerhin ein Ausnahmefall und bezweckte in der Hauptsache, der damals in Frankreich herrschenden abnormen Münz- und Finanzpolitik zur Unterstützung zu dienen, nebenbei auch der Kriegskasse des französischen Heeres einige Erleichterung zu schaffen.

Was aber das Verhältnis der Einwohnerschaft zu dem fremden Militär und dessen Heeresverwaltung anbelangt, so ging man in jenen Zeiten von dem Grundsatz aus, daß ein von fremden Truppen besetztes Land diesen alle ihre Bedürfnisse ohne Bezahlung liefern müsse. Das war noch die Praxis Napoleons I. und der französischen Revolutionsfeldherren[1]): Bei der noch älteren Art und Weise der Kriegführung war auch die Ausraubung der einzelnen Einwohner den Soldaten erlaubt und allgemein üblich, wie ja u. a. in jeder Chronik aus dem Dreißigjährigen Krieg sich eine Menge von Beispielen darüber findet.

Da nun unter solchen Umständen zwischen dem fremden Soldaten und dem Landeseinwohner Käufe und andere Geldge-

1) C. Lueder in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, IV, 1889, S. 488, 501 ff.

schäfte nur ausnahmsweise vorkamen, so war damals und noch lange nachher für einen Heerführer selten ein Grund vorhanden, sich in den Geldkurs einzumischen und insbesondere zwischen dem heimatlichen Währungsgeld des Heeres und demjenigen des besetzten Landes eine allgemein anzuwendende Gleichung festzusetzen. Im Gegenteil! Das Kommando sowohl als die einzelnen Soldaten hatten eher ein Interesse daran, daß dies unterblieb. Man hätte sich unnötigerweise die Hände gebunden: beim Empfang von Geld war das Bestreben des fremden Militärs, es zu einem möglichst niedrigen Kurswert zu rechnen, aber beim Ausgeben sollte es zu dem höchst möglichen Wert geschehen.

Im Siebenjährigen Krieg war das von Friedrich d. Gr. besetzte Kurfürstentum Sachsen in ganz besonderem Maße geschädigt, nicht bloß dadurch, daß die im Gehalt beträchtlich verringerten preußischen Kriegsmünzen dort wie anderwärts in Umlauf gesetzt wurden, sondern auch daß Friedrich mit den in Leipzig und Dresden vorgefundenen kursächsischen Münzstempeln unter älteren Jahreszahlen ein heimlich noch stärker als das preußische im Münzfuß verschlechtertes Geld durch jüdische Münzpächter in großen Massen herstellen und verbreiten ließ [1]), eine offizielle Falschmünzerei, welche die Währungsverhältnisse Sachsens zerrüttete und die Geldpreise aller Waren dort steigerte, worauf schließlich die notwendige spätere Abwürdigung dieser Kriegsmünzen der sächsischen Bevölkerung große Lasten aufbürdete.

Auch Napoleon I. ließ gelegentlich zur Bezahlung seiner in fremden Gebieten stehenden Heere nicht allein das Geld dieser Länder geringhaltig nachprägen, sondern auch fremdes (österreichisches, russisches und englisches) Papiergeld fälschen [2]).

Auch befreundete Heere, die ein Land berühren, können dort unliebsame Einwirkungen auf den Geldumlauf verursachen. Durch

---

1) Klotzsch, Versuch einer kursächsischen Münzgeschichte II, S. 840 ff. Vor allem aber: Friedrich Freiherr v. Schrötter, Das preußische Münzwesen im 18. Jahrh. Münzgeschichtlicher Teil, Bd. III, insbes. S. 33—44. Treffende Beurteilung der Nachprägungen Friedrichs d. Gr. im Siebenjährigen Kriege: daselbst, S. 69—77.

2) Siehe v. Schrötter, o. a. Preuß. Münzwesen, III, S. 72 und die dort angeführten Belegstellen.

das Kurfürstentum Trier marschierten im Sommer und dann wieder im Spätjahr 1792 preußische gegen die Franzosen fechtende Truppen. Ihre Verpflegung wurde dort zum großen Teile bezahlt mit preußischen Scheidemünzen aus dem von Friedrich d. Gr. hinterlassenen Schatz. Diese tarifierte der Stadtmagistrat von Trier und zwar zu demselben Zahlwert, den sie in ihrer Heimat besaßen und zu welchem die Truppen sie empfingen. Später aber erregte der trierischen Landesregierung die innerliche Geringwertigkeit der kleineren Münzen Bedenken und sie setzte daher jene um ein Fünftel bis ein Viertel im Werte herab. Infolgedessen flossen diese Scheidemünzen nach und nach wieder in ihr Heimatland zurück: Händler kauften sie zu jenem herabgesetzten Wert auf und gaben sie in Preußen zum vollen Nennwert wieder aus[1]). Der Schaden blieb natürlich auf der Bevölkerung des trierischen Landes liegen.

IX.

Nicht überall konnte oder wollte man die durch den Krieg in ein Land hereingebrachten fremden Münzen sich wieder vom Halse schaffen. Die Folge davon war dann gewöhnlich eine Verschlechterung der Währungszustände daselbst. In Süddeutschland liefen von dem Ende des Mittelalters an bis 1875 Münzen aus fast aller Herren Ländern um. Während der französischen Revolutionskriege zahlten die hier gegen die Franzosen kämpfenden österreichischen Heere ihre Bedürfnisse mit den in den österreichischen Niederlanden heimischen sog. Kronentalern und dessen Teilstücken. Solche wurden bald überhaupt heimatlos, da Belgien zum französischen Münzsystem übergehen mußte, Österreich aber Papier- und Kupfergeldumlauf hatte. In Süddeutschland (und der Schweiz) blieben diese Münzen nun dauernd haften, da die österreichische Regierung gegenüber den süddeutschen Reichskreisen durchgesetzt hatte, daß in diesen jene Taler zu dem den Silberwert übersteigenden Kurse von 2 fl. 42 kr. süddeutsch angenommen werden mußten, während sie in Vorderösterreich nur

1) Weiteres hierüber bei v. Schrötter: Münz- und Geldwesen im Kurfürstentum Trier, 1917, S. 158—160.

auf 2 fl. 38²/₅ kr. valviert waren. Ungezählte Millionen solcher Taler ließ auch England in englischen Münzstätten unter österreichischem Gepräge anfertigen und bezahlte damit Subsidien an die mit Frankreich im Krieg befindlichen Staaten.

Dergestalt machten in Süddeutschland eine Reihe von Jahrzehnten hindurch diese zu hoch tarifierten Kronentaler den Mehrteil alles umlaufenden Geldes aus und die durch ihr Eindringen erzeugte, an sich bloß vorübergehende, Unordnung im Münzwesen wurde zu einer dauernden, weil die staatliche Zersplitterung es nicht zuließ, daß man die fremden Münzen entweder sich vom Halse schaffte oder durch geeignete Valvierung unschädlich machte. Im Jahre 1838 mußte daher, um Ordnung zu schaffen, in Süddeutschland der gesetzliche Konventionsfuß (Vierundzwanzigguldenfuß) im Hinblick auf die Kronentaler mit einem 24¹/₂-Guldenfuß vertauscht werden [1]).

Die Heere Napoleons I. brachten während des sechs Jahre andauernden Krieges auf der Pyrenäenhalbinsel nach und nach große Mengen französischer Zahlmittel dorthin. Der 1808 zum König von Spanien erhobene Josef Bonaparte erklärte neben den von ihm nach den bisherigen spanischen Normen geschlagenen Münzen auch die französischen zu gesetzlichen Zahlungsmitteln mit festem Zwangskurs, so u. a. das silberne Fünffrankenstück zu 18³/₈ Realen. Die südlichen Provinzen Spaniens konnten jedoch von den Franzosen nicht unterworfen werden und wurden durch eine nationale Zentraljunta, später durch eine Regentschaft im Namen des Königs Ferdinand VII. regiert.

Jede dieser beiden spanischen Regierungen suchte das Geld der anderen in ihrem Gebiete vom Zahlungsverkehr auszuschließen. Freilich erfolglos, denn im Laufe des Krieges hatte in beiden Landesteilen der Umlauf französischer Gold- und Silbermünzen derart zugenommen, daß 1813 selbst die nationale Regentschaft in Cadix sich veranlaßt sah, zu befehlen, daß diese, sowie auch die von dem „eingedrungenen König" geprägten Geldstücke im Zahlungsverkehr angenommen werden müßten und zwar die französischen nach einem festen Tarif, worin u. a. der goldene

1) Vgl. Fr. G. JÄGER, Beiträge zur Geschichte des Münswesens in Württemberg, 1840, S. 36—64.

Napoleon zu 75 Realen, der Fünffrankentaler zu 18¾ Realen normiert war.

Infolge des Halbinselkrieges waren somit die französischen Geldzeichen in das Münzsystem beider Hälften Spaniens aufgenommen worden; die Bewertung der fremden Münzen aber war eine verfehlte: das Gold wurde gegenüber dem spanischen allzu niedrig, die Silbermünze zu hoch angeschlagen. Das erfuhr 1823 insofern zum Teil eine Verschlechterung, als sich die spanische Regierung im Interesse eines ihr gegen einen Aufstand zu Hilfe gesandten französischen Heeres herbeiließ, die silbernen Fünffrankenstücke auf 19 Realen, sowie die goldenen Napoleons auf 76 Realen hinaufzusetzen. Ersteres hatte die Wirkung, daß der Münzumlauf Spaniens bald nur aus französischem Silber bestand und das spanische auswanderte; das Münzwesen des Landes kam jahrzehntelang aus dem Zustande der Zerrüttung und der Abhängigkeit von Frankreich nicht heraus. Das französische Fünffrankenstück war jetzt der feste Punkt, nach welchem alle Werte bemessen wurden [1]).

Nicht genug damit, veranlaßte hierauf der Karlistenkrieg, daß im Jahre 1835 auch noch für sämtliche portugiesische Münzen, einschließlich der kupfernen, in Spanien der Annahmezwang erklärt ward und ebenso für das englische Gold- und Silbergeld. Daß auch diese Anordnung nach der Beendigung des Krieges aufrechterhalten blieb und die Regierung die fremden Münzen weder ausschaffen noch umprägen ließ, verursachte einen fast unübersehbaren Münzwirrwarr [2]). Ein Münzgesetz von 1848 trieb endlich nach und nach das portugiesische und englische Silbergeld aus dem Lande fort, das französische dagegen blieb noch mehr als ein Jahrzehnt länger dort haften [3]).

Im Gegensatz zu den letzterwähnten Fällen verlief der Deutsch-Französische Krieg von 1870 ohne daß in den von den deutschen Truppen besetzten Teilen Frankreichs sich Übelstände im Münzwesen ergaben. Die deutschen Heere verfuhren dort im allge-

1) Fr. Rühe, Das Geldwesen Spaniens seit 1772. Straßburg 1912, S. 54 ff., 85.

2) Fr. Rühe, a. a. O. S. 66–69.

3) Derselbe S. 83 Anmerkung, S. 121 ff., 293 f.

meinen mit großer Billigkeit und zwar auch, was die Festsetzung des Wertverhältnisses der beiderseitigen Münzen anbelangt[1]). Zugrunde gelegt wurde dabei der Parikurs des französischen groben Silbergelds gegenüber dem deutschen. Man berechnete also den Taler zu dem festen Satz von 3,75 Franken und den süddeutschen Gulden zu 2,15 Franken, obwohl das silberne Fünffrankenstück gegenüber der den 10. August 1870 eingeführten französischen Papiervaluta in der Folge ein veränderliches kleines Aufgeld genoß. Umgekehrt ließ sich Deutschland jene Taler- und Guldenstücke an der im Friedensvertrag ausgemachten Kriegskontribution Frankreichs[2]) zu dem nämlichen Kurse anrechnen. Da die deutsche Armeeverwaltung sich nach dem Gesagten so sehr wie möglich an das wahre Wertverhältnis der deutschen gegenüber der französischen Valuta hielt, entstand eine nennenswerte Störung in den Geldzuständen des Landes durch diese ohnehin bald wieder daraus verschwindenden fremden Münzen nicht.

X.

Der im Sommer 1914 ausgebrochene und noch jetzt (d. h. Oktober 1917 beim Abschluß dieser Abhandlung) fortdauernde Weltkrieg erschütterte das gesamte Wirtschaftsleben aller Kulturnationen und nicht zum wenigsten deren Geld- und Währungsverhältnisse. In fast allen am Krieg teilnehmenden Staaten hatte sich, soweit es nicht schon vorher der Fall war, alsbald ein Umlauf papierener, mit Zwangskurs versehener uneinlösbarer Geldzeichen gebildet, in der Regel unter Verschwinden des metallisch-valutarischen Geldes, das teils von den Zentralbanken angezogen, teils von den Besitzern verborgen gehalten wurde.

Unter täglichem Schwanken sank allmählich im Verlauf des

1) G. Lueder, a. a. O., IV, S. 506 f. Der Kriegsgebrauch im Landkrieg, in: Kriegsgeschichtliche Einzelschriften, Heft 31; Berlin 1902, S. 62. Rolin-Jacquemyns, Revue 1871. Die deutschen Heere kauften schon anfangs des Krieges vieles im Lande ein; im weiteren Verlauf, bei der deutschen Maasarmee schon seit Mitte Oktober 1870, wurde, wenn es die Verhältnisse irgend ermöglichten, von Requisitionen ganz abgesehen und alles bar bezahlt.

2) Fr. Gutmann, Das französische Geldwesen im Kriege, 1913, S. 209.

Krieges der Auslandswert der meisten dieser Papiervaluten, so daß u. a. jetzt von den Staaten der Frankenwährung dergestalt jeder seine besondere, von der der andern im internationalen Werte stark abweichende papierene Valuta bekam. Da der weltwirtschaftliche Zusammenhang der einzelnen nationalen Wirtschaftsgebiete zerrissen und Deutschland samt seinen Verbündeten durch die Blockierung ihrer Häfen und den auf die Neutralen ausgeübten Druck nahezu ganz vom Weltverkehr abgeschnitten wurden, so waren diese Staaten besonders stark dabei mitgenommen.

Wenn die Kriegsereignisse es vielfach mit sich brachten, daß Heere der einen oder anderen Partie feindliche Gebiete besetzten, so hatte dies heutzutage auch nach der Geld- und Währungsseite hin intensivere Folgen als in früheren Perioden. Aus verschiedenen Ursachen, wirtschaftlichen sowohl als militärischen. Wenn im Dreißigjährigen und im Siebenjährigen Kriege die Entscheidung von Zehntausenden abhing, werden in der Jetztzeit die staatlichen Interessenkonflikte durch ganze Nationen in Waffen, durch Millionenheere ausgefochten.

Die Verwaltung eines solchen in fremdes Land einrückenden Riesenheeres und dessen einzelne Zugehörigen bringen ihr einheimisches Geld, also in der Regel Noten und kleine Scheidemünze mit sich und füllen das besetzte fremde Gebiet um so stärker damit an, je länger die Besetzung dauert[1]). Eine Annahmeverweigerung jener fremden Geldsorten ist aus begreiflichen Gründen so gut wie ausgeschlossen und wird gewöhnlich gleich von Anfang an durch die Armeekommandos unter Strafe gestellt. Auch die öffentlichen Ämter des Landes und die Organe der fremden Armee sind in der Regel gehalten, das beiderseitige Währungsgeld in Zahlung anzunehmen. Das seitherige Landes-

1) Wenn in ein Land, um es verteidigen zu helfen, eine diesem verbündete Armee einrückt, wie z. B. Engländer nach Nordfrankreich, oder wenn eine Armee eines befreundeten Staats, ohne die Landesverwaltung an sich zu reißen, bloß durchmarschiert, wie z. B. die Deutschen in Luxemburg, so entstehen dort auf den Geldverkehr die gleichen tatsächlichen Wirkungen, wie bei feindlicher Besetzung, aber mit dem Unterschied, daß bei der Regelung der Sache die Landesregierung nicht ausgeschaltet ist.

geld fährt gemeiniglich bis auf weiteres fort, daselbst in Geltung und in Umlauf zu bleiben.

Es beginnen also zwei verschiedene Geldsysteme nebeneinander im Lande zu herrschen und es entsteht ein der Doppelwährung verwandtes Verhältnis, mit unguten Wirkungen ähnlicher, aber intensiverer Art. Zugleich liegt der von G. F. Knapp als Synchartismus bezeichnete Zustand [1]) vor, aber mit der Variante, daß in unseren Fällen ein okkupierter Staat dem fremden Gelde nicht aus eigener Wahl die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels verlieh, sondern daß ihm diese aufoktroyiert wurde. Aus einer solchen Verkoppelung von zwei oder unter Umständen noch mehr Geldsystemen [2]) ergibt sich eines der zahlreichen neuen Probleme, welche der gegenwärtige Weltkrieg der Theorie und Praxis des Rechts- und Wirtschaftslebens zu lösen aufgab.

Über die verschiedenen Wege, auf denen man dieses Problem praktisch zu bewältigen gesucht hat, läßt sich derzeit, da die Ereignisse noch im Gang sind, auch eine allseitige Sammlung des Tatsachenmaterials [3]) unmöglich ist, vorderhand nichts Abschließendes sagen und es soll nur der Vergleichung mit der Vergangenheit halber in Kürze Folgendes hervorgehoben werden.

Es stellte sich unter allen Umständen als eine mißliche und undankbare Aufgabe dar, zwei oder mehr im internationalen Kurswert von Tag zu Tag stark und zwar untereinander in verschiedenem Maße wechselnde Papiervaluten in ein gerechtes festes Verhältnis zueinander zu setzen, sei es auch nur für kürzere Zeitspannen. Es ist dies eine um so schwierigere Sache, als die eigentliche Landesregierung, sie mag ganz vertrieben sein oder in anderen ihrer Gebietsteile fortexistieren, den Plänen und Maß-

1) Knapp, Staatliche Theorie des Geldes, 1905, S. 257 ff., 318 ff. K. Blaum, Das Geldwesen der Schweiz, 1908, S. 174—176.

2) Z. B. in Südpolen hatte neben russischen Rubelnoten österreichisches und deutsches Papiergeld Zwangskurs, in Serbien und dem besetzten Rumänien neben den einheimischen Noten österreichisches, deutsches und bulgarisches Papiergeld.

3) Von Tageszeitungen abgesehen, ist das Tatsächliche dieses und des folgenden Abschnittes großenteils der „Volkswirtschaftlichen Chronik“ der letzten Jahre, sowie den amtlichen „Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft“ (Berlin) entnommen.

regeln der okkupierenden Regierung keinenfalls freundlich gegenübersteht.

Trotz alledem bedarf die Sache, nicht bloß im Interesse der fremden Armee, sondern auch in dem der einheimischen Bevölkerung selber, einer allgemein gültigen Regelung. Es fragt sich aber, wieweit diese gehen soll. Sie kann entweder bloß den Verkehr zwischen dem fremden Militär und den Einheimischen erfassen oder daneben auch, wie wir oben gesehen haben, den Verkehr der Einheimischen unter sich. Weiter kann sie sich auf die bloße Festsetzung des Wertverhältnisses und eventuelle spätere Revisionen desselben beschränken oder aber nebendem noch anderweitige Vorschriften oder Maßregeln für angezeigt erachten.

Nach welchen Grundsätzen jene Regelung stattfinden soll, darüber steht einem der weiteste Spielraum offen, zumal die völkerrechtlichen Abmachungen hierüber nichts Spezielles festgesetzt haben; wie denn die Sache in diesem Krieg von seiten der verschiedenen Kriegspartien nach sehr verschiedenen Prinzipien behandelt wurde. Es muß selbst mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß ein kriegführender Staat in der Durchführung seiner Kriegspolitik der Bevölkerung eines feindlichen Staates grundsätzlich möglichst großen Schaden zuzufügen strebt und dieser Absicht auch bei der Währungsregulierung in den von ihm okkupierten Gegenden Ausdruck verleiht. Eine solche Handlungsweise steht allerdings im Widerspruch mit dem Artikel 46 des internationalen, den Landkrieg betreffenden Reglements von Haag[1]), wonach die Einwohner eines pays envahi, auch was ihr Eigentum anbelangt, geschützt werden müssen.

Soweit nicht die gebieterische Notwendigkeit der Kriegführung einen Eingriff in private Vermögensrechte erheischt, ist es völkerrechtlich ebenfalls anfechtbar, grundsätzlich darauf auszugehen, ohne Rücksicht auf die dadurch den Bewohnern des okkupierten Landes verursachten Nachteile, dem eigenen Militär und der eigenen Volkswirtschaft in dieser Währungsregulierung möglichst vielen Nutzen zu schaffen. Zu beanstanden ist es aber selbstverständlich nicht, wenn in solchen Währungsangelegenheiten

1) Mérignhac, Les lois et coutumes de guerre sur terre; Paris 1903, S. 263 und C. Lueder, a. a. O., IV, S. 488.

danach getrachtet wird, die eigene Volks- und Staatswirtschaft und die eigenen Staatsangehörigen möglichst vor Schaden zu bewahren.

Sich von militärischer Seite in die Verhältnisse des allgemeinen Geldverkehrs der besetzten Gegenden nur insoweit einzumischen, als es die Interessen der Militärverwaltung unumgänglich erfordern, das scheint der Standpunkt gewesen zu sein, auf den sich die österreichisch-ungarische Armeeleitung anfänglich stellte, von dem sie aber im Verlauf des Krieges wieder abzugehen Anlaß hatte.

Dem Geist der internationalen Abmachungen und einer humanen Kriegführung wird es entsprechen, wenn in solchen Währungssachen nicht ausschließlich die Interessen des okkupierenden Heeres und Staats, sondern auch die der Bewohner der besetzten Länder berücksichtigt werden und das Absehen darauf gerichtet ist, ein allen Beteiligten gerecht werdendes Verhältnis zu schaffen. Nach diesem Grundsatz ist von der deutschen Seite in diesem Kriege gehandelt worden, dergestalt, daß man in Deutschland selber vielfach der Ansicht war, die deutsche Militärverwaltung sei in Belgien, Polen usw. in dieser Hinsicht in der Rücksichtnahme auf die okkupierten Länder fast zu weit gegangen.

Das erste, was in der Sache zu geschehen pflegt, ist, daß das in der Heimat der einmarschierten Armee gültige Geld in dem besetzten Gebiete zum gesetzlichen Zahlungsmittel mit bestimmtem Zwangskurs erklärt wird. Nebendem muß dem seitherigen einheimischen Geld seine Zahlkraft belassen werden, jedenfalls bis auf weiteres.

Nach den von der deutschen Verwaltung in ihren verschiedenen Okkupationsbezirken gemachten Erfahrungen läßt sich dabei der Anreiz zu schädlicher Agiotagespekulation nicht mit Erfolg bekämpfen. Die Spekulanten pflegen nicht allein die entstehenden Kursdifferenzen auszubeuten, sondern suchen solche auch möglichst zu steigern. Es entsteht ein nachteiliger Einfluß auf die Valutaverhältnisse des okkupierenden Staates selber, den die feindlichen Regierungen nach Kräften zu fördern bemüht sind.

Je länger daher die fremde Besetzung des Landes dauert, desto notwendiger wird es, auf Mittel und Wege bedacht zu sein,

um aus der papierenen Doppelwährung herauszukommen oder zum mindesten die Angelegenheit dem Einfluß feindlicher Regierungen nach Möglichkeit zu entrücken. In welcher verschiedenen Weise während der drei ersten Kriegsjahre die deutsche Verwaltung diese Aufgabe in Belgien, in dem Generalgouvernement Warschau, sowie den übrigen besetzten westrussischen Gouvernements, ferner wie sie umgekehrt die Russen in den vorübergehend von ihnen eingenommenen Teilen Ostpreußens gelöst haben, ist im folgenden Abschnitt darzulegen versucht worden, soweit bei dessen Abfassung unsere Kenntnis reichte.

XI.

Für die von den Deutschen besetzten Teile Belgiens erklärte das deutsche Generalgouvernement zu Brüssel den 3. Oktober 1914 das deutsche Geld neben dem einheimischen zum gesetzlichen Zahlungsmittel und zwar die Mark zum Zwangskurs von mindestens 1,25 Fr.[1]). Das war ein abgerundeter, bequemer Umrechnungskurs, der dem agiofreien Paristand der belgischen sowohl als der deutschen Noten nahelag (indem der Metallwert des Goldfranken zur Goldmark sich wie 100 : 123,45 verhält). Im Grenzkleinverkehr Deutschlands mit den Ländern der lateinischen Münzunion ist dasselbe Wertverhältnis von 1 ℳ = 1¼ Fr. von jeher üblich gewesen und zwischen den deutschen Soldaten und der belgischen Einwohnerschaft handelte es sich ja in der Hauptsache auch nur um Kleinverkehr, während der Großkaufmann und der Bankier Mittel und Wege fand, der deutschen Festsetzung, soweit sie ihm nicht paßte, auszuweichen.

---

1) Volkswirtschaftliche Chronik 1914, S. 784. Jenes „mindestens" steht im Zusammenhang damit, daß die Geschäftswelt damals mit der Möglichkeit einer Entwertung der belgischen Valuta rechnete, welch' letztere in übertrieben hohen Kurs hinaufgesteigert war und zwar teilweise durch die deutsche Verwaltung selbst, allerdings unbeabsichtigt, indem diese ihre dort bezogenen Lieferungen in weit getriebener Korrektheit nicht mit Bons sondern mit belgischen Noten bezahlte, die sie sich, selbst mit Aufgeld, nötigenfalls käuflich beschaffte. Im August und September 1914 war in Lüttich und andern belgischen Orten von den deutschen Militärkommandos das Verhältnis wie 1 : 1,30 festgesetzt.

Ungeachtet der internationale Wert der beiderseitigen Devisen und dessen gegenseitiges Verhältnis im Laufe des Krieges vielen Veränderungen unterlag, blieb sowohl für Belgien, als auch für die von den deutschen Heeren festgehaltenen französischen Landstriche jener Kurs von 1 Fr. = $^4/_5$ ℳ, bzw. 1 ℳ = $1^1/_4$ Fr. unverändert bestehen und man hatte dort allgemein die Wahl, in Marknoten oder in belgischem bzw. französischem Frankengeld zu zahlen.

Das konnte um so eher geschehen, als während dieses Krieges in Belgien, wie in den genannten französischen Gegenden der Hauptteil alles umlaufenden Geldes aus dem eine örtlich begrenzte tatsächliche Geltung besitzenden aber keinem eigentlichen Annahmezwang unterliegenden Notgeld besteht, das von unzähligen Stadt- und Landgemeinden, Hilfskomitees, Handelskammern, Industriellen usf. ausgegeben worden war. Die deutsche Verwaltung legte diesen Emissionen keine Hindernisse in den Weg [1]). da sie dem Abfließen deutschen Kleingelds aus Deutschland entgegenwirkten. Um den in Belgien (wie fast überall während des Krieges), aufgetretenen Kleingeldmangel zu bekämpfen, gab die deutsche Verwaltung im Jahr 1915 Scheidemünzen aus Zink aus, zu 5, 10 und 25 Centimes.

Das belgische Notenbankwesen mußte von deutscher Seite einer Neuregelung unterzogen werden: Die Banque Nationale de Belgique, Inhaberin des staatlichen Notenbankprivilegs, war unter Wegführung ihrer Wertbestände, des Wechselportefeuille und der Notenpresse nach London ausgewandert, übte also ihre Funktionen, die Landeswährung zu halten, nicht aus und ließ sich nicht zur Rückkehr bewegen. Dergestalt schwebte die belgische Währung gewissermaßen in der Luft und der deutsche Generalgouverneur, dem die Zivilverwaltung Belgiens unterstellt war, sah sich vor die Frage gestellt, ob nicht unter solchen Umständen den bisherigen belgischen Noten die Eigenschaft als Zahlungsmittel überhaupt aberkannt werden müsse. Man nahm davon Abstand, wie es scheint, im Hinblick auf die schweren Schäden, in welche das

1) Dr. Fr. Dworschak in den Mitteilungen der österreichischen Gesellschaft für Münz- und Medaillenkunde, Mai 1917.

ganze Land Belgien dadurch gestürzt worden wäre. Der Generalgouverneur verlieh dagegen für beschränkte Zeit das Recht der Ausgabe von Noten mit gesetzlicher Zahlkraft und Zwangskurs im Dezember 1914 an eine zu diesem Zweck gegründete „Société Générale de Belgique". Die früher von der Nationalbank rechtmäßig ausgegebenen Noten blieben daneben in Gültigkeit.

Als im Sommer und Spätjahr 1914 russische Heere vorübergehend einzelne Grenzstriche der Provinz Ostpreußen besetzt hielten, setzten die Anführer das Verhältnis zwischen Rubel und Mark offenbar von dem Gesichtspunkt aus fest, daß der russische Zahler auf deutschem Boden sicher sein müsse, keinenfalls einen Verlust zu erleiden, sondern eventuell noch einen Gewinn mache. Der russische Goldrubel ist gleich 2,16 deutsche ℳ in Gold, sein papierner Stellvertreter war bei Kriegsbeginn auf 1,60 ℳ und weniger herabgesunken. Das hielt die russischen Armeekommandos nicht ab, in Tilsit und anderen Orten anfänglich den Wert des Papierrubels auf 2,86 ℳ zu bestimmen. Man könnte fast versucht sein, anzunehmen, daß die russischen Generale die uralte, aber ewig neue Frage, inwieweit eine Staatsgewalt die Kaufkraft ihres Geldes willkürlich zu steigern vermag, einer Art von Belastungsprobe unterziehen wollten.

Es scheint indessen bald die Überzeugung durchgedrungen zu sein, daß sich jene Tarifierung, selbst mit den despotischsten Mitteln auf die Länge nicht durchsetzen ließ. Der Großfürst Nikolai Nikolajewitsch verordnete, d. d. Insterburg, 31. August 1914[1]), daß der Rubel mit 2,50 ℳ genommen werden müsse und die Warenpreise nicht über den Stand erhöht werden dürfen, den sie vor dem Einmarsch der Russen gehabt. Wenngleich auch die Marknoten damals schon im internationalen Verkehr um einiges gefallen waren, bedeutete unter den damaligen tatsächlichen Kursverhältnissen diese Wertsfestsetzung immer noch eine übermäßige Begünstigung der Russen und ihrer Valuta. Mit Hilfe dieses allzu hoch gesetzten Rubelkurses wußten — Zeitungsnachrichten zufolge — russische Soldaten sogar das Problem

1) Eine Sammlung von russischen Verordnungen aus jenen Tagen hat Dr. Bierfreund, der von den Russen damals eingesetzte Gouverneur von Insterburg, veröffentlicht.

glatt zu lösen, wie man bei einem Kauf nicht allein die Waren umsonst erhält, sondern auch noch bares Geld dazu. Wenn sie ihre Zehnrubelnoten in Zahlung gaben, verlangten sie energisch stets deutsches Kleingeld herauszubekommen. Kaufte nun einer etwas, sagen wir für 3 ℳ, dann mußten ihm nach dem Tarif des Großfürsten 22 ℳ (bzw. früher noch mehr) herausgegeben werden, während für den Kaufmann damals die 10 Rubel kaum mehr als 16 ℳ wert waren.

Infolge der Siege Hindenburgs mußten die Russen im September 1914 Ostpreußen eiligst wieder räumen. Alsdann rückten deutsche Truppen in Teile von Russischpolen ein. In diesen erhielt jetzt das deutsche Geld neben den seitherigen Rubelnoten Zwangskurs. Hier nötigte das starke Schwanken des Rubelkurses gegenüber der Mark zu öfteren Veränderungen in dem von deutscher militärischer Seite festgesetzten Umrechnungsmaßstab. Dieser soll[1]) anfänglich, d. h. im Winter 1914—15, 2 ℳ auf den Rubel betragen haben; dann war nach der

Verordnung vom	10. März 1915 . .	1 Rubel	= 1,67	ℳ
„	„ November 1915 . .	1 „	= 1,50	„
„	„ 18. April 1916 . .	1 „	= 1,75	„
Bekanntmachung	vom 14. Sept. 1916	1 „	= 1,90	„
Verordnung vom	19. Dezember 1916 .	1 „	= 2,16	„

Dem anfänglich tief gesunkenen Rubelkurs halfen die Kommandos der in Polen stehenden deutschen und österreichischen Truppen unabsichtlich selber auf, indem sie, wie in Belgien auch geschah, Lieferungen, die sie in diesen Ländern bezogen, mit dem dort gültigen Währungsgelde bezahlten und derart die Nachfrage nach dem letzteren steigerten — zum Nachteil der deutschen und österreichisch-ungarischen Valuten. Schließlich hatte in Polen eine von lang her eingeleitete Rubelspekulation den Kurswert des Rubels so hoch, wie er sonst nirgends in der Welt stand, getrieben und dementsprechend den Kurswert der deutschen Reichsmark immer mehr herabgedrückt. Unaufhörlich veränderte sich das Verhältnis des privaten Mark- und Rubelkurses, so daß sich

1) Fr. Wertheimer: Im polnischen Winterfeldzug, 1915, S. 43.

im Geschäftsverkehr große Unsicherheit ergab, die häufige Übervorteilungen der mit deutschem Gelde Zahlenden zur Folge hatte.

Das führte deutscherseits dazu, daß der Plan, die Währungsverhältnisse in Polen zu vereinfachen, ins Auge gefaßt und durchgeführt wurde. Den 26. April 1917 trat im Generalgouvernement Warschau eine polnische Landesdarlehenskasse ins Leben mit dem Rechte der Notenausgabe. Der Rubel hörte jetzt auf, dort gesetzliches Zahlungsmittel zu sein. An seine Stelle trat die nun neu eingeführte, der deutschen Reichsmark wertgleiche polnische Mark. Der Umrechnungskurs ward auf 2,16 ℳ = 1 Rubel festgesetzt.

Nicht ganz so weit ging man im Bereich des deutschen Oberbefehlshabers Ost, das die besetzten Teile der russischen Gouvernements Kowno, Suwalki, Wilna, Grodno und Kurland umfaßte, soweit sie nicht dem Generalgouvernement Warschau unterstanden. Nach einer Verordnung dieses Oberbefehlshabers vom 17. April 1916 erhielt eine Posener Bank die Konzession, eine „Darlehenskasse Ost“ mit dem Hauptsitz in Kowno, samt Zweigstellen nach Bedarf, zu errichten und zu betreiben und Noten in Rubelwährung auszugeben, die zu gesetzlichen Zahlungsmitteln erklärt und von der deutschen Regierung garantiert wurden und den russischen Rubelnoten gleichwertig sein sollten. Demgemäß hatte dieses Oberostgeld alle Kursschwankungen jener letzteren mitzumachen. Dieser Übelstand führte 1917 dazu, daß nunmehr die Darlehenskassenscheine Ost nicht mehr mit Rubeln, sondern in Mark, und zwar 1 Rubel = 2 ℳ eingelöst werden mußten und daß befohlen wurde, allen Verträgen die Markwährung zugrunde zu legen. Die Rubelnoten behielten zwar in den genannten Landstrichen die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels, doch wurde in der Folge den öffentlichen Kassen deren Annahme verboten.

Die österreichisch-ungarische Militärverwaltung hatte anfänglich in ihren Okkupationsgebieten in Südpolen, Serbien und Montenegro für die Zahlungsmittel der österreichisch-ungarischen Kronenwährung einen Annahmezwang nicht allgemein angeordnet, sondern nur bei Zahlungen für Gegenstände oder Leistungen, die von ihr zwangsweise gefordert oder deren Preise amtlich fest-

gesetzt waren. Doch hatten öffentliche Kassen Zahlungen sowohl in österreichischer und deutscher als in der betreffenden Landeswährung anzunehmen. (Bekanntmachung vom 21. Juni 1916.) Nach dem damaligen Umrechnungskurs waren 100 Rubel = 250 Kronen und 100 ℳ = 143½ Kronen. Im Frühjahr 1917 wird jene beschränkte Annahmepflicht abgeschafft und die Kronenwährung einfach zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt.

Der Bankschatz der serbischen Nationalbank war gleich dem der belgischen aus dem Lande geschafft worden. Die serbischen (und montenegrinischen) Noten wurden von den österreichisch-ungarischen Kassen- und Verschleißstellen nur dann angenommen, wenn man solche vorher innerhalb eines bestimmten Zeitraums bei einem k. k. Kreiskommando hatte abstempeln lassen (Verordnungen der betr. k. k. Armeeoberkommandos vom 5., 9. und 16. Juni 1916).

Miszellen.

Handwerkerrecht in Rechtssprichwörtern.

Von

Professor Dr. Carl Koehne.

I. Einleitung.

Zahlreich sind die deutschen Rechtssprichwörter auf dem Gebiete des Handwerkerrechts, nämlich kurze Sätze, in denen das deutsche Volk, die Einwohner einer Landschaft oder eines Ortes oder einzelne gesellschaftliche Schichten des deutschen Volkes ihre Ueberzeugung von dem zum Ausdruck zu bringen pflegten, was bei bestimmten, das Handwerk betreffenden Tatsachen die Rechtsordnung fordere[1]). Während verhältnismäßig wenige Parömien über das Recht der Kaufleute und des Handels überliefert sind[2]), die Entwicklung des Rechts der Hausindustrie und der Fabrik aber überhaupt nicht zu solchen geführt hat[3]), vermochte ich in meiner Schrift „Gewerberechtliches in deutschen Rechtssprichwörtern“[4]) dem Leser ein ziemlich „vollständiges Bild der Grundzüge des älteren Handwerkerrechts“[5]) an der Hand jener Rechtsquellen zu geben. Das Interesse, das jene Studie bei vielen[6]) gefunden hat, welche die Erkenntnis der Vergangenheit des deutschen Rechts gefördert zu sehen wünschen, ermutigt mich, an dieser Stelle einige Nachträge zu veröffentlichen.

---

1) Zu dieser Definition vgl. meine weiter unten im Text erwähnte Schrift S. 6—8, 49, 50.

2) A. a. O. S. 46, 47.

3) Die unter den Arbeitern verbreiteten Sentenzen „Akkordlohn, Mordlohn“ und „Akkord ist Mord“ (Löhr, Beiträge zur Würdigung der Akkordlohnmethode, Gladbach 1912, S. 35) können zwar als Sprichwörter, aber nicht als Rechtssprichwörter betrachtet werden.

4) Zürich 1915, Institut Orell Füssli. Die ersten Abschnitte erschienen auch in der Festschrift für Georg Cohn 1914, S. 429—482.

5) Vgl. Techen an der Note 6 genannten Stelle.

6) Von Besprechungen sind mir bekannt geworden: Bovensiepen im Jurist. Literaturbl. 1916, S. 6, Fr. Hoffmann, Ibid. S. 96; Techen in Vierteljahrsschr. für Sozial- u. Wirtschaftsgesch. XIV (1916), S. 155, 156; Peterka in Zeitschr. der Savigny-St. 37 (1917), S. 644—46; Henrici in Zeitschr. für Schweizerrecht 57 (1916), S. 257; Holtze in der Jurist. Wochenschrift 45 (1916), S. 1098.

Allerdings zeigt eingehende Untersuchung, daß die neuere germanistische Forschung häufig Sätze für Rechtssprichwörter erklärt hat, welche entweder nur Rechtsvorschriften oder zwar Sprichwörter, aber solche bilden, die lediglich Urteile über tatsächliche Verhältnisse, nicht über Rechtsverhältnisse geben[1]). Indessen dürfte bezüglich solcher angeblicher Rechtssprichwörter die Feststellung nützlich sein, daß sie nicht in den Kreis jener Art von Rechtsquellen gehören.

II. Der blaue Montag im Rechtssprichwort.

Nicht erwähnt hatte ich Parömien über den „blauen Montag", welche übrigens auch in die einschlägigen Sammlungen von HILLEBRAND, GRAF und DIETHERR sowie CHAISEMARTIN nicht aufgenommen sind. Von den zahlreichen, jenes Institut betreffenden Sprichwörtern[2]) dürften folgende als Rechtssprichwörter zu betrachten sein:

„Montag ist Sonntags Bruder" und

„Der gute Montag taugt nichts auf einen Bußtag". Bekanntlich denkt man bei dem „guten" oder „blauen Montag" an den im späteren Mittelalter und in den ersten neuzeitlichen Jahrhunderten bezeugten Anspruch der Handwerksgesellen, an Montagen oder wenigstens an bestimmten Montagen nicht arbeiten zu brauchen, einen Anspruch, der bekanntlich auch vielfach im Rechte anerkannt, im 18. Jahrh. aber von der Reichsgesetzgebung bekämpft wurde[3]). An anderer Stelle hoffe ich als Hauptquelle jenes Rechtsinstituts die Tatsache zu erweisen, daß seit alters her in der Bevölkerung Arbeitsunterbrechungen an Montagen überliefert waren. Zugleich will ich dort zeigen, daß außerdem auch eine große Reihe anderer Umstände das Feiern am ersten Wochentage bewirkt haben; ebenso, daß der erst in der Mitte des 16. Jahrh. bezeugte Ausdruck „blauer Montag" in erster Linie von der blauen Kleidung der Genossenschaften herrührt, welche sich im späteren Mittelalter unter den Gesellen bildeten.

Demnach haben wir, da das erste der genannten Rechtssprichwörter

---

1) Vgl. meine Schrift S. 24 und die daselbst S. 51 Note 10 zitierten. Uebrigens macht mir TECHEN in seiner anerkennenden Kritik a. a. O. zum Vorwurf, daß ich selbst in einigen Fällen mit der Bezeichnung „Rechtssprichwort" zu weit gegangen bin. Doch sind eben, wie er selbst sagt, „die Grenzen fließend", und wenigstens solchen Sprichwörtern, auf welche sich Juristen bei Prozessen berufen, wird man m. E. die Eigenschaft nicht ganz abstreiten können, daß sie neben tatsächlichen Erfahrungen auch Rechtsanschauungen wiedergeben.

2) S. WANDER, Sprichwörterlexikon (Leipzig 1867 ff.), III, Sp. 717—19 und V, Sp. 1613.

3) Vgl. über alles dies FR. WILH. STAHL, Das deutsche Handwerk, Gießen 1874, S. 313—328 und zusammenfassend SCHANZ, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände, Leipzig 1887, S. 114, 115 und SCHÖNLANK, Soz. Kämpfe vor 300 Jahren (Leipzig 1894), S. 72, 73. Vgl. jetzt außerdem namentlich I. F. SINGER-Darmstadt in den Historisch-politischen Blättern Bd. 157 und 158 (München 1916) und RITSCHER, Koalitionen und Koalitionsrecht in Deutschland bis zur RGO. (Stuttgart u. Berlin 1917), S. 58, 61, 98, 102, 103, 108, 110, 112, 114, 162, 165.

keiner weiteren Erklärung bedarf, uns hier nur mit der Parömie „Der gute Montag taugt nichts auf einen Bußtag“ [1]) zu beschäftigen.

Vielleicht sollte damit gesagt werden, daß die Gelage, welche regelmäßig mit dem Blaumontagmachen verbunden waren, für Montage, die auf Bußtage fallen, nicht passen und daß man daher an ihnen in einzelnen Orten auch von der Arbeitsunterbrechung absah. Man kann aber auch — und dies dürfte das Richtigere sein — daran denken, daß in Wochen, in die schon ein Feiertag fiel, blauer Montag nicht gehalten werden durfte. Sind doch entsprechende Bestimmungen, nämlich Verbote der montäglichen Arbeitsunterbrechung in derartigen Wochen und Erlaubnis zu Abzügen vom Lohn, falls an ihnen blauer Montag gehalten wird, in Rechtsquellen der verschiedensten deutschen Landschaften aus dem 15.—18. Jahrh. überliefert [2]).

III. Andere gewerberechtliche Rechtssprichwörter.

1. Graf und Diether [3]) bringen unter den Rechtssprichwörtern, die sich auf „Amtleute“ beziehen, die Parömie „Der Schmied steht für das Vernageln“. Nach der diesem Satze in jenem Werke eingeräumten Stellung und der Erklärung, welche Graf [4]) ihm widmet, muß man

1) Wander, III, 71, Nr. 10. Danach wird dies Rechtssprichwort in der ältesten es überliefernden Quelle, Mathesius, Syrach, Leipzig 1589 (zuerst 1554—57 erschienen), II, S. 116, in jener Fassung gegeben. Bei Petri, Der Teutschen Weisheit, Hamburg 1605, II, 482, steht statt „Bußtag“ „biertag“, eine Aenderung, die offenbar auf Volkshumor zurückzuführen ist. Vgl. die in Koehne, Gewerberechtliches, S. 11, angeführten humoristischen Zusätze zu „Handwerk hat goldenen Boden“, sowie den Ausdruck „Bierschicht“ für die Zeit, in der die Arbeit vorübergehend unterbrochen wird, in der Sprache der Bergleute (Grimm, Deutsches Wörterbuch II, S. 1).

2) Siehe die Vereinbarung der Schneiderzünfte aus 20 oberrhein. Städten von 1457 (Zeitschr. Gesch. Oberrhein. XIII, 1861, S. 163): „Es mag ein knecht wole zu 14 tagen ein tag zu siner notdurft ungeverlich mussig gene, also doch, das kein fihertag in der wochen si. Und waz tage ein knecht daruber mussig ginge, do soll der meister einen schilling pfening dafur abeslagen“, sowie Straßburger Kürschnerordnung von 1509 (ibid. XVII, 1865, S. 54), Schneiderordnung in Rheinfelden von 1582, Art. 12 (Samml. Schweizer. Rsqu. XVI, 1, 7, Aarau 1917, S. 334), österr. Polizeiordnung von 1527 (in Königl. Bibl. zu Berlin im Sammelband Go. 6330, S. XLII, vgl. Eulenburg in Zeitschr. für Wirtschaftsgesch. II, 1894, S. 86), Nürnberger V. von 1550 (Anzeiger f. K. d. d. Vorzeit, N. F., XI, 1864, S. 14), Polizeiordnung Herzog Christians von Braunschweig von 1618 (in der Ausgabe von 1679, S. 87), Ratkersburger Schneiderordnung von 1718, Art. 10 (Max Adler, Anfänge der merkantilist. Gewerbepolitik in Oesterreich, Wien u. Leipzig 1903, S. 99), Augsburger Weberordnung des 18. Jahrh. (Birlinger, Schwäbisch-Augsburgisches Wörterbuch 1864, S. 338) usw. Vgl. auch die Hamburger Armbrusterordnung 1458, Art. 11 (Rüdiger, Die ältesten Hamburger Zunftrollen 1874, S. 4), wonach die Gesellen jenes Handwerks zwar am Montag für eigene Rechnung arbeiten dürfen, wenn aber der Montag auf einen Feiertag fällt, an ihm überhaupt nicht arbeiten sollen und dann auch keinen anderen Tag in der Woche für sich selbst verwenden dürfen.

3) S. 516, Nr. 215.

4) S. 519.

annehmen, daß er zu denjenigen Rechtssprichwörtern zu rechnen sei, welche den Beamten für Schaden haftbar erklären, der „durch seine Bosheit oder Nachlässigkeit erwächst". Indessen ist jene Parömie den Vorschriften entnommen, welche Matthäus von Normanns Rügisches Landrecht[1]) über das Recht der Schmiede gibt. Die knappe, bildliche und treffende Form des Satzes berechtigt[2]) bei der Weitschweifigkeit, welche wir in von Normanns eigenen Ausführungen[3]) finden, zu der Auffassung, daß dieser Jurist hier wie auch sonst oft[4]) eine Bestimmung in der im Volke verbreiteten sprichwörtlichen Form gibt. Zugleich läßt sich aber die Art der Benutzung der Parömie durch von Normann und ebenso ihr Inhalt darauf schließen, daß sie zunächst für die Schmiede und dann auch in weiterer Bedeutung für Handwerker überhaupt galt. Dagegen dürfte die Uebertragung in das Beamtenrecht, wenn sie überhaupt vorkam, nur als seltene Erweiterung des ursprünglichen Sinnes zu betrachten sein[5]).

2. Erwähnung verdient hier auch der sich in einer Sprichwörtersammlung des 17. Jahrh.[6]) findende Satz „Dem Arzt bezahlt man seine Müh und nicht die Gesundheit". Denn diese Parömie wurde wohl in dem Sinne gebraucht, daß man in vielen Fällen Gewerbetreibende für ihre Arbeit bezahlen mußte, auch wenn sie keinen Erfolg gehabt hatten. Ihre Tätigkeit sollte also, wenn man sie nach der Auffassung mancher moderner Juristen[7]) charakterisieren will, als auf Grund eines Dienst-, nicht eines Werkvertrags geschehen betrachtet werden.

IV. Angebliche gewerberechtliche Rechtssprichwörter.

1. Bei GRAF und DIETHERR[8]) wird als Rechtssprichwort genannt: „Wenn der Bürger kauft, soll der Fleischhacker weitergehen". Ihnen ist nicht nur HOLTZE[9]) in der Charakteristik dieser Vorschrift gefolgt, sondern unter Berufung auf diesen bezeichnet auch die vorzügliche Studie

1) Tit. CVII, c. 3 (ebenda FROMMHOLD, Stettin 1896, S. 116).

2) Ueber die Form als Kennzeichen des Rsprw. s. OSENBRÜGGEN, Die d. Rsprw. (1876), S. 10, 11; BRUNNER, D. RG. I (2), S. 9.

3) Man vergleiche mit unserem Satze z. B. die übrigen Vorschriften des Tit. CVII und in der erweiterten von GADEBUSCH, Stralsund u. Leipzig 1773, herausg. Fassung des Rüg. Landrechts den Zusatz zu Tit. CVII, c. 3.

4) Vgl. STOBBE, Gesch. d. d. Rechtsquellen II (Braunschweig 1864) S. 154.

5) Eine solche könnte man nach GRAFS Verweisung auf F. I. F. MEYER, Versuch einer Gesch. der Bergwerksverfassung des Harzes, Eisenach 1817, S. 168, 169, annehmen.

6) Alte Teutsche zu vorsichtigem Leben . . . dienende Sprichwörter, Helmstedt 1688, S. 11.

7) Z. B. RIEZLER, Der Werkvertrag nach dem BGB. (1900), S. 43, 44, COSACK, Lehrbuch des deutschen bürgerl. Rechts I, Jena 1910, S. 610 (doch mit wichtigen Einschränkungen ibid. S. 611, 612); RÜMELIN, Dienstvertrag und Werkvertrag, Tübingen 1905, S. 19, 20. Vgl. aber Koehne in Gewerbe- und Kaufmannsgericht IX, 1906, S. 156—161.

8) VI, Nr. 228, S. 261.

9) Berliner Handelsrecht, Berlin 1880, S. 93.

von Below's Mittelalterliche Stadtwirtschaft und moderne Kriegswirtschaft[1]) jenen Satz als „Rechtssprichwort". Indessen hat ihn Graf nur einer Bestimmung des Stadtrechts von Brünn aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts „wan der purger chaufen wil, so scholl der vleischhacker fuder gen"[2]) entnommen.

2) In diesem Zusammenhange verdient auch der bekannte Satz „Stadtluft macht frei" Erwähnung. Zahlreiche neuere Forscher[3]) nennen ihn ein Sprichwort oder Rechtssprichwort, und neuerdings hat Ritscher in seiner im übrigen durchaus anerkennenswerten Arbeit über „Koalitionen und Koalitionsrecht in Deutschland"[4]) ihn sogar wie ein gewerberechtliches Rechtssprichwort behandelt. Er führt jenen Satz nämlich als Beweis dafür an, daß die Zünfte und Gesellenschaften in den Reichsstädten es für ihr Recht ansahen, von den Reichsgesetzen nicht getroffen zu werden, welche ihre Mißbräuche beseitigen wollten. Dafür läßt sich indessen keine Quellenstelle anführen. In Wahrheit bildeten „Luft macht frei" und das gleichbedeutende „Stadtluft macht frei" im späteren Mittelalter und der folgenden Zeit zwar Rechtsregeln, welche in zahlreichen Bestimmungen von Privilegien und Statuten zum Ausdrucke kamen[5]); jene Sätze selbst sind jedoch erst von Rechtshistorikern in der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. in Anlehnung an das echte Rechtssprichwort „Luft macht eigen" geprägt worden[6]).

3. Stahl erwähnt als „Handwerkssprichwort": „Alte Lehrlinge sind dem Meister über die Hand gewachsen", und zwar soll dies die Bedeutung haben, daß ein Höchstmaß des Lebensalters für den Beginn der Lehrzeit angebracht sei[7])[8]). Als Quelle führt Stahl, „Beier, Tiro opificiarius 1717, S. 40" an. Dort wird zwar diese Sentenz angeführt, aber in der Bedeutung, daß das Züchtigungsrecht des Lehrherrn bei alten Lehrlingen wegfällt. Auch ist nicht nur das Fehlen jenes Satzes

---

1) Tübingen 1917, S. 18. Vgl. dazu meine Besprechung in Mitt. aus der hist. Lit. 1918 S. 128—131.

2) S. Rössler, Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren II, Prag 1852, S. 366, Art. 109.

3) So Hillebrand, Deutsche Rechtssprichwörter, Zürich 1858, S. 27, Nr. 35, Graf und Dietherr, S. 59, Nr. 246; Wander III, S. 249, Nr. 12; Chaisemartin, Proverbes, Paris 1891, p. 46, Nr. 48; von Below, Das ältere deutsche Städtewesen, Bielefeld und Leipzig 1898, S. 115; Knieke, Einwanderung in den westfälischen Städten, Münster 1893, S. 61; Schütze, Die Entstehung des Rechtssatzes „Stadtluft macht frei", 1903, S. 112.

4) Stuttgart und Berlin 1917, S. 102.

5) Vgl. die zitierte Schrift von Schütze, Hillebrand, a. a. O., Note 1 und Brunner in Festgabe der jurist. Fakultät für Otto Gierke, I, Breslau 1910, S. 5—12.

6) So mit Recht Brunner, S. 4. Veranlaßt haben den Irrtum Hillebrands sowie Grafs, von denen ihn die übrigen in Note 5 genannten Forscher übernahmen, offenbar die Ausführungen Gaupps, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters I, Breslau 1851. S. XXXIX, der aber nur von „Rechtsregel" und „Grundsatz" spricht.

7) Das deutsche Handwerk, 1874, S. 166.

8) Dagegen treten für frühen Beginn der Lehrzeit die Koehne, Rsprw., S. 19, mit Note 103 genannten Parömien ein.

in den Sammlungen der Parömien, die uns das 17. und 18. Jahrh. überliefert haben, sondern auch auffällig, daß BEIER ihn nicht seinem sonstigen Sprachgebrauche entsprechend[1]) als Parömie bezeichnet.

V. Sonstiges.

1. Ich hatte S. 38 ausgeführt, daß die Mißachtung der Schäfer, die in vielen Rechtssprichwörtern, insbesondere auch in der Parömie „Schäfer und Schinder sind Geschwisterkinder" zutage tritt, zum Teil durch die Unreinlichkeit einer ihrer Berufstätigkeiten, nämlich der Hantierung mit Tierkadavern und den Fellen toter Tiere, hervorgerufen war. Dagegen meint HOLTZE[2]), dies treffe „allenfalls für den Gerber, aber nicht für den Schäfer zu". „Die Aehnlichkeit" sei vielmehr „vielleicht darin zu finden, daß man im Volke Schäfern und Schindern übernatürliche Kräfte beilegte". Indessen vermag ich für die Tatsache, daß „das Hantieren mit Tierkadavern" Sache der Schäfer war, jetzt eine Stelle aus einer 1462 erlassenen Stadtordnung von Walldürn im Amtsbez. Buchen des Großherz. Baden[3]) anzuführen. In ihr wird allen Priestern, Edelleuten, Zentgrafen, Zentknechten und Bürgern befohlen, untaugliches Vieh sowie Kadaver und ähnliches dieser Art den Schäfern zu übergeben. Diese gebrauchten jene Dinge nach einer ansprechenden Vermutung RICHARD SCHRÖDERS[4]) als Lockmittel für die Wolfsgruben.

2. Ich hatte S. 48 das Rechtssprichwort: „Wenn der Metzger eine Sau schlacht, so gebührt ihme eine Wurst davon" in der Art erklärt, daß nach dieser Parömie der im Lohnwerk arbeitende Fleischer, der „Hausschlächter" — von der Bezahlung abgesehen —, noch ein Recht auf die erwähnte Naturallieferung besaß. Dagegen meint HOLTZE[5]), daß bei diesem Rechtssprichwort der Hauptton auf eine Wurst liege, der Schlächter solle „nicht zum Nachteile des Viehzüchters und Konsumenten ungemessene Vorteile aus seinem Gewerbe" beanspruchen. Ich muß zugeben, daß diese Auslegung möglich ist, glaube aber doch, daß die von mir gegebene mehr der Rechtsauffassung derjenigen Kreise entspricht, in welchen jenes Sprichwort verbreitet gewesen sein wird. Denn mehrere Verordnungen[6]) setzen für die Hausschlächter Geldlöhne fest und bestimmen zugleich, daß der Hausmetzger auch mit Willen des Kunden keine Wurst oder sonstigen Naturallohn beziehen darf. Dadurch wurde offenbar ein älterer Brauch bekämpft, der sich aber

---

1) So bezeichnet er ibid. das Sprichwort „Alte Hunde . . ." selbst als „proverb. germ.".

2) Jurist. Wochenschr. 45 (1916), S. 1098.

3) Oberrh. Stadtrechte I, Heft 3, 1897, S. 267, Art. 161.

4) Ibid. Note 1.

5) A. a. O. S. 1098.

6) S. Oberrh. Stadtrecht I, Heft 7, (1906), S. 889, Art. 9 (Bruchsal a. 1500) und 906, Art. 9 (Philippsburg a. 1525), sowie die von A. ROTHE, Das deutsche Fleischergewerbe, Jena 1902, S. 30 angeführte Dresdener Fleischerordnung von 1597. Vgl. auch das Gewerksstatut der Schlächter zu Köln an der Spree von 1381 (FIDICIN, Beitr. zur Gesch. der Stadt Berlin IV, Berlin 1842, Nr. XI, Art. 18).

noch lange erhielt[1]) und, da er dem Empfinden der Beteiligten entsprach, auch in der erwähnten Parömie fortlebte.

3. Mit Recht bemerkt TECHEN[2]) gegen einen Teil der Ausführungen, die ich S. 47, 48 zur Erklärung des Rechtssprichworts „ein jeder backe und braue nach Zeit" gab, daß jener Satz mit dem Reihebacken und Reihebrauen „nichts zu tun hat", da er „sich vor allem im 14. und 15. Jahrh. bezeugt findet, wogegen das Reihebrauen mindestens in den vorzüglich in Betracht kommenden Städten erst im 17. Jahrh. eingeführt oder versucht ist"[3]). Der Ausdruck „nach der Zeit" muß außerdem als gleichbedeutend mit „nach Gelegenheit der Zeit" betrachtet werden, einem Ausdrucke, der in der 1515 erlassenen Polizeiordnung Joachims I. von Brandenburg bei Vorschriften erscheint, die speziell Bäcker und Brauer betreffen[4]). Doch möchte ich daran festhalten, daß man aus der großen Zahl der völlig oder fast völlig übereinstimmenden Erwähnungen des genannten Satzes in niederdeutschen Stadtrechtsquellen[5]) darauf schließen kann, daß er — in dem angegebenen Sinne — als Sprichwort verbreitet war.

4. Im Gegensatze zu den zahlreichen Vorschriften[6]), welche dem Rechtssprichwort „was ein Meister anfing, soll ein anderer nicht fertig machen" entsprechen, steht eine Bestimmung der von Bischof Eberhard von Speyer erlassenen Schneiderordnung von 1588 Dezember 8[7]). Nach ihr ist ein Schneider, der einem Kunden eine Arbeit bis zu einem bestimmten Termine auszuführen versprochen hat, dies Versprechen aber nicht hält und auch dem Kunden das Tuch zur Bearbeitung durch einen anderen Schneider nicht herausgeben will, zur Rückgabe gezwungen, „und es soll dasselbig einem anderen schneider zu machen onbenommen sein".

5. Endlich sei noch auf einige Paralellen zu den Rechtssprichwörtern „Kunst erbt nicht" und „Kundschaft ist kein Erbgut" ver-

---

1) Noch 1729 wurde zu Winterthur in einer Taxe über die Hausmetzgerlöhne derjenige für das Schlachten einer Sau auf 2 Kreuzer, 2 Bratwürste und 1 Leberwurst festgesetzt. S. BERLEPSCH, Chronik der Gewerke V, St. Gallen o. J., S. 95.

2) Viertelj. für Soz.- u. Wirtschaftsgesch. XV, S. 155, 156.

3) S. die Angaben TECHENS, Hans. Geschichtsbl. 1915, S. 300. Vgl. jetzt auch PETERKA, Die bürgerlichen Braugerechtigkeiten in Böhmen, Prag 1917, S. 61, 62, 108 über die dortige Entwicklung.

4) S. MYLIUS, Corp. Const. March. VI, Berlin 1751. Nachlese S. 4: „es sollen sich die Becker befleissen, gut Brod in einer rechten Größe zu backen und in einem ziemlichem Kauf zu geben, nach Gelegenheit der Zeit, damit daß gemeine Armut nicht wieder Billigkeit übersetzt werde." Vgl. auch a. a. O. S. 5 über Brauer und S. 6 über Fleischer.

5) Vgl. die von TECHEN, Bürgersprachen der Stadt Wismar, Leipzig 1906, S. 169, Note 3 gegebene Zusammenstellung.

6) Vgl. außer den bei KOEHNE S. 60, Note 132, zitierten auch RÜDIGER bei Schrader Hamburg vor 200 Jahren (1892), S. 222, wonach auch ein Barbier den Verband eines anderen nicht lösen durfte, selbst wenn der Patient begründete Zweifel an der Richtigkeit der Behandlung hatte, sowie Reichsgutachten von 1672, Art. 13 (Lünig, T., Reichsarchiv I, S. 555).

7) Fränk. Stadtrecht I, S. 936, Art. 20.

wiesen[1]). Diese, nämlich „Handel und Gewerbe sind kein Erbe“ sowie „Nahrung ist kein Erbrecht“, werden allerdings in ganz anderem Sinne wie jene gewerberechtlichen Parömien[2]) gebraucht. Sie sagen, daß der Inhaber eines Geschäftes über dieses frei verfügen kann[3]). Von ihnen ganz verschieden ist wieder der in einer Stadtordnung von Freiburg im Uechtlande aus dem Anfange des 17. Jahrh. überlieferte Rechtssatz „Nahrung gebiert noch kein Erbrecht“. In ihm kommt die Verschiedenheit der Pflegkinderschaft von der Adoption zum Ausdruck[4]).

---

1) Den Hinweis verdanke ich einem Briefe des leider schon verstorbenen Prof. Georg Cohn-Zürich, zu dessen Jubiläum mein Aufsatz erschienen war.

2) Vgl. über sie KOEHNE S. 21.

3) Vgl. VEIT SIMON in Zeitschr. f. Handelsr. 24 (1879), S. 124 und die von ihm zitierte Stelle aus JOH. MARQUARD, De iure mercatorum (Francof. 1657), lib. IV, c. 1, Nr. 8.

4) S. EUGEN HUBER, System u. Gesch. d. Schweizer Privatrechts IV (Basel 1893), S. 482.

Klosterarchive und Handelspapiere.

Von

Jakob Strieder.

Als OBSER die Geschäftspapiere der großen Ravensburger Gesellschaft in jenen Beständen des Zisterzienserklosters Salem am Bodensee fand, die 1909 dem Großherzoglichen Generallandesarchiv zu Karlsruhe einverleibt wurden, da stellte er sich ebenso wie ALOIS SCHULTE[1]), der Bearbeiter dieses handelsgeschichtlich so bedeutsamen Fundes und wie andere die Frage: Ja, wie kommen denn in eine Klosterbibliothek oder in ein Klosterarchiv solche Dinge, solche Aktenmaterialien aus dem innersten Geschäftsleben einer großen mittelalterlichen Handelsgesellschaft? Das war wirklich „ein großartiger Fund an einer Stelle, an der zu schürfen niemandem der Gedanke gekommen wäre“[2]). Da sachliche Möglichkeiten der Erklärung nicht gegeben zu sein schienen, folgten die Herren des Karlsruher Archivs einer persönlichen Spur. Ein Nachkomme eines Mitgliedes der großen Ravensburger Handelsgesellschaft war Mönch in Salem geworden. „Vielleicht hatte er als letzter seines Geschlechtes die ererbten Familienpapiere dem Kloster hinterlassen oder sie in dessen Archiv niedergelegt[3]).“

Es liegt mir sehr fern, die guten Gründe zu verkennen, die für die Wahrscheinlichkeit der genannten Hypothese sprechen. Für die Systematik der archivalischen handelsgeschichtlichen Forschung ist freilich mit solchen, dem rein Persönlichen entnommenen Herkunftserklärungen eines bestimmten Archivbestandes nicht viel anzufangen. Kein Mensch wird nun etwa — selbst die absolute Gewißheit der obigen Annahme OBSERS vorausgesetzt — auf den Gedanken kommen, Klosterarchive auf Handelsakten durchzusuchen. Man weiß, solche auf persönlichem sich aufbauende glückliche Umstände pflegen nicht oft wiederzukehren und sind deshalb für systematisches archivalisches Forschen unfruchtbar.

Ein anderes wäre es allerdings, wenn sich sachliche Gründe dafür finden ließen, daß öfters Handelsakten in Klosterarchive oder,

---

1) Vgl. A. SCHULTE, Ein wichtiger Fund zur Handelsgeschichte. (Reste der Papiere der großen Ravensburger Gesellschaft.) Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F. Bd. 27 (1912), S. 33 ff.

2) SCHULTE, a. a. O. S. 33.

3) SCHULTE, a. a. O. S. 40.

sagen wir besser, in die Archive gewisser Klöster gelangten. So unwahrscheinlich es auf den ersten Anblick scheinen mag, tatsächlich haben gewisse Klöster des 16. und 17. Jahrhunderts, sicherlich auch schon solche früherer Epochen, kürzere oder längere Zeit die Hauptbücher so vieler großer Firmen bei sich beherbergt, daß der Wirtschaftshistoriker schon zufrieden sein würde, wenn er einen geringen Bruchteil davon unter die Hände bekäme.

Wie ward dieser Aufenthalt kaufmännischer Hauptbücher in Klöstern des Mittelalters und der beginnenden Neuzeit verursacht?

Enge persönliche Beziehungen von Kaufleuten zu Klöstern sind uns aus dem Mittelalter in großer Anzahl bekannt. So war, um nur einige zu nennen, in Brügge der Remter des Karmeliterklosters der Versammlungsort der hansischen Kaufleute [1]). Die Gesamtheit der spanischen Kaufleute zu Brügge, die sog. spanische Nation, pflegte sich in der Glanzzeit der flandrischen Handelsmetropole in dem dortigen Augustinereremitenkloster zu versammeln [2]). Und wie kaufmännische Genossenschaften, so unterhielten auch einzelne hervorragende Kaufleute engste freundschaftliche Beziehungen zu gewissen Mönchsorden. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts konnten die Kölner Kartäusermönche jene hansischen Kaufleute, die wir aus dem englischen Waren- und Finanzgeschäft (Darlehen an Eduard III.) kennen, als ihre besten Gönner bezeichnen [3]). Einige von ihnen, besonders Heinrich Sudermann aus Dortmund, unterhielten auch nahe Beziehungen zu Klöstern in Antwerpen, wo sie vielfach geschäftlich tätig waren. Die Augustinereremiten, die wir in Brügge mit den spanischen Kaufleuten enge Freundschaftsbeziehungen unterhalten sahen, waren in Köln um die Mitte des 14. Jahrhunderts durch reiche Schenkungen verwöhnte Freunde des reichen Kaufmanns Tidemann von Limberg, eines der Führer in dem hansischen Gläubigerkonsortium König Eduards III. von England [4]).

Infolge solcher intimer Beziehungen von Kaufleuten zu einzelnen Klöstern mögen mit den gastfreundlich aufgenommenen Handelsherren selbst oft auch deren Geschäftsbücher vorübergehend in den Klöstern Herberge gefunden und beim Tode etwa ihres Eigentümers längere oder kürzere Zeit dort gelagert haben. Aber das waren doch eben nur Zufälligkeiten, an die eine systematische wissenschaftliche Nachforschung nicht anknüpfen kann.

Anders dagegen, scheint es mir, gestaltet sich die Angelegenheit, wenn wir das Folgende beachten: In den meisten deutschen Städten gab es eine Freiung, ein Kloster zumeist, das ein Asylrecht hatte und in das sich diejenigen flüchten konnten, die gerichtliche Gefangensetzung zu befürchten

1) E. R. Daenell, Die Blütezeit der deutschen Hanse. Hansische Geschichte von der 2. Hälfte des 14. bis zum letzten Viertel des 15. Jahrh. 2 Bde. Berlin 1906, I. Bd., S. 87.

2) A. a. O. I. Bd., S. 445.

3) Joseph Hansen, Der englische Staatskredit unter Kg. Eduard III. (1327—1377) und die hansischen Kaufleute. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des kirchlichen Zinsverbots und des rheinischen Geldgeschäfts im Mittelalter. In Hansische Geschichtsblätter 16 (1910) S. 406.

4) Hansen, a. a. O. S. 406.

Grund hatten. Solange das alte, harte Konkursrecht in den deutschen Städten bestand, das auch den schuldlosen Bankrotteur als Verbrecher behandelte, hat auch mancher fallite Kaufmann eine erste Zuflucht in der Freiung gesucht. So flüchtete sich der Augsburger Kaufmann Georg Neumair, der 1572 fallierte, in die Freiung nach Friedberg und, nachdem er sich 3 Jahre lang dort aufgehalten, in ein Kloster nach Isny[1]). Ebenso floh der Augsburger Handelsherr Marquard Rosenberger in die Freiung von St. Ulrich daselbst, als er und sein Bruder Hans in einem Aufsehen erregenden Bankrott um 1565 fallierten. Als dann auf Befehl Kaiser Maximilians II., an den sich einige mächtige Gläubiger Rosenbergers, die Gebrüder v. Schwendi, gewendet hatten, der Abt von St. Ulrich dem falliten Kaufmann den Aufenthalt in seiner Immunität aufsagen mußte, floh Marquard Rosenberger in die Freiung der benachbarten Stadt Friedberg[2]).

Es soll hier nur auf die deutschen Verhältnisse eingegangen werden; ich möchte aber doch wenigstens kurz darauf hinweisen, daß uns in anderen Ländern des europäischen Mittelalters und der beginnenden Neuzeit ganz dieselbe Erscheinung begegnet. In London waren besonders die Kirchen von Westminster und St. Martin als Zufluchtsstätten für zahlungsunfähige Kaufleute beliebt. Von diesen Immunitäten aus suchten viele Bankrotteure schon im 14. Jahrhundert durch Verhandlungen mit ihren Gläubigern sich zu sanieren. Ein besonderes Statut vom Jahre 1380 beabsichtigte — auf die Dauer sicherlich ohne Erfolg — diesem Mißbrauch gesetzlich mit Energie zu begegnen[3]).

Wie sehr die Flucht in die Freiung für fallite Kaufleute in Deutschland noch im 16. Jahrhundert üblich war, erkennt man außer an den bereits vorhin genannten Beispielen auch daran, daß i. J. 1560, als der Kredit der Augsburger Firma Zangenmeister ins Wanken kam, sofort das Gerücht sich verbreitete, Hans Zangenmeister, das eine Haupt der Handelsgesellschaft, habe sich in die Freiung von St. Ulrich begeben[4]).

Durch den Bankrott der Augsburger Zangenmeister wurde auch die verwandte Firma gleichen Namens in Memmingen, die sich freilich schon längere Zeit in Zahlungsschwierigkeiten befand, in das Verderben gestürzt. Auch hier gewahren wir nun dieselbe Erscheinung wie in Augsburg. Eberhart Zangenmeister, das Haupt der Firma, begab sich

---

1) P. v. Stetten, Geschichte der hl. röm. reichsfreyen Stadt Augspurg, Frankfurt und Leipzig 1743, I. Bd., S. 604.

2) Die Korrespondenz Kaiser Maximilians mit dem Abt von St. Ulrich liegt im Augsburger Stadtarchiv sub St. Ulrich Asylum 1501—1758. Maximilian betonte, daß der Abt den Rosenberger „wider solche unnsere vnnd des reichs constitution ordnung vnnd abschide bissher inn seinem gotshauss auffenthalt vnnderschlaiff vnnd sicherung gegeben" habe. Ich komme gleich noch auf die reichsrechtliche Seite der Angelegenheit zu sprechen.

3) Georg Brodnitz, Englische Wirtschaftsgeschichte, I. Bd., Jena 1918, S. 323.

4) A. Westermann, Die Zahlungseinstellung der Handelsgesellschaft der Gebrüder Zangenmeister zu Memmingen 1560. Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 6 (1908) S. 477.

in die Freiung und zwar in die des Heiligengeistspitales zu Memmingen[1]).

Die Tatsache der Flucht von bankrotten Kaufleuten in bestimmte geistliche Anstalten begegnet uns noch öfters. Es mögen hier noch eine Anzahl solcher Fälle angeführt werden, besonders auch deshalb, um es offenbar zu machen, daß es sich in den schon erwähnten Beispielen nicht um außergewöhnliche Geschehnisse, sondern um häufige Vorkommnisse handelt, auf deren Grund demnach die später zu entwickelnden Folgerungen gezogen werden dürfen. Die Inhaber der Firma Hans Zeilners Erben, die um 1595 ihre Wechsel auf der Frankfurter Messe nicht einlösen konnten, begaben sich, um der Schuldhaft zu entgehen, in Frankfurt bezw. in Friedberg in die Freiung und hielten sich darin längere Zeit auf[2]). Der Ausschuß der Augsburger Gesellschaft der Kaufleute beschloß damals ganz generell, daß alle Kaufleute, „die sich schulden halber absentieren vnd inn ain freyung begeben" würden, aus der Gesellschaft der Kaufleute ausgeschlossen werden sollten[3]). Schon ein halbes Jahrhundert früher hatte sich der Rat der Stadt Augsburg mit derselben Frage ernstlich und wiederholt zu beschäftigen gehabt. In einem Gutachten aus dem Jahre 1542 heißt es: Seit längerer Zeit sei in der Kaufmannschaft der Mißbrauch eingerissen, daß Zahlungsunfähige sich in die Freiung von St. Ulrich, Friedberg oder in andere derartige Asyle begeben hätten, und sie seien dann von dort aus mit ihren Gläubigern in Unterhandlung getreten und hätten häufig auf diese Weise längere Zahlungsfristen oder auch bedeutenden Nachlaß ihrer Schulden erlangt[4]).

Nun kam es häufig genug vor, daß der bankerotte Kaufmann von Anfang an seine wichtigsten Geheimbücher mit in das schützende Klosterasyl nahm. So heißt es in einem Schreiben der „verordneten Curatoren der Cronschen Masse", wir würden sagen, der Cronschen Konkursverwalter an den Rat der Stadt Augsburg um 1617: Es sei „wol zu glauben, dass ernannter Hannss Cron alle büecher, scripturen und sachen, darinnen debita et credita zu fünden sein möchten, bei sich in dem closter St. Ulrich habe"[5]). Und schon die verbesserte

1) Westermann a. a. O. S. 477.

2) Stadtarchiv Augsburg: Kaufmannschaft und Handel. Faszikel VII.

3) A. a. O.

4) „Nachdem sich bey etlichen jaren here inn ain oder mehr wege beschwerdliche missbreuch zugetragen also wo manns- oder weibspersonen nit wol gelegen oder gemaint gewesen ire glaubiger zu den bestimbten vnd gemachten zilen oder der haubtsumma zu betzaln, das sie aintweder inn die freihait gen Sannd Ulrich, Fridberg oder annder ort gangen vnnd also im glaidt mit iren glaubigern taglaist vnnd nit allain lengere frist der betzallung sonnder auch merckhlichen nachlass der haubtsumma erlangt haben . . . ." Aus den Bemühungen des Rats der Stadt Augsburg ein neues Konkursrecht zu schaffen 1542. Verschiedene Gutachten. Aktenmaterial im Stadtarchiv Augsburg. „Kaufleutestube Fasz. V." Auch Straßburger und Nürnberger Gutachten wurden eingeholt.

5) Stadtarchiv Augsburg: „St. Ulrich Asylum 1501—1758". Schriftstück ad 1617.

Reichspolizeiordnung von 1577 fügt dem Kapitel XXII der Reichspolizeiordnung von 1548 das „von verdorbenen Kaufleuten", d. h. den Falliten handelt, folgenden Paragraphen bei:

„§ 3. Aber in allwegen sollen die Stände und Obrigkeiten, in deren Gebiet die verdorbene, banckerottirende Kauffleut gewichen sind und sich aufhalten, schuldig seyn, alles Geld, Kleinoder, Schuldbücher und andere Brief und Güter, so sie mit sich hinweg genommen, von ihnen zu erfordern und gemeinen Gläubigern zu Gutem gerichtlich hinterlegen und verwahren zu lassen" [1]).

Das wurde die eine Art und Weise, auf welche Handelspapiere in Klöster gelangten. Aber viel häufiger war der Gang der kaufmännischen Geschäftsbücher in die Klöster, die als Freiung dienten, der folgende. Als sich der Memminger Rat in der Frage der Behandlung von Bankrotteuren bei Gelegenheit des oben erwähnten Zangenmeisterschen Konkurses nicht recht zu helfen wußte, da schickte er zwei Gesandte an den in solchen Dingen kundigeren Rat von Augsburg. Die Beauftragten erhielten den folgenden, für unser Thema „Klosterarchive und Handelspapiere" wichtigen Bescheid. Die Memminger möchten den in der Freiung befindlichen Mitgliedern der Handelsgesellschaft Zangenmeister ihre Hauptbücher in die Freiung schicken. So pflege man in ähnlichen Fällen in Augsburg zu handeln, um den falliten Handelsherrn die Aufstellung einer Bilanz zu ermöglichen [2]).

Hiermit dürfte der am häufigsten begangene Weg aufgedeckt sein, auf dem Handelspapiere, insbesondere Hauptbücher von Handelsgesellschaften, in Klöster gelangten. Wie oft es dann vorgekommen ist, daß solcher Art verschleppte Handelspapiere in den Klosterarchiven zurückblieben auch nachdem die Kaufleute die Freiung längst verlassen hatten, läßt sich natürlich heute nicht mehr sagen. Ich möchte aber annehmen, daß es sich nicht ganz selten ereignet hat. Jedenfalls wollte ich die Durchforscher von Klosterarchiven — sie sind ja zumeist bei der Säkularisation an staatliche Archive gekommen — auf diese Dinge aufmerksam machen. Ich hoffe, in nicht allzuferner Zeit die praktische Probe auf die vorausgehenden theoretischen Ausführungen machen zu können.

---

1) Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede. 3. Teil. S. 392.
2) Westermann, a. a. O. S. 482.

Zur würzburgischen Herzogtumsfrage.

Von

Alexander Coulin (†).

Die seit Jahrhunderten viel und heiß umstrittene Frage nach dem Ursprung und dem Wesen des würzburgischen Herzogtums wurde in den letzten Jahren wiederholt aufgegriffen, ohne dabei eine restlose Lösung zu erfahren; doch scheint die Frage insbesondere nach den Forschungen von GÜNTHER SCHMIDT[1]) soweit geklärt, daß eine endgültige Lösung nunmehr möglich erscheint.

Im 11. und zu Beginn des 12. Jahrhunderts gab es in Franken dreierlei Arten von Grafschaften: solche, die im unmittelbaren Besitz des Bistums Würzburg standen, von Würzburg lehnbare und von Würzburg unabhängige. Zur Grundlage einer bischöflichen Landeshoheit geeignet sind nur die beiden ersten Arten. Ob der Bischof von Würzburg, wie ADAM VON BREMEN um 1075 berichtet, zu irgendeiner Zeit des 11. Jahrhunderts einmal alle Grafschaften seiner Diözese besessen hat, das läßt sich urkundlich nicht nachweisen; wenn auch in jener Zeit mit der weitgehendsten Variabilität des Grafschaftsbesitzes gerechnet werden darf, so bleibt doch beim heutigen Stand unserer Erkenntnis nur ein non liquet. ADAM VGN BREMEN hat aus seiner Behauptung die Folgerung gezogen: ducatum etiam provintiae gubernat episcopus (scil. Herbipolensis); läßt sich der Vordersatz nicht urkundlich bestätigen, so ergeben die glaubwürdige und unparteiische Bemerkung EKKEHARDS VON ST. GALLEN (um 1050) und die im Privileg von 1120 erfolgte, absichtliche Umgehung des Ausdrucks dux bzw. ducatus einerseits und die erst in einer späteren, parteilichen Rezension der Weltchronik des EKKEHARD VON AURA eingefügten Zusätze, sowie die erst in der Mitte des 12. Jahrhunderts, um nur die Erwähnung des Herzogtums in der Zeit, die ADAM im Auge hatte, zu ermöglichen, erfolgten Würzburger Privilegienfälschungen andererseits, daß von einer Verleihung des Herzogtums an den Bischof von Würzburg, wie die Kaiserchronik (um 1150) annimmt, vor 1120 nicht die Rede sein kann. Mit gutem Grund verwirft GÜNTHER SCHMIDT[2]) die naheliegende und

1) GÜNTHER SCHMIDT, Das würzburgische Herzogtum und die Grafen und Herren von Ostfranken vom 11. bis zum 17. Jahrhundert (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit Bd. V Heft 2) Weimar 1913, Verlag von H. Böhlau.

2) l. c. S. 26.

bequeme Annahme einer ausdrücklichen Verleihung des Herzogtums an den Bischof von Würzburg in den Jahren nach 1120, die u. a. schon WOLFGANG MENZEL[1]) zum Jahre 1128 ohne Angabe von Quellenbelegen mit den Worten verzeichnet: „Um dem Papst zu schmeicheln, verlieh Lothar die herzogliche Würde von Franken dem Bischof von Würzburg", die man aber in methodisch zulässiger Weise weder aus der Hypothese eines deperditi, noch aus einem angeblich einer Chronik der Mainzer Erzbischöfe entstammenden, im 16. Jahrhundert in Würzburg angefertigten Exzerpt, noch aus sonst irgendwelchem in dieser Frage bisher beigebrachten Material erschließen kann. Nach GÜNTHER SCHMIDTS Auffassung gab es zwar um 1120 kein rechtlich feststehendes Herzogtum; aber schon im 11. Jahrhundert haben nach seiner Ansicht die Bischöfe von Würzburg ein Herzogtum besessen, das von selbst aus den Verhältnissen des Landes heraus entstanden war, aber zunächst noch nicht den Namen führte; dieses um die Wende des 11. zum 12. Jahrhundert tatsächlich bestehende Pseudoherzogtum sei 1116 dem kaiserfeindlichen Bischof genommen, aber 1120 wiederhergestellt worden, indem die Bischöfe ihre dignitas iudiciaria, eine herzogliche Gerichtsbarkeit, wie sie sie vorher besessen hatten, zurückerhielten. Jene Entziehung von 1116 und die unbefriedigende, weil ohne Verleihung des Herzogstitels erfolgte, Restitution von 1120 hatten dann wahrscheinlich in Würzburg die Fiktion entstehen lassen, das Bistum habe tatsächlich eine vollkommene Herzogswürde besessen, die ihm schon von Heinrich II. verliehen worden sei.

Die SCHMIDTsche Konstruktion ist gewiß ungezwungener als die Hypothese von der Verleihung; aber sie ist nicht widerspruchslos genug, um überzeugend zu sein, zumal sie doch zweifellos unter dem Eindruck der Auffassung ADAMS VON BREMEN und EKKEHARDS VON AURA steht, obwohl SCHMIDT selbst die letztere Quelle als eine für Würzburg parteiliche bezeichnet. Und doch liegen hier die Verhältnisse ziemlich einfach. Schon vor der Zeit, in der ADAM VON BREMEN schrieb, war das Herzogtum Franken nicht wieder vergeben worden, sondern immediate sub fisco regio geblieben, und der Bischof von Würzburg hatte dadurch tatsächlich in allen ihm gehörigen Gebieten und Gütern eine Immunität von der Herzogsgewalt erlangt. Anderwärts (vgl. u. a. Jo. Nic. ab HONTHEIM, Historia Trevirens. dipl. I p. 149. 239, 243) hatten deutsche Bischöfe in dieser Zeit begonnen, iura ducum et comitum auszuüben; ja es war eine gebräuchliche, aber ungenaue Redensart, daß die Bischöfe ducatus, marchias, comitatus usw. besäßen, während es sich in Wirklichkeit nur um die potestas ducum in dictionibus episcoporum ab illa exemtis nunc ab ipsis episcopis exercenda handelte. In diesem Sinne ist es wohl auch zu verstehen, wenn Paschalis II. den deutschen Bischöfen vorhielt: „Ministri vero altaris, ministri curiae facti sunt, quia civitates, ducatus, marchionatus .... ad regni servitium pertinentia, a regibus acceperunt" (Dodechino in append. Mariani Scoti ad annum 1110) oder wenn es in dem Entwurf eines Vergleichs zwischen Heinrich V. und Paschalis II. heißt: „ne quis eorum (scil. episcoporum) ...

1) WOLFGANG MENZEL, Geschichte der Deutschen [4], 1843, S. 280.

invadant eadem regalia, id est civitates, ducatus ... advocatias, omnia iura centurionum, curtes et villas, quae regni erant". Auch die Würzburger Bischöfe gehörten in die Reihen derjenigen, die in dieser Zeit iura ducum ausübten; mangels eines ostfränkischen Herzogs boten sich ihnen größere Möglichkeiten, aber auch mehr Veranlassung, eine oberrichterliche Tätigkeit über ihre Grafschaften und Vogteien auszuüben. Mit Rechtsnotwendigkeit änderte sich dieser Zustand, in den man sich in Würzburg längst eingelebt hatte, als Heinrich V. im Jahre 1116 seinem Neffen das Herzogtum verlieh und damit eine obergerichtliche Gewalt über Würzburgs Besitzungen schuf; doch wurde bereits im Jahre 1120 der frühere Zustand insofern rechtlich anerkannt und zum Teil wiederhergestellt, als der Bischof von Würzburg von der oberrichterlichen Gewalt des Herzogs in Würzburgs ostfränkischen Besitzungen, und nur in ihnen und nur von diesem Teil der Herzogsgewalt in Form der Uebertragung einer exklusiven „dignitas iudiciaria in tota orientali Francia", d. h. in res et homines ecclesiae Würzburgensis, ubicunque per totam orientalem Franciam fuerint, wie schon PÜTTER[1]) zutreffend angenommen hat, eximiert wurde. Ob man diese nunmehr von der Rechtsordnung anerkannte Funktion des Würzburger Bischofs mit SCHMIDT als eine herzogsmäßige Gerichtsbarkeit bezeichnet oder, um sie in ihrer spezifischen Eigenschaft zu charakterisieren, nach VON ZALLINGERS grundlegenden Forschungen[2]) und VON VOLTELINIS Untersuchungen[3]) eine landfriedensrichterliche Gewalt nennt, ist sachlich von untergeordneter Bedeutung, wenn man dabei nur beachtet, daß sich die dignitas iudiciaria nicht auf bambergische Grafschaften erstreckte. Im Widerspruch zu SCHMIDT wird man daher annehmen dürfen, daß bis zu dem kaiserlichen Privileg von 1120 trotz ADAMS in ihren Grundlagen nicht erwiesener, in ihrer zweideutigen Formulierung den nichttechnischen Gebrauch der Worte: ducatum provintiae gubernat, nicht ausschließender und, wie der Zusammenhang ergibt, zur Rechtfertigung der bremischen Herzogspolitik niedergeschriebener Notiz und trotz EKKEHARDS VON AURA retrospektiver Konstruktion der Vorgänge von 1116 von dem tatsächlichen Bestehen eines würzburgischen oder gar ostfränkischen Herzogtums der Würzburger Bischöfe, eines Pseudoherzogtums, nicht die Rede sein kann und daß dieses Privileg von 1120 weder ein Herzogtum anerkennt noch geschaffen hat.

Was im Jahre 1120 noch nicht vorhanden ist, das wird im kaiserlichen Privileg von 1168 als bestehend vorausgesetzt, ein ducatus Würzburgensis. Mit Recht erklärt SCHMIDT das Vorkommen des Herzogstitels in der Zwischenzeit, z. B. in einem Brief des HUGO METELLUS an Bischof Embricho, auf Münzen Embrichos, in einer Marktrechtsverleihung an St. Michael in Schwäbisch-Hall durch Bischof Gebhard (1156), bei Gelegenheit des Grafschaftstreits mit Bamberg (1157—60), wo übrigens vorsichtigerweise dux und ducatus ohne örtlich radizierende Bezeichnung

1) Auserlesene Rechtsfälle I[2] (1788) S. 326.
2) MIÖG XI, S. 538 f.
3) Ztschr. d. Sav.-Stiftung G.A. 36 (1915) S. 330.

gebraucht werden, für eine allmähliche Usurpation, wobei SCHMIDT die räumliche, z. B. in den beiden letzten Fällen klar zum Ausdruck kommende, über das Territorium der Bischöfe hinausgreifende Expansionstendenz deutlich hervorhebt, die insbesondere die Gerichtsbarkeit, die die Grafen außerhalb des Territoriums besaßen, im Namen des Herzogtums, oder wie es richtiger in der Reichssentenz von 1160 heißt: occasione ducatus einzubegreifen suchte. Motivierend und programmatisch zugleich wirkte hierbei vor allem die zweideutige, von Würzburg selbstverständlich wörtlich ohne die sinngemäße, aus der Urkunde selbst sich ohne weiteres ergebende Einschränkung ausgelegte Formulierung des Bereichs, auf den sich die dignitas iudiciaria erstrecken sollte: in tota orientali Francia, das man in Würzburg geflissentlich als Interessensphäre, aber, wie die Reichssentenz von 1160 zeigt, ex indebito deutete; dazu kam, daß Würzburg mehrere Grafschaften besaß, was nach dem nichttechnischen Sprachgebrauch der Zeit anstandslos unter dem Sammelbegriff ducatus zusammengefaßt werden konnte; demgemäß legte sich der Bischof den Herzogstitel bei und war bestrebt, seine dignitas iudiciaria in ganz Ostfranken auch außerhalb des Würzburger Territoriums durchzusetzen. Mit dem zweiten Anspruch stieß er insbesondere in Bamberg und Rotenburg auf Widerstand, während der erste als Titulatur der Sitte der Zeit entsprechend, die manche Titelanmaßungen hinnahm, in herkömmlicher Weise verwirklicht wurde. Da man sich aber in Würzburg nicht der Erfahrung verschloß, daß tituli valent sicut nummi, so verfertigte man die bereits erwähnten Fälschungen, in denen man merkwürdigerweise, nach Maßgabe einer älteren Vorlage, wie SCHMIDT wohl zutreffend vermutet, den Grafen noch die Bargildengerichtsbarkeit beließ. Die „güldene Freyheit", das kaiserliche Privileg von 1168, lohnte die mühevolle Arbeit der voraufgegangenen Jahrzehnte reichlich; der usurpierte Herzogstitel wurde als bestehend stillschweigend anerkannt und auf das würzburgische Territorium radiziert; der Machtbereich des Herzogtums wurde auf den Umfang der ganzen Diözese Würzburg erstreckt und beschränkt; der alleinige materielle Inhalt des Würzburger Herzogtums von 1168 ist, wie SCHMIDT zutreffend feststellt, die Gerichtshoheit, bestehend in Grafengerichtsbarkeit und Zenthoheit, welch letztere sich in der potestas concedendi centarias facere vel centgravios constituere äußert, Rechte, die der Bischof schon bisher in seinen Grafschaften ausgeübt und, wie die Reichssentenz von 1160 zeigt, auch in anderen ostfränkischen Grafschaften zu Unrecht beansprucht hatte; den Grafen verblieben nur die aus der Gerichtsbarkeit über Bargilden fließenden Einkünfte, während sie alle anderen aus der grafenmäßigen Hochgerichtsbarkeit fließenden Rechte verloren. Der Erwerbstitel für diese Gerichtshoheit wird im Privileg von 1168 wiederholt hervorgehoben; es ist die longissima possessio, die antiquitas et diuturna possessio, die diuturna et iusta possessio Wirzeburgensis ecclesie.

Eine Erweiterung erfuhr die Gerichtshoheit der Würzburger Herzöge im Jahre 1232. Während 1168 der Bischof nur die Zenthoheit in den fremden Zenten seines Herzogtums erlangt hatte, in denen den Zentherren ein abgeleitetes oder konzessioniertes Recht aber verblieben

war, so erhielt er nunmehr das Recht der Ausübung der Zenthoheit[1]) in seinem ganzen Herzogtum, die er auch zu Lehen vergeben konnte[2]). Unter dem Einfluß der im 13. Jahrhundert rezipierten Theorie vom imperium merum erfolgte, seit 1295 nachweisbar, eine weitere Einschränkung der zentherrlichen Rechte; jeder Zentgraf mußte nunmehr den Bann vom Bischof empfangen. Das Privileg von 1168 wurde sodann in der Zentgerichtsreformation von 1447 in dem Sinne des exklusiven bischöflichen Rechts der Blutbannleihe, einer Amtsleihe, ausgelegt; aber in einem großen Teil des Gebiets versagte dieser Anspruch; denn die Henneberger, die Burggrafen von Nürnberg, das Reich, das Erzstift Mainz, die Hohenlohe und andere besaßen innerhalb des Herzogtums und der Diözese Zenten, die nie den Bann vom Herzog empfangen haben.

Das Würzburger Herzogtum blieb auf dem Wege zur Landeshoheit in seinen Anfängen stehen, weil es nur auf die Landgerichtsbarkeit beschränkt war und so die Ausbildung landesherrlicher Rechte der Unterherrschaften ermöglichte, die sich allmählich auf Grund der Reichsstandschaft und der aus ihr abgeleiteten Reichsunmittelbarkeit verselbständigten. Zu Beginn der Neuzeit übernahmen die Kreise den Landfriedensschutz und damit die politische Rolle, die das Herzogtum vergebens zu spielen erstrebt hatte; dem Herzogtum verblieb nur noch die landgerichtliche Hoheit über die Gebiete der Reichsritterschaft und die Bannleihe in einigen Zenten, bis auch dieser letzte Rest von Hoheitsrechten zu Beginn des 17. Jahrhunderts dahinschwand und nur noch der leere Titel übrigblieb.

---

1) Ueber die notwendige begriffliche Unterscheidung von Regalhoheit, eigenem Ausübungsrecht des Trägers der Regalhoheit, abgeleitetem oder konzessioniertem Recht der Regalausübung, Regalfreiheit vgl. meine Ausführungen in Ztschr. d. Sav.-Stiftg. G.A. Bd. 31 (1910) S. 454 f. und meine Schrift über Befestigungshoheit und Befestigungsrecht, Leipzig 1911, S. 13, sowie meine Ausführungen in Ztschr. d. Sav.-Stiftg. G.A. Bd. 29 (1908) S. 362–365.

2) Vgl. hierzu VON VOLTELINI in Ztschr. d. Sav.-Stiftg. G.A. Bd. 36 (1915) S. 385.

Romantik und realistische Geschichtsforschung.

Von

Prof. G. v. Below.

G. v. BELOW, Die deutsche Geschichtsschreibung von den Befreiungskriegen bis zu unsern Tagen. Geschichte und Kulturgeschichte. Leipzig 1916, Quelle u. Meyer. XIII u. 184 S.

R. UNGER, Weltanschauung und Dichtung. Zürich 1917, Rascher u. Co. 72 S.

S. ELKUS (†), Zur Beurteilung der Romantik und zur Kritik ihrer Erforschung. Hrsg. von F. Schultz. München 1918, R. Oldenbourg. IX u. 115 S.

C. SCHMITT-DOROTIC, Politische Romantik. München u. Leipzig 1919, Duncker u. Humblot. 162 S.

A. v. HARNACK, Die Sicherheit und die Grenzen geschichtlicher Erkenntnis. München 1917, Deutsches Museum (R. Oldenbourg). 16 S.

W. GÖTZ, Die Bedeutung von Persönlichkeit und Gemeinschaft in der Geschichte. Berlin 1918, E. S. Mittler u. Sohn. 28 S. Auch unter dem Titel: Geschichtliche Abende im Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht. Erstes Heft.

F. MEINECKE, Die Bedeutung der geschichtlichen Welt und des Geschichtsunterrichts für die Bildung des Unterrichts. Ebenda. Zweites Heft.

R. JECHT, Die oberlausitzische Geschichtsforschung in und um Görlitz, vornehmlich von 1700—1780. Neues lausitzisches Magazin Bd. 94. Görlitz 1918.

Derselbe, Carl Gottlob von Anton. Ebenda.

In Band 13 S. 430 ff. unserer Zeitschrift habe ich einige Arbeiten zur Geschichte der neueren Historiographie besprochen (vgl. auch meine Anzeige von FUETERS „Geschichte der neueren Historiographie“ in Bd. 10 S. 457 ff.) und dabei auch auf meine Aufsätze „Die deutsche Geschichtschreibung von den Befreiungskriegen bis zu unsern Tagen“ in der „Internat. Monatsschrift“, Jahrg. 1915, Bezug genommen. Diese Aufsätze habe ich inzwischen in erweiterter Gestalt unter Beifügung der (in Bd. 10 S. 464 erwähnten) Abhandlung „Die deutsche wirtschaftsgeschichtliche Literatur und der Ursprung des Marxismus“ als besonderes Buch herausgegeben. Diese meine Schrift hat in der literarischen Kritik viel Berücksichtigung gefunden und, was ich dankbar verzeichne,

überwiegend lebhafte Zustimmung[1]). Ein paar Stellen haben freilich auch Einwendungen gemacht, einen erheblicheren Widerspruch jedoch nur in zwei Punkten erhoben, nämlich in der Frage der Beurteilung des Einflusses der romantischen Bewegung auf die Entwicklung der deutschen Geschichtschreibung und in der Frage, ob eine allgemeine Wissenschaft der Kulturgeschichte anzuerkennen sei.

Ich habe schon in dieser Zeitschrift Bd. 13, S. 431 ff. (s. auch Bd. 10, S. 460 ff.) meine Auffassung vom Begriff der Romantik, die weite Fassung, die ich ihm gegeben, und den sehr starken Einfluß, den ich ihr zuschreibe, gerechtfertigt. Der Hauptsache nach finde ich für meine Auffassung eine Stütze an den Forschungen von F. MEINECKE[2]). In dem kürzlich erschienenen Werk von M. RITTER „Die Entwicklung der Geschichtswissenschaft" wird nun die Auffassung von einem sehr engen Begriff der Romantik vertreten. Ich beabsichtige hier nicht, mich über dies Werk, die Frucht umfassender und eindringender Studien, im allgemeinen zu äußern. Man würde RITTER auch Unrecht tun, wenn man aus einer einzelnen Aeußerung, die er tut, für ihn eine Auffassung von dem ganzen Gang der Entwicklung in einer großen Epoche herauskonstruieren wollte. Denn sein Thema ist dadurch begrenzt, daß er die Entwicklung der Geschichtswissenschaft nicht vollständig schildern will, sondern nur „an den führenden Werken" betrachten will. Ich will aber mit ihm hier auch nicht in eine Erörterung darüber eintreten, ob er für das 19. Jahrhundert durchweg gerade die führenden Werke herausgehoben hat. Ich beschränke mich vielmehr auf Bemerkungen zu einigen einzelnen Urteilen RITTERS. S. 332 Anm. 1 spricht er über die verschiedenen Arten, den Begriff der Romantik zu bestimmen. Als Beispiel einer Abgrenzung, die er empfehlen würde, nennt er das Verhältnis von H. LEO, der „nur teilweise von der Romantik berührt wurde", zu BÖHMER, der „sich ihr völlig ergab". Richtiger aber wird man dies Verhältnis doch so bestimmen, daß LEO viel mehr von der echten und ursprünglichen Romantik in sich aufge-

1) Vgl. z. B. C. J. NEUMANN, Deutsche Literaturzeitung 1917, Nr. 1—3 (6—20. Januar). H. v. SRBIK, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Bd. 38 S. 326 ff. Oesterreichische Rundschau vom 15. November 1917, S. 182 ff. Deutsche Rundschau, Jahrg. 1917, Aprilheft (bei welcher Rezension ich die verständnisvolle Darlegung der Grundgedanken meiner Schrift mit besonderem Dank verzeichne, ebenso wie die Vervollständigung, die sie bringt). Eine Auseinandersetzung mit H. WENDEL in der „Neuen Zeit" (Berlin, hrsg. v. Cunow) vom 15. Febr. und 29. März 1918. Eine ergiebige Bereicherung hat die Geschichte der deutschen Historiographie des 19. Jahrhunderts durch A. HÜBNERS Abhandlung „J. G. Droysens Vorlesungen über Politik", Ztschr. f. Politik 1917 (Bd. 10), S. 325 ff. erhalten.

2) Vgl. auch BIEBER, Literaturgeschichte und politische Geschichte, Literarisches Echo vom 1. Januar 1919, S. 390 ff. (im Anschluß an MEINECKES Aufsätze). Er hebt hervor, die außerhalb der Literaturgeschichte erarbeitete Auffassung der Romantik dürfte ein notwendiges Korrektiv zu derjenigen bilden, die in den germanistischen Kreisen als herrschende anzusprechen ist. SCHMITT-DOROTIC stellt sich von allen Autoren, die neuerdings zu unsern Fragen das Wort ergriffen haben, wohl in den stärksten Gegensatz zu MEINECKE.

nommen hat als BÖHMER und durchaus Romantiker ist, während BÖHMER einen späten und sehr speziellen Zweig der Romantik darstellt.

Einen Hauptpunkt in der ganzen Streitfrage bildet die Beurteilung der historischen Rechtsschule, und zwar kommt diesem Punkt um so mehr Bedeutung zu, als sie nicht bloß auf die zünftige Geschichtschreibung, die Historiker im engern Sinn einen sehr starken Einfluß geübt hat und in der germanistischen Philologie eine parallele Entwicklung besitzt, sondern dadurch, daß die historische Schule der Nationalökonomie als ein Ableger von ihr hervortritt, auch noch eine bedeutende Fernwirkung aufweist. Es kann aber gar kein Zweifel darüber bestehen, daß die historische Rechtsschule wesentlich ein Kind der romantischen Bewegung ist. Man nehme noch hinzu, daß bei dem Aufkommen der historischen Schule der Nationalökonomie zum Teil sich auch noch direkte Anknüpfungen an Romantiker wie AD. MÜLLER einstellen.

RITTER will die Romantiker von den Gründern und Mitarbeitern der Monumenta Germ., die „an die wissenschaftlichen Ueberlieferungen eines LEIBNIZ und JUSTUS MÖSER anknüpften", trennen; die letztern nennt er „die Träger der wirklich fruchtbaren Geschichtsbehandlung". Hierzu sei nur ganz nebenbei bemerkt, daß ja bei JUSTUS MÖSER selbst schon etwas Romantisches zu entdecken ist, daß er sich eben dadurch von seinen Zeitgenossen unterscheidet. In den Vordergrund aber stellen wir folgendes. Die Welt des beginnenden 19. Jahrhunderts stellte sich überwiegend in Gegensatz zu der Aufklärung, dem Rationalismus. Es gab zwar auch Richtungen und Personen, die im 18. Jahrhundert stecken blieben oder dessen Art fortsetzten. Zum Teil ist ferner später, ungefähr seit 1830, die Aufklärungsart wieder aufgelebt oder in anderer Gestalt, etwa als Materialismus, jedoch auch noch auf anderer Grundlage, erneuert. Aber von 1800 (oder seit den Befreiungskriegen) bis in die 20er Jahre des 19. Jahrhunderts hinein haben wir als überwiegende Richtung des deutschen Geisteslebens, namentlich auch in Bezug auf die historischen Wissenschaften im weitesten Sinn des Worts, eine antiaufklärerische Bewegung vor uns. Und wer bestreitet, daß diese Bewegung das Uebergewicht gehabt hat, der wird zugeben, daß sie sehr stark war, daß ihr u. a. auch — um das hervorzuheben, was uns hier gerade fesselt — die Kreise der historischen Studien und nicht am wenigsten die historische Rechtsschule angehören. Wie soll man nun diese antiaufklärerische Bewegung nennen? Da stellt sich doch ganz einfach die Bezeichnung „romantische Bewegung" ein. Die Aufklärung wird doch nun einmal durch die Romantik abgelöst. RITTER liegt ja selbst natürlich die Auffassung vollkommen fern, daß eine gerade Linie von der Aufklärung bis zu unsern Tagen in den Wissenschaften verläuft. Beziehungen bestehen natürlich durch alle Jahrhunderte hin; aber dann und wann wird der Fortschritt erreicht durch eine starke Bewegung, die sich auch in Gegensatz zu dem Vorangegangenen setzt.

Natürlich ist nicht zu erwarten, daß eine große Bewegung, wie die romantische, in sich völlig einheitlich ist. Eine solche Voraussetzung habe ich in meinem Buch schon zurückgewiesen. Nach dem Vorgang

von VARRENTRAPP weist RITTER darauf hin, daß man gewisse Forscher nicht als Romantiker bezeichnen dürfe, weil sie sich gegen das „Katholisieren" aussprechen. Das ist indessen schon darum kein Gegenbeweis gegen eine Auffassung, wie ich sie vertrete, weil die Romantik nicht auf katholischem, sondern auf protestantischem Boden erwachsen ist. Es gibt eben viel und auch starke Schattierungen innerhalb der romantischen Bewegung: es gehört ihr z. B. ein so „linksstehender" Theologe wie K. HASE ebenso an wie H. LEO. Es ist gerade lehrreich, die verschiedenen Schattierungen (vgl. z. B. den Gegensatz zwischen J. GRIMM und A. W. v. SCHLEGEL) zu betrachten. Der Gegensatz gegen die Aufklärung ist doch überall vorhanden. Der gelegentlich gemachte Versuch, RANKE als Menschen des 18. Jahrhunderts zu erklären, ist durchaus unglücklich. (Ueber RAUMERS und NIEBUHRS Verhältnis zur Romantik s. diese Ztschr. 1915, S. 431 ff. und 437.)

Ich sehe hiernach keinen Grund, meine Auffassung von der weitgreifenden Bedeutung der romantischen Bewegung (die ja in meinem Buch durch reichliche Einzelheiten gestützt wird) gegenüber den Einwänden RITTERS irgendwie einzuschränken. Eines weitern Ausbaus ist meine Darstellung — das räume ich gern ein — freilich noch fähig, auch in der Richtung, daß die Fäden, die vom 18. zum 19. Jahrhundert führen, noch eingehender geschildert werden. Gegenüber den in dieser Richtung gestellten Forderungen[1]) möchte ich nur bemerken, daß meinem Buch aus äußern Gründen eine räumliche Grenze gezogen war, der ich wegen des Ebenmaßes der Glieder auch in dem Blick auf das 18. Jahrhundert Rechnung tragen mußte.

Der Ursprung der historischen Rechtsschule und demgemäß auch der historischen Schule der Nationalökonomie aus der Romantik ist nun weiter von maßgebender Bedeutung für die Entscheidung der Frage, woher der Realismus in der neuern Geschichtschreibung stammt[2]). Diese Frage habe ich gleichfalls in meinem Buch und besonders auch durch die erwähnte Beilage über den Ursprung des Marxismus zu beantworten gesucht. Mag man meine Antwort beanstanden, jedenfalls habe ich die Frage in bestimmter Weise gestellt. Ein Weggleiten von dem, was zum mindesten in der Fragestellung bisher erreicht worden ist, finde ich indessen neuerdings in einem Aufsatz von E. TRÖLTSCH, Ueber den Begriff einer historischen Dialektik, Histor. Ztschr. Bd. 119, S. 421. TRÖLTSCH behandelt hier meine Studien zur Geschichte der Historiographie sehr von oben herab, was mich wundernimmt, da er meine Aufsätze in der „Internat. Monatsschrift", die ja nur in vervollständigter Gestalt in meinem Buch wiederholt werden, mit stärkstem Beifall aufgenommen hatte. Am 15. 9. 1915 äußerte er sich zu dieser meiner Darstellung: „Haben Sie herzlichsten Dank für Ihren prächtigen

1) Mit dem, was H. v. SRBIK a. a. O. hier geltend macht, bin ich sachlich überwiegend einverstanden. Nach meinem Buch ist die ausgezeichnete Studie von A. v. MARTIN „Motive und Tendenzen in VOLTAIRES Geschichtschreibung", Histor. Ztschr. Bd. 118, S. 1 ff. erschienen.

2) In Parallele hierzu hat MEINECKE geschildert, wie die Ideen der restaurativen Romantik zu der Realpolitik des modernen Nationalstaats umgebildet wurden.

Aufsatz über die Deutsche Geschichtschreibung. Er ist nicht nur außerordentlich lehrreich, sondern trifft noch insbesondere mit gewissen Grundgedanken von mir so sehr zusammen, daß es mir sehr leid tut, sie von Ihnen vorweg genommen zu sehen. In Wirklichkeit kann ich mich natürlich der Uebereinstimmung und der darin liegenden Bestätigung nur freuen." Das, was TRÖLTSCH hier über unsere beiderseitige Uebereinstimmung sagt, tritt z. B. hervor in einem von ihm im folgenden Jahr (1916) in der Histor. Ztschr. Bd. 116, S. 1 ff. veröffentlichten Aufsatz „Ueber Maßstäbe zur Beurteilung historischer Dinge[1])". Es sei z. B. hingewiesen auf die Bemerkungen über den Zusammenhang moderner Geschichtslogik mit der „antirationalistischen Romantik" (S. 11), über die Gewinnung eines Standpunkts für die historische Beurteilung. Ich konnte dann in meiner erweiterten Darstellung mich auch wiederum dankbar auf die dort von TRÖLTSCH gegebenen Formulierungen berufen und so von neuem unsere Uebereinstimmung feststellen. Jetzt aber wirft TRÖLTSCH mir vor (Histor. Ztschr. Bd. 119, S. 410 Anm. 1), daß ich „alles in den großen Topf der Romantik werfe" und „die philosophischen Hintergründe nicht bemerke". Nach dem vorhin Gesagten brauche ich mich gegen den ersten Teil dieses Vorwurfs nicht zu verteidigen: ich habe auf Grund sehr greifbarer Erwägungen bestimmte Erscheinungen der Romantik zugewiesen. TRÖLTSCH selbst hat sich wiederholt in der gleichen Art wie ich in die Notwendigkeit versetzt gesehen, von einer breiten Wirkung der Romantik zu sprechen. Vgl. z. B. seinen Aufsatz „Der Geist der deutschen Kultur" in dem Werk „Deutschland und der Weltkrieg" (2. Aufl.), Bd. 1, S. 94. Wenn er weiter behauptet, daß ich „die philosophischen Hintergründe nicht bemerke" (s. auch Hist. Ztschr. Bd. 119, S. 421), so steht die Sache so, daß nicht ein „Nicht-Bemerken" in Betracht kommt (gegen FUETER erhebt TRÖLTSCH übrigens den gleichen Vorwurf), sondern um die Frage, ob im bestimmten Fall ein bestimmter Philosoph den maßgebenden „Hintergrund" ausmacht und welcher es ist. Daß ich von den Beziehungen FICHTES zur Romantik etwas weiß, wird mir TRÖLTSCH doch wohl zutrauen. Beständig mit dem Namen FICHTE zu klimpern, wird aber in der Praxis der Darstellung nicht notwendig sein. Im übrigen habe ich in meinem Buch meine besondere Aufmerksamkeit auch darauf gerichtet, die Beziehungen der Geschichtschreibung und der einzelnen Historiker zu der Philosophie der Zeit zu ermitteln, und ich glaube in dieser Hinsicht mehreres fest-

1) In diesem Aufsatz übt TRÖLTSCH eine sehr bemerkenswerte Kritik an RICKERTS Wertlehre, von welcher Kritik aber wohl gesagt werden darf, daß sie sich im Grunde im Rahmen RICKERTscher erkenntnistheoretischer Anschauungen bewegt, sie nur konsequenter weiter verfolgt. In seinem jüngsten Aufsatz, in der Hist. Ztschr. a. a. O., setzt er diese Kritik fort, jetzt auch im Gegensatz gegen erkenntnistheoretische Anschauungen RICKERTS. Wenn ich nicht umhin kann, nach wie vor WINDELBAND und RICKERT ein außerordentliches Verdienst um die Klärung der geschichtstheoretischen Fragen, auch mit stärkster persönlicher Dankbarkeit, zuzusprechen, so hindert mich dieser Standpunkt doch nicht, den Versuch von TRÖLTSCH zu begrüßen, die gegenständliche Besonderheit des historischen Lebens nachzuweisen.

gestellt zu haben, was vorher von andern nicht festgestellt worden war. Es gehört dazu nicht bloß ein Blick über die allgemeinen philosophischen Strömungen hin, sondern auch mancherlei Kleinarbeit, und namentlich eine genauere Vertrautheit mit den einzelnen historischen Werken, auch mit den Biographien der Historiker und ihrem Briefwechsel. Ich glaube nicht unbescheiden zu sein, wenn ich sage, daß ich hier mehr zu Hause bin als TRÖLTSCH, so sehr ich dessen Ueberlegenheit auf anderm Gebiet anerkenne. Sein Aufsatz „über den Begriff einer historischen Dialektik" mit seinem energischen Hinweis auf HEGELS Einfluß fördert die Erkenntnis ganz gewiß. Aber seine Erörterungen über HEGEL als den Hintergrund der deutschen Geschichtswissenschaft sind doch zu allgemein gehalten, um überall als beweiskräftig zu erscheinen; sie bedürfen hier noch eines reichlichen Unterbaus. Bei RANKE überschätzt TRÖLTSCH (S. 421) zweifellos den Einfluß HEGELS. Derjenige Satz von TRÖLTSCH aber, gegen den ich vor allem Widerspruch erheben möchte, ist folgender (S. 421): „Soweit RANKES Geist die deutsche Historie bis heute beherrscht, ist auch sie von dem freilich immer dünner, unphilosophischer und haltloser werdenden Geiste HEGELS erfüllt, und das macht ihren starken Unterschied gegenüber der soziologisch und kausalitätspsychologisch ganz anders orientierten westlichen Geschichtschreibung aus" [1]). Mit dem Gegensatz, den TRÖLTSCH hier

1) Hierzu macht TR. folgende Anm.: „Das tritt bei FUETER und BELOW nicht genügend hervor, mehr bei CROCE. Sehr zu beachten sind auch die Aufsätze von M. RITTER in der Hist. Ztschr. Bd. 112 und später. FUETER nimmt für die soziologisch-liberale, v. BELOW für die romantisch-konservative Geschichtsforschung Partei; die eigentlich philosophischen Hintergründe sind bei beiden wenig deutlich geworden und eben damit auch die geschichtsphilosophischen Probleme selbst. FUETER, dessen Buch ja sehr lehrreich und anregend ist, weiß und will das selbst, was man von BELOW nicht sagen kann." Nun komme ich hier, nebenbei bemerkt, ja immerhin etwas besser weg, da hiernach bei mir (sowie FUETER) die philosophischen Hintergründe „wenig deutlich geworden sind", also doch immerhin etwas erkannt sind, während nach S. 410 (s. oben) ich (nebst FUETER) sie schlechthin „nicht bemerke". Aber gegenüber dem Urteil von 1915 (s. oben) taxiert mich TRÖLTSCH doch jetzt jedenfalls außerordentlich niedrig; vgl. auch das Prädikat „sehr lehrreich und anregend", das FUETER zugesprochen, mir aber offenbar (in einem allerdings der korrekten Klarheit entbehrenden Satz) abgesprochen wird, während TRÖLTSCH 1915 meine Darstellung als „nicht nur außerordentlich lehrreich" bezeichnet hat. Zwischen dem Urteil von 1915 und dem von 1919 liegt freilich meine Kritik der reformationsgeschichtlichen Arbeiten von TRÖLTSCH (s. meine „Ursachen der Reformation", 1917). Indessen abgesehen davon, daß ich in dieser Kritik Licht und Schatten doch wohl gerecht verteilt habe (s. z. B. S. 71), so würde doch eine Einwirkung dieser meiner Kritik auf das Urteil von TRÖLTSCH über meine Darstellung der Historiographie des 19. Jahrhunderts nicht als berechtigt anerkannt werden können. Doch dies nur nebenbei. Wenn TRÖLTSCH dann weiter hier „Die Aufsätze von M. RITTER" herbeizieht, so haben diese ja nicht das 19. Jahrhundert zum Gegenstand. Mit ihm beschäftigt sich erst das vorhin erwähnte Buch RITTERS (s. daselbst S. IV), welches noch nicht vorlag, als TRÖLTSCHS Aufsatz gedruckt wurde. Der Ausdruck „Parteinahme" dürfte nicht angebracht sein, da es sich um die ernste Frage der wissenschaftlichen Herkunft der betreffenden Strömungen der Geschichtschreibung handelt. Außerdem sind „soziologisch" und „romantisch" nicht Gegensätze.

aufstellt, verwischt er den tatsächlich vorhandenen Gegensatz, wie ich ihn in meinen Studien über die neuere Historiographie nachgewiesen habe. Nach der Formel von TRÖLTSCH müßte man glauben, daß alle „soziologische", realistische Geschichtschreibung aus dem „Westen" von COMTE usw. stammt. So ist es ja aber gar nicht. „Soziologisch", d. h. die Gemeinschaftsbeziehungen ins Auge fassend, ist die deutsche Geschichtschreibung seit den Tagen der Romantik in eminentem Maß; wir brauchen da nicht bei COMTE in die Schule zu gehen. Am besten vermeiden wir in diesen Erörterungen das so viel mißbrauchte Wort „soziologisch", weil viele mit ihm die Vorstellung verbinden, es könne sich bei „soziologischer" Geschichtschreibung nur um die die geschichtlichen Dinge nach der Art von Naturvorgängen betrachtende Art COMTE handeln (vgl. das Februar-Heft der Ztschr. „Hochland", 1919, S. 550 ff.). Das Problem ist nun folgendes: woher stammt in der neuern Geschichtschreibung der Realismus, der das Wirtschaftliche stark betont, alle Gemeinschaftsbeziehungen aufsucht, der nach Kausalitäten und psychologischer Verwicklung fragt, sowohl der Realismus, der diese Dinge übertreibt, wie der gesunde Realismus, der sich vor einseitiger Einstellung in solchen Fragen hütet? Stammt er wirklich aus dem Westen oder nur vorzugsweise aus dem Westen? Wir antworten: wenn die Uebertreibungen vorzugsweise aus dem Westen stammen, so hat doch selbst die materialistische Geschichtsauffassung des Sozialismus ihre Vorarbeiten, das, worauf sie sich besonders stützte (mit dem sie dann übertreibend verfuhr), in der deutschen Geschichtsforschung, die von der Romantik beeinflußt ist, gefunden. Den Beweis liefert mein angeführter Aufsatz über den Ursprung des Marxismus. Der dort erbrachte Beweis aber ließe sich noch erweitern und verstärken. Ich möchte z. B. hinweisen auf die Geschichte der Theorie vom Gemeineigentum am Ackerland als Ureigentum (näheres über die hier in Betracht kommende Literatur in meinen demnächst erscheinenden „Problemen der Wirtschaftsgeschichte"). Sie lehrt z. B., daß der Sozialismus sich wesentlich auf die Arbeiten der historischen Rechtsschule und der historischen Schule der Nationalökonomie stützt. So viel über die sozialistische Geschichtsauffassung. Aber, von ihr abgesehen, eine realistische Geschichtsbetrachtung gesunder Art ist durchaus auf deutschem Boden erwachsen. Und hierbei zeigt sich auch, daß zwischen ihr und der von RANKE der Unterschied nicht so groß ist, wie man nach TRÖLTSCH vermuten müßte. WILH. ARNOLD, den man noch immer nicht genügend berücksichtigt, ist da ein wichtiges Bindeglied. Er aber erinnert wiederum sehr stark an den Zusammenhang der Erforschung der Gemeinschaftsbeziehungen mit der Romantik.

Ein paar Bemerkungen werden zu der Forderung einer allgemeinen Kulturgeschichte oder (was sachlich ungefähr auf dasselbe hinauskommt) einer allgemeinen Soziologie, bez. der Forderung einer besondern Wissenschaft der allgemeinen Kulturgeschichte oder der allgemeinen Soziologie genügen, nachdem ich mich ausführlich dazu in meinem Buch geäußert habe. Ich bestreite, daß, wie man gesagt hat, „die Einschränkungen, zu denen die heutige und vielleicht noch manche Generation genötigt ist, vorübergehender Natur sind", daß „wir

an der künftigen Verwirklichbarkeit des Ideals der Kulturgeschichte nicht zweifeln möchten". Die Schwierigkeiten türmen sich ja immer mehr auf! Gar keine Hoffnung vermag ich auf „das neugestaltete Leipziger Institut" (Mitteilungen des Instituts f. österreich. Geschichtsforschung Bd. 38, S. 334) zu setzen. Dies Institut ist von Haus aus eine unglückliche Gründung gewesen: eigentlich und praktisch war es nur ein Konkurrenzunternehmen LAMPRECHTS gegen die Seminare der andern Ordinarien Leipzigs; deren Widerspruch war durchaus berechtigt. Dadurch, daß ein einzelner Universitätsprofessor in die Lage versetzt wird, viele junge Leute für vielerlei Zwecke mit Geld auszustatten, entsteht noch keine allgemeine Wissenschaft der Kulturgeschichte. Heute ist das Leipziger Institut im Grund auch nichts anderes. Es ist willkommen zu heißen, insofern ihm viel Geldmittel zur Verfügung stehen. Allein ich würde es für zweckmäßiger halten, daß die Fakultät, bez. Universität über sie verfügt, als daß eine einzelne Stelle sie verausgabt. Wenn als Programm des Instituts „die Erforschung der geistigen Kräfte im geschichtlichen Leben in methodischen konkreten Untersuchungen" ausgegeben wird, so treiben ja alle Historiker solche Untersuchungen. In Recht und Wirtschaft und Politik kommen ja stets „die geistigen Kräfte" zum Vorschein, und eben sie wollen wir erfassen. Es besteht heute viel Unklarheit, wenn man von „Professuren für Geistesgeschichte" spricht. Alle historischen Professuren, ebenso die kirchengeschichtlichen, rechtsgeschichtlichen usw. sind „Professuren für Geistesgeschichte". Will man Professuren für Geistesgeschichte in besonderm Sinn herausheben, so müßte man von deren Trägern vor allem die Beherrschung der Geschichte der Staatstheorien und ferner umfassende philosophische Bildung verlangen. Statt dessen begegnet uns öfters die Meinung, daß derjenige, der sich etwas in Kunstgeschichte versucht hat, sich besonders zum „Professor für Geistesgeschichte" eigne, während doch die Kunstgeschichte ein Sonderzweig der Geschichte wie andere ist und der Forscher, der es mit ihr ernst nimmt, ebenso harte Wege gehen muß, um den Geist des Volks in der Kunst zu ermitteln, wie jeder andere Forscher in einer besonders historischen Disziplin: der echte Kunsthistoriker hat nicht weniger Kärrnerarbeit zu tun als irgend ein anderer Historiker. Natürlich rede ich keinerlei Engherzigkeit das Wort. Ich habe mich ja selbst um recht viele Gebiete bemüht. Eben deshalb aber weiß ich, daß es keine Kleinigkeit ist, mehrere Disziplinen zu umfassen. Es scheint mir, daß diejenigen am vorschnellsten mit der Forderung der allgemeinen Kulturgeschichte hervortreten, welche persönlich die Verwirklichung der Forderung am wenigsten erprobt haben, indem sie entweder nur ein paar kleine Gebietchen angebaut oder sich überhaupt fachmännisch nicht versucht haben. Und denken wir, um von Lebenden nicht zu sprechen, auch an LAMPRECHT, so war er Fachmann nur auf dem Gebiet der Wirtschaftsgeschichte (hier hat er sich, trotz starker Verfehlungen, große Verdienste erworben) und etwas in der Kunstgeschichte. Dagegen versagte er schon in der Verfassungsgeschichte. In den geschichtstheoretischen Fragen wird ihm niemand fachmännische Bildung zuerkennen, wenngleich er durch seine stürmische Art und die wir-

kungsvolle Erregung von Widerspruch hier förderlich, jedoch nur indirekt, gewirkt hat. Ich glaube mich keiner Unbescheidenheit schuldig zu machen, wenn ich den von mir gewonnenen Eindruck dahin wiedergebe, daß ich, der ich die Forderung der allgemeinen Kulturgeschichte ablehne, vielseitiger bin als alle diejenigen, welche sie aufstellen, womit ich mich natürlich nicht für den vielseitigsten Historiker ausgebe, da ja die Befürworter der Forderung meistens gerade in dem Mangel vielseitigerer Betätigung ihre schwache Seite haben. Ich schließe diese Betrachtungen mit den Sätzen, die TRÖLTSCH den oben S. 85 angeführten Worten in seinem Schreiben vom 15. 9. 1915 anknüpft und in denen sehr viel Wahrheit enthalten ist.

„Kulturgeschichte als eigene Disziplin gibt es nicht, wohl aber Behandlung der einzelnen geschichtlichen Gebiete in einem kulturgeschichtlichen, d. h. den Zusammenhang des Lebens berücksichtigenden Geiste. Daneben oder darüber gibt es dann die Synthesen, die aber nicht mehr Geschichte, sondern kultur- oder geschichtsphilosophisches Denken sind, für welches dann ein System der objektiven Werte maßgebend ist. Dieses letztere selbst läßt sich aus einer Wissenschaft nicht konstruieren, sondern nur in wissenschaftlichem Geiste aus der kenntnisgesättigten Subjektivität heraus formulieren."

Der Vortrag von W. GÖTZ gewährt eine angenehme Lektüre und enthält mancherlei Anregendes. Es fällt aber auf, daß er nach einigen Sätzen über das 18. Jahrhundert erst mit einer Würdigung des französischen Positivismus und LAMPRECHTS [1]), der ja auch den Positivisten angehört, einsetzt, dagegen das, was das 19. Jahrhundert vor dem Positivismus, vor COMTE und BUCKLE über die Frage des Verhältnisses von Persönlichkeit und Gemeinschaft hervorgebracht hat, unter den Tisch fallen läßt. Damit bleibt nicht bloß die gesamte ältere Literatur über unsere Frage verschwiegen, sondern zugleich der Zusammenhang der spätern Literatur mit dieser. Es überrascht, daß in einer Zeit, in der über die „Geistesgeschichte" so viel gesprochen und geschrieben wird, in der man „Professuren für Geistesgeschichte" errichtet, ein auf manchen Einzelgebieten wohl unterrichteter Historiker sich der „Geistesgeschichte" so sehr fernhält. Für unsern Fall aber stellen wir fest, wie verhängnisvoll die Uebergehung der großen romantischen Bewegung mit ihrer mannigfaltigen Einwirkung auf die historischen Wissenschaften sich hier geltend macht. In der Darstellung von GÖTZ kommt gar nicht zum Ausdruck, wieviel die romantische Geschichtschreibung für eine realistischere Geschichtsauffassung — eine solche wird ja durch die Erörterung des Verhältnisses von Persönlichkeit und Gemeinschaft gefördert — geleistet hat. Glücklicherweise hat das „Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht" dafür gesorgt, daß der Vortrag von GÖTZ durch einen andern in wünschenswerter Weise ergänzt wird, durch den von MEINECKE, der jenen wirkungsvoll ergänzt und damit zugleich die einseitigere Auffassung GÖTZ' von der Entwicklung der Historiographie widerlegt. Der Vortrag von MEINECKE sei aufs Nach-

1) Gegenüber den Ueberschätzungen des Positivismus vgl. jetzt auch die neueste Kritik desselben von TRÖLTSCH, Hist. Ztschr. Bd. 119 a. a. O.

drücklichste empfohlen. Um über das Resultat, welches GÖTZ aus seinen Betrachtungen über die Bedeutung von Persönlichkeit und Gemeinschaft ziehen zu müssen meint, noch ein Wort zu sagen, so müßte er auf Grund der Einzelbeweise, die er geltend macht, das Fazit mehr zugunsten der Persönlichkeit einstellen, als er es schließlich tut; er scheint mir etwas auf halbem Weg stehen zu bleiben. In dieser Hinsicht wird man sich mehr zu dem Standpunkt bekennen, den HARNACK in seinem Vortrag einnimmt (s. z. B. S. 15). Im übrigen vgl. zu dessen Vortrag W. BAUER in den Mitteil. des Instituts f. österreich. Geschichtsforschung Bd. 37, S. 132 ff. Eine Widerlegung der Ueberschätzung des Positivismus, die wir bei GÖTZ finden, liefert sodann die tiefgrabende Darlegung des Literarhistorikers RUD. UNGER (es ist eine für den Druck erweiterte und mit wertvollen Bemerkungen ausgestattete Rede). Sie verdient über die Kreise der Literarhistoriker hinaus stärkste Aufmerksamkeit.

Um die Bestimmung des Begriffs der Romantik machen sich ELKUSS und SCHMITT-DOROTIC verdient. Beide verfügen über große Belesenheit. Die Arbeit von ELKUSS hat den weitern Rahmen, auch in der Beurteilung der Romantik, und darf ebenso den größern Erfolg für sich beanspruchen. Indem wir der Anerkennung, die der Herausgeber F. Schultz der Arbeit des leider so früh verstorbenen jungen Forschers spendet, beitreten, glauben wir sagen zu können, daß diese Schrift einen Ehrenplatz in der Literatur über die Romantik behaupten wird. Die Arbeit von SCHMITT-DOROTIC hinterläßt den Eindruck einer scharfsinnigen, aber doch in weitem Umfang unfruchtbaren Zergliederung des Stoffs.

Anhangsweise sei auf Arbeiten des bewährten Kenners der Lausitzer Geschichte R. JECHT hingewiesen, die sich auf die Geschichtschreibung des 18. Jahrhunderts beziehen[1]). Sie liefern lehrreiche Beiträge zur Charakteristik von deren Eigenart. Man sieht einmal, wie die verfassungs- und wirtschaftsgeschichtlichen Studien dieser Zeit noch mit der in sie hineinragenden praktischen Bedeutung der alten Verfassungs- und Wirtschaftseinrichtungen zusammenhängen. Sodann wird uns an diesen historischen Studien die Methode des 18. im Gegensatz zu der des 19. Jahrhunderts anschaulich. Gut schildert die Methode der Geschichtschreibung der Aufklärung JECHT (S. 107—109) an dem Beispiel KNAUTHES. Allen Wirtschaftshistorikern werden JECHTS nähere Mitteilungen über K. G. v. ANTON, den Verfasser der „Geschichte der deutschen Landwirtschaft“ (1799—1802) sehr willkommen sein. Auch ANTON gehört noch durchaus der Art des 18. Jahrhunderts an (S. 210 f.)

1) Zu den Bemerkungen von H. v. SRBIK a. a. O., der ein näheres Eingehen auf die Geschichtschreibung des 18. Jahrhunderts verlangt, möchte ich erwähnen, daß ich in den Gött. Gel. Anzeigen 1907, S. 395 ff. einige Winke darüber gegeben habe, wo man einsetzen müßte, um die Anfänge unserer wirtschaftsgeschichtlichen Literatur zu ermitteln.

Literatur.

Festschrift für Georg Cohn zu seinem siebenzigsten Geburtstage. Im Verein mit Freunden, Schülern und Verehrern dargebracht von der staatswissenschaftlichen Fakultät Zürich. Zürich 1915. Art. Institut Orell Füßli. 723 Seiten.

Der vorliegende Band enthält folgende Abhandlungen: J. KOHLER, Acht und Anleite des Königlichen Hofgerichts; K. ADLER, Grenzen der kaufmännischen Rügepflicht nach dem deutschen Handelsgesetzbuch; P. MEYER VON SCHAUENSEE, Kasimir Pfyffer von Altishofen; A. K. KUHN, The war and commercial contracts in neutral countries; HACHENBURG, Zum Erwerbe eigener Geschäftsanteile durch die Gesellschaft m. b. H.; O. HULFTEGGER, Die Stundungsmaßnahmen in der schweizerischen Kriegsgesetzgebung; C. WIELAND, Erbrecht und Akkreszenzrecht; K. NEUMEYER, Ein Beitrag zum internationalen Wasserrecht; H. GIESKER-ZELLER, Der Name im internationalen Privatrecht; H. REICHEL, Gewillkürte Haftungsbeschränkung; H. MÜLLER, Zum schweizerischen Grundwasserrecht; K. GAREIS, Die „Familia" des Capitulare de villis vom Jahre 812; M. PAPPENHEIM, Die Vertragsfreiheit und die moderne Entwicklung des Verkehrsrechts; H. STEINER, Zum Begriff der Facultas alternativa des Schuldners; P. LABAND, Die Wertmarken; A. ESCHER, Die Haftung des Pfandes für Zinse bei Grundpfandforderungen nach dem Schweizer Zivilgesetzbuch; R. FÜRST, Der Aktionär und Gesellschafter einer G. m. b. H. als Nebenintervenient in Rechtsstreiten der Gesellschaft; K. LEHMANN, Schutz und Erhaltung kaufmännischer Unternehmungen im deutschen Handelsrecht; C. KOEHNE, Gewerbrechtliches in deutschen Rechtssprichwörtern; A. OSTERRIED, Der gegenwärtige Stand des Urheberrechts; L. HIRSCH, Zur Haftpflicht der Rechtsanwälte; E. HAFTER, Titelanmaßung; K. EDLER v. HERRMANN-OTAVSKY, Zur Konkludenz des Schweigens bei der Abschließung des Versicherungsvertrags; CH. LYON-CAEN, Des Modifications des Statuts des Sociétés anonymes, selon la Loi française du 22 novembre 1913; V. PAPPAFAVA, Il trattamento giuridico degli stranieri in Norwegia e Danimarca; C. VIVANTE, L'intervento cambiario di un terzo; F. FICK, Der wesentliche Irrtum im revidierten schweizerischen Obligationenrecht; ZÜRCHER, Sozialwucher im Kriegs- und Friedensrecht; G. BACHMANN, Der Entlastungsbeschluß (Dechargeerteilung) der Generalversammlung der A.-G. für die Geschäftsführung der Verwaltung und die Rechnungsprüfung der Kontrollstelle; A. EGGER, Die Rechtsgeschäfte urteilsunfähiger Personen.

Der vielseitige Inhalt der Festschrift spiegelt die Vielseitigkeit des Jubilars wider. Unsere Zeitschrift hat einer der in der Festschrift zusammengefaßten Abhandlungen bereits eine ausführlichere Besprechung gewidmet: der von KOEHNE über „Gewerberechtliches in deutschen Rechtssprichwörtern“ (s. Bd. 14, S. 155 ff.; vgl. dazu auch Savigny-Zeitschr., German. Abt. 37, S. 644 ff.). Neben dieser kommt für die Wirtschaftsgeschichte besondere Wichtigkeit der Abhandlung von GAREIS über „Die ‚familia‘ des capitulare de villis vom Jahre 812“ zu, die übrigens ebenso wie die von KOEHNE als selbständige Schrift in dem gleichen Verlag erschienen ist. GAREIS konnte hier noch nicht die neuesten Arbeiten über das capitulare de villis benutzen: so die Untersuchungen von A. DOPSCH, „Das capitulare de villis, die brevium exempla und der Bauplan von St. Gallen“ in dieser Zeitschrift 1915, S. 41 ff. (mit dem Nachtrag „Nochmals der Bauplan von St. Gallen“, ebenda S. 609 ff.) und „Westgotisches Recht im Capitulare de villis“, Savigny-Zeitschr., Germ. Abt. Bd. 36, S. 1 ff. Ganz kürzlich ist hinzugekommen, mit ein paar Erklärungen zum capitulare de villis, F. KLUGE, „Altdeutsches Sprachgut im Mittellatein“ (Heidelberg 1915). Wie sich GAREIS aber auch zu diesen neuesten Forschungen stellen mag, unter allen Umständen bleibt es sein Verdienst, der Frage nach der Bedeutung des Worts „familia“ energische Aufmerksamkeit geschenkt zu haben. Für die Interpretation wichtiger Beziehungen ist es ganz unentbehrlich, den Sinn, den man mit diesem Ausdruck im Mittelalter verbunden hat, genauer festzustellen. Als einen Beitrag hierfür begrüßen wir GAREIS' Studie. Hoffentlich findet er viele Nachfolger. Darin wird ihm unbedingt beizustimmen sein, daß der Gebrauch des Wortes familia sich nicht auf die Bezeichnung des Kreises der Unfreien beschränkt hat. Hingewiesen sei hier unter anderem auf die Wendung familia servilis et ingenua (z. B. bei STIMMING, Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Erzbistums Mainz S. 18 Anm. 2). Siehe auch BRUNNER, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Aufl., § 25, S. 99, Anm. 1; WOPFNER, Urkunden zur Agrargeschichte, S. 132[1]); H. G. NAGEL, Die Entstehung der Straßburger Stadtverfassung, S. 67. In Parallele mit familia wird das Wort homines (vom Standpunkt des Herrn homines nostri) zu stellen sein, deutsch wohl: „unsere Leute“, wobei man wohl auch auf den heute noch damit verbundenen volkstümlichen Sinn zu achten hat.

Die Abhandlung von ZÜRCHER, „Sozialwucher im Kriegs- und Friedensrecht“ verwertet nicht viel historisches Material, verdient aber die Aufmerksamkeit des Historikers um der großen Linien willen, mit denen sie die Geschichte der rechtlichen Bekämpfung des Sozialwuchers zeichnet.

---

1) WOPFNERS „Urkunden zur Agrargeschichte“, eine außerordentlich reiche Sammlung, bildet, ebenso wie eine entsprechende Sammlung von SANDER und SPANGENBERG, „Urkunden zur Geschichte der Territorialverfassung“, einen Teil der von G. v. BELOW und F. KEUTGEN herausgegebenen „Ausgewählten Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte“. Jene beiden Teile sind längst fertig gedruckt und könnten der Forschung die schönsten Dienste leisten, wenn der Verleger nicht die Veröffentlichung hinderte.

Für die Geschichte des Patriziats bietet der Beitrag von P. Meyer von Schauensee über Kasimir Pfyffer Interessantes. Die prozeßrechtliche Studie von Kohler über das königliche Hofgericht von Rottweil bringt auch einige Aktenstücke. r.

Paul Barth, Die Philosophie der Geschichte als Soziologie. I. Teil. Grundlegung und kritische Uebersicht. Leipzig, R. Reistand, 1915. 2. durchgesehene und sehr erweiterte Auflage. VIII, 821.

Infolge meiner Einziehung zum Heeresdienste komme ich erst jetzt dazu, dies wichtige Buch in seiner neuen Auflage kurz anzuzeigen. Auch aus dem Grunde kann ich mich kurz fassen, weil der prinzipielle Standpunkt Barths bekannt ist und ich mich schon früher mit ihm verschiedentlich auseinandergesetzt habe (so namentlich mit seiner „Geschichte der Erziehung" 1911 in der „Histor. Zeitschr."). Barth beharrt gegenüber Windelband, Rickert, Dilthey, Spranger, Simmel etc. der Ueberzeugung: „Es bleibt dabei, daß es keine anderen wissenschaftlichen Methoden gibt, als die naturwissenschaftlichen . . ." (S. 66). Ich kann nur auf die gegenteiligen Ausführungen der meisten Historiker und Philosophen hinverweisen — sonst müßte ich eine ausführliche Antikritik von ebenfalls 100 Seiten gegen Barth schreiben. Ebenso verkehrt finde ich die Aufstellung gegen Rickert speziell (S. 37), daß Geschichte nicht Wissenschaft sei, weil sie Verwandtschaft mit Kunst hat. Dieses rationalistische Erbübel der Aufklärung, Wissenschaft mit Mathematik und Naturwissenschaft zu identifizieren, grassiert eben immer noch unter uns. — Die Gleichsetzung der Geisteswissenschaft, Geschichtsphilosophie mit der Naturwissenschaft, Soziologie ist bei Barth nur der konsequente Ausdruck seiner gen. Ueberzeugung. — Das Thema über die Soziologie lautet: Sie ist die Lehre vom Wesen und von der Entwicklung des sozialen Willens. Schön — aber das ist nicht Geschichtsphilosophie! Und auch nicht Geschichtswissenschaft. Dem naturwissenschaftlichen Konstatieren der Regelmäßigkeiten des Soziologen tritt das Bewerten des Philosophen ergänzend gegenüber. Nicht kausal forscht der Philosoph in erster Linie der Geschichte gegenüber, sondern final, er erstrebt die teleologische Eingliederung in eine Gesamtheit des Zweckverlaufes, er mißt und richtet vom höchsten Sinn der Geschichte aus. Wie das möglich, ist hier nicht darzulegen — ich kann wieder nur auf Rickert speziell verweisen und auch auf Diltheys Einleitung in die Geisteswissenschaften. Barth bemüht sich um die Kritik seiner Gegner —, es gelingt ihm aber nicht, sie zu widerlegen (was ich allerdings hier nur behaupten, nicht beweisen kann).

Mir scheint der Wert des Buches in der „kritischen Uebersicht" über die soziologischen und geschichtsphilosophischen Systeme zu liegen — hier hat Barth in erfreulicher Gründlichkeit wirklich Hervorragendes geleistet. Vielfach Neuland erschließend, hat er die intellektualistische, biologische, voluntaristische Soziologie geschildert, und dann

auf 300 Seiten die „einseitigen Geschichtsauffassungen" — in einer sonst nirgends vorhandenen Vollständigkeit werden hier die Geschichtstheorien gemustert. So ist das Werk trotz seiner einseitigen Position eine wissenschaftlich hervorragende Leistung, für die dem Verfasser große Anerkennung gebührt.

Prof. Dr. Otto Braun.

Dr. Claudius Frh. v. Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte (mit Ausschluß der Verfassungsgeschichte). Zweite, veränderte Auflage (Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft, Reihe II, Abteilung 5). Leipzig und Berlin, B. G. Teubner, 1915, 8°, 199 S.

Mannigfache Umstände haben den Rahmen des „Grundrisses der Geschichtswissenschaft", der ursprünglich auf zwei in „Abteilungen" geteilte „Bände" berechnet war, gesprengt. Der „Grundriß" zerfällt nunmehr in zwei „Reihen" von äußerlich völlig selbständigen „Abteilungen". Ist dadurch die ursprüngliche Aufgabe des Sammelwerkes, eine Einführung in das Studium der deutschen Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit zu bieten, zum guten Teile aufgegeben, so kommt die Verselbständigung der Abteilungen doch einerseits den Benützern des Werkes zustatten, die in der Regel bloß einzelne Abteilungen benötigen werden, anderseits auch den Abteilungen selbst, die jede für sich mehr Raum gewinnen.

Von Schwerins „Deutsche Rechtsgeschichte" ist in der zweiten Auflage von 152 auf 199 Seiten angewachsen. Diese Erweiterung des Umfanges ermöglichte dem Verfasser, vieles, was früher nur angedeutet werden konnte und so bloß dem Fachmann verständlich war, weiter auszuführen, manches ganz Neue einzufügen. Kaum eine Seite des Buches ist ganz ohne Aenderungen geblieben. Trotzdem hat sich Anlage und Charakter des Buches im ganzen nicht gewandelt.

Der Titel des Buches ist durch den Zusatz „Mit Ausschluß der Verfassungsgeschichte", die ja im „Grundrisse" von Meister selbst behandelt ist, dem Inhalte besser angepaßt worden. Auch in der Anordnung des Stoffes wurde eine Aenderung vorgenommen, indem der frühere II. Abschnitt über die Rechtsquellen mit Teilen aus der Einleitung zum I. Abschnitte der 1. Auflage verbunden und unter dem Titel „Rechtsbildung und Rechtsquellen" an den Anfang des Buches gestellt wurden. Dadurch verschwindet die überraschende Tatsache, daß ein Grundriß der deutschen Rechtsgeschichte mit einer Darstellung des deutschen Privatrechtes beginnt. Die Abschnitte „Privatrecht" (II.), „Strafrecht" (III.) und „Rechtsgang" (IV.) folgen hierauf in der früheren Ordnung.

Erweitert ist die 2. Anflage vor allem durch die Einschaltung von kurzen Ausführungen, die über das gemeine Recht zum heutigen Rechtszustande herüberleiten. Dabei ist auf die Zivilgesetzgebung des Deutschen Reiches und auf das schweizerische Zivilgesetzbuch regelmäßig verwiesen. Auf das österreichische a. b. G. B. in seiner neuen, durch die im Kriege erschienenen Novellen geschaffenen Gestalt konnte

der Verfasser leider keine Rücksicht mehr nehmen, da das Manuskript seines Buches nach dem Vorworte bereits zu Kriegsausbruch in der Druckerei lag. Erweiterungen erfuhren im übrigen insbesondere die Abschnitte über die Rechtsquellen, über Personenverbindungen (Handelsgesellschaften!), über die Schuld, über das Namens-, Zeichen- und Urheberrecht, über das Strafrecht der Neuzeit, über das Verfahren im Mittelalter und in der Neuzeit.

Auch in dem alten Text sind manche Aenderungen zu verzeichnen, da sich der Verfasser erfreulicherweise nicht gescheut hat, früher geäußerte Ansichten nötigenfalls zu berichtigen oder zu präzisieren. Ich erwähne bloß Seite 8 der 2. Auflage über die Gründe der Rezeption (S. 3 der 1. Aufl.), S. 46 und 49 der 2. Aufl. über die Genossenschaft (S. 16 der 1. Aufl.), S. 107 der 2. Aufl. über die Reallast (S. 66 der 1. Aufl.). Durchaus zu billigen ist es, daß das Kapitel über die Ehe aus dem Abschnitt über die künstliche Verwandtschaft ausgeschieden und zu einem selbständigen Abschnitt ausgestaltet wurde.

Im einzelnen kann noch bemerkt werden: Auf S. 37 wäre vielleicht bezüglich Oesterreichs das derzeit am meisten gebrauchte Buch von KRAINZ-PFAFF-EHRENZWEIG, System des österr. allgem. Privatrechtes, anzuführen. S. 48, Zeile 8 des Textes von unten, sind die Worte „nicht reale Einheit“ (des Verbandes) für einen mit der 1. Auflage unbekannten Leser nicht leicht verständlich, weil die in der 1. Auflage enthaltene Ablehnung der GIERKEschen Ansicht von der Realität der Verbandsperson ausgelassen ist. Von der Fideikommißliteratur (S. 85) konnte HERBERT MEYER, Die Anfänge des Familienfideikommisses in Deutschland (Festgabe für RUDOLPH SOHM, dargebracht von Freunden, Schülern und Verehrern, 1914) wahrscheinlich nicht mehr berücksichtigt werden. Auf S. 113, Zeile 8 des Textes von unten, ist das Versehen der 1. Auflage (S. 72), infolgedessen statt richtig „bei auflösender Bedingung“ unrichtig „bei aufschiebender Bedingung“ steht, geblieben. Auf S. 114, Zeile 7 des 2. Absatzes, ist infolge Einschaltung einiger Worte nicht mehr erkennbar, daß sich das Fürwort „diese“ auf das nunmehr weiter entfernte Hauptwort „Fronung“ bezieht. Auf S. 148 hätten vielleicht das österr. Reichsgesetz über das Anerbenrecht (1889) und die darauf fußenden Landesgesetze für Tirol (1900), Kärnten (1903) und Böhmen (1908) ebenfalls Erwähnung verdient.

An Druckfehlern und Versehen sind S. 36, Zeile 25 von oben, „Wirtschaft“ in „Wissenschaft“, S. 79, Anmerkung 6, „das Fehlen diese Akte begleitende Werte“ in „das Fehlen von diese Akte begleitenden Worten“ und S. 185, Zeile 2 von oben, „Kläger“ in „Beklagter“ richtigzustellen.

Die Literaturangaben sind durchwegs nicht unerheblich vermehrt und durch die Angabe der Erscheinungsjahre ergänzt worden. Es ist kaum nötig, besonders zu betonen, daß die neue Literatur bis ins Jahr 1914, auch soweit sie nicht angeführt ist, gewissenhaft benutzt wurde. Gerade das macht die Lektüre des gehaltreichen Buches für den Anfänger wohl schwierig, da bei dem im Verhältnis zur Größe des Stoffes noch immer geringen Umfang des Buches fast jeder Satz

eine gewaltige Literatur hinter sich hat. Deshalb und wegen der manchmal nicht unschwierigen, wenn auch kurzen Darstellungen rechtsdogmatischen Inhalts wird das Buch meines Erachtens auch in der neuen Gestalt zur Einführung in das Gebiet der Rechtsgeschichte im behandelten Sinne nicht recht geeignet sein. Dagegen wird es von solchen Studierenden, die dem Stoffe nicht gänzlich fremd gegenüberstehen, z. B. bereits Vorlesungen darüber gehört haben, gewiß mit großem Nutzen verwendet werden können.

Die zweite Auflage, die als veränderte bezeichnet ist, kann mit gutem Recht auch eine verbesserte genannt werden. Das neu beigegebene kurze Register wird bei dem erweiterten Umfange des Buches jedem Benützer willkommen sein.

Dr. Wilhelm Weizsäcker.

Handbuch der Wirtschaftsgeschichte, herausgegeben von Prof. Dr. Georg Brodnitz. Erster Band: Georg Brodnitz: „Englische Wirtschaftsgeschichte". Verlag von Gustav Fischer, Jena 1918.

Einen empfindlichen Mangel in unserer volkswirtschaftlichen Literatur zu beseitigen, hat sich der Professor der Staatswissenschaften an der Universität Halle, Georg Brodnitz, entschlossen, zusammen mit anderen Fachgelehrten ein Handbuch herauszugeben, das die Wirtschaftsgeschichte aller Staaten behandeln und die zahlreichen, wertvollen Einzeldarstellungen, die uns die Wirtschaftsforschung in den letzten Jahrzehnten geschenkt hat, zu einer allumfassenden Wirtschaftsgeschichte verarbeiten soll. Denn, wie der Herausgeber in seinem Vorwort sagt, bedürfen Theorie und Praxis „eines zusammenhängenden Ueberblickes über die wirtschaftliche Entwicklung des In- und Auslandes für ein vertieftes Verständnis der eigenen Verhältnisse und eine richtige Einschätzung der fremden Volkswirtschaften, mit denen wir durch Uebereinstimmung oder Gegensatz der Interessen verknüpft sind." Das Handbuch hat die Aufgabe, „ein Gesamtbild der wirtschaftlichen Entwicklung zu geben unter Berücksichtigung aller Faktoren, die sie bedingt und beeinflußt haben."

Bisher liegt uns nur der erste Band des Handbuches vor; es ist der erste Teil der englischen Wirtschaftsgeschichte, der bis zum Ausgange des 15. Jahrhunderts reicht. Der Verfasser entwickelt zunächst die Entstehung der Grundherrschaft, ihre Verfassung und ihre Wirtschaftsmethode, die in erster Linie Bedarfsdeckungswirtschaft war, im 11. und 12. Jahrhundert, jedoch immer mehr auch zum Tausch- und Verkaufsverkehr überging. Die Feudalität findet etwa im 14. Jahrhundert ihr Ende; es bildet sich der englische Nationalstaat aus, der eine starke Zentralgewalt im Lande schafft. Ungefähr gleichzeitig setzt die Auflösung der Grundherrschaft und die Bauernbefreiung ein, letztere vor allem eine Folge des Bauernaufstandes von 1381. Das dritte Kapitel schildert die Städtebildung und Städteverwaltung, das Verhältnis zwischen Stadt und Staat, bei dem immer wieder, selbst in

den für den Staat ungünstigsten Zeiten, sich die Stärke der Zentralgewalt offenbart, die die Bildung von Territorialgewalten innerhalb des Staates, wie es z. B. in Deutschland damals leider der Fall war, nicht duldete. Höchst interessant sind die Ausführungen über die Gilden und Zünfte, die in vielen Punkten den deutschen Gilden und Zünften des Mittelalters ähneln, aber andererseits doch viele Besonderheiten aufweisen, die wir in Deutschland nicht finden. Das nächste Kapitel beschäftigt sich mit der Staatswirtschaft, dem Finanzsystem, der Fiskalverwaltung, dem Staatsbedarf, der im 14. und 15. Jahrhundert eine rapide Steigerung — besonders während der langjährigen Kämpfe mit Frankreich — zu verzeichnen hat, und seiner Deckung, die zu zahlreichen Versuchen führte, ohne jedoch das immer steigende Defizit beseitigen zu können.

England war in den ersten Jahrhunderten nach der normannischen Eroberung reines Agrarland. Es besaß zwar wertvolle Rohmaterialien, aber es fehlte den Einwohnern Neigung und Fähigkeit, diese selbst zu verarbeiten und zu verwerten. Dies konnte nur durch den Fremdhandel geschehen, der zunächst fast ausschließlich in den Händen der Vlamen lag, bis diese durch die deutsche Hanse unter Vorantritt Kölns immer mehr in den Hintergrund gedrängt wurden. Auch der Geld- und Kreditverkehr lag ganz in den Händen von Fremden: der Juden, Templer und Italiener. Erst im 14. Jahrhundert wird der Fremdkapitalismus durch den entstehenden englischen Kapitalismus verdrängt. In die gleiche Zeit fallen die Anfänge des englischen Industrialismus, der Textilindustrie. Das Schlußkapitel schließlich behandelt den Aufstieg des Bürgertums, das sich zu einem entscheidenden Machtfaktor entwickelt, und die fortschreitende Entwickelung Englands zum Handelsstaat, zur „Kommerzialisierung der Volkswirtschaft".

Wir können leider an dieser Stelle nicht näher auf die interessanten Darlegungen des Verfassers eingehen. Es soll aber hervorgehoben werden, mit welcher Geschicklichkeit und Kunst Brodnitz es verstanden hat, das ungeheure Material zu verarbeiten und die zahllosen Einzelheiten zu einer Einheit zusammenzuschweißen. Besonders ist zu begrüßen, daß der Verfasser sich nicht darauf beschränkt hat, nur die rein wirtschaftlichen Ereignisse zu schildern, sondern daß er, soweit ihm der begrenzte Raum es gestattete, auch die politischen und kulturellen Zusammenhänge der von ihm geschilderten Epochen in seine Darstellungen eingeflochten hat. Daß der Verfasser überall streng die wissenschaftlich erforderliche Objektivität zu wahren weiß, braucht wohl bei einem so hervorragenden Gelehrten, wie es der Verfasser ist, nicht besonders erwähnt zu werden.

Es ist sehr zu wünschen, daß der Verfasser uns möglichst bald die Fortsetzung seines großen Werkes beschert, und daß auch das Erscheinen der übrigen angekündigten Werke des Handbuches nicht allzu lange auf sich warten läßt.

Berlin. K. Ed. Imberg.

AD. ARNDT, Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte. 2. verbesserte und vermehrte Auflage. Freiburg, J. Bielefeld, 1916. 288 Seiten.

Schon seit langem war die erste, 1879 erschienene Auflage dieses Werkes so vollständig vergriffen, daß selbst antiquarisch kein Exemplar zu beschaffen war. So hat sich der Verfasser in dankenswerter Weise entschlossen, das Buch neu aufzulegen. Gegenüber der alten Auflage ist es insbesondere vermehrt worden durch Abschnitte über polnisches und russisches Bergrecht, die Archivar Dr. ZIVIER in Pleß, der Verfasser einer Geschichte des Bergregals in Schlesien (1898), beigesteuert hat, sodann aber auch in allen Abschnitten durch die Stellungnahme zur neueren Literatur und zu den erst nach 1879 erlassenen Rechtssatzungen auf dem Gebiete des Bergrechts insbesondere in Preußen.

Der Grundgedanke des Buches, daß die Rechte auf die Bergwerksmineralien einst und jetzt nicht aus dem Grundeigentum noch aus der Herrenlosigkeit, sondern aus der Macht des Staates herrühren, mag man dabei von einem Regal oder einem Nationaleigentum (französ. Berggesetz von 1791) oder neuestens vom Rechte der Allgemeinheit (preuß. Gesetz v. 18. VI. 1907) sprechen, hat in weiten Kreisen Anklang gefunden.

Die ersten Abschnitte suchen unter Darlegung des phönikisch-griechischen und römischen Bergrechts den Zusammenhang des heutigen und mittelalterlichen Bergrechts mit den antiken als wahrscheinlich klarzulegen. Hierauf folgt in mehreren Abschnitten die allgemeine Darstellung und Entwicklung der aus den mittelalterlichen Quellen geschöpften Begriffe der Regalien, des Bergregals, der Bergbaufreiheit, der Fragen über das Verhältnis der Bergbaufreiheit zur Allmende, die Bergwerksabgaben, die Zubehöreigenschaft der Bergwerke zu Grund und Boden (wird verneint) und das Alter des Bergregals, das ARNDT im Gegensatz zu bisher herrschenden Ansichten schon auf die Zeiten Chlodwigs und Karls des Großen zurückführt.

Den mittleren Teil des Werkes nimmt die Schilderung der einzelnen territorialen Bergrechte des Mittelalters ein; das ungarische (Schemnitzer), das böhmisch-mährische[1]), das sächsische (Freiberger) Bergrecht, die schlesischen Goldrechte nebst dem obenerwähnten polnischen und russischen Recht, die Tiroler, Admonter und Harzer Bergwerksordnungen. Der zu billigenden Auslegung der Bergrechtsstelle des Sachsenspiegels (I, 35) hat sich auch R. SCHRÖDER in seinem Lehrbuch (5. Aufl. S. 552) angenähert. Auch das Bergregal und die Bergbaufreiheit in England werden in Kürze behandelt. Bei der Darstellung der rechtlichen Verhältnisse der Salinen im Mittelalter und der Urkunden betr. das Salzregal bis 1300 ist auffallenderweise nirgends der genaue Titel, Erscheinungsort und Jahr der BÖHLAUschen Habilitationsschrift (nämlich Hall. Diss. 1855, De regalium notione et de salinarum iure regali)

1) Hier vermisse ich bei der Besprechung des Iglauer Bergrechts einen Hinweis auf die Ausgabe des Iglauer Alten Bergrechts und der Schöffensprüche von J. A. TOMASCHEK, 1897.

angegeben, obwohl die über Salinen handelnden 82 Urkunden in derselben Reihenfolge wie in der — übrigens zu anderen Ergebnissen gelangenden — BÖHLAUschen Schrift aufgeführt und eingehend besprochen werden (S. 133—169). In ähnlicher Weise werden sodann die Urkunden betr. das Metallregal bis zum Jahre 1300 durchgegangen und für die Metalle wie für Salz die Regalität nachgewiesen. Wertvoll in ihrer Fülle von Quellenstoff ist auch die Uebersicht über die Fortentwicklung des Bergregals und der Bergbaufreiheit vom 14. bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts.

Drei Abschnitte juristisch-dogmatischer Natur (über Bergbaufreiheit, das Erstfinderrecht, den bergrechtlichen Fund und die Mutung im Verhältnis zum Bergregal, die rechtliche Natur der regalen Mineralien vor und nach der Verleihung, das Bergwerkseigentum, Bergregal und Bergbaufreiheit im heutigen Rechte) beschließen dieses Hauptwerk über Bergrechtsverhältnisse. Leider fehlt ein (Orts-)Register.

Ludwigsburg. K. OTTO MÜLLER.

Prof. DR. ALBERT WERMINGHOFF: „Unsere Volkszahl in Vergangenheit und Gegenwart" (Heft 13 der „Flugschriften des Bundes zur Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft", herausgeg. von Prof. DR. E. ABDERHALDEN). Verlag von Wilh. Knapp, Halle 1917.

Nach einer kurzen Uebersicht über das Gebiet des deutschen Volkes, dessen Grenzen sich im Laufe der Zeit vielfach hin- und hergeschoben haben, weist der Verfasser zunächst darauf hin, daß die Volksstatistik bis in das letzte Drittel des 18. Jahrhunderts so gut wie gleich Null war, daß wir wohl eine ganze Menge statistischen Materials über frühere Zeiten in Kirchen- und Steuerbüchern, Mannschaftslisten usw. finden, daß aber diese Quellen meist recht fehlerhaft sind und außerdem niemals für eine genaue Berechnung der Gesamtkopfzahl der Reichsbevölkerung in Betracht kommen könne, da zahlreiche Lücken vorhanden sind. Die Folge hiervon ist, „daß wir für kein Jahrhundert unserer Vergangenheit die numerische Größe unseres Volkes mit der Genauigkeit festlegen können, wie wir sie in unserer Gegenwart einwandfrei zu bestimmen imstande sind." In der Folge gibt Professor WERMINGHOFF einen Ueberblick über die Stärkeziffern der Deutschen, die natürlich nur als schätzungsweise gelten können und sollen. Die Gesamtzahl der Germanen um das Jahr 400 n. Chr. schätzt er auf rund drei Millionen, so daß von den oft recht phantastischen Zahlen während der Völkerwanderung nicht die Rede sein kann. Nach der Völkerwanderung muß die Einwohnerzahl des Reiches, besonders in der Zeit vom 10. bis zum 13. Jahrhundert bedeutend gewachsen sein, was der Verfasser daraus folgert, daß sonst eine Kolonisation, wie sie die Deutschen vom Anfang des 12. bis ins 14. Jahrhundert hinein betrieben haben, nicht möglich gewesen wäre. Um das Jahr 1350 war „zahlenmäßig und wirtschaftlich ... ein Höhepunkt erreicht," etwa zwölf

Millionen Menschen bewohnen den deutschen Boden, soweit er mit dem des heutigen Deutschen Reiches übereinstimmt. Die in dieser Zeit auftretende Pest bringt einen empfindlichen Rückschlag in der Kopfzahl; infolgedessen kann ein Steigen der Volkszahl bis zum nächsten Jahrhundert nicht angenommen werden. Von Mitte des 15. Jahrhunderts an jedoch tritt ein rascher Aufschwung ein, was der Verfasser zum großen Teil dem großen Kinderreichtum zahlreicher Familien jeglichen Standes zuschreibt, unter denen solche mit 10, 15 und mehr Kindern eines Vaters keineswegs selten waren," so daß für das Jahr 1620 die Einwohnerzahl nach den Berechnungen SCHMOLLERS auf etwa 15 Millionen veranschlagt werden muß. Interessant sind die Ausführungen WERMINGHOFFS über die Zeit des 30jährigen Krieges, über dessen Wirkung auf die Einwohnerzahl weit auseinandergehende Ansichten bestehen. Gegenüber denjenigen, die den Menschenverlust in diesem Kriege als unbedeutend oder jedenfalls meist weit übertrieben bezeichnen, weist WERMINGHOFF mit Nachdruck darauf hin, „daß eine Einbuße selbst nur von drei Millionen auch dann gewaltig bleibt, wenn sie sich auf drei Jahrzehnte verteilt, gewaltig und niederschmetternd deshalb, weil sie ein Volk von 15 bis 17½ Millionen Menschen heimsuchte." Erst um 1700 ist die Zahl von 1620 wieder erreicht, die dann bis zur nächsten Jahrhundertwende auf 22—24 Millionen steigt. Die Napoleonischen Kriege konnten dieses stete Steigen wohl aufhalten, aber nicht zum Stillstand bringen, und die erste genaue Zahl über die Einwohner Deutschlands im Umfang des heutigen Deutschen Reiches aus dem Jahre 1820/21 gibt 26 Millionen 291 600 Einwohner an. Nur kurz erwähnt wird, daß diese Zahl 1871 auf 41 und im Jahre 1910 auf mehr als 64 Millionen angewachsen ist, ungerechnet die vielen Millionen, die als „Auslandsdeutsche" im Auslande wohnten.

Die WERMINGHOFFsche Studie, die aus einem Anfang 1917 gehaltenen Vortrage hervorgegangen ist, gibt trotz ihrer Kürze einen guten, wenn auch natürlich nicht vollständigen Ueberblick über die Entwicklung unserer Bevölkerungszahl im Laufe der Jahrhunderte.

Berlin. K. ED. IMBERG.

ERNST MAYER, Dr., ord. Professor der Rechte an der Univ. Würzburg, Geschworenengericht und Inquisitionsprozeß; ihr Ursprung dargelegt. München-Leipzig, Duncker & Humblot, 1916. 379 Seiten.

Das neue Buch ERNST MAYERS zeigt die Eigenschaft der zwei bekanntesten Werke des Verfassers, der italienischen und der deutsch-französischen Verfassungsgeschichte: eine ungeheure Fülle von Material, das aus den Rechtsgebieten ganz Europas, von Island bis hinunter nach Spanien und Süditalien, geschöpft ist und entsprechend dem Inhalt und Plan dieser Arbeit sich in räumlicher Hinsicht noch weiter erstreckt als in den genannten Werken, ist hier zur Beleuchtung der einzelnen Fragen herangezogen; eine Darstellung, reich an Gedanken und groß-

zügigen Kombinationen. Die weite räumliche Ausdehnung der Untersuchung und die Fülle der Anmerkungen erschwert etwas die Uebersicht über den Inhalt und Gedankengang der einzelnen Kapitel; Recht um Recht wird durchgegangen und erst am Schlusse ein verhältnismäßig sehr kurz gefaßtes Gesamtbild (S. 368—379) gegeben. Doch findet sich vorne eine gute Inhaltsangabe des gesamten Buches.

Wie bekannt, gilt seit den großen Untersuchungen von BIENER (1852—55) und BRUNNER (1872) über die Entstehung der Geschworenengerichte als allgemeine Ansicht die Ableitung des englischen Geschworenengerichts aus normannischer Wurzel, nur daß BIENER das normannische Recht aus dem nordischen erklärte, BRUNNER dasselbe auf das fränkische Reichsrecht zurückführte. MAYER nimmt die ältere, immer nur flüchtig begründete Meinung, daß es nach angelsächsischem Vorbild, aus angelsächsischem Ursprung entstanden sei, wieder auf und begründete diese Anschauung meines Erachtens so eingehend und überzeugend, daß sie sich wohl in Zukunft als die richtige durchsetzen wird. Es spricht ja auch, wie MAYER mit Recht betont, die Seltenheit von Rechtsübertragungen — abgesehen vom Stadtrecht und der singulären Rezeption des römischen Rechts — von vornherein für diese ältere Ansicht. „Wie die skandinavischen und ostgermanischen Rechte den Geschworenenbeweis aus eigenem Material gebildet haben, wie das für die übrigen Rechte der Mittelgruppe zwischen skandinavischem und südgermanischem Rechte gilt, so ist auch das englische Geschworenengericht nur eine Fortbildung der angelsächsischen Formen."

Während BRUNNER zum allergrößten Teil nur mit der Ziviljury sich beschäftigt, faßt MAYER wie BIENER die strafprozessuale Verwendung des Geschworenengerichts viel eingehender ins Auge; der Strafprozeß (= I. Teil) umfaßt hier 294, der Zivilprozeß (= II. Teil) nur 70 Seiten im Buche.

Innerhalb des Strafprozesses teilt MAYER seine Untersuchung in zwei Hauptstücke, die Darstellung des Parteiprozesses und das amtliche Einschreiten nebst der Popularklage. Den Parteiprozeß teilt der Verfasser in vier verschiedene Rechtsgruppen ein: zu der ersten Gruppe, den Rechten ohne Geschworenenbeweis und ohne Ueberführungsbeweis des Klägers zählt der Verfasser das alemannische, bayrische und thüringische Recht; die Reinigung des Beklagten durch Eineid bzw. electi spielt hier die größte Rolle. Die zweite Gruppe kennt den Ueberführungsbeweis des Klägers (Ordal, Zweikampf, Zeugenbeweis); zu ihr gehören das sächsische, ostdänische, fränkische und langobardische Recht; der Reinigungsbeweis ist hier häufig nur gestattet, wenn kein Ueberführungsbeweis gelingt.

Die dritte Gruppe bilden die Rechte mit Geschworenenbeweis, der von beiden Parteien bestellt ist; gemeint ist mit letzterem die Besetzung eines Kollegiums von angesehenen Unparteiischen halb durch den Beklagten, halb durch den Kläger. Dazu rechnet MAYER das norwegisch-isländische, das schwedische und gotländische Recht und die ostgotischen, burgundischen, westgotisch-spanischen Quellen.

Zur letzten Gruppe, den Rechten mit obrigkeitlich bestelltem Geschworenenbeweis gehört neben dem gotischen, jütischen, friesischen

Rechte und dem Rechte von Dithmarschen und Fehmarn das englische Recht. Bei letzterem wird die angelsächsische und die anglonormannische Rechtsschicht einzeln untersucht und sodann ein Vergleich der beiden Schichten gezogen. Beide Schichten kommen zeitlich nebeneinander vor. Beide entsprechen sich sachlich, insofern beidemal mit Schwörenden gearbeitet wird, welche dem Kläger wie dem Beklagten obrigkeitlich ernannt sind; die Zahlen der iuratores sind gleich; daß sie nach dem einen System mit den Parteien schwören, nach dem andern selbständig, ist unbedeutende Aenderung.

Das zweite Hauptstück befaßt sich mit dem Ursprunge des Inquisitionsprozesses; die Formen amtlichen Einschreitens im Recht des fränkischen Gesamtstaates werden im einzelnen durchgeprüft, zunächst die amtliche Ermittlung zur Verurteilung wegen konkreter Schuld (Kriminalrüge, Rüge in Bußfällen), das Einschreiten gegen Aechter, das amtliche Einschreiten auf handhafter Tat und das Verfahren gegen die schädlichen Leute, auf das ich noch unten zu sprechen komme.

In entsprechender Weise werden diese Fragen für die nordgermanischen und ostgermanischen Rechte, sowie für das englische Recht untersucht.

Im zweiten Teil (Zivilprozeß) legt der Verfasser zunächst für das festländische Recht die Bedeutung des Gemeindezeugnisses und die überlegene Kraft des Gerichtszeugnisses über Besitzverhältnisse und Allmende dar und sucht die auch von BRUNNER übertriebene Einschätzung der inquisitio per testes des Königsgerichts auf das richtige Maß herabzusetzen. Der Besprechung der Einwirkung des Geschworenenbeweises in den Zivilrechtssachen der nord- und ostgermanischen Rechte folgt als letztes Hauptstück die Deutung der sogenannten magna assissa und iurata und der possessorischen assisae im englischen Rechte.

Im einzelnen wäre zu diesem jedenfalls sehr anregenden, mit unendlichem Forscherfleiße geschriebenen Buche, das zweifellos noch manche Feder in Bewegung setzen wird, manches zu sagen; ich muß mich aber beschränken, hier noch einiges zu dem Kapitel über das Verfahren gegen die schädlichen Leute zu bemerken. Der Verfasser scheint eine Rettung des Buches von ZALLINGER über das Verfahren gegen die landschädlichen Leute zu versuchen und wendet sich wiederholt gegen die Auffassung von H. KNAPP (In Zenten des Hochstifts Würzburg II, 464 und dessen Schrift „Uebersiehnen der schädlichen Leute in Süddeutschland" 1910), die das Bestehen eines besonderen Verfahrens gegen „landschädliche" Leute und deren Deutung als Gewohnheitsverbrecher bestreitet und widerlegt. Ich habe diese Auffassung gleichzeitig und unabhängig von KNAPP in meiner Erstlingsschrift (Zur Geschichte des peinlichen Prozesses in Schwaben im späteren Mittelalter in Tübinger Studien [1910] II, S. 312 f.) zum Ausdruck gebracht und mit weiteren unwiderleglichen Quellenstellen gestützt. In Wirklichkeit gibt auch MAYER so viel von dem ZALLINGERschen Buche preis und das zur Stütze einzelner Ausführungen ZALLINGERS Beigebrachte scheint mir so wenig durchschlagend, daß der Ausspruch S. RIETSCHELS (Zeitschr. d. Sav.-Stiftung Bd. 29, 400) das mit so viel Scharfsinn von ZALLINGER aufgebaute Gebäude sei bei näherer Prüfung

(durch KNAPP) rettungslos zusammengestürzt, auch jetzt noch als richtig anerkannt werden muß. MAYER muß selbst zugeben (S. 219), daß im alemannischen Recht schon vom Ende des 13. Jahrhunderts ab wegen jeden Verbrechensverdachts, nicht nur gegen schädliche Leute, d. h. Gewohnheitsverbrecher im Sinne ZALLINGERS und MAYERS, eine Verhaftung möglich ist und daß dann der Verhaftete genau so übersiebnet werden kann, wie das — nach der Ansicht MAYERS — z. B. im bayrischen Recht dieser Zeit nur gegenüber dem Räuber möglich ist. Es beginne schon zu Ende des 13. Jahrhunderts „ein vagerer Sprachgebrauch, der unter schädlichen Leuten alle Kriminalverbrecher versteht" (S. 214 Note 83). Damit ist schon ein großer Teil der Ausführungen ZALLINGERS preisgegeben, der das besondere Verfahren als zeitlich viel weiter geltend annimmt und unter den „schädlichen Leuten" in Quellen des 14. Jahrhunderts überall Gewohnheitsverbrecher sieht; er verfolgt, wie MAYER selbst sagt (S. 196 Note 8), die Bedeutung des Wortes schädlich ja auch gar nicht in jene frühen Quellen zurück. Nicht genügend zur Geltung kommt ferner, daß ZALLINGER das Leumundsverfahren, das auf Grund der kaiserlichen Leumundsbriefe des 14./15. Jahrhunderts das Uebersiebnungsverfahren namentlich in den schwäbischen Städten abgelöst hat, gleichfalls nur auf die landschädlichen Leute (Gewohnheitsverbrecher) bezog, eine Ansicht, die auch MAYER ebenso als unrichtig anerkennen müßte, da dieses Verfahren ja zeitlich erst nach dem allgemeinen Uebersiebnungsverfahren liegt (vgl. dazu S. 221, woselbst trotzdem nur auf ZALLINGER verwiesen ist).

Für die spätere Zeit von etwa 1280/1300 ab, deren Quellen KNAPP und ich hauptsächlich den Forschungen über die sogenannten „schädlichen Leute" in Süddeutschland zugrunde gelegt haben, ist also in den Hauptlinien eine Uebereinstimmung auch mit MAYER im Gegensatz zu den Ausführungen ZALLINGERS festzustellen. Es bleibt dabei, daß „das Uebersiebnen (wie der Leumundsprozeß) für die Gebiete, in denen es allgemeine Einführung errang, nicht als ein Ausnahmeprozeß, sondern vielmehr als das damals allein geltende ordentliche Verfahren wider den gefangenen Uebeltäter in Betracht kommt" (KNAPP a. a. O. S. 84).

Ich kann nicht sagen, daß ich durch die von MAYER beigebrachten Stellen überzeugt worden wäre, daß für die ältere Zeit der entgegengesetzte Sprachgebrauch Geltung gehabt hätte, daß der schädliche Mann des 12./13. Jahrhunderts und früher begrifflich allein den Aechter und Räuber, der in den Wäldern sich herumtreibt, bedeute (S. 214). Wenn in den Quellen so häufig von Dieben und Räubern als schädlichen Leuten die Rede ist, so sind damit eben vielfach lediglich die beiden wichtigsten Verbrechergattungen hervorgehoben (s. KNAPP a. a. O. S. 83). Geradezu sich selbst widersprechend ist es, wenn MAYER (S. 196) bei dem Verfahren gegen den latro criminosus in der decretio Childeberti II unter der letzteren Bezeichnung den berüchtigten Räuber, den Gewohnheitsverbrecher, der mit dem Worte „Schächer" im sächsischen und angelsächsischen Recht bezeichnet werde, versteht und es dann doch ebenda von diesem heißt: „der latro criminosus kann vom Grafen im eigenen Haus verhaftet werden"! Also mit dem Schächer, dem berufsmäßigen Räuber, „der wie ein Aechter fern von der mensch-

lichen Gesellschaft im Walde lebt", soll dieser latro criminosus als Gewohnheitsverbrecher in ein und dieselbe Gattung fallen; obwohl dieser seltsame „Schächer" Besitzer eines „eigenen Hauses" ist. Hier ist es also jedenfalls sicher, daß von keinem besonderen Verfahren gegen „Gewohnheitsverbrecher" die Rede sein kann. Auch das weiter angeführte capitulare de latronibus von 804—813 greift eben eine damals besonders häufige Verbrechergattung zur Regelung heraus, ohne nun zu unterscheiden, ob es sich im einzelnen Falle um einen gewohnheitsmäßigen Räuber oder einen einmaligen Raub handelt. Ist dies der Fall, dann darf man aber auch nicht von einem besonderen Verfahren gegen Gewohnheitsverbrecher sprechen. Bei allen von MAYER beigebrachten Stellen läßt sich der Ausdruck „schädliche Leute" auch dort ungezwungen im allgemeinen Sinne deuten, wo er sich nach MAYER nur auf Gewohnheitsverbrecher, Aechter und Räuber beziehen soll; vgl. z. B. a. a. O. S. 214 Note 83 im Salzburger Landfrieden von 1328: auch die Holzgeher und Landzwinger gehören natürlich zu den Uebeltätern; und namentlich die Stelle des bayrischen Landfriedens von 1281 § 13: „swer einen schedlichen man oder einen diep für gericht gevangen bringet, derselbe oder der rihter sol swern, daz er ein so schedlich man si, daz man ze recht über in rihten sol". Da gerade der Dieb neben dem Räuber zu den berufsmäßigen Verbrechern = schädlichen Leuten (nach MAYER) zählt, so ist von jedem der beiden Standpunkte aus das o d e r als gleichbedeutend mit „z. B." aufzufassen. Was hat es für einen Sinn, wenn der Richter schwören soll, daß jener Angeklagte ein „solcher Gewohnheitsverbrecher" ist, daß man zu Recht über ihn richten soll? Hier muß also im zweiten Falle das Wort schedlich man die allgemeine Bedeutung = Uebeltäter haben. Dann hätte also im e r s t e n Satze dieses Wort zwei verschiedene Bedeutungen. Dies ist unmöglich und so ist gerade diese Stelle als weiterer Beweis für den allgemeinen Begriff des Wortes anzusehen. MAYER gibt übrigens selbst zu, „daß das besondere Verfahren, dem im bayrischen Recht die schädlichen Leute unterliegen, d a n n sehr häufig auf jeden Fall von Diebstahl und Raub, gelegentlich auch Mord erstreckt werde, ohne daß das Requisit der Berufsmäßigkeit noch betont ist" (S. 215).

Die sächsische Feme will der Verfasser als ein Rügegericht ansehen, das w e s e n t l i c h auf die schädlichen Leute (Diebe, Räuber) sich beziehe, während doch bekannt ist, daß diese Femgerichte die verschiedenartigsten Delikte vor ihren Richterstuhl gezogen haben.

In einer Anmerkung (S. 220 Note 108), die sich auf einen Artikel des Ulmer Rechts von 1296 betr. das Leumundsverfahren bezieht — dem einzigen Punkte, bei dem sich MAYER ausdrücklich gegen meine erwähnte Schrift wendet — schreibt der Verfasser: „Ganz unmöglich ist die Auffassung K. O. MÜLLERS (Tübinger Studien II, 329 f.), daß das Verleumden nur auf einen stärkeren Grad des Verdachts der Täterschaft gehe. Was ist das?" Ich muß darauf antworten: eine unrichtige Wiedergabe einiger aus dem Zusammenhang gerissener Worte. Ich habe nirgends den in sich unverständlichen Satz, daß das Verleumden n u r auf einen stärkeren Grad des Verdachts der Täterschaft gehe (soll wohl bedeuten: sich beziehe), ausgesprochen. Ich habe

vielmehr anläßlich der Besprechung des „belümdet werden“ im Ulm-Ravensburger Stadtrecht und der Vergleichung mit einem Wangener Privileg von 1331, in dem von einem Inzichtverfahren gehandelt ist, ausdrücklich bemerkt, daß die Worte beliumden und bezichtigen im wesentlichen dieselbe Bedeutung haben dürften (a. a. O. S. 329) und sodann anschließend nur nebenbei die Vermutung ausgesprochen: „das ‚beliumden‘ drückt allerdings wohl bereits einen stärkeren Grad des Verdachts der Täterschaft aus als die bloße Inzicht“. Nur mit diesem Vergleichssatz ist die Stelle überhaupt verständlich. Es wollte damit gar nichts anderes als der Gedanke zum Ausdruck gebracht werden, daß beleumden d. h. in übeln Leumund bringen, verleumden sprachlich etwas Stärkeres bedeutet als inzicht, bloße „Anschuldigung“. Ich gebe zu, daß dieser vermuteten Unterscheidung keine rechtliche Wirkung hinsichtlich des Verfahrens zukommt, und habe auch schon im folgenden Satz des Textes (S. 330 oben) ausgeführt, daß der „belümdete man“ und der „um Inzicht Gefangene“ im Verfahren gleich behandelt wird. Man wird daraus erkennen, wie überflüssig es war, dieser „unmöglichen Auffassung“, bei der es sich in Wirklichkeit um eine herausgegriffene halbe Zeile handelt, eine besondere Anmerkung zu widmen.

Durch diese Ausstellungen soll die Anerkennung des hohen Wertes des Buches nicht beeinträchtigt werden. Ich habe mit den Bemerkungen zu dem Verfahren gegen die schädlichen Leute namentlich verhindern wollen, daß sich die durch die ganze Darstellung MAYERS sicher in manchem Leser neu erweckte Vorstellung festsetzt, als sei nun das ganze Buch ZALLINGERS wieder in sein Recht eingesetzt und die gegnerischen Ausführungen KNAPPS und anderer nur als ein von der Wissenschaft aufgegebener Irrweg anzusehen; selbst wenn man allen Ausführungen MAYERS in dieser Richtung beipflichten müßte, wäre diese Vorstellung über ZALLINGERS Schrift immer noch in weitem Maße irrig.

Ludwigsburg. K. OTTO MÜLLER.

KARL HAMPE, Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer. Dritte Auflage. Leipzig, Quelle & Meyer, 1916. VIII und 294 Seiten.

Wenn wir von einem erfreulichen Aufschwung der deutschen Geschichtswissenschaft in der letzten Zeit sprechen dürfen, so wird unter den Büchern, in denen sich dieser Aufschwung kundgibt, mit Nachdruck auch HAMPES Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer zu nennen sein. Ist sie ein Grundriß, so enthüllt sich auch in ihm eine Meisterschaft. 1908 erschien die erste Auflage, 1912 die zweite umgearbeitete. Jetzt wird eine dritte notwendig. Wir bedauern, daß diese dritte bloß ein Neudruck der zweiten werden konnte; die Zeitverhältnisse haben HAMPE, wie er in einer Vorbemerkung sagt, eine rasche Umarbeitung nicht gestattet. Die Leser würden von seinen Urteilen

über die neuen literarischen Erscheinungen und von der Verwertung, die er ihnen in seiner Darstellung eingräumt haben würde, mit größter Aufmerksamkeit Kenntnis genommen haben. Freuen wir uns immerhin, daß durch den Neudruck das schöne Buch wieder zugänglich gemacht worden ist.

Ich benutze die Gelegenheit, um auf die höchst dankenswerten Beiträge zur Geschichte der mittelalterlichen Historiographie, die HAMPE neuerdings für HOOPS' Reallexikon geliefert hat, hinzuweisen. Auch der ergiebige Artikel „Neuere Forschungen zur deutschen Geschichte in der Zeit der Ottonen und Salier", den er in der Deutschen Literaturzeitung Jahrgang 1914, Nr. 48 und 49 veröffentlicht hat, mag hier genannt werden; er dient zur Ergänzung seiner Kaisergeschichte.

Freiburg i. B. G. v. BELOW.

EUGEN ROSENSTOCK, Herzogsgewalt und Friedensschutz. Deutsche Provinzialversammlungen des 9.—12. Jahrhunderts (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von OTTO GIERKE, Heft 104). Breslau 1910, Verlag von M. und H. Marcus, XIV u. 205 S.

Die auf Anregung des verstorbenen Heidelberger Germanisten RICHARD SCHRÖDER entstandene und vor Drucklegung überarbeitete Dissertation behandelt in ihrem ersten Teil die deutschen Provinzialversammlungen bis zur Bildung der Herzogtümer (S. 1—52), während der zweite Teil sich mit den Landfriedensgerichten und Provinzialversammlungen der sächischen und salischen Zeit (S. 53—197) befaßt; in einem Schlußkapitel (S. 197—201) werden die Ergebnisse der Arbeit zusammengestellt. Beinahe die Hälfte des Raumes der Darstellung (S. 96—191) ist Ostfranken und dem Würzburger Herzogtum gewidmet; diese letzteren Ausführungen ergänzt und berichtigt Verfasser in seinem Aufsatz: das erste geistliche Herzogtum in Deutschland, Hist. Vierteljahrschrift Bd. 16, S. 68 u. f., ohne daß es ihm gelungen wäre, seine methodisch anfechtbare Hypothese der Entstehung des Würzburger Herzogtums überzeugend zu gestalten (vgl. hierzu meine Ausführungen in dieser Zeitschrift Bd. 15, S. 77), weil es nicht angängig erscheint, auf die Annahme eines deperditums weitere Vermutungen aufzubauen. Zustimmen wird man dem Verfasser darin, wenn er die communia placita, die Provinzialversammlungen, im Gegensatz zu der neueren Forschung wieder farbloser faßt und ihren ursprünglich institutionellen Charakter verneint, sie vielmehr prinzipiell als außerordentliche freiwillige Zusammenkünfte gleichgeordneter Gerichtsherren eines zusammenhängenden Gebietes zum Zwecke der Rechtsprechung und des Landfriedensschutzes definiert: zu weit dürfte aber Verfasser gehen, wenn er in der Provinzialversammlung die Vorstufe des herzoglichen Landtags vermutet. Mit Recht hebt Verfasser die Verschiedenartigkeit der von ihm als Provinzialversammlungen bezeichneten Zusammenkünfte hervor und beleuchtet ihre Verdienste um die Vereinbarung von Landfrieden vor der Zeit

der Landfriedensgerichte; der Wandel des Herzogsbegriffs, die politische Ausbeutung des neueren Herzogsbegriffs, zumal durch geistliche Fürsten, bis zu der Zeit, wo die territorialen Ausdehnungsbestrebungen andere Mittel als die Benutzung des auch in seiner neuen Gestalt inhaltlos gewordenen Herzogtitels fanden, werden in ihrer Vielfältigkeit an der Hand umfassenden Quellenmaterials zutreffend geschildert. Wenn man auch dem Verfasser in manchen seiner grundlegenden Ausführungen, die zum Teil in dem Zeitpunkt, in welchem dem Referenten, acht Jahre nach Erscheinen, das Werk zugeht, durch die neuere Forschung bereits berichtigt sind, nicht beitreten kann, so darf die Arbeit doch rückhaltlos als eine beachtenswerte Erstlingsfrucht deutschen Gelehrtenfleißes bezeichnet werden.

Greifswald. ALEXANDER COULIN (†).

Badische Weistümer und Dorfordnungen. Erste Abteilung: Pfälzische Weistümer und Dorfordnungen. Mit Unterstützung der Heidelberger Akademie der Wissenschaften und der Freiburger Wissenschaftlichen Gesellschaft herausgegeben von der Badischen historischen Kommission. Erstes Heft: Reichartshauser und Meckesheimer Zent. Bearbeitet von KARL BRINKMANN. Mit einer Karte. Heidelberg 1917, Karl Winters Universitätsbuchhandlung. XXXIX und 392 Seiten.

Nach der umfassenden Veröffentlichung der oberrheinischen Stadtrechte hat die Badische historische Kommission ihr Augenmerk ländlichen Rechtsquellen zugewandt und zuerst OTTO STOWASSER, dann KARL BRINKMANN mit der Sammlung der badischen Weistümer betraut. Der erste Band liegt jetzt vor und gibt zu einigen Bemerkungen über die Anlage des Werkes Anlaß.

Begonnen wurde mit dem fränkischen Rechtsgebiete, das auch in der rechtsrheinischen Pfalz durch die Erhaltung alter Hochgerichtsbezirke in den Zenten gekennzeichnet ist. Indem die Weistümersammlung diesen Sprengeln des mittelalterlichen Rechtslebens in der Abteilung der einzelnen Bände — diesmal zwei Zenten gemeinsamer Geschichte vereinigend — folgte, hat sie an innerer Geschlossenheit gewonnen. Durch die Aufnahme der „Dorfordnungen“ in den Titel wurde zugleich der Rahmen der Sammlung erweitert. Es erscheint damit ihre Erstreckung auf die Quellen des ländlichen Rechts überhaupt angezeigt. Dieser Vorgang ist durchaus zu begrüßen, wo die Weistümer nicht derart verbreitet und der Brauch ihrer regelmäßigen Weisung nicht derart im Schwang geblieben ist, daß sie auch nur den Kern des ländlichen Rechtes wiedergeben, wie eben in der alten Pfalz. Ihre Ergänzung durch verwandte Quellen erscheint schon deshalb geboten, damit nicht die umfangreiche Arbeit der Archivdurchsuchungen immer wiederholt werden muß.

Gibt man freilich die formale Richtschnur der Quellenauswahl aus, so ist eine innere Begrenzung des Stoffes um so mehr vonnöten. Als

die Hauptpunkte, auf welche dann die Sammlung einzustellen ist, dürfen gelten: Oeffentliches Recht der Hoch- und Niedergerichtsbarkeit, die Grundsätze des bürgerlichen Rechts, der Grundherrschaft, Leibherrschaft, der gemeindlichen und genossenschaftlichen Tätigkeit, wobei mit weitgehenden landschaftlichen Verschiedenheiten zu rechnen ist. Dem Herausgeber fällt je nach dem Stoff mit dem weiteren Recht die größere Verantwortung der Auswahl zu. BRINKMANN hat diese Aufgabe mit dem besten Erfolg gelöst, indem er sich von feinen Beobachtungen über sein Material leiten ließ, die im § 4 der Einleitung lesenswert niedergelegt sind. Von Weistümern, Kundschaften, Hofgerichtsurteilen, Vergleichen, Gemeindesatzungen und Dorfordnungen hat er 102 Stück meist des 16. und 18. Jahrhunderts zusammengetragen, welche insgesamt eine gewisse Einheit bilden. Nur ein Stück wie Nr. 97, einen einmaligen privatrechtlichen Vergleich, möchte ich unbedingt ausgeschieden wissen. Daß der Name „Dorfordnungen" für die ergänzenden Quellen glücklich gewählt sei, werden die folgenden Hefte erweisen müssen; das erste enthält nur eine eigentliche Dorfordnung (Nr. 68).

Für die Einrichtung der Ausgabe erheben sich mehrere Wünsche. Die Grenzweistümer sollten, ob sie eigene Stücke oder nur Teile von solchen sind, fortbleiben. Sie gewinnen ihren Wert erst durch genaue Darstellung auf Karten, eine mühevolle Kleinarbeit, welche über die Aufgabe und die Kräfte des Herausgebers geht. Die Verzeichnung der Grenzweistümer wird genügen. Daß die Ueberschriften der einzelnen Stücke zu kürzen seien, wurde schon von anderer Seite bemerkt. Die Inhaltsangabe nach Paragraphen ist hingegen sehr erwünscht und beizubehalten. Zu befreien aber ist die Ausgabe von dem Ballast der Formalien der vielen Notariatsinstrumente. Enthalten die Protokolle noch gelegentlich wertvolle Bemerkungen, so ist die große Datierung und die Unterschrift des Notars doch ohne jeden Wert für das Verständnis des Textes.

Dagegen wünschte man dieses durch reichlichere Anmerkungen über Geschichte und Besitzverhältnisse der einzelnen Orte gefördert. Die Tabellen, die BRINKMANN zu Anfang mit Berufung auf das — ich kann nur sagen mißverstandene — Beispiel meiner Ausgabe Kurkölnischer Weistümer an Stelle solcher Erläuterungen gibt, genügen ganz und gar nicht. Und doch sind die Weistümer meist nur bei genauer Kenntnis der Ortsgeschichte verläßlich zu verwerten. Ein Beispiel für viele: In Reichartshausen werden 1685 (Nr. 52 § 4) die Todfallsabgaben von den Hubgütern, die allgemein und so auch hier nach Nr. 50 der Grundherrschaft zustehen, dem Vogtsjunker entrichtet. Ich vermute, daß dieser die Grundherrschaft 1543 in Gestalt der Sinsheimer Klostergüter an sich gebracht hat (obwohl davon der Fronhof schon 1327 abgetrennt worden war), daß er also jene Abgabe als Grundherr erhielt und nicht das Unikum eingetreten ist, daß sie der Vogt dem Grundherrn entzogen hat. Die bei Reichartshausen immerhin noch reichlicheren Erläuterungen lassen aber eine sichere Erkenntnis der Rechtslage nicht zu. Diese Beschränkung des Herausgebers verweist ja den Benutzer des Quellwerkes neuerlich auf Archivstudien. Sie ist um so bedauerlicher, als sie den Herausgeber der Gelegenheit beraubt,

das zum Abdruck in extenso ungeeignete Material auszugsweise mitzuteilen.

Auch die Einleitung leistet nicht die Dienste, die man von ihr erwartet. Treffend wird zwar in § 1 die Entwicklung der Zentverfassung nach den entscheidenden Perioden dargelegt und im § 4, wie erwähnt, das Quellenmaterial charakterisiert. Aber die §§ 2 und 3 über die Amtsverfassung und die Ortsverfassung bieten nur leichte Skizzierungen, wo man Stoff zum Verständnis der Texte erwartete. Der Abschnitt über die Ortsverfassung ist außerdem inhaltlich unrichtig, was auszuführen hier zu weitläufig wäre.

Sehr gut ist die Ausstattung des Bandes mit verläßlich gearbeiteten Registern, nämlich einem Orts- und Sachverzeichnis, einem Namenverzeichnis und einem dankenswerten Flurnamenverzeichnis.

In der beigegebenen Karte durften Zentorte wie Gutenbach und Zuzenhausen nicht fehlen. Die Zurechnung von Reichenbuch zur Reichartshauser Zent ist mit Rücksicht auf Nr. 55 nicht gerechtfertigt. Das Dorf bildete nur einen gemeinsamen Untergerichtssprengel mit 2 Zentdörfern infolge herrschaftlicher Zusammenlegung.

Da von den 102 Stücken erst 4 gedruckt sind, ist die Ausbeute an neuem Stoff sehr bedeutend. Besonders anziehend sind die vielen Nachrichten, welche das Schwanken der Grenze von Hoch- und Niedergerichtskompetenz erkennen lassen, und zwar nicht wegen einer Unklarheit in den Grundlinien beider Gerichtsbarkeiten, sondern infolge von Usurpation von Hochgerichtsfällen durch die Untergerichte bzw. später Spezialisierung der Hochgerichtsfälle. Damit läuft auch eine oft auffallende Aneignung landesherrlicher Rechte durch die Untergerichtsherren parallel, auf welche in der Einleitung, S. XXI, mit einer Bemerkung hingewiesen ist, welcher ich mich völlig anschließe. Bietet der Band in dieser Richtung einen wertvollen Einblick in die Bedingungen der Entstehung der Landeshoheit, so gibt er andererseits ein anschauliches Bild der überaus regen gemeindlichen Tätigkeit im Neckartal östlich Heidelberg. Auch über die Frondienste erfahren wir viel. Die Organisation der Grundherrschaft tritt dagegen nur selten hervor, die Leibherrschaft betreffen einige Sätze, die für sich allein nicht klar sind. Aus dem Gebiete des Privatrechts kommt nur das Losungsrecht häufiger vor. Nach dieser Probe verspricht die groß angelegte Veröffentlichung ein sehr wertvoller Baustein zur Erkenntnis des ländlichen Rechtes und des ländlichen Lebens im Mittelalter überhaupt zu werden.

Im Felde. HERMANN AUBIN.

Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz, Bd. 6: Die Herrschaften des Unteren Nahegebietes. Der Nahegau und seine Umgebung von Dr. WILHELM FABRICIUS. Mit 3 Karten. Bonn, Hermann Behrendt, 1914.

FABRICIUS' Erläuterungen gehen weit über die Bedeutung rein historisch-geographischer Werke hinaus. Ist die Benutzung aller vor-

handenen Quellen jeder einzelnen Ortschaft für ihn auch erforderlich, um den Besitzwechsel und die Grenzen der einzelnen Herrschaften und Siedlungen festzustellen, so hat er doch in steigendem Maße in den verschiedenen Bänden die Quellen selbst mitveröffentlicht. So sind in dem vorliegenden Bande zahlreiche Weistümer und Auszüge von Rent-, Gült- und Lagerbüchern usw. mitgeteilt, welche für die Wirtschaftsgeschichte ein äußerst wertvolles Quellenmaterial darstellen. In dem früh mit einer zahlreichen Bevölkerung freier Grundbesitzer besiedelten, fruchtbaren Nahegau bildeten sich keine großen Latifundien, wie sie für das Waldland charakteristisch sind, sondern es herrschte hier die größte Zersplitterung territorialer Verbände. Demgemäß sind auch die Besitzrechte infolge von Kauf, Tausch und Vererbung stark zersplittert. Je nach den vorhandenen Quellen hat FABRICIUS sie im einzelnen unter Benutzung der Gült- und Rentbücher, Zinsregister und Weistümer feststellen können. So enthält die Beschreibung des Amts Kreuznach auf Grund des Rentbuchs von 1476 genaue Angaben über die Verhältnisse von Markt, Münze, Zoll und Geleitsrecht. Aus den Weistümern werden die Gerichtsherren, die Kompetenz der Gerichte und häufig auch die Grenzbeschreibungen, die sich vielfach mit den heutigen Gemarkungen decken, mitgeteilt. Neben dem Amt Kreuznach sind die Angaben für die Aemter Kirchberg und Alzey sowie die Weistümer der Grafschaft Falkenstein hervorzuheben. Für die Siedlungen des Amts Simmern und einige andere konnte F. vergleichende Zahlen für den Umfang von Ackerland, Wiesen, Wald und die Zahl der Haushaltungen in den Jahren 1599, 1786 und 1885 angeben. Die ersteren Zahlen sind sehr schwankend, die Zahl der Haushaltungen hat sich seit 1599 verdreifacht und vervierfacht, seit 1786 verdoppelt, aber auch diese Zunahme ist in den verschiedenen Bezirken ungleich. In dem industriellen Gebiet der Mainzer Gegend ist das Anwachsen stärker, in manchen ländlichen Gegenden ist ein Rückgang zu beobachten. Die beigehefteten Karten des Nahegebiets sind von F. mit gewohnter Meisterschaft entworfen. Neben dem über 100 Seiten umfassenden Orts- und Personenregister erleichtert ein gutes Sachregister die wirtschaftsgeschichtliche Benutzung des wertvollen Werkes.

Kiel. H. GOLDSCHMIDT.

WERNER SOMBART, Der moderne Kapitalismus. Historisch-systematische Darstellung des gesamteuropäischen Wirtschaftslebens von seinen Anfängen bis zur Gegenwart. — Zweite, neugearbeitete Auflage. Erster Band, München und Leipzig 1916. Duncker & Humblot.

Wenn ich es unternehme, die zweite neugearbeitete Auflage von SOMBARTS Hauptwerk zu besprechen, so geschieht es nicht in der Hoffnung, ein abschließendes Referat erstatten zu können. Das erlaubt die wissenschaftliche Diaspora nicht, die der Krieg seit nunmehr drei Jahren mit sich gebracht hat. Es handelt sich vielmehr nur

darum, der neuen Bearbeitung einige einführende Worte zu widmen, die bei der zu erwartenden Auseinandersetzung vielleicht nicht ohne Nutzen sein werden.

Denn wie das Werk bei seinem ersten Erscheinen Widerspruch hervorrief, so wird es auch im neuen Gewande den Streit der Meinungen entfesseln. Thesen wie die von der handwerksmäßigen Beschaffenheit des mittelalterlichen Handels und von seinem Unvermögen, dem berufsmäßigen Händler zu Reichtum zu verhelfen, oder die Behauptung, aus Grundrenten angehäuftes Geld habe die städtischen Patrizier zur Beteiligung am Gelegenheitshandel größeren Stils bewogen, haben eine ganze Literatur von der Buchanzeige bis zur selbständigen Abhandlung hervorgerufen. SOMBART führt jetzt in der zweiten Auflage zum „Handel als Handwerk" 8, zur „Akkumulation städtischer Grundrenten" 16 Schriften an, die seinerzeit seine Theorien zum Ausgangspunkt ihrer Untersuchung machten. Diese Diskussion, die eigentlich nie ruhte, wird durch die Neubearbeitung von frischem Nahrung empfangen.

SOMBART geht verschiedentlich mit der ersten Auflage scharf ins Gericht. Er wirft ihr „böse Schnitzer im einzelnen" vor und deckt den „groben Fehler" auf, „daß zwischen Vermögen und Kapital und somit auch zwischen Vermögensbildung und Kapitalbildung nicht scharf genug unterschieden wurde". Auch gibt er hinsichtlich der oben angedeuteten „Grundrententheorie" seine „etwas provozierende Behandlung des Gegenstandes und die allzu scharf zugespitzte Problemstellung in der ersten Auflage" offen zu, und geißelt im Geleitwort (S. XV 3; die übrigen Zitate S. XX, 584, 649) die „unzulässige Vermischung der theoretischen und der empirisch-realistischen Betrachtungsweise" in methodischer Hinsicht als „den vielleicht schlimmsten Fehler" der ersten Bearbeitung. Mit dieser Schwäche räumt er rücksichtslos auf; hat er doch, wie er bemerkt, „auf die Trennung des theoretischen und des empirischen Teils bei der Behandlung jedes einzelnen Problems ein Hauptaugenmerk gerichtet und diese Doppelbetrachtung durch das ganze Werk streng durchgeführt". Im ganzen ist nach SOMBARTS Angabe von dem früheren Text kaum ein Zehntel wieder verwendet. Sehen wir uns daraufhin zum Beispiel die erwähnten „Kampfkapitel" über den handwerksmäßigen Handel und die vermögensbildende Kraft städtischer Grundrenten an, so hat er im ersten seine Darstellung „nach reiflicher Ueberlegung in wesentlich gleicher Fassung wiederholt" (S. 309); im zweiten hingegen nimmt er (S. 649 Anm. 1) eine Formulierung v. BELOWS an, in der er seine These zwar „teilweise wenigstens" wiederzuerkennen glaubt, die aber auf jeden Fall eine starke Abschwächung seiner früheren Ausdrucksweise bedeutet.

Durch die an wesentlichen Punkten einsetzende Selbstkritik hat das Werk erheblich gewonnen. Mögen aber die Aenderungen in Text und „Stimmführung" noch so bedeutend sein, der Gesamteindruck ist derselbe, den man beim Lesen der ersten Auflage vor 16 Jahren empfing. Ich erinnere kurz an die Vorzüge und Schwächen SOMBARTscher Schreibweise. Die Leichtigkeit, mit der er die Feder

führt, läßt ihn spielend auch spröde Stoffe gestalten, und seine theoretischen Betrachtungen sowohl wie seine historischen Darlegungen lesen sich unterhaltend und kurzweilig. Nach meinem Geschmack geschieht allerdings der Würde unserer Schriftsprache und wissenschaftlicher Darstellung nicht immer Genüge, und eine Redewendung aus der Operette, Notizen, die sich nicht dem Flusse der Rede anpassen, und verselbständigte Nebensätze würde ich gern im Texte missen. Bemerkt sei, daß gerade an solchen Aeußerlichkeiten SOMBARTs Einfluß auf die wirtschaftsgeschichtliche Literatur nicht nur Deutschlands, sondern auch des Auslandes sinnfällig zu erkennen war; Niederländer z. B. haben ihm die Lebhaftigkeit und den Plauderton getreulich nachgeahmt.

SOMBART schreibt nichts, was ihm nicht klar vor Augen steht. Entsprechend schätzt er bei andern (KÖTSCHKE) die „Anschauung" (S. 69). Seine Gepflogenheit, Vorgänge und Begriffe aufs schärfste zu zergliedern, hilft ihm ebenso bei den eleganten Definitionen — sie erinnern an KARL MENGERS Arbeitsart — wie bei der Darstellung technischer Prozesse. Außer Frage steht seine Belesenheit, namentlich wo es sich um schwer beschaffbare technische Werke der Vergangenheit handelt. Gerade wer auf diesem Gebiete sich um Bücherkenntnis bemüht hat, wird gern die Nützlichkeit der SOMBARTschen Literaturnachweise anerkennen. Allerdings macht sich wohl die Quantität auf Kosten der Qualität bemerkbar, und nicht überall, z. B. auf seegeschichtlichem Gebiete, steht der Verfasser auf der Höhe der gegenwärtigen Forschung, so daß er in künftigen Auflagen noch sieben und ergänzen könnte. Auch wäre darauf zu achten, den besten Text zu wählen; die Quellenstellen der Monumenta Germaniae wären, wie bekannt, nicht nach der Folioausgabe, sondern nach den neueren Editionen in usum scholarum anzuführen.

Wertvoll ist die Fülle ökonomischer Aeußerungen der Vergangenheit, die SOMBART zusammengebracht hat, sei es, daß sie wirtschaftliche Zustände als solche erkennen lassen, sei es, daß sie darüber theoretisieren. Nur will mir scheinen, als ob der Verfasser hier manchmal mit ungleichem Maße mißt und über angeführte Autoren Lob und Tadel je nachdem verteilt, ob eine Qellenstelle in seinen Vorstellungskreis paßt oder nicht. Zum Beweise seien zwei Fälle, die eigene Studien zu kontrollieren erlauben, betrachtet. Warum ist z. B. die auf S. 174 angeführte Darstellung des JOHANNES LONGUS (Chron. Sancti Bertini MG. SS. XXV S. 768) von Brügges Gründung „eine der hübschesten Quellenstellen, die wir zur Geschichte der Städte im Mittelalter besitzen"? Doch wohl, weil SOMBART hier eine Bestätigung seiner Theorie zu finden glaubt, daß die Städte ihre ersten Anfänge als Konsumtionszentren machten, indem Händler und Handwerker von den Bestellungen und Käufen der Klerisei, Beamten und Krieger lebten. In der Tat schreibt der Chronist, die Brügge besiedelnden Kaufleute hätten sich ad opus seu necessitates illorum de castello, d. h. der Burg Balduins Eisenarms von Flandern (im Text versehentlich Bas-de-Fer statt Bras-de-Fer), in jenem unwirtlichen Küstenstrich niedergelassen. Dabei wird aber übersehen, daß hier der mittelalter-

liche Autor genau wie der moderne über Städtebildung theoretisiert; denn auch den JOHANNES LONGUS trennen von dem Normannenkämpfer Balduin Jahrhunderte. Der Beweis, daß in seinen Worten „der ganze Sinn der mittelalterlichen Städtegeschichte, wenigstens in ihren Anfängen" enthalten sei, ist daher nach wie vor zu führen. In diesem Sonderfalle ist er aber besonders schwer. Denn wiegen bei Brügge die necessitates illorum de castello wirklich so schwer wie die Verkehrslage am uralten Völkerhafen, dem Sinkfal oder Swin? — War hier etwas voreilig gelobt, so fragt man umgekehrt, weshalb (S. 283) der pommersche KANTZOW (um 1530) ein „renommistischer Chronist" heißt, weil er „ein einig bürger" kennen wollte, „der im jar wol vierhundert last korns, das seint ungefherlich zehntausent scheffel" verschiffte. Vermutlich doch darum, weil die Menge des gehandelten Getreides SOMBART nicht ins Konzept paßt. Ich glaubte indessen annehmen zu sollen („Regierung Karls V. und der europäische Norden", Lübeck 1914, S. 18), daß es sich um das Haus der Loytze in Stettin handle und somit um eine „vom kapitalistischen Geiste getragene Erscheinung", die SOMBART, würde er sie kennen, nicht wenig interessiert hätte. Doch auch davon abgesehen, liegt nicht der mindeste Grund vor, die Nachricht zu bezweifeln und KANTZOW des Aufschneidens zu bezichtigen. Vermutlich würden bei näherer Nachprüfung noch mehr allzu subjektive Urteile zu beanstanden sein.

Es widerstrebt mir, über das Systematische in SOMBARTS Werk ein Urteil abzugeben, bevor es nicht in seiner Gesamtheit abgeschlossen vorliegt. Erst dann wird man erkennen können, „wie alles sich zum Ganzen webt" und ob die ungeheure Masse der Erscheinungen gemeistert ist. Dagegen dürfte das historische Element des ersten Bandes schon jetzt der Kritik zugänglich sein. Was das Historische SOMBART bedeutet, ergibt sich aus dem Untertitel, der die „Historisch-systematische Darstellung des gesamteuropäischen Wirtschaftslebens von seinen Anfängen bis zur Gegenwart" verspricht, das „Historische" also an erster Stelle nennt. SOMBART will (S. XIII) „ein Bild von der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung der europäischen Völker" geben; er beginnt mit der Karolingerzeit, schildert die Wirtschaft des Mittelalters als im wesentlichen vorkapitalistisch (erstes Buch) und sucht alsdann im zweiten Buche die historischen Grundlagen des modernen Kapitalismus auf, die er abgesehen von einzelnen Ansätzen im Hochmittelalter (seit 1250) in der „Epoche des Frühkapitalismus, also namentlich des 16., 17. und 18. Jahrhunderts," findet. Das gesamteuropäische Wirtschaftsleben wird also unter das Zeichen des Kapitalismus der Gegenwart gestellt; es erscheint lediglich in seinen mehr oder minder innigen Berührungen mit dieser Erscheinung als vor-, früh- oder hochkapitalistisches Zeitalter. SOMBART drückt dieses Verhältnis (S. 330) dahin aus: „Die Geschichte des modernen Kapitalismus heißt: nachzeichnen, wie sich im Laufe der Jahrhunderte die Idee des kapitalistischen Wirtschaftssystems in Tatsächlichkeit verwandelt; wie sich das Wirtschaftsleben der europäischen Völker aus dem neuen Geiste in allen seinen Verzweigungen herausentwickelt."

Sehen wir daraufhin den angeführten Untertitel an, so erscheint er

allzu umfassend, weil SOMBARTs Werk nicht das „gesamteuropäische Wirtschaftsleben", sondern immer nur einen Ausschnitt davon und zwar den von der kapitalistischen Sonne bestrahlten umfaßt. Wir halten es für einen Fortschritt, wenn SOMBART das Wirtschaftsleben anstatt der Wirtschaftsordnung, wie es INAMA, CUNNINGHAM, LEVASSEUR taten, in den Vordergrund stellt, müssen aber daran erinnern, daß sich gerade die ungeheure Mannigfaltigkeit des europäischen Wirtschaftslebens nur schwer aus einem und sei es auch noch so weiten Gesichtswinkel betrachten läßt. Wenn SOMBART (S. XV) von seiner „Scheinwerfermethode" spricht, die „nichts anderes bezweckte, als jedesmal den Blick des Beschauers auf eine Seite des Problems einzustellen" und die sich nicht etwa nur in seinen vorbereitenden Studien (Luxus und Kapitalismus, Krieg und Kapitalismus etc.), sondern im Hinblick auf die gesamte wirtschaftliche Vergangenheit auch in diesem Hauptwerke findet, so können wir an demselben Wortbild anknüpfen, um unsere Bedenken zum Ausdruck zu bringen. Der Scheinwerfer ist erst dann von erheblichem Nutzen, wenn er fähig ist, das ganze Gelände abzusuchen und auch die im Schatten liegenden Partien zu erhellen. Aus minder auffällig zutage tretenden, aber eigenartigen Erscheinungen Erkenntnis zu gewinnen, unterläßt SOMBART; er bleibt lieber bei seinen gewohnten Gedankengängen. Was wir daher von SOMBART erfahren, ist zum guten Teil zu einseitig, als daß es richtig wäre, d. h. „sich mit den Tatsachen in Einklang bringen ließe" (S. 787). Vieles bei SOMBART ist zu starr und zu dogmatisch, um Geschichte zu sein. In einem Werke von 919 Textseiten, das sich in fast enzyklopädischer Häufung vielfach unbestrittener Tatsachen keine Beschränkung auferlegt, vor Polemiken nicht Halt macht und überhaupt mit Worten nicht kargt, wäre eine so „extreme Generalisierung" (S. XXII) zu ungunsten des geschichtlichen Verlaufs und der tatsächlichen Gestaltung der Dinge kein unbedingtes Erfordernis gewesen.

Hinsichtlich der zeitlichen Fragen bevorzugt SOMBART gleich SCHMOLLER und NAUDÉ die großen Abschnitte — etwa 1250—1850 als „die frühkapitalistische Epoche im weitesten Sinne" (S. 514) —; die Folge ist, daß Uebergangszeiten bei allen drei Autoren zu kurz kommen. Das örtliche Moment (z. B. die Verkehrslage) ist bei SOMBART stellenweise, aber nicht genügend berücksichtigt. Nirgends gibt er eine Uebersicht, wo denn nun eigentlich sein „Frühkapitalismus" zu Hause ist und wo nicht. Häufig nimmt die Darstellung ihren Ausgang von den italienischen Städten, springt über zu den Königshöfen Englands und Frankreichs, verweilt auch in Flandern und im Süden, seltener schon im Norden Deutschlands. Daß weite Gebiete auch innerhalb dieser Länder abseits vom Wege des Kapitalismus lagen, daß nur einzelne ziemlich eng begrenzte Zonen Europas die von SOMBART betrachteten Erscheinungen aufwiesen, erfährt der Leser nicht (es sei denn, daß der zweite Band, der mir nicht vorliegt, das Versäumte nachholt). Bei Anfängern und Nichtfachleuten dürfte dieses Verfahren zu einiger Verwirrung Anlaß geben. Wenn SOMBART den slavischen Osten, Skandinavien und die Pyrenäenhalbinsel im wesentlichen

unberücksichtigt läßt, so wird man dies bei der Ueberfülle des Stoffes erklärlich finden, wie ich denn auch gleich SOMBART die Forderung nach Benutzung handschriftlicher Quellen in diesem Falle nicht für unerläßlich halte (S. XIV und XXIV). Ich vermisse aber bei den deutschen Dingen zureichende Besprechung der norddeutsch-hansischen Verhältnisse. Was SOMBART über die „Hanseaten" sagt — er sollte doch die richtigere Form „Hansen" wählen —, gehört zu den schwächsten Stellen des Buches, mag es sich um ihren „Zwangshandel" mit „widerstandslosen Völkern zu beliebiger Ausbeutung" in Rußland oder um die „blutigen Kriege" beim Heringsfang (S. 680 bzw. 615) handeln. Ueberhaupt ist ihm das Seewesen nicht recht vertraut. Sonst hätte er kaum den Kaperkapitän Jan Bart schlankweg zum Seeräuber gestempelt und sich über den Unterschied des ehrsamen Kaperhandwerks des coursaire oder aventurier und der verabscheuten Seeräuberei besser unterrichtet (S. 674). Da ihm die Seewirtschaft an den atlantischen Küsten und im Bereich von Nord- und Ostsee minder klar ist (er kennt, soweit ich sehe, z. B. DE LA RONCIÈRE, das neuere Hauptwerk über die französische Marine, oder die lehrreichen Untersuchungen BERNHARD HAGEDORNS nicht, von WALTER VOGELS Werk, das vielleicht für SOMBART zu spät erschien, zu schweigen), so tritt auf Kosten der Tatsachen der Kolonialhandel allzu stark in den Vordergrund. Wie wird sich SOMBART wohl mit jener Aeußerung des alten BÜSCH abfinden, der durch die Erfahrung von Vergangenheit und Gegenwart den Beweis erbracht fand, „daß jede Nation, welche das Uebergewicht in der ostseeischen Schiffahrt hat, dasselbe auch überhaupt im Schiffbau und in der Seefahrt habe"? (Werke I, Wien 1813, S. 310).

Wiegt man SOMBARTS erstes und zweites Buch „Die vorkapitalistische Wirtschaft" und „Die historischen Grundlagen des modernen Kapitalismus" gegeneinander ab, so wird man unbedingt dem zweiten den Vorzug geben. Das 26. Kapitel über das Geldwesen z. B. wird man ebenso mit Nutzen lesen wie die Ausführungen über die technischen Leistungen des 16. und 17. Jahrhunderts, die mit der weitverbreiteten Vorstellung aufräumen, als habe erst das 18. Jahrhundert ohne viel Vorarbeiten den Uebergang zur Maschine und damit zum „Industriellen Zeitalter" (CUNNINGHAM) vollzogen. Feinsinnig wird die Bedeutung der Mühle erkannt, und richtig sind die Bemerkungen über den Frühkapitalismus als „hölzernes Zeitalter" (S. 483 ff.); für Osteuropa ist es ja in mancher Beziehung heute noch nicht beendet und auch die Zentren des modernen Kapitalismus sind mit ihrem Bedarf an Gruben- und Papierholz noch abhängiger von schlagbaren Wäldern, als der oberflächliche Beobachter meinen möchte. Aber auch von Einzelheiten abgesehen, ist die Darstellung hier festgefügt; sie hat mit der „wilden und ungestümen Art", wie SOMBART die Schreibweise seiner ersten Auflage bezeichnet (S. XX), kaum noch etwas gemein. Dagegen sind jene Schlacken von den Ausführungen über das Mittelalter nicht völlig abgefallen. Man fragt sich vergeblich, weshalb SOMBART sein Werk mit so gewagten Theorien belädt wie mit jener vom Entstehen der Städte als Verzehrplätze einer feudal-klerikalen Umwelt. Das Resultat wird günstigstenfalls ein Kompromiß wie bei der „Grundrententheorie" sein, der von dem An-

spruch auf ausschließliche Geltung, mit dem eine SOMBARTsche Theorie aufzutreten pflegt, nichts, von den zugrunde liegenden Anschauungen nur einiges bestehen läßt. Man versuche nur einmal SOMBARTs These auf eine Stadt wie Lübeck, über deren Entstehung und Fortentwicklung wir verhältnismäßig viel wissen, anzuwenden, und es wird sehr bald heißen: „Hier stock' ich schon, wer hilft mir weiter fort?" Man versuche auch, mittelalterlichen Zwischenhandel (z. B. den hansischen zwischen Russen und Vlamen) in SOMBARTs Konstruktionen unterzubringen, und man wird wenig Raum dafür finden. Was sagt ferner die Topographie unserer Städte dazu? Erfolgt nicht jede Ausdehnung die Landstraße oder „den Fluß hinauf, hinunter", dort wo die Buden der Händler, die Holzlager und Warenschuppen stehen, wo die Schiffe anlegen, — kurz, wo der Verkehr zu Hause ist? — Während ferner im zweiten Buche dem Staat ein gebührender Platz eingeräumt wird, sind politische Elemente im Hinblick auf das Mittelalter kaum berücksichtigt. Vergeblich sieht man das Werk auf Darlegungen über Konjunkturen infolge politischer Verwicklungen durch. Ganz besonders vermisse ich die Würdigung der Konjunktur als vermögensbildende Kraft in dem 39. Kapitel (Vermögensbildung in der handwerksmäßigen Wirtschaft) oder dem Kapitel über den „Handel als Handwerk", das SOMBART, wie oben erwähnt, für so zutreffend hält, daß er es unverändert in die zweite Auflage übernahm. Dies hätte freilich nicht geschehen können, sobald wir Konjunkturgewinne in unsere Betrachtung einbeziehen; denn in diesem Falle behalten die allgemeinen Sätze über begrenzte Höhe des Handelsgewinns infolge langer Umschlagzeiten usw. nur eine beschränkte Berechtigung. Nun sind aber jederzeit durch die Mannigfaltigkeit der politischen Verwicklungen ebenso mannigfaltige Konjunkturen geschaffen worden, und die Quellen sagen uns mit Sicherheit, daß und wie sie genutzt wurden; ich denke z. B. an die englische Handelssperre gegen Flandern in den 70er Jahren des 13. Jahrhunderts. Kaum ist im Kampf um die Ostsee (16. Jahrhundert) die Krise da, so meldet sich in Antwerpen der kapitalistische Unternehmer, und wenn ihm vordem das Geschäft ganz fremd war (vgl. die Beispiele in meinem Karl V. S. 42). Ganze Städte wie z. B. Emden, aber auch Hamburg und Amsterdam bauen ihre Handelsblüte auf Konjunktur auf, gestützt auf ihre Neutralität im Völkerringen, auf Schließung der Schelde, Blockade und wie die politisch-militärischen Kampfmittel alle heißen. Große und kleine Geschäftsleute, damals wie heute, nehmen an Konjunkturen Anteil. Muß man noch sagen, wie eng der Fugger Reichtum an Karls V. Politik geknüpft ist? Zu der politischen gesellt sich häufig die wirtschaftliche, z. B. durch Ernteausfall entstandene Konjunktur: Erst sie läßt den von SOMBART nicht glücklich bewerteten baltischen Kornhandel in seiner Bedeutung erscheinen. — Im Anschluß daran eine weitere Erwägung, die in das Gebiet der allgemeinen Geschichte hinübergreift. Ganz richtig schätzt SOMBART die Bedeutung des stehenden Heeres für den Frühkapitalismus ein; „im Anfang war die Armee" S. 439, so drückt er sich aus. Wie wäre es, wenn er auch für das Mittelalter das Söldnerwesen noch mehr, als es in der kurzen Erwähnung auf S. 113 geschieht, in den

Vordergrund seiner Darstellung rückte? Ich möchte hierin ein wesentlicheres Moment für das Streben der Mächtigen nach gesteigerten Geldmitteln und die Entfaltung der Tauschwirtschaft sehen als in dem von SOMBART gern und oft betonten Luxusbedürfnis der weltlichen und geistlichen Grundherren. Sowenig ich zu denen gehöre, die nach den Erfahrungen der letzten Jahre den Krieg als den Vater aller Dinge betrachten, so möchte ich ihn und seine Schwester, die Not, in engste Verbindung mit allem wirtschaftlichen und noch mehr dem wirtschaftspolitischen Geschehen rücken. Was wir unter Wirtschaftspolitik von Stadt- und Fürstenstaat verstehen, sind ja zumeist keine schöpferische Akte aus freiem Entschluß, sondern Kriegs- und Notstandsmaßnahmen.

Zum Schluß noch ein Wort über die Polemik in SOMBARTS Werk. Er beschwert sich darüber, daß mit der ersten Auflage nicht immer säuberlich verfahren sei, und hat in gewisser Weise recht. Seine eigenen Entgegnungen z. B. ADOLF SCHAUBE oder PIRENNE gegenüber enthalten aber auch mehr ätzende Schärfe, als gut ist. Am besten gefällt mir die Bemerkung von der „Zwecklosigkeit solcher Polemiken" (S. 188), die ich namentlich auch auf SOMBARTS „Streit der Fakultäten", ich meine seine Auseinandersetzung mit den „Historikern", angewandt wissen möchte. Wir können die Druckerschwärze besser verwenden. Zur Meinungsverschiedenheit zwischen SOMBART und mir (S. 311) möchte ich nur auf die derzeitige Besprechung von „Brügges Entwicklung" in der English Historical Review hinweisen: der Engländer hatte damals sehr gut verstanden, was mich von SOMBART trennt.

RUDOLF HÄPKE.

GERTRUD WAGNER, Das Gewerbe der Bader und Barbiere im deutschen Mittelalter. Freiburger Inauguraldissertation. Zell i. W. 1917. 86 S. 8°.

LOTTE WEVER, Die Anfänge des deutschen Leinengewerbes bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts. Freiburger Inauguraldissertation. Elberfeld 1918. 71 S. 8°. Gleichzeitig abgedruckt in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins.

Die Literatur zur deutschen Gewerbegeschichte ist in den letzten Jahrzehnten derartig angeschwollen, daß es auch für den Wirtschaftshistoriker, der die Neuerscheinungen sorgsam verfolgt und sich einen Katalog der Titel angelegt hat, ein Ding der Unmöglichkeit geworden ist, des gewaltigen Materials Herr zu werden. Wie Pilze schießen gewerbegeschichtliche Monographien in verschiedenartigster Form aus dem Boden, nach allen Richtungen werden die Studien ausgedehnt, und die auf diesem Gebiet besonders tätige lokalhistorische Forschung versucht in die geheimsten Winkel hineinzuleuchten. Aus der großen Zahl der mir in jüngster Zeit bekannt gewordenen Spezialschriften zur Geschichte der deutschen Gewerbe ragen die obengenannten Freiburger Dissertationen heraus, und mit Freude ergreife ich die Gelegenheit, die Aufmerksamkeit der Fachleute auf diese beiden tüchtigen

Arbeiten hinzulenken. Sie verdanken Anregungen Georg v. Belows ihre Entstehung und verleugnen weder in Anlage noch in Durchführung die Belowsche Schule.

Nach einem kurzen Rückblick auf die Bedeutung der Haar- und Körperpflege in der Vorzeit und im frühen Mittelalter schildert Gertrud Wagner in ihrer Dissertation zunächst die Entstehung des städtischen Gewerbes der Bader und Barbiere. Ursprünglich lag die Sorge für die Badbereitung, für Haar- und Bartschnitt der die Bäder besuchenden Leute allein in der Hand der Bader. Als es dann in Bürgerkreisen Mode wurde, bartlos zu gehen, als man auch der Behandlung des Haares größere Sorgfalt zuwandte, trennten sich von den Badern die Scherer, die schon im 15. Jahrhundert allgemein den Namen „Barbiere" führten. Durch den Wetteifer der beiden Gewerbe, eine möglichst hohe soziale Stellung zu erringen, erweiterte sich ganz von selbst der Bereich ihrer Tätigkeit. Die von Badern und Barbieren ausgeübte Kunst des Aderlasses wurde für sie zur Veranlassung, es auch mit der allgemeinen Wundbehandlung zu versuchen. Und auf diesem Gebiet überflügelten alsbald die Scherer ihre einstigen Genossen, die mit der Ausbreitung des städtischen Badewesens sich mehr und mehr auf ihren alten Wirkungskreis beschränkten. Im 14. Jahrhundert waren beide Gewerbe so stark geworden, daß sie Zünfte bilden konnten.

Der Organisation dieser mittelalterlichen Bader- und Barbierzünfte ist der Hauptteil der Wagnerschen Untersuchung gewidmet. Gestützt auf das in gedruckten städtischen Urkundensammlungen vorliegende Material, gestützt auf eine Reihe von Publikationen zur Geschichte der städtischen Gewerbe, stellt die Verfasserin die Entstehung der Bader- und Schererzünfte dar und beschreibt ihren Kampf gegen den Makel der Unehrlichkeit, der wegen des losen Treibens in manchen Badestuben besonders auf den Badern lastete. Im Laufe des 14. oder zu Beginn des 15. Säkulums hatten die Zünfte ihren inneren Ausbau vollendet und gelangten nun als festgeschlossene Organisationen zu Macht und Ansehen.

Die Schilderung der in den Zünften bestehenden Verhältnisse ist der Verfasserin recht gut gelungen. Wir erhalten ein klares Bild von den Funktionen der Meister, Lehrlinge und Gesellen, von der Stellung der Frauen zur Zunft, wir lernen die Verbände in ihrer Bedeutung als kirchlich-religiöse Vereinigungen kennen, als Organe zur Aufrechterhaltung der Ordnung und als strenge Wächterinnen über den sittlichen Lebenswandel ihrer Mitglieder. Dann werden die wirtschaftlichen Aufgaben und Ziele der Bader- und Schererzünfte einer eingehenden Prüfung unterzogen. Auf die Bearbeitung dieses wichtigsten Teils ihrer Schrift hat Gertrud Wagner besondere Sorgfalt verwandt, und m. E. enthalten die Abschnitte über die Tätigkeit der Zunft im Interesse des Publikums und im Interesse der Genossen das Beste, das uns die Abhandlung bietet.

Die Dissertation von Lotte Wever knüpft an die im Jahr 1908 erschienene Monographie von Erich Kober, Die Anfänge des deutschen Wollgewerbes an und stellt ihr die Entwicklung des deutschen Leinengewerbes gegenüber. Um sich nicht ins Uferlose zu verlieren

hat die Verfasserin ihre Darstellung mit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts abgeschlossen. Infolgedessen stehen die früh entwickelten Leineweberzünfte der süd- und westdeutschen Städte im Mittelpunkt der Arbeit, während der später einsetzenden Entfaltung des ost- und nordostdeutschen Leinengewerbes nur flüchtig gedacht wird. Allgemein gehaltene Betrachtungen über Leinengebrauch und Leinenbereitung in der germanischen Frühzeit leiten die Untersuchung ein. Daran schließen sich Ausführungen über die Organisation der ländlichen Leineweberei im frühen Mittelalter, über die Abgaben der Hörigen, über den Eigenbetrieb der Grundherrschaft und die Anfänge der berufsmäßigen Leineweberei auf dem Lande, die stets eine gefährliche Konkurrentin des städtischen Leinengewerbes bleiben sollte.

Das dritte Kapitel bildet den Kern der ganzen Abhandlung. Wir finden darin eine Beschreibung, wie das Leinengewerbe in den deutschen Städten langsam hochkam, und wie im Lauf des 13. und 14. Jahrhunderts Leineweberverbände in Basel, Konstanz, Augsburg, Eßlingen, Memmingen, Isny, Straßburg und in anderen Plätzen entstanden. Wohl gelangte das Gewerbe zu großer Blüte, aber mit Recht weist Lotte Wever darauf hin, daß mit alleiniger Ausnahme von Augsburg die Leineweber überall von den Tuchern und Gewandschneidern in den Schatten gestellt wurden. Denn „die Tuchmacherei war wegen der vielen damit verbundenen Nebengewerbe ein Monopol der Städte und des gelernten Handwerks, während die Leineweberei ohne Schwierigkeiten auch auf dem Lande und von ungelernten Arbeitern betrieben werden konnte". Und in noch höherem Maße als die Bader hatten die Leineweber unter dem Fluche der Unehrlichkeit dort zu leiden, wo es ihnen nicht gelang, sich zu einer auf die Ehre des Handwerks haltenden Zunft zusammenzuschließen.

Den Schluß der Monographie bilden kurze Erläuterungen über die innere Organisation der Leineweberzünfte und ihr Verhältnis zur Stadtobrigkeit.

Wie allen Erstlingsarbeiten, so haften auch diesen beiden Dissertationen Mängel an. Der Stil ist hie und da recht hölzern, die Formulierung nicht immer glücklich, und hinter manche Schlußfolgerung könnte man ein Fragezeichen setzen. Aber beide Abhandlungen bieten so viel Gutes, daß es kleinlich von mir sein würde, die geringfügigen Unebenheiten hier einzeln zu monieren. Arbeiten, die sich auf zahllosen, mühevoll zusammengesuchten Notizen aufbauen, oder in denen es einen spröden Stoff biegsam zu gestalten gilt, bereiten Anfängern stilistisch stets große Schwierigkeiten. Loben möchte ich die gründliche Art der Untersuchung, die vorsichtige Behandlung des nicht leicht zu verarbeitenden Quellenmaterials, loben möchte ich vor allem, daß beide Verfasserinnen nicht in den Fehler von so vielen jungen Doktoren verfallen sind, in wütender Polemik Autoren von Vorarbeiten anzugreifen und dabei zu vergessen, daß ohne diese Vorarbeiten ihre eigene Abhandlung niemals zustande gekommen wäre. Von Dissertationen sind keine Meisterwerke zu verlangen. Sie sollen in erster Linie zeigen, daß ihre Verfasser gelernt haben, einen bestimmten Stoff wissenschaftlich zu behandeln, sie sollen aber auch Leistungen sein,

die Lehrer und Schüler Ehre machen. Und das ist bei den oben besprochenen Schriften durchaus der Fall.

Heidelberg. HERMANN WÄTJEN.

Deutsch-Russische Handelsverträge des Mittelalters, von LEOP. KARL GOETZ, Dr. phil., Dr. jur. h. c., D., Professor an der Universität Bonn. Mit einem Plan im Text und einer Karte. (Abhandlungen des Hamburgischen Kolonialinstituts, Band XXXVII, Reihe A, Rechts- und Staatswissenschaften Band 6.) Hamburg, L. Friederichsen & Co., 1916. 394 Seiten. 4°.

Die „deutsch-russischen Handelsverträge", mit denen sich das Werk beschäftigt, sind bereits in dem Liv-, Est- und Kurländischen Urkundenbuch, dem Hansischen Urkundenbuch und den Hanserezessen veröffentlicht und liegen auch in russischen Ausgaben vor, waren bisher jedoch noch nicht eingehend erörtert worden. GOETZ gliedert seine Arbeit nach einem ausführlichen Vorwort (S. VII—XI) in zwei Teile nach den beiden Hauptgebieten des deutsch-russischen Handels (S. VIII): „Das Novgoroder Handelsgebiet" (S. 1—221) und „Das Düna-Handelsgebiet" (S. 223—362): den Schluß bilden mehrere Register. Wie GOETZ (S. VIII) bemerkt, haben wir über den deutschen Handel nach Südrußland mit seinem Zentrum Kiev keine Verträge, und gehört der Handel von Preußen nach Litauen und Polen nicht mehr zum Thema seiner Arbeit — doch sei gelegentlich auf ihn Bezug zu nehmen, da er sich manchmal mit dem Dünahandel berühre, weil die Handelsstädte an der Düna (Polock, Vitebsk, Smolensk) im 13. und 15. Jahrhundert unter Litauens Herrschaft gerieten. In den beiden Teilen werden die einzelnen Verträge nacheinander behandelt; in beiden ist jedoch je eine vortreffliche Einleitung vorangeschickt (S. 3—14, 226—229), in der die Verträge zunächst im allgemeinen besprochen werden und sodann über ihren Inhalt zusammenfassend berichtet wird. Von den Verträgen beider Gebiete gilt in vielen Beziehungen das Gleiche. GOETZ bringt solches in der Einleitung des ersten Teiles und verweist darauf kurz in der Einleitung des zweiten. Vielleicht hätte es sich empfohlen, dieses Gemeinsame in einer gemeinschaftlichen Einleitung zu beiden Teilen zu behandeln und das Eigentümliche der Verträge des einen und des anderen Gebietes in Sondereinleitungen vorzuführen: auf diese Weise wäre das Verbindende und das Trennende deutlicher hervorgetreten.

Unter dem Namen „Handelsverträge" faßt GOETZ eine Reihe Urkunden verschiedener Art zusammen, die nicht immer nach der formalen Seite Verträge im eigentlichen Sinne sind, die aber alle auf einer Vereinbarung zwischen Deutschen und Russen beruhen. Manche der von GOETZ unter jenem Namen gebrachten Urkunden sind übrigens nur Vertragsentwürfe, meist geschaffen von deutscher Seite. Solche Entwürfe konnten um deswillen berücksichtigt werden, weil sie später Verträgen zugrunde gelegt wurden, oder weil ihre Besiegelung nicht

wegen des Inhalts verweigert ward, sondern nur weil nicht alle deutschen Interessenten an der Abfassung beteiligt waren, oder weil die Bestimmungen, die zunächst nur die Forderung der einen Seite der Vertragschließenden darstellten, später von selbst in die Praxis übergingen. Die Handelsverträge sind meist ein „kopvrede", d. i. eine zwischen deutschen (überwiegend hansischen) Kaufleuten und den russischen Handelsstädten (Novgorod, Polock, Vitebsk, Smolensk) getroffene Vereinbarung, seltener ein „lantvrede", d. i. ein Friede, an dem die Landesherren beteiligt waren. (S. 3 f., 225.) Ferner unterscheidet GOETZ „Grundverträge" und „Sonderverträge", je nachdem sie allgemeinen, grundlegenden Inhalt aufweisen oder nur die eine oder die andere Hauptfrage der gegenseitigen Beziehungen regeln (S. 5 f., 225 f.). Die Zeit anlangend, der die Verträge angehören, so beginnen sie mit dem Ende des 12. Jahrhunderts; den Abschluß bildet für den Handel nach Novgorod die Schließung des dortigen deutschen Kontors durch den Großfürsten Ivan III. Vasil'vič von Moskau im Jahre 1494, für den Handel im Gebiete der Düna die Erteilung des Handelsprivilegs für Polock, das Zentrum dieses Handels, durch Großfürst Alexander von Litauen im Jahre 1498, das an die Stelle der bisherigen vertraglichen Regelung des Dünahandels durch Deutsche und Russen trat und eine neue Grundlage für den Dünahandel schuf (S. VII).

Die Handelsverträge sind Marksteine in der Entwicklung des deutsch-russischen Handels. Sie enthalten internationale Rechtsbestimmungen für den Handelsverkehr und sind demnach auch rechtsgeschichtlich bedeutsame Quellen. Was insbesondere die deutsch-Novgoroder Verträge betrifft, so stehen sie im Gegensatze zu der Novgoroder Schra (neueste Ausgabe von W. SCHLÜTER, Dorpat 1911, 1914, Kommissionsverlag: Lübcke & Nöhring, Lübeck 1916), dem innerdeutschen Hausgesetze des Hansekontors in Novgorod, das im wesentlichen die Beziehungen der deutschen Kaufleute zueinander regelt (S. 3). Der Inhalt der Verträge ist sehr mannigfaltig; so begegnen wir Vorschriften über die Verkehrsfreiheit (Zusicherung „reinen Weges"), die Haftung Novgorods und der Hanse für Vergewaltigungen der Kaufleute, die Reise (Reiseweg, Benutzung von Transportmitteln), Handelsfreiheit, Maß und Gewicht, Schutz des Besitzes der Novgoroder und der Deutschen, Gewährung von Rechtshilfe (Gastgerichte, Beitreibung der Forderungen).

In vollem Wortlaute sind nur die „Grundverträge" mitgeteilt. Bei den „Sonderverträgen" beschränkt sich GOETZ auf die Angabe, wo sie in den vorhin angeführten Urkundenbüchern zu finden sind.

Die Erläuterungen der Verträge, die bei den „Grundverträgen" den Charakter ausführlicher Kommentare haben, sind tief eindringend, peinlichst sorgfältig und scharfsinnig, in ihrer Art geradezu mustergültig. Die Literatur, auch die nicht unbedeutende russische, ist eingehend berücksichtigt. Besonders wertvoll ist, daß GOETZ die russischen Hanseprivilegien mit den nichtrussischen vergleicht, wobei sich interessante Uebereinstimmungen und Abweichungen ergeben (dazu auch S. 11 ff.), und daß er das in den Verträgen enthaltene Recht auf seine Verwandtschaft einerseits mit dem altrussischen, andererseits mit dem germanischen Recht untersucht, wobei er zu wichtigen Ergebnissen gelangt

(dazu das Verzeichnis der herangezogenen Stellen aus russischen und germanischen Rechtsquellen S. 367 ff.).

GOETZ bereitet eine bisher fehlende umfassende und streng wissenschaftliche deutsch-russische Handelsgeschichte vor (S. VII). Der Darstellung läßt er in dem vorliegenden Werk eine grundlegende Untersuchung vorangehen (a. O.), die noch nicht angestellt worden war. Dieses Verfahren verdient volle Billigung. Nur eine Darstellung, die auf exakter Forschung, d. i. vorsichtiger Auslegung der Quellen, beruht, kann zum Ziele führen; für Hypothesen ist lediglich da Raum, wo die Quellen versagen. Eigentlich ist das selbstverständlich. Allein angesichts der immer und immer wiederkehrenden Schriften, die im Grunde darauf ausgehen, vorgefaßte Meinungen durch etliche Quellenbelege zu begründen, kann nicht oft genug der einzig richtige Weg betont werden. Beschwerlich ist der Weg und weit. Leichter und schneller geht es, mehr oder minder geistreiche „Gedanken" zu äußern, und dem flüchtigen Leser gewährt wohl ein so zustande gebrachtes Literaturerzeugnis mehr Genuß als das Studium einer soliden Quellenarbeit. Wem es jedoch darauf ankommt, per scientiam ad veritatem zu gelangen, dem bereitet ein Werk wie das vorliegende größere Freude, und er empfindet aufrichtige Dankbarkeit gegenüber dem Verfasser, der den mühseligen Weg nicht gescheut hat. Im übrigen sollten die Freunde jener pseudo-wissenschaftlichen Erzeugnisse nicht in dem Wahne befangen sein, es gehöre ein geringerer Grad „Geistes" zur Untersuchung als zur Darstellung. Welche scharfe Denkarbeit in schlichten Untersuchungen zu leisten ist, vermag nur zu ermessen, wer sich selber auf diesem Felde betätigt hat.

Breslau. PAUL REHME.

Dr. HERMANN LORENTZ, Quellen zur städtischen Verwaltungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte von Quedlinburg vom 15. Jahrhundert bis zur Zeit Friedrichs des Großen. I. Teil, Baurdinge nebst sonstigen obrigkeitlichen Verordnungen und Abmachungen. (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete. 24. Band.) Halle a. S., Otto Hendel, 1916; LXXXVII + 624 Seiten, 18 ℳ.

Das von K. JANICKE 1872—82 herausgegebene Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg hat fast alles bis etwa 1500 in Betracht kommende Material zur mittelalterlichen Verwaltungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte von Quedlinburg bereits gebracht. So war es dem Bearbeiter möglich, sich in diesem Bande auf die neuere Zeit zu beschränken und eine große Zahl von für das öffentliche Leben Quedlinburgs wichtigen Verordnungen, Abmachungen und Aktenstücken der neueren Zeit (zusammen 128 Nummern, das jüngste Stück von 1787) zusammenzubringen. Der Textstoff ist mit Grund nicht, wie anfänglich vom Bearbeiter geplant war, nach Kulturgebieten geordnet, sondern — auf Wunsch der Historischen Kommission, in streng zeitlicher

Anordnung der einzelnen Stücke geordnet. Der vorliegende 1. Band hat es in der Hauptsache mit den Obrigkeiten, den verschiedenen Zweigen des Verwaltungs- und Rechtswesens zu tun; der geplante 2. Band wird das wirtschaftliche Leben im engeren Sinne (Innungsordnungen, Rechnungswesen, gerichtliche Handelsbücher) berücksichtigen und ein Sachregister über beide Bände enthalten. Dem Abdruck der Texte ist auf Seite XV—LXXXVII ein Ueberblick über die Verfassungsentwicklung der Stadt Quedlinburg vorangestellt, der übrigens nur ganz kurz auch die Zeit vor 1500 berührt. Immerhin zeigt der hier gegebene Ueberblick über den wesentlichen Inhalt der Quellen zur Genüge, wie gerade in Quedlinburg in manchen Punkten die neuzeitlichen Einrichtungen aus mittelalterlichen Zuständen erwuchsen und teilweise noch eng mit ihnen zusammenhängen.

Die Stadt Quedlinburg ist im Anschluß an das freie weltliche Reichsstift daselbst entstanden. Oberhaupt des Stiftsgebiets, zu der auch die Stadt gehörte, war bis 1803 die weltliche Aebtissin, die als gefürsteter Reichsstand im Reichstage Sitz und Stimme hatte. Die Schirmherrschaft über das Stift blieb seit dem 15. Jahrhundert dauernd bei dem Hause Wettin; zum Dank für die Besiegung der aufsässig gewordenen Stadt wurden die Herzöge Ernst und Albrecht 1477 als des Stifts Erbvögte mit allen Rechten und Einkünften der Vogtei belehnt. 1698 verkaufte die Albertinische Linie des Hauses Wettin diese Erbvogtei an den Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg. Die Erbvögte waren mit Erfolg bestrebt, sich als Landesherren neben der Aebtissin durchzusetzen. Innerhalb der ganzen großen „Feldflur" des Stifts (außerhalb Stadt und Schloß Quedlinburg) war der Erbvogt alleiniger Gerichtsherr; auch in anderen Punkten waren die Rechte der Aebtissin und des Stifts durch die Stadt (bis 1477) und namentlich den Schutzherren stark eingeschränkt. Vertreten wurden diese in Quedlinburg nicht selbst residierenden Herren durch den Stiftshauptmann, ihren mit Vollmacht versehenen Beamten.

Der Rat der Stadt und dessen Wahl kam seit 1477 ganz unter die landesherrliche Gewalt der Aebtissin hinsichtlich aller wichtigen Entscheidungen; die Zahl seiner Mitglieder wechselte sehr im Laufe der Jahrhunderte; die Arten seiner Befugnisse werden von dem Verfasser im einzelnen dargestellt. Bemerkenswert ist, daß die Quedlinburger Stadt- und Stiftsvogtei, d. h. ihre Erträgnisse, von den Erbvögten an den Rat von 1530 an mit geringen Unterbrechungen bis zur Aufhebung des Stifts verpachtet war.

In dem Abschnitt über die Bürgerschaft in der Stadt halte ich die Annahme, die civitas nova sei erst von 1345 ab („richtig") befestigt worden — zusammen mit der Erneuerung der zerfallenden Mauern der Altstadt — für nicht sehr wahrscheinlich, zumal sie schon 1222 so genannt wird und zwar schon als Wohnsitz eines Pfarrers; ebenso bestand die Bürgergemeinde der Altstadt natürlich schon längst vor ihrer ersten Erwähnung in den Urkunden (im Jahre 1289).

Besonders hervorheben möchte ich die Ausführungen des Verfassers über die Bürgerrechte und -pflichten in Quedlinburg, für die sich in meiner neuesten Abhandlung über das Bürgerrecht in den oberschwäbi-

schen Reichsstädten (Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte 1916 und 1917) ein süddeutsches Gegenstück findet. Beachtenswert ist die Unterscheidung, die LORENTZ in den Quellen zwischen den Ausdrücken borgerrecht = Bürgerverpflichtungen und borgermal = Gesamtheit der Bürgerberechtigungen findet, ferner der Nachweis, daß im 15. Jahrhundert Grundbesitz Vorbedingung für die Ratsherrnwürde in Quedlinburg war. Unter den Baurdingen — dieses Wort steht höchst überflüssigerweise in der Form des Titels über jeder rechten Seite des Textabdruckes — sind zunächst die Bürgerversammlungen, bei denen Beratungen und Beschlüsse stattfanden, insbesondere die Verkündigungen des Rates entgegengenommen wurden, zu verstehen, dann diese Ratsverkündigungen selbst, die schriftlich aufgesetzten Verordnungen.

Für die Quellen zu vorliegender Veröffentlichung kamen die Archive von 5 Behörden in Betracht: das Archiv der Stiftsregierung (jetzt im Staatsarchiv zu Magdeburg), der Schutzherrschaften (die Staatsarchive zu Dresden und Berlin), der Stiftshauptmannei (jetzt teils in Magdeburg, teils im Quedlinburger Ratsarchiv), der Vogtei und des Magistrats (Rats) (beide im Ratsarchiv in Quedlinburg).

Außer den verschiedenen allgemeinen Baurding- und Polizeiordnungen (von 1500 ab) sind unter den abgedruckten Stücken mehrfach vertreten Feuerwehr-, Wehr- und Wachdienstordnungen, Schützenordnungen, Pestabwehrordnungen (köstlich ist diejenige von 1633, in der für jeden Wochentag eine andere Arznei zur Vorbeugung empfohlen wird) und Brauordnungen (betr. Braunbier, Gose und Broihan). Die Textgestaltung ist gut; die überflüssigen Konsonantenverdopplungen sind gestrichen bis auf die ck, die auch, soweit erforderlich, hätten vereinfacht werden können (z. B. marck; S. 12 steht itliker neben itlicker im Text); auch das unechte y wäre besser durch i ersetzt worden. Die verschiedenen Druckfehler sind mit den Kriegsverhältnissen zu entschuldigen, stärker störende übrigens verhältnismäßig selten.

Ludwigsburg. KARL OTTO MÜLLER.

HERMANN JORDAN, Luthers Staatsauffassung. Ein Beitrag zu der Frage des Verhältnisses von Religion und Politik. München, Müller & Fröhlich, 1917. VIII und 202 Seiten.

Das Zusammentreffen des Lutherjubiläums mit den politischen Bewegungen am Vorabend und im Verlauf des Weltkrieges hat die Aufmerksamkeit der geschichtlichen und theologischen Forschung mehr als jemals auf Luthers Lehre von Staat und Gesellschaft gelenkt. Ein reichhaltiges Verzeichnis der so entstandenen Literatur bildet eine wertvolle Beigabe zu JORDANS Buch. Das Buch selbst ist, abgesehen vielleicht von der zusammenfassenden „Schlußbetrachtung", nicht so theoretisch angelegt, wie der Untertitel erwarten lassen könnte. Um so eher darf sich die Beurteilung auf den historischen Inhalt beschränken.

Die Form der Darbietung ist, ohne ausdrückliche Auseinandersetzung mit der später angeführten Parallelforschung, eine fortlaufende Samm-

lung einschlägiger Lutherstellen als belegender Anmerkungen zu einem sehr viel knapperen Text. Die Methode ist eine zeitliche Entwicklung der fraglichen Lehre nach den drei großen Stufen der Frühzeit bis zum Wormser Reichstag 1521, der Reife bis zum ersten Speirer Reichstag 1526 und endlich der „Angleichung an die vorhandenen staatlichen Verhältnisse". Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß das die wesentlichen Epochen sind, wenn man so chronologisch vorgehen will: Nach der entscheidenden Wendung der ganzen Glaubenslehre waren es zweifellos die großen politischen Erfahrungen des revolutionären ersten zwanziger Jahrfünfts und des anschließenden territorialkirchlichen Aufbaus, die Luthers Verhältnis zum Staat den beherrschenden konservativen und (wenn man das Wort im höchsten Sinn wagen darf) opportunistischen Charakter gaben. Eine andere Frage ist, ob nicht gerade das Naheliegende dieser Betrachtungsweise das Hauptproblem, das Verständnis des geistigen Zusammenhangs der Lehre, mit unnötigen Schwierigkeiten umgibt. Gerade der am meisten einleuchtende Anschluß an die Anlässe von Luthers politischem Denken macht die Aufgabe des Auslegers immer an den wichtigsten Stellen besonders mißlich, wo es die Brüche und Gegensätze seiner Entwicklungslinie zu versöhnen oder auch nur innerlich begreiflich zu machen gilt.

Eine systematische Darstellung hätte wohl ihren Ausgang von dem Punkt genommen, an den mit Recht GEORG v. BELOW in seiner (von JORDAN anscheinend noch nicht herangezogenen) Freiburger Prorektoratsrede von 1916 über „Die Ursachen der Reformation" anknüpft: von Luthers Stellung zum Ganzen der mittelalterlichen Weltanschauung, die hier (S. 191) nur einmal ganz kurz berührt wird. Eine solche umfassendere Fragestellung könnte dann auch den anscheinenden Widerspruch klären, daß Luthers Staatsbegriff allerdings in die Ausbildung des modernen Staats nicht so entscheidend eingegriffen hat wie etwa der der reformierten Kirchen und daß er dennoch für die Geschichte der deutschen Staats- und Sozialbildung bis zur Gegenwart die größte Bedeutung hat: Das eine rührt von seinem Verzicht auf abgeschlossene staatsphilosophische Systembildung her, das andere erinnert nichtsdestoweniger an die durchdringende Einheitlichkeit des Geistes, der mit der Kirche zugleich auch Staat und Gesellschaft erfassen mußte und wollte.

Versucht man auch für dies Einflußgebiet etwa die großartige und sorgfältige Grenze nachzuzeichnen, die jüngst mit ganz gereiftem Urteil ERNST TROELTSCH (Neue Rundschau 1917, S. 1297 ff.) um Luthers Gedankenwelt gegen Mittelalter und Neuzeit zugleich gezogen hat, so wäre zu sagen: Auch die Gesellschaft wie die Einzelseele erlebt Luther in einer Vertiefung der mittelalterlichen Kirchenlehre vom Heilswunder. Diese Vertiefung besteht hauptsächlich in einer Befreiung von Askese und neuen Anerkennung des sozialen Diesseits mit seiner „Eigengesetzlichkeit", wie JORDAN sich treffend ausdrückt. Eben im Vollzug ihrer weltlichen Aufgaben dienen Staat und Gesellschaft (denn für Luther reicht ja noch das antike Kontinuum von der „Politik" der staatlichen und ständisch-kommunalen Obrigkeit zur „Oekonomik" des ehelichen Haushalts) dem göttlichen Willen am besten. Von aller Entwicklung unberührt bleiben die immer wiederholten Lehren, die die Tatsache

und das Recht der sozialen Ordnungen gegen die asketische Skepsis des Spätmittelalters und ihre überweltliche Liebesidee in Schutz nehmen. Namentlich die große negative Staatsaufgabe des Rechtsschutzes kann bei dieser Anschauung viel schärfer hervortreten als in der katholischen Ethik des Gottesstaats und Kasuistik der Fürstenspiegel (hier z. B. Kap. 2 Anm. 52, Kap. 3 Anm. 121); ein lebendiger Strom des Rechtsgefühls hat von dieser Quelle aus den Glauben des lutherischen Ständestaats an die „liebe Justiz" genährt, und Aeußerungen wie die vom Kanzler BRÜCK 1528 (Kap. 4 Anm. 126), daß „alle Bündnisse Gott und das Recht über sich leiden und bleiben lassen müssen", erinnern ganz unmittelbar an die Außenpolitik hausväterlicher Territorialfürsten wie Johann Georgs von Brandenburg. Als Denkleistung steht sie um so höher, je ausgesprochener die persönliche, eifersüchtige Abneigung des Reformators gegen die humanistische Jurisprudenz als äußerste Ausgestalterin des rein weltlichen Staates war. Gegenüber solchen Stimmungen behauptet sich die sachliche Würdigung des Rechtslebens bis in die geringsten Einzelheiten. So kann ich nicht mit JORDAN eine Meinungsänderung darin sehen, daß der Sermon vom Wucher 1520 (Kap. 2 Anm. 42) „niemand selber Kläger" sein lassen will, während 1532 die Predigt über Matthäus 5 (Kap. 4 Anm. 63) freistellt, Recht zu suchen und vor Gericht zu gehen; meines Erachtens wendet sich die erste Stelle lediglich gegen die Prozeßsucht und die sie begünstigende Häufigkeit des mittelalterlichen Strafverfahrens auf Antrag, denn es wird ja eigens vorgesehen, daß der Geschädigte für seinen Beleidiger zwar Fürbitte einlegt, „die anderen" (d. h. das Strafgericht) aber „nicht ablassen, bis das Uebel gestraft ist", so daß also auch hier die Rechtsgewalt des Staates durch die Beschränkung von Ueberresten der Selbsthilfe eher gestärkt erscheint.

Aber freilich, und das ist die völlig mittelalterliche Seite auch der lutherischen Staatslehre, ist nun dieser soziale Teil der göttlichen Heilsordnung weit entfernt davon, ein in sich selbst ruhendes und aus sich selbst zu begreifendes System rein diesseitiger Wechselwirkungen zu bilden. Wie die Gnadenwahl das Wunder des Einzelmenschen, bleibt der Staat das Wunder der Menschengesellschaft. Zu den ergreifendsten Zeugnissen für die Labilität des staatlichen Gleichgewichts in den Krisen des ausgehenden Mittelalters gehören die Gedankengänge, in denen Luther wieder und wieder fassungslos vor der Tatsache stehenbleibt, daß dies Regiment grundsätzlich Gott abgewandter, böser und kindlicher Gewalten doch Gott zur Verwirklichung seiner Zwecke in der Gesellschaft gut genug sei, ja daß es sich überhaupt auch nur einen Tag lang aus eigener Kraft am Leben zu halten meinen kann (Kap. 4 Anm, 89, 98). Man sieht: Viel tiefer noch als in der Erlösung der sündigen Einzelseele reicht hier die Kluft zwischen Sein und Sollen, zwischen Wirklichkeit und Wert, die Luthers tragische Zwischenstellung zwischen den sich ausschließenden Kreisen moderner Erfahrung und mittelalterlicher Metaphysik bezeichnet. Die daraus fließende Staatsauffassung wird ganz unkritisch und intuitiv und dadurch auch innerlich und logisch jeder opportunistischen Anpassung an das Gottesurteil der Geschichte fähig: In innigster Wechselwirkung, die niemals als

einseitige Verursachung von einem ihrer beiden Glieder aus (d. h. materialistisch oder ideologisch) gedeutet werden darf, entspricht der Emanzipation des Territoriums von Kirche und Reich die Ueberzeugung von staatlichen Eigen- und Widerstandsrechten, aber auch im Gegensatz dazu (das hat ja jüngst WALTER SOHM so treffend dargetan) dem Abschluß und Ausbau des Territorialstaats seinerseits die Intoleranz gegen die letzten Konsequenzen politischer und kirchlicher Kritik.

Wie die „Rottengeister" Luther vergeblich in der ersten Richtung festzuhalten suchten, so verführt umgekehrt die empiristische Theorie neuzeitlicher Machtpolitik heute stärker als jemals dazu, ihn in der zweiten Richtung etwa neben seinen (im Grunde ja nicht minder zwiespältigen) Zeitgenossen Machiavelli zu stellen. Auch JORDAN (S. 7 Anm. 14) findet sogar in früheren Schriften wie die Vorlesung über den Römerbrief eine Luther ganz fernliegende Begründung des Staates auf das Machtprinzip und in einer späteren Stelle (S. 39 Anm. 26) den typischen machtpolitischen Protest gegen die Möglichkeit internationaler Rechtsordnungen. Aber dies letztangeführte Zitat ist schon deshalb nicht in dem gedachten Sinn verwertbar, weil es viel weniger modern und echter lutherisch die Vorstellung des „christlichen (d. h. dem christlichen Ideal angemessenen) Regiments" überhaupt auch für den Einzelstaat und jede beliebige Gemeinschaftsbildung verneint, und bei der Römerexegese läßt leider die Uebersetzung nicht erkennen, daß potentia gegenüber egestas und ruditas populi lediglich auf die in ihrer Diesseitigkeit so charakteristisch lutherischen Staatsaufgaben der Wohlfahrts- und Bildungspflege geht; diese Deutung der interlinearen Glosse wird durch die marginale noch bestätigt: Sicut principis ignominia est habere infamem populum, gloria gloriosum (Ficker 1, 23). Auch sonst löst sich gerade bei den Versuchen, solche Machiavellismen aus Luther zu deduzieren, die These manchmal nicht unbedenklich von der Textunterlage; z. B. steht S. 156 Anm. 246 das Zitat aus dem schon berührten Brief an BRÜCK durchaus nicht in dem behaupteten Gegensatz zu den übrigen dort trefflich zusammengetragenen Aeußerungen Luthers gegen den Krieg. Inwiefern auch die hier einschlägigen paradigmatischen Ansichten über den Türkenkrieg in ihrem (übrigens nie ganz vollendeten) Wandel von der Passivität zur Aktivität einen unverkennbaren Parallelismus mit der wachsenden Beteiligung der territorialen Realpolitik zeigen, hätte eine die äußeren Anregungen so gesund hervorkehrende Darstellung wohl nicht übergehen sollen.

Ebensowenig wie die bisherigen Bemerkungen möchte ich es als Undankbarkeit, sondern im Gegenteil als Ausdruck höchster wissenschaftlicher Wertschätzung von JORDANS in mehr als einer Beziehung erschöpfender Stoffsammlung verstanden wissen, wenn ich ein Bedauern darüber ausspreche, daß er seine schon räumlich so hervorragenden Quellenbelege durchweg in heutiges Deutsch übertragen hat. Eine wissenschaftlich so eingehende Zergliederung von Luthers politischem Denken darf meines Erachtens kaum auf Leser rechnen, die nicht wenigstens einen deutschen lutherischen Urtext, vielleicht mit den notdürftigsten sachlichen und sprachlichen Erläuterungen (viel weniger als z. B. die übrigens vorzügliche neue Auswahl von ARNOLD E. BERGER

in Meyers Klassikern bietet), mit geringer Mühe auffassen würden. Und man kann ohne alle Ueberhebung sagen, daß die gegenteilige Voraussetzung wie so manche Popularisationsbestrebungen bisweilen den wissenschaftlichen Sperling in der Hand für die praktische Taube auf dem Dach aufgibt. Nicht zu reden von den sehr erheblichen Schwierigkeiten, die eine noch im Fluß befindliche Wort- und Sachinterpretation der Modernisierung gerade frühneuhochdeutscher Denkmäler in den Weg legt (da lernt oft der Gelehrte vom Volk statt umgekehrt). Auch hier ist infolgedessen nicht nur häufig der Schmelz der wunderbaren lutherischen Sinnlichkeit weggestreift (S. 134 Anm. 160 steigen nicht die Stühle im heutigen Sinn, sondern die Fußstühle [englisch stool], die Schemel auf die Bänke); in einzelnen Fällen ist auch die Meinung geradezu verdunkelt: Daß Luther das weltliche Regiment einen „Schutz und Aufenthalt der Bosheit" genannt habe (S. 44 Anm. 38), ist in unserem Deutsch das bare Gegenteil seiner Absicht, ihm den Schutz und Aufhalt, Gegenhalt gegen die Bosheit in vollem Maße anzuerkennen, und ein andermal verwirrt ein einziges bei der Uebertragung eingeschlichenes Wörtchen (S. 50 Anm. 54: „Und wenn er es nicht täte, so täte er es nicht als Christ") einen ganzen Gedankengang.

CARL BRINKMANN.

PAUL SIMSON, Geschichte der Stadt Danzig. In 4 Bänden. 5. Lieferung. Band II, 1 (1517 bis ca. 1557), 192 S. Danzig, A. W. Kafemann, 1916.

Es ist ein wehmütiges Symbol, daß die vorliegende Lieferung mitten im Satz abbricht. Aus äußeren Gründen wurde die Drucklegung des handschriftlich abgeschlossenen zweiten Bandes, der die Jahre 1517 bis 1626 umfassen und neben der Darstellung die zu ihr gehörigen Urkunden vorlegen sollte, bis auf die Zeit nach dem Kriege verschoben, nun hat der Tod den verdienstvollen Verfasser dahingerafft und ihn nicht mehr die Freude an der Vollendung seines Lebenswerkes erleben lassen.

Für den ersten Band der vortrefflichen Stadtgeschichte verweisen wir auf die Anzeige des inzwischen für das Vaterland gefallenen Staatsarchivars Dr. FOLTZ in dieser Zeitschrift Band XIII, 256 ff. Der zweite führt in das stürmisch bewegte 16. Jahrhundert, der Blütezeit dieser großen und reichen Handelsstadt, die dank ihrer verwickelten staatsrechtlichen Stellung wie ein selbständiges Staatswesen vertragschließend und kriegführend in die politischen Zeitereignisse eingriff. Niemals hat das Deutsche Reich seine Ansprüche auf Danzig, das sich dem Reichstage, dem Reichskammergerichte und den Reichssteuern zu entziehen wußte, rechtsgültig preisgegeben. Noch Karl V. erklärte 1527 ausdrücklich, daß Danzig zum Reich gehöre (S. 140). Doch war es schon damals Glied des polnischen Königreiches, und sobald die Umwandlung des preußischen Ordensstaates in ein von Polen lehnsabhängiges Herzogtum die Gefahr beseitigt hatte, daß die Stadt wieder

dem Orden zuneigen könne, setzten sofort die Bestrebungen ein, Danzig völlig dem polnischen Gemeinwesen einzuverleiben. Heben wir noch hervor, daß Danzig als Vorort der deutschen Hansa diplomatische Verbindungen mit fast allen handeltreibenden Staaten — von den nordischen Reichen an bis zu Portugal hin — unterhielt, daß es durch seinen Getreidehandel mit den Niederlanden, der den aller übrigen Ostseestädte weit überholte, in einen gewissen Gegensatz auch zur Hansa geriet, so wird ohne weiteres klar, welch bedeutendes, ereignisreiches Bild allein die äußere Geschichte dieser Stadt bietet.

Viel stürmischer und wechselvoller waren die inneren Verhältnisse in den Reformations- und Revolutionsjahren 1522—1526. „Das öffentliche Leben brauste dahin wie ein gewaltiger Alpenbach mit seinen Strudeln und Fällen und riß viel Altes ein, was sich ihm in den Weg stellte." (S. 101.) Meisterhaft hat Simson diese Glaubens- und Verfassungskämpfe aus den Quellen herausgearbeitet. Seine Darstellung behält durchaus ihren ruhigen, sachlichen Ton und erhebt sich doch hier zu fortreißender Geschlossenheit. Neben der Gestalt des Bürgermeisters Eberhard Ferber, dessen Geschlecht in sich das alte weltliche und geistliche Regiment in der Stadt verkörperte, treten sowohl die „Sturmprediger" wie die gemäßigten Neuerer, vor allem Dr. Alexander Svenichen und Pankratius Klemme, den Simson als den eigentlichen Reformator Danzigs anspricht, in ihren Persönlichkeiten deutlich hervor, und der Gegensatz des „Artikelbriefes" (1525) der Verfassungsurkunde der „Danziger Gemeinde von Gottes Gnaden" zu den „Statuta Sigismundi" (1526), durch die der altgläubige König nach blutigem Strafgericht die alte Ordnung wiederherstellte, ist scharf gezeichnet.

Umfaßte das erste Kapitel („Innere Unruhen und äußere Kriege [1517—1526]", S. 1—101) nur wenige Jahre, so erstreckt sich das zweite („Von der Niederwerfung des Aufstandes bis zur Erteilung des ersten Religionsprivilegiums [1526—1557]" S. 102—192 ff.) über drei Jahrzehnte. Es ist weniger reich an bedeutenden Ereignissen, aber eine Zeit des vorsichtigen Durchsetzens und langsamen Reifens gerade jener Neuerungen, die im Jahr 1526 vollständig ausgerottet erschienen. Auch finanziell erholte sich Danzig überraschend schnell von den harten Schlägen der vorhergehenden Epoche. So entfaltete sich unter dem Einfluß des Humanismus und der Renaissancekunst jenes behagliche, bildungsfrohe und genußfreudige Leben, dessen Nachwirkung noch heute in Geist und Bild der Stadt Danzig zu spüren ist. Daß dabei leider die deutsche Stadt politisch in immer wachsende Abhängigkeit von der polnischen Krone geriet, ist schon oben betont worden.

Wie der erste Band ist auch der zweite aus der Gesamtheit der handschriftlichen Ueberlieferung erarbeitet. Für ihn flossen die Quellen in fast unerschöpflicher Fülle, und es ist bewundernswert, mit welcher Uebersicht und Sorgfalt der Verfasser den ungeheuren, ihm völlig vertrauten Stoff bezwungen hat. Man vergegenwärtige sich, daß die über 10000 Schriftstücke der Jahre 1531—1591 aus dem Danziger Stadtarchiv, die Simson 1913 in dem dritten Band der Inventare hansischer Archive auszugsweise veröffentlichte, nur einen Bruchteil des Quellenmaterials ausmachen!

Der Verfasser verglich seine Darstellungsweise bescheiden mit „der Annalistik der alten Chroniken", und es kann fraglich erscheinen, ob die von ihm gewählte Gliederung des Stoffes in bestimmte Zeitabschnitte, innerhalb deren er jede Aeußerung des städtischen Lebens behandelt, besonders glücklich ist. Sicherlich liest man so über manche feine, treffende Bemerkung, die im Zusammenhang einer längeren Entwicklungsreihe ohne weiteres hervorträte, leichter hinweg und hat zuweilen Mühe, vor den Einzelheiten den Hauptgang im Auge zu behalten. Diese Einwände hat der Verfasser, der sich niemals mit einer nackten, chronikalischen Aufzeichnung der Geschehnisse zufriedengibt, ohne Zweifel gekannt und sich trotzdem für eine Darstellungsform entschieden, die die Gesamtgeschichte seiner Heimatstadt lebendiger hervortreten ließ. Eine kritische Würdigung der vorliegenden Lieferung ist erst nach dem Abschluß des zweiten Bandes möglich, der hoffentlich nicht der letzte des groß angelegten Werkes sein wird. Es dürfte aber nicht leicht sein, einen Bearbeiter oder Fortsetzer zu finden, der imstande wäre, mit gleicher wissenschaftlicher Begabung und Sachkenntnis, unermüdlicher Forschergeduld und liebevoller Hingabe die Geschichte Danzigs fortzuführen.

Dortmund. LUISE v. WINTERFELD.

R. BIJLSMA, Rotterdams Welvaren 1550—1650. (Mit 20 Abbildungen.) s'Gravenhage, Martinus Nijhoff, 1918, XII und 203 S. 8°.

Es ist mit Freude zu begrüßen, daß R. BIJLSMA (früher Archivassistent in Rotterdam und jetzt in der Kolonialabteilung des Haager Reichsarchivs beschäftigt) seine seit Jahren im „Rotterdams Jaarboekje" und in „Fruins Bijdragen" veröffentlichten Aufsätze zur Wirtschaftsgeschichte Rotterdams im vorliegenden Bande zusammengefaßt und zu einem einheitlichen Bilde verarbeitet hat. Ein Werk über die ökonomische Entwicklung der „groote en vermaerde Maesstad" im 16. und 17. Jahrhundert fehlte uns bisher. Wer sich über diesen Gegenstand orientieren wollte, mußte auf zeitgenössische Darstellungen zurückgreifen oder den Entschluß fassen, monatelang im Rotterdamer Stadtarchiv Aktenstudien zu treiben.

BIJLSMA teilt seine auf sorgfältigster Quellenforschung beruhende und objektiv gehaltene Arbeit in drei Abschnitte ein. Der erste Teil behandelt die wirtschaftlichen Zustände Rotterdams in der „landesherrlichen" Periode, in dem Zeitraum von 1550—1588. Im zweiten wird die Entwicklung der Stadt, ihrer Bevölkerung und ihres Wirtschaftslebens bis zum Abschluß des 12jährigen Waffenstillstandes beschrieben, während der dritte Teil eine Schilderung der sich von 1609 bis 1650 herausbildenden Verhältnisse bietet. Dieser mehr als die Hälfte des ganzen Buches umfassende dritte Abschnitt enthält die wichtigsten Resultate der BIJLSMAschen Untersuchung. Wir erfahren interessante Details über die allmähliche Ausbreitung der Stadt, über die Zunahme ihrer Einwohnerschaft und über die ihre Wirtschaftsentwicklung so be-

lebende Immigration der aus den südlichen Niederlanden geflüchteten Kaufleute. Die folgenden Kapitel belehren uns über die Bedeutung der von Rotterdam und den umliegenden Ortschaften betriebenen Heringsfischerei, über die Teilnahme der Stadt an der Grönlandfahrt und die Entfaltung der zahlreichen Gewerbe (Bierbrauerei, Branntweinbrennerei, Oelschlägerei, Schiffbau etc.). Daran schließen sich Betrachtungen über die Binnenschiffahrt, über Rhein-, Maas- und Scheldefahrt, über die Handelsbeziehungen Rotterdams zu Frankreich, England, Schottland, Irland, zum Ostsee- und Mittelmeergebiet, endlich über den Anteil der Stadt am ost- und westindischen Geschäft. In den Schlußpartien des Buches finden wir Angaben über die großen Vermögen der Zeit, über hervorragende Mitglieder des Magistrates und eine Reihe von genealogischen Notizen, die bei der bekannten Vorliebe der Holländer für Familienforschung nicht fehlen durften und die Rotterdamer Leser des Werkes besonders fesseln werden.

Wenn ein Historiker sich die Aufgabe stellt, Neuland zu erschließen, wenn er seine Arbeit fast ganz auf archivalischer Grundlage aufzubauen hat, dann wird das fertige Buch — und mag es mit noch so großer Sorgfalt bearbeitet sein — stets etwas Unvollständiges an sich haben. Das hängt mit der Ungleichheit des vorgefundenen Materials und mit den in allen Aktensammlungen vorhandenen Lücken zusammen. Hier kann der Forscher aus dem Vollen schöpfen, dort muß er sich mit ein paar dürftigen Notizen begnügen, über viele Punkte erhält er überhaupt keine Aufklärung. Wer die Schwierigkeiten solcher Arbeiten kennt, weiß, daß in ihnen nicht alle Fragen angeschnitten und beantwortet werden können, weiß, daß man keinen zu strengen Maßstab an sie legen darf, weil Lesefehler, Irrtümer und Fehlschlüsse gar nicht zu vermeiden sind.

Was Bijlsma die Abfassung des Buches überdies noch erschwert hat, war der spröde Stoff, den er zu bearbeiten, und dem er Leben einzuhauchen hatte. Denn die Wirtschaftsgeschichte Rotterdams im 16. und 17. Jahrhundert bietet nichts Ungewöhnliches und zeigt keinen rapiden Aufstieg der Stadt zu führender Stellung im holländischen Wirtschaftsleben. Wohl ist ein gesunder Fortschritt in der Entwicklung von Handel und Gewerbe zu erkennen, aber wie sticht das matte Bild der ökonomischen Entfaltung Rotterdams von dem glänzenden Gemälde der wirtschaftlichen Blüte Amsterdams zur selben Zeit ab! Mit wie wenigen Schiffen ist Rotterdam z. B. an der Ostsee- und Mittelmeerfahrt beteiligt, welch unbedeutende Rolle spielen die ost- und westindischen Kammern „op de Maze“! Und in wie bescheidenen Grenzen hält sich der europäische Verkehr der Stadt, wenn wir von der Verbindung mit Nordfrankreich absehen. Dazu kommt, daß die Quellen nur Einblick in die Betriebsformen und Einrichtungen des Rotterdamer Verkehrs gestatten, über den Handel selbst, über Größe und Bedeutung des Warenumsatzes aber ungenügende Auskunft geben. Ziffern und statistische Zusammenstellungen finden wir daher in dem Bijlsmaschen Buch so gut wie gar nicht.

Ich habe oben die Anlage des Werkes kurz besprochen. Trotzdem sich manches für sie sagen läßt, scheint sie mir nicht glücklich.

Durch eine andere Gruppierung des Stoffes hätte der Verfasser sich seine Arbeit erleichtern und die Mängel des Materials besser verdecken können. Die Einteilung der Schrift in drei Zeitabschnitte hat BIJLSMA gezwungen, in jedem Teil denselben Gegenstand aufs neue zu behandeln und beständig auf frühere Ausführungen zurückzugreifen. Ein Verfahren, bei dem Wiederholungen nicht ausbleiben konnten, und die Darstellung etwas Schleppendes erhielt. Es wäre meines Erachtens praktischer gewesen, im ersten Abschnitt die Entwicklung der Stadt und ihrer Bevölkerung darzulegen, im zweiten uns die Entfaltung von Handel und Schiffahrt sowie die Beziehungen Rotterdams zu Produktions- und Absatzgebieten von 1550—1650 vorzuführen, und diesen in sich geschlossenen Bildern das Wachstum der Gewerbe im gleichen Zeitraum als dritten Teil anzugliedern. Dadurch hätte das Buch eine einheitlichere und straffere Form erhalten.

Im Vorwort spricht der Autor den nicht unberechtigten Wunsch aus, daß seine Schrift vor allem in Rotterdam Verbreitung finden möge. Dieser Wunsch hat ihm wohl Veranlassung gegeben, das Lokalhistorische stark in den Vordergrund zu rücken und das Werk nicht mit Anmerkungen zu belasten. Interessenten verweist BIJLSMA auf die in den vorbereitenden Arbeiten angeführten Belege und auf seine im Rotterdamer Stadtarchiv bewahrte Zettelsammlung. Der wissenschaftlichen Forschung hat er damit keinen Gefallen getan. Wollte BIJLSMA sein Buch nicht mit Fußnoten belasten, so blieb ihm doch der Ausweg übrig, seiner Arbeit eine kritische Einleitung über Wert und Beschaffenheit der benutzten Archivalien und eine Literaturübersicht vorauszuschicken. Dem Werke hätte eine derartige Einführung in keiner Weise geschadet, für die Gelehrten aber, die auf BIJLSMAS Feststellungen weiterbauen wollen, wäre sie vom größten Nutzen gewesen.

Prachtvoll hat Martinus Nijhoff das Buch ausgestattet. Druck und Papier genügen auch den verwöhntesten Ansprüchen, und sehr schön sind die Reproduktionen von Ansichten des alten Rotterdams, von Stadtplänen und Porträts führender Kaufleute ausgefallen.

Heidelberg. HERMANN WÄTJEN.

HUGO HEIDEMANN: Bevölkerungszahl und berufliche Gliederung Münsters i. W. am Ende des 17. Jahrhunderts. (Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der hohen philosophischen und naturwissenschaftlichen Fakultät der Westphäl. Wilhelms-Universität zu Münster i. Westph.) Koppenrathsche Verlagsbuchhandlung. Münster i. W. 1917.

Die vorliegende Arbeit, die sowohl den Volkswirtschaftler wie den Historiker interessieren dürfte, ist aufgebaut auf dem sorgfältigen Studium des amtlichen Quellenmaterials, das dem Verfasser im Stadtarchive von Münster zur Verfügung stand. In erster Linie hat HEIDEMANN das Personenschatzungsregister des Jahres 1685 zu seinen Untersuchungen herangezogen, das in — allerdings seltener — Ausführlichkeit

und Vollständigkeit alle Einwohner der Stadt, alt und jung, reich und arm mit Angabe von Geschlecht und Beruf, größtenteils auch des Alters aufführt und so eine sehr gute und zuverlässige Unterlage für die statistische Bearbeitung bildet, eine Eigenschaft, die sonst keineswegs allen städtischen Steuerlisten vergangener Jahrhunderte nachgerühmt werden kann. Zum Vergleiche sind dann noch die nicht vollständigen Kopfsteuerlisten vom Jahre 1669 herangezogen, die in vielen Fällen Gelegenheit zu wichtigen Rückschlüssen und geeignetes Material zur Nachprüfung und Ergänzung bieten.

HEIDEMANN behandelt im ersten Teil seiner Arbeit die Bevölkerung der Stadt Münster im Jahre 1685, ihre Größe und Verteilung auf die sechs „Leischaften", d. h. Stadtbezirke von Münster, die Gliederung der Bevölkerung nach Geschlecht, Erwachsenen und Kindern, das Dienstpersonal sowie die Insassen der Armenhäuser, Klöster und ähnlicher Anstalten. Er stellt zunächst fest, daß die bürgerliche Bevölkerungszahl im 17. Jahrhundert infolge der Verwüstungen des 30jährigen Krieges und der in seinem Gefolge auftretenden Epidemien, von denen die Stadt zu wiederholten Malen heimgesucht wurde, einen nicht geringen Rückgang — um rund 3850 Seelen — zu verzeichnen hatte. Diese Abnahme kann man feststellen, wenn man die von LETHMATE in seiner Schrift „Die Bevölkerung Münsters i. W. in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts" für das Jahr 1591 ausgerechnete Bevölkerungszahl mit der in den Kopfsteuerlisten von 1669 enthaltenen vergleicht, welch letztere jedoch, wie bereits erwähnt, keinen Anspruch auf Genauigkeit und Vollständigkeit machen darf. Jedenfalls betrug 16 Jahre später die Bevölkerung schon wieder 6901 Köpfe, also etwa 1100 Köpfe mehr als im Jahre 1669, immerhin aber noch 28,56% weniger als hundert Jahre zuvor. Bemerkenswert ist ferner, daß der Kinderreichtum in Münster keineswegs den Vorstellungen entspricht, die man sich vielfach von dem reichen Kindersegen früherer Zeiten macht; denn auf jede Ehe kamen im Durchschnitt nur zwei Kinder, das sogen. „Zweikindersystem", das bei unseren Bevölkerungspolitikern von heute so verpönt ist, und vor dem sie nicht müde werden zu warnen, herrschte also damals in Münster vor. — Die Wohnungsverhältnisse in der Stadt kann man als recht gesunde und günstige bezeichnen; am häufigsten finden wir Häuser mit nur 5 und 6 Bewohnern, so daß in der Regel jede Familie ihr eigenes Haus bewohnt haben muß. Nur 300 Haushaltungen mit einer Kopfzahl von 487 Seelen wohnten zur Untermiete, und von diesen stellten ledige Frauen und Witwen den weitaus größten Teil.

Der zweite Abschnitt der HEIDEMANNschen Untersuchung gibt eine genaue Statistik der einzelnen Berufe, bei denen der Verfasser 186 verschiedene Berufsarten unterscheidet, eine Zahl, die ein sprechendes Bild von dem sozialen Leben der Stadt in seinen mannigfaltigen und reichen Abwechslungen bietet. — Es kann natürlich nicht Aufgabe dieser Besprechung sein, die interessanten Darlegungen und statistischen Angaben des Verfassers bezüglich der Berufsgliederung, der Stärke der einzelnen Berufsgemeinschaften usw. bis ins einzelne zu verfolgen und nachzuprüfen; dies würde den Rahmen, der uns hier

gesteckt ist, weit überschreiten. Wir wollen uns daher darauf beschränken, kurz zu erwähnen, daß über die Hälfte der Bewohner vom Handwerksbetriebe lebte, 57,76% aller selbständig arbeitenden Männer in produktiven Gewerben beschäftigt, und daß nach den zahlenmäßigen Ermittlungen 474 Frauen beruflich tätig waren.

Als Ganzes betrachtet bietet die Schrift von HEIDEMANN eine Fülle von Einzelheiten, die für jeden Forscher, der sich diesem Spezialgebiete der Wissenschaft widmet, interessante Mitteilungen enthalten und ihm bei seinen eigenen Arbeiten wertvolle Fingerzeige geben dürften.

Berlin. K. ED. IMBERG.

Urkunden und Akten zur Geschichte der Juden in Wien. Erste Abteilung, allgemeiner Teil 1526—1847 (1849). Herausgegeben und eingeleitet von A. F. PRIBRAM, 2 Bde. Wien u. Leipzig 1918, Wilh. Braumüller, CLXIV, 688 und 730 S.

Das Werk umfaßt ein Literaturverzeichnis, eine Einleitung, dann die große Menge der Urkunden und Akten, ein alphabetisches Register (bei dem wohl das Sachregister gegenüber dem Namenregister etwas zu sehr zurücksteht) und ein chronologisches Aktenverzeichnis. Die Arbeit zeugt von außerordentlichem Fleiß und fördert ein voll gerütteltes Maß wertvoller Quellen zutage. In der Wiedergabe der Akten wäre eine Kürzung des Wortlauts ohne Beeinträchtigung des sachlichen Inhalts wohl möglich gewesen. Den längern Aktenstücken (auch den Gutachten) hätte eine Paragrapheneinteilung gegeben und im Anschluß an die Paragraphen eine Inhaltsangabe vorausgeschickt werden sollen. Die vorliegende erste Abteilung enthält die Gesetze, Erlasse und Verordnungen, die sich auf die Gesamtheit der in Wien wohnenden deutschen Juden beziehen. Der zweiten Abteilung sind Dokumente vorbehalten, die nur einzelne Familien und Individuen betreffen.

r.

Bijdragen tot de economische Geschiedenis van Nederland. Mitg. door de Vereeniging Het Nederlandsch Economisch-Historisch Archief, gevestigd te 's-Gravenhage. Deel 1. 2. 's-Gravenhage, Nijhoff, 1916. S. 278. 295. (Deel 2 auch u. d. Titel: Economisch-Historisch Jaarboek.)

Die Literatur zur Geschichte des holländischen Handels hat in den letzten 20 Jahren einen erfreulichen Aufschwung genommen. In den früheren Zeiten wurde in Holland die Pflege der Kolonialhandelsgeschichte bevorzugt; für diese haben die großen urkundlichen Veröffentlichungen von VAN DER CHIJS und VAN DEVENTER schon um die Mitte des 19. Jahrhunderts eine solide Grundlage gelegt, wenn auch freilich in ihnen der wirtschaftliche Gesichtspunkt hinter dem politischen und verwaltungsgeschichtlichen zurücktritt. Die eigentlich holländische

Handelsgeschichte, d. h. die Geschichte des holländischen Binnen- und Seehandels außerhalb ihrer Kolonien, hat früher nur schwache Berücksichtigung gefunden; doch sind als noch heute brauchbar zu nennen die Bücher von VAN DEN BOGAERDE DE TER-BRUGGE über den Handel und die Schiffahrt der Niederlande (1844), von DE GEER VAN INTFAAS über Lodewyk de Geer (1834), von SCHELTEMA und SAUTIJN KLUIT über die Amsterdamer Börse (1846 und 1865), von S. MULLER über die Noordsche Compagnie (1874); andere Bücher, wie das dreibändige Werk von SCHELTEMA, Rusland en de Nederlanden (1817—19) und BERG, De Nederlanden en de Hanseverbond, sind entweder veraltet oder sie gehen doch auf die inneren Handelsverhältnisse, den Betrieb und die Organisation des Handels nur sehr oberflächlich ein.

Erst mit dem Ende des 19. Jahrhunderts beginnt eine lebhaftere Tätigkeit auf dem Gebiet der holländischen Wirtschaftsgeschichte, insbesondere der Handelsgeschichte. Zunächst sind hier die wertvollen Beiträge von BRUGMANS in den „Bijdragen en Mededeelingen van het Historisch Genootschap" zu nennen: „Notulen en Munimenten van het Collegie van Commercie te Amsterdam" (1897), die Statistik der Ein- und Ausfuhr von Amsterdam 1667—68 und die „Stukken over de Noordsche Compagnie" (1898), namentlich aber der Abschnitt „Handel en Nijverheid" in dem großen Sammelwerk „Amsterdam in de 17. eeuw"; sodann das knapp gefaßte, aber eine gute Uebersicht gebende Buch von WANJON, Geschiedenis van d. nederl. Handel sedert 1795, das 1900 erschien; ferner die wertvolle Publikation von NANNINGA UITTERDYK über „Een Kamper-Handelshuis te Lissabon 1572—94" (1904). Seitdem haben eine Reihe holländischer Forscher, wie TE LINTUM, RAVESTEYN, DIFÈREÈ, POELMAN, POSTHUMUS, VAN BRAKEL u. a. dieses Gebiet eifrig in Monographien bearbeitet; durch sie und durch Veröffentlichungen nichtholländischer Gelehrter ist ein großer Teil des früher Versäumten nachgeholt worden.

Auch die örtliche Forschung wendet sich neuerdings mehr der Handelsgeschichte zu; es sei nur auf Rotterdam verwiesen, zu dessen Handelsgeschichte das „Rotterdamsch Jaarboekje" der letzten Jahre eine Reihe kleiner, aber wichtiger Aufsätze beigesteuert hat.

Was aber der holländischen Handels- und Wirtschaftsgeschichte besonders not tat, die Herausgabe von Aktenstücken und Urkunden für die neuere Zeit und zwar in größerem Stile, das war bisher doch nur in geringem Umfange erfolgt, so in den genannten Veröffentlichungen von BRUGMANS. Einen bedeutsamen Fortschritt brachte das Jahr 1910; nun erschienen als Teile der „Rijks Geschiedkundige Publicatien" der Band 1 der von POSTHUMUS herausgegebenen „Bronnen tot de Geschiedenis van de Leidsche Textielnijverheid" und, von HEERINGA herausgegeben, die „Bronnen tot de Geschiedenis van den Levantschen Handel".

Eine ausschließlich der holländischen Wirtschaftsgeschichte dienende Organisation fehlte aber noch, während das Bedürfnis nach einer solchen ohne Zweifel schon lange empfunden wurde. Ihm abzuhelfen ist nun im Frühjahr 1914 die Vereinigung „Het Nederlandsch Economisch-Historisch Archief" mit dem Sitze im Haag gegründet worden; unter

wissenschaftlicher Leitung — zu ihr gehören KERNKAMP, S. MULLER, POSTHUMUS — macht sie es sich namentlich zur Aufgabe, in einem Archiv Akten- und Urkundenmaterial für die Wirtschaftsgeschichte der Niederlande zu sammeln; dieses Ziel entspricht demjenigen, das sich das „Archiv für rheinisch-westfälische Wirtschaftsgeschichte" gesetzt hat. Außerdem hat die Vereinigung in dem „Economisch-Historisch Jaarboek" eine periodische Veröffentlichung geschaffen, in der ihre Sammlungen zur Verarbeitung und zur Kenntnis der Wissenschaft gebracht werden. Die bisher vorliegenden zwei Bände[1]) weisen einen reichen und vielseitigen Inhalt auf und zeigen, wie überaus notwendig und fruchtbar es ist, wenn sich wirtschaftsgeschichtliche Aktenpublikationen der neueren und neuesten Zeit widmen.

Der erste Band enthält zunächst 7 Beiträge von POSTHUMUS; nämlich über Pläne zur Ausbreitung der Wirksamkeit der Niederländischen Bank auf die südlichen Niederlande im Jahr 1815, über die Geschichte der Befrachtungspolitik der „Niederländischen Handelsgesellschaft" vom Jahr 1848 f.; zur Geschichte der niederländischen Großindustrie 1842; eine interessante, umfangreiche Denkschrift des damaligen Staatssekretärs für Handel und Kolonien, GOLDBERG, über die Textilindustrie von 1815 oder 1816. Diese Denkschrift, die im Druck allein 109 Seiten umfaßt, untersucht die Lage der niederländischen Textilindustrie an sich, ihr Verhältnis zu der der benachbarten Länder und die damit verknüpften Zolltariffragen. Die nächste Veranlassung zu dieser Denkschrift gab die bevorstehende Vereinigung der Niederlande mit Belgien; dem Wettbewerb der Textilindustrien beider Länder wird demgemäß an erster Stelle die Betrachtung gewidmet. Aber auch für die Geschichte der deutschen Textilindustrie, die Stellung namentlich Hamburgs, Bremens und Emdens im Leinwandhandel ist die Denkschrift ein wertvoller Beitrag: die gefährliche Konkurrenz Hamburgs, das bereits im 18. Jahrhundert für die Durchfuhr von Garn die Zollfreiheit gewährt hatte, für den niederländischen Handel wird vorzüglich im Garnhandel (so S. 187) betont. Es folgen dann einige Aktenstücke über Verhandlungen von 1815—17 zum Zweck eines Zusatzvertrages zu dem Handelsvertrage mit den Vereinigten Staaten von Amerika von 1782, ferner zwei Berichte von A. R. FALCK von 1820 und 1821 über Anknüpfung von Handelsverbindungen mit den Häfen am Schwarzen Meer; sodann, von H. E. VAN GELDER mitgeteilt, Aktenstücke über die holländische Porzellanindustrie von 1779. Den Beschluß machen einige Briefe des bekannten Amsterdamer Hauses HOPE & Co. von 1789, aus denen sich die enge Verbindung des Amsterdamer mit dem Hamburger Getreidehandel ergibt.

Der zweite Band zeigt insofern einen Fortschritt gegen den ersten, als er der Zahl nach zwar weniger Beiträge bringt, dafür aber einen großen, allein 204 Seiten umfassenden über die geheimen Leinwandkontrakte der „Niederländ. Handelsgesellschaft" von 1835—54. Der Herausgeber POSTHUMUS hatte bereits im ersten Bande einige diese Gesellschaft betreffende Aktenstücke veröffentlicht; die Sammlung im

1) Inzwischen sind 2 weitere Bände erschienen.

zweiten Bande gewährt durch die geschlossene, fast ununterbrochene Folge dieser Kontrakte, die in solcher Vollständigkeit den bisherigen Forschern über diesen Gegenstand — zuletzt noch TE LINTUM in „De Economist" 1916 S. 663 ff. — verborgen geblieben sind, einen sehr willkommenen Einblick in die Organisation der Ausfuhr holländischer Textilwaren, namentlich der Kattune, nach Ostindien. Diese Veröffentlichung regt den Wunsch an, daß auch über die sonstige Tätigkeit der genannten, im Jahre 1824 errichteten Handelsgesellschaft, die bekanntlich eine bedeutende Rolle im holländischen Handel des 19. Jahrhunderts gespielt hat, weiterer Stoff an dieser Stelle mitgeteilt werden möge.

Diesem Hauptbeitrag des Bandes folgen dann noch einige kleinere, aber wichtige Veröffentlichungen; so über ein Produktionskartell in der holländischen Steinindustrie in Leiden und Rijnland von 1633—68; diese Vereinbarungen tragen einen zünftlerisch-gewerblichen Charakter; Produktionsbeschränkungen sind im Zunftwesen ja bekannt. Ferner einige Schiffsrechnungen über Guineafahrten 1594—98; sodann ein nicht unerheblicher Nachtrag zu den im Jahre 1911 von VAN ZUIDEN veröffentlichten „Bijdragen tot de Kennis der Hollandsch-Russische relaties in de 16.—18. eeuw".

Was die Art der Veröffentlichung betrifft, so verdient sie volles Lob. Jedem Beitrag geht eine kurze sachliche Einleitung voraus, in der sich Literaturnachweise finden. Dagegen vermißt man ein Register, namentlich ein Personenregister; vielleicht wird dieser Mangel in einem späteren Bande beseitigt.

Hamburg. E. BAASCH.

RUDOLF LEONHARD, Agrarpolitik und Agrarreform in Spanien unter Karl III. München und Berlin. (J. Schweitzer, 1909.) 331 S.

Den Kern des Buches bildet die von Karl III., dem großen Erneuerer Spaniens, im Jahre 1766 veranstaltete Agrarenquete und die aus ihr hervorgegangene Reform. Die Mitteilung der aus verschiedenen Gegenden stammenden und verschiedene Verhältnisse darstellenden Berichte bietet ein sehr wichtiges Material, das dem Buche bleibenden Wert sichert. Der Verfasser hat sich bereits früher durch tüchtige Untersuchungen aus der Agrargeschichte Spaniens betätigt — über den kastilischen Agrarkommunismus und über die Mesta — und man möchte wünschen, daß er die spanischen Agrarverhältnisse ganz zu seinem Arbeitsgebiet mache. Das Ziel muß sein eine Agrargeschichte Spaniens von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Wie auf allen Gebieten ist Spanien auch hierin terra vergine. Es gilt, die Schätze der Archive auszubeuten und vor allem an Ort und Stelle die agrarischen Verhältnisse zu studieren, wie es Verfasser in der Arbeit über den Kommunismus in Kastilien mit so gutem Erfolg getan hat. Von einer solchen urkundlichen Forschung wird nicht allein die Wirtschaftsgeschichte Nutzen ziehen, sondern die ganze spanische Geschichte,

denn das Agrarwesen ist ja in diesem Lande bis auf den heutigen Tag die wichtigste Angelegenheit des Landes. Nur aus der Vergangenheit kann man die heutigen Zustände Spaniens verstehen und wiederum lebt in der Gegenwart überall das Altertum fort.

A. SCHULTEN.

Archiv für Wirtschaftsforschung im Orient, herausgegeben von REINHARD JUNGE. Verlag: Gustav Kiepenheuer, Weimar.

Unter Mitwirkung von den Professoren BECKER, JÄCKH, PHILIPPSON, SCHUMACHER und SERING gibt der als Forscher auf dem Gebiete der orientalischen Wirtschaft wohlbekannte Schriftsteller Dr. JUNGE unter dem genannten Titel eine Vierteljahrsschrift heraus, die die Wirtschaftsprobleme im Orient von der wissenschaftlichen und praktischen Seite zu erforschen und darzulegen sich zur Aufgabe gestellt hat. Der wissenschaftliche Standpunkt ist es vor allem, der diese Zeitschrift von den zahlreichen anderen Organen unterscheidet, die in den letzten Jahren entstanden und der Erforschung der Wirtschaft im nahen Orient gewidmet sind, und die Namen der Männer, die JUNGE für die Mitarbeit an seinem Archiv zu gewinnen verstanden hat, bürgen dafür, daß der Leser in zuverlässigster Weise und auf wissenschaftlich objektiver Grundlage von dem Wirtschaftsleben im Orient, seinen Vorzügen und Schattenseiten, den Entwicklungsmöglichkeiten und den Bestrebungen in jenen Ländern des Morgenlandes unterrichtet wird. Gewiß ist die Aufgabe des Archivs in erster Reihe auf die Gegenwart und Zukunft gerichtet; die meisten Artikel sind denn auch hierauf zugeschnitten, und die geschichtliche Seite des Wirtschaftslebens im Orient mußte vor dieser Aufgabe zunächst in den Hintergrund treten. Daß aber auch sie nicht ganz übersehen und unberücksichtigt gelassen werden konnte, ist wohl selbstverständlich, und so dürfte der Leser auch vieles vom geschichtlichen Standpunkte aus Interessante und Wissenswerte in dieser Zeitschrift finden. So bieten bereits die bis jetzt vorliegenden drei Jahrgänge (1916 bis 1918) für die Historiker manches Lesenswerte; fast jeder der bisher erschienenen, wertvollen Aufsätze aus der bewährten Feder unserer ersten und besten Orientkenner — ich nenne hier außer dem Herausgeber nur noch Namen wie BECKER, PHILIPPSON, MITTWOCH, LITTMANN, SCHÄFER usw. — gibt bemerkenswerte historische Bemerkungen und Fingerzeige. Von besonderem Wert für denjenigen, der sich mit den Wirtschaftsproblemen des Orients vom historischen Standpunkte aus befassen will, dürfte die fortlaufend vervollständigte „Bibliographie“ von TILLMANN sein, die ein ausgezeichnetes Verzeichnis der erschienenen Literatur über die wirtschaftlichen Fragen im Orient enthält, und dadurch jegliches Arbeiten auf diesem Gebiete nicht unwesentlich erleichtert. Wir können daher unseren Lesern diese neue Vierteljahrsschrift aufs wärmste empfehlen und ihr auch in den Kreisen unserer Historiker weite Verbreitung wünschen.

Berlin. K. ED. IMBERG.

Geschichte der Familie Hoesch, von JUSTUS HASHAGEN, unter Mitwirkung von FRITZ BRÜGGEMANN. Zweiter Band: Vom Zeitalter der Religionsunruhen bis zur Gegenwart. XX u. 654 Seiten. Köln, Paul Neubner, 1916.

Das allgemeinere Interesse des ersten Doppelbandes, der in dieser Zeitschrift (XI, 250 f.) besprochen wurde, lag in der Methode, wie aus verschiedenartigsten Akten und Rechnungen mittelalterlicher Behörden die bisher völlig unbekannte Vorgeschichte einer bäuerlichen und bürgerlichen Familie kritisch rekonstruiert, und in der Sorgfalt, die überall der Zeichnung des Milieus besonders nach der vermögens- und konfessionsgeschichtlichen Seite gewidmet worden war. Der zweite Doppelband, dessen Fertigstellung in gleich glänzender Ausstattung die Familie trotz des Krieges ermöglichte, beschäftigt sich nur am Anfang noch eingehend mit den konfessionellen Verhältnissen und der Wirkung der Religionskriege in der Aachener und Stolberger Gegend und dem Herzogtum Jülich. Im übrigen handelt es sich in der Hauptsache um Beiträge zur Industriegeschichte dieser Gebiete. Das 19. Jahrhundert ist summarischer behandelt worden. Zunächst steht die Aachen-Stolberger Messingindustrie im Vordergrund. Besonders eingehend werden nach der Spezialliteratur und archivalischen Materialien die Anfänge der Eifeler Eisenindustrie erörtert und sodann seit der Mitte des 17. Jahrhunderts an der Hand der Geschichte der einzelnen Eisenwerke der Familie wertvolle konkrete Beiträge zur technischen, rechtlichen und kommerziellen Geschichte der Eisenindustrie geliefert. In gleicher Weise wird die Papierindustrie, in der die Familie seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert Bedeutung gewinnt, behandelt. Unter den Quellen treten neben kirchlichen und Gemeindeakten die der Familienarchive und vielfach besonders ergiebig Prozeßakten hervor, die außer ihren industriegeschichtlichen Beiträgen besonders zu den Fragen der Berechtigungen an Betriebsmitteln (Wasser, Holzkohle) und Rohmaterialien (Erze, Lumpen) auch allgemein zustandsgeschichtliches Interesse bieten. Das Vermögensgeschichtliche ist, abgesehen von zerstreuten Mitteilungen aus Testamenten und Prozeßakten, zahlenmäßig nicht durchgeführt worden, weil die Quellen nicht ausreichten. Immerhin hätten vielleicht einzelne Querschnitte, die etwa aus der ganzen Breite der Materialien eines städtischen Archivs für einen begrenzten Zeitraum Vermögen und Einkommen verschiedener Berufskreise zum Vergleich zusammengestellt hätten, die jeweilige Stellung eines Familienzweiges auf der allgemeinen sozialen Stufenleiter veranschaulichen können.

Konstantinopel. ANDR. WALTHER.

Dr. J. PENTMANN: „Die Zollunionsidee und ihre Wandlungen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Ideen und der Wirtschaftspolitik des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart.“ (Band 27 der Sammlung „Probleme der Weltwirtschaft.“

Schriften des Kgl. Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel. Herausgeg. von Prof. Dr. Bernhard Harms.) Verlag von Gustav Fischer in Jena. 1917.

Die Frage eines engeren wirtschaftlichen Zusammenschlusses zwischen dem Deutschen Reiche und seinen Verbündeten hat bereits eine recht stattliche Literatur ins Leben gerufen. Zahlreiche Abhandlungen — von den unzähligen Zeitungs- und Zeitschriftenartikeln ganz zu schweigen — sind über dieses Problem geschrieben, worunter allerdings manche für die Praxis wertlose Schrift, die von allzu idealistischem, manchmal sogar recht phantastischem Standpunkte aus diese Frage aus dem Handgelenk heraus beantworten zu können glaubt, während doch ihre Beantwortung als eine der schwierigsten Aufgaben anzusehen ist, die die hohe Politik den Staatsmännern in Berlin und Wien gestellt hat. Denn nichts wäre falscher und schädlicher, als eine Frage von so weittragender Bedeutung im Rausche augenblicklicher Begeisterung lösen zu wollen, eine Frage, die eine sorgfältige, kühl berechnende und streng objektive Prüfung „sine ira et studio" erfordert.

Einen wertvollen Beitrag zu diesem wichtigen Problem liefert die Pentmannsche Arbeit, die vom geschichtlichen Standpunkte aus die Zollunionsidee und ihre Wandlungen durch das 19. Jahrhundert hindurch bis zur Gegenwart verfolgt, ohne jedoch auf die jüngste Zeit, auf die Jahre des Weltkrieges näher einzugehen.

Der Gedanke einer Zollunion ist das radikalste Mittel einer wirtschaftlichen Annäherung. Sie ist — wie Pentmann seinen Ausführungen voranschickt — „die völlige Vereinigung zweier oder mehrerer zollpolitisch selbständiger Territorien zu einem einzigen Zollgebiete dem Auslande gegenüber, unter Aufhebung aller Zwischenzollgrenzen im Innern, auf Grundlage des inneren Freihandels."

Nachdem England durch die Unionsakte mit Schottland (1707) und durch die Finalunion mit Irland (1801) zu einem einheitlichen Zollgebiete vereinigt und auch Frankreich durch die Revolution von 1789 ein einheitliches nationales Wirtschaftsgebiet geworden war, finden wir am Ende der napoleonischen Periode auch in Deutschland ein Drängen auf Erfüllung nationaler Interessen, das sich zunächst in dem Wunsche nach Schaffung eines größeren nationalen Wirtschaftsgebietes äußert. Wie in Frankreich war auch in Deutschland das aufstrebende Bürgertum hierbei der drängende Faktor. Die Initiative auf diesem Wege ergriff Preußen, das in seinem Zoll- und Steuergesetze von 1818 diese Idee bereits zum Ausdruck brachte. Großen Widerstand dagegen fand diese Bewegung in Oesterreich, auf dessen Betreiben z. B. eine Eingabe des 1819 gegründeten „Vereins deutscher Kaufleute und Fabrikanten" an den Bundestag mit der Bitte um Aufhebung der Zoll- und Mautlinien innerhalb des Deutschen Bundes zu Fall gebracht wurde. Wiederum war es Preußen, das 16 Jahre später den Gedanken eines größeren Wirtschaftsgebietes von neuem aufnahm und den Deutschen Zollverein von 1834 zustande brachte, der sich aus dem preußisch-hessischen, dem württembergisch-bayrischen Zollvereine, den mitteldeutschen Staaten und Baden zusammensetzte. Mit Recht weist Pent-

MANN darauf hin, daß dieser deutsche Zollverein nicht eine rein wirtschaftliche Angelegenheit war, sondern „als eine Etappe zur politischen Zusammenfassung Deutschlands" anzusehen ist. — Neben diesem mehr von nationalem Gemeinschaftsgefühl getragenen Zollzusammenschlusse finden wir aber auch schon in dieser Epoche Pläne, die diesen nationalen Rahmen überschreiten und, den Ideen eines ADAM MÜLLER folgend, Zollunionen mit fremden Nationen anregten. Genannt seien hier nur die Vorschläge zu einer Zollunion unter Einschluß der Schweiz, Piemont, Holland, Hannover, den Hansestädten und Holstein, sowie die Pläne, Belgien zum Anschluß an den Deutschen Zollverein zu veranlassen. Alle diese Träume blieben jedoch nur Theorie; sie in die Praxis umzusetzen, war unmöglich.

Die folgende Epoche bis zur Reichsgründung ist gekennzeichnet durch den immer heftiger werdenden Kampf zwischen Oesterreich und Preußen um die Vorherrschaft in Deutschland, ein Streit, der auch auf die Wirtschaftspolitik nicht ohne Rückwirkung bleiben konnte. Im Laufe der 40er, 50er Jahre und nach dem siegreichen Feldzuge von 1866 gelang es Preußen, diejenigen deutschen Staaten, die 1834 dem Zollvereine noch ferngeblieben waren, zum Beitritt zu veranlassen; nur Oesterreich und Liechtenstein blieben abseits.

Auch in den übrigen europäischen Staaten, in der Schweiz, in Italien, Frankreich und Holland-Belgien findet man in dieser Zeit in handelspolitischer wie in politischer Hinsicht die Tendenz: „Losreißung aus der künstlichen Zusammenkopplung, die der Wiener Kongreß vorgenommen hatte, und Vereinigung der von diesem zerschlagenen Gebiete, die nach ihrem ganzen Wesen, ihrem nationalen Gefühlszusammenhange und besonders ihrem historischen Schicksal zusammengehörten."

Von größter Tragweite auch in wirtschaftspolitischen Fragen war das Revolutionsjahr 1848; besonders für Mitteleuropa. Das veraltete System Metternichs, das gegen jede Zollannäherung gearbeitet hatte, wurde zu Grabe getragen, ein „verjüngtes Oesterreich" erwachte. In diesem konnte der Minister v. Bruck seinen berühmten Plan einer Zollunion zwischen Oesterreich-Ungarn, dem Deutschen Zollvereine und Norditalien schmieden und in zwei ausführlichen Denkschriften niederlegen. Es ist leider an dieser Stelle unmöglich, auf diesen interessanten Vorschlag Brucks, auf den fast alle späteren Zollunionsprojekte fußen, näher einzugehen; er war, wie ihn PENTMANN kurz und treffend charakterisiert, „ein vollständiger Bruch mit der handelspolitischen Vergangenheit Oesterreichs, ein großartig angelegter Plan, der gerade aus diesem Grunde zu Fall kommen mußte". Aber die von Bruck angestrebte Handelspolitik konnte sich nicht durchringen; die protektionistisch gerichteten Strömungen in Oesterreich gewannen allmählich wieder die Oberhand, der Abstand zwischen der Doppelmonarchie und dem mehr freihändlerisch gesinnten Zollvereine wurde immer größer. Eine Folge hiervon war, daß die im Februarvertrage von 1853 zwischen Oesterreich-Ungarn und Preußen vereinbarten Verhandlungen über eine Zollvereinigung des ersteren mit dem Deutschen Zollverein, die 1860 beginnen sollten, zu keinem Ergebnisse führten. Nochmals versuchte es dann Oesterreich, um den Deutschen Zollverein zu sprengen, eine

neue Zollunion unter Ausschluß Preußens zustande zu bringen. Aber auch dieser Anschlag gegen den Zollverein unter Preußens Führung mißlang und der langjährige Wirtschaftskampf endete mit dem Handelsvertrage, den Oesterreich-Ungarn 1865 mit dem Zollverein abschloß. —

Die folgende Periode, die PENTMANN als die Zeit der „Konsolidierung der nationalen Wirtschaftsgebiete" bezeichnet, und die die Jahre 1871—1892 umfaßt, ist für die Zollunionsidee sehr wenig günstig. „Neue wirtschaftliche und politische Faktoren ändern die Richtung der weiteren Entwicklung sowohl als auch die Stimmung der Völker; neue Mächte mit potenzierter Kraft treten auf den Plan, vor allem Deutschland und Italien; die österreichisch-ungarische Monarchie kam durch den sogenannten Ausgleich vom Jahre 1867 gestärkt in die Politik. Die Aufgabe des 19. Jahrhunderts: Schaffung von Nationalstaaten und nationalen Wirtschaftsgebieten war in Mittel- und Westeuropa zum Teil gelöst. Immerhin finden wir auch in dieser Epoche zahlreiche Vorschläge für Zollunionen, die jedoch fast ganz ausschließlich von Privatpersonen oder -verbänden ausgehen. PENTMANN macht hier den Unterschied zwischen Zollunionsideen freihändlerischen und solchen schutzzöllnerischen Ursprungs. Als Vertreter der ersteren Richtung ist vor allem der französische Nationalökonom Graf de Molinari zu nennen, während auf schutzzöllnerischer Seite der österreichische Handelspolitiker A. Peez als Führer der Zollunionsidee hervortritt. Auch auf einer Reihe von Kongressen wurde das Zollunionsproblem lebhaft erörtert, ohne daß man jedoch zu einer Lösung gelangen konnte, die für die Praxis geeignet war.

Alsdann behandelt der Verfasser die „Zollunions-Surrogate", als deren Typus er den Plan des Ungarn Matlekovits auseinandersetzt, der eine Zollunion zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn unter Beibehaltung einer Zwischenzollinie befürwortete. Auf diese Art der Lösung ist in letzter Zeit von verschiedenen Seiten zurückgekommen worden. —

Das letzte Kapitel des PENTMANNschen Buches schließlich umfaßt die Zeit von 1892 bis zur Jahrhundertwende; es ist die Epoche der Weltpolitik und des Imperialismus. Am Anfang dieser Zeitspanne stehen die Handelsverträge der 90er Jahre. PENTMANN tritt entschieden der Ansicht einiger Schriftsteller und Politiker entgegen, die in diesen Verträgen die Verwirklichung einer mitteleuropäischen Zollunion oder wenigstens deren Beginn zu sehen glauben; im Gegenteil, sie seien von einer Zollunion im wahren Sinne des Wortes weit entfernt. „Daß sie einen großen Fortschritt in der Richtung der zollpolitischen Freundschaft, daß sie einen Schritt zur zollpolitischen Geselligkeit bedeuteten, ist außer Zweifel. Aber eine Zollunion, oder auch nur die Andeutung einer solchen, waren sie unter keinen Umständen." Ebenso wie die Politik sich in ihren Hauptzügen nicht mehr auf der europäischen, sondern auf der Weltbühne abspiele, ebenso nehme auch die Wirtschaftspolitik eine immer stärker hervortretende expansive Richtung an. Es beginnt die Zeit des Imperialismus, den der Verfasser definiert „als das Bestreben der modernen Staaten, sich politisch und wirtschaftlich mit Hilfe der staatlichen Macht auszudehnen, wobei sich diese

Expansion richtet hauptsächlich auf die außerhalb Europa liegenden Agrargebiete der Welt, mit dem Willen, über dieselben die territoriale Oberhoheit zu erlangen". Bewußt oder unbewußt stehen daher auch alle Zollunionsideen und -pläne dieser Epoche in enger Beziehung mit diesen imperialistischen Strömungen; bedeutende Zollunionsbestrebungen sind in Mitteleuropa in diesen Jahren nicht zu verzeichnen. Nur in einigen Veröffentlichungen und besonders in den Verhandlungen der „Gesellschaft der österreichischen Volkswirte" wird die Frage einer deutsch-österreichischen Zollannäherung lebhaft erörtert, und gerade diese letzteren zeigen, „wie die einstige Zollunionsidee, die im 19. Jahrhundert Triumphe feierte, um die Jahrhundertwende verschwand". Selbst einer ihrer eifrigsten Vorkämpfer, PHILIPPOVICH, erklärte 1901, es sei ein großer Irrtum von ihm gewesen, daß er an die Möglichkeit einer Zollannäherung geglaubt und für diese eingetreten sei.

PENTMANN schließt seine Betrachtungen mit dem Jahre 1900 ab. Auch die folgenden Jahre bis zum Ausbruche des Weltkrieges brachten wenig Neues zur Frage der Zollunion; im Gegenteil, man geht kaum fehl, wenn man sagt, daß vielfach eine starke Abneigung gegen eine solche herrschte. Während des Weltkrieges jedoch sind dann wieder einige Theoretiker aufgetreten, die einer möglichst engen wirtschaftlichen Verbindung zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn das Wort redeten und für eine Zollunion zwischen beiden Monarchien plädierten. Immerhin sind diese Vertreter ganz in der Minderheit geblieben mit ihren in der Praxis undurchführbaren Plänen, und weitaus die meisten, die für eine wirtschaftliche Annäherung eintreten, erkennen, daß eine Zollunion zwischen zwei Staaten, die ihre volle Selbständigkeit bewahren wollen und müssen, ein Ding der Unmöglichkeit ist. „Die Geschichte kennt keine Realisierung einer Zollunionsidee, bei welcher die treibende Kraft nicht der Wille zur nationalen Staatsbildung gewesen wäre." Diese Worte PENTMANNS werden auch für die Zukunft gelten müssen.

Es ist leider unmöglich, hier noch ausführlicher auf die PENTMANNsche Arbeit einzugehen. Sie ist vorzüglich geschrieben und gibt einen ausgezeichneten Ueberblick über die Entwicklung der Zollunionsidee. Sie zeigt klar und deutlich, daß — mag man die wirtschaftliche Annäherung zwischen den beiden Verbündeten noch so weit treiben — eine Zollunion zwischen dem Deutschen Reiche und der Donaumonarchie, d. h. „die völlige Vereinigung . . . zu einem einzigen Zollgebiete dem Auslande gegenüber, unter Aufhebung aller Zwischenzollgrenzen im Inneren, auf Grundlage des inneren Freihandels", unmöglich ist.

Berlin. K. ED. IMBERG.

ROBERT LIEFMANN: „Die Geldvermehrung im Weltkriege und die Beseitigung ihrer Folgen." Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart und Berlin 1918.

In seinem 1916 erschienenen Buche „Geld und Gold, ökonomische Theorie des Geldes" hat der Verfasser eine Entwicklung der Grund-

lagen der Geldlehre gegeben und im Anschluß hieran die Möglichkeit einer geordneten Währung ohne metallische Unterlage erörtert. Seine damaligen Ausführungen haben in Fachkreisen viel Beachtung und zum Teil scharfe Kritik und entschiedene Gegner gefunden. Die vorliegende Schrift hat LIEFMANN als eine Weiterführung des erstgenannten Buches gedacht und sich in ihr die Aufgabe gestellt, die Lehre von der Geldvermehrung und von ihren Wirkungen auf die Preise, oder mit anderen Worten die Lehre von der Inflation zu entwickeln, wobei er den Nachweis zu führen sucht, „daß eine Herabminderung der meisten im Kriege stark gestiegenen Preise herbeizuführen, eine der Hauptaufgaben, ja letzten Endes wohl die Hauptaufgabe der sogenannten Uebergangswirtschaft ist." Somit ist die neue LIEFMANNsche Arbeit gleichzeitig ein beachtenswerter Beitrag zu dem wichtigen Problem der Uebergangswirtschaft, das ja zurzeit im Brennpunkt der wirtschaftspolitischen Diskussion steht.

Es ist leider nicht möglich, im engen Rahmen einer kurzen Besprechung auf die einzelnen Ausführungen des Verfassers einzugehen, es sei an dieser Stelle nur auf die Kapitel über die Theorie der Geldvermehrung, über die Inflation und ihre Wirkungen, zumal auf die auswärtigen Wechselkurse und über die Geldprobleme in der Wirtschaftspolitik nach dem Kriege hingewiesen. Von Interesse dürfte das letzte Kapitel über „die Zukunft der Goldwährung" sein. Diese Frage ist in der letzten Zeit vielfach erörtert worden, und gewöhnlich wird die Beibehaltung der Goldwährung mit der Valutafrage in Verbindung gebracht. LIEFMANN steht nun auf dem Standpunkte, „daß eine Hebung unserer Valuta auf den früheren Stand, wenn sie überhaupt möglich, jedenfalls von der Rückkehr zur Goldwährung unabhängig ist, ja daß eine Verwendung von etwa zwei Milliarden Mark unseres Goldbestandes, weit entfernt ihr zu schaden, sie zweifellos erheblich erleichtern würde," und infolgedessen fordert er, daß die Vorschrift der Drittelsdeckung in Gold mit Friedensschluß aufgehoben werde. Dies dürfte seiner Ansicht nach um so leichter sein, als ja diese Deckungsvorschriften jetzt schon durchbrochen sind.

Doch wir wollen diese Ausführungen LIEFMANNS über die Goldfrage nicht weiter verfolgen und untersuchen. Wenn wir auch den Darlegungen des Verfassers nicht in allem beizupflichten in der Lage sind — er scheint z. B. die Praxis der Theorie gegenüber doch etwas allzusehr über die Schulter anzusehen und ihren Wert zu unterschätzen —, so wollen wir doch nicht unterlassen, dieses neue Werk des Freiburger Universitätslehrers unseren Lesern zu empfehlen. Es enthält manches wertvolle, interessante Material und dürfte auch zu weiteren Studien über die Geldfrage reichlich Stoff und Anregung bieten.

Berlin. K. ED. IMBERG.

OTTO MATHIES, Die Beschränkungen der Gewerbe- und Handelsfreiheit in den deutschen Schutzgebieten. (Abhandlungen des Hamburgischen Kolonialinstituts, Bd. XXIX). Hamburg, L. Friederichsen & Co., 1916, 130 S.)

Es mag auf den ersten Blick einigermaßen auffallen, daß eine Schrift, welche gegenwärtige Rechtszustände behandelt, ja künftiger Rechtsgestaltung die Wege weisen will, in dieser Zeitschrift zur Anzeige gelangt. Und doch ist dies Bedenken nicht vollkommen zutreffend; denn auch der Geschichtsforscher wird in dem Inhalte des Buches Belangreiches durch mannigfache Beziehungen zum Rechtsleben der Vergangenheit finden können. Um dieser Zusammenhänge willen sei das an sich rein dogmatische Buch den Lesern dieser Blätter zur Beachtung empfohlen.

Das Kolonialrecht will die regelmäßig ursprünglichen Rechtszustände der Eingeborenen dem entwickelten Rechtssystem des schützenden Staates anpassen und den Zwecken desselben dienstbar machen. Es kann sonach für die rechtsgeschichtliche Forschung nach zwei Richtungen belangreich sein. Zunächst ist das Eingeborenenrecht selbst, soweit es sich um Naturvölker handelt, in seiner Bedeutung für das Wissen auch über unser Urrecht erkannt worden, und eine tiefer eindringende, methodische, allerdings notwendig vorsichtige Rechtsvergleichung vermag wertvolle Stützen für Hypothesen über das Urrecht zu schaffen.

Das Eingreifen des schützenden Staates zeitigt sodann Einrichtungen und Vorschriften, welche sowohl der rückständigen Eigenart des Eingeborenenrechtes und den Interessen der eingeborenen Bevölkerung als auch den Aufgaben des schützenden Staates und des Weltverkehrs gerecht werden müssen. Hieraus ergibt sich ein Zustand der Ueberleitung. Das Recht des schützenden Staates läßt sich nicht einfach aufpfropfen. Die Wirtschaftsstufe des Schutzgebietes, das Zusammentreffen der Eingeborenen und der Fremden schaffen in manchem der frühmittelalterlichen Wirtschafts- und Rechtsordnung vergleichbare tatsächliche Voraussetzungen.

So ist es kein bloßer Zufall, daß einige der „Beschränkungen der Gewerbe- und Handelsfreiheit in den deutschen Schutzgebieten“ lebhaft an das mittelalterliche Gästerecht gemahnen. Als Beispiele hierfür können etwa die S. 29 erwähnten Beschränkungen der Befugnis zum Gewerbebetrieb nach Nationalität und Stammesangehörigkeit, die räumlichen Beschränkungen der Ausübung des Gewerbebetriebes durch den Wegezwang angeführt werden. Während dieser Wegezwang jedoch vom mittelalterlichen Gästerecht abweichenden Gründen der persönlichen Sicherung des Fremden entspringt, weisen die Beschränkungen der Fremden im Handelsbetriebe (S. 66 f.) auch in ihrem Zwecke eine Verwandtschaft mit dem Gästerecht auf.

Eine starke Analogie zum Stadtrechte des Mittelalters zeigen die Regelungen des Marktwesens (S. 70 ff.). Wir finden den Marktzwang „mit Erstreckung desselben auf einen Umkreis von 2—4 Kilometern um das Weichbild der Ortschaft“ (Bannmeile), den öffentlichrechtlichen Einfluß auf den Markthandel durch Hallenzwang, Verbote des Aufkaufes von Waren, welche dem Marktzwange unterliegen, auf den nach dem Marktorte führenden Straßen. — Darüber hinaus ist der ganze Gewerbebetrieb — auch hierin eine Verwandtschaft mit dem mittelalterlichen Rechte aufweisend — von Verwaltungsnormen stark beherrscht, durch „staatsseitig festgesetzte“ Taxen als Höchstgrenzen der

Vergütung (S. 43), durch eine Fülle überwachender Vorschriften vor allem zur Vermeidung des Umsatzes schlechter oder verfälschter Waren. Im einzelnen weicht allerdings das Kolonialrecht vom mittelalterlichen Recht durch den in den Vordergrund gerückten Schutz der Eingeborenen gegen Uebervorteilung und Ausbeutung und durch den Mangel autonomer Entwicklung des Marktrechtes (S. 16) ab. Gerade durch diesen letzteren Umstand nähert sich jedoch das Kolonialrecht im Wege einer der Banngewalt ähnlichen Gebot- und Verbotsgewalt des schützenden Staates wieder den Einrichtungen des mittelalterlichen Verwaltungsrechtes, wie dies z. B. die Schaffung gesperrter Gebiete (S. 39), die privilegierten Erteilungen von Gewerbebefugnissen dartun.

Endlich kann der Rechts- wie der Wirtschaftshistoriker auch den der Darstellung vorausgeschickten Abschnitt über die Abgrenzung des Begriffes „Gewerbe" für seinen Gedankenkreis verwerten. Wie im mittelalterlichen Rechte ist das Gewerberecht in den Schutzgebieten nicht einheitlich festgelegt, sondern es setzt sich aus „unendlich vielen einzelnen Verordnungen verschiedener zur Rechtssetzung berufener Instanzen zusammen". Hierdurch ergibt sich auch hier die besondere Schwierigkeit einer richtigen Abgrenzung des der Abhandlung zugrunde liegenden Begriffes.

Prag. Otto Peterka.

Will. M. Sloane, Die Parteiherrschaft in den Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Entwicklung und ihr Stand. Leipzig, K. F. Köhler, 1913. 283 Seiten.

Das Buch enthält die Vorlesungen, die Sloane als Austauschprofessor in Berlin und München gehalten hat. Es bezweckt, als Leitfaden der amerikanischen Politik zu dienen, und dürfte bei dem durch die Kriegsentwicklung stark gesteigerten Interesse an den Vereinigten Staaten und den Organen ihrer öffentlichen Meinung jetzt größerer Beachtung begegnen.

Seine Darstellung der Entwicklung und Tätigkeit der Parteien der Union fußt vor allem auf den drei bekannten Werken von Johnston, American Politics (spätere Ausgaben), Bryce, The American Commonwealth, und Ford, The Rise and Growth of American Politics. Sie ist zerlegt in einen wesentlich größeren historischen Teil: Entwicklung der Parteiherrschaft in den Vereinigten Staaten, und in einen staatsrechtlichen Teil: Der Stand der Parteiherrschaft.

Er beginnt seinen Ueberblick mit den ersten Spuren parteiartiger Betätigung in den Zeiten der Erkämpfung der Unabhängigkeit und unter den Einflüssen der englischen Parteibildung. Beachtung verdient seine Beurteilung Jeffersons als Parteimann (S. 73). Jacksons Art und Amtsführung wird wenigstens hindeutend auf das gleichzeitige Anschwellen der demokratischen Flut in Großbritannien — der Verfasser hätte weitergehen können, sie hatte sich ja auch auf dem europäischen Kontinent längst fühlbar gemacht — als Ausdruck einer auch außer-

halb der Union in Fluß gekommenen Zeitströmung dargestellt (S. 114 f.). Seit 1850 erklärt er für einen bedeutsamen Punkt der Entwicklung das stetige Wachsen der Macht des Präsidenten, vorbereitet durch Tylor und Polk in ihrem Verhalten dem Kongreß gegenüber in den 40er Jahren, so daß die Exekutive jetzt eine Macht besitzt, die der Macht keines andern Faktors nachsteht. Den Grund dafür sieht er darin, daß kein anderer Teil der Regierungsmaschine sein Mandat so unmittelbar vom Volk empfängt (S. 8).

Die große politische Frage im innern Leben der Union, die noch immer nicht entschieden ist, ist der Kampf gegen das Bestreben finanzieller Interessenten, deren Macht seither in beständigem Steigen gewesen ist, die regierenden Organe zu ihren Gunsten zu beeinflussen, eine ungemein schwierige Frage, da die Arten der Bestechung und Beeinflussung ungemein schwer zu fassen und sehr fein angelegt sind. Sie zeigte ihre ersten Spuren und rief die erste Gegenströmung hervor anläßlich eines Einzelfalls einer Bestechungsanklage 1872.

Der Umstand, daß die im Bürgerkrieg siegreich gebliebene republikanische Partei durch ihre egoistische Mißwirtschaft sich in wachsendem Maß die Sympathien großer Wählermassen entfremdete, hatte zur Folge, daß sie, um sich zu behaupten, der immer lebhafter aus dem Volk heraus verlangten Reform des Zivildienstes Entgegenkommen zeigte und 1883 ein befriedigendes Gesetz darüber herausbrachte, das später, auch unter der demokratischen Parteiherrschaft, fortgesetzt Erweiterungen erfahren und die Zustände in der innern Verwaltung gebessert hat (S. 183). Dem Willen des Volkes fanden die Politiker beider Parteien für gut, wetteifernd nachzugeben, obwohl die Reform die Allmacht der Parteimaschine und das Recht der Aemterverteilung durch den Präsidenten einschränkte. Neben den innern Reformen, die die Bundesbeamten mehr und mehr den Einflüssen der Parteien und des Parteiwechsels entziehen sollten, ging eine Zunahme der bundesstaatlichen Macht einher. Das Gesetz über den zwischenstaatlichen Handel von 1887 war ein gewaltiger Schritt zur Ausdehnung der Macht der Bundesregierung über die Regierungen der Einzelstaaten, denen es die Aufsicht über den so wichtigen, in alle Verhältnisse aller Staaten tief einschneidenden zwischenstaatlichen Beförderungsverkehr entzog (S. 187).

Die Ereignisse des spanischen Kriegs eröffneten eine neue Zeit in der Geschichte der Unionspolitik und der Parteien. Während der folgenden Jahrzehnte drängten die Fragen der äußern Politik die der innern völlig in den Hintergrund. Die Parteigrenzen waren zeitweilig kaum bemerkbar, doch bewegten natürlich auch innere Fragen das politische und parteipolitische Leben unausgesetzt, so vor allem die Frage der freien Silberprägung und die der fortschreitenden Organisierung des Kapitals und der Arbeit zu immer ungeheuerlicheren Riesenkomplexen (S. 201). Mit Roosevelts Politik diesen gegenüber hängt vor allem die Spaltung zusammen, die seitdem in den Parteien eintrat in Konservative und Radikale. Der Rückschlag gegen Roosevelts temperamentvolle und autokratische Verwaltung beeinflußte die Amtsführung seines Nachfolgers ungünstig. Der Kongreß eroberte seinen Anteil an der Regierung zurück, die Macht des Sprechers des Repräsentantenhauses wurde wieder be-

seitigt, der überwiegende Einfluß des Präsidenten auf die Gesetzgebung gleichfalls, die Gerichtshöfe gewannen ihre frühere Tätigkeit wieder und spielen eine bedeutende Rolle in der Politik, so daß der Kampf um den Richterstand seitdem als eine Parteifrage erscheint. Von Interesse ist die Feststellung, daß die Regierung durch die Erwerbung des Landstrichs in Panama für den Kanal ungeheures Ansehen gewann. Die Unreinlichkeiten, die sich die Vereinigten Staaten bei der Losreißung Panamas von Columbia zuschulden kommen ließen, fanden angesichts des Erfolges im Volk der Union keine Mißbilligung und werden auch von SLOANE nur eben gestreift.

In der Auslegung des Begriffs Demokratie, im Verhältnis der amerikanischen Parteien zur amerikanischen Demokratie, darin sieht der Verfasser gegenwärtig, als er seine Vorlesungen hielt, die zentrale Aufgabe, die nicht nur politisch, sondern auch ökonomisch und sozial gelöst werden müsse. Als weitere wichtige Aufgabe, die die amerikanischen Parteien der Gegenwart beschäftigt, bezeichnet er die Lösung der Frage, was Gleichheit ist; die Lösung müsse aber nicht nur auf intellektuellem, sondern auch auf praktischem Wege gefunden werden. Der dritte Drehpunkt im modernsten Parteileben der Union ist ihm der Imperialismus, die Weltpolitik, besonders die Monroedoktrin mit all ihren sehr dehnbaren Erscheinungsformen. Den Beschluß des Buchs macht eine Anzahl Kapitel, worin das Verhältnis der Parteien zu besonders wichtigen Institutionen des Landes, zum Präsidentenamt, zum Kongreß, zum Richterstand, zu den Staaten und Städten und zur Landesverteidigung behandelt wird.

Das Buch ist nicht ganz leicht zu lesen. Es setzt Kenntnisse in der Geschichte der Vereinigten Staaten voraus. Es vermittelt über die eigentliche Parteitechnik, die Parteimaschine, nicht in dem erwünschten Maße Aufklärung. Eine Anzahl nützlicher Beilagen ist beigegeben. Die Uebersetzung ist stellenweise mangelhaft, die Korrektur nicht immer zufriedenstellend ausgefallen.

Münster i. W. DARNELL.

ALEXANDER FREIHERR HOLD VON FERNECK, Die Reform des Seekriegsrechts durch die Londoner Konferenz 1908/09. (Stier-Somlos Handbuch des Völkerrechts. Bd. IV. Dritte Abteilung. Stuttgart, Verlag W. Kohlhammer.) 1914, 236 Seiten.

Das Haager Abkommen über die Errichtung eines Internationalen Prisenhofs vom 18. Oktober 1907 gibt in Artikel 7 eine mehr als kühne „Lösung" der wichtigen und heiklen Frage nach dem von diesem Schiedshof anzuwendenden materiellen Rechte: „Ist die zu entscheidende Rechtsfrage vorgesehen in einem in Geltung befindlichen Abkommen zwischen der nehmenden Kriegsmacht und der Macht, die selbst oder von der ein Angehöriger Prozeßpartei ist, so richtet sich der Prisenhof nach den Bestimmungen dieses Abkommens. In Ermanglung solcher Bestimmungen wendet der Prisenhof die Regeln des

internationalen Rechts an. Wenn allgemein anerkannte Regeln nicht bestehen, so entscheidet das Gericht nach den allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit ..." Angesichts der wenigen vertragsrechtlichen und gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen wird damit den Mitgliedern des Prisenhofs die weittragende Befugnis einer humanen Weiterentwicklung des Prisenrechts übertragen; sie sind gedacht als wahre Richterkönige. Der Haager Konferenz ist es nicht gelungen, verschiedene besonders wichtige Materien des in Kriegszeiten geltenden internationalen Seerechts zu regeln. An eine Ratifikation des Prisenhofabkommens, das in vielfacher Beziehung nicht als eine glückliche Schöpfung bezeichnet werden kann, war vor Beseitigung der auf der Haager Konferenz zutage getretenen Meinungsverschiedenheiten nicht zu denken. Bereits Ende Februar 1908 lud daher die britische Regierung zu einer Konferenz zwecks Feststellung der „Regeln des internationalen Rechts" im Sinne des Art. 7 des Prisenhofabkommens ein. Auf der Konferenz, die in London vom 4. Dezember 1908 bis 26. Februar 1909 tagte, waren außer den Großmächten nur Spanien und die Niederlande vertreten. Das Ergebnis der Beratungen ist eine 71 Artikel umfassende „Erklärung über das Seekriegsrecht", die sog. Londoner Deklaration. Sie ist, ebenso wie das Prisenhofabkommen, bis auf den heutigen Tag nicht ratifiziert.

Hold von Ferneck hat als österreichisch-ungarischer Hilfsdelegierter an der Londoner Konferenz teilgenommen. Wir haben allen Anlaß, ihm für seine sehr sorgfältige Darstellung des Rechts der Londoner Deklaration dankbar zu sein, wenngleich die Konferenz das Material ihrer Arbeiten im weitesten Umfang veröffentlicht hat und dieses Material durch die vorzügliche, auf Veranlassung unseres Reichsmarineamts von Schramm besorgte Zusammenstellung „Die Verhandlungen und Beschlüsse der Londoner Seekriegsrechtskonferenz Dezember 1908 bis Februar 1909. Berlin 1911" auch weiteren Kreisen alsbald zugänglich gemacht worden ist. In der völkerrechtlichen Literatur über die Londoner Deklaration wird neben Schramms trefflichem Werk über „Das Prisenrecht in seiner neuesten Gestalt. Berlin 1913" auch Hold von Fernecks Buch stets rühmend genannt werden.

Während das Deutsche Reich in seiner am 3. August 1914 im Reichsgesetzblatt veröffentlichten Prisenordnung sich durchweg auf den Boden des Londoner Konferenzrechts gestellt hat, das den Interessen der Neutralen in vielfacher Beziehung weitgehend Rechnung trägt, haben unsere Gegner die Annahme der Deklaration für diesen Krieg abgelehnt und sich allmählich von ihr losgesagt. Die Zertrümmerung des Werkes der Londoner Konferenz im Weltkriege durch England habe ich in zwei kleinen Schriften geschildert, welchen die einschlägigen englischen Ratsverordnungen aus den Jahren 1914—17 im Urtext als Anhang beigegeben sind: „England und die Londoner Deklaration" (Berlin 1915) und „Englisches Seekriegsrecht im Weltkriege" (Berlin 1917).

Greifswald. Professor Dr. Heinrich Pohl.

Bei der Redaktion sind zur Besprechung eingelaufen:

L. Langemann, Der deutsche Wille zum Leben. Berlin SW. 11, Konservative Schriftenvertriebsstelle.

Erwin Anders, Flandern und Brabant im Wandel der Geschichte. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt.

A. Hettner, Der Friede und die deutsche Zukunft. Ebenda.

Oesterreich, Zeitschrift für Geschichte, herausg. von **W. Bauer.** 1. Jahrgang, 1. Heft. Wien L. W. Seidel und Sohn.

Papst, Kurie und Weltkrieg. Historisch-kritische Studie. Von einem Deutschen. Berlin W. 35. Sämann-Verlag.

M. Weber, Wahlrecht und Demokratie in Deutschland. Berlin-Schöneberg, Verlag Fortschritt.

J. Meersfeld, Die deutsche Zentrumspartei. Berlin, Verlag f. Sozialwissenschaft.

Arnold, Luthers Stellung in der Geschichte der Geisteswissenschaften. Breslau, W. G. Korn.

Robert Piloty, Das parlamentarische System. 2. Aufl. Berlin, W. Rotschild.

K. Brinkmann, Badische Weistümer und Dorfordnungen. I, 1. Heidelberg, K. Winter.

Graf Rob. Keyserlingk, Deutschlands Getreidewirtschaft und Versorgung nach dem Krieg. Berlin, K. Heymanns Verlag.

Josef Blau, Böhmerwälder Hausindustrie und Volkskunst. 1. Teil: Wald- und Holzarbeit. Prag, J. v. Calve.

Die Reformation und ihre Wirkung in Ernestinischen Landen. Band 1—3. Herausg. von G. Scholz. Leipzig, Deichert.

A. Werminghoff, Unsere Volkszahl in Vergangenheit und Gegenwart. Halle, W. Knapp.

E. v. Stern, Warenaustausch, Wirtschaftsfragen und Versorgungsprobleme im klassischen Altertum. Ebenda.

E. Heckrodt, Die Kanones von Sardika, aus der Kirchengeschichte erläutert. Bonn, A. Markus und E. Weber.

Dietrich Schäfer, Das Reichsland. Berlin, G. Grote.

W. Sombart, Der moderne Kapitalismus. II, 2. München, Duncker u. Humblot.

A. Smetona, Die litauische Frage. Berlin, Verlag das neue Litauen.

G. Brodnitz, Englische Wirtschaftsgeschichte. Erster Band. Jena, G. Fischer.

Th. Arldt, Germanische Völkerwellen und die Besiedelung Europas. Leipzig, Dieterich.

P. Conrad, Die Einführung der Reformation in Breslau und Schlesien. Breslau, F. Hirt.

W. Schulze-Sölde, Geschichte als Wissenschaft. Berlin, Reuther u. Reichard.

Rheinische Urbare. 3. Band: Urbare der Abtei Werden a. d. Ruhr. B. Herausg. von **R. Kötzschke.** Bonn, H. Behrendt.

J. Schmidt, Die Zunft der Fleischer zu Köln. Teil I. Bonner Dissertation. (Jahrbuch des Kölner Geschichtsvereins 1917 ff.)

E. Münzer, Die Juden in der Geschichte. Wien u. Leipzig, W. Braumüller.

Elis. Feckes, Dorothea Herzogin von Dino und Sagan. Bonn, Peter Hanstein.

M. Scheler, Der Genius des Kriegs und der deutsche Krieg. 3. Aufl. (5. bis 6. Tausend.) Leipzig, Verlag der weißen Bücher.

Anna de Lagarde, Paul de Lagarde. Erinnerungen aus seinem Leben. 2. Aufl. Leipzig, Wilh. Heims.

Aug. Herrmann, Geschichte der Stadt St. Pölten. Herausg. von der Stadtgemeinde St. Pölten. St. Pölten, J. G. Sydys Buchhandlung.

F. Stier-Somlo, Das parlamentarische Wahlrecht in den Kulturstaaten der Welt. Berlin, Dietr. Reimer (Ernst Vohsen).

H. Rinkes, Ein Wahlverfahren mit wirklicher Wahlrechtsgleichheit. Leipzig, O. Wigand.

H. Göldel, Wohlstandsverhältnisse in Ostpreußen. Jena, G. Fischer.
H. Süßmilch, Die lateinische Vagantenpoesie des 12. und 13. Jahrhunderts als Kulturerscheinung. Leipzig, B. G. Teubner.
F. Meinecke, Preußen und Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert. München, R. Oldenbourg.
G. Simmel, Grundfragen der Soziologie. Leipzig, Göschen.
G. Morgenstern, Die Wertzuwachsabgabe. Wien, Manz.
Grundriß der Sozialökonomik, bearb. von **S. Altmann** usw. 5. Abteil., 1. Teil: Handel. Tübingen, J. C. B. Mohr.
R. Riedl, Denkschrift über die Aufgaben der Übergangswirtschaft. Wien, Manz.
Der Wirtschaftskrieg, die Maßnahmen und Bestrebungen des feindlichen Auslandes. Bearb. von **E. Schuster** und **H. Wehberg.** Bd. 1—3. Jena, G. Fischer.
K. Blaum, Die Aufgaben der Arbeitsämter nach dem Kriege in Elsaß-Lothringen. Straßburg, Ludolf Beust.
C. Vigelius, Die Finanzwirtschaft nach dem Krieg. Berlin NW. 87, Gustav Ziemsen.
R. Sieghart, Zur österreichischen Finanzpolitik. Wien, Manz.
Ed. Heyck, Parlament oder Volksvertretung. Halle, R. Mühlmann (M. Grosse).
Norlander und Savio, Die nordische Brück. Stuttgart, Engelhorn.
C. Strupp, C. Stählin, F. Wrede, Ph. Zorn, Unser Recht auf Elsaß-Lothringen. München, Duncker u. Humblot.
Hans Volkelt, Demobilisierung der Geister? (Eine Auseinandersetzung vornehmlich mit Geheimrat Prof. Dr. Ernst Troeltsch.) 1.—3. Tausend. München, C. H. Beck.
H. Braun, Ostpreußen-Chronik (Kriegsbilder aus den beiden Russen-Einfällen 1914—15). München-Leipzig, Otto Nemnich.
Schneider, Unser Kaiser, der Held des reinen Gewissens. Berlin (SW. 11). Konservative Schriftenvertriebstelle. (Schriften zur Tagespolitik, Heft 7.)
Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde. Band XIX, Heft 1. Lübeck, Lübeke & Nöhring.
Karl Renner, Marxismus, Krieg und Internationale. (Kritische Studien über offene Probleme des wissenschaftlichen und des praktischen Sozialismus in und nach dem Weltkrieg.) 2. Aufl. Stuttgart, J. H. W. Dietz.
Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform. Heft 60. Das Recht der Organisationen im neuen Deutschland. IV. Der Koalitionskampf nach geltendem Zivilrecht. Jena, Gustav Fischer. — Heft 61. Das Recht der Organisationen im neuen Deutschland. V. Der Koalitionskampf als Problem der Gesetzgebung. Ebenda.
Reclams Universal-Bibliothek. Nr. 5936—5940: Kriegsgesetze des Deutschen Reiches. 7. Ergänzungsheft. — Nr. 5957—5960: Desgl. 8. Ergänzungsheft. — Nr. 5962—5963: Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dez. 1898 nebst Einführungsgesetz.
Hans von Schubert. Die weltgeschichtliche Bedeutung der Reformation. Tübingen, J. C. B. Mohr.
Karl Holl, Was verstand Luther unter Religion? Ebenda.
Karl Müller, Die großen Gedanken der Reformation und die Gegenwart. Ebenda.
Jul. v. Gierke, Die deutsche Hansa. Stuttgart, F. Enke.
Summa. Eine Vierteljahrsschrift. 1.—3. Viertel. Hellerau, Hellerauer Verlag Jakob Helzner.
Konst. Frantz, Deutschland und der Föderalismus. Summa-Schriften. I. Ebenda.
Lorenz Baader, Grundzüge der Sozietätsphilosophie. Summa-Schriften. II. Ebenda.
A. Pöschl, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Erste Hälfte. Graz und Leipzig, Ulr. Moser.
K. Lamprecht, Kindheitserinnerungen. Gotha, Perthes.

Jul. Grunzel, Ungarn und wir. Berlin, C. A. Schwetschke u. Sohn.
Ferd. Lassalle, Tagebuch des Leipziger Handelsschülers. Berlin-Wilmersdorf, Verlag „Die Aktion".
Ad. Kaiser, Geschichte der Wollweberei in Schwaben bis zur Wende des 15. Jahrhunderts. SA. der Zeitschr. für Geschichte Freiburgs. 30. u. 31. Bd.
Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung. 42. Jahrg., 1. Heft, herausg. von **H. Schumacher und A. Spiethoff.** München, Duncker u. Humblot.
Gustav Roethe, Martin Luthers Bedeutung für die deutsche Literatur. Berlin, Weidmann.
M. Spahn, Die Bedeutung des Geschichtsunterrichts für die Einordnung des Einzelnen in das Gemeinschaftsleben. Berlin, Ernst Siegfried Mittler u. Sohn.
Georg Simmel, Vom Wesen des historischen Verstehens. Ebenda.
Joh. Haller, Der bildende Wert der neueren Weltgeschichte. Ebenda.
K. Brandi, Über den bildenden Wert der vaterländischen Geschichte. Ebenda.
Josef Lappe, Die Entstehung und Feldmarkverfassung der Stadt Werne. Münster, Regensbergsche Buchhandlung.
Erich Brandenburg, Frankreich. Berlin, Karl Heymann.
Ulrich Kahrstedt, Wahlrechtsbedenken und Wahlrechtsmöglichkeiten. Berlin SW., Konservative Schriftenvertriebstelle.
Müller-Meiningen, Der Reichstag und der Friedensschluß. München und Leipzig, Duncker u. Humblot.
Max Weber, Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland. Ebenda.
Max Smolensky, Österreich-Ungarns wirtschaftliche Beziehungen zur Schweiz. Wien, Manzsche Buchhandlung.
*** Wirtschaftsfriede, Volkswirtschaftliche Erwägungen zum Waffenstillstande. Ebenda.
Paul Heichen, Von Gutenberg über Luther und Bismarck zum Weltkriege. Dresden und Leipzig, „Globus".
Fritz Friedrich, Der einzige Weg. Betrachtungen über die wirtschaftlichen Ursachen und die Beseitigung der Ehescheu und des Geburtenrückgangs in Deutschland. Ebenda.
Ernst Ružička, Sozialbesteuerung. Wien, Manz.
Markus Ettinger, Die Vermögensabgabe und Konjunkturgewinnsteuer im sozialen Zukunftsstaate. Wien u. Leipzig, Deutsch-österreich. Verlag.
Karl Renner, Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen, in besonderer Anwendung auf Österreich. Erster Teil: Nation und Staat. Leipzig und Wien, Deuticke.
Archiv für Urkundenforschung. 6. Band. 2. u. 3. Heft. Leipzig, Veit & Comp.
W. Prion, Steuer- und Anleihepolitik in England während des Krieges. Berlin, Julius Springer.
Carl v. Peez, Die Landsverleger-Compagnia zu Wien. Die erste Kriegsversorgungs-Gesellschaft 1622—1624. Wien, Gerlach & Wiedling.
Bairische Denkmale aus der „theueren Zeit" vor 100 Jahren. Von **Adolf Spamer.** Bayerische Hefte für Landeskunde, Jahrg. III (1916). München, K. A. Seyfried u. Comp.
M. Spahn, Die Großmächte. Berlin, Ullstein.
Ad. Waas, Das Wesen der Vogtei im fränkischen und deutschen Reich. Gießener Philos. Dissertation. 1917.
Alfred Schultze, Stadtgemeinde und Reformation. Tübingen, J. C. B. Mohr.
Max Fischer, H. v. Treitschkes Anschauungen über Wesen und Gegenstand der Geschichte. Heidelberger Philos. Dissertation.
Erich Hampe, Der Reiterdienst der Bürger von Croppenstedt und das Institut der Reithufen. Desgleichen.
G. Cleinow, Die Polenfrage vor der Entscheidung. Berlin, Verlag der „Grenzboten" (SW. 11).

G. v. Below, Kriegs- und Friedensfragen (der deutsche Nationalstaat, Mitteleuropa und die deutsche Grenzsicherung usw.). Dresden und Leipzig, Wissenschaftliche Verlagsanstalt „Globus".

G. Maier, Soziale Bewegungen und Theorien. 5. Aufl. Teubner, Leipzig-Berlin.

Georg Gothein, Reichskanzler Graf Caprivi. München, Georg Müller.

Dr. v. Mammen und Hofrat Riedel, Die Kriegsnutzung des Waldes. Dresden und Leipzig, Globus-Verlag.

H. Schäfer, Die deutsche Volksbücherei. Ein Denkmal für Zeppelin. Stuttgart, Franckh.

Albert Klein, Preußens Eigenart Deutschlands Stärke! Berlin SW., Konservative Schriftenvertriebstelle.

Jab. Landau, Wie die kriegführenden Staaten das Geld beschaffen. Dresden und Leipzig, Globus.

Ernst Bernheim, Mittelalterliche Zeitanschauungen in ihrem Einfluß auf Politik und Geschichtsschreibung. Teil I: Die Zeitanschauungen. Tübingen, J. C. B. Mohr.

Georg Sievers, Getreidevorratwirtschaft und Getreidebesteuerung. Karl Heymann, Berlin.

Fritz Rager, Die Wiener Kommerzial-, Leih- und Wechselbank (1787—1830). Alfred Hölder. Wien 1918.

II. Deutsch-österreichische Tagung für Volkswohlfahrt am 15. und 16. April 1917. Vorträge. Wien und Leipzig, Franz Deuticke.

Viktor Cathrein S. J., Die Grundlage des Völkerrechts. Herdersche Verlagshandlung, Freiburg i. Br.

Karl Haff, Institutionen der Persönlichkeitslehre nnd des Körperschaftsrechts. Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

Georg Metz, Das Gewerbe in Ostpreußen. Jena, Gustav Fischer.

A. J. Pribram, Urkunden und Akten zur Geschichte der Juden in Wien. (1. Abt. 1526—1897). 2 Bde. Wien u. Leipzig, Wilhelm Braumüller.

Rudolf Sohm, Das altkatholische Kirchenrecht und das Dekret Gratians. München und Leipzig, Duncker u. Humblot.

Julian Borchardt, Demokratie und Freiheit. Heft 1—3. Georg Sturm, Berlin.

Karl Diehl, Über Fragen des Geldwesens und der Valuta. Jena, Gustav Fischer.

Lujo Brentano, Ist das „System Brentano" zusammengebrochen? Erich Reiß, Berlin.

Hermann Steinlein, Luther als Seelsorger. Leipzig, Dörffling u. Franke.

Albrecht Mendelssohn-Bartholdy, Irland, ein Beispiel der Machtpolitik. Leipzig, Der neue Geist.

Die Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft. Vorträge und Aussprachen gehalten in München am 27. und 28. Mai 1918, von **A. Döderlein, F. Zahn, M. v. Gruber usw.** München, J. F. Lehmann.

v. Gustedt, Aus Russisch-Litauen 1916—17. Halle, W. Knapp.

Briefe des Eneas Silvius Piccolomini, herausg. von **R. Wolkan.** 3. Abt., 1. Band. Wien, Alfred Holder.

A. Dopsch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung. Aus der Zeit von Cäsar bis auf Karl d. Gr. 1. Band. Wien, L. W. Seidel u. Sohn.

P. Rhenanus, Die Flamen. Herausg. vom Sekretariat sozialer Studentenarbeit. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag.

F. Welsch, Organische Demokratie. Leipzig, Verlag „Der Neue Geist".

Müller-Meiningen, Der Reichstag und der Friedensschluß. 2. Aufl. Leipzig, Duncker und Humblot.

G. Simmel, Der Konflikt der modernen Kultur. Ebenda.

H. Frhr. v. Haan, Statistische Streiflichter zur österreichischen Hochschulfrequenz. Mit besonderer Berücksichtigung des nationalen Moments. Wien, Manz.

E. Feer, Die Ausfuhrpolitik der deutschen Eisenkartelle und ihre Wirkungen in der Schweiz. Zürich, Rascher u. Cie.

Blaum, Das armenpflegerische Existenzminimum in Straßburg 1906—10. Straßburg, Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt.

M. Lenz, Die Bedeutung der deutschen Geschichtsschreibung seit den Befreiungskriegen für die nationale Erziehung. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn.

Jos. Mausbach, Naturrecht und Völkerrecht. Freiburg i. B., Herder.

R. Liefmann, Kartelle und Trusts. 3. Aufl. Stuttgart, E. H. Moritz.

B. Schmeidler, Hamburg-Bremen und Nordost-Europa vom 9.—11. Jahrhundert. Leipzig, Dieterich.

M. Schwarte, Der Weltkrieg in seiner Einwirkung auf das deutsche Volk. Leipzig, Quelle u. Meyer.

J. Kaufhold, Die konservative Partei und der Weltkrieg. Die geradlinige Kriegszielpolitik der Deutsch-Konservativen. Berlin SW. 11, Konservative Schriftenvertriebsstelle.

W. Ganzenmüller, Deutsches Wesen im ersten Jahrtausend. Leipzig, Schulwissenschaftlicher Verlag A. Haase.

Landger.Direktor **Speidel,** Der Friede im Osten. Heilbronn a. N. Teil 1. Schellscher Verlag, Viktor Kraemer.

Dr. H. Rocholl, Der Kampf der Elsaß-Lothringer für ihre Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche. Basel, Ernst Finckh.

Von einem jüd. Deutschen, Die Juden in Deutschland. Berlin W. 35. Karl Curtius.

Dr. J. Blesch, Elsaß-Lothringen und das Unrecht von 1871. Basel, Ernst Finck.

Philipp Hiltebrandt, Der französische Imperialismus. Ebenda.

Emil v. Borries, Die deutsche Seele des Elsaß. Ebenda.

Ernst Polaczeck, Von der Kunst im Elsaß. Ebenda.

Dr. Lujo Brentano, Der geplante Völkerfriedensbund als Mittel zum Ausgleich wirtschaftlicher Gegensätze. Berlin, Liebheit u. Thiesen.

Dr. Josef Bast, Die Ministerialität des Erzstifts Trier. (Beiträge zur Gesch. des niederen Adels.) Trierisches Archiv, Ergänzungsheft XVII. Trier Fr. Lintz.

Kreisbaumeister **Utsch,** Die Ansiedlung von Kriegsteilnehmern nach dem Kriege. München, Lehmann.

Ein Siedlungsfachmann, Die Notwendigkeit und Möglichkeit eines großen deutschen Siedlungswerkes im Osten. Ebenda.

Richard Mertz, Staat und Kriegskrüppel. Ebenda.

Prof. Dr. Erich Jung, Die „Yorks" von heute. Ebenda.

Joh. Gottl. Fichte, Machiavellis Politik. Reclam-Bibliothek.

Leopold v. Ranke, Die großen Mächte. Ebenda.

Gottfr. Wilh. Leibniz, Der Allerchristlichste Kriegsgott. Eine Spottschrift. Ebenda.

Graf Gobineau, Frankreichs Schicksale im Jahre 1870. Ebenda.

Blüchers Briefe, ausgewählt und erläutert von **Dr. Heinrich Stümcke.** Ebenda.

J. Reichert, Aus Deutschlands Waffenschmiede. Berlin-Zehlendorf-West. Reichsverlag H. Kalkoff.

Prof. Dr. G. Dehio, Livland und Elsaß. Berlin, J. Springer.

Robert Goldschmidt, Geschichte der badischen Verfassungsurkunde 1818 bis 1918. Karlsruhe, G. Braun.

Arnold Pöschl, Kurzgefaßtes Lehrbuch des Katholischen Kirchenrechtes. 2. Hälfte: Verwaltungs- und Ordensrecht, Privat-, Straf- und Prozeßrecht. Graz und Leipzig, Ulrich Moser.

Robert Stein, Die Umwandlung der Agrarverfassung Ostpreußens durch die Reform des 19. Jahrhunderts. Erster Band: Die ländliche Verfassung Ostpreußens am Ende des 18. Jahrhunderts. Jena, Gustav Fischer.

Richard Schwemer, Geschichte der Freien Stadt Frankfurt a. M. (1814 bis 1866). Dritter Band, II. Teil. Frankfurt a. M., Joseph Baer u. Co.

Otto Wahle, Feldzugs-Erinnerungen römischer Kameraden (Lagerstudien aus den Zeiten der Republik). Berlin, Karl Siegismund.

M. Erzberger, Der Völkerbund (Der Weg zum Weltfrieden). Berlin, Reimar Hobbing.

O. P. Trautmann, Der Völkerbund. Berlin SW., Grenzboten-Verlag.

Rußlands politische Seele. Russische Bekenntnisse, herausg. von Elias Hurwicz. Berlin, S. Fischer.

A. Toepel, Die Studentenverfolgungen in Bonn von 1819—1852. Bonn, Karl Georgi.

Ferdinand Tönnies, Menschheit und Volk. Graz und Leipzig, Leuschner u. Lubensky.

Erwin Szabo, Freihandel und Imperialismus. Ebenda.

Karl Pribram, Die Grundgedanken der Wirtschaftspolitik der Zukunft. Ebenda.

Joseph Schumpeter, Die Krise des Steuerstaats. Ebenda.

Gustav Ehrismann, Geschichte der deutschen Literatur bis zum Ausgang des Mittelalters. I. Teil: Die althochdeutsche Literatur. München, K. H. Beck.

F. Slotty, Vulgär-lateinisches Übungsbuch. Bonn, A. Marcus u. E. Weber.

H. Beusch, Rechtsgeschichte der Grafschaft Werdenberg. St. Gallen, Buchdruckerei H. Tschudi u. Co.

Eduard Meyer, Caesars Monarchie und das Prinzipat des Pompejus. Stuttgart und Berlin, Cotta.

F. Keutgen, Der deutsche Staat des Mittelalters. Jena, Gustav Fischer.

Othmar Spann, Fundament der Volkswirtschaftslehre. Ebenda.

Richard Passow, „Kapitalismus." Eine begrifflich-terminologische Studie. Ebenda.

Gesellschaft für Soziale Reform. Für Sozialpolitik nach dem Kriege. (Große Kundgebung, veranstaltet am 14. April 1918 in Berlin.) Ebenda.

Kurt Geucke, Reichsmehrbedarf und Steuerermäßigung. Grundriß zu einer Theorie und Reform des Geldes. Berlin-Friedenau, Adolf Crüger.

H. v. Dewitz, Die Demokratisierung des preußischen Wahlrechts. Konservative Schriftenvertriebsstelle, Berlin SW.

Walter Graef, Das Wahlrecht der Erfahrenen und Tüchtigen aller Stände. Ebenda.

Festschrift **Eduard Hahn,** zum LX. Geburtstag, dargebracht von Freunden und Schülern. Stuttgart, Strecker u. Schröder.

J. C. Endres, Bosporuswellen. Stuttgart, Franckh.

Bürgermeister Mönckeberg. Eine Auswahl seiner Briefe und Aufzeichnungen. Herausg. von **K. Mönckeberg.** Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt.

Siegbert Elkuß, Zur Beurteilung der Romantik und zur Kritik ihrer Erforschung. Herausg. von **F. Schultz.** München, R. Oldenbourg.

Isolde Kurz, Aus meinem Jugendland. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt.

Lynkeus, Wilhelmstraße und Kapitol 1914—18. Gotha, F. A. Perthes.

Ottomar Schuchardt, Der mitteleuropäische Staatenbund. Dresden u. Leipzig, Globus-Verlag.

Walter Hess, Das Papier im Kriege. Ebenda.

Karl Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft. Tübingen, H. Laupp.

Fritz Hähnsen, Geschichte der Kieler Handwerksämter vom 14. Jahrhundert bis zur Wiederherstellung der mittelalterlichen Gewerbeverfassung um die Mitte des 17. Jahrhunderts. Inaugural-Dissertation. Kiel, A. J. Jensen.

Arnold Luschin von Ebengreuth, Grundriß der österreichischen Reichsgeschichte. Bamberg, C. C. Buchner.

Tacitus, Historien und Annalen, nach der Übersetzung von Karl Friedrich Bahrdt neu herausgegeben. 2 Bände. München u. Leipzig, Georg Müller.

Prof. Dr. Richard Dethlessen, Stadt- und Landhäuser in Ostpreußen. München, R. Piper u. Co.

Gustav Schmidt, Erzbischof Siegfried I. von Mainz (Inaugural-Dissertation, Albertus-Universität zu Königsberg). Berlin, Emil Ebering.

R. L. Stevenson, Quartier für die Nacht. Will von der Mühle. Novellen. Leipzig, Insel-Verlag.

Die Gesichte der Schwester **Mechtild von Magdeburg** aus dem „Fließenden Licht der Gottheit". Ebenda.

Eduard Mörike, Mozart auf der Reise nach Prag. Ebenda.

Meister Eckharts Buch der göttlichen Tröstung. Ebenda.

Baron v. Diebitsch, Friedrichs des Großen Tagewerk. Ebenda.

L. N. Tolstoi, Macht der Finsternis. Ebenda.

Nikolaus Lenau, Lyrische Gedichte. Ebenda.

Leopold v. Ranke, Männer der Weltgeschichte. 2 Bde. Ebenda.

Beethovens persönliche Aufzeichnungen. Ebenda.

Rudolf Alexander Schröder, Elysium. Ebenda.

Gedanken Machiavellis. Ausgewählt und übersetzt von Emil Schaeffer. Ebenda.

R. Julius Hartmann, Das Tübinger Stift. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Geisteslebens. Mit 46 Abbildungen. Stuttgart, Strecker u. Schröder.

Briefe aus der Französischen Revolution, herausg. von Gustav Landauer. 2 Bde. Frankfurt a. M., Rütten u. Loening.

A. Schulte im Hofe, Auswanderung und Auswanderungspolitik. Berlin, Dietrich Reimer.

H. Glitsch, Der alamannische Zentenar und sein Gericht. Leipzig, B. G. Teubner.

A. Hommerich, Deutschtum und Schiedsgerichtsbarkeit. Freiburg i. Br., Herder.

K. Jünger, Katholisch-sozialistische Mittelstandsbewegung. Bonn, A. Falkenroth.

M. Havenstein, Vornehmheit und Tüchtigkeit. Berlin, E. S. Mittler u. S.

E. Fabricius, Der bildende Wert der Geschichte des Altertums. Ebenda.

M. Leuz, Die Bedeutung der deutschen Geschichtsschreibung seit den Befreiungskriegen für die nationale Erziehung. Ebenda.

Liederik, Flanderns wirtschaftliche Selbständigkeit. Deutsch von J. H. Roß. Stuttgart, J. B. Metzler.

G. Simmel, Philosophische Kultur. Leipzig, Alfred Kröner.

H. Preuß; Nationaler Gegensatz und internationale Gemeinschaft. Berlin, G. Reimer.

K. Burdach, Reformation, Renaissance, Humanismus. Berlin, Gebr. Pätel.

H. Jordan, Die Demokratie und Deutschlands Zukunft. Berlin, Vossische Buchhandlung.

M. Planck, Der Berufsstaat. Jena, E. Diederichs.

G. Karl, Alt-Königsberg im Wandel der Zeiten. Mit 16 Abbildungen. Königsberg i. Pr., Hartungsche Buchdruckerei.

P. Rohrbach, Woher es kam? Stuttgart, J. Engelhorns Nachf.

Deutsches Volkstum. Monatsschrift für das deutsche Geistesleben. Herausg. von Dr. W. Stapel. Januar-Heft 1919. Hamburg, Verlag des deutschen Volkstums, G. m. b. H.

Verlag von W. Kohlhammer, Stuttgart, Berlin, Leipzig.

Die Grundprobleme der deutschen Agrarpolitik in der Gegenwart.

Von Dr. **Carl Johannes Fuchs,**
Professor der Volkswirtschaftslehre an der Universität Tübingen.

Zweite Auflage.

Broschiert Preis 1 Mark 20 Pfennig.

Ein Kapitel vom spätantiken und frühmittelalterlichen Staate.

Von Dr. **L. M. Hartmann.**

Broschiert Preis 2 Mark.

In dieser Schrift versucht der Verfasser, die Resultate eigener und fremder Forschungen in bezug auf den spätantiken und frühmittelalterlichen Staat knapp zusammenzufassen, die Funktionen der beiden Staatstypen — der byzantinischen und der okzidentalischen — und der verschiedenen auf italienischem Boden erwachsenen Zwischenformen darzustellen, sowie den bureaukratischen und den grundherrschaftlichen Staat zu kontrastieren.

Die Ursprünge der deutschen Behördenorganisation im Zeitalter Maximilians I.

Von Dr. **And. Walther,**
Privatdozent a. d. Universität Berlin.

Broschiert 2 Mark 40 Pfennig.

Die weittragende These einer Herkunft der deutschen Verwaltungsorganisation des 16. Jahrhunderts aus dem französischen Kulturkreis hat Felix Rachfahl kürzlich von neuem verteidigt. Der methodisch lehrreiche Dogmencharakter dieser „herrschenden Lehre" wird nachgewiesen und gezeigt, dass die neue Lebendigkeit auf verwaltungsgeschichtlichem Gebiet längst vor der Berührung Kaiser Maximilians I. mit Frankreich in den deutschen Territorien einsetzt, dass die neuen Organisationen wurzeln in den ständischen Verwaltungseinrichtungen, in dem besonders gearteten Reformtrieb der Humanisten-Beamten, in einem Uebergreifen der älteren Gebräuche der Kanzlei, der Gerichtshöfe, der kaufmännischen Buchführung. Der Einfluss der westlichen Staaten wirkt in der Form einer Diffusion durch das Medium der internationalen Humanistenkreise schon seit dem Beginn, durch das Medium der internationalen Diplomatenkreise seit dem Ende des 15. Jahrhunderts, in der Form einer „Rezeption" aber nur vereinzelt am Hofe Maximilians I., während die gewohnheitsrechtliche Landestradition, der allein Kontinuität beschieden war, sich fremder Einwirkungen mit Erfolg erwehrt hat.

Zu haben in allen Buchhandlungen.

JUN 19 1920
UNIV. OF MICH.

Vierteljahrschrift

für

Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Unter ständiger Mitwirkung

von

Prof. Dr. Gius. Salvioli (Neapel) und Prof. P. Vinogradoff (Oxford)

herausgegeben

von

Prof. Dr. St. Bauer
in Basel

Prof. Dr. G. von Below
in Freiburg i. Br.

Prof. Dr. L. M. Hartmann
in Wien

Prof. Dr. K. Kaser
in Salzburg

XV. Band

Zweites Heft

VERLAG VON W. KOHLHAMMER

Berlin W. 35
Derfflingerstrasse 16

Stuttgart
Urbanstrasse 14

Leipzig
Täubchenweg 21.

Inhalt des zweiten Heftes.

I. Abhandlungen.

	Seite
Müller, Karl Otto, Die Alpgüter der oberschwäbischen Klöster Hofen und Weingarten	159—210
Baasch, Ernst, Zur Statistik des Schiffspartenwesens	211—234

II. Miszellen.

Aubin, Gustav, Die Berufe der Stadt Bautzen in Handel und Gewerbe vom 15. bis 18. Jahrhundert	235—251
Kaphahn, Fritz, „1648 und 1919". Historische Proben zur Liquidation des Weltkrieges	252—267
Coulin, Alexander, Kaiserliche Erste Bitten auf Abtei und Hochstift Fulda	268—271
Silberschmidt, Prof. Dr., Die werdende Aktienbank in Österreich	272—280
Hohoff, Wilhelm, Zur Geschichte des Wortes und Begriffes „Kapital"	281—310

III. Literatur.

Wolfram, Georg, Die völkische Eigenart Elsaß-Lothringens. Besprochen von Herm. Aubin	317
Keussen, Hermann, Köln im Mittelalter. Besprochen von G. v. Below	312
Bretholz, B., Geschichte der Stadt Brünn. Besprochen von Alexander Coulin	312—314
Küch, Friedrich, Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Marburg. Besprochen von W. Merk	314—318
Schultze, Alfred, Stadtgemeinde und Reformation. Besprochen von W. Merk	318
Kurmärkische Ständeakten aus der Regierungszeit Kurfürst Joachims II. Besprochen von Hans Goldschmidt	319—320
Windelbrand, Wolfgang, Die Verwaltung der Markgrafschaft Baden zur Zeit Karl Friedrichs. Besprochen von Alexander Coulin	321—329
Bastgen, Hubert, Die römische Frage. Besprochen von Alexander Coulin	329

Die Alpgüter der oberschwäbischen Klöster Hofen und Weingarten.

Ein Beitrag zur Geschichte der Alpwirtschaft.

Von

Karl Otto Müller.

III. Die Rechtsverhältnisse an den Alpgütern.

1. Wie schon aus den vorstehenden Ausführungen[1]) ohne weiteres erkennbar ist, müssen wir bei dem Alpenbesitz zwei Hauptarten unterscheiden, nämlich wirkliche Alpgüter mit vollem, nur durch die Hoheitsrechte des Gerichtsherrn und Nachbarrechte beschränktem Privateigentum des Klosters und reine Anteilsrechte, Weiderechte am genossenschaftlichen Gemeinbesitz der Alpgenossen[2]). Wir haben auch bereits im einzelnen verfolgt und nachgewiesen, wie da und dort aus dem genossenschaftlichen Besitz im Laufe der Zeit das Sondereigentum des auswärtigen Klosters an einzelnen Alpen entstanden ist, indem die Alpgenossen gegen entsprechende Vergütungen die Einhegung von Teilen der ganzen ursprünglichen Alpe zur ausschließlichen eigenen Nutzung gestatteten. Dazu treten dann noch die Verzichtleistungen der Inhaber der landesherrlichen Hoheitsrechte auf gewisse Leistungen und Rechte öffentlich-rechtlicher Art an einzelnen Alpen. Das Kloster Hofen bzw. Weingarten steht so zufolge der Lage seines Besitzes in rechtlichen Beziehungen zu

1) Siehe den I. Teil in Vjschr. Soz. WG. Band XV, Heft 1, S. 1 bis 24.

2) Aus der sehr spärlichen Literatur, die sich mit alpwirtschaftlichen Verhältnissen in den Allgäuer Gebieten beschäftigt, kann hier nur die Abhandlung von K. HAFF, Geschichte einer ostalemannischen Gemeinlandsverfassung (Zeitschrift des Histor. V. f. Schwaben-Neuburg Band 29 von 1903) hervorgehoben werden, die in der Hauptsache die Pfrontener Gemeinde (nordwestlich von Füßen am Lech) behandelt, sich also örtlich mit unserer Arbeit in keiner Weise berührt.

den Alpgenossen im oberen Illertal wie auch im österreichischen Gericht Lingenau und Alberschwende einerseits, zu dem Landesherrn der Grafschaft Rotenfels und Herrschaft Staufen, dem Grafen von Königsegg-Aulendorf wie zu der österreichischen Herrschaft Bregenz, untergeordnet unter die oberösterreichische Regierung zu Innsbruck und übergeordnet der Gerichtsgemeinde Lingenau-Alberschwende, andererseits.

2. Es ist ein alter Satz bei den Markgenossenschaften im Flachlande wie im Alpenvorland, daß jeder Genosse soviel Vieh auf die Weide treiben darf, als er mit eigenem innerhalb der Mark gewonnenen Heu überwintern kann; die „Sömmerung" wird durch die „Winterung" bestimmt. Da dadurch die größeren Grundbesitzer in allzugroßen Vorteil gegenüber den ärmeren Genossen kamen, wurde im Laufe des 17.—19. Jahrhunderts dieser Satz abgeschafft und die alte tatsächliche Gleichheit der Genossen wieder eingeführt, indem die Alpnutzungen auf eine gewisse Zahl von Weiderechten beschränkt wurden und den Kleinhäuslern erlaubt wurde, sich von auswärts Kühe — gegen entsprechende Geldentschädigung seitens der Eigentümer des Viehes — oder dgl. zu leihen und diese auf die Weiden zu treiben. Jeder Genosse erhielt gleich viel Weiderechte und „jedes Weiderecht berechtigte zum Auftrieb einer gewissen Zahl von Viehstücken" [1]). Diese sogenannte „Stuhlung" der Alpnutzungen bezweckte auch eine übermäßige Ausnutzung der Weiden durch eine steigende Viehzahl der Genossen zu verhindern; die Nutzung nach Bedarf des einzelnen Genossen wurde dadurch allerdings unmöglich.

In unserer Gegend finden wir diese Stuhlung der Weiderechte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts schon überall durchgeführt, die Weiderechte sind wie freies Eigen zum Gegenstand von Kauf- und Tauschverträgen der Alpgenossen geworden; das allgemein früher bestehende Verbot, Weiderechte an Fremde zu überlassen, besteht nicht mehr; geblieben ist lediglich ein gewisses Vorkaufsrecht und Zugsrecht der Genossen bzw. der Herrschaft, die namentlich in der Herrschaft Königsegg-Rotenfels die Untertanen rechtlich als Leibeigene behandelt.

---

1) Vgl. darüber K. Haff a. a. O. S. 62—67; S. 73 ff.

Die Zahl der Weiden oder „Rindsrechte“ einer Alpe, d. h. eines genau ausgemarkten Gebiets in einer Alpengegend, ist sehr verschieden je nach der Größe der Alpe. Die Alpe Schageina und Frutz bei Blons in der Herrschaft St. Gerold (im Großen Walsertal) umfaßte z. B. 950 Kuhweiden [1]); dagegen umfaßte die Alp Hinterriedberg, an der Kloster Hofen in den Jahren 1566—75 zusammen 42 Rinderweiden erwarb, insgesamt 256 Rinderweiden. Man wird annehmen dürfen, daß hier wie auch wohl sonst in der Regel unter einem Rindsrecht oder 1 Rinderweide das Recht, 1 Rind oder 1 Kuh auf die Weide zu führen, verstanden wurde. Immerhin scheint es auch öfters vorgekommen zu sein, daß zu einer „Weide“ mehrere Rindsrechte gehörten [2]). Wie oben bemerkt wurde, erwarb Kloster Weingarten 1607 und 1619 zusammen 26 Rindsrechte auf der Alp Sauberschengunten. In dem erwähnten Vertrag von 1701 (20. IX.), in dem sich Weingarten verpflichtet, die (ganze) an Joh. v. Deuring zu Bregenz um 252 fl. verpfändete Alp Sauberschengunten zugunsten der Genossen des Gerichts Lingenau auszulösen und ihnen wieder zu freiem Eigen zu geben, heißt es, daß diese Alp laut „Urbuchs“ 14 Weiden enthalte. Wenn man nicht annehmen will, daß die gesamten Rindsrechte des Klosters Weingarten an dieser Alp etwa auf dem Wege der Abtrennung und Zuscheidung zu einer andern Alpe ausgeschieden sind, die 14 im Besitz von Lingenauer Genossen verbliebenen Weiden und die dementsprechend sehr verkleinerte Alp allein noch diesen Namen weitergeführt hätte, so müßten diese 14 Weiden je mehrere Rindsrechte umfaßt haben. Wir wissen zwar lediglich nichts von einer solchen Verkleinerung der Alpe um $^2/_3$ ihres Gebiets, wenn diese 14 Weiden nur den Rest der Alpe Sauberschengunten darstellen sollten. Wo wir aber sonst in unseren Akten von Rindsrechten oder Rinderweiden hören, spricht die Vermutung stets für die Annahme, 1 Rindsrecht entspreche dem Recht, 1 Rind, nicht 2 oder 3 Rinder auf die Alpenweide zu führen. Wenn wir nun auch nicht wissen, wohin die 28 Rindsrechte Weingartens an dieser Alpe kamen, so steht

1) Vgl. 36. Jahresbericht des Vorarlberger Museumsvereins S. 82.

2) Diese Auffassung ist auch aus der oben angeführten Bemerkung bei Haff a. a. O. S. 76 zu entnehmen.

doch fest, daß sogar der Namen dieser Alpe schon um 1750 in weiteren Kreisen unbekannt war; bei dieser Sachlage ist es als nicht unwahrscheinlich zu bezeichnen, daß die erwähnten 14 Weiden — als etwaiger Rest dieser Alpe — mit einer anderen Alpe um diese Zeit vereinigt wurden.

Außer bei der Alpe Hinderriedberg (1566—75) bzw. Hinterer Schwabenhof oder Mittelalp (1696, 3. VII.), die 256 Rindsrechte umfaßt, sind wir nur noch bei Junghansen über die Zahl der Weiderechte (um 1587: 24 Kuhrechte) unterrichtet.

Die Preise der einzelnen Rinderweiden sind natürlich sehr verschieden, da hier auch die Änderung des Geldwerts neben örtlichen Gesichtspunkten mitspielt. Es sei hier aus den Akten folgende zeitlich geordnete Übersicht gegeben:

1566/67	kostete	1	Weide	9 fl.	(Hinterriedberg),
1568	„	„	„	13⅓ „	(Junghansen),
1573	„	„	„	5¼ „	(Hinterriedberg)[1]),
1607	„	„	„	27—30 „	(Büessenalp, Scheuenalp und Sauberschengunten).

Das Verhältnis der einzelnen Vieharten zu der „Einheit“ eines Rindsrechts war genau geregelt. Es ist klar, daß ein auf die Alpe getriebenes Roß oder ein Stier hinsichtlich der Weideabnutzung höher bewertet werden mußte als ein Rind, eine Milchkuh oder Kälber. Um 1587 wurde auf der Alpe Riedberg gerechnet:

1 Stier von 4 Jahren ab = 2 Rindsrechte,
1 Roß = 4 Rindsrechte,
auf der Büessenalp 4 Kuhrechte = ⅔ eines Roßrechtes,
also 1 Roßrecht = 6 Kuhrechte.

Im Jahre 1607 heißt es, daß 1 Rind, das dreijährig und darüber ist, für 1 Weid „gehe“, was im Alter darüber ist, für 2 Weiden; 2 Kälber wurden für 1 Weide gerechnet. In den Preisen, die für Roßrechte beim Kauf bezahlt werden, äußert

1) Dieser auffallend niedere Preis legt den Gedanken nahe, ob hier nicht ein Schreibversehen in der Urkunde vorliegt, d. h. ob es statt der — allerdings mit Buchstaben geschriebenen Ziffer 36 fl. nicht 63 fl. 6 Batzen (= 24 kr.) heißen sollte, was genau dem Preis von 1566/67 entsprechen würde.

sich dieser Unterschied nicht, was einigermaßen auffällt. Es kostete 1 Roßrecht auf dem Hohen Schelpen:

um 1590 4½ fl.,
„ 1619 20 fl.,
„ 1629/30 12 fl. 48 kr.

(einschließlich des Einschreibgeldes in das Alpbuch).

Sehr bemerkenswert ist die offenbar bisher kaum beachtete Tatsache, daß die Rechte, die 1 Weiderecht darstellte, nicht nur nach der Viehart, sondern auch nach der Jahreszeit verschieden war.

Nach einem Aufschrieb von 1587 wurden die 3 alten Rinderrechte und 3 Füße (= ¾ R.-Recht), die Kloster Weingarten (Hofen) damals auf der Alpe Sauberschengunten besaß, von Mai bis Johann Baptisten Tag (= 24. Juni) zu 2½ Rindsrechte und 1½ Klauen „gerechnet", von da bis zu Ende des Sommers zu 4 Rindsrechten und 1½ Fuß. Ebenso wurden daselbst im Jahre 1607 die 8 ganzen Rinderrechte des Klosters den Maien (das sog. Maiensäß, „Vorsäß") für 6, den Sommer über (d. h. von Johann Baptisten Tag an) für 12 Weiden gerechnet. Der Grund dieser zunächst seltsam erscheinenden Bestimmungen ist bei näherem Nachdenken ein sehr einfacher: die Alpen konnten im Frühjahr noch nicht so viel Vieh ernähren; deshalb mußte der „Wert" eines Weiderechts während dieser Zeit niederer angesetzt werden, als er zu der eigentlichen Zeit der Alpenweide sein konnte.

3. Die Rindsrechte wurden in besondere „Alpbücher" („Urbuch, Urbare") eingetragen, die am Sitze der Gerichtsherrschaft, der Gerichtsgemeinde geführt wurden und für die Alpen die Vorläufer der heutigen Grundbücher darstellen. Jeder Kauf, Tausch und auch jede Verpfändung[1]) von Weiderechten wurde in das Alpbuch nach Namen des Käufers, Umfang der Rechte, Namen und Lage der Alpenweide u. dgl. aufgenommen. Soweit die Weiden in der königseggischen Herrschaft Staufen lagen,

1) Von Verpfändungen von Alpen werden in unseren Akten erwähnt die oben besprochene der Alp Sauberschengunten, die im Jahre 1701 durch Ablösung aufgehoben wurde, ferner diejenige der Alpe Riedberg am Wäldle, die Weingarten von P. Haidegger mit einer Hypothek von 400 fl. zugunsten des Gall Diethelm v. Deuring vom Verkäufer belastet 1679 an sich brachte.

wurden sie, z. B. bei den Weiden der Alp Schelpen „dem Gebrauch nach kirchet", d. h. in der Kirche bei Besitzveränderungen verkündet, „gefertigt und im gewohnlichen allda zu Staufen auf dem Schloß liegenden Urbar" (auch „Kirchenbuch" 1629 genannt) eingetragen. Die Weiden der Alp am Hohen äußeren Schelpen gehörten den Lingenauer Alpgenossen, lagen aber in der königseggischen Herrschaft Staufen.

In solchen Fällen, also bei den Verkäufen von Roßrechten dieser Alpe an Weingarten in den Jahren 1619 und 1629/30, genügte nicht die Eintragung in Staufen oder Lingenau, vielmehr wurde die Eigentumsübertragung in den Urbaren beider Orte vermerkt. Der Gerichtsammann der Herrschaft Bregenz, Konrad Willburger, der eine Urkunde über den Kauf der 26 Roßweiden von 1629 dem Kloster Weingarten ausstellt, erklärt hierbei, diese Eintragung sei „nit weniger als brief und sigel giltig". Als Einschreibgeld — wohl zusammen für beide Eintragungen in Staufen und Lingenau — wurden 1630 für jede Weide 48 kr. vom Käufer bezahlt. Dies ist nicht weniger als etwa 7 % des Kaufpreises (12 fl. für 1 Roßweide).

Bei der Vertauschung seiner Alpe Riedberg am Wäldle an Leonhard Aberer zu Lingenau (1645, 10. III.) machte es der Graf Hugo von Königsegg-Rotenfels zur ausdrücklichen Bedingung, daß das Versetzen, Vertauschen oder Verkaufen dieser Alpe jedesmal in der Herrschaft Staufen, zu der die Alpe gehörte, ordentlich verkirchet und verrufet werde, auch darüber nur in der gräflichen Kanzlei zu Immenstadt Brief und Siegel aufgerichtet werde. Diese Bedingung wurde dann auch von den Erben des Aberer 1679 (22. VIII.) bei dem Tausch dieser Alpe mit dem Kloster Weingarten eingehalten.

4. Eine bedeutsame, auf altgermanischen Rechtsgrundsätzen beruhende Erscheinung im Rechtsverkehr der Alpenweiden bildete der sogenannte „Alpenzug", das Zugrecht der Alpgenossen an durch das Ausscheiden eines Genossen frei werdenden Teilen der Alp. Dieses ius retractus lag nicht nur im Interesse der Alpgenossen, sondern auch des Landesherrn, namentlich der Grafschaft Rotenfels, da dieses Recht seinen Bestrebungen, die Untertanen nach Möglichkeit an die Scholle zu binden und Fremde mit Be-

griffen größerer persönlicher Freiheit, als diejenige seiner Untertanen war, fernzuhalten, sich günstig erwies. Deshalb stellten die Grafen von Königsegg in den von ihrer Kanzlei gefertigten Kaufverträgen die Bedingung auf, daß das Kloster Hofen, wenn es die von ihm erkauften Weiden weiterverkaufen wolle, sie nur an die Inhaber oder die „leibeigenen Untertanen" der Grafschaft Rotenfels wieder verkaufe (Urkd. von 1573, 6. V.; 1574, 13. XI.; 1606, 14. VI.). Im Vertrage von 1606 ist diese Bedingung in der Form eines Vorkaufsrechts der Grafen bzw. ihrer Untertanen in der Grafschaft Rotenfels gefaßt (Verpflichtung zum Anbieten und Verabfolgen der zu verkaufenden Stücke „vor ainigem frembden"). Der Ausdruck in diesem Vertrag, daß das Verkaufsanbieten geschehen solle „nach deme die keuff und leuff selbiger zeit gehn werden", ist zweifellos so auszulegen, daß damit als maßgebend der zur Zeit des Verkaufs übliche Schätzungswert oder Anschlag der Weiden, der Verkaufswert bezeichnet werden sollte, nicht etwa der frühere Verkaufswert, den das Kloster seinerzeit beim Kauf hatte entrichten müssen. Im 18. Jahrhundert (um 1750) wurde dagegen in einem Bericht vom Oberamt Immenstadt über Fragen des Alpenzugs ausgeführt, daß diese „taxatio iuxta pretium contractus, nicht der jetzige valor" der Alp bei Ausübung des Zugrechts für den Preis maßgebend sei und hierbei nur Verbesserungen nach Billigkeit vergütet werden.

Am 15. Januar 1751 ging dem Kloster Weingarten, nachdem das Oberamt Bregenz in der Sache schon 1750 mit dem Oberamt zu Immenstadt verhandelt hatte, ein offizielles Schreiben der Räte der Herrschaft Bregenz und Hohenegg zu, mit der Mitteilung, daß der Altammann Martin Vögel aus dem Gschwend, Sulzberger Gerichts in der Herrschaft Bregenz, das Zugrecht an der Alpe Riedberg oder Schwabenhof in der Herrschaft Staufen (gemeint ist Riedberg am Wäldle) gemäß dem staufischen Brauche geltend mache und diese Alp um 4300 fl. an sich lösen wolle. Dieser Betrag war tatsächlich derselbe, den das Kloster im Jahre 1679 (s. oben) beim Kaufe dieser Alpe angelegt hatte. Die Verkäufer, die Erben des L. Aberer von Lingenau, übergaben damals diese Alpe „als ein österreichisches ohnsteuerbares Guet, zu welchem

die Herr- oder Grafschaft Immenstadt kein Zugrecht, sondern allein die engste Bluothsfreundt haben". Der schon bei dem Tausche dieser Alpe durch Königsegg an L. Aberer von Lingenau im Jahre 1645 (10. III.) und auch sonst vorkommende Ausdruck: beide vertauschten Güter werden „als ein österreichisch Gut" übergeben und genossen — obwohl die Güter in der Herrschaft Staufen bzw. Grafschaft Rotenfels liegen —, dürfte eben die mit diesem Begriff 1679 verbundene besondere Art des Zugrechts ausdrücken.

Die durch die Herrschaft Bregenz gestützte Geltendmachung des Zugrechts (ius retractus) an der Alpe Riedberg am Wäldle durch einen österreichischen Untertanen an einem österreichischen, wenn auch „in agro alieno[1]) situierten" Gute in den Jahren 1750/51 gab dem Kloster Weingarten Veranlassung, über die Frage der Gültigkeit, des Inhalts und der rechtlichen Grenzen dieses Alpenzugrechtes Grund zu machen; der königseggische Oberamtmann Rüttershauser zu Immenstadt wurde für die Beantwortung dieser Fragen in erster Linie herangezogen. Das Ergebnis der Prüfung war derart, daß Weingarten mit Recht nicht nur jeglichen Anspruch auf Hingabe des Guts auf Grund des vermeintlichen Anfallrechts in diesem Falle als unbegründet abweisen konnte, sondern im Bewußtsein seines über 70 Jahre währenden Besitzes an dem Gute auch jegliche freiwillige Zahlung einer angesonnenen Abfindungssumme für den Verzicht auf Geltendmachung des „Anfallrechtes" ebenso bestimmt verweigern konnte. Die Verweisung auf den Rechtsweg scheint zur Folge gehabt zu haben, daß der Antragsteller seinen Anspruch nicht mehr weiter verfolgte. Eine vergleichsweise Abfindung hätte auch schon deshalb, wie der Immenstadter Oberamtmann mit Recht hervorhebt, keinen Wert gehabt, da die dafür zugesicherte Sicherstellung vor weiterer Ausübung des Zugsrechts durch Dritte „ad perpetua tempora", bei einem Bestand von vielen 1000 Familien von Austriaci extranei moraliter impossibile gewesen wäre. Auch von

1) Gemeint ist damit die Herrschaft Staufen. Diese österreichischen Güter in der Grafschaft Staufen waren, soweit sie nicht ausdrücklich von der Steuer befreit waren, in die österreichischen Gerichte (Lingenau, Sulzberg) „kollektabel" (steuerbar), wie aus den Akten zu entnehmen ist.

den österreichischen in der Herrschaft Staufen befindlichen Familien waren es immerhin noch etwa 70 Haushaltungen. Die Abweisung des Anspruchs begründete Kloster Weingarten damit, daß es keineswegs so sicher und zweifellos sei, ob nach dem staufischen Landbrauch, auf den sich der Altammann Vögel berief, selbst ein in der Herrschaft Staufen auf einem sog. österreichischen Gut ansässiger österreichischer (Leibeigener) das Anfallrecht an dieser Alpe geltend machen dürfe, auf keinen Fall aber könne dies ein Österreicher tun, der ein Fremder und gar nicht im Gebiet dieser Herrschaft ansässig sei.

Diese letztere Begründung war zweifellos den tatsächlichen Rechtsverhältnissen entsprechend. Da uns die für die Beurteilung in Frage kommenden Stücke, ein Rezeß von 1603, ein sog. Wagnerscher Vertrag und einige andere Stücke, die in dem Schriftwechsel angeführt werden, nicht mehr zur Verfügung stehen, läßt sich allerdings hier eine erschöpfende Darlegung der objektiven Rechtslage hinsichtlich des „Alpenzugs" nicht geben. Immerhin ist uns ein Extrakt des angeführten sog. Staufischen Landsbrauchs vom 16. Mai 1620 überliefert, der hierüber folgendes bestimmt:

1. „Wenn die österreichischen oder hoheneggischen [1]) oder andere fremde (Untertanen), die außerhalb der Herrschaft Staufen (ansäßig) sind (und) die nicht königseggisch sind, von den königseggischen (Untertanen) Land- oder Berggüter erkaufen, die königseggisch sind, so haben die königseggischen allezeit, über kurz oder lang, keine Zeit bestimmt, ihr Anfallsrecht und (Recht) dieses (Gut) anzusprechen. Dagegen solle derjenige, der anspricht, nach Laut Brief und Siegel, nach Herrschaft und Landsbrauch (das Gut) zu bezahlen (verpflichtet sein) [2])."

2. „Dargegen haben die österreichischen (Untertanen) auch dergestalten ihre Anfallrecht zu ihren österreichischen Land- und Berggütern, daß sie beiderseits gleiche Anfallrecht haben gegen einander, die Herrschaft Staufen und die ausländischen Frembden."

Die vom königseggischen Oberamt Immenstadt wie vom Kloster

1) Die Grafschaft Hohenegg war ein mit der Herrschaft Bregenz verbundenes Gebiet in Vorarlberg.

2) Das Eingeklammerte ist zu ergänzen, der Extrakt rührt aus der Zeit von 1750.

Weingarten geteilte Ansicht, daß dieser Brauch sich nur auf wirklich in der Herrschaft Staufen ansässige österreichische bzw. königseggische Untertanen gegenüber österreichischen bzw. königseggischen in dieser Herrschaft gelegenen Gütern beziehe, daß nur diese Personengruppen das Anfallsrecht betätigen dürfen, entspricht zweifellos dem wirklichen Sinn dieses Brauches. Daß im Gebiet der Herrschaft Bregenz ein entsprechendes Anfallsrecht gegenüber fremden Personen Brauch war, hat im Zusammenhang mit der nicht gerade klaren Fassung obigen Landsbrauchs die Geltendmachung des Anspruchs durch den Martin Vögel mitverursacht. Sachlich war es, wie der Immenstadter Oberamtmann bemerkt, vor allem die schöne Waldung in der Alpe Riedberg, die die Österreichischen zum „Anfallen" des Guts gereizt habe, in der — nach Ansicht von Königsegg[1]) irrigen — Annahme, daß solche zum Berggut gehöre.

Es konnte also im vorliegenden Falle, da es sich um ein sog. österreichisches Gut in der Herrschaft Staufen handelte, nur ein dort ansässiger österreichischer Leibeigener (nicht aber etwa ein königseggischer Leibeigener, der in dieser Herrschaft Staufen ansässig war, geschweige denn ein solcher, der in der Grafschaft Rotenfels z. B. zu Immenstadt wohnhaft war)[2]), das Anfallrecht ausüben. Dagegen hätte die Länge der Besitzdauer das Kloster nicht gegen die Geltendmachung eines Anfallrechts im vorliegenden Falle geschützt. Denn dieses „Alpenzugsrecht" geht weiter als das obenerwähnte Vorkaufsrecht. Es ist tatsächlich nicht bedingt durch den Abschluß eines Kaufvertrags mit einem Dritten; es kann nach dem Staufener Landsbrauch jederzeit, auch wenn der Fremde das Gut schon lange besitzt und nicht verkaufen will, geltend gemacht werden. Indessen scheint es nach den Akten, als ob diese Verschärfung erst in der „Wagnerschen Prag-

1) S. darüber unten.

2) Diese Möglichkeit wird in den Akten ausdrücklich verneint; auf die Frage, ob man — als Ausweg — nicht einen österreichischen in Staufener Herrschaft bekommen könne, der die Alpe „retrahierte" und nachher dem Kloster Weingarten wieder usu fructuarie überließe, gibt der Oberamtmann von Immenstadt keine Antwort, da er diesen Weg wohl im vorliegenden Falle als nicht nötig erachtete.

matik", über deren Datum (17. Jahrhundert) und Inhalt hier nichts Näheres festgestellt werden kann[1]), schriftlich bestimmt und festgelegt worden wäre.

In einem von einem Österreicher in der Herrschaft Staufen oder dem Weingartner Alpvogt zu Alberschwende verfaßten Bericht ohne Unterschrift wird das Anfallrecht auf die Frage, ob ein Landsbrauch vorhanden, wodurch die in der Herrschaft Staufen wohnenden königseggischen und österreichischen Leibeigenen den Auswärtigen die darinnen besitzenden Güter und Alpen, bevor solche verkauft werden, ziehen können, folgendermaßen erklärt: „Wir Österreichische haben Gewalt, die Alpen der Klöster schätzen zu lassen und sie ohne Kauf wegzunehmen wie auch anderen Geistlichen, welche Güter an sich ziehen, außer den Pfründgütern oder geistlichem Widumb."

Wenn nun auch hier die Antwort — im Gegensatz zu der Anfrage — das Alpenzugsrecht mit einem davon zu unterscheidenden Anfallsrecht, das gegen die tote Hand gerichtet ist, verquickt, so ist doch an der tatsächlichen Möglichkeit der „Schätzung und Wegnahme ohne Kauf" hinsichtlich der Alpgüter, auf die der Landsbrauch Anwendung findet, nicht zu zweifeln.

Der von sozialen Gesichtspunkten aus zu billigende Zweck dieses Alpenzugrechts war die Erhaltung des Alpenbesitzes in den Händen der Einheimischen.

An früheren Fällen der Geltendmachung dieses Zugrechts lassen sich nur derjenige eines Teils der Alpe Hinterriedberg von 1606 aus unseren Akten nachweisen[2]). Dagegen machte im Jahre 1760 der Gerichtsknecht des Gerichts Alberschwende, Conrad Berreuther, gegenüber dem Kloster Weingarten das Zugrecht auf das zum Gut Horgen gehörige Wäldchen geltend; der Anspruch wurde aber von dem Oberamt Bregenz selbst als unbegründet verworfen, weil 1. das Wäldchen gar nicht mit Grund und Boden, sondern nur das stehende Holz an den Schiffmann Joh. Griesing

1) In einem Schreiben von 1751 ist von der kaiserlichen Pragmatik bzw. dem Wagnerschen Vertrag vor 180 bzw. 83 Jahren die Rede; dies würde also auf die Jahre 1571 und 1668 hinweisen, was aber bezüglich des letzteren wenigstens kaum stimmt.

2) S. darüber oben S. 10 f. (I. Teil der Arbeit).

von Hart verkauft war und 2. auch in der Zukunft dieses Anstands- oder Zugrecht keine Anwendung finde, weil das Gut Horgen schon 1629 (14. XI.), also lange vor Erlaß der landesfürstlichen Pragmatik, auf die sich das Zugrecht stütze und titulo oneroso, durch Kauf, erworben sei.

Hier knüpfte sich also das vergeblich versuchte Zugrecht — wie wohl in den meisten Fällen — an einen Kaufsabschluß, der eben stattgefunden hatte.

5. Wie bereits hervorgehoben wurde, sind an den Alpen die Inhaber von Weiderechten durchaus nicht immer zugleich ausschließliche Eigentümer von Grund und Boden; letzterer stand entweder im Gemeineigentum der Alpgenossenschaft oder einer Herrschaft; aber ebensowohl war es möglich, daß Weiderecht und Eigentum von Grund und Boden in einer Person zusammenfiel. Auch Kloster Hofen hatte an Alpen wie der Büessenalp, Sauberschengunten, Hohen Schelpen nur Weiderechte mit allen dazu gehörigen Berechtigungen, nicht aber Eigentum an Grund und Boden. Die Anerkennung seines Eigentumsrechtes an dem Grund und Boden der Alpe Hinterriedberg mußte das Kloster, wie oben geschildert wurde, erst im Jahre 1606 von dem Landesherrn, dem Freiherrn von Königsegg-Rotenfels, erstreiten. Wirkliches Grundeigentum besaß das Kloster Hofen in der Folge nur an den Alpen Riedberg (Schwabenhof, Riedberg am Wäldle), Junghansen und dem Gute Horgen.

Die Rechte an einer Alpe mit privatem Eigentumsrecht finden wir am besten in dem Tauschvertrag über die Alpe Riedberg am Wäldle vom Jahr 1645 (10. III.) dargestellt[1]). Der das Berggut eintauschende Leonhard Aberer von Lingenau darf hiernach „darein und daraus fahren und sohmen[2]) zu Sommers- und Winterszeit durch der Grafen (von Königsegg) Gebiet auf Steigen, Wegen, Straßen; er darf darin ausstauden, das Holz abtreiben, schwenden[3]), brennen und bauen, mit Roß oder Vieh beschlagen, es

1) Die folgenden Formeln finden sich bei der Vertauschung dieser Alpe im Jahre 1679 an Weingarten in ähnlicher Weise.

2) Sohmen (auch sahmen) = Saumlasten führen (hauptsächlich Fässer mit Schmalz).

3) Schwenden = den Wald durch Brand ausroden.

sei gleich vil oder wenig, zur Herbst-, Sommer- oder Winterzeit darein und daraus fahren, Viehweide oder Heuwachs daraus machen, solches (Gut) vorsäßlich oder älplich brauchen, das Heu herausführen oder darin verfüttern, (das Gut) in wenig oder viel Teile (Weiden) verteilen, es versetzen, vertauschen, verkaufen. Es soll dem L. Aberer ferner vergönnt sein, das Holz, das er in der Alpe Riedberg zum Bauen, Brennen und Harzen nötig hat, aus den gräflichen der Alpe nächstgelegenen Fronwäldern zu hauen; auch das Wässerlein, das zwischen Riedberg und dem Wäldlein herunterrinnt und zwischen beiden Bergen eine Mark ist, soll er zur Wässerung des Guts zur Hälfte zu gebrauchen Macht haben." Damit ist das freie Verfügungsrecht über den Grund und Boden und seine Werte und Erträgnisse genügend klargelegt.

Über die Rechte an den Wäldern und dem Holzwachs wird noch unten zu reden sein. Was die Heunutzung betrifft, so muß zum Verständnis der besonderen Hervorhebung der Heuausfuhr betont werden, daß eine solche bei Alpen im Besitz von Alpgenossenschaften natürlich dem einzelnen streng verboten war; es war ja auch bis ins 18. und 19. Jahrhundert dem Kleinhäusler, der selbst kein oder nur wenige Stück Vieh hatte, nicht einmal gestattet, zur Ausnutzung seines Weiderechts von auswärts Kühe zu entleihen und gegen Entgelt auf die Weide treiben zu lassen[1]). Die Möglichkeit, beliebig viel Rosse oder Rindvieh auf die Alpe zu treiben, das Gut zur Weide (Alpnutzung) oder Heunutzung, als Vorsäß, d. h. von einer tiefer gelegenen Sennhütte aus nur für die Vor- und Nachweide, oder als Alpe für den Hochsommer, die eigentliche Alpzeit, zu benützen[2]) und die Freiheit in der Wahl der Zeit des Beschlagens der Alpe mit dem Vieh, der Teilung in beliebige Weiden, dies alles zeigt die Freiheit des Eigentümers einer ganzen Alpe gegenüber der Gebundenheit des Alpgenossen einer Genossenschaftsalpe. Diese Alpen durften bei Strafe von den Alpgenossen nur gemeinsam an dem-

1) K. Haff, Ostalemannische Gemeinlandsverfassung S. 54.

2) Man unterscheidet noch heute in diesem Sinne untere und obere Gelägер, ein Ausdruck, der auch schon 1566 in unseren Akten vorkommt (s. oben).

selben Tage beschlagen werden, der Abzug von den Alpen war allenthalben festgelegt [1]).

Ähnliche Bedingungen, wie hier von Königsegg gewährt wurden, stellte Kloster Weingarten bei dem von Königsegg vorgeschlagenen Tausch der Weiden von Hinter- und Vorderriedberg im Jahre 1645 (12. V. Mitteilung der Bedingungen). Insbesondere wünschte es für die umzutauschenden Weiden das Recht, zuzeiten Einschläge, Bainden oder Heuwachs [2]) zu machen. Der Oberamtmann zu Immenstadt bemerkte darauf 1649 (18. VIII.) auf diesen Punkt, daß dem Grafen nicht zustehe, dies zu erlauben, da dies den Anstoßern widrige Neuerungen wären. Bei der Alpe Riedberg am Wäldle scheinen diese Hindernisse nicht bestanden zu haben.

6. Eine rechtsgeschichtlich bemerkenswerte, höchst eigenartige Ausgestaltung zeigen die Rechte bzw. Rechtsansprüche der Grafen von Königsegg als Inhaber der Grafschaft Rotenfels und Herrschaft Staufen und der hohen, forstlichen Obrigkeit in dem Gebiete, in dem die beiden Hauptalpen des Klosters Weingarten lagen.

Im Jahre 1570 hatte der Propst zu Hofen — bald nach der Erwerbung des „Vorsäßes" Junghansen — diese Alpe zur weiteren Ausnutzung seiner Weide schwenden lassen. Im Jahre 1605(!) erhob der damalige Freiherr von Königsegg neben einem Anspruch auf rückständige Vogtsteuer aus Teilen der Alpe Riedberg und Eigentumsrechte daselbst [3]) auch Klage auf Entschädigung wegen dieser Schwendung, dem Abbrennen des Hochholzes in dieser Alpe Junghansen; Königsegg verlangt 600 fl. Schadenersatz, während der Abt von Weingarten zunächst nur 3 Fuder Haltnauer oder Hagnauer (Bodensee) Weins im Vergleichswege zu geben bereit war; nach einjährigen fortgesetzten Verhandlungen, bei denen der Abt schließlich 200 fl. bot, einigte man sich 1606

---

1) Siehe Baumann, Geschichte des Allgäus III, 556.

2) Das heißt einen bestimmten Bezirk der Alpe einzuzäunen zu gründlicherer Bewirtschaftung als Bergwiesen für Heuwachs. Über die Verhandlungen s. oben S. 13.

3) Siehe darüber oben S. 10 f.

(10. V.) auf 261 fl., die mit obenerwähnten 39 fl. für die Vogtsteuer 300 fl. ausmachten.

Der Abt hatte angesichts des Entschädigungsanspruchs geltend gemacht, der Schaden betreffe ja nicht Grund und Boden, der ihm zustehe, sondern kränke nur das ius venandi (Jagdrecht) des Freiherrn. Hierauf entgegnete letzterer, er sei neben dem ius venandi Herr des Erdreichs, auf dem das geschwendete Hoch- und Fronholz gewachsen sei; das dominium silvarum sei vom bloßen Weiderecht wohl zu unterscheiden. Im Vergleiche (s. oben) wurde dann aber auch bezüglich der Alp Junghansen das Eigentumsrecht des Klosters an Grund und Boden als begründet anerkannt.

Hierin liegt nun zunächst nichts Besonderes, obwohl es auffallen mag, weshalb denn Weingarten für die Schwendung eines Waldes, der doch auf seinem Grund und Boden liegen sollte, eine so hohe Entschädigung gewährte. Die Besonderheit der Rechtsauffassung, die in unsern Akten klar zutage tritt, liegt darin, daß Königsegg ein stets mit dem Emporwachsen eines Hoch- und Fronwaldes sich erneuerndes Eigentumsrecht am Hochholzbestand kraft seiner forstlichen Obrigkeit beanspruchte und sich zuerkannte, mochte der Grund und Boden etwa auch anderen Personen gehören.

Dies geht aus dem schon oben erwähnten Tauschvertrag von 1700 (6. IX.) hervor, in dem Weingarten gegen Hingabe des Wäldlisgehrle und 75 fl. Aufgeld von Königsegg alle in der Alp Junghansen-Schwarzenberg gelegenen Waldungen mit Holz, Grund, Atzungen, Weidgang, Trieb und Tratt für recht eigen erhält; es darf diese Waldungen „jetzt oder künftig über kurz oder lang abtreiben, schwänden, das Holz verkaufen oder sonst weggeben, Alpen und Weidgänge daraus machen. Falls solche geschwendete Waldungen bei etwa einfallenden schweren Zeiten oder aus Saumsal künftig wiederum zu Hochholz erwachsen, sollen solche nicht mehr, wie sonsten gebräuchig, als ein Fronwald dem Haus Königsegg heimfallen, sondern jederzeit dem Kloster Weingarten freistehen, diesen wiederum auszuschwänden, jedoch vorbehältlich der hohen, niederen und forstlichen Obrigkeit."

Hier ist also ausdrücklich eine Ausnahme von dem sonst geltenden Satz, daß alle Hochwälder in diesen Alpen als „Fronwälder“ und das Recht auf den Holzschlag in ihnen der Herrschaft Königsegg allein zustehe, daß, falls ein Wald wieder zu Hochholz erwachsen sei, dieser ohne weiteres von selbst wieder der Herrschaft anheimfalle.

Diese Anschauung kommt auch in verschiedenen Schreiben vom Oberamt Immenstadt vom Jahr 1750 und 1751 mit solchen Worten zum Ausdruck. Daß sie allgemeine Anerkennung hatte und althergebracht war, zeigt nicht nur das Verhalten Weingartens in dem Streit wegen der Schwendungsentschädigung, sondern auch der Umstand, daß schon bei dem ältesten uns überlieferten Kauf von Weiden durch Kloster Hofen im Jahre 1566 allerlei Berechtigungen, selbst das Recht auf Grund und Boden ausdrücklich aufgeführt sind, nicht aber die Holznutzung am Hochholz, die eben Königsegg an der Alpe Hinterriedberg besaß. Die Herrschaft beanspruchte von jedem Baum, der aus ihrem Hochwald vom Alpbesitzer gefällt wurde, eine sog. Stocklösi (Lösungsgeld), sofern letzterem nicht laut Vertrags z. B. zum Bauen der Sennhütten, Einhegen der Alpe, zum Brennen u. dgl. ein Anspruch auf freie Nutzung zustand.

Mit ihrem Rechte auf die Holznutzung an den Hoch- und Fronwäldern kam die Herrschaft Königsegg des öftern in Zwistigkeiten mit den Alpenbesitzern. Denn der Holzschlag in diesen Wäldern entzog zunächst für die Dauer desselben und auf längere Zeit danach den Wald der geordneten Weidenutzung durch das Vieh des Alpeninhabers[1]). Das „Gestreiß“, die weithin zerstreuten Äste, störten die Weide und gefährdeten das Vieh, das leichter bei solchen Hindernissen stürzte.

Beim Schlagen eines solchen Hochwaldes z. B. 1750/51 in der Alp Riedberg am Wäldle, mußte der Forstherr gemäß Verträgen mit den Alpbesitzern meist einen Vorrat an Bau-, Harz- und Brennholz stehen lassen, desgleichen sogenannte Stell-

1) So hatten die Alpgenossen der Alp Schelpen im Bregenzerwald das Weidbesuchsrecht ohne Schwendungsbefugnis in dem königseggischen „Hochholz und Fronwald“ bei der Alp Junghansen, das der Abt 1614 (10. IX.) von Königsegg zur Erweiterung dieser Alpe kaufte.

schachen d. h. Waldstücke, in die sich das Vieh bei Unwetter oder starker Mittagshitze unterstellen konnte. Zu unterscheiden von dem Rechte des Holzschlags ist die Gerechtsame des Holzabtreibens, das Recht, das in offener Viehweide erwachsene Niederholz „auszustauden“ und überhaupt den Weidboden von störendem Gebüsch zu säubern. Dieses Recht stand allgemein den Inhabern der Weiderechte zu.

7. In beiden Herrschaften, in der österreichischen Herrschaft Bregenz bzw. den Gerichten Lingenau-Alberschwende wie in der Herrschaft Königsegg-Rotenfels-Staufen unterlag das Kloster Hofen der Steuerpflicht gegenüber dem Landesherrn. Im Königseggischen hieß die Steuer Vogtsteuer und belief sich in den Jahren 1567 bis 1574 und später auf durchschnittlich 1 ß ₰ (Schilling-Pfennig) für 1 Rinderweide. Der Propst zu Hofen mußte sich wiederholt in einer besonderen Urkunde anläßlich des Kaufs von Weiden zur Zahlung einer solchen jährlichen Vogtsteuer an den Inhaber der Hochgerichtsbarkeit verpflichten (1567, 30. XII. und 1574, 13. XI.). Die nachträgliche Geltendmachung einer 39 Jahre — von 1566 ab — nie angeforderten Vogtsteuer für Weiderechte durch Königsegg gegen Weingarten im Jahre 1605 und die schließliche Anerkennung dieser Zahlungspflicht ist bereits oben berührt.

Die Beschränkung der Vogtsteuer auf eine bestimmte Pauschsumme zugunsten des Klosters Hofen bzw. Weingarten kommt wiederholt vor (1574 und 1606).

Noch kräftiger als mit Königsegg geriet das Kloster Weingarten mit den österreichischen Herrschaften in Steuerstreitigkeiten. Als im Jahre 1568 Jos Auber von Lingenau das Vorsäß Junghansen an den Propst zu Hofen veräußerte, bezeichnete er es als freieigenes Gut „außer Herrenzins und Dienste“. Der Herrenzins aber ist offenbar mit der sog. Herrensteuer, der ordentlichen Landessteuer der Herrschaft Bregenz, übereinstimmend. Vogtsteuer im Königseggischen und Herrensteuer oder Herrenzins im Österreichischen sind ihrem Inhalt nach gleichzustellen [1]).

1) Über die Herrensteuer in Bregenz s. den Aufsatz von A. Helbok im Archiv f. Gesch. v. Vorarlberg VII, S. 2 ff. (Die Herrnsteuerverzeichnisse und das 1. städtische Steuerbuch von Bregenz).

Der hauptsächlichste Zwist drehte sich zwischen dem Gericht Lingenau bzw. der Herrschaft Bregenz samt der oberösterreichischen Regierung zu Innsbruck und Kloster Weingarten wegen der Steuer von der 1679 erworbenen Alpe Riedberg am Wäldle in den Jahren 1699—1701. Die Oberbeamten der Herrschaft Bregenz machten im Namen und für das Gericht Lingenau geltend: 1. Bevor der Tausch (im Jahre 1645) der Alpe Riedberg gegen die Alpe Rote Wand (s. oben) durch L. Aberer von Lingenau mit Königsegg vollzogen worden sei, seien diese Weiden österreichische gewesen und seien es noch, die Alpe Riedberg sei 1645 als ein österreichisch Gut dem Aberer übergeben und von ihm bis zum Tausch an Weingarten immer versteuert worden (wofür das Gericht Lingenau Zeugenbeweis erbringen konnte). 2. Aberer habe auch die Alpe Rote Wand seinerzeit von einem österreichischen Untertanen erhandelt und es sei also 1645 eine österreichische Alpe gegen eine andere österreichische Alpe vertauscht worden. 3. Wenn Graf Hugo von Königsegg die Alpe Riedberg dem Aberer als ein freies und unsteuerbares Gut überlassen habe, so beziehe sich dies nur auf eine Steuerbelastung durch Königsegg, denn er habe nicht Macht gehabt, dem Gericht Lingenau seine steuerbaren (kollektablen) Leute aus der Steuer zu ziehen. 4. Ein Bauersmann könne überhaupt kein freies oder unsteuerbares Gut nach dem Land- und Gerichtsbrauch innehaben oder als ein Eigentum besitzen, viel weniger es andern — wie es tatsächlich 1679 geschah — als ein solches exemtes Gut verkaufen. 5. Der Wagnerische Vertrag (s. unten) § 2 überlasse die in lingenauischen Bergen liegenden und königseggischen Alpen dem Gericht Lingenau als wie seine eigenen Güter zu besteuern; es sei also nicht maßgebend, was für Personen (nämlich nach vermeintlicher Ansicht Weingartens nur einheimische, nicht fremde Personen) dieses Gericht in die Steuer ziehen wolle; zudem habe Weingarten die Alp Riedberg von einem Lingenauer erkauft. 6. Das Kloster benutze zudem im Hinein- und Heraustreiben der Habe (seines Viehes) die lingenauischen Stege und Wege, wodurch man in nicht geringe Gefahr wegen der zuweilen ungesunden Habe, wie es vor wenigen Jahren ergangen sei, gesetzt werde. Auch Mehrerau und Altshausen

und andere Gotteshäuser, welche die vornehmsten und besten Alpen und Güter im Gericht Lingenau liegen haben, seien der billigen Steuer nicht in Abrede.

Demgegenüber machte Weingarten vor allem die auch von österreichischer Seite nicht bestreitbare Tatsache geltend, daß die Alpe Riedberg, wenn sie auch ein sogenanntes „österreichisches Gut" sei, doch als ein freies der Landesherrschaft der Grafen von Königsegg zu Immenstadt unterworfenes steuerfreies Gut von dem Grafen an Aberer und von diesem an das Kloster gekommen sei. Die Steuer sei in den 20 Jahren (von 1679—99) nie gefordert worden — was von der Gegenseite nicht bestritten, aber als unerheblich erklärt und zu Lasten eines nachlässigen Gerichtsammanns gelegt wird. Der (zwischen den Herrschaften Bregenz und Königsegg abgeschlossene) Wagnerische Vertrag von 1598[1]) § 2 über die Steuer besage nur so viel, daß „die Bregenzer und Hohenegger Untertanen und Leibeigenen Leuth in der Grafschaft Rotenfels und Herrschaft Staufen gesessen" von der collectation (durch Königsegg) befreit seien (Wortlaut: hinfüro weder mit reichs noch anderer steur, schatzung oder anlagen nimmer nit belegen noch beschweren, sondern sie dero aller dings frei und unbeschwert verbleiben und sein lassen); nicht aber sei damit gesagt, daß die Herrschaft zu Bregenz befugt sei, die in der Grafschaft (Rotenfels) gelegenen Alpgüter ihrerseits zu besteuern, die praesumtio iuris spreche dagegen, daß sie in alieno territorio das ius collectandi haben sollten.

Es ist meines Erachtens kein Zweifel, daß die Gründe auf österreichischer Seite die stärkeren waren. Der Wagnerische Vertrag bezweckte ja sicher lediglich die Vermeidung einer Doppelbesteuerung der in der Grafschaft Rotenfels ansässigen österreichischen Untertanen, eine allseitige Steuerfreiheit vom fremden und eigenen Landesherrn wäre für „Leibeigene" etwas ganz Außerordentliches gewesen.

---

1) In einem Schreiben von Immenstadt vom 7. Oktober 1699 wird er Wagnerischer Vertrag genannt, während der Extrakt (§ 2) dieses Vertrags über die Steuer ihn als Wangischen (d. h. doch zu Wangen im Allgäu abgeschlossenen) Vertrag bezeichnet. Beide Lesarten lassen sich natürlich vereinigen.

In dem Tausch von 1645 ist von Riedberg nur von einem österreichischen Gut die Rede (das als solches von Königsegg steuerfrei ist); erst bei dem Tauschvertrag von 1679 (22. VIII.), der zu Immenstadt vollzogen und besiegelt wurde, ist von Riedberg am Wäldle als einem österreichischen auch unsteuerbaren Gut die Rede, wobei die Steuerfreiheit eben wieder mit Bezug auf die Königsegger Herrschaft gemeint ist. Die Regierung zu Innsbruck war also wohl im Recht, wenn sie mit dem Gericht Lingenau als ihre Ansicht erklärte, daß 1645 die Alpe Rote Wand aus ihrer Steuerbarkeit hinweg, die Alpe Riedberg aber hineingekommen sei.

Das Kloster Weingarten zog es denn auch an Stelle eines zweifelhaften Prozesses vor, im Vergleichswege 252 fl. dem Gericht Lingenau — im Wege der Auslösung der von letzterem verpfändeten 14 Weiden der Alp Sauberschengunten (s. oben) zu bezahlen. Hierfür gewährte das Gericht Lingenau laut Vergleich (vom 20. September 1701) die Freiheit der Alpe Riedberg am Wäldle von jeglicher Ordinari- oder Extraordinari-Steuer, Kollekt, Kriegsgeld oder anderen Beiträgen für alle Zeiten dem jetzigen oder künftigen Inhaber der Alpe unter kostenloser Einholung der Bestätigung dieses Vergleichs durch die oberösterreichische Regierung. In dem Vergleich wurde außerdem vereinbart, daß dem Kloster der freie Durchzug von Vieh mit Paßbriefen des Klosters, daß es eine gesunde Habe sei, durch den Bregenzerwald ein und aus erlaubt sei, sowohl auf der Straße als dem Herkommen nach durch die Berggüter auf altem Steg und Weg, ungefragt und unentgeltlich, namentlich ohne daß man seitens des Klosters zu Verbesserung der Wege und Stege und Brücken — außer der Völkerbrücke, welche auf des Gerichts Sulzberg, nicht Lingenauer Grund und Boden stehet — irgendeinen Beitrag zu tun gehalten sein solle.

Andererseits sollten diejenigen, welche seither durch die Alpe Riedberg den Durchtrieb gebraucht, auch künftighin daselbst, jedoch ebenfalls nur mit gesundem Vieh, durchtreiben können.

Der freie Durchzug war — wenigstens in diesem Umfang — für das Kloster Weingarten eine Neuerung. Wir erfahren aus dem Verzeichnis der Zinse und Aufschriebe über das Gut zu

Horgen, daß schon um 1587 die Gemeinde und die Gerichtsleute zu Lingenau jährlich 5 β ₰ Steuer von dem Propste zu Hofen dafür erhoben, daß sie dessen Vieh durch ihr Gericht und ihre Güter in die Alpe Schwabenhof[1]) oder Riedberg treiben lassen; sonst müßte er durch die Herrschaft Rotenfels fahren. Es waren übrigens nach dem Aufschrieb damals 3 Jahressteuern verfallen. In dem zweifellos vom Hofener Alpvogt zu Horgen stammenden Aufschrieb heißt es weiter: Item so lassen die Lingenower den herrn (Propst zu Hofen) umb ain hilf an die pruggen ansprechen und wer meins erachtens nit unbillich, unangesehen daß der herr inen gleichwol nichts schuldig were; aber es gibt der alb der von Wolfurt und andre, so vich haben, alhie etwas daran; sonsten gefaren[2]) si den herren, warinnen si kinden [= könnten]; es ist ain beß volkh[3]).

Unter dieser Brücke ist jedenfalls die Brücke über die Bregenzer Ach zwischen Horgen und Lingenau zu verstehen. Von dem Gute zu Horgen hatte der Propst zu Hofen jährlich (um 1587) 1 ℔ ₰ zur Steuer an den österreichischen Steurer zu Alberschwende zu entrichten. Auffallend ist hingegen, daß von einer Steuer von der Alp Junghansen erst im Jahre 1767 die Rede ist und noch mehr, daß man damals in Weingarten, wie aus den Akten zu entnehmen ist, nicht wußte, ob Österreich oder Immenstadt (d. h. Königsegg-Rotenfels) die Steuer von dieser Alpe bezogen habe. Für ersteren — offenbar zutreffenden — Fall wurde die Weingartner Alpvögtin zu Horgen angewiesen, dem österreichischen Steurer zu Alberschwende zu erklären, sie würde die Steuer — es handelte sich um eine Erhöhung — bezahlen, wenn die Umlage nach der Zahl der Weiden geschehen sei und die Fremden mit den Einheimischen gleich angelegt werden. Wenn aber die Alpe Junghansen nach der neuen Peräquationseinrichtung allein gesteigert wäre, so hätte sie die Steuer zu verweigern. Weiteres erfahren wir nicht über diese Steuersache.

---

1) Hier ist also um 1587 der Name Schwabenhof zum erstenmal neben dem Namen Riedberg in unsern Akten gebraucht.

2) gefaren = gefährden, schikanieren.

3) = böses Volk; im Text, der wahrscheinlich nur eine gleichzeitige Abschrift darstellt, steht deutlich voekh (wohl Schreibfehler für Volk).

8. Bevor wir uns den Fragen über die Bewirtschaftung der Alpgüter zuwenden, sei noch zur Vervollständigung des Bildes der ineinandergreifenden Rechtsbeziehungen der in diesen Alpen begüterten Herrschaften in Kürze eine Darstellung darüber gegeben, auf welche Weise dem religiösen Bedürfnisse der weitzerstreut in kleinen Siedlungen im Balderschwanger Tal wohnenden Alpenbauern („Gmeindsleuten") und der Sennen und Hirten auf den Alpen durch Gründung der Pfarrei Balderschwang abgeholfen wurde. Wir müssen schon deshalb auf diese Frage zu sprechen kommen, weil wir aus den Verhandlungen über die Gründung der Pfarrei am besten einen Einblick in die gesamten Besitz- und Siedlungsverhältnisse der Balderschwanger Alpen in den zwei letzten Jahrzehnten vor dem Umsturz und der Neuordnung aller politischen Verhältnisse durch die Säkularisation erhalten.

Der Anstoß zur Gründung zunächst einer Kaplanei, eines beneficium curatum zu Balderschwang ging im Jahre 1785 von den nach der 2—4 Stunden entfernten Pfarrei Hittisau eingepfarrten Gemeinsleuten, der Bauerschaft zu Balderschwang und dem eifrigen und selbstlosen Seelsorger der Pfarrei Hittisau, Franz Michael Feuerstein [1]), dem die Bauerschaft unbeschränkte Vollmacht in der Sache erteilte, aus. Da die Mutterpfarrei zwar auf österreichischem Gebiete, das gesamte Gebiet um Balderschwang aber zur Landesherrschaft Königsegg-Rotenfels gehörte, so kam als weiterer Beteiligter der Landesherr Graf Franz von Königsegg zu Immenstadt in Betracht. Letzterer unterstützte den Plan mit dem größten Wohlwollen; seine Kanzlei übernahm die Verhandlungen mit den beiden Hauptgrundbesitzern im Tale, den Reichsstiftern Weingarten und Rot.

Es wurde zunächst seitens der Balderschwanger Gemeinsleute der Vorschlag gemacht, von dem auf 200 fl. veranschlagten jährlichen Unterhalt des Kaplans sollten auf diejenigen, die beständig, auch winters in den Alpen sich aufhalten, 50 fl. zum voraus fallen, während zu den übrigen 150 fl. alle, nach der Zahl ihrer Weiden, beitragen sollten. Das Kloster Rot sollte seine kleine, schon zu

1) Baumann, Allgäu III, 550 nennt als Vorname fälschlich Johann Michael F.

Balderschwang stehende, wahrscheinlich dem hl. Antonius (dem Einsiedler) geweihte Kapelle zur Erweiterung hergeben; beide Klöster sollten außerdem die Paramente und sonstige Kirchenausstattung schenken. Beide Reichsstifter erklärten alsbald (1786) diesen Verteilungsplan als für sie zu ungünstig; dieses praecipuum von 50 fl. treffe lediglich sie allein, weil die Weingärtischen und Rotischen Schaffner allein in den Balderschwangischen Alpen über Winter sich aufhielten [1]).

Rot machte geltend, die Kapelle sei zu klein und baufällig und müßte ganz neu gebaut werden; die dortigen Paramente seien alt und schlecht und würden in Bälde vollends abgenutzt sein. Der Abt Willibold von Rot bemerkte zu dem Verteilungsplan in einem Schreiben an den Abt von Weingarten, es leuchte ihm nicht ein, daß die Zahl der Weiden den Maßstab der „Konkurrenz" (des Anteils an den Kosten) sein solle. „Die Rotischen Kühe haben so wenig als die Weingärtischen Ochsen einen Seelsorger nötig." Die Austeilung nach den Köpfen oder Familien hielt auch Weingarten für der Sache angemessener. Die Kanzlei zu Immenstadt billigte die Bedenken der beiden Klöster gegen den Verteilungsplan der Gemeinsleute, bemerkte aber auf obige ihr zu Gesicht gebrachten ironischen Worte, es sei zwar richtig, daß tote Grundstücke und unvernünftige Tiere der Seelenpflege und des Beistandes eines Priesters nicht bedürfen, es sei aber ebenso allgemein angenommener Grundsatz, daß die großen Bauernhöfe an den Beschwerden und Abgaben eines Staates und in specie auch an Zehnden vor den kleinen den größeren Teil zu tragen schuldig seien. Sie unterstützt die Bitte an die beiden Klöster um einen großmütigen Beitrag zu den Baukosten.

Nachdem man den Plan auf die Erbauung einer Kapelle und eines Kaplaneihauses beschränkt und von der Errichtung eines

1) Nach zwei Mitteilungen in den Akten wohnten tatsächlich außer den zwei Schaffnern nur noch 5—7 Bregenzerwälder Familien das ganze Jahr über in ihren „Vorsäßen"; die weiteren 41 Haushaltungen im Tale verweilten — alles nach Angabe des Weingartner Sennen Joseph Zwick — bis Lichtmeß (also doch bis tief in den Winter!); es würden aber mehrere überwintern, wenn ein beständiger Gottesdienst da wäre. Den Grund des Abzuges um Lichtmeß — mitten im Winter, wenn die Angabe richtig ist — bildete wohl die von da das Leben bedrohende Lawinengefahr.

eigenen Mesnereihauses und Gottesackers abgesehen hatte, zeigten sich die beiden Stifter zu „billigmäßigen“ Beiträgen geneigter.

Kloster Rot erklärte sich bereit mit Rücksicht auf seinen Besitz, nämlich die Berggüter Balderschwang und Gschwend, die zusammen 206½ Weiden ausmachten, als Beitrag zu geben: 1. einen silbernen Kelch, die Paramente, Glocken und anderes Material der baufälligen Kapelle; 2. einen Platz zur neuen Kirche und zum Kaplaneihaus; 3. 250 fl. Baukostenbeitrag; 4. jährlich 20 fl. zum Unterhalt des Kaplans, solange das Benefizium im Balderschwanger Tal bleibt, alles unter der Voraussetzung, daß die Alpeninhaber, auch die bregenzischen Untertanen, ihre versprochenen Beiträge leisten.

Das Kloster Weingarten stellte als seinen Beitrag in Aussicht: 1. 350 fl. als einmaligen Baubeitrag ohne weitere Forderungen; 2. jährlich 25 fl. Beitrag zum Unterhalt des Kaplans (Schreiben vom 10. März 1786).

Als gesamten Besitz an Weiden auf den Alpen des Klosters Weingarten (nebst Hofen) nämlich im Schwabenhof, Junghansen und Schwarzenberg gab der Weingartner Senn Johann Zwick damals (1786) auf zusammen 300 an der Zahl an. Kloster Rot besaß also fast 100 Weiden weniger; dagegen lagen seine Alpgüter unmittelbar um die zu erbauende Kirche.

Zur Entschließung der beiden Klöster zu solchen Beiträgen mag der Umstand mitgewirkt haben, der ihnen gegenüber besonders von Immenstadt hervorgehoben wurde, daß die Herrschaft Bregenz für den Fall dieser Plan scheitere, wahrscheinlich zu Sippersegg (Sibertsegg) auf ihrem Gebiete eine Kaplanei oder Pfarrei errichten werde, wozu dann die Anstößer ohne weiteres beisteuern müßten. Trotzdem schien das Stiftungsprojekt einer Kaplanei im Balderschwanger Tal „eingeschlummert“ zu sein, bis nach über einem Vierteljahr (am 25. VII. 1786) der Pfarrer von Hittisau mit einem neuen eigenartigen Plan über die Kostenverteilung hervortrat, der vom Landesherrn gebilligt und den beiden Klöstern wie den Gmeindsleuten zur Annahme empfohlen wurde. Die Gmeindsleute hatten immer auf einer gleichen und verhältnismäßigen Austeilung auf die Haushaltungen und Weiden bestehen wollen. Der Pfarrer von Hittisau dagegen ging davon

aus, es sei am billigsten, wenn 1/3 der Lasten auf die Familien, 2/3 auf die Benutzung der Güter gelegt würden. Jedoch habe nicht jede Familie gleichen Gebrauch, noch jedes Gut gleiche Benutzung. Er teilte deshalb die Familien in 3 Klassen: nämlich solche, welche 1. über 3/4 Jahre, 2. über 1/4 Jahr, 3. nur 1/4 Jahr den Priester bedürfen.

Bei den Weiden wiederum unterschied er jene, welche in hohen Wildbergen gelegen nur die 3 wärmsten Monate (1. Juni bis 1. Sept.) benutzt werden konnten (= Wildweiden oder Halbweiden) von den Frühweiden, die man vom Mai bis September „frätzen", und bei denen man auch, wenn es dem Eigentümer gefällig, etwas Winterfutter gewinnen kann.

Die Familien der ersten Klasse übernahmen nun von dem jetzt zu 230 fl. veranschlagten Unterhalt des Kaplans jährlich 30 fl. im voraus. Den Betreff der Frühweiden und der Familien, die sich darauf aufhalten, sollte jede gleich tragen; hingegen würden die Wildweiden und ihre Familien nur als Halbe angesehen. Aus einem Anlagbüchlein stellte nun der Pfarrer folgende Liste der Weiden und Familien jeden Ortes auf:

	Halbe Familien	Ganze Familien	Frühweiden	Wildweiden
Zu Schliphalden[1])	—	12	173	—
Im Gschwend und Höfle[2])	—	5	79	—
Balderschwang (Kloster Rot) . .	—	1	230	—
Höhlätz	—	1	11	—
Wäldle[3])	—	7	86	—
Au und Hohlätzen[4])	—	8	72	8
Schwabenhof, Junghansen und Schwarzenberg (Kloster Weingarten und Hofen)	—	2	264	36[5])

1) Schlipfhalden und (oberhalb) Gschwend sind noch heute Orte unterhalb von Balderschwang.

2) Höfle gegenüber von Balderschwang am linken Ufer der Bolgenach.

3) Das Wäldle liegt oberhalb Balderschwang auf der rechten Seite der Bolgenach, ebenso Wald.

4) Au unterhalb des Dreifahnenkopfes. Höhlätz und Hohlätzen ist mir nicht bekannt.

5) Als Wildweide wurde Schwarzenberg allein angesehen.

	Halbe Familien	Ganze Familien	Frühweiden	Wildweiden
Übertrag . . .	—	36	915	44
Wald (die Familie steht bei einem andern Gut)	—	—	—	20
Lappen[1]) und untere Schelben . . .	—	8	92	—
Hohe Schelben (die Familien stehen alle bei einem andern Gut) . . .	—	—	—	127
Samserberg[2]) sicher	2	—	—	41
Süpplingen[3]) sicher	—	—	—	42
Alt Büsenalp[4])	4	—	—	96
Oberbalderschwang, äußere und innere Schihen[5]) = 3 gemeine Alpen (für jede gemeine Alpe eine halbe Familie angesetzt)	3	—	—	—
Summa	9 = 48 ganze Familien.	44	1007 = 1142 ganze Weiden.	370

Für einige andere Orte, z. B. in Wilhelmen, Mittelalp, Hörnle, Schinberg[6]) behielt sich der Pfarrer noch die Prüfung ihrer Bereitwilligkeit zu Beiträgen vor. Damit sind alle Orte, die für die Balderschwanger Talpfarrei eine Anteilnahme haben konnten, aufgezählt.

1) Lappen = Lappach südlich von Balderschwang unweit der österreichischen Grenze.

2) Samserberg nicht mehr feststellbar.

3) = Siplinger Alp nordöstlich von Balderschwang.

4) Über die Büessenalp s. oben im Abschnitt II; die Alte liegt nördlich, die Neue Büssenalp südlich des Biesenkopfes.

5) Schihen sicher = Scheuen- oder Scheuchenalp, über die schon oben gehandelt wurde.

6) Wilhelmen unbekannt, die Mittelalp liegt beim Riedberger Horn; mit dem Hörnle ist entweder der Berg (1545 m) südlich des Hohen Schelpen oder — wahrscheinlicher die Untere Hörnlealp am Ursprung der Bolgenach (hier Achenbach genannt) und oberer Anfang des Balderschwanger Tales gemeint; unter Schinberg ist wahrscheinlich die Schönbergalp unweit des Ursprungs der vom Riedberger Horn zunächst nach Südosten fließenden Schönbergach zu verstehen.

Wir haben hier somit ein deutliches Bild der Verteilung der Siedlungen und der Weiden und ihrer Art im Gebiet der neuen Stiftung. Daran ändern kleine Unrichtigkeiten, wie die von Kloster Rot als irrtümlich, aber hierfür nebensächlich bezeichnete Angabe, daß das Kloster 230 (statt 206½) Weiden habe, nichts.

Nach der Berechnung des Pfarrers von Hittisau entfielen hiernach auf die 8 vorhandenen Winterfamilien von dem Voraus von 30 fl. je 3 fl. 45 kr. „Wintergeld", auf jede ganze (Sommer)familie 1 fl. 22 kr. 4 hl. (aufgerundet) „Familiengeld" und auf eine ganze Weid 6 kr. 5¾ hl. (aufgerundet) „Weidgeld".

Dies machte bei Kloster Rot bei 1 Wintergeld, 1 Familiengeld und 230 Weidgeld zusammen 30 fl. 51 kr. Da die Paramenten, Glocken, Platz zur Kirche, Garten und Pfrundhaus und „etwa mit der Zeit" zum Mesnerhaus und Garten, auch zum Friedhof zu 200 fl. an Wert anzuschlagen waren = 10 fl. jährlichen Zinses, ferner weitere 20 fl. freiwillig jährlich versprochen waren, so hatte Rot nach diesem Plane nur noch 51 kr. jährlich oder 17 fl. Kapitalabfindung mehr beizulegen. Es zeigte sich hierzu in einem Schreiben an Kloster Weingarten geneigt.

Auf Weingarten mit zusammen 282 ganzen Weiden (36 wilde = 18 ganze Weiden) und 2 Familien entfielen nach dem Plan: 1 Wintergeld (für die Familie des dauernd — wie beim Kloster Rot — ansässigen Schaffners), 2 Familiengeld, und 282 Weidgeld = 38 fl. 2 kr. 3 hl.

Da Weingarten nur 25 fl. außer dem hier nicht in Betracht kommenden Baubeitrag stiften wollte, hätte es nach dem Plan jährlich noch weitere 13 fl. 2 kr. 2 hl. oder einmalig 260 fl. 48 kr. Kapital beizusteuern gehabt.

Um bei den beiden Klöstern „den point d'honneur zu machen", wie die Kanzlei zu Weingarten schrieb, erklärte sich der Pfarrer Feuerstein bereit, diese 2 restlichen Summen von zusammen 277 fl. 48 kr. eventuell selbst zu stiften.

Das Kloster Weingarten trug Bedenken, eine solche Mehrbelastung auf sich zu nehmen. Es machte geltend[1]), es seien

1) Brief vom 23. September 1786 an den Oberamtmann Forster zu Immenstadt.

in der Alpe Schwabenhof gegen 90 rauhe Weiden vorhanden, welche in dem Plan zu Unrecht zu den Frühweiden gesetzt worden seien; ferner seien die in dem Hofener Berggut (= Junghansen) nur in 2 Personen bestehenden Dienstboten nicht wohl als eine besondere Haushaltung zu rechnen, da beide Alpen ja einem und demselben Gotteshaus (Kloster Weingarten) gehörten. Wären diese Einwände berücksichtigt worden, so hätte Weingarten immerhin (bei 237 ganzen Weiden statt 282) nur rund 32 fl. zu tragen gehabt, also noch 7 fl. jährlich darauflegen müssen. Da aber nach seiner Ansicht überhaupt der ganze Berggutnutzen mit einer solchen Abgabe in keinem „vereinbarlichen" Verhältnis stand, verblieb das Kloster Weingarten bei seinem früheren Angebot.

Die Baukosten für Kirche und Kaplaneihaus würden sich nach einer Äußerung des Oberamtmanns zu Immenstadt gegenüber dem P. Großkeller zu Rot auf 1500—1900 fl. belaufen haben; die übrigen Gemeindsleute[1]) würden also, da Rot und Weingarten zusammen 600 fl. zum Grundbau zu geben bereit waren, einen Beitrag von 900—1300 fl. zu geben gehabt haben. Außerdem entfielen noch auf sie von den 230 fl. des jährlichen Unterhalts 175 fl., da Weingarten keinen höheren Beitrag bewilligte. An der Frage der Kosten für den Bau wie für den Unterhalt des Geistlichen ist allem nach der Plan nun zunächst gescheitert. Wir hören wenigstens 9 Jahre lang nichts mehr von einer Kaplanei. Aber der seeleneifrige Pfarrer Feuerstein ruhte nicht, bis der Plan alsbald von neuem aufgegriffen und diesmal in den Jahren 1795/97 glücklich zu Ende geführt wurde und zwar in der Weise, daß Balderschwang als eigene, selbständige Pfarrei von dem Mutterort Hittisau ganz abgetrennt wurde. Am 26. Juni 1795 wurde zu Immenstadt der Grundvertrag zwischen den Beteiligten, Graf Franz zu Königsegg-Rotenfels als Patron der neuen Pfarrei, dem Abt von Weingarten, dem Abt von Rot (trat erst 8. I. 1796 dem Vertrag bei), dem Pfarrer Joh. Kaspar Willi zu Egg als Kollator der Pfarrpfründe zu Hittisau

1) Merkwürdigerweise ist nirgends in den Akten von einem Beitrag des Landesherrn die Rede, höchstens von Gewährung einiger Holtznutzung durch letzteren.

und Pfarrer Feuerstein zu Hittisau als unbeschränktem Vollmachtträger der Bauerschaft zu Balderschwang abgeschlossen [1]).

Am 14. Februar 1797 erfolgte zu Konstanz die bischöfliche Bestätigung der Stiftung. Die neue Pfarrei wurde dem Landkapitel Bregenz zugewiesen. Die Kapelle bzw. Kirche, die der Gottesmutter Maria, dem hl. Antonius, Martinus und Wendelin geweiht war, ebenso das Pfarr-, Mesner- und Schulhaus war bei förmlichem Abschluß des Vertrags von 1795/96 bereits, wie es scheint, wenigstens zum Teil hergestellt.

Als Pfarrpfründe = Kirchen- und Schulstiftungskapitalien waren 9500 fl. festgesetzt; hiervon wurden neben freier Wohnung und Garten- und Holzgenuß dem Pfarrer 380 fl. Gehalt nebst weiteren 25 fl. für Kranken- und Schulbesuch und Stiftungsmessen gewährt; ebenso wurde für den Mesner ein bestimmtes Einkommen nebst Gebühren festgesetzt.

Bezüglich der Kostendeckung blieb der Stiftungsplan von 1786 mit einigen Abweichungen bestehen; soweit nicht freiwillige Beiträge hinreichen, werden sie auf die Weiden und Wohnungen (früher „Familien") umgelegt, wobei erstere $^2/_3$, letztere $^1/_3$ zu bezahlen haben; es werden ganze, halbe und Viertelswohnungen unterschieden, die im Verhältnis von 4 : 2 : 1 beitragen.

Zu den 7 Orten mit Wildweiden von 1786 sind noch Güntle und Oberburst hinzugekommen; nur die in diesen 9 Orten stehenden Häuser werden als Viertelwohnungen gerechnet, alle übrigen, welche man nicht ständig braucht, als halbe Wohnungen, die ständig bewohnten sind ganze Wohnungen. Wer mehrere Wohnungen hat, worin er wechselweise das ganze Jahr hindurch lebt, zahlt eine für ganz, die übrige zur Hälfte oder nach dem Viertel, je nachdem sie auf Früh- oder Wildweiden stehen.

Es stand jedem Beitragspflichtigen frei, sich durch ein Pauschquantum von den Auflagen dauernd abzulösen; diese für Weingarten und Rot schon 1786 beabsichtigte „Auslosung" wurde jetzt für beide Klöster in etwas anderer Weise geregelt als 10 Jahre vorher.

---

1) Auch die Gemeinde Hittisau mußte ihre Zustimmung (am 7. Februar 1796) geben, desgleichen das k. k. Kreis- und Oberamt zu Bregenz (21. März 1796).

Kloster Rot gab außer den erwähnten Materialien 4 neue Meßgewänder, 60 Ellen Leinwand, den Platz zur Kirche, Friedhof, Pfarr- und Mesnerhaus und zwei Gärten und 400 fl. bar.

Kloster Weingarten trägt für seine Auslosung an: einen ausgestockten, 300 fl. abwerfenden Holzschlag am Schwabenhofer Geer, sodann einen Waldplatz in Größe von etwa 30 Jauchart im Wert von 310 fl., gelegen in der Gschwendtenhalde bis an das Tobel in der Weise, daß Weingarten das Grundeigentum und Triebrecht zusteht, jedoch ohne die Befugnis zu schwenden, d. h. auf einige Art dem Holzwachs zu schaden, während der Pfarrfonds den gesamten Holznutzen daraus erhält; endlich gab Weingarten noch 112 fl. in bar neben dem Bauholz zum Pfarrhof.

Kloster Weingarten gab also — ungerechnet letzteres Bauholz — eine Abfindung von zusammen 722 fl.; die Gabe des Klosters Rot dürfte an Wert diesen Betrag erheblich überstiegen haben; genau läßt sich dies nicht angeben, da wir den Wert der 1795/96 hingegebenen Plätze nicht kennen.

Der „Vaterort" Hittisau mußte mit 1000 fl. Kapital abgefunden werden, die der Pfarrer Feuerstein selbst stiftete; davon erhielten die Pfarr- und Kaplaneipfründe je 100 fl., die Mesnerei 160 fl., die Kirchenfabrik zu Hittisau die restlichen 640 fl.

Zur neuen Pfarrei wurden gezogen: „alle königsegg-rotenfelsischen und österreichischen Familien innerhalb der Lingenau-, Meiselstein-, Sifersberg- (Seifridsberg) und Staufener Grenzen, gegen Hittisau heraus der Helmenar-Alpe nach über die Höhe bis an den Ursprung, Ab- und Ausfluß des Gerrersgschwender Sägbaches. Politische Gegenstände, wie Steuerbarkeit der Güter, Beschrieb der Seelen, Ausheben der Rekruten, Gerichtsbarkeit über die Untertanen, sollten wie bisher der Gemeinde Hittisau und dem Gericht Lingenau verbleiben.

Merkwürdig ist es, daß in dem Stiftungsvertrage und dessen Bestätigung über die Unterstützung durch den Landesherrn, den Grafen Franz von Königsegg, dem das Patronatsrecht an der neuen Pfarrei zuerkannt wird, nichts enthalten ist. Man wird aber nicht daran zweifeln dürfen, daß ihm ein Hauptverdienst an der Gründung zukommt. Dies ist schon aus den wohl-

wollenden Schreiben, die seine Kanzlei in dieser Sache an Weingarten und Rot absandte, zu entnehmen.

Angesichts der sehr geringen Zahl der Familien (Haushaltungen, Wohnungen), nämlich zusammen 3 an der Zahl, die von Weingarten und Rot zur Verwaltung der Weiden dieser Klöster bestellt waren, im Verhältnis zu der Gesamtzahl von 48 „Familien" der neuen Pfarrei, wird man die Beiträge der beiden Klöster als durchaus reichliche und angemessene finden dürfen, wenn auch der Zahl der Weiden nach (s. oben) die beiden Klöster zusammen nicht ganz die Hälfte der Weiden der neuen Pfarrei innehatten. Die neue Pfarrei, aus einzelnliegenden Alpenhütten und Häusern bestehend, in unwirtlicher, abgelegener Landschaft gelegen, die man schon „das bayrische Sibirien" genannt hat, gehört nicht zu den leichten Posten. Es soll angeblich ein Schmerzensschrei durch die Diözese Augsburg gehen, wenn die Pfarrei verwaist ist, weil jeder Geistliche sich fürchtet, dieselbe zu bekommen.

IV. Die Bewirtschaftung der Alpgüter.

1. Wir haben schon im vorstehenden Kapitel über die rechtlichen Verhältnisse an den Alpgütern da und dort auch wirtschaftliche Dinge berührt. In diesem Kapitel gilt es schließlich, noch näher auf die innere Verwaltung der Alpgüter, die Aufgabe des Alpvogts, der Sennen in der Bewirtschaftung der Weiden und die Erträgnisse der Alpgüter einzugehen.

Über die Aufgaben der Alpvögte des Klosters Hofen bzw. Weingarten, die ihren Wohnsitz zu Horgen bei Alberschwende auf dem Lehengut des Klosters hatten, besitzen wir seit der Zeit der Erwerbung der Alpgüter bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts eine Reihe von Mitteilungen in den Lehenreversen der Alpvögte.

Schon im ältesten Lehenbrief (von 1586, 26. III.) über das Gütlein zum Horber (Horgen) tritt als eine der Hauptpflichten die Sorge für das Vieh bei der Aus- und Einfahrt in die Alpgüter hervor; der Alpvogt mußte helfen das Vieh aus- und hineinzutreiben, auch auf seinem Gut dem Gesinde über Nacht Zehrung und Obdach reichen und dem Vieh eine Weide gewähren. Damit das Vieh Nahrung finde und sich erhole, sollte die Weide

(bei seinem Gut) wenigstens 3 Wochen lang vorher „eingeschlagen“ (eingezäunt zum Schutze gegen das Vieh) sein.

Neben den Grundzinsen u. dgl., die der Alpvogt als Lehensmann des Klosters zu entrichten hatte[1]), war der Alpvogt zu Horgen (1586) verpflichtet, jährlich 4 Som (Saumlasten) von Schmalz, Käse oder anderem „herauszuführen“. Gemeint ist als Ablieferungsort, wie sich aus späteren Urkunden ergibt, das Kloster Hofen. Als gewisses Entgelt für die ziemlich schwere Belastung mit Zinsen und Diensten war der Alpvogt berechtigt, auf den Alpweiden am Riedberg ein eigenes Roß unentgeltlich mitweiden zu lassen; dagegen ist es ihm (im späteren Lehenbrief von 1616, 23. VI.) ausdrücklich verboten, eigene Schweine, Gänse oder Geisböcke auf den Weiden seines Herrn für sich auszuschlagen.

Im Lehenbrief von 1596 (2. I.), dem Muster für die späteren Urkunden dieser Art, ist dem Alpvogt neben der Zahlung der obenerwähnten Schuldzinsen nur noch die unentgeltliche Beförderung und Lieferung (in seiner verlag = auf seine Kosten) von 2 Som mit „Molken“ des Klosters nach Hofen auferlegt, während er für die übrigen gebührende Entlohnung zu beanspruchen hat. Bei Bestellung eines neuen Alpvogts im Jahre 1734 (Mai) wurde ausdrücklich eingeschärft, daß der Alpvogt, wenn etwas zu somen (nach Hofen auszuführen) sei, nach Landesbrauch laden und nicht aus einem zwei Som mache.

Der Alpvogt hatte außerdem die Verpflichtung, von allen besonderen Vorfällen auf den einzelnen Alpen alsbald an das Kloster zu berichten, Bescheid von dort darüber zu empfangen und denselben „vor Gericht oder andern Orten zu vollziehen“. Er hatte öfters die Alpen zu besuchen, auf den Sennen fleißige Achtung zu geben, das Vieh zu gebührender Zeit von der Alpe

1) Die Grundzinse betrugen 1586 12 Strich Haber, 5 ß ₰ an den Propst, 4 ß ₰ jährlichen Zinses an die oben (Kap. II) beschriebenen Gläubiger; als Erschatz (Handänderungsgebühr) war die hohe Summe von 50 fl. zu entrichten. Für Besserung des Lehengütleins durch Bauten oder dgl. wurde ausdrücklich ein Ersatzanspruch an den Lehenherrn bei Heimfall des Guts ausgeschlossen und dem Lehenmann bzw. dessen Erben die Verpflichtung auferlegt, etwa alsdann ausständige Zinse noch zu bezahlen (Lehenbrief von 1596, 2. I.).

abzuholen und es beim Alpenaufzug zu begleiten, über die Einnahmen und Ausgaben auf die Alpen und das Vieh daselbst jährliche Rechnung (im Herbst) zu legen.

Die Milch, die von den Kühen während des „Ausspanns", d. h. der mehrere Tage dauernden Rast des Alpenviehs, während des Alpenzugs im Frühjahr und Herbst auf seinem Lehengute gemolken wurde, durfte der Alpvogt, soweit sie nicht von den Viehtreibern benötigt wurde, als kleines Entgelt für die Beherbergung der Leute und des Viehes für sich behalten. Bei seinen amtlichen Verrichtungen (Besuch der Alpen u. dgl.) soll ihm die erforderliche Zehrung gereicht bzw. ersetzt werden.

Die auf der Alp Junghansen gelegene Wiese hatte der Alpvogt — nach dem Lehenbrief von 1616 (23. VI.) — einzuschlagen, das Heu daraus einzuheimsen und es für das Vieh für den Notfall fleißig aufzubewahren.

Eine Instruktion für den Hofener Alpvogt und die Sennen der Alpe Junghansen und Schwarzenberg von 1713 (1. VI.) läßt uns am besten ihren Pflichtenkreis in der Bewirtschaftung der Alp erkennen. Die Dienstanweisung enthält folgende Bestimmungen:

1. Der Alpvogt hat darauf zu sehen, daß die Alp an Gezimmer (d. h. die Hüttenbauten u. dgl.) und Wieswachs, auch zu Holz (= Wald), Weidgang und Häginen (= Zäunen) stets in baulichem Zustand sei, bei notwendigen Verbesserungen solches der Amtsverwaltung zu Hofen [1]) zeitig anzuzeigen und ohne deren Befehle nichts machen oder tagwerken zu lassen.

2. Er soll alljährlich im Frühling schriftlichen Bericht über den Zustand der Alp erstatten und Befehle darüber erwarten, was für Arbeit den Sommer hindurch zu verrichten sei.

3. Bei notwendigem Tagwerk und Arbeiten auf der Alp erhält der Alpvogt neben dem Essen, wie es die Sennen haben,

1) Unter der Amtsverwaltung zu Hofen ist in erster Linie der (weltliche) Hofmeister zu verstehen. Schon nach der ältesten uns erhaltenen Hofmeisterbestallung zu Hofen (für Jakob Holl) von 1631 (28. VI.) gehörte es u. a. auch zu den Obliegenheiten des Hofmeisters, daß „Roß und Vieh der Gebühr nach gewartet und soviel die Winterung erleiden mag, die Notdurft angestellt und die zur Propstei gehörigen Alpen jährlich notdurftig beschlagen, Schmalz und Keß (Käse) gebührlich eingebracht und verrechnet werde".

täglich 15 kr. (Kreuzer), der Alpknecht 10 kr. Falls aber die Sennen nicht in den Alpen sind und er sich selbst verköstigen muß, erhält er täglich 20 kr. und der Knecht 17 kr. Lohn.

4. Der Alpvogt hat die Aufsicht über die Sennen, die im Sommer auf der Alpe sind und soll in 4 Wochen wenigstens 1—2mal die Alpen besuchen, den Sennen das Nötige an Schmalz, Salz, Mehl und Miet[1]) für die Hab (das Vieh) jederzeit vorwägen, messen und reichen und alljährlich über alle Einnahmen und Ausgaben ordentliche Rechnung ablegen.

5. Der Ober- und der Untersenn sollen den Befehlen des Alpvogts gehorchen, mit der Molken[2]), dem Schmalz, Käse und Zieger[3]) getreulich handeln, all dies dem Alpvogt redlich an die Hand stellen (übergeben), auch die übrige Zeit, so sie mit Füttern und Käsen nichts zu tun haben, nicht mit Müßiggang „zerschlenzen", sondern Streue heuen, Dung austragen, stauden, räumen[4]) und dergleichen Arbeiten anzuwenden verpflichtet sein.

6. Der Obersenn soll sich des Handelns mit Schmalz, Vieh und anderen Dingen in den Alpen bei Strafe der Entlassung („Abschaffung") ganz enthalten.

In einem Vorschlag zur Verbesserung der Alp Junghansen (1734) wird dem Alpvogt erlaubt, zum Hagen (Zäune machen) u. dgl. den Sennen und seine Buben heranzuziehen, jedoch der Sennerei ohne Schaden.

Aus einem Bestandszettel (um 1770/80) erfahren wir die Bedingungen, zu welchen das Kloster Weingarten einem Sennen die Bewirtschaftung der Alp Schwabenhof auf eine bestimmte Reihe von Jahren vergab. Hier geschah die Verleihung auf 3 Jahre Be-

1) Miet = Häcksel, kurzgeschnittenes Viehfutter, das meist mit Salz, „Grisch" (Kleie) u. dgl. gemengt in kleinen Gaben dem Vieh verabreicht wird.

2) Die Molken = die bei der Käsebereitung zurückbleibende Milchflüssigkeit.

3) Zieger = die aus der geronnenen Milch abgeschiedene, verfestigte Masse (saure Zieger) oder vom Molken befreiter festgewordener „Schotten" (süße Zieger).

4) (Aus)stauden = aushauen des Gesträuchs auf den Weiden; räumen = entfernen des Gesträuchs und anderer Weidehindernisse.

standszeit an den Sennen Anton Signer, von Appenzell (Schweiz) gebürtig. Der Senn soll jährlich um die gewöhnliche Alpzeit 70 Stück Vieh, wie sie dem Kloster zu schicken gefällig sein werden, treu und redlich warten und unterhalten. Er soll sie im Frühjahr zur Einfahrt und im Herbst zur Ausfahrt auf seine eigenen Kosten verpflegen. Den Winter über soll er 10 Stück Vieh, welche ihm vom Kloster auf der Alpe zurückgelassen werden, ebenfalls fleißig und ordentlich füttern, nämlich 4—5 Stück Kühe und 5—6 Stück Rinder[1]). Die „Victualia" werden dem Sennen bei seinem Eintritt in die Alp vorgemessen und er soll solche um den geziemenden Preis übernehmen. Es wird ferner ein ordnungsmäßiger Beschrieb aller Fahrnis und des Geschirrs aufgestellt; nach Ablauf der Bestandsjahre hat der Senn solche wieder in derselben Beschaffenheit zurückzustellen. Die Alpe soll jährlich mit 10 fl. Aufwand geschwendet werden, woran die Klosterherrschaft und der Beständner je die Hälfte zahlen. An Stelle der sonst üblichen Kaution machte sich der Bruder des Sennen, Ulrich Signer, selbst Senn im Kloster (Weingarten), für alle Vorkommnisse als Bürge verbindlich.

Die Zahl der Bediensteten auf den Alpen des Klosters wechselte öfters. Im Jahre 1649 handelte es sich um die Zusammenlegung der beiden Alpen Junghansen-Schwarzenberg und Hinterriedberg. Der Pater-Ökonom des Klosters Weingarten, Markus Deuring, berichtete damals dem Abte Dominikus, der selbst die Klosteralpen zu besuchen beabsichtigte, daß man durch die Zusammenlegung nur noch 2 Knechte auf Junghansen benötigen werde und dadurch jährlich 15 fl. erspare[2]). Dieser Plan ist jedenfalls durchgeführt und dauernd daran festgehalten worden; noch im Jahr 1786 treffen wir auf Junghansen allein 2 Dienstboten und nur zur Sommerszeit ansässig, weshalb sich, wie erwähnt, Weingarten dagegen wehrt, diese Alpe als besondere Haushaltung

1) Auch hieraus kann also entnommen werden, daß der Weingartische „Schaffner" (Senn) das ganze Jahr über auf der Alp Schwabenhof blieb.

2) Schreiben v. 1649, 7. VI.; in demselben (latein.) Briefe teilte der genannte Pater dem Abte — der von Feldkirch kam — zur Aufklärung mit, von Dornbirn bis Lingenau seien es 4 Stunden Wegs, von da bis zur Alpe Riedberg 5 Stunden.

zählen zu lassen. Auf dem Schwabenhof dagegen war neben einem Obersenn ein Untersenn und vielleicht noch ein weiterer Knecht ansässig.

2. Der Nutzen, den die Alpen dem Kloster Hofen bzw. Weingarten abwarfen, bestand in zweierlei Arten, der verhältnismäßig geringer zu schätzenden Holznutzung und der Viehnutzung. Der unmittelbare Nutzen der letzteren lag in dem Ertrag an Milcherzeugnissen und der natürlichen Vermehrung der Viehherden auf den Alpen, ein weiterer mittelbarer Nutzen des Besitzes der Alpen ist darin zu suchen, daß es dem Kloster durch den Sommeraufenthalt des Viehs auf den Alpen ermöglicht war, von den heimischen Wiesen den Ertrag in größerem Umfange zur Überwinterung aufzusparen und dadurch eine größere Anzahl Vieh zu halten, als dies ohne den Alpbesitz möglich gewesen wäre.

Wenden wir uns zunächst der Holznutzung zu. Sie hat dem Kloster Weingarten stets viel Verdrießlichkeiten und wenig Nutzen gebracht. Das lag vor allem an der Abgelegenheit der Gegend, dem Fehlen von Transportmöglichkeiten und den Vorrechten der Landesherrschaft Rotenfels an den Hochwaldungen. Es ist von Weingarten klug gehandelt gewesen, daß es zur Stiftung der Pfarrei Balderschwang schließlich (1795) neben einem verhältnismäßig kleinen Geldbeitrag eine gerade fällige Holznutzung und einen Waldplatz hergab. Denn einerseits war die Holznutzung für die Bedürfnisse der neuen Pfarrei sehr erwünscht, andererseits wäre die Hergabe von Bargeld und Weiden für das Kloster ein größeres Opfer gewesen, wenn auch gegen Ende des 18. Jahrh. die Bewertung des Holzes eine bessere geworden war.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, als Kloster Hofen das „Vorsäß“ Junghansen eben erworben hatte, wurde noch der Holzwachs in jener abgelegenen Gegend als eine lästige Naturerscheinung angesehen, die den Besitzer lediglich — abgesehen von der Jagdmöglichkeit und einigem Brennholznutzen — an der richtigen Ausnutzung des Bodens als Weiden hinderte. Von diesem Gesichtspunkte aus verdingte der Propst zu Hofen 2 Jahre nach dem Erwerb der Alpe laut Kerfzettel[1]) vom 8. Sept. 1570 das

1) Unter Kerfzettel wird eine Art der Urkundenausfertigung auf Papier verstanden, bei der der Wortlaut des Vertrags zweimal auf dasselbe Papier

Vorsäß Junghansen dem Nisi (Dionys) Bertsch (Bertz) aus Lingenau zur Schwendung um 96 fl. Arbeitslohn. Dies ist ein Betrag, der nahezu einem Drittel des für das ganze Vorsäß Junghansen bezahlten Kaufpreises gleichkommt. Der Schwendner soll hierfür das ganze Vorsäß innerhalb zweier Jahre „schwänden und verderben alles, das von grünem Holz darin ist, ausgenommen 2 stellinen[1]), die soll er stehen lassen, ein gut Jauchart groß an Orten, da er vermeint, daß das Vieh am allermeisten Ruhe habe. Er soll verpflichtet sein, alle Tannen oder ronen (Windwurf, umgestürzter, faulender Stamm) am ganzen Berg, so dem Vieh am Wege liegen, aufzuschrotten (in einzelne Stücke zu zerteilen), damit das Vieh die Waid finden und suchen könne. Den Lohn von 96 fl. erhält der Schwandner in 4 Teilen in den Jahren 1571/72, außer er habe den Schwand noch nicht gemacht oder nit sauber vollbracht nach biderber leut bekenntnis.“ In diesem Falle ist der Propst nicht verpflichtet, das letzte Zielgeld zu geben, bis der Schwand verfertigt ist.

Es ist sehr bemerkenswert, daß hier in dem Vertrag lediglich nichts über die Verwertung des gewonnenen Holzes gesagt wird. Man muß annehmen, daß das Holz, soweit es nicht in seinen besten Stücken zu Zimmerholz und Brennholz für die Bedürfnisse der Alpe selbst verwendet wurde, einfach an Ort und Stelle verbrannt wurde. Welch schlechtes Geschäft das Kloster noch nachträglich mit dieser Schwendung machte, insofern es im Jahre 1606 an Königsegg-Rotenfels dafür zu einem Schadensersatz von 261 fl. — wegen mangelnder Befugnis zu dieser Schwendung — sich verstehen mußte, ist bereits oben dargestellt worden.

Auch im 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts suchte man stets durch Schwendung das Weideland zu vergrößern und „verwachsene“ Stücke der Alpe wieder freizumachen, zu säubern —, ein deutlicher Gradmesser für die Geringschätzung des Holznutzens.

---

unter Belassung eines Zwischenraums hintereinandergeschrieben und alsdann die beiden Texte unter Zickzacklinien auseinandergeschnitten werden. Die Echtheit des einen Teils kann dann durch Aneinanderlegen der Teile jederzeit nachgeprüft werden.

1) Dies sind die sog. „Stellschachen“, die schon oben erwähnt sind.

Im Sommer 1712 hatten Holzhacker auf Veranlassung von Immenstadter Holzpächtern ein Stück Wald von 150 Schritt Länge und 100 Schritt Breite, der auf dem Boden der Alp Junghansen gestanden hatte, gefällt, obwohl nach dem Vertrag vom 6. Sept. 1700 dem Kloster alle Waldungen fortan daselbst zustehen sollten. Das Oberamt zu Immenstadt entschuldigt sich auf eine Beschwerde hin, daß die Pächter irrtümlich gehandelt hätten, und machte geltend, „das in den Berg und Alpen stehende Gehölz sei ja doch zu keinem Nutzen zu bringen, sondern zerfalle nur zu Schaden des Weidgangs auf dem Stamm; durch die Aushauung dagegen werde der Weidgang gebessert und erweitert. Es seien nur zirka 300 sogenannte Hawen (Hauen) gemacht worden, deren die Herrschaft Königsegg das Hundert an gelegenen Orten, wo man das Holz auf das Wasser bringen und verschleißen könne — was aber nur dem Landesherrn zustehe — um 30 oder 45 kr. aus ihren eigenen Wäldern (zu fällen) erlaube. Daraus sei leichtlich von selbst zu schließen, wie wenig das Holz hiesiger Orten zu ästimieren.“ Noch im folgenden Jahre (1713, Aug.) hatte das Kloster darüber zu klagen, daß die Immenstadter Holzpächter in der Alp Junghansen die Abräumung des Platzes, dessen Holz zu Unrecht gefällt war, zum Schaden des Weidgangs und zur Gefahr für das Vieh, das in den durcheinanderliegenden Ästen, Gipfeln und Abholz leicht verunglücken könne, noch nicht vollzogen hätten. Außerdem hätten die Holzpächter sich angemaßt, zwischen den beiden Weingartner Alpen Mittelriedberg und Junghansen in der sogenannten Ach verschiedene Wasserleitungen und Wührer (Holzwehren) zu machen und dadurch das Wasser so an den Boden der Alp Junghansen hinüberzutreiben, daß schon an einigen Stellen etliche Schuh des besten Bodens hinweggerissen worden seien und noch mehr samt dem besten Heuwachs in Gefahr stehe. Das Kloster ersucht um Abhilfe, die am besten in der Weise geschehe, daß die Holzpächter auch auf der Seite der Alp Junghansen Wührer machen und Tannen in das Wasser henken, so daß das Wasser in die Mitte getrieben und das Holz desto besser in der Mitte fortgeführt und geflößt werde. Eine Antwort hierauf hat sich nicht erhalten.

Ein Bericht auf Grund einer Augenscheinseinnahme über den

Zustand der Alpe Junghansen vom Jahre 1734 (16. V.) zeigt, wie lästig die Holznutzung der benachbarten königseggischen Hochwälder für diese Alpe war und wie überhaupt auch die Vorrechte der Landesherrschaft diese Seite der Alpnutzung zu einer wenig ertragreichen machten.

Es wird wieder geklagt, durch das beständige Holzflötzen der „Schwotzer“ [1]) (= Holzknechte, Holzflösser) — auf der Ach — sei ein ziemlich großer Schaden entstanden, indem durch die Menge der Hauwen (gefällte Baumstämme) das Wasser sich gestockt und den Boden „durchgefretzt“ habe und infolgedessen der obere Grund samt dem Weg in das Wasser gefallen sei; wenn ein Wuhr gemacht werde, sei noch größerer Schaden zu befürchten.

Das Haus samt dem Stall auf der Alpe sei ganz baufällig; auch sei die Alpe ziemlich mit „gestreis“ überwachsen, weil schon etliche Jahre nicht mehr geschwendet worden sei; man müsse unbedingt damit bald wieder anfangen. Das Holz beginne zu faulen und abzustehen; die Weide werde wegen des Schattens ziemlich verkleinert; man werde daher mit größerem Nutzen die Bäume fällen und umhauen, vorbehältlich einiger Stücke. Da die königseggische Jurisdiktion und Wassergerechtigkeit es nicht zulasse, Fremden das Holz zu flötzen, ohne gar zu große Stocklösung, so sei es das beste, man verkaufe eben das Holz so gut als möglich an Einheimische.

Auch die Jahre 1749, 1753—58 und 1768 sind angefüllt mit Zwistigkeiten des Klosters Weingarten mit dem königseggischen Oberamt zu Immenstadt teilweise (1749) wegen versehentlichen Schlagens von Holz durch Weingarten auf königseggischem Gebiete anläßlich der Fällung von 100 Stück Holz auf der Alp Junghansen, einmal (1768) wegen des Holzabtreibungsrechts (Beholzungsrechts für Bauten und Brennmaterial) des Klosters als Eigentümerin der Alpe Riedberg (am Wäldle) aus den bei der

1) Die Bezeichnung „Schwotzer“, die ich sonst nirgends finde, hängt zweifellos mit den Worten schutz, schuozzen, dem Hinabschießenlassen des Holzes in das Tal, und dem Dahinschießen der Baumstämme in dem gestauten Gebirgsbache, beides Arbeiten, die diese „Schwotzer“ besorgten, zusammen.

Alpe gelegenen königseggischen Fronwäldern auf Grund der Verträge von 1645 und 1679 (s. oben), namentlich aber wegen des rücksichtslosen Vorgehens und Verhaltens der königseggischen (Immenstadter und Staufener) Holzkäufer, insbesondere des Ignaz Luiz und Genossen, beim Holzschlagen im Gebiete des Schwabenhofes (Riedberg) in den Jahren 1753—58.

Es muß hierbei daran erinnert werden, daß zwar die Waldungen auf Junghansen dem Kloster zu eigen gehörten, nicht aber das Hochholz auf und über der Alpe Riedberg. Letzteres Hochholz hatte Ignaz Luiz, Holzkäufer und Wirt zu Staufen im Allgäu königseggischer Herrschaft, um 1753 von dem Eigentümer, dem Grafen von Königsegg, zum Fällen, Fortflössen und Weiterverkauf erworben. Er ließ es durch die Schwotzer schlagen und zwar, wie Weingarten klagte, ohne Rücksicht auf die nach den Verträgen zu belassenden nötigen Stellschachen für das Vieh und den nötigen Bedarf an Brenn-, Bau- und Zaunholz. Weiterhin hatte Weingarten auf dem Beschwerdewege bei der Kanzlei zu Immenstadt geltend zu machen, daß Luiz alle Äste, Dolder (das Wipfelholz) und Reis (Reisig) einfach liegen lasse, wodurch auf der Alpe Riedberg sehr viel Weide bis zum gänzlichen Verfaulen des Holzes unbrauchbar gemacht werde. Er benütze zum „Schusse“ (des Holzes in das Tal) allzu viele Schleifen (Rise, Rutsche, Schußrinnen für Holz) und zwar neue über die besten Weiden statt der alten. Die Weide sei so verschlechtert worden, daß letztes Jahr (1753) 110, dieses Jahr (1754) nur 90 Stück Vieh den Sommer hindurch auf die Alp haben getrieben werden können. Der Hofener Alpvogt habe erklärt, er wolle nicht um 150 fl. das Aufräumen des Holzes und das Ausputzen der Weiden übernehmen. Das Verbrennen der Dolder und des Reisigs auf dem Boden sei aber zu gefährlich.

Abgesehen von einer Bestimmung der Stellschachen, die stehen bleiben sollten (im Jahre 1755), hatten die Beschwerden keinen Erfolg. Die Herrschaft Königsegg nahm ihren Holzkäufer in Schutz und führte — zum Teil namens und an Stelle des Luiz — aus, bei den Holzschlägen sei das Holz, das in die Viehweiden und Weidgänge gefallen sei und von den aufgemachten sogenannten „Hauen“ übrig geblieben sei, niemals auf- und ab-

geräumt worden; man könne dies dem Luiz nicht zumuten. Luiz habe das ob der Alp Riedberg gestandene Holz nach dem Erkenntnis aller Holzsachverständigen nicht anders als über den neben dem Haus und Stadel des Klosters in der Alpe angelegten „Schutz" (Rutschrinne) in das Wasser (den Goldfluß) herabbringen können. Was durch das Holzschlagen bei der Alpe im ersten Jahre an Schaden zugehe, werde durch die in den folgenden Jahren, bis der Wald wieder erwachsen sei, genießende gute Holzweid ziemlich ausgeglichen, welche die Herrschaft Königsegg den Alpen aus Gnade gestatte, bis das Holz wiederum abgetrieben werde, während doch die Herrschaft hierfür in ihren Fronwäldern eine jährliche Rekognition (Entschädigung) zu fordern berechtigt wäre. Den Schutz (die aus Holz gefertigte Rutsche) habe Luiz der Alpe gelassen, während er sie beliebig hätte verkaufen können, und habe damit ihr das Brennholz zu machen erspart; den Platz, wo der Schutz gelegen, habe er ganz reingeputzt; die Rinden und der Holzstaub haben diesen Platz so gedüngt, daß jetzt auf dem Platz mehr Gras als auf dem übrigen zahmen oder guten Boden verhältnismäßig stehe. Müßte die Herrschaft den Abraum aufräumen, so würde sie das mehr kosten, als man aus dem Holz selbst erlöst habe. Der Forstherr und Waldeigentümer könnte dann also überhaupt nichts an dem Holz verdienen.

Außer einer kurzen Aufzeichnung vom Jahre 1749, wonach der Gerichtswaldschreiber von Alberschwende vom Kloster Weingarten Holz im Schwabenhof erwerben will, ist uns nur ein Vertrag über einen Holzverkauf der Amtsverwaltung zu Hofen vom Jahre 1760 (13. XI.) erhalten geblieben, wonach im Auftrag des Freiherrn von Schellenberg der Waldschreiber Joh. Bechter von Hittisau das ständige (hochgewachsene) Holz in der Alp Junghansen um 575 fl. von der Hofener Amtsverwaltung erwirbt. Zur Bedingung wird gemacht, daß innerhalb von längstens drei Jahren der ganze Platz geräumt sei und an bestimmten Stellen das Holz zu Stellschachen stehen gelassen werde. Hier finden wir also schon eine wesentlich höhere Bewertung der Holznutzung. Die Art des Holzbestandes in den Alpgütern können wir am besten aus den Markungsbeschreibungen der Alpgüter

entnehmen, da meistens Bäume als Marken angegeben sind. An erster Stelle steht die Rottanne, dann die Weißtanne. In ziemlichem Abstand folgt noch die Buche. Damit ist der Bestand an Holzarten — wenigstens bei Markbäumen — erschöpft.

3. Den Hauptgrund für die Erwerbung von Alpen durch die oberschwäbischen Klöster bildete die Möglichkeit der Erweiterung der Viehnutzung. Die Zahl des Viehs, das von Hofen aus jedes Frühjahr in die Alpen des Klosters getrieben wurde, schwankte sehr. Offenbar entsprach aber ihre Zahl nie vollständig der Zahl der Weiderechte, die, wie wir wissen, um 1786 je nach der Berechnung zwischen 237 und 282 ganzen Weiden schwankte. Wenn anläßlich der Schädigung der Alpe Riedberg in den Jahren 1754 ff. durch die Holzpächter (s. oben) von einer Verminderung des Alpviehs von 110 auf 90 Stück die Rede ist, so wird sich diese Bestandziffer nicht auf Junghansen mitbeziehen, das aber wesentlich weniger Vieh aufnehmen konnte. Von den „7 Päckchen Alpenzüge und Alpenrechnungen (des 18. Jahrhunderts)", die nach einem alten Repertorium des Archivs Hofen 1790 vorhanden waren, ist alles bis auf ein „Muster", den Alpzug von 1750, als wertlos ausgeschieden worden. Dieses Alpzugsprotokoll läßt nicht erkennen, ob das darin verzeichnete Vieh das gesamte von Hofen und Weingarten in die beiden Alpen getriebene Vieh darstellt. Es gehen mit dem „Alpzug am 1. Juni" ab[1]): 20 Stück Kühe, 2 Wucherstiere (Zuchtstiere), 2 Kalbeln, 3 junge Stiere, 4 jährige (1 Jahr alte) Kalbeln, 10 heurige (diesjährige) Kälber und 2 Schweine, zusammen 43 Stück; der Alpvogt tut dazu für sich in die Alpe: 2 Rinder und 3 Kälber[2]).

1) Für den Alpzug wurden jedes Jahr von Weingarten Pässe auf den Führer des Alpzugs ausgestellt, worin ersucht wird, der Zug solle nirgends kraft kaiserlicher Freiheiten wegen Zoll, Weggeld und anderer Forderungen aufgehalten werden. Ein solcher Paß von 1669 (4. VI.) für Johann Winckler hat sich noch erhalten.

2) Dem Alpvogt werden 1750 60 fl. zur Zehrung und zum Bau mitgegeben; der Senn erhält zur Mitnahme in die Alpe: 1 Malter 2 Strich Gerste, 3 Scheffel Haber, 5 Strich Nachtischmehl, 3 Strich Beimehl, 15 Pfund digen Fleisch (= geräuchertes Schweinefleisch), 6 Laib Brot, 12 Unschlittkerzen, 4 Strich Salz, 1 Maß Leinöl, 1 Maß Heffbranntwein, nötige theriac (Arzneimixturen) und Öler.

Damit ist aber nur die Zahl der im späten Frühling — meist in den ersten Tagen des Juni[1]) — aus Oberschwaben nach den Alpen getriebenen Viehstücke bekannt; dazu sind zu rechnen die nicht geringe Zahl des auf der Alpe Schwabenhof mit dem Obersenn überwinternden Viehs und fernerhin die wohl meist nicht unbeträchtliche Zahl des fremden Viehs, das gegen Entgelt in die Alpen zur Weidezeit aufgenommen wurde.

Am Ende der Herbstweidezeit (Ende Oktober) schlug z. B. im Jahre 1722 (27. Okt.) der Obersenn Wilhelm Hengeler vom Schwabenhof aus vor, 27 Stück Vieh, „das auf dem oberen Boden weidete, nach Weingarten zu nehmen und 45 Stück auf dem Schwabenhof überwintern zu lassen, da er so schönes Futter über Sommerzeit gemacht habe, wie noch nie“[2]). Jedenfalls kann soviel gesagt werden, daß die gesamte Ziffer des eigenen Viehs auf dem Schwabenhof die Zahl 100 meist nicht überstieg[3]).

Übrigens wurden die Alpenweiden, wie schon aus der Bezeichnung Roßrechte neben Rinderrechten zu entnehmen ist, durchaus nicht ausschließlich mit Rindvieh beschlagen. Im Jahre 1679 beklagten sich die Beamten der Kanzlei zu Immenstadt bei dem Kloster Weingarten, daß dieses 1678 zum Schaden der Alpgenossen die Alpe Mittelriedberg mit einigen ungesunden, mit „Lungenbresten“ (Lungenseuche) behafteten Rindern beschlagen habe. Sie machten den Vorschlag, Weingarten möge dies Jahr die Alpe mit Pferden beschlagen. Weingarten lehnte aber aus begreiflichen Gründen den Vorschlag ab.

Die Überlassung eines Teils der Weiderechte in den Hofener Alpen an fremdes Vieh gegen Entgelt scheint namentlich in früherer Zeit in den einzelnen Jahren seitens des Klosters Hofen öfters vorgekommen zu sein; die Alpenbeschriebe von 1587 und 1607 geben uns hierüber Auskunft. Bezüglich der Alpe Ried-

---

1) Im Jahre 1800 fuhr aber z. B. der Senn schon am 4. Mai in die Alp (Junghansen).

2) In demselben Schreiben erklärte sich Hengeler bereit, wenn man ihm das Hofgut (Schwabenhof) verleihen (in Pacht geben) würde, wollte er jährlich 150 fl. Zins daraus geben, 100 auf Georgi und 50 auf Martini.

3) Siehe dazu auch oben S. 193.

berg heißt es (1587): Was man nicht vom Gotteshaus beschlägt (mit Vieh), haben andere; gibt 1 Rindsrecht 6 ß ₰. Auf Junghansenalp scheint in früherer Zeit kein fremdes Vieh zur Weide gewesen zu sein. Es wird nämlich (1587) bemerkt: Wenn nach St. Mangentag (St. Magnus, Abt zu Füssen, 6. Sept.) das fremde Vieh von Riedberg weggeführt wird und man aus Junghansenalp[1]) die Kühe hinüber in Riedberg treibt, muß man dem Alpvogt 1 ℔ ₰ dafür geben. Aus der Junghansener Alprechnung von 1722 wissen wir aber, daß dort damals auch fremdes Vieh aufgenommen und für 1 Rind und 1 Roß Weidgeld im Betrag von 36 kr. bis 1 fl. erhoben wurde.

Auf Büessenalp wurde 1587 für die Überlassung eines Rindsrechts auf ein Weidejahr für ein fremdes Stück Rind 5 Batzen (= 20 Kreuzer) bezahlt, auf Sauberschengunten für ein altes Rindsrecht von Mai bis Johanni (24. VI.) 5 ß ₰, für eine Sommernutzung von Johanni ab 30 kr. für 1 Recht; im Jahre 1607 ertrugen von letzteren Weiderechten „da mans nit selbst beschlagen würde", eines je 6 Batzen (die Maienweiden), bzw. 10 Batzen (die Sommerweiden), was zusammen — bei 6 Maien- und 12 Sommerweiden — einen Ertrag von 10 fl. 6 Batzen ausmachte[2]).

Über die Erträgnisse der Alpen an natürlichem Zuwachs an Vieh während der Weidezeit erfahren wir nichts aus unseren Akten. Nach Baumann (Geschichte des Allgäus III, 556) wäre vor dem 19. Jahrhundert aber das Hauptziel der Alpenwirtschaft gerade gewesen, Vieh für den Markt aufzuziehen, nicht aber Milch und Käse zu gewinnen. Auch bei der Viehzucht im Vorlande habe man hauptsächlich an den Verkauf des Viehes gedacht. Mir scheint, daß bei dieser Anschauung doch die Bedeutung der Milch- und Käsewirtschaft schon in früheren Jahrhunderten etwas zu gering angeschlagen wurde. Wenigstens dürfte dies für unsere Klosteralpen zutreffen, bei denen mit Rücksicht einerseits auf die ziemlich bedeutende Anzahl der Klosterinsassen[3]),

1) Diese Alp hatte, wie aus den Verhandlungen über die Balderschwanger Pfarrei bekannt ist, mehr Wildweiden, auf denen im Herbst die Weidezeit früher zu Ende war; daher dieser Umzug des Viehs.

2) 1 Batzen = 4 kr., 1 fl. = 60 kr.

3) Ein bei G. F. Herkner in Altdorf gedrucktes Verzeichnis von 1779 gibt

andererseits die zahlreichen Fasttage (Fleischabstinenztage) des Klosters und die Fastenzeit der vermehrten Erzeugung von Butter, Schmalz, Zieger und Käse wohl besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde.

Daß die Milchwirtschaft auf der Hofener Alpe Junghansen in gutem Gange war, zeigt uns ein von dieser Alpe erhaltenes Inventar aus dem Jahre 1697, das folgende Gegenstände verzeichnet: 1 großer Kupferkessel zum „Seennen" (zur Sennerei), 1 kleiner Kupferkessel zum Muoß, 1 eiserne Pfanne, 1 kleine eiserne Pfanne, 1 eiserner Dreifuß, 1 Axt zum Scheiten (Spalten des Holzes), 1 Beil, 1 Rührkübel, 44 hanfene Bendter (wahrscheinlich zum Zusammenbinden und Halten des Holzgeschirrs), 61 hilzine (hölzerne) Sterzling oder Brendten (= flache Geschirre zum Aufbewahren der Milch u. dgl.), 4 Melch Eimer (Melkeimer), 2 andere Eimer, 2 Käsnäpfe, 1 Seichennapf (Napf zum Seihen der Milch oder der Molken), 1 hilzine gedrehte Schüssel, 1 eiserne Hehl (Hähl = Haken mit Kette, woran der Kessel über dem Feuer hängt), 1 eiserne Schaufel.

Hinzu erworben wurde 1703 eine Haw (Haue), 1717 eine Schnellwage.

Es sind hier also alle Geschirre zur Bereitung von Milcherzeugnissen, Butter, Schmalz, Zieger (Quark), Käse vorhanden.

Die einzige vom Hofener Alpvogt zu Horgen selbst geschriebene, in ihren einzelnen Posten aufgezeichnete Rechnung über Einnahmen und Ausgaben der Hofener Alpe Junghansen ist uns aus dem Jahre 1722 erhalten geblieben.

Unter den Ausgaben des Alpvogts mit zusammen 47 fl. 57 kr. sind hervorzuheben die Ausgaben für 6 Saumlasten in die Alpe mit 4 fl., da er — wie bereits oben berührt wurde — 2 Saumlasten unentgeltlich zu befördern schuldig war; für 1 „Som" von der Alpe nach Bregenz oder umgekehrt erhielt der Alpvogt 1 fl. 30 kr. Lohn ersetzt. Zu diesem Preise wanderten im Laufe des Sommers 3 Som mit Schmalz und 1 Som mit Gais (= Ziegen)-käse nach Bregenz, von wo sie mit dem Schiffe nach Hofen ge-

die Zahl der Klostergeistlichen von Weingarten und Hofen zusammen auf 50, der fratres studiosi (Novizen) auf 6, der fratres conversi (Laienbrüder) auf 9 an, zusammen also 65 Mönche.

führt wurden; 2 weitere Som vermutlich mit Schmalz folgten am Ende des Sommers nach. Die weiteren „Ausgaben“ des Alpvogts neben diesen Lohnansprüchen bestanden in Löhnen für die 2 bis 3 Treiber bei der Ein- und Ausfahrt aus der Alp, für Zehrung des Alpvogts und seines Knechts bei Gängen auf die Alpe, für Wiederherstellungen und Instandsetzungen (Dachrinne, Dächer der Alphütten, „welche durch die Lüft sind verrissen worden“), für Fuhr- und Botenlöhne.

Unter den Einnahmen (Schulden) des Alpvogts erscheinen 8 fl. 2 kr. Schuld von der letzten Jahresrechnung, 13 fl. Barempfang des Alpvogts bei der Ausfahrt auf die Alpe, gegeben vom P. Kuchelmeister zu Hofen, desgleichen des Sennen 2 fl., 3 fl. 12 und 3 fl. 30 kr. Erlös für 2 verkaufte Kälber, 8 fl. 14 kr. für Weidgelder von fremdem Vieh (4 Rosse, 4 Rinder, 2 Kälber).

Den größten Posten unter den Einnahmen aus dem Sennereibetrieb machten aber die Einnahmen für verkauften oder an Zahlungs Statt gegebenen Käse und Zieger (Quark) aus. Es sind im Rechnungsjahr 1721/22, das Ende September zu Ende ging, 795 ℔ Käse im Werte von 20 fl. und 15 Viertel und 6 Imi Zieger im Gesamtwert von 11 fl. Ein Pfund Käse kostete $1^1/_2$ Kreuzer, 1 Viertel = 4 Imi Zieger (größeres Quantum!) 40 Kreuzer. Der Wert von 1 Viertel Zieger entsprach also einem Wert von $26^1/_2$ ℔ Käse.

Von diesen rund 8 Zentnern Käse wurden 260 ℔ nebst 1 Viertel Zieger zum Erwerb von 8 Geißen (Ziegen) für die Alp ausgegeben. Eine Ziege wurde demnach um 36 ℔ Käse = 54 Kreuzer Wert erworben. Die Summe der Einnahme des Alpvogts betrug 1722: 57 fl. 46 kr., so daß sich ein Überschuß von 9 fl. 48 kr. ergab, von dem der Alpvogt bei der Abrechnung 4 fl. bezahlte.

Es läßt sich nun selbstverständlich schon aus den obenstehenden Ausführungen entnehmen, daß die hier angegebenen Mengen an Käse und Zieger nur einen Teil der Produktion der Alpe darstellten und zwar den weniger wertvollen. Denn wir müssen hierzu die 6 Saumlasten mit Schmalz, Ziegenkäse, dann wohl auch Butter und Kuhkäse hinzurechnen, die im Lauf des Sommers aus der Alpe nach Hofen ausgeführt wurden. Daß

nicht immer alles hiervon eigenes Erzeugnis war, wissen wir aus späterer Zeit; der Senn kaufte mitunter aus benachbarten Alpen Schmalz in erheblicher Menge hinzu. Allein für dieses Jahr (1722) trifft dies nicht zu, denn sonst hätte dies wohl unter den Ausgaben erscheinen müssen, was 1722 nicht der Fall ist. Daß tatsächlich schon damals viel Schmalz auf der Alpe von eigenem Vieh gewonnen wurde, ist einem Briefe des Hofmeisters zu Hofen, Franz Hemmerle, an das Kloster Weingarten vom 26. August 1700 zu entnehmen. Der Hofmeister erklärt, er sei schon 6 Jahre nicht mehr in der Alpe Junghansen gewesen, er wolle dorthin reiten und bitte um ein gutes Roß; er habe jüngst aus der Alpe 2 Zentner Schmalz nach Bregenz führen lassen, um solches mit dem Hofener Schiff mitherauszunehmen. Das Oberamt Bregenz habe aber die Abfuhr nicht erlauben wollen, ehe man einen Paß oder Befehl von Innsbruck habe, obwohl es doch „das vom eigenen Vieh und zwar im Reichsterritorio, nämlich gräflich königseggischer Herrschaft machendes, im Österreichischen nur durchführendes Schmalz sei". Das Kloster Weingarten, das in seiner Herrschaft Blumenegg im Vorarlbergischen viel Schmalz von den Einheimischen aufkaufte, hatte auch sonst des öfteren Schwierigkeiten mit den österreichischen Ämtern wegen dieser Ausfuhr, da die österreichischen Behörden angewiesen waren, in erster Linie die Schmalzausfuhr nach Tirol zu begünstigen.

Der Bestand an Jahresrechnungen des Klosters Hofen ist so gelichtet, daß wir nur aus den zwei letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts einigen Einblick in den wirklichen Stand der Alpwirtschaft des Klosters Hofen (auf der Alp Junghansen)[1]) gewinnen können.

Die beiden jeweiligen Posten über Alpnutzen und Alpkosten,

---

1) Seit der Gründung des Priorats Hofen scheint die Alp Junghansen gewissermaßen dem Kloster Hofen als Sonderalpe zugewiesen worden zu sein, die dem Hofener Alpvogt zu Horgen unterstellt wurde, während auf der Alp Schwabenhof dem dortigen Weingartner Schaffner, seitdem er auch den ganzen Winter über dort verweilte, eine selbständigere Stellung eingeräumt worden sein mag. Doch ist sicher eine scharfe Trennung der beiden Alpen nie eingetreten.

die wir allein in den erhaltenen „summarischen Rechnungen“ von 1734 ab finden, können uns nur so viel erkennen lassen, daß in den Jahren 1734, 1750/51, 1763, 1766 die Alpkosten den Alpnutzen ganz erheblich übersteigen, z. B. 1750 32 fl. Alpnutzen gegenüber 136 fl. Alpkosten, 1751: 81 zu 339 fl. Dies beruhte in der Hauptsache auf Ausgaben für Neubauten und besondere Auslagen, wahrscheinlich aber, wie wir aus späterer Zeit bestimmt feststellen können, auch auf Ankauf von fremder Butter zur Schmalzerzeugung.

Besonders günstige Jahre vor 1780 sind 1735 und 1736, 1761, 1771; in diesen Jahren übersteigt der Alpnutzen wesentlich die Alpkosten. In den übrigen Jahren dürften sich im Durchschnitt beide Posten ausgleichen.

Damit ist keineswegs gesagt, daß das Kloster im allgemeinen aus der Alpe gar keinen Gewinn gezogen hätte; denn in dem Alpnutzen erscheint weder der Erlös für in der Heimat verkauftes [1]), in der Alpe großgezogenes Vieh, noch wird in der Regel das selbstgewonnene und verbrauchte Schmalz in der Rechnung beim Alpnutzen hinzugerechnet, während meist unter den Alpkosten seit etwa 1780 ein großer Geldposten für zugekaufte Butter oder Schmalz inbegriffen ist. An Stelle der geradezu zur Irreführung geeigneten Gesamtposten über „Alpnutzen und Alpkosten“ muß eine Wiedergabe einzelner wichtiger wiederkehrender Posten einen Einblick in den Umfang des Alpbetriebs bieten. Es läßt sich nachfolgende Tabelle über den Alpnutzen aufstellen. Siehe Tabelle S. 207.

Durch weitere Jahre läßt sich diese Statistik nicht verfolgen, da die Rechnungen fehlen. Wir sehen aber zur Genüge, daß sich der Verkauf von Erzeugnissen der Alpe in steigender Richtung bewegt, daß neben 14—17 Zentnern Käse und 200—300 ℔ Zieger auch das angenommene fremde Vieh und die verkaufte Streue einen ansehnlichen Erlös bringen.

Nur für einige Jahre (1788 und 1789) erfahren wir infolge

1) Nach dem „Alpnutzen“ von 1782 wurden z. B. 2 Saugkälber um 5 fl., 1785 und 1791 je eine Kuh um je 34 fl., 1788 2 Stück Vieh um 59 fl. von der Alpe aus verkauft. Erlös aus Holz erscheint nur ganz vereinzelt, so 1785 für 6 fl.

Teile des Alpnutzens des Klosters Hofen nach den Tagbuchrechnungen. (Einnahmen)

Jahr	Für verkauften Käse und Zieger aus der Alpe			Für angenommenes fremdes Vieh (1 Stück 1 fl.)	Für Streue aus der Alp
	Käse Gesamterlös in Klammern	Preis für 1 ℔	Zieger Erlös		
1782	1265 ℔ (42 fl.)	2 kr.	3 fl. 28 kr.	21 fl.	17 fl.
1785	1390 ℔ (46⅓ fl.)	2 „	3 „ 30 „	40 „	17 „
1786	1538 ℔ (51⅓ fl.)	2 „	—	35½ „	11⅔ „
1787	1510 ℔ (63 fl.)	2½ kr.	4 „ (240 ℔ zu 1 kr.)	34 „	16 „
1788	1538 ℔ (64 fl.)	„	—	28 „	19 „
1789	1541 ℔ (64 fl.)	„	4 fl. 30 kr. (1 ℔ = 1 kr.)	25⅔ „	15⅓ „
1790	1448 ℔ (60⅓ fl.)	„	—	31 „	20 „
1791	1729 ℔ (72⅓ fl.)	„	5 fl.	31⅔ „	20⅔ „
1792	1703 ℔ (71 fl.)	„	4⅔ „	35½ „	20 „

des Umstands, daß der[1]) eigene auf der Alpe gewonnene Butter beim Alpnutzen — entgegen der sonstigen Regel — in Geld angeschlagen und der Menge nach genannt wird, Näheres über dies wertvollere Erzeugnis der Alpe.

Im Jahre 1788 heißt es erstmals beim Alpnutzen: Dazu 878 ℔ Butter, so der Senn von unseren Kühen gemacht,

1) Ich gebrauche im folgenden stets die althergebrachte, in Oberdeutschland allein anerkannte und etymologisch richtigere Maskulinform „der Butter".

werfen das Pfund zu 11 kr. angeschlagen aus: 160 fl. 58 kr., ähnlich 1789: 863 ℔ Butter = 158 fl.

Wie sehr diese Mitberücksichtigung der eigenen Buttererzeugung in dem „Alpnutzen" das Verhältnis zu den „Alpkosten" bestimmt, zeigen diese Jahre 1788 und 1789 gegenüber den vorhergehenden und folgenden Jahren, in denen dies nicht geschieht:

	Alpnutzen [1])	Alpkosten [1])
1787	130 fl.	255 fl.
1788	335½ „	321 „
1789	339 „	304 „
1790	142 „	355 „
1791	163½ „	332½ „

Wer danach glauben möchte, daß also auch bei Mitberücksichtigung der eigenen Buttererzeugung der Alpnutzen nur wenig die „Alpkosten" (Lohn und Unterhalt der Sennen, Baukosten u. dgl.) überstiegen habe, würde sich weiterhin im Irrtum befinden. Wie wir zufällig auch wenigstens bei dem Jahre 1789 feststellen können, erscheint nämlich unter diesen Alpkosten auch die Ausgabe für große Mengen Butter, die von den Sennen in der Umgebung aufgekauft, auf der Alpe ausgelassen und in der haltbaren Form von Schmalz dem Kloster Hofen in Fässern (Lägeln) und Kübeln zugesandt wurden. Diese Ausgaben machen nun im Jahre 1789 nicht weniger als 121 fl. 32 kr. aus. Sie können natürlich nicht als Betriebskosten der Alpe angesehen werden, sondern sind lediglich Ausgaben des Sennen, denen gleichwertige Einnahmen in Gestalt von Butter oder Schmalz für das Kloster gegenüberstehen. Rechnet man diese Summe von den „Alpkosten" ab, so stehen 183 fl. Alpkosten 339 fl. Alpnutzen im Jahre 1789 gegenüber, also ein Reingewinn von 156 fl. aus der Alpe, der in ähnlicher Weise trotz der auf den ersten Blick abweichenden, irreführenden Zahlen des „Alpnutzens und der Alpkosten" in anderen Jahren in Wirklichkeit in die Erscheinung getreten ist [2]).

1) Abgerundete Zahlen.

2) Dies ließe sich z. B. auch für die Jahre 1790—94 bei Berücksichtigung der mutmaßlichen eigenen Buttererzeugung mit 160 fl. Wert (Zurechnung)

Im erwähnten Jahre 1789 wurden für die 121½ fl. insgesamt 648 ℔ (zu je 32 Lot) Butter erworben, nämlich

328 ℔ zu 11½ kr. das Pfund und
320 ℔ zu 11 kr.

Hiervon und von dem eigenen Butter konnten am 19. August 1789 6 „Lägele" mit Schmalz und 1 Lägel Butter nach Bregenz — zur Weiterbeförderung — abgeliefert werden; weiteres Schmalz kam am 8. Oktober d. J. (1789) aus der Alpe.

In den folgenden Jahren wurde von dem Sennen nach den „Alpkosten" fremder Butter zur Weiterverarbeitung in folgender Menge für das Kloster angekauft:

1790:	141 ℔ (Leichtgewicht) Butter	zu 14 kr.	=	32 fl. 54 kr.
	481½ ℔ „	„ „ 14½	„ =	116 „ 22 „
	622½ ℔ Butter		=	149 fl. 16 kr.
1791:	646½ ℔ Butter (Leichtgewicht)	zu 14 kr.	=	150 fl. 51 kr.
1792:	1149 ℔ Butter, die kosteten			229 „ 48 „
1793:	1219½ ℔ „ „ „			264 „ 10 „
1794:	1355½ „ „ „ „			292 „ 14 „

(In den Jahren 1792—94 mußten nur mehr 12—13 kr. für das Pfund bezahlt werden.)

Dieser Einkauf von fremder Butter steigerte sich in den Jahren 1798—1801, aus denen uns wieder Nachrichten erhalten sind, noch ganz wesentlich.

Der Senn Ignaz Hath im Schwabenhof erhielt 1798 (20. Juli) zum Buttereinkauf in den Alpen 711 fl. mit und erwarb 2331 ℔ — zu 16—18 kr. das Pfund — im Werte von 684 fl. 37 kr.[1]); desgleichen wurden 1799: 2553½ ℔ Butter zu 18½ und 21 kr. im Gesamtwert von 884 fl. 42 kr. erworben (2337 ℔ zu 21 kr. und 216½ ℔ zu 18½ kr.)

Den gleichen Höhepunkt scheint der Einkauf von Butter im

beim Posten „Alpnutzen" und des fremden Buttereinkaufes (Abrechnung) beim Posten „Alpkosten" (s. unten im Text) ebenso nachweisen. Der Reingewinn berechnet sich hiernach in den Jahren 1790—94 auf 96 fl., 141 fl., 61 fl. 181 fl., 190 fl.

1) Diese „Ernte" des Jahres 1798 wurde in Gestalt von 15 Lägeln Schmalz nach Bregenz bzw. Hofen abgesandt.

Jahre 1800 erreicht zu haben, denn dem Sennen wurden (4. Mai) nicht weniger als 933 fl. in die Alp mitgegeben (1798: 711 fl., 1799: zunächst 770, dann weitere 88 und 108 fl.). Über die Menge der in den Alpen eingekauften Butter erfahren wir nichts, nur daß am 4. August 1800 8 Schmalzkübel von Bregenz nach Hofen befördert wurden. Dagegen ersehen wir aus der Jahresrechnung, daß Hofen in diesem Jahre zu Kriegspreisen aus der Schweiz 157 ℔ Butter (Preis 31 kr. das Pfund und dazu Fuhrlohn an und über den See) und aus der Nachbarschaft größere Mengen Schmalz (8 ℔ von Schnetzenhausen, 40 ℔ vom Pfarrer zu Berg, 90 ℔ von Melchior Megerle zu Langenargen, je zu 40 kr. das Pfund) beziehen mußte.

Der Preis für Butter hatte sich also gegenüber dem Vorjahr um 60—70 % erhöht, zweifellos eine Folge der unruhigen Zeit und kriegerischer Ereignisse, die auch die Gegend um den See berührten.

Kurze Zeit darauf — im Jahre 1802 — erhielt das Klosterpriorat Hofen mit seinem Mutterkloster Weingarten, wie wir wissen, den Todesstoß. Die jahrhundertelangen Beziehungen der oberschwäbischen Klöster Hofen und Weingarten zu den Vorarlbergern, insbesondere den Bregenzerwäldern, und den Allgäuer Alpgenossen an der oberen Iller und im Balderschwanger Tale lösten sich damit mit einem Schlage; die Alpen, das lebende und tote Inventar in ihnen wurden im Laufe der folgenden Jahre von den Rechtsnachfolgern veräußert, ohne daß wir Näheres darüber wüßten.

Die beiden Hauptalpen, der Schwabenhof und Junghansenalp, wie auch die Mehrzahl der übrigen hier behandelten Alpen bestehen aber noch heute, wenn auch wohl teilweise mit veränderten Grenzen, unter demselben Namen weiter.

Druckfehlerberichtigung.

I. Teil S. 10 Zeile 8 von unten lies: ius reluendi statt repuendi.

Zur Statistik des Schiffspartenwesens.

Von

Ernst Baasch.

Als ich in meinem Buche „Beiträge zur Geschichte des deutschen Seeschiffbaues und der Schiffbaupolitik“ (Hamburg 1899) aus den im Lübecker Staatsarchiv befindlichen Lastadienbüchern ausführliche statistische Mitteilungen über den Schiffbau Lübecks im 16., 17. und 18. Jahrhundert veröffentlichte (S. 44 ff), verblieb mir ein stattliches Material über die Beteiligung der einzelnen Reeder an den Schiffen, d. h. über die Schiffsparten in der genannten Zeit. Erst neuerdings bin ich dazu gekommen, dies Material zu bearbeiten, und lege das Ergebnis hiermit vor.

Für die Geschichte der Unternehmungsformen ist eine Betrachtung der Schiffspart ja ohne Zweifel von Wert; die Literatur über dies Gebiet ist geringfügig; noch kürzlich hat SOMBART [1]) die Dürftigkeit dessen, was über die Partenreederei veröffentlicht worden, bedauert. Einiges, das z. T. auf Mitteilungen, die ich ihm aus den Lastadienbüchern gemacht hatte, beruht, findet sich bei v. BELOW [2]); wertvoll ist ferner der Abschnitt, den HAGEDORN dem Schiffspartenwesen in Emden im 16. Jahrhundert gewidmet hat [3]).

Was uns in den bisherigen Veröffentlichungen zum Schiffspartenwesen fehlte, war ein Material, das für eine längere Zeitperiode und eine örtlich begrenzte Reederei und Schiffbaugruppe einen Überblick gestattete, die eine kontinuierliche Entwicklung und eine konstante Praxis zeigte. Die lübischen Lastadienbücher füllen diese Lücke in zwar nicht tadelloser, aber doch befriedigender Weise aus. Die lübische Reederei ist in ausgedehntestem Masse und im wahren Sinne des Wortes eine Partenreederei ge-

1) Der moderne Kapitalismus 2. Aufl. Bd. 2. 1. Halbband (1917) S. 84.

2) Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik 3. Folge, Bd. 20. S. 45 f.

3) Hansische Geschichtsblätter Jahrg. 1909 H. 2. S. 337 ff.; 358 ff.

wesen; d. h. in der Regel vereinigten sich mehrere Leute untereinander zur Ausreedung eines Schiffes; sie waren die Reeder oder, wie es in älterer Zeit in jenen Büchern meist heisst „Schepes Frunde". Regelmässig befand sich der Schiffer unter den Reedern. Nur in verhältnismässig seltenen Fällen war eine Person Alleinreeder und Alleineigentümer; in manchen dieser Fälle war es der Schiffer selbst oder auch der Zimmermann, der dann gleichzeitig Schiffer war; das letztere war aber nur bei ganz kleinen Schiffen (Schuten, Böten) der Fall, und auch nur in der älteren Zeit; „Schiffer ist selber Zimmermann und hat keine Rheders", heisst es einmal 1614. Näheres hierüber unten S. 228 ff.

Wir beabsichtigen nun nicht, hier die rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen, die sich an das Partenwesen knüpfen, zu behandeln. Auch auf Grund der Familiennamen der Parteninhaber Studien über die Eigenschaft des Schiffspartenbetriebes als eines Familienunternehmens anzustellen, muss ich mir versagen, da es dazu einer genauen Kenntnis der Familienverhältnisse und sonstigen Zusammenhänge bedarf, über die ich nicht verfüge. Vielmehr soll in folgendem der Versuch gemacht werden, einen statistischen Überblick über die Betriebsform der Schiffspartenreederei zu gewinnen. Auch diese rein statistischen Ergebnisse sind von wirtschaftsgeschichtlichem Interesse. Die Art der Partenteilung nach ihrer Verbreitung auf die Schiffe, ihre Ausdehnung auf die Reeder, ihre Häufigkeit nach den Partenkategorien zeigt, wie klein gegliedert und wie nüanciert das genossenschaftlich betriebene Reedereigeschäft war und wie es in dieser Hinsicht die moderne Aktiengesellschaft mit ihrem einförmigen Aktientypus übertrifft; das Verhältnis der Zahl der Reeder zu Zahl und Grösse des Schiffs klärt die Beziehungen zwischen Schiffsklassen und Redereibetrieb; das Studium der Schifferpart endlich gewährt einen Einblick in die wirtschaftliche Bedeutung des Schiffers für das Reedereiunternehmen.

Unsere Quelle, die Lastadienbücher[1]), ist im allgemeinen eine zuverlässige; sie gestatten eine Darstellung für eine nahezu ununterbrochene Reihe von Jahren, nämlich von 1560—1806. Nur für die Jahre 1591–96 fehlen die Bücher ganz; und von 1596,

1) Über ihre Einrichtung vgl. mein oben genanntes Buch S. 45.

wo ein neues Buch beginnt, bis zum 16. März 1621 fehlt bei den Namen der Reeder die Angabe der Einzelparten, so dass diese 25 Jahre für uns ausfallen. Auch sonst trägt die Buchführung im Einzelnen manche Mängel, aus denen sich natürlich wieder Mängel des Ergebnisses unserer Arbeit erklären; die Lastadienbücher verfolgen ja keinen statistischen Zweck, sondern enthalten lediglich Aufzeichnungen und Kontrollregister über die Lastadiengelder[1]).

Von den hauptsächlichen Angaben bei jedem neugebauten Schiff — Name des Schiffes und seiner Reeder mit den einzelnen Schiffsparten, Grösse der Schiffe in Lasten, Datum der Anmeldung — ist für uns also die wichtigste die der Schiffsparten. Fehlt diese Angabe ganz, so musste ein solches Schiff unberücksichtigt bleiben. In manchen Fällen ist die Schiffspartenangabe unvollständig; entweder ist sie vergessen oder auch es findet sich eine erklärende Bemerkung dazu, etwa „das 8. Parth mangelt", oder „die ander $^2/_8$ werden sich finden; oder über eine ausfallende $^1/_8$ Part heisst es: „haben die andern Rheder uff sich genomen". Es finden sich aber auch ganz unbestimmte Angaben, so 1636 Evert van Westen „das ganze Schiff neben dem Schiffer, so ein geringe Part darin haben soll"; oder nach der namentlichen Anführung von 5 Reedern der Zusatz „und mehr andere" (1576), oder: „und consorte" (1621). Mit solchen Eintragungen war statistisch natürlich wenig anzufangen und sie mussten ausscheiden. Doch sind sie verhältnismässig selten. Ausser Betracht mussten ferner die Fälle kommen, in denen die Partenangaben völlig fehlten und zwar meist deshalb fehlten, weil die Reeder keine Lübecker, sondern Auswärtige waren; im 18. Jahrhundert ist die Zahl dieser Fälle nicht gering[2]).

1) Zur Klarstellung der Frage, was von dem Inhalt der Lastadienbücher für unsere Zwecke verwendbar war, was nicht, möge noch folgendes bemerkt werden. Von den in dem Zeitraum 1560—1800 in Lübeck gebauten 2450 Schiffen ist uns für 2437 Schiffe die Lastenzahl bekannt; sie betrug 148542 Lasten (vgl. Baasch a. a. O. S. 48). Verwendbar für uns waren hiervon 81330 Lasten (s. unten Abschnitt I) bezw. 93440 L. (Abschnitt II). Unsere Berechnungen und ihre Ergebnisse stützen sich also auf 54,7 bezw. 62,9 Prozent aller Schiffbauten Lübecks in jener Zeit.

2) Vgl. Baasch a. a. O. S. 57 ff.

Die andere Hauptbedingung für eine statistische Erfassung des tatsächlichen Verhältnisses, das Vorhandensein einer Angabe über die Schiffsgrösse, wurde nahezu stets erfüllt, da die Höhe des Lastadien- und Rollengeldes von der Schiffsgrösse abhing. Über kleinere Lücken in den Angaben der Parten haben wir uns hinweggesetzt.; fehlte etwa $^1/_{16}$ oder $^1/_{32}$ oder war eine Angabe nicht ganz klar, aber doch leicht zu ergänzen, so haben wir das Schiff doch als vollgültig in unsere Berechnung einbezogen und sicherlich dadurch das Gesamtergebnis nicht wesentlich entstellt. Die sich ergebenden Differenzen in einigen Aufstellungen rühren von solchen Fällen her.

Im ganzen bietet das vorliegende Material eine gute Grundlage zur Beantwortung folgender drei Fragen:

1. Welche einzelnen Partenkategorien erscheinen? In welchem Umfang kommen sie vor und welcher Anteil fällt ihnen in dem Betriebe der einzelnen Schiffe zu?

2. In welchem Verhältnis steht die Zahl der Reeder (Parteninhaber) eines Schiffs zu der Schiffsgrösse?

3. In welchem Verhältnis steht der Schiffsanteil des Schiffers zu den Schiffsanteilen der übrigen Reeder?

Um das Urteil über den Wandel in den Verhältnissen des Schiffspartenbetriebes zu erleichtern, haben wir die ganze hier bearbeitete Zeit in 5 Perioden geteilt; doch ist zum Schluss jedes Abschnitts ein kurzer Überblick über den ganzen Zeitraum gegeben.

Dass das Schiffspartenwesen nicht unberührt geblieben ist von den allgemeinen Veränderungen im lübischen Schiffbau, so von der Zunahme der grossen Schiffe und der Alleinreederei sowie des Baues für auswärtige Rechnung, ist begreiflich; zu diesen Wandlungen und ihre Ursachen muss ich, soweit sie hier nicht kurz erwähnt wurden, auf mein genanntes Buch verweisen.

I.

Betrachten wir zunächst, wie häufig die einzelnen Partenkategorien vorkommen und welchen Anteil an den Schiffen sie haben.

1560—1589.

69 Schiffe (5204 L.) mit Partenangabe.

1	Part	in	4	Schiffen	(202 L.)	.	.	.	.	.	.	202	L.
1/2	„	„	15	„	(704 „)	u. zwar zus.				21	mal	(= 493	„)
1/3	„	„	2	„	(50 „)	„	„	„		4	„	(= 33 1/3	„)
1/4	„	„	33	„	(2403 „)	„	„	„		69	„	(= 1256	„)
1/6	„	„	5	„	(310 „)	„	„	„		27	„	(= 279	„)
1/8	„	„	37	„	(3583 „)	„	„	„		157	„	(= 1900	„)
1/12	„	„	1	„	(130 „)	„	„	„		11	„	(= 119	„)
1/16	„	„	17	„	(2043 „)	„	„	„		50	„	(= 375 1/2	„)
2/3	„	„	1	„	(20 „)	„	„	„		1	„	(= 13 1/3	„)
3/4	„	„	6	„	(473 „)	„	„	„		6	„	(= 354 3/4	„)
3/8	„	„	3	„	(165 „)	„	„	„		3	„	(= 61 7/8	„)
3/16	„	„	2	„	(350 „)	„	„	„		4	„	(= 131 1/4	„)
5/16	„	„	2	„	(380 „)	„	„	„		2	„	(= 118 3/4	„)

Summen der Lasten 5389 L.[1])

Absolut und relativ ist am stärksten 1/8 Part vertreten, d. h. mit 35 1/4 % der Gesamtlastenzahl, dann 1/4 Part mit 23,3 %; in weitem Abstand folgen 1/16 P. mit 6,9 %, 3/4 P. mit 6,58 %, 1/6 P. mit 5,17 %, 3/16 P. mit 2,4, 1/12 und 5/16 P. mit 2, 2 %, 3/8 P. mit 1,14 %, 1/3 P. mit 0,61 %, endlich 2/3 P. mit 0,24 %.

1621—1660.

526 Schiffe (= 36 140 L.) mit Partenangabe.

1	Part	in	15	Schiffen	(714 L.)	.	.	.	.	.	.	(= 174	L.)
1/2	„	„	57	„	(2921 „)	u. zw. zs.				68	mal	(= 1742 1/3	„
1/4	„	„	250	„	(15964 „)	„	„	„		441	„	(= 7024 1/4	„
1/8	„	„	375	„	(26752 „)	„	„	„		1450	„	(= 12912 1/3	„
1/16	„	„	180	„	(15989 „)	„	„	„		708	„	(= 3930 2/3	„
1/3	„	„	17	„	(985 „)	„	„	„		35	„	(= 676	„
1/5	„	„	5	„	(345 „)	„	„	„		25	„	(= 345	„

[1]) Der Unterschied gegen die 5204 L. erklärt sich daraus, dass bei mehreren Schiffen einige kleinere Parten nicht angegeben sind, diese Schiffe aber doch mit in die Berechnung aufgenommen sind; auch in den späteren Perioden finden wir solche unwesentliche Unterschiede.

1/6	Part in	36	Schiffen	(1957	L.) u.zw.zs.	161	mal	(= 1436 1/2	L.)
1/7	,, ,,	7	,,	(405	,,) ,, ,, ,,	43	,,	(= 355 2/5	,,
1/13	,, ,,	1	,,	(165	,,) ,, ,, ,,	1	,,	(= 12 3/4	,,
1/24	,, ,,	2	,,	(395	,,) ,, ,, ,,	2	,,	(= 16 1/2	,,
1/32	,, ,,	17	,,	(2245	,,) ,, ,, ,,	37	,,	(= 152 2/3	,,
2/7	,, ,,	1	,,	(40	,,) ,, ,, ,,	2	,,	(= 22 6/7	,,
3/4	,, ,,	9	,,	(412	,,) ,, ,, ,,	9	,,	(= 309	,,
3/8	,, ,,	46	,,	(2474	,,) ,, ,, ,,	52	,,	(= 1049	,,
3/16	,, ,,	62	,,	(5040	,,) ,, ,, ,,	79	,,	(= 1204	,,
3/32	,, ,,	14	,,	(1647	,,) ,, ,, ,,	22	,,	(= 242 1/2	,,
5/8	,, ,,	9	,,	(371	,,) ,, ,, ,,	9	,,	(= 232	,,
5/16	,, ,,	17	,,	(1229	,,) ,, ,, ,,	19	,,	(= 429 1/4	,,
5/32	,, ,,	4	,,	(480	,,) ,, ,, ,,	7	,,	(131 1/4	,,
7/8	,, ,,	8	,,	(381	,,) ,, ,, ,,	8	,,	(= 333 3/8	,,
7/12	,, ,,	1	,,	(50	,,) ,, ,, ,,	1	,,	(= 29 1/6	,,
7/16	,, ,,	8	,,	(540	,,) ,, ,, ,,	8	,,	(= 236 1/4	,,
7/24	,, ,,	1	,,	(55	,,) ,, ,, ,,	1	,,	(= 16	,,
9/16	,, ,,	5	,,	(254	,,) ,, ,, ,,	5	,,	(142 7/8	,,
9/32	,, ,,	1	,,	(130	,,) ,, ,, ,,	1	,,	(36 1/2	,,
11/16	,, ,,	4	,,	(205	,,) ,, ,, ,,	4	,,	(= 141	,,
13/32	,, ,,	1	,,	(90	,,) ,, ,, ,,	1	,,	(36 3/8	,,
15/16	,, ,,	1	,,	(35	,,) ,, ,, ,,	1	,,	(32 3/4	,,
15/32	,, ,,	1	,,	(110	,,) ,, ,, ,,	1	,,	(51 1/2	,,
31/32	,, ,,	1	,,	(60	,,) ,, ,, ,,	1	,,	(58 1/8	,,
1/6+1/16	,,	1	,,	(90	,,) ,, ,, ,,	1	,,	(20 5/8	,,

Summe der Lasten 34548 L.

Nach Schiffszahl und Schiffsgrösse ist 1/8 Part am stärksten vertreten und zwar mit 12912 1/3 L., d. h. rund 37 % der Gesamtlastenzahl. Es folgt 1/4 P. mit 20 %, 1/6 P. mit 11,3 %, 1/2 P. mit 5,04 %, 1/16 mit 4,16 %, 3/16 mit 3,48 %, 3/8 mit 3,03 %, 1/3 mit 1,9 %, 1/12 mit 1,3 %, 1/5 mit 1 %, 7/8 P. mit 0,96 %, 3/4 P. mit 0,89 %, 3/32 mit 0,7 % usw. Bemerkenswert ist ein Vergleich der 1/4 und 1/16 Part; die Gesamtgrösse der Schiffe, in denen sie erscheinen, ist nahezu die gleiche; die Zahl der Schiffe, in denen 1/4 Part erscheint, ist aber ungefähr um 1/4 grösser als die Zahl der Schiffe, in denen 1/16 erscheint d. h.

1/16 Part finden wir in Schiffen, die um 1/4 grösser sind als die Schiffe, in denen 1/4 Part vorkommt. Auffallend ist die hohe Lastzahl bei den 17 Schiffen, in denen 1/32 Part vorkommt; nur 3 von diesen Schiffen haben unter 100 L.; diesen 17 Schiffen (2245 L.) stehen die 17 Schiffe mit 985 L. gegenüber, in denen 1/8 Part vorkommt; dafür stellt aber die 1/32 Part in 17 Schiffen nur 6,81%, die 1/8 Part hingegen in der gleichen Zahl von Schiffen 68,62% der Lasten, was ja dem tatsächlichen Unterschied beider Anteile entspricht.

1661—1700.

246 Schiffe (15978 L.) mit Partenangabe.

1	Part	in	20	Schiffen	(	1778	L.)	. . . . .				(= 1778	L.)
1/2	„	„	26	„	(	1782	„	u. zwar zus.			32 mal	(= 1096 1/2	„
1/3	„	„	4	„	(	102	„	„	„	„	8 „	(= 68	„
1/4	„	„	73	„	(	3854	„	„	„	„	118 „	(= 1557 1/2	„
1/6	„	„	1	„	(	32	„	„	„	„	4 „	(= 21 1/3	„
1/8	„	„	181	„	(	12295	„	„	„	„	564 „	(= 4789	„
1/12	„	„	3	„	(	451	„	„	„	„	15 „	(= 187 1/2	„
1/16	„	„	149	„	(	10527	„	„	„	„	709 „	(= 3130 1/2	„
1/18	„	„	1	„	(	28	„	„	„	„	1 „	(= 1 1/2	„
1/24	„	„	1	„	(	160	„	„	„	„	1 „	(= 6 3/5	„
1/32	„	„	23	„	(	2238	„	„	„	„	48 „	(146	„
2/3	„	„	1	„	(	28	„	„	„	„	1 „	(= 18 2/3	„
3/4	„	„	4	„	(	199	„	„	„	„	4 „	(= 149	„
3/8	„	„	31	„	(	1483	„	„	„	„	35 „	(= 628	„
3/16	„	„	42	„	(	2742	„	„	„	„	48 „	(= 587 1/2	„
3/32	„	„	15	„	(	1228	„	„	„	„	17 „	(= 130 1/2	„
4/9	„	„	1	„	(	28	„	„	„	„	1 „	(= 12 1/2	„
5/16	„	„	10	„	(	585	„	„	„	„	12 „	(= 219 1/8	„
5/32	„	„	6	„	(	731	„	„	„	„	6 „	(= 114 1/4	„
7/8	„	„	3	„	(	278	„	„	„	„	3 „	(= 243 1/4	„
7/16	„	„	8	„	(	563	„	„	„	„	9 „	(= 277	„
9/16	„	„	2	„	(	67	„	„	„	„	2 „	(= 37 1/2	„
9/32	„	„	1	„	(	45	„	„	„	„	1 „	(12 1/2	„
11/12	„	„	3	„	(	245	„	„	„	„	1 „	(= 224 1/2	„

11/24	Part in	1	Schiffen	(	46	L.)	u. zwar zus.				1	mal	(=	21	L.)
11/32	„	„	2	„	(	140	„	„	„	„	2	„	(=	48	„
13/16	„	„	1	„	(	65	„	„	„	„	1	„	(=	52¾	„
15/16	„	„	1	„	(	28	„	„	„	„	1	„	(=	26¼	„
15/32	„	„	2	„	(	106	„	„	„	„	2	„	(=	49¾	„
23/32	„	„	1	„	(	130	„	„	„	„	1	„	(=	93½	„
27/32	„	„	1	„	(	42	„	„	„	„	1	„	(=	35½	„

Summe der Lasten 15854 L.

Am stärksten ist vertreten 1/8 P. mit 30,2% der Lasten; es folgen 1/16 mit 19,9%, 1/4 mit 9,8%, 1/2 mit 6,9%, 3/8 mit 3,9%, 7/16 mit 1,7%, 5/16 mit 1,3%, 3/4 mit 0,9%, 3/32 mit 0,8%, 1/3 mit 0,4% usw.

1701—1750.

353 Schiffe (17654 L.) mit Partenangabe.

1	Part in	47	Schiffen	(	2093	L.)	.	.	.	.	.	.	(=	2093	L.)
1/2	„	„	58	„	(	2644	„	u. zwar zus.			70	mal	(=	1595½	„
1/3	„	„	20	„	(	1090	„	„	„	„	39	„	(=	708½	„
1/4	„	„	153	„	(	7839	„	„	„	„	270	„	(=	3458⅓	„
1/6	„	„	15	„	(	860	„	„	„	„	28	„	(=	267½	„
1/7	„	„	2	„	(	123	„	„	„	„	10	„	(=	88	„
1/8	„	„	210	„	(11000	„	„	„	„	732	„	(=	4793	„	
1/12	„	„	4	„	(	229	„	„	„	„	16	„	(=	76¼	„
1/15	„	„	2	„	(	74	„	„	„	„	2	„	(=	5	„
1/16	„	„	106	„	(	5787	„	„	„	„	297	„	(=	1010	„
1/17	„	„	1	„	(	25	„	„	„	„	1	„	(=	1,4	„
1/24	„	„	2	„	(	92	„	„	„	„	2	„	(=	3,8	„
1/32	„	„	3	„	(	352	„	„	„	„	6	„	(=	22	„
2/7	„	„	1	„	(	65	„	„	„	„	2	„	(=	37	„
3/4	„	„	15	„	(	643	„	„	„	„	15	„	(=	482	„
3/8	„	„	29	„	(	1730	„	„	„	„	32	„	(=	715⅚	„
3/16	„	„	39	„	(	2035	„	„	„	„	59	„	(=	577	„
3/32	„	„	5	„	(	79	„	„	„	„	8	„	(=	49⅙	„
5/8	„	„	8	„	(	358	„	„	„	„	8	„	(=	223½	„
5/16	„	„	13	„	(	618	„	„	„	„	13	„	(=	193	„
5/24	„	„	1	„	(	58	„	„	„	„	1	„	(=	12½	„

5/32	Part in	2	Schiffen	(	79	L.)	u. zwar zus.	9	mal	(=	55½	L.)
7/8	„ „	6	„	(	300	„	„ „ „	6	„	(=	262½	„
7/16	„ „	9	„	(	370	„	„ „ „	12	„	(=	215¾	„
7/24	„ „	1	„	(	74	„	„ „ „	3	„	(=	64¾	„
9/16	„ „	4	„	(	215	„	„ „ „	4	„	(=	114½	„
13/16	„ „	3	„	(	107	„	„ „ „	3	„	(=	87	„
14/15	„ „	1	„	(	29	„	„ „ „	1	„	(=	27	„
15/16	„ „	1	„	(	65	„	„ „ „	1	„	(=	61	„
15/32	„ „	1	„	(	46	„	„ „ „	2	„	(=	43⅛	„
16/17	„ „	1	„	(	25	„	„ „ „	1	„	(=	23⅗	„

Summe der Lasten 17398 L.

An der Spitze steht wieder ⅛ P. mit 27,5% der Lasten, dann ¼ P. mit 19,3%, ½ P. mit 9,17%, 1/16 P. mit 5,8%, ⅜ P. mit 4,1%, ⅓ P. mit 4,07%, 3/16 P. mit 3,3%, ¾ P. mit 2,7%, 1/6 P. mit 1,5%, ebenso ⅞ P.; dann ⅝ P. mit 1,2%, ebenso 7/16 P.; 5/16 P. mit 1,1% usw.

1751—1806.

145 Schiffe (8039 L.) mit Partenangabe.

1	Part in	27	Schiffen	(	1580	L.)	. . . . .			(=	1580	L.)
½	„ „	9	„	(	568¾	„	u. zwar zus.	12	mal	(=	379	„
¼	„ „	57	„	(	3124⅔	„	„ „ „	76	„	(=	1041¾	„
1/6	„ „	4	„	(	227	„	„ „ „	14	„	(=	132½	„
1/7	„ „	3	„	(	203	„	„ „ „	21	„	(=	203	„
⅛	„ „	105	„	(	5821	„	„ „ „	468	„	(=	3243	„
1/16	„ „	58	„	(	3299¼	„	„ „ „	207	„	(=	736	„
1/32	„ „	1	„	(	73⅓	„	„ „ „	2	„	(=	4½	„
⅔	„ „	1	„	(	65	„	„ „ „	1	„	(=	43⅓	„
¾	„ „	3	„	(	85	„	„ „ „	3	„	(=	63¾	„
⅜	„ „	10	„	(	601¾	„	„ „ „	12	„	(=	270⅗	„
3/16	„ „	15	„	(	836⅓	„	„ „ „	18	„	(=	188⅔	„
⅝	„ „	2	„	(	126	„	„ „ „	2	„	(=	78¾	„
5/16	„ „	2	„	(	96	„	„ „ „	2	„	(=	30	„
7/16	„ „	1	„	(	52	„	„ „ „	1	„	(=	22¾	„

3/16 Part in	1 Schiffen (	92 1/3	L. u. zwar zus.	1 mal	(=	52	L.
11/16 „ „	1 „ (	77	„ „ „ „	1 „	(=	53	„
13/16 „ „	1 „ (	29	„ „ „ „	1 „	(=	23 1/2	„

Summe der Lasten 8141 L.

Mit 39,8 % der Lasten steht 1/8 Part an der Spitze, in weitem Abstand folgt 1/4 P. mit 12,8 % und 1/16 P. mit 9,04 %, dann 1/2 P. mit 4,6 %, 3/8 P. mit 3,3 %, 1/7 P. mit 2,49 %, 3/16 P. mit 2,2 %, 1/6 P. mit 1,6 % usw.

Für die ganze Zeit 1560—1806 beträgt die Summe der Lasten der zur Berechnung gelangten Schiffe 81 330 Lasten. Davon nehmen die Vollpartenschiffe 6367 L. ein, also 7,8 %, während in den Einzelperioden der Anteil der Vollpartschiffe sich folgendermassen verhält:

1560—1589: 3,7 %; 1621—1660: 2,06 %; 1661—1700: 11,22 %; 1701—1750: 12,03 %; 1751—1806: 19,4 %.

Die Zahl der Vollpartschiffe nimmt also dauernd und stark zu und stellt in der letzten Periode nahezu ein Fünftel des Schiffsraumes dar.

Von den übrigen Partenkategorien führe ich für die ganze Zeit 1560—1806 noch folgende an:

1/2 Part	erscheint	insgesamt	mit	5306 L.	(=	6,5	%).
1/3 „	„	„	„	1485 „	(=	1,8	„
1/4 „	„	„	„	14 338 „	(=	17,6	„
1/6 „	„	„	„	2137 „	(=	2,6	„
1/7 „	„	„	„	646 „	(=	0,8	„
1/8 „	„	„	„	27 637 „	(=	33,9	„
1/12 „	„	„	„	383 „	(=	0,4	„
1/16 „	„	„	„	9183 „	(=	11,2	„
1/24 „	„	„	„	27 „	(=	0,03	„
1/32 „	„	„	„	325 „	(=	0,4	„
3/8 „	„	„	„	2725 „	(=	3,3	„
3/16 „	„	„	„	2688 „	(=	3,3	„

Über ein Drittel des gesamten Schiffsraumes von 81 330 Lasten wurde also durch 1/8 Parten dargestellt, während die darauf fol-

gende stärkste Partenkategorie der $^1/_4$ Part nur etwas mehr als ein Sechstel dieses Schiffsraums einnahm. Die $^1/_8$ Part ist also zweifellos die beliebteste und verbreitetste Partenform gewesen. Einzelne Partenkategorien sind nur auf gewisse Zeiträume beschränkt, so $^1/_5$ nur von 1621—1660, $^1/_8$ fehlt von 1751 an ganz; die $^1/_{32}$ Part wird mit der Zeit immer seltener und hat im letzten Zeitraum nur noch einen Inhaber. Die $^1/_{16}$ Part, die im Gesamtdurchschnitt ja unter den Partenkategorien an dritter Stelle und gleich nach der $^1/_4$ Part schreitet, hat in ihrer Frequenz eine ziemlich starke Wandlung durchgemacht; sie schwankt in den fünf Perioden zwischen 5,8 und 19,9 %. Auffallend ist der völlige Verzicht auf das Dezimalsystem bei den Parten; weder $^1/_{10}$ noch $^1/_{20}$ Part kommt vor, während doch sonst fast jede Zahlenvariation und -Kombination auftritt. Es ist ferner bemerkenswert, dass zusammengesetzte Parten, wie $^3/_8$ und $^3/_{16}$, in recht erheblichem Umfang vorkommen, weit häufiger als die einfachen Formen der $^1/_{12}$, $^1/_{24}$, $^1/_{32}$ Part. So kommt in dem ganzen Zeitraum die $^3/_8$ Part in 119 Schiffen und zwar 134 mal vor, die $^3/_{16}$ in 160 Schiffen. Dagegen kommt $^1/_{64}$ nie vor, nur einmal $^5/_{64}$.

II.

In folgendem wird das Verhältnis zwischen der Zahl der Reeder und der Grösse der Schiffe behandelt. Die Tabellen unter A zeigen die Verteilung der Zahl der Reeder auf die Zahl der Schiffe. Es fällt ins Auge, dass die kleineren Schiffe im Allgemeinen auch die wenigsten Reeder haben; dass sie auch die Partenkategorien bevorzugen, die die kleinsten Ziffern enthalten, geht unmittelbar aus diesen Tabellen ja nicht hervor, ist aber selbstverständlich. Doch zeigt ein Vergleich der einzelnen Perioden auch hier gewisse Wandlungen; sie ergeben sich aus folgender Zusammenstellung:

1560—1589	haben	36	Schiffe	bis	60 L.	zus.	125 Reeder
„ „	„	33	„	von	61—260 L.	„	231 „
1621—1660	„	303	„	bis	60 L.	„	1614 „
„ „	„	217	„	von	61—250 L.	„	1716 „
1661—1700	„	151	„	bis	60 L.	„	905 „
„ „	„	106	„	von	61—305 L.	„	831 „

1701—1750	haben	279	Schiffe	bis 60 L.	zus.	1269	Reeder
„ „	„	99	„	von 61—255 L.	„	506	„
1751—1806	„	92	„	bis 60 L.	„	562	„
„ „	„	57	„	von 61—120 L.	„	337	„

Es kommen also im Durchschnitt:

1560—1589	auf ein	Schiff	der	kleineren	Kategorie:	3½	Reeder
„ „	„	„	„	grösseren	„	7	„
1621—1660	„	„	„	kleineren	„	5⅓	„
„ „	„	„	„	grösseren	„ fast	8	„
1661—1700	„	„	„	kleineren	„	6	„
„ „	„	„	„	grösseren	„ fast	8	„
1701—1750	„	„	„	kleineren	„	4½	„
„ „	„	„	„	grösseren	„	5	„
1750—1806	„	„	„	kleineren	„	6,1	„
„ „	„	„	„	grösseren	„	6	„

Der Unterschied in der Reederzahl ist also besonders auffallend in der älteren Zeit, nimmt aber allmählich ab; und in der letzten Periode zeigt sich ein Rückgang in der Zahl der Reeder oder Parteninhaber bei den grösseren Schiffen, während sie bei den kleineren zunimmt. An sich ist ja die Erscheinung, dass kleinere Schiffe weniger Reeder zählen, völlig begreiflich: ein kleineres Schiff bietet weniger Anteile als ein grösseres. Mit der oben bereits erwähnten Zunahme der Vollpartschiffe geht auch jene Erscheinung zurück.

Die Tabellen unter B lassen uns das prozentuale Verhältnis der Zahl der Reeder oder Parteninhaber zu der Grösse der Schiffe erkennen. Hier sehen wir, dass auf je 100 Lasten bei den kleineren Schiffen in der Regel weit mehr Reeder kommen als bei den grösseren Schiffen und dass dies Verhältnis sich mit der zunehmenden Grösse der Schiffe immer mehr verschärft. Durch die ganze Zeit 1560—1806 zeigt sich das Verhältnis folgendermassen:

Schiffe	bis	30 L.:	13 %	Schiffe	von	71—80 L.:	8,6 %
„	von	31—40 „	11,6 „	„	„	81—90 „	8,5 „
„	„	41—50 „	11,8 „	„	„	91—100 „	6,6 „
„	„	51—60 „	11,3 „	„	„	101—120 „	4,4 „
„	„	61—70 „	10 „	„	„	121—200 „	5,5 „
				„	„	201—305 „	4,7 „

Im Widerspruch mit den aus Tabelle A sich ergebenden Durchschnittszahlen steht dies Resultat nicht; es beruht darauf, dass die Zahl der grossen Schiffe nicht in dem Verhältnis zu ihrer Grösse zunimmt und dass auch die Zahl der Reeder nicht im gleichen Massstabe wächst wie die Grösse der Schiffe. Die Partenteilung hält nicht Schritt mit dem Wachstum der Schiffe, sonst müssten z. B. auf das eine Schiff von 260 L. in der ersten Periode nicht 5 Reeder kommen, sondern nach Massgabe der 30 Last-Schiffe etwa 160 Reeder.

Für die einzelnen Perioden ist das in Rede stehende Verhältnis ja auch verschieden; am geringsten ist die Zahl der Reeder verhältnismässig in der ältesten Zeit, später hält es sich doch ziemlich konstant. Es betrug:

1560—1589 : 6,8 %; 1621—1660 : 9,9 %; 1661—1700 : 10,9 %; 1701—1750 : 9,3 %; 1751—1806 : 10,6 %.

Reeder-Zahl und Grösse der Schiffe.

A. Verteilung der Zahl der Reeder auf die Zahl und Grösse der Schiffe.

1560—1589.

Schiffe bis zu Lasten	Ges.-zahl d. Schiffe	Reeder										
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
30	9	2	4	2	1	—	—	—	—	—	—	—
31–40	9	—	3	2	3	—	1	—	—	—	—	—
41–50	11	—	2	2	3	—	4	—	—	—	—	—
51–60	7	1	1	—	2	1	1	1	—	—	—	—
61–70	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
71–80	7	—	—	1	—	—	1	—	3	2	—	—
81–90	5	—	—	—	1	—	1	1	2	—	—	—
91–100	7	1	—	—	1	—	1	2	—	2	—	—
120–130	6	—	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1
150–200	5	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1
260	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—

1621—1660.

Schiffe bis zu Lasten	Gesamtzahl der Schiffe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
		Reeder																
30	31	7	6	9	6	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31—40	80	—	11	12	9	13	19	9	5	1	1	—	—	—	—	—	—	—
41—50	112	1	3	8	24	23	21	14	11	2	2	1	2	—	—	—	—	—
51—60	80	1	1	5	8	11	17	16	14	1	3	1	2	—	—	—	—	—
61—70	65	1	1	2	3	12	8	14	11	4	4	1	3	1	—	—	—	—
71—80	32	1	—	2	1	4	9	4	4	4	—	2	—	—	—	—	1	—
81—90	25	1	1	—	—	—	1	3	10	5	2	1	—	1	—	—	—	—
91—100	18	1	—	—	1	2	—	1	5	3	1	4	—	—	—	—	—	—
101—110	16	—	1	1	—	—	2	—	3	4	2	—	1	1	1	—	—	—
111—120	13	1	—	1	—	1	1	3	2	1	2	—	1	—	—	—	—	—
121—130	12	1	1	—	1	—	—	2	2	1	1	1	—	—	—	1	—	1
131—140	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—
141—150	12	—	1	—	—	1	1	3	1	1	—	1	1	2	—	—	—	—
151—170	6	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	1	2	—	—	—	—
171—200	10	—	—	—	—	—	1	2	1	1	—	—	3	—	1	—	—	1
201—250	5	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1

1661—1700.

Schiffe bis zu Lasten	Gesamtzahl der Schiffe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
		Reeder															
30	33	7	5	6	6	3	2	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—
31—40	46	4	4	4	4	3	8	8	7	1	2	—	1	—	—	—	—
41—50	41	—	2	3	6	5	4	2	7	6	4	2	—	—	—	—	—
51—60	31	—	—	—	2	2	4	3	5	5	5	3	—	2	—	—	—
61—70	32	2	—	—	3	4	1	7	3	1	3	4	3	—	—	—	1
71—80	22	—	—	—	2	—	2	3	3	3	1	3	3	—	—	1	1
81—90	4	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—
91—100	5	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—
101—110	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	1	—	—	—
111—120	8	—	1	1	—	—	—	3	—	1	—	—	—	—	2	—	—
121—130	10	—	2	1	1	—	—	2	—	1	—	1	—	—	1	—	1
131—140	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—
141—160	5	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	1
161—200	2	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
201—305	10	4	2	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—

1701—1750.

Schiffe bis zu Lasten	Gesamtzahl der Schiffe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	14	15
		Reeder													
30	80	16	19	14	15	4	3	3	4	1	1	—	—	—	—
31—40	110	14	9	9	20	12	10	15	13	5	—	2	1	—	—
41—50	48	4	6	10	7	5	7	2	3	4	—	—	—	—	—
51—60	41	2	2	6	5	3	4	9	4	2	3	—	—	—	1
61—70	31	3	5	1	3	5	2	2	6	3	—	—	1	—	—
71—80	24	4	2	2	2	—	5	2	4	1	1	1	—	—	—
81—90	8	—	1	—	1	1	—	—	2	2	1	—	—	—	—
91—100	16	2	1	—	7	—	1	—	3	2	—	—	—	—	—
101—110	4	1	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
111—120	6	—	1	1	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
121—150	6	1	—	1	2	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
151—200	2	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
201—255	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—

1751—1806.

Schiffe bis zu Lasten	Gesamtzahl der Schiffe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
		Reeder												
30	10	5	2	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—
31—40	26	4	2	—	—	3	2	7	5	2	1	—	—	—
41—50	20	3	1	—	—	3	—	3	3	5	1	—	1	—
51—60	36	2	—	2	3	1	6	7	5	5	3	1	—	1
61—70	31	3	2	2	3	—	4	3	5	2	3	2	1	1
71—80	15	5	—	—	1	1	1	2	2	2	—	1	—	—
81—90	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
91—100	2	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
101—120	6	3	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—

B. Prozentuales Verhältnis der Zahl der Reeder zu der Grösse der Schiffe.

1560—1589.

Schiffe bis zu Lasten	Schiffsgrösse in Lasten	Zahl der Reeder	Verhältnis der Reederzahl zur Schiffsgrösse in Prozenten
30	213	20	9,4
31—40	353	30	8,5
41—50	538	46	8,5
51—60	405	29	7,1
61—70	140	10	7,1
71—80	555	51	9,2
81—90	440	33	7,5
91—100	692	43	6,2
120—130	770	53	6,8
150—200	838	39	4,6
260	260	5	1,9

1621—1660.

Schiffe bis zu Lasten	Schiffsgrösse in Lasten	Zahl der Reeder	Verhältnis der Reederzahl zur Schiffsgrösse in Prozenten
30	815	87	10,6
31—40	3042	395	12,9
41—50	5384	627	11,6
51—60	4672	505	10,8
61—70	4395	451	10,2
71—80	2502	219	8,7
81—90	2227	199	8,9
91—100	1776	143	8,0
101—110	1750	136	7,7
111—120	1547	93	6,0
121—130	1550	99	6,3
131—140	415	34	8,2
141—150	1800	100	5,5
151—170	985	65	6,6
171—200	1875	104	5,5
201—250	1195	46	3,8

1661—1700.

Schiffe bis zu Lasten	Schiffsgrösse in Lasten	Zahl der Reeder	Verhältnis der Reederzahl zur Schiffsgrösse in Prozenten
30	773	123	15,9
31—40	1667	256	15,3
41—50	1920	272	14,1
51—60	1772	257	14,5
61—70	2127	248	11,6
71—80	1703	186	10,9
81—90	345	28	8,1
91—100	474	35	7,4
101—110	422	32	7,6
111—120	930	63	6,7
121—130	1294	75	5,8
131—140	555	35	6,3
141—160	780	47	6,0
161—200	390	5	1,3
201—305	411	48	11,6

1701—1750.

Schiffe bis zu Lasten	Schiffsgröße in Lasten	Zahl der Reeder	Verhältnis der Reederzahl zur Schiffsgrösse in Prozenten
30	2009	266	13,2
31—40	3898	547	14,0
41—50	2188	215	9,8
51—60	2287	241	10,5
61—70	2044	166	8,1
71—80	1814	128	7,0
81—90	688	55	8,0
91—100	1510	80	5,3
101—110	427	16	3,7
111—120	711	22	3,0
121—150	829	26	3,1
151—200	340	7	2,0
201—255	458	18	3,9

1751—1806.

Schiffe bis zu Lasten	Schiffsgrösse in Lasten	Zahl der Reeder	Verhältnis der Reederzahl zur Schiffsgrösse in Prozenten
30	238	29	12,1
31—40	932	154	16,5
41—50	921	132	14,3
51—60	2121	249	11,7
61—70	2042	205	10,0
71—80	1138	79	6,9
81—90	250	23	9,2
91—100	186	6	3,2
101—120	657	24	3,6

III.

Dem Anteil des Schiffers an dem Schiff fällt neben den übrigen Schiffsparten eine besondere Bedeutung zu. Der Schiffer stand zu dem Schiff doch noch in einem anderen Verhältnis als dem eines einfachen Parteninhabers; er war sein Führer auf der Fahrt und hatte als solcher naturgemäss ein noch näheres Interesse an dem Schicksal der Schiffe als die andern Parteninhaber, die schliesslich doch nur die Sorge für ihre pekuniäre Beteiligung bestimmte, während jener ausserdem mit seiner persönlichen Existenz an dem Schiff beteiligt war. Auch stand ihm während der Fahrt die unbeschränkte Verfügung über Schiff und Ladung zu; dass er nach der Heimkehr Rechnung abzulegen hatte, war selbstverständlich. Das Verhältnis des Schiffers zu dem Schiff gestaltete sich noch enger, wenn die Initiative zum Bau von ersterem ausgegangen war, was, namentlich bei kleineren Schiffen, gar nicht selten der Fall war. Ja, dass Schiffer und Zimmermeister, wieder bei kleineren Schiffen, eine und dieselbe Person war, kam mehrfach vor. Oft war dann der Schiffer Alleinreeder; andernfalls suchte er nach der Fertigstellung des Baus Mitreeder. Nicht immer konnte er deren genügend finden; dann hiess es wohl, wie einmal 1643: „Der Schiffer hat das übrige uff sich genommen, weil Peter Kellingk abgetreten.“

Der Bedeutung und Eigenart der Schifferpart entsprechend wird diese deshalb, wenn sie überhaupt vorkam, auch regelmässig in den Lastadienbüchern ausdrücklich als solche angeführt; sehr oft heisst es einfach nur ohne Nennung des Namens „der Schiffer" und es folgt seine Part; das deutet an, dass des Schiffers Part eine gewisse Selbstverständlichkeit zukam.

Nach HAGEDORN (S. 351) lässt sich im 16. Jahrhundert in Emden kein Fall nachweisen, wo ein neugebautes grosses Schiff sich im alleinigen Eigentum des Schiffers befand. Aus unserem Material ergibt sich für Lübeck, dass im 16. Jahrhundert mindestens 3 Schiffe im Vollbesitz des Schiffers waren, allerdings nur eins von 100 L., dann je eins von 18 und 24 L., also nur ein grösseres Schiff. Im 17. Jahrhundert (von 1621 an) sind es sogar 15 Schiffe; von ihnen hat 1 Schiff 90 L., 2 : 65, 1 : 55, 45; 3 : 30; 1 : 26, 25, 22, 12; 2 : 10 und 1 : 7 L., im Durchschnitt also nicht ganz 35 L. Im 18. Jahrhundert endlich und bis 1806 sind es 18 Schiffe und zwar je 1 von 58, 55, 44, 41, 38, 36, 34 L.; je 2 von 30, 29 L.; je 3 von 28 L.; je 1 von 24, 22, 14, 6 L.; im Durchschnitt also nicht ganz 32 L. Auch fällt das letzte dieser Schiffe in das Jahr 1754. Es sind also doch in der Hauptsache nur kleinere Schiffe, die ein Schiffer als Alleinreeder besass. Er war es in der ganzen Zeit nur in 36 Schiffen (1235 L.), d. h. nur in 1,3 % des Schiffsraums.

Dagegen ist auffallend gross die Zahl der Schiffe, in denen der Schiffer gar keinen Anteil hatte, in denen er nur Setzschiffer[1]) war; in unserem Material des 16. Jahrhunderts ist kein solcher Fall nachweisbar, im 17. sind es 51, im 18. bis 1806: 144 Schiffe. In der Periode 1621—1660 stellen die 19 Schiffe (1459 L.), in denen der Schiffer nicht beteiligt war, nahezu 3 % der Schiffe und 3,3 % des Schiffsraums dar; 1661—1700 die 325 Schiffe (3620 L.) 13 % der Schiffe und 21,7 % des Schiffsraums; 1701—1750 die 77 Schiffe (4792 L.) 21 bezw. 26,2 %; 1751—1806 die 67 Schiffe (4201¼ L.) aber 44,6 % der Schiffe und 49,5 % des Schiffsraums dar; d. h. die Anteillosigkeit des Schiffers steigert sich regelmässig. Diese Zunahme der Fälle des partenlosen

[1]) Diese Bezeichnung kommt in den Lastadienbüchern nur ganz vereinzelt vor, so 1657.

Setzschiffers geht Hand in Hand mit der Zunahme der Einzelreederei im 18. Jahrhundert. Der Erscheinung, dass mit der Zeit der Anteil des Schiffers an den Parten, also seine Geschäftsbeteiligung an der Reederei, abnahm und in der letzten Periode auf 8,7 % sank, liegen dieselben Ursachen zu Grunde. Ein Vergleich mit Emden und den von HAGEDORN mitgeteilten Ergebnissen, die freilich statistisch kaum verwertbar sind, ist schon deshalb nicht zulässig, weil dort nur das 16. Jahrhundert behandelt wird und in den späteren Zeiten sich die Verhältnisse offenbar überall im Partenwesen geändert haben, der Schiffer immer mehr zurücktritt in seiner Eigenschaft als Reeder.

Noch einige Worte über das Verhältnis der Schiffer-Part zu den Anteilen der übrigen Reeder. Nach HAGEDORN (S. 342 f.) war in Emden für das 16. Jahrhundert in der Regel die Part des Schiffers grösser als die jedes einzelnen Reeders oder doch dem grössten gleich; für Lübeck trifft diese Erscheinung nicht zu, nicht für das 16. Jahrhundert und noch weniger später. Hier ist der Einfluss des Schiffers bei weitem nicht so gross; in nur 125 Schiffen (3544 L.) von insgesamt 1472 Schiffen (93 440 L.) d. h. in nur etwa 3,8 % hat der Schiffer 1/2 Part oder mehr, bis zur 31/32 Part; in nur 85 Schiffen (2046 L.), d. h. in nur etwas über 2 % hat er gerade ein Halbpart. Mit 1/8 Part war der Schiffer beteiligt in 410 Schiffen (3590 1/4 L.), d. h. mit 3,8 %; diese Part war auch beim Schiffer die verbreitetste Kategorie.

Im ganzen ist der Anteil des Schiffers an der lübischen Reederei doch nicht unbedeutend gewesen; in den 1472 Schiffen, die für die hier behandelte Zeit in Betracht kommen, haben die Schiffer rund 16 841 1/2 L., d. h. 18,02 %[1]).

[1]) Die Gesamtziffern für die Schiffe nach Zahl und Lasten in den Listen über die Schifferpart stimmen natürlich nicht mit den Ziffern in den Listen über das Vorkommen der Partenkategorien (oben Abschnitt I) überein, da die tatsächliche Grundlage für beide Listen ja nicht genau dieselbe ist; für die eine Liste konnten Schiffe nicht mitgezählt werden, weil die Schiffer-Part nicht feststand, während in der andern Liste bei manchen Schiffen die Partenkategorien nicht aufgeführt sind.

Der Schiffer hat

I. 1560—1590

in	3	Schiffen	(142	L.)	:	1	Part	(= 142 L.)
„	7	„	(277	„	:	1/2	„	(= 138 1/2 „
„	1	„	(30	„	:	1/3	„	(= 10 „
„	18	„	(1103	„	:	1/4	„	(= 275 3/4 „
„	5	„	(285	„	:	1/6	„	(= 47 1/2 „
„	26	„	(2910	„	:	1/8	„	(= 363 3/4 „
„	2	„	(180	„	:	1/12	„	(= 15 „
„	15	„	(500	„	:	1/16	„	(= 31 1/4 „
„	1	„	(20	„	:	2/3	„	(= 13 1/3 „
„	3	„	(120	„	:	3/8	„	(= 45 „
„	1	„	(120	„	:	5/16	„	(= 37 1/2 „
„	1	„	(90	„	:	3/16	„	(= 16 7/8 „

in 73 Schiffen (5777 L.) hat der Schiffer rund 1136 Lasten, d. h. 19.6%.

Der Schiffer hat

II. 1621—1660

in	19	Schiffen	(1459	L.)	:	0	Part	
„	10	„	(339	„	:	1	„	(= 339 L.)
„	45	„	(2360	„	:	1/2	„	(= 1180 „
„	15	„	(853	„	:	1/3	„	(= 284 1/3 „
„	156	„	(9609	„	:	1/4	„	(= 2402 1/4 „
„	6	„	(410	„	:	1/5	„	(= 82 „
„	25	„	(1352	„	:	1/6	„	(= 225 1/3 „
„	7	„	(400	„	:	1/7	„	(= 57 1/7 „
„	185	„	(14681	„	:	1/8	„	(= 1835 1/8 „
„	2	„	(135	„	:	1/9	„	(= 15 „
„	4	„	(325	„	:	1/12	„	(= 27 1/12 „
„	1	„	(165	„	:	1/13	„	(= 12 9/13 „
„	38	„	(3886	„	:	1/16	„	(= 242 7/8 „
„	5	„	(525	„	:	1/32	„	(= 16 13/32 „
„	4	„	(122	„	:	3/4	„	(= 91 1/2 „

in	1	Schiffen	(	40	L.)	:	$^{2}/_{7}$	Part	(=	$11^{3}/_{7}$ L.)
„	6	„	(	243	„	:	$^{5}/_{8}$	„	(=	$151^{7}/_{8}$ „
„	28	„	(	1504	„	:	$^{3}/_{8}$	„	(=	564 „
„	3	„	(	165	„	:	$^{11}/_{16}$	„	(=	$113^{7}/_{16}$ „
„	4	„	(	159	„	:	$^{9}/_{16}$	„	(=	$89^{7}/_{16}$ „
„	8	„	(	535	„	:	$^{7}/_{16}$	„	(=	$234^{1}/_{16}$ „
„	14	„	(	810	„	:	$^{5}/_{16}$	„	(=	$254^{1}/_{8}$ „
„	43	„	(	3111	„	:	$^{3}/_{16}$	„	(=	$583^{5}/_{16}$ „
„	1	„	(	55	„	:	$^{7}/_{24}$	„	(=	$16^{1}/_{24}$ „
„	1	„	(	60	„	:	$^{31}/_{32}$	„	(=	$58^{1}/_{8}$ „
„	1	„	(	90	„	:	$^{13}/_{32}$	„	(=	$36^{9}/_{16}$ „
„	1	„	(	130	„	:	$^{9}/_{32}$	„	(=	$36^{9}/_{16}$ „
„	4	„	(	570	„	:	$^{5}/_{32}$	„	(=	$89^{1}/_{16}$ „
„	1	„	(	80	„	:	$^{3}/_{32}$	„	(=	$7^{1}/_{2}$ „
„	1	„	(	90	„	:	$^{1}/_{8}+^{1}/_{16}$	„	(=	$20^{5}/_{8}$ „

in 639 Schiffen (44 263 L.) hat der Schiffer rund 9077 L., d. h. 20,5 %.

Der Schiffer hat

III. 1661—1700

in	32	Schiffen	(3620		L.)	:	0	Part		
„	5	„	(	138	„	:	1	„	(=	138 L.)
„	12	„	(	581	„	:	$^{1}/_{2}$	„	(=	$290\,^{1}/_{2}$ „
„	4	„	(	102	„	:	$^{1}/_{3}$	„	(=	34 „
„	34	„	(1774	$^{1}/_{2}$	„	:	$^{1}/_{4}$	„	(=	$443\,^{1}/_{2}$ „
„	61	„	(4040		„	:	$^{1}/_{8}$	„	(=	505 „
„	1	„	(	245	„	:	$^{1}/_{12}$	„	(=	$20\,^{5}/_{12}$ „
„	18	„	(1608		„	:	$^{1}/_{16}$	„	(=	$100\,^{1}/_{2}$ „
„	1	„	(	130	„	:	$^{1}/_{32}$	„	(=	$4\,^{1}/_{16}$ „
„	1	„	(	43	„	:	$^{7}/_{8}$	„	(=	$37\,^{5}/_{8}$ „
„	1	„	(	50	„	:	$^{5}/_{8}$	„	(=	$31\,^{1}/_{4}$ „
„	24	„	(1088		„	:	$^{3}/_{8}$	„	(=	408 „
„	1	„	(	28	„	:	$^{4}/_{9}$	„	(=	$12\,^{4}/_{9}$ „
„	1	„	(	65	„	:	$^{13}/_{16}$	„	(=	$52^{13}/_{16}$ „
„	2	„	(	67	„	:	$^{9}/_{16}$	„	(=	$37^{11}/_{16}$ „
„	7	„	(	478	„	:	$^{7}/_{16}$	„	(=	$209\,^{1}/_{8}$ „
„	5	„	(	224	„	:	$^{5}/_{16}$	„	(=	70 „
„	23	„	(1489		„	:	$^{3}/_{16}$	„	(=	$279\,^{3}/_{16}$ „

in	1	Schiffen	(46	L.)	:	11/24	Part	(= 21 1/12	L.)
„	1	„	(42	„	:	27/32	„	(= 35 7/16	„
„	2	„	(116	„	:	15/32	„	(= 54 3/8	„
„	2	„	(140	„	:	11/32	„	(= 48 1/8	„
„	1	„	(45	„	:	9/32	„	(= 12 21/32	„
„	4	„	(396	„	:	5/32	„	(= 61 7/8	„
„	1	„	(115	„	:	3/32	„	(= 10 25/32	„

in 245 Schiffen (16 670½ L.) hat der Schiffer rund 2780½ L., also 16,7 %.

Der Schiffer hat

IV. 1701—1750.

in	77	Schiffen	(4792	L.)	:	0	Part.		
„	17	„	(596	„	:	1	„	(= 596	L.)
„	19	„	(765	„	:	1/2	„	(= 382 1/2	„
„	8	„	(263	„	:	1/3	„	(= 87 2/3	„
„	53	„	(2340	„	:	1/4	„	(= 585	„
„	5	„	(238	„	:	1/6	„	(= 39 2/3	„
„	1	„	(58	„	:	1/7	„	(= 8 2/7	„
„	100	„	(5218	„	:	1/8	„	(= 652 1/4	„
„	38	„	(1974	„	:	1/16	„	(= 123 3/8	„
„	2	„	(92	„	:	1/24	„	(= 1 5/6	„
„	1	„	(58	„	:	1/32	„	(= 1 13/16	„
„	3	„	(90	„	:	3/4	„	(= 67 1/2	„
„	5	„	(160	„	:	5/8	„	(= 100	„
„	6	„	(246	„	:	3/8	„	(= 92 1/4	„
„	1	„	(29	„	:	14/15	„	(= 27 1/15	„
„	1	„	(28	„	:	13/16	„	(= 22 3/4	„
„	2	„	(69	„	:	9/16	„	(= 38 13/16	„
„	3	„	(108	„	:	7/16	„	(= 47 1/4	„
„	7	„	(263	„	:	5/16	„	(= 82 3/16	„
„	11	„	(484	„	:	3/16	„	(= 90 3/4	„
„	1	„	(25	„	:	16/17	„	(= 23 9/17	„
„	1	„	(35	„	:	5/32	„	(= 5 15/32	„
„	2	„	(168	„	:	3/32	„	(= 15 3/4	„
„	1	„	(142	„	:	5/64	„	(= 11 3/32	„

in 365 Schiffen (18 241 L.) hat der Schiffer rund 3103 L., also 17 %.

Der Schiffer hat

V. 1751—1806

in	67	Schiffen	(4201 1/4	L.)	:	0	Part.			
„	1	„	(38	„	:	1	„	(= 38	L.)	
„	2	„	(110	„	:	1/2	„	(= 55	„	
„	9	„	(386	„	:	1/4	„	(= 96 1/2	„	
„	1	„	(68	„	:	1/6	„	(= 11 1/3	„	
„	3	„	(203	„	:	1/7	„	(= 29	„	
„	38	„	(1873	„	:	1/8	„	(= 234 1/8	„	
„	19	„	(1121	„	:	1/16	„	(= 70 1/16	„	
„	1	„	(32	„	:	3/4	„	(= 24	„	
„	2	„	(102 3/4	„	:	3/8	„	(= 38 1/2	„	
„	1	„	(29	„	:	15/16	„	(= 28 9/16	„	
„	1	„	(52	„	:	7/16	„	(= 22 3/4	„	
„	5	„	(272 1/3	„	:	3/16	„	(= 51 1/16	„	

in 150 Schiffen (8488 1/3 L.) hat der Schiffer also rund 745 L., also 8,7 %; und für die ganze Zeit 1560—1806:

in 1472 Schiffen (= 93439 5/6 L.) hat der Schiffer rund 16841 1/2 L., d. h. 18,02 %.

Miszellen.

Die Berufe der Stadt Bautzen in Handel und Gewerbe vom 15. bis 18. Jahrhundert.

Von

Gustav Aubin (Halle).

Den Spuren BÜCHERS und STIEDAS folgend hat J. JATZWAUK in seiner Arbeit über die Bevölkerungs- und Vermögensverhältnisse der Stadt Bautzen[1]) durch sorgfältige und umsichtige Auswertung der Geschoßbücher auch eine tabellarische Uebersicht über die zu Beginn des 15. Jahrhunderts in der Stadt vertretenen Berufsarten und die Zahl der in ihnen selbständig Tätigen gegeben. Die sichere Grundlage, die damit für alle weiteren Arbeiten zur Geschichte der beruflichen Gliederung in Bautzen geschaffen war, veranlaßte mich, gelegentlich anderer Archivstudien im dortigen Stadtarchiv auch dieser Frage einige Aufmerksamkeit zu widmen und aus dem von mir durchgearbeiteten, sehr umfangreichen Aktenmaterial, unter dem sich die Gerichtsbücher am ergiebigsten erwiesen, eine Sammlung der vorkommenden Berufsbezeichnungen für den Zeitraum von 1581—1600 zusammenzutragen. Da sich in einer Steuerberechnung für das Jahr 1685[2]) eine genaue Zusammenstellung ähnlichen Inhaltes vorfand, sind wir nun in der Lage, von der JATZWAUKschen Tabelle ausgehend, die Entwicklung der beruflichen Differenzierung durch einen Zeitraum von mehr als 250 Jahren zu verfolgen. Wäre für eine Stadt des alten Deutschland der Beginn des 15. Jahrhunderts als Ausgangspunkt einer solchen Untersuchung reichlich spät gewählt, so fällt dieses Bedenken für eine Stadt des Kolonisationsgebietes östlich der Elbe weg, in der sich, soweit wir sehen können, ein eigentliches gewerbliches Leben erst im 13. Jahrhundert entwickelt hat.

Wenn Tatsachenmaterial ungleicher Beschaffenheit zur Vergleichung steht, so wird der Kreis, auf den sich diese Vergleichung erstrecken kann, immer durch den Umfang des wenigst ergiebigen bestimmt. Das ist in unserem Falle die Steuerberechnung von 1685, die nur die Berufe aus Handel und Gewerbe umfaßt. Somit mußten für unsere Untersuchung von den 13 Abschnitten, in die JATZWAUK die Bevölkerung ihrem Berufe nach gegliedert hat, die Abschnitte I. und XIII. wegfallen, da sie die landwirtschaftlichen Berufe und unter dem Sammelnamen „Verschiedene Berufsarten“ hauptsächlich die städtischen

1) JAKOB JATZWAUK, Die Bevölkerungs- und Vermögensverhältnisse der Stadt Bautzen zu Anfang des 15. Jahrhunderts. Leipziger Dissertation, 1912.

2) Unregistriert im Stadtarchiv.

Beamten und Halbbeamten umfassen. Eine zweite Einschränkung ergab sich aus dem Umstande, daß das Aktenmaterial für den Zeitraum von 1581—1600 eine zahlenmäßige Erfassung der Berufsangehörigen überhaupt nicht gestattete und daß auch die Steuerberechnung von 1685 in ihren Zahlenangaben große Lücken enthält. Von Bedeutung ist diese Einschränkung kaum, denn wie JATZWAUK selbst zugibt, sind auch seine Zahlen sehr unzuverlässig und lassen sich selbst bei größter Vorsicht nicht zu einer Vergleichung heranziehen.

Der Tabelle selbst seien noch zwei formelle Bemerkungen vorausgesendet. JATZWAUK hat seine Aufstellung noch einmal nach den 4 Stichjahren 1400, 1414, 1431, 1436 geteilt und nicht jeder Beruf findet sich in allen diesen Jahren vertreten. Diese Unterteilung hat für unsere Zwecke keinen Wert und konnte entfallen. Somit finden sich hier unter der Rubrik 1400—36 alle Berufe angeführt, die einmal in diesem Zeitraume vertreten waren. Des weiteren waren bei einzelnen Berufen Ergänzungen notwendig. So wenn ein Beruf in der ersten und dritten Rubrik vertreten ist, sein Fehlen in der zweiten aber offenbar in einer Zufälligkeit des Materials begründet erscheint. Oder wenn durch den gleichen Umstand ein Beruf in der ersten Rubrik fehlt, aber aus inneren Gründen vertreten sein mußte, wie etwa der Hufschmied oder der des Färbers, dieser notwendigen Begleiterscheinung jeder Tuchmacherei. In der Tabelle sind solche Ergänzungen durch eine Klammer [] gekennzeichnet, die von ihnen beeinflußten Additionszahlen in Kursivschrift gegeben.

I. Industrie der Steine und Erden.

	1400—36	1581—1600	1685
1. Töpfer	1	1	1
2. Ziegelstreicher	1	1	1
3. Steinbrecher, -gräber	1	1	—
4. Steinsetzer	—	1	—
5. Steinmetz	—	1	—
6. Steinhauer	—	1	—
7. Bildhauer	—	—	1
8. Pflaster-, Steinsetzer	—	—	1
9. Pflasterschleifer	—	—	1
	3	6	5

II. Metallverarbeitung.

	1400—36	1581—1600	1685
1. Goldschmied	1	1	1
2. Kanngießer	1	1	1
3. Goldschläger	1	—	—
4. Nadler	1	1	1
5. Messerschmied	1	1	1
6. Schlosser	1	1	1
7. Sporer	1	1	1
8. Schwertfeger	1	1	—
9. Schmied	1	1	1

	1400—36	1581—1600	1685
10. Messingschläger	1	—	—
11. Meldinschmied [1])	1	—	—
12. Scherenmesserer	1	—	1
13. Scherenschleifer	1	1	1
14. Nagler [2])	1	1	1
15. Rinkengießer [3])	1	1	—
16. Scheidenreißer	1		—
17. Blechschmied	1	[1]	1
18. Kupferschmied	1	1	1
19. Scheider (Scheidenmacher)	1	1	—
20. Silberschmied	1	—	—
21. Scherenschmied	1	—	—
22. Löter	1	—	—
23. Spengler	1	—	—
24. Hufschmied	[1]	1	[1]
25. Sichelschmied	—	1	—
26. Sensenschmied	—	1	—
27. Drahtzieher	—	1	1
28. Geschmeidemacher	—	1	
29. Rotgießer	—	1	1
30. Platner	—	1	—
31. Zinngießer	—	1	—
32. Zirkelschmied	—	—	1
33. Schleifer	—	—	1
	23	21	16
	24	*22*	*17*

III. Industrie der Instrumente und Apparate [4]).

	1400—36	1581—1600	1685
1. Bogner	1	1	—
2. Uhrmacher	—	1	—
3. Büchsenmacher	—	1	1
4. Instrumentist	—	1	—
	1	4	1

1) Bei dem Worte Meldinschmied, das JATZWAUK offenbar selbst nicht deuten kann, dürfte ein Lesefehler vorliegen. Statt des anlautenden M ist jedenfalls N zu lesen. Neldener ist der Nadler.

2) Das Wort Nagler findet sich 1581—1600 und 1685 nicht mehr vor. An seine Stelle tritt die Bezeichnung Zweckenschmied.

3) JATZWAUK hält den Rinkengießer fälschlicherweise für einen, „der Spangen und Schnallen für Gürtel und Schuhe verfertigt". Rinken sind aber starke Ketten, wie sie namentlich für den Frachtverkehr gebraucht wurden.

4) JATZWAUK hat unter dieser Rubrik zwei weitere Berufe angeführt: den Büchsenmeister und den Snarmecher. Ich habe den Büchsenmeister als städtischen Beamten ausgeschieden. Auch der Snarmecher gehört hier nicht her. Das Wort bedeutet nicht den „Verfertiger eines monochordartigen Instrumentes", sondern den Schnurmacher oder direkt den Seiler.

IV. Leuchtstoffe, Fette, Oele, chemische Industrie.

	1400—36	1581—1600	1685
1. Oelschläger	1	—	—
2. Seifensieder	1	1	1
3. Wachszieher	1	—	—
4. Pulvermacher	—	1	1
	3	2	2

V. Textilindustrie.

	1400—36	1581—1600	1685
1. Tuchscherer	1	1	1
2. Leinweber	1	1	1
3. Tuchmacher	1	1	1
4. Weber	1	1	[1]
5. Seiler	1	[1	1
6. Walker	1	1]	1
7. Bleicher	1	1	1
8. Waidfärber [1])	[1]	1	—
9. Schwarzfärber	—	1	1
10. Bortenwirker	—	—	1
	7	8	8
	8	*9*	*9*

VI. Lederindustrie.

	1400—36	1581—1600	1685
1. Riemer	1	1	1
2. Sattler	1	1	1
3. Gerber	1	1	1
4. Weißgerber	1	1	1
5. Pergamenter	1	—	—
6. Beutler	1	1	1
7. Gürtler	1	1	1
8. Handschuhmacher [2])	—	1	—
9. Täschner	—	—	1
10. Korduaner	—	—	1
11. Lohstoßer	—	—	1
	7	7	9

1) Unter der Rubrik „verschiedene Berufsarten" führt JATZWAUK einen „Blaumacher" an, dessen Beruf er nicht zu deuten weiß. Könnte sich darunter nicht der Waidfärber verbergen, der sonst auffallenderweise in dem Verzeichnis fehlt?

2) Da in den Akten der Handschuhmacher mehrmals neben dem Handschuhstricker vorkommt, wird man wohl bei dieser Bezeichnung an den Verfertiger lederner Handschuhe denken müssen.

VII. Holz-, Horn- und Schnitzstoffe.

	1400—36	1581—1600	1685
1. Paternosterer	1	—	—
2. Böttcher	1	1	1
3. Siebmacher	1	1	1
4. Maler	1	1	1
5. Tischler	1	1	1
6. Holzschuhmacher	1	—	—
7. Stellmacher	1	1	[1]
8. Drechsler	1	1	1
9. Hobeler	1	—	—
10. Becherer	1	—	—
11. Rademacher	—	1	1
12. Bürstenbinder	—	1	—
13. Formschneider	—	1	—
14. Wappenschneider	—	1	—
15. Büchsenschäfter[1])	—	1	1
16. Leistenschneider	—	1	—
17. Kleinbinder	—	1	—
18. Haarsieber	—	1	—
19. Hornschneider	—	1	1
20. Laternenmacher	—	1	—
	10	16	8
	—	—	*9*

VIII. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel.

	1400—36	1581—1600	1685
1. Brauer	1	1	1
2. Mälzer	1	1	1
3. Fleischer	1	1	1
4. Schlächter	1	—	—
5. Bäcker	1	1	1
6. Milchbäcker	1	—	—
7. Weißbäcker	1	—	—
8. Küchler	1	1	1
9. Platzbäcker[2])	1	1	1
10. Käser[3])	1	—	—
11. Müller	1	1	1
12. Kuttelfleischer	1	—	—
13. Schuffenbrauer[4])	1	[1]	1

1) 1581—1600 und 1685 unter der Bezeichnung „Schifter" auftretend.

2) 1581—1600 und 1685 unter der Bezeichnung Hockenbecker vorkommend.

3) Der Käser dürfte wahrscheinlich ein Käsehändler gewesen sein, so daß seine Einreihung in der Rubrik Handel vielleicht gerechtfertigter wäre.

4) Die in der Steuerberechnung genannten 7 Brauer sind offenbar Lohnbrauer gewesen.

	1400—36	1581—1600	1685
14. Zuckerbäcker	—	—	1
15. Branntweinbrenner	—	—	1
	13	7	10
	—	8	—

IX. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe.

	1400—36	1581—1600	1685
1. Schuster	1	1	1
2. Schneider	1	1	1
3. Hutmacher	1	1	1
4. Kürschner	1	1	1
5. Handschuhstricker	—	1	1
6. Kleidermacher	—	1	—
7. Seidensticker	—	1	—
8. Perlenhefter	—	1	—
9. Barettmacher	—	1	1
10. Hutschmücker	—	1	—
11. Bader	1	1	1
12. Balbierer	1	1	1
13. Apotheker	—	1	1
	6	13	9

X. Baugewerbe[1]).

	1400—36	1581—1600	1685
1. Zimmermann	1	1	1
2. Maurer	1	1	1
3. Baumeister	—	1	[1]
4. Glaser	—	1	1
5. Kleiber[2])	—	1	1
	2	5	4
	—	—	5

XI. Handel, Verkehr und Gastwirtschaft.

	1400—36	1581—1600	1685
1. Krämer	1	1	1
2. Höcker	1	1	1
3. Kaufmann	1	1	1
4. Topfhändler	1	—	—
5. Heringshändler	1	[1]	1
6. Taubenhändler	1	—	—
7. Pfefferhändler	—	1	—

1) Der bei JATZWAUK aufgeführte Röhrmeister, der in allen drei Perioden bezeugt wird, ist als städtischer Beamter weggelassen worden.
2) Kleiber ist der Hersteller von Lehmwänden.

	1400—36	1581—1600	1685
8. Wetzstein- und Sensenhändler	—	1	—
9. Materialist	—	1	—
10. Fischhändler	—	—	1
11. Leinwandhändler	—	1	1
12. Lederhändler	—	—	1
13. Spitzenhändler	—	—	1
14. Obsthändler	—	1	1
15. Grützenhändler	—	—	1
16. Salzhändler	—	1	1
17. Salzhöckin	—	—	1
18. Kretschmer	1	—	—
19. Gastwirt	—	1	1
20. Ausgespanne	—	—	1
21. Garkoch	—	1	—
22. Koch	—	—	1
23. Futterschneider	—	1	—
24. Schröter	—	1	[1]
25. Fuhrmann	1	1	1
	8	14	16
	—	*15*	*17*

XII. Papiererzeugung und seine Verwendung.

	1400—36	1581—1600	1685
1. Papiermacher	—	1	1
2. Buchdrucker	—	1	1
3. Buchbinder	—	1	1
4. Buchführer	—	—	1
5. Kartenmacher	—	1	—
	—	4	4
Gesamtzahl I.—XII.	83	106	92
	85	*110*	*96*

Wenden wir uns nun den Angaben der Tabelle im einzelnen zu.

Bautzen, heute eine bescheidene Mittelstadt, hat in jenen vergangenen Zeiten eine grössere Bedeutung gehabt. JATZWAUK hat für den Anfang des 15. Jahrhunderts (1400) eine höchste Bevölkerungszahl von rund 5500 errechnet, die allerdings unter dem Einfluß der Hussitenkriege im Jahre 1436 bis auf 3500 gesunken war. Aber die Stadt erholte sich in der Folgezeit wieder und namentlich die ruhigen Jahre nach 1550 brachten ihr wie den anderen Lausitzer Sechsstädten eine starke Zuwanderung aus den umliegenden Landschaften, so daß man mit allem Vorbehalt, der bei solchen Schätzungen notwendig ist, ihre Bevölkerung um das Jahr 1600 auf 7000 oder etwas darunter annehmen kann. Um 1630 ist sie sicher noch höher gewesen. Im Dreißigjährigen Kriege aber hat die Stadt sehr schwer gelitten und die Einwohnerzahl des Jahres 1685 wird nicht viel mehr als die von 1400 betragen haben.

Die Verkehrslage der Stadt war nicht ungünstig. Die hohe Straße von Nürnberg und Leipzig nach dem Osten führend, die durch ihre Mauern lief, brachte manche geschäftliche Anregung und Verdienstmöglichkeit, auch der Verkehr mit dem böhmischen Niederlande um Rumburg und Schluckenau war nicht unbedeutend. Sie besaß einen wichtigen Salzmarkt und auch ihr Wollenmarkt erhob sich über die lokale Bedeutung. Und wenn sie auch in der Gunst der Straßenverbindungen hinter den Nachbarstädten Görlitz und Zittau zurückstand und nicht so wertvolle Rechte wie Görlitz in seinem Waidstapel besaß, so konnte sie demgegenüber etwas anderes in die Wagschale werfen: Bautzen war Sitz eines Domkapitels, es war Sitz der Landesregierung und sah in seinen Mauern die Stände des Markgrafentums Oberlausitz sich zu Ausschußtagen und Landtagen versammeln. Das alles vermehrte die Zahl der Käufer, namentlich der anspruchsvolleren Käufer und konnte nicht ohne starke Einwirkung auf Handel und Gewerbe der Stadt bleiben.

Alle diese Umstände haben dazu beigetragen, daß uns schon aus der ersten Spalte unserer Tabelle ein reich gegliedertes Gewerbeleben entgegentritt, trotzdem die Stadt damals noch kaum 200 Jahre ihrer Entwicklung als deutsches städtisches Gemeinwesen hinter sich hatte. Die Besetzung der deutschen Kolonisationsstädte mit Gewerben hat sich ja überhaupt sehr rasch vollzogen. Zählt man in der bekannten Tabelle, in der BÜCHER die Berufe Frankfurts für das Jahr 1387 zusammengestellt hat[1]), nur jene, die dem Begriff „selbständig erwerbstätig in Handel und Gewerbe“ entsprechen, wie wir ihn unserer Zusammenstellung zugrunde gelegt haben, so ergeben sich für die weit ältere und doppelt so große Stadt nur 115 gegen 83 (*85*). Das ist ein vergleichsweise nicht bedeutender Unterschied. Prüft man die einzelnen Unterabteilungen unserer Tabelle, so sieht man deutlich, daß das junge Gemeinwesen den Grundsatz der Autarkie auf gewerblichem Gebiete schon sehr weit entwickelt hatte, daß von allen den Gewerben, die der städtischen Wirtschaft jener Zeit nach dem Grade der Kultur überhaupt notwendig erscheinen konnten, kaum eines gefehlt hat. Freilich ist auch noch kein Ueberfluß an Gewerben vorhanden, sondern nur gerade das, was für die Bedürfnisse des Kolonisationslandes gebraucht wurde. So ist namentlich die Textilindustrie mit nur zwei Formen der Weberei schwach vertreten, auch das Bekleidungsgewerbe weist nur gerade die landläufigen Berufsarten des Schusters, Schneiders, Kürschners und Hutmachers auf[2]). Einzig und allein die Feuerarbeiter zeigen eine auffallend große Anzahl von Berufsbezeichnungen, hier ist die Verarbeitung aller Metalle, des Goldes, Silbers, Kupfers, Messings, Zinns und Eisens vertreten, innerhalb der einzelnen Zweige zum Teil die Spezialisation der Berufe schon weit vorgeschritten. Gewiß ist darin der Einfluß der schweren Kriegshändel jener Zeit, viel-

1) K. BÜCHER, Die Bevölkerung der Stadt Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert. Tübingen 1886. S. 141. Im folgenden als BÜCHER, Bevölkerung zitiert.

2) Auffallend ist in allen Rubriken das vollständige Fehlen des Flickschusters als selbständigen Gewerbes.

leicht auch nach anderer Richtung hin (Gold- und Silberschmied, Goldschläger) der Einfluß einer zahlreichen Klerisei zu erblicken. Gering hingegen ist noch die Zahl der Gewerbe in Handel und Verkehr. Auch das entspricht einer Zeit, die noch möglichst direkte Beziehungen zwischen Konsumenten und Produzenten anzubahnen suchte. Es sind der Hauptsache nach Waren ortsfremden Ursprunges gewesen, die schon zum Gegenstande eines berufsmäßigen Kleinhandels geworden waren.

Suchen wir nun von dieser Feststellung ausgehend die Entwicklung der beruflichen Gliederung in den nächsten 250 Jahren zu erfassen, so tritt uns sofort die typische Schwierigkeit, die jedes mittelalterliche Material einer solchen Vergleichung bereitet, entgegen: Die Willkürlichkeit der Berufsbezeichnung, die eine Vielheit von Berufen oft da vermuten läßt, wo nur einer vorhanden war, die das Verschwinden eines alten, das Auftauchen eines neuen vortäuscht, wo lediglich ein Wechsel des Ausdruckes vorliegt[1]). Man vergleiche z. B. einmal die metallverarbeitenden Gewerbe im Zeitraum von 1400—36 und 1581—1600. Der Zahl nach stehen sie fast gleich, 22 gegen 21. Von den alten aber sind 9 verschwunden, andererseits sind 8 neue aufgetaucht. Und nur bei den wenigsten ist mit einiger Sicherheit anzunehmen, daß es sich hier um wirkliche Verschiebungen wirtschaftlicher Art handelt, meist liegt nur ein Schwanken oder eine Veränderung des Sprachgebrauches vor[2]). So wenn der Kannengießer in einer späteren Zeit als Zinngießer, der Nagler als Zweckenschmied erscheint. Oder wenn neben der allgemeinen Bezeichnung Schmied im Jahre 1400—36 ein Scherenmesserer und Scherenschmied erwähnt wird, der in der nächsten Periode fehlt, obzwar er in ihr ebenso sicher vertreten war, wie anno 1400—36 der Huf-, Sichel- und Sensenschmied, der wieder erst 1581 bis 1600 Erwähnung gefunden hat. Auch darf man nicht etwa annehmen, daß immer die jüngeren Quellen eine reichere Fülle von Berufsbezeichnungen bringen. Dort wo verschiedene Abspaltungen eines Berufes in einer Zunft unter gemeinsamen Namen zusammengefaßt sind, kann sehr wohl dieser gemeinsame Name die Spezialbezeichnungen zurückdrängen. Um bei dem gerade besprochenen Beispiel zu bleiben: Im Jahre 1685 spricht unsere Quelle schlechthin von dem Schmied, in dem nun der Huf-, Sichel- und Sensenschmied wieder verschwunden sind. Das liegt in der Eigenart dieser Quelle begründet, der es weniger darauf ankam, den einzelnen Meister als Spezialisten irgendwelcher

---

1) Darüber hat jetzt namentlich die große Publikation Büchers: Die Berufe der Stadt Frankfurt a. M. im Mittelalter, Abhandlungen der phil.-hist. Klasse der kgl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften, Bd. 30, 1914, deren jeder, der sich mit mittelalterlichen Bevölkerungsfragen beschäftigt, dankbar gedenken muß, ein reiches Material beigebracht. Das Buch wird im folgenden als Bücher, Berufe angeführt.

2) Auch Jatzwauk hat diesem Umstand oft zu wenig Rechnung getragen. Einen Fall der Willkür der registrierenden Beamten habe ich wahrscheinlich gemacht in meinem Aufsatz: Die Leineweberzechen in Zittau, Bautzen und Görlitz. Darstellung und Urkunden. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 104, 1915, S. 581.

Handlung als vielmehr als durch einen der städtischen Berufsgruppen zu erfassen. Die Sorgfalt, mit der man jede Quelle, bevor man sie für eine Vergleichung heranzieht, auf ihren Sprachgebrauch und auf den Gesichtspunkt, unter dem sie abgefaßt wurde, prüfen muß, kann gar nicht groß genug sein.

Selbst bei dieser vorsichtigen Wertung unseres Materials ist aber für den Zeitraum von 1400—36 bis 1581—1600 ein starkes Aufblühen von Handel und Gewerbe nicht zu verkennen, das in der trockenen Gegenüberstellung der Zahlen 83 zu 106 bzw. *85* zu *110* kaum den richtigen Ausdruck findet. Auf einen Grund dieser Erscheinung, die starke Bevölkerungszunahme, haben wir ja schon hingewiesen. Aber auch der Wohlstand der Bevölkerung hat in diesen 150 Jahren ganz erheblich zugenommen. Speziell die Jahrzehnte von 1550—1620 sind für die Wirtschaft der Sechsstädte wohl die glücklichsten ihrer ganzen Geschichte gewesen. Die innere und äußere Ruhe ließ die Kaufkraft der städtischen und ländlichen Bevölkerung erstarken, der Transithandel nahm erheblich zu, die gewerbliche Produktion stellte sich zum Teil auf den Fernabsatz ein, die Leineweber, einst die geringsten unter den städtischen Handwerkern, wurden zur stärksten Innung, deren Erzeugnisse beträchtliche Summen in die Stadt brachten. Der Zug der Zeit ließ das gewonnene Geld nicht im Kasten liegen, er drängte zur Verfeinerung der Lebensführung und brachte mit den Wagenzügen der Kaufleute neue Bedürfnisse aus dem Westen über die Elbe.

Einzelne Berufsarten sind ja verschwunden. Sie sind zumeist sozialen oder technischen Veränderungen zum Opfer gefallen. So der Paternosterer, der wohl dem vordringenden Protestantismus weichen mußte, der Pergamenter, der von dem Papiermacher verdrängt wurde[1]). Die technischen Veränderungen in der Bewaffnung drücken sich in dem Auftreten des Büchsenschmiedes, Büchsenschäfters und Pulvermachers aus, neben denen aber die alten Berufe des Bogners und Schwertfegers, sogar vermehrt noch durch den Platner, noch bestehen geblieben sind. Echte Kinder ihrer Zeit sind auch jeder nach seiner Art der Uhrmacher und der Instrumentist, der Buchdrucker und Buchbinder. Auch der Kartenmacher hängt ja mit dem Aufkommen der Papierbereitung zusammen.

In der umfangreichsten Gruppe der Feuerarbeiter ist zwar, wie schon gestreift, äußerlich eine erhebliche Verschiebung und zugleich Verminderung der Berufe eingetreten. Aber genauer besehen sind die Veränderungen gering und verlaufen eher in der entgegengesetzten Richtung. Unzweifelhaft ist innerhalb bestimmter Zweige, wie vor allem der Schmiede, ein Fortschritt in der Berufsspaltung zu bemerken. Die Berufe, die verschwunden sind, hatten zum Teil niemals eine größere Bedeutung, wie z. B. der Goldschläger immer nur in einem Exemplar erwähnt worden ist. Oder sie sind jetzt unter einem anderen Namen zu suchen. So etwa der Silberschmied — eine an und für sich sehr seltene Berufsbezeichnung — der sich nun unter dem Geschmeidemacher oder dem Goldschmied verbirgt. Auffallend ist nur das Ver-

---

1) Papier mit Bautzner Wappen ist seit 1443 bekannt.

schwinden des Messingschlägers, zumal auch in späterer Zeit niemals der Vertreter eines Messing verarbeitenden Gewerbes erwähnt wird. Neu hinzugekommen ist außer dem schon erwähnten Platner der Rotgießer und der Drahtzieher. Ich vermute, daß dieses Gewerbe auf der hohen Straße von Nürnberg her eingewandert ist. Wenigstens beschäftigte sich nach einem Nürnberger Ratsverlaß vom 15. Januar 1536[1]) der Rat mit einem gewissen Lienhart Pauer, der dabei betroffen worden war, wie er den „Messing- und Drahtzieherhandel" nach Bautzen bringen wollte[2]).

Prüft man die anderen Berufsgruppen, so wird man bald finden, daß bei der beträchtlichen Vermehrung der Berufsarten die horizontale und vertikale Teilung der alten Berufe hier nur eine geringe Rolle gespielt hat. Vertikale Spaltung, Spezialisation liegt vor, wenn neben dem Binder jetzt ein Kleinbinder, neben dem Sieber ein Haarsieber erscheint, oder wenn sich aus irgendeinem Holz bearbeitenden Gewerbe ein selbständiger Leistenschneider absondert. Vielleicht läßt sich auch der Handschuhmacher neben dem Beutler hierherziehen. Produktionsteilung findet sich überhaupt nicht. Es handelt sich bei den neuen Berufen der Mehrzahl nach um solche, die bisher auch in verwandter Form nicht vertreten waren, oder höchstens um die Erhebung einer gelegentlichen Nebenbeschäftigung zu einer selbständigen gewerblichen Tätigkeit.

Ein Großteil dieser neuen Berufe dient der Beschaffung der menschlichen Kleidung, das Wort in weiterem Sinne gefaßt. Daß in der Mitte des 16. Jahrhunderts zur Verfertigung von Wollen- und Leinengeweben auch die Baumwollweberei hinzutrat, geht freilich aus unserer Tabelle nicht hervor, da die Barchentweberei von den Leinewebern ausgeübt worden ist. Aber in der Gruppe der Bekleidungsgewerbe treten als neue Erscheinungen der Barettmacher, der Handschuhstricker, der Seidensticker (auch Stickerin), der Kleidermacher, Perlenmacher, Hutschmücker auf. Hierher sind auch der Handschuhmacher und das Hilfsgewerbe des Leistenschneiders zu ziehen. Für das Bedürfnis nach verfeinerten Formen der Lebensführung zeugen die Berufe der Bürstenbinder, Laternenmacher, Form-, Wappen- und Hornschneider. Die Fenster der Häuser werden jetzt vom Glaser mit Scheiben verschlossen, die regere Bautätigkeit führt zur Erwähnung eines Baumeisters und hat aus dem Aufrichten der Lehmwände ein eigenes Gewerbe entstehen lassen. Der Apotheker macht die Stadt von dem auswärtigen Bezuge der Heilmittel frei und vermittelt darüber hinaus eine ganze Reihe ausländischer Produkte zu Luxuszwecken, man denke etwa an den Zucker und andere Kolonialwaren, die damals in der Apotheke geführt wurden[3]).

---

1) Kreisarchiv Nürnberg. Regesten der Ratsverlässe.

2) Wie weit auf der Bautzner Drahtmühle auch der Messingzug ausgeübt worden ist, kann ich nicht feststellen. Er wäre dann die einzige Form der Messingverarbeitung gewesen.

3) Um welch große Umsätze es sich bei der Bautzner Apotheke handelt, zeigt ein Schuldanerkenntnis von 1611, in dem sich die Erben des Apothekers Hans Fritsche zu einer Schuld von 1275 fl. an die Nürnberger Firma Bartholo-

Die starke Belebung des wirtschaftlichen Treibens macht sich auch in der Gruppe Handel, Gewerbe und Gastwirtschaft geltend. Der Kretschmer erscheint jetzt unter der deutschen Bezeichnung Gastwirt, neben ihn ist der Garkoch getreten; der Beruf des Futterschneiders hängt wohl hauptsächlich mit dem starken Frachtwagenverkehr zusammen, der Schröter dient den Bedürfnissen des Weinkellers Privater und vor allem des Rates, der das Monopol des Weinverkaufes besaß und nach den zahlreichen Aufzeichnungen, die wir besitzen und die einmal eine eigene Arbeit verdienten, über reiche Bestände verfügte. Die drei Haupttypen des Handels, Kauf- oder Handelsherr, Krämer und Höcker sind natürlich wieder vorhanden. Der Kaufmann als Vertreter des Großhandels, der Krämer als der des Detailhandels. Er führte entweder Spezereiwaren[1]) oder auswärtige Stoffe. Ueber den Umfang des Hockenwerkes fehlen sichere Anhaltspunkte, seine Waren dürften wohl unter denselben zu suchen sein, die BÜCHER für Frankfurt festgestellt hat[2]): Eier, Käse, Butter, Unschlitt, Schmalz, Oel, Pech, Hühner. Der Topf- und der Taubenhändler sind, vielleicht auch nur durch Ungunst der Ueberlieferung, verlorengegangen. Dagegen sind neu aufgetreten der Wetzstein- und Sensenhändler, vornehmlich für die Bedürfnisse der zum Wochenmarkt kommenden Landleute bestimmt, der Leinwandhändler, der seine Verkaufsgerechtigkeit für die Stadt neben den Leinewebern besaß und auch die Leipziger und Naumburger Messen besuchte, der Pfefferhändler, die „Eppelhöckin" und der nicht näher gekennzeichnete Materialist, dessen Geschäft jedenfalls vornehmlich auswärtige Erzeugnisse führte. Ob der Salzhändler als ein neuer Beruf angesprochen werden darf, erscheint mir doch sehr fraglich, bei der alten Bedeutung des Bautzner Salzmarktes ist sein Bestehen auch schon für die frühere Zeit anzunehmen.

Gehen wir um 85 Jahre weiter, so finden wir die Zahl der Berufe, besonders wenn wir uns der früheren Bemerkungen über die Eigenart der Ueberlieferung erinnern, zwar gegenüber der ersten Periode gestiegen, aber in geringerem Maße ist eine Rückbildung gegenüber dem Ende des 16. Jahrhunderts doch unverkennbar. Die Stadt und ihre Umgebung ist durch den Dreißigjährigen Krieg stark verarmt, auch der Transithandel nach dem Osten hat seine frühere Bedeutung nicht mehr wiedergewonnen, der Leinwandhandel vernachlässigt die Erzeugnisse der städtischen Weberei[3]). So fehlen eine ganze Reihe Berufe, die auf einen gewissen Luxus schließen ließen, der Seidensticker, Hut-

---

mäus Viatis, Martin Peller und Mitverwandte für gelieferte Apothekerwaren bekennen. Gerichtsbücher unter dem 8. Okt. 1611. Die Bautzner Apotheke hatte ein Privileg zum Zuckermachen.

1) Ueber den großen Umfang des Begriffes Spezereiwaren gibt ausführliche Nachrichten KARL BRÄUER, Studien zur Geschichte der Lebenshaltung in Frankfurt a. M. (Veröffentlichungen der historischen Kommission der Stadt Frankfurt a. M.), 1915. S. 101 ff.

2) BÜCHER, Berufe unter hocke.

3) Die Zahl der Leineweber ist von etwa 200 im Jahrzehnt 1620—30 auf 58 im Jahre 1681 zurückgegangen. Mein früher angeführter Aufsatz zur Geschichte der Leinweberzechen S. 622.

schmücker, Perlenhefter, der Form- und Wappenschneider. Kleinbinder, Haarsieber, Leistenschneider und Laternenmacher sind verschwunden, der einzige Uhrmacher vor kurzem verzogen. Ein weiterer Ausfall ist durch die Umwälzung in der Bewaffnung und der Heeresorganisation eingetreten, Bogner, Platner, Schwertfeger und Scheidenmacher sind ausgeschieden, die sächsische Armee bezieht ihre Waffen aus anderen Orten.

Dagegen sind neue Berufe, auch in Luxuswaren, entstanden. So der Korduaner und der Täschner, beide auf dem Wege der Spaltung älterer Gewerbe, des Schusters und des Beutlers. Ein Vorgang typischer Produktionsteilung ist hingegen die Verselbständigung des Lohstoßers gegenüber dem Rotgerber. Pflastersetzer und Pflasterschleifer erinnern daran, daß der Rat unterdessen gelernt hat, dem Zustande der Straßen eine größere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Der Buchführer ist vom Jahrmarktgast zum festen Wohnsitz in der Stadt übergegangen. Das neue Gewerbe der Branntweinbrennerei trägt der durch den Dreißigjährigen Krieg gesteigerten Verbreitung des Branntweinkonsums Rechnung[1]). Die Tuchmacherei hat offenbar stark an Bedeutung eingebüßt, der einzige Walker hat einen Doppelberuf und betreibt nebenbei die Handschuhstrickerei. Dagegen ist im Bortenwirker ein neuer Vertreter der Textilindustrie erstanden. Die große Gruppe der Feuerarbeiter ist, sieht man von dem Ausfall der Rüstungsgewerbe ab, gleichgeblieben. Die Zünfte der Schmiede, der Messerer langer und kurzer Arbeit verhüllen jetzt mit ihren Sammelnamen die einzelnen Spezialitäten, deren Verminderung kaum anzunehmen ist. Neu hinzugekommen ist der Zirkelmacher, der vielleicht den Instrumentisten der früheren Periode ersetzt hat.

In einer Gruppe aber sehen wir die fortschreitende Spezialisation auch gegenüber dem Ende des 16. Jahrhunderts erhalten. Das ist die Gruppe Handel, Verkehr und Gastwirtschaft. Aus dem alten Kretscham haben sich jetzt die drei Formen Gastwirtschaft, Ausgespann und Garküche entwickelt. Einzelne Formen des Detailhandels sind zwar verschwunden, aber der Zugang an neuen: Fischhändler, Grützenhändler, Salzhöckin, Holzhändler, Spitzenhändler, Lederhändler überwiegt den Abgang. Der Spitzenhändler hat sich anscheinend gegenüber dem Krämer selbständig gemacht. Am bedeutungsvollsten erscheint aber das Auftreten des Lederhändlers neben einem wohlbestellten Rot- und Weißgerberhandwerk, das eine weitgehende Verkaufsgerechtigkeit besaß. Zeigt es doch deutlich, wie sehr der Gedanke einer möglichst engen Verbindung von Konsument und Produzent in jener Zeit bereits erschüttert ist.

Fassen wir das Ergebnis dieser Paraphrase unserer Tabelle zusammen, so scheint sich die Richtigkeit des Bildes zu bestätigen, das wir eingangs auf Grund allgemeiner Quellen zur Stadtgeschichte gezeichnet haben: Die wirtschaftliche Struktur von Bautzen ist stets durch den großen Kreis von Konsumenten bestimmt worden, der sich nicht nur aus den Stadtbürgern zusammensetzte, sondern durch den

1) Es zählte 1685 nicht weniger als 11 Vertreter.

Charakter der Stadt als staatlicher und ständischer Mittelpunkt der Landschaft eine wesentliche Ausweitung erfuhr. So war hier das Erwerbsleben frühzeitig sehr reich und allseitig entwickelt, so beruhte, was wichtiger ist, die in der Folgezeit eintretende Steigerung der Zahl der Berufe nicht auf dem besonderen Wachstum einer Gruppe, sondern auf einer allgemeinen und allseitigen Ausdehnung, die mit der steigenden Bevölkerungszahl, dem wachsenden Wohlstand und der reicher werdenden Kultur Hand in Hand ging. Und es paßt sich gut in dieses Bild ein, daß die stärkste Vermehrung der Berufe auf dem Gebiete des Handels und Verkehrs eingetreten ist. Einmal hat ja für einige Jahrzehnte ein Gewerbe über den lokalen Markt hinaus ins Weite gestrebt und eine sprunghafte Entwicklung erlebt: Die Leineweberei. Aber gerade davon melden unsere Aufstellungen nichts. Denn ungleich dem anderen Zweige der Textilindustrie, der Wollenweberei, hat die technische Eigenart der Leineweberei niemals zur Bildung einer größeren Anzahl von Hilfsgewerben und damit zur Entstehung neuer Berufe geführt.

Leider gestattet unser Material, wie schon einmal erwähnt, nicht, die Entwicklung der einzelnen Berufszweige zahlenmäßig zu verfolgen. Aber es verlohnt sich, die wenigen Angaben, die wir besitzen, mit einer anderen Nachrichtenreihe zu verbinden, die uns zeigt, wie sich der in der Zunft repräsentierte Organisationsgedanke zur Vermehrung der Gewerbe verhalten hat[1]).

Die älteste Periode der Bautzner Zunftsgeschichte kann hier füglich übergangen werden, zumal sich bei dem Stande der Ueberlieferung eine völlige Klarheit doch nicht gewinnen läßt. Als 1405 ein Aufstand der Handwerker gegen den Rat ausbrach, waren außer der 1381 entstandenen Krämerinnung, die für unsere folgende Betrachtung ganz ausscheiden soll, 15 Handwerkerzünfte und zwar 6 sogenannte „große“ und 9 kleine vorhanden. Diese Zahl dürfte sich auch bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts ziemlich konstant erhalten haben, besaß doch das weit größere Görlitz, das damals schon über 10000 Einwohner zählte, noch im Jahre 1563 nicht mehr. Das Jahr 1547 brachte zwar im Pönfall der Sechsstädte allen Innungen den Verlust ihrer Privilegien, aber sie erhielten sie schon nach wenigen Jahren wieder und in die bisher sehr konservative Handwerkerpolitik der Städte kam, befördert auch durch den wirtschaftlichen Aufschwung, ein frischerer Zug. So hatte sich denn 1580, wo uns zum erstenmal wieder zusammenfassende Nachrichten vorliegen, die Zahl der Zünfte in Bautzen auf 29 gehoben. Es waren die 6 großen der Tuchmacher, Schuster, Schmiede, Bäcker, Fleischer, Schneider und die 23 kleinen der Nadler, Büttner,

1) Da weder eine Zunftgeschichte von Bautzen noch eine Sammlung der Zunftartikel vorliegt, so sind wir auf die Zunftverzeichnisse angewiesen, die alljährlich bei der Bestätigung der Aeltesten durch den Rat in die Ratsprotokolle eingetragen wurden. Das Verzeichnis von 1580, aus welchem Jahre Ratsprotokolle noch nicht erhalten sind, entstammt einem losen Aktenstück, bezeichnet „bey Herrn Hieronimus Bergkmanns Bürgermaister Ampt Missiven anno 1580“. Die späteren sind in den jeweiligen Protokollen vom Januar oder Februar zu finden.

Schlosser, Leineweber, Zimmerleute, Gürtler, Schwertfeger, Kürschner, Weißgerber, Messerer, Seiler, Hutter, Goldschmiede, Gerber, Beutler, Wagner[1]), Schwarzfärber, Tischler, Töpfer, Sattler, Riemer, Glaser. Also je 6 aus der Gruppe der Metallarbeiter und der Lederindustrie, je 4 aus der Textilindustrie und den Bekleidungsgewerben, je 3 aus den Holzarbeitern und Baugewerben, 2 in der Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe und 1 aus der Industrie der Steine und Erden. Auffallend ist hieran höchstens die geringe Entwicklung in der Textilindustrie; weder die Tuchscherer noch die Bleicher haben es zu einer eigenen Zunft gebracht.

Aus annähernd der gleichen Zeit, aus dem Jahre 1593, sind uns gerade für die größten Zünfte, mit Ausnahme der Bäcker, Angaben erhalten[2]). Danach waren vorhanden: Tuchmacher 40, Schuster 36, Schmiede 30, Fleischer 35, Schneider 30, Lohgerber 34, Weißgerber 21 und Leineweber 70. Die Zahl der Tuchmacher zeigt deutlich, daß es sich hier im Gegensatze etwa zu Görlitz, das um 1600 gegen 200 Meister aufgewiesen haben mag[3]), immer nur um ein Gewerbe vorwiegend lokaler Bedeutung gehandelt hat und macht auch das gerade besprochene Fehlen einer Tuchschererinnung verständlich. Die unter den kleinen Innungen rangierenden Leineweber aber haben, trotzdem ihre Zunft kaum erst 100 Jahre alt war, alle anderen an Mitgliederzahl weit übertroffen und befanden sich dabei erst am Anfang einer Entwicklung, die sie 3 Jahrzehnte später bis auf eine Höchstzahl von mehr als 200 Meistern führen sollte.

So finden wir sie denn auch im Jahre 1634, das uns die nächsten Angaben liefert, unter die großen Zünfte eingereiht. Die Gesamtzahl hat sich auf 30 erhöht[4]), die Glaser sind mit den Tischlern vereinigt worden, an Stelle der Schwarzfärber sind die Schönfärber getreten, die Weißgerber verschwinden auffälligerweise bis 1662 ganz aus den Listen. Neu aufgetreten sind die Zinngießer und Balbierer sowie die etwas unklare „Brüderschaft", die anscheinend die Angehörigen verschiedener kleiner Berufszweige vereinigte. In dieser Zusammensetzung hat sich bis 1662 nichts Wesentliches geändert, nur daß sich 1648 die Messerer in Messerer langer und kurzer Arbeit getrennt zeigen.

Die größte Veränderung ist dann im Laufe des Jahres 1661 eingetreten. Bei der Bestätigung der Aeltesten im Januar 1662 erscheinen zunächst wieder die Weißgerber hinter den Lohgerbern. Die Messerer langer Arbeit sind mit den Zirkelschmieden und den Schleifern, die Schönfärber mit den Schwarzfärbern vereinigt. Bei den Schwertfegern sind keine Aeltesten angeführt, die Zunft ruhte wohl aus Mangel an

1) Die Zunft heißt offiziell die der Rad- und Stellmacher.

2) Reymann, Geschichte der Stadt Bautzen, S. 671.

3) Diese Zahl dürfte nicht zu hoch gegriffen sein, da 1588 260 Meister gemeldet werden. Um 1600 war die Zunft wohl schon in leichtem Rückgang begriffen. Knothe, Geschichte des Tuchmacherhandwerkes in der Oberlausitz. Neues Laus. Mag. 58, 1882, S. 306.

4) Von 1582—1632 hat auch eine Fischerinnung bestanden, die wegen Mangel an Mitgliedern einging. Vgl. Arras in Neues Laus. Mag. 92, 1916, S. 59.

Mitgliedern. Dagegen haben sich die Bader von den Balbierern als eigene Innung geschieden. Sodann sind nicht weniger als 11 neue Zünfte entstanden: Handschuhstricker[1]), Seifensieder, Bortenwirker, Buchbinder, Tuchscherer, Kupferschmiede, Fischer, Drechsler, Kammmacher, Korduaner und eine Sammelzunft, die Maler, Buchdrucker, Rotgießer und Klempner in sich vereinigte. Also alles in allem 44 Innungen. Dabei blieb aber die Entwicklung nicht stehen. 1667 haben sich die Rotgießer als eigene Innung aufgetan, 1673 entstand aus der Sammelzunft je eine der Maler und der Klempner, 1681 endlich erhielten auch die Pulvermacher ihre eigene Zeche, womit eine Gesamtzahl von 48 erreicht war. Ein überraschender Reichtum an Innungen, hat doch Frankfurt a. M. im 17. und 18. Jahrhundert nie mehr als 40 Zünfte gehabt[2]). Wenn wir auch hier der Verteilung auf die einzelnen Gruppen unserer Tabelle nachgehen, so finden wir 11 Innungen in der Metallverarbeitung, 8 in der Gruppe der Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe, je 6 in den drei Gruppen der Textil- und Lederindustrie sowie der holz- und hornverarbeitenden Berufe, je 2 Innungen in den Lebensmittelgewerben, den Baugewerben und der Gruppe IV., endlich je eine in der Industrie der Steine und Erden und der Papierverwertung. Die annähernde Gleichmäßigkeit der Verteilung, wie sie anno 1580 wenigstens innerhalb der wichtigsten Gruppen Platz gegriffen hatte, war somit 100 Jahre später einer starken Ungleichheit gewichen, namentlich die metallverarbeitenden und die Bekleidungsgewerbe hatten sich eine so detaillierte Organisation geschaffen, daß sie die anderen Gruppen weit hinter sich ließen.

Ist es schon sehr auffallend, daß dieser letzte und feinste Ausbau der Zunftorganisation in eine Zeit fällt, in der von einer rasch fortschreitenden Entwicklung des städtischen Gewerbes keine Rede sein kann, die vor allem einen Vergleich mit der Periode vor dem Dreißigjährigen Kriege gar nicht aushält, so wächst das Befremden, wenn man der Frage nachgeht, welche Mengen von Handwerkern denn nun eigentlich von jener engmaschigen Organisation erfaßt werden sollten. Eine voll befriedigende Antwort ist ja nicht möglich, da die Steuerberechnung von 1685 gerade für die stärksten Innungen keine Angaben bringt. Aber das bedeutet für unsere Frage nicht viel. Solche Normalinnungen hat es überall und jederzeit gegeben. Wichtiger ist, daß die Steuerberechnung, deren Angaben nach sorgfältiger Prüfung Glauben verdienen[3]) und die auch mit der geschätzten Bevölkerungszahl dieses Jahres ganz gut in Einklang stehen, für die anderen Berufsarten, deren Angehörige ja auch zugleich Mitglieder der Innungen

---

1) Die Zunft hieß später „Handwerk der Barettmacher, wollen Hemden, Handschuh- und Strumpfstriker".

2) Bücher, Bevölkerung, S. 88.

3) Die einzige Schwierigkeit machen die Schwertfeger, die in der Berechnung überhaupt nicht angeführt sind, trotzdem 1685 ihre Zunft mit Aeltesten genannt wird. Entweder liegt hier ein Versehen der Steuerberechnung vor — auch die Schönfärber sind vergessen worden — oder die Zunft trug nur noch den Namen der Schwertfeger, war aber von Feuerarbeitern besetzt, die unter anderem Namen geführt sind.

waren, genaue Zahlen gibt. Unter der Voraussetzung dieser Gleichstellung von Berufsangehörigen und Innungsmitgliedern erhalten wir folgendes überraschende Bild.

Es enthielten im Jahre 1685:

2	Mitglieder	5	Innungen:	Bader, Gürtler, Korduaner, Rotgießer, Pulvermacher;
3	„	1	„	Klempner;
4	„	7	„	Balbierer, Zinngießer, Sattler, Beutler, Buchbinder, Kupferschmiede, Drechsler;
5	„	7	„	Töpfer, Nadler, Wagner, Goldschmiede, Seifensieder, Fischer, Kammacher;
6	„	2	„	Riemer, Maler;
7	„	1	„	Bortenwirker;
8	„	1	„	Messerer langer Arbeit;
9	„	3	„	Messerer kurzer Arbeit, Seiler, Tuchscherer;
10	„	1	„	Handschuhstricker;
12	„	1	„	Hutmacher;
15	„	1	„	Schlosser (vereinigt mit den Büchsenmachern und Sporern).

Das heißt also, von 46 Innungen, die nach Abzug der Schwertfeger und der Brüderschaft, über die ich keine Angaben machen kann, noch übrigbleiben, sind 28 Innungen nicht über 10 Köpfe stark gewesen, haben diese 28 Innungen zusammen nur 141 Mitglieder aufzuweisen gehabt, gegenüber 149 Berufsangehörigen, die nach derselben Quelle auf die einzige Gruppe Handel, Verkehr und Gastwirtschaft entfielen. Dabei sind die kleinsten Zünfte mit 2 Mitgliedern nicht etwa vornehmlich unter den alten Gewerben vertreten gewesen, die aus irgendwelchen Gründen nicht leben und nicht sterben konnten, sondern drei von ihnen finden sich gerade unter denen, die von dem Rate in den letzten 25 Jahren geschaffen worden sind. Jedenfalls haben wir es hier mit einer Ueberspannung des Organisationsprinzips zu tun, wie man sie sich krasser gar nicht vorstellen kann, und wie sie mir für diese Zeit auch noch aus keiner anderen Quelle bekannt geworden ist. Eine Erscheinung, die wohl auch nur in einer Periode möglich war, in der man die Form mit dem Inhalte verwechselte, in der man hoffte, durch das starre Festhalten der alten, durch die Errichtung neuer Zünfte das entflohene gewerbliche Leben einer glücklicheren Vergangenheit wieder zurückführen zu können.

September 1918.

„1648 und 1919".

Ein historischer Vergleich.

Von

Fritz Kaphahn.

Jedes Volk mit großer Vergangenheit sucht in Zeiten schwerer nationaler Krisen nach Vorbildern aus der Geschichte für die Lösung seiner inneren oder äußeren Kämpfe und Nöte. Als im August des Jahres 1914 die deutschen Armeen nach Frankreich hineinstürmten, da wurden die Erinnerungen an den glorreichen Feldzug von 1870/71 wach, und wir hofften auf ein baldiges Ende des Krieges; als dann aber die Front sich im Westen versteifte, als der monate- und jahrelange Schützengrabenkampf einsetzte und es auch durch die großangelegten Operationen im Osten nicht gelang, eine Entscheidung herbeizuführen, da begannen wir die schweren seelischen Nöte Friedrichs des Großen im Siebenjährigen Krieg zu verstehen, da wurde uns klar, daß der den Krieg gewinnen würde, der — wie es Hindenburg ausdrückte — „die besseren Nerven" behielt. Der schließliche Ausgang des Weltkrieges hat aber das Unzutreffende auch dieses Vergleichs dargetan. Unser Kampf hat nicht unentschieden geendet, sondern nach 51 Monaten heldenhaften Widerstandes hat das ausgehungerte und in seiner seelischen Widerstandskraft erschütterte deutsche Volk vor seinen übermächtigen Feinden die Waffen gestreckt. Wir stehen noch zu sehr unter dem Eindruck dieser schweren Tatsache, als daß wir sie in allen ihren Verursachungen richtig abzuschätzen vermöchten. Die Gegenwart lastet zu schwer auf uns, als daß wir völlig objektiv die Gründe zu erfassen vermöchten, die sie herbeiführten. Nur die eine Ueberzeugung beherrscht unser Bewußtsein: wir müssen in die traurigsten Abschnitte deutscher Geschichte zurückblicken, wenn wir Maßstäbe für die Gegenwart gewinnen wollen. Es ist die Zeit des Dreißigjährigen Krieges, deren Bild mit harter Deutlichkeit in uns aufsteigt.

Die Verhältnisse in Deutschland um das Jahr 1648 und im Jahre 1919 sollen im folgenden unter drei Gesichtspunkten zueinander in Beziehung gesetzt werden: hinsichtlich der politischen Gesinnung der führenden Schichten der Nation, der wirtschaftlichen Entwicklung und schließlich der sozial-moralischen Zustände. Wenn dabei auch auf die praktischen Lösungen hingedeutet wird, die die schwere Krisis des

17. Jahrhunderts gefunden hat, so geschieht dies nicht, um Anweisungen für die Gegenwart zu geben. Große nationale Fragen werden niemals durch akademische Vorschläge, sondern stets durch das Temperament der Gegenwart gelöst. Ich habe dies vielmehr getan, um zu zeigen, daß unser Volk auch nach 1648 einen, wenn auch schweren und langwierigen Weg aus den Nöten der Zeit heraus gefunden hat, und daß auch wir nicht den Glauben an die Bewältigung der gegenwärtigen Schwierigkeiten und an eine bessere Zukunft verlieren dürfen.

I.

Der Weltkrieg hat nicht nur in der Stellung des Deutschen Reiches unter den Staaten dieser Erde einen großen Wandel hervorgebraeht, er hat auch die Machtverhältnisse im Innern gründlich umgestaltet. Deutschland und seine Bundesstaaten sind durch die Revolution vom 9. November 1918 aus konstitutionellen Monarchien zu Republiken geworden. Der große Einfluß der aristokratisch konservativen Kreise ist gebrochen worden, und an ihre Stelle sind die demokratisch-sozialistischen Schichten getreten. Der imperialistische Gedanke, der die deutsche Politik vor dem Kriege mehr oder weniger verhüllt, in seinem Verlaufe je länger desto deutlicher beherrschte, scheint abgetan, und an seine Stelle ein weitgehender Pazifismus getreten, der in einem durch das Recht geregelten Zusammenleben und im friedlichen Wettbewerb aller Völker das allein wünschenswerte Ziel menschlicher Bemühung sieht. Vor dem Kriege trugen wir die Lasten für den Unterhalt eines gewaltigen Heeres und einer stattlichen Flotte mit der Ueberzeugung, daß unsere Lage im Herzen Europas diese für unsere Sicherheit nach außen hin unbedingt erfordere. Heute müssen wir erkennen, daß auch die gesteigertsten Rüstungen uns nicht vor der Niederlage haben bewahren können. Und nun geht eine unserem Heer und unserer einstigen Flotte feindliche Bewegung durchs Land; sie hätten uns nur den Haß und die Abneigung der ganzen Welt zugezogen; wir müßten vom Militarismus ganz und gar ablassen, um wieder eine fruchtbare Politik treiben und in ein leidliches Verhältnis zu den Völkern dieser Erde gelangen zu können.

Als eine Schrift, die dieser Zeitstimmung in keineswegs radikaler Form Ausdruck verleiht, erscheint das Büchlein von MATTHIAS ERZBERGER: Der Völkerbund als Friedensfrage[1]), in dem ein Vortrag festgehalten worden ist, den der Verfasser am 28. XII. 1918 vor der Berliner Handelskammer gehalten hat. „Das politische Mittel des bisherigen politischen Systems," heißt es da, „waren offene und geheime Bündnisse, das Prinzip des Gleichgewichtes der Mächte und letzten Endes die Drohung mit dem Krieg ... Der Druck der großen Heere, die Zahl der Kanonen und Maschinengewehre stand im Hintergrund. Gegenseitiges Mißtrauen beherrschte die Lage ... Das sittliche Prinzip war aus den Beziehungen der Völker ausgeschaltet. Moral und Politik sollten nichts miteinander gemein haben, sondern wurden vielfach als

1) Berlin 1919.

unvereinbare Gegensätze bezeichnet[1])." Heute stehen wir „vor dem völligen Zusammenbruch dieser Gewaltanarchie. Ein neues System muß an ihre Stelle treten: das System des Rechts ... Die ewigen Leitsätze der Moral, die das Einzelleben erträglich und glücklich machen, müssen in gleicher Weise maßgebend sein für das Zusammenleben der Völkergenossen miteinander, wie auch für den gegenseitigen Verkehr der Völker überhaupt[2])." Und wie er mit diesen Worten die neue Sehnsucht nach dem ewigen Frieden und seiner Sicherung, dem Völkerbund, zum Ausdruck bringt, so tritt ERZBERGER mit großer Entschiedenheit für die „Abrüstung zu Lande, zu Wasser und in der Luft" ein. „Die allgemeine Zwangswehrpflicht ist keine Einrichtung, die verdient aufrechterhalten zu bleiben ... Die Abrüstung fordert das Vertrauen auf den Rechtsfrieden, da die in dem Vorhandensein großer Heere liegenden gegenseitigen Bedrohungen fortfallen[3])." „Man hat dem Zwang des Militarismus so gern nachgerühmt, daß er die Schule des Gehorsams sei. Der Gehorsam läßt sich aber auf andere Weise wirksamer und dauernder erzielen, als auf dem Kasernenhof. (‚Sehr richtig' b. d. Versammlung)[4])."

Es hat in der ganzen deutschen Geschichte keine kriegerische Verwicklung gegeben, die mit einem so starken Gesinnungswandel der politisch führenden Schichten geendet hätte außer dem Dreißigjährigen Krieg. Nur verlief damals die Entwicklung in genau entgegengesetzter Richtung. Die Abneigung gegen den Militarismus und den Krieg, die unbedingte Liebe zum Frieden und die Forderung, politische Streitigkeiten mit den Nachbarn auf dem Wege der Verständigung zum Austrag zu bringen, erfüllte das politische Denken der maßgebenden Kreise in Deutschland vor dem Dreißigjährigen Kriege. Damals waren es vor allem die Stände in den deutschen Territorien, die diese Gedanken vertraten, und da die meisten Territorialfürsten (wie z. B. Kurfürst August von Sachsen) ihnen darin völlig beistimmten, so wird diese Zeit durch einen Verzicht auf jede politische Kraftentfaltung nach außen hin, eine Neutralitätspolitik namentlich der protestantischen deutschen Kleinstaaten in der zweiten Hälfte des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts charakterisiert, der vom Standpunkte der heutigen Zeitstimmung aus uneingeschränkter Beifall gezollt werden müßte. Um dies im einzelnen zu belegen, greife ich ein Beispiel für viele heraus: die Verhältnisse im Herzogtum Württemberg um die Wende des 16. Jahrhunderts. Hier regierte in jener Zeit Herzog Friedrich I., eine energische und selbstbewußte Persönlichkeit, der manche Differenzen mit seinen Ständen hatte, ohne daß es aber zum Bruch zwischen den beiden Machtfaktoren im Herzogtum, zu schweren inneren Kämpfen gekommen wäre. Immer und immer wieder erinnern ihn seine Stände daran, daß er sich ja vor Kriegen hüten solle. In ihren „Beschwerden" von 1594, April 11, heißt es: „Weil uns der erfahrung offenbar,

1) S. 3 f.
2) S. 5.
3) S. 14.
4) S. 13.

was elend, jammer und . . . schaden unzeitige, unnottige und vergebliche krig je und alwegen mit sich gebracht, ... so sei eine große notturft, daß man sich in dergl. verderblich und sonderlich usslendische Kriegswesen nicht einschlahe, sondern dafür ... hüten tue;" und weiter: „So wiss man sich uss der erfahrenheit zu erinnern, daß frembde pündnussen mit uslend. potentaten je und allwegen sehr gefährlich gewesen, dahero oftermaln vil unrat erfolget. Derowegen dahin zu laborieren, wie man sich deren wieder entledigen möchte [1])." Auf die Wiederholung dieser Erinnerungen 1595, April 28, antwortete der Herzog 1595, Mai 4: „Uff die erinnerung, sich vor onnöttigen kriegen zu hüetten, wissen ifg. sich zuvorderst selbsten zu berichten, daß die krieg nicht vil nutzen mit sich bringen, und seind darbei des fridliebenden gemüets bis dahero also erkannt worden, daß sie nicht gemeint, onnöthige krieg anzufangen, sonder gedenken sich ifg. uf alle begegnende fäll dem ... landfrieden u. a. des heil. reichs nutzlichen satzungen gemess zu verhalten [2])." Wer sich aber damals dem Landfrieden unterwarf, der verzichtete auf eine unabhängige Geltendmachung seiner Rechte, sondern nahm den Spruch der obersten Reichsgerichtsbehörde, des Reichskammergerichts, an, d. h. Rechtsspruch statt Gewalt. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß dieser obersten Instanz eine größere Bedeutung nicht beschieden gewesen ist, weil keine Macht hinter ihr stand, die ihr Geltung verschaffte. Es hat deshalb auch im späteren 16. und im beginnenden 17. Jahrhundert nicht an Fürstenfehden in Deutschland gefehlt.

Im August des Jahres 1593 befürchtete Herzog Friedrich Feindliches von Oesterreich, und er fragte bei seinen Geheimen Räten an, ob es nicht zweckmäßig sei, „etliche reutter und knecht — nicht offensive, sondern defensive — zu bewerben". Da rieten sie jedoch dringend ab, weil „man noch von keiner gefahr nicht wissens und, da man etwas werben sollte, solches ain geschrai und bei fremden ain anders nachgedenkens geben werde," und die landschaftlichen Ausschüsse schlossen sich ihnen an [3]). Für diese Abneigung gegen das Militär muß man freilich auch berücksichtigen, daß die Disziplin unter den Soldaten schon damals sehr mangelhaft war und allein schon Truppendurchzüge einem Lande „je und alweg ... merkliche gefahr, vergewaltigung der untertonen, brand, namb, plünderung u. a." brachten — wie sich die Württembergischen Stände 1597, März 2, ausdrückten [4]).

Welches war nun das Ergebnis dieser Friedens- und Rechtspolitik? Kurz gesagt: der Dreißigjährige Krieg! Deutschland, an sich militärisch und politisch ohnmächtig, wurde der Schauplatz von Kämpfen fremder Heere; auf seinem Boden und auf seine Kosten fochten die Nachbarstaaten ihre Machtkämpfe aus. Es zeigte sich mit aller Deutlichkeit, daß eine Politik des Friedens und des Rechts von den deutschen Kleinstaaten nicht durchgeführt werden konnte, solange

1) Adam, Württembergische Landtagsakten I, S. 166, 172 f.
2) Ebenda S. 285, 310. Vgl. weiter S. 330, 370 (1595), 299.
3) Adam, a. a. O. S. 69 ff.
4) Ebenda S. 446.

noch die angrenzenden Staaten auf dem Machtstandpunkt verharrten; daß es für sie kein friedliches Dasein geben konnte, solange dies nicht auch den Nachbarländern als politisches Ideal erschien, sondern daß durch die Friedfertigkeit und Wehrlosigkeit das Land nur zur leichten Beute seiner begehrlichen Feinde wurde.

Aus diesen klaren Tatsachen hat zuerst der Große Kurfürst die Folgerungen gezogen. Er hat erkannt, daß ein deutscher Territorialstaat nur dann seine Selbständigkeit behaupten konnte, wenn er endlich von der unfruchtbaren Neutralitätspolitik abließ, wenn auch er sich mit dem Machtgedanken, der nun einmal das politische System Europas beherrschte, tränkte und sich wie Frankreich, Oesterreich und Schweden in dem stehenden Heer ein entsprechendes Machtinstrument schuf. Es ist sehr wichtig, daß wir uns auch heute nach dem Zusammenbruch unseres Heeres stets bewußt bleiben, daß wir von außen her, durch die harte Lehre des Dreißigjährigen Krieges in die militaristische Politik hineingezwungen worden sind.

Wie nun heute die neue Politik des Friedens und des Rechts von anderen Persönlichkeiten als den früheren durchgeführt werden soll, so traten auch im späteren 17. Jahrhundert für die Machtpolitik andere Kreise in die führende Stellung ein. Damals wurden die alten Mächte allerdings erst nach jahrzehntelangen Kämpfen überwunden, in unseren Tagen hat der Umschichtungsprozeß zunächst eine katastrophale Lösung gefunden. Wie heute an Stelle der Zusammenarbeit zwischen Fürst und Volksvertretung die alleinige Macht des souveränen Volkes gesetzt wurde, so entledigten sich nach dem Dreißigjährigen Kriege viele Fürsten ihrer Stände oder schränkten ihre Befugnisse wenigstens bedeutend ein. In beiden Fällen hat ihr politisches Fiasko die bisherigen Gewalten um ihre Machtstellung gebracht.

Die Stände der deutschen Territorien haben nach dem Dreißigjährigen Krieg die Forderung einer neuen, bewaffneten Politik nicht anerkannt. Sie haben die schweren Heimsuchungen, die der Krieg für Deutschland brachte, gerade als Argument für die Notwendigkeit benutzt, daß Frieden gehalten, das Heer entlassen und der Weg des gütlichen Vergleichs mit dem Feinde gegangen werden müsse. Sie sahen nicht ein, oder wollten nicht einsehen, daß sie dem Gegner ganz falsche politische Empfindungen beilegten, daß dieser gar nicht mit ihrem Lande in Frieden leben, sondern es seiner Macht und seinem Einfluß unterwerfen wollte. Ganz besonders charakteristisch ist hierfür ein Schreiben der kurbrandenburgischen Stände an Schwartzenberg, den kurfürstlichen Statthalter, von 1640, Dezember 16, in dem sie raten, „daß I. Ch. D. dahin gn. sehen und sich bemühen möchten, wie die Kron Schweden mehr in Güte denn armata manu von des Reichs Boden zu bringen“; und in demselben Schriftstück bitten sie den Kurfürsten, „solche Mittel zu ergreifen, damit man aus dieser öffentlichen Hostilität mit Schweden, es geschehe per inducias, armistitium oder conniventiam . . . gelange“ [1]). Reichlich 20 Jahre später,

1) Isaacsohn, Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedr. Wilhelm von Brandenburg. Bd. 10 (Ständische Verhandlungen Bd. 2), S. 62, 66.

1661, November 27, erklären sie: „Wenn E. Ch. D., da sie nunmehr vor auswärtiger Gewalt sich nicht zu befahren haben und vor öffentlicher Hostilität gesichert sein, Ihre annoch auf die Beine habende Infanterie eines theils licentiren, sich derer hohen Officirer außer denjenigen, die sie zu den Besatzungen unumgänglich vonnöthen, entfreien, die vielen Stäbe und Primas Planas der Regimenter und Compagnien abstellen, das übrige an Fußvolk, was zu Besetzung der Vestungen und Fortification-Plätze an den Gränzen vonnöthen, in starke Compagnien reduciren und setzen, auch was auf die Artiglerie gewendet, aufheben und abtun lassen wollen," so werde dadurch „unzweifentlich eine große Sublevation geschehen können" [1]). Indem so die Stände die Lebensnotwendigkeiten ihres Staates nicht erkannten oder wenigstens nicht anerkannten, gaben sie den Fürsten ein höheres Recht, ihre Macht zu überwinden und zum Absolutismus fortzuschreiten. Es erscheint diese Staatsform somit als notwendige Voraussetzung für eine Politik, wie sie — nicht ohne Rückschläge — Deutschland schließlich doch aus den traurigen Verhältnissen nach dem Dreißigjährigen Kriege heraus und einer besseren Zukunft entgegengeführt hat.

Wird es in unseren Tagen nun den völkerbunds- und abrüstungsfreundlichen deutschen Politikern gelingen, uns aus der unheilvollen Lage zu befreien, in die wir unter der Herrschaft eines machtpolitischen Systems geraten sind, wie einst die Machtpolitik das Elend beseitigte, das über die deutschen Territorialstaaten durch eine einseitige, militärfeindliche Neutralitätspolitik gekommen war? Wer die großen Nöte und schweren Opfer an Gut und Blut überdenkt, die im Laufe der Geschichte der Krieg schon vom deutschen Volke gefordert hat, der wird unsere hoffnungsfreudigen Männer mit den besten Wünschen begleiten. Er muß sich aber stets auch vor Augen halten, daß der Erfolg aller ihrer Bemühungen so lange zweifelhaft bleibt, als nicht auch unsere heutigen Feinde sich vorbehaltlos auf den Versöhnungsstandpunkt stellen und das Recht unseres Volkes auf ein freies Eigenleben in Harmonie und friedlichem Wettbewerb mit den anderen anerkennen. Wenn uns einst Machtpolitik die traurigen Folgen einer unfruchtbaren, militärfeindlichen Friedenspolitik überwinden half, so ist es nicht unbedingt sicher, daß nun Abrüstung und Völkerbund uns von den Leiden befreien werden, die eine unfähige Machtpolitik über uns gebracht hat. Nur wenn es, wie sich Wilson ausgedrückt hat, zu einer neuen „Weltpsychologie" kommt, wenn der Wunsch und Wille nach Recht und Versöhnung zwischen den Völkern nicht bloß mit Worten gepredigt und in Taten ignoriert, d. h. zur politischen Maske wird, sondern in das Zentrum der politischen Konzeptionen aller Völker eindringt und darin zur Herrschaft gelangt, nur dann vermag uns die neue Politik besseren Zeiten entgegenzuführen. Alles kommt darauf an, uns aus unserer jetzigen unglückseligen Lage zu befreien. Würden wir jetzt aber einseitig Abrüstungspolitik treiben oder dazu von unseren Feinden gezwungen werden, dann bedeutete dies lediglich den Versuch, den hoffnungslosen Zustand des deutschen Volkes

1) Ebenda S. 491.

in unseren Tagen zu verewigen, uns der Herrschaft und Ausbeutung fremder Völker für immer auszuliefern. Es läßt sich aber schwer ausdenken, daß ein Volk mit so gewaltiger Vergangenheit und so starkem Freiheitsbewußtsein wie das deutsche diesen Zustand auf die Dauer erträgt. Werden wir mit Gewalt unterdrückt, so werden wir uns gewaltsam befreien. Versagt der Völkerbund, dann müssen wir klaren Auges und unablässig unseren Befreiungskampf vorbereiten, zu dem wir trotz der Knebelungen des Friedensvertrages wie unsere Vorfahren nach 1648 und 1806 die Wege finden werden.

II.

Im Gegensatz zu anderen schweren kriegerischen Verwicklungen, die unser Volk überwinden mußte, wie z. B. zum Siebenjährigen Kriege oder den Kämpfen mit Napoleon, die zu einer Zeit ausbrachen, da Deutschlands wirtschaftliche Verhältnisse weit hinter denen seiner westlichen Nachbarn zurückstanden, fiel der Dreißigjährige Krieg mit dem Ausgang einer ökonomischen Epoche zusammen, zu deren Blütezeit unser Vaterland unbestreitbar an der Spitze der europäischen Nationen marschierte. Man nennt diesen wirtschaftsgeschichtlichen Abschnitt, der für Deutschland das 15., 16. und das halbe 17. Jahrhundert umfaßt, die erste Periode des Zeitalters des Frühkapitalismus. Das unterscheidende Merkmal gegenüber dem Mittelalter besteht darin, daß damals das deutsche Wirtschaftsleben aus den selbstgenügsamen Verhältnissen der Gilden und Zünfte heraustrat und sich freiere Formen zu schaffen begann, unter denen ein kräftiger, wenn auch noch seelisch gehaltener, nicht zügelloser Erwerbstrieb starker Persönlichkeiten aus nahezu allen Bevölkerungsschichten zur Entfaltung gelangen konnte. Auf dem Gebiete des Handels traten zahlreiche Großkaufmannsfamilien, wie die Fugger und die Welser, die Baumgartner und die Imhof hervor; in der Industrie, namentlich dem Bergbau und der Textilindustrie, rangen sich die ersten Unternehmer empor, und die Landwirtschaft begann namentlich in Ostdeutschland einen Umfang hinsichtlich der Größe der einzelnen Gutswirtschaften anzunehmen, daß diese weit über ihren eigenen Bedarf hinaus produzierten und entschieden zu Erwerbswirtschaften wurden. Mit anderen Worten: die gesamte volkswirtschaftliche Produktion stieg beträchtlich und damit der Reichtum des Landes[1]).

In die gleiche Zeit fällt auch eine breitere Entwicklung der deutschen Kreditwirtschaft[2]). Sie ist dem Mittelalter keineswegs fremd gewesen.

---

1) Es kann in diesem Zusammenhange nicht auf sämtliche subjektiven und objektiven Voraussetzungen und alle Seiten des Frühkapitalismus eingegangen werden, wie sie neuerdings Werner Sombart im I. und II. Bande seines soeben in 2. Auflage erschienenen „Modernen Kapitalismus" herauszuarbeiten sich bemüht hat. Noch weniger vermag in eine Kritik dieses großartigen Werkes eingetreten zu werden, so sehr dies auch in einzelnen Punkten dazu herausfordert.

2) Ich habe darüber zum ersten Male zusammenfassend berichtet in dem Aufsatz über den „Zusammenbruch der deutschen Kreditwirtschaft im 17. Jahr-

Die bescheidenen Ersparnisse von Beamten, Kaufleuten und Gewerbetreibenden, aber auch die Gelder der Grundherren fanden nur zum kleinsten Teil Anlage in neuen wirtschaftlichen Unternehmungen, sondern wurden in Form des Rentenkaufs Privaten, aber vor allem den Stadtgemeinden gegen Zins geliehen. So findet sich in jeder mittelalterlichen Stadt eine erkleckliche Schar von Rentnern, in den Kämmereirechnungen stets ein Abschnitt über das Schuldenwesen der Städte, und es hat in einzelnen Fällen eine Ausdehnung gewonnen, die mit einem finanziellen Zusammenbruch abschloß. Die frühkapitalistische Zeit unterscheidet sich von der voraufgegangenen Periode nun keineswegs dadurch, daß die anlagesuchenden Summen, jetzt zu wahrhaften Kapitalien angewachsen, den Rentenkauf gänzlich gemieden und sich lediglich Unternehmungen zugewandt hätten. Gewiß ist dies in größerem Umfange geschehen; daneben blühte aber das zinsbare Ausleihen von Geld auch im 16. und 17. Jahrhundert, und die Nachfrage nach Darlehen wurde besonders dadurch gesteigert, daß in dieser Zeit die Staaten im Staate, die Territorien, gleichfalls ein ausgedehntes Schuldenwesen entwickelten. Die öffentliche wie die private Verschuldung hat im Zeitalter des Frühkapitalismus von Anfang an sicherlich stark zugenommen; nur ging ihr zunächst auch eine Verstärkung der wirtschaftlichen Produktivkräfte parallel.

So lagen die Verhältnisse, als in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die erste Periode des Frühkapitalismus in Deutschland deutlich ihren Höhepunkt überschritten hatte und in unserem Wirtschaftsleben Hemmungen zutage traten, die das bisherige Wachstum ganz entschieden beeinträchtigten.

An dieser Stelle bedarf es eines kurzen methodischen Hinweises. Ueber den Grad der Verkümmerung, der damals das deutsche Wirtschaftsleben unterlag, besteht unter den Historikern noch heute keine einheitliche Anschauung. Die einen sprechen von einem Verfall, die anderen bloß von einer Stagnation, von gehemmtem Aufstieg, aber doch immer noch von Aufstieg[1]). Der Grund für diese auseinanderweisenden Behauptungen liegt in den außerordentlichen Schwierigkeiten, die mit allen Untersuchungen zur historischen Produktionsstatistik verbunden sind. Ihnen fehlen nicht nur in vielen Fällen die festen Grundlagen überhaupt, sondern auch die wenigen auf uns gekommenen Zeugnisse sind oft ungenau und die indirekten Quellen können nur bei höchstem kritischen Bewußtsein brauchbare Tatsachen liefern. Dies hat jedoch, wie mir scheinen will, bei manchen derartigen Arbeiten gefehlt. Es muß deshalb mit aller Bestimmtheit ausgesprochen werden, daß sich in Deutschland für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts ein absoluter Produktionsrückgang nicht einwandfrei nachweisen läßt. Die jetzt veröffentlichten Sundzollregister ergeben z. B. deutlich, daß der deutsche Ostseehandel in dieser Zeit noch ganz erheblich gestiegen

---

hundert und der Dreißigjährige Krieg", Deutsche Geschichtsbl. herausgegeben von A. Tille, Bd. XIII (1912) S. 139 ff. Daselbst ist auch alle einschlägige Literatur verzeichnet.

1) Vgl. dafür D. Geschichtsbl. XIII, S. 149.

ist[1]). Die ostelbische Landwirtschaft trat mit der Entwicklung der Rittergutswirtschaft gerade damals in ein erstes Blütestadium ein, und die Klagen west- und süddeutscher Wirtschaftskreise lassen durchaus nicht eindeutig erkennen, ob es sich um einen absoluten oder nur um einen relativen Rückfall handelt. Dieser freilich ist unbestreitbar.

Die zweite Hälfte des 16. und das beginnende 17. Jahrhundert sind Zeiten einer außerordentlichen Zunahme des europäischen Verkehrs. Am eindrucksvollsten bringen diese Tatsache die schon oben erwähnten Sundzollregister zur Anschauung[2]). Im Jahre 1497 durchfuhren den Sund 792; 1528: 982; in den Jahren 1536—1547 durchschnittlich 1421; 1557—1569: 3280; 1574—1580: 4232; 1581—1590: 5036; 1591—1600: 5554; 1601—1610: 4503; 1611—1620: 4896 Schiffe[3]). Der Verkehr durch den Sund hat sich im Laufe des 16. Jahrhunderts also mehr als versechsfacht. Der deutsche Handel hat an dieser Steigerung teilgenommen, ist prozentual aber dauernd zurückgegangen. Holland, das um 1500 im Ostseehandel schon eine gebietende Stellung einnahm, hat den deutschen Konkurrenten zunehmend mehr zurückgedrängt. In den Jahren bis 1548 passierten 680 niederländische und 534 deutsche, 1557—1569 durchschnittlich 2167, resp. 840; 1574—1580: 2059, resp. 1547; 1581—1590: 2657, bzw. 1539; 1591—1600: 3230, bzw. 1532; 1601—1610: 2717, bzw. 1032; 1611—1620: 3418 niederländische und 860 deutsche Schiffe den Sund. Während also im Laufe des 16. Jahrhunderts sich der niederländische Ostseehandel nahezu verfünffachte und im beginnenden 17. Jahrhundert nach vorübergehendem Absinken weiter stieg, hat sich der deutsche bis 1600 nicht ganz verdreifacht und ist bis 1620 fast auf die Hälfte des Standes um 1600 zurückgegangen; und während zu Ende des 15. Jahrhunderts die deutschen Schiffe 39,8 % und die niederländischen 50,7 % des gesamten Sundverkehrs darstellten, haben sich bis 1620 die Zahlen in 17,6 % und 69,8 % zugunsten der Niederländer verwandelt[4]). Wir besitzen bis jetzt nicht von anderen wichtigen Verkehrsknotenpunkten ähnliche Statistiken; vermutlich gestaltete sich der deutsche Handel mit Südeuropa und dem Orient aber ganz ähnlich. So verkümmerte wohl in der zweiten Hälfte des 16. und im beginnenden

---

1) D. Geschichtsbl. XIII, S. 149.

2) Dies ist für die produktionsstatistischen Probleme meines Erachtens bisher noch nicht genügend gewürdigt worden. SOMBART, a. a. O. II, S. 965 hat die „enorme Steigerung" des internationalen Handels im Verlauf des 15.—18. Jahrhunderts erkannt, ohne jedoch seine Behauptung aus der oben genannten Quelle zu stützen. (Er spricht von einer ziffernmäßig nicht belegbaren „Vermutung".) Er hat die dort mitgeteilten Zahlen auch nicht zum Anlaß genommen, die bisherigen Vorstellungen von der Produktionsentwicklung in Deutschland im späteren 16. und beginnenden 17. Jahrhundert zu berichtigen. Vgl. II, S. 226 das herkömmliche Urteil: „Italien, Deutschland, Spanien erleben dann Mitte des 16. Jahrhunderts einen Stillstand oder Rückgang." Ich habe die hier vorgetragene Auffassung bereits auf dem Wiener Historikertag 1913 zum Ausdruck gebracht. Vgl. den „Bericht über die 13. Versammlung deutscher Historiker zu Wien", S. 39.

3) Vgl. DIETRICH SCHÄFER, Die Sundzoll-Listen, Hansische Geschichtsbl. 1906, S. 1 ff.

4) SCHÄFER, a. a. O., S. 8 und 9.

17. Jahrhundert das deutsche Wirtschaftsleben nicht an sich, aber im Vergleich namentlich zu seinem nordwestlichen Nachbar.

Die Gründe für diese Erscheinung sind noch immer strittig[1]). Sicherlich hat aber die wirtschaftliche Ermattung des deutschen Volkes, der Wandel in seiner ökonomischen Willensrichtung, der sich damals erkennen läßt, eine besondere Bedeutung. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurden Kaufleute und Unternehmer, denen wie Jakob Fugger rastlose Arbeit und ewiges Gewinnen die Lebenslosung war, zunehmend seltener; statt dessen breitete sich der mittelalterliche Rentnergeist wieder stärker aus. Die Deutschen wurden bequem und begnügten sich von ihren Zinsen zu leben, statt durch große Unternehmungen ihr Gut zu vermehren. Die Folge dieser veränderten Wirtschaftsgesinnung war, daß damals in Deutschland mehr verborgt und geborgt als geschaffen wurde, daß die Verschuldung unseres Vaterlandes viel schneller zunahm als seine wirtschaftlichen Produktivkräfte, daß der Kreditbau hoch und immer höher wuchs, ohne daß sich die tragenden Stützen der hohen Belastung entsprechend verstärkten. So befand sich Deutschland um 1618 im Zustande einer krisenhaften Ueberschuldung, die als eine der ungünstigsten finanziellen Bereitschaften angesehen werden muß, unter der je ein Land in einen großen Krieg eintrat. —

Aehnlichkeit und Unterschied der ökonomischen Entwicklung Deutschlands bis hin zum Weltkrieg springen in die Augen. Auch in den Menschenaltern vor 1914 hat die Kreditwirtschaft ganz außerordentlich an Umfang gewonnen, aber mit ihr hat die Entwicklung der Produktivkräfte des Landes bis unmittelbar zum Kriegsausbruch durchaus gleichen Schritt gehalten. Wenn es für das Zeitalter des Frühkapitalismus überhaupt unmöglich ist, diese Verhältnisse statistisch zu belegen, so bleibt ein exakter Beweis für das spätere 19. und beginnende 20. Jahrhundert ebenso ausgeschlossen. Aber vielleicht sind doch nicht disparate Dinge miteinander verglichen, wenn ich die folgenden Tatsachen nebeneinanderstelle. Die öffentlichen Schulden Preußens, dem man doch eine typische Bedeutung für die gesamtdeutsche Entwicklung beimessen darf, zeigen 1885—1910 die folgende Bewegung: Schuldenstand 1885, April 1: 3 905 Mill.; 1890, April 1: 4 776 Mill.; 1910: 9 422 Mill. Mark. Die öffentliche Schuld hat sich also von 1885—1910 nahezu verzweieinhalbfacht[2]). Deutschlands Gesamtaußenhandel betrug 1887: 6 245,9 Mill.; 1912: 19 648,2 Mill. Mark[3]); er hat sich in diesem Zeitabschnitt mehr als verdreifacht. Und vielleicht kommt die Gesamtproduktionssteigerung in den Außenhandelsziffern noch gar nicht genügend zum Ausdruck[4]); auf jeden Fall bestand im Jahre 1914 kein Mißverhältnis zwischen Schuldenentwicklung und Gütererzeugung in Deutschland, wie um 1618.

---

1) Vgl. D. Geschichtsbl. XIII, 148 f.

2) Vgl. Sattler, Die Schulden des preuß. Staates 1870—1891. Finanzarchiv 1892, S. 142 f. und Handw. d. Staatswissensch III. Aufl., Bd. 7, S. 771.

3) Vgl. Helfferich, Deutschlands Volkswohlstand 1888—1913, S. 71.

4) Vgl. Sombarts Einwendungen in seiner „Deutschen Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert", S. 43 f., 428 ff.

Dieser erfreuliche Unterschied hat sich jedoch im Laufe des Weltkrieges zunehmend verwischt und in weitgehende Aehnlichkeit umgestaltet. Im 17. wie im 20. Jahrhundert haben durch die kriegerische Verwicklung Deutschlands öffentliche Schulden ganz außerordentlich zugenommen und die Produktivkräfte des Landes eine große, wenn auch graduell verschiedene, absolute Schwächung erlitten, so daß in unseren Tagen dasselbe breitklaffende Mißverhältnis zwischen den durch Schuldtitel („Kriegsanleihen“ und Papiergeld) repräsentierten nominellen Besitz des Volkes und den wirklich vorhandenen Wirtschaftswerten besteht wie 1648, und in gleicher Weise unser Volk vor das ungeheuer schwierige Problem gestellt ist, Schuld und Gut wieder in Ausgleich zu setzen.

Die Entwicklung der öffentlichen Schulden in Deutschland läßt sich für das 17. Jahrhundert nur mit einigen Zahlen belegen. So trug Sachsen 1621 eine Schuldenlast von 5 360 000 Gulden, 1657 eine solche von vielleicht 25 Mill.; Nürnberg 1618: 4 Mill., 1648: 6 Mill.; das kleine Halle 1622: 1,46 Mill. Gulden, nach dem Krieg 4,69 Mill. Taler[1]). Die öffentliche Schuldensteigerung während des Weltkrieges läßt sich zahlenmäßig auch noch nicht genau feststellen. Wenn uns aber mitgeteilt wird, daß allein die Schulden des Reiches von knapp 5 Milliarden am 1. April 1920 auf 212 Milliarden angewachsen sein werden, so ist es klar, daß es bis 1919 in Deutschland zu einer bedeutenden Vervielfachung des öffentlichen Schuldenstandes von 1914 kam[2]), vielleicht noch zu einer bedeutenderen wie von 1618 bis 1648.

Für den Rückgang der Produktivkräfte besteht dagegen zwischen dem Dreißigjährigen und dem Weltkriege ein nicht unwesentlicher Unterschied. Dabei kommt vor allem die Tatsache in Betracht, daß die Kämpfe im 17. Jahrhundert auf deutschem Boden ausgefochten wurden, im 20. dagegen das mächtige deutsche Heer dafür gesorgt hat, daß unser Vaterland von den Verwüstungen und Heimsuchungen des Krieges fast ganz unberührt geblieben ist.

Es ist ja zuerst von ERDMANNSDÖRFFER und neuerdings von HOENIGER[3]) darauf hingewiesen worden, daß die bisherigen Vorstellungen von dem völligen Verfall Deutschlands nach dem Dreißigjährigen Kriege durch zeitgemäße Uebertreibungen die Wirklichkeit in sehr entstellter Form widerspiegeln, daß Deutschland 1648 kein durchweg entvölkertes, ausgeraubtes und verkommenes Land gewesen ist; und neuere Einzelforschungen bestätigen dies[4]). Man darf nun aber nicht in den entgegengesetzten Fehler verfallen und zu sehr abzuschwächen versuchen. Gerade der Weltkrieg hat gelehrt, wie sehr eine Gegend schon unter dem modernen Bewegungskrieg zu leiden hat, von der namenlosen Verwüstung durch den Grabenkrieg ganz zu schweigen. Wenn nun

1) Weitere Beispiele siehe D. Geschichtsbl. XIII, S. 157 f.

2) Die Entwicklung der Reichsschulden kann allein nicht für den Grad der Vervielfachung als kennzeichnend betrachtet werden, da 1914 die Schulden der Bundesstaaten den bei weitem überwiegenden Teil der öffentlichen Verschuldung ausmachten, diese aber während des Krieges keineswegs in dem rasenden Tempo wie die Reichsschulden gestiegen sind.

3) Preuß. Jahrb. 138, S. 404 ff.

4) Vgl. D. Geschichtsbl. XIII, S. 154 ff.

damals auch die Heere viel kleiner waren als heutzutage, die technischen Hilfsmittel unentwickelt und der Landschaft entsprechend weniger Schaden zugefügt werden konnte, so stellt die lange Dauer des Krieges und die wiederholte Heimsuchung zahlreicher Gaue durch Brandschatzung, Durchmärsche und Einquartierungen eine sehr starke Schwächung der wirtschaftlichen Kräfte Deutschlands ganz außer Frage. Jedenfalls war unser Vaterland am Ende des Dreißigjährigen Krieges so ruiniert, daß es die schwere und während des Krieges noch außerordentlich gewachsene Verschuldung nicht mehr zu tragen vermochte, sondern unter ihr zusammenbrach.

In der Wirtschaftsgeschichte sind bisher die Staatsbankerotte Frankreichs, Portugals und Spaniens im späteren 16. Jahrhundert, deren Hauptleidtragende vor allem oberdeutsche Großkapitalisten waren, als entscheidende Tatsachen für den Niederbruch der frühkapitalistischen Kreditwirtschaft Deutschlands angesehen worden. Namentlich unter dem Einfluß der Arbeiten RICHARD EHRENBERGS [1]) ist diesen ausländischen Zahlungseinstellungen größte Bedeutung beigemessen worden. Nicht mit Recht. Sie haben wohl einige besonders beteiligte Familien ruinieren können, aber keineswegs zu einem allgemeinen Zusammenbruch geführt. Dieser war erst eine Folge des Dreißigjährigen Krieges [2]). Als im Jahre 1648 endlich Frieden geschlossen ward, da hatte Europa eine Ordnung empfangen, die keineswegs die Aspirationen aller Mächte befriedigte. Im Osten blieb der Gegensatz zwischen Schweden und Polen, später Rußland, im Westen der zwischen Frankreich und Habsburg. Trotz der dreißig langen Kriegsjahre ist die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts angefüllt von neuen kriegerischen Verwicklungen. Es war den deutschen Territorien gar nicht möglich, Friedenspolitik zu treiben, es mußten neue Mittel für neue Heere bereitgestellt werden. Und auf der anderen Seite fehlten in der geistigen Verfassung des deutschen Volkes nach dem Dreißigjährigen Kriege zunächst alle Voraussetzungen für einen baldigen erneuten Aufstieg. Das Deutschland des 17. Jahrhunderts konnte es sich einfach nicht zutrauen, in einem neuen energischen Anlauf das Zerbrochene wieder aufzurichten, das Verlorene wiederzugewinnen, d. h. rastlos zu arbeiten, um ohne radikale Maßnahmen Schuld und Gut wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Dazu fehlte ihm der Frieden, dazu war die wirtschaftliche Energie des Volkes zu brüchig geworden, — es mußte bankerottieren.

Der Mann, der diese Notwendigkeiten wiederum als erster klar erkannte, war der Große Kurfürst. Er ließ sich nicht dazu bereit finden, daß die geringe Steuerkraft seiner Untertanen benutzt wurde, um die brandenburgischen Staatsschulden (über deren Höhe um 1648 wir noch immer nicht orientiert sind) abzutragen. Er setzte vielmehr durch, daß die seit Jahrzehnten nicht gezahlten und deshalb ungeheuer aufgeschwollenen Zinsen „cassiert" und die Leihkapitalien ganz wesentlich „reduziert" wurden. Die Staatsgläubiger mußten froh sein, wenn sie auf diese Weise 20—25 % der ursprünglich eingelegten Summen er-

1) Vgl. vor allem sein „Zeitalter der Fugger". Jena 1896.
2) Siehe D. Geschichtsbl. XIII, S. 161.

hielten. Die alten Steuern, die zur Verzinsung der Staatsschulden vor dem Dreißigjährigen Kriege gedient hatten, der „Schoß“ und das „Biergeld“ verfielen und an ihre Stelle traten „Kontribution“ und „Accise“, durch die vor allem das bitter nötige stehende Heer unterhalten wurde. Und wie Brandenburg verfuhren schließlich die meisten deutschen Territorien; nur Bayern und Sachsen haben sich mit einer Kassation der Zinsen begnügt, dagegen die Gläubiger bei ihren Kapitalien und deren weiterer Verzinsung zu schützen gesucht[1]). Auf diese Weise sind damals ganz gewaltige, durch den Besitz von Schuldtiteln repräsentierte Summen vernichtet worden. Dies war jedoch ein unvermeidlicher Vorgang; denn zum Teil schon vor dem Kriege, dann aber in diesem zunehmend mehr stellten sie Kapitalien dar, die des materiellen Substrats gänzlich entrieten, die lediglich auf dem Papier standen, ohne daß ihnen reale Wirtschaftswerte entsprachen oder irgend Aussicht bestand, sie durch deren rasche Neuschaffung in Zukunft zu stützen. Man mag diese Entwicklung im Hinblick auf die schwer betroffenen Frühkapitalisten vom menschlichen Standpunkte bedauern oder nicht, für die Zukunft unseres Vaterlandes war sie von entscheidender Bedeutung. Durch sie ward Deutschlands Wirtschaftsleben befreit von den hemmenden Fesseln einer drückenden Ueberschuldung, durch sie der Boden bereitet für einen neuen, freien Aufstieg. —

Wie wird Deutschland sich von seiner heutigen ungeheuren Ueberschuldung befreien? Es ist richtig, unser Vaterland hat im Laufe des Weltkrieges nicht das Kriegstheater abgegeben, und infolgedessen ist es von den unmittelbaren Verheerungen der modernen Feldschlachten verschont geblieben. Als es am 9. November 1918 mit seinen Feinden den Waffenstillstand abschloß, besaß es noch seine Bergwerke und Fabriken, seine Städte und sein wohlbebautes Land, und auch unter seiner Bevölkerung waren trotz der Kriegsopfer keine uneinbringlichen Lücken gerissen worden. Dann aber setzten die drückenden Waffenstillstandsbedingungen, die Abgabe der Verkehrsmittel und landwirtschaftlichen Maschinen ein, erlebten wir den Verlust unserer Handelsflotte, und das alles vor den eigentlichen Friedensbedingungen! Außerdem fehlen uns in vielen Fällen die Rohstoffe, so daß wir wohl die Einrichtungen für die Produktion, nicht aber das unerläßliche Material dazu besitzen. Und schließlich noch die verminderte Arbeitslust breiter Kreise der Bevölkerung! Wird es bei dieser starken Verminderung der Produktivkräfte unseres Landes möglich sein, die ungeheuere Schuldenlast regelrecht abzutragen, wird uns die Katastrophe, der finanzielle Zusammenbruch erspart bleiben? Ich wage nicht, diese inhaltsschwere Frage rundweg zu beantworten. Aber ich bin der Meinung, es können Verhältnisse eintreten, wo die unabweisbaren Forderungen der Gegenwart und der Zukunft wie nach 1648 brutal über die Rechte der Vergangenheit hinwegschreiten. Vielleicht ist es das Hauptziel unserer völkerbundfreundlichen Friedenspolitiker, uns den ökonomischen Zusammenbruch zu ersparen, indem sie alle Kräfte des deutschen Volkes zur Wiederaufrichtung der deutschen, sowie der nordfranzösischen und belgischen Wirtschaft zusammen-

1) Vgl. D. Geschichtsbl. XIII, S. 158 f.

zufassen und so die Krisis zu überwinden suchen. Werden sie dafür das Einverständnis aller unserer Nachbarvölker finden? Und wird vor allem das deutsche Volk nach den furchtbaren Kriegsopfern die durch die Friedensbedingungen schon äußerst erschwerte Erholung seines Wirtschaftslebens sich dadurch nahezu unmöglich machen lassen, daß es in seine Zukunft eine übergroße Schuldenlast mit sich schleppt?

III.

Im gleichen Maße wie die wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland nach dem Dreißigjährigen Kriege, sind auch die geistigen Zustände bisher zumeist in den düstersten Farben geschildert worden. R. HOENIGER hat in dem schon zitierten Aufsatz einige Proben zusammengestellt und zugleich überzeugend nachgewiesen, daß diese Darstellungen (namentlich bei FREYTAG) auf Quellen aufgebaut sind, die durch bewußte und unbewußte, im Zeitstil begründete Entstellungen kein zutreffendes Bild vom wirklichen Sachverhalt bieten[1]). Aber auch wenn man diese Uebertreibungen in Abrechnung bringt, bleibt der Eindruck, den das deutsche Volk um 1648 gewährt, doch noch unerfreulich genug. Das im langen Kriege herangewachsene Geschlecht war in der Sitte und im Leben vielfach roh und gewaltsam geworden; die Unsicherheit des Daseins und des Besitzes hatte unsere Vorfahren in vielen Fällen egoistisch und verlogen gemacht; die Trunksucht beherrschte sie; der Rest von Nationalgefühl aus der Reformationszeit war ihnen ausgetrieben, und eine öde Nachäfferei ausländischer Mode und Literatur hatte Macht über sie gewonnen. Es war, wie wenn das deutsche Volk alle Energie und Spannkraft verloren, das Zeitalter der Reformation nie erlebt hätte und in Ideenlosigkeit sein Dasein hinbringen wollte.

Freilich ist für diese Verhältnisse keineswegs der Dreißigjährige Krieg allein verantwortlich zu machen. Wer die Landesgesetzsammlungen des 18. Jahrhunderts durchblättert, der findet, daß ähnliche Zustände in Deutschland schon im 16. Jahrhundert anzutreffen waren und die Territorialfürsten sie mit nur geringem Erfolg bekämpften. So weist die kursächsische Sammlung, der Codex Augusteus, Edikte gegen „die Landplacker und herrenlose Knechte", „die Landesbeschädiger", „herrenlose Garden", „böse Buben und Mordbrenner", „Müßiggänger und Landbettler", „herrenlose Knechte, Garden-Brüder und müßige, zusammen rottirte Handwerks-Gesellen" aus den Jahren 1547, 1555, 1559, 1561, 1566, 1567, 1569, 1570, 1588, 1594, 1599, 1604, 1609, 1617 auf; 1550 schon stoßen wir auf ein Verbot des „überflüssigen Zutrinkens, auch schädlicher Unkosten bey den Wirtschaften und Kirchmessen", 1615 auf eine Verordnung „wider das Injuriren, Schlagen, Balgen und daraus erfolgende Mordtaten". In der Polizeiordnung von 1613 wird bereits „adelichen Frauenzimmern", „Professorn und Doctorn Weibern", „Frauen von Burgermeistern und Ratsverwandten" geboten, „sich aller ausländischen, frembden Trachten, Manier, Muster

1) Vgl. S. 262 Anm. 3.

in Kleidung, es sey Spanisch, Frantzösisch, Englisch, Welsch", zu enthalten[1]). Daß das deutsche Schrifttum schon gegen Ausgang des 16. Jahrhunderts unter ausländischen Einfluß und in Verfall geriet, ist der Literaturgeschichte schon lange bekannt[2]). Wie auf wirtschaftlichem, so hat auch auf geistigem Gebiete der Krieg nur fördernd und verstärkend gewirkt; die allgemeine Entwicklungsrichtung hatte die Nation bereits vor dem Kriege eingeschlagen. Es ist dieselbe seelische Verkümmerung und Verwelkung, wie wir sie für das spätere 16. Jahrh. schon auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete beobachtet haben, die auch zu einer geistigen Verknöcherung und Verkrustung führte, die die frei aufsprießende Wissenschaft des Humanismus wieder in theologische Fesseln schlug und sich wie Meltau über die jugendfrische reformatorische Bewegung legte. Namentlich das protestantische Deutschland trat bereits mit allen Zeichen geistiger Erlahmung und Erschlaffung in den Krieg ein, und die dreißig langen Kriegsjahre haben den Verfallsprozeß nur beschleunigt und bis zu einem Tiefpunkt getrieben, den er ohne die kriegerischen Verwicklungen vielleicht nicht erreicht hätte. —

Und nun der jetzige geistige Zustand unseres Volkes? Auch heute Roheit und Gewaltsamkeit, auch heute Verlogenheit und Unehrlichkeit, auch heute Zusammenbruch des Nationalbewußtseins und leichtfertige Genußsucht in weiten Kreisen! „Das sittliche Bewußtsein in den breitesten Volksschichten ist geschwunden, Wucher und Roheit sind an der Tagesordnung," schreibt ERZBERGER[3]). Das aber ist doch der große Unterschied zu 1648: heute sind es Erscheinungen, die im völligen Gegensatz zum Charakter des deutschen Volkes bei Kriegsausbruch und noch in der ersten Kriegszeit stehen, die einen so jähen Wechsel darstellen, daß man mit Recht die Frage aufwerfen darf, ob es sich hierbei um eine endgültige Umformung handelt, oder ob sie nicht eine soziale Krankheit sein mögen, von der es ein Genesen gibt! Sollte wirklich der ungeheuere Erziehungsprozeß zur Arbeit, den das deutsche Volk im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert durchgemacht hat, so ganz ohne bleibende Erfolge sein, sollte nicht die Einsicht in unser Volk zurückkehren, die es in der unmittelbaren Vergangenheit groß gemacht hat: daß in der Arbeit die Quelle allen Glücks und aller Zufriedenheit auf Erden beschlossen liegt? Die Gegenwart scheint diese Fragen mit einem strikten Nein zu beantworten. Vorläufig feiern breite Schichten unseres Volkes noch Orgien eines mißverstandenen Sozialismus, werden Forderungen einer 7- oder gar 6stündigen Arbeitszeit laut. Aber ich will hier doch auch die Worte des Sozialisten KALISKI festhalten, mit denen er seine große Rede auf dem Rätekongreß vom 12. April 1919 schloß: „Arbeit ist mehr als die Quelle des Einkommens. Sie ist eine Quelle der

1) Vgl. für alle diese Verordnungen Codex Augusteus I, Kap. VI: Polizey-, Hochzeit-, Kleider-, . . .-Ordnungen, Sp. 1391 ff.

2) Vgl. F. VOGT und M. KOCH, Geschichte der deutschen Literatur, Bd. 1, S. 305 ff. und C. GEBAUER, Geschichte des französischen Kultureinflusses auf Deutschland von der Reformation bis zum Dreißigjährigen Kriege, besonders S. 252 ff.

3) A. a. O. S. 4.

Freude und des Glückes — ihre einzige Quelle. (Stürmischer Beifall.) Gerade wenn wir die Arbeiterklasse aufrufen zur Verantwortung für die Produktion, so tun wir das in dem Bewußtsein, daß dadurch ungeheure Kräfte dem Leben des ganzen Volkes erschlossen werden. Wir wollen dafür sorgen, daß die Arbeit wieder eine Freude wird. Wir wollen auf sicherem Boden ein starkes Fundament errichten, und auf ihm ein Haus, in dem Arbeit eine Freude und ein Glück sein soll. (Langanhaltender Beifall.)" [1]) Sind die Energie und der Enthusiasmus, mit denen man sich den neuen Ideen hingibt, nicht ein Zeichen, daß noch Kraft und Wollen in unserem Volke vorhanden ist? Um 1648 können wir eine derart leidenschaftliche Aufnahme neuer Ideen nach dem Scheitern der alten, konfessionell beschränkten, selbst schon erstarrten Religionsgedanken nicht entdecken; sie waren aus der ganzen geistigen Struktur unserer Vorfahren heraus unmöglich. Erst viel später drangen die Ideen der Aufklärung empor. An Stelle der geistigen Stumpfheit nach dem Dreißigjährigen Kriege sehen wir dagegen heute lebendige Begeisterung für ein neues Lebensideal. Sollte es so ganz unmöglich sein, die sich jetzt oft sehr ungebärdig äußernde Kraft zum Segen der Volksgemeinschaft wirkend zu organisieren? —

Das deutsche Volk ist fest entschlossen, sich an dem Neubau der Welt zu beteiligen. Es liegt in seinem ganzen Wesen, daß es mit aller Energie sich für eine Völkerbunds- und Weltfriedenspolitik einsetzt, wenn sie der ehrliche politische Grundgedanke aller Nationen wird. Es wird im anderen Falle aber wie 1648 so auch heute einen Weg finden, um seine Unabhängigkeit und sein Recht auf Eigenentwicklung zu erkämpfen. Das deutsche Volk hat trotz aller augenblicklichen Krankheitserscheinungen den unausrottbaren Willen, sich in der Welt zur Geltung zu bringen, und es wird die Widerstände überwinden, die sich von außen oder im Innern dem entgegenstellen. Es ist bestimmt bereit, nach einer verfehlten Politik von neuem an die Arbeit zu gehen. Dabei muß das deutsche Volk es aber im Interesse seiner Zukunft ablehnen, erdrückende Lasten aus der Vergangenheit mitzuschleppen. Der radikale Abbau unserer Kriegsschulden erscheint als die entscheidende Voraussetzung für den Wiederaufbau unseres gesamten nationalen Lebens.

1) Vgl. Vossische Zeitung vom 13. April 1919.

Kaiserliche Erste Bitten auf Abtei und Hochstift Fulda.

Von

Alexander Coulin (†),

Dr. jur. und Dr. phil., Privatdozent der Rechte in Greifswald.

Nach einer verbreiteten Auffassung hat das Recht der kaiserlichen Ersten Bitten für Fulda überhaupt nicht bestanden; auch das bischöfliche Generalvikariat in Fulda hat diese Ansicht in einer Auskunft, die es anläßlich der Ausarbeitung eines Reichsgerichtsgutachtens mir erteilte, vertreten. Nachforschungen in den im Königlichen Staatsarchiv zu Marburg beruhenden Fuldaer Archivkörpern haben aber gezeigt, daß dieses Rechtsinstitut auch in Fulda eine mehrhundertjährige, wenn auch lückenhafte, so doch für die Erkenntnis der neuzeitlichen Struktur desselben aufschlußreiche Geschichte aufzuweisen hat.

Zunächst finden sich an Abt und Konvent des Benediktinerklosters in Fulda gerichtete primariae preces Ferdinands II. für Johann Georg Renner von Allmandingen aus dem Jahre 1621[1]) in den Marburger Beständen. Aus den Akten ergibt sich, daß dieser Prezist ein Sohn des Rats und Pflegers zu Sulzberg im fürstlichen Stift Kempten war; der Onkel des Prezisten war der Fürstabt Johann Eucharius von Kempten, der mit einem besonderen Empfehlungsschreiben zugunsten seines Neffen in Fulda intervenierte und die preces im Gegensatz zum Herkommen nicht insinuierte, sondern durch Boten übersandte. In dem Antwortschreiben des Abtes und des Dechanten von Fulda an den Abt von Kempten vom 18. Januar 1622 wird zunächst bestritten, daß jemals unter den Vorgängern preces auf das Stift Fulda erteilt worden seien; doch habe man schließlich capitulariter miteinander vereinbart, dem Verbettenen, wofern derselbe in den beigefügten, bis

1) Staatsarchiv Marburg. Fuldaer Aktenarchiv 646. Prim. Prec. Ferd. II. (Wien 1621, März 26.) Der damals übliche Vordruck, der an den entsprechenden Stellen handschriftlich ergänzt, von Ferdinand unterzeichnet und von Hermann Questenberg beglaubigt ist, stimmt mit dem von WÜRDTWEIN, Subs. II, p. 269 n. 46 wiedergegebenen Formular überein; doch liest WÜRDTWEIN versehentlich Nos statt Vos adhortantes. Das Formular Ferdinands II. hat kurze Zeit später einige Abänderungen erfahren, die aus den bei H. C. C. B. DE SENKENBERG, De iure Primariarum Precum, Frankofurti 1784, n. 56 p. 74 abgedruckten Preces auf das Hochstift Bremen (Wien 1621, Juli 25) ersichtlich sind; dieses letztere Formular wurde u. a. auch für die Preces auf Stift Baden (Regensburg 1623, Febr. 10) in GLA. Karlsruhe, Amt Baden n. 1282 verwendet.

dahin observierten Punkten ein Genüges tun und sich qualifiziert machen, sonderlich auch die Probation seines adeligen Herkommens mit Namen und Wappen vorher einschicken werde, in seinem Begehren nach Befindung zu willfahren und hiernach zur wirklichen Aufnehmung einen gewissen geraumen Tag zu benennen und anzusetzen. Da die Fürsteneigenschaft des Onkels des Prezisten den erforderlichen Achtahnenadel nicht zu ersetzen vermochte, kam es selbstverständlich nicht zur Aufschwörung des bürgerlichen Kandidaten. Charakteristisch ist das scheinbare und ungefährliche Eingehen des adeligen Stifts Fulda auf die preces und die Mitteilung der sonst als Arcanum gehüteten Probationsobservanz an den Fürstabt von Kempten, welch letztere sich aber aus der allgemeinen Gepflogenheit der Stifter, sich gegenseitig die Aufnahmeerfordernisse mitzuteilen, erklären dürfte.

Abgesehen von einer in einer Supplikation des Franziskanerprovinzials, die mit Erfolg die Genehmigung des Kapitels zu einer Ordensniederlassung in Völkersberg anstrebte, enthaltenen Vermutung, daß die Karmeliter primarias preces für eine derartige Niederlassung erstrebten[1]), enthalten die Fuldaer Akten in den nächsten 160 Jahren keinerlei Erwähnung der Ersten Bitten mehr. Erst nach Errichtung des Bistums taucht die Prezistenfrage wiederum in Akten auf, und zwar auf Anregung des Domkapitels, das an Stelle von Panisten einen Prezisten bevorzugte. Nach Herkommen und Gewohnheit beanspruchte der Kaiser mit Schreiben vom 13. Februar 1783 auf ein jegliches Stift, Kloster und Gotteshaus im heiligen Reich eine ihm dazu gefällige Person zu benennen und dieselbe darin mit einer Laienpfründe versehen zu lassen. Unterm 5. April 1783 übersandte der Fuldaer Agent Stubenrauch das vorerwähnte kaiserliche Reskript nebst dem Originalpanisbrief auf das Hochstift Fulda dem Domkapitel zu Fulda. In dem Bericht führte er aus, man habe ihm von Seiten des kaiserlichen Ministeriums zu erkennen gegeben, daß man vom Hochstift um so mehr eine willige Entschließung erwarte, als bei dem Hochstift keine preces primariae, wie bei andern Domstiftern, Platz hätten und auch schon Beispiele von Panisbriefen an das Hochstift Fulda von Karl V., Ferdinand I., Maximilian II. vorhanden seien[2]). Unterm 25. April 1783 wies der Fuldaer Kanzler den Agenten Stubenrauch an, beim kaiserlichen Ministerium Vorstellungen zu erheben; denn von Präjudizien könne man in Fulda alles Nachsuchens ungeachtet nichts vorfinden, und wenn sich auch in Wien etwas vorfinde, so würde man doch keine Spur eines Vollzuges haben[3]). Geschickter als diese wenig stichhaltige Remonstration vertrat das Schreiben ad Augustissimum vom 19. Mai 1783 die Fuldaer Interessen; es betonte, Fulda habe die Bürde der Panisbriefe seit 1000 Jahren niemals gekannt und mit der bischöflichen Würde und den bischöflichen Vorzügen würde sie sich nicht vertragen[4]).

---

1) Staatsarchiv Marburg. Fuldaer Aktenarchiv 638. Kapitularisches Protokoll vom Montag den 8. Juli 1658 Ziff. 1.

2) Staatsarchiv Marburg. Fuldaer Aktenarchiv 601.

3) l. c.

4) l. c.

Am 16. Juni 1783 mußte sich das Domkapitel mit Panisbriefen aut Holzkirchen befassen. Dieses Kloster war nun kein selbständiges Kloster, sondern es gehörte in der Hauptsache zum Domkapitel in Fulda, dem es inkorporiert war. Das Domkapitel betonte, daß kein einziges Domkapitel im Reich mit der Last der Panisbriefe jemals beladen werde und daß bei Holzkirchen kein derartiges Herkommen oder Uebung bestehe, was nach der Auffassung fast aller Staatsrechtslehrer die einzige Grundlage für eine derartige Last sein könne. Der Bischof selbst stützte sich demgemäß hauptsächlich auf die quasi possessio libertatis[1]). Die Holzkirchener Frage blieb offenbar auf sich beruhen; denn 10 Jahre später hatte man in Wien über sie noch keine Entscheidung getroffen[2]); dagegen war man in Wien nicht gewillt, bezüglich der Panisbriefe auf das Domstift Fulda nachzugeben. Am 28. Juni 1783 berichtete nämlich der Agent Stubenrauch, der Geheime Reichsreferendarius glaube, daß es schwer sei, die Sache ganz abzulehnen; die Erektionsbulle zeige, daß die Abtei nur in einen Episcopatum regularem umgewandelt sei und daher der Status regularis seu monasticus beibehalten sei; die qualitas Ecclesiae cathedralis stehe daher der Erteilung von Panisbriefen nicht im Wege. Bei dieser Stellungnahme rät Stubenrauch dem Domkapitel zur Annahme eines kaiserlichen Prezisten, der selbstverständlich ein stiftsmäßiges und fähiges Subjekt sein müsse, weil ein Prezist von einem Kaiser nur einmal, ein Panist aber so oft, als eine Vakatur vorliege, bestimmt werde[3]). Diese Anregung fiel beim Domkapitel auf fruchtbaren Boden; es riet dem Bischof, statt der Panisbriefe die Erteilung von preces zu erwirken; maßgebend für diesen Beschluß war die Erwägung, daß es dem Kaiser schwer fallen werde, immer ordnungsmäßige Subjekte zu schaffen, und die adeligen Aspiranten zeigten sich in Fulda ohnedies nicht in Menge und Auswahl; außerdem komme das Stift durch die Erteilung von preces und das Aufhören der Panisbriefe mehr den andern Kathedralstiftern parallel[4]). Demgemäß wies der Fürstbischof Heinrich am 31. Juli 1783 seinen Agenten Stubenrauch an[5]). Die Wirkung dieser Stellungnahme zeigte sich bald; unterm 23. März 1793 teilte der Vater des Edlen Georg Hohlbein von Hohlbeinsberg dem Domkapitel mit, sein Sohn habe primas preces Leopolds II. auf das Hochstift Fulda erhalten, und bat um Anweisungen über die weitere Erziehung seines Sohnes; es lag aber eine Verwechslung vor; denn der Prezist hatte preces auf das Kollegiatstift ad S. Bonifacium et Blasium in Fulda erhalten[6]). Durch diesen Irrtum entging das Domkapitel auch für diesmal den Schwierigkeiten, die die Erteilung von preces regelmäßig mit sich zu bringen pflegte.

---

1) Staatsarchiv Marburg. Fuldaer Kapitelsprotokolle p. 232 (1783, Juni 16).
2) Staatsarchiv Marburg. Fuldaer Kapitelsprotokolle p. 375 (1793, April 8).
3) Staatsarchiv Marburg. Fuldaer Aktenarchiv 601.
4) l. c. Protocollum conferential (1783 Juli 12).
5) Staatsarchiv Marburg. Fuldaer Aktenarchiv 601.
6) Staatsarchiv Marburg. Fuldaer Kapitelsprotokolle (1793 April 4 u. 8) p. 361, 362, 374, 375.

Was der Rechtsvorgänger des Fuldaer Domkapitels, das Benediktinerkloster, in Fulda einst unbeanstandet hingenommen hat, was dann im Laufe der Zeit in Wien, wie in Fulda in Vergessenheit geraten war, das hat das Domkapitel nicht als Last, wie es alle anderen Domkapitel betrachteten, sondern zur Parallelstellung mit den alten Hochstiftern, zur Hebung seines Lustre erstrebt. Daß aber die preces rechtlich in älterer wie in neuerer Zeit keinen Erfolg hatten, das lag an Umständen, die mit dem Bestand dieses Rechts der Ersten Bitten auf Fulda nichts zu tun haben, und nur dem Ende des alten Reiches ist es zuzuschreiben, daß weitere preces im Fuldaer Archiv nicht vorhanden sind.

Die werdende Aktienbank in Oesterreich.

Von

Oberstlandesgerichtsrat Prof. Dr. **Silberschmidt** in München.

Dr. FRITZ RAGER, Die Wiener Kommerzial-Leih- und Wechselbank. (1787—1830.) Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Aktienbankwesens. Wien 1918. Alfred Hölder, Hof- und Universitätsbuchhändler. VIII und 130 Seiten.

Die Arbeit bezeichnet sich selbst als „wirtschaftshistorische Monographie“ und ist aus dem Seminar der Professoren Dr. KARL GRÜNBERG und Dr. KARL PRIBRAM der Wiener Hochschule hervorgegangen. Daneben aber besitzt „Der Beitrag zur Geschichte des österreichischen Aktienbankwesens“, weil er eben nicht nur das Bankwesen, sondern insbesondere das Aktienbankwesen betrifft, ungewollt und deshalb um so mehr Bedeutung für die Geschichte des Aktienrechts. Nach beiden Richtungen sind deshalb die Ergebnisse zu prüfen.

I. Die wirtschaftsgeschichtliche Darstellung eröffnet als 1. Kapitel eine Einleitung: Zur Vorgeschichte des Kapitalismus in Oesterreich (S. 1—18). Sie geht von dem Merkantilismus als dem Mittel aus, gerade für Oesterreich den Anforderungen der staatlichen Machtpolitik dadurch zu genügen, daß Handel und Gewerbe durch Zusammenfassung und Darbietung der im Lande befindlichen Ersparnisse unterstützt und gekräftigt werden. Vgl. hierzu das nicht benutzte Buch von HEINRICH RITTER v. SRBIK, Der staatliche Exporthandel Oesterreichs von Leopold I. bis Maria Theresia, 1907, insbesondere die Würdigung BECHERS S. 67 f. Wie dieser dem Kommerzienkollegium als Hauptaufgabe die Errichtung einer Bank zuweist, so erscheinen alsbald in Oesterreich der Banco del Giro von 1703—1705, von 1706—1759 die Wiener Stadtbank, die noch bis 1816 „als Annex des Finanzministeriums figurierte“ (RAGER S. 9), dazwischen das seltsame Gebilde der Universal-Bankalität von 1714—45, ferner die von RAGER nebenbei behandelte Seeversicherungs-, Handlungs- und Leihbank des Ignaz Verpoorten in Triest (RAGER S. 10, 21, 22, 24, 25) mit Privileg vom 15. Januar 1782 und endlich die Wiener Kommerzial-Leih- und Wechselbank von 1787—1830, der das RAGERsche Buch gewidmet ist.

Ueber den Banco del Giro, die Bankalität und die Wiener Stadtbank wäre das gleichfalls nicht benützte Werk, Die Finanzen Oesterreichs von 1701—40 von Dr. FREIHERR v. MENSI, 1890, S. 179—300,

431—78, 573—638, 708—44, zu vergleichen, über einzelnes siehe auch SILBERSCHMIDT, Die Entstehung des deutschen Handelsgerichts, 1894, S. 148 f. Dort ist auch hinsichtlich der Vorbilder (vgl. R. S. 11) bereits erwähnt, daß als Muster im Fundationsdiplom für die Girobank von 1703 Venedig, Hamburg, Amsterdam und Nürnberg (hierzu SILBERSCHMIDT a. a. O. S. 70—78) aufgeführt werden. Von letzterer Bank weiß R. nichts. Das wirkt auch auf seine Einteilung dieser Banken. Er teilt ein in solche, die Aktivkredit an den Staat, und solche, die ihn an Private gewähren. Aber hier fehlt die Währungsbank von der Art der Hamburger und Nürnberger, die aus Gründen des Münzwesens die Handelszahlungen und Depositengelder zwangsweise an die Bank, für die der Staat einsteht, verweist, vgl. auch OBST, Banken und Bankpolitik, 1909, S. 23.

Zu den Banken mit Aktivkredit an Einzelpersonen gehörte die Wiener Kommerzial-Leih- und Wechselbank. Ihre Geschichte wird in 3 Kapiteln abgehandelt, die, was die Tatsachen selbst anlangt, sich auf die archivalischen Akten stützen und insoweit zweifellos jeder Anfechtung entzogen sind.

Das 2. Kapitel S. 19—64 (nach dem Einleitungskapitel) behandelt das 1. Privileg (1787—92) der Kommerzial-Leih- und Wechselbank. In ihr vereinigen sich zwei Elemente, die vom damaligen österreichischen Staat besonders gefördert wurden: Der Ausländer und der durch den Großgrundbesitz dem Kapitalismus verfallene Hochadel. Der Däne Hening Friedrich Bargum war der Unternehmer der Bank, deren Mittel hauptsächlich von Mitgliedern des hohen österreichischen Adels herrührten. Vgl. R. S. 6 f. und 87 f.

Was die Person des Unternehmers betrifft, so nimmt R. Bezug auf Dekrete vom 28. Dezember 1779 und 7. Januar 1780, durch welche „die Firma Bargum" die Großhandelsfreiheit erhalten hätte. Leider wird der Inhalt der Dekrete und damit insbesondere die Inhaberschaft der Firma nicht angegeben. Auch im weiteren Verlauf der Darstellung wird nicht berichtet, von wem die Anträge und Eingaben der Firma Bargum herrühren und unterzeichnet sind. Die Firma lautet: Carl und Friedrich Bargum & Cie. Aus späteren Verhandlungen ersehen wir (R. S. 69, vgl. auch S. 29), daß im Dotationsinstrument für Errichtung eines Großhandelshauses durch dieselbe Firma vom 15. März 1783 die Frau des Hening Friedrich Bargum, Barbara Bargum, und die beiden 20 und 19 Jahre alten Söhne Karl Kerstensen und Friedrich Rudolf Bargum die Gesellschafter der Firma bildeten. Aus einem Zirkular vom gleichen Datum ergibt sich, daß Hening Friedrich Bargum die Firma „curatorio nomine" führte und daß der Gewinn zu zwei Dritteilen der Mutter, die mit ihrem ganzen Vermögen haftete, den beiden Söhnen zu einem Dritteil zufallen sollte. So scheint der tatsächliche Unternehmer Hening Friedrich Bargum sich von Anfang an haftungsfrei und vermögenslos gemacht zu haben. Das Oktroi vom 6. April 1787 (R. S. 40) wird „den hiesigen Großhändlern und Wechslern Karl und Friedrich Bargum & Cie. und ihren Gesellschaftern" erteilt.

Was nun die letzteren betrifft und damit die Geldgeber, so trägt „Die Convention der k. k. octroyierten Commerzial-Leih- und Wechsel-

bank“ vom 8. Mai 1787 (R. S. 43) die folgenden Unterschriften: Johann Fürst zu Schwarzenberg als Ober-Direkteur und Haupt-Actionaire, Franz Gundaker zu Colloredo-Mannsfeld als Ober-Direkteur und Haupt-Actionaire, Friedrich Graf zu Nostiz und Reimke als Ober-Direkteur und Haupt-Actionaire, Carl und Friedr. Bargum & Cie. als Contrahent und Hauptactionaires. Später erscheinen dann noch die Namen der Grafen Kolowrat und Chotek, im 2. Privileg noch der des Grafen Franz Josef von Wotby (R. S. 87).

Die äußere Geschichte zunächst des 1. Privilegs bietet nicht viel Anlaß zu besonderen Betrachtungen. Während Kaiser Josef II. in einer Resolution vom 22. August 1785 einen ähnlichen Vorschlag zur Errichtung einer Kreditbank „gänzlich und für alle beständigen Zeiten“ abgelehnt hatte, war man dem Bargumschen Unternehmen, wohl wegen der Beteiligung des Hochadels, von Anfang an günstig gesinnt, indem man von ihm Förderung des Kredits für Gewerbe, Handel und Landwirtschaft und damit Bekämpfung des Wuchers erhoffte. Bargum verlangte auch vom Staate (R. S. 23) nur eine ganz allgemein gehaltene Ausschließlichkeit der Befugnis für Wien auf 25 Jahre, ferner Stempelfreiheit und Steuerbefreiung von Depositen und Dividenden. R. S. 24 legt die Ausschließlichkeit dahin aus, daß die Bank als einzige das Recht des Großhandels für Wien haben sollte. Er weiß S. 24 von einem Gesuch, S. 33 von Gesuchen, „die im Laufe der Zeit eingebracht und mit Rücksicht auf die Rechte Bargums abgewiesen werden“. Man wird sagen können, daß die Bank die einzige Kreditbank in Wien sein sollte. Die Steuerfreiheit wurde nur der Bank als Bank gewährt ohne Ausnahme von der allgemeinen Steuerpflicht; die Stempelfreiheit bezog sich auf die von der Bank in Umlauf zu setzenden Wertpapiere für den außergerichtlichen Geschäftsverkehr.

Die Bank erhielt die Berechtigung, alle Arten von Großhandel und Wechselgeschäften im In- und Ausland zu treiben, insbesondere Diskont- und Lombardgeschäft. Zu letzterem Zweck sollten Lagerräume beschafft werden, in denen die beliehenen Waren lagern sollten; diese Beschaffung stieß aber auf große Schwierigkeiten. Mit dem Lombardgeschäft vereinigte sich das Kommissionsgeschäft, während das Hypothekengeschäft, von dem auch die Rede ist, wohl im Anfang nicht ernstlich ins Auge gefaßt war.

Das Grundkapital wurde, entgegen dem Wunsche Bargums, der in dieser Hinsicht Freiheit haben wollte, auf 1 Million Gulden festgesetzt, nur mit unbeschränkter Möglichkeit der Kapitalserhöhung. Das Kapital sollte durch Ausgabe von Namens- und Inhaberaktien zu 1000 fl. beschafft werden. Die 3 Mitglieder der Oberdirektion haben „die permanente Vollmacht, mit Stimmenmehrheit im Namen sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Aktionäre zu handeln“. „Der Nachfolger eines verstorbenen Oberdirektors wird von den übrigen Oberdirektoren kooptiert“ (R. S. 47). Unter der Oberdirektion steht die Unterdirektion, die in weitem Maße solidarisch mit der Oberdirektion haftet. Die Firma Friedrich Bargum & Cie. als „Stifterin, Privilegsinhaberin und Hauptkontrahentin der Bank“ haftet ebenfalls solidarisch und verpflichtet sich zur Vorstreckung der Regiekosten und Beschaffung eines Bank-

gebäudes gegen eine Pachtsumme, wogegen die Firma die Hälfte des jährlichen Netto-Ertrages nach Abzug der Unkosten und der 4%igen Kapitalverzinsung erhalten sollte, die andere Hälfte war als Dividende auszuschütten.

Es entwickelte sich besonders das Lombardgeschäft und die Diskontierung von Wechseln. Ende 1790 entwich Hening Bargum mit seiner Ehefrau nach Begehung von Wechselfälschungen. Das Privileg der Firma Bargum wurde mit der Begründung vernichtet, daß „jedes Faktum des Hening B. für das Faktum der ohnehin zahlungsunfähigen Firma Carl und Friedrich B. & Cie. anzusehen sei". Die Firma selbst wurde gelöscht.

Die Geschichte des 2. Privilegiums, 1792—1812, schildert das 3. Kapitel (S. 65—114). Am 24. Juni 1792 wird den Fürsten Schwarzenberg und Colloredo und dem Grafen Nostiz sowie ihren jetzigen und künftigen Gesellschaftern mit gänzlichem Ausschluß des Bargumschen Hauses das nachfolgende Oktroi erteilt: Es wird den Fürsten zu Colloredo und zu Schwarzenberg, dem Grafen von Nostiz sowie dem jetzigen Mitdirektor Grafen Franz Josef Wotby und ihren etwa noch künftig gewählten Gesellschaftern erlaubt, die in Wien bestehende Wechselbank unter ihrem alleinigen Namen und ihrer Leitung während der noch übrigen Jahre der Geltungsdauer des 1. Privilegs vom 6. April 178 fortzuführen, wobei Direktoren und andere Interessenten nur für ihre jeweiligen Einlagen haften.

Als Grund der Erneuerung wird angegeben, daß das Unternehmen zur Gewerbeförderung und Unterdrückung des Wuchers viel geleistet habe (R. S. 82); letzteres wurde freilich von der Hofkanzlei ausdrücklich bestritten (R. S. 72). Die 2. Gewinnhälfte soll zunächst zur Tilgung des von Bargum angerichteten Schadens und dann zur Vermehrung des Stocks der Bank und zur Bedeckung unvorhergesehener Fälle verwendet werden (R. S. 90, 92). Einbezahlt waren bis jetzt nur 10—20% des Nennbetrags der Aktien (R. S. 91). Die Oberdirektion haftet freiwillig für die gegen Bankobligationen erlegten Kapitalien (R. S. 93).

Da Bargum seine Zusage, ein Bankgebäude zu erstellen, nicht gehalten hatte, errichteten die Oberdirektoren 1793 ein solches auf dem Hohen Markte. Wertvoll für die Geschichte des Ausverkaufsrechts und des unlauteren Wettbewerbs ist eine Eingabe des gesamten Wiener bürgerlichen Handelsstands vom 27. März 1795, der sich am 9. April 1795 das Wiener privilegierte Großhandlungsgremium anschließt. R. meint (S. 96), das Gesuch stelle den typischen Protest des zünftlerisch gesinnten Mittelstandes gegen die Uebermacht des Großbetriebs dar, sieht aber doch S. 100 ein, daß die Kaufleute sich vor unlauterem Wettbewerb schützen wollten. Sie beschweren sich darüber, daß die Bank bei der Versteigerung der ihr verpfändeten Waren und wohl auch der Fabrikate, deren Verkauf die Bank in Kommission übernehme, das Lizitationspatent vom 3. Juli 1786 übertrete, indem sie bei den vierteljährig stattfindenden, je 14 Tage dauernden Feilbietungen die Waren stückweise veräußere, während das Patent vorschreibe, daß „jede Gattung Waren ordentlich angezeigt, numeriert

und nach dem laufenden No. verkauft werden soll". Da die Kaufleute schon durch die 3 Jahrmärkte und durch die 48 Tage dauernden Versteigerungen des k. k. Versatzamts schwer geschädigt würden, könnten sie die Lizitationen der Bank, die auch zahlreichen Hausierern Gelegenheit zum billigen Ankauf kleiner Partien geben, kaum ertragen. Daraufhin verbot der Kaiser der Bank den Kleinhandel und die Abhaltung von Versteigerungen an den Tagen der Versatzamtslizitationen. Die Bank beteiligt sich dann, während die Erwähnung des Lombardgeschäfts fast ganz verschwindet, in gewinnbringender Weise an der Gründung von Fabriken, und R. bezeichnet diese Tätigkeit S. 104 als den Kulminationspunkt im geschäftlichen Dasein der Unternehmung. Die Bank rief für diese Industriegründungen wieder Handelsgesellschaften ins Leben, in denen sie persönlich und sachlich die führende Rolle übernahm. Nun führen die politischen Ereignisse und die durch sie veranlaßten hohen Anforderungen des Staates in dessen Finanznot im Zusammenhalt mit der Kontinentalsperre den Niedergang des Unternehmens herbei. Am 20. Februar 1811 erfolgte der Staatsbankerott. Am 3. April 1812 bat die Bank um eine 6jährige Privilegsverlängerung zum Zwecke der Liquidierung mit der Behauptung, die Oberdirektoren hätten während der 25 Jahre überhaupt keinen Gewinn bezogen, was R. S. 116 bezweifelt. Die Geschichte der Liquidierung 1812—30 gibt das 4. Kapitel (S. 116 bis 130). Die behördlichen Verhandlungen ziehen sich bis zum Jahre 1817 hin, die Liquidation selbst aber bis 1830. Die Erben des Grafen Nostiz verweigerten jede Zahlung, weil die Gesellschaftsverhältnisse ihres Erblassers für sie keine Gültigkeit hätten. Wir hören, daß von Aktionären nur mehr die 3 Oberdirektoren vorhanden seien (S. 125). Am 30. November 1830 beschloß die Hofkammer, den Gesellschaftsvertrag und die Firma der Bank durch das niederösterreichische Merkantil- und Wechselgericht löschen zu lassen unbeschadet der Ansprüche von Gesellschaftern und Gläubigern. Damit schließt die wirtschaftsgeschichtliche Betrachtung, die sich in wertvoller Weise besonders an die Erklärungen der verschiedenen in der Sache tätig gewordenen Behörden anschließt. So begleiten wir das Leben einer Kreditbank Oesterreichs in der Zeit vom Merkantilismus bis zum Staatsbankerott; wir treffen auf neue Beleuchtungen eines auch sonst schon bekannten Bildes.

II. Viel wichtiger sind die neuen Tatsachen für die Geschichte des Handelsrechts, insbesondere des Aktienrechts. R. schließt S. 130 mit dem Satze: Immerhin kann der Aktiencharakter der Bank als erwiesen angesehen werden. Er prüft S. 13 die Frage nach der besten Unternehmungsform für Bankgründungen, ohne sich aber zu fragen, ob denn die Aktiengesellschaft jederzeit und an allen Orten einfach zur Verfügung gestanden habe. Er weist wiederholt auf die überragende Bedeutung der Oberdirektoren bei dieser Wiener Bank, sowie auf den Umstand hin, daß wir sonstige Aktionäre nicht kennen, daß nur etwa gelegentlich von Steuerfreiheit der Dividenden (S. 23) die Rede ist, die Prokuratur bei der Frage des 2. Privilegs erwägt, ob im Interesse des Publikums die beschränkte Haftung der Aktionäre beibehalten werden könne (R. S. 70), tatsächlich die Oberdirektoren aber in weitem Maße

freiwillig die Haftung übernahmen, insbesondere auch für die Bargumsche Schuld, und daß dabei die Untersuchungskommission der Ansicht war (S. 84), die Oberdirektoren hätten durch Uebernahme dieser Haftung den übrigen Aktionären kein geringes Opfer gebracht.

R. denkt freilich dann auch wieder an eine „überwiegende, wenn nicht ausschließliche Beteiligung der Oberdirektoren am Aktienbesitz" (S. 94). Er nimmt dann doch Ausschließlichkeit nicht an, glaubt aber, die Oberdirektoren hätten die Garantie für die Prioritäten der Volleinzahlung des Aktienkapitals vorgezogen. Das Gutachten der Oberhofkommission von 1812 über das Gesuch um Erstreckung der Liquidationsfrist weist nach R. S. 119 auf die groben Mängel des unentwickelten Aktienwesens jener Epoche hin, daß die Aktionäre tatsächlich ohnmächtig waren, und R. S. 119 bringt dagegen selbst vor, daß es im konkreten Fall nur auf die aristokratischen Großaktionäre ankam, die deshalb auch die Personalbürgschaft übernommen hätten, meint aber doch, für uns handele es sich hier um das Prinzip der Aktiengesellschaft überhaupt. An diese Fragen anschließend prüft die Kommission, ob die übrigen Aktionäre ausgetreten seien und ob „somit" die Gesellschaft erloschen sei, während R. S. 119 auch hier betont, daß die Oberdirektoren ja die Hauptaktionäre sind und daß eine Aktiengesellschaft nicht durch den Austritt einiger Aktionäre, d h. durch den Verkauf der Aktien erlösche. Die Kommission kommt zur Ansicht, daß die Oberdirektoren allen Bankgläubigern solidarisch zu haften haben, während die Beziehungen zwischen Oberdirektoren und Aktionären einer Regelung bedürften (S. 120), was R. ebenfalls feststellt. So schwankt das Bild der gewählten Gesellschaftsform in der Geschichte und auch noch bei R. selbst. Dieser hat leider das neuere Schrifttum über die Geschichte der Aktiengesellschaft nicht berücksichtigt und hat deshalb nicht erkannt, von welcher Bedeutung die von ihm wiedergegebenen Tatsachen für die Geschichte der Aktiengesellschaft sind.

Gehen wir aus von den neueren Arbeiten S. VAN BRAKELS (Gennotschaftsvormen in Holland, Rechtsgel. Magazyn, 36. Jahrg. 1—30, 145—189 und die dort angeführte Literatur), so geht die Aktiengesellschaft zurück insbesondere auf die sog. Vorkompanien der großen Handelskompanien. Die Geschäftsführung erfolgte durch die Hauptgesellschafter, denen gegenüber Unterbeteiligte beitraten, deren Namen den Dritten nicht bekannt waren und die nur den Hauptgesellschaftern gegenüber und nur bis zum Betrage ihrer Einlage hafteten; die Hauptbeteiligten, die Bewindhebbers, waren den übrigen Teilnehmern Rechenschaft schuldig, aber meist erst nach längerer Zeit. Wenn bei der Wiener Kommerzial-Leih- und Wechselbank außer den Hauptaktionären weitere Aktionäre vorhanden waren, so entspricht das Verhältnis dem der Bewindhebbers, die zunächst allein die Gesellschaft bildeten, und ihrer Unterbeteiligten, nur daß hier die Hauptbeteiligten zusammen die Aktienurkunden mit der Bestätigung der Einzahlung ausgaben (R. S. 45). Ob solche Unterbeteiligte wirklich vorhanden waren, läßt sich nach dem vorhandenen Material schwer sagen; es ist auch gleichgültig, da jedenfalls die Aktienformulare bekannt sind, und zwar in zwei Fassungen, für Volleinzahlung und Teileinzahlung der 1000 fl., so daß es unter allen

Umständen beabsichtigt war, diese Aktien auszugeben. Wenn wir sie aber auch so nennen, so fällt uns doch der Unterschied von der heutigen Aktie in die Augen, der Uebergang von der Gesellschaft zur Juristischen Person.

In der Aufsatzfolge „Gewerkschaft, Gesellschaft, Juristische Person" im Archiv f. Rechts- und Wirtschafts-Philos. XI, 239 f., 329 f., XII, 136 f. (1918/19) habe ich versucht, diesen Uebergang darzustellen und zu erklären. Die Handelsgesellschaft des deutschen Rechts bestand zwischen mehreren Personen, die teils namentlich aufgeführt waren, teils allgemein angegeben waren: Hans Kreß und seine Gesellschafter oder die zum Teil jetzt schon vorhanden waren, zum Teil erst später Gesellschafter werden würden. Dem entspricht es noch vollkommen, wenn im 1. Wiener Privileg das Oktroi den Großhändlern Karl und Friedrich Bargum & Cie. und ihren Gesellschaftern erteilt wird, und wenn der Gesellschaftsvertrag zwischen der Firma Bargum und den Oberdirektoren Fürst zu Schwarzenberg, Graf zu Colloredo-Mannsfeld und Graf zu Nostiz zustande kommt. Auch wenn, wie es scheint, nach dem dem Kaiser erstatteten Vortrag (R. S. 28) das Privileg auf „Karl und Friedrich Bargum und deren Interessenten" ausgefertigt werden sollte (vgl. aber R. S. 41) und wenn Hofrat DIGELMANN die Konvention sich als „Vertrag vorstellt, den die Hauptteilnehmer unter sich geschlossen haben und welchen auch andere sich zugesellen können", so steht all das noch vollständig auf dem Boden des Gesellschaftsvertrags. Ebenso auch das 2. Privileg, das den 3 Hauptaktionären und ihren „gegenwärtigen und künftigen Gesellschaftern" erteilt wurde. Bargum selbst wollte auch die Größe des Grundkapitals nicht von vornherein festlegen (R. S. 23), wie auch im Rechte der holländischen Kompanien eine solche vorherige Bestimmung fehlte. Wenn vom Staate dann doch der Betrag von 1 Million Gulden für das Grundkapital bestimmt wurde (R. S. 42), so wurde doch die unbeschränkte Möglichkeit, das Kapital zu erhöhen, anerkannt. Auch hiernach — die Konvention spricht von vorläufiger Festsetzung des Aktenkapitals auf 1 Million Gulden und läßt die Erhöhung durch Begebung neuer Aktien sofort zu (R. S. 44/45) — sind die Grundsätze der Gesellschaft noch nicht verlassen, und keinesfalls kommt schon eine Kapitalgesellschaft mit festem Grundkapital in Frage.

Nun sollen freilich die Aktionäre nach § 1 des Privilegs nur bis zum Betrage ihrer Einlagen haften (vgl. für das 2. Privileg R. 87); es werden alle Aktionäre, auch die künftig eintretenden, sich in der „Convention" gleichgestellt; es wird dort verboten, die Aktien vor Ablauf des Privilegs zu kündigen; es wird die freie Uebertragbarkeit der Inhaberaktien und die Notwendigkeit gesetzlicher Uebertragung mit Ueberschreibungsrecht in den Bankbüchern für Namenpapiere festgesetzt. Wenn aber R. S. 45 meint, dadurch sei das Prinzip der Aktiengesellschaft „formell festgelegt", so ist das nicht richtig, solange die Gesellschaft selbst nur durch die Hauptaktionäre begründet wurde, und diese nur die Möglichkeit hatten, sich das Kapital durch Ausgabe der Aktien zu beschaffen. Nicht dies Aktienkapital in vorher festgelegter Begrenzung bildet die Kapitalgesellschaft als Juristische Person, son-

dern die Gesellschafter treten zusammen und ihnen haften die Aktionäre nur mit ihrer Einlage, während für die Verbindlichkeiten des Unternehmens mit Recht die persönliche Haftung der Hauptdirektoren, welche die Aktienurkunden ausstellen, in Anspruch genommen wird (R. S. 46, 94, 119/20). Nunmehr versteht man auch, daß und warum von einer Generalversammlung als einer Vertretung der Aktien in der Verwaltung der Gesellschaft noch keine Rede sein konnte, weil ja eben noch nicht die Aktien die Gesellschaft bilden, sondern noch die Gesellschafter.

Die Geldgeber hafteten, soweit sie nicht Hauptaktionäre waren, natürlich nur mit ihrer Einlage. Wenn im 2. Privileg theoretisch auch die Hauptaktionäre nur mit ihrer Einlage haften sollten, so übernahmen sie doch „freiwillig" eine viel weitergehende Haftung, und 1813 kam man mit Recht zur Ansicht, daß die Oberdirektoren allen Bankgläubigern solidarisch zu haften haben (S. 120).

Die Frage, wann denn die Gesellschaft in die Juristische Person übergehe, habe ich in dem angeführten Aufsatze im Anschlusse an das holländische Recht dahin beantwortet: Wenn es sich um einen dauernden, insbesondere staatlichen Zweck handelt oder wenn der Staat sonst das Unternehmen als den staatlichen Zwecken gleichstehend erachtet, wenn er deshalb es nicht für genügend erachtet, daß den Gesellschaftern gemeinschaftlich die Gesellschaftsrechte zustehen, wenn er vielmehr diese dem so anerkannten Unternehmen zuweist. Von diesen Voraussetzungen ist nur die Anerkennung des gemeinnützigen Charakters der Unternehmung hier erfüllt. Der Kaiser erklärt im 1. Privileg (R. S. 41), dem Wunsche nachzukommen, ein Privileg oder Oktroi zu erteilen. „durch welches einerseits dieses Unternehmen von uns als nützlich öffentlich anerkannt", andererseits ihm die erforderliche Freiheit und der nötige Schutz versichert wird. Und ebenso wird im 2. Privileg festgestellt (S. 87), daß die Bewerber sich „große Verdienste um das gemeinnützige Institut erworben haben".

Aber der weitere Schritt ist noch nicht getan, daß der Gemeinschaft der Gesellschafter die Gesellschaftsrechte entzogen werden, daß das Vermögen des Unternehmens diesem selbst zustehen und die Aktionäre nur auf Genuß- und Liquidationsrechte beschränkt sein sollen. Vielmehr sind es hier die Hauptgesellschafter noch, welchen das Vermögen des Unternehmens zusteht, und die auch dafür solidarisch haften. Die 3 Mitglieder der Oberdirektion, eben die Hauptgesellschafter, geben die ständige Vollmacht, mit Stimmenmehrheit im Namen der gegenwärtigen und zukünftigen Aktionäre zu handeln. Die Firma Friedrich Bargum & Cie. haftet solidarisch mit der Oberdirektion. Mit dem Wegfall des Gesellschafters Bargum erlischt die Gesellschaft (S. 68 f.). Daß den Gesellschaftern Unterbeteiligte gegenüberstehen, ist eine auch im deutschen Rechte häufig beobachtete Tatsache. Vgl. SILBERSCHMIDT in Vjschr. f. Soz.- u. W.-Gesch. 14, 381 und Arch. f. R.- u. W.-Philos. 11, 253; v. MENSI a. a. O. S. 54 weist auf die Kollektivanlehen durch Vermittlung eines Bankhauses hin, wobei die Firma zwischen den Beteiligten vermittelt. In ähnlicher

Weise hatten die Hauptaktionäre die Möglichkeit, durch Ausgabe von Aktien fremdes Geld heranzuziehen. Vgl. SRBIK a. a. O. S. 234 f., EHRENBERG im Jahrb. f. N.-Oek., 3. Folge, 3, 809 f. So ist zwar die Behauptung R.s (S. 31), daß die hier fragliche Bank die erste österreichische Aktienbank gewesen sei, nicht richtig, wohl aber ist es von höchster Bedeutung, feststellen zu können, wie diese Bank ein Zwischenglied bildet zwischen Gesellschaft und Juristischer Person, eine Etappe auf dem Wege zur Aktiengesellschaft.

Zur Geschichte des Wortes und Begriffes „Kapital".

Von

Wilhelm Hohoff.

(Fortsetzung.)

3. Neuzeit. — Die Nationalökonomie als eigene, besondere Wissenschaft beginnt erst mit PETTY und den Physiokraten.

In dem nachgelassenen Manuskript „Zur Kritik der politischen Oekonomie" sagt KARL MARX treffend: „Die Analyse des Kapitals, innerhalb des bürgerlichen Horizonts, gehört wesentlich den Physiokraten. Dies Verdienst ist es, das sie zu den eigentlichen Vätern der Oekonomie macht." Ihr Fehler ist nur der, daß sie „das materielle Gesetz einer bestimmten historischen Gesellschaftsstufe als abstraktes (allgemeines), alle Gesellschaftsformen gleichmäßig beherrschendes Gesetz auffassen" und damit die kapitalistische Form der Produktion zu einer ewigen Naturform derselben machen. Es ist das Große und Spezifische der Physiokratie, den Wert und den Mehrwert nicht aus der Zirkulation, sondern der Produktion abzuleiten. Den Physiokraten verwandte Ideen finden sich bruchweise bei ihnen vorhergehenden alten Schriftstellern. Bei ihnen erst werden sie epochemachendes System[1]).

Wie wir gesehen haben, verstand man allgemein unter „Kapital" gewinnbringendes Geld, Geld- oder Wertsummen, die ihrem Besitzer ein arbeitsloses Einkommen verschafften. Diese Auffassung teilen offenbar auch QUESNAY und TURGOT, wenn sie sagen: „Geld" oder „Reichtum" oder „Werte" könnten naturgemäß ihrem Eigentümer ein regelmäßiges Einkommen eintragen, bei voller Erhaltung des Wertes des Kapitals[2]). Der Besitz von Geld oder Geldeswert gewähre den Vorteil, daß man ohne eigene Arbeit einen sicheren Gewinn genieße („l'avantage de jouir sans travail d'un profit certain")[3]).

---

1) MARX, Theorien über den Mehrwert. 1905. I, 33 ff. 40 ff. — „Die physiokratische Theorie stellte zum erstenmal ein wirklich in sich abgeschlossenes und einheitliches System der Volkswirtschaftslehre dar, und gerade ihr Antagonismus gegenüber dem sog. Merkantilismus kam der Lehre vom Kapital zugute." W. JACOBY, Der Streit um den Kapitalsbegriff. 1908 S. 1.

2) QUESNAY, Oeuvres. Ed. Oncken, p. 400: „argent (richesse) qui peut lui rapporter un revenu avec la conservation du capital."

3) TURGOT (Daire), I, 46.

TURGOT[1]) ist der erste Oekonomist, der etwas eingehender über das Wesen des Kapitals handelt und eine Begriffsbestimmung zu geben versucht. Nach ihm bildet Kapital den Gegensatz zu Grund und Boden oder Land (fonds, terre), es ist das bewegliche Vermögen im Unterschied von und im Gegensatz zu dem immobilen. Nachdem er zuerst vom Grundbesitz gesprochen und gezeigt hat, wie der Eigentümer von Land daraus, vermittelst Sklaven, Hörigen, freien Pächtern oder Lohnarbeitern, ein arbeitsloses Einkommen (revenu) beziehen könne, das Grundrente (rente foncière) genannt wird, geht er in § 31 ff. seiner berühmten Schrift über die Bildung und Verteilung der Reichtümer dazu über, zu zeigen, daß und wie man auch von Geld- oder Kapitalbesitz sich ein arbeitsloses Einkommen verschaffen könne, welches Profit oder Zins (intérêt) genannt wird. Er sagt: „Es gibt noch ein anderes Mittel, reich zu sein, ohne zu arbeiten und ohne Land zu besitzen. Dieses Mittel besteht darin, von seinem Kapital zu leben, oder vielmehr von dem Zins, den man davon bezieht, wenn man es ausleiht. — Wer immer . . . jedes Jahr mehr Werte einnimmt, als er zu verbrauchen genötigt ist, kann den Ueberfluß zurücklegen und ihn anhäufen. Diese angehäuften Werte sind das, was man Kapital nennt . . . Es ist absolut gleichgültig, ob diese Summe von Werten oder dieses Kapital aus einer Masse Metall oder aus anderen Dingen besteht, da das Geld jede Art von Wert repräsentiert, wie umgekehrt jede Art von Wert Geld repräsentiert“ [2]).

1) Wie Morellet, Loménie de Brienne, Talleyrand etc. war auch TURGOT aus der Sorbonne hervorgegangen und für den geistlichen Stand bestimmt gewesen (A. MASTIER, Vir de Turgot. Paris 1862. S. 8—12). „An der Sorbonne und im Seminar von St. Sulpice lernte man trotz der veralteten Methode viel; mindestens bildete die dort geübte andauernde Geistesgymnastik gute Logiker heran. ‚Mein lieber Abbé,‘ sagte Turgot lächelnd zu Morellet, ‚nur wir, die wir unser Lizentiatenexamen gemacht, können richtig argumentieren.‘ (Die deutsche Uebersetzung hat statt dessen ungenau: ‚die wir unsere Universitätsjahre hinter uns haben‘). Der damalige theologische Unterricht entsprach so ziemlich dem jetzigen philosophischen; der Geist erlangte viel weniger Freiheit, kam jedoch in den Besitz einer größeren Anzahl anwendbarer Begriffe; er wurde minder aufgeregt, dafür aber desto fruchtbarer gemacht. An der Sorbonne des neunzehnten Jahrhunderts studiert man die spekulative Philosophie einiger vereinzelter, voneinander abweichender Denker, die auf die große Masse der Menschen keinen Einfluß geübt haben; an der Sorbonne des achtzehnten Jahrhunderts vertiefte man sich in die Dogmen, die Sittenlehre, die Disziplin, die Geschichte und die Satzungen einer Kirche, die bereits 17 Jahrhunderte hinter sich hatte und zu der sich noch heute 150 Millionen Menschen bekennen.“ So TAINE, La Révolution. 1882. III, 407—416.

2) TURGOT, I, 22, § 31: „Des capitaux en général, et du revenu de l'argent: Il y a un autre moyen d'être riche sans travailler et sans posséder des terres . . . Ce moyen consiste à vivre de son capital, ou plutôt de l'intérêt qu'on en tire en le prêtant.“ § 59: „Quiconque reçoit chaque année plus de valeurs qu'il n'a besoin d'en dépenser, peut mettre en réserve ce superflu et l'accumuler: ces valeurs accumulées sont ce qu'on appelle un capital . . . Il est absolument indifférent que cette somme de valeurs ou ce capital consiste en une masse de métal ou en tout autre chose, puisque l'argent représente toute espèce de valeur, comme toute espèce de valeur représente l'argent.“

Kapitale sind „aufgehäufte bewegliche Werte“ oder „Geldsummen“ („valeurs mobiliaires accumulées“ — „une masse de valeurs mises en réserve et accumulées, une somme d'argent, un capital en un mot“)[1]).

Obgleich nun das Geld das unmittelbare Objekt des Sparens ist, und obgleich es also sozusagen die erste Materie der Kapitale bei ihrem Entstehen bildet, so macht doch das bare Geld nur einen sehr geringen Teil der Totalsumme der Kapitale aus. Denn das ersparte Geld wird von den Unternehmern sofort in Produktionsmittel verschiedenster Art umgewandelt, so daß der größte Teil der Kapitale in Vermögensstücken von anderer Natur als Geld besteht[2]).

Da man aber für Geld auch Land kaufen kann, so ist jedes Geldkapital auch ein Aequivalent des Landes, und umgekehrt ist Grund und Boden oder Land ein Aequivalent des Geldes[3]).

„Jeder Reiche ist notwendigerweise entweder Besitzer eines Kapitals, das in beweglichen Gütern besteht, oder Besitzer von Land, das einem Kapital gleichgeltend, gleichwertig, äquivalent ist. Jedes Grundstück ist das Aequivalent eines Kapitals, also ist jeder Grundbesitzer ein Kapitalist, aber jeder Kapitalist ist nicht Grundbesitzer[4]).

Vor der Behauptung, daß jeder Kapitalbesitzer eo ipso ein Landbesitzer sei, schreckt TURGOT mit Recht zurück, obgleich er es eigentlich behaupten müßte, wenn er sich selbst hier konsequent bleiben wollte. Aber auch zu der anderen Behauptung, daß jeder Grundbesitzer ein Kapitalbesitzer oder Kapitalist sei, kann nur jemand kommen, der schon vollständig „kapitalistisch“ zu denken gewöhnt ist. Die ganze übrige Menschheit hat allezeit unter Kapital gerade das Gegenteil von Grund und Boden verstanden. Das tut an anderen Stellen, wie wir gesehen haben, auch TURGOT selbst.

1) Ibid. § 61, § 68.

2) „Quoique l'argent soit l'objet direct de l'épargne, et qu'il soit, pour ainsi dire, la matière première des capitaux dans leur formation, l'argent en nature ne forme qu'une partie presque insensible de la somme totale des capitaux: L'argent n'entre presque pour rien dans la somme totale des capitaux existants; mais il entre pour beaucoup dans la formation des capitaux. En effet, presque toutes les épargnes ne se font qu'en argent; c'est en argent que les revenus sont payés aux propriétaires, que les avances et les profits rentrent aux entrepreneurs en tout genre; c'est donc de l'argent qu'ils épargnent, et l'accroissement annuel des capitaux se fait en argent; mais tous les entrepreneurs n'en font d'autre usage que de le convertir sur-le-champ dans différentes natures d'effets sur lesquels roule leur entreprise: ainsi cet argent rentre dans la circulation, et la plus grande partie des capitaux n'existent qu'en effets de différentes natures“ (§ 100).

3) „Tout capital en argent, ou toute somme de valeur quelconque, est l'équivalent d'une terre produisant un revenu égal à une portion déterminée de cette somme“ (§ 59). „Les biens-fonds équivalent a un capital égal à leur revenu annuel multiplié par le denier courant auquel les terres se vendent“ (§ 90). Dieser „denier“ ist das, was wir den „Kapitalisations-Multiplikator“ nennen.

4) Tout homme riche est nécessairement possesseur ou d'un capital en richesses mobiliaires, ou d'un fonds équivalent à un capital. Tout fonds de terre équivaut à un capital; ainsi tout propriétaire est capitaliste, mais tout capitaliste n'est pas propriétaire de biens-fonds“ (§ 93).

Auch ihm sind sonst die materiellen Güter nicht als solche Kapital, sondern Kapital ist auch nach ihm „Geld, das in agrikolen, industriellen oder kommerziellen Unternehmungen angelegt ist“ [1]). Also nicht die stofflichen Dinge als solche sind auch ihm Kapital, sondern ihre Eigenschaft, Geldwert zu besitzen, ist es, die ihren Kapitalcharakter ausmacht.

* * *

Auch ADAM SMITH versteht in der Regel unter „Kapital“ Geld oder Geldeswert. So sagt er z. B.: „Es gibt nur zweierlei Wege, ein Kapital nutzbar anzulegen. Zuerst durch die Erzeugung, die Verfertigung, oder den Ankauf von Waren, um sie mit Vorteil wieder zu verkaufen. Das in dieser Weise angelegte Kapital . . . wird umlaufendes (circulating) Kapital genannt. Zweitens läßt sich Kapital auf die Verbesserung des Bodens, auf den Ankauf nützlicher Maschinen oder Gewerbsgeräte verwenden. Solche Kapitalien werden festes (fixed) Kapital genannt. . . . Bei einem Handwerker oder Fabrikanten muß ein Teil seines Kapitals in Gewerbsgeräten angelegt werden. . . . Beim Farmer ist derjenige Teil seines Kapitals, das er auf Gerätschaften verwendet, ein festes, das für den Unterhalt und den Lohn seiner Leute erforderliche ein umlaufendes Kapital. Das eine gewährt ihm Gewinn, während es in seinen Händen bleibt, das andere, indem er es ausgibt. Seinen Gerätschaften steht in dieser Beziehung der Preis oder Wert seines Arbeitsviehes gleich, während die Kosten für dessen Ernährung, wie bei den menschlichen Arbeitern, zum umlaufenden Kapital gehören. Auch der Wert der Aussaat ist recht eigentlich ein festes Kapital“ [2]).

An anderen Stellen freilich bezeichnet SMITH die Waren, Maschinen, Gerätschaften, das Arbeits- und Nutzvieh etc. selbst als Kapital. Professor CANNAN sagt darüber: „It is curious to notice how Adam Smith, in his account of the capital of an individual, wavers between the conception of the capital as a sum of money ‚employed‘, as he calls it, or ‚invested‘, as we should call it, in the purchase of some commodity, and the conception of the capital as the commodity itself. The capital is ‚employed in raising, manufacturing, or purchasing goods, and selling them again with a profit‘, or ‚in the improvement of land, in the purchase of useful machines and instruments of trade‘; it is ‚fixed in the instruments‘ of a master artificer's trade; it is ‚the price or value‘ of a farmer's labouring cattle, and ‚the value of the seed‘ which he uses; in all these cases the capital is a sum of money laid out. In other cases it is the articles obtained by means of this money: ‚the goods of the merchant‘ are his circulating capital, and

1) L'argent placé dans les entreprises de culture de fabrique et de commerce; . . . l'argent employé dans l'industrie; . . . le même capital employé en terres“ (§ 86).

2) SMITH. Wealth of Nations. Bk. II., ch. 1: „The price or value of his (the farmer's) labouring cattle is a fixed capital . . . The value of the seed, too, is properly a fixed capital.“

‚a flock of sheep or a herd of cattle‘ is a part of the farmer's capital. The first conception — that in which the capital appears to be a sum of money — is of course, the popular one; in ordinary conversation, if the question be asked: ‚What is the capital of such and such an individual or company?‘ every one expects the answer to be: ‚So many thousand or so many million pounds.‘ The capital of an individual is the number of pounds, his property is supposed to be worth: the capital of a company is the sum of money which has been invested in the business by the shareholders“ [1]).

Smith führt aus, man müsse innerhalb der aufgespeicherten Gütervorräte zwei Teile unterscheiden. Ein Teil ist zur unmittelbaren Verzehrung bestimmt und wirft keinerlei Einkünfte ab (stock of immediate consumtion); ein anderer Teil dagegen ist dazu bestimmt, seinem Eigentümer Einkünfte einzubringen, und diesem Teil allein gebührt der Name Kapital. — Während einzelne nicht allein aus der Produktion neuer Güter, sondern auch daraus einen Erwerb ziehen können, daß sie Güter, die an sich zum unmittelbaren Genuß bestimmt sind, z. B. Wohnhäuser, Maskenanzüge, Möbel etc., anderen Einzelpersonen gegen Entgelt verleihen, kann die wirtschaftende Gesellschaft im ganzen sich nicht anders bereichern, als durch Produktion neuer Güter; für sie fällt daher der Begriff der Erwerbsmittel mit dem — sonst engeren — Begriff „Produktionsmittel“ zusammen; und dementsprechend muß sich für sie auch der Begriff des Kapitales verengern auf irgendeinen Inbegriff von Produktionsmitteln [2]).

Ganz richtig sagt Smith, Geld sei lediglich eine „Anweisung“ (bill) auf andere Güter, es sei lediglich ein Verkehrswerkzeug (the great wheel of circulation); alles Geld sei an sich ein unfruchtbares „totes Kapital“. „The gold and silver money which circulates in any country . . . is all dead stock. It is a very valuable part of the capital of the country, which produces nothing to the country.“ (Wealth of Nations. Edinb. 1809, II, 10.)

* * *

Ebenso wie Adam Smith schwankt David Ricardo. Er gibt in seinem Hauptwerk zweimal eine kurze Definition von Kapital. Das erstemal sagt er: „Kapital ist derjenige Teil des Volksvermögens, der zur Produktion verwendet wird, und besteht aus Nahrung, Kleidung, Werkzeugen, Rohstoffen, Maschinen usw., die notwendig sind, um die Arbeit ins Werk zu setzen und derselben Erfolg zu geben“ [3]).

An der zweiten Stelle dagegen heißt es ganz anders: „Kapital ist angehäufte oder aufgespeicherte Arbeit“ [4]).

---

1) Cannan, „History of the Theories of Production.“ 1894 — p. 59. 60.

2) Smith, Wealth of Nations. Book II, ch. 1 (Uebers. v. Ascher I, 269 ff.).

3) Ricardo, Principles of Political Economy. London 1892, p. 72: „Capital is that part of the wealth of a country which is employed in production, and consists of food, clothing, tools, raw materials, machinery etc., necessary to give effect to labour.“

4) Ibid. p. 404: „capital, that is accumulated labour.“

Nach der ersten Erklärung wären also die materiellen Güter selbst Kapital. Nach der zweiten besteht aber das Wesen des Kapitals vielmehr in ihrem Wert. Denn „aufgehäufte Arbeit" ist nach Ricardo ganz gleichbedeutend mit angesammeltem Wert.

* * *

Ricardo hat in seiner Hauptschrift lediglich eine Analyse der Erscheinungen des wirtschaftlichen Verkehrs in der auf Privateigentum und freier Konkurrenz basierenden bestehenden Gesellschaftsordnung liefern wollen[1]). Er selbst hat in der modernen kapitalistischen Produktions- und Verteilungsweise schlechterdings nichts Verwerfliches erblickt, sondern die selbstverständliche Konsequenz einer freien „Tauschgesellschaft", die ihm als die einzig „natürliche", d. h. mit der Natur des Menschen verträgliche und in diesem Sinne seinem Wohlsein einzig dienliche erschien. Ricardo betrachtet eben die „bürgerliche" (kapitalistische) Form der Arbeit oder Wirtschaft als die ewige Naturform der gesellschaftlichen Arbeit[2]).

Auf Ricardo fußend, aber im stärksten Gegensatze zu ihm, stehen seit 1820 die „sozial-ethischen" und sozialdemokratischen Kritiker der modernen Gesellschaft[3]).

Von diesen seinen „Schülern", wenn auch „Antipoden", ist der scharfsinnigste und bemerkenswerteste Thomas Hodgskin. Ihm gebührt in der Geschichte der Volkswirtschaftswissenschaft eine hervorragende Stelle, insofern nämlich, als durch ihn vor allem jene Analyse der kapitalistischen Wirtschaftsordnung angebahnt wurde, der Karl Marx den großartigsten Ausdruck verliehen hat: die Entwirrung der kapitalistischen Phänomene durch das Mittel der von der klassischen Nationalökonomie, besonders von Ricardo (wenn auch immerhin noch recht unvollkommen und ergänzungsbedürftig), gelieferten Wertlehre.

Wegen seiner „merkwürdigen" und „wunderbaren Eigenschaften"[4]) im kapitalistischen Produktionsprozeß erscheint das Kapital bei Hodgs-

---

1) Treffend sagt Marx: die englische Oekonomie ist lediglich „die wissenschaftliche Widerspiegelung der englischen nationalökonomischen Zustände". (Mehring, Nachlaß von Karl Marx. II, 45.)

2) Ueber Ricardo vgl. Marx, Theorien über den Mehrwert. 1905. II, Teil 1, S. 2—4, 139 ff. — Ders. „Zur Kritik der polit. Oekonomie." 1859. S. 38 ff., 2. Aufl., S. 43 ff. und „Kapital" III, 2, S. 366, 414 ff. — Georg Adler in der „Einleitung" zu der Uebersetzung von Thomas Hodgskins Schrift: „Labour defended against the claims of capital" (1825), S. 9 ff.: „Ricardo und der ältere englische Sozialismus."

3) Ueber Robert Owen, Percy Ravenstone, William Thompson, John Gray siehe: Marx, Theorien etc. III. Bd., Adler a. a. O., Muckle, Die Geschichte der sozialistischen Ideen im 19. Jahrh. 1909. I, S. 86—91. Foxwell in der Einleitung zur englischen Ausgabe von Anton Mengers „The right to the whole produce of labour. 1899. Deutsch in der Uebersetzung von Thompsons „Inquiry into the principles of the distribution of wealth", Berlin 1903, und die betreffenden Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

4) Labour defended, S. 7.

kin in personifizierter Gestalt als übernatürliches und übermächtiges Wesen, als eine Art Götze oder Abgott, vor dem die Menschen im Staub liegen und den sie anbeten[1]):

„Man wird fast versucht, zu glauben, daß das Wort Kapital eine Art kabbalistisches Wort ist, wie Kirche, Staat oder irgendein anderer jener allgemeinen Ausdrücke, die von jenen, welche die übrige Menschheit rupfen, erfunden werden, um die rupfende Hand dahinter zu verbergen. Es ist eine Art Götze oder Abgott, vor welchem sich die Menschen in den Staub werfen sollen, während der arglistige Priester hinter dem Altare seine Hand hervorstreckt, um die im Namen der Religion geforderten Opfergaben in Empfang zu nehmen und sich anzueignen“ [1]).

Den Begriff des Kapitals definiert Hodgskin folgendermaßen: „Meines Erachtens ist der einzige Umstand, der irgendeinem Teil des Arbeitsertrages den Begriff verleiht, der mit dem Ausdruck Kapital verbunden ist, der, daß er gemacht, benutzt und konsumiert wird zu dem Zwecke eines weiteren Profits, und nicht, weil er seinem Eigner bei seiner Herstellung, seiner Verwendung oder Konsumtion irgendwelchen Genuß verschafft. Das Kapital ist ein Teil des nationalen Reichtums, das, um einen Ausdruck Smiths zu gebrauchen, angelegt wird, um ‚seinem Eigner ein Einkommen zu verschaffen‘“ [2]).

„Der Kapitalgewinn beruht auf der Gewalt oder Macht des Kapitalisten über den Arbeiter[3]).“

Ueber die Wirkungen des kapitalistischen Systems heißt es unter anderem: „Die Kapitalisten gewähren den Arbeitern die Mittel zum Lebensunterhalt, weil sie ohne Arbeit nichts anfangen können, und begnügen sich großmütig damit, jedes Atom des Ertrages (Arbeitsprodukts) an sich zu reißen, das zu diesem Zweck (Unterhalt) nicht notwendig ist. Es ist die erdrückende Natur der Forderungen des Kapitals, welche durch die Gesetze der Gesellschaft und die Sitten der Menschen sanktioniert, von der gesetzgebenden Macht erzwungen und von der politischen Oekonomie warm verteidigt werden, die, solange sie geduldet und bewilligt werden, die Arbeiter in Armut und Elend erhalten und auch darin erhalten werden[4]).“

Andererseits sagt Hodgskin jedoch sehr bestimmt und klar: „Unglücklicherweise herrscht auch gewöhnlich die Neigung, den Begriff der Arbeit auf die Verrichtung der Hände zu beschränken.... Ich möchte daher meine Arbeitsgenossen davor warnen, den Begriff der Arbeit auf das Werk der Hände zu beschränken.“

„Ehe viele unserer nützlichsten Maschinen und Instrumente erfunden werden konnten, war eine große, während des Fortschritts der Gesell-

1) Labour defended, S. 17. Deutsche Uebersetzung bei Koepp, Das Verhältnis der Mehrwerttheorien von Karl Marx und Thomas Hodgskin. Wien 1911, S. 207, und in „Hauptwerke des Sozialismus“, herausg. v. G. Adler, 10. Heft: Verteidigung der Arbeit gegen die Ansprüche des Kapitals. Von Th. Hodgskin. übers. von Friedr. Raffel, 1909, S 47.

2) Popular political economy. London, 1827, S. 241.

3) Labour defended, S. 19 ff. Koepp, S. 213 ff Raffel, S. 53.

4) Labour defended, S. 23 f. Koepp, S. 220. Raffel, S. 59.

schaft durch viele Generationen hindurch gesammelte Menge von Wissen notwendig. Auch gegenwärtig noch muß eine große Zahl von Personen, die mit den verschiedensten Kenntnissen und Fertigkeiten ausgerüstet sind, sich vereinigen und zusammenarbeiten, bevor viele unserer mächtigsten Maschinen vollendet und benützt werden können.... Die Arbeit des Zeichners ist ebenso notwendig zum Bau eines Schiffes, wie die Arbeit des Mannes, der die Planken desselben zusammenfügt. Die Arbeit des Ingenieurs, der mit seinem „geistigen Auge" die Wirkung jeder Erfindung voraussieht, und der die Teile einer komplizierten Maschine ineinander paßt, ist ebenso nötig zur Vollendung jener Maschine, wie der Mann, der irgendeinen besonderen Teil derselben formt oder zurechtmacht, ohne sich des Zweckes bewußt zu werden, dem das Ganze zu dienen hat. In ähnlicher Weise müssen die Arbeit und die Kenntnisse vieler Personen kombiniert werden, ehe fast irgendein zur Konsumtion bestimmtes Produkt auf den Markt gebracht werden kann. Die Kenntnisse und die Fähigkeiten des Fabrikanten oder des Mannes, der einen produktiven Arbeitsprozeß ausdenkt und ausführen läßt, der den Stand der Märkte, die Qualitäten der verschiedenen Materialien kennen und einige Erfahrung beim Einkauf und Verkauf haben muß, sind ebenso notwendig für das vollkommene Gelingen eines komplizierten Unternehmens, wie die Geschicklichkeit des Arbeiters, dessen Hände in Wirklichkeit die Form und Beschaffenheit jener Rohmaterialien umwandeln. Fern sei es daher von dem Handarbeiter, irgendeiner anderen körperlichen oder geistigen Arbeitsart ihre angemessene Belohnung zu verweigern, während er den seiner eigenen Produktivkraft zukommenden Lohn beansprucht. Die Arbeit und das Geschick des Unternehmers oder des Mannes, der ein Ganzes arrangiert und organisiert, sind ebenso erforderlich, wie die Arbeit und die Geschicklichkeit dessen, der nur ein Teil ausführt. Beide Arbeiter müssen demgemäß bezahlt werden...."

„Die Meister sind offenbar ebenso Arbeiter wie ihre Tagelöhner (journeymen). In dieser Eigenschaft ist ihr Interesse genau das gleiche, wie das ihrer Leute[1])."

1) Labour defended, S. 25—27. KOEPPEN, S. 224—227. — Hierin stimmt MARX völlig mit H. überein; er führt daher die letzten obigen Sätze wörtlich an und pflichtet ihnen bei, Kapital III, 1, S. 375; siehe auch „Theorien über den Mehrwert", I, 258: „Unter die produktiven Arbeiter gehören natürlich alle, die zur Produktion der Ware in der einen oder andern Weise mitarbeiten, vom eigentlichen Handarbeiter bis zum Direktor, Ingenieur usw." Trotzdem behaupten fast alle Marxkritiker, M. lehre das Gegenteil; nur die manuelle Arbeit erzeuge Wert und daher habe sie allein Anspruch auf Lohn, oder sogar auf das „ganze Produkt". — Dieser Unwahrheit und ungerechten Anklage machen erstaunlicherweise Männer sich schuldig, wie z. B. SCHMOLLER, Volkswirtschaftslehre, 1904, I, 95/7. CONRAD, Grundriß z. Stud. d. polit. Oek. 1896, S. 76. BÖHM-BAWERK, Kapital etc. 1914, I, S. 558 (2. Aufl. 1900, I, S. 551). F. OPPENHEIMER, Die soziale Frage, 1912, S. 182; ferner „Wert und Kapitalprofit", 1916, S. 188, um von den diis minorum gentium ganz zu schweigen, wie Graf WITTE, Vorlesungen über Volks- und Staatswirtschaft, 1913, I, 159. FRIDRICHOWICZ, Grundriß einer Geschichte

In der Schrift: „Der Gegensatz zwischen dem natürlichen und künstlichen Eigentumsrecht" weist Hodgskin hin auf den Zusammenhang von Kapital und modernem Privateigentumsrecht. So wenig das Kapital ewig und natürlich ist, ebensowenig ist es das moderne Eigentumsrecht. Die Ursache aller die Gesellschaft heimsuchenden sozialen „Wehen" führt H. zurück auf die Gegensätze zwischen dem natürlichen und dem heute herrschenden „künstlichen" Eigentumsrecht. Er sagt in der genannten Schrift beispielsweise:

„The contest now going in society, the preternatural throes and heavings which frightfully convulse it from one end to the other, arise exclusively and altogether from the right of property, and can be neither understood nor relieved, but by attending to the great distinction he (the author) has endeavoured to establish between the natural and the legal right of property" (Advertisement, S. I).

„The power to labour is the gift of nature. The natural wants of man, particularly of food and clothing, are the natural stimulus to exert this power. . . . Nature, not the legislator, creates man with these wants, and conjoins with them the power to gratify them. The unpleasant feeling of hunger may be properly called a command or admonition to labour. . . . The commodities which labour, acting in obedience to this command, creates or obtains, nature, or God (for it is better to use the latter term than the former) bestows on labour; and He gives to labour, if violence and wrong interfere not, whatever it can make. On the naked savage, and on him alone, the Almighty primarily bestows the wild fruits he gathers, and the game he kills . . ." (S. 26, 27).

„The right of property created and protected by the law, is the artificial or legal right of property, as contra-distinguished from the natural right of property. It may be the theory that government ought to protect the natural right; in practice, government seems to exist only to violate it" (S. 55).

„The power of the capitalist over all the wealth of the country, is a complete change in the right of property, and by what law, or series of laws, was it effected?[1])."

Wenn auch Marx turmhoch über Hodgskin steht, so ist doch letzterer immerhin bedeutend genug, um von Anfang an bis heute fast allgemein ignoriert und totgeschwiegen zu werden. Charakteristisch ist in dieser Hinsicht die Tatsache, daß das große „Handwörterbuch der Staats-

---

der Volkswirtschaftslehre, 1912, S. 172. Dieselben „Autoritäten" und ihre zahllosen Nachbeter behaupten seit nun bald 50 Jahren, Marx erkläre den Kapitalgewinn für ungerecht. Auch dieser Vorwurf ist völlig grundlos; Marx hat das niemals getan, er hat aber sehr oft und sehr bestimmt das Gegenteil gesagt. Vgl. Hohoff, Warenwert und Kapitalprofit, 1902, S. 30 ff., und: Die Bedeutung der Marxschen Kapitalkritik, 1908, S. 33 ff., 206 ff.

1) Hodgskin, The natural and artificial right of property contrasted. London, 1832, S. 99 ff. Da die Schrift in Deutschland nicht erhältlich ist (s. Karl Koepp, S. 240, Anmerkung 1), glauben wir, vielen Lesern erwünscht zu handeln, indem wir die obigen Stellen im englischen Original zitieren.

wissenschaften" in acht umfangreichen Bänden in allen drei Auflagen keinen Artikel über Hodgskin bringt, während sonst fast jeder wissenschaftlichen Null ein eigener Artikel gewidmet ist.

* * *

Wesentliche Fortschritte wissenschaftlicher Einsicht über seine Vorgänger hinaus finden sich bei RICHARD JONES.

Geboren 1790, studierte er Theologie in Cambridge, und war einige Jahre Pfarrer in Kent und Sussex; dann Professor der Staatswirtschaft am Kings College in London. Er starb 1855 als Nachfolger von MALTHUS in der Professur für politische Oekonomie und Geschichte zu Haileybury.

Seine Kapitalsdefinition lautet wie folgt: „Das Kapital ist das Werkzeug, das alle die Ursachen in Gang setzt, durch die die Wirksamkeit der menschlichen Arbeit und die Produktivkraft der Nationen vermehrt wird. . . . Das Kapital ist das aufgehäufte Resultat vergangener (oder „vorgetaner") Arbeit, das gebraucht wird, eine bestimmte Wirkung in bestimmter Richtung der Produktion von Reichtum hervorzubringen" . . .

„Aber das Kapital erfüllt nicht in jedem Gemeinwesen alle die Aufgaben, die es zu erfüllen vermag. Es geht an sie stets nur allmählich, eine nach der andern, heran, und es ist eine bemerkenswerte Tatsache, daß die eine besondere Funktion, deren Erfüllung unerläßlich ist, sollen die Kräfte des Kapitals für alle seine anderen Funktionen erhebliche Fortschritte machen, gerade jene ist, die das Kapital für den größten Teil der Arbeiter der Menschheit noch nicht erfüllt hat."

„Ich habe das Vorschießen des Arbeitslohns im Auge . . . Der Arbeitslohn wird von dem Kapitalisten für weniger als den vierten Teil der Erde vorgeschossen . . . Diese Frage ist von ungeheurer Bedeutung bei der Vergleichung des Fortschritts der Nationen[1])."

„Das Kapital oder akkumulierter Vorrat, nachdem es schon mannigfache andere Funktionen bei der Produktion von Reichtum erfüllt hatte, übernimmt erst spät jene, dem Arbeiter seinen Lohn vorzuschießen" (S. 79).

Hierzu bemerkt treffend Karl Marx: „In dem letzten Satze ist in der Tat das Kapital als „Verhältnis" ausgesprochen, nicht nur als „akkumulierter Vorrat" (stock), sondern als ganz bestimmtes Produktionsverhältnis. Der „Vorrat" kann nicht „die Funktion übernehmen, den Arbeitslohn vorzuschießen". Und Jones hebt hervor, daß das Kapital in seiner Grundform — worin es dem ganzen Prozeß der sozialen Produktion den distinktiven Charakter gibt, ihn beherrscht und eine ganz neue Entwicklung der Produktionsstufe der gesellschaftlichen Arbeit herbeiführt, alle sozialen und politischen Verhältnisse revolutioniert — die Form ist, worin es der Lohnarbeit

1) K. JONES, Textbook of Lectures on the Polit. Economy of Nations, 1852, S. 85, 86.

gegenübertritt, den Arbeitslohn zahlt. Er hebt hervor, daß vor dem Auftreten des Kapitals in dieser unterscheidenden Funktion es andere Funktionen erfüllt, in anderen subalternen, aber historisch früheren Formen erscheint, daß sich aber seine Kraft in allen seinen Funktionen erst völlig entwickelt mit seinem Auftreten als industrielles Kapital . . . Die früheren Funktionen können nur die des merkantilen oder im Geldhandel befindlichen Kapitals sein.

Der Satz: „Das Kapital oder akkumulierter Vorrat, nachdem es schon mannigfache andere Funktionen bei der Produktion von Reichtum erfüllt hat, übernimmt erst spät jene, dem Arbeiter seinen Arbeitslohn vorzuschießen,“ ist der vollständige Ausdruck des Widerspruchs, einerseits der richtigen historischen Auffassung des Kapitals, andererseits überschattet von der ökonomischen Borniertheit, daß der „Vorrat“ als solcher „Kapital“ ist. Daher wird der „akkumulierte Vorrat“ eine Person, die die Funktion übernimmt, den Arbeitslohn an Leute vorzuschießen . . .

„Jones zeigt, daß gerade diese Funktion (das Vorschießen des Arbeitslohns) das Kapital zum Kapital macht und das Charakteristische der kapitalistischen Produktionsweise bedingt. Er zeigt auch, wie diese Form erst auf einem größeren Grade der Entwicklung der Produktionsstufe eintritt und dann eine ganz neue materielle Basis schafft. Aber er versteht deswegen auch die „Aufhebbarkeit“, die bloß historisch vorübergehende Notwendigkeit dieser Form in ganz anders tiefer Weise als Ramsay [der den bloß stofflichen Bestandteil des Kapitals mit seinem Dasein als produktives „Kapital“ verwechselt und zudem nur dunkel fühlt, daß das Kapital eine historische Kategorie ist].

Jones hält keineswegs das Kapitalverhältnis für ein ewiges Verhältnis. Er sagt vielmehr:

„Es mag in der Zukunft einmal ein gesellschaftlicher Zustand bestehen und einzelne Teile mögen ihm entgegengehen, unter dem die Arbeiter und die Besitzer des akkumulierten Vorrats identisch sind. Aber in der Geschichte der Nationen, die wir jetzt beobachten, war dies bisher noch nie der Fall, und um jene Geschichte zu verfolgen und zu verstehen, müssen wir beobachten, wie die Arbeiter allmählich aus der Gewalt von Kunden [customers, Käufer], die sie aus ihrer Revenue [Einkommen] bezahlen, in die von Unternehmern (employers) gelangen, von denen sie durch Vorschüsse von Kapital bezahlt werden, aus deren Erträgen die Besitzer eine besondere Revenue [d. i. arbeitsloses Einkommen oder „fundiertes“ Einkommen] zu realisieren trachten. Das dürfte kein so wünschenswerter Zustand sein wie jener, in dem Arbeiter und Kapitalisten identisch sind, aber wir müssen ihn hinnehmen als ein Stadium im Entwicklungsgang der Gesellschaft, das bisher die Geschichte fortschreitender Nationen kennzeichnet. Zu diesem Stadium sind die Völker Asiens noch nicht gelangt.“ (S. 73.)[1])

1) Die Zusätze in eckigen Klammern und die meisten Sperrungen sind von uns. H.

Hier sagt Jones ganz unumwunden heraus, daß er das Kapital und die kapitalistische Produktionsweise nur als eine Uebergangsphase in der Entwicklung der gesellschaftlichen Produktion „hinnimmt", eine Phase, die einen ungeheuren Fortschritt gegen alle vorhergehenden Formen bildet, wenn man die Entwicklung der Produktivkräfte der gesellschaftlichen Arbeit betrachtet — die aber keineswegs ein Endresultat bildet, vielmehr in ihrer antagonistischen Form zwischen den „Besitzern des akkumulierten Reichtums" und den „wirklichen Arbeitern" die Notwendigkeit ihres Unterganges einschließt . . .

„Wir sehen hier, wie die wirkliche Wissenschaft der politischen Oekonomie damit endet, die bürgerlichen [kapitalistischen] Produktionsverhältnisse als bloß historische aufzufassen, die zu höheren leiten, worin der Antagonismus, worauf sie beruht, aufgelöst ist . . .

„Von dem Moment an, wo die bürgerliche Produktionsweise und die ihr entsprechenden Produktions- und Distributionsverhältnisse als geschichtlich erkannt sind, hört der Wahn auf, sie als Naturgesetze der Produktion zu betrachten, und eröffnet sich die Aussicht auf eine neue Gesellschaft, eine neue ökonomische Gesellschaftsformation, wozu sie nur den Uebergang bildet[1])."

* * *

Der weitaus bedeutendste aller in französischer Sprache schreibenden Oekonomen ist SIMONDE DE SISMONDI[2]). Obgleich er die Verdienste SMITHs gebührend einschätzt, bezeichnet er doch anderseits mit Recht die von Smith aufgestellte Wissenschaft als eine Wucherlehre (Chrematistik), während sie eine ethische Wissenschaft sein sollte.

Mit Adam Smith behauptet er, daß die Arbeit die einzige Quelle des Reichtums ist.

Aber der Reichtum habe in der Gesellschaft die Eigenheit erworben, sich durch die Arbeit anderer wieder zu erzeugen, ohne daß sein Eigentümer dabei etwas zu tun nötig hat.

„Die Reichen, welche die Produkte der Arbeit anderer verzehren, erhalten sie nur durch Austauschakte (Warenkäufe). Wenn sie indessen ihren erworbenen und akkumulierten Reichtum zurückgeben, um damit neue Produkte zu erwerben, die ihre Laune wünscht, scheint es, als müßten sie ihre Reservefonds bald erschöpfen. Wir haben gesagt, daß sie nicht arbeiten, und sie können auch gar nicht arbeiten; man sollte daher glauben, daß ihr früherer Reichtum mit jedem Tage abnehme, und daß, da ihnen nichts übrigbliebe, den Arbeitern, die

---

1) MARX, Theorien über den Mehrwert, III. Band (1910), S. 488—492. Ueber JONES handeln dort die Seiten 450—520. Marx schrieb die obigen Zeilen im Jahre 1862 oder 1863. Der „Wahn" spukt aber leider heute noch in den Köpfen der meisten Gelehrten, selbst der Oekonomen von Fach! Die Wahrheit fängt aber doch an, allmählich bei unbefangenen und unparteiischen Denkern zum Durchbruch zu gelangen.

2) Außer zahlreichen andern Schriften veröffentlichte S. eine „Histoire des républiques italiennes du moyen âge" in 16 Bänden, und „Histoire des Français", 31 Bde., Paris 1821—44.

ausschließlich für sie arbeiten, nichts im Austausch geboten würde ... Aber in der gesellschaftlichen Ordnung hat der Reichtum die Kraft erworben, sich durch fremde Arbeit zu reproduzieren, ohne daß sein Eigentümer dabei mitwirkt. Der Reichtum, wie die Arbeit, und durch die Arbeit, liefert eine jährliche Frucht, welche jedes Jahr vernichtet werden kann, ohne daß der Reiche ärmer wird. Diese Frucht ist die Revenue, die aus dem Kapital entspringt[1])."

„Der römische Proletarier lebte fast ganz auf Kosten der Gesellschaft ... Man könnte fast sagen, daß die moderne Gesellschaft auf Kosten der Proletarier lebt, von dem Teil, den sie ihnen vom Ertrag der Arbeit entzieht[2])."

„Das Korn, das der Grundbesitzer (cultivateur) geerntet hatte, konnte er verzehren, verschenken, es war ein Einkommen, aber sobald er es vertauschte gegen Arbeit seiner Handarbeiter (laboureurs), seiner Weber, seiner Bergleute, so wurde es zu einem dauernden Werte, der sich vermehrte und nicht untergehen konnte: es wurde **Kapital.** Dieser Wert trennte sich von den Lebensmitteln, die ihn geschaffen hatten, er blieb wie ein mystisches, schemenhaftes Etwas fortdauernd in Besitz desselben Grundbesitzers, für den er lediglich seine Gestalt wechselte. Zuerst war es Getreide, dann ein der Arbeit gleichkommender Wert, dann ein Wert, der sich in den Früchten dieser Arbeit ausdrückte ..., dann Geld, dann wieder Getreide oder Arbeit. Alle diese sich folgenden Umwandlungen änderten nicht das Kapital, sie ließen es nicht aus den Händen desjenigen heraus, der es ursprünglich erspart hatte[2])."

„Die Eigenschaft als Kapital oder Einkommen folgt nicht dem getauschten Gegenstande: sie haftet an der Person, die ihr Eigentümer ist. So ist die Arbeit für die Arbeiter nur Einkommen, sie haben sie gegen Getreide ausgetauscht, welches dann für sie zu Einkommen wird, während ihre Arbeit für ihren Herrn zu Kapital geworden ist[3])."

---

1) Sismondi, Nouveaux principes d'économie politique. Paris 1827, 2. Edit. I, S. 51, 81, 82: „Dans l'ordre social, la richesse a acquis la propriété de se reproduire par le travail d'autrui, et sans que son propriétaire y concoure." — Die erste Auflage erschien 1819, eine deutsche Uebersetzung von Robert Prager, Berlin 1901/2.

2) „Mais une fois qu'il (le cultivateur) l'avait échangé contre le travail de ses laboureurs ... c'était une valeur permanente, multipliante, et qui ne périssait plus; c'était un capital. Or, cette valeur se détachait de celle de la denrée qui l'avait créée; elle demeurait comme une quantité métaphysique et insubstancielle, toujours dans la possession de ce même cultivateur, pour qui elle revêtait seulement des formes différentes" ... (S. 89).

3) „La qualité de capital ou de revenu ne suit pas l'objet échangé; elle s'attache à la personne qui en est propriétaire. Ainsi les ouvriers n'ont pour revenu que leur travail; ils l'ont donné en échange contre du blé, qui devient alors pour eux leur revenu, tandis que leur travail est devenu capital pour leur maître." (I, 90.)

„Es ist wahr, daß in verschiedenen Ländern die arbeitende Klasse einen Lohn erhält, der nur gerade zum notwendigen Lebensunterhalt ausreicht. Man hat als einen Nutzen (bénéfice) alles das betrachtet, was man an der Bezahlung ihrer Arbeit ersparen konnte. Man hat das Nettoprodukt zugunsten der Reichen als das einzige Ziel der Gesellschaft betrachtet, während in den Augen solcher Beurteiler die Arbeiter lediglich ein Mittel sind, den Reichtum zu erzeugen, ein Mittel, das man ebensogut ausmerzen kann, sobald es sich als unnützlich erweist[1])."

„Im allgemeinen ist das Kapital, das die Arbeit entlohnt und sie erst möglich macht, nicht in den Händen dessen geblieben, der arbeitet. Hieraus hat sich eine mehr oder weniger ungleiche Teilung zwischen dem Kapitalisten und dem Arbeiter ergeben (resulté), eine Teilung, bei welcher der Kapitalist bemüht ist, dem Arbeiter nur genau das zu lassen, was er zu seinem Lebensunterhalt bedarf, und sich selbst alles das zu wahren, was der Arbeiter über den Wert dieses Lebensunterhalts hinaus geschaffen hat. Der Arbeiter seinerseits kämpft, um sich einen etwas erheblicheren Teil von der Arbeit, welche er vollendet, zu erhalten[2])."

Der Kapitalist sucht stets den Arbeiter auf das Notwendigste zu beschränken[3]). „Der Nutzen des Unternehmers ist manchmal nichts als ein Raub an dem Arbeiter, er gewinnt nicht, weil sein Unternehmen viel mehr einbringt, als es kostet, sondern weil er nicht bezahlt, was es kostet, weil er dem Arbeiter einen genügenden Entgelt für seine Arbeit nicht gewährt. Eine solche Industrie ist ein gesellschaftliches Uebel, sie stößt diejenigen, die arbeiten, in das äußerste Elend, während sie nur den gewöhnlichen Kapitalsnutzen dem Leiter zu gewähren vorgibt[4])."

Der Arbeiter ist heute, soweit als möglich, zur bloßen Arbeitsmaschine herabgewürdigt. Die Fabrikherren und Großgrundbesitzer versetzten alle Menschen, welche für sie arbeiten, in einen der Sklaverei nahekommenden Zustand.

Die moderne Produktionsweise bringt die Technik vorwärts, das Los der Menschen aber rückwärts[5]).

Noch wenigstens einige wichtige Sätze seien kurz im Original angeführt:

---

1) II, 164: „On a regardé le prodnit net en faveur des riches, comme le but unique de la société, tandis qu'aux yeux de tels publicistes, les ouvriers n'ont plus été qu'un moyen de prodnire la richesse."

2) Études d'economie politique. I, 24.

3) II, 103.

4) „Le bénéfice d'un entrepreneur de travaux n'est quelquefois autre chose qu'une spoliation de l'ouvrier qu'il emploie; il ne gagne pas, parceque son entreprise produit beaucoup plus qu'elle ne coûte, mais parce qu'il ne paie pas tout ce qu'elle coûte, parce qu'il n'accorde pas à l'ouvrier une compensation suffisante pour son travail. Une telle industrie est un mal social, car elle réduit à la dernière misère ceux qui executent l'ouvrage, tandis qu'elle n'assure que le profit ordinaire des capitaux à celui qui le dirige." (I, 92.)

5) Études d'econ. polit. II, 151 ff. Revue mensuelle d'écon. pol. Paris 1835, III, 11 ff.

„Le riche fait la loi au pauvre“ (N. Princ. I, 107). — „Les ouvriers libres coûtent moins que les esclaves“ (I, 178). — „Le luxe n'est possible que quand on l'achète avec le travail d'autrui“ (I, 79). — „Tous les ouvriers de l'Angleterre seraient mis sur le pavé, si les fabricans pouvaient à leur place employer des machines à vapeur, avec cinq pour cent d'économie“ (II, 326).

„Rente, profit et salaire . . . sont trois manières différentes de participer aux fruits du travail de l'homme“ (I, 85).

„Toute revenu naît du travail, mais il se partage en rente, profit et salaire“ (II, 163).

„De même que l'ouvrier a besoin du capitaliste, le capitaliste a besoin de l'ouvrier; car son capital sera improductif, s'il demeure oisif; et le revenu qu'il attend, et avec lequel il doit vivre, naît du travail qu'il fait faire“ (II, 19).

* * *

Marx spricht von Sismondi nur gelegentlich ein paar dutzendmal, so sagt er unter anderem in den „Theorien über den Mehrwert“:

„Ich schließe Sismondi hier aus meiner historischen Uebersicht aus, weil die Kritik seiner Ansichten in einen Teil gehört, den ich erst nach dieser Schrift behandeln kann, die reale Bewegung des Kapitals (Konkurrenz und Kredit)[1]).“

„Indem die Oekonomen durchaus befangen in dem Horizont der kapitalistischen Produktion auf der einen Seite die Arbeit absolut, weil ihnen Lohnarbeit mit Arbeit identisch war, und auf der anderen Seite ebenso absolut das Kapital, die Armut der Arbeiter und den Reichtum der Nichtarbeiter, in demselben Atem als einzige Quelle des Reichtums ansprechen, bewegen sie sich beständig in absoluten Widersprüchen, ohne die geringste Ahnung darüber. Sismondi macht durch seine Ahnung dieses Widerspruchs Epoche in der politischen Oekonomie. „Arbeit oder Kapital“ — in diesem Ausdruck Ricardos tritt der Widerspruch und die Naivität, mit der er als Identisches ausgesprochen wird, schlagend hervor[2]).“

„Er (Sismondi) beurteilt die Widersprüche der bürgerlichen Produktion schlagend, aber er begreift sie nicht, und begreift daher auch nicht den Prozeß ihrer Auflösung. Was aber bei ihm zugrunde liegt, ist in der Tat die Ahnung, daß den im Schoße der kapitalistischen Gesellschaft entwickelten Produktivkräften, materiellen und sozialen Bedingungen der Schöpfung des Reichtums, neue Formen der Aneignung dieses Reichtums entsprechen müssen; daß die bürgerlichen Formen nur transitorische und widerspruchsvolle sind, in denen der Reichtum immer nur eine gegensätzliche Existenz erhält und überall zugleich als sein Gegenteil auftritt. Es ist Reichtum, der immer die Armut zur Voraussetzung hat und sich nur entwickelt, indem er sie entwickelt[3]).“

---

1) Marx a. a. O. III, 52.
2) A. a. O. III, 308.
3) III, 55, 56.

„Die klassische Oekonomie Englands fällt in die Periode des unentwickelten Klassenkampfs. Ihr letzter großer Repräsentant, Ricardo, macht endlich bewußt den Gegensatz der Klasseninteressen ... zum Springpunkt seiner Forschungen, indem er diesen Gegensatz naiv als gesellschaftliches Naturgesetz auffaßt. Damit war aber auch die bürgerliche Wissenschaft der Oekonomie bei ihrer unüberschreitbaren Schranke angelangt. Noch bei Lebzeiten Ricardos trat ihr in der Person Sismondis die Kritik entgegen[1])."

* * *

Größer noch und viel bedeutender als Sismondi ist Rodbertus, der Gutsherr von Jagetzow, im Jahre 1848 auch für zwei Wochen preußischer Kultusminister. Er steht höher als alle seine Vorgänger, auch über Engels und Lassalle, als ökonomischer Theoretiker oder Kritiker aber unter Marx. Dieser gesteht zwar gelegentlich, der Dritte Brief an v. Kirchmann sei eine „bedeutende Schrift"[2]), die „trotz ihrer falschen Theorie von der Grundrente das Wesen der kapitalistischen Produktion durchschaut"[3]), auch widmet er dieser Theorie nicht weniger als 148 kritisierende Seiten[4]), aber gerecht wird er ihm keineswegs. Anderseits urteilt auch Rodbertus sehr ungerecht über Marx (in „Briefe von Rodbertus, herausg. von Dr. Rud. Meyer", 1881, I, 111). Friedrich Engels übertrumpft noch weit seinen Meister Marx.

Adolph Wagner sagt über Rodbertus: „Seine einschlagenden Arbeiten halte ich für das Bedeutendste in der gesamten nationalökonomischen Literatur, die wissenschaftlich-sozialistische inbegriffen, was wir neben Ricardo über das volkswirtschaftliche Verteilungsproblem besitzen ... Bei keinem sozialistischen Schriftsteller tritt die prinzipielle wissenschaftliche Opposition gegen das bestehende Wirtschaftssystem schärfer hervor. Neben diesen Untersuchungen von Rodbertus nimmt sich alles, was der wissenschaftliche Sozialismus sonst gibt, doch nur als Beiwerk und weitere Ausführung und Begründung im einzelnen aus, Marx' großes und bedeutendes Werk nicht ausgenommen ... Sowenig bekannt Rodbertus' betreffende Schriften sind — woran wie bei allen seinen Arbeiten die schwere Darstellung einen Teil der Schuld trägt —, ebensowenig bekannt ist sein großer Einfluß auf den deutschen wissenschaftlichen Sozialismus. Es läßt sich aber leicht nachweisen, daß die Priorität der besten kritischen und positiven Gedanken eines Lassalle und Marx Rodbertus gebührt. Lassalle ist eingestandenermaßen von Rodbertus direkt sehr beeinflußt worden. Aus Lassalles Briefen an Rodbertus (Berlin 1878) ergibt sich dies genauer und die offene Anerkennung, die ein Mann von Lassalles geistiger Bedeutung und Selbstbewußtsein Rodbertus gewährt, ist ein rühmliches Denkmal für beide Männer (s. die Briefe z. B. S. 38, 84,

---

1) Kapital, 4. Aufl. I, S. XI.
2) Marx, Kapital. III, 2. Teil, S. 311.
3) Kapital I, 468, Anm. 17 (Kautskys Ausg. 1914).
4) Theorien über den Mehrwert. 1905. II, 1. Teil, S. 167—305. Vgl. auch die Bemerkungen über R. ebd. S. 319.

89). Ob MARX direkt aus Rodbertus geschöpft hat oder von diesem wenigstens angeregt worden ist, das wage ich nicht bestimmt zu behaupten. Jedenfalls aber ist seine Lehre nicht nur im Keim, sondern in ihrem wesentlichen Kern und zum Teil in ganz ähnlicher Weise ausgeführt schon in den älteren Schriften von Rodbertus enthalten[1]).

Diese Worte enthalten eine starke Ueberschätzung der wissenschaftlichen Bedeutung von Rodbertus und eine unbegreifliche Unterschätzung der MARXschen Leistungen[2]). In etwas wenigstens scheint Wagner das auch später selbst gefühlt zu haben. So sagt er im Jahre 1885: „Allein aus dieser Priorität darf man nicht ohne weiteres, wie es teils von Rodbertus selbst, teils von Anhängern desselben geschehen ist, zweierlei ableiten und durch die Priorität als begründet ansehen wollen: einmal, daß Rodbertus bloß deshalb schon auch überhaupt eigentlich allein originell und bedeutender als Marx sei, sodann gar, daß Marx direkt aus ihm, Rodbertus, geschöpft haben müsse und, da er das nicht erwähnt, ein ‚Plagiat‘ an ihm begangen habe . . . Ich habe mich meines Wissens in betreff dieses Punktes selbst immer vorsichtig geäußert und würde bedauern, wenn ich einmal versehentlich hier Marx zu nahe getreten sein sollte. Nachdem nun Herr ENGELS jüngst eingehend dargelegt hat, daß MARX in der Tat aus Rodbertus faktisch nicht geschöpft hat und nicht schöpfen konnte, darf mit dem Eingeständnis nicht zurückgehalten werden, daß hier wirklich eine ebensolche Originalität von Marx wie von Rodbertus vorliegt und daß vollends der Vorwurf des ‚Plagiats‘ oder ein ähnlicher, wie ihn Rodbertus gegen Marx erhoben hatte, ungerechtfertigt ist. Hier gilt es, offen der Wahrheit die Ehre zu geben, daß Rodbertus sich im Irrtum befunden oder eine Uebereilung begangen hat[3]).“

Ferner gesteht Wagner ebenda (S. XXIII): „auch der größte, nur eben seine Kritik behaltende Verehrer“ könne nicht leugnen, daß man in allen späteren Schriften von Rodbertus „meist nur den älteren, bereits bekannten Gedanken begegne, oft selbst in derselben oder ganz ähnlicher Form . . . Denn in allen wiederholen sich eben die bekannten, im Grunde genommen schon in dem Aufsatz für die ‚Allgemeine Zeitung‘ (1837) und in der Schrift von 1842 in der Hauptsache enthaltenen kritischen wie positiven Gedanken.“

Professor HUGO EISENHART in Halle urteilt von Rodbertus, seine Schriften seien die „Originalquelle der von Lassalle und Marx ins Werk gesetzten Agitation“. „Zur Theorie des Meisters haben sie nichts Nennenswertes hinzugefügt, außer dort die unermüdliche Popularisierung, hier die anspruchsvolle steif-dialektische Form.“ Rodbertus sei „der Vater des wissenschaftlichen Kommunismus (vulgo Sozialis-

---

1) WAGNER, Lehrbuch der polit. Oekonomie. 2. Aufl. 1879. I, 590.

2) Man vgl. die Ausführungen von ENGELS in dem Vorwort zur deutschen Uebersetzung von Marx' „Misère de la Philosophie“ (Stuttgart 1885, S. VI ff.) und besonders zum 2. Bande des „Kapital“.

3) Literarischer Nachlaß von RODBERTUS. Herausg. von A. WAGNER, Berlin 1885. III. Bd., Einleitung S. XXVII—XXX.

mus)", freilich „als Großgrundbesitzer über jeden Verdacht selbstsüchtiger Absichten erhaben, wie er als echter Gelehrter (studierter Jurist) nur seiner Forschung lebend jeder politischen Agitation immer abhold blieb", ein Mann von „vornehmer Zurückhaltung", der bei dem strengen Charakter seiner sparsamen Veröffentlichungen der Menge selbst unbekannt geblieben". „Die Geschichte der Nationalökonomik, welche die leitenden Geister herauszuheben hat, hat es jedenfalls in erster Linie mit ihm zu tun[1])."

Ein echter, ja ein höchst hervorragender Gelehrter, eine vornehme und reservierte Natur —, das war Rodbertus allerdings. Im übrigen aber beweist die törichte Ueberschätzung der wissenschaftlichen Bedeutung von Rodbertus nur die Einsichtslosigkeit des Herrn Eisenhart, die sich auch sonst fast auf jeder Seite seines Buches verrät.

Rodbertus definiert allerdings das Kapital formell falsch, da seine Zweiteilung desselben in Privat- und Nationalkapital völlig verfehlt ist, und er unter letzterem ebenso irrig die Produktionsmittel verstanden wissen will.

Dessen ungeachtet hat er doch das Wesen des Kapitals gründlich erkannt. Das werden schon die folgenden wenigen Zitate aus seinen Schriften dem Einsichtigen zur Genüge beweisen:

„Weil — bei Teilung der Arbeit und Grund- und Kapitaleigentum — keinerlei Unternehmung ohne Kapitalbesitz betrieben werden kann; weil deshalb dem Kapital ein natürliches Uebergewicht zufallen muß, so hat sich auch, in Wissenschaft und Praxis, ein System der Kapitalpräponderanz ausgebildet, das mit Recht das System des Kapitalismus heißt."

„In diesem System wird das ganze nationalökonomische Gebiet aus dem einseitigen Gesichtspunkte des Kapitals beurteilt, nach dessen alleinigen Zwecken und Interessen behandelt. Deshalb erscheinen in diesem System alle übrigen nationalökonomischen Gegenstände kapitalistisch verzerrt, werden alle übrigen Interessen kapitalistisch ausgebeutet, als ob sie nur des Kapitals wegen vorhanden wären."

„Die Arbeit wird zur Ware gemacht, was sie nicht sein soll; der Grundbesitz zu Kapital, was er niemals werden kann. Denn, wenn die Arbeit zur Ware gemacht wird, so steht ihr Preis, der Lohn, auch unter den Gesetzen des Warenpreises, so gravitiert er auch nach den Produktionskosten der Arbeit, so wird er auch von demjenigen notwendigen Unterhaltsbetrage festgehalten, der Arbeiterfamilien genügt, für verbrauchte Arbeiter neue Arbeiter zu liefern; endlich, wenn der Lohn von solchem Betrage festgehalten wird, so bleibt auch die arbeitende Klasse für alle Zeiten von dem Mitgenuß an den steigenden Früchten einer zunehmenden nationalen Produktivität ausgeschlossen, so bleibt auch die ihnen zugeteilte persönliche Freiheit, was ihre materielle Lage anbelangt, nichts als ein wertloser Wechsel, den zwar

---

1) Eisenhart, Geschichte der Nationalökonomik, 2. Aufl., 1891, S. 219, 230. — Dieses Buch ist weder „sehr interessant", noch „wissenschaftlich tüchtig", noch „reich an guten Gedanken", obschon Herr W. Roscher in seiner Anzeige (Jahrbb. f. N.-Oekonomie, 1891, Bd. 57, S. 778) das versichert.

das System fortwährend auf das Kapital zieht, den aber das Kapital fortwährend protestiert. — Und wenn der Grundbesitz zu Kapital gemacht wird, so begeht eben das System den Widersinn, von einem Roß den Flug eines Vogels zu verlangen . . . Dem Grundbesitz den Flug des Kapitals anzusinnen, heißt ihm eine Rolle ansinnen, an der er sich vergebens abarbeiten und schließlich um so mehr erschöpfen muß, je mehr das Kapital ihm dabei behilflich zu sein vorgibt. In ähnlich tendenziöser Weise werden in diesem System alle übrigen Teile der Nationalökonomie behandelt, von den ersten theoretischen Grundbegriffen an, bis, wo es sich praktisch in der Besteuerung abschließt...

„Dieses System ist es aber, das heute unsere Presse, unsere Kammern, unsere Kollegien, unsere Tagesredner beherrscht. Letztere haben es ausbauen und einführen helfen. Es ist ihr Hab und Gut geworden. Sie leben von ihm.“

„Von diesem System müssen wir uns lossagen . . .“ [1]).

„Wo findet sich heute Freiheit und Gleichberechtigung in Wahrheit und für alle gesichert, wo das Eigentum unverletzt?“

„Sehen Sie sich die heutigen Eigentumsverhältnisse an! Was ist denn Eigentum, von Rechts wegen, prinzipiell? Das unbeschränkte Recht auf die volle Frucht seiner eigenen Arbeit! — Suchen Sie für das Eigentum eine andere Unterlage, und Sie kommen nicht bloß mit dem Rechtsbewußtsein des Volkes in Konflikt, Sie werden auch in ihren Deduktionen entweder an der Sklaverei oder der wirklichen Gütergemeinschaft stranden! Aber die heutigen Eigentumsverhältnisse, die vom Grund- und Kapitaleigentum dominiert werden, beruhen gerade auf einer fortwährenden schreienden Verletzung dieses Prinzips, gleichwie die Sklaverei, die sich nur graduell, nicht prinzipiell vom Grund- und Kapitaleigentum unterscheidet. Jene unterwirft freilich die Person, dieses nur die unmittelbare persönliche Aeußerung, aber beide bringen die Person mit Gewalt um die volle Frucht ihrer Arbeit. Jene proklamiert nur offen diese Gewalt, dieses sucht dieselbe durch Sophismen zu verbergen. Aber die Wirkung auf das Eigentum, das Unrecht, was gegen dieses begangen wird, bleibt sich gleich. Nur seine Ausübung verhält sich etwa wie Brutalität und Heuchelei.“

Nur die menschliche Arbeit erzeugt Wert (Tauschwert, Warenwert, der in Geld gemessen werden kann), nicht aber Grund und Boden oder das Kapital [2]).

Sehr wahr sagt Rodbertus in betreff dieser Fundamentalfrage der ganzen Oekonomie, von der alles weitere abhängt: „Dieser Grundsatz ist auch unter den englischen Nationalökonomen so gut wie eingebürgert, er hat auch unter den französischen Oekonomen in jüngster Zeit einen geistreichen Verteidiger an Bastiat gefunden, dessen Grundgedanke in den ‚Wirtschaftlichen Harmonien‘ er ist, wenn er hier auch eine falsche Anwendung findet, und was das wichtigste ist, er

1) Rodbertus, Kreditnot des Grundbesitzes, 1868, II, S. XV—XVIII.

2) Rodbertus, Das Kapital. Herausg. von Ad. Wagner und Theophil Kozak, 1884, S. 214; in der wohlfeilen Ausgabe von 1913, S. 152.

ist gegen alle Sophismen einer Hintergedanken hegenden Lehre unauslöschlich ins Volksbewußtsein geprägt. Ich bin überzeugt, mein verehrter Freund, daß auch Sie ihn teilen [1])."

„Die Nationalökonomen fassen schlechthin das Kapital als eine Quelle von Einkommen auf. Sie glauben ein kausales Verhältnis zwischen Kapital und Einkommen zu erkennen, das Einkommen ganz oder zum Teil ein Produkt des Kapitals nennen zu dürfen. Sie sehen dieses ungefähr als das Muttertier, jenes als dessen Junges an. Sie stehen also noch immer auf dem naiven Standpunkt der Griechen, die die Zinsen Brut (τόκος) nannten. Nach der bisherigen Auseinandersetzung muß klar geworden sein, daß diese Auffassung falsch ist [2])."

Die Grundrente ist kein freies Naturgeschenk; über diesen Irrtum ist schon Ricardo fort (und noch mehr James Anderson und Edward West). — Unter „Rente" schlechthin versteht Rodbertus „alles Einkommen, was ohne eigene Arbeit, lediglich auf Grund eines Besitzes, bezogen wird".

„Daß es ein solches Einkommen gibt, wird niemand bestreiten wollen, wenn auch behauptet wird, daß dieser Besitz Produkt eigener Arbeit sei. Es gehört die Grundrente dahin und der Kapitalgewinn und der Kapitalzins. Kapitalgewinn wie Kapitalzins sind daher nicht minder Rente, d. i. arbeitsloses oder „fundiertes" Einkommen als die Grundrente."

Da es kein Eigentum, wenn nicht durch Arbeit hervorgebracht, geben kann, so beruht die Rente auf zwei unumgänglichen Vorbedingungen. Erstens: Es kann keine Rente geben, wenn nicht die Arbeit mehr hervorbringt, als wenigstens zur Fortsetzung der Arbeit für die Arbeiter erforderlich ist —, denn es ist unmöglich, daß ohne ein solches Plus, jemand ohne selbst zu arbeiten, regelmäßig ein Einkommen beziehen kann. Zweitens: Es kann keine Rente geben, wenn nicht Einrichtungen bestehen, die dies Plus ganz oder zum Teil den Arbeitern entziehen und andern, die nicht selbst arbeiten, zuwenden —, denn die Arbeiter sind durch die Natur selbst immer zunächst im Besitze ihres Produkts. Daß die Arbeit ein solches Plus gibt, beruht auf wirtschaftlichen Gründen, solchen, welche die Produktivität der Arbeit erhöhen. Daß dies Plus ganz oder zum Teil den Arbeitern

---

1) Zur Beleuchtung der sozialen Frage. Zweiter und dritter Soziale Brief an v. Kirchmann. Ausg. 1875, S. 70, 71. — Auch Prof. F. v. Wieser, der als eines der Häupter der gänzlich unwissenschaftlichen, einfach albernsichten, aber dennoch in weiten Gelehrtenkreisen angesehenen und angenommenen „Grenznutzen"-Theorie, die Arbeitswerttheorie bekämpft, gesteht doch, daß dieselbe die volkstümliche, allgemein verbreitete Ansicht sei. „Die Grundidee der Arbeitstheorie ist niemand fremd. Jedermann hat sie praktisch bei zutreffender Gelegenheit häufig genug angewendet. Ohne diesen Umstand hätte Ricardos System seine große Geltung nie erreichen können." (Der natürliche Wert, 1899, S. 185 f.) — Das Volk steht hierin höher als die große Mehrzahl der heutigen Oekonomen von Fach!

2) Rodbertus, Kapital, 1913, S. 176 ff.

entzogen und andern zugewandt wird, beruht auf Gründen des positiven Rechts, das, wie es sich von jeher mit der Gewalt koaliert hat, so auch nur durch fortgesetzten Zwang diese Entziehung durchsetzt.

Ursprünglich hat die Sklaverei, deren Entstehung mit der des Ackerbaues und des Grundeigentums zusammenfällt, diesen Zwang geübt. Die Arbeiter, die in ihrem Arbeitsprodukt ein solches Plus hervorgebracht haben, sind Sklaven gewesen, und der Herr, dem die Arbeiter und damit auch das Produkt selbst gehört haben, hat den Sklaven nur so viel davon gegeben, als zur Fortsetzung ihrer Arbeit erforderlich war, den Rest oder das Plus für sich behalten. Wenn aller Boden des Landes ins Privateigentum übergegangen ist, wenn damit zugleich Privateigentum an allem Kapital gegeben ist, so übt das Grund- und Kapitaleigentum einen ähnlichen Zwang auch über freigelassene oder freie Arbeiter aus. Denn dies wird erstens noch ebenso wie die Sklaverei bewirken, daß das Produkt selbst nicht den Arbeitern, sondern den Herren des Bodens und Kapitals gehört, und es wird zweitens bewirken, daß die Arbeiter, die nichts besitzen, gegenüber den Herren, die Boden und Kapital besitzen, froh sind, von ihrem eigenen Arbeitsprodukt nur einen Teil zur Unterhaltung ihres Lebens, d. h. wieder zur Fortsetzung ihrer Arbeit zu erhalten. So ist allerdings an die Stelle der Anordnung des Sklavenbesitzers der Vertrag des Arbeiters mit dem Lohnherrn getreten, aber dieser Vertrag ist nur formell, nicht materiell frei, und der Hunger ersetzt fast völlig die Peitsche. Was früher Futter hieß, heißt jetzt nur Lohn.

Rente und Lohn sind also Anteile, in welche das Produkt, soweit es Einkommen ist, zerfällt. Daraus geht hervor, daß je größer der eine Anteil ist, desto kleiner der andere sein muß. Nimmt die Rente einen großen Anteil am Produkt ein, so kann nur für den Lohn ein kleiner übrigbleiben. Verändert sich der eine Anteil seiner Größe nach, so muß sich der andere entgegengesetzt verändern. Da die Größe der Anteile am Produkt zugleich auch über die Höhe des Werts entscheidet, den sie haben, so braucht man für den Stand und die Veränderung der Rente und des Lohns in dieser Beziehung die Ausdrücke „hoch“ und „steigen“ und „fallen“, die also relative Begriffe sind. Man sagt, die Rente steht „hoch“ oder „steigt“ und der Lohn steht „niedrig“ oder „fällt“, wenn jene einen großen oder wachsenden Anteil am Produkt einnimmt, und dieser also einen kleinen oder sich vermindernden Anteil davon beträgt.

Beim Lohn spricht man aber noch in einer andern Beziehung von einem hohen oder niedrigen Stande, von einem Steigen oder Fallen. Man hat nämlich den entehrenden Begriff eines „notwendigen Arbeitslohnes“ in die Wissenschaft eingeführt, eines Lohnes, der nur so viel Güter in sich schließt, als der Arbeiter zur Fortsetzung seiner Arbeit bedarf und damit unvermerkt den freien Arbeiter wieder unter dem Gesichtspunkte des Sklaven betrachtet, der allerdings nur so viel Futter kostet, als eine Maschine Reparatur. Diesen Betrag eines notwendigen Arbeitslohnes nimmt man als einen Zeiger und sagt, daß

der Lohn hoch steht oder steigt, und umgekehrt, daß er niedrig steht oder fällt, je nachdem er zum Vorteil oder Nachteil für den Arbeiter sich von diesem Punkte entfernt oder ihm nähert. Indessen ist mit diesem Begriff eines notwendigen Arbeitslohnes noch nicht gesagt, daß der wirkliche Arbeitslohn nicht unter diesen Punkt fallen könne, noch, daß er ein der Quantität nach für alle Zeiten und Länder gleiches Maß repräsentiere.

Man muß den Stand und die Bewegung des Arbeitslohnes in diesen beiden Beziehungen unterscheiden. Der Lohn kann in der einen Beziehung hoch sein oder steigen, während er zugleich in der andern niedrig ist oder fällt, und umgekehrt. Es wird lediglich auf den Grad oder die Veränderung der Produktivität der Arbeit ankommen, inwiefern dies möglich ist. Bringt z. B. dasselbe Quantum Arbeit viel oder steigend mehr Güter hervor, so kann der Lohn, als Anteil am Produkt betrachtet, niedrig sein oder fallen, während er in bezug auf den Lohnpunkt des notwendigen Bedürfnisses hoch steht oder noch wirklich steigt.

Behielte jeder Teilnehmer am Tauschverkehr immer das ganze Produkt seiner Arbeit, bestände also auch seine Kaufkraft in dem Marktwert des ganzen Produkts — wie es bekanntlich die Nationalökonomen der Ricardoschen wie der Say-Bastiatschen Schule fälschlich vorzustellen pflegen —, so könnte keine Zunahme der Produktivität weder bei einem Gut noch bei allen Gütern früher eine Absatzstockung bewirken, als nachdem alle Teilnehmer zu ihrem Gebrauche genug davon bekommen hätten, als bis mehr davon produziert wäre, wie überhaupt nur davon in der Gesellschaft bedurft wird. Denn da der Marktwert des Produkts in umgekehrtem Verhältnis zu der Produktivität steht, so bliebe unter obiger Voraussetzung der Marktwert des Produkts eines jeden, und damit also auch seine Kaufkraft sich gleich, sowohl bei demjenigen, bei dessen Produkt die Produktivität gestiegen, als bei demjenigen, wo dies nicht geschehen wäre. Jeder Teilnehmer würde von jedem Produkt, bei dem die Produktivität gestiegen wäre, in dem Verhältnisse, als sie gestiegen wäre, mehr Quantität einkaufen können, und die unverminderte Kaufkraft eines jeden würde die infolge der zunehmenden Produktivität zunehmende Produktmenge so lange bewältigen können, bis überhaupt das Bedürfnis eines jeden gesättigt wäre, bis jeder nicht mehr kaufen möchte, wenn er auch noch kaufen könnte. In diesem Falle bliebe also die Kaufkraft in der Gesellschaft immer äqual ihrer Produktivität, oder m. a. W. so viel Gebrauchswert die Gesellschaft produzierte, so viel Marktwert und so viel Kaufkraft besäße sie auch, bis alle Bedürfnisse jedes Teilnehmers der Produktion befriedigt wären, wo denn der Gebrauchswert erst aufhörte, Marktwert und Kaufkraft zu sein, weil er selbst aufhörte, für irgend jemanden in der Gesellschaft Gebrauchswert zu sein. Bekanntlich suchen auch mit diesem Beispiele die Ricardosche und Saysche Schule inmitten der Leiden der „Ueberproduktion“ zu beweisen, daß eine solche gar nicht stattfinden könne. — Die Ueberproduktion könnte also erst entstehen, nachdem bereits alle Mitglieder der Gesellschaft ihre Bedürfnisse voll-

auf befriedigt hätten, während die heutigen Handelskrisen gerade darin bestehen, daß bei gleichzeitigem Ueberfluß vier Fünfteile oder fünf Sechsteile der Gesellschaft Mangel leiden.

Allein wenn nach den „natürlichen“ Gesetzen eines sich selbst überlassenen Verkehrs, der Anteil der arbeitenden Klassen, d. h. der großen Mehrzahl der Gesellschaft nicht eine feste unabänderliche Quote des Produkts bleibt, sondern umgekehrt gerade in demselben Verhältnis eine kleinere Quote des Produkts wird, als die Produktivität zunimmt, so stehen Kaufkraft und Produktivität nicht mehr in geradem Verhältnis. Die Kaufkraft des größten Teils der Gesellschaft vermindert sich vielmehr im Verhältnis der steigenden Produktivität und die Gesellschaft kommt in den Fall, Gebrauchswert zu produzieren, der nicht mehr Marktwert und Kaufkraft ist, während doch noch bei den meisten die Bedürfnisse danach nicht befriedigt sind.

Es ist augenscheinlich, daß wo und wenn die „natürlichen“ Gesetze eines Verkehrs solche Wirkungen haben, und keine vernünftigen Gesetze diesen Wirkungen einen Damm entgegensetzen, notwendig davon Erscheinungen die Folge sein müssen, die denen gleichen, die man heute als Handelsstockungen und Pauperismus bezeichnet. Es muß dann notwendig eine so widersinnige Erscheinung ins Leben treten, als die ist, daß, die Produktivität der Gesellschaft mag noch so sehr steigen, mag so sehr steigen, daß alle ihre Mitglieder von dem Ertrage in Ueberfluß leben könnten, dennoch gerade, und sogar dadurch, die Mehrzahl in Armut und die Minderheit in Vermögensverlust gestürzt wird. Es muß dann, bei dem Zusammenhange der nationalökonomischen mit der rechtlichen und politischen Entwicklung, die ihrerseits eine immer größere rechtliche Gleichheit und politische Freiheit mit sich führt, jener verhängnisvolle Widerspruch in der Gesellschaft erzeugt werden, daß je gleicher und freier alle ihre Mitglieder rechtlich und politisch gestellt werden, desto ungleicher und abhängiger die Mehrzahl, die arbeitenden Klassen, wirtschaftlich gestellt wird. Es müssen dann Erscheinungen wie Handelskrisen und Pauperismus auftreten. Denn was die Handelskrisen betrifft, so muß ja, weil die Kaufkraft der Mehrzahl der Gesellschaft, der arbeitenden Klassen, in dem Maße geringer wird, als die Produktivität steigt, schon früher eine Ueberproduktion eintreten, als bis die Bedürfnisse der Gesellschaft vollständig befriedigt sind. Und was den Pauperismus betrifft, so muß ja, weil die materiellen Ansprüche der Mehrzahl der Gesellschaft, der arbeitenden Klassen, fortwährend gesteigert, ihre Begierden durch die alleinige Steigerung des Reichtums der Minderheit fortwährend entflammt werden, während das Maß ihres Einkommens fällt, deren ökonomische Lage zerrüttet werden. Es muß zu jener unglaublichen Unvernunft kommen, daß, während noch die Mehrzahl der Gesellschaft in Armut schmachtet, dieselbe ihre Produktivkräfte doch bei weitem nicht mit voller Kraft wirksam werden lassen darf, weil sonst auch noch der kleinere Teil in Armut gestürzt werden würde [1]).“

1) Zur Beleuchtung der soz. Frage. 2. und 3. Brief an v. Kirchmann, 1875, S. 32 ff.

„So lange die Arbeiter selbst zum Besitz gehört hatten, war es nur eine natürliche Folge gewesen, daß auch die Früchte der Arbeit dem Besitz gehört hatten, ja als Früchte des Besitzes angesehen worden waren. Allein die Gesellschaft blieb auch in dieser Gewohnheit, als die Arbeit freigelassen war. Der Arbeit blieb auch jetzt, wie selbstverständlich, das Recht der Spezifikation entzogen und das gesamte Arbeitsprodukt gehörte nach wie vor nicht dem Arbeiter allein oder auch nur beiden Teilen zusammen, dergestalt, daß entweder die Arbeiter den Grundbesitzern hätten abgeben oder beide sich über ihr Kondominat durch eine Teilung der realen Früchte hätten abfinden müssen, sondern dem Besitz allein. Nun blieb nicht bloß die Arbeit für alle Zeiten vom Besitz ausgeschlossen, sondern ihre Vereinigung mit dem Besitz zur Herstellung von Gütern nahm noch eine eigentümliche Form an. Statt einer wirklichen Teilung des realen Produkts zwischen Arbeit und Besitz entstand die Löhnung der Arbeiter von Seiten des Besitzers — eine Vertragsform, in der die Arbeit gleichsam fortwährend um ihr Erstgeburtsrecht gebracht, fortwährend in der Lage ist, ihre Ernte auf dem Halm verkaufen zu müssen“ [1]).

„Dies Lohnverhältnis überläßt nun der Freihandel dem freien Vertragsabschluß der Beteiligten. Es ist klar, daß der Besitz seine ganze Ueberlegenheit benutzen wird, für sich einen möglichst günstigen Abschluß zu erzielen, einen Abschluß, der ihm selbst einen möglichst großen, der Arbeit einen möglichst kleinen Teil vom Produkt zuwendet. Dahin zu streben, legt der Freihandel dem Besitz sogar als Pflicht auf. Nicht allein, weil er den Eigennutz als die vorzüglichste wirtschaftliche Tugend proklamiert, auch, weil im Freihandel das allgemeinste Gebot ist, so wohlfeil wie möglich zu produzieren. Es ist aber klar, daß der die Produktion unternehmende und leitende Besitz, dem der Arbeitslohn als Kosten des Produkts erscheint, unter sonst gleichen Verhältnissen, dies in dem Maße mehr vermag, als der Lohn niedrig ist. Deshalb drückt im Freihandel der Besitz unausgesetzt auf den Lohn, und dieser Druck gelingt ihm, unter gewissen die freihändlerische Produktion regelmäßig begleitenden Umständen, auch nur zu gut, denn im Durchschnitt wird im Freihandelssystem der Lohn stets auf demjenigen Betrage festgehalten, den die Nationalökonomie als den notwendigen Unterhalt des Arbeiters bezeichnet [2]).

---

1) Rodbertus in Hildebrands Jahrbb. Bd. V, S. 277 ff.

2) Diese begleitenden Umstände — aber nur für Länder, die keinen Kolonialabfluß irgendwelcher Art haben — sind die in der arbeitenden Klasse im stärkeren Verhältnis als die Kapitalvermehrung des Landes vorgehende Volksvermehrung und jene periodischen Schwankungen der Nationalproduktion, die als Handelskrisen zu endigen pflegen. Sie entziehen der arbeitenden Klasse stets wieder die Lohnerhöhung, die der Aufschwung irgendeiner Konjunktur veranlaßte. — Uebrigens werden die Berechnungen über den Stand des Arbeitslohns immer noch falsch angelegt. Man muß die Gesamtsumme des nationalen Arbeitslohns, die während der Dauer einer Periode, in die auch eine Handelskrise fällt, gezahlt worden, mit der Gesamtzahl der arbeitenden Bevölkerung des Landes für die Dauer derselben Periode vergleichen. Es würde sich wahrscheinlich herausstellen, daß der Durchschnitts-

Vielleicht, daß bisher in der Geschichte der Arbeitslohn auch selbst damals, als er reguliert war, nicht viel höher gewesen ist; aber heute geschieht es, daß dieser Lohnsatz in den schreiendsten Widerspruch zu unserer sonstigen wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklung tritt.

Was die erstere, die wirtschaftliche Entwicklung anlangt, so ist der Hauptvorzug des Freihandels, daß er die nationale Produktivität und also jedenfalls auch die Summe des nationalen Reichtums steigert. Diese letztere Steigerung sollte billig allen „Teilnehmern der Produktion“ zugute kommen. Allein wenn der Lohn auf dem Betrage des notwendigen Unterhalts festgehalten wird, geschieht dies bei der arbeitenden Klasse nicht. Vielmehr stellt sich bei Steigerung der Produktivität, für sie, das Teilungsverhältnis, das im Lohnvertrage liegt, sogar so heraus, daß sie einen immer geringeren Teil vom Nationalprodukt bekommt. Denn wenn der Arbeitslohn immerwährend auf dem notwendigen Unterhalt festgehalten wird, ein solcher aber nur einen bestimmten realen Produktbetrag repräsentiert, die Steigerung der Produktivität aber wieder darin besteht, mittelst derselben Arbeitsquantität immer mehr reales Produkt herzustellen, so muß der Arbeitslohn, wenn man ihn als verhältnismäßigen Teil — Quote — des Produkts auffaßt, im Verhältnis der steigenden Produktivität fallen, hingegen der dem Besitz zufallende Anteil, oder die Rente, steigen. Damit fällt aber die ganze Steigerung des Nationalreichtums dem Besitz allein zu[1]). — Das Gesetz, das im Freihandelssystem zur wohlfeilen Produktion treibt, vertreibt auch, bei den produktiven Vorteilen des Großbetriebs, alle kleinen Betriebe und damit zugleich den kleinen Besitz. So sieht sich also auch noch der steigende Gegensatz immer größeren Reichtums auf der einen und immer gleichbleibender Armut auf der anderen Seite, heute, im grellsten Kontrast hart nebeneinander gestellt. Es ist aber nicht sowohl die Ungleichheit des Reichtums in einer Nation, als vielmehr die Steigerung dieser Ungleichheit, und es ist nicht sowohl der Abstand zwischen den Höhen und Niederungen

---

lohn noch nicht einmal den notwendigen Unterhalt gewährt, was auch dadurch seine Bestätigung erhält, daß sich bekanntlich in jedem Not- und Hungerjahr die Sterblichkeit unter der arbeitenden Klasse so unendlich steigert. Hierin spricht sich das Defizit im notwendigen Unterhalt deutlich genug aus (Jahrbb. f. N.-Oek., 1865, Bd. V, S. 282.)

1) Wenn z. B. 100000 Arbeiter vor 50 Jahren 1 Million Scheffel Getreide, heute aber 2 Millionen herstellen, jeder Arbeiter indessen heute wie vor 50 Jahren nur 50 Scheffel als Lohn empfinge, so würde der Arbeitslohn seiner Quantität nach sich gleich geblieben, aber als Quote, als verhältnismäßiger Anteil am Produkt noch einmal so niedrig sein, wie früher. Er würde als Quote des Produkts selbst dann schon gefallen sein, wenn er auch seiner Quantität nach auf 60 bis 80 Scheffel gestiegen wäre. Er wäre als Anteil am Produkt nur dann nicht gefallen, sondern sich gleichgeblieben, wenn er seiner Quantität nach in geradem Verhältnis mit der steigenden Produktivität mitgestiegen, wenn er von 50 auf 100 Scheffel gestiegen wäre, denn nur dann würde er, nach wie vor der Steigerung der Produktivität, ½ des gesamten Produkts betragen.

des Nationalvermögens, als vielmehr die durch keinen Uebergang vermittelte Schroffheit dieses Abstandes, die den heimlichen Bürgerkrieg in unserem heutigen Gesellschaftszustande unausgesetzt schürt.

„Und während die volkswirtschaftliche Entwicklung diesen Verlauf nimmt, nimmt die rechtliche wieder den entgegengesetzten. — Die Anteile der arbeitenden Klassen am Nationalprodukt fallen, aber ihre Ansprüche steigen. Und mit Recht. Denn die volle Freiheit der Person, die ihnen der Freihandel gebracht, und das gleiche Bürgerrecht, in welchem sie mit den besitzenden Klassen stehen, schließen diese Ansprüche als natürliche Konsequenzen ein. Die arbeitenden Klassen fühlen sich also nicht bloß als Notleidende, sondern auch in ihrem Rechte verletzt, und nicht die Not und das Leiden, sondern die Rechtsverletzung ward von jeher in der germanischen Gesellschaft am schwersten empfunden. Sogar erscheint ihnen dies Recht, indem sie sich verletzt fühlen, nicht bloß als ihr eigener, besonderer Rechtsanspruch, sondern als das einzige Eigentumsprinzip überhaupt, als das allgemeine wahre Eigentumsrecht der menschlichen Gesellschaft. Denn die Wissenschaft selbst hat es ihnen gesagt: hat die Arbeit für allein produktiv und für das einzige Eigentumsprinzip zumal erklärt [1]), und nimmer werden sie zugeben, daß der Besitz diesen Eigentumstitel usurpiere, noch je wieder glauben, daß soziale Harmonie sei oder werden könne, was sie selbst, rechtlich wie wirtschaftlich, als das krasseste Mißverhältnis in der Gesellschaft empfinden [2]).

„Das Grund- und Kapitaleigentum hält nicht bloß die Erde, sondern die gesamte Produktion mit seinen Schlagbäumen besetzt und treibt von den Produzenten seinen Zoll ein [3])." — „Nur in einer Nationalökonomie, die unter dem Einfluß dieser Rechtsinstitution steht, in der der Produzent um den vollen Wert seines Produkts gebracht wird, ist das ‚Kapital' notwendig und existiert sein Begriff. Es ist kein wesentlicher, ewiger nationalökonomischer Begriff, er ge-

1) „Die historische Quelle und der ethische Rechtfertigungsgrund des Eigentums ist die Arbeit, ich meine nicht bloß die der Hände und Arme, sondern auch die des Geistes und Talentes. . . . Nur durch dauernde Verbindung mit der Arbeit kann sich das Eigentum frisch und gesund erhalten, nur an dieser seiner Quelle, aus der es unausgesetzt von neuem hervorgehen muß, zeigt es sich als das, was es dem Menschen ist, erscheint es klar und durchsichtig bis auf den Grund. Aber je weiter es sich von ihr entfernt und abwärts in die Regionen des leichten oder völlig mühelosen Erwerbs gelangt, desto trüber wird der Strom, bis er endlich im Schlamm des Börsenspiels und betrügerischen Aktienschwindels jede Spur von dem, was er ursprünglich war, verloren hat. Da ist jeder Rest der sittlichen Idee des Eigentums abhanden gekommen." (Rud. v. Ihering, Der Kampf ums Recht, 1874, S. 35). — „Alles Eigentumsrecht geht schließlich aus menschlicher Arbeit hervor." (W. Arnold, Kultur und Recht der Römer, 1868, S. 190 ff.) — „Die, welche in unseren Tagen sich veranlaßt sahen, den Kommunismus mit Gründen zu bekämpfen, haben stets das Argument vorangestellt, daß das Eigentum Ertrag der Arbeit, gleichsam nur die verkörperte Arbeit sei. (Schopenhauer, Welt als Wille und Vorstellung, 18 9. II, 682.) [W. H.]

2) Jahrbb. für Nationalökonomie, 1865, V, 282 ff.

3) Kapital, 1884, S. 311 ff. Ausg. von 1913, S. 220.

winnt seinen Bestand nur aus der wandelbaren Rechtsgeschichte der Völker. Er würde verschwinden, wenn das rentierende Eigentum verschwände.“ „Aber wir — Kinder unserer Zeit — sind auch stets so tief befangen in unserer Zeit, daß wir immer für Naturwerk zu halten pflegen, was nur Geschichtswerk ist. — Auch die bisherige „Bourgeoisieökonomie“ erkennt deshalb „allem, was nur eine relativ- oder historisch-wirtschaftliche Geltung hat, eine absolut- oder logisch-wirtschaftliche Geltung zu, und versperrt sich damit natürlich selbst jeden Fortschritt zu einem neuen System, ja schon die Ahnung eines solchen. Das ist denn auch der Grund, weshalb es nichts Befangeneres gibt, als einen Anhänger der herrschenden Volkswirtschaft [1]).“

„Nur in der Natur tragen die Dinge und Verhältnisse ihr vernünftiges Gesetz in sich, in der Gesellschaft verlangen sie es von den Menschen [2]).“

„Die Produktion kann in einem sich selbst überlassenen Verkehr nur ersprießlich für die Gesellschaft sein, wenn die Verteilung gut ist, und die Gesetze eines in bezug auf die Verteilung sich selbst überlassenen Verkehrs bringen es gerade mit sich, daß diese schlecht ist.“

„Was soll also die Gesellschaft tun? Sie muß aus diesem verhängnisvollen Zirkel heraustreten, indem sie die ‚natürlichen‘ Gesetze, soweit sie schädlich sind, durch vernünftige ersetzt! Sie hat nur klaren Blick und sittliche Kraft dazu nötig. Den ersteren haben ihr die Nationalökonomen zu schärfen. Sollte ihr die zweite zum freien Entschlusse fehlen, wird freilich die Geschichte wieder die Peitsche der Revolution über sie schwingen müssen [3]).“

„Es ist kein Wunder, daß es mindestens Menschenleben hindurch einer immer erneuten Kritik bedarf, um die Nebel der herrschenden irrigen, wirtschaftlichen und rechtlichen Vorstellungen zu zerstreuen, die falschen darauf gebauten Theorien zu vernichten und die einfache Wahrheit den Geistern anschaulich zu machen. Von jeher sind die einfachsten und nächstliegenden Wahrheiten dem Menschengeschlecht am unbegreiflichsten gewesen, zumal, wenn sie sittliche, gesellschaftliche waren, wenn es sich um einen moralischen Irrtum handelte, wenn sich die Gesellschaft überzeugen sollte, daß Unrecht geworden sei, was tausend Jahre als Recht bestanden hatte. Wie wäre es sonst gekommen, daß Wahrheiten dieser Art immer nur durch Revolutionen zu demonstrieren gewesen sind [4]).“

„Nicht der Individualismus, sondern der Sozialismus schließt die Reihe der Emanzipationen, die mit der Reformation begonnen haben. Erst dieser erteilt jenem seine letzte Weihe.“

„Daher bin ich auch der Ueberzeugung, daß, wenn jemals Recht und Freiheit vollständig auf Erden herrschen sollen, die Gesellschaft

---

1) Kreditnot, II, 108, 156.
2) Zur soz. Frage, S. 53.
3) Zur soz. Frage, S. 54.
4) Ebd. S. 89.

einem (kommunistischen) Zustande, wie ich ihn geschildert habe (d. h. ohne Grund- und Kapitaleigentum, ohne arbeitsloses Einkommen), entgegengehen muß. Ich gestehe offen, daß ich meinerseits glaube an die dereinstige Aufhebung des Grund- und Kapitaleigentums. Geschichte, Gegenwart und Wissenschaft haben diesen Glauben gleich sehr in mir begründet."

„Werfen Sie einen flüchtigen Blick auf die Geschichte! — In allen großen sozialen Erschütterungen, in jeder der gesellschaftlichen Weltalter, aus denen sich neue Zeiten erzeugten, trat auch plötzlich die kommunistische Idee den betroffenen Zeitgenossen auf Augenblicke entgegen. Nehmen Sie die Anfänge des Christentums . . ., und sie haben sogar den Kommunismus verwirklicht, freilich in naivster Weise. Aber die christliche Idee ist in ihren direkten Geboten ohnmächtig gegen das antike Laster. Sie vermag ihr Werk nur auf dem Umwege durch das Ich vermittelst der Forderungen des subjektiven Rechts zustande zu bringen. Deshalb ist auch der Kommunismus nicht mehr, wie in der ersten Christenzeit, ein Gebot der Moral, er taucht nur in jeder neuen sozialen Bewegung als letzte Rechtsforderung auf[1]). — — — Sollte in diesen mit jeder neuen sozialen Erschütterung in immer stärkerem und weiterem Maße wiederkehrenden kommunistischen Bestrebungen, in den Utopien und Systemen dieser ganzen Reihe der edelsten und einsichtsvollsten Männer von Plato bis Morus, Fichte und Owen durchaus nichts Wahres enthalten sein? Sollten alle diese Systeme nur die Ausgeburt entweder von Neid und Eigennutz oder einer phantastischen Spielerei gewesen sein?"

„Blicken Sie auf die Gegenwart! — Mir scheint die ganze heutige Entwicklung in allen Bereichen des praktischen Lebens, im Verkehr, im Recht, in den Sitten zumal, zum Kommunismus zu tendieren. Sind nicht unsere größten und nützlichsten Einrichtungen des Verkehrs kommunistischer Natur, und sind sie nicht desto größer und nützlicher, je mehr sie es sind? Hat nicht das Recht schon neue Formen dafür aufsuchen müssen, und machen sich nicht gerade in dieser Beziehung die größten Lücken bemerklich? Ist nicht in unseren Sitten der Zug zur Gemeinschaft des Genusses vorherrschend, und wird er nicht durch Verhältnisse aller Art, und vornehmlich durch die zwingendsten unter allen, die privatökonomischen, unterstützt? Freilich ist es noch das Grund- und Kapitaleigentum selbst, das die meisten dieser kommunistischen Einrichtungen stiftet, aber es scheint mir bemerkenswert, daß ihm seine größten Gewinne gerade aus diesen zufließen, daß es schon

1) An anderer Stelle bemerkt Rodbertus: „Wie hat sich doch das Christentum gewandelt! Aus der treibendsten sozialen Kraft, die zu ihrer Zeit alle Grundlagen des Staates und der Gesellschaft umschuf, ist es zu einer Konservierungsanstalt geworden. — Das Christentum hat nicht die Aufgabe, die arbeitende Klasse zur Unterwürfigkeit unter die gegenwärtigen sozialen Gesetze, sondern die besitzende zur Aenderung derselben zu bestimmen." („Aus dem literarischen Nachlaß von Rodbertus," herausg. von H. Schuhmacher und Adolf Wagner, 1878–85, III, 273. Diese Worte finden sich in dem älteren Aufsatze: „Die Forderungen der arbeitenden Klassen," 1839.)

durch sein eigenes Interesse zum Diener des Kommunismus gemacht wird. Kurz, niemand, dünkt mich, kann mehr seinen Blick davor verschließen, daß tatsächlich heute mehr wie jemals in allen gesellschaftlichen Beziehungen Kommunismus waltet, im Recht, in den Sitten und den Ideen, daß er durch beachtenswerte Schulen und noch beachtenswertere Parteien vertreten wird, mit einem Wort, daß er eine Macht repräsentiert, mit welcher der individualistische Staat sehr bald sein Kompromiß zu machen haben dürfte.“

„Sehen Sie sich endlich die Wissenschaft, die Nationalökonomie, an! — Nirgends scheint mir das Ende des Individualismus deutlicher gekennzeichnet, als auf diesem Gebiete. Nachdem das herrschende System der Nationalökonomie in unbewußter Naivität, aber unter dem vollen Eindruck der Wahrheit, Hungertod und Vermögensverlust als seine notwendigen Regulatoren anerkannt und die Verurteilung der arbeitenden Klassen zu ewiger Sklavenarbeit und ewigem Sklavenunterhalt proklamiert hat, erschrickt es vor dem Spiegel, den der Sozialismus ihm vorhält, und plötzlich, mit Verleugnung aller Tatsachen, ohne nennenswerte neue wissenschaftliche Begründung, springt es zu dem Satz einer ewigen wirtschaftlichen Harmonie, einer in immer weitere Kreise reichenden Teilnahme an den zunehmenden Schätzen der Produktion über — gleichsam die letzte krampfhafte Regung vor seinem Ende! — Forscht man aber theoretisch etwas tiefer nach, so gewahrt man, daß der ganzen Nationalökonomie nur kommunistische Begriffe zum Grunde liegen und daß die nationalökonomische Entwicklung nichts als das Streben ist, diese kommunistischen Begriffe als solche zur Erscheinung zu bringen.“

„Aber, mein verehrter Freund, wenn ich auch an die Zukunft des Kommunismus glaube, wenn ich auch glaube, daß die heutige Gesellschaft bereits mit voller kommunistischer Flut steuert, so halte ich doch die Aufhebung des Grund- und Kapitaleigentums nicht für so nahe bevorstehend. Die entgegengesetzten nationalökonomischen und rechtlichen Ueberzeugungen, die Menge der mit dem Grund- und Kapitaleigentum verbundenen Interessen, die intellektuellen und sittlichen Zustände sowohl der herrschenden, besitzenden, wie der dienenden arbeitenden Klassen scheinen mir noch für viele Dezennien den Sturz einer so fest wurzelnden Institution unmöglich zu machen.“

„Von der Zeit an, daß schon die besseren Geister die Unrechtmäßigkeit der Sklaverei erkannt hatten, bedurfte es noch eines Jahrtausends, um ihre letzten Spuren in der erblichen Dienstbarkeit, auch nur in den zivilisierten Staaten von Europa, zu verwischen. Wenn auch heute die Geschichte geschwinder verläuft, so ist dagegen das Grund- und Kapitaleigentum weit fester als die Sklaverei mit der Gesellschaft verwachsen. Zugleich verbindet es sich so oft mit einem in den Grenzen des Prinzips sich haltenden Eigentum, es hat seinem Unrecht gegenwärtig so viel Recht beigemischt, daß man das wahre Eigentum nur mitempören würde, wenn man sofort schon Hand an das falsche legen wollte[1]).“

1) Kapital (1918), S. 157—162.

„Wir brauchen also nicht so große Furcht vor dem Kommunismus zu haben. Nur falsche kommunistische Systeme können gefährlich werden. Aber im Kommunismus überhaupt stecken wir mitten darin, wie denn die Natur jeder Gesellschaft kommunistisch ist. Wir pflegen nur immer am spätesten zu erkennen, was uns am nächsten umgibt — uns selbst, deshalb auch zu allerletzt." (S. 64.)

RODBERTUS erwartet von dem planmäßigen Eingreifen des Staates die dringend notwendige, allmähliche Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse in einen sozialistischen Zustand unter Festhalten an der nationalen und monarchischen Staatsform. Er war idealistischer Sozialist, der „Sozialist der organischen Staatsidee", wie DIETZEL sich ausdrückt, oder „Staatssozialist", wie man meistens zu sagen pflegt[1]).

Paderborn, 15. März 1917.

---

1) Recht empfehlenswert sind die über ihn handelnden Schriften von G. ADLER (1883), DIETZEL (1886/87) und CARL JENTSCH (1899), THEOPHIL KOZAK (1882).

Literatur.

GEORG WOLFRAM, Die völkische Eigenart Elsaß-Lothringens. Basel, Finckh, 1918. 34 S.

Zur Abwehr französischer Ansprüche trägt W. neuerlich Anschauungen vor, welche er bereits vor dem Kriege vertrat. Das Schriftchen deckt sich im wesentlichen mit dem Vortrag über Siedlungsprobleme in Elsaß-Lothringen, den W. 1914 auf dem Straßburger Geographentag gehalten hat[1]). Insofern interessiert es hier. W. hält also Schibers Umformung der Arnoldschen Hypothesen aufrecht, wonach die Heimorte des Elsaß nach fränkischen Herren umbenannt, die Ingenorte Lothringens aber noch am Namen erkennbare alamannische Sippensiedlungen sind. Indessen hat RÜBEL[2]) schon 1908 gezeigt, was man bestenfalls als fränkische Ansiedlung im Elsaß ansprechen kann. Die Weilerorte (im weitesten Sinne gefaßt) sind weiters nach W. nicht romanisch, sondern germanisch. Die Einwendungen, welche W. hier gegen WITTEs und BEHAGHELs widersprechende Ansichten vorbringt, treffen z. T. zweifellos zu. Aber die Weilerfrage wird solange der Lösung nicht näher kommen, als man nicht den von WELLER[3]) und GRADMANN[4]) betretenen Weg verfolgt und die zeitlichen Verschiedenheiten im Auftreten der Weilerorte wie ihre verschiedenen geographischen Verbreitungsgebiete berücksichtigt. Daß sich die französische Sprache in den Vogesen nicht auf einen alten romanischen Kern stütze, sondern allein auf Einwanderung beruhe, wird man W. nach dem bisher bekannt gewordenen Material auch nicht zugeben wollen[5]).

Dzt. Freiburg i. B. HERMANN AUBIN.

1) Verhandlungen des 19. Deutschen Geographentages, S. 173—185.

2) Korresp.Blatt des Gesamtvereins d. deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 56, Sp. 353 ff.

3) KARL WELLER, Die Besiedlung des Alamannenlandes. Württemb. Vierteljahrshefte f. Landesgeschichte. N. F. VII, 1898, S. 329 ff.

4) ROBERT GRADMANN, Das ländliche Siedlungswesen des Königreichs Württemberg. Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde. Band 21, Heft 1, 1913, S. 114 f.

5) Nach J. B MASSON, Die Siedlungen des Breuschtals (im Elsaß) und der Nachbargebiete. Bausteine zur elsaß-lothr. Geschichts- und Landeskunde. Heft 12, Zabern 1911 (auch Freiburger Diss.), S. 125 ist der altromanische Kern im Breuschtal gegenüber WITTEs Annahme zwar etwas einzuschränken. Im ganzen aber stützt m. E. die allerdings ganz von WITTE abhängige und in ihrem geschichtlichen Teil nicht befriedigende Arbeit die Ansicht von der Erhaltung romanischer Reste im Breuschtal.

HERMANN KEUSSEN, Köln im Mittelalter. Topographie und Verfassung. Revidierter Sonderabdruck aus der 2. Preisschrift der v. Mevissen-Stiftung. Gekrönt und herausgegeben von der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. Mit 3 Tafeln. Bonn 1918, P. Hansteins Verlag. X und 214 S. 14 Mk. 30 Pf.

Im J. 1910 erschien die große Topographie der Stadt Köln von KEUSSEN in zwei Bänden, ein Werk von außerordentlicher Arbeitsleistung und reichster Belehrung. S. RIETSCHEL, der, nach dem Gang seiner Studien, wie kaum ein anderer geeignet gewesen wäre, über sie in unserer Zeitschrift zu berichten, übernahm für uns die Besprechung; sein früher Tod hat ihn nicht mehr dazu kommen lassen, sie zu liefern. Jetzt erhalten wir einen Neudruck des darstellenden Teils von KEUSSENS Werk, was wir mit lebhaftestem Dank begrüßen. So wertvoll die große Topographie in allen ihren Teilen ist, so wird doch von weiteren Kreisen der darstellende Teil gegenüber den Teilen, die mehr dem Nachschlagen dienen, bevorzugt werden. Und der darstellende Teil enthält in der Tat die schätzenswertesten Aufklärungen, für die Rechts- und die Wirtschaftsgeschichte und die Privataltertümer. Der Neudruck wird einen stattlichen Leserkreis finden, überall da, wo Sinn für älteres deutsches Städtewesen vorhanden ist, keineswegs bloß bei dem engeren Kreis der Freunde der Kölner Geschichte.

Mit dem Neudruck vereinigt KEUSSEN einen Bericht über die Aufnahme, die sein großes Werk in der Literatur gefunden hat, und über die Kontroversen, die sich dabei entwickelt haben. Das Register, eine wahre Fundgrube für rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Dinge und Privataltertümer, hat die neuen Zusätze mit verwertet. In jenen Kontroversen spielt die Kölner Allmende eine Hauptrolle (vgl. dazu meine Bemerkungen in der Histor. Zeitschr. Bd. 115, S. 411 ff.). Es kann gar kein Zweifel darüber bestehen, daß (was KEUSSEN und ich betonen) Köln eine Allmende gehabt hat. Gestritten kann nur über Alter, Umfang, Namen einzelner Stücke werden. Zu den Bedenken, die A. DOPSCH in seinem Buch „Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung" Bd. 1 (1918) S. 149 f. geltend macht, äußere ich mich in einer Rezension in der Historischen Zeitschrift, Bd. 120, S. 328 ff. Der Umstand, daß von der alten Römerstadt viel stehen geblieben ist, hindert gar nicht die Annahme, daß die Deutschen, die am Platz der alten Römerstadt wohnten, sich hier eine Allmende konstruierten, und die Stelle eines alten Amphitheaters kann später sehr gut zur Allmende gehört haben.

Freiburg i. B. G. v. BELOW.

B. BRETHOLZ, Geschichte der Stadt Brünn, herausgegeben vom Deutschen Vereine für die Geschichte Mährens und Schlesiens, Erster Band. Brünn 1911, Verlag des Vereines. XV u. 445 S. mit neun Tafeln.

Aus archivalischer Arbeit im Brünner Stadtarchiv herausgewachsen, will der vorliegende Band, dem bis jetzt die im Jahre 1911 angekün-

digten, weiteren Bände noch nicht gefolgt sind, ein Bild der politischen, kirchlichen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung Brünns bis zum Jahre 1411 geben. Diese Epoche wurde gewählt, weil mit dem Beginn des 15. Jahrhunderts eine wichtige Entwicklungsphase schließt, die Quellen zum großen Teil abbrechen, die um etwa 1400 beginnenden jahrzehntelangen Kämpfe in Mähren neue, von den früheren stark abweichende Verhältnisse schufen und Brünn seit 1411 aufhörte, Residenzstadt zu sein. Die Darstellung war dem Verfasser nicht der einzige Zweck seiner Arbeit; Hand in Hand mit ihr sollte die Bekanntmachung mit den Quellen, aus denen sie entstand, gehen; vier Bände sind dafür in Aussicht genommen: Losungsbücher, Rechtsbücher, Urkunden und Stadtbücher sollen darin publiziert werden.

Der vorliegende erste Band zerfällt in 14 Kapitel: die Burg Brünn als landesfürstliche Residenz und Vorort der „Provincia Brunnensis" (S. 1—9), der Name Brünn (S. 10—26), Begründung der Stadt auf der Grundlage des deutschen Stadtrechts vom Jahre 1243 (S. 27—47), die kirchlichen und klösterlichen Verhältnisse Brünns unter den Přemysliden (S. 48—66), die Fortentwicklung des Bürgertums und seiner Rechte unter den Přemysliden, das älteste Stadtsiegel (S. 67—94), Ausbau der Stadtverfassung unter den Luxemburgern (S. 95—147), die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse in der Stadt unter den Luxemburgern (S. 148—182), das topographische Bild der Stadt im 14. Jahrhundert (S. 183—218), Handwerk und Kaufmannschaft (S. 219—272), die finanziellen Verhältnisse und der Stadthaushalt (S. 273—323), die Bürgerschaft, Bilder aus ihrem Leben (S. 324—362), die Juden (S. 363—381), die Quellen zur Stadtgeschichte bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts (S. 382—394), Hauptdaten zur Entwicklungsgeschichte der Stadt von 1041—1411 (S. 395—414); es schließen sich zwölf urkundliche Beilagen (S. 415—428) und ein Personen- und Sachenindex (S. 429—445) an. An Abbildungen sind dem Werk beigegeben: die Stadtrechtsurkunde von 1243, der Dominikanerkreuzgang, die Marienkapelle auf dem Dominikanerplatz, Stadtsiegel und Stadtwappen, ein Plan der Stadt im 14. Jahrhundert, in Brünn in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts gangbare Münzen, die ältesten Brünner Bürgersiegel, mittelalterliche Ausgrabungen, ein Bildnis des Stadtnotars Johannes.

Verfasser bietet ein anschauliches Bild der Brünner Stadtgeschichte, soweit sie ihm an der Hand der vorhandenen, von ihm sorgfältig benützten Archivalien erschließbar erscheint. Die methodischen und sachlichen Bemängelungen der bisherigen Kritik des Werkes, das dem Referenten leider erst im Januar 1918 zuging, sind nicht ganz unberechtigt, zumal ja die stadtgeschichtliche Forschung in den letzten Jahrzehnten so gewaltige Fortschritte gemacht hat, daß der Verfasser in der Lage gewesen wäre, mit Hilfe der vergleichenden Stadtrechtsgeschichte und auf Grund eindringender Stadtplanforschungen nicht nur, wie er es zutreffend getan hat, den keltischen Ursprung der Siedelung darzulegen, sondern auch in die Geschichte dieser Siedelung vor dem 13. Jahrhundert tiefer einzudringen. Die Darstellung der Rechtsgeschichte der behandelten Zeit dürfte zu den wenigst gelungenen Teilen des Werkes gehören, und doch hätten die an verschiedener Stellen

benutzten Materialien wohl eine einheitliche und übersichtliche Darstellung der Rechtsentwicklung ermöglicht; dagegen hat Verfasser die kirchliche, soziale und wirtschaftliche Entwicklung Brünns, auf die er das Hauptgewicht seiner Darstellung legt, in ausführlicher und zutreffender Weise gezeichnet.

Das Werk zeichnet sich durch vornehme und geschmackvolle Ausstattung aus.

Greifswald. ALEXANDER COULIN (†).

FRIEDRICH KÜCH, Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Marburg. Erster Band. Marburg 1918. (Veröffentlichungen der Hist. Komm. f. Hessen und Waldeck. XIII 1. Quellen zur Rechtsgeschichte des hessischen Städte. 1. Bd.) Marburg 1918, G. Braun (N. G. Elwert).

Der vorliegende erste Band der Marburger Rechtsquellen beschränkt sich nicht auf das eigentliche Stadtrecht, sondern veröffentlicht insbesondere auch die Urkunden, die sich auf Steuer- und Finanzverwaltung, Münzwesen, Polizei, Zünfte, Schule und andere städtische Einrichtungen, Lebensmittel- und Preisregelungspolitik und das Verhältnis der Stadt zu den im Stadtbezirk gelegenen geistlichen Genossenschaften und zu der 1527 gegründeten Universität beziehen. Die städtischen Hauptrechnungen sind dem zweiten Bande vorbehalten. Als zeitliche Grenze der Veröffentlichung ist die Mitte des 16. Jahrhunderts gewählt worden.

In der Einleitung gibt der Verfasser zunächst einen anschaulichen Ueberblick über die Entwicklung der städtischen Verhältnisse bis zur Zeit des Landgrafen Philipp (S. 3—40) und im Anschluß daran wertvolle Aufschlüsse über Rathaus, Stadtschreiber, Urkunden, Akten, Kapital-, Stadt- und Rechnungsbücher und Rats- und Gerichtsprotokolle (S. 41—64).

Marburg gehört in die Reihe jener Städte, die von den Landgrafen von Thüringen gegen Ende des 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts nach einem einheitlichen Plan als militärische Stützpunkte und als Mittelpunkte der nach dem Verfall der alten Verfassung neu eingerichteten Verwaltungs- und Gerichtsbezirke gegründet wurden. Für die Feststellung der Verfassung und Rechtsverhältnisse im ersten Jahrhundert städtischen Lebens steht an urkundlichen Quellen nur wenig mehr zu Gebote als Zeugenreihen und andere gelegentliche Nachrichten. Die Verwaltung der Stadt lag zunächst in der Hand des zwölfköpfigen Schöffenkollegs, an dessen Spitze der landesherrliche Schultheiß stand. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts erhielt das Schöffenkollegium in seiner Eigenschaft als Gemeindeverwaltungsorgan durch Schaffung des Bürgermeisteramtes eine selbstgewählte Spitze; der Schultheiß war fortan auf die richterlichen Aufgaben beschränkt. Schon aber bereiteten sich als Begleiterscheinungen des wirtschaftlichen Aufschwunges der Stadt die politischen Kämpfe vor, die um dieselbe Zeit

allenthalben in den deutschen Städten zwischen der Schöffenoligarchie und der übrigen Bürgerschaft sich entsponnen haben und schließlich durch die Einsetzung des Rates zur Teilnahme der Gemeinde am Stadtregiment führten. Der Marburger Rat erscheint erstmals in einer Urkunde des Bischofs Ludwig von Münster von 1311 (Nr. 1), die für Marburg einen aus der Gemeinde zu wählenden Rat von 12 Personen festlegt. Damit trat neben die lebenslänglich amtenden Schöffen eine jährlich wechselnde Gemeindevertretung. Das Stadtrecht des Landgrafen Heinrich II. von 1357 (Nr. 16) sieht eine Verdoppelung des Rates vor, indem der Rat des vergangenen Jahres neben dem neugewählten sein Stimmrecht behält. Da das Recht der Ratswahl jedoch den Schöffen vorbehalten blieb, bestand der Rat tatsächlich nur aus Anhängern der herrschenden Partei. Der von den Schöffen unabhängige Teil der Gemeinde, der seine stärkste Stütze an den Zünften hatte, suchte daher auf anderem Wege maßgebenden Einfluß auf die Gemeindeverwaltung zu erringen. Um den Widerstand des Patriziats in den oberhessischen Städten gegen die landesherrliche Finanzpolitik zu brechen, stellte sich Landgraf Hermann II. (1376—1413) im Kampfe zwischen der Schöffenpartei und den Zünften auf die Seite der letzteren und verschaffte ihnen durch gewaltsam durchgeführte Verfassungsänderungen Teilnahme am Stadtregiment, vielfach sogar das Uebergewicht. So wurde in Marburg durch die zwischen 1385 und 1391 vollzogene Verfassungsänderung der bisherige von den Schöffen gewählte Rat beseitigt; Zünfte und Gemeinde sollten künftig eine Vertretung von 4 Personen wählen, die mit den Schöffen gemeinsam über die Gemeindeangelegenheiten beraten und beschließen sollten. Die städtischen Aemter sollten gleichmäßig aus beiden Parteien besetzt werden. Mit diesem demokratischen Zuge der oberhessischen Gemeindegesetzgebung des Landgrafen Hermann geht Hand in Hand die Steigerung des Einflusses des Landesherrn sowohl auf die Bürgermeister- und Schöffenwahl als auch auf die innere und die Finanzverwaltung der Stadt durch Handhabung eines Bestätigungs- und Aufsichtsrechtes, das die städtische Verwaltung erheblich einschränkt. Eine weitere Zuspitzung erfuhren die inneren Kämpfe im 15. Jahrhundert infolge der Versuche der Schöffen, die Mitwirkung der Gemeindevertretung soweit als möglich auszuschalten, und des Strebens der Zünfte, ihren Einfluß in der Stadtverwaltung zu vergrößern. Diese inneren Wirren sind nichts anderes als die Vorbereitung der großen sozialen und politischen Bewegung in Deutschland, die wir mit dem Namen Bauernkrieg bezeichnen. Eingeflochten in die Schilderung dieser Verfassungsentwicklung sind Bemerkungen über die wirtschaftliche Auf- und Abwärtsbewegung in Marburg. Auf die Zeit wirtschaftlicher Hochblüte im 13. Jahrh. folgte im 14. Jahrh. eine Verschlechterung, die u. a. in der Fülle der städtischen Schuldverschreibungen im großen Stadtbuch und in zahlreichen Bestimmungen gegen den übertriebenen Aufwand der Bürger in die Erscheinung tritt, aber anfangs des 15. Jahrh. wieder einer Besserung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage der Bürgerschaft Platz machte. Die auf die mittelalterliche Gerichtsverfassung Marburgs sich beziehenden Nachrichten sind S. 25—28 zusammengestellt.

Den Hauptteil des Werkes bildet die teils wörtliche, teils regestweise Wiedergabe des Inhalts der Urkunden und Akten (S. 65—434 Nr. 1—315) und der beiden Stadtbücher (S. 435—487). Die Urkunden des Stadtarchivs beginnen erst mit dem Jahre 1311. Eine planmäßige Sammlung der Marburger Rechtsgewohnheiten fehlt. Die beiden erhaltenen Stadtbücher aus dem 14. und 15. Jahrhundert bieten allerdings Ansätze zu einer Sammlung, ermangeln aber einer sachlichen Ordnung und sind sehr lückenhaft. Das ältere, umfangreiche große Stadtbuch ist zwischen 1391 und 1392 angelegt, aber bis Mitte des 16. Jahrhunderts weitergeführt worden. Die Abfassung und Niederschrift des kleinen Stadtbuches fällt in die Zeit zwischen 1420 und 1428. Die städtischen Freiheitsbriefe und Ordnungen sind mehr oder minder Gelegenheitsgesetze, enthalten in bunter Mischung Bestimmungen verschiedenartigsten Inhalts und begnügen sich damit, die gerade strittigen Punkte hervorzuheben. Gleichwohl wird durch die vorliegende Veröffentlichung eine Fülle rechts-, wirtschafts- und kulturgeschichtlich belangreichen Stoffe der Wissenschaft erschlossen. Die Urkunden verfassungsrechtlichen Inhalts spiegeln hauptsächlich die schon erwähnten politischen Kämpfe innerhalb der Bürgerschaft und das Aufsteigen der landesherrlichen Gewalt wider. Auch die Finanznöte und die Finanzpolitik der Landesherren werden durch eine Reihe von Urkunden beleuchtet. Spärlich vertreten sind Bestimmungen bürgerlich-rechtlichen (vgl. insbes. Nr. 315 Zusammenstellung der Erbrechtsgewohnheiten in Oberhessen), strafrechtlichen und prozessualen Inhalts. Um so zahlreicher sind die Urkunden wirtschaftsrechtlicher Natur. Da Marburg nur eine sehr kleine Allmende und geringfügige Feldmark besaß, spielte die Landwirtschaft im Erwerbsleben der Bürger nur eine ganz untergeordnete Rolle. Immerhin werfen mehrere Quellen auch auf die landwirtschaftliche Betätigung der Bürger ein Licht (siehe Nr. 207, 208, 212, 213, 227, 286). Das Mästen von Schweinen bildete z. B. einen im Bäckerhandwerk üblichen Nebenbetrieb (Nr. 227 § 7, 232 Anm. 1, 279). Der Schwerpunkt des städtischen Wirtschaftslebens lag durchaus in Handel und Gewerbe (vgl. auch Nr. 212 § 12, 266 § 4, 302, 306). Schon in der ersten Blütezeit der Stadt entwickelte sich der Gegensatz zwischen dem kapitalkräftigen Kaufmann und der besitzlosen, in der Wollenweberei tätigen Industriebevölkerung, der sich das ganze Mittelalter hindurchzieht. Bezeichnend ist, daß 1396 Landgraf Hermann der Abhängigkeit der Wollenweber von den Großhändlern durch das Verbot zu begegnen suchte, von den Wollenwebern Tuch anstatt des Geldes zur Bezahlung der gelieferten Wolle entgegenzunehmen (Nr. 63). Die Bedeutung des Bierbrauens in Marburg erhellt aus den vielen darauf bezüglichen Bestimmungen. Als ein Hauptziel der städtischen Wirtschaftspolitik erscheint die Sicherstellung des Bezuges der Lebensmittel und gewerblichen Rohstoffe zu angemessenen Preisen. Daher die immer wiederkehrenden Bestimmungen wider Vorkauf und Preiswucher, deren Erfolg offenbar in umgekehrtem Verhältnis zu ihrer Zahl stand (vgl. auch Nr. 314 S. 421: „Dieweil der leidige wucher, got sei es geclagt, itziger zeit also ingerissen, vor kein schande mhere gehalten wurt, ist es nit mogelich, wie reichlich got

seinen segen giebt, das ein wolefeiler keuf, sonderliche in der fruicht, kan werden"). Recht ergiebig ist die Veröffentlichung auch für das Verhältnis der Stadt Marburg zur Geistlichkeit. Die Klagen über Klerus und Klöster sind fast so alt, wie die Stadt selbst und nehmen auch in den Marburger Artikeln von 1525 (Nr. 212 und 213) einen breiten Raum ein. Marburg war, wie man sich 1525 ausdrückte, „mit geistlichen Personen zuviel belestigt" (Nr. 212 § 6). Besonders gespannt waren zeitweilig die Beziehungen zum deutschen Orden. Dieser war der bedeutendste Grundbesitzer der Gegend, zahlreiche Häuser in der Stadt waren ihm zinspflichtig, er erzeugte Getreide und Wolle im großen, besaß bis zum Jahre 1496 sämtliche Mühlen in der Stadt, trieb einen schwungvollen, durch Ungeldfreiheit begünstigten Weinhandel und hatte auch das Patronat über die Pfarrkirche (S. 38). Die Stadtverwaltung suchte das weltliche Gemeinwesen gegenüber kirchlichen Uebergriffen zu schützen, indem sie vor allem gegen die von den Klöstern beanspruchte Steuerfreiheit, gegen das übermäßige Anwachsen des Besitzes der toten Hand und gegen die Auswüchse der geistlichen Gerichtsbarkeit ankämpfte (siehe Nr. 7, 16 §§ 6—8, 37, 42 § 5, 59, 64, 98 § 5, 136, 141, 142 I §§ 1—4, 163, 192, 201 §§ 4, 5, 12, 202 §§ 4, 5, 212, 213, 266 § 2). Daneben übten aber die städtischen Organe eine Reihe wichtiger Befugnisse im kirchlichen Bereiche selbst aus, wie das die jüngsten Forschungen von ALFRED SCHULTZE[1]) auch für andere Städte aufgezeigt haben (vgl. Nr. 43, 69, 71, 89, 93 §§ 10—12, 14, 15, 115 §§ 24—26, 133, 266 § 1. Beispiele von Schöffen- und Ratstreuhänderschaften: Nr. 15, 20, 58, 150, 156, 158, 160, 161, 163 a, 181, 182). Die Mehrzahl der Klagen, die am Vorabend der Reformation in Marburg gegen die Geistlichkeit laut wurden, hat sich aus dem Widerstreit der wirtschaftlichen Belange entwickelt. Dazu kommt allerdings eine herbe Kritik des ihrem ursprünglichen Zwecke entfremdeten Lebens der geistlichen Orden und der Geistlichkeit überhaupt (S. 39). Die Marburger Artikel von 1525 verlangten insbesondere Beschränkung der Zahl der Geistlichen, Recht der Ablösung der an Klöster geschuldeten Zinsen und Renten, die man künftig nur zahlen wolle, wenn sie urkundlich nachgewiesen seien, Heranziehung der geistlichen Güter zur Gemeindebesteuerung, Abschaffung der durch Testamente gestifteten Seelmessen, Auflösung der Brüderschaften, Kalande und Spenden und Gründung eines gemeinen Kastens zur Erhaltung hausarmer Leute aus den Mitteln jener veralteten Wohltätigkeitsanstalten. Die Verweltlichung ursprünglich kirchlicher Aufgaben wurde schon im Mittelalter vorbereitet durch das Aufkommen städtischer Schuleinrichtungen (vgl. Nr. 15, 93, 104, 115, 178, 254, 282) und durch die Ratstreuhänderschaften bei Almosenstiftungen (siehe auch Nr. 222). Ganz neuzeitlich mutet uns die Bestimmung über die Sammlung und Ablieferung von Kirschenkernen durch die Schulkinder (Nr. 93 § 4) an. Eine besondere Note bringen in das städtische

1) ALFRED SCHULTZE, Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter (S.-A. aus der Festschrift für Sohm) 1914, Stadtgemeinde und Reformation (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart Heft 11) 1918.

Leben zu Beginn der Neuzeit die Universität und die Studenten (vgl. Nr. 238, 269–272, 273 § 9, 275, 276, 288, 296 Zusatz, 298, 305, 308, 312); an Klagen über das „rohe und wuste leben“ der Studenten (Nr. 276) fehlt es nicht.

An die Quellenveröffentlichung reihen sich durch Bildertafeln unterstützte Untersuchungen über Marburger Stadt- und Bürgersiegel (Anhang I S. 488–518) und die Notariatssignete der Marburger Stadtschreiber (Anhang II S. 519–522).

An Druckfehlern sind dem Ref. aufgefallen: S. 26 Zeile 28 von oben „106“ (statt 105), S. 28 Zeile 6 von oben „Nr. 193“ (statt Nr. 195), S. 290 Anmerkung „vgl. S. 296 Anm. 1“ (statt vgl. S. 296 Anm. 2).

Für die ebenso mühevolle wie sorgfältige Arbeit gebührt dem Verfasser aufrichtiger Dank.

Freiburg i. Br. W. Merk.

Alfred Schultze, Stadtgemeinde und Reformation. Tübingen 1918, J. C. B. Mohr. (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 11.)

Die rechtlichen Zusammenhänge zwischen dem kirchlichen Wirken der deutschen Städte in der Vorreformationszeit und ihrer Leistung für die Wegbereitung und Ausbreitung der Reformation haben hier erstmals die wünschenswerte tiefer dringende Bearbeitung gefunden. Die frühere Studie des Verfassers über „Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter“ (Sohmfestschrift 1914, auch als Sonderdruck erschienen) hatte dargetan, wie in den deutschen Städten des Mittelalters auf die zentralistische Ueberspannung der kirchlichen hierarchischen Anstaltsverfassung mit allen ihren Mißständen als örtliche körperschaftliche Gegenströmung ein siegreicher Eroberungszug der Stadt in das kirchliche Verfassungsrecht gefolgt ist, durch den die Stadt in weitem Umfange zur rechtlichen Herrin ihrer kirchlichen Angelegenheiten wurde. Anknüpfend an die Ergebnisse dieser Forschungen weist Alfred Schultze in der vorliegenden Abhandlung nach, daß die Einführung der Reformation in den deutschen Städten sich in verfassungsrechtlicher Hinsicht als geradlinige Fortführung der Entwicklung der Vorreformationszeit darstellt. Sie hat sich auf ausgeprägt weltlich-gemeindlicher Grundlage und in körperschaftsrechtlichen Formen vollzogen. Der Stadtrat handelte dabei in Ausübung der ihm in der katholischen Zeit zugewachsenen kirchenherrschaftlichen Befugnisse unmittelbar und ausschließlich im Namen der Stadt als weltlichen Gemeinwesens, und die Gemeinde handelte dabei nicht als Kirchengemeinde, sondern als Bürgerschaft. Von vergeblichen Versuchen und besonders gelagerten Ausnahmefällen abgesehen hat es bis zum letzten Jahrhundert in der lutherischen Kirche keine von der politischen Gemeinde rechtlich verschiedene selbständige Kirchengemeinde gegeben. Die rechtsfähige evangelische Kirchengemeinde ist in Deutschland eine Neuschöpfung des 19. Jahrhunderts und hat auf kirchenrechtlichem Gebiete das Erbe der weltlichen Stadtgemeinde angetreten.

Straßburg i. Els. W. Merk.

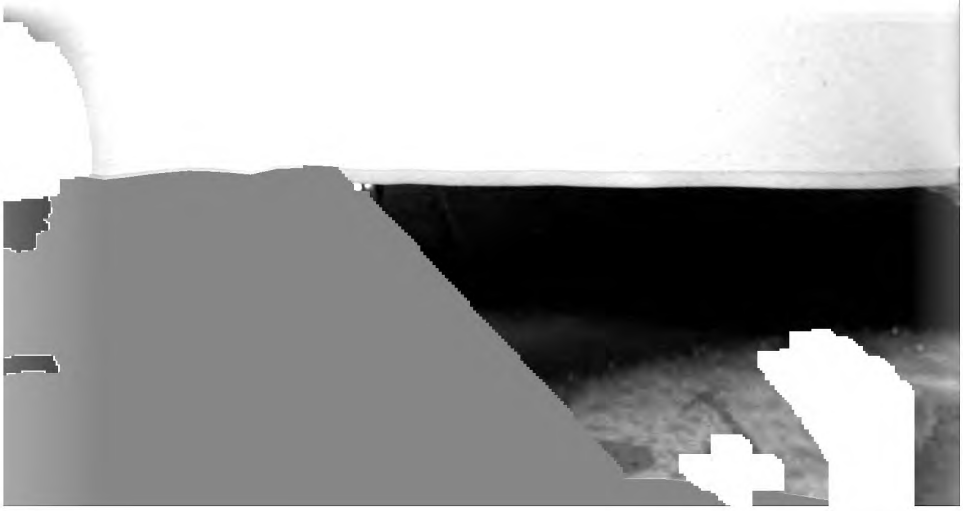

Kurmärkische Ständeakten aus der Regierungszeit Kurfürst Joachims II. Herausgegeben von WALTER FRIEDENSBURG. 2. Band 1551—1571. (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.) München und Leipzig, Duncker & Humblot, 1916. X u. 867 S.

FRIEDENSBURG beginnt den 2. Band seines Werks mit einer Verteidigung seiner Editionsprinzipien gegenüber der in der Anzeige des 1. Bandes in dieser Zeitschrift (Bd. 13, S. 193) erwähnten Kritik von BELOW und OSSWALD. Seine Gründe für den wiederholten Abdruck der bereits von GEORG WINTER publizierten Aktenstücke sind durchschlagend, dagegen scheint mir die Abwehr der übrigen gegen seine Editionstechnik erhobenen Einwände nicht sehr glücklich zu sein. RACHFAHL hat inzwischen ebenfalls darauf hingewiesen, daß dem Herausgeber ein gewisser Spielraum gelassen werden muß, da jeder seine besonderen Erfahrungen und jedes Unternehmen seine besonderen Bedürfnisse hat, daß aber bei dem überreichen Material für Publikationen der neueren Geschichte eine straffere Zusammenfassung und Durchdringung des Stoffs zu empfehlen ist (Forsch. für Brandenburg-preuß. Geschichte Bd. 31, S. 260). Wenn auch im allgemeinen die von BELOW in den Landtagsakten von JÜLICH-BERG befolgten Grundsätze als vorbildlich anerkannt worden sind — RACHFAHL, der gerade FRIEDENSBURG gerecht zu werden sucht, verweist ebenfalls auf sie —, so brauchen sie sicherlich nicht sklavisch nachgeahmt zu werden, und es liegt mir als BELOWs Nachfolger in der Herausgabe der Landtagsakten fern, pro domo sprechen zu wollen. Aber die Praxis erweist es m. E. einfach als zwingende Notwendigkeit, gewisse Grundsätze für alle Editionen zur Regel zu erheben, soll die Benützung der Aktenpublikationen für den historischen Forscher eine Verbesserung und Erleichterung gegenüber dem Studium der Originalakten sein.

Die fehlerhafte Anlage von FRIEDENSBURGs Werk, welche ich in der mangelnden Ordnung der Aktenstücke in sachliche Gruppen und in der Verquickung von Ueberschrift und Regest sehe, macht sich im 2. Band seines Werks noch weit mehr bemerkbar als im 1., da es sich diesmal um eine längere Epoche und um zahlreichere Landtagshandlungen als im 1. Teil handelt. FR. erklärt es zwar selbst in seiner Vorrede (S. VI, Anm. 1) für Pflicht des Herausgebers, in der Ueberschrift kurz die Natur des Stücks zu kennzeichnen, praktisch sündigt er aber gerade in diesem Punkt. Die knappen Bemerkungen der Kanzler WEINLEB und DISTELMEYER i. v. der Akten, welche FR. am Schlusse der Stücke mitteilt, kennzeichnen oft viel besser die Dokumente und wären weit eher als Ueberschriften angebracht als die langatmigen Sätze FRIEDENSBURGs. So heisst es z. B. Nr. 375: „Abkommen zwischen dem Kurfürsten und den Städten über die Erleichterung des Biergeldes, Erlegung hinterstelliger Summen, Beiträge der Städte zu den Fräuleinsteuern, Uebernahme von Bürgschaften und Vorschüsse (sic!) für die Burgsdorfische Schuld.“ DISTELMEYER hatte i. v. vermerkt: „Abschied zwischen m. gst. h. dem churfursten und den stehten auf Purificationis Mariae im 60.“ Die Charakterisierung als „Abschied“

ist viel unmißverständlicher denn als „Abkommen". Die gleiche Beobachtung ist u. a. bei Nr. 319, 320, 387, 482 zu machen. Die Aufzeichnungen DISTELMEYERS über die Verhandlungen mit den Städten, welche tatsächlich das Protokoll darstellen, wären weit mehr als solches in den Ueberschriften einheitlich zu kennzeichnen gewesen.

Ebensowenig genügen die farblosen Ueberschriften wie „VII. Die letzten Zeiten des Kanzlers Joh. Weinleb", „VIII. Die Anfänge des Kanzlers Lampert Distelmeyer", um die Abschnitte einzuteilen. Wir wollen doch nicht die Amtszeit der beiden Kanzler kennenlernen, sondern die ständischen Verhandlungen. Es fehlt ein prägnantes Hervortreten der einzelnen Ausschuß- und Landtage, und es ist, zumal bei den unvollkommenen Ueberschriften der Aktenstücke, schwer übersehbar und entwirrbar, wann die eine Verhandlung aufhört und wann die andere anfängt.

Wie für die Editionsprinzipien gilt aber auch für den Inhalt das beim 1. Band Gesagte. Er ist so reich, wie wir ihn uns für die Kenntnis der Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte nur wünschen können. Die Verschwendungsucht des Kurfürsten gab immer wieder Anlaß, die Stände um finanzielle Unterstützung zu bitten. Die daraus resultierenden Verhandlungen berührten alle wichtigen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Fragen, welche überhaupt den Territorialstaat des 16. Jahrhunderts angingen. In noch stärkerem Maße als beim 1. Teil sind sie bereits von HASS in seinem Werk „Die kurmärkischen Stände im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts" (vgl. die Anzeige in dieser Zeitschrift Bd. 13, S. 470 und die dortige Inhaltsangabe) verarbeitet worden.

Für die allgemeine Geschichte der deutschen Stände als Machtfaktor der Landesverwaltung ist die typische Art beachtenswert, in welcher sich Verhandlung und Bewilligung abspielen. Der Kurfürst vermeidet es zunächst, seine Anliegen den gesamten Ständen auf einem Landtag vorzutragen. Er knüpft durch seinen Kanzler oder andere Mittelspersonen Verhandlungen mit Ritterschaft und Städten in mehr oder minder feierlicher Form getrennt an. Diese suchen sich gegenseitig die größere Last zuzuschieben, außerdem sich für die Bewilligung, welche immer nur nach langwierigen Versuchen, die fürstliche Forderung herabzudrücken, zustande kam, angemessene Vorteile und Einfluß auf die Landesverwaltung zu sichern. Die den einzelnen Ständen gemachten Zugeständnisse (Abschaffung der Juden, Aufhebung ritterschaftlicher Vorrechte sind z. B. in allen deutschen Territorien ständig wiederkehrende städtische Anliegen) stehen oft miteinander in Widerspruch, führen zu neuen Beschwerden und Komplizierung der nächsten Verhandlungen. Da der Landesherr infolge der gesamten inner- und außenpolitischen Verhältnisse auch abgesehen von seiner persönlichen ökonomischen Veranlagung die Stände im 16. Jahrhundert in immer stärkerem Maße zur Bestreitung der ihm erwachsenden Unkosten heranziehen und deshalb ihren Forderungen teilweise nachgeben muß, so ist das Ergebnis der Verhandlungen fast überall ein Erstarken der ständischen Macht und Beschränkung der unumschränkten landesherrlichen Gewalt.

Eine Fülle wertvollen Materials für die territoriale wie lokale Geschichtsforschung bringt Fr. schließlich noch durch die im Anhang mit großer Sorgfalt wiedergegebenen Auszüge der Biergeldregister und der Einnahme- und Ausgaberegister des Landschosses, welche fast 200 Seiten umfassen.

Kiel. Hans Goldschmidt.

Wolfgang Windelband, Die Verwaltung der Markgrafschaft Baden zur Zeit Karl Friedrichs, herausgegeben von der Badischen historischen Kommission. Leipzig 1917, Verlag von Quelle u. Meyer. XI u. 317 S.

Im Zeitpunkt der Wiedervereinigung der bis zum Jahre 1771 jahrhundertelang getrennten Markgrafschaften Baden-Durlach und Baden-Baden legt Verf. nach Otto Hintzes Vorbild einen genetisch orientierten, auch in methodischer Hinsicht beachtenswerten Querschnitt durch die Verwaltung der Markgrafschaft Baden. Er will zeigen, auf welche Weise die badische Bureaukratie sich einen so eigenartigen Charakter erworben hat, und gibt damit gleichzeitig unbeabsichtigterweise den Schlüssel für die psychologische Beurteilung der Entwicklung des in seinen wesentlichen Eigenschaften trotz der in den oberen Stellen geänderten sozialen Schichtung seit anderthalb Jahrhunderten fast constant gebliebenen oder doch nur in Nebenpunkten modifizierten badischen Beamtentums, wobei sich die häufig übersehene und vom Verf. nicht beachtete Tatsache bewahrheitet, daß Staatsform, Verfassungs- und Gesetzeswandel allein den Geist einer Verwaltung keineswegs begründen, ändern oder aufheben und daß anderen Momenten, wie z. B. der vis inertiae, der Handhabung der Disziplin, den typischen, in Baden Vetterleswirtschaft genannten Allianzen u. a. m. eine erheblichere Bedeutung bei der Entstehung und Erhaltung eines derartigen character indelebilis zukommt; bestimmende Ausgangspunkte dieser Entwicklung sind der dogmatische Despotismus einer beschränkten Bureaukratie und das später hinzugetretene Brauersche Ideal des von einem Repräsentativsystem nicht beengten bureaukratischen Absolutismus, Entwicklungselemente, gegen die der im Verhältnis zu ihnen ungemein sympathische, aufgeklärte Absolutismus des von seinem gesamten Volke in kindlicher Ehrfurcht geliebten und von der heutigen Bevölkerung Badens in unverlöschlicher Dankbarkeit verehrten Markgrafen Karl Friedrich, eines in seiner geistigen Bedeutung vom Verf. unterschätzten, vorbildlichen Monarchen des 18. Jahrhunderts, ebenso vergeblich ankämpfte, wie das von diesem Fürsten in richtiger Erkenntnis der Verhältnisse aus anderen Staaten mangels geeigneter einheimischer Anwärter in die leitenden Stellen der Verwaltung berufene Junkertum, dessen allerdings im Verhältnis zu Karl Friedrichs eigener Tätigkeit vom Verf. wohl überschätzten, hervorragendem und selbstlosem Wirken das Badenerland unschätzbare und nachhaltige Vorteile verdankt. Der Erkenntnis dieser hier angedeuteten Entwicklungskette kann sich die objektive Geschichtsforschung unbekümmert um die agitatorische Aus-

nutzung gegenteiliger, aber unhaltbarer Meinungen der praktischen Tagespolitik um so weniger verschließen, als ihre Elemente einer weit zurückliegenden, längst abgeschlossenen, daher leidenschaftslos und kristallklar darstellbaren Periode der badischen Geschichte angehören.

Einleitend schildert Verf. die Vereinigung Baden-Badens mit Baden-Durlach (S. 1—20); im ersten Hauptteil stellt er Geist und System der markgräflichen Verwaltung (S. 21—147) dar und im zweiten, vorzugsweise der Zentralverwaltung gewidmeten Hauptteil behandelt er die Behördenorganisation (S. 151—314); mit einem Personenregister (S. 315 bis 317) schließt das Werk.

Die Schilderung der Vereinigung Baden-Badens mit Baden-Durlach gibt dem Verf. Anlaß zu gelegentlicher Vergleichung der in beiden Landesteilen bestehenden Gegensätze; selten zieht Verf. die Zustände in den anderen deutschen Staaten zur Vergleichung heran und entnimmt in diesen Fällen seine Parallelen meist den preußischen Verhältnissen, obwohl er sich der Erkenntnis nicht verschließen kann, daß Preußen und Baden inkommensurabele Größen sind; erwünscht wäre daher die häufigere vergleichende Heranziehung der süddeutschen kleinstaatlichen Verhältnisse gewesen, die eine gute Grundlage für die Beurteilung der badischen Verhältnisse geboten hätten. Eine eingehende Vergleichung mit den württembergischen Verhältnissen hätte sicherlich die Eigenart des badischen Geheimen Rates und die unsagbar traurigen Zustände der Justiz, dieses Stiefkindes der badischen Verwaltung, noch klarer hervortreten lassen; allerdings wären bei umfassenderer Vergleichung die scharfen Kontraste in des Verf. Darstellung zwischen Baden-Baden und Baden-Durlach, wenn auch nicht verschwunden, so doch in ihrer Wirkung auf den Leser herabgemindert worden; ersteres wird vielfach in den in manchen Punkten nicht ganz unangebrachten düsteren Farben gezeichnet, während Baden-Durlach, dessen Rückständigkeit in manchen Verwaltungszweigen, wie nicht nur die preußischen Parallelen verdeutlichen, klar zutage tritt, dem Verf. in einem fast ungetrübten rosigen Lichte erscheint, und doch weist auch die baden-badische Verwaltung gegenüber der baden-durlachischen Vorzüge auf, die nicht nur in den von Durlach später an Stelle der Husaren übernommenen Hartschieren, sondern u. a. auch in der aus unbekannten Gründen von Durlach bedauerlicherweise nicht übernommenen notwendigen Einrichtung der Fiskale bestehen, die sicherlich zur dauernden Hebung der Disziplin des lässigen und von Omnipotenzgefühl erfüllten, Recht und Gesetz mißachtenden Beamtentums Ersprießliches beigetragen hätten. Der Ausgleich zwischen den beiden Landesteilen hat sich allmählich zugunsten der durlachischen Eigenart vollzogen; den Grund hierfür wird man weniger in den Eigenschaften, welche „das badische Beamtentum unter Karl Friedrichs Anleitung in langjähriger mühevoller Arbeit sich anerzogen hatte", was Verf. annimmt, als in Karl Friedrichs konservativer Regierungskunst, die das historisch Gewordene berücksichtigte und so die baden-badische Oppositionsstimmung trotz mancher Fehlgriffe des durlachischen Beamtentums überwand, zu suchen haben. Bei der Beurteilung Karl Friedrichs wie bei der seines adeligen Beamtentums, dem Verf. nur nachsagen kann, daß

es die Ritterbänke der Kollegien besetzte und fleißig und gewissenhaft arbeitete, tritt überhaupt bald schärfer, bald schwächer, bald nur als Unterton der dem Absolutismus und dem Adel wenig holde, politische Standpunkt des Verf. mehr als es der Stoff erfordert hervor; man hat häufig die Empfindung, als betrachte Verf. die von ihm geschilderte Zeit in Anlehnung an manche Vorbilder als das Frührot der Segnungen der nunmehr wohl der Vergangenheit angehörigen oder doch heute uns anachronistisch anmutenden liberalen Ära Badens der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts; eine derartige Tendenz ist historisch nicht begründet; wenn auch zuzugeben ist, daß einzelne Keime der liberalen Periode der badischen Verwaltung in dem vom Verf. bearbeiteten Zeitraum verankert sind, so liegt doch ein entwicklungsreicher Zwischenraum zwischen den beiden Perioden, der vieles, was Karl Friedrich und seine Ratgeber nicht voraussahen und nicht wollten, anders sich entwickeln ließ, als es nach den in der markgräflichen Periode Karl Friedrichs ausschlaggebenden Tendenzen zu erwarten war, wie andererseits Übelstände im Geist der Verwaltung, die Karl Friedrich in jahrzehntelanger, mühevoller Arbeit bekämpfte, in der Folgezeit sich nur noch verschärften. Jedenfalls stört diese pragmatische Tendenz der Darstellung manchmal das Studium der behandelten Epoche und läßt den Leser kein leidenschaftsloses und sicheres Bild gewinnen.

Markgraf Karl Wilhelm, der Großvater und Regierungsvorgänger Karl Friedrichs, pflegte den höfischen oder dogmatischen Absolutismus; sein Enkel Karl Friedrich wird vom Verf. mit Recht als Vertreter des aufgeklärten Absolutismus charakterisiert; er verurteilte aufs heftigste jede Despotie; ihm war, wie ROTTECK es einmal treffend ausgedrückt hat, der Staat eine große Familie und er ihr allgemeiner Vater; die möglichst hohe Entfaltung der wirtschaftlichen und finanziellen Kräfte seines Landes waren ihm Selbstzweck; materielle und geistige Hebung seiner Untertanen war der Grundgedanke seines Regierungssystems. Als seine Lehrmeister auf diesem Gebiet bezeichnet Verf. die Großmutter Karl Friedrichs Markgräfin Magdalene Wilhelmine und den aus Karl Wilhelms Zeit übernommenen Minister Reinhard v. Gemmingen. Wenn auch die Bedeutung Gemmingens sehr hoch zu veranschlagen ist, so liegt doch angesichts der Quellen kein Grund vor, mit dem Verf. anzunehmen, daß Karl Friedrich sich System und Einzelheiten der Regierung willenlos von Gemmingen habe aufdrängen lassen, ein Einfluß, der später Johann Jakob Reinhard eingeräumt worden sei. Gewiß sind in den Gemmingenschen Denkschriften von 1749 und besonders von 1759 die Grundsätze über die Regierungsverfassung der markgräflich badischen Lande in allen Einzelheiten niedergelegt; sollte aber nun wirklich ein einunddreißigjähriger, absoluter Fürst, der alle wichtigeren Angelegenheiten mit peinlicher Sorgfalt selbst bearbeitete und manchmal seinen Ratgebern ein sic iubeo entgegenhielt, nach einundzwanzigjähriger Regierung im Aufklärungszeitalter keine Erfahrungen gesammelt und sich keine Gedanken über „Regierungsverfassung“ gemacht haben, die sich dann in einen Auftrag an den damals fähigsten, aber unter anderen Grundsätzen bisher arbeiten-

den, badischen Beamten, nach Direktiven und unter Berücksichtigung des historisch Gewordenen ein modernes, praktisches Regierungssystem auszuarbeiten, verdichteten; war dann die Differenz in den praktischen Grundsätzen des theoretisch dem Merkantilismus nahestehenden v. Gemmingen und des theoretischen Physiokraten Reinhard so groß, daß nicht ein Vertreter des gemäßigten Fortschritts Initiative und Direktiven zu den Arbeiten dieser beiden Beamten geben konnte oder vielmehr gegeben haben muß? Hat nicht Karl Friedrich auch im Jahre 1754 dem unbedeutenderen Johann Michael Saltzer einen ähnlichen Auftrag zu einer Instruktion für die Vorsteher der Aemter und Oberämter gegeben? Hat nicht Karl Friedrich auch im Jahre 1794 dem trefflichen Friedrich Brauer den Auftrag zur Ausarbeitung der Hofratsinstruktion gegeben? Für die Annahme, Karl Friedrich habe sich in seiner Regierung ohne eigene Meinung von seinen jeweiligen Ratgebern leiten lassen, fehlt jeder Anhaltspunkt; vielmehr wird anzunehmen sein, daß dieser Realpolitiker in der an Systemwechseln reichen Aufklärungszeit das, was ihm praktisch nach den gegebenen Verhältnissen seines Landes in Theorie und Praxis anderer für seinen Staat das Geeignetste und Wertvollste zu sein dünkte, durch seine Ratgeber zur Ausführung brachte oder doch wenigstens zu bringen suchte.

Bei seiner besonderen Vorliebe für die Rentkammer erfuhr das Finanzwesen unter Karl Friedrich mannigfache Verbesserungen. Während unter Karl Wilhelm noch der rein fiskalische Gesichtspunkt vorwaltete, galt Karl Friedrich bei allen kameralistischen Ueberlegungen das Interesse der Untertanen als Leitmotiv, ein Ideal, das sich bei der mangelhaften Disziplin und dem Eigennutz der Lokal- und Bezirksbeamten nur mangelhaft verwirklichen ließ. Die Hofhaltung wurde noch immer aus staatlichen Mitteln bestritten; bis in die achtziger Jahre bestand eine vollständige Verbindung von Geld- und Naturalwirtschaft, während in Baden-Baden schon vor der Vereinigung der Uebergang zur reinen Geldwirtschaft vollzogen war, was Verf. für den einzigen Punkt hält, in welchem Baden-Baden fortschrittlicher als Baden-Durlach gewesen sei. Interessante, wenn auch zum Teil recht düstere Bilder entwirft Verf. von den Zehnten, Fronden, der Domänenverwaltung und der Forstwirtschaft. Unter den reinen Geldeinkünften des Staates steht an erster Stelle die Schatzung, eine von jedem einen selbständigen Haushalt führenden Untertan erhobene, aber in ihrer Höhe jährlich sowohl mit Rücksicht auf Zu- und Abnahme des Vermögens des Steuerpflichtigen wenigstens im durlachischen Unterlande, als nach der Zahl der zu erhebenden Monate wechselnde, aus Kopf-, Grund-, Fahrnis- und Gewerbeschatzung sich zusammensetzende, aus dem früheren ständischen Beitrag zu den Kosten des miles perpetuus hervorgegangene, nunmehr vom Markgrafen in seiner Eigenschaft als Landesherr erhobene, direkte Steuer; sie trifft hauptsächlich den Besitz an Grund und Boden; Geldvermögen blieb gänzlich unbesteuert. Nach dem Schatzungsfuß wurden zwei weitere direkte Steuern, die Landeskosten und die Landesbedürfnisgelder, erhoben, welch letztere im Siebenjährigen Kriege als Kriegssteuer eingeführt, dann aber dauernd beibehalten wurden. Außer diesen Steuern bezog der Markgraf ver-

schiedene Renten, Gebühren, Erträgnisse von Regalien; mit Ausnahme der letzteren wurden sie nicht in Pacht gegeben. Das Unterland und Baden-Baden lieferten endlich noch den Ertrag von Akzise oder Pfundzoll, an dessen Stelle in Baden-Raden seit 1783 das „Akzisesurrogat", ein Zuschlag zur Schatzung, trat, und Zöllen, an deren Organisation Karl Friedrich trotz Vorstellung der Rentkammer und des Hofrats nichts Wesentliches änderte, so daß sogar manche Oberämter in mehrere Zollgebiete zerfielen, obwohl im benachbarten Württemberg längst alle Zollstellen im Innern beseitigt waren. Ein Versuch, nach der physiokratischen Theorie nur eine Einheitssteuer zu erheben, scheiterte, da die drei zu diesem Versuch benutzten Gemeinden verschuldeten und verarmten. Methode und Prinzipien der badischen Finanzverwaltung waren gewiß mangelhaft und von Großzügigkeit der Geschäftsführung war nichts zu verspüren, aber die Geschäftsführung war grundsätzlich solide, vorsichtig und sparsam.

Da Baden vollständig abhängig vom Ertrag des Bodens war und die geographische Zerrissenheit des Landes die Zusammenfassung zu einem einheitlichen Schutzzollgebiet unmöglich machte, gab Karl Friedrich bald die zu Beginn seiner Regierung herrschende, merkantilistische Wirtschaftspolitik auf; seiner physiokratischen Anschauungsweise entsprechend ließ er es auf diesem Gebiet der Verwaltung nur sehr ungern zu Eingriffen der Staatsgewalt kommen, ohne daß er jedoch einen extremen Physiokratismus gepflegt hätte; so vermied er theoretische Einseitigkeiten und paßte alle Maßnahmen den realen Bedürfnissen des Landes und der Hebung der wirtschaftlichen Kräfte an, wobei er allerdings auch die höheren, staatsbildenden Kräfte des Merkantilismus in seinem Kleinstaat nicht zur Auswirkung kommen lassen konnte.

Schon mit Rücksicht auf die geringen Nahrungsquellen des Landes blieb Karl Friedrichs Politik auch frei von merkantilistischen Bevölkerungsvermehrungstendenzen; dagegen wurden auf Reinhards Veranlassung seit 1763 alljährlich am 31. Dezember Volkzählungen durch die Pfarrer vorgenommen; daß man die Pfarrer hierzu verwendete, liegt aber nicht darin begründet, daß sie das einzige „staatliche" Organ innerhalb der Ortschaften darstellten, das die Fähigkeit zur Zählung besaß, sondern darin, daß sie die Kirchenbücher führten und staatliche Standesregister damals noch nicht existierten. Die Auswanderung war nicht verboten; doch suchte man sie, um ein Sinken der Güterpreise und eine Schädigung des Landeskredits zu verhüten, durch Inaussichtstellung der Nichtwiederaufnahme in mäßigen Grenzen zu halten; die Volkszahl hat unter der Auswanderung, die hauptsächlich nach Südungarn und Siebenbürgen erfolgte, nicht gelitten, vielmehr stieg sie in den sechziger und siebziger Jahren normal; die Schlettweinsche These vom Rückgang der Bevölkerung und die von Schlettwein daran geknüpften Folgerungen weist Verf. daher mit Recht zurück. Ihr Hauptaugenmerk richtete die Regierung darauf, die vorhandene Bevölkerungszahl möglichst leistungsfähig zu machen; mit dieser Tendenz stehen rein wirtschaftliche Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft und Industrie und die polizeiliche Tätigkeit der Behörden in engster Verbindung; ein bestimmtes Vermögensminimum war bei Bürger-

aufnahmen nachzuweisen; kein Gewerbe durfte in den Städten zu schwach oder zu stark besetzt sein; im Zusammenhang mit der Gewerbepolizei stehen die Maßnahmen gegen die Landplage der jüdischen Hausierer; die Juden waren damals bei den Beamten und der Bevölkerung noch schlecht angeschrieben; erst auf Schlossers Anregung erhielten sie im Oberamt Hochburg Handelsfreiheit in Kramläden, aber nicht zum Hausieren. Für das physische Wohl der Untertanen wurde durch Verbesserung der Gesundheitspolizei, Anstellung geprüfter Aerzte und Hebammen gesorgt; die Ordnungspolizei wurde verbessert, staatliche Preis- und Lohntarife aufgestellt, die Errichtung von Holzbauten verboten, Straßenreinigung eingeführt, das Feuerlöschwesen organisiert, eine zwangsweise Brandversicherung eingeführt; ein Landalmosenfonds wurde errichtet, dagegen scheiterte die Zentralisation des Armenwesens an der anfänglichen aber unhaltbaren Vereinigung von Zuchthaus, Irrenhaus, Armenhaus. Ein reiches Betätigungsgebiet bot die Aufsicht über die Lebensführung der Untertanen, ein Kennzeichen des absoluten Staats, das auch heute noch nicht ganz abgestreift ist, und die Aufsicht über den sittlichen Lebenswandel, die in den Hofratsprotokollen einen auffallend großen Raum einnimmt. Die Sicherheitspolizei war äußerst mangelhaft; Gauner und Vaganten waren eine Landplage, gegen die das nach württembergischem Vorbild eingeführte Kontroll- und Meldesystem für Fremde keinen ausreichenden Schutz bot.

Am unerfreulichsten ist das Bild, das Verf. vom Justizwesen skizziert. Rechtsunsicherheit und Justizverzögerung herrschten auf zivilrechtlichem Gebiet, und groß war die Willkür der Richter auf allen Gebieten der Justiz. Ob man für die Mängel der Zivilrechtspflege die doch nur ganz geringe Abhängigkeit vom Reich und dessen angeblich unsichere Rechtsprechung, sowie den angeblich mangelhaften Stand der Rechtswissenschaft und das Fehlen eines einheitlichen, geschriebenen Rechts oder das Nichtvorhandensein eines Cocceji verantwortlich machen darf, das ist doch recht zweifelhaft; ebensowenig wird man allerdings der vom Verf. mit Recht bekämpften Ansicht Lenels beistimmen, nach der die Enge des Kleinstaats es den Mitarbeitern Karl Friedrichs nicht erlaubt habe, von ihren Fähigkeiten auf dem Gebiet der Zivilrechtspflege Gebrauch zu machen; auch für die Fehler der Strafrechtspflege kann man wohl kaum mit dem Verf. den Grund darin finden, daß die Strafprozesse nicht wie die Zivilprozesse zweiter Instanz vom Hofgericht, sondern vom Hofrat erledigt wurden, zumal ja bis 1790 eine enge Personalunion zwischen den beiden Kollegien bestanden hat und auf beiden Gebieten Mangelhaftes geleistet wurde. Württemberg lebte ungefähr unter demselben Recht und doch war auch schon damals die württembergische Justiz vorbildlich und unabhängig. Eine schärfere Unterscheidung zwischen den Mängeln des objektiven Rechts, das im wesentlichen aus dem vom Verf. zu Unrecht unterschätzten Gewohnheitsrecht bestand, und der Rechtsprechung hätte wohl manches zur Erklärung der Ursachen der bedauernswerten, zum Teil heute noch trotz geänderter Rechtsordnung bestehenden Mängel beigetragen.

Baden-Durlach war fast ganz protestantisch, Baden-Baden fast ganz

katholisch. Zum ersten Male seit dem Westfälischen Frieden wurde ein katholisches Land einem protestantischen hier eingefügt. Der Erbvertrag vom 28. Januar 1765 enthielt zwar Bestimmungen, die die Entstehung von religiösen Streitigkeiten verhüten sollten, aber trotz der wiederholt und weitgehendst von Karl Friedrich den Behörden befohlenen Toleranz kam es infolge der Ungeschicklichkeit der durlachischen Beamten und infolge des begreiflichen Mißtrauens der baden-badischen Katholiken zu Konflikten, unter denen der langwierige Syndikatsprozeß mit seinen übertriebenen Forderungen der Katholiken die erste Stelle einnimmt. Die katholische Kirche, die damals in einer ihre Spannkraft lähmenden Krise stand, hatte nicht die Macht, ihre Ansprüche durchzusetzen, ja die Klage der baden-badischen Katholiken wurde sogar vom Reichshofrat wegen mangelnder Aktivlegitimation nach fünfzehnjähriger Rechtshängigkeit zurückgewiesen; immerhin verdienen die Haugschen Ausführungen (Archiv für kath. Kirchenrecht Bd. 93, S. 708 ff.), denen man gewiß nicht in allen Punkten beitreten kann, doch nicht die scharfe, persönliche Zurückweisung, die ihnen Verf. S. 128, Note 1 angedeihen läßt. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts hat man schließlich auch in Karlsruhe einsehen müssen, daß mit einer engherzigen formalistischen Verwaltungspraxis der Kirche gegenüber nichts Ersprießliches zu erzielen ist, und staatlicherseits endlich ein gewisses Entgegenkommen gezeigt, das, wie Verf. mit Recht hervorhebt, schon 1771 angebracht und nützlich gewesen wäre. Karl Friedrichs ureigenstes Verdienst ist es, daß die evangelischen Kirchen sich einer weitgehenden Lehrfreiheit in Baden erfreuten; seinen nachhaltigen, unermüdlichen Anstrengungen gelang es auch, Schule und Schulbildung allmählich in seinen Staaten zu heben. Gering war aber die Fürsorge für die Wissenschaften, und von der Errichtung einer Universität in Durlach mußte aus finanziellen Gründen abgesehen werden; die Pflege der Künste, auf die die Baden-Badener erhebliche Summen verwendet hatten, lag in Durlach ganz danieder; bezeichnenderweise erscheint daher einmal unter dem sehr seltenen Rubrum der Geheimratsprotokolle: Schöne Künste und Wissenschaften, mangels anderer Gegenstände ein sigmaringischer Lehrling der Karlsruher Hofküche.

Das Grundschema der badischen Behördenorganisation weist keine erheblichen Abweichungen von dem kleinstaatlichen Typus des 18. Jahrhunderts auf; trotzdem hat es Verf. verstanden, diesen Gegenstand auch für die Zwecke der allgemeinen verwaltungsgeschichtlichen Forschung durch eingehende Darstellung der Entwicklung der in Baden gebräuchlichen Typen fruchtbar zu gestalten. Karl Friedrich hat fast in allen Angelegenheiten die letzte Entscheidung getroffen, ohne jedoch dabei jemals von der vorgängigen Beratung mit seinen Ratgebern abzusehen, wie er ja auch nur an ganz wenigen Sitzungen des Geheimen Rats nicht teilnahm und die Protokolle der Zentralbehörden stets aufs eingehendste geprüft hat. Diese Tatsache läßt sich wohl kaum mit des Verf. Begründungsversuchen (Herrscherstolz, Mangel an ausreichender Schlagfertigkeit usw.) erklären; große Gewissenhaftigkeit und ein überaus feines Verantwortungsgefühl, sowie die ethische und religiöse

Auffassung des Herrscherberufs, eine Seite von Karl Friedrichs Persönlichkeit, die vom Verf. und manchen seiner Vorgänger fast gar nicht beachtet wird, dürften diese Eigentümlichkeit der badischen Verwaltung erklären. Eine Kabinettsregierung hat unter dem Markgrafen Karl Friedrich nie bestanden; das Geheime Kabinett (1783—1793) war nur ein Ausschuß des Geheimen Rats zur rascheren Erledigung wichtiger Angelegenheiten, das mangels Erreichung des beabsichtigten Erfolges bald wieder einging; die Annahme v. Drais' und Gothеins, nach der die Geheime Deputation von 1753 ein Vorläufer des Geheimen Kabinetts gewesen sei, verwirft Verf. mit Recht; die Geheime Deputation war vielmehr ein Ausschuß der drei Zentralbehörden. In Baden-Durlach bestanden drei, koordinierte, rein kollegial organisierte Zentralbehörden: der Geheime Rat, der Hofrat mit seinen beiden Abteilungen: Hofgericht und Kirchenrat, und die Rentkammer. Das rein kollegiale Prinzip ist schwerfällig, und die Koordination von kollegialen Zentralbehörden führt vielfach zu Kompetenzstreitigkeiten; nur zögernd entschloß sich Karl Friedrich zu Reformen auf diesem Gebiet, weil er der Beschleunigung des Geschäftsgangs nicht die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Geschäftsgangs opfern wollte und weil er das Glück hatte, Minister wie den Frhr. v. Hahn zu besitzen, die in ihrer arbeitsfreudigen Zuverlässigkeit die Geschäfte des gesamten, ihnen unterstellten Kollegiums souverän beherrschten. Wenn Verf. in diesem Zusammenhang sagt: „Solange der mit zunehmendem Alter immer mehr konservativ denkende Freiherr v. Hahn der Chef dieser Behörde war, blieb alles beim alten," so ist diese hypermoderne Entgleisung durch einfache Hervorhebung ihres Wortlauts genügend als unrichtig gekennzeichnet. Richtig ist, daß in anderen Ländern, z. B. in Württemberg (1736), viel frühere Ansätze zur Geschäftsteilung sich finden; in Durlach beschränkte sich dieser Fortschritt auf die Zuteilung von Respiziaten an verschiedene Räte zur Vorbereitung der Geschäfte des Kollegiums, wobei zur Wahrung der Vorteile der Kollegialverfassung den einzelnen Räten einzelne Gegenstände aus den verschiedenen Materien zugeteilt wurden, und auf die Errichtung von Kommissionen und Deputationen. An der gesamten Behördenorganisation wurde jedoch vor 1803 grundsätzlich nichts geändert. Der Geheime Rat, eine in den deutschen Territorien in ihrer Kompetenz wechselnde und nicht eindeutig bestimmte Behörde, ist in Durlach, wie in Bayern, nach österreichischem Vorbild organisiert und hat seine ursprüngliche Kompetenz bis zu der im 19. Jahrhundert erfolgenden Errichtung von Fachministerien behauptet. Die Geheime Kanzlei blieb demgemäß Hilfsorgan des Geheimen Rats. Auf die Einzelheiten der Organisation kann hier nicht eingegangen werden, es sei nur hervorgehoben, daß alle Entscheidungen des Hofgerichts der fakultativen Nachprüfung durch den Geheimen Rat unterlagen. Die Schilderung der Organisation und Funktionen der Zentralbehörden ist sehr eingehend und in der Hauptsache zutreffend; erwünscht wäre eine eingehendere Untersuchung der Bezirks- und Lokalbehörden gewesen, namentlich die letzteren sind nicht genügend behandelt. In der den Schluß des Werkes bildenden „Allgemeinen Charakteristik der Beamtenschaft" finden sich viele zu-

treffende Beobachtungen. Karl Friedrich hat anknüpfend an die Traditionen seines Großvaters, dessen letzten Regierungsjahren Verf. zutreffend im Gegensatz zu LENEL und in Uebereinstimmung mit v. Weech nur episodarische Bedeutung in dieser Hinsicht beilegt, Bildung und Disziplin seiner Beamtenschaft mit Milde zu heben versucht; nur ein Teilerfolg war ihm beschieden; daß er hier nicht mit rauher Hand eingriff, war ein nicht zu verkennender, vom Verf. aber unterschätzter Fehler, der den Geist des badischen Beamtentums Richtung gebend bestimmte; in dieser Milde Karl Friedrichs liegt der Grund dafür, daß das badische Beamtentum sich nach oben hin ganz unabhängig und nach unten hin absolutistisch entwickelte, daß es vergaß, Untertan zu sein und seine Interessen denen der Krone, des Staats und des Volkes unterzuordnen.

Greifswald. ALEXANDER COULIN (†).

HUBERT BASTGEN. Die römische Frage, Dokumente und Stimmen, Erster Band, Freiburg im Breisgau 1917, Herdersche Verlagshandlung, XIII u. 467 S.

Der vorliegende erste Band des Werkes behandelt die Geschichte des Kirchenstaats von seinen Anfängen bis zur Errichtung des Königreichs Italien in drei Abschnitten: der Kirchenstaat bis zu seiner ersten Säkularisation (S. 1—16), die erste Säkularisation des Kirchenstaates (S. 42—45), der Kirchenstaat nach seiner ersten Säkularisation bis zu seiner Auflösung; doch werden von dem dritten Abschnitt in diesem Bande nur zwei Kapitel veröffentlicht: der Kirchenstaat von seiner Wiederherstellung durch den Wiener Kongreß bis zur Errichtung der römischen Republik (S. 73—88) und der Kirchenstaat bis zur Errichtung des Königreichs Italien (S. 234—240). Der darstellende Teil des Werkes ist, wie die eingefügten Seitenzahlen erkennen lassen, nur auf einen kleinen Bruchteil des gesamten Raumes beschränkt, während den Hauptraum, wie schon der Untertitel des Werkes besagt, die „Dokumente und Stimmen", d. h. Urkunden, Ueberreste, Kundgebungen, Flugschriften, Parlamentsberichte, Zeitungsberichte u. dgl. einnehmen, und die Behandlung der Geschichte der römischen Frage bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ist auf knappe 41 Seiten zusammengedrängt, woraus ersichtlich ist, daß Verfasser das Schwergewicht seiner Arbeit in das 19. Jahrhundert und vielleicht, was sich erst nach Erscheinen des zweiten Bandes, der nach einer gütigen Mitteilung der Verlagshandlung sich bereits unter der Presse befindet, beurteilen lassen wird, in die Gegenwart verlegt, worauf auch schon der Schlußsatz des Vorwortes hinzuweisen scheint. Eine eingehende Würdigung und ein abschließendes Urteil wird bei dieser Sachlage erst nach Vorlage des zweiten Bandes sich gewinnen lassen und muß daher vorbehalten bleiben.

Greifswald. ALEXANDER COULIN (†).

Friedrich Meinecke, Preußen und Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert. Historische und politische Aufsätze. München und Berlin 1918, R. Oldenbourg. VI u. 552 S.

Gern folge ich der Aufforderung, M.s gesammelte Aufsätze anzuzeigen, die in der vorliegenden Sammlung[1]) noch einmal auf sich wirken zu lassen gesteigerten Gewinn bedeutet. Ist doch aus dieser Sammlung wirklich ein neues Buch geworden. Erst in dieser Vereinigung der Einzelaufsätze tritt ihr organischer Zusammenhang ins rechte Licht, — nicht nur ihr Zusammenhang mit M.s größeren Werken, sondern auch ihr Zusammenhang untereinander und damit der innere Zusammenhang von M.s ganzer wissenschaftlicher Lebensarbeit —, auch soweit sie vorerst noch Verheißung ist (s. die vierte Gruppe der Aufsätze und dazu die Bemerkung im Vorwort). Dabei bedarf die im Titel der Sammlung gegebene Formulierung des Themas gewisser Einschränkungen. Innerhalb der Zeitspanne von der Erhebungszeit bis auf die Gegenwart wird nur die Zeit bis zu den Anfängen Bismarcks und dann wieder die Zeit des Weltkriegs stärker berücksichtigt. Und in der Darstellung der geschichtlichen Abwandlung des Verhältnisses zwischen dem weltbürgerlichen und dem nationalstaatlichen Gedanken in Preußen-Deutschland und der in dieser Entwicklung und für sie maßgebenden Persönlichkeiten bleibt der politische Katholizismus wie der Sozialismus völlig seitwärts liegen. Man vermißt dies ganz unmittelbar, wenn etwa bei der geschichtlichen Ueberschau des Problems Heer und Volk in der preußisch-deutschen Wehrverfassung und ihrer außen- und innerpolitischen, wirtschaftlichen und sozialen Hintergründe und Folgeerscheinungen der Einfluß des Anwachsens der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung nur einmal (S. 95) ganz flüchtig gestreift und, wie die neuesten Geschehnisse gelehrt haben, völlig unzulänglich gewürdigt wird.

M.s ganze Liebe gehört dem liberalen Nationalstaatsgedanken und jener Zeit, die ihn gebar: der preußischen Reformzeit. Wohl wird M.s ausgesprochener Sinn für alle lebensvollen und notwendigen Züge im Bilde der Geschichte (vgl. S. 277) auch dem konservativen Nationalstaatsgedanken in weitgehendstem Maße gerecht, ja begegnet ihm sogar mit unverkennbarer Sympathie, — zumal dessen romantischer Form, in der der Machtgedanke noch gedämpft, sogar zu stark gedämpft war durch die Losung des quieta non movere; jener kontemplativ veranlagte Konservativismus hat ja nicht nur hervorragende ästhetische Qualitäten —, ihm verdankt M. auch wertvolle Bestandteile seiner eigenen politischen Erkenntnis (vgl. etwa S. 22, 51 f., 182, 186). Aber sein eigentliches Ideal ist und bleibt jener „Bund von Geist und Macht, von Freiheit und Staat“ (S. 177), jene Vereinigung der liberalen Idee mit dem Machtgedanken, welche die preußischen Reformer beseelte. Darum schwebt ihm deren Zeit, in der „Staat, Volk und Geist so nahe wie nie wieder vorher und nachher sich rückten“ (S. 126), in der individuelle und nationale, staatliche und kulturelle Freiheit blühten, immer wieder als Vorbild vor Augen, auch da, wo er der Entente-

1) Erstmalig erscheint hier nur der Aufsatz über Treitschke.

Behauptung von den scharf zu sondernden „Zwei Deutschlands“ den Hinweis auf deren engen innerlichen Zusammenhang gegenüberstellt (S. 487 f.). Aber schon nach 1819 „trennten sich Liberalismus und Staat“ (S. 176), die Idee und die Macht gingen auseinander, die liberalen Idealisten und Ideologen fielen — unter westlichem Einfluß — einem unpolitischen Doktrinarismus und Radikalismus anheim, und die Realpolitik zog sich auf den Grundsatz des nationalen Egoismus zurück, um mehr auf Interessen als auf Ideen aufzubauen. Die liberale Luft ward allmählich immer dünner, der Liberalismus erging sich in „zersetzender Kritik der realen Zustände und Nichtachtung der lebendigen positiven Mächte in Staat und Gesellschaft“ (S. 314) und wurde endlich durch Bismarcks beherrschende Gestalt an die Wand gedrückt. In dieser allzu robusten politischen Welt fühlt M. sich ersichtlich nicht mehr recht wohl. An Bismarcks Erscheinung fesselt ihn doch fast mehr der Mensch als das Werk, und es ist vornehmlich die Psychologie des jungen, politisch noch wenig hervortretenden Bismarck, die ihn — wohl nicht zuletzt vom künstlerischen Standpunkt aus — anzieht. Ja, selbst wo er ein schönes Bekenntnis zu einer nationalen Machtpolitik ablegt, erscheint es stark von ästhetischen (und in einem edelsten Sinne kosmopolitischen) Vorstellungen eingegeben (S. 22 f.).

Seiner politischen entspricht seine historiographische Hinneigung. Auch seine — auf die „Ideen“ gerichtete — Art der Geschichtsbetrachtung sondert sich bewußt ab von jener allzu „derben“, zu „handfesten“ und „muskulösen“ Geschichtsauffassung, deren hausbackener gesunder Menschenverstand geistige, ideelle Entwicklungen überhaupt eigentlich nicht als geschichtliche Faktoren anerkennt (vgl. S. 150 ff.). M. sieht dagegen überall die Komplexität historischer Vorgänge. Nichts unrichtiger, als ihm etwa einseitigen Intellektualismus vorzuwerfen. Gerade gegen diesen verficht er das Recht und die Notwendigkeit historischer Intuition (s. S. 150, 164) und jenes aus künstlerischem Bedürfnis geborenen historischen Schauens, das den Forscher vor den Gefahren des „reinen Erkenntnistriebes“ bewahrt (S. 417). Historische Ideen sind ihm „nicht bloße Gedanken, sondern in erster Linie vielmehr Tendenzen, an denen die Bedürfnisse des Willens und Gefühls im Grunde mehr Anteil haben als der Intellekt“ (S. 364). Seine Absicht geht überall darauf, die Gedanken in ihrem „Zusammenhang mit Leben und Persönlichkeit“ herauszuarbeiten. Er fragt nach der Anwendung von Ideen und Ueberzeugungen auf die realen politischen Verhältnisse und erforscht die verschiedenen Verwirklichungen einer Idee in den verschiedenen Menschen, die sich von ihr ergreifen lassen (S. 260). Und indem er das „Verhältnis von Individuum und Zeit“ in seiner Wechselwirkung beobachtet (S. 311), geht er jenen Differenzen in der Denkweise der Einzelnen nach, die sich auch bei Angehörigen eines und desselben Milieus, einer und derselben sozialen Gruppe entwickeln können (S. 294). Dabei weiß er das „Zeitlose, ewig Menschliche, zu allen Zeiten Mögliche“ mit feinem historischem Taktgefühl zu unterscheiden von dem „zeitgeschichtlich Bestimmten in der Geschichte“ (S. 369), dessen „leisen kontinuierlichen Abwandlungen“ er nachgeht, um überall geistige Verbindungsfäden aufzuspüren. Das ist nicht histo-

rische Abstraktion, das ist vielmehr jener wahre Realismus, der „auch die Würdigung des Ideellen als einer selbständigen Macht im Menschenleben in sich begreift“ (S. 347).

Frankfurt a. M. ALFRED v. MARTIN.

F. GARCIA-CALDÉRON. Die lateinischen Demokratien Amerikas. Ins Deutsche übertragen von M. PFAU. Leipzig, K. F. Köhler, 1913. XVI und 306 Seiten.

Es ist ein sehr lesenswertes Buch, das dieser peruanische Diplomat verfaßt hat, wertvoll für den Historiker und mehr noch für den praktischen Politiker, der die Eigenart der romanischen Staaten und Völker Amerikas, wie sie geworden und unter welchen Bedingungen ihrer Geschichte, ihres Charakters und ihrer Einrichtungen sie leben, kennenlernen will. Aber auch der Volkswirtschaftler und der Literarhistoriker werden nicht ohne Gewinn das Buch aus der Hand legen. Jeder Gebildete sollte von ihm Notiz nehmen, denn es vermittelt in fesselnder Weise die Bekanntschaft mit einem von Jahr zu Jahr wichtiger werdenden Weltgebiet.

Buch I schildert die Voraussetzungen, den Charakter der erobernden und kolonisierenden Rasse, die Bedeutung ihrer Vermischung mit den Eingeborenen und die revolutionäre Entstehung der lateinischamerikanischen Staaten als Folge des spanischen Absolutismus, des Einflusses der französischen Enzyklopädisten, des Beispiels der Vereinigten Staaten, des englischen Geldes und der englischen Politik.

Buch II—IV stellen sehr anschaulich den verschiedenen Verlauf dar, den die politische Entwicklung in diesen Staaten seither genommen hat.

Buch V bespricht die geistige Entwicklung und die fremden Einflüsse, die für sie von Bedeutung geworden sind, namentlich den französischen, der schon durch die Revolution der spanischen Kolonien die Herrschaft erlangte und sie während des ganzen 19. Jahrhunderts auf philosophischem und literarischem Gebiet behauptet hat.

Buch VI behandelt den Anteil der lateinischen Eigenart an der Gestaltung der Länder und die ihnen von Deutschland, Nordamerika und Japan drohenden Gefahren.

Buch VII erörtert die Probleme der Gegenwart und Zukunft in dieser Staaten- und Völkerfamilie; und als Beschluß stellt der Verfasser Erwägungen an über die Zukunft der lateinischen Völker Amerikas im Rahmen der allgemeinen Weltentwicklung.

Er will „die Bilanz dieser lateinischen Republiken aufstellen“. Aus ihrer Geschichte will er „die Ursachen ihrer Rückständigkeit, aber auch die Größen kennenlernen, auf denen ihre Zukunft ruht“. Denn es scheint ihm an der Zeit, „sich mit der Entwicklung und den Fortschritten dieser Völker wissenschaftlich zu beschäftigen, wenn wir es nicht einfach ohne jeden Versuch des Widerstands hinnehmen wollen, daß in Amerika die Vereinigten Staaten allein Brennpunkt der Zivilisation und der Energie bleiben“.

Ueberhaupt, die Vereinigten Staaten in ihrer konsolidierten Einheit und mit ihren gewaltigen Machtmitteln jeder Art, besonders ihren Geldmitteln gegenüber der politischen Zersplitterung und wirtschaftlichen Schwäche des romanischen Amerika, das ist ihm die wirklich große Gefahr, die er seiner Nationalität und ihren staatlichen Schöpfungen in Amerika drohen sieht. Der nordamerikanischen Gefahr widmet er ein besonders beachtenswertes Kapitel (S. 212 ff.). Auf allen Gebieten sieht er besorgt ihren unaufhaltsam vordringenden Einfluß, der in politischer, wirtschaftlicher und geistiger Hinsicht eine Suprematie schon ausübt, aber ein Monopol in Anspruch nehmen wird. Er stellt fest, daß die Monroedoktrin aus einer Verteidigungsformel zu einer Erobererdoktrin geworden ist, und es entringt sich ihm die bange Frage: quis custodiet custodem? Das und vieles andere, was er ausführt, sind wertvolle Streiflichter, die das Empfinden der denkenden und einsichtigen Südamerikaner gegenüber der Union beleuchten. Und die Folgerungen daraus? Er zieht sie. Er rät den romanischen Staaten Amerikas die Stärkung des europäischen Einflusses. Nicht von Nordamerika, sondern von Europa direkt, von England, Deutschland und Frankreich, sollen sie das Vermächtnis der abendländischen Kultur empfangen. Mit diesen sollen sie arbeiten. Die nordamerikanische Gefahr erscheint ihm schlimmer als die deutsche. Zur Verteidigung gegen den Imperialismus der Yankees würden, meint er, die amerikanischen Demokratien fast ein Bündnis mit Deutschland oder sogar die Waffenhilfe Japans hinnehmen, denn überall seien die Nordamerikaner gefürchtet; auf den Antillen und in Zentralamerika nehme die Feindschaft gegen die angelsächsischen Eindringlinge fast die Form eines Kreuzzuges an (S. 212)[1]).

Auch mit den beiden andern „Gefahren", der deutschen und der japanischen, beschäftigt er sich in besondern Kapiteln. Daß seine Einschätzung einer deutschen Gefahr unrichtig ist, dürfen wir ihm kaum so übelnehmen. „Ganz heimlich erzwingt sich Deutschland Zutritt. Deutschlands Imperialismus nimmt die Form der Einwanderung und des Handels an." Der Einwanderung? Nein. Die Ziffer der deutschen Einwanderung ins romanische Amerika ist höchst kümmerlich, im Jahr 1907 belief sie sich auf etwa 5000, d. h. weniger als selbst Frankreich dorthin abgab. Von „zielbewußten" deutschen Kolonisten kann keine Rede sein. Aber die deutsche Gefahr besteht für den Verfasser. Denn wohnen auch die Deutschen in Chile, Venezuela, Peru und Zentralamerika zerstreut, in Südbrasilien sind sie vereinigt, streben nach der ausschließlichen Kolonisation der drei brasilianischen Südstaaten, repräsentieren dort die herrschende Rasse, fördern die territoriale Begehrlichkeit des Deutschtums usw. Soviel Sätze, soviel Unrichtigkeiten. Seine Anschauungen und Urteile über die deutsche „Gefahr" stammen aus jener Presse, die von London, Paris und Neu-

1) Ueber einen gewissen, im Zusammenhang des Kriegs erfolgten Umschwung in dieser Stimmung und seine Gründe vgl. DAENELL, das Ringen der Weltmächte um Mittel- und Südamerika, Meereskunde Heft 146, 1919, S. 80 ff.

york aus immer wieder die Welt im allgemeinen und Südamerika im besondern durch deutsche Eroberungsabsichten in Amerika zu erschrecken und gegen uns zu beeinflussen mit bestem Erfolg verstanden hat. Und ähnlich übelwollend klingt es, wenn er für Chile hervorhebt, daß dort von den im Unterricht tätigen deutschen Lehrkräften „ganz wie in den preußischen Schulen ein intoleranter Patriotismus und eine Geschichte voller Stolz gelehrt" wird. Ist das spezifisch preußisch? Ist das nicht charakteristisch für jedes zukunftssichere, selbstbewußte und auf seine Vergangenheit stolze Volk? Und wird nicht die preußische Geschichtsbetrachtung — kennt sie der Verfasser überhaupt ausreichend? — an intolerantem Patriotismus und Stolz erheblich übertroffen durch die nordamerikanische, englische, französische.

Aber „der Japaner ist noch viel mehr als der Deutsche ein Sendling imperialistischer Pläne". Doch für die größeren Besorgnisse, die er Japan gegenüber hegt, ist das, was er ausführt, nicht recht überzeugend. Es hätte präziser herausgearbeitet werden müssen und auch können (vgl. meine Ausführungen im „Tag" 1915 Nr. 113 und 114 über das Vorrücken des japanischen Einflusses im romanischen Amerika).

Das sind nun schon schwere Probleme der Gegenwart und Zukunft der lateinischen Staatenwelt Amerikas, die er dem Teil seines Werkes, der von den Problemen handelt, vorwegnimmt. In diesem bespricht er nacheinander das Einheitsproblem, das Rassenproblem, das politische Problem und das wirtschaftliche Problem.

Er wünscht dem romanischen Amerika die Ueberwindung seiner Zersplitterung, wenigstens den Zusammenschluß räumlich wie nach Interessen zusammengehöriger Staaten. Ansätze zur Bildung von drei oder vier größern und mächtigern Komplexen zeigen sich. Und darüber hinaus wünscht er die Schaffung, Pflege und Vermehrung gewisser allgemeiner Grundlagen, die einer künftigen Einheit aller Staaten wirksam vorarbeiten sollen: Zollverein, Einheit des Rechts, des Geldes, des öffentlichen Unterrichts, Allgemeingültigkeit der Prüfungen, häufige internationale Kongresse u. a. m. Wirtschaftliche und geistige Einheit soll der Vorläufer der politischen werden. Es ist deutlich, daß diese Ziele mit dem Panamerikanismus, den die Vereinigten Staaten seit den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts zum Leben erweckt haben und dessen Leitung sie fest in Händen halten, nichts zu tun haben. Es ist vielmehr ein Panlatinismus, dem der Verfasser das Wort redet; jede Hereinziehung der Vereinigten Staaten soll vermieden werden. Die lateinischen Staaten sollen unter sich bleiben und aus sich den Modus engsten Zusammenlebens finden.

Der Neigung zum politischen Sonderleben, wie sie in der Zersplitterung des romanischen Amerika zutage liegt, hat sicher schon die spanische Kolonialpolitik Vorschub geleistet, indem sie auf schärfste Trennung der verschiedenen Kolonien voneinander hielt. Die Nachwirkungen davon zeigen sich u. a. auch darin, daß noch heute diese Staaten zwar bei den europäischen Regierungen und bei der Union ihre Gesandten haben, aber nicht beieinander. Aber auch Charaktereigenschaften der iberischen Rasse mögen der Fortsetzung und Ver-

mehrung der staatlichen Zersplitterung zu Hilfe gekommen sein. Der Verfasser sieht in der Rassenfrage „den Schlüssel für die unheilbare Anarchie, die Amerika zerfleischt", in der Mischung der europäischen Einwanderer mit Indianern und Negern und neuerdings auch Asiaten, kurz in dem Mangel an Gefühl für Reinhaltung der Rasse, durch den sich die Romanen überhaupt von den Germanen unterscheiden. Das ist aber auf diesem Boden um so bedenklicher, weil Indianer und Neger, nach seiner Angabe, dem europäischen Element mehr als zehnfach überlegen sind und die weiße Einwanderung, die dies Mißverhältnis allmählich ausgleichen könnte, nicht groß genug ist. Namentlich über die Einwirkung der Neger auf den Charakter der Kreolen urteilt er sehr abfällig: sie wird immer stärker, die Bevölkerung degeneriert, der Kontinent kehrt zur alten Barbarei zurück. Im Hinblick auf die zunehmende Vernegerung großer Teile des Südens der Union sind ja ganz ähnliche Urteile laut geworden. Der Verfasser sieht die Rettung nur in einer starken und nachhaltigen Zuwanderung aus Europa.

Als das zentrale politische Problem der amerikanischen Staaten erscheint ihm das, wie sie den ewigen Revolutionen, den Kämpfen der Parteiführer, der Caudillos modernen Stils, entgehen können, die alle Gewalt für sich und ihren Anhang unter Vernichtung der Gegner an sich zu fesseln suchen. Diese Staaten haben zwar freiheitliche demokratische Verfassungen nach Art der nordamerikanischen. Aber die Verfassungen und die tatsächlichen Verhältnisse stehen oft in schärfstem Widerspruch. Der Verfasser vertritt nun aber durchaus nicht den Standpunkt, daß eine reinere sinngemäße Durchführung der Verfassungen anzustreben sei; vielmehr erklärt er Volksabstimmung und Bundesorganisation für ungeeignet und sieht die einzig mögliche Regierungsform des romanischen Amerika in einer möglichst starken Exekutivgewalt, in der Autokratie (S. 269, vgl. auch auf S. 134 sein Urteil über die Bedeutung der Diktatur in den amerikanischen Staaten), — ein Urteil, das angesichts des demokratischen Taumels, der einen großen Teil der Welt jetzt befallen hat, bedeutungsvoll ist.

Das wirtschaftliche Problem formuliert er so: Das Land ist ungeheuer reich, der Staat arm, die Latinoamerikaner sind faul und erwarten jede Anregung vom Staat; folglich beutet das Kapital des Auslandes die Schätze Südamerikas aus. Er gibt mit kurzen, scharfen Strichen die Geschichte der Staatsfinanzen. England hat die Unabhängigkeit Südamerikas durch sein Geld ermöglicht, aber die von ihm gewährten drückenden Anleihen begründen von vornherein sozusagen den Staatsbankerott, und später, dort und sonst in Europa und neuestens namentlich in den Vereinigten Staaten aufgenommene machen ihn, zum mindesten die starke finanzielle Abhängigkeit vom Auslande zu einer dauernden Erscheinung. Eine wie schwere politische Gefahr für Freiheit und Selbstbestimmung dieser Staaten das bedeutet, das zeigen ja namentlich die zunehmenden Einmischungen der Union in die inneren Verhältnisse so vieler von ihnen während der letzten beiden Jahrzehnte. Das zeigt auch gegenwärtig der Anschluß mancher, zunächst der finanziell von der Union so völlig abhängigen Staaten

Zentralamerikas an die Kriegskoalition gegen uns. Ein holländisches Blatt meint sogar (April 1917), Südamerika überhaupt werde sich unsern Gegnern anschließen, um sich die Sympathien der Vereinigten Staaten für die Deckung seines unerschöpflichen Geldbedarfs zu sichern. Ueber die künftigen wirtschaftlichen Aussichten urteilt der Verfasser trotz des trüben Bildes, das er von Vergangenheit und zum Teil auch Gegenwart entrollt hat, daß der Kontinent, da er landwirtschaftlich unabhängig sei und Edelmetalle ausführen könne, sich seine zweifellos gefährdete wirtschaftliche Freiheit erobern könne; eine doch vielleicht zu optimistische Ansicht.

In dem Schlußabschnitt betritt der Verfasser kurz den schwankenden Boden zukünftiger Entwicklungsmöglichkeiten, auf den ich ihm nicht folge.

Das Werk ist überraschend unparteiisch, nüchtern im Urteil, frei von Ueberschwang. Keine Verherrlichung „unbegrenzter Möglichkeiten", angeblich bester Verfassungen und angeblich höchster Menschheitsideale — kurz, keine Deklamationen von der Art, wie sie die Nordamerikaner pathetisch vorzubringen lieben und wie sie ihre europäischen Nachbeter begeistern. Vielmehr hebt der Verfasser rücksichtslos die staatlichen und völkischen Mängel und Fehler hervor, aber er zeigt auch die Ziele, die nach seiner Meinung zu erstreben sind, wenn Südamerika sich selbst gehören, ein aktives Glied in der Völkerwelt werden will, und er hat Hoffnungen für seine Zukunft.

Die deutsche Uebersetzung ist im großen und ganzen wohlgelungen. Die Ausgabe ist vom Uebersetzer bereichert worden durch eine umfangreiche Bibliographie, in der die Hinzufügung einiger wichtiger Werke zur Kolonialgeschichte Romanisch-Amerikas und zur spanischen Kolonialpolitik, sowie ein Hinweis auf die reichhaltige Monatsschrift des Panamerikanischen Bureaus in Washington wünschenswert gewesen wäre.

Das Vorwort zu dem Buche hat Poincaré, der Präsident der französischen Republik, ehe er noch Minister des Auswärtigen wurde, verfaßt.

Münster i. W. DAENELL.

J. G. VAN DILLEN, De Russische revolutie. Amsterdam, A. H. Kruyt (1919). 88. 195.

Diese Schrift des Verfassers einer sehr wertvollen Arbeit über die mittelalterliche Stadtwirtschaft bringt eine Darstellung der revolutionären Bewegung in Rußland seit den Tagen Nikolaus I. bis zur Gegenwart. Es ist die auswärtige Literatur, namentlich die deutsche und englische, ausgiebig benutzt. Neues bringt die Schrift nicht. Die neueste Entwicklung seit dem Beginn des Weltkrieges (S. 105 ff.) nimmt einen breiten Raum ein, wobei auch die politischen Verhältnisse behandelt werden. Die Schuld am Weltkriege schreibt der Verf. ausschließlich Deutschland und Oesterreich zu (S. 109). Die Stellungnahme Rußlands gegenüber den deutschen Friedensangeboten im J. 1916 ist doch, ebenso

wie diese selbst, noch zu wenig aufgeklärt, als daß die Bemerkungen der Verf. (S. 123) sich rechtfertigen lassen. — Die überaus verderblichen Folgen des Bolschewismus für die inneren Zustände Rußlands werden zum Schluß voll anerkannt. — Uebrigens gab es im J. 1880 noch keinen „König" von Bulgarien (S. 25).

E. B.

K. Rohrer, Das gesetzliche Armenwesen im Kanton Aargau seit 1804 und die Reformbestrebungen für ein neues Armengesetz. Zürich und Leipzig 1918, Rascher & Cie. (Zürcher volkswirtschaftl. Studien, herausg. von Sieveking. N. F. H. 3.) 192 SS.

Nach einem nur sehr summarischen geschichtlichen Rückblick auf die Zeit von 1804 bringt das Buch eine sehr eingehende Schilderung des Aargauer Armenwesens mit statistischen Nachweisen. Die Unzulänglichkeit des heute noch zu Recht bestehenden Armengesetzes von 1804 wird nachgewiesen; der Verf. fordert die Schaffung eines einheitlichen Armenwesens für die ganze Eidgenossenschaft auf territorialer Grundlage, die Unifizierung des Armenrechtes mit dezentralisierter Verwaltung.

E. B.

W. W. Kaplun-Kogan, Russisches Wirtschaftsleben seit der Herrschaft der Bolschewiki. Nach russischen Zeitungen. Leipzig und Berlin, B. G. Teubner 1919 (A. u. d. J.: Osteuropa-Institut in Breslau. Quellen und Studien. Erste Abteilung. Recht und Wirtschaft. Heft 1). XII. 266 S.

Dies Buch enthält ein sehr wertvolles Material für die Zeit vom Herbst 1917 bis Herbst 1918. Ueber alle Gebiete, in die das Bolschewikentum eingegriffen hat, findet man hier auf Grund umfassender Zeitungsnachrichten eingehende Belehrung; so über die Arbeiterfrage, die Arbeitslosigkeit, Handel und Industrie und ihre Sozialisierung und Nationalisierung; die Mitteilungen über den Niedergang der Industrie (S. 92 ff.) verdienen hohe Beachtung; sodann wird das Eisenbahnwesen, Steuerwesen, Bank- und Börsenwesen behandelt; schließlich die Landwirtschaft und die Verpflegungsfrage. Am Schluß findet sich ein guter Literaturnachweis. Es dürfte kaum eine bessere Orientierung über das russische Bolschewikentum und seinen Einfluß auf das Wirtschaftsleben geben, als sie dies Buch bietet.

E. B.

W. Meissner, Argentiniens Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika. Cöthen, Otto Schulze 1919. I—XIII. S. 1—359 (Bibliothek der Cultura latino-americana, herausg. von B. Schädel Nr. 3).

Das Buch ist eine ausführliche Bearbeitung des vorhandenen statistischen Materials, sowohl argentinischen wie nordamerikanischen, aber

auch deutschen Ursprungs. Ueber die genannten Handelsbeziehungen, die im besonderen für die wirtschaftliche Expansion der Vereinigten Staaten überaus bemerkenswert sind, findet sich hier reiches, im wesentlichen statistisches Material. Da das Buch sich nicht auf die Beziehungen Argentiniens zu den Vereinigten Staaten beschränkt, sondern auch diejenigen der übrigen wichtigsten Länder heranzieht, stellt es ein brauchbares Nachschlagewerk für den Handel Argentiniens überhaupt dar. Ein ausführliches Sachregister erleichtert die Benützung des Buchs in diesem Sinne.

E. B.

Dr. phil. et jur. RICHARD PASSOW, „Kapitalismus". Eine begrifflich-terminologische Studie. Jena, Verlag von Gustav Fischer, 1918. V u. 136 S. (Erweitert aus dem Aufsatze im Oktoberheft 1916 der Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 107. S. 433 ff.)

Es fördert die wissenschaftliche Selbstzucht, wenn man mit P. den kritischen Gang durch die Literatur unternimmt und einmal zum Vergleiche nebeneinandergestellt die Begriffe sieht, welche die Wissenschaft im Laufe der Zeit dem einen Worte Kapitalismus untergelegt hat. Indem sie den einfachen Sprachgebrauch vernachläßigte, hat sie ein und dasselbe Wort ganz willkürlich zur Bezeichnung des Verschiedenartigsten, ja des Gegensätzlichen verwandt. Man muß P. Dank wissen, daß er an diesem Beispiele gezeigt hat, wie sehr die Terminologie der Wirtschaftswissenschaft einer Bereinigung und Festlegung bedarf. Das Wort Kapitalismus will P. dabei überhaupt ausmerzen. Mit dem politisch-ethischen Beigeschmack, der ihm von Anfang an, besonders aber seit es MARX erst recht in Umlauf gesetzt hat, anhaftet, ist es für die Wissenschaft ungeeignet. Es ist aber auch zu vieldeutig. Steht doch schon der Begriff des Kapitals keineswegs fest, sondern wird privatwirtschaftlich oder volkswirtschaftlich und je wieder mit allerhand Abwandlungen von jedem Schriftsteller anders genommen. Noch vieldeutiger ist das Wort „Kapitalismus". Entscheidend aber spricht gegen seine Verwendung in der Wissenschaft, daß keine seiner Bedeutungen geeignet scheint, das Wesen des heutigen Wirtschaftslebens zu bezeichnen, das man doch mit dem Worte treffen will. Das Vorkommen von Kapitalgelddarlehen ist kein ausschlaggebendes Kriterium der modernen Wirtschaftsform, die Verwendung von Kapitalerwerbsvermögen hat diese mit jeder geldwirtschaftlichen Verkehrsform gemein, die Verwendung von Kapital = produzierte Produktionsmittel (BÖHM-BAWERK) kann in jeder Wirtschaftsform vorkommen; als Produktion mit vorherrschender Verwendung von Kapital (in letzterwähntem Sinne) gegenüber den anderen Produktionsfaktoren, Natur und Arbeit, definiert (bei ROSCHER angedeutet), könnte Kapitalismus auch in der sozialistischen Wirtschaftsform bestehen. Der Kapitalismus im Sinne MARXs = Ausbeutung des kapitallosen Lohnarbeiters durch die „Kapitalisten" ist mit MARXs Mehrwertlehre gefallen. Als das Wesentliche der heutigen Wirtschaftsverfassung erscheint hingegen „die Ausbreitung und Vorherrschaft der

großen Unternehmungen". Das wird tatsächlich meistens unter Kapitalismus verstanden, z. B. eigentlich auch von SOMBART, der das Wort so recht in Mode gebracht hat. Für diesen Begriff ist aber das Wort kein adäquater Ausdruck, also zu verwerfen. P. selbst setzt „das Zeitalter der großen Unternehmungen" zur Bezeichnung unserer Zeit im wirtschaftswissenschaftlichen Sinne, indem er sich bewußt ist, daß das eine Kurzform darstellt, welche auch nicht geeignet ist, „die politische, soziale, ethische, psychologische Eigenart der Gegenwart" zu kennzeichnen.

Auch die Weiterbildungen: „Kapitalistischer Geist", „Herrschaft der Kapitalisten", zerrinnen beim näheren Zusehen. Mit „kapitalistischem Geist" meint man doch nur den Erwerbssinn, der mit dem Kapital nichts besonderes zu tun hat, und wenn man von der „Herrschaft der Kapitalisten" spricht, meint man meist die Herrschaft der Einzelunternehmer, für welche gleichfalls der Kapitalbesitz nicht das entscheidende Kennzeichen ist.

Bonn. HERMANN AUBIN.

W. Kohlhammer, Verlag in Stuttgart, Berlin und Leipzig.

Rechtsfragen zur Monopolisierung des Versicherungswesens.

Von

Dr. jur. Fritz Stier-Somlo

ord. Professor der Rechte an der Universität Köln.

4 Bogen gr. 8°. **Geheftet Mk. 4.—.**

Der auf dem Gebiet des Versicherungswesens wie auf dem des öffentlichen Rechts gleich bekannte Verfasser hat mit dieser Veröffentlichung eine wesentliche Lücke des Schrifttums ausgefüllt. Die mit den Bestrebungen auf **Sozialisierung** und **Überführung in die Gemeinwirtschaft** zusammenhängenden **Monopolisierungspläne** haben sich auch des Privat**versicherungs**wesens bemächtigen wollen. Während das in **wirtschaftlicher** und **sozialer** Beziehung Bedenkliche dieser Absichten in einer grossen Reihe von Aufsätzen und Abhandlungen schon Ausdruck und Nachweis gefunden hat, fehlte es bisher an einer Untersuchung der **rechtlichen** Zulässigkeit und Möglichkeit sowie der Entschädigungspflicht im Falle der **Monopolisierung des Versicherungswesens.** In leicht übersehbarem Aufbau und einleuchtender Beweisführung entledigt sich Verfasser seiner Aufgabe. Überall werden die wirtschaftlichen Beziehungen der Fragen berücksichtigt, so dass das Problem in seiner Vielseitigkeit erkennbar wird.

Die Schrift stellt gleichzeitig das zweite Heft der ebenfalls von **Prof. Dr. Stier-Somlo** herausgegebenen Sammlung

Probleme und Ergebnisse politischer Kämpfe

dar, deren erstes Heft

Wehrbeitrag und Besitzsteuer
Die Reichssteuer-Gesetze vom 3. Juli 1913

Preis geheftet Mk. 6.—

— heute noch in vieler Beziehung grundlegend — vor Ausbruch des Weltkrieges erschienen ist.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

MAR 25 1921

Vierteljahrschrift

für

Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Unter ständiger Mitwirkung

von

Prof. Dr. Gius. Salvioli (Neapel) und Prof. P. Vinogradoff (Oxford)

herausgegeben

von

Prof. Dr. St. Bauer
in Basel

Prof. Dr. G. von Below
in Freiburg i. Br.

Prof. Dr. L. M. Hartmann
in Wien

Prof. Dr. K. Kaser
in Salzburg

XV. Band

Drittes und Viertes Heft

VERLAG VON W. KOHLHAMMER

Berlin W. 35
Derfflingerstrasse 16

Stuttgart
Urbanstrasse 14

Leipzig
Täubchenweg 21.

Inhalt des dritten und vierten Heftes.

I. Abhandlungen.

	Seite
Weise, G., Staatliche Baufronden in fränkischer Zeit	341—380
Merores, Margarete, Die ältesten venezianischen Staatsanleihen und ihre Entstehung	381—398
Frey-Schlesinger, Anna, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der habsburgischen Post im 16. Jahrhundert	399—465
Fiesel, Ludolf, Zur Entstehungsgeschichte des Zollgeleits	466—506

II. Miszellen.

Hahn, E., Eine Fortsetzung von K. Büchers „Entstehung der Volkswirtschaft“	507—512
Pringsheim, Fritz, Zum römischen Bankwesen	513—521
Gelzer, M., Cäsars Monarchie und das Prinzipat des Pompejus	521—529
Hofmeister, Adolf, Die Zahlungen Sikonulfs von Salerno an das Fränkische Reich 844	530—532
Baasch, Ernst, Aus einer hamburgischen Fallitenstatistik des 18. Jahrhunderts	533—545
Frölich, Karl, Städte und Wüstungen	546—558

III. Literatur.

Plenge, Staatswissenschaftliche Musterbücher, I. — Plenge, Staatswissenschaftliche Beiträge. — Plenge, Die Zukunft Deutschlands und die Zukunft der Staatswissenschaft. Besprochen von G. v. Below	559—560
Schubert, Emmerich, Kultur und Volkswirtschaft	560—561
Immisch, Otto, Das Nachleben der Antike. Besprochen von G. v. Below	561
Bindlingmaier, Maria, Die Bäuerin in zwei Gemeinden Württembergs. Besprochen von Hermann Aubin	561—562
Knorr, Robert, Töpfer und Fabriken verzierter Terra-Sigillata des ersten Jahrhunderts. Besprochen von Hermann Aubin	562
Schröder, R., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 6. Aufl., 1. Bd. Besprochen von W. Merk	563—564
Schreiber, G., Mutter und Kind in der Kultur der Kirche. Besprochen von W. Merk	564

Staatliche Baufronden in fränkischer Zeit.

Von

Privatdozent Dr. **Weise**, Tübingen.

Der blühende Zustand des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen und in den ersten Zeiten Ludwigs des Frommen hat auch in einer Bautätigkeit von außerordentlichem Umfang seinen Ausdruck gefunden. Beweis sind in den Quellenaufzeichnungen die zahllosen Nachrichten, die von der Errichtung neuer Kirchenbauten, vom Umbau oder der völligen Erneuerung älterer, unscheinbarer Anlagen zu berichten wissen. Und nicht nur von Privaten, Kirchen und Klöster mit einbegriffen, geht diese gesteigerte Bautätigkeit aus. Unstreitig der wichtigste Bauherr ist der König. Er geht mit seinem Beispiel voran, gibt in vielen Fällen durch seine Bauten Anregung und Antrieb. Der König und sein Haus gründen Klöster, unterstützen die Stiftungen anderer beim Bau ihrer Gotteshäuser. Der König entfaltet vor allem in seinen Pfalzen und Villen eine rege Bautätigkeit. In Aachen steht noch der von Karl dem Großen nach irgendwelchen ausländischen Vorbildern als Pfalzkapelle seiner neuen Residenz errichtete Rundbau. Eine ganze Reihe weiterer Pfalzen und Königshöfe sind von Karl und seinen nächsten Nachfolgern teils neu errichtet, teils in wesentlichen Teilen umgebaut und vergrößert worden. Und schließlich wissen wir auch noch von anderen bedeutsamen Unternehmungen baulicher Art, die von dem König ausgingen: Unter Karl dem Großen die Errichtung der Rheinbrücke bei Mainz und der Versuch, Rhein und Donau durch einen Kanal zu verbinden; unter seinen Nachfolgern die Anlage ausgedehnter Befestigungsbauten zum Schutze gegen die Raubzüge der Normannen und Sarazenen.

Neuere Ausgrabungen haben uns einige der in karolingischer Zeit errichteten Pfalzen in umfangreichen Resten kennengelehrt.

Man kann heute schon sagen, daß sich auf Grund dieser Grabungsergebnisse das Bild, das man sich bis dahin von den Pfalzen der Merowinger und Karolinger machen zu dürfen glaubte, wesentlich verschiebt. Wir sehen mit Staunen, welche Bedeutung jenen Anlagen zukommt. Immer mehr muß sich angesichts solcher Tatsachen die Frage in den Vordergrund drängen, wer die Arbeit bei jenen Unternehmungen leistete, wessen Kräfte benutzt wurden. Geschichte und Kunstgeschichte scheinen mir in gleicher Weise ein Interesse an ihrer Beantwortung zu haben. Die Kunstgeschichte stellt stilkritische Beziehungen auf, sucht zu ergründen, aus welchen Einflüssen und Anregungen der architektonische Gedanken oder diese und jene Eigentümlichkeit etwa des Aachener Münsters zu erklären sind: Die erste Vorbedingung müßte eine genauere Kenntnis der Umstände sein, unter welchen jene Bauten entstanden sind, eine wichtige Frage, die vielfach bei derartigen Forschungen zu sehr vernachlässigt wird. Man operiert heute gern für die karolingische Zeit mit der Annahme einer besonderen Hofschule als Erbauerin der königlichen Pfalzen im Gegensatz zu provinziell rückständigeren Lokalschulen, deren Werk die von Privaten errichteten Bauten wären. Wir werden sehen, daß sich diese Hypothese gegenüber dem Zeugnis der Quellen nicht halten läßt, daß kein Unterschied gemacht werden kann zwischen den Werkleuten, die die königlichen Pfalzen errichteten, und denjenigen, die bei privaten Kirchenbauten tätig waren. Erst die Kenntnis des Baubetriebes und der Verteilung der Fronleistungen bei der Errichtung der königlichen Pfalzbauten wird deren eigentümliche kunsthistorische Stellung richtig verstehen lassen.

Die Frage, mit welchen Mitteln die Bauten der karolingischen Könige erstellt wurden, woher die bei ihnen verwendeten Arbeitskräfte stammten, berührt aber auch eine Reihe von gerade neuerdings wieder von Verfassungs- und Wirtschaftshistorikern lebhafter erörterten Problemen, streift die Kontroverse, ob öffentliches oder privates Recht den fränkischen Staat zusammenhält. Vom Standpunkt der Hofrechtler und Naturalwirtschaftler wäre anzunehmen, daß der König im wesentlichen mit den Mitteln, die ihm sein Grundbesitz lieferte, mit den Händen seiner Leibeigenen und Hörigen

gebaut hätte. Das Gegenteil war der Fall. Von der Beteiligung eigener Leute und Handwerker des Königs hören wir so gut wie nie etwas. Die Aufbietung der Arbeitskräfte erfolgte im wesentlichen auf rein öffentlichrechtlicher Grundlage. Dem König stand ein ganzer Komplex staatlicher Hoheitsrechte zur Verfügung, die es ihm ermöglichten, die Kräfte des gesamten Reiches zu seinen Bauten heranzuziehen. Und die Handwerker, die auf diese Weise zusammenkamen, müssen zum beträchtlichen Teil freie Leute gewesen sein, eine Feststellung, die nicht ohne Bedeutung bleiben kann für die gleichfalls noch im Vordergrund des Interesses stehende Frage, ob es schon in fränkischer Zeit einen zahlreicheren Stand freier, selbständig für Lohn arbeitender Handwerker gegeben hat, oder ob Handwerk und Gewerbe damals nur erst ausschließlich als Pertinenz der großen Grundherrschaften und Fronhöfe zu denken sind, wie es die ältere Auffassung will. So verlohnt es sich schon einmal, die gesamten Quellennachrichten, die sich über die Art des Betriebes bei königlichen und öffentlichen Bauten fränkischer Zeit aussprechen, hinsichtlich der eben angedeuteten Probleme genauerer Prüfung zu unterziehen.

Das fränkische Reich kannte unter den auf der ganzen freien Bevölkerung oder bestimmten Kreisen ruhenden öffentlichen Lasten auch bauliche Leistungen verschiedenster Art, so die Verpflichtung zum Brücken-, Fähren- und Schiffsbau, zur Herstellung oder Ausbesserung von Straßen, Dämmen und Schleusen, Arbeiten bei der Anlegung von Burgen und Befestigungen, Fronden und Lieferungen zum Bau oder zur Ausschmückung königlicher Pfalzen und Eigenkirchen. In den Immunitätsprivilegien finden diese Leistungen in ihrer Gesamtheit oder in einzelner Nennung mitunter Erwähnung. Wir erfahren über sie Näheres in den Bestimmungen der Kapitularien und Volksrechte, aus gelegentlichen Angaben in den erzählenden Quellen und in Briefen. Einen Teil dieser Nachrichten haben bereits WAITZ [1]), BRUNNER [2]),

1) Deutsche Verfassungsgeschichte II, 2 (3. Aufl.) S. 295 ff. und besonders IV (2. Aufl.) S. 29 ff.

2) BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte II, S. 166 u. 233.

Schröder [1]), Fustel de Coulanges [2]), Gasner [3]) u. a. zusammengestellt, doch ohne daß man es bisher unternommen hätte, im einzelnen die Natur dieser Leistungen, namentlich derjenigen zu den Pfalz- und Kirchenbauten des Königs, zu untersuchen, den Modus ihrer Verteilung festzustellen, den Kreis der Pflichtigen zu bestimmen, oder die Herkunft solcher Rechte des Königtums eingehenderer Erörterung zu unterziehen.

Es ist klar, daß die eben aufgezählten Arbeiten baulicher Art ihrer Natur nach recht beträchtliche Verschiedenheiten aufweisen. Zwei Gruppen lassen sich vielleicht unterscheiden. Bei der Herstellung oder Ausbesserung von Brücken, Dämmen, Befestigungen und Straßen vermochte jedermann mit Hand anzulegen. Was an handwerklichen Fertigkeiten verlangt wurde, kann nicht über das Maß der überall auch auf dem Lande vorhandenen Kräfte hinausgegangen sein. Anders bei der Errichtung und Ausschmückung königlicher Pfalzen und Eigenkirchen. Neben Frondiensten niederer Art bedurfte man hier vor allem handwerklich und künstlerisch geschulter Werkleute wie Steinmetzen, Maurer, Maler usw. Die verschiedene Qualität der geforderten Arbeit kann auch auf den Modus der Verteilung der Lasten nicht ohne Einfluß geblieben sein. So scheint schon der Monachus Sangallensis, an einer Stelle [4]), an der er sich ausführlich und zusammenfassend über die in karolingischer Zeit geforderten öffentlichen Leistungen baulicher Art verbreitet, einen Unterschied in diesem Sinne zu machen [5]). Er scheidet die bau-

1) Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 1902 S. 129 und 156.

2) Histoire des institutions politiques de l'ancienne France VI, Les transformations de la royauté pendant l'époque carolingienne S. 508 f.

3) Zum deutschen Straßenwesen S. 32 ff.

4) SS. II, 745, 1. Diese Stelle wird uns noch mehrfach beschäftigen. Vgl. unten S. 348 Anm. 1 und S. 357 Anm. 2.

5) Die Aufzählung, die er gibt, kann freilich nicht als vollständig gelten. Es fehlt die Verpflichtung zum Befestigungs-, Deich- und Schleusenbau, die wir aus anderen Zeugnissen kennen. Die Pfalzbauten, in karolingischer Zeit mit der wichtigste Zweig königlicher Bautätigkeit, finden keine besondere Erwähnung, sondern werden zu den königlichen Kirchenbauten gerechnet. Dem Schriftsteller ist es weniger um eine systematische Aufzählung dieser Pflichten zu tun; seine Angaben dienen lediglich als Einführung der beiden unmittelbar folgenden Anekdoten, die ihm die Hauptsache sind.

lichen Fronarbeiten, ohne freilich für diese Einteilung nähere Gründe anzugeben, in zwei Gruppen: Straßen- und Brückenbau sowie ähnliche Arbeiten auf der einen, Fronden zur Errichtung und Ausschmückung königlicher Eigenkirchen, denen er auch die Pfalzbauten subsumiert, auf der anderen Seite[1]). Der Modus der Ausführung ist bei beiden verschieden. Eine Einteilung der baulichen Fronden in solche höherer und niederer Art, von denen wir die letzteren zunächst einem kurzen Überblick zu unterziehen haben werden, ergibt sich ihrer Natur nach von selbst.

Zu Fronleistungen bei der Errichtung oder Ausbesserung von Wegen, Dämmen, Brücken usw. war die ganze freie Bevölkerung verpflichtet. Inwieweit sich diese Verpflichtung für den großen Grundbesitz modifizierte, wird noch zu untersuchen sein. Durch königliches oder gräfliches Banngebot wurden die Pflichtigen aufgeboten. Ein Kapitular Ludwigs des Frommen von 819 spricht von öffentlichen Brücken, qui per bannum fieri solebant und ordnet ihre Wiederherstellung an[2]). Das Recht des Hamalandes bestraft denjenigen, der dem gräflichen Banngebot zum Bau von Brücken oder Schleusen nicht Folge leistet[3]). Der liber homo wird 820 von Fronarbeiten an den königlichen Tiergärten befreit, mit der ausdrücklichen Einschränkung, daß

1) Bei dem Monachus Sangallensis findet sich an dieser Stelle unter den Leistungen der ersten Gruppe auch die Erbauung von Schiffen aufgezählt. Wenn hier nicht etwa nur an die Herbeischaffung des Materials oder Handlangerdienste einfacherer Art zu denken ist, würde der Schiffsbau insofern eine Ausnahme unter den übrigen an der nämlichen Stelle genannten Arbeiten bilden, als die Herstellung der Schiffe selbst doch nur die Sache geschulter Handwerker gewesen sein kann. Wir erfahren leider sonst nirgends etwas über den Schiffsbau als öffentliche Leistung. Hier an dieser Stelle wird er wie Wege- und Brückenbauten geringeren Umfangs unter denjenigen Arbeiten erwähnt, die die Grafen durch ihre Unterbeamten hatten vornehmen zu lassen.

2) M. G. Capitul. I, 290, 31: Ut pontes publici, qui per bannum fieri solebant, anno praesente in omni loco restaurentur.

3) Lex Chamavorum M. G. Leg. V, 275: XXXIX. Si quis ad pontem publicum bannitus fuerit et ibi non venerit, solidos 4 in fredo componat und XXXVIII. Si quis sclusam dimiserit, quando suus comes ei commendat facere, in fredo solidos 4 componere faciat.

indessen niemand sich deshalb von den übrigen, althergebrachten öffentlichen Leistungen entschuldigen dürfe [1]). Straßen- und Brückenbauten sollen nach einem italienischen Kapitular von allen gemeinsam ausgeführt werden [2]); ein anderes bestimmt, daß zu Brückenneubauten die ganze Umwohnerschaft heranzuziehen ist [3]).

Je nach der Bedeutung der vorzunehmenden Arbeit war natürlich auch selbst bei Unternehmungen von mehr lokalem Charakter der Kreis derjenigen, die zur Mitarbeit herangezogen wurden, mehr oder weniger ausgedehnt. Kleinere Reparaturen überließ man den nächsten Anwohnern. So kommt namentlich hinsichtlich der Instandhaltung der Wege schon ziemlich früh die Neigung auf, diese als Grundlast der Anwohner und Interessenten aufzufassen [4]). Ludwig der Fromme schärft seinen Königsboten ein, darauf zu halten, daß die Brücken im ganzen Reich ab ipsis restaurentur qui eos facere solebant [5]). Gelegentlich läßt sich sogar beobachten, daß die Verpflichtung zu gewissen baulichen Leistungen mit bestimmten Ämtern oder Benefizien in Verbindung gebracht wird [6]). Ansätze einer Entwicklung, wie sie sich parallel ja auch im Heerwesen angebahnt hatte, lassen sich wohl in solchen Maßregeln erkennen [7]).

1) Capitula de functionibus publicis M. G. Capitul. I, 295, 5: Omnibus notum sit, quia nolumus ut liber homo ad nostros brolios operari cogatur; attamen de aliis publicis functionibus, quas solebant iuxta antiquam consuetudinem facere, nemo se pro hac causa excuset.

2) Pippini Italiae regis capitulare M. G. Capitul. I, 192: Ut de restauratione ecclesiarum vel pontes faciendum aut stratas restaurandum omnino generaliter faciant, sicut antiqua fuit consuetudo, et non anteponatur emunitas nec pro hac re ulla occasio proveniat.

3) Hludowici II capitulare Papiense von 850 M. G. Capitul. II, 87, 41: et si alicubi aliquis casus exigit, ut pons noviter fiat, volumus, ut communi opera totius populi circum habitantis ibi pons construatur.

4) Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II S. 233.

5) Capitula missorum von 821, M. G. Capitul. I, 301, 31.

6) Capitulare missorum Attiniacense von 854 M. G. Capitul. II, 277, 30: De pontibus restaurandis, videlicet ut secundum capitularia avi et patris sui, ubi antiquitus fuerunt, reficiantur ab his, qui honores illos tenent, de quibus ante pontes facti vel restaurati fuerunt.

7) Ähnliche Nachrichten werden wir später hinsichtlich der Verpflichtung zur Instandhaltung italienischer Pfalzen anzuführen haben.

Die Verpflichtung zur Beihilfe bei öffentlichen Bauarbeiten läuft der Heerbannpflicht parallel. Zu beiden Leistungen ist an sich jeder Freie verpflichtet, das Aufgebot und ebenso die Ahndung der Pflichtversäumnis erfolgt in beiden Fällen durch den Grafen als Vertreter der öffentlichen Gewalt. Die Lex Ribuaria setzt die gleiche Buße fest für denjenigen, der sich dem Aufgebot zum Heeresdienst oder zu sonstigen Leistungen entzieht[1]). Heerbannpflicht, Wachdienst und Brückenbau werden in dem Immunitätsprivileg Karls des Großen für Metz vom Jahre 775 als die drei Verpflichtungen genannt, in denen die auf Kirchenland sitzenden Freien noch der Jurisdiktion des Grafen unterstehen sollen[2]). Karl der Kahle befiehlt 864, in den einzelnen Bezirken festzustellen, wie viele Freie persönlich den Heeresdienst leisten können, wie viele zu mehreren zur gemeinsamen Ausrüstung eines Mannes verpflichtet seien, und bestimmt, daß diejenigen, die nicht persönlich ins Feld ziehen könnten, statt dessen nach alter Gewohnheit zu Befestigungs-, Brücken- und Wegebauten sowie zum Wachdienst in der Heimat herangezogen würden[3]).

Erreichten solche Arbeiten nur geringeren Umfang oder hatten sie nur lokale Bedeutung[4]), so lag die Leitung in der Hand

1) Lex Ribuaria M. G. Leg. V, 2, 54: Si quis legibus in utilitatem regis sive in hoste seu in reliquam utilitatem bannitus fuerit, et minime adimpleverit. . . .

2) M. G. Dipl. Carol. 132, 18: Illud addi placuit scribendum, ut de tribus causis: de hoste publico, hoc est de banno nostro, quando publicitus promovetur, et wacta vel pontos componendum, illi homines bene ingenui, qui de suo capite bene ingenui immunes esse videntur, qui super terras ipsius ecclesie vel ipsius pontificis aut abbatibus suis commanere noscuntur, si in aliquo exinde de istis tribus causis negligentes apparuerint, exinde cum iudicibus nostris deducant rationes, sed non amplius vel minus. Vgl. über die hier genannten drei Leistungen, die sich auf die Landesverteidigung beziehen, Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte IV (2. Aufl.) S. 35 f.

3) Edictum Pistense M. G. Capitul. II, 321, 29: comites vel missi nostri diligenter inquirant, quanti homines liberi in singulis comitatibus maneant, qui per se possunt expeditionem facere, vel quanti de his, quibus unus alium adiuvet usw. ut illi, qui in hostem pergere non potuerint, iuxta antiquam et aliarum gentium consuetudinem ad civitates novas et pontes ac transitus paludium operentur et in civitate atque in marca wactas faciant; ad defensionem patriae omnes sine ulla excusatione veniant.

4) Bei bedeutenderen baulichen Arbeiten wird gelegentlich ein besonderer

des Grafen und seiner Unterbeamten[1]). Der Graf erließ das Aufgebot und verteilte die Lasten, er war auch dem König gegenüber für die pünktliche Ausführung der Arbeit verantwortlich[2]). In den Immunitätsprivilegien, soweit sie Befreiung von den öffentlichen Leistungen enthalten, treten stets er oder seine Unterbeamten als Vertreter der Forderungen des Staates auf. Gegen Übergriffe von seiner Seite, derart, daß er seine Amtsgewalt zur Erpressung von Diensten zu seinem persönlichen Nutzen mißbrauchte, suchen mehrere Kapitularien die Bevölkerung zu schützen[3]).

Ein gewisser Unterschied hat natürlich bestanden in der Art und Weise, wie der große Grundbesitz zu solchen öffentlichen Arbeiten herangezogen wurde, und dem Modus, der für die Beteiligung der gewöhnlichen Leute galt. Vornehme Herren und geistliche Würdenträger werden kaum beim Straßenpflastern und ähnlicher Tätigkeit persönlich mit Hand angelegt haben. Die Frage, in welcher Weise sie ihre Pflicht erfüllten, verdient besondere Untersuchung.

Daß der Kreis der Pflichtigen den Großgrundbesitz ebenso wie die kleineren freien Leute umfaßte, geht zunächst aus zahlreichen Zeugnissen hervor, die im folgenden verwertet werden

---

königlicher Missus erwähnt, in dessen Hand die Leitung gelegt war, so in der Vorschrift De pontibus per diversa loca emendandis in Ansegis Kapitulariensammlung M. G. Capitul I, 442 Nr. 41 und Capitula missorum von 821 M. G. Capitul. V, 301 Nr. 11.

1) Monachus Sangallensis SS. II, 745, 1: Fuit consuetudo in illis temporibus, ut ubicumque aliquod opus ex imperiali praecepto faciendum esset, siquidem pontes vel naves, aut traiecti, sive purgatio seu stramentum, vel impletio coenosorum itinerum, ea comites per vicarios et officiales suos exequerentur in minoribus dumtaxat laboribus; .....

2) Vgl. unten S. 349 Anm. 2.

3) In der epistola Karoli ad Pippinum filium aus den Jahren 806—810 (M. G. Capitul. I, 211, 34) macht Karl jenen auf derartige Übergriffe öffentlicher Beamten aufmerksam. Die Insassen der Königshöfe zu privaten Dienstleistungen heranzuziehen, verbietet den Grafen das Capitulare de Villis (M. G. Capitul. I, 83, 7). Ein in den Jahren 801—814 erlassenes Kapitular Karls des Großen (l. c. 144, 8) untersagt den Grafen und ihren Unterbeamten, die liberi homines zu Arbeitsleistungen aufzubieten, excepto servitio quod ad regem pertinet.

sollen und deshalb hier nicht besonders angeführt zu werden brauchen. Auch für die königlichen Landgüter bestand keine Ausnahme. Nach den capitula de functionibus publicis von 820 wurden die Bewohner der fisci neben den liberi homines zum Brückenbau herangezogen[1]). Als der Befehl zur Herstellung der öffentlichen Brücken nur mangelhaft befolgt worden war, wurde 829 in Worms bestimmt, daß die Grafen wegen der Pflichtversäumnis ihrer Gaugenossen zur Verantwortung gezogen werden sollten, die königlichen homines sich vor dem König selbst zu rechtfertigen hätten[2]). Es kann hier ebensogut an die Träger königlicher Lehen wie an die Insassen und Vorsteher der Domanialgüter gedacht sein. Beide Stellen beweisen, daß auch der königliche Grundbesitz, sei es, daß er in Eigenverwaltung stand, sei es, daß er zu Lehen ausgegeben war, keine Befreiung von jenen Leistungen genoß.

Auch in der Immunität darf man an und für sich keine Befreiung von öffentlichen Leistungen dieser Art erblicken, wenn auch vielleicht mitunter Neigung vorhanden war, sie in diesem Sinne auszudeuten[3]). Die ebenerwähnte Bestimmung des Kapitulars von 820 nennt ausdrücklich unter den zum Brückenbau Verpflichteten neben den freien Leuten und den Insassen der königlichen Fisci auch die Untertanen der Immunitäten[4]). Ein italienisches Kapitular bezeichnet Brücken- und Straßenbau als allgemeine Lasten und muß hinzufügen: et non anteponatur emunitas nec pro hac re ulla occasio proveniat[5]). Nur in ganz wenigen

1) M. G. Capitul. I, 294, 37: Nemo ex his qui pontes faciunt, aut de immunitatibus aut de fiscis aut de liberis hominibus, cogantur pontaticum de eodem quem fecerunt ponte persolvere. Wer bei einem Brückenbau geholfen hat, ist von der Zahlung des Brückengeldes befreit.

2) Capitulare missorum Wormatiense M. G. Capitul. II, 16, 17: De pontibus publicis destructis placuit nobis, ut hi, qui iussionem nostram in reparandis pontibus contempserunt, volumus ac iubemus, ut omnes homines nostri in nostram praesentiam veniant rationes reddere, cur nostram iussionem ausi sunt contempnere; comites autem reddant rationem de eorum pagensibus, cur eos aut non constrinxerunt, ut hoc facerent, aut nobis nuntiare neglexerunt.

3) Vgl. Brunner, a. a. O. II S. 294 f.

4) Vgl. oben Anm. 1.

5) Pippini Italiae regis capitulare, cap. 4, vgl. oben S. 346 Anm. 2.

Fällen, und erst in späterer karolingischer Zeit [1]), wird Befreiung von öffentlichen Baulasten in ihrer Gesamtheit oder von bestimmten, speziell namhaft gemachten Leistungen gelegentlich gewährt. So figurieren 834 in dem Privileg für Kempten dona annualia aut aliquid operationis ad pontes videlicet ceteraque aedificia facienda aut reficienda aut alia quaelibet servitia ad partem publicam pertinentia [2]). Karl der Kahle gewährt gelegentlich Befreiung von der Lieferung von Planken zum Ausbessern von Brücken [3]). Für Bobbio waren schon 860 die Leistungen zum Bau der Tessinbrücke auf das althergebrachte Maß beschränkt worden [4]). 877 erwähnt ein Privileg Karlmanns ausdrücklich Errichtung neuer und Ausbesserung alter Brücken [5]). Häufig wird auch Befreiung von Baulasten mit einzurechnen sein, wo nur kurz von opera publica ac palatina [6]) die Rede ist.

Unter den Nachrichten, die auf die Art, wie sich nun im einzelnen die Beteiligung des großen Besitzes an öffentlichen Bauarbeiten gestaltete, Rückschlüsse erlauben, verdienen zunächst die Angaben eines Privilegs Ludwigs des Frommen für Hermoutier Beachtung [7]). Das Kloster war fortwährend durch die räuberischen Einfälle der Normannen gefährdet. Um es wirksam verteidigen zu können, bitten die Mönche um Befreiung der Klosterleute, Freier wie Höriger, von allen anderen öffentlichen Leistungen. Unter diesen werden opera publica und palatina ausdrücklich genannt. Ludwig der Fromme gewährt die erbetene Befreiung gegen jährliche Zahlung von 6 Pfund Silber an die königliche Kammer [8]).

1) Daß diese Fälle erst in verhältnismäßig später Zeit eintreten, betont schon WAITZ a. a. O. IV (2. Aufl.) S. 35 Anm. 2.

2) B.-M. 929, vgl. Mon. Boica XXVIII, S. 27.

3) Vgl. BOUQUET, Recueil VIII S. 433.

4) B.-M. 1217. UGHELLI, Italia sacra IV, 1334 2. ed. 961.

5) B.-M. 1525. MURATORI, Ant. VI, S. 305: nullas paratas vel angarias facere sive persolvere cogantur, nullas pontium novas vel veteres structiones seu restructiones cogere vel renovare compellantur.

6) So z. B. in dem unten zitierten Privileg Ludwigs des Frommen für Hermoutier (B.-M. 875).

7) B.-M. 875. BOUQUET VI S. 563 f. Über den Inhalt vgl. SICKEL Wiener S. B. 49, 366.

8) L. c. S. 564: ut homines eiusdem monasterii, sive liberi sive servi,

Die genannte Urkunde beweist, daß das Kloster mit seinen freien und hörigen Hintersassen zur Teilnahme an öffentlichen Arbeiten verpflichtet war. Der gleiche Modus wird allgemein für den größeren Grundbesitz, einerlei ob kirchlicher oder weltlicher Pertinenz, anzunehmen sein. Für den Grundherrn traten seine Hintersassen ein. Und zwar werden wir die eigentliche Leistung des Grundherrn in der Gestellung seiner hörigen Leute erblicken dürfen — für die freien Hintersassen verstand sich ja eben als solche die Teilnahme an derartigen Arbeiten von selbst. Streng genommen sind also nur die Hörigen als die Vertreter des Grundherrn bei solchen Arbeiten anzusehen. Freilich wird dieser Unterscheidung der Fron der freien und unfreien Hintersassen eines Grundherrn nach der verschiedenen rechtlichen Herkunft der Verpflichtung kaum mehr als theoretische Bedeutung zukommen. Für die Praxis bildeten beide Klassen nur eine einheitliche Gruppe von Pflichtigen. Eine Verfügung des Mantuaner Kapitulars von 787 handelt von der Teilnahme der Kirchenleute an Brückenbauten und ähnlichen öffentlichen Arbeiten, welche diese nach alter Gewohnheit gemeinsam mit dem übrigen Volk zu verrichten hatten. Es wird gar nicht unterschieden, ob diese ecclesiastici homines freien oder unfreien Standes sind. Dem Kirchenvorsteher soll nach dem Maße seines Besitzes der ihm gebührende Anteil an der Arbeit zugewiesen, die Kirchenholden durch keinen anderen Beamten belangt werden. Für die Ausführung der Arbeit bis zum festgesetzten Termin ist der Kirchenvorsteher der öffentlichen Gewalt verantwortlich[1]). Ähnlich lauten die Be-

---

ad eum (sc. castrum) perpetualiter tuendum specialiter deputarentur et ab aliis publicis obsequiis per nostram largitatem immunes consisterent. Ferner: et homines eiusdem monasterii, sive liberi qui beneficia exinde habere vel super eius terras commanere noscuntur, sive coloni vel servi ad eum iuste pertinentes, a cunctis publicis obsequiis ad nos pertinentibus immunes ad tuitionem eiusdem loci vel servitium memoratae congregationis omni tempore sint.... Die jährliche Abgabe des Klosters wird auf 6 Pfund Silber festgesetzt, ea videlicet conditione, ut ab omnibus donis vel obsequiis seu a cunctis operibus publicis ac palatinis omni tempore idem locus absolutus esset.

1) M. G. Capitul. I, 197, 14: De pontibus vero vel reliquis similibus operibus que ecclesiastici per iustitiam et antiquam consuetudinem cum reliquo populo facere debent hoc praecipimus, ut rector ecclesiae interpelletur,

stimmungen des gleichen Kapitulars über die Heranziehung der kirchlichen Unfreien und Zinsleute zu sonstigen öffentlichen Leistungen[1]). Auch hier trifft die Verpflichtung den Herrn, der an Stelle seiner Hintersassen für die Last aufzukommen hat. Die spezielle Verpflichtung der freien Hintersassen einer Grundherrschaft verschmilzt mit derjenigen des ganzen Komplexes. Die öffentliche Gewalt wendet sich mit ihren Ansprüchen nicht direkt an den einzelnen Hintersassen, sondern an den Grundherrn. Um so mehr mußte dies dort der Fall sein, wo der Grundherr für seinen Besitz die Immunität erworben hatte, die ja, wie wir sahen, keineswegs an und für sich die Befreiung von diesen Leistungen bedeutete.

Nachdem der Kreis der zur Teilnahme an solchen öffentlichen Bauarbeiten niederer Ordnung Verpflichteten bestimmt worden, wäre nunmehr zu untersuchen, was sich über die Art der Verteilung der Last feststellen läßt. Häufig wird an gemeinsame Arbeit der Pflichtigen bis zur Vollendung des Werkes gedacht werden dürfen. Daneben gibt das eben zitierte Mantuaner Kapitular als Modus zur Festlegung der auf den einzelnen Pflichtigen entfallenden Anteilquote aber noch ein anderes Verfahren zu erkennen. Es bestand darin, daß jedem zur Teilnahme Verpflichteten nach der Größe seines Besitzes ein bestimmter Teil der Arbeit zugemessen wurde, für dessen richtige Ausführung ihn allein die Verantwortung traf[2]). Ähnlich drückt sich ein anderes Kapitular[3]) aus: Königliche Missi sollen dafür sorgen,

et ei secundum quod possibilitas fuerit sua portio deputetur, et per alium exactorem ecclesiastici homines ad opera non conpellentur. Si vero opus suum constituto die conpletum non habuerit, liceat comiti pro pena prepositum operis pignerare iuxta aestimationem vel quantitatem inperfecti operis, quousque perficiatur.

1) L. c. 196, 31: Ut servi aldiones, libellarii antiqui vel illi noviter facti, qui non pro fraude nec pro malo ingenio de publico se subtrahentes, sed pro sola paupertate et necessitate terram aecclesiae colunt vel colenda suscipiunt, non a comite vel a quolibet ministro illius ad ulla angaria seu servitio publico vel privato cogantur vel conpellantur; sed quicquid ab eis iuste agendum est a patrono vel domino suo agendum est.

2) Vgl. oben S. 351 Anm. 1.

3) Ansegisi Capitularium, M. G. Capitul. I, 442, Nr. 41 und Capitula per se scribenda l. c. 288 Nr. 8.

daß die Brücken von den dazu Verpflichteten hergestellt werden ut unusquisque iuxta suam possibilitatem et quantitatem eos emendare studeat. Der gleiche Ausdruck „possibilitas" kehrt hier wieder wie in dem Mantuaner Kapitular, nur hier noch durch das hinzugefügte „et quantitatem" näher erläutert und deutlich in dem Sinne zu verstehen, daß der einzelne nach Maßgabe seines Besitzes einen bestimmten Teil der Arbeit auszuführen hatte. Auch bei dem Aufgebot zum Heeresdienst spielte ja, wie das oben[1]) zitierte Edikt Karls des Kahlen von 864 beweist, der Besitz an Grund und Boden eine bestimmende Rolle für die von dem einzelnen geforderte Leistung.

Nur Arbeiten mehr lokalen Charakters und geringeren Umfanges wurden nach dem Monachus Sangallensis in der geschilderten Weise von den nächsten Umwohnern unter Leitung des Grafen oder seiner Unterbeamten ausgeführt. Bei größeren Aufgaben, vor allem bei Neubauten, wurden alle Herzöge und Grafen, Bischöfe und Äbte vom König zur Mitwirkung herangezogen[2]). Als Beispiel nennt der Mönch von St. Gallen die Errichtung der Rheinbrücke bei Mainz, quem tota Europa communi quidem, set ordinatissimae participationis opere perfecit.

Von dem Bau des großen Kanales zwischen Main und Donau unter Karl dem Großen erfahren wir nur, daß eine große Menge Menschen zusammengeschart wurde[3]). Ludwig II. befahl 850, daß die Tessinbrücke wiederhergestellt würde[4]). Zu den zur Beihilfe Verpflichteten gehörte auch das Kloster Bobbio, wie aus dessen Privileg vom Jahre 860 hervorgeht[5]). Diese Urkunde bestätigt die Angabe des Monachus Sangallensis, daß zu solchen Arbeiten die geistlichen und weltlichen Großen in weiterem Umkreis aufgeboten zu werden pflegten.

---

1) Vgl. S. 347 Anm. 3.

2) SS. II, 745, 4: a maioribus (sc. laboribus) autem, et maxime noviter exstruendis nullus ducum vel comitum, nullus episcoporum vel abbatum excusaretur aliquo modo.

3) Annales Laureshamenses maiores SS. I, 179, 29: magna hominum multitudine congregata, totum autumni tempus in eo opere consumpsit.

4) Hludowici II capitulare Papiense. M. G. Capitul. II, 87, 36.

5) B.-M. 1217, vgl. oben S. 350 Anm. 4.

Wertvolle Aufschlüsse über das Verfahren bei größeren Unternehmungen geben uns vor allem die Nachrichten über die Errichtung des großen Bollwerkes, das Karl der Kahle bei Pîtres an der unteren Seine zum Schutze gegen die Raubzüge der Normannen anlegen ließ. 862 ließ Karl dort omnes primores regni sui cum multis operariis et carris zusammenkommen [1]). Zwei Jahre später finden wir wieder die Großen des Reiches dort um den König versammelt zur Fortführung der seinerzeit begonnenen Arbeiten [2]). Die Bischöfe der verschiedensten Provinzen waren nachweislich an dem Unternehmen beteiligt [3]), Hinkmar von Reims u. a. stellte Arbeitsleute [4]). Die zur Herstellung der Befestigungen aufgebotenen Arbeitsleute, qui ex longinquioribus partibus ad operam deputati erant, verwandte Karl 865 zur Herstellung zweier Brücken über die Seine [5]). Wenige Jahre später, 869, erfolgte ein neues Aufgebot. Karl befahl in seinem ganzen Reich den Bischöfen, Äbten und Äbtissinnen ein Verzeichnis ihrer honores unter Angabe der Zahl der Mansen einzureichen, desgleichen den königlichen Vasallen den Lehensbesitz der Grafen, diesen denjenigen der ersteren festzustellen. Auf Grund dieser Aufstellung wurde von je 100 Mansen ein Haistalde, von je 1000 ein mit zwei Ochsen bespannter Karren gefordert zum Bau des bei Pîtres zu errichtenden Kastells aus Holz und Steinen [6]).

1) Vgl. Annales Bertiniani rec. G. Waitz S. 58.

2) Vgl. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches II S. 105 f.

3) Vgl. die 864 in Pîtres von zahlreichen Bischöfen für das Kloster St. Germain in Auxerre ausgestellte Urkunde (Quantin, Cartulaire de l'Yonne I, S. 87).

4) Hinkmar schrieb an Wenilo von Rouen de operariis et opera quam faciebat ad Pistas in Sequana, vgl. Flodoardi Historia Remensis ecclesiae SS. XIII, 517, 14; ferner an König Karl de opera pontis, quam rex cum ipso ac ceteris nonnullis fidelibus suis faciebat ad Pistas in Sequana l. c. 510, 8.

5) Annales Bertiniani S. 79.

6) Annales Bertiniani S. 98: per omne regnum suum litteras misit, ut episcopi, abbates et abbatissae breves de honoribus suis, quanta mansa quisque haberet, deferre curarent, vassalli autem dominici comitum beneficia et comites vassallorum beneficia inbreviarent et praedicto placito aedium breves inde deferrent, et de centum mansis unum haistaldum et de mille mansis unum carrum cum duobus bobus praedicto placito cum aliis exeniis, quae

Diese Angaben sind in verschiedener Hinsicht interessant und zwingen zu etwas näherem Verweilen. Offenbar handelt es sich bei dem Aufgebot zu solchen umfangreicheren Unternehmungen um ein Verfahren, das von dem für Arbeiten mehr lokalen Charakters geltenden Modus wesentlich verschieden ist.

Die Verpflichtung zur Mitwirkung bei Unternehmungen größeren Umfanges ruht nach den angeführten Nachrichten nur auf einem engeren Kreis von Pflichtigen. Nicht die ganze freie Bevölkerung wird aufgeboten, der Monachus Sangallensis erwähnt ausdrücklich an jener Stelle nur die Großen des Reiches, Herzöge, Grafen, Bischöfe und Äbte. In Pîtres werden 869 daneben noch die Inhaber königlicher Lehen genannt, doch deutet auch hier der Tarifansatz — von je 100 Mansen ein Arbeitsmann, von je 1000 ein Gespann Ochsen — lediglich auf begütertere Herren. An Stelle der Heranziehung der gesamten freien Bevölkerung eines begrenzten Bezirkes tritt also bei größeren Unternehmungen von allgemeinem Interesse ausschließlich die Mitwirkung der Großen[1]); diese aber werden aus dem ganzen Reich herangezogen, so daß die schließlich zusammenkommenden Arbeitskräfte sich tatsächlich, wie es ja auch für den Mainzer Brückenbau aufs bestimmteste bezeugt ist, aus den verschiedensten Gegenden des Reiches rekrutierten.

---

regnum illius admodum gravant, ad Pistas mitti praecepit, quatenus ipsi haistaldi castellum, quod ibidem ex ligno et lapide fieri praecepit, excolerent et custodirent.

1) Dabei wird man nicht einmal behaupten können, daß etwa in einem Unterschied in der Qualität der geforderten Arbeit jene Verschiedenheit begründet läge. Bei Pfalz- und Kirchenbauten hätte dieser Gesichtspunkt unter Umständen einige Berechtigung. Steinmetzen und gelernte Bauarbeiter fanden sich vielleicht in einer einzelnen Gegend nicht in genügender Anzahl und mußten deshalb aus weiterem Umkreis berufen werden. Aber bloße Erdarbeiter? Die Arbeit wenigstens, die in Pîtres bei der Errichtung jenes Bollwerkes aus Holz und Steinen gefordert wurde, muß jeder haben verrichten können, sie war nicht wesentlich verschieden von dem, was bei lokalen Brücken-, Straßen- oder Dammbauten jederzeit und überall benötigt wurde. Dafür, daß bei den dorthin entsandten Haistalden nicht an irgendwelche gelernten Kräfte zu denken ist, spricht zu allem noch die Tatsache, daß diese nach Vollendung der Arbeit dort behalten werden sollten, um den Wachdienst zu versehen.

Deutlich tritt auch in den Angaben über das Aufgebot zu dem Befestigungsbau in Pîtres wieder der Grundbesitz als Maßstab für die von dem einzelnen zu tragende Last auf, genau wie dies ja auch schon das Mantuaner Kapitular von 787 für die Beteiligung größerer Besitzer an Bauarbeiten lokalen Charakters zu erkennen gab[1]). Ebenfalls lassen sich zwei verschiedene Modi für die Art, wie jedem Pflichtigen sein Anteil an der Arbeit zugewiesen wurde, unterscheiden. 869 wurde von je einer bestimmten Anzahl Mansen die Stellung eines Taglöhners oder eines Karrens verlangt. Die so zusammengescharten Arbeitskräfte hatten vermutlich gemeinsam den Kastellbau auszuführen[2]). Daneben sahen wir schon oben, daß bei lokalen Arbeiten nicht selten den einzelnen Pflichtigen ein bestimmter Teil des Werkes zur Ausführung überwiesen wurde, für dessen Ausführung bis zu dem festgesetzten Termin sie dem Leiter des Ganzen verantwortlich waren. In Pîtres war Karl der Kahle anfangs in dieser Weise vorgegangen. Nach den Annales Bertiniani empfing er dort 868 die Jahresgeschenke der Großen et castellum mensurans pedituras singulis ex suo regno dedit[3]). Ähnlich bestimmt das Kapitular von Pavia von 850, das die Wiederherstellung der Tessinbrücke anordnet, bei der, wie oben berührt, auch die Großen in weiterem Umkreis zur Mitwirkung herangezogen wurden: ut quicumque in Kalendas Marcias portionem suam pleniter restauratam non habuerit, tamdiu ibi ipse sedeat, quousque perfectissime consummatam habeat[4]). Die nämliche Methode lassen schließlich auch noch einige etwas spätere Nachrichten erkennen. So errichtete Herzog Arnulf von Bayern zu Anfang des 10. Jahrhunderts Mauern um Regensburg inter optimates opere diviso[5]). Häufig läßt sich das Verfahren, wonach den einzelnen Pflichtigen be-

1) Vgl. oben S. 351 Anm. 1.

2) Das gleiche Verfahren begegnet, wie wir noch sehen werden, auch bei den königlichen Pfalz- und Kirchenbauten.

3) Annales Bertiniani S. 96. Der Terminus „peditura", als Bezeichnung der nach Fuß gemessenen, auf den einzelnen entfallenden Anteilquote begegnet auch sonst häufiger in den sich auf bauliche Arbeiten beziehenden Quellennachrichten.

4) M. G. Capitul. II, 87 Nr. 8.

5) Arnoldus, De miraculis s. Emmerammi SS. IV, 552, 15.

stimmte Teile eines Baues zur Ausführung überwiesen wurden, in den Angaben über kirchliche Bautätigkeit nachweisen [1]).

Soviel über die baulichen Unternehmungen einfacherer Art und das, was wir aus den Quellen über die Verteilung der Lasten bei ihnen zu entnehmen vermögen. Wenden wir uns jetzt den Bauten höherer Ordnung, wenn wir sie so nennen dürfen, den Fronleistungen zu den königlichen Pfalz- und Kirchenbauten zu. Wir sahen schon eingangs, daß die verschiedene Qualität der hier geforderten Arbeit auch einen anderen Modus bei der Heranziehung der Arbeitskräfte zu diesen Unternehmungen erwarten ließ. Zusammenfassend berichtet wiederum der Monachus Sangallensis. Er gibt an, daß die Ausschmückung königlicher Eigenkirchen mit Wandgemälden, die Herstellung der flachen hölzernen Decken, überhaupt alle kleineren Reparaturen an diesen Bauten, Sache der benachbarten Bischöfe und Äbte war. Zu Neubauten wurden alle Bischöfe, Herzöge, Grafen, Äbte, Vorsteher königlicher Eigenkirchen und Träger königlicher Lehen herangezogen. So sollen das Münster in Aachen und die Gebäude der dortigen Pfalz unter Teilnahme der genannten Kreise errichtet worden sein [2]).

Die Angaben des Monachus Sangallensis finden in anderen Nachrichten ihre Bestätigung [3]). Bischof Frothar von Toul wurde

---

1) Auf die Nachrichten über Fronleistungen bei baulichen Unternehmungen der Kirche hoffe ich in einer besondern Untersuchung zurückkommen zu können.

2) SS. II, 745, 9: Si vero essent aecclesiae ad ius regium proprie pertinentes laquearibus vel muralibus adornandae picturis, id a vicinis episcopis aut abbatibus curabatur. Quod si novae fuissent instituendae, omnes episcopi, duces et comites, abbates etiam vel quicumque regalibus aecclesiis praesidentes, cum universis qui publica consecuti sunt beneficia, a fundamentis usque ad culmen instantissimo labore perduxerunt, sicut adhuc probat non solum basilica illa divina set et humana apud Aquasgrani, et mansiones omnium cuiusquam dignitatis hominum, quae ita circa palatium peritissimi Karoli eius dispositione constructae sunt . . .

3) Gegen ihre Glaubwürdigkeit wäre auch an sich kein Bedenken zu erheben. Was man von den fränkischen Heiligenleben betont hat (vgl. FUSTEL DE COULANGES, La monarchie franque S. 11 f.), gilt auch hier: Die einzelne Anekdote, das einzelne Wunder mögen Legende oder freie Erfindung sein; nicht erfunden sind die zugrunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse und Zustände.

nach einem seiner Briefe[1]) von Ludwig dem Frommen zum Bau der Pfalz in Aachen herangezogen. Er hatte im nämlichen Jahr bereits den Auftrag erhalten, in Gondreville einen Söller zwischen Kirche und Palatium zu bauen und eine Holzwand durch eine steinerne Mauer zu ersetzen oder zu verstärken[2]). Der Monachus Sangallensis selbst berichtet an einer anderen Stelle, daß Karl der Große zu dem Bau der Aachener Pfalz de omnibus cismarinis regionibus magistros et opifices omnium id genus artium berufen hatte[3]). Eine seiner Anekdoten, die uns später noch beschäftigen wird, zeigt, wie die verschiedensten Herren Bauleute für bestimmte Zeit zu stellen hatten[4]). Unter diesen Werkleuten aus allen Teilen des Reiches können wir solche aus Reims nachweisen. Einhart erwähnt in Aachen einen iuvenis nomine Gerlaicus de urbe Remorum inter eos qui propter aedificia palatii construenda iussi de illa civitate venerunt[5]). Daß der Reimser Erzbischof unter Karl dem Großen Bauleute zur Errichtung der Aachener Pfalz gestellt hatte, wird zudem durch eine Urkunde Ludwigs des Frommen aus den Jahren 816—825 bezeugt[6]). Als Ebo von Reims seine eigene Kathedrale neu bauen wollte, hatte er sich an den Kaiser gewandt und durch jenes Privileg Befreiung von allen Leistungen für den Pfalzbau in Aachen oder an anderen

1) M. G. Ep. V, 282, 16: quia servitium nobis valde onerosum iniungitur, quod absque difficultate nequaquam vires nostrae peragere possunt. Praecipitur enim, ut in Aquis palatio operemur et laboribus ibidem peragendis insudemus. Sed ab hoc opere alia servitia et necessitates nos revocant, et si vestrae pietati libet (das Schreiben ist an Hilduin von St. Denis gerichtet), etiam opportunam satis excusationem praetendunt. Recordari siquidem vestra paternitas valet, quod cum in palatio Gundunvile domnus imperator hoc anno staret, vestram continens manum, iuxit, ut in fronte ipsius palatii solarii opus construerem, de quo in capellam veniretur .... Praecepit nihilominus, ut in pariete ipsius domus ligneo alterum operis lapidei parietem superadicerem, et quamlibet huiusmodi opera sint festinanter explenda.

2) Im letzteren Falle handelte es sich wohl um kleinere Arbeiten an einer bereits bestehenden Anlage, zu denen Frothar als Inhaber des benachbarten Bischofssitzes bestimmt wurde.

3) SS. II, 744, 14.

4) Vgl. unten S. 370 Anm. 1.

5) Translatio sanctorum Marcellini et Petri SS. XV, 256, 48.

6) B.-M. 801, Flodoardi Historia Remensis ecclesiae SS. XIII, 469.

Orten erlangt. Worin diese Leistungen im einzelnen bestanden, werden wir später zu untersuchen haben. Zweifellos auf bauliche Verpflichtungen deutet es auch, wenn Ludwig der Deutsche in einer Urkunde von 870 [1]) den schlechten Erhaltungszustand der von seinem Vater in Aachen errichteten Begräbniskirche beklagt und diese deshalb dem Abt von Prüm zur Fürsorge übergibt.

Alle bisher angeführten Nachrichten beziehen sich auf bauliche Arbeiten an den königlichen Pfalzen. Die gleichen Leistungen konnte der König, nach dem Monachus Sangallensis, beim Bau aller ecclesiae ad ius regium proprie pertinentes in Anspruch nehmen. Zu diesen königlichen Eigenkirchen rechnen auch die vom König gegründeten oder ihm tradierten Klöster. Ja selbst für Kirchen, die in keinem Eigentumsverhältnis zum König standen, werden bauliche Leistungen befohlen.

Karl der Große unterstützte die Kirchenbauten Hadrians I. in Rom und hatte dem Papst u. a. 2000 Pfund Zinn zur Herstellung der Dächer zugesagt. In einem Brief aus den Jahren 781—786 bittet dieser ihn, seinem Versprechen nachzukommen, indem er die Grafen in Italien zur Lieferung von je 100 Pfund anweise [2]). Ebenso hatten diese Befehl empfangen, Balken zum Bau zu stellen [3]). Als St. Peter nach der Zerstörung durch die Araber wieder aufgebaut und durch eine Mauer gesichert werden sollte,

1) B.-M. 1483. Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch I S. 118: qualiter nos venientes ad Aquisgrani palatium invenimus ibi ecclesiam destructam quam genitor noster et mater in elemosina illorum construi fecerunt ut ibi cymiterium esset mortuorum. Hanc ergo ut ita destructam reperimus condolumus inde quod nec donata fuerat nec etiam praevisa ad dei servitium sicut esse debuerat. Nos vero hoc cernentes commendavimus eam Ansboldo venerabili abbati, ut ipse eam in providentia haberet et quisquis post eum abbas in Prumia esse videretur.

2) M. G. Epist. III, 610, 27: Sed obnixe petimus, ut per comites vestros, qui in Italia sunt actores, ipsum iam dictum stagnum dirigere iubeatis, per unumquoque comitem libras centum ....

3) L. c. S. 610, 9: Quapropter poscimus, ut vestrum proprium idoneum missum dirigere iubeatis, qui ipsos actores, qui pro iam dictas trabes neclectum ponere ausi sunt, distringere debeat, ut ipse nobis eas tradere per vestrum dispositum studeat . . .

zog Lothar die Inhaber königlicher Lehen in seinem ganzen Reich zu Geldbeiträgen heran [1]).

Nach einem Brief Einharts hatte Ludwig der Fromme diesem versprochen, die benachbarten Bischöfe zur Unterstützung seines Kirchenbaues in Seligenstadt anzuweisen [2]). Es ist nicht angegeben, worin diese Unterstützung bestehen sollte; man möchte annehmen, in der Lieferung von Material oder in der Stellung von Bauleuten, über die jene Bischöfe in ihren Städten eher verfügt haben werden, als Einhart in dem abgelegenen Seligenstadt. Benedikt von Aniane beginnt 782 in dem von ihm gegründeten Kloster mit Hilfe von Grafen und Herzögen eine große Salvatorkirche zu bauen [3]). Man wird vermuten dürfen, daß Karl der Große es war, der jene Großen zur Hilfeleistung angewiesen hatte. Strittig muß es bleiben, ob es sich um Überweisung königlicher Handwerker oder um die Aufbietung fremder Werkleute durch königliches Machtgebot handelte, wenn Karl dem Angilbert artifices doctissimos ligni et lapidis, vitri et marmoris zum Neu-

1) Kapitular Lothars von 846, M. G. Capitul. II, 66: Ad hoc vero opus collationem peccuniae ex omni regno nostro fieri volumus, ut tantum opus, quod ad omnium gloriam pertinet, omnium subsidio compleatur. Admonendi erunt episcopi per omne regnum domni imperatoris Hlotharii, ut praedicent in aecclesiis suis et civitatibus eis, qui sine beneficiis sunt et alodos atque peccunias habent, atque cohortando et incitando suadeant, ut sicut illi facturi sunt, qui beneficia possident, ita ipsi eciam de peccuniis suis collationem faciant ad murum faciendum circa aecclesiam beati Petri apostoli Rome ... Deutlich wird hier unterschieden zwischen den Inhabern von Lehen und allen übrigen, die Erbgut oder Geldvermögen besitzen. Die ersteren sind bereits vom Kaiser zur Beisteuer von Geldmitteln herangezogen worden, die anderen sollen zu freiwilligen Spenden aufgefordert werden.

2) M. G. Ep. V, 126, 8: Dominus meus piissimus genitor vester iussit N ..... de monasterio N., ut nobis adiutores et cooperatores [existerent] in constructione basilice beatorum Christi martyrum Marcellini et Petri patronum vestrorum. Sed illi, ut mihi videtur, nihil de illo opere facturi sunt, nisi iussio clementiae vestrae ad eos veniat et eis denuo precipiat, ut secundum dispositionem domini et genitoris vestri nos adiuvent in opere predicto.

3) Ardonis Vita Benedicti SS. XV, 205, 51: adiuvantibus eum ducibus, comitibus, aliam rursus .... aecclesiam pregrandem construere coepit. Vgl. auch die Urk. Karls des Kahlen für das gleiche Kloster, Bouquet, Recueil, VIII S. 459 f.

bau der Kirche von St. Ricquier sandte[1]). Beachtung wird aber immerhin der Ausdruck „dirigit regia potestas“ in der uns erhaltenen Nachricht verdienen[2]).

Eine Anzahl weiterer Zeugnisse aus merowingischer oder früherer karolingischer Zeit über Leistungen zu königlichen oder vom König unterstützten Kirchenbauten können wir gleich hier vorausnehmen. Andere, wie vor allem der merkwürdige Bericht über die Förderung des Baues des Klosters Glanfeuil durch König Theudebert[3]), sollen später verwertet werden. Der mittlere Pippin verhieß nach der Vita des Heiligen dem Abt Beregisus seine Beihilfe bei der Errichtung von St. Hubert. Die in der Gegend gelegenen königlichen Höfe scheinen insbesondere zu Leistungen angewiesen worden zu sein[4]). Beim Bau wirken Grafen, Bischöfe und andere Vornehme mit; nach Analogie anderer Fälle werden wir hierin wohl eine Wirkung des von Pippin gegebenen Versprechens sehen dürfen[5]). In Poîtiers wurde das Kloster der hl. Radegundis auf Befehl Chlothars I. durch den Bischof Pientius und den Herzog Austrapius erbaut[6]). Childe-

1) Hariulf, Chronicon Centulensis abbatiae rec. Lot. (Coll. de textes) S. 53.

2) Vgl. unten S. 375.

3) Vgl. unten S. 374 f.

4) Vita Beregisi abbatis AA. SS. Boll 2. Oct. I S. 526: Igitur praefatus princeps in circuitu silvestria obambulans, quantum competere ad planitiem propagandam vel ad aedificia sive ad pastum animalium, seu ad diversos usus visum fuit, statuens contulit; et etiam in hiis, quae circumiacentibus fiscis retentandum reliquerat, quaecumque necessaria in pastu pecorum eorum, qui cellae adhaerentes, famularentur, vel siqua alia opus essent, ut omnino quaerentibus nullus prohiberet, statuta lege indixit. Servorum quoque obsequia ac praediorum iura et ex reditibus aliis sive decimis victus necessaria et quaecumque sacerdos in sumptus aedificationemque loci ab eo expostulavit, voluntarie cuncta concessit.

5) L. c. S. 527: Ceterum primo adveniens vir venerabilis, cum opaca silvae cuncta densarent, omnem sollicitudinis intentionem adhibet, omnes ad tantum opus concurrere invitat, cunctorum studia exemplo et devotione sua provocat, pontificum, comitum aliorumque nobilium suffragiis nititur ....

6) Vita s. Radegundis, SS. rer. Mer. II, 381: monasterium sibi per ordinationem praecelsi regis Chlotarii construxit. Quam fabricam vir apostolicus Pientius episcopus et Austrapius dux per ordinationem dominicam celeriter fecerunt.

bert I. errichtete auf Grund eines Gelübdes in Orléans über dem Grab des hl. Avitus eine prächtige Kirche und ließ sie durch Waddo, einen seiner Großen, ausschmücken [1]). Dieser Waddo ist in jenen Jahren im Rat des Königs nachweisbar und vielleicht identisch mit der Persönlichkeit gleichen Namens, die 584 als Maiordomus bezeugt ist [2]). Nur einer späten Quelle recht zweifelhaften Charakters entstammen die Angaben über die Art, wie König Guntram in St. Jean-de-Maurienne eine Kirche erbauen ließ: legatos suos Mauriennam direxit, qui ecclesiam inibi fabricarent cum circumiacentibus episcopis et comitibus weiß die Vita der hl. Tigris zu berichten [3]). Ob die Tatsache authentisch ist, ob sie nur als Zeugnis für karolingische Verhältnisse zu werten, muß dahingestellt bleiben. Eine wertvolle Nachricht bietet schließlich der Brief eines Abtes an Desiderius von Cahors, der Arbeitsleute erwähnt, die jener auf Befehl des Bischofes dem König gestellt hatte [4]).

Die genannten Zeugnisse lassen annehmen, daß die gleichen Gewohnheiten der Heranziehung der weltlichen und geistlichen Großen zu den vom König unternommenen oder unterstützten Bauten wie in karolingischer, so schon in merowingischer Zeit bestanden. Weit häufiger als solche ausführlichen Nachrichten, die uns einen Einblick in die Art der Ausführung gewähren können, ist in Urkunden oder erzählenden Quellen die kurze Angabe, daß ein Bau auf Befehl oder mit Unterstützung des Königs errichtet wurde. Nach der Fortsetzung des Fredegar befahl in Bourges Pippin 767 palacium sibi edificare [5]). In Cornelimünster wurde auf Befehl Ludwigs des Frommen die erste Kirche

1) Vita Aviti confessoris Aurelianensis SS. rer. Mer. III, 385: Tunc in supradicto loco egregiam fabricam excelsis titulis, ut spoponderat, fastigavit, ac, velut margarita aureis conclusa locellis, proceris sui Waddonis sollertia decoravit, cuius operis partem non credimus deesse mercedem.

2) Vgl. l. c. S. 381.

3) Vita Tigris virginis Mauriennensis. SS. rer. Mer. III, 534, 4.

4) M. G. Ep. III, 204, 12: De pueros etiam, quos ad opera dominica per vestra ordinatione direximus, si aliquid faciunt, quod domno sit placitum, vestra insinuatione discamus.

5) SS. rer. Mer. II, 190, 27.

errichtet[1]), die Peterskirche in St. Wandrille nach einem Brand 756 cum adiutorio regali prächtiger wieder aufgebaut[2]). Quod edificare rogavimus, kann Pippin in einer Urkunde von seiner Gründung Prüm sagen[3]), von Corbie an anderer Stelle bekunden, daß es seine Vorfahren Chlothar II. und Bathildis eorum opere a fundamento construere preceperunt[4]). Von Guntram meldet Fredegar, daß er die Kirche des hl. Marcellus in Chalons merefice et sollerter aedificare iussit[5]). Kloster Dée wurde mit Beihilfe Ludwigs des Frommen erbaut[6]). Die Beispiele ließen sich noch nach Belieben vermehren. Wohl kann bei der Erwähnung bloßer Unterstützung eines Baues durch den König auch lediglich an die Spendung von Geldmitteln, die häufig bezeugt ist, oder an die Schenkung von Grundstücken und Einkünften zu denken sein. Wenn wir aber sehen, wie tatsächlich das Königtum zur Errichtung eigener wie fremder Bauten die Beihilfe der Großen in Anspruch nahm oder Frondienste anordnete, wird die häufige Wiederkehr von Ausdrücken des Befehlens oder Anordnens in den eben angeführten Nachrichten auch hier in vielen Fällen ein ähnliches Verfahren vermuten lassen.

Der gleiche Kreis der zur Mitwirkung bei königlichen Pfalz- und Kirchenbauten Verpflichteten erscheint in allen angeführten Zeugnissen. Es sind die geistlichen und weltlichen Großen, die Bischöfe und Äbte, Herzöge und Grafen des fränkischen Reiches. Nicht hervortreten in den meisten jener Nachrichten die Vorsteher der königlichen Eigenkirchen, zu denen ein Teil der Äbte allerdings zu rechnen wäre, und die Inhaber königlicher Lehen,

1) Ardonis vita Benedicti abbatis Anianensis SS. V, 215, 13.

2) Gesta abbatum Fontanellensium rec. S. Loewenfeld S. 44.

3) In einer Urkunde von 762, M. G. Dipl. Carol. S. 21.

4) M. G. Dipl. Carol. S. 40. Die Urkunde stammt aus den Jahren 752—768.

5) SS. rer. Mer. II, 124, 7: ecclesiam beati Marcelli, ubi ipsi praeciosus requiescit in corpore, suborbanum Cabilonninsim . . . . merefice et sollerter aedificare iussit.

6) Dipl. Ludwigs des Frommen für das Kloster St. Filibert, 819 (B.-M. 687). Bouquet, Recueil VI, 516: Arnulfus abbas .... in loco cuius vocabulum est Deas, per nostrum consensum atque adiutorium, novum monasterium aedificasse ...

die beide der Monachus Sangallensis in seiner ausführlicheren Übersicht nennt. Ihr Fehlen in vielen Fällen läßt sich leicht erklären, da die wichtigsten unter ihnen in jenen Großen bereits genannt waren. Neben den Großen stand naturgemäß die Mitwirkung der geringeren Vasallen und der Vorsteher kleinerer Eigenkirchen bei königlichen Bauten an Bedeutung zurück. Nur in jenem Kapitular Lothars finden wir die Inhaber aller königlichen Lehen zu Geldspenden für den Wiederaufbau der Peterskirche in Rom herangezogen. Die Aufbietung aller dieser Kreise muß auf öffentlichrechtlicher Grundlage erfolgt sein [1]). Sehr viel seltener nur hören wir einmal von Leistungen der eigenen Landgüter und Unfreien des Königs.

Es bleibt die Natur der geforderten Dienste zu untersuchen. Zunächst kommt die Stellung von Baumaterialien in Betracht. Der Monachus Sangallensis erwähnt, daß die einzelnen Großen den von ihnen nach Aachen entsandten Arbeitskräften die Materialien und Werkzeuge, die sie benötigten, mitgeben mußten [2]). Auch bei Fronden zum Brücken- und Straßenbau wird ja gelegentlich die Verpflichtung zur Lieferung von Materialien erwähnt [3]). Als Regel wird dies jedenfalls da anzunehmen sein, wo einzelnen die Ausführung bestimmter Teile eines Baues zufiel, so wenn Frothar von Toul, wie wir sahen, in Gondreville zur Errichtung eines Portikus und einer Mauer angewiesen wurde. Zu den Kirchenbauten in Rom müssen die italienischen Grafen Zinn und Balken stellen. Auch Transportdienste zur Herbeischaffung von Baumaterialien dürften gelegentlich verlangt worden sein. Ein Teil der in Aachen und Ingelheim verwendeten Säulen stammte aus Italien [4]). Für den Neubau in St. Ricquier sandte Karl zahlreiche Wagen nach Rom, um Marmor und Säulen herbeischaffen zu lassen [5]). Auch die Offa von Mercia versprochenen

1) Vgl. unten S. 374.

2) SS. II, 745, 24 vgl. unten S. 369 Anm. 3.

3) Vgl. z. B. das S. 350 zitierte Privileg Karls des Kahlen, das die Lieferung von Planken zum Ausbessern von Brücken erwähnt.

4) Vgl. Einharti Vita Karoli rec. WAITZ S. 27.

5) HARIULF, l. c. S. 53: direxit vehicula fortia et multa in urbem Romam, ut marmor et columnae ad ornamentum iam dictae ecclesiae deferrentur.

Steine sollen diesem mit Unterstützung des Kaisers zugeführt werden [1]). Eher als Ausnahme wird es zu betrachten sein, wenn einmal von dem Fiskus die Last getragen wurde, als Dagobert zum Bau von St. Denis Blei schenkte und die Heranführung durch die Insassen der königlichen Landgüter und der dem Kloster von ihm geschenkten Höfe befahl [2]).

Für die Einziehung von Geldbeiträgen als pflichtmäßige Leistung bietet nur die obenerwähnte Besteuerung der königlichen Lehensträger in Italien zur Wiederherstellung von St. Peter in Rom ein Beispiel, wenn nicht auch in den „impendiae" des gleich noch näher zu besprechenden Reimser Privilegs Unterstützung durch Geldmittel mit einbegriffen war.

Wie schon oben erwähnt, hatte Ebo von Reims, als er sich mit dem Plan trug, seine eigene Kathedrale neu zu bauen, der Reimser Kirche die Befreiung von allen Leistungen zum Pfalzbau in Aachen erwirkt. In der betreffenden Urkunde Ludwigs des Frommen hieß es: concedimus ad hoc opus .... omnem operam cum cunctis impendiis, quae ex rebus et facultatibus ipsius ecclesiae et episcopatus Remensis Aquis palatio nostro regio peragi et exsolvi solitum fuerat [3]). Wir werden hier operam und impendias, Arbeitsleistung und Lieferungen (Beisteuer von Geldmitteln unter Umständen einbegriffen) zu unterscheiden haben. Genauer als dieses Privileg spricht sich die Bestätigungsurkunde Karls des Kahlen aus. Ebos Nachfolger, Hinkmar, hatte Karl jenes Diplom vorgelegt, das Ludwig der Fromme in elemosinae suae augmento ecclesiae sanctae Mariae fieri decreverat de opere et operariis atque omni exactione quae tempore avi nostri Karoli

1) Schreiben Karls an Offa von Mercia vom Jahr 796 M. G. Ep. IV, 145: Petras vero nigras, quas vestra flagitabat reverentia vobis diregi, veniat missus, qui considerat, quales animus vester desideret. Et ubicumque inventi fuerint, dari et in vehendo adiuvari libenter mandabimus.

2) Gesta Dagoberti I. regis Francorum SS. rer. Mer. II, 419: Denique eodem tempore plumbum, quod ei ex metallo censitum in secundo semper anno solvebatur, libras octo millia ad cooperiendam eandem supradictorum beatorum martyrum ecclesiam eo ordine concessit, ut tam per regales quam et per easdem villas, quas ipse antea eidem sancto loco contulerat, in alio semper anno adduceretur ...

3) SS. XIII, 469, 31.

ex eadem casa Dei exigebantur ad palatium quod vocatur Aquisgrani; ut .... nec ad eundem locum vel ad alium quemlibet ipsae redibitiones vel impensae ullo umquam tempore exigerentur[1]). Karl der Kahle erteilte die gewünschte Bestätigung alles dessen, quicquid de exactione vel operariis predictae concessionis suprascriptus domnus et genitor noster .... in suo praecepto concessit. Dienste und Lieferungen der verschiedensten Art können unter exactio, impensae und redibitiones verstanden sein. Daneben wird ausdrücklich die Verpflichtung zur Stellung von Werkleuten genannt.

Mit dieser zuletzt genannten Verpflichtung berühren wir unstreitig die wichtigste der uns hier beschäftigenden Leistungen. Nicht nur die beiden Reimser Privilegien, auch andere schon oben angeführte Zeugnisse stellen es außer Zweifel, daß die Stellung von Arbeitskräften mit zu den von den einzelnen Großen verlangten Diensten gehörte. Die Frage, wie im einzelnen die bei den königlichen Pfalz- und Kirchenbauten verwendeten Arbeitskräfte zusammenkamen, wird jetzt eingehenderer Erörterung zu unterziehen sein.

Schon eingangs wurde auf den Unterschied hingewiesen, der hinsichtlich der benötigten Arbeitskräfte zwischen den Pfalz- und Kirchenbauten auf der einen Seite, und allen sonstigen als öffentliche Unternehmungen gekennzeichneten Bauarbeiten besteht. Man brauchte auch hier Fronleistungen niederer Art zur Ausführung der Erdarbeiten, Zurichtung und Heranführung der Materialien usw. Daneben war aber vor allem Bedarf an Werkleuten mit einer gewissen handwerklichen und künstlerischen Schulung, wie sie vielleicht nicht überall, und jedenfalls stets nur in geringerer Zahl zu finden waren. Wir werden daher mit gutem Recht zwei Gruppen unter den zu den königlichen Pfalz- und Kirchenbauten herangezogenen Arbeitskräften unterscheiden dürfen, von denen jede für sich zu behandeln sein wird.

Die Aufbietung der ungelernten Arbeitskräfte scheint nach den gleichen Grundsätzen erfolgt zu sein wie bei den öffentlichen Bauarbeiten niederer Art. Ausschließliche Heranziehung der Großen und Aufgebot der gesamten freien Bevölkerung eines bestimmten

1) Flodoardi historia Remensis ecclesiae SS. XIII, 478, 21.

Bezirkes laufen auch hier nebeneinander her, je nach Umfang und Bedeutung der geplanten Arbeit. Um zunächst bei den Arbeiten mehr lokalen Charakters zu bleiben: In St. Gallen soll zum Bau der ersten Kirche der Alamannenherzog Gunzo auf Befehl des Königs die Umwohner zur Hilfeleistung aufgeboten haben[1]). Die Nachricht findet sich in der Vita s. Galli des Mönches Wettinus, der sie wohl aus der älteren Vita des Heiligen[2]) übernommen haben wird. Wenn auch die berichtete Tatsache schwerlich als feststehend angenommen werden darf, so zeigt sie doch, was man in karolingischer Zeit für natürlich hielt, und läßt auf die Gewohnheiten im 8. oder 9. Jahrhundert schließen.

In allen solchen Fällen war der Graf das gegebene Organ der öffentlichen Gewalt, genau so wie er oder seine Unterbeamten ja auch zu lokalen Straßen- oder Brückenbauten die Bevölkerung des Bezirkes aufzubieten hatten. Gerade die Grafen erscheinen nicht selten in den oben angeführten Nachrichten über Kirchenbauten, die auf Befehl des Königs von irgendwelchen Großen gefördert oder ausgeführt wurden. Neben persönlichen Verpflichtungen wird bei ihrer Mitwirkung ebenso häufig an Heranziehung der freien Bevölkerung durch ihre Vermittlung zu denken sein. In diesem Sinne sind wohl auch die Angaben eines Diploms Ludwigs des Frommen zu deuten. Unter Karl dem Großen war danach dem Bischof von Würzburg befohlen worden, in dem neubekehrten Slawenland mit Unter-

1) Vita Galli auctore Wettino SS. rer. Mer. IV, 268: Cunzoni ergo duci praeceptum est a rege, ut viro Dei ad aedificium cellae adiuvasset cum multitudine. Vorher (S. 267) hatte der Biograph bereits erwähnt, daß der Herzog durch einen seiner Unterbeamten den Klosterbau hatte unterstützen lassen: Praecipiebatur tamen a duce tribuno Arbonensi, ut ad aedificium cellae cum cunctis pagensibus illis adiuvasset ei. Ganz zu Unrecht scheinen mir diese Nachrichten von RÜBEL, Fränkisches und spätrömisches Kriegswesen (Bonner Jahrbücher 114 S. 145), auf die Errichtung einer Befestigung um das künftige Kloster und auf die Heranziehung von Königsleuten bezogen zu werden.

2) Die Kapitel der älteren Vita, die von der Gründung der ersten Niederlassung in St. Gallen gehandelt haben müssen, fehlen. Die Abfassung der älteren Vita wird von dem Herausgeber zwischen 771 und dem Ende des 8. Jahrhunderts angesetzt (vgl. l. c. S. 282).

stützung der dortigen Grafen Kirchen zu bauen. Vierzehn Gotteshäuser seien auf diese Weise errichtet worden [1]). Vielleicht hatte der Bischof die nötigen Kunsthandwerker zu stellen, die Grafen die Bevölkerung zu Baufronden niederer Art zu versammeln.

Handelte es sich bei den soeben angeführten Nachrichten um die Gestellung von ungelernten Arbeitskräften zu baulichen Arbeiten von geringerem Umfange, so werden wir in den Angaben über den Befestigungsbau in Pîtres und anderen oben angeführten Zeugnissen das Vorbild für die Verteilung der Lasten bei Unternehmungen größeren Stiles sehen dürfen. Genau wie dort wird zunächst einmal auch an Stellung von Hintersassen oder geworbenen Taglöhnern durch den großen Grundbesitz zu denken sein überall da, wo von der Mitwirkung der geistlichen und weltlichen Großen, oder, wie in den beiden Reimser Privilegien [2]), von ihrer Verpflichtung zur Entsendung von Arbeitsleuten die Rede ist.

Das Aufgebot der ungelernten Hilfskräfte vollzog sich bei den vom König ausgehenden Pfalz- und Kirchenbauten nach allem genau analog den auch für öffentliche Bauarbeiten niederer Art geltenden Grundsätzen. Schwieriger zu beantworten ist die Frage nach der Herkunft der Arbeitsleute mit höherer handwerklicher

---

1) Diplom Ludwigs des Frommen aus den Jahren 826—830 (B.-M. 879), M. G. Form. S. 318: Wolfgerius Wirciburgensis ecclesie episcopus, ad nostram veniens praesentiam, indicavit nobis quod pie recordationis domnus et genitor noster Karlus serenissimus imperator antecessoribus suis, illis et illis episcopis, praecepisset, ut in terra Sclavorum .... una cum comitibus, qui super eosdem Sclavos constituti erant, procurassent, ut inibi sicut in ceteris christianorum locis ecclesie construerentur ....; et ita a memoratis episcopis et comitibus, qui tunc temporis eidem populo praepositi fuerant, adserit esse completum et ecclesias quatuordecim ibi fuisse constructas .... Die gleiche Urkunde ist in Bestätigungen Ludwigs des Deutschen (B.-M. 1383) und Arnulfs (B.-M. 1834) auf uns gekommen.

2) In beiden wird nur die Stellung von „operarii“ erwähnt. Unter „operarii“ können die ungelernten Arbeitskräfte im Gegensatz zu den eigentlichen Handwerkern, Steinmetzen, Maurern usw. verstanden sein. Diese Unterscheidung begegnet häufig. Ebenso oft werden aber auch alle bei einem Bau tätigen Arbeiter und Handwerksleute schlechthin und in ihrer Gesamtheit als „operarii“ bezeichnet. Jene Privilegien geben uns keine Gewißheit, welcher Art die von der Reimser Kirche zu stellenden Arbeitskräfte waren.

oder künstlerischer Schulung, wie man sie bei derartigen Unternehmungen vor allem benötigte. Durch v. BELOW, KEUTGEN, DOPSCH u. a. ist die ältere Auffassung erschüttert worden, die in dem Gewerbe jeglicher Art fast ausschließlich eine Pertinenz des großen Grundbesitzes sehen wollte. Die Existenz zahlreicher freier und für den Markt arbeitender Handwerker schon in karolingischer Zeit kann keinem Zweifel mehr unterliegen. Gerade hinsichtlich des Baugewerbes ließen sich die bis jetzt ans Licht gezogenen Zeugnisse noch bedeutend vermehren[1]). Für den Augenblick kann es hier nur die Aufgabe sein, für die Pfalz- und Kirchenbauten des Königs soweit es möglich die Untersuchung durchzuführen, welcher Art die verwendeten Handwerker waren und auf welche Weise ihr Aufgebot erfolgte. Nicht ohne Interesse scheint mir dabei die Feststellung, die vorausgeschickt werden darf, daß eigene Handwerker des Königs in keiner der erhaltenen Nachrichten als an jenen Bauten beteiligt begegnen.

Nur selten lassen die uns vorliegenden Angaben, die von der Verpflichtung der Großen zur Entsendung von Arbeitskräften zu den königlichen Pfalz- und Kirchenbauten berichten, einmal mit Sicherheit erkennen, daß es sich dabei tatsächlich auch um eigentliche Bau- oder Kunsthandwerker handelte[2]). Der Monachus Sangallensis bezeugt, daß die in der näheren Umgebung der Baustelle ansässigen Großen zugleich den Unterhalt der von ihnen entsandten opifices zu bestreiten und ihnen das zur Arbeit nötige Material zu liefern hatten. Diejenigen dagegen, die aus entfernteren Gegenden kamen, empfingen vom König Nahrung und Kleidung und erhielten auch von diesem die zur Arbeit nötigen Materialien zugewiesen[3]). Hier scheint deutlich auf wirk-

1) Ich muß mir den Nachweis hierfür auf eine andere Stelle versparen und hoffe, die Quellennachrichten über den frühmittelalterlichen Baubetrieb eines Tages in ihrer Gesamtheit zusammenstellen zu können. In den zahllosen Heiligenviten, Translationsberichten und Mirakelsammlungen des frühen Mittelalters, die ja gerade oft über das Zuständliche zur Zeit der Abfassung wertvolle Aufschlüsse geben, steckt in dieser Hinsicht noch viel interessantes Material.

2) Vgl. das oben S. 366 hinsichtlich der in dem Reimser Privileg erwähnten operarii Gesagte.

3) SS. II, 745, 24: Providentissimus igitur Karolus quibuscumque primoribus in proximo constitutis praecepit, ut opifices a se directos omni industria

liche Handwerker angespielt. An einer anderen Stelle berichtet ebenfalls der Monachus Sangallensis, daß Karl zum Pfalzbau in Aachen Meister und Werkleute aus allen Gegenden diesseits des Meeres berufen hatte. Die Aufsicht über den Bau übertrug er einem in solchen Dingen erfahrenen Abt. Dieser hinterging aber den Kaiser und benutzte seine Stellung zu persönlicher Bereicherung. So oft Karl auf längere Zeit abwesend war, entließ jener gegen Geld wen er wollte unter den Arbeitsleuten nach Hause, bedrückte dagegen diejenigen, die sich nicht loskaufen konnten oder von ihren Herren nicht gelöst wurden [1]). Nach dieser Anekdote muß ein Teil wenigstens jener magistri et opifices von einzelnen großen Herren gestellt worden sein. Trotzdem bleibt es noch sehr die Frage, ob tatsächlich bei allen diesen Leuten an hörige Hintersassen gedacht werden darf.

Einfache Maurer gab es wohl hie und da auf den Königshöfen, also wohl auch in den villae der Großen. Aber selbst auf den königlichen Landgütern waren sie, wie die Quellen zeigen, nicht überall anzutreffen [2]). Daß sie unter den abhängigen Leuten der Klöster nicht notwendig zu finden waren, beweist die Notiz der Traditiones Fuldenses [3]), nach der in Fulda erst Rabanus Maurus die ständige Anstellung einiger Bauhandwerker durch

sustentare, et cuncta ad opus illud necessaria subministrare curarent. Qui vero ex longinquis partibus advenissent, commendavit eos praeposito domus suae, ut eos de publicis rebus aleret et vestiret, set et cuncta quae ad constructionem illam pertinerent, sedulus impendere semper instaret. Während Werkleute aus allen Gegenden aufgeboten wurden, lag die Lieferung von Naturalien, sei es zum Bau, sei es zum Unterhalt der Arbeitskräfte, aus leicht ersichtlichen Gründen nur den näheren Nachbarn ob.

1) SS. II, 744, 11: Ad cuius fabricam de omnibus cismarinis regionibus magistros et opifices omnium id genus artium advocavit. Super quos unum abbatem cunctorum peritissimum ad executionem operis, ignarus eius fraudium, constituit. Qui mox, ut Augustus quoquam secessit, praecio accepto, quos volebat ad propria remisit, qui vero se redimere nequiverunt, vel a dominis suis absoluti non sunt .... ita immensis laboribus oppressit, ut nunquam eos aliquantulum requiescere pateretur.

2) Die Brevium exempla erwähnen nirgends Bauhandwerker als auf den königlichen Landgütern vorhanden. Vgl. Keutgen, Ämter und Zünfte S. 13 und Dopsch a. a. O. II S. 156.

3) Dronke, Traditiones Fuldenses S. 63. Auf die Wichtigkeit der Stelle hat bereits Dopsch a. a. O. II S. 156 f. mit Nachdruck hingewiesen.

Verleihung eines Amtslehens verfügt haben soll. Anscheinend ist die Maßregel aber erst im 10. Jahrhundert unter Abt Hadamar zur Durchführung gekommen. An anderer Stelle hören wir von 4 Maurern wie von einer feststehenden Zahl [1]). Maurer und Zimmerleute in der Vierzahl treffen wir gleicherweise 822 in Corbie unter den im Kloster beschäftigten Handwerkern [2]). Auch hier scheint manches dafür zu sprechen, daß der Bestand an unfreien Handwerkern des Klosters durch unabhängige Leute von außen Ergänzung gefunden hatte [3]). Die geringe Zahl der genannten Handwerksleute und ihre Zusammenstellung mit anderen Gewerbetreibenden wie Schneidern, Schmieden usw. dürfte auch hier lehren, daß nur für die notwendigsten und alltäglichen Arbeiten Vorkehrung getroffen war, daß an Steinmetzen und Kunsthandwerker höherer Art kaum zu denken sein wird.

Bauleuten und Steinmetzen begegnen wir zwar in den Bischofsstädten gelegentlich in fränkischer Zeit. Daß sie aber zu dem Bischof in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis gestanden hätten, läßt sich nirgends erweisen. Im Gegenteil sehen wir, daß sie auch von Auswärtigen gedungen wurden, also wohl selbständige Lohnarbeiter waren. Vor allem aber eins: bei den Bauten der Kirche selbst ist die Verwendung freier Lohnarbeiter in weitgehendem Maße nachweisbar. Dopsch [4]) hat schon auf die Wichtigkeit jener Bestimmung des Kapitulars Ludwigs des Frommen von 818/819 [5]) aufmerksam gemacht, wonach den zu Baufronden an Kirchengebäuden Verpflichteten gestattet war, ihre Frondienste durch Zahlung einer entsprechenden Geldsumme abzulösen, die dem Kirchenvorstand die Anwerbung von Lohnarbeitern ermöglichte. Andere Angaben vervollständigen das Bild. Häufig sind wir imstande, an Hand der Quellennachrichten bei

1) Vgl. Dronke a. a. O. S. 130: De Hagen dabuntur 124 duplices lodices et 2 lodices 4 piscatoribus fratrum et 2 lodices 4 cementariis .... De Lupence ad cameram abbatis 29 lodices. 2 lodices 4 piscatoribus fratrum et 2 lodices 4 cementariis.

2) Statuta antiqua abbatiae s. Petri Corbeiensis, Guérard, Polyptique de l'abbé Irminon Bd. II S. 307.

3) Vgl. Keutgen a. a. O. S. 33.

4) A. a. O. II S. 83 f. und S. 164.

5) M. G. Capit. I, 287 c. 5.

dem einzelnen Bau zu unterscheiden zwischen den zu Baufronden niederer Art aufgebotenen Hörigen und Untertanen und den eigentlichen Steinmetzen und Maurern, die man um Lohn dang[1]. Nahm die Kirche in diesem Maße bei ihren eigenen Bauten die Hilfe selbständiger Werkleute in Anspruch, so wird man kaum annehmen können, daß sie solche in größerer Zahl, wenn überhaupt, unter ihren abhängigen Leuten besaß. Und wenn auch hie und da solche an sich selbständige Arbeitskräfte durch Verleihung eines Amtslehens ständig in den Dienst eines Bischofs oder Klosters genommen waren, ähnlich wie wir es in Fulda beobachten konnten, und wie sich noch an anderen Orten gelegentlich nachweisen läßt[2], so kann ihre Zahl nach dem oben Gesagten nicht allzu groß gewesen sein, auch fragt es sich, ob nicht auch hier in der Regel nur für die alltäglicheren Bedürfnisse des eigenen Betriebes Vorkehrung getroffen war.

Zwei Tatsachen scheinen mit aller Deutlichkeit aus einem Gesamtüberblick über alle uns vorliegenden Baunachrichten und aus den eben angeführten Erwägungen hervorzugehen: 1. Die Kirche hat selbst in weitgehendem Maße mit freien Handwerkern gebaut. 2. Die Zahl der unter den Hintersassen der Kirche und der weltlichen Großgrundbesitzer vorhandenen Bauhandwerker kann nur klein gewesen sein und wird im besten Falle lediglich den laufenden Bedürfnissen des eigenen Betriebes genügt haben. Von Wichtigkeit ist in dieser Beziehung auch, daß wir bei den Hintersassen der geistlichen Grundherrschaften, soweit es sich um Gewerbetreibende handelt, die Leistungen in der Regel nur auf bestimmte Tage, Dienste oder Abgaben beschränkt sehen[3]. Aus allen diesen Gründen erweist sich als wenig wahrscheinlich, daß die Gesamtheit der bei den königlichen Pfalz- und Kirchenbauten verwendeten Kunst- und Bauhandwerker sich aus den Hintersassen der geistlichen und weltlichen Grundherren rekrutiert

1) Quellenbelege im einzelnen zu geben muß einer künftigen Zusammenstellung des gesamten Nachrichtenmateriales über die Bautätigkeit des früheren Mittelalters und einer Untersuchung über die Verteilung der Fronden bei baulichen Arbeiten der Kirche vorbehalten bleiben.

2) Vgl. die bei Dopsch a. a. O. II S. 157 angeführten Zeugnisse.

3) Vgl. Dopsch a. a. O. II S. 160.

haben sollte. Es muß bei den Bauten des Königs mit weitgehender Verwendung freier Handwerksleute gerechnet werden, was natürlich nicht hindert, daß sich nicht auch vereinzelt hörige Leute unter den von den Großen gestellten Arbeitskräften gefunden haben könnten.

Greifen wir noch einmal auf die Nachrichten über den Kastellbau zu Pîtres zurück[1]). Wie wir oben sahen, wurden damals sämtliche geistliche und weltliche Großen des fränkischen Reiches zur Mitwirkung herangezogen. Sie stellten je nach dem Maße ihres Grundbesitzes eine Anzahl Haistalden oder Gespanne. Daß unter diesen Haistalden nicht hörige Hintersassen, sondern freie Lohnarbeiter zu verstehen sind, ist schon von anderer Seite festgestellt worden[2]). Ähnlich wie dort ungelernte Taglöhner, könnte es bei den königlichen Pfalz- und Kirchenbauten den einzelnen zur Mitwirkung verpflichteten Großen obgelegen haben, eine bestimmte Anzahl freier Handwerker für eine gewisse Zeit zu dingen oder einen ihnen zugewiesenen Teil des Baues durch solche Kräfte ausführen zu lassen. Werkleute dieser Art muß es in den einzelnen Bischofsstädten und Grafschaften gegeben haben. Warb jeder Bischof oder Graf in seinem Amtsbezirk solche Leute an und schickte sie dem König zu, so kamen bei dessen Bauten in der Tat Arbeitskräfte aus den verschiedensten Teilen des Reiches zusammen, wie es der Monachus Sangallensis für Aachen bezeugt. Die Angaben der Reimser Privilegien könnten in diesem Sinne zu interpretieren sein. Vielleicht, daß auch bei der anderen obenerwähnten Nachricht des Monachus Sangallensis von den Bauleuten, die sich nicht selbst loskaufen konnten oder nicht von ihren Herren losgekauft wurden, an Ähnliches zu denken ist.

Neben diesem Verfahren scheint aber auch noch ein anderer Modus bestanden zu haben. Wir sahen oben, daß zum Brücken-, Burgen- oder Wegebau die ganze freie Bevölkerung eines bestimmten Bezirkes durch königlichen Bann aufgeboten wurde. Die Verpflichtung zur Beihilfe bei derartigen baulichen Arbeiten

1) Vgl. oben S. 354 f.

2) Vgl. DÜMMLER, Geschichte des ostfränkischen Reiches II S. 280 und DOPSCH a. a. O. II S. 87.

gehörte zu dem gleichen Kreise öffentlicher Leistungen wie die Heerbannpflicht, die Stellung von Vorspannpferden, die Verpflegung und Aufnahme der mit einer tractoria versehenen Personen usw. Gerade von diesen letzten Verpflichtungen wurde naturgemäß die auf dem Lande lebende Bevölkerung in weit stärkerem Maße betroffen als die Einwohner der Städte. Vorspann konnte nur leisten, wer Pferde besaß, den Unterhalt und die Beherbergung Durchreisender nur der Besitzer eines eigenen landwirtschaftlichen Betriebes und einer größeren Hofstelle übernehmen. Wir sehen, daß der König die Schiffe der Kaufleute nach Belieben zu öffentlichen Zwecken in Anspruch nehmen kann [1]). Manche Zeugnisse scheinen erkennen zu lassen, daß der König vielleicht auch über die in den Städten wohnenden Handwerker ein ähnliches Bannrecht besaß, kraft dessen er von ihnen bestimmte Leistungen oder Lieferungen verlangen, in unserem Falle die Bauleute unter ihnen für eine gewisse Zeit nach Aachen oder an einen anderen Ort zum Pfalzbau heranziehen konnte, um sie hier gegen Lohn und Unterhalt während einer bestimmten Zeit arbeiten zu lassen.

An solche vom König unmittelbar aufgebotene Handwerker, neben den von der Reimser Kirche gestellten operarii, könnte vielleicht bei den Werkleuten aus Reims zu denken sein, die nach Einhart propter aedificia palatii construenda iussi de illa civitate venerunt [2]). Der Monachus Sangallensis berichtet, wie schon erwähnt, daß Karl nach Aachen aus allen Gegenden diesseits des Meeres Meister und Werkleute berufen hatte [3]). Unmittelbare Aufbietung von Handwerkern durch den König scheint mir auch die natürlichste Erklärung jener Erzählung des Monachus Sangallensis, wonach ein Teil der in Aachen beschäftigten Bauleute sich persönlich durch Bestechung jenes ungetreuen Abtes die Erlaubnis zur Rückkehr in die Heimat vor dem Termin erkaufte [4]). Mit einiger Sicherheit ist schließlich das Vorhandensein eines derartigen Rechtes des Königs zur Aufbietung der Bauhandwerker

1) Vgl. die Urkunde Ludwigs des Frommen von 828 (B.-M. 851).
2) Vgl. oben S. 358.
3) Vgl. oben S. 358.
4) Vgl. oben S. 370.

durch eine Stelle der Vita des heiligen Maurus von Glanfeuil zu belegen, die, wenn auch eine Fälschung des 9. Jahrhunderts [1]), doch für das Zuständliche fränkischer Zeit als Zeugnis angeführt werden darf. Florus, der Graf des Gaues von Angers, so wird hier berichtet, hatte dem Heiligen den Grund und Boden zur Gründung des Klosters Glanfeuil geschenkt. König Theudebert bestätigt die Stiftung und gewährt dem Bau seine Unterstützung mit den an Florus gerichteten Worten: tuum vero erit, artifices illuc ad operandum, ubicumque eos in omni nostra inveneris potestate, adducere et adunare, ut opus ipsum celerius possit expleri [2]). Wie dieser Auftrag zu verstehen, zeigt der Bericht über die Ausführung [3]): Praedictus vir Florus cum in omni regno Theodeberti regis summam obtineret potestatem ac vice comitis in Andegavensi eo tempore fungeretur pago, peritissimos undique illuc convenire fecit artifices, tam lignarios quam caementarios, quamque etiam in aliis doctos artibus. Die Angaben sind recht deutlich. Florus übte an sich nur die gräfliche Gewalt im Gau von Angers aus. Durch besondere königliche Bewilligung erhielt er die Vollmacht, im ganzen Reich Werkleute für den Bau von Glanfeuil aufzubieten. Darin besteht die summa potestas, die ihm übertragen wird, der Ausdruck scheint anzudeuten, daß es sich hier um die Ausübung eines an sich nur dem König zustehenden Rechtes handelt. Zweifeln könnte man noch, ob etwa bei diesen Handwerkern an königliche Eigenleute, nicht an selbständige Lohnarbeiter zu denken sei. Die Worte „ubicumque eos in omni nostra inveneris potestate“ könnten dazu verführen, die dem Grafen übertragene Vollmacht nur auf eigene Handwerker des Königs zu beziehen. Aber erstens wäre diese Verwendung des Begriffes „potestas“ für grundherrliche Eigenrechte des Königs durchaus ungewöhnlich. Zweitens ist zu beachten, daß der gleiche Ausdruck „potestas“ (cum in omni regno summam obtineret potestatem) auch zur Bezeichnung der dem Grafen erteilten Vollmacht gebraucht wird. Potestas dürfte demnach übereinstimmend beide Male auf die staatlichen Hoheitsrechte

1) Vgl. WATTENBACH I (1904) S. 331 und II (1894) S. 492.
2) AA. SS. Boll. 15. Janr. I S. 1046, 38.
3) L. c. S. 1047, 42.

des Königs zu beziehen sein[1]). Durch den Zusatz des Attributes „summa“ wird dies noch besonders deutlich. Die dem Grafen durch besondere Vollmacht, über den Bereich seines Amtsbezirkes hinaus, im ganzen Reich verliehene summa potestas erscheint als das Recht, die Handwerker zu bestimmten Leistungen aufzubieten. Diejenigen Handwerker, die von dieser Verpflichtung betroffen wurden, kann der König bei der Übertragung der Vollmacht als „in nostra potestate“ bezeichnen, indem hier zugleich der geographische Begriff des königlichen Machtbereiches mit hereinspielt.

Ausführendes Organ des königlichen Willens war natürlich in allen Fällen, in denen es sich wie hier um Anfbietung der Handwerker zu bestimmten Leistungen handelte, in den einzelnen Bezirken der Graf als der lokale Vertreter der königlichen Amtsgewalt. So wird es verständlich, warum in zahlreichen der früher erwähnten Zeugnisse so häufig der Befehl an Grafen oder Herzöge begegnet, eine Kirche erbauen zu lassen: so, wenn das Kloster der hl. Radegundis in Poîtiers auf Geheiß Chlotars I. von einem Herzog und dem Bischof errichtet wird, Guntram in St. Jean de Maurienne eine Kirche durch die benachbarten Grafen und Bischöfe aufführen läßt, oder Benedikt von Aniane seine Kirche von Grafen und Herzögen gebaut bekommt. Welcher Art die Leistungen der Bischöfe in solchen Fällen waren, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Von den Grafen und ebenso den Herzögen, wo diese Erwähnung finden, möchte man vermuten, daß sie neben der Stellung niederer Arbeitskräfte die nötigen Handwerker innerhalb ihres Amtsbereiches aufzubieten und wohl auch deren Unterhalt zu bestreiten hatten.

Es scheint nach allem mit ziemlicher Sicherheit in fränkischer Zeit mit einem Recht des Königs, die freien Handwerker zu bestimmten Leistungen aufzubieten, parallel zu den auf anderen Teilen der Bevölkerung ruhenden besonderen Verpflichtungen, zu rechnen zu sein. Bestätigung findet diese Auffassung vielleicht, wenn wir sehen, daß diese Rechte sich in ähnlicher Form bis ins eigentliche Mittelalter erhalten haben, nur daß sie vielfach

1) Den gleichen Ausdruck gebraucht auch HARIULFS Bericht über die Bautätigkeit Angilberts in St. Ricquier (vgl. oben S. 361 Anm. 1) dort, wo von der Zusendung von Werkleuten durch den Kaiser die Rede ist.

vom König auf seine Rechtsnachfolger, die lokalen Gewalten, übergegangen sind. So möchte ich wenigstens, ohne mich indessen hier auf diese Fragen des näheren einlassen zu können, die ihrer Herkunft nach noch kontroversen besonderen Leistungen auffassen, zu denen wir z. B. in Straßburg nach dem älteren Stadtrecht die Mehrzahl der Handwerker gegenüber dem Bischof verpflichtet sehen. Die öffentlich-rechtliche Natur dieser Leistungen ist mit Recht betont worden[1]) und wird festgehalten werden müssen. In ihrer Mehrzahl beziehen sich die geforderten Dienste auf die Stadtverteidigung, auf Hof- und Heerfahrt des Bischofs usw. Daneben tragen in Straßburg die fabri die Verpflichtung, alle notwendigen Arbeiten an Fenstern, Türen usw. im Palaste des Bischofs zu leisten[2]). Auch über die Zimmerleute besitzt der Bischof ein Zwangsrecht[3]). Naturalleistungen der Gewerbe zur Reichsheerfahrt des Grafen finden sich ebenso im Freiburger Stadtrecht[4]). Ähnliche Fälle würden sich wohl noch in größerer Zahl namhaft machen lassen. Nur ganz im Vorübergehen möchte ich hier im Zusammenhang mit den uns beschäftigenden Fragen auf diese Verhältnisse hingewiesen haben. Meines Erachtens könnte bei allen diesen Rechten und Verpflichtungen mit einem Fortleben karolingischer öffentlichrechtlicher Institutionen zu rechnen sein.

Unsere bisherigen Ausführungen gingen darauf aus, für die fränkische Zeit den Komplex staatlicher Forderungen im einzelnen vorzuführen, den wir in seiner Gesamtheit unter dem Begriff „öffentliche Baufronden" subsumieren können. Der fränkische Staat kannte hinsichtlich baulicher Tätigkeit eine ganze Reihe von Leistungen, die als öffentlichrechtliche Last auf der ganzen Bevölkerung oder bestimmten Kreisen ruhten. Insbesondere sind die Pfalz- und Kirchenbauten der fränkischen Könige nicht mit privaten Mitteln der Krone oder von den hörigen Hintersassen

1) Vgl. v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, Hist. Ztschft. 58 (1887) S. 221 ff.; derselbe, Zur Entstehung des Handwerks in Deutschland, Ztschft. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. V (1897) S. 124 ff. und Keutgen, Ämter und Zünfte S. 79 ff.

2) Vgl. v. Below, Ztschft. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. V (1897) S. 231.

3) Vgl. v. Below, a. a. O. S. 233.

4) Vgl. Keutgen, Ämter und Zünfte S. 85 Anm.

des fiskalischen Grundbesitzes errichtet worden. Im Gegenteil, diese letzteren erscheinen nirgends, soweit uns das vorhandene Quellenmaterial sehen läßt, an solchen Unternehmungen beteiligt. Der König bietet je nach Umfang und Bedeutung der geplanten Arbeit bald die freie Bevölkerung eines bestimmten Bezirkes, bald die Großen seines ganzen Reiches auf. Transportdienste, Lieferung von Materialien, selbst Geldbeiträge begegnen als pflichtmäßige Leistungen. Arbeitskräfte niederer Art stellt die Bevölkerung oder senden die Großen aus der Zahl ihrer Hintersassen. Eigentliche Kunsthandwerker und gelernte Werkleute mögen sich gleichfalls mitunter auf den Gütern der Kirche und der weltlichen Großen gefunden haben, sie bildeten aber jedenfalls nicht die Mehrzahl der bei den königlichen Pfalz- und Kirchenbauten verwendeten Handwerksleute. Die Existenz eines zahlreichen Standes freier und um Lohn arbeitender Handwerker läßt sich gerade für das Baugewerbe schon für die fränkische Zeit nachweisen. Der König scheint das Recht besessen zu haben, auch diese Leute direkt zu seinen Bauten aufzubieten. Andererseits dürfte die den einzelnen Großen aufliegende Last häufig gerade darin bestanden haben, daß sie, in Ermanglung eigentlicher Kunsthandwerker unter ihren Hintersassen, derartige freie Werkleute auf ihre Kosten anzuwerben und zu unterhalten hatten, oder, daß es ihnen oblag, bestimmte Teile eines Baues durch solche Kräfte ausführen zu lassen.

Es bliebe zum Schluß noch die Frage der Herkunft solcher Rechte des fränkischen Königtums zu erörtern. Keinesfalls wird man in ihnen etwa eine Neuerung des Regimentes Karls des Großen oder seiner unmittelbaren Vorgänger erblicken dürfen. Wir begegnen, wie gezeigt wurde, ganz den gleichen königlichen Hoheitsrechten und öffentlichen Bauleistungen bereits in merowingischer Zeit. Und ebenso lassen sie sich in den anderen germanischen Staaten, die sich auf dem Boden des römischen Imperiums gebildet hatten, nachweisen, wenn auch die Zeugnisse hier, entsprechend dem Stand der Quellenüberlieferung, in den meisten Fällen nur vereinzelt sind[1]).

1) Verhältnismäßig die meisten Nachrichten bieten CASSIODORS Variae. Besonderes Interesse kann es im Zusammenhang unserer Untersuchung be-

In germanischen Rechtsinstitutionen, wenn sich auch in diesen ein Ansatz zu genossenschaftlicher Betätigung bei Arbeiten von allgemeinem Interesse finden mag, werden diese öffentlichen Dienste in ihrer Gesamtheit schwerlich ihre Wurzel haben. Sie setzen viel zu komplizierte Kulturverhältnisse voraus, als daß für diese Annahme einige Wahrscheinlichkeit sprechen könnte. Auch wird man jene baulichen Fronden nicht isoliert betrachten dürfen. Sie gehören zu dem gleichen Kreise von öffentlichen Leistungen wie etwa die Stellung von Vorspannpferden, Verpflegung und Aufnahme durchmarschierender Truppen oder in königlichem Auftrag reisender Personen, überhaupt die zahlreichen Steuern, Abgaben, Dienste und Zölle, die in den merowingischen und karolingischen Quellen so häufig Erwähnung finden[1]). „Nicht nur die Bezeichnungen selbst, welche die spätere germanische Zeit aufweist, entstammen der römischen Vorentwicklung, ja schon der hellenistischen Periode, sondern auch die Verwendung der Fronden, welche die öffentliche Gewalt in Anspruch nahm, ist vielfach dieselbe.“ Dopsch' in seinem jüngsten Buche[2]) vertretene Ansicht mag hier statt meines eigenen Urteils stehen.

Im römischen Recht begegnet schon die Verpflichtung der Anwohner zum Straßen-, Brücken- und Wegebau[3]). Auch die Zuweisung bestimmter Abschnitte der auszuführenden Arbeit an die einzelnen Pflichtigen läßt sich belegen[4]). Transportdienste

---

anspruchen, daß sich auch bei den Ostgoten schon augenscheinlich ein Recht des Königs, einzelne Stände zu bestimmten Diensten aufzubieten, belegen läßt. Man vgl. etwa M. G. Auct. ant. XII S. 154 Nr. 19, S. 61 Nr. 26, S. 342 Nr. 14, S. 211 Nr. 14.

1) Man ist leider diesen Dingen noch nie im einzelnen nachgegangen. Selbst Fustel de Coulanges, der doch überall im fränkischen Rechts- und Verfassungsleben das römische Element betont, hat den erwähnten Verhältnissen, in denen sich meines Erachtens das Fortleben römischer Institutionen besonders deutlich zu offenbaren scheint, kaum Beachtung geschenkt.

2) Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung I S. 330.

3) Vgl. Marquardt, Römische Staatsverwaltung II S. 87 ff. und Gasner, Zum deutschen Straßenwesen S. 8. Auf den Zusammenhang römischer und fränkischer Immunität hinsichtlich ihrer Stellungnahme zu diesen Leistungen verweist Brunner, Rechtsgeschichte II S. 295.

4) Vgl. Siculi Flacci de condicione agrorum, Rudorff, Römische Feldmesser I, 468, 8; ferner Fustel de Coulanges, L'Invasion germanique S. 55.

der verschiedensten Art wurden gefordert [1]). Der ganzen Antike gemeinsam ist der Gedanke der Heranziehung der Reichen und Vornehmen zu besonderen Leistungen, die die griechische Welt unter dem Begriff der „Leiturgia" zusammenfaßte [2]). Zur besonderen Inanspruchnahme der geistlichen und weltlichen Großen bei den Pfalzbauten der fränkischen Könige finden wir hier die Analogie. Die spätrömische Zeit schließlich hat die berufliche Bindung der einzelnen Handwerke und ihre Verwendung zu bestimmten öffentlichen Diensten gebracht. Gerade das Bauhandwerk wurde von diesen Maßregeln besonders betroffen [3]).

Die Verhältnisse römischer Zeit in eingehenderer Erörterung hier zum Vergleich heranzuziehen, würde über meine Kompetenz hinausführen. Schon für das ostgotische Regiment in Italien hat man die Tendenz konservativen Erhaltens des Bestehenden betont [4]). Für das fränkische Reich dürfte das gleiche gelten. Alle Wahrscheinlichkeit scheint doch dahin zu deuten, daß die von uns besprochenen öffentlichen Bauleistungen karolingischer und merowingischer Zeit genau wie so viele andere staatliche Institutionen des fränkischen Reiches als ein Erbe spätrömischer Verhältnisse anzusehen sein werden. Wie er sie in dem von ihm unterworfenen Gebiet vorfand, wird der fränkische König diese Rechte und Dienste von dem römischen Staatsleben übernommen haben. Römisches öffentliches Recht hat auch hier bis in fränkische Zeit fortgewirkt und dem Mittelalter eine Reihe wertvoller staatlicher Hoheitsrechte übermittelt. Das Fortleben der von uns besprochenen Institutionen bis ins eigentliche Mittelalter zu verfolgen, müßte Gegenstand einer besonderen Untersuchung sein.

1) Vgl. Rostowzew, Angariae, Klio VI (1906) S. 249 ff.

2) Vgl. den Artikel „Leiturgia" bei Lübkers, Reallexikon des klassischen Altertums.

3) Vgl. Pauly-Wissowa, Realenzyklopädie, Artikel „Collegium".

4) Vgl. Mommsen, Ostgotische Studien, Ges. Schriften VI S. 464.

Die ältesten venezianischen Staatsanleihen und ihre Entstehung.

Von

Margarete Merores.

Der wirtschaftliche Zusammenbruch aller Länder zwingt die Finanzmänner bei uns und bei unseren jüngstvergangenen Feinden, auf Mittel zur Rettung zu greifen, die den vorsichtigen, schonenden Finanzreformern und Staatsmännern vergangener Jahre unerhört geschienen wären.

Heute, wo in Italien, dem klassischen Lande und der Heimat moderner Finanzwirtschaft, die Frage Vermögensabgabe oder Zwangsanleihe die Frage des Tages geworden ist, verlohnt es sich, einen Blick in die Vergangenheit zurückzuwerfen und den ersten Anfängen der außerordentlichen, staatlichen Geldbeschaffung der italienischen Stadtstaaten, in deren Einrichtungen unsere modernen Verwaltungs- und Finanzsysteme wurzeln, nachzugehen. Eine Publikation, die in Deutschland, obgleich vor dem Kriege erschienen, keine oder nur geringe Beachtung gefunden hat, bietet eine Fülle von Material für diese und andere Fragen der Finanzgeschichte ohne auch nur annähernd den Stoff zu erschöpfen.

Es sind dies die „Bilanci Generali“ in den „Documenti Finanziari della Republica di Venezia“, die der Herausgeber, Prof. Fabio Besta, mit einer Einleitung von wertvollen Erkenntnissen und Beobachtungen versehen hat [1]). Hier will ich nur das auf die Probleme der außerordentlichen staatlichen Geldbeschaffung bezügliche Urkundenmaterial herausgreifen, das nur den geringsten Bruchteil der vielen 100 Seiten ausmacht und auf alles andere auf ordentliche Abgaben, Steuern, Ver-

1) Documenti finanziari: Serie Seconda. Volumen I (976 bis 1641). Volumen II. Volumen III (1736—1755). — Dieses Werk hat mir Herr Prof. Kretschmayr zu wiederholtem Male aus seiner Privatbibliothek zur Verfügung gestellt, wofür ich mir erlaube ihm hier meinen besten Dank auszusprechen. Die Abhandlung wurde Sommer 1919 geschrieben.

waltung, Geld und Währung Bezügliche nur hinweisen; vereinigt man dieses Material mit den chronikalischen Nachrichten und anderen Überlieferungen, so gelangen wir zu einer zusammenhängenden Vorstellung der Vorgänge, die die älteste Periode geordneter venezianischer Finanzgeschichte ausmachen.

Venedig soll nach alten Chroniken in ein und demselben Jahre die erste allgemeine Anleihe und den ersten Staatsbankerott gehabt haben.

Das 12. Jahrhundert hatte Rialto, dies ist der Name des alten Venedigs, und dem von Rialto uns beherrschten Inselreiche eine ungeheure Machtsteigerung und einen bedeutenden Zuwachs an Reichtum gebracht. Damals wurde die ganze Ostküste der Adria in die Einflußsphäre Venedigs einbezogen, damals überflügelte die Stadt ihre Rivalinnen an der Westküste, damals wurde Venedig neben Genua die Beherrscherin des Handels gegen Osten, während Amalfi, Gaeta, Pisa zurücktraten. Vor allem blieb der Handel mit dem byzantinischen Reiche ein Dominium der Venezianer, die in mehrfachen Privilegien von 1082, 1126, 1147 den griechischen Kaisern für ihren Handel eine Monopolstellung abgetrotzt hatten. Zoll- und Abgabenfreiheiten im ganzen griechischen Reiche und eine Sonderstellung der venezianischen Ansiedlungen in Konstantinopel und den anderen Städten waren darin zugestanden. Diese Erfolge, die natürlich zum Schaden der einheimischen Bevölkerung ausgebeutet wurden, hatten die Venezianer in Griechenland zur bestgehaßten Nation gemacht und als unter Kaiser Manuel das Ostreich einen Teil seiner alten Großmachtstellung zurückerobert zu haben schien, glaubte man, die Zeit wäre gekommen, die lästige Fremdherrschaft abzuschütteln. März 1171, 20 000 Venezianer sollen damals in Griechenland sich aufgehalten haben (die Zahl ist zweifelsohne mächtig übertrieben), ließ der Kaiser alle venezianischen Kaufleute gefangensetzen und ihrer gesamten Waren, Gelder, Schiffe und liegender Besitztümer berauben, nur wenige entkamen, um die Nachricht in die Heimat zu bringen. Dieser Schlag mußte für Venedig von vernichtender Wirkung gewesen sein. 7 Millionen Kronen sollen die Verluste, an denen nicht nur der Kaufmann, sondern durch die verschiedenen Formen des Seedarlehns die

Gesamtheit der Bevölkerung beteiligt war, betragen haben. Um Rache zu nehmen, rüsteten Doge und Volk eine mächtige Flotte aus, für ihren Bau soll die erste Zwangsanleihe ausgeschrieben worden sein, die aber vom Unglück verfolgt, im Winterlager zu Chios war die Pest ausgebrochen, im Frühjahr 1172 ruhmlos zurückkehrte. Der Doge wurde erschlagen, Verhandlungen mit dem Feinde eingeleitet. Allmählich kehrten die Ausgeplünderten, soweit sie mit dem Leben davongekommen waren, in die Heimat zurück, Hab und Gut blieb verloren. Erst nach jahrzehntelangen Verhandlungen zeigten sich die Nachfolger Kaiser Manuels zu Entschädigungen bereit, umsonst, das neuerstarkte Venedig holte zu fürchterlicher Rache aus. 1204, in jenem Zuge, der unter dem Namen des vierten Kreuzzuges bekannt ist, nahmen die Venezianer und ihre Verbündeten Konstantinopel und die Beute dieses Zuges machte ein Vielfaches des einst Verlorenen aus. Das aber war späteren Zeiten vorbehalten, die nächste Folge des Gewaltstreiches Kaiser Manuels soll der Staatsbankerott gewesen sein [1]).

Die ältesten Nachrichten, die darüber vorliegen, sind unklar und widersprechend. Sie lassen sich in zwei Gruppen zusammenfassen, die eine spricht von der Einführung von Zwangsanleihen, die andere verkündet schon den Staatsbankerott. Das Bruchstück einer Chronik, die der Historia ducum, einer zu diesen Ereignissen beinahe zeitgenössischen Quelle, sehr nahe steht, ohne ganz mit ihr übereinzustimmen, sagt darüber: „et pro paranda pecunia diviserunt civitatem in sex partes et quelibet parvas parochias et promissum fuit civibus quod restituere mutuatam pecuniam eis obligantes redditus communis. Ferner das sogenannte Chronicon Justiniani Bibl. Marciana Mss. Lat. X, 36a: „huius tempore de faciendo imprestito primo de-

1) Darüber: H. Kretschmayr, Geschichte von Venedig. Gotha 1905. (In Geschichte der Europäischen Staaten 35. Werk.) 1. Band, Kap. VII. — E. Besta, La cattura dei Veneziani in Oriente per ordine dell'imperatore Emanuele Comneno e le sue consequenze. Prof. Besta berechnet die Verluste der Venezianer auf 8645 Perperen = 1 244 800 Pfund. — W. Lenel, Die Epochen der älteren venezianischen Geschichte. (Historische Zeitschrift 100 p. 258 ff.) — W. Lenel, Die Entstehung der Vorherrschaft Venedigs an der Adria, p. 34. Straßburg 1897. — Historia ducum, p. 78. (Mon. Germ. Hist. SS. 14.)

cretum est". Eine andere Nachricht aber aus der großen Chronik den Annalen des Dogen ANDREA DANDOLO berichtet: „Similiter cum fisci camera ob frequentatione guerrarum tenues preventus et magnos exitus habuisset nec creditoribus qui mutuaverant ex expensis occurentibus subvenire valeret, ob hoc dux sapientum consilio salubriter statuit ut impraestita hinc retro facta in custodia procuratoris s. Marci sequestrata manerent, donec res publica in melius profecta creditoribus satisfacere poterit, ut tenetur" und ähnlich das Chronicon breve desselben Autors: „Et tunc universali decreto imprestita communi facta confiscata fuerunt[1]). ANDREA DANDOLO und auch der Verfasser von Lat. X, 36a haben beide erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts ihre Chroniken geschrieben, nichtsdestoweniger möchte ich ihnen bedeutenden Wert nicht absprechen. ANDREA DANDOLO, sehr geneigt, das seiner Vaterstadt Abträgliche zu verschweigen, hat hier sicher aus bester, unangefochtener Quelle geschöpft; seine Mitteilung von der Ernennung des Prokurators von s. Marco zum Revisor und Verwalter der Anleihe wird durch eine Urkunde vom April 1207 bestätigt[2]).

Welche der beiden Nachrichtengruppen hat nun mehr Wahrscheinlichkeit für sich, jene, welche von der Einführung der Zwangsanleihen spricht, oder jene, die schon die Zahlungsunfähigkeit des Staates verkündet? Ich glaube, daß beide recht haben, daß aber die Ereignisse auf die Jahre 1171/72 sich verteilten; da die Anleihen der Republik in den folgenden Jahrhunderten sehr gesuchte Anlagewerte wurden, kann dies folgenden Geschlechtern als Trost dienen[3]).

1) H. SIMONSFELD, Venetianische Studien, p. 137 (aus Biblioteca Marciana Mss. Ital. VII, 551 Fol., 91 ff.). — Chronica Justiniani, Fol. 71 (Marciana, Mss. Lat. X, 36a). — ANDREA DANDOLO, Chronicon breve, Fol. 14 (Marciana, Mss. Lat. X, 296). — ANDREA DANDOLO, Annales col. 297c (Muratori, Rerum Italicarum Scriptores XII). — W. LENEL, Die Entstehung, p. 41, n. 1. — Über die Einteilung von Florenz in Sestiere vgl. R. DAVIDSOHN, Forschungen zur Geschichte von Florenz IV, p. 294.

2) Venedig, St.-A., Arch. Notarile, Atti Stermini Pietro „promittimus, quod per procuratores s. Marci in quorum manibus propterea pignora deposuimus, facerimus vobis pecuniam sepe dictum. — Darüber auch p. 396.

3) CICOGNA, Delle Iscrizioni Veneziane III, p. 491. Mateo Polo

In den kurz nun folgenden Jahren werden imprestita nicht erwähnt, erst wieder im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts Mai 1207 in einer Urkunde des dux Petrus Ziani, auf die ich später noch einmal zurückkommen werde, als prestitum; dann finden sich wiederholte Nennungen im Liber Plegiorum, dem Register, der in den Jahren 1223—1229 vor dem kleinen Rat erledigten Geschäfte, ferner in einer Privaturkunde von 1227 [1]). Die ersten gesetzlichen Verfügungen über das imprestitum als Verpflichtung, also als Zwangsanleihe, sind in den Sicherungen venezianischer Bürger, ob es Bürgerrechtsverleihungen waren, geht aus dem Regest des Liber Plegiorum nicht klar hervor, vom September 1228 enthalten und 1229 schwur der neuerwählte dux Jacobus Tiepolo in seiner promissio, dem Eide, der alle seine Verpflichtungen dem Staate gegenüber regelte: „Verum tamen nos tam de avetatico quam de imprestito pro communi Veneciarum faciendo teneamur facere de nostro habere", wenn die Einhebung eines imprestitum vom großen Rate dekretiert würde [2]). Dies sind die ersten uns erhaltenen gesetzlichen Verfügungen, über das impraestitum als Verpflichtung eines jeden Bürgers, also als Zwangsanleihen, während ein uns erhaltener Bürgereid vom Jahre 1186, der des Rudolfus de Zoto, außer Heeres- und Flottendienstleistung nur ein „avetaticum et cetera omnia quae viri Venetiae facere visi sunt" fordert und die promissio maleficiorum, das Strafgesetz vom März 1181 nur die Verweigerung dieses avetaticum unter Strafe stellt [3]).

---

ad a. 1300 „dimitto Flordeline filee mee prode 1000 librarum de meis imprestitis". — B. Cecchetti-Predelli, Appunti sulle Finanze antiche Della Repubblica Veneta (Archivio Veneto 36, p. 88). Der Dos der Herzogin Elisabeth von Mantua war in venezianischen Staatsschuldenverschreibungen angelegt. — H. Simonsfeld, Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig, I. Band Urkunden, Nr. 297, 329, 414, 424 Bewilligungen für deutsche Kaufleute, ihr Geld in venezianischen Imprestita anzulegen.

1) S. Romanin, Storia documentata di Venezia II, p. 428. — Liber Plegiorum ed. Predelli Nr. 153, 317, 654. (Archivio Veneto II. Addit.)

2) S. Romanin, Storia II, 433.

3) S. Romanin, Storia II, 412. — H. Kretschmayr, Geschichte von Venedig I, p. 497 „Stabilimus quoque ut quando statutum et ordinatum fuerit quod homines Venetiae faciant avetaticum —."

Um die Entwicklung der Staatsanleihen, also in diesem Falle zwangsweise eingehobener, rückzahlbarer und, wie wir sehen werden, auch verzinslicher Geldabgaben der Bürger zu verstehen, müssen wir die Geldbeschaffungsmöglichkeiten des venezianischen Staates in früherer Zeit uns vor Augen halten. Wir lassen den ganzen Komplex der indirekten Steuern, die von Kauf und Verkauf, von Ein- und Ausfuhr, vom Konsum, von jeglicher Ware eingehoben wurden, beiseite, sie waren in Venedig so vielfältig, wie nur irgendwo im Mittelalter, um zu konstatieren, daß es regelmäßige, direkte Steuern nicht gab [1]).

Für die venezianische Finanzgeschichte hier sind uns vor allem zwei Kategorien unregelmäßiger Einnahmen wichtig, das avetaticum und die decima einerseits, andererseits die Steuerverpachtungen und Anleihen des Staates bei einzelnen seiner Bürger. Worin bestand das vorhin erwähnte avetaticum? Seine erste urkundliche Nennung ist vom Jahre 1147, da ein Vitalis Maripedro zur Zahlung zweier fälliger Raten des avetaticum in der Höhe von 90 Pfund Denaren verhalten wurde, das war wohl ein avetaticum von 40 Pfund, das durch Nichteinzahlung sich verdoppelt und durch Verzugszinsen sich auf 90 Pfund erhöht hatte. Der technische Ausdruck für die Forderung lautet iactare „iactatus fuerat pro duobus avetatibus", was ich mit Einschätzen übersetzen möchte [2]). Später um die Wende des 13. Jahrhunderts wird das avetaticum dem imprestitum auffallend gleichgesetzt, so in einem Testamente des Venezianers Andreas Truno, der September 1227 dem Kloster s. Michael alles hinterläßt, was das comune Venetiarum ihm an „avetatico sive imprestito" schuldete, ebenso werden in den schon genannten dukalen Eiden, der promissio des Jacobus Tiepolo (1229) beide Abgaben nebeneinander genannt. desgleichen als steretype Formel in den folgen-

1) Bilanci, Introduzione, p. XXXVIII, CXLIII, 3.

2) Bilanci, p. 19. — In der promissio des Dogen Jacopo Tiepolo lautet das Wort averaticum. Du Cange Hendschel, Glossarium mediae et infimae Latinitatis nach französischen und norditalienischen Urkunden: averatio = adveratio = averatio = averium = aestimatio. Avergium = adventagium = Steuerzuschlag (adventagium guerrae). In Genua Vermögenssteuer avaria. H. Sieveking, Genueser Finanzwesen vom 12.—14. Jahrh. (Volkswirtschaftl. Abhandl. d. bad. Hochschulen I, 3).

den z. B. des Dogen Marinus Morosini (1249) und Antonius Venier (1382)[1]). Eine Steuer konnte das avetaticum nicht sein, sonst hätte es niemals zu einer Schuldverpflichtung des Staates werden können, die als Anlagewert Gegenstand des Geldverkehrs wurde, eher könnte man an eine unregelmäßige Abgabe vom Vermögen denken (die hohe Summe von 40 Pfund spricht dafür), die anfänglich nicht zurückzahlbar war, dann aber in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts sich erst in eine rückzahlbare Staatsschuld, dann in eine verzinsliche Staatsanleihe verwandelte. Vielleicht hatten dies auch jene Quellen im Sinn, die von der Einführung einer Anleihe sprechen, während die beiden Nachrichten des DANDOLO über Einstellung der Zahlungen das zeitlich folgende Ereignis schildern. Die früher in solchen Fällen gebräuchliche Vermögensabgabe, das avetaticum, wurde in der Zeit des griechischen Unglücks, da der Staat zum Bau der Racheflotte Geld brauchte und die ohnehin schon schwer geprüften Venezianer keine weiteren Vermögensopfer bringen wollten, zu einer rückzahlbaren Anleihe des Staates bei seinen Bürgern, wir werden solche noch näher kennenlernen, die, als die Rückzahlung sich als unmöglich erwies, in eine verzinsliche Staatsschuld umgewandelt wurde, ein Weg, der den Staatsseckel schonte und doch die Ansprüche der Bürger berücksichtigte „ut imprestita hinc retro facta in custodia procuratoris s. Marci sequestrata maneret donec res publica in melius profecta creditoribus satisfacere poterit[2]).

Ein zeitlich älteres Gegenstück zum avetaticum bildet die decima, die in Zeiten der Not „pro salvatione patriae“ oder auch in Zeiten außerordentlicher Erfordernisse angesprochen wurde. Die ersten Verzeichnisse solcher decimae sind aus dem Jahre 976 und 978/79 erhalten, da Venedig von Kaiser Otto II. bedroht wurde, vielleicht dienten die einlaufenden Gelder auch dazu, um die Ansprüche der Erben der ermordeten Dogen Petrus IV. Candiano zu befriedigen[3]). Dann besitzen wir in

1) B. CECCHETTI-PREDELLI, Appunti (Archivio Veneto 35, p. 42). Venedig, St.-A. ex Procuratori s. Marci de ultra. — S. ROMANIN, Storia II, p. 433. — BILANCI, p. 15, n. 2.

2) Ähnlich auch F. BESTA, BILANCI, p. CXLIII ff.

3) H. KRETSCHMAYR, Geschichte I, p. 117.

fortlaufender Reihenfolge Bruchstücke von decimae aus dem 11. und 12. Jahrhundert. Johannes Greculo gibt zwei Pfund, welche dann an Johannes Diaconus, den Historiographen und Kaplan des Dogen Petrus II. Orseolo, gingen, um die Ausgaben seiner Romreise zu decken; eine weitere decima wurde eingehoben, um zwei Pallien, welche Badoer Bragadin und Dominicus Orseolo dem dux sandten, zu zahlen. Eine Decimaliste vom Jahre 1096, die der dux Vitalis Falier Deodoni in öffentlicher Versammlung angeordnet hatte, ist erhalten, eine andere aus der Regierungszeit des Ordelafus Falier (1102—1116) ist überliefert, da eine Gesandtschaft an den König jenseits der Alpen abgesandt wurde, ferner aus der Zeit des dux Dominicus Michael (1118—1130) und des dux Petrus Polani (1130—1148) „pro expeditione sex gallearum quas misimus ad imperatorem", vielleicht die Flotte, mit der der Doge 1148 gegen die Normannen ziehen wollte, noch wahrscheinlicher aber die Schiffe, die Mai 1137 die Normannen bei Trani besiegten [1]).

Die decima bestand augenscheinlich in einem Bruchteil der Habe, gleicherweise Geld wie Naturalien, und die übliche Formel, „iuravit et dedit", „iuravit de omni habere patris sui", wie der Wortlaut einiger Einschätzungen „fecit se pactualem" lassen auf eine unter Eid geleistete Selbsteinschätzung schließen [2]). Auch wurde sie nur einmal geleistet „decimas de illorum rebus per unumquemque qui datum non habebat" und zwar überhob allem Anschein nach auch die Zahlung der decima durch den Vater oder Großvater vor jeder weiteren Verpflichtung. „Dominicus Zopulo iuravit cum suo decimo, sed quia suus avus pater patris sui dedisset decimo", ebenso die Equilenser, „ipsa civitas etiam de Equilo iuravit quod parentibus nostris decimum dedere" [3]).

1) Bilanci, p. 8, 14, 15.

2) Bilanci, p. 8. „Joannes Julianus pro se et pro sua prole", — p. 10. „Luguano Boyso dedit duo pallia." — Dominicus de Canale — — camisias XXV legamen de ferro unum usw. — Selbsteinschätzung auch in späterer Zeit „Nota quod 1311 7. Jun. d. Marcus Maurocenus Zanacla dixit se non posse facere imprestita sua sicut hactenus fecerat et iuravit ad s. d. evangelia coram d. duci et consiliariis quod non poterat facere imprestita de pluri VI centum quinquagenta librarum (ex Predelli, Libri Commemoriali I, p. 389).

3) Bilanci, p. 8. „Joannes Dolfino cum tribus filiis suis iuraverunt quin

Wer mußte nun die decima zahlen? Ein Vergleich der uns erhaltenen Listen zeigt schon auf den ersten Blick das Überwiegen der Provinzialen und Fremden und das Vorkommen zahlreicher liberti, sowie das fast vollständige Fehlen der bekannten venezianischen Gentilnamen dieser Zeit. Von Einzelnamen nennen wir z. B.: Marinus de Canale da Constanciaca, Urso da Pardo de Vico Muriano, zahlreiche Bewohner von Malamocco, Dominicus liberto Petro Campulo, Baruzzo liberto Domenico Sagornino, Johannes Langobardus libertus Urso Daneo, Hyerimias liberto Petri Urseolo, Adalberto liberto Marino Gradenico, Constantius libertus Ursi Bragadin, Joannes filius Joannis texerio de Ravenna, Sochin Zochus Papie qui fuit, Joannes Navallario Lombardo, Andreas filius presbiteri Beneventani, Crescentius natione Pollensis, Nicola ac Johannes Bobizzo de gente Sclavorum, Guttifredo Padavino de confinio s. Geminiani dedit pro decimo 31. Einzelne Geschlechternamen, die später zu hervorragender Bedeutung gelangten, aber im ältesten Verzeichnis der venezianischen Geschlechter und in den ältesten Urkunden fehlen, werden in den Decimalisten mit Hinweis auf ihren provinzialen Ursprung zum erstenmal genannt, z. B. die Dandolo, wohl aus Malamocco, dann die Delfin und der obenerwähnte da Canale[1]).

Decima war nach dem Chronicon Altinate die Leistung des tribunus, der sich mit seinen Genossen am Bau eines Kastells beteiligte, wodurch er das Recht gewann, im Kastell seinen Wohnsitz aufzuschlagen und in einer Urkunde Kaiser Lothar I. für den Patriarchen Maxentius von Aquileia wird gesagt: „Continebatur etiam in eisdem ab eis sancitum ut nec homines eiusdem ecclesiae de annona et peculio suo decimam in partem fisci darent, nisi quando eorum aut filiis suis adventus ad eandem fient civitatem vel quando praesidium illic propter inimicorum insidias arcendas poneretur[2]). Vielleicht lagen der späteren decima ähnliche Vor-

avus eorum decimum datum habuisset." — p. 12. Petrus Donato de Gemino iuravit per testes quod parentes sui decimum dederunt. — p. 13.

1) Bilanci, p. 4, 6, 7, 8.

2) Chronicon Venetum sive Altinata p. 34, 42, 43. (M. G. SS. XIV.) — Muratori, Antiquitates V col. 977a, 833. — E. Besta, Nuove ricerche sul Chronicon Altinate, p. 68. (Nuovo Archivio Veneto N. S. 15.)

aussetzungen zugrunde, sie wurde eine einmalige Abgabe der Zugewanderten, Nichtortsansässigen und der sozial Emporgekommenen, eine Abgabe, von deren Leistung analog den späteren Verpflichtungen zur Zahlung des avetaticum und der imprestita die Aufnahme in den Bürgerverband, oder, was noch wahrscheinlicher ist, das Recht, in einer der Inselstädte seinen Wohnsitz aufzuschlagen, abhängig gemacht wurde [1]).

Diese anfänglich nur von einem Teil der Bevölkerung einmal zu zahlende Abgabe muß dann in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts unter dem Namen avetaticum auf alle Venezianer ausgedehnt worden sein, wenigstens sind in einer Inquisitio aus der Zeit des dux Petrus Polani decima und avetaticum gleichgesetzt. „Dominicus Solverto fecit se pactualem iuravit et dedit suum decimum. Natalis Zapoda fecit se pactualem iuravit et dedit suum avetaticum.“ In diesen und den folgenden Listen sind es auch Rivoaltenser, die die decima zahlen und beschwören [2]).

Avetaticum und decima waren jene Arten der staatlichen Geldbeschaffung der früheren Zeit, von denen die später aufkommenden Zwangsanleihen das Charakteristikum des Zwanges für die Allgemeinheit übernahmen.

Im Verlaufe des 12. Jahrhunderts lernen wir noch andere Arten der außerordentlichen Geldbeschaffung kennen. Erstens durch den Verkauf von Grundbesitz des Comune, eine Form, die sicher nicht neu war, aber für das Jahr 1112 zum erstenmal urkundlich bezeugt ist. Damals verkaufte der Doge Dominicus Maurocenus aus den Staatsgütern (de bonis publicis) den öffentlichen Grund, wo seit altersher die Münze gestanden hatte, für 2000 £ Denaren an die 4 Söhne eines Dominicus Basilius, Vitalis, Otto, Basilius und Dominicus. Das Geld diente teils dazu, eine Gesandtschaft des Petrus Gradenigo nach Konstantinopel auszurüsten, teils wurde es dem Flottenführer der Republik, dem iudex Andreas Maurocenus zugewiesen. Das Verhältnis der Familie der Basilii zum Fiskus war damit nicht abgeschlossen, 1154 sehen wir die Söhne eines dieser Basilii als Bauherrn des

1) Gallicciolli, Delle Memorie Venete Antiche II, p. 79.

2) Bilanci, p. 15, n. 2. — Im 15. Jahrh. in Venedig decima als Vermögenssteuer. Bilanci I, p. CXLII. — H. Sieveking, l. c. p. 133.

Kampanile von s. Marco und als Schuldner der Republik, die wie es in der Urkunde heißt, ihnen zu vielem Danke verpflichtet war und ein Otto Basilius hatte damals als procurator s. Marci in der Finanzgeschichte der Stadt eine einflußreiche Stelle inne. Die Stellung, die, wie wir sehen werden, in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Ziani und Mastropietro als Geldgeber des Staates einnahmen, scheinen zu Beginn des Jahrhunderts die Basilii gehabt zu haben [1]).

Aber auch diese Art der Geldbeschaffung muß sich in recht engen Grenzen bewegt haben, war für die Stadt verlustreich und bei größeren Geldbedürfnissen nicht mehr zulänglich. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts machen sich nun neue Gesichtspunkte in der Geldbeschaffung des Comune geltend in der Form von Anleihen bei venezianischen Bürgern. Geldgeschäfte waren in Venedig etwas Gewöhnliches, das Verbot der Kirche, Zinsen zu nehmen, existierte in dieser durchaus von kaufmännischen Gesichtspunkten erfüllten Atmosphäre weder für Laien noch für Geistliche und ein Zinsfuß 6 von 5 war nach dem heimischen Gewohnheitsrecht unangefochtener Brauch. Und wie Private untereinander, so wurde der Staat der Schuldner seiner Bürger, wobei an Stelle der Verzinsung und Rückzahlung anfänglich die Verpachtung von Staatseinnahmen stand [2]).

1164 verpachtete das Comune für 15 000 Mark Silber den Markt von Rialto (d. h. die Einkünfte des laufenden Jahres aus den Marktbuden und Bänken und schließlich nach Ablauf des Jahres die Buden selbst, die Einnahmen aus dem Besitz der Maße und Gewichte, die Abgabe, welche die Fremden für die Marktbenützung zu zahlen hatten) für 11 Jahre an 12 Adelige. Die Einnahmen waren in 12 Anteile aufgeteilt: je zwei davon

1) B. Cecchetti, Programma di Paleografia Latina, p. 9. — Sanvdo, Vitae ducum Veneticorum, p. 241 (ed. G. Monticolo, Scriptores Rerum Italicorum XXII/4). — Für die mit Venedig parallele Entwicklung in Genua. H. Sieveking, Genueser Finanzwesen.

2) Für das folgende: W. Lenel, Die Entstehung, p. 41 ff., 44, n. 4. — H. Kretschmayr, Geschichte I, p. 353 ff. — A. Gloria, Codice diplomatico Padovano Vol. III, Nr. 1537 a. 1025 „capetanea cum sua prode de quinque sex." — Ebenso für Florenz: R. Davidsohn, Geschichte von Florenz I, p. 795.

fielen auf die Plutokraten und zukünftigen Dogen Sebastianus Ziani und Aureus Mastropietro, beide 1163 iudices; je ein Anteil wurde Annanias Querino, Craton Dandolo, Tribunus Baroci, Petrus Memo, Johannes Naizo, Marcus Grimani und Angelo de Bonaldo gegeben, einen Anteil hatten gemeinsam Petrus Acotanto, der Heilige, Aurius Aurio und Leo Faletro. Von diesen Männern hatten nach unseren Urkunden alle in den Jahren 1150—1180 bedeutenden Anteil an der Regierung. Es wird nun nicht gesagt, für welche Unternehmungen der Staat dieses Geld aufnahm, nur die für solche Darlehen im Privatverkehr übliche Klausel „in maxima necessitate" zeigt uns, daß damals ungewöhnliche Geldansprüche an Venedig gestellt wurden. Man wird nun nicht fehlgehen, wenn man mit W. Lenel die Subsidien, die Venedig den lombardischen Städten zahlte, um sie in ihrem Kampf gegen den Kaiser zu unterstützen, als solche ansieht, April 1164 war ja der Bund zwischen Venedig, Padua, Vicenza und Verona geschlossen worden. Daß dieses Anlehen nicht das einzige war, das Venedig um diese Zeit aufgenommen hatte, können wir mit Sicherheit annehmen; die Unterstützung des Staates in allen seinen Ansprüchen war sicher ein nobile officium der „veri terrae nostrae amatores", das sich aber mit Wucherzinsen und für den Patrioten äußerst günstigen Bedingungen wohl vertrug [1])

Als nun 1172 zum Rachezug gegen Kaiser Manuel die Flotte ausgerüstet werden sollte, war der Staatsseckel geleert, die Finanzkraft der venezianischen Geldmagnaten und Staatsgläubiger arg erschüttert. Der Gewaltstreich der Griechen allein würde schon vollkommen zur Erklärung der letzteren Erscheinung dienen. Nicht allein die Höhe der verlorengegangenen Summe war das Entscheidende, sondern daß die Stadt, wie wir schon sahen, in ihrer Gänze getroffen worden war; vielleicht gab es keinen Venezianer, der damals nicht in einer oder der anderen Weise in Mitleidenschaft gezogen worden war [2]). Der Gewaltstreich Kaiser

1) M. Sanudo, Vite I, p. 277 (ed. G. Monticolo). — Über die Bedeutung dieser und der folgenden Anleihen für die Sozialgeschichte Venedigs werde ich im Zusammenhang an anderer Stelle eingehend sprechen. — Diese Anlehen gegen Verpfändung sind es, die H. Sieveking l. c. p. 39 als fundierte Schulden bezeichnet.

2) Vgl. p. 383.

Manuels, die Erschwerung des Handels durch den Ausbruch der Pest in Venedig, sie genügen aber nicht, um den Zusammenbruch der venezianischen Staatsfinanzen in diesen Jahren zu erklären. Ein solches Ereignis kann nur durch ein dauerndes Mißverhältnis in den Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes erklärt werden und ein solches geht aus den Tatsachen auch deutlich hervor.

Die Staatseinnahmen auf alter Grundlage, Steuern und Abgaben, Verkauf von kommunalem Besitze reichten für die Erfordernisse nicht mehr aus. Venedig hatte im 2. Viertel des 12. Jahrhunderts seine ersten erfolgreichen Landkriege geführt, bei denen angeblich auch angeworbene Söldner in Verwendung traten, es hatte seine Macht zur See mächtig erweitert. Dann war eine Epoche des Friedens eingetreten, die aber noch weit mehr als die kriegerischen Jahre Ansprüche an die Finanzen der Stadt stellte, Wie wir schon sahen, stellte sich Venedig in den Kämpfen zwischen dem deutschen Kaisertum und seinen zahlreichen Gegnern mit seinem Einflusse und seinem Gelde auf die Seite der letzteren, die Summen, die damals von Venedig als Unterstützungsgelder in die Lombardei abflossen, waren sehr bedeutend. Dieser Krieg der Diplomatie und des Geldes stellte aber an den Staatsseckel höhere Ansprüche als ein Feldzug, vor allem als ein Seekrieg, der jedem Bürger seinen Anteil an Schiff, Bewaffnung und Nahrungsmittel vorschrieb, ohne an den Staat weiter zu appellieren, in der Hauptsache nur eine Erweiterung der alljährlichen Handelszüge, so daß die venezianischen Seekriege ein Fortführen des Handels nicht mit anderen, sondern nur mit schärferen Mitteln bedeuteten. Was aber in den Jahren 1150—1170 hinauswanderte, war das bare Geld des Gemeinwesen Venedig [1]).

1171 brauchte nun der Staat Geld und seine Hauptgeldgeber waren zu sehr in Mitleidenschaft gezogen, um ihm allein beispringen zu können, was lag nun näher, als an die Allgemeinheit sich zu wenden. Die Abgaben der früheren Zeit hätten vielleicht nicht das nötige Geld eingebracht, oder es bestand auch die Angst vor einer Empörung des Volkes, wie sie das Jahr darauf

1) W. Lenel, Die Epochen, p. 258.

ausbrach, und so wurde ein Mittelweg gewählt, der den Zwang der decima und des advetaticum mit dem Rechte auf Rückzahlung und später, als sich die Rückzahlung als unmöglich herausstellte, mit dem Rechte auf Verzinsung und allmähliche Abzahlung verband.

Der unglückliche Ausgang des Flottenunternehmens, für das das Geld bestimmt gewesen war, mochte wohl die herrschenden Herren davon abhalten, in den nächsten Jahren diesen Weg der Geldbeschaffung wieder zu betreten, für die spätere Zeit blieb er jedoch der entscheidende in der Aufgabe, die Mittel für Venedigs Großmachtspolitik zu beschaffen. Da es aber auf die Dauer auch den reichsten Männern, wie einem Sebastianus Ziani, nicht möglich sein konnte, allein für die Bedürfnisse des venezianischen Staates aufzukommen, der Kreis des regierungsfähigen alten Adels aber zu erschöpft war, um alle die Lasten auf sich zu nehmen. so wurde eben dieser Kreis durch alle jene, welche zu Geld gekommen waren, erweitert und dies ist auch das Bild, welches uns die Anlehen in dem letzten Viertel des 12. Jahrhunderts zeigen[1]). Aus der Zeit der Regierung des Aureus Mastropietro sind uns zwei Anleihen von Mai und November 1187 erhalten, deren Erträgnisse für die Strafexpedition gegen das in diesem Jahre abgefallene Zara bestimmt waren. Es waren dies keine Zwangsanleihen, aber verglichen mit der Anleihe von 1164 hatte sich der Kreis jener, die an der Anleihe beteiligt waren, außerordentlich vergrößert; war es damals ein Konsortium von 12 Leuten, so sind es November 1187 94 Teilnehmer, die mit Summen von 90—900 Pfund dem Staate zu Hilfe kamen. Verpfändet wurden für 12 Jahre die Salzabgaben, das Erträgnis der Münze und der Grafschaft Ossero auf Cherso, die Höhe der aufgenommenen Gelder belief sich auf beiläufig 14 000 Pfund. Die im Mai desselben Jahres aufgenommene Anleihe hatte die Einkünfte des Marktes von Rialto, die quadragesima und das quintum verpfändet, die Höhe der aufgenommenen Summe beträgt 40 000 Pfund die Zahl der Gläubiger läßt sich wegen des schlechten Erhalts der Urkunde nicht mehr rekonstruieren, war aber auf

1) Vgl. p. 392 Anm. 1.

jeden Fall sehr bedeutend [1]). Im Juni desselben Jahres war noch eine dritte Anleihe aufgenommen worden, diesmal direkt von den Prokuratoren des opus s. Marci, bei der die Teilnehmer sich nicht zu Geld, sondern zu Kriegsdienstleistungen verpflichteten. Je drei oder vier Venezianer sollten mit einem Schiffe, das sie gemeinschaftlich ausgerüstet hatten, sich an dem Flottenzuge beteiligen; für jeden Schaden, der dem Schiffe auf diesem Unternehmen zustoßen konnte, versprachen ihnen die Prokuratoren für das Comune von Venedig, aus dem Besitze von s. Marco Entschädigung zu leisten [2]).

San Marco war also, wie uns schon ANDREA DANDOLO berichtet hatte und wie uns die Urkunden bestätigen, in dieser Zeit die Staatsbank von Venedig, wo die Anleihen, d. h. die Urkunden, Listen usw., niedergelegt wurden und haftete für die Ansprüche der Gläubiger, denen der Schutz des Stadtheiligen, insbesondere aber der große Kirchenschatz besondere Sicherheit boten. Auch direkt kam s. Marco zu Hilfe. 1175 war es mit 1500 Byzantinen jenen Venzianern beigesprungen, die mit dem Schiffe des Großreeders Romanus Mairano dem Gemetzel von Konstantinopel entkommen waren, und streckte überdies dem Comune 500 Venezianer Pfund vor, wofür der Doge s. Marco für 5 Jahre 1/3 der Einnahmen aus dem venezianischen Viertel von Tyrns überließ. September 1198 erhielt das Comune wiederum vom opus s. Marci 2871 venezianische Pfund geliehen [3]).

Die Inanspruchnahme der Allgemeinheit, d. h. aller, nicht einer auch noch so großen Auslese, zeigt eine Anleihe von 1196,

---

1) M. SANUDO, Vite ducum, p. 522 (MURATORI, Rerum Italicorum Scriptores XXII). — Bibl. Marciana Mss. Lat. XIV, 71. — Ähnlich wie in Venedig nur mit glücklichem Ausgang in Genua die Maona di Cipro. H. SIEVEKING, l. c. p. 44.

2) S. ROMANIN, Storia II, 420.

3) H. KRETSCHMAYR, Geschichte I, p. 353. TAFEL und THOMAS, Urkunden zur älteren Handels- und Staatengeschichte der Republik Venedig, Vol. I, p. 167, n. 63 (Fontes rerum Austriacarum XII). — Venedig, St.-A., Ducali ed atti dipl. l. 6 „— recepimus de bonis operis ecclesiae b. Marci in oportunitatibus nostri communis Libr. Venetorum M M octingenta et unam ad eius pecunie solutionem nos de bonis suprascripti nostri communis constituimus debitores."

die, als die venezianische Flotte vor Abydos lag, aufgenommen wurde, um ein längeres Verweilen der Schiffe in Romanien zu ermöglichen. Der Gedanke, daß jeder Venezianer nicht nur mit seiner Person, sondern auch mit seiner Habe dem Vaterland zu Hilfe kommen müsse, ist hier schon ausgesprochen. Die Organisation dieser Expedition bietet uns ein Bild der venezianischen Verfassung im kleinen; neben den beiden Kommandanten (capitanei) standen zwei iudices und fünf sapientes und die Anleihe wurde von diesen mit Zustimmung des Volkes, d. h. aller jener Teilnehmer am Flottenzug, die aber noch namentlich aufgezählt wurden, abgeschlossen, die camerarii stoli nahmen das Geld in Empfang, das nach der Rückkehr der Teilnehmer nach Venedig zurückerstattet werden sollte. Hier ist es wieder das opus s. Marci, das mit 915 Perperen an der Spitze der Zeichner steht, das Geld, mit dem es an diesem Unternehmen beteiligt war, vermutlich um damit wie die anderen Handel zu treiben, denn es ist sicher, daß wir es hier nicht allein mit einem kriegerischen, sondern zugleich mit einem Handelsunternehmen zu tun haben [1]).

Wenn ich früher den Zwang und die Teilnahme der Allgemeinheit als jene Charakteristika bezeichnet habe, die die venezianischen Staatsanleihen von den unregelmäßigen Abgaben der decima und dem avetaticum übernommen hatten, so sind für Rückzahlbarkeit und Verzinsung wohl die Anleihen des Staates bei Einzelpersonen das Vorbild gewesen. Aus diesen beiden voneinander grundverschiedenen Formen der staatlichen Geldbeschaffung heraus müssen sich die Zwangsanleihen des 13. Jahrhunderts entwickelt haben.

Das charakteristische Bild einer Staatsanleihe bietet erst eine Urkunde vom Mai 1207, da sie die erste ist, die sich an die Allgemeinheit ohne Einschränkung wendet [2]). Der dux Petrus Ziani verpfändet alle Einnahmen des Comune aus Markt, Gewicht

1) S. Romanin, Storia II, p. 415. „Licitum et conveniens est ut unicuique cum extra suae patriae invenerit cum exercitu quamaliter de hoc quod ad honorem suae patriae pertinet suis personis fatigari —."

2) S. Romanin, Storia II, p. 428; Bilanci, p. 25. „Quia sicut boni amatores patriae nostro communi Venetiae quotiens oportunum est liberaliter subvenitis eorum que dicto communi hactenus prestiti nos esse volentes indempnes —."

und Zöllen den Teilnehmern von vier Anleihen, welche der Reihe nach in der Höhe von 2%, dann 4%, wieder 2% und schließlich 3% eingezahlt worden waren, eine Festsetzung der Anteilnahme, die schon für einen gewissen Zwang spricht, wie er wenige Jahre darauf gesetzlich festgelegt und uns in den im Anfang genannten Sicherungen vom September 1228 überliefert ist. Die Einnahmen sollten zur Abzahlung der Anleihe, also für Zinsen und Kapital dienen und zweimal jährlich im März und September sollte jedem sein auf ihn entfallender Anteil ausgezahlt werden, bis jeder Teilnehmer voll befriedigt war. Die Namen der Anteilnehmer, sie werden nicht mehr einzeln angeführt, waren in Kataster, die jetzt bei den Prokuratoren von s. Marco und bei den Vizedomini den Steuereinnehmern lagen, eingetragen. In dieser ältesten Urkunde fällt uns aber schon das auf, was beim Studium der venezianischen Finanzgeschichte sich immer wieder anfdrängt, die rasche Aufeinanderfolge der Anleihen, ihre verhältnismäßige Höhe, die rücksichtslose Inanspruchnahme des Vermögens der Bürger für Staatszwecke, dem aber die engste Verknüpfung von Staatsinteresse und Interesse seiner Bürger die nur innerhalb ihres Staates und durch ihn Geltung, Lebens- und Erwerbsmöglichkeit hatten, entgegenstand[1]).

Hier sind noch bestimmte Einnahmen für eine oder mehrere bestimmte Anleihen gebunden, 1224 verfügte aber der dux ganz allgemein, daß die Rückzahlung und Verzinsung einer 1% Anleihe aus den Einnahmen der Vizedomini und Camerarii salis gedeckt werden sollte. 1262, in dem ersten uns erhaltenen Finanzplan ist die Verzinsung der imprestita, neben den Gehalten der Beamten an

1) Eine kleine Zusammenstellung solcher Anleihen in rascher Aufeinanderfolge in späterer Zeit: 1339/42 – 17%; 1350/55 – 43%; 1355 – 2%; 1356/58 – 8%; 1345/46 – 11% (ex Marciana Mss. Lat. X, 36a Chronicon Justiniani). — M. Barbaro, Genealogia, Fol. 69b (Palatina 6157). 11. April 1313 Imprestitum de uno pro centenario pro factis armatae Zadre; 5. April 1313 Imprestitum de media pro centenario pro factis Romaniae; 17. April 1313 Imprestitum de quattuor pro centenario pro factis equitum et preditum. Hier ergibt sich auch aus der Höhe der prozentuellen Anteilnahme, daß der von R. Davidsohn für Florenz erwiesene Brauch, die Summe der Einschätzung festzulegen und die Bürger dann pro rata zu belasten, später auch für Venedig Geltung gehabt haben muß. — R. Davidsohn, Forschungen IV, p. 294 ff.

zweite Stelle gesetzt. Von der Gesamteinnahme sollten 3000 £ dem dux und den consilarii für die Gehalte gegeben werden, von dem noch vorhandenem Gelde 5 % (quinque pro centenario de proficuo) den Staatsgläubigern als Nutzen ausgezahlt werden, der Rest wurde für den Krieg gegen Genua bestimmt, sollte noch etwas sich erübrigen, so wurde dies zur Rückzahlung der Anleihen bestimmt (ad reddendum de capitali)[1]).

Zur Zahlung der imprestita war jeder Venezianer Bürger und jeder, der venezianische Handelsvorrechte genoß, ohne das volle oder das beschränkte Bürgerrecht zu haben, von einem Vermögen von 50 £ aufwärts, verpflichtet. Der Hausrat, insofern er nicht in Gold- und Silbergegenständen bestand, wurde nicht mit eingerechnet, ebensowenig das in imprestita angelegte Vermögen oder dessen Erträgnis. Abzüge und Erleichterungen, wie sie dann im 14. Jahrhundert Geltung hatten, für jedes Kind unter 20 Jahren, für die standesgemäße Führung des Hausstandes, mögen wohl auch schon im 13. Jahrhundert Brauch gewesen sein[2]).

1) Liber Plegiorum Juni 1224 Nr. 153. — Bilanci, p. 45; Andrea Dandulo, Annales col. 370c (ex notis Ambrosian.).

2) W. Lenel, Die Entstehung, p. 41, n. 1 (ex St.-A., Atti diplom. Miscellanea Nr. 125, 126). — Gallicioli, Memorie II, p. 85 (ex Cronaca Savina ad a. 1434).

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der habsburgischen Post im 16. Jahrhundert.

Von

Dr. **Anna Frey-Schlesinger.**

Einleitung.

Von den drei Jahrhunderten, die zwischen den ersten Anfängen des Postwesens in Deutschland und in Österreich und der Revolutionierung des Postwesens durch Einführung der Eisenbahnen und des Telegraphen liegen, ist das 16. Jahrh. für die Entwicklungsgeschichte der Post das wichtigste.

Im Laufe des 16. Jahrh. entwickelte sich die Post vom rein staatlichen Stafettenkurs, wie er im letzten Jahrzehnt des 15. Jahrh. sich den Bedürfnissen des habsburgischen Weltreichs entsprechend gebildet hatte, zu einem im Dienste der Volkswirtschaft und der Allgemeinheit funktionierenden Institut.

Während die technische Entwicklung der Post bereits zu Beginn des 16. Jahrh. bis zu der höchsten Stufe ausgebildet war, die sie vor der Erfindung der Eisenbahn erreichen konnte, entwickelte sich der volkswirtschaftliche Charakter der Post viel langsamer. Erst zu Ende des Jahrhunderts ist die Post „ein Großbetrieb zur regelmäßigen Beförderung von Nachrichten (Paketen, Geld und Personen) zu jedermanns Gebrauch gegen Erlegung fester Gebühren“ [1]).

Auch die Stellung der Post im Staatshaushalt ändert sich vollständig. In der ersten Hälfte des Jahrhunderts erfordert diese Verkehrsanstalt stets steigende Ausgaben aus den Kassen des Staates. Zu Ende des 16. Jahrh. ist es nicht nur möglich, die

1) V. D. Borght, Das Verkehrswesen. 2. Auflage S. 572. Leipzig 1912 in Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften. I. Teil. Bd. VII. Vgl. auch F. C. Huber, Die geschichtliche Entwicklung des modernen Verkehrs. S. 32 Anm. Tübingen 1893.

Post aus den Einnahmen des Betriebes zu erhalten, sondern auch beträchtliche Überschüsse zu erzielen.

In den beiden folgenden Jahrhunderten wurde neben der Beförderung von Briefen, Geldsendungen und Personen[1]) auch die Frachtenförderung in das Tätigkeitsbereich der Post einbezogen, und der zu Ende des 16. Jahrh. erst vereinzelt vorkommende Postwagen wurde das allgemein gebräuchliche Beförderungsmittel. Im übrigen fanden keine wesentlichen Neuerungen im Postbetrieb statt.

Das Material für diese wichtige Epoche ist aber viel spärlicher als das für die folgenden Jahrhunderte. Darum fehlt es auch bis heute noch an einer befriedigenden Bearbeitung der Entwicklungsgeschichte der habsburgischen Post im 16. Jahrh.

Nur die Begründung der österreichischen Post unter Maximilian I. hat in dem interessanten Werk von Fritz Ohmann „Die Anfänge des Postwesens und die Taxis", Leipzig 1909, innerhalb der Behandlung des ganzen Taxisschen Postbereichs eine eingehende Darstellung gefunden. Ohmann verstand es in ausgezeichneter Weise, die großen Entwicklungstendenzen in der Geschichte des Postwesens aufzuzeigen und die wirtschaftlichen Triebkräfte und Zusammenhänge klarzustellen und doch neben den theoretischen Auseinandersetzungen auf Grund eingehender Archivstudien ein detailliertes und lebendiges Bild des innern Getriebes in dem gewaltigen Unternehmen, das die weit ausgedehnten Gebiete der habsburgischen Länder in enge Verbindung miteinander bringen sollte, zu entwerfen.

Die übrigen Arbeiten zur Postgeschichte beruhen zum Teil auch auf archivalischem Material, so besonders die zahlreichen Aufsätze von Rübsam, dem Leiter des Fürstlich Turn- und Taxisschen Zentralarchivs in Regensburg.

Aber mit Ausnahme des von dem Nationalökonomen F. C. Huber verfaßten Werkes: „Die geschichtliche Entwicklung des modernen Verkehrs" (Tübingen 1893), fehlt fast allen diesen Arbeiten das nähere Eingehen auf das Wirtschaftsleben der Zeit und auf die Rolle, die das Postwesen in demselben spielt.

---

1) Das „Reisen auf der Post" kam schon lange vor Einführung des Postwagens auf. Den Reisenden wurden an jeder Station frische Reitpferde und ein Führer zur nächsten Station zur Verfügung gestellt.

Im allgemeinen gilt mit wenigen Ausnahmen für die gesamte Postliteratur, was OHMANN in seinem Aufsatz „Postgeschichte" im Jahrgang 1909 der „Deutschen Geschichtsblätter", S. 266, sagt: „Bisher wurden fast nur die staatlichen Veranstaltungen betrachtet, nicht der Postverkehr als solcher. Nur wie der und der Postmeister im Auftrage seines Fürsten neue Postkurse einrichtet, . . . war bisher Inhalt der Postgeschichte."

In der folgenden Arbeit soll versucht werden, an der Hand des freilich sehr lückenhaften Materials und mit besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse das Eindringen des Privatverkehrs und damit die Entstehung der modernen Post darzustellen [1]).

I. Kapitel.

Der Handel Deutschlands und Österreichs im 16. Jahrhundert.

Warenproduktion, Warenhandel, Geldverkehr und die damit einsetzende Verflechtung der lokal zersplitterten Interessen schufen Hand in Hand mit den Grundlagen der modernen kapitalistischen Wirtschaft auch die Grundlagen des modernen Staates.

Andererseits hat nichts die Entwicklung des Kapitalismus so mächtig gefördert, als eben dieser moderne Staat. Moderne Wirtschaft und moderner Staat bedingen und befruchten einander wechselseitig, und die verschiedenen Interessen der Herrscher und der Träger des Wirtschaftslebens, der Handels- und Gewerbetreibenden, drängen oft zu ein und demselben Ziele hin.

Das zeigt gerade die Verkehrsgeschichte besonders deutlich.

---

1) Über den Zeitpunkt der Entstehung der modernen Post, herrschen verschiedene Anschauungen. Während die älteren Postschriftsteller als Entstehungszeit der Post die Zeit der Einführung von Botenrelais angeben, sehen andere wie SCHULTE: Geschichte des Handels und Verkehrs. Leipzig 1900. Bd. I. S 500 u. 502 und in Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Bd. XX. S. 284—287 und SCHMIDT, in der Österreichischen Monatsschrift für christliche Sozialreform. 1883. S. 644—654 das wesentliche Merkmal in der Zulassung der Benützung der Post durch Private, und andere, wie HUBER a. a. O. S. 32 Anm. und S. 65 und V. D. BORGHT a. a. O. S. 572 setzen den Anfang der Post erst in die Zeit der Festsetzung gleichmäßiger Gebühren und bestimmter Abgangs- und Ankunftszeiten.

Das Streben der Landesfürsten nach Ausdehnung ihres Länderbesitzes, das die auswärtige Politik aller Kulturstaaten zu Beginn der Neuzeit, allen voran die der Habsburger, charakterisiert, die Bemühung um eine zentralistische Zusammenfassung der erworbenen Gebiete, verlangen die Verbesserung und Vermehrung der Straßen. Diese sind notwendig, um bei dem beständigen Kriegszustand rasch Truppen hierhin und dorthin bewegen zu können, und andererseits, um die einzelnen Verwaltungsgebiete in engere Verbindung miteinander zu bringen.

Der Handel hat kein geringeres Expansionsbedürfnis als die Fürsten. Warenmassen müssen rasch nach der jeweiligen Konjunktur in die verschiedenen Gegenden transportiert werden, um neue Märkte zu erobern, alte gegenüber Konkurrenten zu behaupten. So fordern Industrie und Handel immer wieder Verbesserung und Ausgestaltung der Verkehrswege[1]).

Der Handel hat aber auch selbst ein Interesse an der Steigerung der Fürstenmacht, denn diese hat im Gefolge Beseitigung der den Handel hemmenden Münzverschiedenheiten und Aufhebung der Privilegien einzelner Herren und Städte[2]). Ebensosehr sind die Fürsten interessiert an dem Aufblühen des Handels in ihrem Lande und sind bestrebt, die wirtschaftliche Kraft ihrer Untertanen zu heben. Die wachsende Verschuldung der Fürsten macht die kapitalskräftigen Handelsherren immer unentbehrlicher für die weit ausgreifende Staatspolitik. Darum blieb auch die wiederholt auf Reichstagen erhobene Forderung, der Kaiser möge gegen die Handelsgesellschaften einschreiten, unerfüllt.

1) Freilich sind die Schwierigkeiten anfangs bei dem niedrigen Stand der Straßenbautechnik sehr groß. Im 16. Jahrh. war in Deutschland, besonders aber in Österreich, der Zustand der Straßen noch ein sehr trauriger. Vgl. Weiss, Geschichte der Stadt Wien. 2 Bde. 2. Auflage. Wien 1883. 2 Bd. S. 442.

2) Im 14. Jahrh. z. B. sperrten die Herren von Schaumberg die Donau bei Aschach in Oberösterreich mit Seilen ab und zwangen die Händler zu hohen Zöllen oder nahmen ihnen die ganzen Schiffe. Vom 13.—16. Jahrh. mußten Kaufleute, die zu Wasser und zu Land Waren nach Wien führten, folgende Zollstellen passieren: Aschach, Wels, Linz, Enns, Mauthausen, Emmersdorf, Ips, Stein, Melk, St. Pölten, Tuln, Wien. Auch die Österreicher mußten diese Zölle zahlen, mit Ausnahme der Adeligen. Vgl. Kurz, Österreichs Handel in älteren Zeiten. Linz 1822.

Je umfassender die zentralistische Verwaltungsorganisation wird, je mehr sich die Staatsgrenzen erweitern und die Beziehungen der einzelnen Staaten zueinander enger und vielseitiger werden, desto notwendiger wird eine die Schnelligkeit steigernde Organisation des Nachrichtenverkehrs.

Je mehr der Handel die lokalen Schranken durchbricht und einzelne Handelszentren sich zu Weltmärkten erheben, desto mehr hängt der Gewinn des einzelnen Kaufmanns, der nun nicht mehr in eigener Person von Markt zu Markt zieht, davon ab, wie schnell und genau er über den Stand der Warenpreise und der Wechselkurse in den verschiedenen Ländern, über politische Ereignisse und andere Neuigkeiten, mit einem Wort über die gesamte Konjunktur unterrichtet wird.

Das Aufkommen einer Diplomatie und ständiger Gesandtschaften, die Zentralisation der Regierung und Verwaltung und andererseits der Übergang von der feudalen Zersplitterung zur kapitalistischen Verflechtung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens machen in allen Kulturländern zu Ende des Mittelalters die Entstehung der Post zur Notwendigkeit.

Zunächst aber wird in Österreich wie in Deutschland [1]) dieses dem Staate und den Handelsleuten gemeinsame Bedürfnis nach möglichster Beschleunigung der Nachrichtenvermittlung nicht durch eine beiden Teilen gemeinsam dienende Einrichtung befriedigt.

Zwei verschiedene Anstalten, die kaufmännische oder städtische Botenanstalt, deren Anfänge weit ins Mittelalter zurückreichen und die schon frühzeitig von jedermann gegen Bezahlung benützt werden konnte, und jene staatliche Einrichtung, die von ihrer Entstehung an den Namen „Post“ führte, bestanden zuerst getrennt nebeneinander. Die letztere verdankte ihre Entstehung zunächst nur den Bedürfnissen des amtlichen Verkehrs. Jede von beiden verkörpert besondere charakteristische Merkmale, die erst in ihrer Vereinigung das Wesen der modernen Post ausmachen. Die eine dieser Organisationsformen des Nachrichtenverkehrs weist die allgemeine Zugänglichkeit und die Festsetzung

1) Über die Entwicklung in anderen Staaten vgl. Ohmann, Die Anfänge des Postwesens und die Taxis. Kapitel II, III und IV.

bestimmter Gebühren auf, die andere die staatliche Kontrolle und die hoch entwickelte Technik. Die Verschmelzung dieser Eigenschaften in einer Organisation erfolgte gegen Ende des 16. Jahrh. und kam deutlich zum Ausdruck darin, daß die Post nun Staatsmonopol, später Monopol einer bestimmten Familie wurde. Freilich hörten die „Neben- und Metzgerposten", wie die privaten und städtischen Botenanstalten genannt wurden, weil ursprünglich in erster Linie die Metzgerzunft die Nachrichtenvermittlung besorgte, nicht sogleich ganz zu bestehen auf.

Doch kam schon in der ersten Hälfte dieser Epoche Benützung der Post durch Private vor, und andererseits bedienten sich auch die Fürsten und ihre Gesandten zuweilen der Kaufmannsboten[1]).

Wie hatte sich nun im 16. Jahrh. der Handel im deutschen Gebiet der Habsburger entwickelt, und welches Bedürfnis hatten die deutschen Kaufleute nach Verbesserung der Briefbeförderung?

Deutschland hatte zu Ende des Mittelalters eine allgemeine Blüte des Wirtschaftslebens erreicht[2]). Der wachsende Wohlstand des Bürgertums zeugte von dem hohen Stand des deutschen Gewerbes, von gewinnreichem Handel.

Im 16. Jahrh. beginnt langsam der Niedergang des Wirtschaftslebens, der dann durch den Dreißigjährigen Krieg stark beschleunigt wurde.

Der Beginn dieses Verfalles der wirtschaftlichen Stärke trat

---

1) So bediente sich der Gesandte Maximilians I. am französischen Hof, Andrea dal Borgo, häufig der Vermittlung des Florentiner Kaufmanns Panchiati in Lyon, und auch Maximilian selbst ließ manchmal seine Briefe durch Kaufleute besorgen, vor allem durch die Fugger, vgl. OHMANN a. a. O. S. 273 und 275. — Über die Vermittlung der Briefe Karls V. durch Kaufleute handelt ausführlich W. BAUER, Die Taxissche Post und die Beförderung der Briefe Karls V. in den Jahren 1523—1525, in Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Bd. 27, S. 436 ff. — Am 10. August 1530 wurde ein Bote mit einem nach Siebenbürgen bestimmten Schreiben des Königs Ferdinand I. von Breslau nach Krakau zum Faktor der Fugger geschickt, der den Brief weiterzusenden hatte. Vgl. Hofkammer-Archiv Postakten 1526—1599. Rechnungen des Hofpostmeisters.

2) Die folgenden Angaben wurden teilweise auch benützt in einem von mir in den Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft in Wien veröffentlichten Aufsatz „Handels- und Verkehrswege der österreichischen Alpenländer im 16. Jahrh."

jedoch nicht in allen Teilen Deutschlands zur gleichen Zeit ein, ja die oberdeutschen Handelsstädte erlebten noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. von neuem einen kurzen, aber gewaltigen Aufschwung[1]).

Die allgemeine wirtschaftliche Blüte Deutschlands zu Ende des Mittelalters war auf der Grundlage der Stadtwirtschaft, des kraftvoll emporstrebenden Handwerks entsprossen. Zu Beginn der Neuzeit hebt in einzelnen Teilen Deutschlands die Überwindung der stadtwirtschaftlichen Schranken, die Entwicklung kapitalistischer Formen des Wirtschaftslebens an. Die großen süddeutschen Handelsherren erringen dadurch eine bisher unbekannte wirtschaftliche Macht und greifen entscheidend in die Weltgeschichte ein; von ihrem Gelde hängt oft Sieg oder Niederlage, Krieg oder Friede ab.

Das Vordringen der Türken, die Versperrung der alten Landwege nach dem Orient, die Entdeckung des Seewegs nach Ostindien durch Vasco da Gama, schließlich die Entdeckung Amerikas und die durch all dies herbeigeführte Umwälzung in den Wegen des Handels, diese große Revolutionierung des Weltverkehrs und Welthandels hat letzten Endes das Deutschland der Blüte herabgestürzt zum Deutschland des Verfalls. Aber nicht plötzlich kam dieser Niedergang.

Während die Hansa nicht so sehr unmittelbar durch die Verlegung der Handelswege als durch die hierdurch geförderte wirtschaftliche Emanzipation Englands und der nordischen Staaten und durch den Mangel eines Rückhalts an einer starken Staatsgewalt schon zu Beginn des 16. Jahrh. ihre Bedeutung verlor[2]), vermochten die süddeutschen Handelsstädte, allen voran Augsburg und Nürnberg, sich zunächst den veränderten Verhältnissen anzupassen und sich dadurch noch für einige Zeit ihren Anteil an dem aufblühenden Welthandel zu sichern.

---

1) Vgl. Sieveking, Die Handelsstellung Süddeutschlands in Mittelalter und Neuzeit. Beilage zur „Münchner Allgemeinen Zeitung“ 1902. Nr. 254. S. 235. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs. S. 679.

2) Vgl. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters. 8 Bde. Freiburg 1876. VIII. S. 6 u. 7. Schulte a. a. O. S. 678.

Die oberdeutschen Kaufleute traten in direkte Verbindung mit Lissabon, und die hervorragendsten unter ihnen, die Fugger und Welser, bemühten sich, auch am Handel mit Ostindien und Amerika unmittelbar teilzunehmen. Die Welser unternahmen sogar den, freilich vergeblichen, Versuch, in Venezuela eine Kolonie zu gründen. Als diese Bemühungen wenig Erfolg zeigten, verlegten sich die oberdeutschen Handelshäuser auf den Gewürzhandel aus zweiter Hand. Dafür war zuerst Lissabon der wichtigste Markt, wurde aber bald von dem mächtig emporblühenden Antwerpen überflügelt. Ein Teil der deutschen Kaufleute wandte sich auch dem zweiten großen Zentrum des Geschäftsverkehrs im 16. Jahrh., Lyon, zu.

Die Geschäfte mit diesen entfernten Handelsplätzen erforderten großes Kapital. Es war die Zeit der großen Handelsgesellschaften. Ferner war der Gewürzhandel durch die großen Schwankungen, denen der Preis der Waren unterworfen war, äußerst riskant und enthielt infolgedessen ein stark spekulatives Element. Frühzeitige Benachrichtigung über die Ernteaussichten im fernen Asien, über die voraussichtliche Größe des Imports, rechtzeitige genaue Kenntnis aller politisch bedeutsamen Ereignisse, die ebenfalls wichtige Faktoren bei der Preisbildung waren, wurden die Voraussetzung einer gewinnreichen Beteiligung an diesen Geschäften. Die Warenspekulation mußte somit ein ungemein starkes Bedürfnis nach raschester Nachrichtenvermittlung hervorrufen, ein Bedürfnis, das noch verstärkt wurde durch die Bewegungen des eben aufkommenden Geldmarktes. Denn unendlich war die Zahl der Währungen, und von dem wechselnden Metallgehalt der Münzen und den schwankenden Wechselkursen hing der Gewinn nicht weniger ab als von den Preisen der Waren. Die Börsen begannen ihre Herrschaft, und wer mitkommen und aufkommen wollte, mußte die Schwankungen auf den verschiedenen Geldmärkten scharf im Auge behalten [1]).

Die großen Mühen und Gefahren, mit denen der spekulative Warenhandel verbunden war, veranlaßten viele oberdeutsche Geschäftsleute, den Warenhandel aufzugeben und sich den Geld-

1) Vgl. hierüber und über das Folgende: Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger. 2 Bde. (Anastatischer Neudruck, Jena 1912.)

geschäften zuzuwenden. Hatten sie doch in Lyon und Antwerpen wahrnehmen können, wie rasch man durch Finanzgeschäfte Reichtum erwerben konnte.

Der Übergang vom Waren- zum Geldhandel wurde bei den Augsburger und Nürnberger Handelsleuten noch wesentlich gefördert durch die Bergwerksunternehmungen und den Silberhandel, die sie betrieben.

Wahrscheinlich veranlaßte die durch das Vordringen der Türken hervorgerufene Abnahme des Gewinns aus dem Warenhandel mit Venedig und der Levante schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. die oberdeutschen Kaufleute, ihr Kapital zum großen Teil in anderen Unternehmungen anzulegen. Sie wandten sich daher Geldgeschäften und dem Bergbau zu.

Im 14. und 15. Jahrh. war infolge der Ausbreitung der Geldwirtschaft — auch das wachsende Luxusbedürfnis der oberen Klassen wirkte mit — die Nachfrage nach Edelmetall stärker gestiegen als die Produktion. Die Folge davon war eine Steigerung der Kaufkraft des Geldes, besonders des Silbers, ein Sinken der Preise. Das Schürfen nach Edelmetall erhielt dadurch einen besonderen Antrieb[1]). Große Summen oberdeutschen Kapitals strömten zuerst den Bergwerken Tirols, dann auch denen Kärntens, Sachsens, Ungarns, Schlesiens und Böhmens zu und brachten diese Ende des 15. Jahrh. zu hoher Blüte. Zuletzt beteiligten sich die oberdeutschen Kaufleute auch an spanischen und englischen Bergwerksunternehmungen. Die Hauptrolle spielte dabei der Bau auf Silber und auf Kupfer.

Zur Entwicklung der Finanzgeschäfte trugen auch die Kriege Maximilians I. und Karls V. mit Frankreich bei, die beide Parteien zwangen, immer wieder neue große Anleihen aufzunehmen.

In den vierziger Jahren des 16. Jahrh. hatten bereits mit wenigen Ausnahmen alle großen oberdeutschen Handelshäuser das Schwergewicht ihrer Tätigkeit auf die Geldgeschäfte verlegt. Zur selben Zeit war die Entwicklung Antwerpens und Lyons zu Weltbörsen, in denen sich alle Finanzoperationen, aller Wechsel-

1) Wiebe, Zur Geschichte der Preisrevolution des 16. und 17. Jahrhunderts, S. 310, in Staats- und sozialwissenschaftliche Beiträge. Bd. II. Heft 2 Leipzig 1895.

verkehr konzentrierte, im wesentlichen vollendet. Bis dahin waren die größten internationalen Finanzgeschäfte für den Kaiser in Augsburg und Genua abgeschlossen worden. Aber seit 1551/52 verloren Augsburg, Genua und Florenz den Rest ihrer Bedeutung als Mittelpunkte der großen internationalen Geldgeschäfte. Die wichtigste Triebkraft dieser Verkehrskonzentration war die Handelsfreiheit, welche in Antwerpen und Lyon herrschte.

An der Börse in Antwerpen und Lyon wurde auf Grund der Börsenmeinung täglich, zuweilen auch mehrmals im Tage, der Preis der von solventen Börsenfirmen ausgestellten Wechsel bestimmt. In Handelsbriefen und in Kurszetteln wurde dieser Preis nach auswärts gemeldet; ebenso geschah es auch mit dem jeweiligen Zinsfuß der börsenmäßigen Depositen.

Der Abschluß gewinnbringender Geschäfte durch den Faktor des deutschen Kaufmanns wurde aber oftmals dadurch behindert, daß die Schnelligkeit des Nachrichtenverkehrs den an sie gestellten Anforderungen nicht entsprechen konnte.

Als 1550 die Imhofs einen neuen Faktor nach Antwerpen sandten, beklagte sich dieser in einem Briefe: „Wenn einer schon gleich den Nutzen vor Augen sieht, so darf er doch nichts mit Arbitrio vornehmen, er habe denn Befehl, dies zu tun, und ehe der Befehl ankommt, verkehrt es sich dreimal“ [1]).

So nahm in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. der Handelsverkehr und im Zusammenhang damit der Nachrichtenverkehr zwischen Oberdeutschland und Lyon, vor allem aber zwischen den oberdeutschen Handelsstädten und Antwerpen einen außerordentlichen Aufschwung. An den beiden Weltbörsen strömten Nachrichten über Ereignisse aus allen Ländern zusammen. Hier war auch für die Diplomaten aller Staaten die wichtigste Nachrichtenquelle.

Aber auch der Verkehr zwischen Deutschland und Italien, insbesondere der Verkehr, mit Venedig hörte zu Beginn der Neuzeit keineswegs sofort auf [2]). Deutschland war ja noch immer

1) Ehrenberg a. a. O. Bd. II. S. 22.

2) Falke, Oberdeutschlands Handelsbeziehungen zu Südeuropa im Anfang des 16. Jahrh., S. 610, in Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte 1859. Simonsfeld, Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig und die deutsch-venetianischen Handelsbeziehungen. 2 Bde. Stuttgart 1887, Bd. II, S. 123 f.

ein aufnahmsfähiger Markt für verschiedene italienische Erzeugnisse und auch ein Teil der Spezereien wurde noch immer über Italien bezogen. Nach einigen Jahren vollständigen Daniederliegens des venetianischen Handels hob sich Venedig sogar in den zwanziger Jahren nochmals zu einem Weltmarkt zweiten Ranges für Spezereien empor, die es hauptsächlich aus Lissabon bezog, bevor es zu Ende des Jahrhunderts seine Bedeutung gänzlich verlor[1]). Ja selbst in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrh. war der Verkehr nach Italien noch recht erheblich. Das veranschaulichen auch die Briefe aus dem Jahre 1585, die im Jahr 1889 in Frankfurt a. M. beim Umzug des Amtsgerichtes II in das neue Gerichtsgebäude gefunden worden sind[2]). Es waren dies 175 verschlossene Briefe, in Wirklichkeit 272 an der Zahl, da oft mehrere Briefe unter einem Umschlag eingeschlossen waren. Die Mehrzahl der Briefe sind Geschäftsbriefe, zumeist aus Italien, an Adressaten in Köln, Lüttich, Aachen, Antwerpen, Amsterdam etc. Sie bezeugen einen regen Geschäftsverkehr Italiens besonders mit Köln und Antwerpen. Auch Warenproben wurden in den Briefen beigelegt gefunden, besonders Stoffstückchen. Der Fund gibt ein anschauliches Bild des Güterverkehrs zwischen Deutschland, den Niederlanden und Italien.

Um die Mitte des 16. Jahrh. hatte aber die Machtstellung der oberdeutschen Handelshäuser bereits ihren Höhepunkt erreicht. Dann beginnt auch im Süden und Westen Deutschlands der wirtschaftliche Niedergang; es zeigen sich die Folgen der Verlegung der Handelswege.

Gerade die starke Beteiligung der oberdeutschen Kaufleute an den großen Anleihen des deutschen Kaisers, des Königs von Frankreich und des spanischen Königs, die sie zu den führenden Geldmächten ihrer Zeit gemacht hatte, beschleunigte ihren Sturz. Denn in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. waren die Fürsten nicht mehr imstande, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Mit beigetragen zum Schwinden des Wohlstandes der Kaufleute hat auch das Versiegen des Bergreichtums Deutschlands

1) Wiebe a. a. O. S. 211.

2) Vgl. Archiv für Post und Telegraphie 1909 S. 97 ff. Die Briefe befinden sich jetzt im Reichspostmuseum.

und der österreichischen Länder in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. So war z. B. das Erträgnis der Fugger aus dem Schwazer Bergwerk von 1549 bis 1555 von fast 13% des Kapitals auf $3^1/_5$ % gesunken[1]). Die Zahl der Gewerkschaften in Schwaz sank von 20 auf 4 herab, und diese 4 Gewerkschaften verloren in den Jahren 1557 und 1558 mehr als 30 000 fl.[2]).

In Annaberg in Sachsen überstiegen schon 1559 die Ausgaben für den Betrieb des Bergwerks in mehreren Jahren die Einnahmen[3]). Auch in Kuttenberg und Joachimstal nahm die Ausbeute stark ab[4]). In einigen anderen Bergwerken trat der Verfall erst zu Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrh. ein.

Schon 1557 hatte der Staatsbankerott in Spanien und Frankreich die drohende Gefahr angekündigt[5]).

Anfang September 1561 wird bereits aus Antwerpen von großen Bankerotten der besten Handelshäuser berichtet, die sich täglich ereigneten, weil die Könige von Spanien, Frankreich und Portugal mehr schuldig seien, als sie selbst besäßen. Sogar die Stellung der Fugger war damals äußerst gefährdet[6]). Bis zum Jahre 1565 ging eine große Anzahl angesehener deutscher Geschäftsleute zugrunde. Schwere Verluste brachte der deutschen Kaufmannswelt auch der erste französische Religionskrieg 1562 bis 1563.

Die niederländischen Wirren knickten die glänzende Blüte Antwerpens; in Massen verließen 1566 und 1567 die Kaufleute die Stadt. Dadurch wurde die Wirkung der Überspannung des Kredits, die Folgen der Staatsbankerotte verstärkt. Auch Lyon begann unter dem Drucke dieser Tatsachen von seiner Höhe herabzusinken. Gleichzeitig mit diesem Niedergang der beiden Weltbörsen in den siebziger Jahren machte auch der Verfall des oberdeutschen Wohlstands weitere Fortschritte. Das Aufblühen der Genueser Messen gerade um jene Zeit hat für Deutschland keine

1) JANSSEN, Geschichte des deutschen Volkes VIII, S. 65.
2) Ebenda S. 66.
3) Ebenda S. 64.
4) WIEBE a. a. O. S. 262.
5) EHRENBERG a. a. O. S. 153—169.
6) EHRENBERG a. a. O. S. 176 ff. Vgl. auch für das Folgende EHRENBERG. Band II.

größere Bedeutung mehr gewonnen. Zu Ende des 16. Jahrh. häuften sich die Bankerotte derart, daß zu Anfang des 17. Jahrh. nur mehr wenige bedeutendere Handelshäuser aufrecht standen.

Nur eine deutsche Stadt begann in dieser traurigen Zeit ihren Aufstieg, Frankfurt a. M.

Der Übergang der Handelsherrschaft von den Portugiesen und Spaniern auf die Niederländer und Engländer machte es den süddeutschen Städten unmöglich, sich von der Krise der siebziger Jahre ganz zu erholen. Nur vorübergehend stieg Köln empor. Die Frankfurter Messe wurde schon 1557 als die bedeutendste aller deutschen Messen bezeichnet. In der Folgezeit wurde Frankfurt die wichtigste Vermittlerin des Verkehrs der neuen Handelsmächte England und Holland mit Deutschland und büßte seine Stellung auch durch den Dreißigjährigen Krieg nicht ein.

Früher als in den anderen deutschen Ländern machten sich die Folgen der veränderten Verhältnisse des Welthandels in Österreich bemerkbar. Schon nach der Mitte des 15. Jahrh. begann der Verfall des österreichischen Wirtschaftslebens. In den österreichischen Städten hatte das Gewerbe niemals eine so bedeutende Rolle gespielt, wie in den größeren Städten Deutschlands. Das österreichische Gewerbe versah nur den Lokalmarkt mit Waren. Alle feineren Gewerbeprodukte wurden eingeführt[1]). Vielfach waren es österreichische Rohstoffe, aus denen die eingeführten Waren hergestellt worden waren. Die Städte in Österreich waren vorwiegend Handelsstädte. Wiens hohe Bedeutung im Mittelalter beruhte nur auf dem Transithandel. Er vermittelte den Handelsverkehr zwischen Venedig und dem Norden, zwischen dem Orient und dem ganzen Westen Europas.

Mit der Eroberung Konstantinopels und dem weiteren Vordringen der Türken brach über die österreichischen Städte eine Katastrophe herein[2]). Die nächste Folge war die, daß die italienischen Handelsstaaten, vor allem Venedig, den Orienthandel in

---

1) Helene Landau, Die Entwicklung des Warenhandels in Österreich. S. 7 u. 11. Wien 1906.

2) Vgl. Rizzi, Das österreichische Gewerbe im Zeitalter des Merkantilismus, S. 73, in Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung 1908.

die Hand nahmen. Die Landstraße an der Donau verödete immer mehr; der Verkehr über die Alpen nahm zunächst stark ab. Aber die süddeutschen Städte machten sich nun von der Vermittlung Wiens zum großen Teil unabhängig, ihre Kaufleute zogen selbst nach Italien [1]).

Im 16. Jahrh. verschlechterte sich die wirtschaftliche Lage Österreichs noch mehr infolge der Verlegung des wirtschaftlichen Schwerpunktes vom Mittelmeer nach dem Atlantischen Ozean. Es war nun mit Ausnahme des westlichsten Teiles ganz vom Anteil am Welthandel ausgeschaltet. „Den Österreichern bleibt nur ein beschränkter Lokalverkehr. Die österreichischen Städte waren nicht mehr Orte eines gewaltigen Durchgangsverkehrs, sondern weit entlegene Endpunkte eines Verkehrsnetzes, dessen Zentren fern im Westen sich befanden, die vom Weltmarkt so viel bezogen, als sie selbst benötigten, nicht mehr [2]).

Das galt ganz besonders von der östlichsten großen Handelsstadt Österreichs, von Wien. Dazu kam, daß es in Wien keine mächtigen, reichen Handelsleute unter den Einheimischen gab, wie in den oberdeutschen Handelsstädten. Es fehlte an Unternehmungsgeist, wie an Kapital, um sich den neuen Verhältnissen anpassen zu können. Unter den großen Unternehmern, die die reichen Schätze der österreichischen Bergwerke ausbeuteten, finden sich keine Wiener Namen. Seit der Regierungszeit Maximilians I. waren die Wiener Kaufleute auch immer weniger der Konkurrenz der Ausländer gewachsen. Dieser Herrscher und sein Nachfolger auf dem Kaiserthrone, Karl V., gewährten den großen oberdeutschen Handelsherren, deren Geldhilfe ihnen unentbehrlich war, in Wien eine Reihe wertvoller Privilegien für ihre Niederlagen. Aller Widerstand der Wiener Kaufleute dagegen blieb vergeblich. So waren diese „Niederleger“ fast ganz von Steuern verschont. Die einheimischen Handelsleute aber erlagen unter der stets anwachsenden Steuerlast. Die Türkenkriege verschlangen ungeheure Summen, und die Belagerung Wiens im Jahre 1529

1) Reutter, Geschichte der Straßen in das Wiener Becken. S. 218, 220 f. (Jahrb. für Landeskunde von Niederösterreich. Neue Folge. VIII. Wien 1909.)

2) Reutter a. a. O. S. 241 f.

brachte furchtbares Elend über die Stadt. Immer mehr zogen sich die Bewohner von Handel und Gewerbe zurück und wandten sich dem Weinbau zu[1]). Dieser nahm solche Dimensionen an, daß Maximilian II. sich 1565 gezwungen sah, die Anlage neuer Weingärten auf solchen Gründen, die zum Anbau von Feldfrüchten geeignet wären, zu verbieten, damit nicht eine Verteuerung des Getreides einträte und der Lohn der Arbeiter in den Weingärten zu sehr in die Höhe ginge[2]). Vor allem waren es Augsburger, die den österreichischen Handel seit Beginn des 16. Jahrh. in die Hand nahmen und die einheimischen Kaufleute verdrängten. Sie hielten auch noch einigermaßen den Verkehr auf der Donau nach Wien aufrecht. Auch kamen Kaufleute aus Regensburg und Nürnberg mit ihren Schiffen nach Wien[3]).

Zur Verschlechterung der Wiener Handelslage trug auch der schlechte Zustand der Straßen bei und der beständige Kriegszustand, in dem sich Österreich, seit Ungarn von den Türken besetzt war, befand[4]).

Ein Hindernis für die Entfaltung des Handels waren ferner die zahllosen Mauten und der Straßenzwang. Auch die Straßen nach Böhmen und Mähren verödeten und zeigten damit, welch gewaltigen Niedergang der Verkehr ins Wiener Becken erfahren hatte[5]).

In einem Gesuche des Wassermautners Christoph Terschen vom Jahre 1581 wird hervorgehoben, daß der ganze Handelsverkehr aus dem Reich, aus Polen, Schlesien, Böhmen, aus Linz und anderen Orten sich nach Prag gewandt habe. Auch der ungarische Handel sei fast gänzlich eingestellt. Selbst der Weinhandel habe nachgelassen[6]).

Neben dem östlichen Verkehr war für Wien der Verkehr mit Venedig sehr wichtig gewesen. Dieser hörte sowenig wie der zwischen Süddeutschland und Venedig infolge der Entdeckungen

1) Faikmaier, Handel, Verkehr und Münzwesen in Geschichte der Stadt Wien. Herausgegeben vom Altertumsverein in Wien. Bd. IV. S. 529. Wien 1897.

2) Weiss, Geschichte der Stadt Wien. S. 445.

3) Reutter a. a. O. S. 230. Faikmaier a. a. O. S. 537.

4) Weiss, Geschichte der Stadt Wien. S. 442.

5) Reutter a. a. O. S. 246.

6) Fajkmajer a. a. O. S. 529.

sofort auf. Unter Friedrich III. und Maximilian I. galt das „gen Venedig fahren“ als Merkmal des Kaufmanns zum Unterschied vom Krämer[1]). Die im 16. Jahrh. geltende Zollordnung für den Handel mit Venedig zeigt, daß dieser noch immer eine ziemlich große Rolle spielte[2]). Das gleiche beweist auch das große Gewicht, das die Wiener noch im 16. und 17. Jahrh. auf die Sperrung der Semmeringstraße für fremde Kaufleute legten. Unter den Privilegierten, den „ächten Deutschen“, im Fondaco dei Tedeschi in Venedig waren auch die Wiener Kaufleute genannt[3]). 1572 wurde die Zahl der Wiener Kaufleute, die mit Venedig Handel trieben, auf 10 geschätzt[4]).

Der wirtschaftliche Niedergang Wiens kommt auch im Sinken der Bevölkerungszahl zum Ausdruck[5]).

---

1) Landau a. a. O. S. 12.

2) Falke a. a. O. S. 622.

3) Henry Simonsfeld, Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig. II. S. 142 f. Von österreichischen Kaufleuten werden auch noch die von Steyer und Salzburg genannt.

4) Fajkmajer a. a. O. S. 531. Fajkmajer weist auch auf den starken Briefverkehr zwischen Wien und Venedig hin. Er zitiert hierfür Grasshoff und Simonsfeld, die diese Angabe aus Falke, Oberdeutschlands Handelsbeziehungen zu Südeuropa im Anfang des 16. Jahrh. entnommen haben. Dort heißt es S. 622: „In Wien finden sich seit Ende des 15. Jahrh. dieselben kaufmännischen Nachrichten und Zeitungen, wie wir sie in Nürnberg und Augsburg angetroffen (S. 614 bei Besprechung des Verkehrs mit Venedig). Wien ... trug am meisten im Laufe des 16. Jahrh. zu der Ausbildung dieses Zeitungswesens bei, stellte auch um diese Zeit eine besondere Botenverbindung mit Venedig her“ ... Leider gibt Falke aber nicht an, woher er diese Angaben genommen hat. Über die besondere Botenverbindung Wiens mit Venedig im 16. Jahrh. konnte ich sonst nirgends eine Spur finden.

5) Vgl. Weiss a. a. O. S. 383, 386. Die Einwohnerzahlen für das 15.—17. Jahrh. sind nicht sicher festgestellt. Reutter a. a. O. S. 242. Dort heißt es: „Der gewaltige Rückgang der Städte läßt sich am besten aus den Bevölkerungsziffern des Straßenzentrums Wien erkennen.“ Leider sind die Angaben, die Reutter über das Sinken der Wiener Bevölkerung macht, sehr anfechtbar. Er gibt an, daß man 1450 50000 Kommunikanten zählte, was auf eine Bevölkerungszahl von über 60000 schließen lasse. In der Zeit von Maximilian I. bis Ferdinand I. sei die Zahl der Bürger von 8000 (was einer Bevölkerung von ca. 40000 entspräche), auf 2000 gesunken und bis 1619 auf 1300.

Es ist aber nicht richtig, ohne weiteres von der Abnahme der Bürger

Auch in anderen österreichischen Städten trat durch die Entdeckung des Seewegs nach Ostindien ein Rückgang des Wohlstandes ein [1]).

Auf den Tiroler Straßen litt der Verkehr nicht nur durch die Verlegung der Handelswege, sondern auch durch die Reformation, da die Zahl der Rompilger erheblich sank. So heißt es in einem Bericht der Tiroler Regierung von 1538 „die Straßen seien durch

---

auf die Abnahme der Gesamtbevölkerung zu schließen. In der hier von REUTTER genannten Periode ist diese Übereinstimmung jedenfalls nicht vorhanden. REUTTER gibt seine Quelle nicht an. In Marians „Topographia Germania" wird eine Bittschrift der Stadt an die Regenten aus dem Jahr 1619 erwähnt (vgl. Geschichte der Stadt Wien, herausg. vom Altertumsverein. Bd. 4/1 S. 380), in der darauf hingewiesen wird, daß man in Wien einst 8000 Bürger gezählt habe, dermalen aber säßen in und vor der Stadt nicht mehr als 1300 Bürger, obwohl der Einwohner nicht weniger geworden seien. Die so besonders große Abnahme der Zahl der Bürger war verursacht vor allem durch den Übergang von Bürgerhäusern und bürgerlichem Grundbesitz an Adel und Kirche und durch Zunahme der Freihäuser.

Als Beweis für den Bevölkerungsrückgang führt REUTTER auch an, daß es unter Maximilian I. an der Wiener Universität 7000 Studenten gegeben habe, unter Ferdinand I. nur 2000. Auch diese Parallele zwischen der Abnahme der Frequenz an der Universität und dem Bevölkerungsrückgang ist nicht richtig. Für die starke Verringerung der Zahl der Studierenden war der allgemeine Verfall der Universität, der nach dem Tode Maximilians eingetreten war, viel entscheidender als das Sinken der Einwohnerzahl. Nach WEISS (a. a. O. S. 464) waren die wichtigsten Gründe für die Flucht der Studenten aus Wien neben lokalen Ursachen — der Pest (1527), der Türkenbelagerung (1529) und der sich bald darauf wiederholenden Türkengefahren — die Klagen über die angeblichen gewalttätigen Eingriffe des Stadtrats in die Privilegien der Hochschule bei vorgekommenen Studentenexzessen, ferner die Religionsneuerungen. 1530 besuchten nur mehr 30 Studenten die Universität. Für das 16. Jahrh. fehlen genauere Angaben über die Einwohnerzahl von Wien. Für die Mitte des 15. Jahrh. gibt ÄNEAS SILVIUS 50000 Einwohner an, ebensoviele BONFINI (vgl. Geschichte der Stadt Wien. Bd. 3/2 S. 697). Diese Zahlen sind merkwürdig hoch, da für die größten Handelsstädte London, Lübeck, Nürnberg etc. Ende des 15. Jahrh. nicht mehr als 30000 Einwohner angegeben werden. (Vgl. MITSCHERLICH, Der wirtschaftliche Fortschritt, sein Verlauf und Wesen. S. 39. Leipzig 1910. SOMBART, Der moderne Kapitalismus I. S. 139. Leipzig 1902.)

1) v. BUCHHOLTZ, Geschichte der Regierung Kaiser Ferdinands I. 9 Bde. Wien 1831—1838. VIII. S. 254.

die Portugiesische Schiffahrt und Abgang der Romfahrten ohne das in Abfall gekommen“ [1]).

Ein Vergleich der wirtschaftlichen Verhältnisse Oberdeutschlands und Österreichs zeigt einen großen Unterschied zwischen diesen Ländern. In Oberdeutschland riefen die Ausdehnung des Handelsgebietes, das Überhandnehmen der Spekulation und der Börsengeschäfte ein ungemein starkes Bedürfnis nach rascher Nachrichtenbeförderung hervor. Die österreichischen Kaufleute, deren Zahl sich stetig verringerte, machten gar keinen Versuch, an den großen Geschäften teilzunehmen, die in Lissabon, Antwerpen und Lyon abgeschlossen wurden. Sie beschränkten sich auf den Lokalhandel, ihr Gewinn hing nicht so sehr von der schnellen Nachrichtenvermittlung ab. Das Bedürfnis nach Beschleunigung des Nachrichtenverkehrs war daher in Österreich weit geringer. Von größerer Bedeutung war nur der briefliche Verkehr mit Venedig. Am wichtigsten für die oberdeutschen Kaufleute war die gute Organisation des Nachrichtenverkehrs nach den Niederlanden. Der Weg dahin berührte Österreich nicht. In zweiter Linie standen die Handelsbeziehungen mit Italien. Der Weg nach der Halbinsel führte zum größten Teil durch Tirol. Auf den Straßen Tirols mußte sich daher in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. ein reger Verkehr von Handelsbriefen entwickeln.

Der Handelsverkehr zwischen Wien und Deutschland lag, wie wir gesehen, hauptsächlich in Händen von Kaufleuten aus dem Reich. Die großen Kaufleute, wie die Fugger und Welser, hatten Faktoreien und Niederlassungen in Österreich. Die Fugger außer in Wien auch in Bozen, Hall i. T., Schwaz, Fuggerau in Kärnten und in Neusohl in Ungarn, die Welser in Wien und in Schlakkenwald in Böhmen [2]).

Nach und von diesen Orten mußten also auch häufig Briefe geschickt werden, doch war die Schnelligkeit ihrer Beförderung bei weitem nicht von der entscheidungsvollen Wichtigkeit wie bei der Handelskorrespondenz mit den Niederlanden.

Seit der Mitte des 16. Jahrh. begann aber die wirtschaftliche Blüte Süd- und Westdeutschlands zu welken. Die schwere Krise,

1) Buchholtz a. a. O. S. 361.

2) Ehrenberg a. a. O. I. S. 124 u. 198.

die über das Handelsleben hereinbrach, dürfte auch auf die Handelskorrespondenz nicht ohne Einfluß geblieben sein. Freilich läßt sich nicht beurteilen, ob die Quantität dieser Korrespondenz schon im 16. Jahrh. erheblich abgenommen hat, denn die die Zahl der Briefe hängt ja nicht direkt mit der Größe des Gewinns der Geschäfte zusammen.

Soviel läßt sich aber wohl mit einiger Bestimmtheit aus den wirtschaftlichen Zuständen in Deutschland schließen, daß der Umfang der Handelskorrespondenz in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. gegenüber dem in der ersten Hälfte erreichten nicht mehr erheblich gewachsen sein kann.

In Österreich trugen gerade die Türkenkriege, obwohl sie das Wirtschaftsleben schwer schädigten, zu einer Verstärkung des Nachrichtenverkehrs bei, nicht nur durch die Vermehrung der Staatsdepeschen. Ganz Deutschland verfolgte mit aufgeregter Spannung alle Bewegungen des gefürchteten Feindes. Wien wurde neben Venedig der Sammelpunkt aller Nachrichten aus dem Osten, die von hier aus ins Innere Deutschlands verbreitet wurden.

Damals blühte das briefliche Zeitungswesen. Einer der Mittelpunkte dieses Zeitungswesens war Wittenberg, der Aufenthaltsort Melanchthons. Von allen Seiten strömten dem Reformator Nachrichten zu, die dieser zusammenstellte und nach den verschiedensten Richtungen wieder aussandte [1]). Am häufigsten waren darunter Nachrichten aus Osten und Südosten über die Türkenkämpfe. Wien wird ziemlich häufig als Bezugsquelle genannt. GRASSHOFF gibt nicht an, ob diese Nachrichten mit der Post befördert werden.

Welche Rolle spielte nun bei diesem gesteigerten Nachrichtenverkehr die von Kaiser Maximilian I. ins Leben gerufene Staatspost?

Diese Frage soll im nächsten Kapitel an der Hand des in Wien befindlichen archivalischen Materials untersucht werden.

---

1) Vgl. R. GRASSHOFF, Die briefliche Zeitung des XVI. Jahrhunderts. Leipziger Dissertation 1877. Darin werden hauptsächlich die von Melanchton zusammengestellten Zeitungen besprochen. Vgl. S. 16—25.

II. Kapitel.

Urkundlicher Nachweis für das Eindringen des Privatverkehrs in den Postbetrieb.

Den ersten urkundlichen Beweis für das Bestehen einer Posteinrichtung in Österreich und in Deutschland bietet das Reitbuch der Innsbrucker Kammer vom Jahre 1490. Darin wird vom 11. Dezember 1489 eine Zahlung von 300 fl. R. an „Johannet Daxen Obristen postmeister . . . zu notturft der post", ausgewiesen [1]).

Von jener Zeit an finden sich in den Archiven viele Angaben über Bezahlung der Post, über Anlegung und Ablegung von Postkursen u. dgl. mehr. Aber über die Beförderung von Privatbriefen durch die Post ist aus den Akten zur Postgeschichte nur sehr selten etwas zu erfahren. Solange der Staat den Ertrag aus der Privatkorrespondenz nicht für sich zu verwerten suchte, nahmen Herrscher und Behörden nur soweit von dieser Korrespondenz Notiz, als sie zu verhindern suchten, daß durch die Beförderung von Briefen Privater die staatliche Korrespondenz behindert werde.

Für die erste Hälfte des 16. Jahrh. läßt sich auf die private Benützung der Post fast nur indirekt schließen aus Verboten und Klagen über Mißbräuche und aus dem Interesse, das die Postmeister an der Beförderung von Privatbriefen hatten.

Das erste Dokument, das näheren Einblick in den Postbetrieb gewährt, stammt aus dem niederländischen Postbereich. Es ist der zum ersten Male von Rübsam [2]) veröffentlichte Vertrag vom 18. Jänner 1505 zwischen Philipp dem Schönen und Franz von Taxis. Dieser Vertrag, der dem Franz von Taxis gegen Zahlung eines jährlichen Pauschales von 12 000 Livres die Unterhaltung der niederländischen Postkurse überträgt, zeigt die niederländisch-spanische Post als ein Institut mit dynastischen Zwecken, aber in taxisscher Regie. An die Stelle des „reinen Staatsbetriebs" war der „delegierte Staatsbetrieb" getreten [3]). Damit war die Möglichkeit

1) Ohmann a. a. O. S. 86.

2) Rübsam, Johann Baptista von Taxis. Freiburg i. Br. 1889. Anlage I. S. 188 ff. Hier datiert aus dem Jahre 1504.

3) Ohmann, Die Anfänge des Postwesens und die Taxis. Leipzig 1909. S. 173.

einer Ausnützung der Post zur Beförderung von Privatsendungen gegeben. Der Vertrag enthält kein Verbot. Ganz zu verhindern war die Beförderung von Privatsachen auch nicht mehr, seit, wie es der Poststundenpaß Mecheln—Innsbruck aus dem Jahre 1506 zeigt [1]), Poststundenpässe und Felleisen an Ausgangs- und Endstelle von einem Taxis abgefertigt und angenommen wurden. Man darf wohl annehmen, daß die Taxis das sofort ausgenützt haben [2]). Daß es ein Jahr später geschah, beweist der erwähnte Poststundenpaß. Darin macht „Wolff post (Postbote) zu haussen" den Postboten zu Söflingen darauf aufmerksam, daß sich im Felleisen ein Paket Briefe an Anthon Welser in Augsburg befindet und trägt ihm auf, mit dem beiliegenden Geld (XII plapart) sofort einen Boten von Söflingen nach Augsburg zu schicken.

Je mehr sich die von den Taxis geleiteten Postkurse ausdehnten und auch durch fremdes Gebiet hindurchführten, desto unentbehrlicher wurde diese Familie den Habsburgern, so daß es den Taxis gelang, immer größere Rechte zu erlangen.

In dem Vertrage, den Karl als König von Spanien mit den Hauptpostmeistern Franz und Baptista von Taxis am 12. November 1516 schloß [3]), wird bestimmt, daß die Postmeister keine Stafetten abgehen lassen dürfen außer für amtliche Briefe. Damit ist ausgedrückt, daß es wohl erlaubt war, Privatbriefe der Stafette, die die amtlichen Briefe beförderte, mitzugeben. Das

1) Zuerst gedruckt bei Redlich, Vier Poststundenpässe aus den Jahren 1496—1500 in Mitteil. des Instituts f. österr. Geschichtsforschung. Bd. XII. S. 101 ff. Mit abweichender Lesung gedruckt bei Ohmann a. a. O. Beilage 10. Über die Datierung vgl. Ohmann S. 139.

2) Daß aber die Benützung der Post durch Private damals schon solche Bedeutung hatte, daß man, wie Rübsam in „L'Union postale" 1892 S. 128 getan, sagen kann: „Die von Franz von Taxis ins Leben gerufene Kulturanstalt schlug gleich bei ihrem Entstehen eine gemeinnützige, volkswirtschaftliche Richtung ein", ist wohl zu bezweifeln. Gegenüber der Meinung Rübsams, daß die Taxis mit dem Pauschale von 12 000 Livres = 220 000 Mk. nicht auch ohne private Einnahmen ein gutes Geschäft hätten machen können, meint Ohmann a. a. O. S. 179 Anm., daß Rübsam eine zu überschwengliche Vorstellung von den Kosten der damaligen Post habe.

3) Zuerst veröffentlicht bei Rübsam, Joh. Baptista von Taxis. S. 215 ff. Ausführlich besprochen bei Ohmann S. 251 ff.

geht deutlich aus dem Artikel 13 dieses Vertrags hervor, in welchem bestimmt wird, daß niemand anderer Postpferde oder Posten halten darf ohne Erlaubnis der genannten Postmeister und daß niemand anderer Post- und Kuriermeister sein soll als Franz und Baptista von Taxis sowohl für Spanien und Rom wie für Neapel. Der Sinn dieses Artikels kann nur der sein, den Taxis das alleinige Recht auf die Einnahmen aus dem Privatverkehr zu sichern[1]).

Der Artikel 18 des Vertrags zeigt, daß es auch schon Privaten gestattet war, sich auf Reisen „unterlegter" Postpferde zu bedienen, zu „postieren", und daß es dafür schon feststehende Taxen gab. Dieser Artikel 18 verpflichtet nämlich die Postmeister, diejenigen, welche im Auftrag der Regierung reisen, gegen Zahlung der halben Taxe (demy poste), welche in dem betreffenden Postbereich üblich ist, zu begleiten[2]).

Daß das „Reisen auf der Post" schon früher vorkommt, geht hervor aus einem Brief, den Gurk am 12. Mai 1509 aus Augsburg an Maximilian schreibt. Darin heißt es, daß mit dem französischen Orator ein französischer Edelmann gekommen sei, der aus Mailand auf der Post hierhehr gekommen[3]). Am 7. September 1515 ritt der Augsburger Kaufmann Lukas Rem „auf der Post" von Brüssel nach Augsburg[3]).

1) Ohmann a. a. O. S. 255. Rübsam bemerkt bei Besprechung dieses Vertrags „Privatsendungen wurden noch als Nebensache angesehen, wiewohl sich nicht in Abrede stellen lassen wird, daß die außeramtliche Korrespondenz und besonders die Briefe der Kaufleute, die Zahl der amtlichen Depeschen bei weitem überwog", in „Joh. Baptista von Taxis" S. 206 u. 207. Huber sagt in „Die geschichtliche Entwicklung des modernen Verkehrs" S. 63: „Dazu kommt, daß der Schriftwechsel dieses Hofes und der zentralisierten Verwaltung im 15. und 16. Jahrh. so rege wird, daß er an Umfang den der Handelsstädte übertrifft". Welche dieser beiden Ansichten die richtigere ist, dürfte sich, da weit mehr amtliche Schreiben als Kaufmannsbriefe heute noch erhalten sind, wohl kaum mit vollkommener Sicherheit nachweisen lassen. Huber kommt zu seiner Auffassung infolge der großen Rolle, die noch immer die persönliche Teilnahme des Kaufmanns bei den Handelsgeschäften spielte und durch eine Äußerung über die umfangreiche Korrespondenz der Markgrafen Albrecht von Brandenburg (vgl. S. 147). Rübsam gibt gar keine Belege für seine Ansicht an.

2) Ohmann a. a. O. S. 265.

3) Ebenda S. 266.

Wir sahen, daß schon 1505 im spanisch-niederländischen Postbereich der Privatverkehr nicht mehr verboten war. Viel länger leisten die Innsbrucker Behörden dem Eindringen des Privatverkehrs hartnäckigen Widerstand.

Die von der Kammer in Innsbruck bezahlten Posten stellen den reinen Typus amtlicher Stafettenposten dar. Der Charakter der ersten deutschen Posten stand dem Hofkurierwesen weit näher als der Post im modernen Sinn [1]).

Die Kanzlei fertigte die Briefe ab und stellte die Poststundenpässe aus, nicht der Postmeister, der nur ein subalterner Beamter war. Die ersten Postmeister in Innsbruck waren Boten, die von der Kanzlei zu Verwaltungsdiensten, zur Auszahlung des Soldes, zur Kontrolle der Strecke u. dgl. herangezogen wurden.

Aber die schlechten Finanzen Maximilians ermöglichten es den Taxis, die neben den Fuggern die Hauptgläubiger für die Post wurden und von denen Janetto und nach ihm Baptista als Hofkuriermeister bei Hofe zu großem Ansehen kamen, steigenden Einfluß auf die von Innsbruck aus bezahlten Posten zu gewinnen.

1504 wurde Gabriel von Taxis Innsbrucker Postmeister und bekleidete damit zunächst eine sehr untergeordnete Funktion. Aber wie wir oben aus dem Poststundenpaß von 1506 sahen, war es ihm in diesem Jahr bereits gelungen, die Abfertigung und Entgegennahme der Briefe in seine Hand zu bekommen. Die privaten Unternehmerinteressen, die die Mitglieder der Familie Taxis überall, wo sie die Leitung der Posten übernahmen, verfolgten, mußte in Gegensatz geraten zu der rein staatlichen Funktion der Post Maximilians. Das führte zu einem heftigen Konflikt zwischen der Innsbrucker Kammer und ihrem Postmeister Gabriel von Taxis, den sie beiseite zu drängen suchte [2]).

Am 7. Juli 1513 erließen Regiment und Raitkammer zu Innsbruck eine Instruktion für den Postmeister Gabriel de Taxis [3]). Danach soll Gabriel die Post nicht öffnen, sondern verschlossen mitsamt dem Postzettel sofort in die Tirolische Kanzlei an Jo-

1) Ohmann a. a. O. S. 109.

2) Vgl. hierüber und für das folgende Ohmann a. a. O. S. 212—234.

3) Abgedruckt bei Ohmann a. a. O. S. 332 Beilage 14.

hann Kanntz überantworten. Postmeister und Postboten dürfen keine anderen Schreiben übernehmen als die der kaiserlichen Majestät, der Hofräte und der Herren vom Regiment und von der Raitkammer.

Hier wird also jegliche Benützung der Post durch Privatleute untersagt. Aber Gabriel fuhr dennoch fort, Privatbriefe zu befördern. Das kam zutage dadurch, daß diese Privatbriefe, seit die Felleisen wieder in der Kanzlei geöffnet wurden, dem Sekretär Kanntz in die Hände fielen. Dieser schickte sie, da er nicht wußte, was er mit ihnen anfangen sollte, an Serntein. Das Verbot hatte wenig Wirkung. 1514 beklagte sich die Kammer beim Kaiser, daß der Hofpostmeister Baptista die Boten mit Beförderung von Privatsachen überlaste, so daß die Pferde abgetrieben werden.

Nochmals wird das Verbot ausgesprochen in der Instruktion für den Hofpostmeister (Baptista bzw. seinen Verweser Gabriel) und die Innsbrucker Kammer über die Verwaltung des Postkurses Innsbruck—Verona vom 23. Februar 1515 [1]).

Die Briefe sollen nun zu Innsbruck und zu Verona registriert werden. Welsche, niederländische Briefe, und solche, die das Regiment nicht berühren, sollen jedoch direkt dem Verweser in Innsbruck übergeben werden. „Doch sollen dhaine Contrabendt noch partheyen brief, Sonnder allein vuns zugehörig brief angenomen vund gefuert werden.“ Es ist nicht ganz klar, ob dieses Verbot für alle oder nur für die spezifisch tirolischen Kurse galt. Da aber nicht alle Felleisen in die Kanzlei abgeliefert werden mußten, war der Privatverkehr nicht unmöglich, und daß er auch tatsächlich fortdauerte, ist aus der Beschwerde zu ersehen, die das Regiment und die Raitkammer am 8. Mai 1516 [2]) an den Tiroler Hofkanzler richtete. Darin heißt es „. . . das die Taxis von kauffleuten vnnd anndern brief aufnemen, die Ross abreiten vnnd treiben, daz kay. Mt. Posstbrief alsdann nit gefertigt, auch sonnst brief angenomen, die kay. Mt. zuwider vnnd nachtail gefuert mochten werden . . .“. Die Taxis handeln nur . . . „Irs aignen nutzes willen, den Sy darynn gehaben möchten . . .“.

1) Abgedruckt bei Ohmann Beilage 15 und in Zeitschrift für Post und Telegraphie. 1904. S. 198.

2) Abgedruckt bei Ohmann S. 231 f.

Diese Unternehmerfamilie war jedoch dem Kaiser unentbehrlich. Immer wieder verwendet er sich für die Taxis und seit März 1517 nimmt Gabriel trotz des Widerspruchs der Tiroler Behörden wieder seine alte Stellung ein, die Zahlungen für die Unterhaltung der Post werden nun wieder an ihn ausbezahlt.

Der Gewinn, den die Taxis noch unter der Regierung Maximilians aus der Beförderung von Privatsendungen zogen, war jedenfalls schon so groß, daß sie ein starkes Interesse daran hatten, den ordnungsgemäßen Betrieb der Post aufrecht zu erhalten, auch wenn die Zahlungen durch den Staat nur unregelmäßig geleistet wurden und zuweilen ganz ausblieben. Ohmann weist darauf hin, daß wohl häufig die Postboten, wenn sie kein Geld bekommen konnten, den Dienst verließen, daß aber die Taxis niemals streikten [1]).

Das Hauptkontingent der durch die Post beförderten Privatbriefe dürfte die Korrespondenz der Fugger gebildet haben. Gabriel von Taxis, der Innsbrucker Postmeister, erhielt jährlich zu Neujahr 8 fl. von den Fuggern „damit er desto fleissiger sei, mit den Briefen hin und wieder zu schicken“ [2]).

Ohmann [3]) nimmt an, daß die Fugger in Flandern zumeist die Taxissche Post benutzten und daß für die Strecke Augsburg—Rom wohl zwischen den Fuggern einerseits, den deutschen Taxis und den Sandri in Rom andererseits eigene Verträge bestanden, auf Grund deren die Kuriere der Fugger unter besonders günstigen Umständen die Relaispferde dieser Strecke benützen durften.

Aus Rübsams Bericht zum Jahr 1529 [4]) scheint hervorzugehen, daß der Reiseverkehr auf der Post in Tirol schon ziemlich stark war. Es gab „viel Reittens auf der Post“ durch unbekannte Reisende. Wegen der Feindseligkeiten mit Venedig wurde damals den Postmeistern auf der Strecke Innsbruck—Rovereto bei Strafe des Stranges verboten „aus oder in das welsch Lannd

1) Ohmann a. a. O. S. 178.

2) Ebenda S. 177 und Bauer, Mitteilungen des Instituts. S. 443 Anm. 3.

3) Ohmann a. a. O. S. 275.

4) Zur Geschichte der ältesten Posten in Tirol und den angrenzenden Ländern. L'Union postale. 1891. S. 203 f.

weder bey Tag noch Nacht auf der Post zu verttigen oder durchpassiren zu lassen" ohne Paß von der Behörde zu Innsbruck oder vom obersten Feldhauptmann zu Trient.

Am 26. August 1535 erließ König Ferdinand eine Postordnung[1]). Sie enthält kein Verbot der Beförderung von Privatbriefen mehr, sondern nur die Bestimmung, daß keine Briefe, auf denen Cito oder Justitia steht, angenommen werden dürfen außer vom Hof, der Regierung und den Hauptmannschaften, weil durch den Mißbrauch der Cito und Justitia „so auf die Brief, die in schlechten oder Partheien-Sachen ausgangen, gemacht, die Posterei mit denselben Briefen eilends gefertigt und die Postpferde damit abgemergelt" seien. Hier wird nur verboten, eigene Posten wegen der Privatbriefe abgehen zu lassen. Es ist das die gleiche Bestimmung, wie wir sie oben im spanischen Postvertrag von 1516 gefunden haben.

Daß dieses Verbot notwendig war, geht aus einem undatierten Akt, der aber jedenfalls vor 1536 geschrieben ist[2]), hervor, in dem sich der niederösterreichische Kanzler beklagt, daß „unter viel Cito und Citissime nur Partheiensachen sein möchten und also zu Zeiten ein genötig Post von wegen der vorigen, die nit so genötig gewesen sein möcht, verhindert wirdet".

In der am 26. August 1536 dem Hofpostmeister Anton von Taxis erteilten Instruktion[3]) wird u. a. folgendes angeordnet: Der Hofpostmeister ist dem obersten Kanzler unterstellt. Diesem hat er nach Ankunft der Posten die Felleisen oder Pulpen uneröffnet zu überbringen und öffnet sie in seiner Gegenwart. Der

1) Aus den Postakten des Hofkammerarchivs abgedruckt in der Zeitschrift für Post und Telegraphie. 1900. S. 178 und bei OBERLEITNER, Österreichs Finanz- und Kriegswesen unter Ferdinand I. 1522—1564. Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen. Bd. XXII. Beilage XXI.

2) Hofkammerarchiv, Postakten 1526—1599. Das Schreiben stammt jedenfalls aus der Zeit vor dem 26. VIII. 1536, denn es wird darin eine Ordonanz verlangt, daß alle Briefe, die nach Wien für den kgl. Hof geschickt werden, in eine Hand kommen, „es sei des Kanzlers oder eines anderen". Diesen Befehl enthält dann die gleich zu erwähnende Instruktion für den Hofpostmeister.

3) Ausführliche Inhaltsangabe bei E. EFFENBERGER, Geschichte der österreichischen Post. Wien 1913. In den Postakten des Hofkammerarchivs nicht zu finden.

Kanzler entnimmt die kaiserlichen Briefe und ordnet an, wie sich der Hofpostmeister mit den anderen Parteibriefen zu benehmen habe. Hier wird wieder, wie unter Mazimilian I., die Kontrolle der Briefe durch den Kanzler eingeführt, aber nicht mehr mit der Absicht, den Privatverkehr ganz zu verhindern.

Man könnte vielleicht sogar versucht sein, hier die erste Spur einer staatlichen Regelung des Privatverkehrs zu sehen. Doch erscheint es mir nicht ganz sicher, ob unter Parteibriefen hier wirklich Briefe beliebiger Privatleute gemeint sind. Zwar wird der Ausdruck „Parteiensachen" von allen Postschriftstellern als Bezeichnung für Privatbriefe schlechthin aufgefaßt. Daß jedoch diese Briefe hier nur den kaiserlichen Briefen, nicht denen für den ganzen Hof und alle Behörden, wie es in den früher zitierten Postordnungen und Verträgen geschieht, entgegengesetzt werden und daß der Kanzler sie nicht nur einfach dem Postmeister übergibt, sondern bestimmt, was weiter mit ihnen zu geschehen hat, läßt es möglich erscheinen, daß nur Briefe an Hofbeamte und andere dem Hof nahestehende Personen sowie an Gesandte befreundeter Herrscher gemeint seien [1]). Den Gesandten befreundeter

1) Für diese eingeschränkte Bedeutung des Wortes „Parthei" lassen sich mehrere Beispiele finden. So wird im Verzeichnis der Mängel, die in des Hofpostmeisters Rechnung gefunden worden sind, angeführt, wer in den drei Jahren 1529—1531 dem Postmeister die Ordonanzen ausgefertigt hat. Darunter werden genannt der Kanzler, der Pfennigmeister, der Hofzahlmeister, der Vitzdum von Österreich ob der Enns und andere Beamte und zum Schluß heißt es „auch ander Partheien". In diesem Zusammenhang kann es sich gewiß nicht um irgend welche Privatleute handeln. Im Verzeichnis der Postabfertigung des Hofpostmeisters vom Jahr 1551 heißt es zum 25. Jänner, daß „dem Hofpostmeister ein Schreiben zugestellt worden ist an Berchthold von Ret um Bericht wieviel Wildbret er jährlich „etlichen Partheien" auf ihre Verschreibungen zustellen muß. Vgl. Hofkammerarchiv. Postakten 1526—1599. Unter den Ausgaben der tirolischen Kammer aus dem Jahr 1542 werden genannt:

Jägerei:	Sold- und Dienstgeld	2124 fl.
	Partheien-Ausgaben	330 fl.
Fischerei:	Sold- und Dienstgeld	412 fl.
	Partheien-Ausgaben	24 fl.
Zeughaus:	Sold-, Wart- und Dienstgeld . . .	1154 fl.
	Partheien-Ausgaben	1557 fl.
	Monatsraitungen	411 fl.

Mächte scheint von jeher die Benützung der Post gestattet worden zu sein [1]).

So konnte der kaiserliche Gesandte am französischen Hof 1509 durch Vermittlung der Hofbehörden die Post, die alle 3 bis 4 Tage zwischen Italien und Blois verkehrte, benützen. Auch 1511 schickte der Gesandte Andrea dal Borgo die Briefe an den Kaiser mit der französischen Post über Mailand [2]).

Die päpstlichen Nuntien am österreichischen Hof benützten regelmäßig die österreichischen, bzw. die kaiserlichen Posten und der Postmeister in Wien erhielt eine Vergütung dafür, daß er den Nuntius auf den Abgang der Post aufmerksam machte [3]).

Den frühesten direkten Beweis dafür, daß der Gewinn aus dem Privatverkehr als rechtmäßiges Privileg der Postmeister angesehen und somit die Benützung der Post von seiten Privater vollständig geduldet wurde, gibt die Bestallungsurkunde Karls V. für den Generalpostmeister Leonhard I. von Taxis vom 31. Dezember 1543 [4]). (Bestätigt von Kaiser Ferdinand I. am 21. August 1563, wobei aber die Post der österreichischen Länder ausdrücklich ausgenommen wird.) In dieser Urkunde werden dem Leonhard nicht nur die vom Schatzmeister aus den niederländischen

---

Hauskammer: Sold-, Wart- und Dienstgeld . —
Partheien-Ausgaben . . 31 fl.
Monat-Bauraitungen . . . . . 2959 fl.

Vgl. A. HUBER, Studien über die finanziellen Verhältnisse Österreichs unter Ferdinand I. S. 236. Mitteilungen des Instituts. Ergänzungsband IV. Was unter „Partheien-Ausgaben" zu verstehen ist, ist nicht zu ersehen.

1) SÄGMÜLLER, Die Anfänge der diplomatischen Korrespondenz. Hist. Jahrb. XV. S. 297: „Wie in Frankreich so durften auch anderwärts die fremden Gesandten sich der einheimischen Post bedienen, mußten aber bestimmte Taxen zahlen ... Diese Vergünstigung hörte auf, sobald ein gespanntes Verhältnis zwischen beiden Staaten eintrat."

2) OHMANN a. a. O. S. 278 und 280.

3) MUMMENHOFF, Der Nachrichtendienst zwischen Italien und Deutschland im 16. Jahrh. S. 32. Berliner Dissertation 1911.

4) Hofkammerarchiv, Postakten. Abschrift enthalten in der Urkunde von 1563. Beide abgedruckt bei BAUMEISTER, Zeitschrift für Post und Telegraphie. 1900. S. 187 ff. Darauf hingewiesen bei SCHMIDT, Zur Streitfrage über Begriff und Ursprung der heutigen Post in Monatsschrift für christliche Sozialpolitik. 1883. S. 651 und bei HARTMANN, Entwicklungsgeschichte der Posten. 1868. S. 268.

Kassen zu verabreichenden Zahlungen (les gaiges et tractements au dict office), sondern auch die sonst üblichen Vorteile und Erträgnisse (prouficts et emoluments y acconstumèes et appertenans) gesichert. Diese Urkunde von 1543 hat jedoch nur für das von der niederländischen Kammer bezahlte Postgebiet Geltung. Wieweit auch für die deutschen und österreichischen Länder solche Bestimmungen galten, läßt sich für diese Zeit nicht feststellen, doch scheint das Vorgehen Ferdinands gegen die Kaufmannspost Augsburg—Venedig im Jahre 1560, über die weiter unten noch zu sprechen sein wird, zu zeigen, daß er mit dieser Art von Bereicherung seiner Postmeister nicht einverstanden war.

Um wieviel früher in den Niederlanden die Post für die Handelskorrespondenz entscheidende Bedeutung erlangt hat, zeigt eine zwei Jahre später für die Niederlande erlassene Urkunde Karls V. d. do. Brüssel 8. Mai 1545 [1]). In dieser wird den Kaufleuten sogar schon verboten, ihre Briefe und Pakete anders als durch die Post befördern zu lassen. Karl erklärt, er habe erfahren, daß einige Privatpersonen, Kaufleute und andere, ohne Zustimmung des Postmeisters der Niederlande seit einiger Zeit sich unterstanden hätten, alle Pakete und Briefe zur Beförderung zu übernehmen, die sie von Kaufleuten und anderen insgeheim erhalten können, ein Verfahren, welches nicht nur gegen das alte Herkommen und gegen einen von langer Zeit her üblichen Brauch verstößt, und die Gerechtsame und Privilegien des genannten Postmeisters verletzt, sondern auch die Geschäfte des gemeinen Kaufmanns und anderer benachteiligt und verzögert, welche durch derartige Kuriere nicht so sicher bedient werden, als sie es früher gewohnt gewesen. „. . . Um nun zum Besten, zur Ruhe und Sicherheit Unserer Niederlande und der Unterthanen daselbst diesem Übelstande abzuhelfen, ferner um die Rechte und das Ansehen des genannten Postmeisters zu wahren und mäniglich einen Dienst zu erweisen, haben Wir das Verbot ergehen lassen, sowohl im Allgemeinen als insbesondere an die-

1) Die deutsche Übersetzung einer beglaubigten Abschrift des französischen Originals in L'Union postale. 1894. S. 188 ff. Verordnung Kaisers Karl V. zur Aufrechterhaltung des Postmonopols.

jenigen, welche in Unserer Stadt Antwerpen wohnen . . ., dass hinfüro niemand es sich anmasse, Briefe, welche nach Orten ausserhalb der Niederlande bestimmt sind, in Empfang zu nehmen und durch Kuriere, Boten oder eine andere Beförderungsgelegenheit mit direktem oder indirektem Pferdewechsel zu versenden, es sei denn im Namen des genannten Postmeisters oder seines Stellvertreters, und zwar bei Strafe von 100 Karolins für jeden Fall einer festgestellten Zuwiderhandlung . . .“

Daß auch auf der nach Mailand führenden Postroute 1546 der Privatverkehr schon anerkannt war, zeigt die Postordnung für Mailand vom Jahre 1546 [1]). Darin wird bestimmt, daß die Briefe für den Kaiser und alle seine Diener zuerst vor allen Privatbriefen zur Ausgabe gelangen sollen. Das Postamt Mailand stand unter spanischer Verwaltung.

1555 beschwert sich Ferdinand über die Briefbeförderung auf der Strecke Innsbruck—Roveredo. Oft seien „Brief, daran wenig gelegen auch zum tail nit unser vnd partheysachen sein, mit aigen posten gefertiget worden, die kgl. Schreiben würden dadurch verzögert [2]).

Aus dem Jahre 1559 findet sich für Österreich der erste Hinweis auf die Gemeinnützigkeit der Post. Im Juli dieses Jahres gestattete Ferdinand dem Hofpostmeister Christof von Taxis und dem Postmeister von Venedig Rogier von Taxis, auf ihre eigenen Kosten eine wöchentlich abgehende „Ordinari-Post“ zwischen Augsburg und Venedig zu errichten mit der Begründung, daß „ir Vorhaben uns und dem Gemein zu aller Wolfart gereicht“ [3]). Wie wenig Rücksicht Ferdinand aber noch auf diese „Wolfart des Gemein“ nahm, zeigt der schon nach einem Jahr erfolgte Befehl, diese Post wieder abzustellen.

In einem Schreiben an Ludwig von Taxis, Zöllner und Postmeister im Kuntersweg bei Bozen, vom 10. Mai 1560 erwähnt Ferdinand einen Bericht Ludwigs über ungebührlichen Nutzen, den der Postmeister von Venedig und der Hofpostmeister aus

1) Abgedruckt im Archiv für Post und Telegraphie. 1901. S. 447 ff.
2) Rübsam in L'Union postale. 1891. S. 206.
3) Hofkammerarchiv, Postakten 1526—1599.

der von ihnen errichteten Post zögen. (Aus weiteren Bemerkungen geht hervor, daß Ludwig mit den beiden in Streit liegt.) Ferdinand verlangt weiteren Bericht darüber [1]).

Schon am 10. März hatte Ferdinand, wahrscheinlich auf Ludwigs Anschuldigung hin, an die Innsbrucker Regierung geschrieben und Bericht verlangt über die Post Venedig—Augsburg und den unrechtmäßigen Nutzen, der von den beiden Postmeistern durch Beförderung von Briefschaften und Paketen der Kaufleute gezogen würde [2]).

Nach Empfang eines ausführlichen Berichts der Regierung vom 21. Oktober 1560 befiehlt Ferdinand, „die Ordinari-Post der Kaufleute" abzustellen [3]). Leider scheint dieser Bericht der Regierung nicht erhalten zu sein. Man erfährt daher nicht, worin die Unrechtmäßigkeit des Gewinns bestand und inwieweit die Interessen Ferdinands dadurch geschädigt wurden. Denn daß die beiden Taxis nicht ohne Aussicht auf Gewinn die Post anlegen würden, mußte Ferdinand doch wohl gewußt haben.

Soviel scheint jedoch aus dem Befehl zur Abstellung der Kaufmannspost hervorzugehen, daß damals das Recht der Postmeister, aus dem Privatverhehr Nutzen zu ziehen, in den Augen des Kaisers und der österreichischen Behörden noch nicht unbedingt anerkannt war. Einfache Mißbräuche dieses anerkannten Rechtes hätten sich wohl abstellen lassen, ohne zum Schaden der Allgemeinheit, der die Einrichtung doch hätte dienen sollen, diese ganz abzuschaffen. Der Gedanke, das bisher von den beiden Taxis erhobene Porto für die Kaufmannssendungen der Kammer verrechnen zu lassen, wie es ca. 30 Jahre später geschehen sollte, lag noch ganz fern.

Bemerkenswert ist auch der große Gewinn, der den beiden Postmeistern angeblich durch die Unterhaltung dieses Postkurses zufiel, da erst vor wenigen Jahren, 1555, das Augsburger städtische Botenwesen, das den Verkehr nach Venedig besorgte, eine neue Ordnung erhalten hatte und ebenfalls einmal wöchentlich die

1) Hofkammerarchiv, Postakten.
2) Innsbrucker Statthalterei-Archiv.
3) Ebenda.

Sendungen überbrachte. Diese Boten brauchten für den Weg Augsburg—Venedig 7 Tage[1]).

Leider fehlt jede Angabe über die Geschwindigkeit dieser Ordinaripost von 1559, aus der sich ihre Überlegenheit über die Botenorganisation ersehen ließe.

Da aber die Augsburger Boten nur bei Tag und nicht, wie die Postboten, auch bei Nacht ritten, und die Pferde, wie es scheint, nicht wechselten, dürfte diese neue Post durch die Beschleunigung der Briefbestellung den Boten wohl eine starke Konkurrenz bereitet haben[2]).

Im Jahre 1561 spricht Ferdinand wieder vom „gemeinen Nutz" der Post. Als am 27. August 1561 im Soonwald auf der Strecke Brüssel—Rheinhausen der Postillion der Ordinaripost beraubt worden war, sandte Ferdinand den Christoph von Taxis als Kommissär zur Untersuchung des Verbrechens ins Reich. In der Instruktion vom 28. September 1561, die Christoph gegeben wurde, heißt es von der Ordinaripost, die von Oberdeutschland in die burgundischen Niederlande ging, „daran dann nit allein Uns und gemeinem Nutz, sondern auch vielen ansehentlichen Particular-Personen viel gelegen"[3]). (Unter den Partikularpersonen scheinen die Fürsten und Obrigkeiten verstanden zu sein, da sich Christoph an diese wenden sollte.)

In einer dem Hofpostmeister Paul Wolzogen erteilten Instruktion[4]) ohne Datum (da Paul Wolzogen von 1564—1570 Hofpostmeister war, muß sie in diese Zeit fallen) heißt es: „. . . damit guette richtigkheit mit schickung und überantwortung der kay. May. vndt der Partheyensachen gehalten werde . . ."

Eine besondere Rolle spielte die Beförderung der Geschäfts-

1) KRÄNZLER, Die Augsburger Botenanstalt in Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg. III. 1876. S. 297—307.

2) Nach im Jahr 1586 zwischen Jakob Henot und den Innsbrucker Postboten abgeschlossenem Vertrag sollten die Briefe in Venedig am Sonntag um 12 Uhr mittags abgeschickt werden und in Augsburg am Donnerstag um 2 Uhr nachmittags ankommen. Vgl. EFFENBERGER, Geschichte der österreichischen Post. S. 25 Anm.

3) Ein Fall von Postberaubung aus dem Jahre 1561. Im Archiv für Post und Telegraphie. 1905. S. 650—652.

4) Abgedruckt bei EFFENBERGER a. a. O. S. 18—21.

briefe im Zentrum des Welthandels, in Antwerpen. Beim Postmeister in Antwerpen wurden im Jahr 1566 am Sonntag gewöhnlich 1800 Unzen (= 54 kg) Briefe für Italien aufgegeben. Als nun wegen der beginnenden Kämpfe gegen Spanien viele Kaufleute Antwerpen verließen, betrug das Gewicht der Briefe am 7. Juli 1566 nur noch 700—800 Unzen [1]).

Ein weiterer Beweis für die große Bedeutung, welche die Post in den Niederlanden für die Korrespondenz der Handels- und Geldleute hatte, ist auch folgendes: Als 1574 die Staatsschuld in Spanien suspendiert worden war, weigerten sich die Finanzleute, dem spanischen König weiter Anlehen zu gewähren. Da befahl der niederländische Statthalter Requesens dem Leonhard von Taxis, alle Briefe für Antwerpen aufzuhalten und nicht früher an die Adressaten auszufolgen, ehe nicht einige Geldwechsler sich bereit erklären würden, die Geldverlegenheit des Königs zu beheben" [2]).

1570 war der Nutzen der Post für die Allgemeinheit und besonders für die Kaufleute in Deutschland bereits vollständig anerkannt. In diesem Jahr baten Kurfürsten und Stände des Reichs den Kaiser Maximilian II., das Postwesen beim Reich zu behalten, da es ja „insgemein allen Ständen und ihren Unterthanen, sowohl als des Reichs Commerciis in viel Weg nützlich und bequem . . ." [3]).

1573 schrieb der Hofpostmeister Hans Wolzogen in einem Bericht zu den Ausgaben des Postmeisters von Venedig, daß die Briefe von Rom an den Kaiser meist dem Kurier übergeben werden, der wöchentlich von Rom nach Venedig reitet. Die Briefe werden vom Postmeister in Venedig nach dem Gewicht bezahlt. Da aber „unter sollichen Coperten an ihr Mt. lautend auch ander Brief als an Herrn v. Pornstein, Mazuelo und ander Privatpersonen mehr hie und dort mit eingeschlagen werden . . ." so erwachsen dem Kaiser große Unkosten. Dieser Mißbrauch soll abgestellt werden [4]).

1) Mummenhoff a. a. O. S. 78.

2) Rübsam, Johann Baptista von Taxis. S. 34.

3) Beust, Versuch einer ausführlichen Erklärung des Postregals. Jena 1747/48. I. S. 104.

4) Hofkammerarchiv, Postakten 1526—1599.

Im selben Jahr 1573 befahl laut „Protokoll der krainischen Landschaft zum Jahr 1573“ Erzherzog Karl den Ständen von Krain, in Beratung zu ziehen, wie es einzurichten wäre, daß alle 4 Tage von Laibach nach Graz ein laufender Bote abgehe, der alle Briefe von der Landschaft und von Privatpersonen gegen einen von der Landschaft und dem Erzherzog gemeinschaftlich zu bestreitenden Betrag, sowie gegen Vergütung von seiten der Privaten für jeden Brief zur Beförderung übernehmen würde. Die Stände erklärten sich auch bereit zu einer Beisteuer von 200 fl. zur „Aufrichtung einer solchen fußlaufenden Post“ [1]).

Zum erstenmal hören wir hier davon, daß das von den Privatleuten, die die Post benützen, zu zahlende Porto bei den Kosten der Post in Anschlag gebracht wird.

Durch Geschenke und Darlehen an die Postmeister wußten sich in der Regierungszeit Maximilians II. die Kaufleute Einfluß auf die Post zu verschaffen. In einem am 5. Mai 1588 dem Kaiser Rudolf II. von Henot erstatteten Bericht über die geplante Reformierung des Hofpostmeisteramtes heißt es von dem Hofpostmeister des Erzherzogs Karl zu Graz, Johann Baptista von Paar, „der auch vormals ire (der Kauf- und Handelsleut) Sachen soweit pracht, daß ein Zeit lang das Postwesen durchaus mit Einsamlung und Abfertigung der Brief und Sachen zugleich durch sie und gemelten von Par getrieben und dasselbig Postwesen also sowohl in irer, der Kaufleut, als auch des v. Par Gewalt der Zeit gewesen, bis solang, daß E. kay. Mt. Herr Vater und negster Vorfahr am heilgen Reich Kaiser Maximilian . . . dasselbig in Erfahrung bracht und solche unziemlich Practik alsbald abzustellen und hinfüro deren sich zu enthalten bei ernster Leibesstraf verbieten tun, darauf ist auch alsbald abgeschafft worden“ [2]).

Suchte man so die „unziemlich Practik“ der Kaufleute zu verhindern, so fiel in jener Zeit doch niemandem mehr ein, die Beförderung von Privatbriefen auf der Post beschränken zu wollen.

---

1) Crole, Geschichte der deutschen Post. Eisenach 1889. S. 350 ff.

2) Hofkammerarchiv, Postakten 1526–1599. Zitiert auch bei Effenberger S. 25 Anm.

Schon zu Beginn der Regierung Rudolfs II. (1576—1612) hatte sich die Benützung der Post durch Private überall vollständig eingebürgert.

In einem Schreiben Rudolfs vom 1. Februar 1579[1]) heißt es: „. . . bishero, so lange Zeit inen (den Kaufleuten) und männiglich merklicher Nutzen aus dem ordentlichen Postwesen . . .“ entstanden ist, das Postwesen sei jetzt „unrichtig und langsam“. Es werde aber noch immer mehr unrichtig, weil die Handelsleut zu Augsburg und andere durch Unwillen und Mißverständnis mit dem Postmeister zu Augsburg und Rheinhausen, Seraphin von Taxis, die ordentliche Post verlassen und neues Botenwerk nach Köln anzurichten unterstanden.

Hier wird die Privatkorrespondenz nicht mehr als Behinderung der Staatskorrespondenz angesehen, sondern es kommt die Anschauung zum Ausdruck, daß die Staatspost nicht „richtig“ aufrecht erhalten werden kann, wenn die Kaufleute ihre Dienste nicht in Anspruch nehmen. Es zeigt sich darin, daß der vollständig veränderte ökonomische Charakter der Post, dessen allmähliche Entwicklung wir, wenn auch nicht lückenlos, verfolgen konnten, auch bereits dem Herrscher zum vollen Bewußtsein gekommen war.

Je größeren Umfang die der Post anvertraute Privatkorrespondenz annahm, desto größeren Gewinn zogen bisher die Postmeister, in erster Linie der Hofpostmeister und die Postmeister der großen Hauptpostämter, daraus. Denn in ihre Taschen flossen alle Einnahmen. Sie konnten daher auch dem Kaiser große Darlehen für die Post gewähren.

Rudolf II. faßte nun den Plan, die stets wachsenden Ausgaben für das Postwesen aus den Erträgen der Post zu decken. Darum sollten nun die Einnahmen aus dem Privatverkehr den Postmeistern entzogen werden. Die Postmeister sollten diese Einnahmen genau verrechnen, und es sollten feste Taxen für die Briefbeförderung eingeführt werden. Da der Zweck dieser Reformen, eine Deckung für die Kosten der Post zu finden, um so besser erreicht werden konnte, je umfangreicher die Benützung

1) Staatsarchiv, Postwesen im Reich. An wen das Schreiben gerichtet ist, ist nicht zu ersehen.

von seiten Privater wurde, so ergab sich mit Notwendigkeit das Streben, die Briefbeförderung zu monopolisieren.

Wie wichtig die Monopolisierung war, geht hervor aus einem Bericht der Kommissäre Graf Hermann Manderscheid, Dr. Gaill und Dr. Sudermann, die zur Untersuchung der beim Postwesen eingerissenen Unordnung und zur Erstattung von Reformvorschlägen eingesetzt worden waren. Der Bericht ist datiert vom 22. Oktober 1587 [1]). Darin wird dargelegt: Das den städtischen Botenorganisationen bezahlte Porto von deutschen Briefen zwischen Köln und Augsburg hin und her, nach der Unze bezahlt (ohne andere Partikularschreiben), betrage jährlich 3000 fl., von Paketen zwischen Köln und Antorf (ohne Partikularbriefe) 2000 fl., von Partikularbriefen der Bürger und anderen Briefen aus Köln, Augsburg und Antorf mindestens 2000 fl.

Daher würden allein zwischen Augsburg, Köln und Antorf jährlich 7000 fl. der Post entzogen. In Augsburg habe man als Überschuß vom Porto über die Ausgaben für Metzgerpost oder Botenwerk ca. 8000 fl. in 4 Jahren erspart.

Für Beförderung der Post nach Seeland, Holland und Hamburg würden 60 fl. wöchentlich gezahlt. Daher entgingen der kaiserlichen Post jährlich 10 000 fl., abgesehen von deutschen und welschen Briefen zwischen Augsburg und Venedig, die jährlich viele Tausende tragen.

Um diese Summen der kaiserlichen Post zuzuführen, suchte man aber nicht nur durch einfache Befehle und Erlässe die Kaufleute zu veranlassen, die Post zu benützen, sondern sie auch durch den Hinweis auf die Überlegenheit der Posteinrichtungen gegenüber den städtischen Boten und Metzgerposten zu gewinnen. So heißt es in dem oben zitierten Bericht der Kommissäre aus dem Jahr 1587, der Kaiser habe dem Henot (Postmeister zu Köln) die Reformation der Post befohlen und dieser habe die Post in richtigen Gang gebracht und auch durchgesetzt, daß die vorgeschriebenen Stunden eingehalten werden, so daß vornehme Herren aus Rom, Venedig, Mailand, auch etliche aus Augsburg, schriftlich Kundschaft von sich geben und bezeugt hätten, daß die kaiserliche Ordinaripost 2, 3, auch 4 Tage die Metzger über-

1) Staatsarchiv, Postwesen im Reich.

eile. Dennoch habe sich die Hoffnung, daß die Kaufleute nun das Privatbotenwerk einstellen würden, nicht erfüllt.

Um die Schädigung der Post durch das städtische Botenwesen und die Metzgerposten zu verhindern, machten die Kommissäre folgende Vorschläge: Zur bevorstehenden Frankfurter Herbstmesse sollen Postmeister und Postboten ihre Bezahlung erhalten, und zwar soll man dazu den von den Augsburgern aus dem Botenwesen erzielten Überschuß von 8000 fl. verwenden. Weiter ist zu erklären, wie weit sich das Botenwerk der Städte erstrecken dürfe, und zwar ist zu bestimmen: 1. In Sachen der Bürgerschaft dürfen zu Pferd und zu Fuß zu allen Zeiten und an alle Orte Partikularbriefe hin und her befördert werden. 2. Pferdewechsel und Personenwechsel ist den Boten nicht erlaubt, auch nicht, sich Reisenden zur Begleitung anzubieten. 3. Die Belohnung darf nur nach dem Stück und nach der Meile, nicht nach Gewicht erfolgen, auch soll nicht erlaubt sein, „ihres Ab- und Anreisens Zeit, Stund und Tag auskundigen, derweg Carten anschlagen", Bücher und Register halten, noch auch ihre Briefe numerieren und quotieren. Das seien kaiserliche Praerogative. 4. Ist dem Rat zu Köln bei Vermeidung von 100 fl. Strafe zu befehlen, alle Briefe von Niederland nach Deutsch- und Welschland und umgekehrt, die nach Köln kommen, dem kaiserlichen Postmeister zu bringen, der sie zu verteilen und weiterzuschicken hat. 5. Soll eine Visitation der Felleisen der Metzgerposten und der kölnischen Boten eingeführt werden [1]).

Es läßt sich nicht genau feststellen, seit wann in Deutschland die Verrechnung der Erträge aus der Privatkorrespondenz von den Postmeistern verlangt wurde, wann die festen Taxen eingeführt und wie weit diese Verordnungen tatsächlich durch-

1) Die Kämpfe um das Monopol und die Beseitigung des „Nebenboterwerks" und der „Metzerposten" werden in allen Werken über die Geschichte der Post erwähnt, doch werden als Belege nur Erlässe Rudolfs aus den Jahren 1593 und 1597 angeführt. Eine eingehendere Darstellung der Reformationsbestrebungen gibt E. Goller in seinem Buch: „Jakob Henot, Postmeister von Köln." Ein Beitrag zur Geschichte der sogenannten Postreformation um die Wende des XVI. Jahrh. Bonn 1910. Doch steht im Mittelpunkt dieser Arbeit, wie schon ihr Titel besagt, die Persönlichkeit und Tätigkeit Henots, nicht die Geschichte der Post an sich.

geführt wurden, wie weit sich die Post wirklich selbst erhalten hat.

Aus dem oben zitierten Schreiben Rudolfs vom 1. Februar 1579 scheint wohl hervorzugehen, daß der Ertrag aus der Handelskorrespondenz schon für den Unterhalt der Post verwendet wurde, da Rudolf hervorhebt, daß die Post immer mehr in Unordnung gerate, weil die Kaufleute sie weniger in Anspruch nehmen.

Doch wäre auch nicht unmöglich, daß die Postmeister damals noch das Porto bezogen und die Schwierigkeiten dadurch eintraten, daß diese Einnahmen sich nun verminderten und die Postmeister jetzt nicht mehr wie früher imstande waren, trotz der unregelmässigen Zahlungen aus den Staatskassen den Betrieb ordnungsgemäß aufrecht zu erhalten.

So haben ja auch zum Niedergang des Postwesens in den siebziger Jahren, der in erster Linie durch die niederländischen Wirren und die Einstellung der Zahlungen für die Post aus der niederländischen Kammer verursacht war, die großen Vermögensverluste, welche die Taxis in den Niederlanden erlitten, beigetragen [1]).

Jedenfalls hören auch nach 1595 die Klagen der Postboten über das Ausbleiben der Besoldung noch nicht auf. So klagt z. B. im Jahr 1617 der Postbote zu Wisternitz: „. . . Vnd geht mir bey disen Posstdienst, das es ainen Stain erbarmen mochte“ [2]).

Für Österreich läßt sich jedoch genauer bestimmen, wann diese Reformen in Angriff genommen wurden. Es geschah erst mehrere Jahre später als in Deutschland. Noch 1585 erschien es fraglich, ob die Einführung von Taxen der Post namhafte Einnahmen bringen würde.

Die Privatkorrespondenz war in Österreich jedenfalls weit unbedeutender als im Westen und Süden Deutschlands, wo noch immer ein reges Handelsleben herrschte. So geringfügig, wie es nach dem weiter unten noch zu erwähnenden Gutachten des Hofpostmeisters und dem des Postmeisters zu Preßburg den Anschein hat, war die Benützung der Post durch Private auch in Österreich unter der Enns und in Ungarn nicht. Denn die beiden

1) Vgl. Goller, Jakob Henot. S. 94.

2) Effenberger a. a. O. S. 5.

hatten ein starkes Interesse daran, die Erträgnisse als ganz unbedeutend erscheinen zu lassen, damit sie ihnen nicht entzogen würden.

Die Räte der niederösterreichischen Kammer waren darüber anderer Ansicht. Am 4. Juni 1583 schrieben sie an den Kaiser und empfahlen ihm, wegen der großen Unkosten und der Verzögerungen im Postbetrieb einen Gegenschreiber für das Hofpostmeisteramt anzustellen. „. . . daneben (neben der Anstellung eines Gegenschreibers) steht auch bei Eur kay. Mt. weil derselben so große Unkosten allerorten aufs Postwesen auflauft und vieler fremder Partheien Sachen an der Post überschickt werden, ob nit dasjenig, so sie davon zahlen, Eur kay. Mt. zu gueten verraith und nach Gelegenheit ein leidliche Tax darauf zu machen sei“ [1]).

In den Akten aus den folgenden Jahren wird immer wieder die Notwendigkeit betont, eine Taxe festzusetzen und die Einnahmen zum Unterhalt der Post zu verwenden.

In einem Bericht des Buchhalters und der Raiträte über das Hof- und Niederösterreichische Postmeisteramt und die Anstellung eines Gegenschreibers vom 23. Februar 1584 wird beantragt, wenn ein Gegenschreiber angestellt wird, zuvor sowohl für den Hofpostmeister als auch für den Gegenschreiber eine „ordentlich Instruction aufzurichten, darinnen auch einverleibt, wie es mit der Partheien Tax . . . zu halten sein möcht“.

Nun wurde der Hofpostmeister Hans Wolzogen aufgefordert, ein Gutachten darüber abzugeben, wie mit Rücksicht auf die großen Unkosten des Postwesens auf die Briefe der Parteien ein „leidentlich Tax“ zu schlagen wäre und wer davon exemt sein sollte. In seinem Bericht an den Präsidenten und die verordneten Hofkammerräte vom 15. Jänner 1585 [2]) rät Wolzogen entschieden von der Einführung einer Taxe ab, da sie gar nichts einbringen würde. Wiederholt hebt er hervor, wie diese Neuerung das Ansehen des Kaisers schädigen und ihm „zu merklicher Nachrede gereichen würde, als ob man die Posten aus Unvermög

1) Hofkammerarchiv, Postakten 1526—1599.

2) Hofkammerarchiv, Postakten 1526—1599. Ausführliche Inhaltsangabe auch bei EFFENBERGER a. a. O. S. 104 ff.

außer eines solichen Mittl nit weiter konde erhalten". Vom kaiserlichen Hofstaat und den bei demselben befindlichen ausländischen Personen fänden sich nicht 10 oder 12, die von ihren Briefen zahlen, und es sei zu besorgen, daß sich keiner ohne besondere Beschwerde dafür gewinnen ließe, für seine Briefe zu zahlen, weil sie alle von alten Zeiten und undenklichen Jahren her exemt und frei gewesen.

Außer dem Hofgesinde befänden sich bei Hofe 5 Botschafter, nämlich der Nuntius, der Botschafter des Königs von Spanien, der venetianische, der mantuanische und der florentinische, dann 3 Agenten oder Sekretarii, nämlich vom König von Frankreich, von Ferrara und von Savoyen. Der spanische Orator habe, obwohl er mehr Briefe empfange und abschicke als alle anderen Gesandten und Agenten zusammen, aus naher Verwandtschaft und Freundschaft seines Herrn zum Kaiser und dessen Vorgängern bisher keinen Pfennig für seine Briefe bezahlt. Die anderen 4 Botschafter und 3 Agenten hätten zwar für ihre Briefe bisher bezahlt, es seien aber deren so wenige, daß es der Mühe nicht wert sei, eine Ordinaripost damit abzufertigen. Wieviel der Kaufleute, die mehr Krämer, bei Hofe sind, das sei bekannt; er wisse deren nicht mehr als 4, Fascato, Troilo della Torre, Brigato und Stampa, welche in 14 Tagen oder 3 Wochen einmal nach Venedig oder Mailand schreiben, und weil es wenige Briefe seien, zahlten sie auch, was ihnen beliebt.

Weiter (S. 7 des Berichtes) spricht Wolzogen darüber, daß die Bezahlung der Post auch ohne diese Neuerung wohl ordentlich ins Werk gesetzt werden könnte, und in seinem Bestreben, den Nutzen der Post besonders vor Augen zu führen, erklärt er, einigermaßen in Widerspruch zur Behauptung, daß die Taxen nur wenig Ertrag abwerfen würden: „. . . und ist sich wohl zu verwundern, weil nit allein der kay. Mt. als dem Herrn, sondern in gemain allen Personen hoch und niedern Standes einem jeden in sein selbst Sachen viel und täglich durch die Post gedient würdet, daß man hergegen, sogar kein Lust nit hat, sie zu bedenken und allein in dem, so inen von Billigkeit wegen ihres Dienst gebührt . . . was inen bei fremden Herrn und iren Unterthanen zu nit geringer Verschimpfung gereichet". Man solle an

anderen Orten sparen, wo es mehr ausmache. Wenn man bisher die Postboten ordentlich bezahlt hätte, wären die Ausgaben nicht so schwer. Andere Potentaten, Spanien, der Papst, Frankreich und die italienischen Staaten müßten trotz schlechterer Bezahlung (der Postboten) mehr auf die Post aufwenden. Aus den Schlußworten des Schreibens geht aber der eigentliche Grund für die Abneigung Wolzogens gegen die Einführung der Taxen zur Verminderung der Unkosten deutlich hervor. Weil bisher bei allen Postämtern das Briefgeld dem Hofpostmeister und anderen Postmeistern freigelassen worden, wie denn ein jeder mit Empfang, Einnehmung, Überschickung und Überantwortung der Briefe nicht geringe Mühe, Sorge und Verantwortung das ganze Jahr hindurch habe, so wolle er sich versehen, daß es Ihre Mt., wie ihre löblichsten Vorfahren, bei dem jetzigen Gebrauch verbleiben lassen werde.

Die Argumente Wolzogens machten aber auf die Hofkammerräte sehr wenig Eindruck. „Weil er Hofpostmeister in seinem Bericht nit vermeldt, wie und was für ein leidlich Tax zu machen, ist ihme solches nochmals vom 19. Februarii 1585 zu tun auferlegt worden. Ist aber darauf ferner nichts einkumben“ [1]).

Wolzogen reagierte also nicht mehr auf die neuerliche Aufforderung, Vorschläge zur Durchführung der Reform zu machen, und als er zu Anfang des Jahres 1588 starb, war die Reform noch nicht geschehen.

Am 5. Mai 1588 erstattete Jakob Henot, Postmeister zu Köln, einen „Bericht wegen des Hofpostwesen, so von ihme begehrt worden“ [2]).

Darin erklärt Henot, daß 1. „kay. Mt. Wille (jedenfalls gemeint der Wille, Taxen einzuführen) nit unbillig, in Ansehung, daß dergleichen zulässige Weg bei anderen Potentaten und Herrn, so dazu Gelegenheit haben, vor dieser Zeit gebraucht ist worden“.

2. Die „kay. Mt. hat die Commodität und Fug dazu mehr als die anderen, nit allein von wegen Vielheit der Posten, sondern

1) Postwesen betreffend vom 24. Juli 1588. Hofkammerarchiv, Postakten 1526—1599.

2) Hofkammerarchiv, Postakten.

auch um . . . (Stelle ist zerrissen) deren Passen und furnehmen Städt, dardurch jedermäniglich, sowohl die Ausländischen als auch die Inländischen, die zu handeln haben, passieren müssen und kein ander Mittel und Umweg haben können. Derwegen auch der Nutz . . . zu geschweigen des kay. Regals — desto billiger zum besten und zur Ersparung an derer Anlag kommen solle".

3. Hat die „kay. Mt. im heilg. Reich und in Italien schon einen guten Anfang gemacht, nämlich, daß alle Haupt- und Postmeister um ein jährlich Dienstbesoldung bestellt sein und von aller Einnahme von Briefen und Portatur jährliche Raitung zu tun eingewilligt und sich genugsam verpflicht und dasselbig zu dem End, daß man die Postboten, so die Brief und Sachen zwischen Italien, Ober- und Niederdeutschland führen, davon bezahlen solle. Da kay. Mt. Meinung und Will, bei bevorstehender Wiederersetzung des Hofpostamts und Postwesens in gemein solche Ordnung und Weg einzurichten, damit dern Beschwernussen und Unterhalt der Postboten enthebt und aus dem Einkommen das Postwesen unterhalten werden soll". . . .

Der beste Weg wäre, das Hofpostamt einer dazu qualifizierten und des Postwerks erfahrenen Person zu übergeben, die auch wie die anderen Postmeister verhalten werden soll „Raitung zu tun", „welcher Raitung an diesem Ort der künftig Hofpostmeister in Ansehung, daß er ein gemein durchgehend Werk ist, sich desto weniger zu beschweren".

Auch vom Hofpostmeister Rechnungslegung zu verlangen, sei um so notwendiger, als sonst unter den anderen Postmeistern, die Raitung tun müssen, Unwillen entstehen würde und diejenigen, die jetzt gutwillig Rechnung legen, das verweigern würden, wie ihm schon einige Postmeister sowohl in Italien als auch im Reich erklärt hätten. Wenn der Kaiser beschließe, den Hofpostmeister zur jährlichen Abrechnung anzuhalten „und soliches ein gemein Werk sein sollt", so müßten nicht nur die Briefe, die vom Hofpostmeister vom Hof aus expediert werden, verrechnet werden, sondern auch alle, die von anderen Partikularpostmeistern auf und ab nach Österreich, Ungarn, Schlesien und anderen Orten gefertigt und empfangen werden, in Rechnung kommen.

Von der Bezahlung der Taxen für ihre Briefe sollten nach Henots Vorschlag befreit sein 1. der König von Spanien und seine Ambassadoren und Botschafter, aber nur in Sachen des Königs und nur, wenn die Briefe mit der Ordinaripost expediert werden. Dafür sollten auch der kaiserl. Mt. Sachen auf der spanischen Post taxfrei sein. 2. Der kaiserl. Mt. wirkliche Räte und Sekretäre aber nur in ihren eigenen „Partikularsachen", „Aber alle diejenigen, so sich mit Zeitung hin und wieder zu schreiben gebrauchen lassen, nit Tax frei sein sollen".

Hier haben wir also den ersten urkundlichen Hinweis auf das im Zusammenhang mit dem Postwesen sich entwickelnde Zeitungswesen und auf das gewerbsmäßige Zusammenstellen und Versenden von Zeitungen [1]).

---

1) Im 16. Jahrh. gab es geschriebene Zeitungen, wie sie sich schon im 15. Jahrh. entwickelt hatten, und auch bereits gedruckte Zeitungen. Schon frühzeitig wurden den „Postzetteln" eigene, mit Notizen versehene Blätter beigelegt. Diese „neuesten Posten" wurden von Postmeistern zusammengestellt und durch Druck vervielfältigt. So erschien schon 1527 eine „Neue zeyttung von Rom. Kay. Mayestat Postmayster zu Rom Pelegrin de Cassis" (Taxis). (Vgl. E. Weller, Die ersten deutschen Zeitungen. S. 26 Nr. 34. Bibliothek des Literaturvereins in Stuttgart. C XI. Tübingen 1872.)

Wie enge das Zeitungswesen mit der Post verknüpft war, ersieht man auch daraus, daß man, nachdem die Zeitungen seit den sechziger Jahren des 16. Jahrh. regelmäßig zu erscheinen begonnen hatten, von den halbjährigen Meßrelationen nicht zu Monatsschriften, sondern sogleich zu Wochenschriften überging, weil auf den Hauptverkehrsrouten die Post wöchentlich ging. (K. Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft. 5. Auflage. Tübingen 1906. VI. Die Anfänge des Zeitungswesens. S. 245.)

Häufiger als die gedruckten Zeitungen waren im 16. Jahrh. jedoch die geschriebenen, da der Leserkreis noch nicht groß genug war, um den Ersatz der Druckkosten zu garantieren. Fürsten und Städte hatten an wichtigen Verkehrspunkten Angestellte, die ihnen Zeitungen schrieben, so z. B. Albrecht von Preußen und Christian III. von Dänemark in Nürnberg. (Bücher a. a. O. S. 231.) 1584 hatte Kaiser Rudolf II. in Köln einen „vielwissenden Mann", der ihm gegen Bezahlung von 200 fl. alle französischen und niederländischen Zeitungen mitteilte. (Quetsch, Die Entwicklung des Zeitungswesens seit Mitte des XV. Jahrh. bis zum Ausgang des XIX. Jahrh. Mainz 1901.)

In der 2. Hälfte des 16. Jahrh. gab es in Augsburg die sogenannten „Fugger-Zeitungen" — eine schriftliche Zeitung, die aus den bei den Fuggern zusammenströmenden Nachrichten hergestellt wurde. Es gab „Ordinari-Zeitungen" und daneben Beilagen als „Extraordinari-Zeitungen". Der

Die Taxe soll, so beantragt Henot, sowohl aufs Gewicht, als auf die Partikularbriefe durch den Hofpostmeister ordentlich der Billigkeit nach gesetzt und spezifiziert werden „nach Gelegenheit und Weite des Orts dahin ein jeder Brief gehört".

Der Bericht Henots zeigt auch, daß die Handelskorrespondenz in Österreich doch nicht ganz so unbedeutend war. Henot erinnert nämlich den Kaiser daran, „daß Erzherzog Karls Hofpostmeister von Paar durch Anstiftung, Hilf und Darlag etlicher Kauf- und Handelsleut zu Wien und Venedig . . . ein ungewohnlich Post von Graz auf Venedig angestellt, dardurch er all Nutzen und Lauf der Brief von E. kay. Mt. Postamt abstrickt, in dem alle Brief so nit allein auf Wien sondern von vielen andern Orten mehr auf gemelts E. kay. Mt. Postamt ordinariweiß zu kommen in Brauch und alter Possession gewesen und wiederum auf Italien expediert werden sollen, jetzt abgewendet". Der Kaiser solle die Abstellung dieses Kurses verlangen. Inzwischen aber solle der Hofpostmeister dafür sorgen, daß in Wien der kaiserl. Postmeister die Briefe, die ihm auf Venedig zu expedieren angegeben werden, nicht auf Graz, sondern die alte Poststraße fertige[1]), besonders der Kauf- und Handelsleute Briefe. Denn es sei nicht möglich, daß der Nutzen aus dem Postwesen beide Poststraßen erhalte.

Auch Hans von Paar, der Postmeister zu Preßburg, war wegen der Einführung der Taxen von den Kammerräten befragt worden. Er antwortete sofort am nächsten Tag 9. Juli 1588[2]), daß ihm unbekannt sei, was für Nutzen die Einführung einer Brieftaxe ihrer kay. Mt. bringen würde. In sein Amt kämen nur amtliche Sendschreiben. Wenn etwa monatlich einmal ein Bürgersmann ein Sendschreiben aufgäbe, so schenke er dem Postknecht ein paar ungarische Denare. Würde für Privatbriefe eine Taxe fest-

---

Preis einer Nummer war 4 Kr. Ein Jahrgang kostete in Augsburg samt Zustellung 25 fl. (BÜCHER a. a. O. S. 236.)

1) Es ist wohl die alte Venedigerstraße Wien—Semmering—Bruck a. d. M.—Leoben—Judenburg—Neumarkter Sattel—Friesach—Klagenfurt—Villach—Pontafel—Venedig gemeint.

2) Hofkammerarchiv, Postakten 1526—1599. Inhaltsangabe bei EFFENBERGER S. 105.

gesetzt werden, so würden solche Briefe reisenden Leuten mitgegeben, nicht aber zur Post gebracht werden.

Leider findet sich in den Akten keine andere Nachricht über den Privatverkehr aus Ungarn, aus der sich ersehen ließe, wieweit der Preßburger Postmeister die Verhältnisse richtig geschildert hat.

Am 8. Juni 1588 befahl der Kaiser dem Präsidenten und den Räten der Hofkammer, über den oben zitierten Bericht Henots vom 5. Mai zu beraten und ein schriftliches Gutachten an die kaiserliche Reichshofkanzlei zu schicken [1]).

Diesem Befehl wurde nachgekommen in einem Memorial an die Reichshofkanzlei vom 27. Juli 1588 [1]). Die Hofkammerräte stimmen den Ansichten Henots im allgemeinen bei. Wegen der Höhe der einzelnen Taxen raten sie, Henot einzuvernehmen, der am meisten Erfahrung besitze, und ihn auch darüber zu befragen, „wie es der Korrespondenz halben zwischen Hof und den anderen Postmeistern zu halten, wie es mit ihrer Raitung und besonders mit der Besoldung der Postboten bestellt sein soll".

Schließlich empfehlen die Hofkammerräte, „daß dem Henot das Hofpostamt gegen einer leidenlichen Unterhaltung, allein verwaltungsweis und auf ihrer Mt. genedigistes Wolgefallen eingeben würde, da er von Jugend auf, wie bericht wird, bei dem Postwesen herkommen". Überhaupt sei es besser, jetzt nicht einen Hofpostmeister beständig zu bestellen, sondern einen Verwalter, der in Aussicht auf künftige Bestätigung besser wirtschaften werde.

Auch Graf Manderscheidt, der, wie schon erwähnt, vom Kaiser als Kommissär zur Reformierung des Postwesens eingesetzt war, empfiehlt in einem Gutachten vom 13. Juli 1588, dem Henot das Hofpostmeisteramt zu übergeben, da er mehr Erfahrung besitze als jeder andere. Nach seiner Ansicht „soll das ganze Postwesen zusammengezogen werden, denn Irer Mt. Hofpostmeister soll auf sie alle ein Aufsehen haben, wie an ander mehr Örtern der Prauch ist" [1]).

Diese großzügige Zentralisation des Postwesens in Österreich und im Reich kam zwar nicht zur Durchführung. Auch wurde

1) Hofkammerarchiv, Postakten 1526—1599.

Henot nicht zur Verwaltung des Hofpostmeisteramts berufen. Aber noch im Jahre 1588 wurde je eine Instruktion für den Hofpostmeister und für dessen Gegenschreiber ausgearbeitet[1]), in denen die Verrechnung der Einnahmen von den Privatbriefen befohlen wird.

Die Höhe der Taxen wird aber nur für Geldsendungen angegeben. Es soll nämlich für jede Sendung („auf jede Post") eine halbe Krone bezahlt werden. Von dem Geld für die Briefe wird in der Instruktion nur als von dem „gewohnlich Potenlohn, das die Partheien davon bezalen" gesprochen. Dieser ist genau zu verrechnen.

Ob in den folgenden Jahren das Briefporto nun wirklich ordnungsgemäß verrechnet und abgeliefert wurde, und wie groß die dadurch erzielten Summen waren, läßt sich schwer feststellen.

Im Hofkammerarchiv sind nur die Raitbücher des Vitztum- und Generalkammermeisteramts in Österreich unter der Enns vorhanden[2]). Die für die Post gebuchten Ausgaben sind nach 1588 dieselben wie früher, 1595 sind sie noch bedeutend angewachsen. Aus diesem Amte werden bezahlt der Gehalt des Postmeisters von Wien, die „Cammerboten und gemein Botenlohn" und die Postboten zwischen Wien und Linz. Im Jahr 1595 werden aber außer diesen Ausgaben noch 10 Posten zwischen Wien—Graz—Canischa— und Windischland bezahlt und die Post zu Wieselburg und zu Hochstraß. Die Ausgaben des „Vitztum- und Camermeisteramtes" für Post und Boten betrugen z. B.

im Jahre	1581	. . . .	2632 fl.
„ „	1595	. . . .	6137 „
„ „	1596	. . . .	6264 „

Die Akten des Hofkammerarchivs vom Jahre 1598 und 1599 zeigen, daß auch weiter aus dem Hofpostmeisteramt, dem Böhmischen

1) Hofkammerarchiv, Postakten 1526—1599. Inhalt der Instruktion für den Hofpostmeister zum großen Teil bei EFFENBERGER a. a. O. S. 26 f.

2) OBERLEITNER, Finanzen und Kriegswesen unter Ferdinand I., zitiert Seite 199 f. auch aus dem Hofkammerarchiv Raitbücher der anderen Vizedomämter, doch sind diese nicht mehr vorhanden. Sie sind nach der Vermutung der Archivare des Hofkammerarchivs in die Archive der verschiedenen Kronländer gekommen.

Rentmeisteramt und der Niederösterreichischen Kammer Zahlungen für die Post geleistet werden.

Aus einem Bericht des Buchhalters und der Raitk.-Räte vom 11. Juli 1631 [1]) geht hervor, daß in den Akten über Brieftaxen nichts gefunden wurde. Solche seien auch nie verrechnet worden, soviel sei aber bekannt, daß die Hofpostmeister die Briefgelder als ein Regale genossen haben. Es sei noch in Erinnerung, daß noch zu Zeiten des Hofpostmeisters Carlo Magno (1612—1620) für Briefe auf diejenigen Posten, die über Graz und Venedig und sonsten ins Welschland gingen, nach dem Gewicht und zwar von der Unze, deren zwei drei Lot machen, 12 kr. bezahlt werden mußten. Was durch Tirol und Augsburg aus Italien kam, bezahlte vom Lot 6 kr., aus dem Reich teils nach dem Lot und zwar pro Lot 6 kr., das meiste aber nach dem „Gesicht".

Danach hat es den Anschein, als wäre die Verordnung über die Verrechnung des Briefportos nur auf dem Papier gestanden.

In der Regierungszeit Rudolfs II. weist die Post bereits alle charakteristischen Merkmale auf, wie sie in der Definition der Nationalökonomen gefordert werden, die allgemeine Zugänglichkeit, nicht mehr als geduldeter Mißbrauch, sondern vom Staate anerkannt und kontrolliert, die festen Gebühren und festgesetzten regelmäßigen Abgangs- und Ankunftszeiten. Letztere sind bedeutend älter als die festen Taxen für Privatbriefe. Schon unter Ferdinand I. lassen sich bestimmte Tage für den Abgang der Post nachweisen [2]).

Zur Zeit, da die Postmeister noch unbestritten im Genusse der Einnahmen aus der Privatkorrespondenz waren, scheint es keine festen allgemein gültigen Gebühren für Privatbriefe gegeben zu haben. Doch scheinen diese schon früh für die Briefe ausländischer Gesandter üblich gewesen zu sein und auch der Kaiser mußte für die Beförderung seiner Briefe durch fremde Posten oder Kuriere ein bestimmtes Porto zahlen. 1533 beantragte der Hofpostmeister Anton von Taxis, einen Postkurs zwischen

---

1) Hofkammerarchiv, Postakten 1601—1643. EFFENBERGER a. a. O. S. 105.

2) Vgl. besonders MUMMENHOFF, Der Nachrichtendienst zwischen Italien und Deutschland im 16. Jahrh.

Trient und Venedig zu errichten, denn bisher müßte für die Briefbeförderung je nach der Größe der Briefpakete 1 fl., 1 Krone sogar 1 Dukaten bezahlt werden[1]). 1573 werden dem zwischen Rom und Venedig verkehrenden Kurier die Briefe an den Kaiser nach Gewicht bezahlt und zwar pro Unze mit 3 „wällischen Schillingen“ [2]).

Im Jahre 1562 stellte Roger von Taxis, der Postmeister zu Venedig, das Briefporto für die Briefe des polnischen Königs fest und zwar sollte gezahlt werden für Briefe aus Wien 16 Soldi pro Unze, für Briefe aus Polen 24 Soldi pro Unze[3]).

Im spanisch-niederländischen Postbereich scheinen nach dem Vertrag von 1516, wie schon hervorgehoben, bereits für den Personenverkehr feste Taxen bestanden zu haben.

In einem undatierten Bericht des Hofpostmeisters Hans Wolzogen (Hofpostmeister von 1570—1588) wird erwähnt: „. . . Und ist über Menschen Gedenken bisher allezeit der Gebrauch gewesen, daß ein jeder Courier oder sonst einer, der sich der Post gebraucht, an allen Orten und Enden von einem Roß 1/2 und von zwei Rossen eine ganze Crone hat bezahlen müssen[4]).“

Ein genauer Portotarif ist aber nach Huber[5]) nicht vor dem Jahr 1599 nachzuweisen.

* * *

Trotz des lückenhaften unvollständigen Materials ist aus den angeführten Tatsachen doch klar zu ersehen, wie der Privatverkehr allmählich, schrittweise in den Postbetrieb eingedrungen ist. Das gemeinsame Interesse der Kaufleute und der Postmeister an der Beförderung der Privatbriefe bewirkte, daß von allem Anfang an die Postmeister versuchten, auf ihre Rechnung Privatsendungen mit befördern zu lassen[6]). Zuerst gelang es in den Niederlanden

1) Baumeister in Zeitschrift für Post und Telegraphie. 1900. S. 172.

2) Hofkammerarckiv, Postakten 1526—1599: Hofbuchhalters Bericht.

3) Staatsarchiv, Postwesen im Reich.

4) Hofkammerarchiv, Postakten 1526—1599. Größtenteils abgedruckt bei Effenberger a. a. O. S. 22.

5) Die geschichtliche Entwicklung des modernen Verkehrs. S. 80.

6) Das durch den Humanismus und die Reformation gesteigerte geistige Leben Deutschlands hat auch dem brieflichen Verkehr Anregung gegeben.

und in Spanien, in denjenigen habsburgischen Ländern, die die fortgeschrittenste Wirtschaft besaßen, dem Privatverkehr Duldung zu verschaffen. In Österreich war erst um mehr als ein Jahrzehnt später diese Entwicklungsstufe erreicht.

Bemerkenswert ist aber, daß alle Nachweise einer privaten Benützung der Post in Österreich aus der ersten Hälfte des 16. Jahrh. sich auf die Postkurse in Tirol beschränken, mit Ausnahme der Postordnung von 1535 und der Instruktion von 1536. Bei diesen läßt sich nicht feststellen, auf welchen Strecken die darin erwähnten „Parteisachen" befördert wurden. Das Postamt zu Innsbruck vermittelte nicht nur den Verkehr zwischen Wien und den Niederlanden, sondern vor allem auch den zwischen Deutschland und Italien. Es dürfte sich daher bei den nachgewiesenen Privatbriefen hauptsächlich um Briefe deutscher oder italienischer Kaufleute handeln. Die starke Benützung der Post durch die Fugger bereits zur Zeit Maximilians I. wurde schon hervorgehoben. Auch die von Kaiser Ferdinand I. erst erlaubte und bald wieder untersagte Kaufmannspost, die von Christoph und Rogier von Taxis zwischen Augsburg und Venedig eingerichtet worden war, diente in erster Linie den oberdeutschen, nicht den österreichischen Kaufleuten, wenn auch vielleicht die in Tirol ansässigen Handelsleute sie benützten. Bei der Bedeutung, die Bozen als Marktplatz zukam, darf man das wohl annehmen.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrh., besonders aber im letzten Drittel, wird der gemeinnützige Charakter der Post häufig betont. Aber auch in diesen Jahren bleibt die volkswirtschaftliche Bedeutung der Post für Österreich weit hinter der zurück, die die Post in Oberdeutschland erreichte. Während der Kaiser in Deutschland schon jahrelang bemüht ist, den Privatverkehr dem Postbetrieb finanziell nutzbar zu machen und deshalb durch Verordnungen und Erlässe einen heftigen Kampf gegen alle Konkurrenzanstalten führt, werden in Österreich noch lange Zeit hindurch Gutachten eingeholt und Beratungen gepflogen, ob es von Vorteil sein könnte, die Einnahmen aus dem Privatverkehr zur Deckung der Ausgaben für das Postwesen zu verwenden.

Wenn auch der Bericht des Hofpostmeisters vom Jahr 1585

ein falsches Bild von der Quantität der der Post übergebenen Privatbriefe gibt, die Tatsache, daß der Postmeister überhaupt versuchen konnte, jede Erfolgsmöglichkeit der geplanten Reform zu leugnen, zeigt, wie verschieden die Stellung der Post in Österreich von der in Süd- und Westdeutschland war.

Dieser Unterschied wird hervorgerufen durch die verschiedenen wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Länder wie wir sie im I. Kapitel zu schildern versuchten, und läßt sich nur aus ihnen erklären.

Ferner haben die angeführten Nachrichten für die Versendung von Privatbriefen auf der Post zwar an ein allmähliches Anwachsen dieses Verkehrs gezeigt, aber keine Aufschlüsse über die absolute Quantität der Privatpostsendungen gegeben. Zahlenmäßig läßt sich diese wohl überhaupt heute nicht mehr erfassen. Es lassen sich nur indirekte Schlüsse aus den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens ziehen, die eine ungefähre Vorstellung über den Umfang des Privatverkehrs auf der Post geben. Um ein annähernd richtiges Urteil gewinnen zu können, muß aber auch in Betracht gezogen werden, in welchem Grade dieses Bedürfnis nach rascher Nachrichtenvermittlung auf andere Weise befriedigt wurde. Es ist daher notwendig, auch zu versuchen, ein Bild von der Tätigkeit des städtischen und privaten Botenwesens zu gewinnen.

III. Kapitel.

Das nichtstaatliche Botenwesen im 16. Jahrhundert.

Noch schlechter als um die Literatur über die staatlichen Post- und Boteneinrichtungen steht es um die über das nichtstaatliche Botenwesen. Es gibt kein Werk über die Botenanstalten im Deutschen Reich seit dem Ende des Mittelalters, sondern nur einzelne kurze Monographien oder verstreute Notizen über das Botenwesen einzelner Städte. Besonders über die Botenanstalten in Österreich ist aus der Literatur äußerst wenig zu erfahren.

Und doch sind die städtischen und privaten Botenanstalten nicht etwa im 16. Jahrh. bereits durch die Post verdrängt worden. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. wurde das Botenwesen in verschiedenen Städten sogar neu organisiert und verbessert und

gerade zu Ende des Jahrhunderts entbrannte ein heftiger Konkurrenzkampf zwischen Post und Botenanstalt.

Auch hier scheint zwischen Deutschland und Österreich ein wesentlicher Unterschied zu bestehen. Für Österreich konnte ich nur Nachrichten über Botenanstalten in Wien, Salzburg und Prag finden, letztere vom Jahre 1604. Es läßt sich nun freilich aus dem Fehlen von veröffentlichten Nachrichten nicht ohne weiteres schließen, daß es in anderen Städten nicht auch Botenanstalten gegeben habe.

Während aber die meisten Nachrichten über städtische Botenanstalten in Städten Deutschlands solche aus der Mitte des 16. Jahrh. oder den folgenden Jahrzehnten erwähnen [1]), scheint das städtische Botenwesen in Wien gerade um diese Zeit verschwunden zu sein.

Die Angaben, die sich in den verschiedenen Werken zur Geschichte der Post über die Wiener Botenanstalten finden, sind sehr unzuverlässig, und da meistens nicht angegeben ist, aus welchen Quellen sie gewonnen sind, lassen sie sich nur schwer kontrollieren.

Nach Bartl [2]) und anderen verkehrten um 1280 die Botenzüge

---

1) So wird im Archiv für Post und Telegraphie 1876 in einem Aufsatz von Löper, „Das Botenwesen und die Anfänge der Posteinrichtungen im Elsaß“ erwähnt, daß 1543 der Rat von Straßburg Briefe durch Fußboten nach Rheinhausen schaffen ließ. 1580 wurde der Fußbote durch den „Postreuter“ ersetzt. (S. 231.) Ferner wird von Botenorganisationen von Konstanz und Landau aus dem 16. Jahrh. berichtet. (S. 203 f.)

In Köln gab es während des ganzen 16. Jahrhunderts städtische Boten. (Archiv für Post und Telegraphie 1876. S. 19 ff.) Eine wöchentliche Briefpost zwischen Basel und Straßburg wird durch Urkunden aus dem Jahr 1569 belegt.

Um die Mitte des 16. Jahrh. gab es eine Botenverbindung Köln—Frankfurt—Augsburg. (Huber, Die geschichtliche Entwicklung des modernen Verkehrs. S. 163 f.) Zur selben Zeit eine Botenpost Köln—Hannover und Hannover—Hamburg. (Deutsches Postarchiv 1874. S. 540 f.)

In Augsburg wurde 1555 das städtische Botenwesen neu geordnet, 1565 erhielten die Münchner Boten, 1570 die Boten der Stadt Nürnberg eine neue Ordnung. Über die drei Ordnungen soll noch gesprochen werden.

2) Vorträge über den technischen und administrativen Postdienst in Österreich. S. 22. Wien 1876. Huber (Die geschichtliche Entwicklung des modernen Verkehrs. S. 155 ff.) bezweifelt in einer Polemik gegen Mathias, daß es im 13. Jahrh. schon regelmäßige Botenkurse gegeben habe.

der Hansa bis Wien. Dadurch stand Wien in regelmäßiger Verbindung mit Nürnberg, ferner mit Leipzig, Magdeburg, Hamburg, Köln.

Eine Reihe von Autoren[1]) berichten, aber alle ohne Quellenangabe, daß es um 1360 im Wiener Rathaus eine eigene Botenstube gegeben habe, welche bei hoher Strafe von niemand anderem als „von denen Landboten" betreten werden durfte. Nach Bartl vermittelten diese Boten neben der amtlichen Korrespondenz des Wiener Stadtrates, auch die Briefe der Handelsleute.

Aber weder in den Rechnungen des Oberkammeramts der Stadt Wien, noch in den anderen Akten des Archivs der Stadt Wien läßt sich diese Botenstube nachweisen[2]).

Ende des 14. Jahrh. wurde Wien auch von den Boten des Deutschen Ritterordens berührt und im 15. Jahrh. zogen die Wiener Universitätsboten nach Prag, Linz, Breslau und hatten dort wahrscheinlich Anschluß an die Universitätsbotenzüge in Deutschland[3]).

Storch[4]) berichtet, daß um die Mitte des 15. Jahrh. der Wiener Magistrat das Botenwesen auf städtische Rechnung übernahm und daß von 1461—1509 nach den Stadtbüchern Wiens beeidete Boten die Briefe nach Prag, Brünn, Olmütz, Graz und anderen Orten beförderten. Nach Effenberger[5]) erscheint 1509 in den Stadtbüchern der letzte Wiener Stadtbote. Diese Angaben sind unrichtig.

In den Kammeramtsrechnungen aus dem 15. und 16. Jahrh. werden Boten nur erwähnt unter der Ausgabenrubrik „Ausgeben auf Ausreisen, Zerung, Potenlon und allerlei Potscheft".

Darunter ist der den einzelnen Boten für bestimmte Reisen

---

1) So Storch, Hartmann, Bartel, Effenberger, Fajkmajer u. a.

2) Vgl. Oberkammeramtsrechnungen im Stadtarchiv. Chmel, Zur Geschichte der Stadt Wien. Notizenblatt der Wiener Akademie. V. S. 325 ff. Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, herausg. vom Altertumsverein zu Wien. Auch in den „Regesten in- und ausländischer Archive mit Ausnahme des Archivs der Stadt Wien" findet sich keine Botenstube erwähnt.

3) Bartl a. a. O. S. 22.

4) Das Postwesen von seinem Ursprung bis zur Gegenwart. Wien 1866. S. 43. Wahrscheinlich von Storch übernommen, auch Huber a. a. O. S. 92 f.

5) A. a. O. S. 1.

bezahlte Lohn verzeichnet. Es wird aber nicht klar, ob diese Boten von der Stadt dauernd angestellt sind, oder ob sie etwa einer Botenzunft angehörten und nur von Fall zu Fall von der Stadt in Dienst genommen wurden. Jedenfalls geht aus diesen Rechnungen nicht hervor, daß die Stadt auf eigene Rechnung eine Botenanstalt unterhielt.

In der Rechnung vom Jahr 1435 wird 16mal der Lohn für „ein Poten" angeführt und einmal für „der Stat Leufl", der gen Preßburg geschickt worden ist. Dieser „Leufl" scheint ein städtischer Bote gewesen zu sein. Er findet sich noch einmal erwähnt im Jahr 1438 und achtmal im Jahr 1440. In späteren Rechnungen, so vom Jahr 1441, 1444, 1461, 1503—1509 wird er nicht mehr erwähnt.

Aus der Rechnung des Jahres 1461 ist nicht zu ersehen, daß irgendeine Änderung in der Verwendung von Boten, wie man nach Storchs Bemerkung annehmen würde, eingetreten ist. Es werden nur in diesem Jahre auffallend viele Boten ausgeschickt. Ebensowenig scheint im Jahr 1509 in dem Verhältnis der Stadt zu den Boten eine wesentliche Änderung eingetreten zu sein.

Ebenso wie in den Jahren 1503—1507, wird 1509 und 1522 (die Rechnungen der dazwischenliegenden Jahre fehlen) der Lohn für Boten verzeichnet und wie in den früheren Jahren werden diese Boten angeführt teils als „ein Pot", teils als „laufend" oder „reitend Pot", manchmal wird auch der Name des Boten genannt, z. B. „Christof Poten gen . . . bezalt . . .".

Ob dieselben Boten, die vom Stadtrat verwendet wurden, auch die Briefe der Kaufleute beförderten, ist aus den Kammeramtsrechnungen nicht zu erkennen.

Dagegen ist auffallend, daß zu Beginn des 16. Jahrh. die Zahl der von der Stadt ausgeschickten Boten gegenüber dem 15. Jahrh. stark abnimmt und schließlich überhaupt kein Botenlohn mehr verzeichnet wird.

So wird im Jahr 1527 nur ein Bote erwähnt, 1529[1]) werden vier Boten verzeichnet, in den Rechnungen von 1531—1539, 1545, 1551, 1559, 1571 fehlt die Rubrik „Auf Ausreisen, Zerung, Potenlon" entweder ganz oder es heißt nur mehr „Auf Ausreisen",

1) Es sind nicht aus allen Jahren Rechnungen vorhanden.

worunter nur die Reisekosten von Stadträten und Angestellten des Stadtrates (z. B. eines Organisten), nicht Botenlöhne vermerkt werden.

Nur im Jahr 1563 werden einmal ein „eigen" Bote, zweimal ein reitender Bote erwähnt.

Ob von 1530 an von den städtischen Behörden schon regelmäßig die Post benützt wurde, darüber gewähren die Kammeramtsrechnungen keinen Aufschluß, da keine Ausgaben für die Post verzeichnet sind. Es geht aber aus dem Mangel jeder Angabe über die Art der Beförderung von Briefen des Stadtrates in den Rechnungen mit ziemlicher Sicherheit hervor, daß die städtischen Behörden ebenso wie die landesfürstlichen die Post, ohne Porto zu zahlen, benützen konnten.

Auf welche Weise wurden aber die Briefe der Wiener Bürger und Kaufleute befördert? Vielleicht gab es private Botenanstalten oder einzelne Boten, die die Briefbeförderung gewerbsmäßig betrieben.

v. THIEL[1]) gibt eine Übersicht über die gewerblichen Berufsarten in Wien von 1527—1740. Auf Seite 429 werden auch „Boten" genannt. Bei der anschließenden Besprechung der einzelnen Gewerbe werden aber die Boten nicht behandelt. Es scheint also keine Nachrichten über dieses Gewerbe zu geben. In der Liste der im Jahr 1736 bestehenden Gewerbe sind die Boten bereits verschwunden.

Da, wie erwähnt, im Wiener Handel die oberdeutschen Kaufleute die wichtigste Rolle spielen, die Wiener sich immer mehr vom Handel abwenden, so ist es sehr wahrscheinlich, daß die Botenanstalten der Handelsstädte Deutschlands die Beförderung der Handelskorrespondenz nach Österreich zum großen Teil in die Hand nahmen und daß auch die Wiener Bürger diesen Boten ihre Privatbriefe häufig anvertrauten.

Für Augsburg läßt sich zwar nicht nachweisen, daß die städtischen Boten bis Wien verkehrten[2]). Die 1555 vom Rat

1) Gewerbe und Industrie in Geschichte der Stadt Wien. Herausg. vom Altertumsverein. Bd. 4.

2) Vgl. KRÄNZLER, Die Augsburger Botenanstalt in Zeitschrift des hist. Vereins für Schwaben und Neuburg. III. 1876. S. 297—307.

der Stadt erlassene Botenordnung[1]) gewährt genaueren Einblick in den Betrieb dieser städtischen Botenanstalten. Doch gilt sie nur für die Boten zwischen Augsburg und Venedig. Außer diesen Boten verkehrte aber einmal in der Woche ein Bote nach Regensburg und dreimal in der Woche ritten Boten nach Nürnberg.

In Nürnberg gab es eigene „Wiener Boten", die den Verkehr mit Wien besorgten. Als 1570 der Nürnberger Magistrat das Botenwesen verstadtlichte, erließ er eine eigene Ordnung für die „Wiener" Boten[2]). Es ist daher wahrscheinlich, daß auf diese Weise über Nürnberg Wien auch mit Augsburg in Verkehr stand.

Aus der Münchner Botenordnung vom Jahr 1565[3]) ist zu ersehen, daß auch die Boten dieser Stadt häufig nach Österreich zogen. Für eine Anzahl österreichischer Städte ist in der Ordnung der Botenlohn festgesetzt. Im „Verzaichnis der genanten Lauff auf bestimten Lohn" ist angegeben: nach Wien 4 fl., nach Ofen 8 fl., Prag 5 fl., Trient 3 fl., Innsbruck 1 fl. 6 kr., Linz 2 fl.

Sicherlich haben die Boten bei der Rückkehr aus diesen Städten nicht nur die Antwortschreiben an ihre Münchner Auftraggeber, sondern auch andere Briefe mitgenommen. Außer den Boten kamen aus München auch Floßleute auf der Isar und der Donau nach Wien, die sich neben dem Warentransport auch mit Briefbeförderung befaßten.

Auffallend aber ist es, daß sich gerade für den verhältnismäßig sehr wichtigen Verkehr nach Venedig kein Botenkurs nachweisen läßt. Nur Falke erwähnt einen solchen, wie schon oben Kapitel I, S. 414, Anm. 4 bemerkt, ohne Angabe der Quelle.

1) Abgedruckt bei KRÄNZLER, S. 303 ff. 8 Boten (1560 nur mehr 6 Boten) sind von der Stadt angestellt und allein berechtigt, Briefe und Gelder auf der Venediger Straße zu fördern. Sie haben in Augsburg jeden Samstag aufzubrechen und am folgenden Samstag in Venedig anzukommen. Jeder Bote hat die Bürgschaft von 300 fl. zu erlegen. (1571 wurde sie auf 500 fl. erhöht.) Beim Abgehen und beim Ankommen zahlt jeder Bote 8 Kr. in eine gemeinsame Kasse, aus der die Boten bei Unglücksfällen Unterstützung erhalten.

2) HUBER, Die geschichtliche Entwicklung des modernen Verkehrs. S. 58.

3) KORZENDORFER, Die Münchner Botenordnung aus dem Jahr 1569 in Archiv für Post und Telegraphie. 1907. S. 590.

Vielleicht war dieser Verkehr gerade Aufgabe der im Gewerbeverzeichnis von 1527—1740[1]) genannten Boten.

Daß die Boten, die zwischen Augsburg und Venedig verkehrten, für die Wiener Kaufleute in Betracht kamen, ist nicht sehr wahrscheinlich; das würde einen regelmäßigen Anschluß an einen in westöstlicher Richtung verkehrenden Botenkurs voraussetzen.

Im Jahre 1604 erließ Rudolf II. zusammen mit den böhmischen Ständen eine Botenordnung für die Prager Städte[2]). Leider ist aus dieser Ordnung nicht zu ersehen, ob es schon früher in Prag eine Botenanstalt gegeben hat. Wenn aber Rudolf, der bemüht war, das Botenwesen im Interesse der Staatspost möglichst zu beseitigen, eine Botenordnung erließ, so ist es sehr wahrscheinlich, daß dies nicht geschah, um eine neue Botenanstalt ins Leben zu rufen, sondern um das bestehende Botenwesen einzuschränken. Den Boten wird befohlen, sogleich nach Übergabe des Briefes abzugehen und ohne Aufenthalt mit der Antwort zurückzukehren. Bei Strafe wird ihnen verboten, unterwegs Briefe anzunehmen[3]).

Wieweit entsprachen nun diese Boteneinrichtungen den Bedürfnissen des Handelsverkehrs?

Mummenhoff[4]) führt an, daß durch die Organisation der Nachrichtenvermittlung, wie sie durch die Post zu Beginn der Neuzeit geschaffen wurde, die doppelte und dreifache Geschwin-

1) Vgl. oben S. 452.

2) „Die Post in Karlsbad", bearbeitet und herausgegeben vom k. k. Post- und Telegraphenamt 1 in Karlsbad. S. 8.

3) Die wichtigsten anderen Bestimmungen dieser Ordnung sind folgende: Bei jeder der Prager Städte ist von Bürgermeister und Rat eine beeidete Person zu bestellen, welche eine gewisse Zahl von geschworenen Boten aufnehmen und diese in Ordnung halten soll. Dieser Botenmeister soll jedem, der einen Boten braucht, sogleich einen verschaffen und in seine Bücher verzeichnen, wann der Bote abgegangen, wie weit er gegangen und wann er wieder zurückkehren müsse. Innerhalb Böhmens sind für die Meile 4 Groschen meissn. zu zahlen und zwar die Hälfte als Angabe, der Rest nach der Rückkehr des Boten. Außerhalb Böhmens sollen für die Meile 5 Groschen meissn. gezahlt werden. Dem Botenmeister hat jeder Bote von der Meile einen kleinen Pfennig für seine Bemühungen zu zahlen.

4) Der Nachrichtendienst zwischen Deutschland und Italien im 16. Jahrhundert. S. 9.

digkeit gegenüber der mittelalterlichen Briefbeförderung erzielt wurde.

Die Botenanstalten zu Anfang des 16. Jahrh. weisen keine wesentlich andere Technik des Nachrichtentransportes auf, als die mittelalterlichen. Allgemein werden als charakteristische Unterschiede zwischen Botenanstalt und Post angegeben das Fehlen der Relais und des Pferdewechsels bei ersterer, ferner, daß die Boten nicht bei Nacht, sondern nur am Tage reisten [1]).

Der wichtigste Fortschritt, den das Botenwesen in vielen Städten aufweist, ist die Umwandlung von einer privaten Institution zu einer öffentlichrechtlichen dadurch, daß die Stadtverwaltungen das Botenwesen auf ihre Rechnung übernahmen und vielfach monopolisierten [2]).

Schulte [3]) hält es für sehr wahrscheinlich, daß zu Ende des Mittelalters für die Boten, die den Verkehr von Nürnberg und Augsburg mit Venedig und von St. Gallen mit Lyon und Nürnberg besorgten, Pferderelais bestanden haben. Ein regelmäßiger Wechsel der Reiter aber sei unwahrscheinlich. In der schon erwähnten Ordnung für die Boten zwischen Augsburg und Venedig vom Jahr 1555 [4]) findet sich keine Erwähnung der Pferderelais. Es ist darum kaum anzunehmen, daß damals und noch weniger, daß schon früher Pferdewechsel für die Augsburger Boten bestanden habe.

Häufig gingen im 16. Jahrh. die Boten auch noch zu Fuß. So wurde in Straßburg erst 1580 der Fußbote durch einen Reitboten ersetzt. Auch die Münchner Boten waren nach der Ordnung von 1565 Fußboten.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. scheinen aber die großen Handelsstädte sowohl Pferderelais, als auch Botenwechsel eingeführt zu haben, wodurch es auch möglich wurde, die Briefe bei Tag und Nacht zu befördern. So schildert Rudolf II. in einem Befehl an die Stadt Köln vom 27. August 1587 [5]) das

1) So auch Mummenhoff a. a. O. S. 15.

2) So zuerst in Hamburg und Danzig, 1555 in Augsburg, 1570 in Nürnberg u. a. m. Vgl. Huber a. a. O. S. 92 f.

3) Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs. S. 501.

4) Oben S. 452.

5) Staatsarchiv, Postwesen im Reich.

städtische Botenwesen folgendermaßen: Die Handelsleute unterstünden sich sogar ein „sonder Postwesen“ zu errichten. „Dazu sie eigen besundere Leut bestellen und besolden, welche nit allein ihre Handelsbrief und an den Orten, da sie wohnen, ... sondern auch in andern mehr fürnehmen Städten und sogar Fürst und Herrn Hofhaltungen ungeachtet unsere kay. Post etwa daselbst oder nahet bei liegt, allerlei Brief einsameln und mit ganzen Paketen durch unterlegte auch abwechselnde Fuß- und reitende Boten (deren eins teils sie jetzo für ordentliche Stadt-Boten ausgeben) durchführen, taxieren und austeilen, überdies auch mit Ausschreibung allerlei Zeitungen, ire sondere Corespondenz haben und halten .....“ Auch in einem Schreiben an Kurfürsten. Fürsten, Städte etc. vom Jahr 1597 spricht Rudolf von den Neuerungen, die im Botenwesen eingeführt worden sind [1]). Die Metzgerposten befördern auch Briefe von Ausländern und haben ein oder zwei Ordinaritage in der Woche angesetzt. Briefe und andere Sachen werden „bei Tag und Nacht durch eigen Rob und Boten, deren sie etlicher Orten zu 6, 8 oder 10 Meilen in Städten und auf dem Lande unterlegen aus Italien, Deutschland und Niederland zum Schaden unserer Ordinaripost“ befördert. Darum befiehlt Rudolf die „Metzger und dergleichen eingeschlichen Nebenposten und Botenwerk, als weit dasselbe der Handelsleute und Städte obengeregten alten Botenbrauch ungemäß . . .“ abzutun.

Die Nürnberger leugnen freilich, daß sie der Post Konkurrenz machen. Im September 1587 sandte die Stadt Nürnberg an den Kaiser einen Bericht ihrer Bürger, die gen Köln und in die Niederlande Handel treiben [1]). Darin erklären diese, daß sie, da bis Nürnberg die Ordinaripost nicht gelegt sei, Fußboten halten müßten, die ihre Handelsbriefe nach Köln, Frankfurt, Antorf tragen. Was unterlegte Boten und Einsammeln anderer Briefe beträfe, so sei dem Kaiser da „zu vil“ berichtet. Auch wollten sie ihren Fußboten eigens befehlen, unterwegs keine Briefe anzunehmen.

Das oben zitierte Schreiben Rudolfs vom Jahr 1597 zeigt,

1) Staatsarchiv, Postwesen im Reich.

daß Rudolf seine Meinung über das dem alten Brauch ungemäße Botenwesen nicht geändert hat[1]).

So wenig wir auch über das städtische und private Botenwesen wissen, so sind wir doch wohl zu der Annahme berechtigt,

1) Sehr merkwürdig ist, daß KEESBACHER in seiner Schilderung des Postwesens „der gemain Stadt Salzburg" von Botenwechsel berichtet. (Beitrag zur Geschichte des Verkehrs- bezw. Postwesens des Hoch- und Erzstiftes Salzburg. S. 7—9. Salzburg 1886.) Es ist nicht genau zu ersehen, ob das schon für die erste oder erst für die zweite Hälfte des 16. Jahrh. berichtet wird. KEESBACHER führt aus, daß es schon vor der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. im Salzburgischen Posteinrichtungen gegeben habe. Ein Beweis dafür sei das Postwesen der Stadt Salzburg. Schon 1445 werde in den Akten ein Marstaller genannt, Marstaller aber hießen die städtischen Postmeister, denen die Sammlung und Beförderung der sogenannten „Venediger" oder „italienischen Post" in der Richtung nach Innsbruck oblag. Das war eine Revenue der Stadt Salzburg bis 1756. Die Stadt hatte eigene „Postboten" von denen einer am Donnerstag bis Elmau, der zweite bis Schwaz, der dritte bis Innsbruck verkehrte. Alle zwischen Salzburg, Elmau und Innsbruck adressierten Briefe gehörten zur Einnahme des städtischen Postamts Salzburgs, die von Elmau bis Kufstein aufgegebenen Briefe zu der des „Obrist Postamt" zu Innsbruck. Die Rechnungslegung des „Postverwalters" wurde vom Gemeinderate geprüft.

Nach dieser Schilderung müßte man eigentlich annehmen, daß das Postwesen der Stadt Salzburg nicht neben dem Postkurs Innsbruck—Wien bestand, sondern diesem eingegliedert war. Daß der Postkurs von Innsbruck nach Wien über Salzburg ging, zeigt der Poststundenpaß von 1506. Für das Jahr 1507 findet sich auch in der Abrechnung des Baptista de Tassis eine Zahlung von 12 fl. an den Postboten zu Salzburg. (OHMANN, Die Anfänge des Postwesens. S. 201.) Davon, daß Salzburg eine Station dieses staatlichen Postkurses war, erwähnt KEESBACHER nichts. Wenn also KEESBACHERS Angaben richtig sind, könnte man vielleicht annehmen, daß die Stadt Salzburg, die nicht zu den österreichischen Erblanden gehörte, das Recht besaß, das Porto für die Briefe ihrer Bürger einzunehmen, wogegen ihre Postboten die auf der Strecke Wien—Innsbruck verkehrenden Briefe beförderten. Es hätte demnach ein eigener Postvertrag zwischen der Verwaltung der Post zu Innsbruck und der Stadt Salzburg bestehen müssen, ähnlich den Verträgen, die zwischen den Postmeistern der verschiedenen Territorien für den Verkehr Trient—Bologna—Rom geschlossen wurden. (Vgl. SICKEL, Römische Berichte III. S. 110 f., in Sitzungsberichten der philos. hist. Klasse der kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien. Bd. 141. 1899.) Diese Verhältnisse bedürften noch einer näheren Untersuchung. Jedenfalls läßt sich das Salzburger „Postwesen" nicht ohne weiteres den städtischen Botenanstalten zuzählen.

daß diese Anstalten zwar den Bedürfnissen des Lokalverkehrs vollkommen entsprachen, für die rasche Nachrichtenvermittlung, wie sie der internationale Handel, die Wechsel- und Börsengeschäfte in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. erforderten, aber bei weitem nicht ausreichend waren.

Doch nur ein verhältnismäßig sehr kleiner Teil der deutschen Kaufleute nahm an diesen großen internationalen Geschäften teil. Darunter befanden sich freilich die größten Kapitalisten ihrer Zeit. Viel leichter hätten sie die Geldmittel aufbringen können, die eine Umgestaltung und Verbesserung des Nachrichtenverkehrs verlangte, als die stets in Geldverlegenheiten steckenden Monarchen. Dennoch schufen sich die großen Handelsgesellschaften keine Post und gerade in der ersten Hälfte des Jahrhunderts lassen sich bei den städtischen Boteneinrichtungen weder Boten- noch auch Pferdewechsel nachweisen. Das beweist, daß in jener Zeit die großen Handelshäuser die staatlichen Posten regelmäßig benützten, wenn ihnen die Behörden dieses Recht auch noch nicht zuerkennen wollten. Er kam jedenfalls bedeutend billiger und entsprach sowohl den Interessen der Handelsleute wie denen der Postmeister weit mehr, wenn die ersteren die illegale und bald stillschweigend geduldete Beförderung ihrer Briefe sehr gut bezahlten, als wenn sie eigene sehr kostspielige Einrichtungen geschaffen hätten.

Die Herrscher scheinen von Anfang an gegenüber der Benützung der Post durch die großen Handelshäuser toleranter gewesen zu sein als die Beamten. Das zeigt auch die Stellungnahme Maximilians I. in dem schon erwähnten Streit zwischen den Innsbrucker Behörden und dem Postmeister Gabriel von Taxis. Maximilian wie seine Nachfolger befanden sich in zu großer finanzieller Abhängigkeit von den großen Geldmännern, als daß sie energische Maßregeln hätten ergreifen können, die deren Interessen verletzt hätten.

Sehr häufig nahmen die Kaufleute die Post auch zur Beförderung ihrer eigenen Boten in Anspruch, statt die Briefe den Postboten zu übergeben. Bei den „postierenden" Kaufmannskurieren waren die Briefe nicht nur sicherer, besonders in Kriegszeiten, als bei den Postboten, die häufig feindlichen Überfällen ausgesetzt waren, weil man bei ihnen wichtige Staatsdepeschen

vermutete, sondern die Briefe gelangten häufig auf diese Weise auch schneller an ihren Bestimmungsort [1]). Beide Arten der Benützung der Post durch die großen oberdeutschen Kaufleute lassen sich für die erste Hälfte des 16. Jahrh. nachweisen.

Während so die große Bedeutung der Post für den Handel Oberdeutschlands bald nach ihren Anfängen feststeht, ist es ziemlich schwierig, mit Sicherheit festzustellen, ob die Post auch im österreichischen Wirtschaftsleben schon vor der Mitte des Jahrhunderts irgendwelche Rolle gespielt hat.

Aus den Akten und Urkunden läßt sich darüber kein Aufschluß gewinnen, man ist allein auf Schlüsse angewiesen. Die Stadtbehörden haben jedenfalls, wie oben erwähnt, schon frühzeitig für den amtlichen Verkehr die Post benützt.

Wie stand es aber mit der Korrespondenz der österreichischen Kaufleute?

Der österreichische Handel war im 16. Jahrh., soweit er sich in den Händen Einheimischer befand, zum größten Teil nur mehr Lokalhandel. Den Bedürfnissen dieses Lokalhandels hätten städtische oder private Botenanstalten eher zu genügen vermocht als dem internationalen Handel Süddeutschlands. Aber es läßt sich kein sicherer Nachweis für die Benützung solcher Anstalten finden. Die Nachrichten über Boten, die aus Deutschland nach Österreich kamen, stammten alle aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. Das ist nun allerdings kein sicherer Beweis, daß nicht auch schon früher aus den Handelsstädten Deutschlands Boten nach den österreichischen Städten zogen. Aber jedenfalls ist anzunehmen, daß diese Boten nur kamen und gingen, wenn die Handelsleute ihrer Heimatstadt ihre Dienste benötigten. Es hing daher vom Zufall ab, ob die Bewohner der österreichischen Städte auf diese Weise ihre Briefe verschicken konnten. Diese Gelegenheit allein konnte ihnen wohl kaum genügen. Da nun in Wien gerade seit der Einführung der Post das städtische Botenwesen verschwindet, so ist es sehr wahrscheinlich, daß die Wiener und ebenso die Bewohner der anderen Städte die neu entstandene Einrichtung zuweilen benützten. Urkundliche Nach-

1) Vgl. Ohmann a. a. O. S. 262 ff. und 286 ff.; Mummenhoff a. a. O. S. 34 ff.

weise dafür fehlen, wie schon erwähnt. Für die zweite Hälfte des Jahrhunderts bringen die Urkunden bereits Nachrichten über die Beförderung österreichischer Privatbriefe auf der Post. Der Umfang der den Postmeistern übergebenen Privatkorrespondenz scheint sich demnach in dieser Zeit erweitert zu haben, obwohl der österreichische Handel in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. nicht an Ausdehnung gewonnen hat, sondern weiter zurückgegangen ist. Die Gelegenheit zur Benützung der Post dürfte das Bedürfnis nach reger Korrespondenz unter den Kaufleuten, zum Teil vielleicht auch unter den anderen Bürgern, gesteigert, vielfach auch erst hervorgerufen haben, aber dies war nur möglich, wenn diese Gelegenheit schon vorhanden war.

Diese trotz des wirtschaftlichen Niedergangs steigende Benützung der Post durch die Kaufleute läßt daher vermuten, daß schon in den früheren Jahrzehnten, ehe noch ein großer Teil der österreichischen Handelsleute sich ganz vom Handel abgewendet hatte, die Inanspruchnahme der Posteinrichtungen auch den österreichischen Kaufleuten nicht ganz fremd war.

Auf welche Weise die zahlreichen Nachrichten, die Melanchthon aus Wien erhielt, befördert wurden, ist leider aus der Darstellung Grasshoffs nicht zu ersehen. Bei der Verbreitung der Nachrichten über die Türkenkriege dürfte wohl der Gelegenheitsverkehr noch immer eine nicht unbedeutende Rolle gespielt haben.

Abgesehen von der zeitweiligen Unsicherheit der Beförderung auf der Post infolge politischer Verhältnisse, die z. B. zur Zeit des Schmalkaldischen Krieges in Deutschland besonders groß war, verloren die Boteneinrichtungen ihre Bedeutung für die Handelskorrespondenz auch deshalb noch lange nicht, weil die Postkurse nur auf wenigen Strecken — die freilich mit den wichtigsten Handelswegen zusammenfielen — dauernd in Tätigkeit waren. Viele Kurse werden nur durch ein vorübergehendes Bedürfnis des Monarchen ins Leben gerufen und bald wieder aufgelassen [1]).

1) So lag bis gegen Ende des Jahrhunderts kein Postkurs nach Köln, so daß von dort die Briefe durch Boten zur nächsten Poststation gebracht werden mußten. Dasselbe war in Straßburg und zeitweilig in Nürnberg der Fall.

Dennoch muß es auf den ersten Blick merkwürdig erscheinen, daß gerade in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh., als die Behinderung der privaten Benützung der Post durch die Behörden schon geschwunden war, die städtischen Botenanstalten einen besonderen Aufschwung nahmen, zur selben Zeit, da der Verfall des oberdeutschen Handels schon deutlich bemerkbar wurde.

Diese Erscheinung läßt sich aber vollkommen erklären, wenn man annimmt, daß schon Jahrzehnte früher der wichtigste Teil der Handelskorrespondenz auf der Post, sei es durch Postboten oder durch postierende Kuriere der Handelshäuser, befördert wurde.

Bis in die zweite Hälfte der sechziger Jahre funktionierte das Postwesen trotz der häufigen Lohnrückstände der Postmeister und Postboten ziemlich regelmäßig und verläßlich. In der Folgezeit geriet es aber immer mehr in Unordnung und lag Ende der siebziger Jahre ganz danieder. Der Handelsverkehr wurde dadurch hart in Mitleidenschaft gezogen und die Kaufleute sahen sich gezwungen, für andere Einrichtungen zur Beförderung ihrer Korrespondenz zu sorgen. Sie, oder die Stadtverwaltungen, in denen ja die reichsten Kaufleute großen Einfluß besaßen, errichteten nun selbst Relaisstationen zum Pferde- und zum Botenwechsel und übernahmen überhaupt die technischen Errungenschaften der Post. Das Porto, das bisher den Postmeistern zu zahlen war, wurde zur Ausgestaltung und Unterhaltung der Botenanstalten verwendet und ergab noch Überschüsse [1]).

Diese Überschüsse waren einer der Gründe, weshalb diese „Nebenposten“ auch nach der „Postreform“ Rudolfs II. beibehalten wurden. Die Unordnung und Unsicherheit, die im Postwesen eingerissen war, war nicht nur auf Deutschland beschränkt. Auch um die aus den Finanzen der österreichischen Länder bezahlten Postkurse stand es nicht besser. Die Hofpostmeister Hans Wolzogen (1570—1588) klagt in einem (undatierten) Bericht an den Hofkammerpräsidenten [2]): Vor Zeiten sei ein solches gewisses

1) Vgl. z. B. GOLLER a. a. O. S. 205 und den Bericht der Kommissäre vom 22. X. 1587 siehe II. Kapitel S. 443.

2) Hofkammerarchiv, Postakten 1526—1599, zum größten Teil abgedruckt bei EFFENBERGER, Geschichte der österreichischen Post. S. 22—26.

und sicheres Vertrauen auf der Post gewesen, daß man in Zeit der Not „ein Gulden zweithausend item Kleinote und anders one alle Sorg mügen schicken“ .... Jetzt sei es dahin gekommen, daß die Briefe an etlichen Orten zu geschweigen das Geld, nicht sicher .... In Summa, um das Postwesen sei es nie also übel und unordentlich gestanden, als eben jetzt [1]).

Trotz dieser geschilderten Verhältnisse im Postwesen hören wir auch in dieser Zeit nichts von eigenen Verkehrsanstalten der österreichischen Kaufleute. Im österreichischen Wirtschaftsleben spielte, wie hieraus ersichtlich, die rasche Briefbeförderung keine so große Rolle, daß der Handelsverkehr durch die Zerrüttung des Postwesens so schwer getroffen worden wäre, um eigene Einrichtungen zur Nachrichtenvermittlung zu schaffen.

Es ist schon im I. Kapitel hervorgehoben worden, daß die gemein-wirtschaftliche Seite der Post bei den Botenanstalten früher ausgebildet war, als bei den staatlichen Staffettenkursen. Die „Kaufmannsposten“, über die sich Rudolf II. beklagt, bilden nun auch, im Gegensatz zu den früheren Botenanstalten, die technische Seite der Post aus, und vereinigen so früher als die staatliche Einrichtung die wesentlichen Merkmale der modernen Post. Aber sie treten nur vorübergehend auf, neben der reformierten Staatspost vermögen sie sich auf die Dauer nicht zu halten.

Ihre Betrachtung erleichtert es jedoch, eine andere Frage zu zu beantworten, die sich aufdrängt, die Frage nämlich, warum erst Rudolf II. und warum gerade er, daran ging, die Einnahmen aus dem Privatverkehr dem Postbetrieb nutzbar zu machen, obwohl doch schon unter seinen Vorgängern der Ertrag aus der Privatkorrespondenz reichen Gewinn brachte. Auch unter den früheren Herrschern war es oft sehr schwer, die für das Postwesen nötigen Summen aufzubringen.

Daß man nicht früher zu diesem Mittel der Finanzierung des

1) Die Ursachen dieses zeitweiligen Niedergangs des österreichischen Postwesens sollten noch eingehend untersucht werden. Einer der Gründe war wohl die gegen Ende der Regierungszeit Ferdinands I. infolge der Türkenkriege eingetretene völlige Zerrüttung der Finanzen. Ein großer Teil der Schulden der späteren Zeit rührt von Ferdinand her. (Vgl. A. Huber, Studien über die finanziellen Verhältnisse Österreichs unter Ferdinand I. S. 206 und 228. Mitteilungen des Instituts. Ergänzungsband IV.)

Postwesens griff, ist ein neuerlicher Beweis dafür, wie langsam man in jener Zeit in allen Kreisen, mit Ausnahme der großen Geschäftsmänner, vom Hergebrachten abließ.

Die Taxis, die genug Unternehmungsgeist besaßen, um allem Neuem sofort zugänglich zu sein, hatten ein Interesse daran, daß der Staat sich um die Einnahmen aus dem Privatverkehr nicht kümmere. Die Behörden aber, die das Geld für den Postbetrieb beschaffen mußten und die die Interessen der Staatskasse zu wahren hatten, bestanden aus Bureaukraten, denen jeder Geschäftsgeist mangelte.

Vielleicht galt es aber auch noch als etwas diffamierend für einen Fürsten, mit Staatseinrichtungen Handelsgewinn zu erzielen.

Ferdinand I. befahl, wie es scheint, auf den Rat der Tiroler Behörden, die von den beiden Taxis errichtete „Ordinaripost der Kaufleute“ Augsburg–Venedig aufzulassen, statt den Gewinn in die Staatskassen zu leiten [1]). Die Behörden vermochten die neue Geldquelle nicht zu erkennen. Es bedurfte eines besonderen Anstoßes, um grundlegende Neuerungen vorzunehmen.

Der Verfall des Postwesens in den siebziger Jahren, das Ausbleiben der Zahlungen aus der niederländischen Kammer, zwang den Kaiser, an eine gründliche Reformierung des ganzen Postwesens zu denken. Eigene Kommissäre wurden beauftragt, die Schäden des Postwesens zu untersuchen und Reformvorschläge zu unterbreiten. Unter den hierzu beauftragten Männern finden sich auch angesehene Kaufleute wie Maximilian Ilsung und die Gebrüder Hans und Marx Fugger.

Diese Kommissäre lernten aber nicht nur die Schäden kennen, die sich im Postbetrieb eingeschlichen hatten, sie sahen auch, wie die Städte durch die reichen Einnahmen aus dem Briefporto in den Stand gesetzt wurden, ihre Botenanstalten neu zu organisieren und noch Überschüsse zu erzielen. Es läßt sich nicht sicher nachweisen, ist aber sehr wahrscheinlich, daß das Beispiel der „Kaufmannsposten“ die finanziellen Reformen im Postwesen stark beeinflußt haben.

1) Vgl. oben II. Kapitel S. 429.

Schluß.

Wenn wir die Ergebnisse der angestellten Untersuchung über die volkswirtschaftliche Bedeutung der habsburgischen Post im 16. Jahrh. zusammenfassen wollen, so läßt sich folgendes sagen:

Reiner als im Reich und in den Niederlanden tritt in den österreichischen Erblanden der dynastische Charakter der ersten Posteinrichtungen hervor. Auch wuchsen die Kräfte, die das österreichische Postwesen umgestalteten, nicht aus dem Wirtschaftsleben der österreichischen Länder empor, sondern aus dem der oberdeutschen Handelsstädte. Augsburger und Nürnberger Handelsbriefe scheinen die ersten Privatbriefe gewesen zu sein, welche die österreichische Post beförderte, sie waren es, die auch in Österreich dem Privatverkehr auf der Post Bahn brachen.

Durch die Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse Österreichs wird es begreiflich, daß sich für die erste Hälfte des 16. Jahrh. kein sicherer Nachweis aus den Urkunden für die Benützung der Post durch österreichische Kaufleute erbringen läßt. Der Lokalhandel, auf den die meisten österreichischen Kaufleute beschränkt waren, erheischte viel weniger eine rege Handelskorrespondenz als die internationalen Beziehungen, welche die großen deutschen Handelshäuser unterhielten. Wenn auch aus dem Mangel eigener Einrichtungen für den Fernverkehr zu schließen ist, daß die österreichischen Kaufleute die Post schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. zuweilen in Anspruch nahmen, so erreichte diese Korrespondenz keinen solchen Umfang, um sich im Postbetrieb wesentlich bemerkbar zu machen und so zu Klagen und Verordnungen Anlaß zu geben.

In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts nahm dann die durch die Post beförderte Korrespondenz einigen Aufschwung, wahrscheinlich in erster Linie durch die Verbilligung, die jedenfalls eingetreten war, seit kein Verbot mehr für Beförderung von Privatbriefen auf der Post bestand[1]).

Dennoch spielte der Postverkehr für das Wirtschaftsleben

1) Leider erfahren wir nirgends, wieviel die Kaufleute zur Zeit des Verbotes für die Beförderung ihrer Briefe hatten zahlen müssen.

auch in den letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts noch immer keine sehr große Rolle.

Im Wesen der österreichischen Post kommt deutlich die Eigenheit des in Bildung begriffenen österreichischen Staates zum Ausdruck.

Durch die geographische Lage fern von den neuen Bahnen des Welthandels und durch die beständigen Kämpfe mit den gegen Deutschland anstürmenden Türken zu wirtschaftlicher Rückständigkeit verdammt, werden die österreichischen Ländergruppen gerade durch den gemeinsamen Kampf gegen den vordringenden Islam eng aneinander geschmiedet, während im übrigen Gebiete des „Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation" der Partikularismus immer mehr triumphiert.

Die Macht und der Einfluß des Landesherrn wird in Österreich bedeutend gestärkt. Hier beginnt zuerst unter den deutschen Territorien die Entwicklung der modernen Verwaltung. Die österreichische Behördenorganisation wird vorbildlich für andere Staaten [1]).

In ihrer Funktion als Organ dieser gesteigerten landesherrlichen Gewalt und als wichtiges Hilfsmittel zur einheitlichen Leitung der Kriegsoperationen liegt die große Bedeutung der österreichischen Post jener Zeit.

Daher kam es, daß Österreich im ersten Jahrhundert der Neuzeit ein weit höher und vollkommener entwickeltes Verkehrsinstitut besaß, als dem wirtschaftlichen und sozialen Leben seiner Länder entsprach.

---

1) Vgl. E. Rosenthal, Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I S. 58 f. Archiv f. österr. Geschichte. Bd. 69.

Zur Entstehungsgeschichte des Zollgeleits.

Von

Ludolf Fiesel.

Aus der Geschichte der Institutionengruppe, die man unter dem Begriff „Geleit“ zusammenfaßt, sei mir gestattet, hier zunächst die Darstellung der Entstehung des Zollgeleits auf dem europäischen Kontinent zu versuchen. Ein kurzer Hinweis auf die wichtigste Literatur über Geleit sei voraufgeschickt. Demnächst hoffe ich eine auf vergleichender Basis ruhende Verwertung von Einzeluntersuchungen über das Geleit folgen lassen zu können, die sich auf den alten Orient, den griechischen, hellenistischen und römischen Kulturkreis beziehen; gleichzeitig mit der vorliegenden erscheint in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte eine Darstellung des früh- und hochmittelalterlichen Geleitsrechts.

Das Geleit ist seit den Tagen der Reichsjuristen und staatsrechtlichen Publizistik häufig der Gegenstand literarischer Erörterungen gewesen. Im 17. und 18. Jahrhundert waren es vorwiegend praktische Gründe (strittige Rechtstitel von Territorien und Herrschaften), die Dissertationen über Geleitsrechte ins Leben riefen. Ein Verzeichnis solcher Arbeiten gibt PÜTTER in seiner „Literatur des teutschen Staatsrechts“ (III, § 1361 u. IV, § 1361); es ist aber keineswegs vollständig. Zwei von den dort nicht aufgeführten Dissertationen, die als geradezu typisch für die ganze Gattung angesehen werden können, seien hier nur genannt: CHR. L. W. BUFF, Dissertatio de conducendi jure (1771), die das Geleitsrecht aus der Straßengerichtsbarkeit ableitet, und der Tractatus de jure conducendi des THOMAS MAUL (1621). MAUL weist nach, daß das Geleit ein veräußerliches Recht der reichsunmittelbaren Gewalten für den Umfang ihres Territoriums sei und, daß diesen Territorialherren in der Regel überall dort die Ausübung zustehe, wohin sich ihre volle Gerichtsgewalt erstrecke.

Vom rein wissenschaftlichen Standpunkt aus sind dann seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts eine Reihe von Arbeiten geschrieben. Unter ihnen findet sich aber nur ein Versuch einer Gesamtdarstellung: ein Artikel von FERDINAND WACHTER in der „Allgemeinen Enzyklopädie der Wissenschaften und Künste" von ERSCH und GRUBER (Sektion 1, Teil 56 unter dem Stichwort „Geleit"). Diese historische Darstellung reicht zwar bis in das 18. Jahrhundert herab; das verarbeitete Material ist aber ziemlich spärlich und die Anordnung zu wenig gegliedert, so daß der Artikel unseren Anforderungen nicht mehr entspricht. Außerdem geht er auf die Entstehungsgeschichte des Geleits und seine Formen im frühen Mittelalter, d. h. bis etwa 1200, nicht ein. Diese frühere Zeit kommt zwar in dem Werke PAUL HUVELINS, „Essay historique sur le droit des marchés et des foires (1897) S. 363 ff. zur Behandlung. Der Verfasser gelangt aber durch falsche Ausdeutung von Quellen an gerade entscheidenden Punkten zu gänzlich falschen Ergebnissen. Seine sonst glänzend geschriebenen und phantasievollen Ausführungen beziehen sich außerdem in erster Linie, dem Rahmen des Werkes entsprechend, auf das sogenannte Marktgeleit und zeichnen im übrigen die Geschichte des Geleits nur in großen Linien.

Alle anderen Arbeiten behandeln das Geleit von einem bestimmten Gesichtspunkte aus. G. L. VON MAURER scheidet in seiner „Geschichte der Fronhöfe" (1863) ein besonderes Geleit der Grundherren auf ihren Fronhöfen von dem öffentlichen Geleitsrecht und leitet das erste aus einer „Schirmgewalt" ab, die als Teil der öffentlichen Gewalt an die Schirmvögte und landesherrlichen Beamten in den Fronhöfen übergegangen sei. In seiner „Geschichte der Städteverfassung" gibt er einen kurzen Überblick über die Entwicklung des Geleits vom 12. bis zum 15. Jahrhundert.

Eine Erlanger juristische Dissertation von HANS TAUB (1906) betrachtet das Geleit als Erweiterung des Asylfriedens und wendet sich dem Prozeßgeleit zu. Seine Dissertation ist einseitig vom Standpunkt des Strafrechtlers geschrieben und läßt das reiche Material historischer Quellen der ausgehenden Antike unbeachtet.

Die Sicherung von Personen und Sachen Volksfremder, nament-

lich von Kaufleuten in den italischen und alpinen Territorien auf Grund internationaler Geleits- und Rechtshilfeverträge bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, stellt Otto Stolz in der Zeitschrift des Ferdinandeums III, 53 (1909) dar. Diese Ausführungen sind besprochen und ergänzt von A. Schultze im 9. Bande der vorliegenden Vierteljahrsschrift (1911).

Paul Uhlmanns Ausführungen über das Geleit im Mittelalter (Hallesche Beitr. V, 1894), die sich an den vermeintlichen Geleitsbruch König Sigismunds anschließen, haben die Kenntnis über das Geleitswesen nicht wesentlich gefördert[1]).

Das städtische Geleit, das ein Ausfluß des Burgfriedensgedankens ist und sich auf den abgeschlossenen Rechtsbezirk der Stadt und ihrer Feldmark bezieht, behandelt in seiner mannigfachen Art der Anwendung auf Person und Güter von Bürgern und Fremden eine Abhandlung von Alfred Haferlach in den Hansischen Geschichtsblättern 1914, Heft I. Die sehr eingehende und ausführliche Darstellung beschränkt sich räumlich im wesentlichen auf Nordwestdeutschland, zeitlich auf das 13. bis 16. Jahrhundert. Verwandte Gebiete erörtert H. Rudorff in seiner Untersuchung „Zur Rechtsstellung der Gäste im mittelalterlichen städtischen Prozeß“[2]).

Das Geleit als nutzbares Hoheitsrecht ist der Gegenstand von einer gründlichen und scharfsinnigen Dissertation von Hans Kalisch[3]). Der Zusammenhang des Geleits mit dem Zollregal und seine Beziehung zum Fluß- und Straßenregal werden auseinandergesetzt. In den „Historischen Aufsätzen K. Zeumer dargebracht“ (1910) faßt Kalisch seine verfassungsgeschichtlich bedeutsamen Ergebnisse zusammen und erweitert sie in einem Punkte; in der Savignyzeitschrift[4]) illustriert er an einem Beispiel die Auffassung des späten Mittelalters, daß das Geleitsregal ein Teil der auf ererbten Grafenrechten beruhenden Landeshoheit sei.

---

1) K. Müller, Hist. Viert.schr. I.

2) Untersuchungen z. d. Staats- u. Rechtsgesch., hrsg. v. O. v. Gierke. Heft 88, 1907.

3) H. C. Kalisch, Über das Verhältnis des Geleitsregals zum Zollregal. Berl. jur. Diss. 1901.

4) Ztschr. f. RG. germ. XXXIV, S. 141 ff.

Keine von den genannten Arbeiten behandelt (wenn man von den unzutreffenden Ansätzen HUVELINS absieht) das Geleit vor dem 12. Jahrhundert. Sein problematischer Charakter hat die Forschung immer wieder zu Untersuchungen gereizt. Aber seine vielgestaltigen Erscheinungsformen, sein dehnbares Wesen, das sich so schwer umgrenzen läßt, die verwirrende Menge von Bezeichnungen, unter denen es auftritt (vgl. unten VI), sind schuld daran, daß bisher immer noch keine Formulierung für den Begriff und keine Darstellung seiner Geschichte im frühen Mittelalter bestehen.

Der Begriff „Geleit".

Geleit bedeutet seinem allgemeinen Wortsinn nach Begleitung. Die Rechtsgeschichte bezeichnet mit Geleit im besonderen eine Begleitung, die durch ihren Zweck charakterisiert ist. Dieser Zweck besteht entweder in Schutz gegen Beraubung oder Behinderung (Schutzgeleit) oder in Ehrung (Ehrengeleit) oder in Unterstützung und Beförderung (Beförderungsgeleit). Was das Geleit von seinem Oberbegriff „Schutz" scheidet, ist, daß es bestimmten Personen für Orte oder Strecken oder bestimmte Fristen verliehen wird.

Das Geleit kann sich, wie auf Personen, auch auf Sachen beziehen. Dann liegt in dem Versprechen des sichern Geleits „gewissermaßen eine Assekuranz des Vermögens; doch ist der Natur der Sache nach der Geleitgeber nur für einen solchen Schaden verpflichtet, welchen zu verhüten er sich verbindlich machte, also nach Natur des Geleites nur für Schaden von Feindes- oder Räuberhand, nicht auch für jeden andern eintretenden Unfall" [1]).

Der juristische Sprachgebrauch versteht daneben noch unter „Geleit" einerseits eine Zusicherung der Verschonung mit Untersuchungshaft [2]) von seiten des Strafrichters und andererseits die Freiheit von Haft, die Grenzbeamte auf Grund völkerrechtlicher Auffassung im benachbarten Staate genießen [3]). Diese Termi-

1) O. STOBBE, Zur Geschichte d. d. Vertragsrechtes (1885) S. 232.

2) POSENER, Rechtslexikon unter „Geleit"; Strafprozeßordnung § 337.

3) Vgl. die Erklärung des Reichskanzlers 1887: M. FLEISCHMANN, Völkerrechtsquellen (1905) Nr. 55 S. 217.

nologie erklärt sich dadurch, daß im Verlauf der Geschichte die Wirkungen, welche die „Begeleitung“ ausübte und um derentwillen man um „Geleit“ nachsuchte, denselben Namen erhielten, den die primitivste und konkreteste Form ursprünglich besaß.

Die Form des Geleits kann verschieden sein je nach den Mitteln, durch die der Zweck erreicht wird. Das Ehrengeleit wird seiner Natur nach nur durch Personen gegeben (Personalgeleit), das Schutzgeleit und Beförderungsgeleit kann aber sowohl durch begleitende Personen, wie durch Verbriefung (Briefgeleit) oder Abzeichen (Abzeichengeleit) gegeben werden.

Das Zollgeleit im besonderen ist in Hinsicht auf seinen Zweck charakterisiert als Sicherung des Handelsverkehrs. Die Mittel für diesen Zweck sind sehr verschieden; sie bestehen entweder in einer Garantie für Leben und Eigentum der Reisenden, oder in der Bewachung der Straßen durch Bewaffnete oder in Personalgeleit.

Die Wirkung des Zollgeleits erstreckte sich in Deutschland nach KALISCH[1]) auf bestimmte Straßenzüge. Als Entgelt für den Schutz wurde von dem Reisenden ein besonderer Zoll erhoben[2]). Dieser Gesichtspunkt, den Verkehr direkt für die Finanzen eines Landes durch Zollabgabe nutzbar zu machen, unterscheidet das Zollgeleit in einer wesentlichen Beziehung von den anderen Geleitsarten. Das Recht, Geleitszölle zu erheben, war im Reiche ein Regal[3]). Die Ausführungen von KALISCH haben zum ersten Male das Wesen des Geleitsregals juristisch scharf erfaßt und namentlich seine parallele Entwicklung und enge Verbindung mit dem Zollregal nachgewiesen. Über die Entstehungszeit des Geleitsregals drückt sich KALISCH ziemlich unbestimmt aus; er meint, es scheint ein Zweifel an seinem Entstehen erst nach dem 11. Jahrhundert etwa nicht möglich. Wie steht es damit?

I.

Gab es ein Zollgeleit in der Zeit Karls d. Gr.?

HUVELIN ist der Ansicht, daß schon in der Zeit Karls d. Gr. ein Geleitszoll bestanden habe; auf S. 370 seines Werkes über

1) Dissertation S. 19.

2) KALISCH S. 10—12, 23; WAITZ, D. Verfass.Geschichte 8 S. 315.

3) KALISCH, Dissert. S. 21—22.

Messen und Märkte schreibt er: „Tout d'abord, et de très bonne heure le conduit devient obligatoire pour le marchand. Alors même qu'il n'a plus aucune utilité, il continue souvent à être fourni. Charlemagne parle déjà de ces „nova' sive injusta (sc. thelonea) seu his similia, in quibus nullum adjutorium itinerantibus praestatur (M. G. Capit. I, 124, 805)". Als Parallele führt HUVELIN die Abgaben an, die Beduinen von Karawanen erheben, auch wenn der für sie gewährte Schutz keinen Zweck hat und entbehrlich ist. Das ist eine unberechtigte rückwärtige Projektion einer späteren Entwickelung in frühere Zeiten. Die Stelle aus dem Jahre 805 verführt allerdings leicht zu dieser Annahme. HUVELIN verkennt dabei aber gänzlich das Wesen der Zölle in der karolingischen Zeit.

Dies Zollsystem, das auf den Resten des römischen in Gallien fußt[1]) hat keine so ganz einheitliche und durchsichtige Struktur, sodaß zu Anfang des 9. Jahrhunderts noch den Beamten Unklarheiten bleiben konnten[2]). Die Zölle sind fiskalisch nur soweit, wie sie nicht schon in der merovingischen Zeit und der nachkarolingischen wieder, namentlich in Italien[3]), an Private vergeben sind. Pippin und Karl d. Gr. haben aber insofern ein Zollregal[4]) besessen, als sie unter Bann Bestimmungen über alle Zölle trafen[5]). Bis zu den Zeiten Rudolfs von Habsburg behielten die deutschen Könige die Verfügung über alle Zölle in der Hand[6]). Der Sammelname für alle Arten von Abgaben ist theloneum. Dazu gehören einesteils Abgaben, reddibutiones, als Entgelt für die Benutzung von Straßen, Brücken, Hafenanlagen, Beförderungsmitteln, beanspruchte Arbeit und dergleichen Leistungen, die durch ihre Namen gekennzeichnet sind (pulveraticum, pontaticum, portaticum, cespitaticum). Anderenteils gehören dazu

1) BRUNNER, RG. II, 298; E. WETZEL, Das Zollrecht d. d. Könige in GIERKES Untersuchungen, H. 48 (1893) S. 2—4; G. v. BELOW, Art. „Zoll" in Hoops Reallex., Bd. IV, S. 592 (1919).

2) M. G. Kap. I S. 124, c. 13.

3) L. M. HARTMANN, Geschichte Italiens III, 23.

4) S. RIETSCHEL, Markt und Stadt, S. 25.

5) Cap. I, S. 32 c. 4; S. 124 c. 13; S. 144 c. 7; vgl. A. DOPSCH, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, II. passim; besonders S. 329 f.

6) WETZEL S. 7—10, 15, 19—20, 32 f., 41, 95.

Warenzölle. Dieselbe Unterscheidung findet sich auch im langobardischen Recht[1]). Diese Warenzölle, nicht aber auch die Abgaben, wie WETZEL auf S. 4 mit Berufung auf WAITZ und SCHULTE hervorhebt, trugen einen rein finanziellen Charakter. Waren, die nicht zum Zwecke des Handelsgewinnes dienten („lucrum")[2]), sondern dem eigenen Gebrauch oder für die königlichen Pfalzen oder das Heer bestimmt waren, blieben von Zoll frei. Betrügerische Deklaration von Waren als zum privaten Gebrauch oder als Leistung an die Pfalz gehörig, mit der Absicht, sie dadurch der Verzollung zu entziehen, wurde mit Königsbann bestraft[3]). Der Warenzoll seinerseits war entweder Ein- oder Ausfuhrzoll oder Umsatzzoll. Nur beim Umsatz sollten im Inlande die Waren erfaßt werden; damit dies durchgeführt werden konnte, durfte nur an bestimmten Plätzen (Märkten, Häfen) Handel getrieben werden. Die Konzession dieser Plätze unterlag der königlichen Verfügung (Marktregal). In Immunitätsbezirken erhob der Staat keine Zölle. Die Erhebung fand statt an bestimmten Stellen[4]) wie auf Brücken, an Stadttoren, an Marktplätzen, Schleusen, Hafeneinfahrten und dergl.; wahrscheinlich außerdem an besonderen Zollhäusern der Handelsstraßen, die dann in gewissen Entfernungen von einander gelegen haben werden. Das Privileg für Kempten (837)[5]) erweckt wenigstens dies Bild. Die Einnahmestellen heißen da transitus und accessus. Häufig stellte der König Privilegien aus, die einen Verzicht des Fiskus auf Zölle und Abgaben von Waren aussprechen[6]) nach Maßgabe der obigen Verordnung über zollfreie Waren.

Niemals aber wird ein Zoll für Geleit erwähnt, auch keine Bezeichnung, die auf einen Geleitszoll hinwiese; in den folgenden Jahrhunderten finden sich keine Spuren eines Geleitzolls. Die Theorie HUVELINS ruht deshalb, da kein Versuch ge-

1) M. G. Leg. IV. S. 220 c. 13.
2) JAFFÉ, Bibl. VI, S. 289.
3) M. G. Cap. I, Nr. 143, 820.
4) M. G. Form. 107, 11; Leg. III, S. 480, 30.
5) Monum. Boica tom. 31 p. 79 nr. 36.
6) Form. Marc. Suppl. 1; S. 111 Nr. 3; Dipl. Carol. I Nr. 19; Form. imp. S. 301, 302; Monum. Boica 31, 36.

macht ist, sie weiter zu begründen, einzig auf der Deutung des Wortes adjutorium. Die Stelle lautet: De teloneis placet nobis, ut antiqua et justa telonea a negotiatoribus exigantur, tam de pontibus, quam et de navigiis seu mercatis. Nova vero seu injusta, ubi vel funes tendentur, vel cum navibus sub pontibus transitur, seu et his similia, in quibus nullum adjutorium itinerantibus praestatur, ut non exigantur. Man vergegenwärtige sich alles im einzelnen: Verboten wird also, neue Zollstätten zu errichten, was z. B. dadurch geschehen kann, daß man ein Seil quer über den Fluß spannt und erklärt, hier müsse eine Abgabe geleistet werden, sonst dürfte das Schiff nicht weiterfahren; ferner wird verboten, von einem Schiff eine Abgabe zu erheben, wenn es unter einer Brücke hindurchfährt. Auf der Brücke befindet sich eine alte, berechtigte Zollstätte. An ihr sollen aber, das ist natürlich der Sinn der Einrichtung, nur Abgaben gezahlt werden als Entgelt dafür, daß man die Brücke benutzt[1]) und zu seinem Teil abnutzt. Der über die Brücke Schreitende hat einen Nutzen von der Brücke. Das unter ihr durchfahrende Schiff aber nicht. Es braucht also keinen Zoll zu bezahlen an der Brücke. Diese Ausführungen des Gesetzgebers sollten ein Beispiel für alle möglichen Fälle sein. Es soll sagen, daß man nur zu einer Bezahlung herangezogen werden darf, wenn man wirklich einen Vorteil genießt von einer Einrichtung, eine positive Leistung. Dies war die Absicht des Gesetzgebers, wie aus einem etwa gleichzeitigen Kapitular[2]) hervorgeht, daß niemand gezwungen werden durfte, beim Überschreiten eines Flusses eine Brücke zu benutzen[3]). Adjutorium bedeutet hier diese „Leistung", das Äquivalent für den Zoll. Dieser Definition von unberechtigten Zöllen entspricht eine andere aus dem Jahre 818[4]) für injusta telonea: ubi navis per mediam aquam aut sub pontem ierit et ad ripam non adaequaverit neque ibidem aliquid emptum vel vendendum fuerit. Es läßt also weder die Art der Zölle noch die Interpretation des Wortes adjutorium in dem Zusammenhange die An-

1) Vgl. für spätere Zeit das gleiche Prinzip Sachsenspiegel 74 (II, 24).
2) M. G. Cap. I, S. 284.
3) Vgl. auch Sachsensp. l. c.
4) M. G. Cap. I, 284.

sicht HUVELINS zu, daß schon in der Zeit Karls d. Gr. ein Geleitszoll bestanden habe.

II.

Schutz und Haftung im internationalen Handelsverkehr (ohne Geleitszoll als Entgelt).

Ebensowenig wie in der Zeit Karls d. Gr. gab es in den Jahrhunderten vorher auf dem Boden des ehemaligen römischen Reichs ein Zollgeleit. Seine Wirkung wurde durch die Verleihung des besonderen Königsschutzes ersetzt. Um einen Einblick in die Bedeutung des besonderen Königsschutzes, wie später des Zollgeleites, tun zu können, muß man sich die Verkehrsverhältnisse von ihrer rechtlichen Seite und namentlich die Anschauungen über die Rechtsstellung der Kaufleute vergegenwärtigen. Die Völkerwanderungszeit hatte den Handel keineswegs gänzlich vernichtet, wenn auch durch sie dem in römischer Zeit blühenden Grenzverkehr die Bedingungen entzogen waren[1]). „Die Verkehrszustände und -bedingungen der früheren Periode erhielten sich" in der merowingischen und führten in der karolingischen einen bedeutenden Aufschwung herbei, besonders, als durch die Eroberung der rechtsrheinischen Gebiete bis zur Elbe und Saale durch die Franken die Verbindungen zwischen dem ost- und westeuropäischen Handelsverkehr hergestellt wurden[2]). Ein bedeutender Anteil am Handel lag in den Händen von Friesen: häufig werden Juden (und Syrer) als Handeltreibende erwähnt. Nun beruhte nach germanischen Anschauungen alle Existenz und alles Recht auf Bodenständigkeit. Der Handel aber ist seiner Natur nach beweglich; er haftet nicht am Boden. Wollte er sein Recht[3]) von einem bestehenden herleiten, so konnte er es nur von dem besonderen Königsfrieden, da das Volksrecht auf ihn keine Rücksicht nahm.

In dem karolingischen Reiche erscheinen daher gewisse einheimische Händler als „Königsleute". Sie lebten in

1) W. STEIN in HOOPS Reallex. Art. Handel (deutscher).
2) STEIN, §§ 37, 40.
3) Vgl. „honor", M. G. Form. imp. Nr. 32.

besonderen Häusern der Pfalzen unter magistri[1]) und genossen Vergünstigungen, wie Befreiung von Kriegsdienst und anderen öffentlichen Lasten, hatten aber ihrerseits eine Lieferungspflicht an den Hof. Rechtlich standen also diese Händler auf derselben Stufe wie die forestarii[2]). Als Legitimation wurden von ihnen litterae auctoritatis (regiae) geführt[3]), die sie jedes Jahr oder alle zwei Jahre dem König vorzeigen mußten. Ihr Handel stand also unter Kontrolle.

Kaufleute fremder Reiche bedurften der Zulassung durch den König. Aus dem Briefe Karls an Offa von Mercien: „De negotiatoribus quoque scripsisti nobis. Quos voluimus ex mandato nostro, ut protectionem et patrocinium habeant in regno nostro legitime juxta antiquam consuetudinem negotiandi. Et si in aliquo loco injusta affligantur oppressione reclament se ad nos vel nostros judices et postea piam jubebimus justitiam fieri. Similiter et nostris; si aliquid sub vestra potestate injusti patiantur reclament se ad vestrae aequitatis judicium“[4]), geht hervor, daß Kaufleute bestimmter Länder (oder Städte) durch besondere königliche Verfügung an die Beamten (mandatum) den königlichen Schutz erhielten und implicite das Recht, Handel zu treiben.

Auf einem ähnlichen Rechtsgrund basiert das Präzept des Königs Hugo von Italien vom Jahre 927[5]); das Präzept bestimmte, daß die in seinem Reiche angesiedelten venetianischen Kaufleute ihre bisherige Staatsangehörigkeit behalten sollten, daß ihre Besitzungen von öffentlichen Leistungen eximiert seien und daß sie Handel in seinem Reiche treiben dürften. Es ist eine Kontamination der für einheimische und fremde Kaufleute im fränkischen Reich geltenden Bestimmungen. Der Doge hatte um diese Vergünstigung nachgesucht[6]); durch besondere Verfügung wurden sie gewährt.

1) G. Waitz, D. V.G. 3, 549.

2) Vgl. über sie H. Thimme in Arch. f. Urk.f. II, S. 118 ff. u. K. Brandi, Gött. gel. Anz. 1908, I, 24.

3) M. G. Form. p. 315: Praeceptum negotiatorum.

4) M. G. ep. IV, 145.

5) M. G. II, 150.

6) petiit . . . cujus petitionibus libenter adquiescentes . . . decrevimus ut . . .

Einen äußerst beachtenswerten Umschwung in der Rechtsstellung seiner Kaufleute in fremden Ländern brachte Venedig um das Jahr 1000 hervor: Es schloß 1001 mit dem Bischof von Ceneda einen Vertrag auf Gegenseitigkeit ab, in dem der Doge und der Bischof sich zusicherten, daß sie binnen einer bestimmten Frist, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe und von Repressalien, den Kaufleuten des jeweiligen Vertragsgegners allen Schaden ersetzen wollten, der ihnen durch ihre Untertanen dolos (darin ist hier Pfändung eingeschlossen) zugefügt wäre[1]). Der Bischof Gauso von Ceneda verspricht in diesem Vertrage: ut si vestri homines in nostra potestate pignorati aut flagellati fuerint, si 30 dies reditum non fuerit et pro nostra neglegentia remanserit, tum compono ego suprascriptus Gausus episcopus ad nostram partem de argento lib. 5 et insuper vestris hominibus de meo proprio habere reddere promitto hoc quod perditum fuerit. Der Doge verspricht: quod si nostri homines vestros depredaverint et exinde reclamatio preinventa fuerit et ego in spatio 30 dierum legem vobis facere neglexero, tunc habeatis potestatem pignora de omnibus venientibus ad ipsum portum, quantum vestri homines perditum habuerint . . .[2]). Damit trat zum erstenmal m. W. der Gedanke der staatlichen Haftung in den internationalen Verkehr. Der nächste Fall, allerdings auf einem anderen Gebiet des internationalen Verkehrs, dem politischen, ist die Haftbarmachung des deutschen Königs durch Gregor VII. für seine Legaten[3]); der dritte das freiwillige Versprechen des Schadenersatzes durch Berthold von Zähringen 1120[4]). Dieser Gedanke der Haftung im internationalen Handelsverkehr setzte sich aber keineswegs allgemein durch. Die Regel bei Handelsverträgen wird vielmehr gewesen sein, daß die eine Partei das gleiche Recht auf Klage vor ihren Gerichten den Angehörigen der andern Partei zusicherte: so schlossen 1173

1) F. Ughelli, Ital. sacra V, S. 179.

2) A. Schaube, Handelsgesch. S. 10.

3) Gregor VII, Reg. II, 52a, VI, 17a; Annalista Saxo 317; Bertholdi Chronicon a. 1079. M. G. Const. I, S. 140.

4) Keutgen, Urk. Nr. 133. K. Beyerle, Untersuch. z. Gesch. d. ält. Stadtrechts S. 50 (1910).

die Genuesen mit dem Markgrafen von Gavi ein Bündnis auf 5 Jahre (also auf Frist, nicht schlechthin); unter den Bedingungen befand sich die, daß die Genuesen vor dem markgräflichen Gericht auf Ersatz klagen konnten für Verluste ihrer Bürger in der Markgrafschaft[1]); 1184 verlieh der Vicomte von Beziers in Südfrankreich einer Stadt das Privileg, daß der Besitz ihrer Bürger vor Gericht behandelt werden sollte, wie der seiner eigenen Untertanen[2]); ein gleiches Vorrecht ließen sich die Pisaner vom Sultan von Ägypten 1173 u. 1207 ausstellen[3]). 1169 war es in Italien durchaus noch nicht allgemeiner Brauch, den Kaufleuten fremder Kommunen den von den eigenen Bürgern zugefügten Schaden zu ersetzen; in dem Amtseide, den die Konsuln von Piacenza schwören mußten, ist z. B. nur eine Ersatzpflicht für geraubtes Gut der Leute der Stadt oder Grafschaft erwähnt, nicht für das fremder Kaufleute oder Reisender[4]).

In der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts ging das griechische Reich zu dem Prinzip der Haftung über. 1148 noch stellte es die Beraubung oder Behinderung der Kaufleute einfach unter Strafe[5]). Aber die Aufträge, die 1174 der genuesische Gesandte Grimald an den griechischen Kaiser erhielt[6]), lassen die Wandlung in den Anschauungen erkennen: Es ist Pflicht nach jedem Handelsrecht, meinen die Konsuln von Genua[7]), daß ein Staat fremde Schiffe, die in seinem Machtbereich sich „securiter" befinden, schützen muß. „Securiter" aber befinden sich solche Schiffe in einem fremden Reiche, die zugelassen sind. Das geschah im griechischen Reiche durch einen Paß[8]). Genua zog aus

1) J. Ficker, Forsch. z. Reichs- u. R.G. (1868), IV, 200 Nr. 296 u. 297.

2) Cl. Devic et A. Vaissette, Histoire génér. de Langued. (1879), VIII, S. 375.

3) M. Amari, I diplomi Arabi (1863), S. 280 ff.

4) G. V. Boselli, Delle storie piacent. (1793 ff.), I, S. 321.

5) Fontes rer. Austr., 2. Abt., Urk.Bd. XII, S. 109.

6) Ordinationes et memorialia . . . in G. Bertolotto, Atti della soc. ligure di Storia patr. XXVIII fasc. 2, p. 343 ff., 369.

7) Quod drictum commercii susceperis l. c. p. 370.

8) Cum . . . et ab imperiali majestate cartam securitatis impetrassent et haberent cum rubricia manus imperialis et sub alis imperii securiter manerent in portu l. c. p. 397.

dieser Schutzpflicht die Konsequenz der Ersatzpflicht[1]). Es werden dann Fälle genannt, in denen der griechische Kaiser den Genuesen Schadenersatz versprach[2]). In gleicher Weise sagte auch den Pisanern, Genuas Rivalen, Manuel Komnenos in einem Privileg (das Jahr ist nicht zu ermitteln, da das Privileg nur aus einer Bestätigung durch Isaak Angelos (1192) bekannt ist)[3]) ausdrücklich zu, daß er Schaden, der ihnen nachweislich durch Beraubung in seinem Reiche geschehen sei, ersetzen wolle.

Alle diese Stufen in der Rechtsstellung von Kaufleuten in fremden Ländern begegnen vom 8.—12. Jahrhundert, ohne daß dabei als Entgelt für die Verleihung von Schutz oder die Zusicherung von Schadenersatz ein besonderer Zoll gezahlt wurde. Demnach waren auch auf dem Gebiete des Handelsverkehrs ursprünglich Schutz und Haftung nicht notwendig mit einem Geleitszoll verbunden, weder tatsächlich, noch in der Idee. Es war also durchaus das Streben nach Gelderwerb das Moment, das zu der Erhebung von Gebühren für Schutz oder Haftung führte.

III.

Vorläufer des Zollgeleits.

Der Gedanke, vom Durchgangsverkehr unter dem Vorwande des Schutzes Geld zu erheben, findet sich m. W. im Mittelalter zuerst bei den Arabern der Mittelmeergebiete verwirklicht. Das wahrscheinlich früheste Zeugnis davon enthält die Reisebeschreibung eines französischen Jerusalempilgers, des Mönches Bernard[4]). Um das Jahr 865[5]) schiffte sich dieser Bernard von Tarent nach Ägypten ein. Von dem sarazenischen Sultan von

1) Perditas (Verluste) . . . diligenter restitui postuletis, quod sane rationis et equitatis est, cum apud altissimam urbem constantinopolim sub fide et alis imperii securiter cum suis cives nostri convenissent p. 370.

2) Mementote etiam quod Amico de murta hanc perditam imperialis celsitudo restituere promisit, p. 371 (Perdita) . . . mandato imperiali restituta et postea subtracta.

3) G. Müller, Documenti sulle Relazione della città Toscane coll' oriente (1879) S. 44. Manuel regierte 1143—80.

4) Tobler, Descriptiones terrae sanctae s. VII.—XV. (1874), S. 85—89.

5) Vgl. Tobler S. 394 ff.

Bari bekam er zwei Pässe mit Erkennungszeichen und Reiseziel: petentes principem civitatis (Bari) nomine soldanum, impetravimus cum duabus epistolis omne navigandi negotium, quarum textus epistolarum principi Alexandriae nec non Babyloniae (Kairo) notitiam vultus nostri vel itineris exponebat. Diese mit Signalement und Reiseroute versehenen Pässe scheinen ihm unentgeltlich ausgestellt zu sein. Bei der Landung in Alexandria aber mußte er 6 Gulden bezahlen für die Erlaubnis, das Schiff verlassen zu dürfen, wie er es motiviert; es ist nicht ersichtlich, für welche Leistung dies ein Entgelt sein sollte. Es macht den Eindruck, als ob diese Abgabe ihre Berechtigung aus einem Zweck herleitete, der dem Franzosen nicht geläufig war. In Alexandria erkannte der Sultan die Pässe des Kommandanten von Bari nicht an. Um nach Kairo zu kommen, mußte Bernard für einen weiteren Paß 13 Denare, das jährliche Schutzgeld für Andersgläubige[1]) bezahlen. Dann wiederholte sich dieses Spiel von Stadt zu Stadt. Da der pilgernde Mönch kein Handelsgut mit sich führte, und diese Bezahlung nicht für Unterhalt oder Beförderung geleistet wurde, auch nicht als Straßengeld — denn sonst hätte er sie nicht als eine ungerechtfertigte Abgabe anzusehen und besonders zu erwähnen brauchen — muß sie schon für den Paß bezahlt sein. Für eine Bezahlung der Ausfertigung des Passes sind die Beträge zu hoch; außerdem sind sie ungleich für die verschiedenen Strecken innerhalb desselben Reiches. Wenn man sie überhaupt in ein System bringen und nicht für Willkür halten will, kann man sie nur als Entgelt für ein durch den Paß bescheinigtes Geleit ansehen. Ob durch dieses Paßgeleit den Reisenden ein Ersatz für etwaigen Verlust durch Diebstahl oder Raub zugesichert war, läßt die Beschreibung freilich nicht erkennen. Aber die Nachricht Bernards, daß die im Lande lebenden Christen eine jährliche Abgabe für Schutz an den Sultan zahlen mußten bei Strafe der Einkerkerung, wirft auf den Charakter der von Bernard gezahlten Abgaben einiges Licht, weil sie näm-

1) Nach islamitischem Gesetz ist von nichtislamitischen Monotheisten diese Kopfsteuer, Charadsch, zu zahlen, während die Moslemin eine Armensteuer, Zakat, entrichten. Vgl. J. Hell, Die Kultur der Araber (1909 S. 40.

lich zeigen, daß die Regierung nicht aus Willkür von den Fremden Gebühren erhob, sondern als Entgelt für Schutz[1]).

Es fänden sich also entgeltlicher Schutz und seine Anwendung unter besonderen Umständen, Geleit, hier als ein System vereinigt als nutzbares, einträgliches Recht des Herrschers. Trotz der vielen nahen und wechselseitigen Beziehungen zwischen den Sarazenen und den christlichen Staaten namentlich in Italien und Spanien, hat sich aber ein Übergreifen dieser Idee, für Schutzgewährung Gebühren zu erheben und dieses Erhebungswesen zu organisieren, für die folgenden zwei Jahrhunderte in den genannten Ländern nicht nachweisen lassen.

Ein Geleitszoll in Verbindung mit einer Haftung für die verzollten Gegenstände gelangte meines Wissens zum erstenmal 1127 im internationalen Verkehr des Mittelalters zur Anwendung. Es geschah dies in einem Abkommen zwischen Genua und Raimund Berengar III. von Barcelona. Dieser Fürst erwarb durch Kauf, Heiraten, Verträge und Eroberungen große Gebietsteile an den Pyrenäen, in der Auvergne und Provence und gründete so ein spanisch-französisches Reich, das von Ludwig VII. unabhängig war[2]). Der Vertrag[3]) enthält zwei Vereinbarungen, von denen die eine auf bestimmte maritime Unternehmungen der Genuesen zugeschnitten ist, die andere allgemein dem Land- und Seehandel der beiden Parteien zugute kommen soll. Die erste Vereinbaruug bestimmt, daß die genuesischen Schiffe, die nach dem almohadischen Spanien fuhren, eine Abgabe von 10 Morabotinen (etwa 100 Mark) in S. Felix de Guixils (Nizza) und Barcelona, d. h. auf dem Wege nach Spanien in Nizza, auf dem Rückwege in Barcelona, entrichten sollen für den Fall, daß sie zwischen Nizza und Tortosa an der Ebromündung zu landen beabsichtigen. Für diese so verzollten Schiffe übernahm Raimund

1) . . . christiani talem habent legem apud paganos, ut pro se singulae personae suae unoquoque anno solvant tributum principi praedicto, ut vivant secure et libere. Istud autem tributum aut III aut II aut I aureum aureum. vel a viliori persona XIII denarios.

2) Vgl. Histoire génér. de Langued. II, 217 ff., 468—70 u. E. A. Schmidt, Geschichte von Frankreich I. 368 ff.

3) Vgl. A. Schaube, S. 451: A. de Capmany, Memorias historicas de Barcelona 1779 ff. Bd. IV. Diplom. 1 S. 3 und I, 2 S. 24.

Berengar im Bereich seiner Herrschaft eine Haftpflicht gegen Beraubung. Die Schiffe aber, die diesen „Zensus“ nicht bezahlten, blieben von der Vergünstigung ausgeschlossen: non sint in hac securitate.

Es vergehen dann fast dreißig Jahre, ehe wieder eines Zollgeleits Erwähnung geschieht. Dann folgen die Zeugnisse aber in schneller Folge[1]). Die zeitlich und räumlich weiten Abstände der beiden behandelten Fälle untereinander und der Umstand, daß auch für den zweiten von 1127 eine Verbindung mit der späteren Entwicklung nicht nachzuweisen ist, lassen sie als vereinzelnte Vorläufer erscheinen. Eine vorbildliche, anregende Bedeutung wird jedoch dem Geleit Raimund Berengars nicht abzusprechen sein. Es bestätigt zu seinem Teil die Beobachtung Goldschmidts[2]), daß Handelsinstitute im Seeverkehr früher ausgebildet und von ihm auf den Landverkehr übertragen werden.

IV.

Anfänge und Verbreitung des Zollgeleits.

Wirkende Kräfte pflegen im Mittelalter schon einige Zeit in Bewegung zu sein, ehe sie in kontemporären Aufzeichnungen zutage treten. So ist denn die Entstehungsgeschichte des entgeltlichen Geleits einigermaßen in Dunkel gehüllt; um so mehr, weil aus der damaligen Zeit von urkundlichen Quellen nur eine geringe Zahl erhalten ist und die mittelalterlichen Verfasser juristischer und historischer Werke ihre Aufmerksamkeit auf ganz andere Fragen richteten. Erschwert ist die Untersuchung dadurch, daß es sich um die Anfänge einer neuartigen Institution handelt, die keinen einheitlichen Namen hat[3]) und sich außerdem sehr eng an bestehende Zollorganisationen anschließt. Eine scharfe Trennung von Zoll und Geleit ist daher gleich von vornherein nur in wenigen Fällen vollzogen. Die großen gesetzgebenden Gewalten aber greifen mit Bestimmungen erst verhältnismäßig spät ein. Vergehen doch rund achtzig Jahre, ehe der Geleitszoll in den Konstitutionen der Kaiser erscheint.

1) Seit 1156, vgl. IV.

2) Handbuch des H.R. ^{3}I$_2$ S. 28.

3) Vgl. unten VI.

Den „Schöpfer“ des neuen Wesens an der Arbeit zu sehen, hat die Überlieferung versagt, und statt die Entstehungsgeschichte des Zollgeleits zu erklären, wird man sich im wesentlichen begnügen müssen zu registrieren.

Für die ersten zwei Jahrzehnte nach 1156 sind nun folgende Zeugnisse über Zollgeleit anzuführen:

1. Novarra. Am 20. Febr. 1156 bestätigt der Kaiser dem Grafen Guido Biandrate: conductum per totum comitatum et episcopatum Novarie [1]). Der Ausdruck conductus per totum comitatum ist dadurch gesichert als „Geleitsregal“, daß er in späterer Zeit in derselben Formulierung ein fester Begriff ist. Für die erste reichsgesetzliche Bestimmung, nämlich über das Geleitsregal (im Statutum in favorem principum von 1232), hat Kalisch (S. 17) festgestellt, daß der „conductus principum per terram eorum“ als ein einheitlicher, als bekannt vorausgesetzter Begriff sei und daß dies begrifflich fest umgrenzte und einheitliche Geleit „ein Lehen vom König“ sei. Diese feste Begriffsformel „conductus per terram (comitatum)“ läßt sich nun von 1232 über zwei weitere Beispiele rückwärts verfolgen: 1201 hat der Bischof von Sarzana mit der Landeshoheit conductum et guidam per totam suam terram: 1186—90 besaß der Herzog von Brabant durch Vertrag mit dem Grafen von Loz per comitatum illum (Loz) usque ad Mosam fluvium conductum.

Es läßt sich also in Italien das Zollgeleit für den Bereich eines Territoriums als ein vom König verliehenes Regal bereits 1156 mit Bestimmtheit nachweisen.

2. Sutri. Eine Urkunde aus dem Jahre 1186 [2]), in der Heinrich VI. dem römischen Konsul Leo von Anguillara „die Stadt Sutri mit dem Bistum und der Grafschaft und allen Reichsrechten zu Lehen“ gibt: unter diesen Regalien befinden sich Zoll und Geleit, deren Erträge seit dreißig Jahren der König einzog: cum pedagiis et conductibus atque aliis quibus-

1) Böhmer. Acta imp. sel. Nr. 97: Friedrich I. bestätigt dem Grafen von Blandrate seine Privilegien, befreit ihn von jeder Gerichtsbarkeit außer der königlichen und bestätigt ihm das Recht des Geleites und des Zweikampfes in der Grafschaft Novarra. cit. Kalisch S. 13.

2) Böhmer. Acta imp. sel. Nr. 171.

cunque justitiis, quas gloriosissimus pater noster . . . vel ejus certus nuntius seu alia quacunque persona a retroactis triginta annis percipere consueverit.

3. Ferrara. Am 24. Mai 1164 befreit der Kaiser die Ferraresen innerhalb ihres Bistums von allen Zöllen, verleiht ihnen (neben der Hälfte des Uferzolls und einem Drittel der Einkünfte aus der Salzniederlage am Hafen) widas et tansas omnes a flumine Tartaro usque ad mare[1]). Die Zusammenstellung widas et tansas omnes bezeichnet zweifellos Zollgeleit. Denn tansa[2]) bedeutet Geleit durch Personen oder Schiffe, und SCHAUBE trifft daher sicherlich das Rechte, wenn er die Worte übersetzt mit „das alleinige Geleitsrecht vom Flusse Tartaro bis zum Meere."

4. Hagenau. Am 1. Juli desselben Jahres (1164) bestätigt Friedrich I. die Freiheit seiner Heimatstadt Hagenau im Elsass ab omni thelonio, ab omni ducatu pro rerum suarum vendicione vel portatione[3]). Der Ausdruck ducatus braucht nicht zu verwundern; er ist für das 13. Jahrhundert als unzweifelhafter Parallelausdruck zu conductus bezeugt in einer Urkunde für den Landgrafen Diepold von Leuchtenberg: lancgravius de Leuchtenberg optinuit legitime coram nobis, quod ipse ducatum carrarum per districtum comitatus sui tenere debeat sicut antecessores sui ipsum ducatum tenuisse noscuntur[4]).

5. Ein Kloster bei Capua. Ein Privileg Friedrich I. aus demselben Jahre (1164) für das Claudius-Kloster bei Capua überträgt demselben widam stratae a ponte Cornelii usque Glozam, et si ultra juste habere potuerit[5]). Der Ausdruck wida stratae[6]) kann kaum etwas anderes bedeuten als Zollgeleit auf der bestimmten Straße; ein Kloster würde sich vom Könige nicht den Schutz einer Straße verleihen lassen, wenn er nicht einträglich wäre; und Straßengerichtsbarkeit und die aus ihr resultierenden Strafgelder würden sicherlich mit den geläufigeren Aus-

1) MURATORI, Antiquit. IV. 257 und A. SCHAUBE S. 725.

2) Vgl. unten VI.

3) Stadtrecht von Hagenau, KEUTGEN, Urkunden, Nr. 135, 4; KALISCH S. 14.

4) Monum. Boica 30, 266 zum Jahre 1237.

5) MURATORI, Ant. 4, 220.

6) Wida vgl. unten VI.

drücken (jurisdictio, districtio, bannus oder forisfactum de transeuntibus[1]) wiedergegeben sein.

6. Béziers. In das Jahr 1167 oder früher fällt die Vergebung eines Geleitzolls durch den Vicomte von Béziers in Südfrankreich (bei Narbonne) an einen Lehnsmann, die 1184 mit folgendem Wortlaut wiederholt ist: Notum sit omnibus hec audientibus quod ego dominus Rogerius Biterris vicecomes per me et per omnes meos presentes et futuros bona fide et sine dolo cum hac carta presenti nunc et in perpetuum dono, laudo et concedo tibi Raimundo Vasadello de Podio Sorrigario omnique tue posteritati in feudum, scilicet ducatum et guidonaticum camini, qui vadit ad Biterras usque ad Norbonnam, propter quem ducatum et quidonaticum habeas et accipias tu vel tui infra villam Biterris, ubi alie ledde mee et codume accipiuntur in unoquoque trosello 13 den. melgorienses in uno quoque equitatore 13 den. melgorienses et in unaquaque bala 13 denarios melgorienses et in unaquaque carga olei et piscis 7 denarios melgorienses et in unoquoque Judeo 13 denarios melgorienses et in aliis sicut tu habes et tenes et dominus pater meus Raimundus Trencavelli donavit et laudavit fratri tuo Berengario de Podio Sorrigario, tali tamen pacto, ut tu vel successores tui non possitis nec liceat vobis dare vel dimittere hoc feudum nisi illi vel illis, qui dominium castri Podii Sorigarii habuerint[2]). Da der Vater des Ausstellers 1167 starb[3]), so muß diese Vergebung also schon 1167 oder früher stattgefunden haben. Der terminus a quo ist aber wegen der Dürftigkeit der Überlieferung wohl kaum zu ermitteln.

7. Bistum Anet. Nach einer Urkunde Ludwig VII.[4]) schworen 1171 in Gegenwart des Königs der Vizegraf von Polignac und seine Söhne, Lehensleute des Bischofs von Anet, die unberechtigterweise auf der Straße im Bistum mit Gewalt Zölle erhoben hatten (pedagia perpera et injuste a transeuntibus in strata

1) 1177 in einem Brief Alexanders III. cit. Du Cange ed. Henschel-Favre 4, 133 unter guidonagium.

2) Cl. Devic et J. Vaissette, Histoire de Languedoc (1869) VIII, 53 col. 378 ff.

3) Dies Datum ergibt ein Vergleich von col. 271 mit col. 273.

4) St. Baluze, Histoire génér. de la maison d'Auvergne II, 66.

ceperunt et capi fecerunt), daß sie Derartiges in Zukunft unterlassen wollten: sese nihil in stratis neque pro pedagio neque pro conductu sive guisagio, neque etiam si gratis offeretur, a transeuntibus deinceps accepturos. In dieser Urkunde ist besonders zu beachten, daß conductus und guisagium[1]), die durch sive unter sich gleichgesetzt sind, durch neque dem pedagium gegenübergestellt sind. Es bestand also damals in Frankreich noch die Möglichkeit einer begrifflichen und tatsächlichen Scheidung von altem Zoll und neuem Geleitszoll.

8. Leuchtenberg. Die oben (unter 4) angeführte Bestätigungsurkunde für Diepold von Leuchtenberg. Da nämlich in ihr gesagt ist, daß bereits die Vorfahren des 1237 lebenden Grafen in derselben Weise, wie er, das Geleitsrecht durch die Grafschaft besaßen, und da Graf Diepold seit 1177 als Graf in Leuchtenberg sicher bezeugt ist[2]), so fiel die erste Belehnung vor (oder spätestens in) das Jahr 1177. Es ist leider nicht möglich, den Namen und die Lebenszeit von Diepolds Vater festzustellen. Da Diepold aber 1259 noch lebte, kann die Zeit vor 1177 nur sehr kurz gewesen sein.

Aus dieser Übersicht der ersten Quellen gewinnt man den Eindruck, daß um die Mitte des 12. Jahrhunderts das Zollgeleit sich allgemein über Mitteleuropa verbreitet habe. Der terminus quo ante der Entstehung ist für Italien 1156, für Deutschland 1164 und für Frankreich 1167. Ein terminus ante quem non ist nur für Deutschland genauer anzugeben; er hat aber kaum mehr als Wahrscheinlichkeitswert: Im Reichslandfrieden von 1152 wird nämlich der Kaufmann noch auf Selbsthilfe angewiesen[3]). Wenn man die Stelle aus der Narratio des Reichsspruches über die Mainzölle vom 6. April 1157: quod a Babenberc usque Maguntiam in fluvio Mago nova et inconsueta omnique ratione carentia thelonea per plurima loca a mercatoribus exigeretur

1) Über die Schreibung und Bedeutung vgl. unten VI.

2) Witimann, Die Leuchtenberger, Abhandl. d. K. bayer. Akad. d. W., phil. Kl. VI, I (1850) S. 16 ff.

3) M. G. Const. I Nr. 140 c. 13; K. Zeumer, Quellensammlung S. 7: Mercator negotiandi causa provinciam transiens gladium suum sue selle alliget vel super vehiculum suum ponat, ne unquam laedet innocentem, sed ut a praedone se defendat.

eadem occasione frequentius expoliarentur mercatores[1]) auf das Zollgeleit bezieht, würde die Grenze um 4 Jahre hinaufgerückt.

Da in Italien und Frankreich aber die Geleitszölle schon allem Anschein nach einige Zeit vor dem Zeitpunkt bestanden, an dem sie zuerst nachweisbar sind, so könnte man aus Anlaß für ihre Erhebung die Aufwendungen für den zweiten Kreuzzug annehmen. An ihm waren ja auch Burgund, Savoyen und Piemont beteiligt, Landschaften in deren Bereich der erste Geleitszoll von 1127 angetroffen war.

V.

Geleitshoheit und Geleitsausübung.

Sobald in Italien Geleitszölle in den Quellen auftauchen, sind sie Regal. Gleich auf seiner ersten Romfahrt verfügt Friedrich I. über sie (vgl. oben IV, 1 und 2). In dem einen Falle bestätigt er dem Grafen von Biandrate den Besitz des Zollgeleits durch seine Grafschaft, in dem anderen aber (Sutri) übernimmt er das Geleit zugleich mit andern Regalien in die unmittelbare Verwaltung des Reiches. Der König besitzt also in Italien von vornherein, in derselben Weise wie die von ihm belehnten Territorialherren, Geleit als nutzbares Hoheitsrecht. Es besteht daher in Italien wenigstens kein „qualitativer Unterschied“ zwischen dem „königlichen Geleitsrecht“ und dem „territorialen Geleitsregal“, wie KALISCH für Deutschland glaubt annehmen zu müssen[2]).

Noch im 13. Jahrhundert bestehen auf italischem Boden solche königlichen Geleitszölle, die nicht in die Hände von Territorialherren übergegangen sind[3]). Durch diese Nachweise wird demnach R. SCHRÖDERS Ansicht gestützt[4]), daß auch das Reich nutzbares Geleit ausgeübt habe.

1) M. G. Const. I Nr. 162; ZEUMER S. 9; KALISCH S. 124.

2) S. 14 ff. und S. 4: „Für das Bestehen eines königlichen Geleitsregals in dieser Zeit, zunächst also im 12. Jahrhundert und früher, sind aber Beweise kaum zu erbringen.“

3) Petrus de Vineis V, 49: salvo jure et conductu Curiae nostrae = Zahlung von Geleitsgeldern an das Reich.

4) Lehrbuch d. d. Rechtsgesch. § 48: ^{5}541, ^{6}576.

Die folgende, hieran angeschlossene, Behauptung SCHRÖDERS dagegen scheint mir nicht ausreichend begründet zu sein. SCHRÖDER schreibt: „Dem König stand das Geleitsrecht im ganzen Reich zu, auch da, wo auf Herkommen oder Verleihung beruhende Geleitsrechte mit ihm konkurrierten." SCHRÖDER spricht vom Geleitsrecht als „Einnahmequelle des Reiches". Als Belege führt er an: Const. I, 335 § 9 (1173) und II, 444 (1240). Die erste Stelle (Handelsvertrag des Reiches mit Flandern 1173) lautet: mercatores sub nostro conductu salvis rebus et personis habebunt ascensum et descensum in Reno et in aliis aquis sive terris in imperio nostro constitutis; et qui vim aut injuriam eis inferre presumpserit, a gracia nostra sit exclusus. Das bedeutet: der König erlaubt den flandrischen Kaufleuten, ungehindert im ganzen Reich Handel zu treiben (fremde Kaufleute bedürfen der Zulassung in das Reich, nach römisch-rechtlicher Tradition) und verleiht ihnen außerdem einen besonders wertvollen Schutz dadurch, daß er Vergehen gegen sie unter die Strafe des Huldeverlustes stellt. Es ist aber in dem Privileg weder gesagt, daß die flandrischen Kaufleute dem Könige keinen Geleitszoll zu zahlen haben, wie KALISCH annimmt (S. 15), noch ist gesagt, daß sie an den territorialen Zollstätten frei von Geleitszoll sein sollten, wie SCHRÖDER, wenn ich recht verstehe, folgern will. Denn wozu sollte der König das Zollgeleit als nutzbares Hoheitsrecht an Fürsten vergeben, wenn er sie jederzeit durch sein Geleit an der Einnahme ihrer Geleitszölle kürzen konnte. Der Rechtsinhalt der fraglichen Formel sub nostro conductu wird erklärt durch die auf die Mißachtung des gewährten conductus bezügliche Pönformel: a gratia nostra sit exclusus. Von Huldeverlust für den Übeltäter, nicht von Schadenersatz, ist die Rede. Sub conductu regis bedeutet: unter dem besonderen Königsschutz, der Reichsfremden verliehen werden kann. Diese standen dadurch gleichzeitig unter Kontrolle. Durch das genannte Privileg sind die flandrischen Kaufleute aber keineswegs etwa von der Zahlung der königlichen und territorialen Zölle befreit, sonst wäre die Befreiung wohl ausdrücklich ausgesprochen, wie z. B. in der Freiheit für Hagenau (oben IV, 4).

Bei der zweiten von SCHRÖDER zitierten Stelle handelt es sich ebenfalls meines Erachtens nicht um Zollgeleit, sondern vielmehr um politisches (unentgeltliches) Geleit. Es ist das Reichsweistum von 1240 für das Bistum Brixen: quod nulli licitum sit praebere conductum alicui (!) transeunti per terram sive ducatum electi ipsius, exceptis imperatore et rege, quibus id competit ex imperii dignitate, nisi de predicti electi licentia vel assensu. Es kann sich bei diesem Weistum, das auf Anregung des Bischofs von Brixen abgegeben ist, schon deshalb nicht um Zollgeleit handeln, weil der König bereits 8 Jahre vorher im Statutum in favorem principum zugesagt hatte, daß er das nutzbare Geleitsrecht der Fürsten nicht „selbst ausüben oder seine Ausübung an andere verleihen wollte“ [1]). Brixen liegt an der Straße von Innsbruck über den Brenner nach Bozen, dem politisch äußerst wichtigen Eingang nach Italien. Am Ende des 11. Jahrhunderts beherrschte der Pfalzgraf diese Straße und gab auf ihr bis nach Italien hinein Geleit[2]). Dies Recht haben jetzt, wie das Weistum von 1240 zeigt, der Kaiser und deutsche König wieder in der Hand. Andere Mächte dürfen ohne Erlaubnis des Bischofs von Brixen niemanden durch das Bistum geleiten.

Es bestanden also, um zusammenzufassen, nebeneinander folgende drei Arten von Geleit: ein Zollgeleit an den Reichszollstätten, ein vom König lehnshängiges Zollgeleit von Territorialherren durch ihr Territorium — diese beiden schließen sich gegenseitig aus — und ein durch das ganze Reich, auch durch die Territorien, gültiges unentgeltliches Geleit des Königs: politisches Geleit oder Paßgeleit. Dies letzte steht in engem Zusammenhang mit der Staatsnotwendigkeit und einem auf das ganze Reich bezüglichen Rechte des Königs, Reichsfremden den Zutritt in das Reich zu verwehren oder durch Paß gestatten zu können.

Soweit ein Nachweis möglich ist, sind meines Wissens während der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in Deutschland die folgenden Mächte im Besitze eines Zollgeleits: Der König an

1) KALISCH S. 18.

2) Cosmas Prag., Chron. II, 29 und 49 cit. WAITZ, D.V.G. 8, 316.

einer Anzahl von Reichszollstätten, deren am Ende des Jahrhunderts mindestens 17, wahrscheinlich aber mehr als 26 bestanden [1]); der Graf von Loz bis 1186; von da an bestimmt, wahrscheinlich aber schon früher, der Herzog von Brabant [2]); der Herzog von Limburg [3]); der Graf von Geysenheim [4]); der Graf von Leuchtenberg seit spätestens 1177 (vgl. oben IV, 8); der Graf von Altena-Mark [5]).

In Italien sind im Besitze eines Zollgeleits: das Reich z. B. 1156–86 in Sutri (vgl. IV, 2); der Markgraf von Gavi [6]); der Graf von Biandrate; ein Kloster bei Capua; Ferrara [7]); Gubbio [8]).

In Frankreich waren infolge der Schwäche des Königtums frühzeitig die Grafenrechte (Gericht, Finanz und Heeresaufgebot) erblich geworden. Die Inhaber einer oder mehrerer alter Grafschaften bilden infolgedessen einen geschlossenen Stand, den Stand der „Lehensfürsten“ [9]). Im Süden Frankreichs erlangten auch Vizegrafen vielfach eine gleiche Stellung [10]), und seit dem 10. Jahrhundert fanden in mehreren Fällen Übertragungen von Grafenrechten an Bischöfe statt [11]), so daß im 11. und 12. Jahrhundert in dem Stande der Lehensfürsten nebeneinander Herzöge, Grafen, Vizegrafen und Bischöfe stehen.

Zu den Rechten der Lehensfürsten gehört nun die Zollhoheit [12]) Als Zölle gelten auch gleich bei ihrem ersten Auftauchen in den

---

1) Nach den bei A. Braunholtz S. 25—36 aufgeführten Belegen; über „cum conductibus“ der Gelnhäuser Urkunde von 1180 vgl. unten VI am Schluß.

2) Waitz, V.G. 8, 316; Kalisch, Z. f. R.G. germ. XXXIV. S. 146.

3) Warnkoenig I, 18a.

4) Kalisch S. 8.

5) Bremer Urkb. I, Nr. 90.

6) Lib. jur. Gen. I, S. 275.

7) Vgl. oben IV, 1, IV, 5, IV, 3.

8) Ficker, Forsch. IV, S. 194.

9) R. Holtzmanns Bezeichnung.

10) Holtzmann, Französische Verfassungsgeschichte S. 92.

11) E. Lavisse, Hist. gén. II. S. 427; die Bischöfe brachten sie auch wohl eigenmächtig an sich, z. B. in Tournai am Ende dss 10. Jahrhunderts (Holtzmann S. 82).

12) Vgl. auch Holtzmann S. 101 und S. 257.

Quellen die Geleitsgelder[1]). Auch die Krone erkannte das an. Als z. B. die Vizegrafen von Polignac (Südfrankreich), die als Lehensleute des Bischofs von Anet keine Lehensfürsten waren, versuchten Zölle und Geleitsgelder zu erheben, wurde der König vom Bischof als Helfer angerufen; er stellte sich rechtlich auf die Seite des Bischofs[2]). Es wird beurkundet, daß die Vizegrafen kein Recht dazu gehabt hätten: pedagia perpera et injuste a transeuntibus in strata ceperunt et capi fecerunt. Im weiteren Verlauf werden für die Zusammenfassung „pedagia" Zoll und Geleit im einzelnen genannt.

Es bestand also in Frankreich Einhelligkeit darüber, daß die Geleitsgelder in ihrer Eigenschaft als Zölle zu den Grafenrechten gehörten. Außerdem scheint die Geleitsgerechtigkeit in Verbindung mit der Straßengerichtsbarkeit zu stehen (beides sind Grafenrechte). Dieser Schluß kann daraus gezogen werden, daß 1171 der Bischof von Noyon bei Verleihung eines Schlosses, bei dem der Zoll lokalisiert war, sich guidonagium et forisfactum de transeuntibus, beide in gleicher Weise, vorbehält[3]).

Im Besitz von Geleitszöllen sind in Frankreich vor 1200 nachweislich folgende Territorialherren: Der Vicomte von Béziers (IV, 6); der Bischof von Anet (IV, 7); der Bischof von Noyon in der Picardie (s. oben); der Graf von Flandern, Enquete von 1202 über das Zollrecht von Bapaume[4]); wahrscheinlich der Graf von Bearn (Gascogne), denn 1223 schafft der Graf Wilhelm Raimund einen Geleitszoll ab, den schon seine Vorfahren erhoben haben[5]) und schließlich der König, wenigstens seit 1192 bestimmt, wo die Zollstätte Bapaume als Mitgift seiner Frau von Flandern zugleich mit Artois überging[6]).

1) 1167 (84) Béziers: ducatum et guidonaticum camini . . . accipias . . . infra villam B., ubi alie ledde mee et codume accipiuntur, vgl. oben IV, 6: 1171 in der Auvergne, vgl. oben IV, 7; 1171 in der Picardi: de guidagio pontis episcopi et de ceteris pedagiis (Scr. rer. Gall. XV, 958.

2) St. Baluze, Auvergne II, S. 66; vgl. oben IV, 7.

3) Scr. rer Gall. XV, 958.

4) J. Finot, Etude hist. s. les Relations comm. entre la France et a Flandre (1894) S. 6 und 9; der Text bei Tailliard (vgl. unten).

5) Du Cange [3]589c unter guidagium.

6) Finot S. 7—8.

Die Verwaltung geschieht entweder durch eigene Beamte (z. B. in Noyon, Flandern, Bearn) oder sie wird als Lehen an niedere Gewalten weitergegeben (vgl. IV, 6 Béziers). Über die Einrichtung eines Geleitzolls fehlt es in Frankreich gleichfalls an beschreibenden Quellen. Eine Kombination der aus der Vizegrafschaft Béziers erhaltenen urkundlichen Quellen aber gewährt doch einige Einblicke in die Technik einer Geleitszollverwaltung in einem südfranzösischen Territorium. Diese Urkunden sind: erstens das IV, 6 mitgeteilte Diplom Rogers II. vom Jahre 1184 für seinen Vasallen Raimund über eine Strecke, die bezeichnet ist: (caminus) qui vadit ad Biterras usque ad Narbonnam (= Strecke a), und zweitens ein Diplom desselben Vicomte vom Jahre 1179 für seinen Vasallen Berengar über die Strecke von Narbonne nach Béziers (= Strecke b): ut in guidatico de Biterri usque ad Narbonnam, in quo soles accipere in unoquoque trosello sex den. et obolum Biterrense, amodo tu atque tui, accipias sex den. et obolum Melgorenses et in omnibus aliis guidaticis tot Melgorenses accipias, quot Biterrenses soles accipere [1]); drittens ein Privileg Rogers II. für die Stadt Carcassonne [2]) Aus der erstgenannten Urkunde von 1184 ist aber ferner zu entnehmen (vgl. IV, 6), daß schon der Vicomte Raimund, der Vater Berengars, spätestens 1167 an denselben Vasallen Berengar unter den gleichen Bedingungen die Strecke a vergab. Das Geleitsgeld für die Strecke a beträgt nun 13 den., das für die Strecke b 6 den. + 1 ob. Es wird also für die Strecke a die doppelte Länge wie für die Strecke b anzunehmen sein. Da die Strecke a bezeichnet ist als caminus qui vadit ad Biterras usque a Narbonnam, so muß unter ihr, da Beziers östlich von Narbonne auf der Straße vom Garonnetal ins untere Rhonetal liegt, die Strecke westlich von Narbonne gemeint sein. Geht man nun von Narbonne nach Westen in einer Entfernung, die doppelt so weit ist als die von Narbonne nach Beziers (b), so kommt man nach Carcassonne [3]).

1) Devic et Vaissette VIII, col. 338.

2) l. c. VIII, col. 375.

3) Westlich von Carcassonne wird eine dritte Geleitsstrecke angefangen haben. Strecke b = 28 km; Strecke a = 52 km Luftlinie, wegen der Biegungen der Straße aber ungefähr 60 km lang.

Da nun nach den beiden ersten Urkunden 1167 Berengar die Strecke a erhält und 1179 die Strecke b dazu, und die Strecke a 1184 an Raimund vergeben wurde, kommt man zu folgendem Schluß: die das Territorium in seiner Länge durchlaufende Straße ist in Abschnitte geteilt, auf denen (einzeln oder zu mehreren vereint) an Herren secundae nobilitatis das nutzbare Geleit als Lehen vergeben wird. Diese Vasallen des Landesherren haben auf der ihnen jeweils übertragenen Strecke das Geleit auszuüben und erhalten als Entgelt dafür die Geleitsgelder, die an der Zollstätte (infra villam Biterris, ubi alie mee ledde et codume accipiuntur) als Zuschlag zu den anderen Zollabgaben bezahlt werden.

Die dritte Urkunde, das Privileg für die Einwohner von Carcassonne, sagt: dono vobis, quod aliquis homo vel femina hujus ville non donet guidage nec superguidage si in villa rota quae guidatur non ierit, et tamen tam longe de rota ante vel postea ut si procul lege una. Die Ausbeute dieser Stelle wird zwar durch die Vulgarismen, die Vieldeutigkeit des Wortes rota und die Auslassung einiger Satzteile beeinträchtigt; trotzdem ist aus ihr mit einiger Sicherheit folgendes zu entnehmen: Es handelt sich um eine Befreiung von einem Geleitszoll und einem Zuschlag darauf, die von Personen erhoben werden. Sie pflegen gezahlt zu werden, wenn in der Stadt eine Schar[1]), die geleitet wird, geht, also von den geleiteten Personen. Wenn nun irgend eine Person sich in einer Entfernung von ungefähr einer Meile von der geleiteten Schar entfernt hält, braucht sie die Gebühren nicht zu zahlen; sie hat dann aber auch, das ist zu ergänzen, keinen Anspruch auf Schutz oder Schadenersatz, sondern geht auf eigene Gefahr. Wenn nun eine Schar geleitet wird, und jemand, der sich von ihr entfernt hält, nicht mit von dem Schutze betroffen wird, kann es sich nur um Personalgeleit handeln. Aus der Tatsache ferner, daß den Einwohnern von Carcassonne die Erlaubnis gegeben wird, sich dem Geleite zu entziehen, folgt, daß ursprünglich ein Geleitszwang in der Grafschaft bestand und daß er noch bestehen blieb für alle Personen außer für die pri-

1) Du Cange unter rota 8 = Rotte < rutte < rupta, vgl. Fr. Kluge, Etymol. Wörterbuch (1915) unter „Rotte".

vilegierten Einwohner von Carcassonné, soweit sie selbst die Verantwortung übernehmen wollen.

Das Vorhandensein einer solchen Zwangsinstitution dokumentiert einen Tiefstand der ganzen Kultur viel objektiver als literarische Quellen [1]) je vermöchten.

Anders sind Zoll und Geleit in Flandern eingerichtet. Die Quelle hierfür ist eine Enquete über das Zollrecht von Bapaume, der Hauptzollstätte Flanderns, die 1192 an Frankreich kam.

Der Originaltext dieser Enquete ist nicht erhalten. Die beiden vorhandenen Abschriften stammen aus späterer Zeit: Die eine in artesischer Vulgärsprache aus dem Jahre 1291; die andere, in pikardisch-wallonischem Dialekt, läßt sich nach der Meinung FINOTS (S. 17) auch keinenfalls vor die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts zurückdatieren. Sie ist herausgegeben in den Urkundenpublikationen der Société nationale durch M. TAILLAR [2]).

Das Zollrecht von Bapaume bestimmt: Alle Handelswaren, die nach Flandern hinein- oder aus Flandern ausgeführt werden sollen, müssen zur Verzollung den Schloßhof von Bapaume passieren. Von dieser Verpflichtung befreit sind etwa ein Dutzend Städte der näheren Umgebung, außerdem die Kaufleute aus der Normandie und dem Reiche. Drei Arten von Zoll werden dabei hauptsächlich unterschieden. Erstens ein Zoll del cheval in Höhe von 1 den. für eigenes Gespann und von 2 den. für fremdes, gemietetes (der zweite Denar ist wohl als Gewerbesteuer anzusehen). Zweitens ein traviers (transversum), d. h. eine Abgabe von Waren als Handelsartikel. Waren für eigenen Gebrauch sind frei von traviers: sil maine son avoir ne autres li maine il ne doit point de traviers [3]); sil amaine son avoir que nus ni ait point se il non nen l'avoir nen la carete si ne doit point de traviers [4]).

Neben diesen beiden Zollarten steht selbständig der conduit (conductus) in verschiedener Höhe, meist von 6 den., aber

1) Eine Göttinger philosophische Dissertation von W. SALLENTIEN (1910) gibt eine auf „Handel und Verkehr in der altfranzösischen Literatur" bezügliche Zusammenstellung.

2) Recueil d'Actes (1849) Nr. 6 S. 13 ff.

3) TAILLAR S. 45.

4) S. 16 unten und S. 17 oben.

auch von 4 den., 12 den.[1]) und selbst von V sol.[2]). Er ist zu zahlen für alle Waren, wenn sie nicht besonders befreit sind: mais les aloses ne li saumons ne doivent point de conduit[3]), selbst für leere Wagen: se flamens . . . maine carete wide . . . si doit de la carete VI den. de conduit et del cheval 1 den.[4]). Es kann daher conduit nicht so sehr als Entgelt für den eventuellen Schadenersatz angesehen werden, als vielmehr als Entgelt für Schutzleistung.

Die Erhebung des Geleitsgeldes geschieht für größere Einheiten (wie in Béziers, vgl. oben IV, 6). Als solche werden Wagen und Lasten angesehen. Für Wareneinheiten, die auf fremde Fuhrwerke gelegt sind, muß Geleitsgeld und Zoll besonders bezahlt werden: sil avoit autres dras mie avec les leur, ne autre avoir qui ne fust de lor carite, on en prenderoit le traviers et le douzaine se ele estoit, et V s. de conduit[5]). Bestimmungen über die Form des Geleits sind in dem Zollrecht nicht enthalten; es ist aber sehr wahrscheinlich, daß Personalgeleit nicht gebräuchlich war, sondern Briefgeleit (conduit par lettre wird einigemal erwähnt oder Abzeichengeleit (Kreuze): il ne poent mie en lor carete croisie et loie à une corde, ne en lor car, conduire autrui avoir sc. die Wagen mit Tuch von Arras oder St. Omer.

Die weitere Verfolgung der Ausgestaltung des Zollgeleits ließe sich ohne Schwierigkeiten unternehmen. Einer ausreichenden Darstellung der verschiedenen Geleitsarten des frühen Mittelalters jedoch, welche die Grundlage für weitere Erörterungen zu bilden hätte, stehen meines Erachtens die beiden Tatsachen hindernd im Wege, daß das Geleit unter einer Menge von Bezeichnungen begegnet (vgl. z. B. oben IV tansa, wida, guisagium) und daß das Wort conductus eine undurchsichtige Vieldeutigkeit besitzt, die zu irrtümlichen Folgerungen geführt hat. Die bezeichneten Hindernisse aus dem Wege zu räumen, muß noch im folgenden ein Versuch gemacht werden.

1) S. 18 oben.
2) S. 18 Zeile 10.
3) S. 15.
4) S. 16 Z. 19.
5) S. 23 Z. 19.

VI.

Exkurs über Bezeichnungen für Geleit und die Bedeutung des Wortes conducere und seiner Ableitungen.

1.

Bezeichnungen für Geleit.

Ausdrücke für „geleiten“ sind für die Zeit vom 4. bis 9. Jahrhundert im Gebiete der romanisch-germanischen Kultur wesentlich die folgenden:

Deducere, 597 in Italien[1]); es ist auch im klassischen Gebrauch nicht selten, z. B. für das Ehrengeleit, das der Klient dem Patron auf das Forum gibt; im Corpus juris ist es in dieser oder ähnlicher Bedeutung nicht belegt.

Deducere, adducere, perducere (decenti, magno) honore suscipere (und entsprechend) dimittere werden für Papstgeleit vornehmlich von fränkischen und römischen Autoren gebraucht, z. B. in den Annal. Einh. 799, den Ann. regni Francorum, der Vita Stephani[2]); auch perducere und daneben comitari[3]) und socium itineris deligere aliquem alicui 878[4]). Durch venientem sub sermone tuitionis ac defensionis suscipere wird das Geleit, das der König einem zu ihm kommenden Kaufmann gibt, 814 in den Form. imp. bezeichnet (Nr. 32).

In Briefen des fränkischen Königs für einen vornehmen Pilger wird das Geleit umschrieben durch legatum tribuere, scriptum tribuere und salvamentum de loco ad locum genannt[5]).

Prägnante Ausdrücke, wie securius perducere, salvum ducere, immunem constituere[6]), sind seltener; auch eine so treffende Umschreibung wie: cum indiculis missisque dirigere ganz vereinzelt[7]) im klösterlichen Verkehr; in den bischöflichen und klösterlichen Geleitbriefen herrschen sonst vage Umschreibungen wie:

1) M. G. ep. II Registrum Gregorii IX, 116.
2) Duchesne, Lib. pont. S. 886 ff.
3) M. G. Scr. II, 620.
4) Mansi 17, 97; 18, 95.
5) M. G. Scr. III, 677, Mitte des 9. Jahrhunderts.
6) Jaffé, Reg. pont. 3006.
7) M. G. ep. III, 249.

adjutorium, solatium, consultum, subvectio, sustentatio, emolumentum.

Die große Mannigfaltigkeit der Benennungen für Geleit zeigt, daß von den westeuropäischen Völkern dieser Zeit der einheitliche Begriff Geleit, der in allen durch sie bezeichneten Verhältnissen enthalten ist, als solcher noch nicht losgelöst ist.

Das Wort conducere und seine Ableitungen fehlen noch gänzlich.

Der Kreis der Bezeichnungen ist im 10. und 11. Jahrhundert schon sehr viel enger. Es begegnen da im wesentlichen die folgenden: dux et advocatus itineris und viator[1]); ducatus[2]); ductores praebere[3]); ducere[4]); conducere bei Gregor VII.[5]) und das Substantiv conductus. Die geistigen Bewegungen des 10. und 11. Jahrhunderts, die Propagierung der kluniazensischen Reform (vgl. auch unten conductus in der Ecbasis captivi von ca. 940) schärfen das begriffliche Denken und wirken auf die Sprache. Der Begriff Geleit schält sich aus einer Verhüllung verwandter weiterer Begriffe heraus und wählt vorzugsweise den Stamm, der in dux, ducere und ducatus steckt und die Bedeutung „geleiten“ aus der weiteren des „Führens“ annimmt, als Repräsentanten. Aus diesen Bildungen setzen sich conducere und conductus schließlich durch und übernehmen die Aufgabe der technischen Bezeichnung für Geleit.

Dabei legt die Beobachtung, daß diese lateinischen termini eine genaue Nachbildung der deutschen Worte Geleit und geleiten sind (con- entspricht in der Bedeutung und lautlich der deutschen Vorsilbe ge-, die aus ga(n) entstanden ist; ebenso stimmen in der Bedeutung ducere und leiten überein), den Schluß nahe, daß das deutsche Wort dem lateinischen zum Durchbruch verholfen hat.

---

1) Ducco, De act. Norm. III, 145.

2) Jaffé, Bibl. II, 545; Lampert. Hersf. 1077; Berthold ed. Ussermann S. 42.

3) Berthold c. 7.

4) Jaffé II, 671.

5) Reg. IV, 23.

Als Bezeichnungen für das entgeltliche Geleit treten aber in Italien neben conductus und ducatus, den ursprünglichen Ausdrücken der deutschen Kanzlei[1]), noch andere neu auf, die wahrscheinlich aus der Sprachsphäre des Handels stammen und durch Empfängerdiktat in kaiserliche Urkunden gelangt sein werden: wida und tansa[2]): widae et tansae; wida stratae. Tansa wird 1239 durch muda umschrieben; es bezeichnet eine Schiffskarawane auf dem Po, die Kaufschiffe geleitet[3]). 1245 bedeutet tansa Geleitsgeld[4]) und 1281 wieder das Geleit durch Schiffe auf dem Po. 1206 in einem Vertrag zwischen Aquileja und Venedig erscheint es als tensa. Es ist also an einem Zusammenhang mit tensare, altfranzös. tenser „schützen" kein Zweifel[5]).

Wida oder guida erscheint in tautologischer Verbindung mit tansa[6]) und mit conductus[7]) als Geleitsrecht und 1183 als Geleitsgeld[8]). Das Verb guidare hat auch die allgemeinere Bedeutung „regere"[9]), das Substantiv guida die von „Führer" einer Flotte[10]) Es sind Lehnwörter aus dem Germanischen, worauf schon Muratori[11]) hingewiesen hat; sie können aber unmöglich von dem hochdeutschen Verb „weiden" abgeleitet, sondern nur mit dem gotischen witan = beobachten, bewachen, beschützen[12]) in Verbindung gebracht werden[13]).

1) Böhmer, Acta imp. sel. Nr. 97 (1186), Nr. 171 (1186) Stadtrecht von Hagenau (1164) Monum. Boica 39, 266 (1237).

2) Muratori, Antiqu. IV, 257 (1164), IV, 220, vgl. oben IV.

3) A. S. Minotto, Acta et dipl. (1870) I, p. 13.

4) Muratori, Ant. IV, 445, cit. in Schaube, Handelsgeschichte d. rom. Völker.

5) Vgl. Du Cange unter tensare.

6) Muratori, Ant. IV, 257, vgl. oben IV.

7) 1201 in Sarzana; Mon. hist. patr. Chart. II, Nr. 1709; Schaube S. 139.

8) J. Ficker, Forschungen IV, S. 194; vgl. den Index.

9) M. G. Const. I, 298, 10 und 302, 29.

10) Caffari Ann. M. G. Scr. XVIII, 20, 35 (1146) 70, 15; 86, 12.

11) Antiqu. II, 1226, c.

12) Ulfilas Marc. 6, 20.

13) A. Scheler, Dict. d'etym. fr. 1873 führt es mit Diez, trotz der Seltenheit des Wechsels von got. t > rom. d, auf witan zurück. Dafür entscheidet sich auch G. Körting, Etym. Wörterbuch (1908); vgl. auch O. Schade, Ahd. Wörterbuch (1882) S. 1186.

Als dritte Bezeichnung für Geleit tritt, neben conductus und den genannten, in Italien guidonagium 1173 in dem Vertrag Genuas mit Gavi auf[1]); es ist eine Ableitung von guidare.

In Frankreich haben die Ableitungen von guidare: guidonaticum (1164 Béziers vgl. oben IV) guidaticum (1179 Beziers) guidagium guidage und ähnliche[2]), sogar die Vorherrschaft vor anderen Bezeichnungen für Geleit. Dasselbe wie guidagium bedeutet natürlich auch guisagium (vgl. oben IV, 7). Dieser Wechsel von s und d findet zur selben Zeit auch z. B. in pesaticum[3]).

2.

Die Bedeutung des Wortes conducere und seiner Ableitungen.

a) Klassische und nachklassische Formen und Bedeutungen (bis etwa 500).

Der klassische und nachklassische Gebrauch[4]) für conducere ist transitiv allgemein: zusammenführen, zusammenziehen, vereinen; z. B. von Personen: militärische Streitkräfte zusammenziehen; von Sachen: zusammenbringen. Im besonderen bedeutet es: schließen von Argumenten; im juristischen Sinne: mieten, pachten oder eine Lieferung, Bauausführung oder sonstige Arbeit übernehmen. Unpersönlich heißt conducit: es nützt, es frommt. Das Partizip conductus bedeutet im besonderen „gemietet" und substantivisch: „der Mietling". Das Neutrum conductum hat die Bedeutung Miete entwickelt (Gajus, Inst. 4, 62). Neben der Tätigkeit bezeichnet es aber auch ein Verhältnis und hat darüber hinaus die spezielle konkrete Bedeutung: Mietswohnung angenommen, z. B. conductum meum bei Seneca: meine Wohnung. Mit dem abgeleiteten Substantiv conductor werden Pächter von Steuern und dergleichen bezeichnet[5]). Später erscheinen conductores als Konsortium bei Grundstückspachtungen[6]). Andere antike Ableitungen sind: conductio für die Tätigkeit

1) Lib. jur. Gen. I, S. 275.
2) Du Cange ed. Henschel-Favre unter guida.
3) Du Cange 4, 133 B.
4) Nach dem Thesaurus linguae latinae.
5) Plinius, epist. 7, 30, 3.
6) Novell. Theod. 7, 1; Cassiod. Var. V, 39, 6.

des Zusammenführens und dgl. und das Adjektiv conducticius, das „gemietet“ bedeutet und auch substantivisch als „Mietling“ gebraucht wird.

b) Mittelalterliche Ableitungen und Bedeutungen (bis etwa 900).

Conducere. Im mittelalterlichen Sprachgebrauch haben sich aus der Bedeutung des Mietens die Bedeutungen: gewinnen, verführen, bestechen und mitreißen entwickelt. Als Beispiele seien angeführt: ut testes ad testimonium dicendum praemio non conducantur [1]); homines ad perjuria et falsa testimonia precio conducit [2]); adhibitis testibus munere conductis vel corruptis; munera injusta accipere vel etiam dare, pro aliquo saeculari conquestu precio aliquem conducere [3]); pro quolibet parvo pretio ad juramentum conduci possit, animasque suas perjurio perdere minime formidabant [4]). Eine geringe Variation davon ist: mit sich fortreißen durch Argumente, z. B. deinde conduxit episcopos indoctos [5]).

Conductum. Das Substantiv conductum kommt auch in dieser Periode als Wohnung vor; z. B. in der Bestimmung des Konzils von Tribur 895 [6]), daß der Rodende der auf seinem Neuland eine Kirche baut, auch für einen Geistlichen und seine Wohnung sorgen soll: provideat presbyterum ejusque conductum et de eodem elaboratu decimas eidem ecclesiae conferat.

Als „Unterkunft“, „Wohnung“ begegnet das Substantiv conductum in den karolingischen Kapitularen [7]); ähnlich in den Formulae imperiales [8]) in der Verbindung conductum ad legationes sive paravereda danda, was durch „Beherbergung von Gesandschaften“ wiederzugeben ist; von dem Begriff „Haus“ wäre also der von „Unterkunft“, „Hausung“ abgeleitet.

1) M. G. Cap. I, 148, 30.
2) Cap. I, 163, 15.
3) M. G. Conc. I, 264.
4) M. G. Conc. I, 291, 7.
5) M. G. Conc. I, 836.
6) M. G. Cap. II, 221.
7) M. G. Cap. II, 273 zum Jahre 853 und II, 323 zum Jahre 864; im Index steht fälschlicherweise conductus.
8) M. G. Form. S. 319, 30 zum Jahre 822.

Das Substantiv conductor kommt in dieser Zeit in der Bedeutung „Pächter" häufiger vor [1]), auch in der allgemeinen Bedeutung „Unternehmer" oder ausführendes Organ" [2]).

Zu dem klassischen Formenbestand sind sogar einige Neubildungen hinzugekommen, z. B. conductura, das im Edictum Rothari 327 das Verhältnis bezeichnet, in dem sich der Entleiher von Tieren dem Gläubiger gegenüber befindet. Eine andere neue Ableitung conductela erscheint neben conductio in der Lex Romana Curiensis [3]). Es handelt sich dort um Staatseinkünfte (vectigalia), die mit Beförderungsmitteln (Schiffen, Wagen, Lasttieren) herbeigeschafft werden und zwar von Unternehmern (exactores), die für drei Jahre gegen eine Abgabe an den Staat (quam consuetudinem habent) das Recht dazu erhalten. Exactio und conductela sind die Tätigkeit, das Geschäft des exactor; conductio die Inanspruchnahme der Beförderungsmittel, die der exactor vermietet.

3.

Bedeutungen von conducere und conductus (von 900 bis 1200).

Der Text des sacramentum pacis vom Jahre 1023 [4]) vom Bischof Warin von Beauvais zu dem Zwecke ausgearbeitet, daß ihn die Großen des Reichs dem König Robert schwören sollten, enthält folgenden Passus: latronem publicum et renominatum non consentiam nec conducam illum ne ejus latrocinium me sciente. Et illum hominem, qui istam pacem infregerit se sciente, non conducam, postquam scivero, et si nescius fecerit et ad meum conductum venerit et fuerit, aut emendabo pro illo aut emendare faciam infra spatium quindecim dierum, postquam in rationem missus fuero, aut ei meum conductum vetabo. Die Verbindung: si ad meum conductum ve-

1) Th. Mommsen, Kleine Schriften III, S. 177 (1007) und L. Hartmann, Geschichte Italiens II, 1 S. 144.

2) M. G. Cap. I, S. 36, 16; II, 121, 43.

3) M. G. Leg. V, 347; 8. Jahrh.

4) Pfister, Robert le Pieux LX. in Bibl. de l'école des hautes études fasc. 64 (1885).

nerit et fuerit und besonders die: ei meum conductum vetabo führen dazu, für conductum die Bedeutung Haus als einzig mögliche anzunehmen. Es folgt daraus für conducere die Bedeutung hausen[1]). Das Versprechen: si ... ad conductum venerit et fuerit, aut emendabo aut emendare faciam ist rechtlich begründet durch die Verallgemeinerung der seit der fränkischen Zeit geltenden Bestimmung, daß der Volksgenosse, der einen Fremden behaust und beschützt, für das, was jener verbricht, haftet[2]). Auch an die Bestimmung des rheinfränkischen Landfriedens von 1179[3]) sei erinnert, daß die receptores seu hospites vel etiam fautores in gleicher Weise wie der von ihnen gehauste Verbrecher nach dreimaliger vergeblicher Ladung der Acht verfallen. Für das Verb conducere zeigt die französische Landfriedensformel also eine neue Bedeutung „hausen", die sich vorher nirgends findet. Sie ist daher als eine späte denominative Bildung anzusprechen.

Erst ziemlich spät ist für das Verb conducere die Bedeutung führen, geleiten nachweisbar, und zwar zum erstenmal meines Wissens etwa 925 in England[4]). Der Quadripartitus (17) verwendet nämlich das Wort conducere für die Führung oder das Geleit, das pflichtmäßig auf jedem Landgute Fremden, die ihr verlaufenes Vieh dort aufspüren wollen, von dem Gutsbesitzer durch seine Leute gegeben werden muß. Um 700 dagegen sind in England für „führen", „geleiten" noch die Komposita adducere und perducere im Gebrauch[5]). Die Substantive Geleit und Geleitsmann werden noch um 900 mit ducatus und ductor wiedergegeben[6]).

Darauf wird das Verb conducere in dieser Bedeutung allgemeine Verbreitung gefunden haben; denn 968 verwendet es der Gesandte Otto I. im griechischen Reiche, Liutprand von Cremona[7]) zur Bezeichnung der im staatlichen Beförderungsgeleit

1) Vgl. hierzu Du Cange unter conducere (2) = hospitio excipere, mansionaticum praebere.

2) Brunner, R. G. I², 400.

3) Const. I, 381, 9.

4) F. Liebermann, Die Gesetze der Angelsachsen I, S. 143.

5) Beda. hist. eccl. IV, 1 ed. A. Holder S. 164.

6) F. Liebermann, II, 2 S. 442 unten 3b und 5a.

7) M. G. Scr. III, 347.

ausgeübten Tätigkeit des griechischen διασώστης, dieses Substantiv selbst übersetzt er aber mit dem Simplex ductor.

Zu Anfang des folgenden Jahrhunderts ist das Verb conducere dann in dem örtlich und zeitlich der englischen Quelle (Quadripartitus) nicht sehr fernstehenden Geschichtswerk des Dekans Dudo anzutreffen [1]), in dem daneben wiederum der Geleitsmann umständlich durch dux et advocatus itineris und viator umschrieben wird.

In der Folgezeit erscheint conducere dann häufiger, z. B. 1076 für Heergeleit in Italien [2]); 1077 für Papstgeleit [3]); 1108 für Übeltätergeleit [4]) zu Anfang des 12. Jahrh. in den Annales Gradicenses [5]) und sonst. Die Anwendung des Substantivs conductor für Geleitsmann mag vielleicht absichtlich vermieden sein, weil die Bedeutung „Pächter", „Unternehmer" noch lebendig war. Daß diese Anwendung aber doch nicht gänzlich unterblieb, zeigt die um 1144 geschriebene Historia episcoporum Virdunensium [6]) und Arnold von Lübeck [7]).

Das Substantiv conductus, nicht zu verwechseln mit dem oben behandelten Neutrum conductum tritt, zuerst in Lothringen auf und zwar in einem Tiergedicht, der Ecbasis captivi [8]), das um 940 in Toul, in einem Kloster der kluniazensischen Reform (vgl. auch oben VI, 1) entstanden ist. Darin wird erzählt, wie Nachtigall und Drossel bei Bordeaux den Schwan und Sittich treffen und zum kranken König Löwe führen: conductu quarum quesitum invenimus egrum berichten sie über diese Führung. Das Wort conductus hat also hier zunächst die allgemeinere Bedeutung „Führung", „Begleitung".

Zeugt diese Stelle von der Rührigkeit der Reformer auf dem Gebiete der Sprachschöpfung, so werfen die beiden folgenden

1) De moribus et actis Normann. III, p. 145 ed. Duchesne (1619) in Histor. Norm. scr.

2) Greg. VII, epist. coll. 13; Jaffé, Bibl. 2, S. 535.

3) Greg. VII, Reg. IV, 23.

4) Im Recht von Soissons Ordon. XI, S. 220.

5) Scr. 17, 648; 1105.

6) Vgl. Wachter in Ersch und Grubers Enc. T. 56, S. 425.

7) Anno 1172; er braucht conductor neben ductor itineris.

8) Ed. F. Voigt S. 197 v. 913 (967).

ein Licht auf den engen Zusammenhalt der Bewegung: Gregor VII, der große Representant der Reform, wendet dieses neugebildete Substantiv in seiner Kanzlei an und verhilft ihm dadurch zu allgemeiner Geltung. In der Bedeutung „Begleitung" steht es in der Promissio Canusina: papa . . . securus erit . . . tam ipse quam qui in ejus conductu vel comitatu fuerint (Reg. 14a) und für Heergeleit in dem Briefe Gregors an den Bischof von Trient [1]).

In Lothringen, seinem Entstehungsgebiet findet das Wort conductus bald darauf eine umfangreiche Verwendung. In den Jahren 1109—1111 begegnet es dreimal in drei speziellen Bedeutungen, deren gemeinschaftlicher Oberbegriff „Geleit" ist. Das erstemal wendet es ein Bischof von Verdun an zur Bezeichnung des kriegsrechtlichen Geleits [2]). Der Bischof fordert von dem Usurpator seines Bistums und dessen Anhang für eine Unterredung: conductum pro salute corporis und nennt die Geleitsleute (conductores), die ihm als solche genehm sind. Zum zweiten bezeichnet es ein Geleit für Übeltäter, das sich als eine Ausdehnung des Asyls und als Verhinderung der Privatrache darstellt [3]); der Herr von Avesne verspricht der Abtei Liessies: ut de quibuslibet et in tota terra sua conductum faciat; et si quis de hominibus domini Asvenensis aliquid forisfecerit, ad ecclesiam confugium habeat, ut infra quindecim dies illum ad concordiam et pacem reducat, vel etiam e patria salvum illum educat [4]). Drittens kehrt es mehrere Male wieder in einer Urkunde Heinrich V. für die Kanoniker zu Lüttich und Maastricht [5]) als Geleit, das der Lehnsherr seinen Klienten zum Gericht gibt [6]).

Von hier wird Cosmas von Prag den Wortgebrauch zu Anfang des 12. Jahrhunderts mitgenommen haben [7]); er hielt sich nämlich in Lüttich längere Zeit auf und schreibt „den pretiösen

1) Ep. coll. 13, JAFFÉ S. 535.

2) Laurentius de Leodio, Histor. episc. Virdun. 1109.

3) Vgl. H. TAUB, Erl. jur, diss. 1906.

4) DUVIVIER, Recherches sur l'Hainaut ancien S. 498; zit. WAITZ, D. V. G. 8 S. 316 und KALISCH, Diss. S. 14.

5) WAITZ, Urkunden zur Verf.G. [2]86, S. 38; 1109.

6) E. MAYER schlägt, Germ. Abhandl. S. 430, meines Wissens ohne Grund und Berechtigung die Bedeutung „Gebot" vor.

7) Cosm. Prag. Chron. III, 18 zum Jahre 1105.

Stil der älteren Lütticher Schule“ [1]). Da er andererseits aber auch in Italien war, kann er das Wort ebensogut von dort importiert haben.

Dann wird das neue Substantiv conductus bald Allgemeingut. Bis zum Jahre 1200 lassen sich über 30 Fälle nachweisen, in denen Geleit aller Art durch conductus wiedergegeben ist.

Einen diesem Bedeutungskomplex scheinbar sehr fernstehenden Sinn hat das Substantiv conductus in der kirchlichen Terminologie des 11. und 12. Jahrhunderts. Es heißt dort Patronat. Der Weg, den diese Bedeutung gegangen ist, ist offenbar folgender. Conducere „führen“, geleiten“ wurde angewandt auf die Tätigkeit des Präsentierens, die der Berechtigte ausübte, wenn er die Bestätigung und Weihe eines Kandidaten vom Bischof erreichen wollte. Das jus conductus wird auch, neben jus petitionis und jus patronatus, jus praesentationis genannt [2]). Bezeichnungen, die die Einsetzung eines Teilbegriffs für das Ganze auch zu ihrem Teil illustrieren. Die Struktur des Wortes conductus schmiegt sich dem Vorgange sehr sinnfällig an. Und bedeutet nicht in der Gelnhäuser Urkunde von 1180 [3]) in der Pertinenzformel: cum omni jure et jurisdictione, videlicet cum comitatibus, cum advocatiis, cum conductibus; cum mansis, cum curtibus, cum beneficiis . . . das Wort conductus ebenfalls Patronatsrecht? Ebenso möchte ich in dem Privileg I. für die Kanoniker von Besançon 1153 [4]) im Gegensatz zu Kalisch [5]) conductum als das Recht, innerhalb der Diözese Pfründen zu verleihen, als Patronatsrecht, erklären.

VII.

Zusammenfassung.

In der Karolingerzeit gibt es kein Zollgeleit. Der dem Handel gewährte Schutz erscheint unter der Form des den Händlern verliehenen besonderen Königsschutzes.

1) W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen [6]II, S, 202.

2) Vgl. Realencykl. f. prot. Theol. hrsg. von A. Hauck B. 15 (1904) H. Wirtz in Zeitschr. der Savigny-Stift. f. R.G. Kan. Abt. IV 35. Bd. (1914) S. 144 ff.

3) M. G. Const. I, Nr. 279; Zeumer, Quellensammlung Nr. 15.

4) Stumpf, Acta 124.

5) Dissertation S. 6.

Im Jahre 1001 tritt zum ersten Male in einem zwischen Venedig und einem Nachbarterritorium geschlossenen Vertrage der Gedanke der freiwilligen Haftung der Staatsgewalt im zwischenstaatlichen Verkehr auf. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts ist der Grundsatz, daß fremdstaatlichen Kaufleute von Staats wegen ein Schadenersatz sichergestellt werden müßte, noch keineswegs allgemein durchgedrungen. Erst gegen Ende des Jahrhunderts setzt Genua im Handel mit dem griechischen Reich den Rechtssatz durch, daß der Schutz, den ihre Kaufleute in dem fremden Reiche vertragsmäßig genossen, nach Vernunft und Billigkeit auch Anspruch auf Schadenersatz in sich schlöße.

Der Gedanke für die Übernahme einer Schutz- oder Schadenersatzpflicht einen Zoll zu erheben, ist dem romanisch-byzantinischen zwischenstaatlichen Recht zunächst fremd. In der arabischen Sphäre tritt jedoch bereits im 9. Jahrhundert ein territorialer Geleitszoll auf, ohne daß ersichtlich wird, ob mit ihm der Gedanke der Ersatzpflicht verbunden ist.

Zu Anfang des 12. Jahrhunderts findet sich in einem Vertrag zwischen Genua und dem auf almohadisch-südfranzösischen Gebieten gegründeten Reiche Raimund Berengar III. ein maritimes Zollgeleit ohne Versicherungszwang, aber mit Ersatzpflicht für versicherte Güter.

Um die Mitte des 12. Jahrhunderts, in Deutschland wahrscheinlich gegen 1157, verbreitet sich das Zollgeleit über die Hauptverkehrsgebiete Mitteleuropas. Im Reich stehen von Anfang an neben dem für das ganze Reichsgebiet rechtskräftigen unentgeltlichen Geleit des Königs (politisches Geleit) ein Zollgeleit an den Reichszollstätten und ein als Appendix des Zollregals lehenshängiges Zollgeleit von Territorialherren durch ihr Territorium. Die Ansicht, daß die Herzöge das Geleitsrecht von jeher ausgeübt hätten, ist aus einer falschen Deutung des Wortes conductus in der Urkunde über Errichtung des Herzogtums Westfalen von 1180 hergeleitet und daher nicht zutreffend.

In Frankreich gehören die Geleitsgelder von vornherein als Pertinenz des Zollrechts und der Straßengerichtsbarkeit zu den Grafenrechten. Mit der Ausübung des Geleits und der Verwaltung der Geleitszölle findet man dort Lehensleute betraut. Die

Geleitsgelder werden in Südfrankreich als Zuschlag zu den üblichen Zollabgaben an den Zollstätten erhoben. Der Betrag scheint 6 Denare für die Wareneinheit (Last) und für eine Wegstrecke von 4 Meilen zu sein. Kaufleute werden in Trupps vereinigt und durch Bewaffnete geleitet. Ursprünglich besteht Geleitszwang; das Streben von Kaufmannschaften geht jedoch bald dahin, sich dem Geleit zu entziehen.

In französisch Flandern findet sich dagegen Brief- und Abzeichengeleit nach einem stark abgestuften Tarif für verschiedene Waren und Einheiten.

Eine Untersuchung der Bezeichnungen für Geleit hat ergeben, daß erst die kluniazensische Reformbewegung die begriffliche Vorstellung von „Geleit“ aus verwandten aussondert und die Worte conducere und conductus als Bezeichnungen bevorzugt.

Außerdem hat sich gezeigt, daß die Verwendung des Wortes conductum für „Haus, Hausung“ und von conductum für „Patronat“ die Forschung verleitet hat, „Geleit“ auch dort anzunehmen, wo von Hausung oder Patronat die Rede ist, während umgekehrt die anderen Bezeichnungen, unter denen Geleit auftritt, wie ducatus, guidagium, guidonagium, guidaticum, quisagium, wida, quida, guida, tansa, tensa u. a. die sichere und umfänglichere Ausnutzung der Quellen bisher verhindert hat.

Eine Fortsetzung von K. Büchers „Entstehung der Volkswirtschaft".

Von

E. Hahn.

BÜCHER, Die Entstehung der Volkswirtschaft. Vorträge und Aufsätze. Zweite Sammlung. Tübingen, 1918, 403 S. J. C. B. Mohr.

Auf seine so erfolgreiche Sammlung über die Entstehung der Volkswirtschaft, die im Jahre 1893 zuerst erschien und mittlerweile die 10. Auflage erreichte oder überschritt, hat K. BÜCHER nach fast drei Jahrzehnten eine zweite Sammlung ähnlicher Art folgen lassen, in der er gleichfalls vor dem Leser einen bunten Strauß von 14 Aufsätzen (oder Vorträgen) sehr verschiedenen Inhalts ausbreitet.

Auch diesmal gehen wie in der ersten Auflage in Uebereinstimmung mit dem eigenartigen Titel für diese Sammlungen die ersten Aufsätze von den Anfängen der Menschheit und den Zuständen aus, wie sie uns die gegenwärtigen Urvölker auch für die Nationalökonomie darbieten, und leiten allmählich bis zu den neuen Aufgaben, wie sie die Handelshochschulbewegung und die Neugründung von Universitäten bieten über. Mir verschafft nun wahrscheinlich gerade der Beginn mit den Anfängen der Wirtschaft die Ehre der Besprechung, denn für manche Aufsätze, die in diesem Bande enthalten sind, wie das Gesetz der Massenproduktion oder die Konsumtion, fehlt mir naturgemäß die sachliche Berechtigung der Besprechung doch sehr; hat mich doch ein eigener Entwicklungsgang von der geographischen Verbreitung der Haustiere zur Entwicklung einer einigermaßen zeitgemäßen Theorie für die Entstehung unserer Bodenwirtschaft geführt.

Ich bin aber dem verehrten Verfasser, jetzt wohl dem Nestor der Nationalökonomie, zu großem Danke verpflichtet, weil er schon in der zweiten Auflage der ersten Sammlung meine damals (1898) noch ganz neuen Aufstellungen in seinen beiden Abhandlungen: „Der wirtschaftliche Urzustand" und „Die Wirtschaft der Naturvölker" zu einer Zeit heranzog, als meine Veröffentlichungen zumal in dem Kreise, zu dem ich mich damals mit einigem Rechte zählte, bei den Geographen, fast noch keinerlei Beachtung gefunden hatten.

Auch dieser Band beginnt mit einer ganz ausgezeichneten Arbeit, die nach den verschiedensten Seiten hin vieles von dem, was B. in seinem mit Recht so erfolgreichen Werk über Arbeit und Rhythmus vorbrachte, in einer knappen und klaren Darlegung über Schenkung, Leih- und Bittarbeiten nach mancher Richtung erweitert und vertieft (S. 1—25). Hier ist aus den Verhältnissen der Urvölker, wie man die sogenannten Primitiven auch wohl nennen kann, ein außerordentlich

packendes Bild hergeleitet. Vielleicht läßt sich sogar mit einiger Berechtigung hoffen, daß die Anregungen dieses Aufsatzes in ihren weiteren Auswirkungen auch auf unsere Arbeiterwelt, bei der all dergleichen, der alten sozialen Ordnung unumgängliche und deshalb überall außerordentlich wirksame Hilfe unter dem Eindruck der angeblich „notwendigen" Modernisierung und des nahen „Zukunftsstaates" ganz und gar zurückgetreten war, sich nun nach den verschiedensten Seiten in Gilden, Nachbarschaften, Hilfsvereinen und Brüderschaften zu einem neuen wirksamen Apparat ausgestalten! Dadurch aber könnte unsere Arbeiterschaft, die bisher nur für den Kampf gegen das Kapital, d. h., wie sie es wenigstens ansahen, gegen alle irgendwie günstiger gestellten Volksgenossen, lebten und dachten, mit einer eigenen, ihre Interessen fördernden Ausgestaltung und mit ganz anderen Zwecken und Zielen vertraut werden.

Als dritter Aufsatz (S. 59—82) erscheint eine Abhandlung über die landwirtschaftlichen Entwicklungsstufen, die mich gleichfalls ungemein gefesselt hat, denn hier werden nach meinem Werke: „Die Haustiere", die verschiedenen Formen, die zum Teil ja Stufen darstellen, eingehend geschildert und hier kommen die großen Schwierigkeiten, die der ersten Bearbeitung des gewaltigen Stoffes sich entgegenstellten, sehr zur Geltung, denen zum Trotz ich dann freilich im Laufe kurzer sieben Jahre, die ich nur für die Arbeit hatte, doch zu einem gewissen Abschluß kam.

Natürlich stellt sich das Bild dem abgeklärten Volkswirtschaftslehrer vielfach anders dar, wie dem Wirtschaftsgeographen, der als Anfänger an seine Aufgabe herantrat; mußte ich mich bei der übermäßigen Ausdehnung des Stoffes in Zeit und Raum doch glücklich schätzen, wenn es mir gelang, mit den Schwierigkeiten irgendwie fertig zu werden.

Im einzelnen wird sich ja noch manches anders ordnen lassen, und wenn ich selbst in meiner zweiten Auflage, die jetzt endlich bevorsteht, von meinem Standpunkt aus auch wohl noch jetzt dabei bleiben werde, manche Dinge in einem anderen Lichte zu sehen, wie der Nationalökonom, so wird das ja nur dazu dienen, die Volkswirtschaftler zu mancherlei weiteren, von ihrem Standpunkt aus berechtigten, für die weitere Durchdringung des Stoffes wichtigen Ausstellungen und Auseinandersetzungen zu veranlassen. Dem verehrten Autor werde ich aber ebenso wie einst SCHMOLLER für seine wohlwollende Rücksichtnahme stets zu großem Danke verpflichtet bleiben.

Jedenfalls ist für mich das Bild von größtem Interesse gewesen, wie es sich in den Anfängen des Ackerbaues stellt, wenn der Hackbau, der mit den Anfängen der Feldgraswirtschaft der Stufe nach hier als Hilfsbau eingeschätzt wird, sich nun zur „Bedarfsproduktion" entwickelt hat. Aus ihm würde für die bäuerliche Vergangenheit unseres Volkes, die ja bei uns in Deutschland eine so große Rolle spielt, die dritte Stufe entstanden sein, auf der fast das ganze Volk als Berufsstand Ackerbau trieb und so auch der Handwerkerstand, soweit er sich entwickelt hatte, auf dem Lande, in den Dörfern und wenigstens früher in den dann heranwachsenden und in den immer klein bleibenden Städten. Es war

ja aber nur naturgemäß, daß auch in der folgenden Entwicklung diese lebendige und so wichtige Verbindung sich verlor, und doch ist es vielleicht nur eine Frage der Zukunft, ob nicht eine innigere und kräftigere Verbindung zwischen Stadt und Land, Industrie und Landwirtschaft, Konsum und Produktion in Gewerb und Erwerb für die Zukunft zu wünschen und sogar zu planen ist.

Jedenfalls mußte sein Feld auch für den Bürger des endenden Mittelalters und der hereinbrechenden Neuzeit nicht nur den Bedarf der eigensten Hauswirtschaft decken, sondern es mußte mit der steigenden Kultur, die nun eine gewisse Notwendigkeit für allerlei bisher unbekannte Bedürfnisse aus fremden Ländern schuf, eine Ueberschußproduktion ermöglichen, die dann zum Teil von der reinen Hauswirtschaft, zum Teil von dem jetzt heranwachsenden Handwerk auch für den nun steigenden und immer sich ausdehnenden Verkehr in den Städten und auf dem Lande hergestellt und verarbeitet wurde. So sind ohne Zweifel nicht nur Wachs und Honig, der ja für den Met sehr wichtig war, sondern auch Talg, Häute und Leder, aber auch Butter und Käse wie Flachs, Garn, Leinwand und verwebte Wolle vom Lande und von den Städten geliefert, während ja das Bier der deutschen Städte am Ausgang des Mittelalters eine so bedeutende Wichtigkeit für den Welthandel, wenn man so sagen kann, erreicht hatte, wie erst wieder im 19. Jahrhundert. Das Danziger Bier z. B. ging weit nach Osten und nach England und die Braunschweiger Mumme hatte bis zum Kriege auch für England eine gewisse Rolle beibehalten, die sie in Deutschland leider lange verloren hatte, weil das alte obergärige Bier hier aus der Mode gekommen war.

Die moderne Volkswirtschaft schätzt diese Verhältnisse nicht immer als so wichtig ein, wie sie wohl sollte, denn sie haben auf weiteste Kreise des Volkes außerordentlich bestimmend gewirkt. So machte mich der ausgezeichnete Kenner der Volkskunde, namentlich der braunschweigischen, RICH. ANDREE, bei einer fachlichen Besprechung darauf aufmerksam, daß bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts im Braunschweigischen auf dem Lande die Frauen nicht stricken konnten, das besorgten die Männer, die Frauen spannen. Volkswirte, die nicht gerade das Landgebiet der Ostschweiz selber kennen, würden auch wohl kaum je dem Umstande Rechnung tragen, daß z. B. in Appenzell die Arbeit der alten Männer eine keineswegs unbeträchtliche Rolle in der Stickerei spielten. Für den freilich, der sie einmal bei der Arbeit gesehen hat, ist das Bild unvergeßlich!

Auf die Abhandlung über die Massenproduktion (S. 83—102) kann ich nicht eingehen, weil mir dazu das Sachverständnis fehlt. Aber ich möchte die Gelegenheit benutzen, an den Verfasser eine sachgemäße Frage zu stellen, wie er sich zu der Unterscheidung von Produktion und Eduktion als Fachausdruck stellt, die ich einmal aufgestellt habe. Als Produktion wollte ich den natürlichen Zuwachs bezeichnen, den die lebendige Welt in ihrer Gesamtheit für die Wirtschaft des Menschen hergibt. Dagegen unterscheide ich als Eduktion den jährlichen Betrag, der durch die Ausräumung der „Bodenschätze" für den Gebrauch des Menschen entsteht. Ich bin heute immer noch nicht überzeugt, daß

diese Unterscheidung ganz unbegründet ist, auch wenn sie sich bisher in der Fachwissenschaft, soviel ich weiß, nicht gerade großer Anerkennung erfreut hat, sind doch die Schwierigkeiten für ihre Einführung auch sehr groß. Aber ich meine, auch eine landwirtschaftliche Ueberproduktion, die sich natürlich ebensogut rächen muß, wie eine überhastete und daher unwirtschaftliche Eduktion, nähert sich dieser im Erfolge, wenn z. B. der Schwarzboden etwa in Südrußland bei der neueingeführten Zuckerrübenkultur so schnell abgebaut wird, daß sich sehr bald Dünen von losem Sande da bilden, wo ursprünglich ein dichter Grasteppich den Boden festhielt. Im allgemeinen aber wird doch die Eduktion größere Gefahren für die allgemeine Wirtschaft bieten, auch nach der sozialen Seite hin, dafür haben wir ja aus dem Elend der englischen Bergarbeiter und der belgischen Mädchen in den Steinkohlengruben sehr schwerwiegende Zeugnisse, so erinnere ich mich auch gelesen zu haben, daß böhmische Braunkohlenvorkommen so hastig und so wenig wirtschaftlich ausgebaut wurden, daß nur etwa zwei Fünftel gewonnen wurden; der Rest verkam.

Mir scheint aber auch, und darum möchte ich nun noch um ein Fachurteil bitten, als träfe die Unterscheidung von Zuwuchs und Ausräumung, Produktion und Eduktion einen für unsere neue Ordnung wichtigen Punkt, insofern als die Eduktion, die Ausräumung, sich vom Staate unter Umständen bei der nötigen Vorsicht und Glück vielleicht mit entscheidendem Erfolg sozialisieren ließe, aber alle solche Versuche gegenüber dem Zuwuchs der Landwirtschaft, der Produktion, erfolglos sein und bleiben müssen.

Auf diese Abhandlung folgt (S. 103—145) eine sehr ausführliche ganz vortreffliche und nicht nur Deutschland betreffende Darstellung der Entstehung des Handwerks der Buchbinder. Hier kann man die ganze Geschichte von Anfang an verfolgen, war doch vor der Entdeckung des Buchdrucks das Buch so wenig verbreitet, daß es nur in den Klöstern zu einer Art Sonderung eines gewissermaßen berufsmäßigen Betriebes für das Einbinden der Manuskripte gekommen war, die hier ganz naturgemäß aber doch im Bereich der anderen in den Klöstern bisher geübten Handfertigkeiten, des Ausschmückens der Manuskripte und der kunstmäßigen Metalltechnik, also zumeist des Malers und des Goldarbeiters blieb. Bei der großen Kenntnis, die unser verehrter Verfasser über das deutsche Handwerk gerade am Ausgange des Mittelalters und am Beginn der neuen Zeit hat, auf die diese gewaltige deutsche Erfindung so ungeheuer eingreifend und umstürzend wirkte, ist es hier ein großer Genuß, zu sehen, wie weit auch hier die reiche und große Zeit, die sich in die zweite Hälfte des Jahrhunderts der Reformation einschiebt, gewirkt hatte, bis dann für Deutschland der Dreißigjährige Krieg hier auf so lange Zeit und so weit hin zerstörend eingriff.

Eine der eigenartigsten und nach vielen Seiten hin anregendsten Abhandlungen ist dann der kurze Aufsatz (S. 145—177): Die Hausindustrie auf dem Weihnachtsmarkt. Schon Fritz Reuter hat in der Stromtid seinem David eine Anmerkung über die Wichtigkeit des Weihnachtsgeschäftes in den Mund gelegt. Hier sehen wir nun auch einmal von fachkundiger Seite die volkswirtschaftliche Bedeutung der Aus-

gestaltung des Weihnachtsgeschäftes und seiner, trotz der idealen Veranlassung nicht immer idealen Zustände geschildert, und ganz besonders wertvoll ist die Darstellung der eigenartigen Zustände, wie sie die alte Spielwarenindustrie im Grödener Tal, d. h. also in einem ladinischen Winkel an der Grenze des deutschen und italienischen Sprachgebietes, in Südtirol geschaffen hatte. Denn, das bestätigen ja die Schilderungen, die wir über die thüringische Spielwarenindustrie in Sonneberg usw. haben, gerade diese auf Spiel und Tand, aber auch auf die Pfennige eingestellte Industrie besitzt eine wahrscheinlich wurzelhafte Neigung, sich mit den kümmerlichsten und elendesten Zuständen zu verbinden. Ich möchte dazu als eine gute Quelle die Schilderung anführen, die JOH. TROJAN unter dem Titel: „Die Weihnachtspuppe" in seiner prächtigen Sammlung „Für gewöhnliche Leute", Berlin 1895, S. 149—154 gegeben hat.

Da B. den Wunsch äußert, die eigenartigen Verhältnisse, die gerade diese Industrie uns so vielfach zeigt, mehr beachtet zu sehen, so erlaube ich mir auf die wunderliche Verbindung von Strohhüten und Schiefertafeln mit Kräuter-, sog. „grünem" Käse hinzuweisen, die sich darauf gründet, daß Glarus durch die ehemalige Schiffsverbindung über den Züricher See und den Rhein nach Holland, der ehemaligen Zentrale des Welthandels, diese drei Artikel zusammen ausführte. Im Sommer wuchs Käse auf den Alpen, im Winter wurden Strohhüte geflochten und Schiefertafeln eingepaßt, und im Frühjahr schwamm alles zusammen den Fluß hinunter. Nach einer Angabe, die ich kürzlich gefunden habe, soll die Schiefertafel hier in der Schweiz durch einen Schlesier eingeführt worden sein. Es ist aber doch wohl mehr als ein Zufall, wenn Sonneberg und Glarus diese Kinderindustrie der Schiefertafeln teilen: auch hier ist wohl an beiden Stellen das Vorhandensein einer dürftigen, aber arbeitsamen und leicht zufriedenen Bevölkerung eine Grundbedingung der Industrie.

Wie lange sich aber dann solche Verbindungen, die einmal eingeführt sind, im Handel halten können, auch über große geschichtliche Veränderungen hinaus, wurde uns recht klar, als wir 1903 bei einer alten Händlerin in den dunklen Gewölben des Stadthauses von Brügge eine fingerlange Gelenkpuppe für nur 5 Centimes kauften. Wir riefen bei diesen von den uns sonst gewohnten Puppen recht verschiedenen Typus von primitivster Häßlichkeit einstimmig „Gröden", und auch ein späterer Aufenthalt in Tirol ergab die Wahrscheinlichkeit unserer Vermutung.

Eine gewisse Beziehung zur Wirtschaftsgeographie, namentlich in den Grundlagen, hat dann der nächste Aufsatz über den Transport (S. 179—201), bei dem es sehr ethnologisch anmutet, daß der allererste und wichtigste Gegenstand eines Transportwesens der Nachrichtenverkehr gewesen ist und für die Anfänge die Nachrichten, die auch der Staat zuerst ordnete, eine ausschlaggebende Rolle spielten. Ich möchte nun ganz gewiß nicht leugnen, daß den geistigen Anregungen auch für die unteren Entwicklungsstufen der Menschheit ausschlaggebende Bedeutung zukommt, wieder ganz im Gegensatz zu der „materialistischen" Weltanschauung, aber meine Studien über die Kulturpflanzen

und die Wirtschaft der Naturvölker haben mir doch auch nahegelegt, die Genußmittel, die mit den Nachrichten ja die Eigenschaft der Anregung und Aufregung, der Excitantia der alten Medizin, teilen, in ihrer Wirkung auf die Urvölker nicht zu unterschätzen.

Ganz in das Gebiet der Neuzeit, der sich die letzten sieben Abhandlungen zuwenden, führt uns nun die Arbeit über die wirtschaftliche Reklame (S. 205—232), die nicht nur die ganze Frage ethisch angreift, sondern auch eine wissenschaftliche Systematik bringt, z. B. über Betriebsreklame, Freiluftreklame, zu der die Licht- und Bahnstreckenreklame gehört usw., die uns aber jedenfalls nur einen recht niederdrückenden moralischen Nachgeschmack hinterlassen kann, denn wenn der Verfasser schon vor dem Ende des Krieges, in dem die Reklame ja schließlich den entscheidenden Erfolg auch auf dem Boden der Weltgeschichte erfocht, eine Einschränkung ihrer Bedeutung nur durch eine allgemeine Hebung der Sittlichkeit und der Bildung erhoffte, die die Ausschreitungen der Reklame beseitigen soll, so sind die Aussichten dafür nun natürlich noch sehr gesunken.

Die beiden folgenden Abhandlungen stehen in einem gewissen engeren Zusammenhang, da sie die Haushaltbudgets von 1906 (S. 271—291) und die Konsumtion (S. 233—270) behandeln; aber das Endresultat ist doch recht niederdrückend, wenn es heißt: „so können auch die Folgen der Ueberproduktion zum Teil aufgehoben und allmählich dem wirtschaftlichen Fortschritte dienstbar werden". Auch die Frage, ob Haushaltbudgets oder Wirtschaftsrechnungen nicht alle beide noch viel mehr für die Beurteilung des Konsums in allen Schichten der Gesellschaft tun können, wird, wie die Fragen über den natürlichen Bedarf und die Art, wie er in den verschiedenen Klassen sich stellt und sich zusammensetzt, wohl auch noch manche kommende Generation der Wirtschaftshistoriker und der Nationalökonomen beschäftigen müssen.

Einen kurzen Vortrag über „Die Interessenvertretung" hat B. 1900 in der Generalversammlung des Zentralverbandes der Lederhändler Deutschlands gehalten, während aus Hochschulvorträgen für jedermann ein großer, eingreifender und weiträumiger Aufsatz über „Die wirtschaftlichen Aufgaben der Stadtgemeinden" entsprungen ist und die Sammlung mit den beiden Vorträgen über „Die Handelshochschulbewegung in Deutschland" (S. 351—371) und „Die Neugründung von Universitäten" (S. 375—396) schließt, die sich doch ganz entschieden gegen die geplante Ausdehnung der Bildungsmöglichkeiten aussprechen. Jetzt haben dergleichen Betrachtungen ja in gewissem Sinne schon nur mehr historischen Wert, wenn es so käme, wie die Oeffentlichkeit im allgemeinen meint, und die alte Zeit mit ihren bevorzugten Klassen, die aber doch große geschichtliche Aufgaben zu lösen hatten, für die die Massen kaum Verständnis haben und haben können, für immer vorbei ist. Es ist ja aber gewissermaßen immer noch eine Frage, ob der von der deutschen Wissenschaft bisher im allgemeinen wenig anerkannte, und daher von ihren Vertretern — vereinzelte Stimmen ausgenommen — nicht gerade begeistert begrüßte Sozialismus neben all den vielen Aufgaben, die er als Lenker des Staates angetreten hat, auch diese große und schwierige Aufgabe auch nur einigermaßen befriedigend lösen wird oder auch nur könnte.

Zum römischen Bankwesen.

Von

Fritz Pringsheim.

Aus der Geschichte des Bankwesens im Altertum. Tesserae nummulariae. Von Prof. Dr. RUDOLF HERZOG. Abhandlungen der Gießener Hochschulgesellschaft I. Verlag von A. Toepelmann in Gießen. 1919.

Von dieser Abhandlung geht ein besonderer Reiz aus. Man spürt die Entdeckerfreude, mit der ein seit Jahrhunderten behandeltes Rätsel gelöst wurde; man erlebt die Bestätigung der Lösung nach vielen Seiten hin mit und wird von allerhand neuen Vorschlägen angeregt. — Das kleine Rätsel wurde von kleinen vierseitigen beinernen Stäbchen aufgegeben, die in italischem Boden aufgefunden worden sind. Sie sind am Ende mit einer Oese zum Durchziehen einer Schnur versehen, auf allen vier Seiten beschrieben und tragen in der Regel auf der einen den Namen eines Sklaven oder Freigelassenen, auf der zweiten den seines Herrn, auf der dritten einen Vermerk, der spectavit, einmal spectat num., spect., spec., spe., sp. lautet (offenbar immer stärkere Abkürzung eines immer üblicher werdenden Wortes), auf der vierten Tag und Monat, sowie Konsulardatum. Die 111 in der beigefügten Tabelle verzeichneten Nummern stammen (von 7 undatierten abgesehen) aus der Zeit von 96 vor bis 88 nach Chr. Die lange Geschichte der Deutungen, an der auch Mommsens kritischer Geist mehrfach beteiligt ist, ging von Entlassungszeichen der Gladiatoren (an den Hals zu hängenden Diplomen) aus, versuchte die Stäbchen sodann als Erinnerungszeichen einzuordnen, die von Sklaven in Tempeln aufgehangen wurden, kehrte wieder zu den Gladiatoren zurück und endete schließlich bei der Inkubation, dem Schauen Gottes im Schlafe, an das die Tesserae Gedenkzeichen sein sollten. Dabei wurde das „spectat num." der Tessera von Arles[1]) in spectat(us) mun(ere) und spectat num(en) umgesetzt. In der neuen Ausgabe dieser zuerst tesserae gladiatoriae, dann tesserae consulares genannten Denkmäler (Corpus Inscript. Lat. I² fasc. 2, 1918) ist keine bessere Deutung gefunden. — Von dieser Edition angeregt, kam der Verfasser zu seiner Lösung. Die Stäbchen dienen zum Nachweis, daß der Inhalt eines Geldsackes geprüft ist; durch ihre Oese wird die Schnur gezogen, die den Sack verschnürt; der Vermerk bedeutet, daß ein nummularius, ein kleiner Wechsler oder Bankangestellter, die Münzen beschaut, geprüft, durchgesehen hat. Wie der Verfasser zu dieser Lösung gelangte.

1) Ein Sklave als Vorstand einer Depositenabteilung in Arles kommt in D. 14, 3, 13 pr. vor.

ist kennzeichnend für die Geschichte der Einfälle, die für die Wissenschaft so bedeutsam sind: „Ich schlug also den guten alten Forcellini auf und fand sofort das Gesuchte, das bei näherer Prüfung sich als evident erwies“ (4). Aber nicht darauf kommt es eben an, die Lexika nachzuschlagen, sondern sich freizumachen von überkommenen Vorstellungen, der von Wahrheitsstreben gedrängten Phantasie Raum zu geben. Der Verfasser hat seine These so begründet und ausgebaut, daß die Kritik nur hie und da weiterzufördern versuchen kann. — Die Abhandlung ist wieder ein Beitrag zur Einwirkung des griechischen auf das römische Wesen. In immer neuen Wellen bringt das Volk der Kunst seine ältere Kultur zu dem Volk des Rechts. Wie dabei griechisches, fließend-schönes Wesen sich römisch-praktische, geschäftsmäßige Erstarrung gefallen lassen muß, das beschäftigt zurzeit auch den Rechtshistoriker mannigfach. Schwierig bleibt sonst stets die zeitliche Abgrenzung der Wellen; griechische Anschauung hat zur Zeit der Scipionen, unter Konstantin und in der byzantinischen Epoche eingewirkt. Hier hilft die Datierung der Tesserae zu einer sicheren historischen Einsetzung. — Die Geschichte der griechischen Münzprüfung wäre vielleicht zweckmäßiger vorauszuschicken gewesen. Die Uebernahme der Einrichtung hätte dann noch überzeugender gewirkt; denn ein Beweis für diese Uebernahme ist nicht erbracht; insbesondere ist es nicht gelungen, griechische Tesserae dieser Art aufzuzeigen. Wo aber nur die allgemeine Entwicklung für Rezeption spricht, da müssen alle lateinischen Zeugnisse darauf angesehen werden, ob sich aus ihnen etwas über griechische Beziehungen ermitteln läßt. Daß es auch in Griechenland Münzbeschauer (*δοκιμασταί, ἀργυρογνώμονες*) gab, beweist wenig, da diese Tätigkeit überall erforderlich wird, wo das Münzwesen nicht genau ausgebildet oder der Gebrauch fremder Münzen üblich ist[1]). Wichtiger ist schon, daß diese Münzprüfung durch die Bank stattfindet[2]). Aus den ägyptischen griechischen Urkunden des 3.—2. Jahrhunderts interessiert besonders die Feststellung, daß die *δοκιμασταί* ägyptische, die *τραπεζῖται* griechische Namen tragen, ein deutlicher Hinweis auf die sozial untergeordnete Stellung der Münzprüfer. Die griechischen Bankbücher[3]) zeigen, daß bei den Guthaben der Betrag der deponierten Summe, der Name dessen, an den später gezahlt werden sollte, und der Zweck, zu dem das Geld gegeben war, vermerkt wurde[4]). Von einer Nachprüfung der Vollwertigkeit der Münzen findet sich in diesen Büchern keine Spur. — Bei der Betrachtung der griechischen und römischen Bankbräuche wird leider nur VOIGT[5]) und PREISIGKE[6]) benutzt, die grundlegende Abhandlung

1) Verf. weist selbst auf die heutigen Wechsler der Levante hin.

2) Menander, fr. 532, KOCK (III p. 156).

3) Hier wären auch die ἐφημερίδες der gräko-äg. Trapeziten (Pap. Paris 62, VIII 9) zu nennen; WILCKEN, Ostraka 1, 640 weist auf dieselbe Bezeichnung für die Tagebücher der Privatbankiers bei Plut. de vit. aere alien. 5. 3 hin.

4) PARTSCH, Gött. Gel. Anz. 1910, 738; PRINGSHEIM, Kauf mit fremdem Geld 28 und 164; HASEBROEK, HERMES 55, 132.

5) Ueber die Bankiers und die Buchführung der Römer (Abhandl. d. Sächs. Ges. d. Wiss., Phil.-Hist. Kl. 10, 1888, 513 ff.).

6) Girowesen im griech. Aegypten, 1900.

von MITTEIS: „Trapezitika“ [1]) aber vernachlässigt. Dort findet sich [2]) die wie eine Vorwegnahme der Lösung wirkende Bemerkung: „daß die Zahlung mit versiegelten und etikettierten Rollen und Beuteln, selbst Körben (fisci), welche im Altertum einen unendlich weiteren Umfang gehabt haben muß als heutzutage und sich aus dem Mangel handelsrechtlicher Zirkulationspapiere fast von selbst ergibt, durch die Praxis akkreditierter Firmen, deren Rollen besonders zirkulationsfähig waren, in weitem Umfang mag ermöglicht worden sein“. Etiketten solcher Beutel scheinen unsere Tesserae zu sein; wobei übrigens zu bemerken ist, daß diese Bezeichnung nirgends nachzuweisen ist und der Sondername „tesserae nummulariae“ erst vom Verfasser vorgeschlagen wird (10½) [3]). — Von den römischen Belegstellen für spectare deuten Plautus' Persa v. 437 und Terenz' Phormio v. 52, wie der Verfasser selbst erwähnt, auf das griechische Vorbild, das ja auch in Menanders *δοκιμαστής* deutlich erscheint. Doch wird die römische technische Bezeichnung aus genug anderen Quellen sichergestellt. Besonders Cicero in Verr. II, 3, 78, 181 erweist, daß unter spectatio ein Beschauen (Durchsehen, Prüfen) der Münzen zu verstehen ist. Die Prüfung der Münze auf ihre Beschaffenheit heißt probare, die geprüfte vollwertige Münze probus. Verfasser erinnert an die pompejanische Stipulation von 61 p. C. (C. I. L. IV Suppl. CLIV): argentum probum recte dari stipulata est; dazu wären noch die siebenbürgischen „Credita“ bei BRUNS (Fontes Nr. 153) von 162 p. C. zu stellen: probos recte dari fide rogavit, sowie die Kautionen bei Marcellus (D. 13, 5, 24): quos sibi reddere debebo — — probos, und Paulus (D. 12, 1, 40) et haec — — proba recte dari stipulatus est [4]). Die spectatio ist Aufgabe der nummularii, die schon MITTEIS a. a. O. in die beiden Klassen der amtlichen Münzprüfer und der privaten Wechselstubeninhaber scheidet; die Tesserae gehören also in das römische Bankwesen, da die spectatio hier von der zweiten Klasse ausgeübt wird. Wie stark aber die römischen durch die griechischen Bankbräuche beeinflußt sind, wissen wir seit langem. Dahin gehört die Führung ordentlicher Handelsbücher mit der Pflicht zur Edition [5]); dahin das dem *διαγράφειν* entsprechende perscribere im Buche [6]); dahin das mit den griechisch redenden und griechisch denkenden Trapezitae in Rom eingezogene receptum [7]), das zur Grundlage das Bankdepot hat, von dem hier gerade zu reden sein wird. Dazu kommt, daß auch die in den Digesten erwähnten Gelddepots häufig aus dem griechischen Rechtskreise zu stammen scheinen. D. 16, 3, 26, 1 ist in griechischer Sprache abgefaßt. Von den in D. 16, 3, 24; 16, 3, 26, 2; 16, 3, 28 wiedergegebenen Urkunden ist gesagt worden [8]), sie seien in hellenistischem

1) Sav. Zeitschr., Ro. Abt. 19, 198 ff.
2) S. 205.
3) Sollte etwa der tesserarius in C. I. L. XIII 6794, der die Aufsicht über die Sparkassen der Soldaten führt (HIRSCHFELD, Kais. Verwaltungsbeamte, 2. Aufl. 144) mit unseren Geldtesserae zusammengehören?
4) Vgl. auch D. 13, 7, 24, 1: reproba pecunia non liberat solventem.
5) Zuletzt RABEL, Röm. Priv.R. (Enzykl. d. R.W., 7. Aufl., Bd. 1) 463.
6) MITTEIS, Sav. Zeitschr., Ro. Abt. 19, 214 ff.
7) PARTSCH, Sav. Zeitschr., Ro. Abt. 29, 427 ff.
8) KÜBLER, Sav. Zeitschr., Ro. Abt. 29, 202.

Stile abgefaßt. D. 14, 3, 20; 18, 3, 8; 36, 1, 80, 1 kommen aus Scaevolas Digesten. D. 13, 5, 26; 16, 3, 28 aus Scaevolas Responsen; Scaevola beantwortet besonders häufig griechische Anfragen[1]). Der hier wichtige Unterschied zwischen depositum und mutuum kehrt im griechischen Denken wieder[2]). Zu alledem paßt vortrefflich die Beobachtung des Verfassers, daß 64 von den nummularii auf den Tesserae griechische Namen tragen und 5 aus dem Osten stammen. Auf den ältesten Tesserae sind Firmenzeichen eingraviert, die an die göttlichen Schutzpatrone der delischen Handelskultvereine erinnern; acht von den Firmennamen der Tesserae kehren in delischen Inschriften wieder; Delos ist ein Hauptsitz der Trapeziten. Aus Capua stammen 4 der ältesten Tesserae: auf einer tritt ein Diodorus Deli auf, der ein delischer Trapezit sein könnte; Puteoli, das Capua benachbarte, heißt bei Lucilius ein Delos minor. Das sind in der Hauptsache die Hinweise auf griechischen Ursprung der Sitte. Sie sind stark genug, die These zu tragen, zumal auch die römischen Bleitesserae als Nachahmung griechischer Sitte entstanden sind[3]). Dabei fällt auf, daß nur die ältesten unserer Stücke den Schmuck des Firmenzeichens: Altar, Palmzweig, Delphin, Dreizack, Blitz, Kranz und Caducus tragen. Sie mögen dem griechischen kunstvollen Vorbilde näher sein als die späteren, in denen der praktisch rechnende Römer an Stelle des Schmuckzeichens das Datum einsetzt — aus den kleinsten Monumenten tritt die Eigenart der Völker hervor. — Bei der Deutung der Tesserae erhebt sich sofort die Frage, die auch vom Verfasser gestellt, aber nicht eindeutig beantwortet wird: Warum ist der Betrag der im Beutel verwahrten Summe nicht angegeben? Soll der Vermerk „spectavit num." nur das Prüfen, oder soll er auch das Zählen der Münzen decken? Prüfen und Zählen sind in der Darstellung nicht genügend auseinandergehalten[4]). So unwahrscheinlich es zunächst klingt, daß, wenn der Vermerk beides deckt, der Summenbetrag nicht auf der Tessera notiert wurde, so sonderbar scheint es, daß das dauerhafte Material nur für das Ergebnis der Prüfung, nicht für das der Zählung benutzt wurde. Der Verfasser denkt daran, es sei an der Einschnürung des Halses der Tessera noch eine Depotfahne aus Pergament angeheftet worden; sie soll den Betrag, den Namen des Gläubigers und den des Deponenten verzeichnet haben und den Eintragungen der griechischen Bankbücher geglichen haben (34). Wozu braucht man dann zweierlei, Tessera und Fahne, statt beides auf der Tessera unterzubringen? Der Verfasser unterscheidet Auszahlung in natura (35) und Ueberschreibung im Girowege (36). Im

1) Kübler, Sav. Zeitschr., Ro. Abt. 28, 174 ff.; 29, 183 ff.; Krüger, Röm. Quellengeschichte 216, A. 26, 217.

2) Ἀπήτει τις δάνειον καὶ τόκους, ὁ δὲ παρακαταθήκην φάσκων ἔχειν οὐκ ὀφείλειν ἔλεγε τόκους (Hermogenes, Rhetor. Graec. ed. Spengel II 136, 2 bei Kübler, Sav. Zeitschr., Ro. Abt. 29, 192).

3) Rostowzew, Römische Bleitesserae (Klio, Beiheft 3) 5.

4) Einerseits, als sei spectatio und probatio identisch: „will das Geld auf seine probitas prüfen lassen" (4); „spectatio = Prüfung der Münzen" (5, 6); „wenn die Güte des Geldes beanstandet wurde" (7–8). Andererseits: „dann zählte er nach" (8); „abgezählte runde Summen" (10); „dort wurde es gezählt" (35).

ersten Falle sind Tessera und Fahne zugleich erledigt; im zweiten bleibt die Tessera, und die Fahne wird gewechselt; die Tessera hätte jedoch auch dann bleiben können, wenn sie die Summenangabe enthalten hätte. Ein bleibendes instrumentum (9), eine dauerhafte juristische Urkunde (34) wäre doch diese Fahne auch. Warum wurde der Prüfungsvermerk so dauerhaft, der Summenvermerk so zerstörbar angefertigt? Die Gefahr doloser Verfälschung droht doch dem letzten noch viel dringlicher als dem ersten; und eine Haftung des Bankbeamten brauchte man für die **Zahl** der Münzen genau so, wie für ihre **Güte**. Verstehe ich recht, so soll der Trennung zwischen Tessera und Fahne eine Personaltrennung des Prüfenden und Zählenden entsprechen (36). Diese ganze Trennung ist nicht wahrscheinlich. Wo der nummularius kleine Beträge zu beschauen bekommt, tritt natürlich das Zählen der Summe gegen das Prüfen der einzelnen Geldstücke zurück. Es ist daher nicht wunderbar, daß die Prüfung der Münzen zuweilen als das allein Wichtige erwähnt wird. Wo es sich aber, wie das immerhin wertvolle, nur einmal verwendbare Material der Tessera zeigt, um größere Summen handelt[1]), da würde es eine ganz unpraktische Verzögerung und Verwicklung bedeuten, wenn der Münzbeschauer nicht zugleich die Münzen nachzählen wollte. Es spricht also das praktische Bedürfnis dafür, daß der Vermerk „spectavit num." bedeutet, der nummularius habe geprüft und gezählt. Dies wird nun durch die Literatur aufs beste bestätigt. Im Persa des Plautus (v. 437) werden die nummi als „probi numerati" übergeben, und die spectatio soll gewiß in probare und numerare bestehen: im Pseudolus (v. 1149) heißt es entsprechend: lectae numeratae minae. Im Phormio des Terenz lautet v. 52: lectumst, conveniet numerus quantum debui; dazu Donat: ordine, prius enim qualitas, deinde numerus pecuniae spectari solet. Das „probum recte dari" der Stipulationen ist wohl auch auf Vollwert und Vollzahl zu beziehen[2]). Besonders die Stelle bei Donat scheint mir völlig zwingend. Danach muß man schärfer, als der Verfasser tut, betonen, daß der Tesseravermerk Prüfen und Zählen umfaßt; geprüft ist, wenn der Geldsack mit der Marke versehen ist, Güte und Summe des Geldes. Das „spectat (spectavit) num." der Tessera von Arles ist daher nicht, wie der Verfasser meint, in „spectat num(mos)", sondern in „spectat num(eravit)" aufzulösen. Auch so aber bleibt seltsam, daß der Betrag nicht auf der Marke steht. Es wäre denkbar, daß eine Fahne der auf den Namen des Depositars verwies, aus dessen Konto im Bankbuch man dann die Summe mit Hilfe des Tesseradatums ablas; diese Fahne wäre dann bei Giroumschreibungen gewechselt worden, die Tessera geblieben; der Betrag war immer aus den Büchern festzustellen. Aber auch die Möglichkeit, daß die Säcke selbst außen die Bezeichnung der Summe trugen, ist jedenfalls nicht so leicht beiseite zu schieben, wie es mit der Bemerkung (9 A. 1, 34) geschieht, daß hier Verfälschung möglich gewesen wäre. Gab es bestimmte Sackgrößen für bestimmte Geldmengen, so konnte die Verfälschung den Kundigen nicht täuschen

1) So auch Verfasser (10).

2) Dazu paßt das Darlehensgespräch des Glossars (26) C. G. L. III 649: Ἀριθμῷ ἀρίθμησον numero numera, ἀρίθμησα numeravi, δοκίμασον proba, ἐδοκίμασα probavi.

— jeder Bankangestellte erkannte sofort, ob der Sack 1000 oder 500 Denare enthielt — und die Säcke konnten immer zum selben Zweck wieder verwendet werden. Die Zahlen auf den antiken Darstellungen verschnürter Säcke (9 A. 1) könnten ganz wohl mehr sein, als erst vom Künstler zur Verdeutlichung angebrachte Aufschriften. — Die Arbeit an der äußeren Geschichte der Denkmäler ergibt, daß sie um 100 v. Chr. aufkamen, als die Sicherheit des Münzverkehrs erschüttert war. Als dann die Münze gar zu schlecht wird, verschwinden sie. „Im Jahre 86 aber (wurde die Münzprüfung) durch prätorisches Edikt vorgeschrieben und durch die Editionspflicht mit genauem Jahres-, Monats- und Tagesdatum vervollkommnet." Der Rechtshistoriker wäre dankbar, wenn wirklich das Edikt über die Editionspflicht der römischen Bankiers zeitlich derart festgelegt werden könnte. Die Belegstellen (Cicero de off. III. 20, 80 und Plinius n. h. 33, 132) ergeben aber nur, daß der Prätor M. Marius Gratidianus in diesem Jahre durch Edikt etwas über die Münzprüfung angeordnet hat. Ein „als instrumentum zu verwertender Prüfungsvermerk" könnte festgelegt worden sein (12), wozu die Daten der Tesserae gut passen würden. Dagegen spricht nichts dafür, daß dasselbe Edikt auch die Editionspflicht angeordnet habe. Die Edition der rationes soll dem Bankkunden den Nachweis seiner Forderungen und Schulden erleichtern. Das Datum der ratio ist hierbei natürlich von großer juristischer Bedeutung; aber es ist nicht das Datum der Prüfung, sondern das der Ein- und Auszahlung, das hier entscheidet. Es mag sein, daß auch die Prüfung in die Bankbücher datiert eingetragen wurde, und daß diese Eintragung der Tesseraaufschrift entsprach (7—8) — aber die ratio hatte ihre weit praktischere Bedeutung darin, daß sie über Summe und Zeit der Zahlung Bescheid gab. Das Edikt des Gratidianus und das Edikt über die editio rationum brauchen also nicht identisch zu sein, selbst wenn Gratidianus die Tesserae zu einer ediktalen Einrichtung gemacht haben sollte, was übrigens durchaus unsicher bleibt[1]). Dies wird auch durch das Ende der Tesserae bewiesen. Die Lücke vom Jahre 44—33 und das Absterben unter der Regierung Neros wird wieder durch allzu große Münzverschlechterung ansprechend erklärt. Die editio rationum aber ist eine der klassischen Jurisprudenz noch durchaus vertraute Erscheinung. — Die Erörterung der Fundorte (13) und Fundstellen (14), der Namen der nummularii (16), die großenteils (fünfmal P(h)ilargurus) zu dem Geschäfte passen, der Namen der Herren, unter denen vornehme Familien eine große Rolle spielen, — zeigt vielerlei Beziehungen und Bestätigungen auf. Besonders ergiebig ist die Aufstellung eines Zahlungskalenders (Tabelle II u. 21), aus dem klar wird, wie die offiziellen Zahltage — Kalenden, Iden und Nonen — überwiegen, der schönste

1) Denn D. 2, 13, 9, 2 legt zwar auch den nummularii die Editionspflicht auf; daß aber Pomponius noch von der Billigkeit dieser Auflage spricht, zeigt, daß das Edikt nur die argentarii erwähnte, und daß erst die Juristeninterpretation die Bestimmung auf die nummularii ausdehnte. Die in der Stelle erwähnte probatio ist übrigens nur als Beweis der Einnahme und Ausgabe des Geldes zu verstehen. Schließlich wird die Echtheit eines Teiles der Stelle jetzt von Beseler (Beitr. z. Kritik der röm. Rechtsquell. 2, 92) bestritten.

Beweis für die Richtigkeit der These, daß man es mit Zahlungsvermerken zu tun hat. Auch sonst wird hier eine Reihe fruchtbarer Beobachtungen gemacht. — Die Stellung der Sklaven als institores oder als Inhaber eines peculium wird aus den juristischen Quellen erläutert (18). Dabei wird die Sigle einer Tessera „n. s.", die bisher in „Nonis Septembris" oder „Nonis Sextilibus" aufgelöst wurde, als n(omine) s(uo) gedeutet. Diese Deutung wird durch D. 15, 1, 9, 8: „servi nomine" nicht befestigt; dies kann wegen der Verwechslungsgefahr nicht gut der Gegensatz zu „nomine suo" sein. Dagegen heißt es, allerdings in anderem Zusammenhange, vom Betrieb eines Geschäftes D. 26, 7, 47, 6: negotium suo nomine exercuit. Auf der Tessera könnte also das „nomine suo" entsprechend dem sonst oft bezeugten „peculiari nomine" [1]) um so besser stehen, als wir auch vom Institor erfahren, daß der Umfang der Firmenhaftung durch Kundbarmachung der Vollmachtsbeschränkungen geregelt wird. Wie durch Plakat im Laden [2]), so wird diese Beschränkung und die des Pekulieninhabers auf Urkunden und Marken kundbar gemacht worden sein. — In einem Schlußabschnitt (28 ff.) und Nachtrag (31 ff.) wird ein weiterer Ausblick versucht. Die ars spectandi wird bis zu den Babyloniern und Hebräern zurückverfolgt und die Vermutung ausgesprochen, daß die griechischen und römischen Münzprüfer aus Syrien und Phönikien stammen. Aehnliche Bankbräuche werden sodann bei deutschen Banken um 1860—70 nachgewiesen und daraus Schlüsse auf eine Tradition des Mittelalters gezogen (33). Auf diesen deutschen „Fahnen" aber ist wie auf den gleichfalls herangezogenen „Rollen" der Reichsbank der Betrag der Summe angegeben. Statt diesen weiten Beziehungen nachzugehen, soll lieber noch versucht werden, die Tesserae in die Entwicklung der römischen Geldverwahrung einzustellen. Der Verfasser macht wahrscheinlich, daß es sich um Depots handelt, die in der Regel als Grundlage für die Erledigung von Kundengeschäften durch die Banken dienen (9—10). Diese Depots werden durch MITTEIS' Trapezitika und PERNICEs Parerga [3]) erläutert und verdeutlicht. Neben dem Geldsack steht jedoch die arca und der fiscus. Die arca ist eine eisenbeschlagene Truhe, in der Geld verwahrt wird [4]). Bei den klassischen Juristen spielt die pecunia in arca eine große Rolle [5]). Insbesondere wird hierbei hervorgehoben, daß es sich um species (D. 30, 30, 6; 30, 34, 5), certi nummi (D. 30, 51; 45, 1, 37), um ein certum corpus (D. 30, 34, 4; 30, 51; 30, 108, 10; 35, 2, 30, 4), nicht um Genus-

1) SECKEL, Handwörterbuch s. v. peculiaris 1.

2) D. 14, 3, 11, 2—6; RABEL, Röm. Privatrecht 510; Anschlag über Depothaftung in griechischen Geschäften bei PARTSCH, Griech. Bürgschaftsrecht I, 310.

3) Sav. Zeitschr., Ro. Abt. 19, 315 ff.

4) Wir erfahren auch von Panzerkammern im Kastortempel (KÜBLER, Sav. Zeitschr., Ro. Abt. 14, 77 A. 1; HIRSCHFELD, Kais. Verwaltungsbeamte, 2. Aufl., 4 A. 4), wo auch von Privaten gesiegelte Geldsäcke verwahrt wurden; „der Nachweis, daß an den Langseiten des Tempels verschließbare Räume sich befanden, klärt uns darüber auf, wie und wo wir uns die Depots zu denken haben" (RICHTER, Jahrb. d. arch. Inst. 13 (1898) 111 ff.).

5) Wenn PETERS, Sav. Zeitschr., Ro. Abt. 32, 254 D. 15, 1, 52 pr. richtig behandelt, kommt die arca sogar noch bei den Byzantinern vor.

sachen (D. 30, 30 pr.), nicht um numerata pecunia (D. 30, 51) handle. Immerhin scheint der Geldkasten in der Regel im Hause geblieben zu sein; vom Deponieren der arca beim Bankhalter hören wir nur selten [1]). Dagegen wird der Geldkorb (fiscus) nicht nur zum Transport von Geld — der berühmteste Fall sind die fisci Sicilienses bei Cicero in Verr. I. 8, 22 [2]) — sondern auch zur Aufbewahrung deponierten Geldes verwendet. Die Lex Acilia Repetundarum (BRUNS, Fontes Nr. 10) zeigt in cap. 68, daß der Quästor die Geldkörbe mit seinem Siegel versiegelt und auf den einzelnen Korb aufschreibt (inscribatur): quis praetor litis aestumaverit et unde ea pecunia redacta siet quantumque in eo fisco siet. Auch hier also muß es tesserae oder Fahnen gegeben haben, die Betrag und Herkunft des Geldes nachwiesen. Neben arca und fiscus tritt nun der saccus oder sacculus. Von den Digestenfragmenten muß D. 16, 3, 1, 36 (9) ausscheiden, da die Stelle erst von den Byzantinern eingesetzt ist [3]). Es bleiben D. 7, 1, 25, 1 (in sacculo solvit), D. 16, 3, 26, 2 (saccus signatus wird deponiert), D. 16, 3, 29 (sacculum vel argentum signatum [4]), D. 40, 7, 3, 6 (in sacculo dedit) D. 47, 2, 21, 1 (viginti nummorum saccum deponere), D. 47, 2, 21, 3 (duos sacculos, unum decem, alterum viginti), D. 47, 2, 78 (saccum habentem pecuniam) [5]). Die Bedeutung dieser Art von Geldverwahrung ergibt sich insbesondere aus der ganz ähnlich schon bei der arca beobachteten Gegenüberstellung von „numeratione solvere“ und „in sacculo solvere“ (D. 7, 1, 25, 1), von „numerare“ und „in sacculo dare“ (D. 40, 7, 3, 6) [6]). Auf der einen Seite wird klar, warum in Rom so häufig Geld vindiziert wird [7]), während doch die Vermischung des aufgezählten Geldes nicht mehr erkennen läßt, ob die „nummi extant“ (z. B. D. 12, 1, 11, 2; 12, 1, 31, 1) — das verschlossene tritt deutlich dem offenen Depot gegenüber, woraus der Jurist für Zinszahlung und Gefahrtragung die Folgen zu ziehen hat. Auf der andern Seite sehen wir, wie die sacculi von Hand zu Hand wandern, häufig versiegelt, gewiß auch oft mit der Tessera versehen. Neben unsere Beintessera möchte ich hier die Bleitessera stellen, die zwar keinen Prüfungsvermerk, aber einen Hinweis auf die Beziehung des Gegenstandes enthält, an dem sie gleichfalls mit einer Schnur befestigt wurde. Als solche Gegenstände treten Warenballen [8]) und Geldsäcke [9])

1) PERNICE (Sav. Zeitschr., Ro. Abt. 19, 116 A. 4) irrt wohl, wenn er diesen Fall für häufig hält.

2) Siehe aber auch die andern Belege bei ROSTOWZEW, Paul. Wiss. Real-Enz. s. v. fiscus 1, Bd. 6, 2385.

3) GRADENNITZ, Interpolat. 13 f.; LENEL, Palingen. jur. civ. II 615 A. 3.

4) Vgl. auch „pecuniam obsignatam deponere“ in den bei SECKEL, Handwörterbuch s. v. obsignare verzeichneten Stellen.

5) D. 18, 3, 8 (sacculum cum pecunia signatorum signis obsignavit) enthält, wie die griechische arrha beweist, einen griechischen Tatbestand, der nach der Weise von Scaevolas Digesten (SAMTER, Sav. Zeitschr., Ro. Abt. 27, 160) in voller Breite ausgemalt ist.

6) D. 19, 2, 31: si quis pecuniam ita deposuisset, ut neque clusam neque obsignatam traderet, sed adnumeraret.

7) MITTEIS, Sav. Zeitschr., Ro. Abt. 19, 205.

8) ROSTOWZEW, Mitteil. d. archäol. Inst., Rö. Abt. 11, 316 ff. und REIL, Beiträge zur Kenntnis des Gewerbes im hellen. Aegypten, Leipz. Diss. 1913.

9) LAFAYE, Dict. des antiquités Gr. et Rom. s. v. tessera, fasc. 46, 132:

auf. Die Möglichkeit ist nicht völlig auszuschließen, daß auch unsere Tesserae außer an Geldsäcken an arcae und fisci angebracht wurden. Noch ein anderes mahnt zur Vorsicht. Eine sehr bezeichnende Stelle bei Apuleius[1]) und D. 46, 3, 39[2]) erweisen zwar, daß im Sack versiegeltes Geld dem Münzbeschauer vorgelegt wurde. Aber die signierten sacculi mit einer bestimmten Geldsumme spielen unter Konstantin die besondere Rolle fester Rechnungseinheiten als folles. Nicht die Nachprüfung der Münzen, sondern die Nachzählung vieler tausend geringwertiger Silbermünzen soll hier erspart werden. Der sacculus signatus der Digesten ist wohl der Vorläufer dieses follis[3]), der gleichfalls wohl meist durch einen Bankier signiert wurde. In der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts treten also die folles als ein für allemal feststehende Wertgrößen an die Stelle der je nach Umständen verschiedene runde Summen enthaltenden sacculi. Bei den folles braucht die Summe nicht vermerkt zu werden; von einer Prüfung der in ihnen enthaltenen Münzen hören wir nichts. Nicht die Geldprüfung, sondern die Geldzählung scheint bei ihnen die Hauptrolle zu spielen. In der langen Geschichte der etikettierten und versiegelten, von Hand zu Hand wandernden Geldkasten, Körbe, Säckchen und Beutel — des antiken Ersatzes moderner Wertpapiere — tritt also die Tessera als ein kurzes Kapitel von besonderer Art auf. Auch dies spricht dafür, daß mit ihr nicht nur eine Sicherheit für die Vollwertigkeit der Münzen geschaffen, sondern auch das Zählgeschäft erleichtert werden sollte.

Sollte, wie der Verfasser hofft (30), eine genauere Untersuchung aller Originale und eine Nachprüfung der Abschriften neue Aufschlüsse über die Tesserae geben, so wird vielleicht für manche hier gestellte Frage die Antwort zu finden sein. Die „Tesserae nummulariae" schulden dem Verfasser schon jetzt Dank für ihren neuen Namen und für ihre Erlösung von so viel Verkennung. Seine neue und nun wohl für immer gesicherte Deutung ist mit ihrer sorgsamen und geschickten Begründung und Ausnutzung ein wertvoller Beitrag zur Geschichte des Bankwesens im Altertum.

Beschreibung einer Tessera mit der Aufschrift „Fisc(i) Alex(andrini): cette pièce a été apposée sur un sac d'argent. Hirschfeld, Kais. Verwaltungsbeamte, 2. Aufl., 370.

1) Metam. 10, 9: in hoc ipso sacculo conditos eos annulo tuo praenota, donec altera die nummulario praesente comprobentur.

2) Si — pecuniam — jussu tuo signatam — apud nummularium, quoad probaretur, deposuerim.

3) Mitteis, Sav. Zeitschr., Ro. Abt. 19, 205 A. 1 und jetzt Seeck, Paul. Wiss. Real-Enz. 6, 28, 29 s. v. follis 4.

Cäsars Monarchie und das Prinzipat des Pompejus.

Von

M. Gelzer.

EDUARD MEYER, Cäsars Monarchie und das Prinzipat des Pompejus. Innere Geschichte Roms von 66—44 v. Chr. Stuttgart und Berlin 1918. J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfolger. X, 627 S. M. 24, geb. M. 28.

Mit diesem stattlichen Bande bietet M. eine breit ausgeführte Ergänzung zu seinem wichtigen Vortrag über Augustus (Hist. Ztschr. 91 [1903], 385 ff. = Kl. Schr. 443 ff.), worin er seinerzeit seine Auffassung über Entstehung und Wesen des Prinzipats dargelegt hatte. Schon damals brachte er Augustus in starken Gegensatz zu seinem Adoptivvater und sprach es aus, jener habe vielmehr an Pompejus angeknüpft: jetzt wird der „Princeps" Pompejus dem absoluten Monarchen Cäsar gegenübergestellt. Da ich anderwärts (in der „Deutschen Literaturzeitung"[1]) Gelegenheit hatte, auf diese Grundanschauung einzugehen, so sei hier nur erwähnt, daß mir dabei bemerkenswerte und auch schon von andern bemerkte Gesichtspunkte viel zu stark hervorgehoben scheinen, nicht zum Vorteil einer Erkenntnis des wahren Sachverhalts. Ebenso urteilt auch HOHL („Berliner philologische Wochenschrift" 1919, 870 ff.), etwas zurückhaltender KORNEMANN (Literarisches Zentralblatt 1919, 807).

Wie RANKE seinen Geschichtswerken vorzugsweise Gesandtschaftsberichte zugrunde legte, so erhebt sich MEYERS Darstellung auf der umfassenden Verarbeitung von Ciceros literarischer Hinterlassenschaft: seiner Publizistik, seiner Korrespondenz und seinen rhetorischen und philosophischen Schriften. Neben dieser einzigartigen Primärquelle zieht er auch die beiden an Cäsar gerichteten Denkschriften, die in der vatikanischen Handschrift Sallustischer Reden überliefert sind, gebührend zu Ehren. Diese überaus wertvollen Schriftstücke wurden bisher fast allgemein Sallust abgesprochen, so noch von KROLL, TEUFFELS Geschichte der röm. Literatur (1916) I 484. In einer besonderen Beilage (S. 558 ff.) tritt nun M. wie vor ihm hauptsächlich PÖHLMANN (Aus Altertum und Gegenwart, Neue Folge 184 ff.) mit überzeugender Kraft für die Echtheit ein. Weiter sucht er nachzuweisen, daß die abgeleitete historiographische Ueberlieferung, wie sie uns besonders bei Appian, Plutarch und Cassius Dio vorliegt, auf ein treffliches zeitgenössisches Geschichtswerk zurückgeht. S. 608: „Im Grunde ist die Aufgabe der modernen Geschichtsforschung nichts anderes, als dies Werk zu rekonstruieren und durch Einfügung des ciceronischen Mate-

1) Bisher noch nicht erschienen.

rials zu kontrollieren und gelegentlich zu ergänzen; in der Auffassung und Beurteilung der so ermittelten Tatsachen und der Persönlichkeiten mag man dann seine eigenen Wege gehen." Daß dieses Werk nicht Strabo oder Asinius Pollio sein könne, sagt er S. 603 zweifellos mit Recht. Auch wenn die zugrunde liegende Konstruktion sich als zu einfach erweisen sollte, bleibt Beilage IV (S. 601 ff.), worin diese Gedankengänge im Zusammenhang erörtert werden, ein schätzenswerter Beitrag zur Quellenkritik.

Mit seinem energischen Zugreifen gelingt es M. oft, bisher übersehene Zusammenhänge aufzudecken und den Verlauf der Ereignisse zu klären. Dagegen bringt die Isolierung der Quellenmasse eines zeitlich und sachlich (M. behandelt nur die innere Geschichte) beschränkten historischen Komplexes den Nachteil mit sich, daß der Geschichtsschreiber seine Auffassung nicht aus den dargestellten Tatsachen selbst entwickeln kann, sondern sich auf Anschauungen stützen muß, die er sich anderweitig gebildet hat. Aus der großen Krise der römischen Republik schneidet M. ein Stück heraus, Anfang und Ende werden als bekannt vorausgesetzt, üben aber auf MEYERS Urteil maßgebenden Einfluß aus. Wer die Ansichten des Augustusvortrags nicht annimmt, wird auch diesem Buch in vielem nicht zustimmen können. Andererseits zerreißt M., indem er seine Darstellung erst da anheben läßt, wo Ciceros Korrespondenz beginnt, die historische Entwicklung.

So muß am ersten Teil des Buches (S. 1—316), der sich mit dem „Prinzipat" des Pompejus beschäftigt, auffallen, daß der Geschichte dieses Mannes vor 61 bloß nicht ganz 11 Seiten gewidmet werden. Denn der Schlüssel zum Verständnis der Ansprüche, die Pompejus seit seiner Rückkehr im Jahre 61 erhob und um derentwillen er häufig als „princeps", d. h. als eines der Häupter des Staates oder geradezu als der „erste Mann" bezeichnet wurde, bildet die Kenntnis dessen, was er bis dahin erreicht und geleistet hatte. Neben seinen militärischen Erfolgen wäre insbesondere seine soziale Stellung herauszuarbeiten. Auch M. sagt (S. 6): „Pompejus' Stellung beruht darauf, daß, als er im Jahre 83 als einfacher Privatmann in Picenum drei Legionen aufbrachte und sie nach Niederwerfung der feindlichen Truppen wohlgeordnet und siegreich dem Sulla zuführte, dieser ihn als Imperator begrüßte. Dadurch erkannte er den 23jährigen amtlosen Mann als sich gleichstehend an und hob ihn hoch über all die anderen Heerführer." Dieser Vorgang kam aber nicht von ungefähr. Der junge Pompejus verdankte seine Laufbahn nicht nur sich selbst, sondern der politischen und sozialen Erbschaft vom Vater her. Zumal nach dem Bekanntwerden der wichtigen Bürgerrechtsverleihung an spanische Reiter durch Cn. Pompejus Strabo im Jahre 89 (DESSAU 8888) muß eine Behandlung des Sohnes von diesem hochbedeutenden Vater ausgehen.

Die Vernachlässigung der Gesellschaftsgeschichte macht sich auch bei der Schilderung der Parteiverhältnisse geltend. In einem Werk, das ausdrücklich MOMMSENS Römische Geschichte bekämpft (S. VII), sollte vor allem klargelegt werden, wie es im damaligen Rom mit den politischen Parteien stand. MEYERS Buch richtet sich ja in erster

Linie an deutsche Leser und muß darum mit der Meinung aufräumen, man habe es mit deutschen Parteiverhältnissen zu tun. Bei M. finden sich dazu auch Ansätze, wenn er S. 4 die „sogenannte Demokratie" als „die Herrschaft der Kapitalisten und rivalisierend neben ihr die des hauptstädtischen Pöbels" bezeichnet, S. 9 die Unmöglichkeit einer wirklichen Demokratie anerkennt oder S. 102 von „angeblichen Demokraten" spricht. Aber darüber hinaus sollte deutlich gemacht werden, daß es in Rom überhaupt Parteien im Sinne von festen Organisationen der Bürgerschaft zu politischen Zwecken nicht gab, sondern nur persönliche Gefolgschaften der Politiker. Die Schlagworte „optimates" und „populares" bezeichneten wohl die beiden Hauptrichtungen der Betätigung im Kreise der Politiker, aber nicht zwei Teile der Bürgerschaft. Ausdrücke wie „die Demokraten", „die Demokratie", „die Popularpartei", „das demokratische Programm", „Volkspartei", Demokratenführer" (S. 8, 37, 42, 58, 64 [2], 79 [4], 85, 87, 92, 120, 259, 328, 342, 443, 445, 527) sind darum zu vermeiden, weil sie nur irrige Vorstellungen erwecken. Der Satz (S. 3): Pompejus habe „immer wieder die Partei gewechselt", ist nicht voll zutreffend; noch weniger S. 443 (vgl. 527): „Brutus gehörte schon durch seine Herkunft der demokratischen Partei an." Denn 1. gab es eine solche Partei nicht und 2. war Brutus der politische Zögling seines Oheims Cato (Plut. Brut. 2, 3).

Im einzelnen merke ich folgendes an:

Auf S. 34/35 schlägt M. Ciceros Einfluß auf die Abstimmung am 5. Dezember 63 zu hoch an. Wie ich Pauly-Kroll RE. X, 984 erwähnte, befand sich Brutus völlig im Recht, wenn er Cato das Verdienst zuschrieb. Denn auch nach Ciceros Rede schlossen sich, als die Umfrage wieder bei dem designierten Consul Silanus begann, mit Ausnahme des Catulus alle Senatoren Cäsars Vorschlag an, bis Cato seinen Antrag stellte (vgl. die treffliche Bonner Dissertation von Wirtz, Beiträge zur Catilinarischen Verschwörung, 1910).

Auf S. 58 schiebt M. mit Mommsen Cäsars Geburtsdatum ins Jahr 102 hinauf. Daß Mommsens Schluß nicht zwingend ist, haben — ohne von Meyer berücksichtigt zu werden — mit verschiedenen Argumenten Deutsch (Transactions of the American philological Association 45, 1914, 17—28, vgl. Wochenschr. f. kl. Philol. 1916, 3) und Mess (Cäsar 171) dargetan.

Auf S. 66 behauptet er, die inschriftlich erhaltene lex agraria vom Jahre 111 sei die lex Thoria. Diese Ansicht dürfte wenig Zustimmung finden.

Auf S. 82 bezieht M. den Ausdruck „exercitus Caesaris" auf wirklich aufgebotene Truppen. Ebenso läßt er S. 94 [2] Cäsar im Anfang des Jahres 58 vor Rom Truppen haben, S. 149, 153 bezeichnet er die zur Abstimmung beurlaubten Soldaten als „Truppen", mit denen das Marsfeld besetzt worden sei. Ich glaube nicht, daß an diesen Stellen an Soldaten zu denken ist. Einen Fingerzeig für „exercitus Caesaris" geben die Cicerostellen de leg. agr. 1, 17. 2, 99.

S. 112 [6], 149, 557 macht M. einen großen Unterschied zwischen Zenturiat- und Tributkomitien. Er meint, in jenen hätten die Be-

sitzenden den Ausschlag gegeben. Ich denke nicht, daß bei dem gesunkenen Geldwert die alten Zensussätze noch eine große Rolle spielten, wenigstens erinnere ich mich nicht, daß sie in den Quellen so erwähnt werden.

S. 118: „Mit der cura annonae ist ein neues, den staatsrechtlichen Anschauungen der Republik widersprechendes Amt in die Verfassung eingeführt." Das sagt M., um Pompejus als princeps im augusteischen Sinne hinzustellen. Denn die römischen Kaiser übernahmen die Getreideversorgung Roms. Aber das Amt selbst, d. h. die Erteilung einer außerordentlichen Vollmacht zu diesem Zwecke, begegnet bei Pompejus nicht zum ersten Male. Wir wissen, daß sie M. Aemilius Scaurus einmal übertragen wurde (Cic. har. resp. 43, Sest. 39), dann im Jahre 58 dem S. Clodius (Cic. de domo 25).

Weiter sagt M., die von Pompejus als Inhaber der cura annonae ernannten und ihm persönlich verantwortlichen senatorischen Legaten seien die Vorläufer der Legaten des Kaisers. Nun sind die kaiserlichen legati pro praetore Stellvertreter des Kaisers im ganzen Bereich seines imperium, haben nichts mit der cura annonae zu tun. Derartige legati pro praetore gab es aber auch schon in republikanischer Zeit. Pompejus' Legaten im Seeräuberkrieg führten diesen Titel. Aber, damit auch da nicht Pompejus isoliert werde, sei auf C. Salluvius Naso hingewiesen, der wahrscheinlich unter Lucullus diese Stelle einnahm (DITTENBERGER, or. gr. 445).

S. 120. Die hier gegebene Beurteilung Ciceros ist ungenügend, weil darin das Wort „Sachwalter" vorkommt. Ein römischer Patron ist kein Rechtsanwalt.

S. 142 berichtet M. in üblicher Weise von der „Konferenz von Luca" als einer Zusammenkunft von Crassus, Pompejus, Cäsar und mehr als 200 Senatoren mit 120 Liktoren. Es darf wohl einmal darauf aufmerksam gemacht werden, daß diese bei Plutarch und Appian vorliegende Ueberlieferung sich nicht wohl mit Cicero verträgt. Nach Cic. ep. ad fam. 1, 9, 9 traf Cäsar mit Crassus in Ravenna zusammen, hernach mit Pompejus in Luca. Wenn die politische Welt Roms Mitte April 56 in dieser Weise in Luca zusammengeströmt war, bleibt auffällig, daß Cicero erst einen Monat später die neue politische Konstellation erfuhr (Cic. ad Q. fr. 2, 6, 1, vgl. LANGE, Röm. Altert. III 330). Schließlich muß auch trotz MOMMSEN, Röm. Staatsrecht I 387, 1 die Zahl der Liktoren Zweifel erregen. Bei Cassius Dio 39, 26, 3 fehlt die Episode von Luca überhaupt.

S. 149: „C. Cato rief diejenigen Senatoren, die sich den Machthabern gefügt hatten, aber durch Abwesenheit der offenen Stellungnahme hatten entziehen wollen, in die Kurie; doch die andern Tribunen hinderten sie am Eintritt." Hier ist Cass. Dio 39, 28, 3 mißverstanden; vgl. MOMMSEN, Röm. Staatsr. III 978, 4.

Auf S. 146 werden die „decem legati" Cic. de prov. cons. 28, ep. ad fam. 1, 7, 10 auf statthalterliche Legaten gedeutet. Cass. Dio 39, 25, 1 spricht von senatorischen Gesandten aus Anlaß der endgültigen Unterwerfung von Gallia Comata. Trotzdem Dios Bericht über diese Ereignisse im allgemeinen fehlerhaft ist, glaube ich doch nicht wie M.,

daß er sich diese Angabe selbst zurechtgelegt hat. Wenn sie auf eine gleichzeitige Quelle zurückgeht, müssen wir Ciceros „decem legati" danach erklären. Der Gedanke FERREROS (Grandezza e decadenza di Roma II 47), daß Cäsar in seinem Bericht über den Feldzug von 57 die Annexion der Gallia Comata beantragte, scheint richtig zu sein. Die von M. angeführte Stelle Suet. Caes. 24, 3 gehört zusammen mit Catos Antrag ins Jahr 55, Plut. Cato min. 51 (nicht 41 wie bei M. 171 steht).

Zu S. 153 [1] merke ich an, daß nur Ciceros Brief ad At. 4, 8 b in den Anfang von Jahr 55 zu gehören scheint, kurz vor oder eher noch nach der Wahl von Pompejus und Crassus.

Auf S. 209 [1] setzt M. Brutus Schrift „de dictatura Pompei" ins Jahr 53; ich sprach mich RE. X 978 für 52 aus und möchte daran festhalten. Denn nach de vir. ill. 82, 4 ging Brutus 53 als Quästor nach Kilikien.

Beifall verdient, wenn M. S. 224 betont, daß der Aufstand des Vercingetorix so gewaltige Ausdehnung annehmen konnte, weil Cäsar zwei Monate lang mit Pompejus verhandeln mußte.

S. 479, wo M. von der colonia Genetiva Julia spricht, hat er die beachtenswerten Ausführungen DESSAUS übersehen (Wiener Studien 24, 242), wonach das Gesetz erst in flavischer Zeit mit den seitherigen Interpolationen auf Bronze graviert wurde.

Zu S. 494 ist nachzutragen, daß es eine Zehntenabgabe auch in Afrika gab.

Zum Schluß möchte ich noch auf einige Punkte von Beilage I und II eingehen.

In Beilage I versucht M. im Gegensatz zu der durch MOMMSEN herrschend gewordenen Auffassung, daß zwei Rabiriusprozesse zu unterscheiden seien, eine neue Ansicht über den Perduellionsprozeß des Rabirius aufzustellen. Ich kann nicht finden, daß ihm der Beweis geglückt sei. Er wendet S. 545 gegen die modernen Forscher ein, daß sie den vortrefflich unterrichteten Dio verwerfen oder korrigieren müßten, übersieht aber, daß seine Annahme diesem Autor in gleichem Maße Gewalt antut. Nach M. hätten nämlich die duoviri perduellionis das Todesurteil gefällt, Rabirius sogleich ans Volk appelliert, dann aber habe der Senat das geplante weitere Verfahren kassiert und die Fällung eines Todesurteils für unzulässig erklärt, so daß jetzt der Volkstribun Labienus die Zenturiatkomitien leiten mußte und dabei nur auf eine Geldstrafe beantragen durfte (548, 556). Davon steht kein Wort bei Dio, sondern nach ihm nahm der angesetzte Prozeß vor dem duovir seinen regelrechten Lauf, bis ihn der Prätor und Augur Metellus Celer abbrach. Die Senatsverhandlungen, die M. bei Dio 37, 27, 1 erwähnt sieht, fanden vor dem Prozeß statt.

Cicero (pro C. Rabirio 8, 10, 17, 32) macht es nun aber unzweifelhaft, daß in dem Prozeß, in dem er die überlieferte Rede hielt, der Strafantrag nur auf eine multa lautete, und daß Labienus unter dem Einfluß des vom Konsul Cicero geführten Senats seine frühere Absicht aufgegeben hatte zugunsten einer milderen Form des Strafantrags. Daraus ergibt sich, daß Labienus nun den geplanten Perduellions-

prozeß, in der Form des tribunizischen Multprozesses durchzuführen hoffte. Wenn Dio (37, 28, 4) diesen zweiten Versuch leugnet, so läßt sich das vielleicht damit erklären, daß 1. der abgebrochene Prozeß nicht wieder aufgenommen wurde, 2. der neue Prozeß mit Freisprechung endete. M. neigt dazu, die Zuverlässigkeit des freilich im allgemeinen höchst achtbaren Dio zu überschätzen (vgl. S. 605). Ich erinnere dagegen an Cass. Dio 39, 26, 3, wo die politischen Vorgänge zwischen Cäsar, Pompejus und Crassus im Frühjahr 56 recht ungenügend behandelt werden. Auch 37, 44, 3 steht über die Wahl des Pupius Piso gerade das Verkehrte. Da erklärt es M. 41, 1 als „ein durch Flüchtigkeit entstandenes Versehen".

An dem Titel der Ciceronischen Rede „pro C. Rabirio perduellionis reo ad Quirites" braucht man keinen Anstoß zu nehmen; denn „perduellionis reus" war Rabirius auch in dem Multprozeß, und darum sind die Vertreter der alten Auffassung auch durchaus nicht, wie M. 545 sagt, zu der Meinung gezwungen, Cicero habe in beiden Prozessen gesprochen. MEYERS Zeugnisse (S. 549) dafür, daß Ciceros Rede vor den Zenturiatkomitien gehalten sei, sind nicht beweiskräftig; vgl. Cic. de lege agr. 2, 3, wo Cicero zur Contio sagt: Ihr habt mich gewählt. Wenn M. (544) Ciceros Rede eine authentische Urkunde nennt, so vergißt er, daß sie erst im Jahre 60 mit den andern konsularischen Reden herausgegeben wurde (ad. Att. 2, 1, 3) und so gut wie die Catilinarischen eine der damaligen Zeitlage entsprechende Bearbeitung fand. S. 556 [3] nimmt er selbst wesentliche Erweiterung bei der Publikation an! MEYERS Bemerkung (546 [2]): „Wie wenig ahnte Cicero damals, daß er in der Tat ein halbes Jahr später in die gleiche Lage kommen und gezwungen sein werde, sein Wort wahr zu machen", ist darum unzutreffend, ebenso die entsprechenden Ausführungen auf S. 35.

F. VON DER MÜHLL (De L. Appuleio Saturnino 8 ff. und RE. I A 25) hat mit Recht darauf hingewiesen, daß Labienus nicht das anerkannte Recht des Senats, in Notfällen den Magistraten Vollmacht über Leben und Tod römischer Bürger zu erteilen — und welches weder Cäsar b. c. 1, 7, 5 noch Sallust Cat. 29, 2. 51, 25 bestreiten —, angriff, sondern den Rabirius belangte, weil er den sakrosankten Volkstribunen getötet haben sollte, nachdem ihm erst noch der Konsul Marius das Treuwort der Gemeinde verpfändet hatte (Cic. Rab. 28, Rhet. ad Herenn. 4, 31). Von diesen strafrechtlichen Fragen lenkte Cicero die Hörer ab durch seine beredte Erörterung des senatus consultum ultimum. Das tat er wohl schon so in der wirklich gehaltenen Rede, aber den Satz, daß er gegebenenfalls dem Beispiel der Konsuln des Jahres 100 folgen werde, dürfte er erst im Rückblick auf die Hinrichtung der Catilinarier und zu ihrer Rechtfertigung in die spätere Buchausgabe gesetzt haben. MEYERS Ansicht (557), Ziel der Rabiriusprozesse sei gewesen, „das s. c. ultimum für ungesetzlich erklären zu lassen und ein Vorgehen auf Grund desselben in Zukunft unmöglich zu machen", kann ich darum nicht beipflichten.

Beilage II handelt, wie schon bemerkt, von den Sallustischen Denkschriften — „Broschüren", wie M. sich ausdrückt — an Cäsar. Für jeden, der die römische Geschichte dieser Zeit wirklich kennt, wird

es schwer begreiflich sein, wie man diese lebensprühenden Schriften einem Rhetor des 2. nachchristlichen Jahrhunderts zuschreiben kann. Auch ich hatte sie in meiner „Nobilität der röm. Rep." ohne weiteres als höchst wertvolle Quellen behandelt (20, 58, 112), aber der Ansicht zugeneigt, ihr Verfasser sei uns unbekannt. Indessen scheint mir jetzt MEYERS Darlegung überzeugend, daß sie wirklich aus Sallusts Feder stammen. Die ältere der beiden, welche ich (58, 112) als „Denkschrift aus dem Jahre 50" bezeichnete, will M. in den Spätsommer oder Herbst 49 datieren. Darin scheint er mir zu irren.

Kap. 2, 3 ist die Rede vom „adversus consul", der Cäsar die „beneficia populi" (das zweite Konsulat) vorenthalten will. Unter ihm versteht M. nach JORDANS Vorgang den Konsul L. Lentulus Crus des Jahres 49. Mir scheint, die Wendung könne nur auf Konsul C. Marcellus vom Jahre 50 bezogen werden. Denn im Jahre 49 waren beide Konsuln Cäsar feindlich gesinnt. Ferner weist keine Stelle darauf hin, daß der Bürgerkrieg bereits ausgebrochen ist. Was M. so deutet (352, 564), die Stelle 2, 2, geht auf den gallischen Krieg, wie der Vergleich mit 12, 5 zeigt. Isoliert beweisen diese Stellen allerdings nichts; aber der ganze Zusammenhang ergibt, daß Sallust noch gar nicht an den Bürgerkrieg, sondern an eine rein politische Auseinandersetzung Cäsars mit seinen Gegnern denkt: 2, 4 von Cäsar „in praetura inimicoram arma inermis disiecit". 3, 1 von Pompejus „ita lapsus est, ut hostibus tela in manus iaceret". Unter diesen „tela" sind, wie aus dem folgenden hervorgeht, nur gesetzgeberische Maßnahmen zu verstehen. Die Mahnung an Cäsar 3, 1 „eisdem (sc. rebus) tibi restituendum est" muß dementsprechend gefaßt werden. 6, 1 rechnet Sallust mit dem heftigen Widerstand der „homines nobiles" gegen seine Vorschläge, er warnt Cäsar vor ihren Ränken (6. 6).

Trotzdem Sallusts Vorschläge der Gerechtigkeit entsprechen, „tamen tibi cum factione nobilitatis haut mediocriter certandum est" (8, 6). Auch hier ist der politische Kampf des künftigen Konsuls gemeint, Diese Stellen wären gar nicht zu erklären unter der Voraussetzung, daß bereits der Krieg ausgebrochen ist.

In der Charakteristik des L. Domitius ist 9, 2 die Rede von „pedes fugaces". Dasselbe Charakteristikum begegnet invect. in Cic. 5 für Cicero. M. scheint es S. 566 auf „die Flucht des Domitius aus Corfinium Ende Februar 49" zu deuten. Indessen hat sich Domitius an Cäsar ergeben und ist von ihm entlassen worden. Ueberhaupt befaßt sich die gehässige Schilderung von Cäsars Hauptgegnern durchaus mit ihren politischen Fähigkeiten, nicht, wie man nach M. erwarten müßte, mit ihren militärischen Aussichten.

MEYERS Urteil (358), „es seien unausführbare Gedanken und utopische Phantasien, die Sallust als Mittel für eine radikale Reform und Rückbildung zu den gesunden Zuständen der Vorzeit vorträgt", kann ich nicht zustimmen. Seine Vorschläge: andere Zusammensetzung der Geschworenengerichte, Aenderung des Wahlverfahrens, geheime Abstimmung im Senat waren sehr wohl ausführbar und wären gewiß der Oligarchie auch unbequem gewesen, wie Sallust 8, 6 erwartet. Das plutokratische Element (7, 10 auctoritas pecuniae, 8, 5 pecuniae

decus) der Nobilitätsherrschaft hätten sie dagegen schwerlich beseitigen können, weil die Bestechlichkeit bei Vornehm und Gering viel zu fest saß. Utopisch wird Sallust erst in der zweiten Denkschrift (de re publica 1, 5, 7), wo er ein Verbot, Schulden zu machen und die Aufhebung des Darlehensverkehrs fordert. Mir scheint, daß M. (386) mit Unrecht diesen Gedanken schon in das ältere Werk hineinträgt.

In seinem politischen Urteil über Sallust betont M. (389) zutreffend, daß Sallust von der Aufrichtung einer wirklichen Demokratie nach athenischem Muster, einer Leitung des Staates durch die Volksversammlung nichts wissen wolle. Ebenso gut sind dann die Bemerkungen S. 580 über Sallusts Gegensatz zu den Cäsarianern, welche nur ihren gemeinen Gelüsten frönen. M. fährt fort: „Sie haben ihm, als sie nach Cäsars Ermordung zur Macht kamen, die weitere Beteiligung am politischen Leben verekelt." Demgegenüber möchte ich auf b. Iug. 4, 4 verweisen: „Qui (Sallusts Tadler) si reputaverint, et quibus ego temporibus magistratus adeptus sum quales viri idem adsequi nequiverint. et postea quae genera hominum in senatum pervenerint. Hier verurteilt Sallust zweifellos auch die Zustände unter Cäsar selbst. Vermutlich ist er auch schon damals aus dem politischen Leben ausgeschieden, nachdem er bloß durch die Gnade des Diktators der Verurteilung wegen seiner skandalösen Verwaltung Numidiens entgangen war (Cass. Dio 43, 9, 3. Ps. Cic. in Sall. 19). Doch mir kommt es nur auf die Feststellung an, daß Sallust mit seiner scharfen Kritik auch vor Cäsar selbst nicht Halt machte. Daß sich diese Kritik schon in der zweiten Denkschrift hervorwagt, verdient Hervorhebung. Ich habe mich schon (Wochenschr. f. kl. Philol. 1916, 200) gegen die unglaubliche Gedankenlosigkeit gewendet, mit welcher die landläufige Meinung Sallust als „Demokraten" und Cäsarianer abstempelt und freue mich, nun in M. einen Bundesgenossen gefunden zu haben. Allerdings bezeichnet M. 615 Sallusts Catilina noch als „Cäsarianische Tendenzschrift". Daß er höher steht, beweist das Bild, das Sallust hier, im Gegensatz zur Denkschrift von 50, von Cato entwirft, worauf auch M. 566 hinweist.

Sowenig man vergessen darf, daß Sallust kein Wort ohne bestimmte Absicht setzte, so ist doch auch anzuerkennen, daß er damals auf eine Stufe historischer Betrachtung gelangt war, von wo aus er das Große mit Unbefangenheit würdigen konnte.

Die Zahlungen Sikonulfs von Salerno an das Fränkische Reich 844.

Von

Adolf Hofmeister.

Im Verlauf seines Streites mit Radelchis um die Nachfolge seines Bruders Sikard im Herzogtum Benevent, der schließlich unter fränkischer Vermittlung mit der Trennung der Fürstentümer Benevent und Salerno endete (848/49)[1]), kam Sikonulf von Salerno nach der vergeblichen Belagerung von Benevent (843) im Jahre 844 nach Rom, wo damals gerade der junge Karolinger Ludwig II. vom Papst zum König in Italien gekrönt wurde (15. Juni 844), um dessen Hilfe zu gewinnen[2]). Ueber den Erfolg lauten die Berichte verschieden. Während Sikonulf nach dem Papstbuch (V. Sergii c. 17) bei Ludwig alles erreichte, was er wünschte, und die fränkischen Annalen des Prudentius von Troyes sogar von einer darauf erfolgten Hinwendung der Beneventaner zu ihm sprechen, hätte er nach Erchemperts galligem Bericht tatsächlich nichts gewonnen und nur unnütz sein Geld ausgegeben. Daß freilich nicht nur Sikonulf dem Könige geschworen, sondern auch dieser ihm einen Eid geleistet, also doch gewisse Zusagen gemacht hat, gibt auch Erchempert zu.

Dieser Schritt des Fürsten von Salerno geschah nach Erchempert auf Veranlassung seines treulosen Schwagers Wido von Spoleto, der sich soeben bei der Belagerung Benevents durch Sikonulfs Gegner Radelchis hatte bestechen lassen[3]). Nach Erchempert hat Sikonulf den Franken, um ihren Beistand zu erlangen, außer der Leistung des Vasalleneides, 50000 Goldstücke gezahlt[4]), nach dem fränkischen Annalisten sich zur Zahlung des Doppelten (von 100000 Goldstücken)

---

1) Ueber das Datum s. zuletzt R. Poupardin, Études sur l'histoire des principautés lombardes de l'Italie méridionale et de leurs rapports avec l'empire franc, Paris [1907], S. 76 A. 5 (etwa Sommer 849); L. M. Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter III 1 (1908) S. 229 A. 15.

2) Böhmer-Mühlbacher, Reg. imp. I² nr. 1115 (1081)a.

3) Erchemp. c. 17, MG. SS. rer. Lang. S. 241: accepta a Radelgiso unam sellam pro septuaginta milibus nummis aureis.

4) Erchemp. c. 18: Post haec predictus Guido suasit Siconulfo, ut datis quinquaginta milia nummis aureis pro adunatione provinciae Beneventanae: 'Et optinere te', inquid, 'faciam eam hinc et inde, quasi palmo metiaris eam'. Cuius tunc consilio consentiens, Romam adiit, aureos tribuit, sacramenta dedit, iusiurandum suscepit, nihil proficiens inanis abscessit. Poupardin S. 70 A. 2 denkt hierbei wohl unrichtig an Zahlung an Wido, nicht an den Frankenherrscher.

verpflichtet[1]). Diese Summe ist wirklich, wenigstens nachweisbar zum großen Teil, gezahlt worden, so schwere Opfer das auch dem Lande Sikonulfs kostete, der schon die Edelstein verzierte Krone seines Vaters Siko mit nach Rom genommen hatte[2]). Bisher hat man dafür wohl auf einen Bericht der Chronik von Monte Cassino über die Einziehung der Klosterschätze durch den Fürsten verwiesen, die aber nach der Quelle im wesentlichen nicht für die Franken, sondern für die sarazenischen Bundesgenossen Sikonulfs bestimmt waren[3]). Da aus S. Maria in Salerno von dem gleichen Vorgehen zu demselben Zweck berichtet wird[4]), ist auch für Monte Cassino eine Beziehung auf die fränkischen Zahlungen entgegen dem Wortlaut der Ueberlieferung nicht zulässig. Nur die ebenerwähnte Krone Sikos, die sich ebenfalls in Monte Cassino befand und deren Wert Leo von Ostia auf 3000 Solidi berechnet, ist aus dem Klosterschatz an die Franken gekommen, abgesehen von 2000 Solidi, die nach Spoleto, also zum Herzog Wido I., wanderten[5]).

Mit voller Sicherheit geht dagegen auf die Aufbringung der Zahlungen an den fränkischen Oberherrn eine in diesem Zusammenhang bisher noch nicht verwertete Stelle in einer der Urkunden des Klosters La Cava. Eine Salernitaner Urkunde vom Juli 1059 erwähnt eine Vergabung eines unbebauten Grundstücks an der Mauer nach dem Meere zu in der Neustadt Salerno durch Sikonulf an den Gastalden Radechis, weil dieser einen Vorhang im Werte von 1000 Solidi für die Zahlung ins Frankenreich beigesteuert hatte[6]): „Siconolfus Dei providentia Langobardorum

1) Ann. Bertin. 844 S. 30 Waitz: Siginulfus Beneventanorum dux ad Hlotharium cum suis omnibus sui deditionem faciens, centum milium aureorum multa sese ipsi fecit obnoxium. Die 1000 Goldstücke bei Gay, L'Italie méridionale et l'empire byzantin, Paris 1904, S. 60 müssen auf einem Irrtum beruhen.

2) Leonis Ost. Chron. Cassin. I 26, MG. SS. VII 599: Ad postremum quando Romam perrexit, venit idem Siconolfus et abstulit coronam auream smaragdinis gemmis mirifice decoratam, quae patris sui Siconis principis fuerat, pro solidis tribus milibus. In der Chron. S. Bened. Cas. c. 7, MG. SS. rer. Lang. S. 473 fehlt Zweck und Wert.

3) Chron. S. Bened. Cassin. c. 7: pro Spanis tribuendum. Ebenso mit einigen Ergänzungen, namentlich über Zeit und Umstände, Leo von Ostia I 26 S. 598, offenbar nach den Urkunden, die im Verfolg der einzelnen Beschlagnahmungen ausgestellt waren.

4) Chron. Salern. c. 81, MG. SS. III 508.

5) Leo von Ostia I 26 S. 598 f. Die Chr. S. Ben. Cas. c. 7 nennt nur die Summe, aber nicht Spoleto.

6) Codex diplomaticus Cavensis VIII (1893) Nr. 1292 S. 107 f. und noch einmal S. 110. Statt des Notars Toto findet sich in den beiden sonst anscheinend allein bekannten Urkunden Sikonulfs vom Aug. 841 und Nov. 849 Ragemprandus notarius (auch unter Ademar April 858), Toto (ob derselbe?) kehrt dagegen unter Guaifer Nov. 868 wieder, R. Poupardin, Étude sur la diplomatique des princes lombards de Bénévent, de Capoue et de Salerne, Mélanges d'Archéologie et d'Histoire publ. par l'École franç. de Rome XXI (1901), 173; K. Voigt, Beiträge zur Diplomatik der langobardischen Fürsten von Benevent, Capua und Salerno (seit 774), Dissert. Göttingen 1902, wo unser Stück S. 62 verzeichnet ist. Auch M. Schipa, Storia del principato Longobardo in Salerno, Archivio storico per le provincie Napoletane XII 741

gentis princeps per rogum Siconis thesaurarii sui concesserat Radechis castaldei filii Moncolani inter aliud terra vacua inter murum et muricinum de hac noba Salernitana civitate . . . pro eo quod ipse Radechis eidem domni Sicenolfi dederat unam curtinam valentem solidos mille. que pro salvatione gentis et terre sue direxerat salutem in Franciam ad ipsum imperatorem, sicut ipso praeceptum continet, quod scriptum est per Toto notario et ab utile annulo est sigillatum."

Wir sehen aus dieser Stelle weiter, daß die Zahlungen nicht an die Unterregierung in Pavia, sondern an Kaiser Lothar I. gingen, daß also, wie der entscheidende Feldzug 848/49 auf Grund eines fränkischen Reichsschlusses im Namen Lothars erfolgte[1]), von Anfang an Ludwig II. oder vielmehr seine Ratgeber (da der junge König wohl höchstens eben mit 15 Jahren wehrbar geworden war)[2]), und in erster Linie wohl der kaiserliche Vertrauensmann Drogo von Metz, nur in Vertretung der kaiserlichen Obergewalt des Vaters nördlich der Alpen handelten. Mit reiflicher Ueberlegung und voller Sachkenntnis hat also der fränkische Annalist zu 844 von einer Unterwerfung Sikonulfs unter Lothar (nicht unter Ludwig) gesprochen. Auch der Ausdruck „Francia" in der Salernitaner Urkunde wird diesmal also nach seiner ursprünglichen Bedeutung als das Land nördlich der Alpen zu verstehen sein, und nicht in dem Sinne, wie unteritalienische Quellen sonst z. B. von den „Franken" (von Spoleto) sprechen.

Wenn die Preisgeschichte ein wesentlicher Teil der Handelsgeschichte und der Wirtschaftsgeschichte überhaupt ist, so darf auch der Vorhang im Werte von 1000 Solidi, für den dann ein ganzes Grundstück gegeben wird, an sich Aufmerksamkeit beanspruchen. Und wenn es sich um ein kunstgewerblich oder sonst besonders wertvolles Ausnahmestück handeln sollte, so bleibt die Nachricht ein lehrreiches Zeugnis für die Lebenshaltung und die Kapitalkraft der führenden langobardischen Kreise Unteritaliens in der fränkischen Zeit. Noch auffälliger ist freilich in dieser Hinsicht die sella (doch wohl ein Sattel, kein Sessel) im Werte von 70000 Goldstücken[3]), mit der Radelchis von Benevent den Wido von Spoleto zum Verrat an seinem Schwager Sikonulf bewogen haben soll.

---

hat es in den Regesten nach De Blasi als Nr. 3 aufgeführt, für seine Darstellung (S. 103 ff.) aber nicht verwertet.

1) S. das Capitulare Hlotharii de expeditione contra Saracenos facienda. MG. LL. Capit. II Nr. 203, das Poupardin S. 80 ff. zu 847 (statt 846) setzt. Daß auch 844 Ludwig II. durch seinen Vater (mit Drogo von Metz) nach Rom geschickt wurde, sagen ausdrücklich die Ann. Bertin., freilich nur mit Hinweis auf die Wahrung der kaiserlichen Rechte bei der Erhebung eines neuen Papstes.

2) Als er durch seinen Großvater Ludwig den Frommen (wohl 839) Italien erhielt, war er noch „puer", Reg. imp. I² nr. 993 c. 1177c.

3) Erchemp. c. 17, MG. SS. rer. Lang. S. 241.

Aus einer hamburgischen Fallitenstatistik des 18. Jahrhunderts.

Von

Ernst Baasch.

Zu den für die Wirtschaftsgeschichte lehrreichsten, ertragsreichsten Gebieten gehören die Zusammenbrüche großer Handlungshäuser. Die Gerichts- und Konkursakten gestatten uns meist einen tiefen Einblick in die Geschäfte solcher Häuser, die sonst ihre inneren Verhältnisse sorgfältig vor den Blicken Unbefugter zu schützen pflegen. Es sei nur für die frühere Zeit erinnert an die Zahlungseinstellung der Handelsgesellschaft der Gebrüder Zangemeister in Memmingen im 16. und den Zusammenbruch des Welserschen Handlungshauses im 17. Jahrhundert. Und wie wir hier einen Einblick in die Einzelwirtschaft gewinnen, mag sie auch noch so verfahren sein, und dadurch gewisse Rückschlüsse auf die Gesamtwirtschaft ziehen können, so gibt uns die Gesamtaufstellung über die Zusammenbrüche an einem Orte oder in einem Lande Aufklärung über das Wirtschaftsleben dieses Ortes oder Landes nach gewissen Richtungen. Wie der Zwang des Einzelkonkurses die Wege und Irrwege eines Handlungshauses bloßlegt, so gibt der Zwang der Fallitenstatistik die Wunden einer wirtschaftlichen Einheit der Oeffentlichkeit Preis.

An der Hand einer hamburgischen Fallitenstatistik — der ältesten, die wir besitzen — möge der Versuch gemacht werden, die Schattenseite des wirtschaftlichen Lebens wirtschaftsgeschichtlich, soweit möglich, zu verwerten. Soweit möglich; denn da es uns an den wichtigsten Vergleichsquellen fehlt, die unsere Fallitenstatistik erst recht ergiebig machen würden — nämlich an zuverlässigen Ziffern über die Gesamtzahl der im Wirtschaftsleben stehenden Personen oder auch nur solcher über die Großkaufleute, die Juden usw., ferner an Ziffern ähnlicher Art für eine frühere Periode —, so müssen wir uns hinsichtlich der Fragen, die das gegebene Material an uns stellt, eine starke Zurückhaltung auferlegen und uns bescheiden, in ihm nur die rohen Anfänge einer modernen Fallitenstatistik zu sehen. Daß unser Material vor einer modernen Statistik, soweit sie veröffentlicht wird, sogar mehrere, bedeutsame Vorzüge hat, werden wir alsbald dankbar anzuerkennen haben.

Die Kommerzdeputation, die amtliche Vertretung der Handelsinteressen in Hamburg, legte im Jahr 1778 ein Buch an, in dem genaue Angaben gemacht wurden über die am Orte erfolgten Fallissemente [1]). Man ging zurück bis in das Jahr 1772; die ersten verzeich-

1) Vgl. Baasch, Die Handelskammer zu Hamburg 1665—1915 (Hamb. 1915). Bd. I 197. Das Buch befindet sich im Archiv der Handelskammer.

neten Fallissemente tragen das Datum des 31. August dieses Jahres. In dem Buch wurde genannt der volle Name des Falliten, sodann die Höhe desjenigen, was die Gläubiger erhielten oder nicht erhielten, ferner die Angabe der Kategorie, ob „unglücklicher", „leichtsinniger", „boshafter" oder gar „entlaufener boshafter" Fallit, endlich der Tag des Anschlags am „schwarzen Brett". Die Fallitenordnung von 1753 schrieb zwar den Anschlag an diesem Brett nur für die „vorsetzlichen und boshaften" Falliten vor und befreite die „leichtsinnigen" und „unglücklichen" Falliten von diesen und anderen ehrenrührigen Strafen (Art. 103 ff.). Aber erst im Jahre 1772 entschloß man sich, ein solches für die Falliten bestimmtes Brett in der Börse aufzuhängen; und in der Auseinandersetzung, die damals die Kommerzdeputation hierüber mit dem Rat hatte, kam als die Meinung des letzteren zum Ausdruck, daß auf dem Brett die verschiedenen Fallitenkategorien nicht getrennt werden sollten[1]). Darnach wurden also alle Falliten ohne Ausnahme dort notiert.

Das genannte Buch war also nichts anderes als eine Kodifizierung jener Anschläge, die stets nach erledigtem Konkurs erfolgten[2]); es trägt den Titel: „Alphabetisches Nahmen-Register derjenigen Falliten. deren Nahmen an der Börse sind angeschlagen worden." Dieses Buch reicht zunächst bis zum Jahre 1800 einschließlich; für diese 29 Jahre liefert es uns also eine Statistik über die vorgekommenen Fallissemente und Falliten. In der Nennung der Namen der letzteren liegt ein Hauptvorzug vor der modernen, unpersönlichen Statistik; dadurch wird unser Buch zu einer wichtigen wirtschaftsgeschichtlichen Quelle.

Ehe wir nun die statistischen Ergebnisse bringen und aus ihnen die Folgerungen ziehen, müssen wir den genannten Kategorien eine kurze Erörterung widmen. Sie finden ihre gesetzmäßige Begründung in der Fallitenordnung von 1753, d. h. die drei Kategorien unglücklich, leichtsinnig[3]), boshaft oder vorsätzlich; die Kategorie „entlaufener boshafter Fallit", die den Höhepunkt des Delikts darstellt, findet nur in unserer Quelle ihren Grund. „Entlaufene" boshafte Falliten gab es offenbar vor unserer Periode in Hamburg weit mehr. Die neue Fallitenordnung schreckte aber die Falliten nicht mehr derartig, daß sie es vorzogen wegzulaufen; auch hatte aus handelspolitischen Gründen die Stadt kein Interesse daran, daß sich solche Elemente in der Nachbarschaft ansiedelten[4]). Zu den in unserem Buche verzeichneten „entlaufenen boshaften" finden sich dort nur wenig erläuternde Bemerkungen: so wird im J. 1779 Johannes Moens „ein entlaufener boshafter Fallit und Betrüger" tituliert, während im J. 1789 es bei Baumann heißt: „ein boshafter Fallit, der seinen Gläubigern nicht allein nichts gegeben, sondern ihnen auch durch seine zweymalige Flucht und Verfolgung einen Ein-

1) Ebenda S. 711.

2) Vgl. Additionalartikel 7 von 1772.

3) Die „leichtsinnigen" Falliten nannte man früher meist „muthwillige"; so Zeitschr. d. Ver. für hamb. Geschichte II 392 (1623) und Baasch, Hamb. Convoyschiffahrt S. 170 (1686): Convoykapitäne durften keine muthwilligen Falliten sein.

4) Vgl. Baasch, Handelskammer I 195.

schuß von 12% verursachet und dafür zur schweren Arbeit ins hiesige Zuchthaus gesetzt worden". Das war also ein „boshafter" Fallit, der zwar entlaufen, aber wieder eingefangen war. Rechtlich läßt sich zwischen dem „boshaften" und dem „entlaufenen boshaften" ebensowenig eine scharfe Grenze ziehen wie zwischen dem „unglücklichen" und dem leichtsinnigen. Nach der Fallitenordnung waren „vorsetzliche und boshafte Falliten: 1. die, wenn sie ihre Gläubiger noch befriedigen können, dennoch mit Fleiß, um sich zu bereichern, bankerott machen, ihre Güter verhehlen, die Bücher an die Seite bringen, und wohl gar mit großen Summen Geldes davonlaufen. 2. die, welche, wenn sie schon im Verfall ihrer Nahrung sind und einen instehenden Bruch befürchten müssen, in auswärtigen Compagnien Actien nehmen und beträchtliche Geld-Posten dazu anwenden, damit ihre Creditores sich an solche nicht halten und daraus bezahlt machen können. 3. die, welche falsche Wechsel-Briefe und Connossemente fabriciren, ihre Bücher verfälschen, Speditions-Güter und überhaupt, die ein Crimen falsi begehen; wohin auch diejenigen, die ihrer Pupillen belegte Gelder aufnehmen und herdurchbringen, zu rechnen. 4. die, welche sich durch ein üppiges, wollüstiges Leben, Spielen und dergleichen ins Verderben stürzen. 5. die, welche zur Zeit, da sie nicht mehr solvendo gewesen oder doch wenig im Vermögen gehabt, kostbare Gebäude aufgeführet, dieselben mit prächtigen Meubeln ausgezieret, herrliche Gärten, auch Kutschen und Pferde zugelegt, ihren Frauen und Kindern die reichsten Juwelen und theuersten Spitzen und Kleider gegeben und, mit einem Worte, die sich über ihren Stand erhoben und über Vermögen Depensen gemacht haben. 6. die, welche kurz vor ihrem Fallissement, und da sie dasselbe unvermeidlich vor sich gesehen, dennoch, um einen Accord zu erjagen, Gelder und Waaren aufborgen und ankaufen und solche an die Seite schaffen oder andere damit decken. 7. die, welche währender Untersuchung ihres Status bonorum davon laufen und eydbrüchig werden oder wohl gar etwas mit sich nehmen; und endlich 8. die, welche in gefährlicher Absicht und zur Verhehlung ihres Status zur Zeit ihres Austritts ihre Bücher und Journale nicht in guter Ordnung haben." (Art. 102). — „Leichtsinnige Falliten waren solche: 1. die gefährliche Entreprisen über ihr Vermögen über sich nehmen und sich mit dem verbotenen Actien-, Premien- und anderem dergleichen Wind-Handel befassen; auch die, welche das Wechsel-Reiten zu ihrem schädlichen Hauptwerke machen. 2. die, welche, ohne Assecuranz, ihr Vermögen weit übersteigende Summen der See und Ungewitter anvertrauen. 3. die ihre Bücher, aus bloßer Nachlässigkeit, über zwey Jahr im Rückstande haben. 4. die, welche es so lange halten, daß sie ihren Creditoribus nicht 40, 30 und 20 Procent geben können; es sey dann, daß unvermuthete Unglücksfälle bey ihnen auch einen schleunigen Abgang der Nahrung verursachet hätten, oder daß sie eine andere gültige Ursache, warum sie es so lange gehalten, angeben könnten. 5. die, welche, da sie einen großen Verfall ihrer Handlung gemerket, sich nicht beyzeiten eingeschränkt, sondern die gewohnte Lebensart beybehalten haben." (Art. 104). — Unglückliche Falliten waren „die, welche durch allerhand ihnen überkommene Unglücksfälle und unmöglich alle zu be-

stimmende fatale Umstände, als erlittene Bankerotten, Wasser- und Feuer-Schaden, oder wenn es ihnen sonst mit ihrer Nahrung, alles ihres angewandten Fleißes ohngeachtet, nicht glücken wollen und sie ihren Zustand durch einen großen Aufwand nur nicht verschlimmert und dabenebst ihre Bücher in gehöriger Richtigkeit haben, in den Stand gesetzet sind, daß sie ihren Creditoribus kein Genüge leisten können."

KEGEL[1]) nennt die Bezeichnung nach den drei Eigenschaftswörtern schon deutlich genug, er meint aber auch, es sei schwer, eine Grenze zu ziehen, nicht die Wirkung allein, auch die Triebfeder sei maßgebend. Später weist BAUMEISTER[2]) auf die Willkürlichkeit solcher Klasseneinteilung hin. Diese Willkür ist gewiß unbestreitbar, namentlich vom juristischen Standpunkt aus. Für uns ist diese Differenzierung doch wertvoll, da eine, wenn auch rohe Qualifizierung der Fallissemente unserer Statistik mehr Farbe verleiht. Und ein gutes Stück Wahrheit wird ohne Zweifel doch in der praktischen Anwendung jener Differenzierung liegen. Indem wir also lediglich mit der Tatsache des Bestehens jener Kategorien rechnen und hinsichtlich der Bedeutung der Kategorien auf die oben wiederholten wörtlichen Angaben der Fallitenordnung verweisen, lassen wir nun die aus unserer Quelle zusammengestellte Statistik aller Fallissemente und der einzelnen Kategorien folgen:

Jahr	Gesamtzahl	unglückliche	leichtsinnige	boshafte	entlaufene boshafte	ohne Angabe der Kategorie
1772	7	3	4	—	—	—
1773	50	15	31	3	—	1
1774	89	15	69	3	2	—
1775	—	—	—	—	—	—
1776	51	11	31	8	1	—
1777	50	11	37	2	—	—
1778	53	7	42	4	—	—
1779	49	8	34	5	2	—
1780	57	4	43	10	—	—
1781	44	2	32	10	—	—
1782	58	5	44	9	—	—
1783	52	4	40	8	—	—
1784	45	4	34	7	—	—
1785	48	5	38	5	—	—
1786	76	6	69	1	—	—
1787	38	2	34	1	1	—
1788	58	9	47	1	1	—
1789	55	9	42	4	—	—
1790	91	4	84	3	—	—
1791	50	7	42	1	—	—

1) Aufsätze über Handels-Vorfälle bei Fallissementen in Hamburg (Hamb. 1810) S. 85.

2) Blicke auf einzelne Gegenstände des hamburg. Rechts (Hamb. 1852) S. 432 f.

Jahr	Gesamtzahl	unglückliche	leichtsinnige	boshafte	entlaufene boshafte	ohne Angabe der Kategorie
1792	47	5	40	2	—	—
1793	50	3	44	3	—	—
1794	104	7	91	6	—	—
1795	55	4	47	4	—	—
1796	50	—	47	3	—	—
1797	32	1	31	—	—	—
1798	33	1	32	—	—	—
1799	39	2	34	3	—	—
1800	61	6	52	3	—	—
Summa	1492	160	1215	109[1])	7	1
		10,72 %	81,43 %	7,3 %	0,4 %	

Danach waren also über 1/5 aller Fallissemente auf „Leichtsinn", gut 1/10 auf „Unglück", etwa 1/18 auf „Bosheit" zurückzuführen.

Was die Verteilung der Fallissemente auf die einzelnen Jahre betrifft, so fällt zunächst auf, daß das Jahr 1775 ganz frei von ihnen ist. Nun finden sich aber im Jahre 1774 merkwürdig viele Falliten ohne Angabe des Anschlagsdatums verzeichnet, so daß es wahrscheinlich ist, daß von diesen Falliten viele auf das Jahr 1775 zu buchen sind; der Anschlag wird nicht immer sehr pünktlich geschehen sein. Jedenfalls liegt kein Grund vor, das Jahr 1775 bei unserer Statistik unberücksichtigt zu lassen. Es würde sich demgemäß für die 29 Jahre 1772—1800 ein Jahresdurchschnitt von 51,4 Fallissementen ergeben, wobei 1772 als volles Jahr gerechnet worden ist. Die Zahl für das Jahr 1774 müssen wir nach dem angegebenen Grund von dem Vergleich ausschließen; die hohe Zahl der Fallissemente des Jahres ließe sich sonst wohl erklären aus der Krisis des Jahres 1773. Erheblich über den Jahresdurchschnitt steigen die Jahre 1786, 1788, 1790, 1794, 1880. Das entspricht völlig dem bekannten Gang des Handels. Im Laufe der 80er Jahre machten sich die Folgen der verfehlten Unternehmungen nach Nordamerika bemerkbar; im Jahre 1788 drohte eine Kreditkrisis, der man mit einer Hilfsaktion zu begegnen suchte. Die Anfänge der 90er Jahre brachten einen starken Anwachs aller Handelsgeschäfte in Hamburg durch die Folgen der französischen Revolution, die Bedrohung und spätere Eroberung der österreichischen Niederlande und Hollands. So befand sich bei im allgemeinen blühenden Handel die hamburgische Börse während dieses ganzen Jahrzehnts in krisenhafter Stimmung. Es war deshalb kein Wunder, daß, namentlich auch infolge des Zuströmens zahlreicher fremder, nicht immer einwandfreier Elemente, auch die Fallissemente eine starke Zunahme erfuhren. Die 91 „leichtsinnigen" Fallissemente des Jahres 1794 sprechen deutlicher als eine lange wirtschaftsgeschichtliche Darstellung es vermag. Das Jahr 1800 aber folgte der großen Geldkrisis von 1799; selbst war es

1) Die Angabe in einem Aktenstück von 1853, daß zwischen 1754 und 1794 nur 9 boshafte Falliten angeschlagen waren (Baasch a. a. O. II 2 S. 792), ist deshalb irrig.

ein Jahr hoher Handelsblüte. Immerhin ist es bezeichnend, daß die beiden Jahre 1799 und 1800 zusammengenommen noch nicht ganz den Rekord von 1794 erreichten. Und die 95 Insolvenzerklärungen während der Handelskrisis von 1763[1]) übertrafen selbst die Ziffer von 1794[2]). Wahrscheinlich hat die öffentliche Fürsorge, die man im Jahre 1799 eintreten ließ, die Zahl der Fallissemente stark eingeschränkt.

Auch das Vorwiegen einzelner Fallitenkategorien in gewissen Jahren darf nicht übersehen werden. Die Untersuchung und Feststellung, zu welcher Klasse von Falliten die einzelnen gehörten, stand den zu jeder Fallitsache ernannten Kommissaren zu (Art. 108). Es muß dahingestellt bleiben, ob es eine Folge der je nach den Personen der Kommissare gewiß schwankenden Beurteilung ist oder ob es auf tatsächlichen Ursachen beruhte; auffallend ist es jedenfalls, daß in den 11 Jahren 1779—89: 65 boshafte Falliten auf 580 Fallissemente, hingegen 1790 bis 1800 nur 28 boshafte auf insgesamt 612 Fallissemente kamen, was immerhin eine erhebliche Abnahme der ungünstigeren Kategorie darstellt.

Daß der „Leichtsinn" beim Fallissement im allgemeinen alle anderen Gründe überwog, hat der hamburgische Rat im Jahre 1772 ausdrücklich als seine Ansicht ausgesprochen[3]); ohne Zweifel hat er damit auch den „Leichtsinn" im Sinne der Fallitenordnung gemeint, denn über diese sprach er sich hier ausführlich aus. Mit den angegebenen Ziffern steht dies Urteil ja völlig in Uebereinstimmung.

Suchen wir nun aus unserer Quelle noch nach Ergebnissen im einzelnen, so bieten zunächst die Personenangaben einen Boden für weitere Erörterungen. Wünschenswert wäre ein Abdruck des Ganzen mit allen Namen; da dieser sich zurzeit nicht ermöglichen läßt, so müssen wir uns mit dem begnügen, was als besonders wichtig erscheint.

Bei der weitaus überwiegenden Menge der Namen findet sich keine Angabe über den Beruf. Es sind eben alles Kaufleute. Nur in wenigen Fällen finden sich Berufe hinzugefügt, nämlich: 1773 ein Arbeitsmann, 1774 ein Lohgerber, 2 Notare, je ein Mastenschneider, Grobschmidt, Bildhauer, 1777 ein Gewürzhändler, 1781 ein Notar, 1788 ein Buchhändler, 1800 ein Pelzer („als einziges Mitglied des Amts der Pelzer"). Die hamburgische Fallitenordnung galt nämlich nicht nur für Kaufleute, sondern für jedermann. Das ist frühzeitig angefochten worden; so von BÜSCH[4]), der es nicht für richtig hielt, Handwerkern und Leuten aller Art die Vorteile eines rechtmäßigen Fallissements zuzugestehen, die man nur mit Rücksicht auf die Unfälle der Handlung in die Fallitenordnung gebracht hatte. Die Folge war, daß die Fallisse-

1) BÜSCH, Versuch einer Geschichte der hamb. Handlung § 43.

2) Selbstverständlich würde ein solcher Vergleich erst vollwertig sein, wenn uns nicht nur die Zahl der Fallissemente, sondern auch die Summen, um die es sich bei ihnen handelte, bekannt wären; leider läßt unsere Quelle uns hierüber im Dunkeln.

3) BAUMEISTER a. a. O. S. 448 Anm.

4) Sämtl. Werke I 463 f.

mente der Handwerker zunahmen[1]). Während der Periode unserer Statistik war freilich die Zahl der Fallissemente der Nichtkaufleute noch nicht bedeutend; später hat sie offenbar verhältnismäßig stark zugenommen[2]).

Eine weitere, wichtige Erkenntnis öffnet uns die Betrachtung der Personennamen über den Anteil der Juden an den Fallissementen. Mit ziemlicher Sicherheit läßt sich aus den Namen die Zahl der unzweifelhaften Juden feststellen; für viele Fälle wurde die Feststellung durch neuere Veröffentlichungen[3]) erleichtert. Danach haben also Juden falliert:

1772	2	1780	2	1787	7	1794	15
1773	4	1781	6	1788	2	1795	11
1774	4	1782	7	1789	2	1796	7
1776	6	1783	3	1790	16	1797	10
1777	3	1784	4	1791	4	1798	11
1778	4	1785	6	1792	15	1799	13
1779	4	1786	7	1793	11	1800	6

also insgesamt 192; d. h. 12,8 Prozent aller Falliten waren Juden. Bemerkenswert ist die Verteilung dieser Fallissemente auf die Jahre der Periode. Von 1779—1789 sind nur 50, in den 11 Jahren 1790 bis 1800 aber 119 jüdische Fallissemente zu verzeichnen; dagegen stellen sich für beide Zeitabschnitte alle Fallissemente auf 580 bzw. 612. Die Zunahme der jüdischen Fallissemente betrug also etwa 5 : 12, diejenigen aller nur zirka 14 : 15. Das überaus unruhige, zu leichtsinnigen Spekulationen verleitende letzte Dezennium des Jahrhunderts ist offenbar dem jüdischen Spekulantentum besonders verhängnisvoll gewesen.

Unter den jüdischen Falliten überwiegen die Namen der hochdeutschen Juden; aber auch sehr angesehene Namen der portugiesischen Juden finden wir darunter, so Isaac Jessurun (1773), Raphael und Samuel Meldola & Samuel Cohen Del Monte, Mardochrai und Moses Palatje (1776), André da Fonseca (1778 und 1781), Jacob de Lemos (1779), Isaac de Lemos (1781), Emanuel Israel Andrade (1781), Abraham da Silva (1784), Salomon Abendana Belmonte (1797). Die Bedeutung der portugiesischen Juden für den Handel war übrigens damals schon stark vermindert; und auch innerhalb der Judenschaft traten sie hinter den viel zahlreicheren hochdeutschen Juden zurück.

Auffallend ist ferner die große Anzahl französischer Namen unter den Falliten. Wir finden die Namen Pierre Charles Petit & fils (1774), Jean Parizot (1778), Pierre Aché (1780), Franz Guerrier (1780), François Douillet (1781), Smitz de Launay (1784), Joseph Albert Feigneaux (1785), Pierre Gabriel Jollait (1788), Joh. Gottlieb de Mollier (1790), Roberjot

1) KEGEL S. 84 f.

2) Vgl. BAASCH a. a. O. II 2, S. 793.

3) So namentlich GRUNWALD, Portugiesengräber auf deutscher Erde. (Hamb. 1902), und derselbe, Hamburgs deutsche Juden bis zur Auflösung der Dreigemeinden 1811. (Hamb. 1904).

(1790), Pierre Labeau (1791), Jacques Gomion (1794), Arnould Laroche Courbon (1797), Jean Jacques de la Grange (1799).

Aus diesen Namen tritt uns der starke französisch-wallonische Einschlag der kaufmännischen Bevölkerung entgegen, der am Ende des Jahrhunderts noch eine Auffüllung erhielt durch neue Einwanderungen infolge der Revolution. Ob diese Vermehrung die hamburgische Kaufmannschaft veredelt hat, ist sehr zweifelhaft; es werden viele Abenteurer darunter gewesen sein.

Nur drei Namen mit englischem Klang finden sich unter den Falliten: William Seward (1781), Andreas Macmaster[1]) (1798), John Nelson & George Harrington unter der Firma John Nelson & Comp. (1798).

Unter den christlichen Falliten begegnen uns nicht wenige Häuser mit gutem Namen; so Joh. Hinr. Gläser & Co. (1774), Joh. Hinr. Berckemeyer (1777), Anton Hinr. Prösch (1778), Rütger Jochim Coldorf (1779), Joh. Elias Münster & Sohn (1780), Jacob Jencquel (1780). Joh. Paul Jencquel (1781), Joachim Lorenz de la Camp & Co. (1785), Garlieb Amsinck (1786), Joh. Abrah. & Gisbert Willinck in Firma Jac. Abrah. Willinck & Co. (1788), Hasche & Banks (1789), Nicolaus Ludwig von der Meden (1793), Peter Boué & Söhne (1794), Emanuel Jenisch (1795), Hudtwalcker & Grüno (1796), Joh. Hinr. und Joh. Peter Rendtorff (1797).

Unzweifelhaft war die Gefahr fallit zu werden, in jener Zeit viel größer als heute. Namentlich war der Mangel großer, stützender Kreditinstitute, die Unsicherheit und Unzuverlässigkeit des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes in unruhigen, krisenhaften Zeiten auch für solide Häuser eine stete Gefahr; auch wurde mit Wechseln vielfach selbst von sogenannten soliden Häusern ein gefährliches Spiel getrieben. In einer politisch und wirtschaftlich so unsicheren Zeit, wie es die letzten 20 Jahre des 18. Jahrhunderts waren, mußten begreiflicherweise auch in der Fallitenstatistik eines Platzes wie Hamburg, das sich damals mehr denn je in den Mittelpunkt der Handelsgeschäfte gestellt sah, jene schwankenden Verhältnisse Ausdruck finden. Es sind nicht nur die vielen „Industriejäger", wie Kegel[2]) sich ausdrückt, die nach Hamburg kamen, hier schnell ein Geschäft gründeten und dann fallierten, sondern es sind Jahr für Jahr eine Reihe angesehener Häuser von mehr oder weniger altem Ruf, die zum Fallissement gelangten. Der Fallitenordnung von 1753 mit ihren Nachträgen darf man nicht allzuviel Schuld an der Häufung der Fallissemente beimessen; sie hatte gewiß, wenn Büsch[3]) sie auch als „musterhaft" bezeichnet, viele Mängel; diese beruhten aber weniger auf den das Fallissement erleichternden Umständen als auf manchen vor Eintritt des Konkurses üblichen Mißbräuchen, so den sogenannten Deckungen durch einzelne Gläubiger[4]). Mit Recht

1) Er gehörte nicht dem Court an und war der Schwiegersohn von George Parish. Hitzigrath, Die Kompagnie der Merchant Adventurers etc. (Hamb. 1904) S. 55 Anm. 3

2) A. a. O. S. 83.

3) Sämtl. Werke IV 37.

4) Büsch, Sämtl. Werke VII 417 ff.; Baumeister S. 489 ff.

weist dagegen KEGEL [1]) darauf hin, daß die Veranlassung zu dem auswärts bestehenden Vorurteil über die Erleichterung der Fallissemente in Hamburg vorzüglich davon herrühre, daß man hier jedermann zum freien Betreiben kaufmännischer Geschäfte zulasse; daraus entständen dann die vielen Fallissemente.

Ueberdies ist unsere Quelle leider nicht einmal vollständig; sie enthält wenigstens eine bemerkenswerte Lücke. Im Jahre 1781 fallierte das große Haus Pierre His & Sohn [2]). Es besaß nicht mehr die Bedeutung wie früher; immerhin hatte sein Zusammenbruch die Folge, daß die Kommerzdeputation die Errichtung einer Darlehenskasse vorschlug [3]). Dieses Fallissement findet sich nun in unserem Buch nicht verzeichnet; eine Lücke, die uns mit Mißtrauen gegen die Zuverlässigkeit der Quelle erfüllen müßte, wenn wir nicht annehmen müßten, daß jenes Fallissement überhaupt nicht angeschlagen worden ist; aus welchen Gründen muß dahingestellt bleiben; wir bemerkten schon oben, daß die Fallitenordnung den Börsenanschlag nur für „vorsetzliche und boshafte" Falliten vorschrieb. Immerhin ist es auffallend, daß, während alte hochangesehene Häuser, die „unglückliche" oder „leichtsinnige" Falliten darstellen, sich den Anschlag gefallen lassen mußten, hier ein anderes angesehenes Haus mit ihm verschont wurde.

Von anderweitig bekannten Namen unter den Falliten mögen noch erwähnt werden: Victor Ludewig Klopstock (1773) als „leichtsinniger" Fallit; es war der jüngere Bruder des Dichters, der Kaufmann und Herausgeber zweier hamburgischer Zeitungen war; ferner Joh. Andreas Schopenhauer (1778), vielleicht ein Verwandter des Vaters von Arthur Schopenhauer, der bekanntlich im Jahr 1793 sein Handlungshaus von Danzig nach Hamburg verlegte; dann Joh. Martin von Winthem (1778), der erste Gatte von Klopstocks zweiter Frau [4]).

Unter den 1492 Falliten sind 56 Frauen, hauptsächlich Witwen. Wie weit ihre Namen nur Firmen darstellen, deren Inhaber Männer waren, muß dahingestellt bleiben.

Wir würden doch nur ein unklares, zu wenig detailliertes Bild erhalten, wenn wir bei unserer Beurteilung des Fallitenzustandes lediglich auf die Zahl und Namen der Falliten beschränkt wären. Zur Würdigung im einzelnen stehen uns noch zwei wichtige Faktoren zur Verfügung, erstens die Kategorie, ob unglücklich, leichtsinnig, boshaft; sodann die Angabe über die Höhe der Auszahlung an die Gläubiger.

Da zeigt zunächst folgende Liste uns diejenigen, die es vorgezogen haben, ihren Gläubigern alles schuldig zu bleiben:

1) A. a. O. S. 94.

2) Ueber dasselbe vgl. BÜSCH, Versuch usw. § 25; ferner John PARISH über den Fall des Hauses bei EHRENBERG, Das Haus Parish in Hamburg, S. 25 ff.

3) BAASCH a. a. O. I S. 176.

4) J. M. von Winthem hatte das von seinem Vater Meinert von Winthem (vgl. Zeitschr. d. Ver. f. hamb. Geschichte IX 151 f.) begründete Handlungshaus geleitet.

1772	3	1780	25	1787	21	**1794**	66
1773	25	1781	26	1788	33	**1795**	35
1774	50	1782	32	1789	37	**1796**	37
1776	29	1783	30	1790	64	**1797**	17
1777	24	1784	26	1791	30	**1798**	20
1778	33	1785	28	1792	37	**1799**	26
1779	27	1786	47	1793	30	**1800**	36

Also von 1492 Falliten haben 894, d. h. fast 60 Prozent, nichts ausgezahlt; und zwar waren es 41 „unglückliche", 766 „leichtsinnige", 82 „boshafte" und 5 „entlaufene boshafte"; also 25% der „unglücklichen", 63% der „leichtsinnigen", 75% der „boshaften" zahlten nichts aus. Es ist bemerkenswert, daß selbst von den „boshaften", ja sogar zwei „entlaufenen" noch kleinere Zahlungen erfolgten. Bei den Falliten aller Kategorien fehlt übrigens in einer Reihe von Fällen (36) die Angabe über die Auszahlung oder Nichtauszahlung; anstatt dessen finden sich oft allgemeine Bemerkungen, wie: „ein leichtsinniger Fallit, dessen Creditoribus ihre Gerechtsamen gegen denselben vorbehalten worden", oder „dessen Gläubiger durch Accord befriedigt worden", oder „dessen unprivilegirte Gläubiger nichts erhalten" usw.

Hinsichtlich der übrigen, nach Abzug dieser 36 unsicheren Fälle verbleibenden 562 Falliten ist folgendes zu sagen: Vollausgezahlt haben nur 5 Falliten, je einer aus den Jahren 1776, 1778, 1780, 1794[1]), 1800.

Bei den meisten übrigen Falliten, bei denen es zu irgendeiner Auszahlung kam, sind die Quoten in drei Klassen angegeben. Das entspricht dem Art. 48 der Fallitenordnung, nach dem die Gläubiger in drei Klassen geteilt waren: 1. die ältesten Hypothekengläubiger, 2. die jüngeren Hypothekengläubiger, 3. die Buchgläubiger. Diese drei Klassen hatten Anspruch an die Masse nach folgendem Verhältnis: konnte Klasse 3 20 Prozent erhalten, so erhielt Klasse 1 40 Prozent, Klasse 2 30 Prozent; der Verteilungsmodus war nach dem Verhältnis 2 : 3 : 4 geregelt.

Von den nach Abzug jener 5 vollausgezahlten Fallitmassen verbleibenden 557 Falliten wurde Klasse 1 vollausgezahlt in 6 Fällen; in diesen Fällen erhielten die Klassen 2 und 3 also 75 bzw. 50 Prozent oder auch mehr. Eine Auszahlung von 80 : 60 : 40 oder mehr — die beste bis zur Vollauszahlung findet sich im Jahre 1799 mit 100 : 100 : 71 — wurde von 32 Falliten geleistet. Der Auszahlung von 80 : 60 : 40 kam im hamburgischen Fallitenrecht eine besondere Bedeutung zu, da, nach Art. 105 Abs. 2 der Fallitenordnung, diejenigen, die mindestens 80 : 60 : 40 zurückgezahlt hatten, von weiteren späteren Ansprüchen, insbesondere den Folgen des Nachmahnungsrechts befreit waren; sie waren in dieser Hinsicht gleichgestellt mit denen, die die Schuldhaft auf dem Winserbaum abgesessen hatten[2]). Demnach waren nur 2,2 Prozent

1) J. F. & J. Chr. Langenhagen, „deren Gläubiger durch zufällige Ursachen volle Bezahlung erhalten".

2) Ueber die großen Bedenken gegen diese Bestimmung vgl. Baumeister a. a. O. S. 444 ff.

aller Falliten, bei denen sich eine Angabe über die Auszahlung oder Nichtauszahlung findet, oder 5,7 Prozent der überhaupt zur Auszahlung kommenden Falliten vor späterer Nachmahnung gesichert.

Nicht bei allen Falliten, aus deren Masse etwas herauskam, sind jene drei Klassen aufgeführt; oft findet sich nur die Angabe: 20 oder 30 etc. Prozent. In solchen Fällen bestehen die Gläubiger wohl nur aus Buchgläubigern, und Pfandgläubiger sind nicht vorhanden[1]). Nehmen wir alle diese Falliten zusammen, die von 20 Prozent ab ausgezahlt haben, so erhalten wir die Zahl 293; d. h. von der Gesamtzahl aller Falliten mit Auszahlungsangabe (1456) zahlten aus 20 Prozent, von der Zahl der Falliten, die überhaupt auszahlten: 52,6 Prozent; also ein Fünftel aller Falliten bzw. mehr als die Hälfte der Falliten, die überhaupt auszahlten, zahlten mehr als ein Fünftel ihrer Schuld aus. Die Gläubiger von 269 Falliten, d. h. von zirka 18,4 Prozent aller mit einer Zahlungsangabe versehenen Falliten, mußten sich mit weniger als 20 Prozent zufrieden geben, wobei die Buchgläubiger natürlich am schlechtesten abschnitten; die geringsten Auszahlungsquoten, die genannt werden, sind: $^3/_8 : {}^9/_{32} : {}^3/_{16}$ oder $^{13}/_{16} : {}^{39}/_{64} : {}^{13}/_{32}$ oder $1^1/_2 : 1^1/_8 : {}^3/_4$.

Von weiterem Interesse wird es sein, nun die Auszahlungsquoten in Verbindung zu bringen mit den Personengruppen oder einzelnen Personen der Falliten.

Untersuchen wir zunächst, wie sich das Verhältnis der jüdischen Fallissemente zu den Auszahlungen stellt, so sehen wir, daß von den 192 Fallissementen nicht weniger als 129 mit einer Nichtauszahlung endeten, d. h. $67^1/_2$ Prozent aller jüdischen Fallissemente brachten den Gläubigern nichts. Innerhalb aller ergebnislosen Fallissemente (894) nahmen die jüdischen also 21 Prozent ein, während, wie wir sahen, von allen Falliten die Juden 12,8 Prozent stellten. In dem Verhältnis einer Auszahlung von 80 : 60 : 40 oder besser hat kein Jude gestanden: von 20 Prozent bis zu jener Stufe haben 22 Juden ausgezahlt; in 5 Fällen ist die Quote unsicher; die übrigen 36, d. h. mehr als 56 Prozent derer, die überhaupt etwas auszahlten, hielten sich unter 20 Prozent. Danach ist unzweifelhaft die Fallitenstatistik der Juden recht ungünstig. Die günstigsten Fallissemente der Juden waren die von Lion von Embden 1795 mit 65, $48^3/_4$, $30^1/_2$ Prozent, von Rebbe Seligmann Moses 1790 mit 50 Prozent, von Judith Mutto 1773 mit 48, 36, 24 Prozent, von Gumpel Hertz 1785 mit $33^1/_3$ Prozent, Isaac Meyer 1778 mit $33^1/_3$ Prozent. Alle übrigen jüdischen Fallissemente bieten einen sehr kläglichen Anblick.

Mit dieser Erscheinung steht im Einklang die Tatsache, daß von den 182 jüdischen Fallissementen, bei denen die Kategorie angegeben ist, nur 5 zu den „unglücklichen", 151 zu den „leichtsinnigen", 25 zu den „boshaften", einer zu den „entlaufenen boshaften" gezählt werden. d. h. die jüdischen Falliten nehmen fast 23 Prozent aller „boshaften" für sich in Anspruch, dagegen nur 3 Prozent der „unglücklichen", während doch das Verhältnis der jüdischen Fallissemente zu allen

1) So findet sich bei dem „unglücklichen" Falliten Isaac Meyer 1788 die Bemerkung: „aus dessen Masse sämtliche Creditores chirographarii $33^1/_3$ Prozent erhalten".

Fallissementen 12,8 Prozent beträgt; die Beteiligung der Juden an den „leichtsinnigen" Falliten entspricht hingegen mit 12,3 Prozent nahezu genau dem allgemeinen Verhältnis; die Juden stehen somit in der Mitte genau im Gesamtdurchschnitt, während sie in den Extremen viel ungünstiger als die Christen dastehen.

Die Fallissemente der Franzosen und Engländer geben zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß. Für einige der oben genannten bekannteren christlichen Häuser mögen aber noch die Auszahlungsquoten genannt werden. Joh. Hinr. Berckenmeyer zahlte 50, 75, 100 aus; A. H. Prösch 12, 16, 12; J. E. Münster & Sohn 20, 30, 40; Jacob Jencquel 46, 34½, 23; de la Camp 7, 5¼, 3½; Hasche & Banks 50, 75, 100; Willinck 20, 30, 40. versprachen aber noch weitere 3, 4½, 6; von der Meden 0, Boué & Söhne 40, 30, 20; Emanuel Jenisch 100, 81, 54; Hudtwalcker & Grüno 8½, 6⅜, 4¼; Rendtorff 34, 32¼, 21½ Prozent.

Die genannten Nichtkaufleute gehörten zu den mäßigen und schlechten Falliten. Der Arbeitsmann zahlte 10, der Bildhauer 10, ein Notar 3⅞, der Gewürzhändler 45, der Lohgerber 1½, 1½, ¾; der Mastenschneider 44, 33, 22; der Grobschmied 35½, 26⅝, 17¾ Prozent; bei den übrigen kam nichts heraus.

Von Interesse dürfte schließlich noch sein ein Hinweis auf die rückfälligen Falliten, d. h. solche, die in unserer Periode mehr als einmal fallierten. Soweit ersichtlich sind es 13, von denen einer sogar dreimal fallierte. Zur besseren Uebersicht führen wir sie namentlich an: Joseph Hauser 1779 (0, bosh.), 1786 (0, leichts.); André da Fonseca 1778 (0, leichts.), 1781 (0, bosh.); Günther Ludwig Stuhlmann 1777 (58, 43½, 29, unglückl.), 1783 (30, 22½, 15, leichts.); Anton Ludwig Stuhlmann 1777 (40, 30, 20, leichts.), 1787 (ebenso); Magnus Adolph Köncke 1781, 1785, 1790 (0 u. leichts.); Christian Barthold Schöndahl 1782 (13, 9¾, 6½, leichts.), 1787 (25, 18¾, 12½, leichts.); Ignatius Kirschmayer & Co. 1783 (36, leichts.), 1794 (0, leichts.); Lion von Emden 1786 (5, leichts.), 1795 (65, 48¾, 30½, leichts.); Philip Simon Neustädel 1788 (12, 9, 6, leichts.), 1798 (0, leichts.); Jacob Simon Neustädel 1790 (7, leichts.), 1792 (0, leichts.); Pierre Labeau 1791, 1796 (0, leichts.); Ehlert Paschen Hane 1793 (34, 25½, 17, leichts.), 1796 (0, leichts.); Carl Friedr. Jungmichel 1797 (44, 33, 22, leichts.), 1800 (0, leichts.). Von diesen 13 waren 6 Juden: Hauser[1]), da Fonseca, Kirschmayer, von Embden und die beiden Neustädel[2]).

Gerade aus diesen Rückfällen ist ersichtlich, mit welcher Leichtfertigkeit man in jener Zeit mit Fallissementen umging. Wahrscheinlich hat aber auch das Nachmahnungsrecht zu diesen Rückfällen beigetragen. Dieses Recht hatte durch den 5. Additionalartikel von 1772 zu der Fallitenordnung noch eine Verschärfung erfahren. Danach konnte jeder der Nachmahnung unterworfene Fallit alle 5 Jahre vor den Prätor gefordert werden, wo er eidlich zu erhärten hatte, daß er

1) Vgl. Grunwald, Hamb. deutsche Juden S. 257.
2) Ebenda S. 284.

nicht imstande sei, ohne seinem und der Seinigen notwendigen Unterhalt es zu entziehen, etwas nachzuzahlen; was er dann nachzahlen konnte, sollte unter die Gläubiger verteilt werden. Diese Bestimmung war nicht nur nicht geeignet, den Schuldner zu befähigen, seine alte Schuld auf rationelle Weise abzutragen, sondern sie brachte ihn geradezu, indem sie ihn seiner Betriebsmittel beraubte, immer wieder in die Gefahr, von neuem zu fallieren[1]).

1) Ueber das Nachmahnungsrecht vgl. BAUMEISTER a. a. O. S. 450 ff. Er betont S. 462 f. auch den volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt, von dem aus jenes durch den 5. Additionalartikel geschaffene Recht höchst bedenklich sei.

Städte und Wüstungen.

Von

Karl Frölich.

JOSEF LAPPE, Die Wüstungen der Provinz Westfalen. Einleitung: Die Rechtsgeschichte der wüsten Marken. Veröffentlichungen der Historischen Kommission für die Provinz Westfalen XV. Münster, Aschendorff, 1916. XXIV und 122 S.

Die rechtlichen Verhältnisse, welche eine Folge der im mittelalterlichen Deutschland stark verbreiteten Aufgabe bisher bewohnter Siedelungen sind, machen den Gegenstand einer Arbeit aus, welche von JOSEF LAPPE unter dem Titel einer „Rechtsgeschichte der wüsten Marken" veröffentlicht ist. Wenngleich ein endgültiges Urteil über die Ergebnisse L.s erst nach dem Abschluß des ganzen Werkes und nach der geplanten Ergänzung der Beweise durch eine Reihe von Einzeluntersuchungen gefällt werden kann, so läßt sich doch schon jetzt übersehen, daß es sich um eine Leistung handelt, welche wegen der Form der Problemstellung besondere Beachtung verdient und welcher bereits in ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit ein hoher wissenschaftlicher Eigenwert innewohnt. Ihre Bedeutung beruht vor allem darin, daß durch die Aufhellung der Wirkungen, welche das Wüstwerden von Ortschaften in der Nähe städtischer Gemeinwesen auf die letzteren in verfassungsrechtlicher Hinsicht ausgeübt hat, der erneuten Erörterung einer Anzahl von Fragen der Boden geebnet wird, denen auf dem Gebiete der Stadtverfassung eine grundlegende Wichtigkeit beizumessen ist. Dieser Charakter der Abhandlung rechtfertigt es, die Anzeige ausführlicher, als es sonst gebräuchlich ist, zu gestalten[1]). Ich gebe im folgenden zunächst einen Ueberblick über den Inhalt des Buches, um mich sodann kritisch zu ihm zu äußern und dabei namentlich seinen Ertrag für die Städteforschung im allgemeinen zu würdigen.

Die Schrift bildet nach dem Vorwort (S. XXI) die Einleitung zu einem umfassenden Verzeichnis der Wüstungen der Provinz Westfalen, dessen Drucklegung die Historische Kommission für Westfalen im Jahre 1914 beschlossen hat. Ausgehend von der Erkenntnis, daß es bei einer Wüstungsbeschreibung darauf ankomme, auch die Gründe des Wüstwerdens und das Schicksal der zu den ehemaligen Ortschaften gehörigen Marken zu verfolgen, hat sie sich das Ziel gesetzt, zunächst

1) An bisher erschienenen Besprechungen erwähne ich WOPFNER, ZRG.[2] 37 S. 586—591; BESCHORNER, Wüstungsforschung, Deutsche Geschichtsbl. 1920, S. 86—90; HAFF, D. Lit.Z. 1917 Sp. 1459—1462. S. auch SCHRÖDER, RG.[6] I S. 690 Anm. 56, 701 Anm. 98, sowie v. BELOW, Probleme der Wirtschaftsgeschichte (Tübingen 1920) S. 73 Anm. 1.

den Mitarbeitern bei dem Unternehmen ein Hilfsmittel für die Lösung der hierbei auftauchenden Zweifel an die Hand zu geben, sodann aber auch wegen des starken Anschwellens der Literatur[1]) dem Bedürfnis nach einer zusammenfassenden Beschreibung der Rechtslage der Wüstungen überhaupt zu genügen.

Das Buch zerfällt in sechs Abschnitte, es werden die Ursachen der Verödung (S. 1—19), die geteilte Mark (S. 20—59), die gemeine Mark (S. 59—70), die Wüstungen in der Umgebung der Städte (S. 70—85), die Sondergemeinden in den Städten (S. 86—121) und endlich die Aufhebung der wüsten Marken (S. 121, 122) besprochen.

In dem einleitenden Kapitel wird ausgeführt, daß fast alle der üblicherweise hervorgehobenen Gründe der Entstehung von Wüstungen — wirtschaftliche Not der Bewohner, Kriegs- oder Naturereignisse, militärische Maßnahmen, Bauernlegen, Ungunst der Lage u. dgl. m. — nicht ausreichten, um das Vorhandensein einer so erheblichen Menge von Wüstungen, wie sie tatsächlich begegnet, verständlich zu machen[2]).

1) Ueber sie unterrichtet das umfangreiche Literaturverzeichnis S. V—XIX, das die zeitlichen und örtlichen Schwankungen des Interesses für die Wüstungskunde gut widerspiegelt. Nicht erschöpfend sind die Angaben, welche ein in wüstungskundlicher Beziehung sehr wichtiges Gebiet, nämlich den Harz und seine Vorlande, betreffen. Hier findet sich noch nicht benutztes einschlägiges Material in zum Teil reicher Fülle in den Neuen Mitteil. aus dem Gebiet histor.-antiquitar. Forschungen (vgl. 1^1 S. 1 f. [Förstemann, Verzeichnis der im Regierungsbezirk Merseburg gelegenen wüsten Marken usw.]; 6^3 S. 1 f.; 6^4 S. 43 f.; 7^1 S. 37 f.; 15 S. 214 f. [Rothe, Die untergegangenen Dörfer im Kreise Zeitz]; 16 S. 161 f. [Küstermann, Altgeographische und topographische Streifzüge durch das Hochstift Merseburg, Fortsetzungen daselbst 17 S. 339 f.; 18^1 S. 188 f.; 18^2 S. 75 f.]; 19 S. 174, 175; 20 S. 1 f.; 23 S. 189 f., insbes. 210 f., 223 f., ferner 331 f. [Bode, Einige Bemerkungen zu dem im Jahre 1834 aufgestellten Verzeichnis der wüsten Marken des Regierungsbezirkes Merseburg]); in der Thüring.-Sächs. Zeitschr. für Gesch. u. Kunst (vgl. 2 S. 267 f.; 3 S. 169 f. [Naumann, Zur Geschichte der sog. „Kreisdörfer" im Naumburger Kreise]); im Neuen Arch. für sächs. Gesch. (vgl. 30 S. 325 f.); in der Zeitschr. des Ver. für Thüring. Gesch. u. Altertumsk. (vgl. 13 S. 335 f.; 18 S. 99 f., 284 f.; 27 S. 199 f. [A. Mueller, Die Wüstungen im I. und II. Verwaltungsbezirk des Großherzogtums Sachsen-Weimar; ferner 28 S. 420 f., sowie Die Wüstungen des Großherzogtums Sachsen-Weimar im I., II. u. V. Verwaltungsbezirk, daselbst 29 S. 453 f.]); in der Zeitschrift des hist. Ver. für Niedersachsen (vgl. 1897 S. 254 f.; 1910 S. 317 f.); in den Hannov. Geschichtsbl. (vgl. 1901 S. 60 f., 145 f.; 1906 S. 6 f.; 1916 S. 288 f.); im Braunschweig. Magazin (vgl. 1901 S. 110 f., 117 f.; 1902 S. 87; 1903 S. 130; 1909 S. 1 f.; 1912 S. 133 f.); in den Geschichtsbl. für Stadt und Land Magdeburg (vgl. 3 S. 471; 18 S. 35 f.; 20 S. 198 f.; 25 S. 347 f.; 34 S. 190 f.; 37 S. 103 f.; 38 S. 378 — s. dazu das systematische Inhaltsverzeichnis zu den Jahrgängen 1—50 Magdeburg 1917, S. 65, 66) sowie endlich in der Zeitschr. des Harzver. für Gesch. u. Altertumsk. (vgl. aus dem Inhaltsverzeichnis zu Band 1—50, Wernigerode 1918, die von L. nicht verwerteten Aufsätze und Hinweise 1 S. 151; 2^1 S. 140 f.; 2^4 S. 193 f., 196 f.; Festschrift 2 S. 78 f.; 15 S. 219 f.; 24 S. 507 f.; 32 S. 283 f.; 34 S. 562 f.; 36 S. 139 f.; 37 S. 124 f.; 41 S. 280 f. Außerdem sind aus der Harz-Z. zu erwähnen 3^1 S. 327 f., insbes. S. 340, 341, 346, 347; 11 S. 47 f.; 12 S. 95 f.; 18 S. 479 f.; 27 S. 347 f., 619 f.; 28 S. 777 f.; 45 S. 81 f.). Weitere Antsände in dieser Hinsicht bei Beschorner S. 87, 88; Haff, Sp. 1460 Anm. 2.

2) Vgl. jedoch hierzu auch Wopfner S. 587, 588.

Eine befriedigende Erklärung der Tatsache sei vielmehr nur zu erzielen, wenn man sich vorstelle, daß sich aus dem Bedürfnis nach größerer Sicherheit und Schutz vor feindlichen Anfechtungen eine Mehrheit kleinerer Siedelungen, sei es aus eigenem Antrieb, sei es durch landesherrliche Eingriffe veranlaßt, zu einer größeren, vielfach zu einem städtischen Gemeinwesen weiterentwickelten Niederlassung zusammengeschlossen hätte (S. 18, 19).

Der Vorgang der Verödung hat, wie L. weiter ausführt, sowohl im Gebiete des Hof- wie des Dorfsystems zunächst nur die rein äußerliche Wirkung einer Verschiebung des Wirtschaftsmittelpunktes an eine meist außerhalb der Mark gelegene Stätte zur Folge gehabt, während in wirtschaftlicher und verfassungsrechtlicher Hinsicht alles beim alten blieb. Es verschwanden zwar die Häuser des Dorfes, die meist abgerissen und an anderem Platze wieder aufgebaut wurden, die Dorflage selbst, das Wegenetz, die guts- und landesherrlichen Lasten, die Genossenschaft der Hufenbesitzer, ihre Verfassung und ihr Gericht erfuhren keine Aenderung. Ebenso wirkten die früheren Zustände nach in den Beziehungen der Bauerngerichte zum Landgericht und Hofgericht, wobei Unterschiede zwischen grundherrlichen und ehemals von freien Besitzern bewohnten Ortschaften zutage treten. Ein ähnliches Bild wie die geteilte Mark gewährt die gemeine Mark des wüstgewordenen Dorfes. Die Markgenossenschaft besteht weiter mit sämtlichen Rechten und Pflichten der Teilhaber, ebenso die bisherige Art der Nutzung von Weide, Wald und Jagd (S. 59—70). In die Schilderung sind an passender Stelle Bemerkungen über die Neubestiftung verlassener Marken (S. 33—36) und über die Zeit der Entstehung der Wüstungen, über die in der Regel urkundliche Nachrichten fehlen und die sich zuweilen erst nach Jahrhunderten in den Quellen offenbart (S. 55—59), eingeflochten.

Nach statistischen Nachweisen über die Zahl der Wüstungen in der Nähe von Städten werden sodann die meist vorgetragenen Ursachen der Häufung verödeter Marken an dieser Stelle (Aussicht auf Wohlstand, höhere Bildung oder persönliche Freiheit in der Stadt, Aufkauf und Niederlegung ganzer Dörfer durch benachbarte städtische Gemeinwesen, Sicherheit und Schutz in der Stadt) als Allgemeinerscheinung abgelehnt, die letzte, weil sie nicht hinreichend klarstelle, weshalb Ortschaften in unmittelbarer Nachbarschaft der Stadt erhalten blieben, während entferntere eingegangen sind. L. nimmt daher an, daß dem Verschwinden der Ortschaften in der Umgebung der Städte nicht Zufall und Willkür, sondern ein planmäßiges Vorgehen des Stadtherrn zugrunde liege (S. 80). Im Anschluß daran wird die Frage berührt, ob die abgebrochenen Dörfer einer bereits vorhandenen Stadtgemeinde eingegliedert wurden oder ob die Stadt erst aus deren Vereinigung erwachsen sei. Die Frage wird von L. entgegen der herrschenden Meinung wenigstens für die überwiegende Anzahl aller Fälle im Sinne der zweiten Möglichkeit beantwortet, die genauere Beweisführung hierfür und für die Art und Weise der Vereinigung aber einer späteren Arbeit über die Entstehung und Verfassung der westfälischen Städte vorbehalten (S. 83 Anm. 1 und 4). Angedeutet wird, daß zwar zu-

weilen eine der Siedelungen als Mittel- oder Kristallisationspunkt für die neu entstandene Stadt diente, daß aber in der Regel auch das Dorf, in dessen Feldmark die Stadt gegründet wurde und das gewöhnlich den Namen für sie abgab, sofort niedergelegt und mit den übrigen Ortschaften verschmolzen wurde, also nicht erst allmählich verödete.

Das ohne Zweifel fesselndste Kapitel der Arbeit betrachtet sodann die städtischen Sondergemeinden. Die wüsten Marken in der Nähe von Städten hatten im allgemeinen dasselbe Schicksal wie die sonstigen Wüstungen. Ihre Gesamtheit bildete die Stadtflur, die in eine entsprechende Anzahl voneinander geschiedener Bezirke zerfiel. Diese stellte also nach L. nicht eine von dem Stadtherrn bei der Gründung für die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Bürgerschaft erst neu ins Leben gerufene künstliche Schöpfung dar, sondern hatte eine verschiedenartige Ausdehnung je nach Zahl und Größe der zugehörigen wüsten Marken. Den letzteren verblieb, ebenso wie in den vorher besprochenen Beispielen, in wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung ihre Selbständigkeit mit der alleinigen Abweichung, daß als Aufsichts- und obere Gerichtsinstanz jetzt der Stadtrat eintrat. Die Genossenschaft der Hufenbesitzer aber machte innerhalb der städtischen Einwohnerschaft nach wie vor ein gesondertes Gemeinwesen aus, das gelegentlich seine völlige Selbständigkeit behauptete, meist aber im Laufe der Zeit unterdrückt wurde oder doch eine Einbuße an seinen Rechten erlitt. Besonderheiten ergaben sich zuweilen bei der gemeinen Mark derartiger Wüstungen insofern, als nicht die sämtlichen zugehörigen gemeinen Marken von dem städtischen Weichbild umfaßt wurden.

Die Niederlassung der in die Stadt verpflanzten Bewohner der aufgehobenen Dörfer erfolgte nach L. nicht willkürlich, sondern geschlossen in den Stadtteilen, die ihren Feldmarken benachbart waren. Namentlich hatte diese Art der Besetzung, die auch von Einfluß war auf den Bau der Festungswerke und Tore, Bedeutung für die Nutzung der gemeinen Weiden. Es entstanden, meist nach Kämpfen mit der Stadt, besondere, vielfach von den alten Markgenossenschaften sich abhebende[1]) Weidegenossenschaften, die sog. Huden, deren Mitglieder auch die nicht mit Hufen besessenen Bürger wurden und die eine eigene Verfassung hatten, jedoch in der Regel ihre Unabhängigkeit gegenüber der Stadtgemeinde fast ganz einbüßten. L. setzt sich auch damit in Gegensatz zu der gewöhnlichen Ansicht, nach der ursprünglich Besitz und Nutzung der gemeinen Weiden der ganzen Stadt überlassen war (S. 112).

Diese auf die Einwanderung von Markgenossenschaften zurückgehenden und zunächst wirtschaftlichen Bedürfnissen dienenden Hudebezirke wurden in den mannigfaltigsten Formen — so für die Erhebung der

1) Den Gliedern der Markgemeinde wurde gelegentlich das Nutzungsrecht am Walde gewahrt, das mit der Hufe verbunden blieb. Jedoch sind hier ebenfalls wechselnde Verhältnisse zu beobachten (S. 113, 114). Wegen des Uebergangs von Jagd und Fischerei in den wüsten Marken auf die Städte s. L. S. 115.

Steuern, für militärische Aufgaben, für das Feuerlöschwesen, für die Wegeunterhaltung usw. — zugleich als Abteilungen der städtischen Verwaltung kommunalen Zwecken nutzbar gemacht. Neben ihnen kommen jedoch auch Verwaltungsbezirke vor, die sich nicht mit den Huden decken und die somit als neu geschaffene Einrichtungen anzusehen sind. Hier befindet sich L. ebenfalls im Widerstreit mit anderen Auffassungen, welche diese Sondergemeinden entweder auf die kirchliche Abgrenzung der Städte zurückführen, oder sie als ausschließlich künstliche Bildungen sonstiger Art oder als eingepflanzte Landgemeinden, die einer schon vorhandenen Stadt einverleibt sind, diese also nicht erst durch ihre Vereinigung zur Entstehung gebracht haben, deuten. Die Frage, welchen Einfluß die Zusammenlegung mehrerer Ortschaften auf die Stadtverfassung gehabt hat, wird gestreift, aber als den Rahmen der vorliegenden Untersuchung überschreitend nicht weiter verfolgt.

Einige Bemerkungen über das Verschwinden der wüsten Marken, das meist eine Folge der im vorigen Jahrhundert bewirkten Gemeinheitsteilung und Verkoppelung ist, beschließen das Werk.

Den von eindringender Sachkunde getragenen und sich vielfach auf gründliche eigene Vorarbeiten stützenden Darlegungen L.s ist meines Erachtens in den Hauptpunkten beizutreten, soweit es sich um die Schicksale der geteilten und der gemeinen Mark wüstgewordener Dörfer im allgemeinen handelt. Wahrscheinlich werden sich lokal bedingte Abwandlungen noch mehrfach ermitteln lassen, ohne daß hierdurch aber das Verdienst L.s, den typischen Charakter des Entwicklungsganges gezeichnet zu haben, Einbuße erleidet[1]).

Stärkere Zweifel sind dagegen hinsichtlich der Erörterungen über die Wüstungen in der Nachbarschaft von Städten und über die städtischen Sondergemeinden zu äußern. L. geht hier, obwohl er selbst gelegentlich vor unzulässigen Verallgemeinerungen als dem Wesen des mittelalterlichen Rechtslebens widerstrebend[2]) warnt, offensichtlich zu weit in den Schlußfolgerungen, die er aus den bei einer Anzahl von westfälischen Städten gemachten, also doch im wesentlichen in einem und demselben Boden wurzelnden Beobachtungen zieht[3]). Er gerät dadurch in die Gefahr, zugunsten eines Schemas dem Reichtum der Erscheinungen der Wirklichkeit Gewalt anzutun und einen Weg einzuschlagen, der sich bereits wiederholt gerade bei der Betrachtung des älteren deutschen Städtewesens als ein Fehler herausgestellt hat[4]).

---

1) Beschorner, Wüstungsforschung S. 88, 89 weist darauf hin, daß in Sachsen und Thüringen die Wüstungsfluren vielfach schon früh, zum Teil bereits im 13. und 14. Jahrhundert, unter die Nachbargemeinden aufgeteilt seien, wobei als Teilungsmaßstab die Zahl der in die betreffenden Ortschaften übergesiedelten Hüfner gegolten habe. S. auch Haff Sp. 1461, 1462.

2) S. 103 Anm. 1.

3) Vgl. hierüber Haff, VSWG. 8 S. 48 f.; ZRG.[2] 32 S. 513; 34 S. 565.

4) Ich verweise auf die auch in diesem Zusammenhange beachtenswerten Ausführungen von Philippi, Hans. Geschichtsbl. 1897, S. 275, 276 (gegen Rietschel), von v. Below, Hist. Zeitschr. 91 S. 478—482 (gegen Sombart) und neuerdings von Helbok, Hist. Vjschr. 16 S. 548, s. auch daselbst 18 S. 162 (gegen K. O. Müller).

Jedoch auch in den Fällen, in denen der von L. gezeichnete Verlauf der Entwicklung im ganzen zweifellos nicht das Richtige trifft, sind die von ihm gewonnenen Gesichtspunkte vielfach geeignet, auf den Ursprung und die späteren Schicksale mancher städtischen Siedelung neues Licht zu werfen und zu nochmaliger Ueberprüfung anscheinend bereits gesicherter Ergebnisse den Anstoß zu liefern. Dabei sind es vor allem drei Gebiete, auf welche durch das Buch L.s erneut die Aufmerksamkeit der Forschung gelenkt wird, nämlich die Entstehung der Stadt als solcher, die Lehre von den städtischen Sondergemeinden und die Bildung der städtischen Allmende.

In der erstgedachten Hinsicht kehrt L. nach vorübergehendem Schwanken[1]) trotz der von der Kritik erhobenen Bedenken[2]) zu der von ihm schon in seinen früheren Arbeiten vertretenen Meinung von dem weitreichenden Einflusse des Synoikismus, also von dem Hervorgehen der Stadt aus der Vereinigung mehrerer Landgemeinden zu einem neuen städtischen Gemeinwesen[3]), zurück. Wie es mir scheint, wird man L. nach dem von ihm beigebrachten Material einräumen können, daß der Synoikismus bei der Gründung wenigstens einer Anzahl von westfälischen Städten eine größere Rolle spielte, als man ihm nach dem Beispiel Rietschels[4]) bisher in der Regel zugebilligt hat. Denn wenn die vollständige Verlegung von Ortschaften, wie L. zutreffend betont, ein Vorgang war, der keineswegs zu den Seltenheiten gehörte, so besteht kaum ein Hindernis gegen die Annahme, daß ebenso, wie ganze Landgemeinden in schon vorhandene Städte verpflanzt wurden, aus besonderer Veranlassung der Stadtherr ähnliche Schritte auch von vornherein in Aussicht nehmen und sie zu einem Bestandteil des Gründungsaktes machen konnte. Ob die Entwicklung jedoch so verlaufen ist, ob also eine Stadt wirklich auf Synoikismus in diesem Sinne beruht, bedarf natürlich des Beweises in jedem einzelnen Falle.

Wenn L. dazu neigt, die Bedeutung des Synoikismus zu überschätzen, so trägt er dem Umstande nicht genügend Rechnung, daß sich mit der bloßen Zusammenlegung einer Anzahl dörflicher Niederlassungen die Zwecke, die mit der Gründung eines Marktes oder einer Stadt verfolgt wurden, meist nicht ohne weiteres erreichen ließen. Dort, wo für die Errichtung handelspolitische Rücksichten maßgebend waren, bedurfte es neben den Einwohnern dörflicher Herkunft, deren man für Befestigung und Verteidigung des Ortes nicht entbehren

1) Vgl. Haff, VSWG. 13 S. 465.

2) Zu nennen sind vor allem Haff, Markgenossenschaft und Stadtgemeinde in Westfalen, VSWG. 8 S. 17—55, insbes. S. 45 f., sowie die ebenfalls Schriften von L. behandelnden Besprechungen desselben Verfassers ZRG.[2] 32 S. 512 f.; 34 S. 563 f. Eine Entgegnung auf die an erster Stelle erwähnten Ausstellungen Haffs bildet der Aufsatz L.s: „Zur Geschichte der Sondergemeinden in den westfälischen Städten", VSWG. 10 S. 438—441.

3) S. hierzu Rietschel, Zur Lehre von den städtischen Sondergemeinden, Hist. Vjschr. 1 (1898) S. 519—523.

4) A. a. O. S. 522. Vgl. im allgem. Schröder, RG.[6] I S. 701 Anm. 98.

konnte, auch der Heranziehung von Kaufleuten[1]) sowie der Bereitstellung von gewissen Vorrichtungen und Baulichkeiten für die Erfordernisse des Marktverkehrs[2]). In diesen Fällen wird meist schon auderartigen Erwägungen von vornherein ein Marktplatz abgesteckt und auch für die sich niederlassenden, nicht den umgesiedelten Landgemeinden angehörenden Bevölkerungsschichten, also vor allem dizuwandernden Händler und Gewerbetreibenden, durch die Ausweisung eines wenn auch nicht notwendig völlig geschlossenen Landkomplexes[3] die Möglichkeit des Erwerbes von Grundbesitz zu Markt- oder Stadtrecht geschaffen sein.

Wo die Entwicklung so verlief — und daß dieses sehr häufig geschah, wird auch L. nach den Untersuchungen RIETSCHELs nicht bestreiten können — erfordern zunächst, was bei L. nicht mit genügender Schärfe hervortritt, die Beziehungen der den Kern der späteren Stadt bildenden Marktgemeinde zu den umliegenden Ortschaften eine Klärung. Ein Bedürfnis zur Wüstlegung benachbarter Dörfer wird hierbei für gewöhnlich noch nicht anzunehmen sein. Anders lag die Sache dagegen, wenn sich die Notwendigkeit der Befestigung der Siedelung ergab. Hierbei bedingten die Erfordernisse von Mauerbau und Stadtverteidigung die Gewinnung weiterer Kräfte[4]) und ich halte es für eine sehr ansprechende Vermutung, daß aus diesem Grunde heraus in dem Zeitpunkt, in dem sich der Uebergang der Marktniederlassung zur Stadt wenigstens normalerweise durch die Befestigung der ersteren vollzog[5]), tatsächlich vielfach seitens des Stadtherrn Dörfer in der Nähe städtischer Gemeinwesen planmäßig niedergelegt sind und daß sich hieraus die von L. gemachten Beobachtungen über die Rechtsverhältnisse der dort befindlichen wüsten Marken erklären.

Trotz der Abstriche, die ich danach an den Thesen L.s vornehmen möchte, glaube ich doch, daß seine Feststellungen für die Frage der Ausbildung der Stadtverfassung wichtige Ausblicke verheißen und daß sie der Hoffnung auf eine weitere Klärung und einen Ausgleich bisher widerstreitender Ansichten Raum gewähren.

---

1) Dieser Umstand wird neuerdings stark unterstrichen von BÄCHTOLD, Aufgaben der handelsgeschichtlichen Forschung, Jahrb. f. Nat.-Oek. u. Stat. 100 S. 799—811, insbes. S. 802 f. Nach B. S. 803 sind an manchen Orten die zuwandernden Kaufleute als vielleicht wichtigster Bestandteil der „primären Städtebildner" zu betrachten.

2) Vgl. KEUTGEN, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung (Leipzig 1895) S. 185; SCHULTE, ZRG.[2] 37 S. 654; RÖRIG, Zeitschr. des Ver. f. lüb. Gesch. 17 S. 49; 19 S. 97.

3) S. hierzu K. BEYERLE, Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz I 1: Das Salmannenrecht (Heidelberg 1900) S. 5 f.; ZRG.[2] 31 S. 24 f.; v. BELOW, Hist. Z. 91 S. 466 Anm. 2.

4) Daneben können natürlich, was L. nicht genügend beachtet, auch andere Gründe der Umsiedelung eine Rolle spielen. Ueber Translozierung von Ortschaften als Lösung eines wirtschaftlichen Konfliktes s. BÄCHTOLD a. a. O. S. 804 f.

5) Daß sich auch bei späteren Stadterweiterungen und bei dadurch erforderlich werdender Ausdehnung des Mauerringes die gleiche Erscheinung wiederholt haben kann und wiederholt haben wird, sei hier nur angemerkt.

Ich denke hierbei in erster Linie an den Gegensatz, der zwischen der Landgemeindetheorie v. BELOWs und der Marktrechtstheorie in der ihr durch RIETSCHEL gegebenen Form klafft. Während v. BELOW gegenüber abweichenden Anschauungen der Vergangenheit vor allem den Zusammenhang zwischen Stadt- und Landgemeinde betont, die erstere entwicklungsgeschichtlich aus jener hervorgehen läßt, vertritt RIETSCHEL bekanntlich den Standpunkt, daß wenigstens in der Regel planmäßig neben einer Pfalz, einer Burg, einem Bischofssitz oder einer schon vorhandenen Dorfgemeinde Marktsiedelungen gegründet und später durch die ein wesentliches Merkmal des Stadtbegriffes bildende Ummauerung zu Städten im Rechtssinne geworden seien. v. BELOW ist in seinen späteren Arbeiten der Auffassung RIETSCHELS in mancher Hinsicht entgegengekommen[1]) und umgekehrt ist auch durch jüngere Forschungen darüber Klarheit geschaffen, daß die Ergebnisse RIETSCHELS nicht in vollem Umfange aufrechterhalten werden können[2]). Ist sonach bereits eine gewisse Annäherung der auseinanderstrebenden Meinungen zu verzeichnen[3]), so schien es doch bis jetzt, als ob eine zusammenfassende Formel, die eine Ueberbrückung der immer noch verbliebenen Kluft in weiterem Umfange ermöglichte, nicht zu finden sei. Wenn ich nicht irre, nötigen aber die Untersuchungen L.s dazu, das Verhältnis der Landgemeinde- und der Marktrechtstheorie zueinander nochmals zu erörtern. Denn es ist selbstverständlich, daß ein bei seiner Gründung ausschließlich aus einer Anzahl gleichzeitig verpflanzter Landgemeinden zusammengeschweißtes städtisches Gemeinwesen in ganz besonderem Maße unter dem Eindruck der bisherigen Entwicklung stehen und mit Einrichtungen behaftet sein mußte, welche dem Rechts- und Vorstellungskreise entnommen waren, in dem sich das einzelne Glied vorher bewegt hatte. Jedoch auch in den Fällen, in denen aufgehobene Ortschaften mit einer bereits vorhandenen Stadt vereinigt wurden, ist diese Tatsache nach den Aufschlüssen, welche L. zu verdanken sind, voraussichtlich anders zu werten als jetzt, und es gewinnt namentlich die mehrfach beobachtete Erscheinung, daß mit Stadterweiterungen eine Aenderung der Verfassung zusammenfiel[4]), an Bedeutung.

1) Vgl. z. B. Hist. Z. 91 S. 465, 466, ferner „Zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung", Jahrb. f. Nat.-Oek. u. Stat. 105 S. 651 f., insbes. S. 656 f.

2) Zu erwähnen ist hierbei vornehmlich GERLACH, Die Entstehungszeit der Stadtbefestigungen in Deutschland, Leipziger hist. Abhandlungen, Heft 34 (Leipzig 1913). Eine Zusammenstellung der im Anschluß an das Buch GERLACHS erwachsenen Literatur gebe ich in einer Besprechung der Schrift von BORCHERS, Villa und Civitas Goslar, Leipziger philos. Diss. 1919, deren Erscheinen bevorsteht.

3) Vgl. K. BEYERLE, ZRG.[2] 31 S. 3; SPIESS, Das Marktprivileg, Deutschrechtl. Beitr., hrsgeg. von K. BEYERLE, XI 3 (Heidelberg 1916) S. 297, 298. S. auch A. SCHULTZE, ZRG.[2] 34 S. 584 f.

4) Vgl. v. BELOW, Entstehung der deutschen Stadtgemeinde (Düsseldorf 1889) S. 46 Anm. 139; Der deutsche Staat des Mittelalters I (Leipzig 1914) S. 346 Anm. 1; Hist. Zeitschr. 115 S. 410, 411; KEUSSEN, Hist. Z. 105 S. 690; Topographie der Stadt Köln I (Bonn 1910) Einl. S. 68. S. ferner SCHRANIL, Stadtverfassung nach Magdeburger Recht, Magdeburg und Halle, v. GIERKES Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 125 (Breslau 1915) S. 55, 191, 197.

Aber noch in einer anderen Richtung würde die von L. meines Erachtens unterschätzte Möglichkeit, daß eine planmäßige Marktgründung auf dem von RIETSCHEL beschriebenen Wege erfolgte und daß sich aus ihr ein städtisches Gemeinwesen entwickelte, an der Hand der Darlegungen L.s erneut zu würdigen sein. Sie sind von Wichtigkeit für den Prozeß, in dem sich die örtliche und ständische Ausweitung der Marktsiedelung zur Stadt, das Verschmelzen der sich zunächst überschneidenden und kreuzenden Kreise des Stadtrechts und Hofrechts abspielte[1]). Die Notwendigkeit, die Beziehungen zwischen der eigentlichen Marktniederlassung und den ihr angegliederten Bezirken sowie ihrer Bevölkerung zu ordnen, stellt sich in anderer Beleuchtung dar, wenn die geschlossene Verpflanzung ganzer Landgemeinden die Regel bildete, und es erscheint erforderlich, den hieraus entspringenden Problemen eine erhöhte Beachtung zuzuwenden. Es bedürften die Vorgänge, die sich bei dem räumlichen und rechtlichen Zusammenwachsen der verschiedenartigen Siedelungen nicht nur für die städtische Verfassung[2]), sondern auch für das Aufkommen eines einheitlichen Bürgerstandes ergeben, einer eindringenderen Prüfung und es ist nicht ausgeschlossen, daß in dieser Hinsicht noch Fortschritte zu erzielen sind.

Was sodann die Lehre von den städtischen Sondergemeinden anbelangt[3]), so ist die Frage, ob die Sondergemeinden älter oder jünger sind als die Stadt, der sie angehören, und ob sie als eine natürliche oder künstliche Bildung zu gelten haben[4]), in den Fällen, in denen ein städtisches Gemeinwesen durch Synoikismus in dem oben erläuterten Sinne entstanden ist, zugunsten der ersterwähnten Alternativen zu entscheiden. Aber auch bei den aus Marktniederlassungen hervorgewachsenen Städten verleiht die im Anschluß an L. zu treffende Feststellung, daß in stärkerem Ausmaße, als bisher angenommen wurde, eine Einverleibung ganzer Landgemeinden in die Städte erfolgt ist, von vornherein der Ansicht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, daß die bereits bestehenden Verbände zugleich für die Zwecke der städtischen Verwaltung dienstbar gemacht wurden. Mit anderen Worten, es ist zu vermuten, daß die in diesen Orten auftauchenden städtischen Verwaltungsbezirke häufig nicht als künstlich geschaffene Einrichtungen zu betrachten sind, sondern daß sie sich wenigstens zu einem erheblichen Teil aus umgesiedelten Landgemeinden entwickelt haben und in wesentlichen Punkten auch die Züge des alten markgenossenschaftlichen Verbandes nicht verleugnen. Daß aber die Entwicklung regelmäßig diesen Weg eingeschlagen habe, dürfte zuviel behauptet sein. Wenn L. bei den später begegnenden Huden eine meist nach Kämpfen um die Erhaltung der ehemaligen Un-

1) S. hierüber zuletzt GERLACH, Kritische Bemerkungen über die Anfänge der Städte im Mittelalter, Hist. Vjschr. 19 S. 331—345, namentlich S. 341 f.

2) Vgl. hierzu auch die bei L. S. 119 Anm. 2 angeführten Aeußerungen von KAUFMANN, Die Entstehung des Städtewesens (Münster 1891) S. 20, welche jedoch von v. BELOW, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, Düsseldorf 1892, S. 31, bekämpft werden.

3) S. die Literatur bei HAFF, VSWG. 8 S. 43 Anm. 4.

4) Vgl. hierzu v. BELOW, Stadtgemeinde, Landgemeinde und Gilde, VSWG. 7 S. 411 f., namentlich 423, 439.

abhängigkeit erfolgte Umwandlung in ebenfalls die nicht hufenbesitzenden Bürger umfassende Weidegenossenschaften unterstellt, so läßt sich denken, daß sich ein solcher Vorgang mehrfach vollzogen hat. Ob hierbei jedoch eine Allgemeinerscheinung in dem von L. behaupteten Sinne vorliegt, läßt sich beim Fehlen genauerer Angaben zurzeit nicht übersehen. Ich möchte einstweilen annehmen, daß der Verlauf der Dinge in den einzelnen Orten eine stark individuelle Färbung trägt und daß das Maß, in welchem die jüngeren städtischen Huden noch die Merkmale der alten Markgenossenschaften aufweisen, sehr ungleich ist[1]). Jedenfalls wird sich häufig die Erinnerung an die anfänglichen Zustände nur in sehr abgeblaßter oder vielleicht sogar wesensverschiedener Art in die spätere Zeit herübergerettet haben[2]).

An dieser Stelle ist noch ein Wort zu sagen über das Verhältnis der Sondergemeinden zu der Kirchspielseinteilung.

Die Bedeutung der Pfarrsprengel für die städtische Verwaltung ist ja bereits oft behandelt worden[3]). Der Gedanke, daß eine Verbindung zwischen ihnen und den Sondergemeinden bestehe, wird von L.[4]) abgelehnt[5]). Bei anderer Gelegenheit beschreibt[6]) er, wie die in die Städte verpflanzten Landgemeinden nicht sofort aus ihrem bisherigen kirchlichen Verbande gelöst wurden, sondern diesem auch nach der Umsiedelung weiter angehörten.

Die von L. vertretene Auffassung nötigt dazu, auch bei dem in der Folge begegnenden Zerfall der Städte in verschiedene Parochien in erster Linie an ein Nachwirken der Beziehungen der Sondergemeinden zu der früheren kirchlichen Einteilung zu denken, und leitet zu der Annahme, daß es in irgendeinem späteren Zeitpunkt der Entwicklung zu

---

1) Für die Fälle, in denen eine Stadt aus einer Marktsiedelung hervorgegangen ist, fehlt es beim Zutreffen der Meinung L.s noch an einer befriedigenden Erklärung der Tatsache, daß im späteren Mittelalter vielfach die ganze Stadt gleichmäßig in Huden aufgeteilt ist, ohne daß noch die ehemalige Sonderstellung der nicht eine Markgenossenschaft umfassenden Marktgemeinde nachwirkt.

2) Vgl. Haff, VSWG. 8 S. 46 f.; ZRG.² 32 S. 513.

3) S. z. B. Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer (Erlangen 1882) S. 49; Lobe, Die kommunale Bedeutung der Kirchspiele in den deutschen Städten (Berlin 1885) S. 1 f. Gegen Lobe wendet sich v. Below, Entstehung der deutschen Stadtgemeinde S. 54, 55. Ueber die rechtsgeschichtlichen Probleme, die bei der Verwendung kirchlicher Bezirke für kommunale Zwecke eine Rolle spielen, vgl. bei Erörterung der Kölner Verhältnisse K. Beyerle, ZRG.² 31 S. 31 f. S. auch Schröder, RG.⁶ S. 701 Anm. 96.

4) S. 117 und Anm. 6 das.

5) L. (S. 105 Anm. 1, 117 Anm. 6) hebt hervor, daß die Ansicht von der Zurückführung der städtischen Sondergemeinden auf die Kirchspielseinteilung mehrfach aus einer Verwechslung von paroecia (= vicinia, Nachbarschaft) und parochia (= Pfarre) entstanden sei. Diese Argumentation scheint mir allerdings nach dem jetzigen Stande der Forschung über das Aufkommen der Bezeichnung parochus und ihre Ableitung aus πάροικος (vgl. dazu zuletzt Stutz, ZRG.³ 40 S. 314, 315, hier auch die weiteren Nachweise) nicht durchschlagend zu sein.

6) Kirchen auf Wüstungen, ZRG.³ 34 S. 159 f., insbes. S. 174 f., 185 f.

einer Abtrennung der bisher in dem alten Zusammenhange verbliebenen Sondergemeinden und zu der Ausscheidung eines neuen (städtischen) Pfarrsprengels für sie gekommen ist. Dem widerspricht aber bis zu einem gewissen Grade die Beobachtung, daß vielfach die Städte ungeachtet ihrer Entstehung aus einer Mehrheit von Ortschaften als von vornherein einheitliche Parochien erscheinen, aus denen erst im Laufe der Zeit Unterbezirke ausgeschieden werden, bei deren Kirchen sich jedoch noch in deutlicher Weise das Gefühl der ursprünglichen Abhängigkeit von der ehemaligen alleinigen Pfarrkirche der Stadt lebendig erhalten hat. Hier kann meines Erachtens nur die Aufdeckung der geschichtlichen Vorgänge, die sich in den einzelnen Städten abgespielt und zu der Zerlegung der Städte in eine Mehrheit von Pfarrsprengeln Anlaß geboten haben, zu sicheren Ergebnissen führen, eine Aufgabe, deren Lösung sich allerdings vielfach im Hinblick auf das Versagen der Urkunden gerade für die vor allem wichtige Frühzeit erhebliche Schwierigkeiten in den Weg stellen werden[1]). Wenn ich mich nicht täusche, ist bei einer darauf abzielenden Untersuchung die Möglichkeit mit zu berücksichtigen, daß zwei Entwicklungsreihen durcheinanderlaufen, daß also die in den Städten begegnenden Pfarrsprengel zum Teil die ehemalige kirchliche Zugehörigkeit alter Landgemeinden widerspiegeln, zum Teil aber aus dem Anwachsen der Bevölkerung sich erklärende Abspaltungen rein städtischen Ursprungs sind.

Auch bei der schließlich zu erörternden Frage der Entstehung der städtischen Allmende[2]) wird L. mit Widerspruch zu rechnen haben. Es ist nicht einzusehen, weshalb nicht in solchen Fällen, in denen weltliche oder geistliche Große auf eigenem Grund und Boden oder auf dem der Kirche eine Stadt gründeten, die Ausweisung einer besonderen Allmende ohne Rücksicht auf etwa vorhandene Dorfmarken angängig gewesen sein sollte, sei es aus verfügbarem, bereits zu landwirtschaftlicher Nutzung geeignetem Lande[3]), sei es aber auch dort, wo sich noch Wald vorfand, in der Gestalt, daß die Erlaubnis zu Rodungen erteilt wurde[4]). Aber trotzdem kommt den Ausführungen L.s hier ebenfalls ein erhebliches Gewicht zu. Ihnen ist zu entnehmen, daß nicht nur bei der späteren Aufsaugung ganzer Ortschaften geschlossene Dorf-

1) Als Beispiel einer einschlägigen Untersuchung erwähne ich den Aufsatz von DORN, Der Ursprung der Pfarreien und die Anfänge des Pfarrwahlrechts im mittelalterlichen Köln, ZRG.[3] 36 S. 112—164. S. dazu KEUSSEN, Köln im Mittelalter (Bonn 1918) S. 199.

2) Literaturangaben bei HAFF, VSWG. 8 S. 38 f. Wegen der in Betracht kommenden verfassungsrechtlichen Fragen und ihrer Beantwortung vom Standpunkt der Landgemeinde- und der Marktrechtstheorie aus vgl. mit besonderer Beziehung auf Köln K. BEYERLE, ZRG.[2] 31 S. 14 f.

3) Die Möglichkeit der Zuhilfenahme von Kirchenländerei auch seitens weltlicher Stadtherren hierbei scheint noch genauerer Untersuchung zu bedürfen.

4) Vgl. EGGERS, Der königliche Grundbesitz im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert, ZEUMERS Quellen und Studien Bd. III, H. 2 (Weimar 1909) S. 2, 3 Anm. 1, 13, 111. Ueber den Umfang derartiger Rodungen in der Umgebung von Städten wird vielleicht im Einzelfalle eine Untersuchung der Rottzehntverhältnisse (vgl. hierzu PHILIPPI, Zehnten und Zehntstreitigkeiten, MJOeG. 33 S. 393—431, insbes. S. 396 f.) Aufschlüsse erbringen.

marken zur Vergrößerung der städtischen Allmende verwandt wurden, sondern daß der gleiche Vorgang schon für die Zeit der Stadtgründung selbst größere Aufmerksamkeit verdient, als er bisher meist gefunden hat. Meines Erachtens kann man die Darlegungen L.s hierüber auch nicht entkräften mit dem Hinweise darauf, daß der Landbesitz der Bürger in der Nähe der Stadt und die Ausdehnung ihrer Allmende auf das Bestreben der städtischen Bevölkerung, aber auch des Rates und der geistlichen Anstalten und Stiftungen, sich Acker- und Weideland zu verschaffen oder eine bequeme Form der Vermögensanlage zu gewinnen, also auf einen Prozeß, der von den Städten selbst seinen Ausgang nahm, zurückzuführen sei[1]). Denn der nicht zu leugnenden Tatsache, daß sich schon verhältnismäßig früh derartige Bestrebungen in stärkerem Ausmaße geltend machten, steht die Erfahrung gegenüber, daß keineswegs selten in den städtischen Feldmarken bereits von der Gründung der Stadt an Landkomplexe anzutreffen sind, bei welchen entweder in ihrer Benennung[2]) oder in der formelhaft erstarrten Art der Beschreibung[3]) ihrer Grenzen der Gedanke an das Vorhandensein eines ehemaligen wirtschaftlichen Zusammenhanges, der sich auch unter den

1) Vgl. Caro, Ländlicher Grundbesitz von Stadtbürgern, Jahrb. f. Nat.-Oek. u. Stat. III F. Bd. 31 S. 721—743, insbes. S. 734 f.; Haff, a. a. O. S. 39, 42, 51.

2) Vgl. z. B. UB. Goslar I 151: „terram quoque cum silvula circumjacentem, quę Al dicitur, quicquid inter duas publicas vias, unam quę Beningerothe, alteram quę Immerothe ducit," und dazu I 180, 181, 229, 346; III 303, 328, 350. M. E. handelt es sich hier häufig um ehemalige Flurnamen. Eine auch für die Wüstungsforschung bedeutsame Zusammenstellung der Literatur über diese enthält der Aufsatz von Beschorner, „Fortschritte der Flurnamenforschung in Deutschland, VII. Flurnamenbericht" (Korrespondenzbl. des Gesamtver. der deutschen Geschichts- und Altertumsver. 1919 Sp. 12—39), der an die früheren sechs Flurnamenberichte in dem Korrespondenzbl. (1904 Sp. 3—18, 1906 Sp. 279—294, 1907 Sp. 177—192, 1910 Sp. 113—140, 1913 Sp. 1—22, 1918 Sp. 53—67) anknüpft. Hier wird (Sp. 22 f.) besonders die Wichtigkeit der Weidewirtschaft im germanischen Altertum und das Nachwirken dieser Verhältnisse in den späteren Orts- und Flurnamen, namentlich den Ableitungen aus den alten Ausdrücken für Mark, Allmende u. dgl. hervorgehoben. Unter ihnen begegnet gerade auch die Bezeichnung „Ol". Wie mir scheint, nötigen die Ausführungen Beschorners dazu, die bislang noch nicht endgültig entschiedene Frage nach der Lage und Bedeutung der sagenhaften Burg Ala bei Goslar (vgl. zuletzt Höfer, Harz-Z. 1907 S. 150, 151; Borchers, Zeitschr. des histor. Ver. f. Niedersachsen 1919 S. 94) nochmals unter neuem Gesichtswinkel aufzurollen. Beachtung verdient in diesem Zusammenhange auch die auf die Ausrodung des Waldes Al durch Goslarer Bürger bezügliche Urkunde Heinrichs V. vom 21. Jan. 1120 (UB. I 164, siehe dazu Einleit. S. 83, 84, sowie Ohlendorf, Das niedersächsische Patriziat und sein Ursprung, Hannover u. Leipzig 1910, S. 53, 112 Anm. 139, 119 Anm. 212). Ueber die Abmarkung von Forstbezirken im Anschluß an Bäche, Berge und Straßen s. die Bemerkungen von Haff a. a. O. S. 23 f.

3) S. z. B. die sich ständig wiederholenden Angaben über ein bestimmtes Gebiet in der Goslarer Feldmark UB. II 448, 469; III 297, 310; IV 101, 223, 369. Die Annahme, daß wir es mit einer alten Wüstungsflur oder mit einem Teil einer solchen (Beschorner, Wüstungsforschung S. 89, s. auch oben S. 550 Anm. 1) zu tun haben, liegt sehr nahe.

geänderten Verhältnissen nicht verloren hat, nachklingt und die vielleicht manchmal sogar die Erinnerung an uralte, in die Anfänge markgenossenschaftlicher Entwicklung zurückreichende Zustände bewahren.

Aus dem Mitgeteilten erhellt zur Genüge, daß die Schrift L.s selbst in der vorliegenden, noch nicht als etwas völlig Abgeschlossenes zu betrachtenden und in manchen Punkten einer Berichtigung und Ergänzung zugänglichen Gestalt eine Bedeutung hat, die über den unmittelbar behandelten Gegenstand weit hinausgreift und vor allem geeignet ist, der Forschung auf dem Gebiete der Entstehung der deutschen Stadtgemeinde wertvolle Anregungen zu geben. Man darf der Fortsetzung des Werkes und den in Aussicht gestellten weiteren Untersuchungen, welche die Nutzanwendung der entwickelten Leitsätze auf eine Reihe von Einzelfällen bringen sollen, mit Spannung entgegensehen.

Literatur.

PLENGE, Staatswissenschaftliche Musterbücher, I. Die Stammformen der vergleichenden Wirtschaftstheorie. Essen a. d. Ruhr 1919, G. D. Bädeker. 173 S.

PLENGE, Staatswissenschaftliche Beiträge, Heft 1: Die vergleichende Wirtschaftstheorie bei K. Marx. Von Dr. B. ODENBREIT. 98 S. Heft 2: Der Krieg und die deutsche Geldwirtschaft. Von Dr. E. HOPPE. 70 S. Ebenda.

PLENGE, Die Zukunft Deutschlands und die Zukunft der Staatswissenschaft. 67 S. Ebenda.

Die Vorherrschaft der historischen Schule der Nationalökonomie ist gebrochen. Aber das Bedürfnis geschichtlicher Studien, geschichtlicher Auffassung innerhalb der Nationalökonomie ist nicht geschwunden, macht sich vielmehr in erhöhtem Maß geltend. Dafür legen die hier genannten, von PLENGE verfaßten oder veranlaßten Schriften deutlich Zeugnis ab. Man spricht beständig von Wirtschaftsstufen, von vergleichender Wirtschaftstheorie. Wie ist es indessen möglich, über sie etwas Zuverlässiges auszusagen ohne gründlichste wirtschaftsgeschichtliche Schulung! Zumal, wenn die Nationalökonomie auf der Lehre von den Wirtschaftsstufen sich aufbauen soll, müssen die wirtschaftsgeschichtlichen Studien mit gesteigertem Eifer aufgenommen werden.

In den „Stammformen" teilt PL. Auszüge aus ARISTOTELES, AD. SMITH, LIST, MARX, B. HILDEBRAND, SCHÖNBERG, SCHURTZ, PLENGE mit, um damit „ein Grundbuch der volkswirtschaftlichen Ausbildung" zu liefern. „Die volkswirtschaftliche Ausbildung der Gegenwart ist nur auf dem Boden der vergleichenden Wirtschaftstheorie möglich." Das Buch wird in der Tat dem Studierenden gute Dienste leisten, sowohl für die volkswirtschaftliche Schulung im allgemeinen als auch für die Einsicht, wie die verschiedenen Denker in Abhängigkeit voneinander stehen. So wird z. B. derjenige, der diese Stücke gelesen hat, von dem historischen Zusammenhang, in dem MARX steht, eine bessere Anschauung gewinnen, als man sie oft (z. B. neulich noch bei E. TRÖLTSCH) findet. Mit Recht betont PL. (S. XII), wie MARX hier als Fortsetzer von AD. SMITH erscheint. Wenn PL. im Kommentar zu den mitgeteilten Stücken sehr knapp ist, so läßt sich dagegen grundsätzlich nichts sagen. Aber ein paar literarische Winke wären dem Studierenden doch sehr nützlich gewesen. Jetzt findet man in meinen „Problemen der Wirtschaftsgeschichte" eine ausführliche Würdigung der Lehre von den Wirtschaftsstufen mit näheren literarischen Nachweisen (auch über das Verhältnis von BÜCHER und PLENGE). Die Aufgabe des Lehrers der National-

ökonomie, der die „Stammformen" benutzt, wird es u. a. sein, die dürftige Anmerkung, die ENGELS zum kommunistischen Manifest macht (S. 58), durch die dafür vorliegende ergiebige Literatur zu ergänzen (s. darüber meine „Probleme" S. 1 ff.). Er wird auch den Studenten klarmachen müssen, daß die Behauptung des Manifests, „aus den Leibeigenen des Mittelalters gingen die Pfahlbürger der ersten Städte hervor", ein furchtbarer Unsinn ist. Kurz, der Lehrer der Nationalökonomie bedarf gründlicher wirtschaftsgeschichtlicher Schulung. Besitzt er sie, so wird er das „Manifest" volkswirtschaftlichen Uebungen mit großem Erfolg zugrunde legen können.

Die Stelle aus SCHURTZ überschreibt PL.: „Die islamitische Stadtwirtschaft". Handelt es sich genau um „Stadtwirtschaft"? SCHURTZ (S. 151) erklärt, nicht näher darüber unterrichtet zu sein, in welchem Verhältnis Absatz durch die Handwerker selbst und Absatz durch Kaufleute, die von den Handwerkern die Waren beziehen, zueinander stehen. Das aber ist doch eine Grundfrage der Stadtwirtschaft.

Die Untersuchung von ODENBREIT bemüht sich ernst um ihr Ziel. Sie hätte jedoch vollständiger sein können. Ueber den Umfang von MARX' geschichtlichen Studien hätte O. gründlicher berichtet, wenn er meine Darstellung in meiner „Deutschen Geschichtschreibung von den Befreiungskriegen bis zu unsern Tagen" S. 124 ff. benutzt hätte (siehe auch diese Ztschr. Bd. 15, S. 82 ff.). O. S. 8 sagt: „daß MARX für ethnologische Fragen großes Interesse besaß, geht aus seiner Wertschätzung Morgans hervor". Dieser Beweis dürfte nicht stichhaltig sein: wer für ethnologische Fragen großes Interesse besitzt, dürfte sofort Morgans Willkürlichkeiten erkennen. An der Hand von O.s Darlegungen lassen sich Berichtigungen zu dem Aufsatz von TRÖLTSCH über den Marxismus, Histor. Ztschr. 120, S. 393 ff., erbringen.

Die Schrift von PL. „Die Zukunft Deutschlands" betrifft eine pädagogische Frage. Wie man auch den volkswirtschaftlichen Unterricht in der Form gestalten mag, die Hauptsache ist, daß die historischen Studien, auf denen er sich aufbaut, mit Gründlichkeit betrieben werden.

Freiburg i. Br. G. v. BELOW.

EMMERICH SCHUBERT, Kultur und Volkswirtschaft. Heidelberg 1918, K. Winter. XIX und 460 S.

Ein bewährter und wegen seiner Vielseitigkeit bekannter Mitarbeiter unserer Zeitschrift, den wir dies Buch zu besprechen gebeten hatten, schrieb uns: „Ich habe mir das Buch angesehen und hätte gern eine Besprechung übernommen. Es ist mir aber ganz unmöglich gewesen, hineinzukommen, und ich komme über den dunklen Verdacht nicht hinweg, daß der Verfasser sich nur eine ganz besondere Sprache ausgedacht hat, um vielleicht einfache und nicht einmal neue Gedanken in dieser Sprache zu verstecken. Aber weil ich, wie gesagt, das Buch nicht verstehe, kann ich es auch nicht gut besprechen." Wir haben den gleichen Eindruck gewonnen. Vgl. z. B., was der Verfasser über Staufer und Welfen sagt: es scheint uns etwas längst Beobachtetes

zu sein. Aber vielleicht entdeckt ein Leser Eigenartigeres in dem Buch. Wir teilen noch die Ueberschrift des 9. Teils mit, die im Progamm enthält: „Das Ringen der Menschheit im Verlauf der Klärung als Wesens-Typus mit dem Naturzwang um eine möglichst reine Befolgung der eigenen Zwangsläufigkeit. Die Kultur."

Die Redaktion.

Otto Immisch, Das Nachleben der Antike. Leipzig 1919, Dieterichsche Verlagsbuchhandlung. X u. 64 Seiten.

Der heutigen Studentenschaft steht ein unvergleichlich reicherer Vorrat von Hilfsmitteln des Studiums zur Verfügung als uns in unserer Zeit, und auch an solchen, die Lehrhaftigkeit mit Anmut verbinden, fehlt es nicht. Eine Schrift dieser Art möchte ich hier empfehlen. Sie beruht auf Vorlesungen, die der vielseitige Philologe im März 1918 an unserer mazedonischen Front gehalten hat. Wie sie für einen weiteren Kreis bestimmt waren, so wird die vorliegende Schrift nicht bloß von Jüngern der historisch-philologischen Fächer willkommen geheißen werden. Aber diese werden es mit besonderem Dank aufnehmen, daß sie auf eine so angenehme Art sich unterrichten lassen können über das Fortleben der Antike durch das Mittelalter hin bis zu unsern Tagen in Sprache, Schrift, Religion, Kunst, Staat und Recht, Wirtschaft (S. 23, 25, 33). S. 14 glaubt I. Rickerts Auffassung von der geschichtlichen Betrachtung, die den einmaligen individuellen Verlauf einer Sache heraushebt, ablehnen zu müssen, weil dadurch das Weiterleben und Weiterwirken historischer Erscheinungen bestritten werde. Das ist indessen nicht die Ansicht Rickerts. Das, was einmal hervorgetreten ist, kann nach seiner Auffassung die größte und längste Wirkung haben, wie z. B. die Erscheinung Christi. Die Deutung der Endung der niederdeutschen Frauenbezeichnungen (S. 23) unterliegt doch wohl Bedenken. S. 10 ist von Gustav Droysen die Rede.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wollen wir doch daran erinnern, daß hier J. G. Droysen in Frage steht. Über dessen großes Verdienst um die wahrhaft geschichtliche Würdigung des hellenischen Altertums s. meine Geschichtschreibung von den Befreiungskriegen bis zu unsern Tagen S. 97. Ueber das Verhältnis von Deutschtum und klassischem Altertum habe ich mich selbst in dem von G. Krügel herausgegebenen „Deutschen Volkswart", Jahrgang 1920, geäußert.

Freiburg i. Br. G. v. Below.

Maria Bindlingmaier, Doktor der Staatswissenschaften: Die Bäuerin in zwei Gemeinden Württembergs. Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. Herausgegeben von Carl Johannes Fuchs in Verbindung mit Ludwig Stephinger. Neue Folge, Heft 17. Berlin, Stuttgart, Leipzig. W. Kohlhammer, 1918. XIV und 273 S.

Das schöne Buch einer zu früh Verstorbenen anzuzeigen, bereitet auch dem historisch Gerichteten Freude, welcher nicht bei der lebensvollen Erfassung der heutigen bäuerlichen Zustände verweilen kann.

Denn auch er findet in dem Buche eine reiche Ernte. B. hatte sich den Vergleich einer noch verkehrsfernen und einer schon stark ins Verkehrsleben hineingezogenen Gemeinde zur Aufgabe gestellt, um daran die verschiedene Wirkung der extensiveren und intensiveren Wirtschaftsform auf das Leben der Bäuerin zu zeigen. Im Querschnitt zweier gleichzeitiger Typen sucht sie also den Vorgang der Intensivierung des bäuerlichen Betriebes — nach der einen Seite hin — zu erfassen, welchen im Längsschnitt der Zeiten der Wirtschaftshistoriker zu verfolgen hat. Dieser wird sich daher gern ihre typischen Erkenntnisse zunutze machen, um mit dem Lichte der Gegenwart den geschichtlichen Prozeß zu erhellen. Freilich reicht der Ausgangspunkt des extensiven Dorfes, vom Typischen ins Zeitliche übertragen, nicht gar weit zurück. Auch hier nur Rudimente geschlossenerer Wirtschaft. Am längsten haben sich vor der Verkehrswirtschaft einzelne Züge davon in der Herstellung der Bekleidung erhalten. Die beiden ausgewählten Dörfer stehen dabei zugleich im Gegensatz von Anerbensystem und Freiteilbarkeit. Schon der Herausgeber hat darauf hingewiesen, daß die Verfasserin aus dem Vergleich in dieser Hinsicht „überraschend weite Ausblicke" gewonnen hat, welche wiederum vom Historiker zu berücksichtigen sind. So S. 185 die Feststellung, daß die Abwanderung aus dem Gebiete des Anerbenrechtes größer ist. Sowohl wegen des bedeutsamen Anteils der Bäuerin am bäuerlichen Wirtschaftsleben als wegen des allseits aufmerksamen und eindringenden Blicks der Verfasserin sind derart über das Hauptproblem hinaus viele damit zusammenhängende Fragen ergebnisreich in die Betrachtung einbezogen.

Bonn. HERMANN AUBIN.

ROBERT KNORR, Töpfer und Fabriken verzierter Terra-Sigillata des ersten Jahrhunderts. Mit 100 Tafeln, 52 Textbildern und chronologischer Tabelle. Stuttgart, W. Kohlhammer. 1919. 140 S.

Die nördlichen römischen Grenzlande sind im 1. nachchristlichen Jahrhundert mit Terra-Sigillata der südgallischen Fabriken La Graufesenque, Banassac, Montans und wohl noch einiger anderer beinahe überschwemmt worden. Durch eine minutiöse stilkritische Methode ist es nun K. gelungen, von 153 Firmen Namen und ungefähre Zeit des Bestehens anzugeben. In die Donauprovinzen gingen ihre Erzeugnisse vom Oberrhein, anfangs rechts der Donau, seit Vespasian über Rottweil und seit Domitian noch mehr abkürzend über Cannstatt und die Schwäbische Alb.

Bonn. HERMANN AUBIN.

R. SCHRÖDER, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Sechste verbesserte Auflage, fortgeführt von E. Frhr. v. KÜNSZBERG. Erster Teil. Leipzig 1919. Veit & Co. 774 S.

RICHARD SCHRÖDER war es nicht mehr vergönnt, das Erscheinen der neuen Auflage seiner Deutschen Rechtsgeschichte zu erleben. Bei

seinem Tode (2. Januar 1917) lagen schon 592 Seiten im Reindruck vor. In rücksichtsvoller Selbstbescheidung hat sich der Vollender darauf beschränkt, das Werk in SCHRÖDERS Geiste zu ergänzen und zu erneuen. Im Gegensatz zu den früheren Auflagen erscheint die neue in zwei Teilen. Diese Zerlegung erschien geboten, weil die Drucklegung schon vor Kriegsausbruch begonnen hatte und die Fertigstellung des Restes infolge der Kriegsverhältnisse und des Eintritts eines neuen Bearbeiters sich noch weiter hinauszögern wird. Der vorliegende erste Teil behandelt in den §§ 1—60 die germanische Urzeit, die fränkische Zeit und das Mittelalter mit Ausnahme des Kapitels über das mittelalterliche Privatrecht, Strafrecht und Gerichtsverfahren, welches zusammen mit der Darstellung der Neuzeit dem zweiten Teile vorbehalten ist. Die Neuerscheinungen auf dem Gebiete des germanistischen Schrifttums sind sorgsam nachgetragen und haben an zahlreichen Stellen auch kleinere oder größere sachliche Aenderungen gegenüber der vorhergehenden Auflage veranlaßt. So hat SCHRÖDER bei der Schilderung der altgermanischen Hundertschaft die bisher von ihm in Uebereinstimmung mit BRUNNER vertretene „Zahlentheorie" aufgegeben und sich der „Haufentheorie" von v. AMIRA und v. SCHWERIN angeschlossen (S. 22 f.). Die Darstellung des Finanzwesens der fränkischen Zeit ist auf Grund der Ergebnisse der Forschungen von DOPSCH völlig umgearbeitet worden (S. 196 ff.); auch sonst hat DOPSCHS Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit einen nachhaltigen Einfluß ausgeübt (vgl. insbes. §§ 27 bis 29). Aufgegeben ist im Anschluß an die Untersuchungen von v. BELOW, CARO, DOPSCH u. a. die frühere Annahme einer massenhaften Aufsaugung des Freienstandes durch die Grundherrschaften (S. 234 f.). Eingehend berücksichtigt sind v. AMIRAS Abhandlung über den Stab (vgl. S. 29 f., 64 f., 85, 318 f.) und die neueren Forschungen über Schuld und Haftung (vgl. S. 66, 315 ff.). Bei der Behandlung der Textgeschichte der Lex Sax. und der Cap. de part. Sax. ist den Ergebnissen der Untersuchungen v. SCHWERINS Rechnung getragen (S. 272 ff.). Diese — durch die rasche Aufeinanderfolge der Auflagen ermöglichte — Wiedergabe des jeweils neuesten Forschungsstandes hat SCHRÖDERS Werk schon längst über die Bedeutung eines bloßen „Lehrbuchs" für Studierende emporgehoben und zum unentbehrlichen Hilfsmittel eines jeden Rechts- und Wirtschaftshistorikers gemacht. Gelegentlich wäre freilich größere Zurückhaltung gegenüber neuen Auffassungen wünschenswert gewesen. So hat sich die neue Auflage allzusehr auf die Ansichten MARIO KRAMMERS über die Textgeschichte der Lex Salica festgelegt. Mißlich ist vollends, daß die Titel der Lex Salica nicht — wie in den bisherigen Auflagen — nach der allgemeingebräuchlichen, insbesondere auch in den Ausgaben von BEHREND und GEFFCKEN zugrundegelegten Titelzählung angeführt sind, sondern nach der Zählung in der inzwischen wieder eingestampften Monumenta-Ausgabe von KRAMMER. Eine Unstimmigkeit ist dadurch entstanden, daß S. 566 nach wie vor von der „fränkischen Periode noch anhaftenden Unfähigkeit der Unterscheidung zwischen dem Staatsvermögen und dem Privatgut des Staatsoberhauptes" gesprochen wird, obwohl S. 213 nunmehr ausdrücklich bemerkt: „Die früher auch von uns geteilte Ansicht, daß die Franken zwischen Staats-

gut und königlichem Hausgut nicht unterschieden hätten, ist, wenigstens für die karolingische Zeit, in diesem Umfange nicht aufrecht zu erhalten."

W. MERK.

G. SCHREIBER, Mutter und Kind in der Kultur der Kirche. Studium zur Quellenkunde und Geschichte der Karitas, Sozialhygiene und Bevölkerungspolitik. Verlag von Herder. Freiburg 1918. XX und 160 S.

Die vorliegende Schrift ist hervorgegangen aus der Ueberarbeitung und Erweiterung einer Studie über „Kirchliche Maßnahmen bevölkerungspolitischer Natur in Vergangenheit und Gegenwart", die der Verfasser zu dem 1917 erschienenen Sammelwerk von FASSBENDER „Des deutschen Volkes Wille zum Leben. Bevölkerungspolitische und volkspädagogische Abhandlungen über Erhaltung und Förderung deutscher Volkskraft" beigesteuert hat. Ihren Gegenstand bilden die kirchlichen Maßnahmen zum Mutter- und Kindesschutz und zur Pflege des Familiensinnes und der Familienethik in Vergangenheit und Gegenwart. Im Hinblick auf den Mangel an Vorarbeiten — die karitasgeschichtlichen Arbeiten haben diese Fragen bisher kaum gestreift — hat der Verfasser von einer entwicklungsgeschichtlichen systematischen Darstellung abgesehen und sich darauf beschränkt, eine erste Einführung in die Quellenkunde zu geben, indem er der Reihenfolge nach die einzelnen Quellen (Synodalbeschlüsse, Bußbücher, Corpus iuris canonici, Statuten der Diözesanbischöfe usw.) auf ihren bevölkerungspolitischen Gehalt untersucht. Da hierbei ein reichhaltiger, großenteils schwer zugänglicher Tatsachenstoff zusammengetragen wird, liefert die Schrift einen wertvollen Beitrag zur Karitasgeschichte.

W. MERK.

ALEXANDER CARTELLIERI, Grundzüge der Weltgeschichte 378—1914. Dyksche Buchhandlung, Leipzig 1919. VIII und 200 S. 8°.

Dieses Buch, in dem die 11 Jahrhunderte des Mittelalters (S. 1—90) und die 4 Jahrhunderte der Neuzeit (S. 91—174) ziemlich gleichmäßig bedacht sind, ist aus einstündigen Vorlesungen über den Gang der Weltgeschichte vor Hörern aller Fakultäten in Jena hervorgegangen. Es ist ein sehr kurzer Ueberblick über die bekannten Dinge und kann als solcher Laien, die zum erstenmal nach geschichtlicher Einsicht in die weltpolitischen Vorgänge streben, auch Studenten, die sich vor der Prüfung noch in letzter Stunde wiederholend eine Gesamtübersicht verschaffen wollen, Dienste leisten. Es ist klar und nüchtern, nicht überraschend, aber meist richtig im Urteil geschrieben, in der Auswahl der Tatsachen natürlich öfter streitig, zuweilen in der Genauigkeit anfechtbar. (Der italienisch-türkische Krieg brach im September 1911, nicht 1912, der 1. Balkankrieg ein Jahr später, 1912, aus; die Grafschaft Mömpel-

gard war seit 1697 wieder bis 1790 deutsches Reichsgebiet. Der Name Tudor kommt nirgends vor, wie überhaupt die englischen Verhältnisse des späteren 15. und 16. Jahrhunderts kaum auch nur flüchtig gestreift werden; Stefan I., der erste christliche Ungarnkönig, war nicht der Sohn, sondern der Gemahl einer bayerischen Fürstin aus dem sächsischen Hause u. dgl.). Die Auffassung ist ganz auf den Staats- und Machtgedanken gestellt; nur die politische Geschichte kommt zu Wort. Die wirtschaftlichen und noch mehr die geistigen Triebkräfte bleiben im Hintergrunde; daß Macht auch geistige Macht sein kann und daß der Geist mit dem Schwert Hand in Hand gehen, das Schwert zügeln und, wenn nötig, lenken muß, wird nicht deutlich, wenn auch die Vorrede ausdrücklich die Macht nicht als Selbstzweck, sondern nur als Mittel zum Zweck würdigt. Die Gliederung in 11 große Abschnitte ist dieser Anlage geschickt angepaßt; die Erzählung hält ohne die üblichen schulmäßig-starren Perioden auch im einzelnen ziemlich genau die zeitliche Folge ein. Mittelalter (mit dem Tode Ludwigs XI. von Frankreich 1483 abgeschlossen) und Neuzeit sind durch das Kapitel „Spaniens Aufstieg und Niedergang 1483—1660" verklammert. In dem Bücherverzeichnis (S. 175—184) dürften DIETRICH SCHÄFERS Deutsche Geschichte sowie einiges zur Kolonialgeschichte nicht fehlen; dagegen sind BRYCE und in diesem Zusammenhange auch DAVIDSOHN, Florenz entbehrlich.

Berlin. ADOLF HOFMEISTER.

VIKTOR ERNST, Die Entstehung des niederen Adels. W. Kohlhammer, Stuttgart 1916. 96 S. 8°.

Professor ERNST vom Württ. Statist. Landesamt bringt mit seiner kleinen Schrift der Ständegeschichte einen bedeutsamen Gewinn. Für den Hochadel hatte ALOIS SCHULTE[1]) nachgewiesen, daß der Hochadel nicht erst im Frühmittelalter aus einer Dienstaristokratie hervorging, sondern den Volksadel gradlinig fortsetzt. E. stellt die gleiche Verbindung für den Niederadel her. Auch dieser ist nicht eine mittelalterliche Erfindung, sondern führt sich auf das Volksrecht zurück, das die Spaltung in zwei Adelsschichten gekannt haben muß. Wie SCHUHTE geht auch E. von örtlich begrenzten Untersuchungen aus und weiß aus vergessenen Winkeln die Bindeglieder der Zeiten ans Licht zu ziehen. Die Arbeit verdient die ernste Beachtung der Verfassungshistoriker.

Bei seiner gründlichen Durchforschung Schwabens hat E. bemerkt, daß die dortigen Rittergüter bei aller verwirrenden Mannigfaltigkeit doch in einer Reihe bestimmter wichtiger Rechte allenthalben übereinstimmen. Am meisten treten „Gericht, Zwing und Bänne[2]) — Wald[3]) und Fisch-

1) Adel und Kirche in STUTZ, Kirchenr. Abh. 63/64, 1910. Dazu ZRG. 34 (1913), S. 577.
2) S. 10 f.
3) S. 7, 18, 19, 21 f.

wasser[1]) — Hirte und Bannwart[2]) — Kirchensatz[3]) — Mühlen und Tafernen[4]) als Bestandteile eines Burgenbesitzes hervor (S. 29). Die einheitliche Wurzel, auf welche diese Gleichartigkeit der Rittergüter hinweist, kann nicht im Dienst- oder Lehnsverhältnis des Ritters liegen, sondern „die Gemengelage der Güter[5]), der Anteil an den Dorfnutzungen[6]), die Abgrenzung der wichtigsten Rechte mit der Dorfmarkung[7]), überhaupt die ganze Summe der Beziehungen und Kämpfe mit Einem Dorfe — alles das spricht dafür, daß in den Beziehungen zu diesem Dorfe der eigentliche Lebensnerv des Ritters zu suchen ist" (S. 31). Der Ortsadel gehört mit den freien Bauern des Dorfes untrennbar zusammen; seine ständische Bevorzugung geht aus dem Recht der ihn beauftragenden Markgenossenschaft (67), aus dem Freienrecht hervor, nicht aus der Förderung der Fürsten geistlichen oder weltlichen Standes. Dieser entscheidende Gewinn wird befestigt durch die überraschende Tatsache, daß die schwäbischen Meierhöfe (Selhöfe, Fronhöfe, Kelnhöfe u. ä.) in ihren Rechten gegenüber dem Dorfe den Rittergütern so gut wie völlig gleichstehen; die Burg als das jüngere Gebilde wächst aus dem Meierhof heraus (53). Stück für Stück weist E. die Gleichung nach (32 f.). Mit Genuß folgt man dem lebensvollen Bilde, das der Verfasser aufzeigt, und, vorbehaltlich mancher Abweichungen im kleinen, muß man das unerschütterliche Ergebnis anerkennen[8]). Die schwäbischen Meier sind — je älter die Siedlungen, desto ausgeprägter[9]) — von Hause aus freie Ortsadlige, nicht grundherrliche Beamte. Das schwäbische Meiertum bekommt damit eine große ständerechtliche Bedeutung; es ist Bindeglied zwischen Ministerialität und volksrechtlichen Adelsschichten. Wir möchten hinzufügen: Blieben die Meier trotz späterer grundherrlicher Abhängigkeit der Sache nach frei (S. 60), so müssen es auch die Bauern geblieben sein und ihr altes Freienrecht weitgehend erhalten haben.

Kurz berührt E., daß die Gesamtheit der Meierrechte mit der Formel „Zwing und Bann" umschrieben ist (65 f.). Der wissenschaftliche Streit, der sich über diesen Begriff entsponnen hat, bleibt unerwähnt[10]). Ihm genügt die Hervorhebung, daß die Meierrechte auch wegen der Be-

1) S. 22.
2) S. 13.
3) S. 15.
4) S. 9.
5) S. 7, 35.
6) S. 16, 20, 44.
7) S. 28 f., 37 f.
8) Auch Glitsch, ZRG. 37 (1916) S. 616, der im übrigen E.s Gedankengängen und auf das Quellenmäßige begrenzter Arbeitsweise nicht recht folgen mag, stimmt hier zu.
9) S. 66, Anm. 32 und öfter, besonders S. 80.
10) Glitsch a. O. 618 macht E. hieraus einen Vorwurf. E. hat offenbar eine Abneigung gegen streitende Auseinandersetzungen, die im vorliegenden Falle allerdings wohl zu weit ginge. Daß E.s Ergebnisse durch diese Uebergehung an Ueberzeugungskraft einbüßen, kann man bei der rein quellenmäßigen Ableitung nicht sagen.

zeichnung „Z. u. B." ursprünglich markgenössisch, nicht landes- oder grundherrschaftlich sind (67).

Wichtiger ist dem Verfasser, den Anschluß der Meier an die Ministerialen zu finden. Wie stellenweise eine Burg aus dem Meierhof herauswächst, so entwickeln sich die Meier vielfach zu „Rittern" freier, aber auch kraft Ergebung unfreier Art (53 f., 69 f., 85). Da die Meier (orts-)adlig sind, so ergibt sich als wahrscheinlich, daß die unfreien Ritter, die Ministerialen, ihre Adelsstellung aus dem Meiertum mitgebracht haben. E. bestreitet, daß die Dienstmannen ihren Standesvorzug erst der Förderung durch die Dienstherren zu danken gehabt hätten: im Gegenteil zeigen die Quellen, daß die Dienstherren überall ihre Ministerialen zurückzudrängen suchen, während sich diese nur allmählich dagegen durchzusetzen wissen (S. 70, 80). Es ist der gleiche Gedanke für den Niederadel, wie bei den Forschungen AL. SCHULTES für den Hochadel:

Wie sollen sich Adelsrechte auf der Höhe des MA. gegen die hindernden Bestrebungen von oben, übrigens auch von unten, sowie von kirchlicher Seite halten, wenn sie nicht altüberliefert wären?

Diese Ansicht E.s ist in der Lehre von den Vorbehaltsministerialen enthalten[1]), als deren altfreie Herkunft zur Verbesserung des Ministerialenrechts beitragen soll. Das Neue ist, daß für Schwaben das adelsmäßige Vorzugsrecht der Ministerialen überhaupt nicht im Dienstverhältnis, sondern ausschließlich im alten Meiertum begründet ist[2]). Die Ministerialität ist für den Niederadel als Stand nur Durchgang, nicht Ausgang.

E. findet eine Verbindung der Meier mit den mediani des alemanischen Volksrechts (71 f.). Im alemannischen Volksrechte, außer ihm nur im burgundischen, spaltet sich der Adel noch in zwei Wergeldstufen; die zweite Stufe ist die Wurzel der Meier. Sie stimmen mit den mediocres (principes, proceres) des Frühmittelalters überein, die sich ihrerseits als Zwing- und Bannherren ausweisen (S. 71 f.). Auch die Mittelfreien, die wir aus dem Deutschen- und dem Schwabenspiegel, aber auch aus anderen Quellen kennen, sind danach nichts anderes als dieser uralte Niederadel (77)[3]).

1) Die Verwandtschaft von Meiern und Rittern ist schon vielfach beachtet, s. E. 54 A. 160.

2) Nur auf die Ueberliefertheit des Standesrechts, nicht auf die Genealogie einzelner Familien kommt es an, sei gegen GLITSCH a. O. S. 617 bemerkt; und nicht die Unfreiheit der Ministerialen steht in Frage, sondern der Rechtsgrund ihrer Adelsstellung.

3) Schwsp. 70b, das man bislang als Aergerhandsrecht zwischen Hochfreien und Mittelfreien ansehen mußte, braucht jetzt, wo diese mit den mediani in annehmbare Verbindung gebracht sind, nicht mehr in diesem Sinne gedeutet zu werden; die Heiratsebenbürtigkeit zwischen mediani und primi wäre noch zu untersuchen. (Man könnte vielleicht das fürstenrechtliche Herkommen berücksichtigen, vgl. v. MINNIGERODE, Ebenburt [BEYERLE, Beitr. 8, 1, 1912] 47 A. 1). Siehe hierzu SCHNETTLER, Lit.-Z. Bl. 1917, S. 1217.

Die Siedlungen mit Meiertum verweisen mit dem Personennamen, den sie in Orts- und oft auch Flurnamen größtenteils enthalten, auf einen Gründer, einen Urmeier (78 f.). Er ist vermutlich das Haupt der Sippe, die den Ort begründete[1]). Auch der Name Meier, lateinisch maior, mag das beweisen. Welche Uebersetzung E. dem maior geben will, sagt er nicht. Es läßt sich bei aller gebotenen Zurückhaltung wohl nur an „Aeltester" denken. Hier ist der Punkt, wo mehr noch wie bei der Frage nach Entstehung der Ministerialität die Aufhellung des schwäbischen Meiertums für die gemeingermanische Rechtsgeschichte von großer Bedeutung wird[2]). Dies ganz taciteische sippenrechtliche Verhältnis von Adel und Freiheit, wie es zwischen dem Meier und seinen Markgenossen besteht und für das es auch im mittelalterlichen Niederdeutschland nicht an Parallelen fehlt, weist den Weg, das gesamte germanische Ständebild, wo bisher die Begriffe Adel und Freiheit sich gegenseitig im Wege zu stehen schienen, endlich in befriedigender Weise zu erklären.

Das ist der Vorzug solcher streng quellenmäßigen Arbeit, daß die allgemeine Rechtsgeschichte in ihr einen unbedingt zuverlässigen Boden gewinnt, von dem aus auch weitergehende Folgerungen gezogen werden können.

H. v. Minnigerode.

Dr. Josef Bast, Die Ministerialität des Erzstifts Trier. Beiträge zur Geschichte des niederen Adels. Trierisches Archiv, Ergänzungsheft XVII. Trier 1918, Fr. Lintz. 111 S.

Daß die Erörterung des Ministerialitätsproblemes nur noch bei genügender Beachtung der landschaftlichen Besonderheiten nutzbringend werden kann, dürfte heute allgemein zugegeben werden. Deshalb ist jede Arbeit zu begrüßen, welche rechtschaffen, gleich der vorliegenden, das Problem in engem Rahmen zu behandeln unternimmt, auch wenn sie davon nur jene Fragen bespricht, welche bereits in der allgemeinen Diskussion aufgeworfen worden sind. Darüber hinaus wünschte man freilich, daß bei der räumlichen Beschränkung des Beobachtungsfeldes mehr in die Tiefe gegraben werde. Vornehmlich um auf einige dabei zu beachtende Punkte hinzuweisen, will ich B.s Untersuchung hier eingehender besprechen.

---

1) Dieser Satz, den übrigens auch Glitsch nicht ganz ablehnt, ließe sich durch schärfere rechtliche Fassung der einzelnen „Z. u. B."-Rechte noch weiter beweisen (vgl. Brinkmann, Hist. Z. 1919, S. 140). Es sei gestattet, auf MG. cap. 1, 214 c. 4 zu verweisen, die bekannte karolingische Verordnung, welche die Dingpflicht zum gebotenen Ding auf Parteien, Zeugen und maiores natu beschränkt (vgl. R. Schröder, RG.[6] 182 A. 37). Das stimmt genau zu dem Hundertschaftsding als conventus principum (das sind die mediocres), wie es E. S. 72 aus den frühmittelalterlichen Quellen Schwabens zeigt.

2) Auf die mannigfachen Untersuchungen E. Mayers zum Erstgeburts- und Adelsrecht sei kurz verwiesen.

Das Hauptinteresse der bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts geführten Arbeit liegt durchaus bei der Zeit der Blüte der Ministerialität, für welche B. beachtenswerte Feststellungen aus dem besonderen Trierer Stoff beibringt. Daß die hauptsächlichste Triebkraft des Aufstiegs der Ministerialen ihr Kriegsdienst gewesen ist, darin wird man mit B. übereinstimmen, wenn auch die Trierer Quellen keine unmittelbaren Belege dafür bieten. Denn daß seit 1135 die Dienstmannen anfangen, Ritter genannt zu werden, hinkt doch der Tatsache ihres Reiterdienstes sicherlich nach. Den höchsten Rang — mit dem größten Besitz — erlangten jene Familien, welche durch den Hofdienst in die Nähe der Erzbischöfe gebracht wurden. Trotz aller sozialen Erhebung werden indessen die Ministerialen den Edelfreien nicht gleich. Noch Mitte des 13. Jahrhunderts besteht eine Schranke zwischen den beiden Schichten des Adels. Immerhin erreicht 1242 der erste aus Dienstmannengeschlecht die Trierer Inful; und ich mache noch darauf aufmerksam, daß damals die Ministerialen mit den Edelfreien bereits eine Lehenskurie bildeten [1]).

Die Frage, wie sich die Verschmelzung der Dienstmannen mit den freien Vasallen zu einem einheitlichen Lehnshof vollzogen hat, sähe man gern einmal bei einer landschaftlich beschränkten Arbeit angeschnitten. B. behandelt zwar im Paragraphen über die Auflösung der Ministerialität die eine schon oft untersuchte Seite: die Erlangung echter Lehen durch Ministerialen, aber nicht die andere: das Heraustreten der Ministerialengüter aus der hofrechtlichen in die homagial-lehnsrechtliche Gewere. Ein drittes Element des territorialen Adels stellen in steigendem Maße die fremden Ministerialen dar. Ihr Eindringen hängt mit der Frage zusammen, wie lange sich die Herren noch auf ihre wenn auch mehr und mehr emanzipierte Dienstmannschaft stützten. B., welcher die ministerialischen Familien des Erzstifts so genau kennt [2]), hätte über die Verwendung Fremder in landesherrlichen Aemtern wohl noch mehr beibringen können, als sich S. 57 über einen Luxemburger als Marschall 1309 und im Abschnitt über die Ministerialen als Burgmannen findet. — Unter dem Gesichtspunkt der Auflösung der Ministerialität behandelt B. auch ihr Verhältnis zu den Bürgerschaften (erstes Beispiel von 1186: Ministerial und Bürgerin) und stellt den Uebergang einzelner Ministerialen oder ganzer Familien seit dem 13. Jahrhundert in die Schöffengeschlechter fest. Das Verhältnis von Ministerialen und Bürgern wäre aber nicht nur genealogisch und schon viel früher anzufassen. Die Ministerialen nehmen bereits in der in Bildung begriffenen Bürgerschaft mancherorts und gerade auch in B.s Untersuchungsgebiet eine besondere Stellung ein. Die ältestbekannten Schöffen von Koblenz, in dem oft genannten Zollweistum von 1104 [3]), sind niemand anders

1) Mittelrhein. UB. III, Nr. 609, a. 1238/9.

2) Das im 1. Teil gegebene Verzeichnis der 89 nachweisbaren Ministerialenfamilien des Erzstifts ergänzt in erwünschter Weise das der Edelfreien von Resch, Trierisches Archiv, Heft XVII u. XVIII (1911).

3) Mittelrhein. UB. I, Nr. 409.

als die Dienstmannen des ehemaligen Reichs-, nun Bischofshofes[1]). Sie sind auch weiterhin als eine geschlossene Schicht an der Spitze der Bürgerschaft geblieben[2]). Noch 1259 gestattet der Erzbischof die Erhebung des Ungelds für den Mauerbau den beiden Stiftern, militibus et burgensibus[3]). Das Verhältnis der Dienstmannen zu den Bürgerschaften darf also keineswegs nur aus dem Gesichtspunkt von Auflösungserscheinungen betrachtet werden.

Gegenüber der Hoch- und Spätzeit der Ministerialität tritt bei B. die Frühzeit überhaupt stark in den Hintergrund. In einem Anhang hat er die Bedeutung der oft besprochenen scara des Moselgebietes für die Entstehung der Dienstmannschaften erörtert. Ich kann den Nutzen dieser neuerlichen Behandlung nicht einsehen, da B. nichts anderes feststellt, als was KEUTGEN[4]) bereits so gut dargelegt hat, nur daß er es überscharf formuliert. Offenkundig ist aber der Schaden, den B. sich selber dadurch zugefügt hat: Mit der scara scheidet er auch die Scharmänner aus der Entwicklungsgeschichte der Ministerialität aus und versperrt sich dadurch selbst den Weg zur Erkenntnis ihres Ursprungs. Das ist um so bedauerlicher, als B. eine Reihe sehr guter Beobachtungen an den jüngeren Quellen macht, welche erst durch ein Zurückgehen auf die Scharmänner ihre volle Erklärung finden. B. stellt fest, daß schon im 11. Jahrhundert die Zahl der Dienstmannen zu groß ist, als daß man ihre Wurzel in den 5 Hofämtern suchen dürfte, welche, wenigstens im 12. Jahrhundert, nicht im Wechsel, sondern dauernd besetzt wurden. Auch die Lokalämter — nachzuweisen ist die Verwendung von Ministerialen als Meier, Schultheißen, Untervögte und Forstverwalter — genügen nicht als Basis des Standes. Für die Menge der Ministerialen „bleibt nur die eine Erklärung übrig, daß sie lediglich militärische Bedeutung hatten" (74). Auf die weitere Frage aber, „wo nun die Wurzel der Ministerialität liegt", ob in unfreiem Hausgesinde oder bäuerlichen Unfreien, antwortet B. freilich mit einem non liquet, da die Quellen versagten. Aber wieder geben seine Beobachtungen mehr wie seine Schlüsse. Der Vorbehalt der servientes des 11. Jahrhunderts bei der Veräußerung von Villikationen[5]), ihr Auftreten als meliores innerhalb von deren familia, die Mehrzahl von Ministerialengeschlechtern in Koblenz, wo doch ursprünglich nur ein erzbischöflicher Beamter waltete, die Tatsache, daß die Dienstmannen gerade dem Teil

1) Nämlich Bervich, vgl. a. a. O. Nr. 383, 387, 408, 419, bes. 435; Godebert 437; Erenbert 387, 408, 419; Wichord 387, 419, 446. Welche Beobachtung B. entgangen ist.

2) Vgl. a. a. O. II, Nr. 174, a. 1198; III, 1442, a. 1258; BÄR, Urkunden und Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Koblenz, S. 62, A. 3.

3) Mittelrhein. UB. III, Nr. 1475.

4) In dieser Zeitschrift VIII, S. 515 ff.

5) S. 74 f. Dazu noch die besonders wichtige Urkunde Mittelrhein. UB. I, 382, a. 1082/4, welche in gleichem Falle die servientes, ... quos scaremannos vocamus, nennt. Was B. hier sonst für den wahrscheinlich bäuerlichen Ursprung eines Teiles der Dienstmannschaft anführt, ist entweder nicht beweisend oder mißverstanden.

des Erzstiftes entstammen, darin das Domanium lag, alles dies fordert doch zu der Schlußfolgerung auf, daß in der Moselgegend ein bedeutender Teil der Dienstmannschaft draußen auf den Grundherrschaften seinen Ursprung genommen hat. Ich mache zur Ergänzung noch einmal auf das Koblenzer Zollweistum aufmerksam, nach welchem die Dienstmannen die oberste Schicht der universa familia des erzbischöflichen Hofes bildeten[1]). Wo wir hinsehen, finden wir die Ministerialen — auch die der erzstiftischen Gesamtdienstmannschaft — im Zusammenhang mit je einzelnen Villikationen. Wie sie sich dort aus der übrigen Hörigenfamilie heraushoben, das dürfen wir im Ahrer Dienstrecht von 1154[2]) einmal im Werden beobachten, da die Ministerialen vom Pflugdienst befreit wurden, „ut in ceteris honestius serviant". Diese übrigen Dienste werden hier ausdrücklich als Kriegsdienst und Burghut angegeben. Nichts anderes ist es im Grunde, wenn schon im Laufe des 9. Jahrhunderts innerhalb der Fronhofsverbände der Prümer Grundherrschaft einzelnen Hörigenhufen ein Teil der bäuerlichen Leistungen erlassen und der Schardienst dafür auferlegt wird[3]). Entsprechend seinen gesteigerten Aufgaben vollzieht sich der Uebergang vom Bauerndienst zum besonderen Dienst bei dem großen Reichskloster eben bedeutend früher als in der kleinen Herrschaft der Grafen von Ahr. Konnte man dort aber den anderwärts ausgebildeten Ministerialenbegriff fertig übernehmen, so wird er hier erst ausgebildet werden.

In der Trierer Grundherrschaft erscheinen im 13. Jahrhundert Schar- oder Rydehufen[4]), deren Besonderheit in der Beistellung von Saumtieren besteht. B. hat diese Tatsache als Beweis gegen den Zusammenhang von Schardienst und Ministerialität ausgespielt. Sie dürfte aber durch eine Spaltung des älteren Schardienstes zu erklären sein, der je nach dem Verlangen des Herren als Reiterdienst oder Pferdebeistellung geleistet wurde[5]). Die Doppelpflicht entwickelte sich entweder zum reinen Reiterdienst oder schrumpfte zur Saumroßhaltung zusammen. In diesem Falle blieb die Scharhufe bäuerliches Gut; im andern hat sie der besondere Dienst ihrer Inhaber aus der Villikation losgelöst. Wir hören ja oft von solcher Loslösung durch die Vorbehalte von Dienstmannen mit ihren Gütern bei Veräußerung von Villikationen. In derselben

1) Nach diesem untrüglichen Zeugnis kommt auch in Andernach, Boppard usw. die Stellung der Ministerialen an der Spitze der Bürgerschaft aus ihrer Stellung an der Spitze der familia der betreffenden Reichshöfe her. Auf die Folgerungen, welche sich daraus für die städtische Verfassungsgeschichte ergeben, kann ich hier nicht eingehen.

2) LACOMBLET, UB. IV, Nr. 624.

3) B. führt selber die Feststellung WILLWERSCHS (Die Grundherrschaft des Klosters Prüm, Berliner Diss. 1912) an, daß die Bemerkungen über den Schardienst einzelner Hufen im Prümer Urbar Nachträge sind, welche zwischen etwa 810 und 893 gemacht wurden.

4) Auch die zwei mansi militares des Hofes Koblenz, Mittelrhein. UB. II, S. 415, lib. ann. iur., sind wohl hierherzurechnen.

5) Vgl. die cas. PETERSHUS. MG. SS. XX, S. 636 und die Vita GEBEHARDI ep. Const. SS. X, c. 20, welche für das 10. Jahrhundert noch beide Dienste als Inhalt des Ministerialendienstes hinstellen (angeführt von KEUTGEN, a. a. O. S. 533, A. 4).

Richtung wirkte, daß der Ministerial mit seinem Lehen das iudicium parium erlangte. Das entzog ihn der Fronhofsfamilia und sein Lehen dem Hofrecht. Die genaue Untersuchung des Güterbesitzes der Dienstmannenfamilien würde vielleicht zeigen können, wie der Grundstock aus den Hufenbeständen der Domanialhöfe herausgeschnitten ist. Auch von dieser Seite kommen wir zu der Forderung, daß bei landschaftlich begrenzten Untersuchungen der Geschichte des ministerialischen Grundbesitzes ein besonderes Augenmerk geschenkt werden möge. Bei den Ministerialenlehen wird man da zu unterscheiden haben zwischen den als Lehen in Anspruch genommenen Amtsbefugnissen und den absichtlich als Lehensausstattung vergebenen Gütern. Für erstere bietet in Trier das Kämmereramt ein äußerst anschauliches Beispiel aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts (56), aber auch das Forstamt im Hochwald wäre zu nennen (29), während für die Meierämter aus B.s Material nicht nachzuweisen ist, ob sie, wie anderwärts, von den Ministerialen, die mit ihrer Verwaltung betraut waren, als Lehen erblich gemacht wurden.

Wenn B. auch nach der einmal getroffenen Entscheidung über die Scharmänner den Ursprung der Dienstmannschaften aus den Villikationsfamilien nicht so scharf herausarbeiten konnte, wie es seine übrigen Beobachtungen nahelegten, so ist er doch nicht im Zweifel, daß die Ministerialität ein unfreier Stand war. Uebertritte Freier lassen sich in keinem Falle erweisen, in wenigen nur vermuten. Auch diese Tatsache fügt sich in das umrissene Bild ein.

Als Anhang gibt B. einen Nachweis der Ministerialitäten der übrigen Stifter und Abteien des Trierer Bezirks. Er führt das Bild, das SCHULTE[1]) davon schon gegeben hat, in einigen Strichen näher aus. Ritterliche Dienstmannschaften haben nur S. Maximin und Oeren in Trier und Kloster Prüm besessen, vielleicht noch das Domkapitel. Je nach der Stellung des Herren sind die Dienstmannschaften eben in niederen Entwicklungsstufen steckengeblieben. Auffällig ist das bei dem Reichskloster Echternach[2]). Durch die dauernde Heranziehung der Nachrichten von diesen Ministerialitäten hätte B. seiner Untersuchung eine breitere Grundlage geben können.

Bonn. HERMANN AUBIN.

HEINRICH CREBERT, Künstliche Preissteigerung durch Für- und Aufkauf. Ein Beitrag zur Geschichte des Handelsrechts. Deutschrechtliche Beiträge, herausgegeben von KONRAD BEYERLE XI 2. Heidelberg 1916, K. Winter. 120 S.

Der Weltkrieg mit seinen Folgeerscheinungen hat auf wirtschaftlichem Gebiete Verhältnisse gezeitigt, welche in weitem Umfange an anscheinend längst überwundene Zustände anknüpfen und welche deren geschichtliche Betrachtung des rein theoretischen Interesses, das sie in

1) A. SCHULTE, Der Adel und die deutsche Kirche, S. 185.

2) Vielleicht ist das aber durch den Zustand der Ueberlieferung zu erklären. Den meist nur abschriftlich erhaltenen Urkunden fehlen die Zeugenreihen, worauf mich Herr Dr. WAMPACH aufmerksam macht.

der bisherigen Form gewährte, entkleiden. Es wird aber selten sein, daß das Thema einer rechtshistorischen Arbeit eine so nahe Berührung mit dem Gegenstand eines gesetzgeberischen Vorgehens der jüngsten Zeit aufweist, wie es bei dem Buche C.s gegenüber der Verordnung über Sondergerichte zur Bekämpfung von Schleichhandel und Preistreiberei (Wuchergerichte) vom 27. Nov. 1919 (RGBl. S. 1909) und den durch diese Verordnung abgeänderten früheren Vorschriften über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, gegen den Schleichhandel und die Preistreiberei vom 23. Sept. 1915, 7. März und 8. Mai 1918 (RGBl. 1915 S. 603; 1918 S. 112 f., 395 f.) der Fall ist. Diese Tatsache weist ohne weiteres auf das Vorhandensein einer weitreichenden Uebereinstimmung in den Vorbedingungen hin, mit denen die Gesetzgebung sowohl des Mittelalters wie der Gegenwart bei ihrem Einschreiten gegen die Mißstände einer schrankenlosen Preissteigerung zu rechnen hatte, und führt zu Vergleichen, wie sie auf breiterer Grundlage vor allem v. BELOW in seinem auch die Schrift C.s vielfach berücksichtigenden Vortrag über „Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft“ [1]) angestellt hat. Vielleicht dreht es sich sogar um ein Problem, das nicht nur für die begrenzte Zeitspanne des letzten Jahrtausends, für die C. es untersucht hat, von Bedeutung ist, sondern das unter bestimmten Voraussetzungen in allen Kulturen, bei allen Völkern und zu allen Zeiten, wenn auch unter gewissen, durch die jeweils geltende Wirtschaftsordnung bedingten Abwandlungen, auftaucht und das an sich einer Erörterung in der umfassenderen Art zugänglich wäre, die neuerdings mit besonderem Nachdruck von SPENGLER [2]) in allerdings etwas anderem Sinne und mit weiter gesteckten Zielen zur Anwendung gebracht ist. So liegt hier ein Schulfall ersten Ranges vor, an dem sich Kraft und Schwäche der vergleichenden Methode erproben lassen [3]).

C. hat diese Erwägungen nicht angestellt. Die Abhandlung ist, wie er im Vorwort (S. 3) mitteilt, bereits im Jahre 1913 abgeschlossen, lediglich in einer kurzen Bemerkung werden die Ausblicke, welche sich aus den Erfahrungen der Kriegszeit für die Bewertung der Vergangenheit ergeben, gestreift.

Der Inhalt der Arbeit, die sich im wesentlichen auf das deutsche

1) Kriegswirtschaftliche Zeitfragen Heft 10 (Tübingen 1917). Das. S. 46 Anm. 1 a. E. Zusammenstellung der Literatur über die Parallelen zwischen der mittelalterlichen Stadtwirtschaft und der modernen Kriegswirtschaft. Wegen der von C. behandelten Gegenstände s. vor allem S. 7 (Die kanonistische Wirtschaftstheorie), 11 f. (Marktzwang, Verbot des Vorkaufs), 13 f. (Verbot des Aufkaufs, Verhalten gegenüber den Handelsgesellschaften, Bestrafung des Kettenhandels, Kauf aus erster Hand, Rolle des Zwischenhandels, Einstandsrecht, Verkaufszwang, Taxen). Im Vordergrund stehen dabei die Grundsätze der Lebensmittelpolitik, die jedoch ihre Analogien auf anderen Gebieten des städtischen Wirtschaftslebens haben (S. 35 f.).

2) Der Untergang des Abendlandes I, 5. Aufl. (München 1920). Vgl. Einl. S. 20 f.

3) Vgl. hierzu v. BELOW, Der deutsche Staat des Mittelalters I (Leipzig 1914) S. 332 f. Weitere Literatur: Mittelalterl. Stadtwirtsch. S. 46; Probleme der Wirtschaftsgeschichte (Tübingen 1920) S. 1 f., 19 f., 35 f. S. ferner RACHFAHL, Jahrb. f. Nat.Oek. u. Stat. 74 S. 11. — Ueber die Bedenken, welche in dieser Hinsicht das SPENGLERsche Buch erweckt, s. die Besprechung von TROELTSCH, Hist. Z. 120 S. 281—291.

Rechtsgebiet und in diesem auf die Dorf- und Stadtrechte unter Ausschluß von Reichs- und Landesrecht beschränkt, ist in anderer Hinsicht umfassender, als ihr Titel ersehen läßt. Nicht nur die künstliche Preissteigerung in den Formen des Aufkaufs und des Fürkaufs[1]) und ihre Bestrafung, sondern auch andere Begehungsarten des Warenwuchers, welche das Mittelalter kannte und anwandte, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen, sowie die Mittel zu ihrer Bekämpfung, namentlich Verabredungen über Preis und Produktion und Maßregeln im Hinblick auf die künstliche Verteuerung von Waren (Verkaufszwang, gemeinsamer Handels- und Gewerbebetrieb und seine Beziehungen zur künstlichen Preissteigerung, Preistreiberei durch betrügerische Mittel) werden beleuchtet. Diesen Darlegungen, welche den Hauptteil der Schrift ausmachen, wird in einem einleitenden Abschnitt die Besprechung einiger Punkte voraufgeschickt, die dem Verständnis der soeben erwähnten Ausführungen dienen sollen. C. geht hier ein auf das zeitliche Vorkommen des Warenwuchers, dessen Bekämpfung in den Städten etwa seit dem Ende des 13. Jahrhunderts einen größeren Umfang annimmt, auf den rechtssprachlichen Sinn von Aufkauf und Fürkauf sowie verwandter Ausdrücke, auf den Schauplatz der Handlung (wucherische Machenschaften im Reich, in den Städten und auf dem Lande), auf die Verbindung bestimmter Berufsklassen mit der künstlichen Preissteigerung[2]) und endlich auf die Gegenstände des Warenwuchers.

1) Aufkauf bezeichnet nach C. (S. 14 f.) in den Quellen allgemein jeden Kauf, der die Bedürfnisse der eigenen Wirtschaft übertrifft, und zwar zu dem Zweck, das Gekaufte mit Gewinn wieder zu veräußern; in engerem Sinne dagegen das Erhandeln aller irgendwie erreichbaren Vorräte einer Ware in der Absicht, sie nicht sofort oder innerhalb angemessener Frist zu verkaufen, sondern erst dann, wenn die Ankäufe im großen einen Mangel an Ware hervorgerufen haben, so daß eine künstliche Preissteigerung die Folge ist. Unter Fürkauf (Vorkauf) ist dagegen (C. S. 16 f.) zu begreifen das wucherische Vorwegkaufen von Waren, bevor sie öffentlich zum Verkaufe gelangt sind. Ueber das Verhältnis von Aufkauf und Fürkauf zueinander, das in den Quellen häufig verwischt erscheint, s. C. S. 51—53. Vgl. jedoch hierzu auch J. v. GIERKE ZRG.² 37 S. 633, 634.

2) Hinsichtlich der Geistlichkeit teilt C. (S. 40, 43) aus dem höheren Mittelalter nur eine Vorschrift des Kölner Stadtrechtes vom Jahre 1347 mit. Ich finde eine Bestimmung gegen den Vorkauf von Korn durch Geistliche aus dem Jahre 1456 bei HÖLSCHER, Goslarsche Ratsverordnungen aus dem 15. Jahrhundert, Zeitschr. d. Harz-Ver. f. Gesch. und Altertumsk. 1909 S. 77, 78 erwähnt. Sollte nicht im Hinblick auf die wirtschaftliche Organisation der größeren geistlichen Anstalten mit ihrem weitverbreiteten Netz von Meiereien usw. unter dem Zusammenlaufen der Fäden der Verwaltung in einer Zentralstelle die Rolle der Geistlichkeit bei Aufkauf und Fürkauf in den Städten weit bedeutsamer gewesen sein, als nach der Spärlichkeit der erhaltenen Nachrichten und den Angaben bei C. zu vermuten ist? In dieser Hinsicht gibt doch schon die von C. S. 43 angezogene Belegstelle aus dem Jahre 813, eine Ermahnung an die Geistlichkeit, Feldfrüchte nicht zum Zwecke der Spekulation aufzuhäufen, zu denken. Lehrreich ist der bei BÜHLERS, Joachim Brandis' des Jüngern Diarium (Hildesheim 1902) S. 169 Z. 21 f. geschilderte Vorfall, der das „henut fürkopen" der Hildesheimer Domherrn im Jahre 1580 betrifft. S. im allgem. STÖRMANN, Die städt. Gravamina gegen den Klerus (Münster 1916) S. 148 f.

Die geschilderte Einteilung des Stoffes befriedigt nicht ganz. In ihr tritt ein Mangel der sonst tüchtigen und gediegenen Arbeit zutage. Sie zeigt, daß C. sich nicht völlig klar darüber geworden ist, unter welchen beherrschenden Gesichtspunkten der Stoff am zweckmäßigsten zu gliedern war. Die Darstellung schwankt zu sehr zwischen einer Betonung der wirtschaftlichen und rechtlichen Momente, zwischen kulturgeschichtlichen Ausblicken[1]) und sprachlichen Erörterungen hin und her, wird dadurch zuweilen unübersichtlich und zwingt zu Wiederholungen (vgl. z. B. die terminologischen Auseinandersetzungen S. 14 f., 52, 53). Es hätte sich vielleicht als vorteilhaft erwiesen, wenn C. in erster Linie Nachdruck darauf gelegt hätte, daß es sich um Erscheinungen des Wirtschaftslebens dreht; von der Struktur des letzteren, soweit sie den Warenwucher begünstigte oder überhaupt erst den Boden für ihn bereitete, hätte meines Erachtens am zweckmäßigsten die Untersuchung ihren Ausgang genommen. Die erlassenen Rechtsvorschriften stellen ja lediglich den Reflex jener Verhältnisse dar, denen zugleich eine kulturelle Bedeutung innewohnt und deren Eigenart auch in der Prägung des einschlägigen Sprachgutes zum Ausdruck gelangt ist[2]). Mit einem solchen Vorgehen wäre nicht nur eine straffere Disposition und ein durchsichtigerer Aufbau der Arbeit, sondern wahrscheinlich auch ein größerer sachlicher Ertrag zu erzielen gewesen[3]). Es liegt hier einer der Gegenstände vor, bei denen eine nachdrückliche Hervorkehrung der ökonomischen Leitgedanken die Untersuchung besonders

1) Hier kommen vor allem in Betracht die Hinweise C.s auf die Beziehungen der verschiedenen Stände zur wucherischen Preistreiberei (S. 33 f.) und die Werturteile über Aufkauf und Fürkauf in der zeitgenössischen Literatur (S. 53 f., s. auch v. Below, Mittelalterl. Stadtwirtsch. S. 29, 30 und Anm. 80). Der Erwähnung wert ist in diesem Zusammenhange vielleicht eine alte Inschrift an dem 1501 erbauten Bäckergildehause in Goslar, die nicht völlig genau und unter sich abweichend bei Mithoff, Kunstdenkmale und Altertümer der Provinz Hannover III (Hannover 1875) S. 71 Sp. 1; Steinacker, Die Holzbaukunst Goslars (Goslar 1899) S. 54, 85, 86; Wolff, Kunstdenkmäler der Provinz Hannover, II 1 und 2, Stadt Goslar (Hannover 1901) S. 315 wiedergegeben ist. Die Inschrift lautet in richtiger Lesart: „Woll sin korne inholt in der noedt. Deme floken de lude den dodt. De segen des heren kompt over den man. Dede sin korn den luden mit delen kann. Salomon. am XI. God mit uns." Vgl. dazu die Sprüche Salomonis 11, 26 in der Lutherischen Bibelübersetzung: „Wer Korn innehält, dem fluchen die Leute, aber Segen kommt über den, so es verkauft." Der Vers läßt Rückschlüsse auf den Kornwucher im Altertum (s. o. S. 573) zu. Wegen eines ähnlichen Falles s. Störmann S. 150 Anm. 3 a. E.

2) Ueber die Unterschiede der eigentlich geschichtlichen, der juristisch-rechtshistorischen und der nationalökonomisch-wirtschaftsgeschichtlichen Nutzbarmachung desselben Erkenntnisgegenstandes s. auch Keutgen VSWG. 4 S. 279, 280.

3) Allerdings ist dabei eine Schwierigkeit zu überwinden. Die Unterlagen der Schilderung bilden in der Hauptsache die erlassenen gesetzlichen Bestimmungen (vgl. v. Below, Mittelalterl. Stadtwirtsch. S. 17). Zwischen diesen und der Wirklichkeit der Dinge klafft jedoch nicht eben selten ein Gegensatz, dessen sich die Forschung stets bewußt bleiben muß, wenn sie Enttäuschungen vermeiden will (vgl. hierzu Rörig, Hist. VSchr. 19 S. 112 Anm. 2 und die dort gegebenen Literaturnachweise).

ergiebig zu gestalten verspricht. Die Bemerkungen SOMBARTS[1]) über den Nutzen einer solchen Betrachtungsweise für ein anderes Gebiet, das bis dahin nicht ausreichend in dieser Hinsicht gewürdigt war, die Geschichte des Grundeigentums in den Städten, lassen sich mit geringen Aenderungen auch auf die uns hier beschäftigenden Fragen übertragen.

Einige aus der Schrift C.s entnommene Beweisgründe mögen das Gesagte stützen. Von C. wird mehrfach (S. 22 f., 24 f., 43 f.) die vor allem die Reichsgesetzgebung erfüllende Abneigung gegen die gesellschaftlich organisierten Unternehmungen hervorgehoben. Es scheint mir, als ob sich dieser Tatsache für das von C. gewählte Thema besondere Seiten abgewinnen lassen, wenn man fester, als dies bei C.[2]) geschieht, ins Auge faßt, daß in der „kollektiven Akkumulation" von Vermögen[3]) ein Moment steckt, welches durch die Ermöglichung von Wareneinkäufen im großen die Erzielung von Preissteigerungen begünstigte und daher zu Aufkauf und Fürkauf anreizte[4]). Damit gelangt man vielleicht zu einer einleuchtenden Erklärung des Umstandes, warum gerade im 14. Jahrhundert der Kampf gegen den Warenwucher durch künstliche Preissteigerung in den Städten zuerst größeren Maßstab gewann[5]) und hier ein so starkes Anschwellen der Anordnungen gegen Preistreiberei nach sich zieht. Auch für die Objekte des Warenwuchers ergeben sich wichtige Ausblicke. Gegenüber den Ausführungen C.s (S. 46 f.) wegen des Ueberwiegens der Verbote des Wuchers mit den täglichen Verbrauchsartikeln, namentlich Lebensmitteln, muß doch schärfer, als C. es tut, betont werden, daß es daneben vor allem Güterarten des Fernhandels (Gewürze!) und Produkte des Bergbaus oder verwandter Geschäftszweige[6]) sind, die einen bevorzugten Gegenstand der Preistreiberei und monopolistischer Bestrebungen ausmachen, mithin Dinge, bei deren Gewinnung oder deren Absatz auch kapitalistische

1) Der moderne Kapitalismus I, 1. Aufl. (Leipzig 1903) S. 301. Die zweite Auflage weist hier Aenderungen auf.

2) S. 101 f. S. auch v. BELOW, Mittelalterl. Stadtwirtsch. S. 15, 31 und Anm. 21, 80.

3) SOMBART I S. 376, 377 und dazu STRIEDER, Zur Genesis des modernen Kapitalismus (Leipzig 1904) S. 229.

4) Vgl. v. BELOW, Jahrb. f. Nat.-Oek. u. Stat. 75 (1900) S. 8 f. S. ferner die Bemerkungen bei SOMBART S. 376 über den Handelsbetrieb der Höchstetter in Augsburg (über diesen auch STRIEDER S. 166 f.), sowie in dem unten S. 577 Anm. 1 angeführten Werke STRIEDERS S. 76, 79.

5) C. S. 9. Das. Anm. 1 ist hervorgehoben, daß sich die Reichsgesetzgebung schon bald nach 800 gegen den in gewinnsüchtiger Absicht erfolgenden Aufkauf von Lebensmitteln wendet.

6) C. verweist (S. 102, s. auch S. 48 Anm. 3) vor allem auf den Salzhandel. Aber wenn das Salz auch zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs gehört, so steht es doch auf der Grenze zwischen der Entwicklung, die z. B. bei dem Aufkauf von Korn und Vieh auf der einen, dem bergbaulicher Erzeugnisse auf der andern Seite zu beobachten ist. Zu dem von C. S. 48 Anm. 3 angeführten Verbot des gemeinsamen Salzhandels von Gästen und Bürgern in Augsburg vom Jahr 1276 vgl. UB. Goslar II 412 (1290): „Nullus burgensis summam hospitis ad vendendum cuprum sibi assumat, sed hospes emat cuprum per se."

Organisationen und Betriebsformen zuerst einsetzten. So enthüllen sich enge zeitliche und sachliche Zusammenhänge mit der Umstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche ihren Ausdruck in den Problemen des Frühkapitalismus findet und welche bei C. nicht völlig zu ihrem Rechte kommt[1]).

Mit den Einzelheiten der Untersuchung kann man sich im großen und ganzen durchaus einverstanden erklären[2]). Zu den Darlegungen S. 86, 87, 105 über Verabredungen zur Umgehung der Vorkaufsverbote, vor allem solchen zwischen Bürgern und Gästen, mache ich auf die Vorschriften des Goslarer Zolltarifs vom Ende des 14. Jahrhunderts, abgedruckt im Hercyn. Archiv (Halle 1805) S. 321 f., namentlich S. 341, 342, aufmerksam[3]). Interessant ist ein Vergleich zwischen den Haupt- und Nebenstrafen der Verordnung vom 27. Nov. 1919 über die Wuchergerichte mit den mittelalterlichen Strafbestimmungen (C. S. 109 f.), denen ich vom Standpunkte der strafrechtlichen Theorie aus eine etwas größere Bedeutung zusprechen möchte, als ihnen v. BELOW[4]) zugestehen will.

Braunschweig. KARL FRÖLICH.

FRIEDRICH HEGI, Geschichte der Zunft zur Schmiden in Zürich 1336—1912. Festschrift der Zunft zur Schmiden. 400 S. gr. 4° mit zahlreichen Abbildungen und Plänen. Zürich 1912, Selbstverlag.

Die von HEGI verfaßte Festschrift zum 500jährigen Bestehen des heute noch der Schmidenzunft dienenden Zunfthauses ist mehr als eine rein lokale Zunftgeschichte. Indem der Verfasser die Doppelstellung der züricherischen Zünfte als gewerbliche Korporationen und als Bestandteile der politischen Organisierung der Stadt darstellt, und zwar beides in einem größeren, allgemeinen Zusammenhang, gibt er zahlreiche Einzelheiten und Feststellungen, die Bausteine für die Geschichte der Zünfte ganz im allgemeinen liefern.

Die ersten Kapitel sind der politischen Tätigkeit der Zunft gewidmet. Für die Zeit vor der großen Umwälzung des Jahres 1336, die Zürich eine reine Zunftverfassung brachte, ist die Feststellung wichtig,

1) C. befaßt sich mehrfach mit den Beziehungen der Fürkaufsverbote und des sog. Einstandsrechtes zu den Zunftordnungen (S. 71 f., 81 f., 87 f.). S. 73 bemerkt er unter Berufung auf v. INAMA-STERNEGG, Deutsche Wirtschaftsgeschichte III 2 (Leipzig 1901) S. 252, daß die Vorschriften über das Einstandsrecht sogar aus den Zunftsatzungen in die Stadtrechte übernommen sein dürften. Hier wären nähere Aufschlüsse erwünscht. Darüber, daß auch die kapitalistischen Bildungen des 16. Jahrhunderts noch vielfach an die Grundsätze des mittelalterlichen Zunftwesens anknüpften, s. STRIEDER, Studien zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen (München u. Leipzig 1914) S. 45 und dazu v. BELOW, Weltwirtschaftl. Archiv 5 S. 457.

2) Einzelne Anstände von zumeist nicht sehr schwerwiegender Bedeutung bei J. v. GIERKE a. a. O. S. 634.

3) Weiteres Material, das hier einschlägt, auch bei A. SCHULTZE, Wirtschafts- und Rechtsgeschichtliches aus einer neuen Stadtrechtsedition, VSWG. 14 S. 542 f., insbes. S. 543, 544.

4) Mittelalterl. Stadtwirtsch. S. 37.

daß schon damals zahlreiche Handwerker der Stadt freie Bürger waren und daß sich, soweit sich die Dinge verfolgen lassen, der Handwerkerstand durchaus nicht ausschließlich aus Hörigen der beiden großen Hofwirtschaften der Stadt, Großmünster und Fraumünster, rekrutierte. Richtig und für das Verstehen der ganzen Entwicklung von Bedeutung ist ferner jene andere Bemerkung, daß in Zürich die Zünfte nicht erst im Jahre 1336 aus politischem Bedürfnisse heraus durch den Rat organisiert wurden, wie bis jetzt allgemein angenommen wurde. Als gewerbliche Organisationen bestanden sie schon längst. Das bekannte Verbot gegen die Bildung von Zünften in Zürich vom Jahre 1291 bezieht sich nur auf die politische Organisierung der Innungen. Seit 1336 bilden die Zünfte einen organischen Bestandteil der Stadtverfassung, indem die Zünfte den äußern Rahmen für die Ausübung der politischen Rechte der Stadtbürger bilden.

An Hand der Entwürfe zu den damals verfaßten, ältesten bekannten Briefen der einzelnen Zünfte wird der Nachweis geleistet, daß diese von den Zünften ausgearbeitet und nur nachträglich durch Bürgermeister und Rat bestätigt wurden. Damit wird die irrige Auffassung Fechts (Die Gewerbe der Stadt Zürich im Mittelalter, Lahr 1909) richtiggestellt. Hegi liefert zum ersten Male eine fehlerlose Wiedergabe der ältesten Zunftverfassung Zürichs, des Geschwornen Briefes von 1336. An Hand der spätern Geschwornen Briefe aus den Jahren 1376, 1393, 1489, 1498, 1654 und 1713 wird sodann dargestellt, welchen Anteil die Zünfte verfassungsgemäß am Stadtregiment nahmen und wie der Einfluß der Konstafel, die vor 1336 die politische Macht allein ausgeübt hatte und in jenem Jahre der Gesamtheit der Zünfte als gleichberechtigt gegenüber gestellt worden war, schrittweise zurückgedrängt wurde, bis sie schließlich nur noch so viel Rechte wie jede einzelne Zunft besaß. Dabei werden eine ganze Reihe von Lücken in der Verfassungsgeschichte Zürichs ausgefüllt. Wichtig ist zum Beispiel der zum ersten Male belegte Nachweis, daß trotz der halbjährigen Neuwahl der Vertreter der Zünfte im kleinen und großen Rate die einmal gewählten Ratsmitglieder, wenn auch nicht verfassungsmäßig, so doch kraft Gewohnheitsrechts lebenslänglich gewählt waren, indem sie bis zu ihrem Tode immer wieder bestätigt wurden.

Wenn die immer bedeutender werdende politische Machtstellung der Zünfte einerseits das Entstehen einer städtischen Aristokratie, wie sie Bern, Luzern und Freiburg besaßen, unmöglich machte, so führten anderseits die Lebenslänglichkeit der Ratsstellen und der Umstand, daß die Ratsmitglieder sich innerhalb der einzelnen Zünfte selbst ergänzten — die in einzelnen Zünften ursprünglich nachweisbare Wahl durch die Gesamtheit der Zünfter verschwand sehr rasch — zu einem stark absolutistischen Charakter der Regierungsgewalt. Das machte sich auch in der Anteilnahme der Zünfte an der Staatsgewalt bemerkbar. In allen Fragen, die die Organisierung und die wirtschaftliche Gestaltung ihres Handwerks betrafen, entschieden die Zünfte ursprünglich endgültig; seit der Mitte des 16. Jahrhunderts indessen mußten sie den Rat als Appellationsinstanz gegen alle ihre Verfügungen anerkennen. Hegi hat dabei als erster den Versuch gemacht, die äußerst schwer

erkennbare Grenze zwischen den Kompetenzen des Rates und denjenigen der Zünfte zu ziehen. Zur vollständigen Abklärung wird die Beiziehung weiteren Materiales von den übrigen Zünften der Stadt notwendig sein. Bei der weitgehenden Anteilnahme der Zünfte an der Staatsverwaltung war es nur folgerichtig, wenn diese einen Teil der vom Untertanengebiet abgelieferten Abgaben in Form von Hühnern bezogen.

Die Bedeutung der Zünfte als der Grundlagen für die Ausübung der bürgerlichen Rechte dauerte bis in das erste Drittel des 19. Jahrhunderts. Bis ins 17. Jahrhundert hinein war auch das Militärwesen ganz nach den Zünften organisiert. Die Einzelheiten werden klargelegt an dem Beispiele der Schmidenzunft.

Ebenso ertragreich ist die Darstellung der Geschichte der Schmidenzunft als wirtschaftlicher Korporation. HEGI schildert eingehend die Hierarchie der Zunftbeamtungen samt der rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung der Gesellen und Lehrlinge und ihrer durch ganz Deutschland verbreiteten Organisation. Von dem, was über die einzelnen Handwerkszweige der Schmidenzunft gesagt ist, besitzen besonders die Ausführungen über die Geschützgießer und über die der Zunft zugeteilten Scherer, Bader und Wundärzte allgemeines Interesse. Charakteristisch für Zürich ist die Niederhaltung aller Handwerkszweige auf der Landschaft, die nicht für den täglichen Bedarf der Landbewohner arbeiten, und die Ausschaltung jeglicher Konkurrenz der Landmeister innerhalb der Stadtkreuze. Erst die Umwälzung am Ende des 18. Jahrhunderts brachte die wirtschaftliche Gleichstellung von Stadt und Land, wobei es die auf Napoleons Sturz einsetzende Reaktion erst noch fertigbrachte, für zwei Jahrzehnte die städtische Zunftverfassung auch auf das Land auszudehnen und damit die Landmeister unter die Vormundschaft der Stadtmeister zu stellen. Der Sieg der Gewerbefreiheit im Jahre 1837 versetzte den Zünften den Todesstoß. Sie leben weiter als gesellige Vereine, wobei einzelne, wie die Schmidenzunft, einen Teil ihres Vermögens und das Zunfthaus in die Neuzeit hinübergerettet haben.

Zu den die Wissenschaft im allgemeinen interessierenden Abteilungen kommen andere Kapitel, die die Lokalgeschichte in willkommener Weise bereichern wie kurze Biographien derjenigen Zunftmitglieder, die im politischen oder geistigen Leben ihrer Vaterstadt von Bedeutung waren, die Schilderung der geselligen Anlässe, die Baugeschichte des Zunfthauses und die Entstehung seiner inneren Ausgestaltung. Auch die künstlerischen Leistungen der Zunft werden besprochen und durch eine Auswahl guter Abbildungen belegt. Wenig ergiebig sind die Ausführungen über den Finanzhaushalt der Zunft. Der Grund liegt im Fehlen des entsprechenden Quellenmaterials aus den früheren Zeiten.

Gute Sach- und Personenregister erleichtern die Benützung des Werkes.

Zürich. HANS NABHOLZ.

H. BÖHMER, Luther im Lichte der neueren Forschung. Ein kritischer Bericht. Vierte, vermehrte und umgearbeitete Aufl. 17.—20. Tausend. Leipzig und Berlin 1917, B. G. Teubner. VIII und 301 Seiten.

G. v. BELOW, Die Ursachen der Reformation. Mit einer Beilage: Die Reformation und der Beginn der Neuzeit. München und Berlin 1917, R. Oldenbourg. XVI und 187 Seiten. Auch unter dem Titel: Historische Bibliothek, herausg. von der Redaktion der Historischen Zeitschrift, 38. Band.

FRIEDRICH HEILER, Luthers religionsgeschichtliche Bedeutung. München 1918, Ernst Reinhardt. 31 Seiten.

G. v. BELOW, Die Bedeutung der Reformation für die politische Entwicklung (Vorträge der Gehe-Stiftung Bd. 9, 1. Heft). Leipzig und Dresden 1918, B. G. Teubner. 32 Seiten.

BÖHMERS bekannte Schrift erscheint hier in beträchtlich erweiterter Gestalt. Es wird nicht viele Schriften geben, die in so vollendeter Art die Aufgabe lösen, über den Stand der wissenschaftlichen Diskussion in einer großen Frage vollständig, durchaus wissenschaftlich und dabei leicht verständlich zu berichten und zugleich durch eigene Leistung das Problem erfolgreich zu fördern, wie es bei BÖHMERS Arbeit der Fall ist. Sie ist geradezu mustergültig und ihr Verdienst um so höher anzuschlagen, als eine gewaltige Literatur hier vorliegt.

Natürlich wird der eine und der andere in diesem und jenem Punkt noch besondere Wünsche und abweichende Ansichten geltend zu machen haben. Eine Polemik hatte BÖHMER gegen mich an anderer Stelle über die Bedeutung der Mystik für die Entwicklung Luthers und seine Reformation eröffnet (s. darüber hier S. 63 und S. 295). Inzwischen habe ich mich in meinen „Ursachen" S. VIII über diese Frage ausführlich geäußert und glaube wohl, daß ich nun mit BÖHMER, wenngleich nicht ganz, so doch leidlich zusammentreffe. In der gleichen Frage möchte ich der Auffassung HEILERS, dessen Schrift das Lob einer eindringenden Untersuchung und großen Auffassung verdient, widersprechen. Es wird doch nicht möglich sein, die Mystik so wesentlich mit dem Katholizismus zu verbinden, wie H. es tut. Wenn er HARNACKS Wort zitiert: „Wer Mystiker ist und nicht katholisch wird, ist Dilettant", so steht HARNACK unter dem Einfluß der tendenziösen Darstellung RITSCHLS. Aber H. selbst unterliegt auch noch diesem. Andererseits finden sich bei H. auch wieder Bemerkungen, die von seinem Schema einigermaßen abweichen, und er kann natürlich auch nicht umhin, anzuerkennen, daß in Luthers Entwicklung die Mystik eine Rolle spielt. Zu meiner Darstellung „Ursachen" S. 68 ff., S. 76 ff. und S. 92 vgl. HEILER S. 27. Eine wichtige Untersuchung über die sog. „Deutsche Theologie", die hier besonders in Betracht kommt, veröffentlicht K. MÜLLER in den SB. der Preußischen Akademie der Wissenschaften, 1919, XXXVI, S. 631 ff. Es ist gewiß richtig, was er S. 654 sagt, daß Luther aus der „Deutschen Theologie" „nur die warmen Töne persönlicher Frömmigkeit und den Gegensatz gegen das rechnende Christentum der Werke und des Lohns herausgehört und den Unterschied zwischen ihrer und seiner Frömmigkeit nicht bemerkt hat". Immerhin, jenes bot sie ihm.

Wenn HEILER S. 9 behauptet, daß „die Mystik immer wieder Konvertiten aus dem Protestantismus in die katholische Kirche hineinlockt", so ist auch das Umgekehrte der Fall (vgl. z. B. GOSSNER) und wohl noch häufiger. DENIFLE (S. 10) ist gewiß „einer der gründlichsten Kenner der deutschen mittelalterlichen Mystik"; aber auch der gründlichste „Bekenner" derselben? schwerlich; er ist dafür zu massiv, zu rein formaldogmatisch[1]).

Der Grund, weshalb ich hier in einer kurzen Selbstanzeige auf meine „Ursachen" hinweise, ist der, daß ich dem Leserkreis unserer wirtschaftsgeschichtlichen Zeitschrift die beigegebene Abhandlung über „den Beginn der Neuzeit" und darin die Darlegung dessen, was das 16. Jahrhundert auf wirtschaftsgeschichtlichem Gebiet Neues bietet, zur Prüfung unterbreiten möchte. Ich wäre dankbar, wenn man dazu Stellung nehmen wollte. Ich schätze die Neuerungen des 16. Jahrhunderts oder genauer der Wende des 15. zum 16. Jahrhundert recht hoch ein: die Neuerungen des 19. sind doch da durchaus vorgebildet. Im großen und kleinen läßt sich da manches Lehrreiche beobachten. Es mag z. B. darauf aufmerksam gemacht werden, daß auch die Zolleinigung, die das 19. Jahrhundert Deutschland gebracht hat, wenigstens im Plan im 16. Jahrhundert vorhanden ist (Reichsgrenzzollplan von 1522/23). Wenn die Ausführung des Plans damals durch die großen Handelshäuser (Fugger) verhindert wird, so ist auch das etwas Vorausweisendes, insofern die Zolleinigung des 19. Jahrhunderts vielfach unter dem Widerspruch von Handelskreisen zustande gekommen ist: der (inzwischen stärker gewordene) Staat führte sie gegen Handelskreise (vgl. noch den Widerstand gegen den Zollanschluß Hamburgs) durch. Um eine verhältnismäßige Kleinigkeit ferner zu erwähnen, so war im Mittelalter der Warenzug zur Frankfurter Messe von Bürgern geschützt worden, während er in neuerer Zeit von landesherrlichen Soldaten besorgt wird. Als etwas anderes von bezeichnender Art sei genannt, daß seit dem 16. Jahrhundert die Reichsacht nicht mehr über eine ganze Stadt ausgesprochen wird. PÖTZSCH, Reichsacht S. 88 (in welcher Schrift noch andere Abwandlungen, die seit dem 16. Jahrhundert hervortraten, verzeichnet werden). Viel erörtert ist die Frage der neuen Auffassung vom Beruf seit der Reformation (vgl. BRENTANO, Kapitalismus S. 141; ALFRED SCHULTZE, Stadtgemeinde und Reformation, 1918; dazu Histor. Ztschr. 119, S. 531); meine „Probleme der Wirtschaftsgeschichte" S. 408 ff.). Die Reformatoren übernahmen die Auffassung, wie sie vom Bürgertum im Mittelalter als Handwerksehre, Pflicht zur Förderung des gemeinen Wohls erkannt worden war. Aber es handelt sich dabei doch nicht um eine bloße Fortsetzung. Hinsichtlich der allgemeinen Grundsätze, nach denen man eine Periodisierung vornimmt, sei bemerkt, daß es hinsichtlich der einzelnen Kulturerscheinungen nicht auf die Höhe der Leistungen, sondern auf ihre Art an-

1) Zu der Berichterstattung über die reformationsgeschichtliche Forschung will ich nicht unterlassen, auf Bd. 37 der Zeitschrift für Kirchengeschichte hinzuweisen: neben dem prächtigen Aufsatz SEEBERGS ist der inhaltreiche kritische Bericht W. KÖHLERS zu nennen.

kommt. So ist die Höhe der Kunst nicht ausschlaggebend für die Periodisierung. Die Kunst erreicht aber doch eine Stufe allgemeinerer Natur, von der man sagen darf, daß von da an kein Rückfall eintritt. Vgl. F. v. BEZOLD, Staat und Gesellschaft des Reformationszeitalters (Kultur der Gegenwart, Teil II, Abt. V, 1) S. 110 über die allgemeine Art, wie der Mensch dargestellt wird, die Erfassung der Gegenstände, die moderne Art, die Dinge zu sehen, die aber, wie angedeutet, darum noch nicht eine Steigerung der Kunstleistung im engern Sinn zu sein braucht[1]).

In meinem Vortrag über „Die Bedeutung der Reformation für die politische Entwicklung" habe ich die Folgerungen aus den Darlegungen meiner „Ursachen" gezogen und zugleich eine Fortsetzung dazu gegeben. Zu dem hier einschlägigen Buch von WOLZENDORFF, Staatsrecht und Naturrecht in der Lehre vom Widerstandsrecht des Volks gegen rechtswidrige Ausübung der Staatsgewalt (1916) mit seinen wichtigen Beiträgen zur Verfassungsgeschichte vgl. meine Anzeige in den Jahrbüchern für Nationalökonomie Bd. 111, S. 219 ff. und KERN, Histor. Ztschr. Bd. 120, S. 1 ff.

Freiburg i. Br. G. v. BELOW.

P. DIRR, Der Handelsvorstand Nürnberg 1560—1910. Zur Erinnerung an sein 350jähriges Bestehen und zur Einweihung seines neuen Hauses herausgegeben vom Handelsvorstand Nürnberg. Nürnberg 1910.

Die Nürnberger Handelsgeschichte, vorzüglich seit dem 17. Jahrhundert, ist arm an Veröffentlichungen; um so dankbarer müssen wir für die vorliegende Arbeit sein. Freilich, die eigentliche Blütezeit des Nürnberger Handels behandelt sie nicht; erst als dieser Handel sich im Rückgang befand, schuf der Großhandel sich im Jahre 1560 durch eine „Marktordnung" und eine Börsengemeinschaft eine feste Organisation. Fast zur selben Zeit, 1558, wurde in Hamburg die erste Börse errichtet. Während aber hier in diesem Ereignis der Markstein für den Beginn einer lange andauernden Blütezeit zu sehen ist, war in Nürnberg jener Schritt aus der Notwendigkeit entstanden, durch eine engere Zusammenfassung der Interessen einen Schutz gegen den drohenden Verfall zu suchen. Die veränderte handelspolitische Lage hatte also hier wie dort eine ähnliche Wirkung, aber aus entgegengesetzten Motiven.

Im einzelnen ist dann die Entwicklung in Nürnberg eine ganz andere gewesen wie in Hamburg; das ist begreiflich; in Hamburg begründete sich die Zugehörigkeit zur Börse und zum „Ehrb. Kaufmann" auf dem Seehandel, während in Nürnberg der Landhandel

1) Im Gegensatz zu W. KÖHLER a. a. O. S. 33 möchte ich mich dahin aussprechen, daß doch auch vom Standpunkt der allgemeinen Kulturbetrachtung mit dem Reformationszeitalter ein stärkerer Einschnitt zu machen ist, als z. B. TRÖLTSCH wahrhaben will. Vgl. Weltwirtsch. Archiv 1920, S. 268.

vorherrschte, vorzüglich, seitdem die Versuche der Nürnberger Kaufleute, an dem überseeischen Handel sich unmittelbar zu beteiligen, mit dem Ausgang des 16. Jahrhunderts ihr Ende nahmen. Wie weiterhin sich die Organisation der Großkaufleute aus den „Marktvorstehern" zum „Handelsvorstand" entwickelt, wird anschaulich dargelegt. Von besonderer Bedeutung ist die Tätigkeit dieses Vorstandes auf dem Gebiete des Bankwesens geworden; der „Banco publico" wurde 1621 begründet; als Vorbild diente die 1619 errichtete Hamburger Bank. Während aber hier sich die Girobank immer mehr zum Mittel- und Stützpunkt des kaufmännischen Geschäfts herausbildete, die hamburgische Banco-Währung, die unerschütterliche Grundlage für die Solidität des Kaufmannsstandes, sich bewährte, geriet in Nürnberg schon im 17. Jahrhundert die Bank in Verfall. Der Grund der Blüte hier, des Niedergangs dort beruht nicht nur in der entsprechenden Handelsentwicklung, sondern im Wesentlichen in der Abhängigkeit von auswärtigen Einflüssen, denen der nürnbergische Handel immer mehr anheimfiel, während es Hamburg gelang, die Selbständigkeit seiner Bank und ihrer Währung trotz aller Anfechtungen durch $2^1/_2$ Jahrhunderte zu erhalten.

Von der Mitte des 17. Jahrhunderts tritt der Rückgang des Nürnberger Handels schärfer hervor. Aus dem vorliegenden Buche ersehen wir, mit welcher Energie sich der Handelsvorstand dagegen wehrte. Auch hier zeigt ein Vergleich mit Hamburg den Gegensatz der Entwicklung; während im Laufe des 18. Jahrhunderts die räumliche Unzulänglichkeit des hamburgischen Börsengebäudes ein Gegenstand häufiger Klage und zugleich ein Zeichen wachsenden Handelsverkehrs ist, mußte man in Nürnberg um 1700 den Plan des Baues einer Börse aufgeben, da in der Kaufmannschaft sich für eine solche materielle Kraftleistung nicht die Mittel fanden.

Noch sonst ließen sich mehrfach Parallelen ziehen, die die entgegengesetzte Richtung der Handelsentwicklung beider Handelsstädte beleuchten. An dem Vorstehenden wollen wir uns genügen lassen. Doch möchte ich dem Wunsch Ausdruck verleihen, daß man sich entschlöße, einmal das, wie der Verfasser darlegt, so reiche, im Archiv des Handelsvorstandes ruhende Aktenmaterial, etwa nach dem Muster der neuesten Publikationen des „Hansischen Geschichtsvereins", zu veröffentlichen. So dankenswert Darstellungen, wie die Dirrs sind, können sie dem Wirtschaftshistoriker doch umfassende Aktenpublikationen nicht ersetzen.

Freiburg i. Br. E. Baasch.

Rudolf Leonhard, Zur polnischen Kultur- und Wirtschaftsgeschichte. München und Leipzig 1916, Duncker & Humblot. Sep.-Abdr. aus Schmollers Jahrbuch, Jahrgang 40.

Wir beklagen lebhaft den Tod des Münchener Nationalökonomen R. Leonhard, der in steigendem Eifer wirtschaftsgeschichtliche Studien getrieben und sich namentlich um die Agrargeschichte verdient gemacht

hat. Auch der Schwerpunkt dieser Schrift liegt in erster Linie auf agrargeschichtlichem Gebiet. Lehrreich ist die Prüfung der Frage, ob in Polen sich wirklich zuerst und mit besonderer Energie der Uebergang von der Grundherrschaft zur Gutsherrschaft vollzogen habe. L.s Polemik gegen OPPENHEIMER ist dabei durchaus berechtigt. Der innere Konsum der Fronhöfe, aber nicht die innere Produktion wird vermehrt. Viel Anregung und Belehrung bietet der Vergleich der polnischen Entwicklung mit der von Böhmen und andern deutschen Landschaften.

Freiburg i. Br. G. v. BELOW.

J. AALBERS, Rijcklof van Goens, Commissaris en Veldoverste der Oostindische Compagnie, en zijn arbeidsveld, 1653/54 en 1657/58. Groningen 1916, Wolters.

Das Buch schildert einen interessanten Abschnitt in der Geschichte der Holl.-Ostindischen Compagnie. Diese war seit 1652 im Krieg mit Portugiesen und Engländern, was die Herren in Batavia dem Friedenszustand vorzogen, da der Krieg ihnen mehr Gelegenheit bot, gute Geschäfte zu machen (S. 81). Von wirtschaftsgeschichtlichem Interesse sind namentlich die Mitteilungen über die inneren Verhältnisse der Compagnie, die einen recht verfahrenen Eindruck machen. Vom höchsten bis zum niedrigsten waren die Beamten, „dienaren", der Compagnie stark auf ihren eigenen Vorteil bedacht; sie trieben selbständig Handel und schädigten dadurch die Erträgnisse der Gesellschaft (S. 24 ff., 84 f., 117 ff.). Auch der wackere Kriegsheld Rijcklof van Goens, der den Portugiesen die wichtigsten Plätze Ceylons abnahm, war von diesem eigennützigen Verhalten nicht freizusprechen; bald bereicherte er sich selbst, bald drückte er ein Auge zu, wenn die andern sich bereicherten. Die zahlenmäßigen Angaben hierüber sind wertvoll (S. 96 f., 113, 115 ff.). Wie wenig amtliche Untersuchungen nutzten, zeigt die Schilderung einer solchen (S. 192 ff.).

BAASCH.

Economisch-Historisch Jaarboek. Bijtragen tot de economische Geschiedenis van Nederland. Uitg. door de Vereeniging „Het Nederlandsch Economisch-Historisch Archief, gev. te 's-Gravenhage". Deel 3, 4. 's-Gravenhage 1917, 1918. M. Nijhoff. Preis je 8 fl.

Zu den Bd. 15 S. 135 ff. angezeigten beiden ersten Bänden dieser wichtigen Sammlung sind inzwischen zwei weitere Bände erschienen. Bd. 3 enthält zunächst eine Reihe von Aktenstücken aus dem 17. und 18. Jahrhundert über eine längst untergegangene niederländische Industrie, die Fingerhutindustrie. Es folgen einige Aktenstücke über den Amsterdamer Getreidehandel des 17. Jahrhunderts. Man ersieht aus

ihnen u. a., mit welcher Umsicht in Amsterdam die Stellung der Konkurrenzhäfen im Getreidehandel, darunter Hamburgs (S. 90, 98 f.), beobachtet wurde; in der Einleitung gibt VAN DILLEN eine wertvolle Uebersicht über den Amsterdamer Getreidehandel des 17. und 18. Jahrhunderts. Sodann behandelt SCHUURMAN das Versicherungswesen in Holland im 17. und 18. Jahrhundert, auch hier auf die Konkurrenz Hamburgs hinweisend (S. 109). Den Hauptraum (S. 125—290) nimmt ein die Veröffentlichung einer Reihe von Frachtfahrt-Rechnungen aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, die VAN GELDER mitteilt. Es finden sich Abrechnungen zwischen den Reedern und Schiffern, ferner Chartepartien (Frachtkontrakte), sodann Instruktionen der Faktoren für die durch sie erfolgenden Einkäufe, Rechnungsablegungen über vollbrachte Reisen. Diese letzteren sind besonders wertvoll, da sie über alle Einzelheiten der Fahrt (Löhne der Mannschaften, Hafen-, Lösch-, Lade- und Leichterkosten, Frachtgelder usw.) ausführliche Angaben enthalten. Diese Veröffentlichung bedeutet eine wahre Bereicherung unserer Kenntnis der Schiffahrtsverhältnisse. — Der 4. Bd. enthält, mitgeteilt von VAN DILLEN, einige interessante Aktenstücke über Getreideterminhandel aus dem Jahre 1698. Er ist oft verboten worden, konnte aber, wie aus diesen Stücken sich wieder ergibt, nie ganz unterdrückt werden. Einblick in den Sklavenhandel, diese Kehrseite des Kolonialhandels, gewährt uns VAN BRAKEL durch die Mitteilung einiger Aktenstücke von 1662—78. Die Verträge über die jährliche Lieferung von 2000 bzw. 4000 Sklaven nach Curaçao sind sehr instruktiv, namentlich auch hinsichtlich der Persönlichkeiten, die sich mit diesem schmutzigen Geschäft befaßten und der Holl.-Westind. Compagnie das nötige Menschenmaterial lieferten. Auch die Verzeichnisse der Lebensmittel für die Sklavenschiffe sind wertvoll. Einige Brauereikontrakte aus dem Ende des 18. Jahrhunderts betreffen Abmachungen über die Preise der an die Schankwirte zu liefernden Biere, über die Zahlungsbedingungen usw. Von hohem wirtschaftsgeschichtlichem Interesse sind eine Reihe Amsterdamer sogenannter „Veemcontracten" aus dem 16. und 17. Jahrhundert, mitgeteilt und eingeleitet von DE BOER. Diese Kontrakte, von den Hafenarbeitern, Trägern usw. unter sich geschlossen, bilden die Grundlage ihrer Arbeitsgenossenschaft; sie stellen eine wertvolle Ergänzung zu des Herausgebers Schrift „Van Waagdragersveem tot modern Grootbedrijf" (Groningen 1917) dar. Endlich enthält dieser Band noch zwei Beiträge zur Wirtschaftskunde des 19. und 20. Jahrhunderts; so eine Anzahl Aktenstücke zur Vorgeschichte der Gesetzgebung betr. die Kinderarbeit in den Niederlanden (POSTHUMUS) und eine Sammlung von Verträgen über die Pflanzung von und den Handel mit Bananen in Surinam aus neuester Zeit 1910 ff. (HUFFNAGEL). Aus den in beiden Bänden abgedruckten Geschäftsberichten der Vereinigung ersieht man, daß ihr Archiv stark im Wachsen sich befindet und daß die Aussichten auf weitere wichtige Veröffentlichungen vortrefflich sind.

Freiburg i. Br. E. BAASCH.

Documenten betreffende de buitenlandsche Handelspolitiek van Nederland in de negentiende eeuw, uitgegeven door N. W. POSTHUMUS. Eerste deel. 'sGravenhage 1919, M. Nijhoff. XXIII und 366 S. (Werken uitg. door de Vereeniging Het Nederlandsch Economisch-historisch Archief.)

Die sehr fleißige „Vereeniging" beginnt mit diesem Bande eine neue Reihe ihrer Veröffentlichungen. Bringen die bisher ausgegebenen 4 Bände des „Econ.-histor. Jaarboek" Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte der Niederlande, und zwar zu der Geschichte der öffentlichen wie privaten Wirtschaft, so macht uns die neue Publikation bekannt mit Aktenstücken zur ausländischen Handelspolitik der Niederlande im 19. Jahrhundert; und zwar enthält der vorliegende erste Band nach einer kurzen orientierenden Einleitung des Herausgebers Aktenstücke über die Verhandlungen mit England von 1813—1827. Diese betrafen zunächst nur einzelne Fragen der Handelspolitik, so die Einfuhr des englischen Salzes nach Holland, die Ausfuhr der niederländischen Butter nach England, die Aufhebung der Last- und Lotsengelder u. a. m. Erst in der Mitte der 1820er Jahre zeigte England unter dem Einfluß HUSKISSONS Neigung zu einer Rückkehr zu der alten PITTschen Handelspolitik der Handelsverträge, und nun haben von 1824 ab Verhandlungen zwischen beiden Staaten über die Aufhebung der differentiellen Behandlung der Schiffahrt und daran anschließend über einen Handelsvertrag stattgefunden. Die mitgeteilten Aktenstücke beschränken sich nicht auf die zwischen den Vertretern beider Staaten ausgetauschten Noten, sondern es finden sich auch als das wichtigste Material die Verhandlungen zwischen den niederländischen Ministern und den Unterhändlern ihres Landes wie auch mehrere bedeutsame Kundgebungen der niederländischen Interessentenkreise, so der Handelskammer von Rotterdam (namentlich no. 119, 164), von Antwerpen (no. 137) und einzelner Sachverständigen (so no. 157) usw. Die Schwierigkeit, zu einem positiven Ergebnis zu gelangen, rührte vorzüglich daher, daß die Niederlande auf die Unterscheidungsabgaben für die Schiffahrt nicht verzichten wollten und sich an der absoluten Höhe der englischen Zölle stießen, während man die schon damals hervortretende Neigung der englischen Regierung, das Schutzsystem allmählich zu mildern, nicht genügend würdigte. So scheiterten die Verhandlungen, denen einer der besten holländischen Köpfe jener Zeit, FALCK, seine ganze Kraft gewidmet hat. Trotzdem bietet das veröffentlichte Material einen sehr wertvollen Beitrag zu der Geschichte der Handelspolitik der seefahrenden Nationen im 19. Jahrhundert.

Freiburg i. Br. E. BAASCH.

FRIEDRICH MUCKLE, Das Kulturideal des Sozialismus. München und Leipzig 1919, Duncker und Humblot. 289 S. 12 M.

Die Zahl der Schriften über den Sozialismus, die in den letzten Monaten erschienen sind, ist kaum mehr zu übersehen; Berufene und Unberufene glaubten, ihre Gedanken über diesen Gegenstand nieder-

legen und mitteilen zu müssen. Zu den Berufenen, ja man kann sagen, zu den Berufensten, gehört zweifellos FRIEDRICH MUCKLE, der schon lange, bevor die Entwicklung die augenblicklich betretenen Bahnen eingeschlagen hatte, sich mit dem Studium des Sozialismus und seiner Geschichte eingehend beschäftigt hatte. Ich verweise in diesem Zusammenhange auf seine beiden Bändchen über die großen Sozialisten, denen auch einzelne Stellen des vorliegenden Werkes entnommen sind. Einleitend schildert MUCKLE die Lage der arbeitenden Klassen vor dem Kriege, wie wenig sie, trotz aller reformatorischer Bestrebungen, eigentlich Anteil an den Errungenschaften der Kultur hatten. Seine Darstellung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung ist wesentlich an SOMBART orientiert, mit dem er auch die psychologische Vertiefung der hier liegenden Probleme gemein hat. Wenn er die ganze Epoche als eine Zeit der Zivilisation bezeichnet und der eigentlichen Kultur gegenüberstellt, so erinnert uns das an die gleiche Gegensätzlichkeit bei SPENGLER, der ebenfalls in seinem „Untergang des Abendlandes" unsere Zeit als einen Gipfelpunkt der Zivilisation bezeichnet, auf dem das Leben gleichsam erstarrt ist und die Organisation herrscht, wo die starre Form über das wandlungsfähige Leben gesiegt hat. Als solche Form erscheint auch das kapitalistische System, das den einzelnen Unternehmer zwingt, ihm entsprechend zu verfahren, und das die Arbeiter in seinen Bann reißt, sie zu Gliedern desselben macht. Dieses System ist, und damit betritt der Verfasser den Boden des MARXischen Sozialismus, das Vorstadium einer neuen Gesellschaftsordnung, der sozialistischen.

Wie das System ein geistloser Mechanismus ist, so ist überhaupt Seele und Geist immer mehr aus dem modernen Leben herausgedrängt worden. Und auch der Mensch wurde immer mehr zu einer seelenlosen Maschine. Jede Beziehung zur Arbeit und zum Beruf, wie das ständische Mittelalter sie kannte, hat aufgehört, die Arbeit ist nur noch das Mittel des Gelderwerbes, Lebensnotwendigkeit, aber nicht innere Notwendigkeit, weil der Mensch zu seiner Arbeit berufen, sondern Notwendigkeit, weil er ohne sie dem Verhungern preisgegeben ist. Aber die Seele des Menschen läßt sich nicht austreiben; sie läßt sich wohl eine Zeit hindurch, aber nicht dauernd unterdrücken. Je rationeller das Leben wird, je mehr alles mechanisiert wird, um so mehr regt sich doch auch wieder auf der andern Seite die Sehnsucht nach dem Leben, wie es ist, ohne in starre Formen gepreßt zu sein. Das Leben läßt sich nicht völlig rationalisieren; alle Rationalisierung hat darin ihre Grenze, daß das Leben in seinem innersten Kern eben doch etwas Irrationales birgt. Dieses Streben macht sich auf allen Gebieten des Lebens geltend, auf religiösem in dem Aufkommen einer neuen Mystik, auf künstlerischem in der expressionistischen Richtung, in der Philosophie in Werken wie in BERGSONS „Schöpferischer Entwicklung" oder in den Schriften von KAYSERLING und selbst in SPENGLERS „Untergang des Abendlandes". Auf dem Gebiete der Politik haben wir es in jener Begeisterung, mit der die Massen sich 1914 in Deutschland erhoben, erlebt, erleben wir es heute in der Reaktion gegen die alten Staats- und Gesellschaftsformen und auf dem

Gebiete des Wirtschaftslebens in der Stellungnahme gegen den Kapitalismus, in dem Sozialismus.

Was hat nun der Sozialismus den Menschen zu bieten, welches sind seine Verheißungen? Der Erörterung dieser Grundfrage widmet MUCKLE den größten Teil seines Buches. In eindrucksvoller Weise schildert er die Persönlichkeit von MARX, zeigt seine Stellung in der Geschichte der philosophischen und nationalökonomischen Wissenschaften auf, um dann eingehend die ökonomische Geschichtsauffassung und die Mehrwerttheorie zu erörtern. Besonders geht er dann noch auf die Stellung von MARX zur Revolution ein. Die weltgeschichtliche Bedeutung des Marxismus sieht er in der Verbreitung des sozialistischen Ideals, das MARX in einer Fassung an die Masse herangebracht hat, daß diese es aufnehmen konnte. Der Marxismus hat ferner jene Stimmung in den Massen erzeugt, die erforderlich war, um sie aufzurütteln und die Ueberführung der alten in die neue Gesellschaft vorzubereiten. Wie sich nun aus der alten Wirtschaftsform die neue herausentwickeln kann, das versucht MUCKLE eingehend zu zeigen. Und gerade hier sehen wir den Wissenschaftler, der, obwohl er selbst die Herbeiführung dieses Zustandes wünscht, sich doch über deren Schwierigkeiten keinen Moment im unklaren ist und bittere Kritik übt an dem Parteipolitiker, der seine Maßnahmen unter dem Druck der Straße ergreift. Worte schwerster Anklage fallen gegen die Führer und gegen die Masse, die Wohl und Interesse des Ganzen aus dem Auge verloren hat. Erst muß man die Menschen zur Gemeinwirtschaft erziehen, erst müssen die seelischen Grundlagen des Sozialismus gelegt sein, bevor man ihn in die Tat umsetzen kann. Dazu kommt, daß die Voraussetzungen der Herrschaft heute so ganz andere sind, als sie das Proletariat für den Zeitpunkt der Uebernahme der Herrschaft erträumt hat. Soll trotzdem die Durchführung der sozialistischen Ideale möglich sein, so bedarf es der Zusammenfassung aller Kräfte zu gemeinsamer Arbeit für das große Ganze.

In dem Schlußkapitel sucht MUCKLE nachzuweisen, daß sich die sozialistischen Ideale in einer mehr oder minder vollkommenen Weise in all unsern Denkern von HERDER an, über KANT und FICHTE, über SCHILLER und GOETHE bis auf unsere Zeit widerspiegeln; und er schließt mit einer Hoffnung auf die Verwirklichung dieser Ziele.

So sehr Ideale sonst auch den Blick trüben, MUCKLE hat ihn sich in höchstem Maße klar zu erhalten gewußt. Manches Wort schärfster Kritik fällt, und zwar nicht nur gegen die Politik unserer Zeit, sondern auch gegen die Anschauungen und Lehren des Meisters. Nichts nimmt MUCKLE als ein Dogma hin, sondern überall prüft er nach. Und darin liegt der große Wert seiner Arbeit, die aus tiefem Erleben heraus geschrieben ist und auch durch die Art ihrer Darstellung fesselt und anzieht.

Hamburg. ERICH STERN.

LUDWIG SCHEMANN, Paul de Lagarde. Ein Lebens- und Erinnerungsbild. E. Mathes. Leipzig und Hartenstein 1919. XVI und 410 S.

Ein in größerem Rahmen gehaltenes Lebensbild Lagardes fehlte bisher. Es ist daher zu begrüßen, daß SCHEMANN, der verdienstvolle Gobineauforscher, es unternommen hat, diese Lücke auszufüllen und damit zugleich eine längst fällige Dankesschuld der deutschen Wissenschaft gegenüber einem ihrer großen Männer abzutragen. Seine Darstellung gliedert sich in sechs Bücher: 1. Das Leben Lagardes (S. 1—94). 2. Lagarde als Gelehrter (S. 95—156). 3. Lagarde als religiöser Denker und Neuerer (S. 157—210). 4. Lagarde als Politiker (S. 211—280). 5. Lagarde als Pädagoge (S. 281—312). 6. Lagarde als Gesamtgestalt und als deutscher Mann (S. 313—356). Ein Anhang (S. 357—403) bringt Mitteilungen über Quellen, Methodik, Literatur und Lagardestiftung, persönliche Erinnerungen, Kernsprüche und Briefe Lagardes sowie einen Bericht über Lagardes akademische Lehrmethode und sein letztes Kolleg. Es ist ein reiches Gelehrtenleben und ein bedeutsames Stück deutscher Gelehrten- und Geistesgeschichte des 19. Jahrhunderts, das sich hier vor unseren Augen abrollt. An der Hand eines weitverzweigten, zum guten Teil bisher unerschlossenen oder unbenutzten Quellenstoffes und aus eigenen persönlichen Erinnerungen und Eindrücken schöpfend hat es der Verfasser verstanden, die wuchtige Gesamtpersönlichkeit Lagardes, ihre erstaunliche Vielseitigkeit, die Lauterkeit und Reinheit der Gesinnung, aber auch ihre Ecken und Kanten, vor allem die Schroffheit und Reizbarkeit, wie sie zumal in den Gelehrtenfehden zutage trat, herauszuarbeiten und die leitenden Gesichtspunkte ihres Denkens, Forschens und Strebens klarzulegen. Alles in allem eine prächtige Einführung in die Gedankenwelt und das Lebenswerk des eigenartigen Mannes, der als Künder deutscher Art und als religiöser Erneuerer heute auf weitere Kreise zu wirken beginnt, als dies je zu seinen Lebzeiten der Fall war.

W. MERK.

ERNST KRIECK, Die deutsche Staatsidee. Ihre Geburt aus dem Erziehungs- und Entwicklungsgedanken. Jena 1917. Eugen Diederichs. 224 S.

In gehaltvollen Darlegungen sucht der Verfasser nachzuweisen, wie sich im letzten Jahrhundert eine neuzeitliche deutsche Staatsidee herausgebildet hat, deren Wesen er in einer Vereinigung der Staatsauffassungen Steins, Bismarcks, Lists und Lagardes erblickt. Dieser deutsche Staatsgedanke mit seiner besonderen Betonung der Erziehungs- und Fürsorgeaufgaben des Staates, und nicht die Nachäffung für uns nicht passender ausländischer Vorbilder, soll den weiteren Ausbau des deutschen Staatswesens bestimmen. KRIECK ist Gegner des westmächtlichen Parlamentarismus, fordert die Ersetzung der bisherigen Parlamente durch berufsständische Volksvertretungen und den Abbau der staatlichen Bureaukratie durch Ausgestaltung der Selbstverwaltung und erstrebt eine gebundene, von wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörpern getragene Nationalwirtschaft.

W. MERK.

RUDOLF SEUBERT, Aus der Praxis des Taylor-Systems. Dritter berichtigter Neudruck. Julius Springer, Berlin 1919.

Auf Grund einer achtmonatlichen Studientätigkeit in verschiedenen amerikanischen Fabriken, die das Taylor-System zur Anwendung bringen, gibt der Verfasser in diesem Werke, das bereits in dritter Auflage erscheinen durfte, ein ausgezeichnetes, klar umrissenes und anschauliches Bild von den Vorzügen dieses Arbeitssystems, das in den Vereinigten Staaten von Amerika bereits weiteste Verbreitung gefunden hat. Taylors Verdienst ist es, wie SEUBERT in seinem Vorwort mit Recht ausführt, „der amerikanischen Industrie den Weg gezeigt zu haben, auf dem in gewerblichen Unternehmungen Ersparnisse zu machen sind: durch planmäßige Regelung des Geschäftsbetriebes und durch die sich daraus ergebenden Folgerungen für die Aufgaben der Leitung einerseits und der Ausführenden andererseits". Auch das allgemeine Interesse für Organisationsaufgaben ist durch das System Taylors wesentlich gesteigert worden, und ein bemerkenswerter Umschwung in der Beurteilung und Behandlung der Arbeiterfrage war die Folge seiner immer weiteren Anwendung. Auch in Deutschland wird das Taylor-System von einer ganzen Anzahl in der Praxis stehender Männer vertreten, die sich bemühen, die Behandlung der Betriebsfragen auf eine wissenschaftliche Grundlage zu stellen. Diese Bemühungen zu unterstützen und ihren Erfolg zu fördern, hat sich der Verfasser als Ziel seiner Arbeit gesetzt, die den deutschen Betriebsingenieuren und Studierenden der Betriebswissenschaft ein Bild davon geben will, wie das Taylor-System in der Praxis aussieht. Gerade jetzt, wo wir vor einer fundamentalen Umgestaltung unseres gesamten Wirtschafts- und Arbeitssystems stehen, wird diese Schrift vielen interessante Aufklärung und Belehrung bieten.

KURT ED. IMBERG.

ADOLF BARTELS, Geschichte der deutschen Literatur. 7. und 8. Aufl. Braunschweig 1919, G. Westermann. 720 S.

Die letzte Auflage des vorliegenden Werks war 1909 in 2 Bänden erschienen. Jetzt soll es in zwei Ausgaben, einer einbändigen und einer dreibändigen, hervortreten. Die einbändige liegt hier vor. Bei einem so bekannten Werk bedarf eine neue Ausgabe keiner näheren Charakteristik. Weshalb wir aber zu ihr hier das Wort ergreifen, das ist der Umstand, daß sie auch die neueste historische Literatur behandelt, aber in einer Art, die uns zu dem sonstigen Charakter des Werks in einem gewissen Widerspruch zu stehen scheint. Während B. sonst die Dinge mit einem scharf ausgeprägten Werturteil ordnet, gibt er hier (S. 673 f.) wesentlich nur eine Nomenklatur. Und doch bietet die neuere Entwicklung der deutschen Historiographie, und zwar gerade auch der wirtschaftsgeschichtlichen Literatur, eine sehr günstige Gelegenheit zur Darlegung des Zusammenhangs der wissenschaftlichen Bewegung mit den großen Zeitströmungen. Ich begnüge mich, auf meine „Deutsche Geschichtschreibung von den Befreiungskriegen bis zu

unsern Tagen“ (1916) und auf meinen Ueberblick über die Entwicklung der deutschen Geschichtschreibung in den letzten Jahrzehnten in dem Werk „Deutschland unter Kaiser Wilhelm II., unter der Leitung von PH. ZORN und H. v. BERGER, herausgegeben von S. KÖRTE usw.“, 3. Bd. (1914), S. 21 ff., zu verweisen. Vgl. auch diese Zeitschrift Bd. 15, S. 82 ff. Ebenda habe ich mich unter anderem auch über das Verhältnis NIEBUHRS (den B. übrigens, wie die älteren Historiker überhaupt, eingehender behandelt) zur Romantik geäußert; ich rücke ihn näher an sie heran, als B. es tut.

Freiburg i. Br. G. v. BELOW.

Hamburger Preisaufgabe.

Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Hamburg hat aus ihr vom „Wirtschaftsdienst“, der Zeitschrift des „Hamburgirchen Welt-Wirtschafts-Archivs“, aus einer Stiftung zur Verfügung gestellten Mitteln drei Preise von 1500, 1000 und 500 Mark ausgesetzt für die Bearbeitung des Themas:

„Die Methoden der Anpassung der Lohnhöhe an die Preisbewegung“.

Vor allem sollen die Versuche kritisch dargestellt werden, die im Ausland unternommen worden sind, um Löhne und Gehälter durch automatisch mit dem Steigen des Preisniveaus eintretende Zuschläge zu regulieren, sowie die Wirkungen solcher Maßnahmen auf Volks- und Privatwirtschaft.

Bei der Schriftleitung sind zur Besprechung eingelaufen:

L. v. Wiese, Freie Wirtschaft. Eine Auseinandersetzung mit W. Rathenau. Leipzig, Verlag: Der Neue Geist.

O. Hammann, Zur Vorgeschichte des Weltkriegs. Erinnerungen aus den Jahren 1897—1906. Berlin, R. Hobbing.

Cl. Löffler, Das Nationalitätsprinzip und die Nationalitätsprobleme des Weltkriegs. Hamm (Westfalen), Breer & Thiemann.

Georg Gothein, Warum verloren wir den Krieg? Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Jahrgang 1919, 1. Heft. München, Duncker & Humblot.

Schwäbisches Volksbuch. Handbüchlein für Demokraten in Württemberg. Stuttgart, G. Umbreit & Co.

Lambert Schulte, Kleine Schriften. I. Teil. Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte. Bd. 23. Breslau, Ferd. Hirt.

R. Prechtl, Der Spiegel. Beiträge zur sittlichen und künstlerischen Kultur. Heft 2: Das Verbrechen des Streiks. Charlottenburg, Spiegel-Verlag (Kantstraße 6).

A. Zitelmann, Die Unvollkommenheit des Völkerrechts. München, Duncker & Humblot.

C. Schmitt-Dorotik, Politische Romantik. Ebenda.

A. v. Gleichen-Rußwurm, Der Ritterspiegel. Geschichte der vornehmen Welt im romantischen Mittelalter. 2. Tausend. Stuttgart, Jul. Hoffmann.

E. Tröltsch, Die Bedeutung der Geschichte für die Weltanschauung. Berlin, E. S. Mittler & Sohn.

Max Weber, Deutschlands künftige Staatsform. Frankfurt a. M., Flugschriften der Frankfurter Zeitung.

W. Goetz, Das Wesen deutscher Kultur. Darmstadt, O. Reichl.

Th. Schiemann, Wie die Presse unserer Feinde den Krieg vorbereitet und erzwungen hat. Berlin, G. Reiner.

Die Sünden der Revolution. Blitzlichter aus deutschen und österreichischen Zeitungen. Nürnberg, Döllinger & Co.

Fr. Payer, Deutsch-Österreich und wir. Heft 2 des „Aufbau". Stuttgart und Berlin, Deutsche Verlagsanstalt.

K. Rathgen, Die künftige Verfassung des Deutschen Reiches. Hamburg, C. Boysen.

W. Stern, Verjüngung. Ebenda.

C. Cohn, Die Zukunft unsrer Wirtschaft und das Ausland. Ebenda.

O. Kestner, Die Parteien in England, Amerika und Frankreich. Ebenda.

F. Oppenheimer, Der Ausweg. Notfragen der Zeit. Berliner Börsencourier. Berlin SW 19.

W. Schüßler, Hessen-Darmstadt und die Deutschen Großmächte 1850. Darmstadt, Großh. Hessischer Staatsverlag.

F. v. Bezold, Aus Mittelalter und Renaissance. Kulturgeschichtliche Studien. München u. Berlin, R. Oldenbourg.

B. Harms, Völkerrechtliche Sicherungen der wirtschaftlichen Verkehrsfreiheit in Friedenszeiten. Jena, G. Fischer.

N. Lenin, Staat und Revolution. Berlin-Wilmersd., Verlag „Die Aktion".

W. Colsman, Alldeutschtum und deutsche Kultur. Leipzig, Weicher.

K. Bücher, Die Sozialisierung (Vortrag). Tübingen, Laupp.

H. Pesch S. J., Ethik und Volkswirtschaft. Freiburg, Herder.

E. Schubert, Kultur und Volkswirtschaft. Heidelberg, Karl Winter.

E. Keup, Innere Kolonisation. Berlin, Deutsche Landbuchhandlung.

P. Moldenhauer, Von der Revolution zur Nationalversammlung. Die Frage der rhein.-westfäl. Republik. Bonn, Webers Verlag.

F. Stier-Somlo, Republik oder Monarchie im neuen Deutschland? Ebenda.

B. Harms, Das Kgl. Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft. Die Feier der Grundsteinlegung für das neue Haus. Kiel.

E. Wulff, Wie man uns belogen hat. Dresden, Verlag Deutscher Reichskalender.

K. Rohrer, Das gesetzliche Armenwesen im Kanton Argau seit 1804 und die Reformbestrebungen für ein neues Armengesetz. Zürich, Rascher & Co.

H. Honegger, Godin und die Familistère von Guise. Ein praktischer Versuch der Verwirklichung von Fouriers Utopie. Ebenda.

M. Beer, Jean Jaurès, Sozialist und Staatsmann. Berlin, Verlag für Sozialwissenschaft.

v. Freytag-Loringhoven, Politik und Kriegführung. Berlin, Mittler & Sohn.

E. Respondek, Steuer- und Anleihepolitik in Frankreich während des Krieges, mit Vorwort von **W. Prion.** Berlin, Springer.

B. Schmeidler, Vom Vikingerschiff zum Handelstauchboot. Leipzig, Quelle & Meyer.

W. Vogel, Deutschlands bundesstaatliche Neugestaltung. Berlin, Dietr. Reimer.

H. Joss, Arnold Ludwig Hermann Heerens Politische Theorien. Bern, A. Francke.

Rieger, Die Julius-Universität und das Julius-Spital. Würzburg, Kurt Cabitzsch.

Urkundenbuch der Stadt Straubing. Bearb. von **Dr. F. Solleder.** 1. Bd. Straubing, Kil. Attenkofer.

H. Gmelin, Warum ist der Reichsverfassungs-Entwurf für uns Süddeutsche unannehmbar? Gießen, v. Münchow.

Th. Heuß, Deutschlands Zukunft. Stuttgart, J. Engelhorn.

F. Wichtl, Weltfreimaurerei, Weltrevolution, Weltrepublik. München, J. F. Lehmann.

Andreas Walther, Neue Wege deutschen Geistes. Jena, E. Diederichs.

B. Schmeidler, Grundsätzliches zur Universitätsreform. Leipzig, Dieterichsche Verlagsbuchhandlung.

R. Wackernagel, Geschichte des Elsasses. Basel, Frobenius.

V. Valentin, Die erste deutsche Nationalversammlung. München, R. Oldenbourg.

L. Zöller, Kriegs- und Friedenserinnerungen eines Pfälzers. Zweibrücken, Fr. Lehmann (J. Peth).

M. Maurenbrecher, Wie Völker sich aus ihrer tiefsten Not erheben. Langensalza, Wundt & Clauwell.

Walter Otto, Deutschlands Schuld und Recht. Marburg i. H., N. G. Elwert.

Die Tradition. Wochenschrift für aristokratische Politik und preußische Staatsauffassung. Herausg. v. **F. Sontag.** Berlin SW 47, Wartenburgstr. 2, Verlag der Tradition. Heft 1 und 2 (April 1919).

F. Curtius, Fürst Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst. Zu seinem 100. Geburtstag. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt.

Die Volksmarine, ihr Anteil an der Revolution. Berlin, Bezadzet Buchverlag.

Hans Wahrheit, Die Burglehen zu Kaiserslautern. Kaiserslautern, Buchdruckerei Herm. Kayser.

W. Mühlon, Die Verheerung Europas. Zürich, Orell Füßli.

Kaplun-Kogan, Russisches Wirtschaftsleben seit der Herrschaft der Bolschewiken. Leipzig, B. G. Teubner.

J. G. van Dillen, De Russische Revolutie. Amsterdam, A. H. Kruyt.

Professor Eduard Mayer, Deutschlands Lage in der Gegenwart und unsere Aufgaben für die Zukunft. Berlin-Lichterfelde, Edwin Runge.

Hildegard Sachs, Entwicklungstendenzen in der Arbeitsnachweisbewegung. Jena, Gustav Fischer.

Der Waffenstillstand (Europäische Staats- und Wirtschaftszeitung). Herausgeg. von **Dr. Anton Hofrichter.** (Sonderheft.) Verlag der Europ. Staats- und Wirtschaftszeitung, Berlin NW 7.

Weltgeschichte, herausgeg. von **L. M. Hartmann. E. Hanslik, E. Kohn** und **E. G. Klauber,** Einleitung und Geschichte des alten Orients. **L. M. Hartmann** und **J. Kromayer,** Römische Geschichte. Gotha, F. A. Perthes.

Karl Toth, Französisches Salonleben um Charles Pinot Duclos 1704—1772. Wien, Ad. Holzhausen.

Kurt Walther Dix, Brauchen wir Elternschulen? Langensalza, Herm. Beyer & Söhne.

Friedr. Heiler, Luthers religionsgeschichtliche Bedeutung. München, Ernst Reinhardt.

Karl Zuchardt, Moderne Staatsverfassungen, ihr Wortlaut und ihr Wesen. Leipzig, K. F. Koehler.

Walther Meissner, Argentiniens Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika. Cöthen, Otto Schulze.

K. Haff, Vom Ständestaat zum Freistaat in Mecklenburg-Schwerin. **Rostock,** H. Warckentien.

Otto Pringsheim, Don Joseph de la Vega, Die Verwirrung der Verwirrungen, 4 Dialoge über die Börse in Amsterdam. **Breslau,** H. Fleischmann.

Ernst Freih. von Schwind, Deutsches Privatrecht. Ein Grundriß zu Vorlesungen und ein Lehrbuch für Studierende. I. Teil. Wien und Leipzig, Karl Fromme.

Wilhelm Weber, Zur Geschichte der Monarchie. (Antrittsrede.) Tübingen, Kloeres.

H. Lübbering, Berufsständische Gemeinschaftsarbeit im rheinisch-westfälischen Handwerk. M.-Gladbach, Volksvereinsverlag.

Ad. Bartels, Weltliteratur. II u. III. Leipzig, Ph. Reklam.

J. G. Fichte, F. Schleiermacher, H. Steffens, Über das Wesen der Universität. Herausgeg. von Ed. Spranger. Leipzig, Felix Meiner.

H. Wolf, Wenn ich Kultusminister wäre! Leipzig, Theod. Weicher.

A. Damaschke, Die Bodenreform. 5. Heft des „Aufbau". Stuttgart und Berlin, Deutsche Verlagsanstalt.

H. Lehmann, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Leipzig, Veit & Co.

A. Schnütgen, Kölner Erinnerungen. Köln, J. P. Bachem.

H. Bluntschli, Der Geist germanischer Demokratie. Heft 2 des „Freien Deutschland". Frankfurt a. M., Goldstein.

E. Ritter, Auf dem Wege zum Volksstaat. Karlsruhe, G. Braun.

H. Gmelin, Entspricht der zweite Reichsverfassungsentwurf unseren Erwartungen? Gießen, E. Roth.

H. G. v. Beerfelde, Michel, wach auf! Berlin, E. Berger, Verlag „Neues Vaterland".

K. Eisner, Schuld und Sühne. Ebenda.

O. Lehmann-Russbüldt, Warum erfolgte der Zusammenbruch an der Westfront? Ebenda.

H. Pasche, Meine Mitschuld am Weltkriege. Ebenda.

R. Granichstaedten-Czerva, Die staatsrechtliche Stellung Tirols. Innsbruck, Wien, München, „Tyrolia".

W. Köhler, Zweibund, englisch-deutscher Gegensatz. 1897—1904. Berlin, R. Hobbing.

B. Schwertfeger, Marokkokrisis, König Eduard VII. 1905—1907. Ebenda.

A. Doren, Bosnische Krise, Agadir, Albanien. 1908—1911. Ebenda.

—, Kriegstreibereien und Kriegsrüstungen. 1912—14. Ebenda.

E. Deutelmoser, Zwischen gestern und morgen. Berlin, H. R. Engelmann.

F. Schnaß, Die Arbeitsmotive und der Sozialismus. Langensalza, H. Beyer & Söhne.

O. Janke, Schlagwörter in der Umsturzbewegung. Ebenda.

L. E. Schücking, Die innere Demokratisierung Preußens. München, Musarion-Verlag.

Bremen in der deutschen Revolution. Herausgeg. von **W. Breves.** Bremen, F. Leuwer.

9. Bericht des Schweizerischen Wirtschaftsarchivs in Basel. Basel, Schweiz. Wirtschaftsarchiv.

A. Scheurer, Seekriegsrecht und Seekriegführung im Weltkriege. Berlin, J. Springer.

A. Röder, Konservative Zukunftspolitik. Karlsruhe, Buchdruckerei Fidelitas.

G. Naumann, Kirche und Demokratie. Leipzig, A. Strauch.

F. Zahn, Bayern und die Reichseinheit. München, C. Gerber.

W. Hegar, Der Sozialismus und die Kopfarbeiter. Freiburg und Leipzig, Fr. P. Lorenz.

H. Knittermeyer, Universitätsreform. Marburg a. L., N. G. Elwert.

F. Fick, Deutsche Demokratie. 2. Aufl. München, J. F. Lehmann.

A. Bolliger, Deutschlands letzte und größte Not. Ebenda.

Junius Alter, Das Deutsche Reich auf dem Wege zur geschichtlichen Episode. Ebenda.

H. Freih. v. Liebig, Die Politik von Bethmann-Hollwegs. I. u. II. Teil. 3. Aufl. Ebenda.

G. v. Gleich, Die alte Armee und ihre Verirrungen. Leipzig, K. F. Koehler.

F. Runkel, Die deutsche Revolution. Leipzig, Fr. W. Grunow.

W. Scherer, Deutsche Bildnisse. Berlin, Deutsche Bibliothek.

L. Schemann, Paul de Lagarde. Leipzig, E. Matthes.

A. Ruppin, Die Juden der Gegenwart. Berlin, Jüdischer Verlag.

C. Fußhöller, Die militärische und staatliche Versorgung der Kriegsteilnehmer, ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen in Österreich. Rastatt, K. u. H. Greiser.

Warschauer, Zur Militärgerichtsverfassung in Kriegszeiten. Ebenda.

E. F. Goldschmidt, Geschichte und Wirkungskreis der Organe der Militärgerichtsbarkeit. Ebenda.

Fr. Engels, Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft. 6. Aufl. Berlin, Buchhandlung Vorwärts.

Ed. David, Referentenführer. 5. Aufl. Ebenda.

Fr. Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat. 5. Aufl. München und Berlin, R. Oldenbourg.

O. Westphal, Welt- und Staatsauffassung des deutschen Liberalismus. Ebenda.

Hundert Jahre A. Markus und E. Webers Verlag. Bonn, A. Markus und E. Weber.

Foß, Enthüllungen über den Zusammenbruch. Halle a. d. S. (R. Mühlmann).

K. Hoffmann, Das Doppelgesicht der Revolution. Leipzig, Fr. W. Grunow.

K. Ehwald, Wir wollen sein ein einig Volk von Brüdern. Gotha, Fr. Andr. Perthes.

Der Einzelne. Halbmonatsschrift für Politik, Wirtschaft, Kunst. Heft 5. Charlottenburg, Der Einzelne.

F. Mehring, Deutsche Geschichte vom Ausgange des Mittelalters. Berlin, Buchhandlung Vorwärts.

K. Fr. Nowak, Der Weg zur Katastrophe. Berlin, Erich Reiß.

Waldeyer-Hartz, An Bord des Kriegsschiffs „Schlesien" bei Ausbruch der Revolution. Berlin, Fr. Zillessen.

Bogdau-Krieger, Die Wahrheit über die angebliche Abdankung und Flucht des Kaisers. Ebenda.

— —, Das „Geheimleben des preußischen Hofes". Ebenda.

Dokumente der Menschlichkeit. München, Wien, Zürich, Dreiländerverlag.
Band 1: J. G. Fichte, Die Republik der Deutschen.
„ 2: Th. Morus, Utopia.
„ 5: J. J. Rousseau, Der Gesellschaftsvertrag.
„ 6: Th. Campanella, Der Sonnenstaat.
„ 8: J. G. Fichte, Neue Welt.

O. Schrader, Die Indogermanen. 3. Aufl. Leipzig, Quelle & Meyer.

A. Drexler, Mein politisches Erwachen. Aus dem Tagebuch eines deutschen sozialistischen Arbeiters. München, Deutscher Volksverlag.

H. Schöler, Die materialistische Geschichtstheorie. Berlin, Otto Elsner.

G. v. Hertling, Erinnerungen aus meinem Leben. 1. Band. Kempten und München, Jos. Kösel.

D. Schäfer, Wie wurden wir ein Volk? Wie können wir es bleiben? München, J. F. Lehmann.

H. Freih. v. Liebig, Der Betrug am deutschen Volk. Ebenda.

M. Szendrei, Englands weltwirtschaftliche Hegemonie. Dresden und Leipzig, „Globus".

E. Berg, Kanada. Ebenda.

G. Würfel, Die Bedeutung der Kohle für die Kriegswirtschaft und das wirtschaftliche und politische Leben der Kulturvölker. Ebenda.

V. Cathrein, Der Sozialismus. 11. Aufl. Freiburg i. B., Herder.

G. Bäseler, Die Kaiserkrönungen in Rom und die Römer (800—1220). Ebenda.

O. Zimmermann, Trennung von Kirche und Staat. Ebenda.

H. Pesch, Sozialisierung. Ebenda.

B. Duhr, Der Bolschewismus. Ebenda.

H. Schrörs, Katholische Staatsauffassung, Kirche und Staat. Ebenda.

G. Hanisch, Freiheitlicher Sozialismus. Wien, Rudolf Mück.

M. Rappaport, Sozialismus, Revolution und Judenfrage. Leipzig-Wien, E. P. Thal & Co.

A. Müller, Sozialisierung oder Sozialismus? Berlin, Ullstein & Co.

M. Bidlingmaier, Die Bäuerin in zwei Gemeinden Württembergs. Stuttgart, W. Kohlhammer.

P. Rühlmann, Europa am Abgrunde. Leipzig, K. F. Koehler.

P. Roth, Die politische Entwicklung in Kongreßpolen während der deutschen Okkupation. Ebenda.

U. v. Wilamowitz-Möllendorf, Der griechische und der platonische Staatsgedanke. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung.

W. Kahl, Die deutsche Kirche im deutschen Staat. Ebenda.

G. Roethe, Deutsche Dichter des 18. und 19. Jahrhunderts und ihre Politik. Ebenda.

O. v. Gierke, Der germanische Staatsgedanke. Ebenda.

F. St. Neumann, Denkt Kinder und Enkel . . .! Berlin, O. Elsner.

J. Schumpeter, Zur Soziologie der Imperialismen. Tübingen, J. C. B. Mohr.

H. Schönebaum, Kommunismus im Reformationszeitalter. Bonn u. Leipzig, K. Schröder.

H. Goldschmidt-Faber, Sterben und Werden des liberalen Bürgertums. Berlin, C. A. Schwetschke & Sohn.

C. Bücher, Lebenserinnerungen. Bd. I. (1847—90.) Tübingen, H. Laupp.

Pro Palaestina. Schriften des Deutschen Komitees zur Förderung der jüdischen Palästina-Siedlung. Heft 1—6. Von **Cohen-Reuß** (Die politische Bedeutung des Zionismus), **K. Ballod** (Palästina als jüdisches Ansiedlungsgebiet) usw. Verlag des Komitees, Berlin SW 61, Großbeerenstr. 17.

Kaiser Friedrichs Tagebuch. Mit Einleitung und Aktenstücken herausgeg. von Ed. Engel. 1.—10. Tausend. Halle a. d. S., H. Diekmann.

Otto Immisch, Das Nachleben der Antike. Leipzig, Dieterichsche Verlagsbuchhandlung.

A. Semerau, Die Männer der Freiheit. Berlin-Stuttgart, Deutsches Verlagshaus Bong & Co.

Graf Pourtalès, Am Scheidewege zwischen Krieg und Frieden. Charlottenburg, Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte.

O. Schilling, Das Völkerrecht nach Thomas von Aquin. Freiburg, Herder.

W. Spickernagel, Ludendorff. 2. Aufl. Berlin, Staatspolitischer Verlag.

H. Freih. v. Liebig, Erzberger als Staatsmann und Werkzeug. München, J. F. Lehmann.

Max Taube, Erzberger, der Totengräber des Deutschen Reichs. Berlin, Fr. Zillessen (H. Beenken).

E. Tröltsch, Die Dynamik der Geschichte nach der Geschichtsphilosophie des Positivismus. Berlin, Reuther & Reichard.

U. v. Hassell, Alfred v. Tirpitz. Sein Leben und Wirken mit Berücksichtigung seiner Beziehungen zu Albrecht von Stosch. Stuttgart, Chr. Belser.

F. Stier-Somlo, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Bonn, A. Markus & E. Weber.

P. Rohrbach, Politische Erziehung. Stuttgart, J. Engelhorn.

C. Neumann, J. Burckhardt, Deutschland und die Schweiz. Gotha, Fr. A. Perthes.

M. Stolt, Ratschläge für Ansiedlungslustige. Berlin, Deutsche Landbuchhandlung.

J. Ehret, Litauen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Bern, A. Francke.

M. Weber, Frauenfragen und Frauengedanken. Tübingen, J. C. B. Mohr.

H. Herkner, Deutschland und Deutsch-Österreich. Leipzig, L. Hirzel.

E. Müsebeck, Das Preuß. Kultusministerium vor 100 Jahren. Stuttgart und Berlin, J. G. Cotta.

H. Friedjung, Historische Aufsätze. 1. u. 2. Auflage. Ebenda.

A. Prinz zu Hohenlohe, Vergebliche Warnungen. München, Musarion-Verlag.

P. Kampffmeyer, Arbeiterbewegung und Sozialdemokratie. Berlin, Ullstein & Co.

Die protestantische Staatsidee. Herausgeg. von **K. H. L. Walter van der Bleek.** Leipzig, Fr. W. Grunow.

Der Irrtum des Marschalls Foch. Herausgeg. von **B. Schwerdtfeger.** Berlin, R. Hobbing.

Ad. Bartels, Geschichte der deutschen Literatur. Braunschweig, G. Westermann.

H. Sierp, Demokratie und Weltanschauung. Freiburg i. Br., Herder.

H. Lechtape, Der christliche Sozialismus. Ebenda.

H. Muckermann, Die Erblichkeitsforschung und die Wiedergeburt von Familie und Volk. Ebenda.
C. Noppel, Die soziale Revolution. Ebenda.
Ders., Der deutsche Rätegedanke und dessen Durchführung. Ebenda.
B. Duhr, Der Dekalog die Grundlage der Kultur. Ebenda.
A. Väth, Um die Zukunft der deutschen Missionen. Ebenda.
P. Ostwald, Die wirtschaftliche Entwicklung Preußens unter dem Deutschen Ritterorden. Berlin-Schöneberg, Wartburg-Verlag.
O. Erler, Die Volksschule im Lichte des demokratischen Staates und des Sozialismus. Leipzig, Dürrsche Buchhandlung.
P. Barth, Der Lebensführer. Ebenda.
Ders., Ethische Jugendführung. Ebenda.
A. Wolf, Geschichtsunterricht im Volksstaat. Ebenda.
M. v. Schreibershofen, Rüstungsfanatismus in den Ententeländern. Berlin, C. Heymann.
R. Frank & F. Rachfahl, Kann Kaiser Wilhelm II. ausgeliefert werden? Ebenda.
O. Spann, Vom Geist der Volkswirtschaftslehre. Jena, G. Fischer.
K. Schambach, Noch einmal die Gelnhäuser Urkunde und der Prozeß Heinrichs des Löwen. Hannover, F. Gersbach.
Archiv für innere Kolonisation. Bd. XI, Heft 10/11. Berlin, Deutsche Landbuchhandlung.
Mitteilungen der Handelskammer Breslau. Heft 3/4; Heft 6/7/8. XXI. Jahrg. Selbstverlag.
A. Siebert, Über Entstehung und Entwicklung des öffentl. Kredits im Großherzogtum Baden. Leipzig, B. G. Teubner.
M. H. Boehm, Kleines politisches Wörterbuch. Leipzig, K. F. Köhler.
C. J. Cäsars Denkwürdigkeiten über den gallischen Krieg. Übersetzt von Wilser. Leipzig, Th. Weicher.
O. Hammann, Um den Kaiser. Berlin, R. Hobbing.
H. Bauer, Das Recht der ersten Bitte bei den deutschen Königen bis auf Karl IV. Stuttgart, F. Enke.
A. Braun, Der Friede von Versailles. Berlin, J. Springer.
L. Mises, Nation, Staat und Wirtschaft. Wien und Leipzig, Manzsche Verlagsbuchhandlung.
S. T. Aksakows Familienchronik. Übersetzt von H. Röhl. Leipzig, Inselverlag.
J. Dieffenbacher, Deutsches Leben im 12. und 13. Jahrhundert. Bd. I: ffentliches Leben. 3. Aufl. Berlin und Leipzig, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger.
Ad. Waas, Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit. Erster Teil. Berlin, Weidmann.
F. Poske, Einheitsschule und Realismus. Berlin, Otto Salle.
F. Kemsies, Psychologie und Hygiene der Einheitsschule. Ebenda.
Ernst Fock, Die Einheitsschulbewegung. Ebenda.
Adolf Stözel, Ein Karolinger Königshof in 1000jähriger Wandlung. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Hagenstolzenrechts. Berlin, F. Vahlen.
Rheinische Briefe und Akten zur Geschichte der politischen Bewegung. 1830—50. 1. Band. Herausg. von J. Hansen. Essen a. d. Ruhr, G. D. Bädeker.
Th. Knapp, Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württembergischen Bauernstandes. 2 Bde. Tübingen, H. Laupp.
Th. L. Häring, Die Materialisierung des Geistes. Ebenda.
C. Marx, Zur Judenfrage. Berlin, E. Rowohlt.

Worte Lassalles, Herausg. von G. Ritter. Minden (Westf.), J. K. K. Bruns

S. Schöffel, Die Kirchenhoheit der Reichsstadt Schweinfurt. Leipzig A. Deichert (W. Schöll).

Max H. Meyer, Die Weltanschauung des Zentrums. München, Duncker & Humblot.

Das **Fontane-Buch.** Herausg. von E. Heilborn. Berlin, S. Fischer.

F. Quilling, Die Juppitervotivsäule der Mainzer Canabarii. Eine neue Erklärung ihres Bildschmucks. Frankfurt a. M. Schirmer & Mahlau.

Ernst Bassermann, Das Lebensbild eines Parlamentariers. Mannheim, Druckerei Dr. Haas.

E. Ciccotti, Griechische Geschichte. Gotha, F. A. Perthes.

H. Preuß, Deutsche Staatsumwälzung. Berlin, Zentralverlag.

F. Thimme, M. Harden am Pranger. Berlin, M. Goerlich.

Reismann-Grone, Der Erdenkrieg und die Alldeutschen. Mülheim-Ruhr, Jul. Bagel.

R. Braune, Aus Bismarcks Hause. 2. vermehrte Auflage. Bielefeld und Leipzig, Velhagen und Klasing.

R. Eckart, Luther und die Reformation im Urteil bedeutender Männer. 2. Aufl. Halle, Dr. F. Maennel.

H. Dietzel, Englische und preußische Steuerveranlagung. München-Leipzig, Duncker & Humblot.

J. Klatzkin, Hermann Cohen. Berlin, Jüdischer Verlag.

M. Balaban, Die Judenstadt Lublin. Ebenda.

F. Harkort, Bemerkungen über die Hindernisse der Zivilisation und Emanzipation der unteren Klassen. (Hist.-pol. Bücherei, Heft 1.) Frankfurt a. M., M. Diesterweg.

A. Wahrmund-Wien, Das Gesetz des Nomadentums und die heutige Judenherrschaft. 2. Aufl. München, Deutscher Volksverlag.

F. Stahl, Deutschland ein Ghetto. Berlin, A. Hofmann & Comp.

J. Curtius, Bismarcks Plan eines Deutschen Volkswirtschaftsrats. Heidelberger Verlagsanstalt und Druckerei.

Mit Genehmigung d. Auswärtigen Amtes, Deutschland schuldig? Deutsches Weißbuch. Berlin, C. Heymann.

Die Kriegspolitik der Vossischen Zeitung. Berlin.

C. Fabricius, Verträgt sich das Christentum mit dem Sozialismus. Verlag d. Ev. Bundes, Berlin W 35.

Graf Montgelas & W. Schücking, Die deutschen Dokumente zum Kriegsausbruch von K. Kautsky. Bd. 1—4. Charlottenburg, Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte.

L. Pohle, Kapitalismus und Sozialismus. Leipzig, Teubner.

O. G. Schwarz, Handelsrecht, Seerecht, Wechsel- und Scheckrecht. 3. und 4. Aufl. Berlin, C. Heymann.

F. Schneider, Der Europäische Friedenskongreß von Arras und die Friedenspolitik Papst Eugens IV. und des Basler Konzils. Greiz, Otto Henning.

F. Schneider, Herzog Johann von Baiern. Histor. Studien. Heft 104. Berlin, E. Ebering.

Die Sünden der Revolution. Nürnberg, Döllinger & Co.

A. v. d. Groeben, Zur Entstehung der Stadtverfassung in Hildesheim. S.A. aus Zeitschr. des Hist. Vereins für Niedersachsen.

G. Dehio, Livland und Elsaß. Berlin, J. Springer.

H. Freih. v. Eckardstein, Lebenserinnerungen und politische Denkwürdigkeiten. 2. Bd. Leipzig, Paul List.

v. Freytag-Loringhoven, Was danken wir unserem Offizierkorps? Berlin, Mittler & Sohn.

M. Adler, Georg Simmels Bedeutung für die Geistesgeschichte. Wien Leipzig, Anzengruber, Verlag.

E. Herbst, Für Menschheitskultur! Ebenda.

M. Laubert, Eduard Flottwell. Berlin, Preuß. Verlagsanstalt.

F. Rachfahl, Die deutsche Politik König Friedrich Wilhelms IV. im Winter 1848/49. München, Duncker & Humblot.

B. Pfeiffer, Die Meistersingerschule in Augsburg und der Homerübersetzer Joh. Schreng. Ebenda.

R. Reuter, Der Kampf um die Reichsstandschaft der Städte auf dem Augsburger Reichstag 1582. Ebenda.

O. Armin, Die Juden im Heer. München, Deutscher Volksverlag.

J. Luebeck, Die wirtschaftliche Entwicklung Bayerns und die Verwaltung von Handel, Industrie und Gewerbe. München-Leipzig, Duncker & Humblot.

Prof. Rieger, Die Julius-Universität und das Julius-Spital. Würzburg, C. Kabitzsch.

J. Loserth, Mathes Amman v. Ammansegg, ein innerösterr. Staatsmann des 16. Jahrhunderts. Archiv für österreichische Geschichte. Wien, A. Hölder.

A. Pfalz, Die Überlieferung des Deutschenspiegels. (Sitzungsberichte d. Akademie.) Ebenda.

A. Chranst, Das Würzburger Land vor 100 Jahren. Würzburg, H. Stürtz.

W. Goetz mit Unterstützung von **F. Endres,** Die Politik Maximilians I. von Baiern und seine Verbündeten 1618–1651. 2. Teil, 2. Band. Leipzig, Teubner.

H. Hirsch, Die echten und unechten Stiftungsurkunden der Abtei Banz. (Sitzungsberichte der Akademie). Wien, A. Hölder.

H. Zwiesele, Wechselkunde und Kontokorrentlehre. 10. u. 11. Aufl. Stuttgart, E. H. Moritz.

W. Wundt, Die Zukunft der Kultur. Leipzig, A. Kröner.

K. Nötzel, Einführung in den Sozialismus ohne Dogma. München, Musarionverlag.

R. Förster, Die Universität Breslau einst und jetzt. Breslau, Koebner.

C. Brunner, Deutschenhaß und Judenhaß der Deutschen. Berlin, Österheld & Co.

E. Herbst, Der Taylorismus als Hilfe in unserer Wirtschaftsnot. 2. Aufl. Anzengruber-Verlag Leipzig, Wien.

Friedr. Heller, Jesus und der Sozialismus. München, Kaiser.

O. Güthling, Plutarchs vergleichende Lebensbeschreibungen. Bd. 1—12. Leipzig, Reklams Universalbibliothek.

H. Jantzen, Literaturdenkmäler des 14. und 15. Jahrhunderts. 2. Aufl. Sammlung Göschen. Berlin und Leipzig.

F. Luckwaldt, Politische Geschichte des Weltkrieges. I, 1890—1906 von Bismarck zu Eduard VII. Ebenda.

K. Nötzel, Das Verbrechen als soziale Erscheinung. Musarionverlag. München.

H. Zwiesele, Der bargeldlose Zahlungsverkehr. 1.—3. Aufl. Stuttgart, E. H. Moritz.

Marianne v. Herzfeld, Zur Orienthandelspolitik Österreichs unter Marie Theresia. Wien, A. Hölder.

H. v. Hentig, Aufsätze zur deutschen Revolution. Berlin, J. Springer.

W. Krag, Die Paumgartner von Nürnberg und Augsburg. München-Leipzig, Duncker & Humblot.

M. Spahn, Elsaß-Lothringen. Berlin, Ullstein.

M. Wolff, Lernet werden! Gedanken über Kulturentwicklung und Kulturpolitik. Leipzig, Der Neue Geistverlag.

Broder Christiansen, Die Kunst des Schreibens. 12 Briefe. Felsenverlag, Buchenbach i. Baden.

H. Knittermeyer, Erziehung zur Politik. Marburg, Elwert.

K. Wolzendorf, Die Lüge des Völkerrechts. Der Neue Geistverlag, Leipzig.

F. Lassalle, Arbeiter-Programm. Leipzig, Reklam.

L. Ranke, Über die Restauration in Frankreich usw. Ebenda.

M. Lecat, Pensées sur la Science, la Guerre etc. Bruxelles, Lamartin, Paris, A. Hermann & fils.

E. Göller, Die Periodisierung der Kirchengeschichte und die epochale Stellung des Mittelalters zwischen dem christlichen Altertum und der Neuzeit. (Rektoratsrede.) Freiburg, Günther.

Denkschrift über die Universitätsverhältnisse. Ebenda.

A. Liebich, Wofür? **Hergt,** Das Ordnungsprogramm der Deutschnationalen Volkspartei. Deutschnat. Flugschriften. Berlin SW 11, Deutschnat. Schriftenvertriebsstelle.

O. Nippold, Die Grundsätze der deutschen Kriegführung. I. u. II. Teil. Zürich, Orell Füßli.

Freih. v. Eppstein, Fürst Bismarcks Entlassung. Nach den Aufzeichnungen von Staatsminister v. Boetticher. Berlin, Aug. Scherl.

Ludwig Stein, Die Juden in der neueren Philosophie unter besonderer Berücksichtigung Hermann Cohens. Berlin, M. Poppelauer.

Heinz Stratz, Drei Monate als Geisel für Radek. Berlin W 35 (Lützowstraße 107), Verlag der Kulturliga.

G. Heydner, Die Wahrheit über Tirpitz und die deutsche Kriegspolitik. 2. Aufl. Leipzig, Theod. Fritsch.

Max Semper, Wissenschaftliche und sittliche Ziele des künftigen Deutschtums. München, J. F. Lehmann.

H. Lechtape, Die Frage der Steuergerechtigkeit. Freiburg i. B., Herder.

M. R. Gerstenhauer, Rassenlehre und Rassenpflege. Zeitz, Sisverlag.

G. A. Böhm, Der neue Kulturkampf. Leipzig, Th. Weicher.

Sch. Gorelik, Fünf Jahre im Lande Neutralien. Berlin, Jüdischer Verlag.

Emil Kloth, Einkehr. Betrachtungen eines sozialdemokratischen Gewerkschaftlers über die Politik der deutschen Sozialdemokratie. München, Deutscher Volksverlag.

F. Naumann, Gestalten und Gestalter. Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger.

J. B. Sägmüller, Der Apostolische Stuhl und der Wiederaufbau des Völkerrechts und Völkerfriedens. Freiburg, Herder.

G. Schreiber, Mutter und Kind in der Kultur der Kirche. Ebenda.

H. Pesch S. J., Neubau der Gesellschaft. Ebenda.

R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 6. verb. Auflage, fortgeführt von Eberhard Freih. v. Künßberg. I. Teil. Leipzig, Veit & Co.

Bredt, Rang, v. Flügge, Hoetzsch, Das Werk des Herrn Preuß oder: Wie soll eine Reichsverfassung nicht aussehen? Berlin, Alfred Unger.

Rundschreiben Leos XIII. über die Arbeiterfrage. Freiburg, Herder.

Dietr. Schäfer, Das Reich als Republik. Deutschland und Preußen. Berlin W 62, Vossische Buchhandlung.

Fritz Popelka, Zur ältesten Geschichte der Stadt Graz. Graz, Leuschner & Lubensky.

Salzburger Urkundenbuch. 3. Band (1200—1246). Bearb. von **W. Hauthaler** und **F. Martin.** Salzburg, Selbstverlag der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde.

Leipziger Schöffenspruchsammlung. Herausg. von **G. Kisch.** Leipzig, S. Hirzel.

Pöschl, Der Neubruchzehnt. Archiv für katholisches Kirchenrecht. Bd. 98. Mainz, Kirchheim & Co.

A. Trebitsch, Geist und Judentum. Wien und Leipzig, Ed. Strache.

Georg Göpfert, Castellum. Stadt oder Burg? Würzburg, Vereinsdruckerei.

S. Samoje, Erbbaurecht. Kommentar zu der Verordnung über das Erbbaurecht von 1919. Berlin, W. Möser.

R. Schmidt, Das alte und moderne Indien. Bonn und Leipzig, Curt Schröder.

Nestrimpke, Die Gewerkschaftsbewegung. Stuttgart, E. H. Moritz.

K. Lehmann, Ludendorffs Schuld an der militärischen Katastrophe. Leipzig, Otto Hillmann.

Ponfik, Das deutsche Siedlungswerk. Berlin, Zentralverlag.

G. Garbotz, Vereinheitlichung in der Industrie. Die geschichtliche Entwicklung, die bisherigen Ergebnisse, die technischen und wirtschaftlichen Grundlagen. München, R. Oldenbourg.

P. Lensch, Am Ausgang der deutschen Sozialdemokratie. Berlin, S. Fischer.

W. Rathenau, Der neue Staat. Ebenda.

Ostdeutschland. Nr. 19, 20 u. 21 der Europäischen Staats- und Wirtschaftszeitung.

Die deutsche Nation. Eine Zeitschrift für Politik. Heft 1—6 (Januar—Juni 1919). Berlin, Verlag die deutsche Nation.

A. v. Freytag-Loringhoven, Geschichte der russischen Revolution. Teil 1. München, J. F. Lehmann.

L. Trotzki, Arbeit, Disziplin und Ordnung werden die sozialistische Sowjet-Republik retten. Berlin, Verlag Gesellschaft und Erziehung.

Graf H. Keyserling, Deutschlands wahre politische Mission. Darmstadt, O. Reichl.

Spanien. Zeitschrift für Auslandskunde. Heft 1. Hamburg, W. Bangert.

E. S. Hartig, Landstädte und Landgemeinden sowie ländl. Genossenschaften als Träger und Mittelpunkte technischer Kultur und zweckmäßiger Energiewirtschaft. Leipzig und Erlangen, A. Deichert.

H. v. Petersdorff, Bismarcks Briefwechsel mit Kleist-Retzow. Stuttgart und Berlin, J. G. Cotta.

A. Frey, Die österreichischen Alpenstraßen in früheren Jahrhunderten. Leipzig, Prag, Wien, A. Haase.

J. Meurer, Die neue Volkswirtschaft. Berlin.

H. Riekes, Sozialismus ist gemeinwirtschaftlicher Kapitalismus. Leipzig, O. Wigand.

W. Schücking, Internationale Rechtsgarantien. 2. Aufl. Hamburg, Broschek & Cie.

E. Böhler & H. Wehberg, Der Wirtschaftskrieg. 5. Abteil.: Vereinigte Staaten von Amerika. Jena, G. Fischer.

W. Schumann, Über den Dürerbund. München, G. D. W. Callwey.

W. Meister, Judas Schuldbuch. München, Deutscher Volksverlag.

K. v. Müller, Deutsche Erbfehler. Gotha, Fr. A. Perthes.

S. Gargas, Kriegswirtschaftliche Probleme in Holland. Dresden u. Leipzig, „Globus".

R. Deumer, Das deutsche Genossenschaftswesen. Teil 1 u. 2. Berlin und Leipzig, G. J. Göschen.

H. Katsch, Heinrich v. Treitschke und die preußisch-deutsche Frage von 1860—1866. München und Berlin, R. Oldenbourg.

W. Köhler, Revanche-Idee und Panslawismus. Berlin, R. Hobbing.

B. Otto, Die Rettung der deutschen Volkswirtschaft. Langensalza, Wendt & Klauwell.

A. H. Rose, Die Lösung der sozialen Frage durch die Schule im neuen Deutschland. Leipzig, Fr. W. Grunow.

Druck von W. Kohlhammer in Stut

C. L. Hirschfeld
Verlagsbuchhandlung

Leipzig
Täubchenweg 21

Neuigkeit 1921

Alle Studierenden der Rechts- und Staatswissenschaften, Hörer an Akademien, Handelshochschulen usw. werden diese Nachricht besonders freudig begrüssen.

Lehrbuch

der

Nationalökonomie

von

Dr. jur. Friedrich v. Kleinwächter,

Hofrat, emerit. Professor der Staatswissenschaften an der früheren deutschen Honorarprofessor an der nunmehr königl. rumänischen Universität Czernowitz.

Dritte umgearbeitete Auflage.

Preis Mk. 36.—, geb. Mk. 44.—.

(Einschliesslich aller Teuerungszuschläge.)

Es erübrigt sich, einer Neubearbeitung des Kleinwächterschen Lehrbuchs noch eine besondere Empfehlung mitzugeben:

Die Vorzüge des Kleinwächterschen Lehrbuches sind zur Genüge bekannt. Das Werk gehört zu den besten nationalökonomischen Lehrbüchern. Es verfolgt den Zweck, den Studierenden als Leitfaden für nationalökonomische Vorlesungeen zu dienen. Es eignet sich aber auch in hervorragender Weise zum Selbststudium und bietet ein gemeinverständlich geschriebenes Lehrbuch für jedermann.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Seite

CARTELLIERI, ALEXANDER, Grundzüge der Weltgeschichte 378 bis 1914. Besprochen von ADOLF HOFMEISTER . . . . . 564—565

VIKTOR, ERNST, Die Entstehung des niederen Adels. Besprochen von H. v. MINNIGERODE . . . . . 567—568

BAST, JOSEF, Dr., Die Ministerialität des Erzstifts Trier. Besprochen von HERMANN AUBIN . . . . . 568—572

CREBERT, HEINRICH, Künstliche Preissteigerung durch Für- und Aufkauf. Besprochen von KARL FRÖLICH . . . . . 572—577

HEGI, FRIEDRICH, Geschichte der Zunft zur Schmiden in Zürich 1336—1912. Besprochen von HANS NABHOLZ . . . . . 577—579

BÖHMER, H., Luther im Lichte der neuern Forschung. — BELOW, G. v., Die Ursachen der Reformation. — HEILER, FRIEDRICH, Luthers religionsgeschichtliche Bedeutung. — BELOW, G. v., Die Bedeutung der Reformation für die politische Entwicklung. Besprochen von G. v. BELOW . . . . . 580—582

DIRR, P., Der Handelsvorstand Nürnberg 1560—1910. Besprochen von E. BAASCH . . . . . 582—583

LEONHARD, RUDOLF, Zur polnischen Kultur- und Wirtschaftsgeschichte. Besprochen von G. v. BELOW . . . . . 583—584

AALBERS, J., Rijcklof van Goens. Besprochen von E. BAASCH . 584

Economisch-Historisch Jaarboek. Besprochen von E. BAASCH . 584—585

Documenten betreffende de buitenlandsche Handelspolitik van Nederland in de negentiende eeuw. Besprochen von E. BAASCH . 586

MUCKLE, FRIEDRICH, Das Kulturideal des Sozialismus. Besprochen von ERICH STERN . . . . . 586—588

SCHEMANN, LUDWIG, Paul de Lagarde. Besprochen von W. MERK 589

KRIECK, ERNST, Die deutsche Staatsidee. Besprochen von W. MERK 589

SEUBERT, RUDOLF, Aus der Praxis des Taylor-Systems. Besprochen von KURT ED. IMBERG 590

BARTELS, ADOLF, Geschichte der deutschen Literatur. Besprochen G. v. BELOW . . . . . 590—591

Hamburger Preisaufgabe 591

Zur Besprechung eingelaufene Schriften 592

Von der „Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“ erscheint jährlich 1 Band zu 4 Heften. Preis pro Band Mk. 25.—.

Die Redaktion unserer Zeitschrift wird von den Herausgebern gemeinsam geführt. Im Interesse einer Erleichterung der Geschäftsführung bitten wir jedoch alle die Redaktion betreffenden Sendungen an Prof. G. v. Below (Freiburg i. Br., Werthstr. 6) zu richten.

St. Bauer, G. v. Below, L. M. Hartmann, K. Kaser.

Verlag von W. Kohlhammer in Stuttgart, Berlin und Leipzig.

Der Bolschewismus

Voraussetzungen, Geschichte, Theorie.

Zugleich eine Untersuchung seines Verhältnisses zum Marxismus.

Von

Wilhelm Mautner.

Doktor der Staatswissenschaften.

XXIV und 368 Seiten. Geheftet Mark 31.20.

Das Problem des Bolschewismus ist ein brennendes geworden und in aller Welt Mund. Daher muss es nicht nur dem Wissenschaftler sondern überhaupt jedem Ernststrebenden erwünscht sein, Klarheit über sein Wesen zu erhalten. In vorliegendem Buch ist mit ungewöhnlicher Reife des Urteils ein grundlegendes Werk geschaffen, das auf der ganzen erreichbaren Literatur fusst und das Problem von allen Seiten mit tiefer Gründlichkeit und zugleich innerer Anteilnahme behandelt und daher immer massgebend bleiben wird. In seinen Ausführungen stützt sich der Verfasser auf das der Bewegung selbst entstammende Schrifttum. Nach kurzer Erörterung der geistigen und wirtschaftlichen Voraussetzungen folgt eine Darstellung der Geschichte der russischen revolutionären und insbesondere der Arbeiterbewegung, vor allem auch der bolschewistischen Partei seit ihren Anfängen. Ein Hauptverdienst der Arbeit liegt in der überaus eindringlichen und scharfsinnigen Untersuchung des Verhältnisses zwischen dem Bolschewismus und dem Marxismus. An diesen Kernpunkt der Arbeit, die Auseinandersetzung mit Lenin und anderen Verfechtern des Bolschewismus über deren Verhältnis zur Lehre von Karl Marx, schliesst sich eine ausgezeichnete Darstellung des Rätegedankens und -systems, ferner des Verhältnisses von Syndikalismus und Anarchismus zum Bolschewismus, sowie das Wirtschaftsprogramm des letzteren an. Der letzte Abschnitt bringt eine Würdigung des Bolschewismus als der „neuen Heilslehre“ und eine Darlegung, welche Lehren als Ergebnis der Untersuchung für unser deutsches Vaterland gezogen werden sollten. So darf von diesem Buch wohl behauptet werden, dass es, ernstem Ringen um Wahrheit entsprungen, ausserordentlich zur Klärung der heute umstrittenen Fragen beitragen wird.
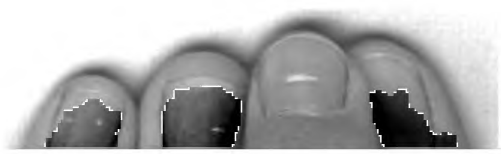
Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.